



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Los 114 1.30

Nº/0686

1875

1876

1877

Jugendbildnis des Kurfürsten Johann Wilhelm.

Beiträge
zur
Ges te des Niederrheins

Jahrbuch
des Düsseldorfer Geschichts-Vereins

Siebenzehnter Band

Nebst zwei Lichtdruck-Tafeln

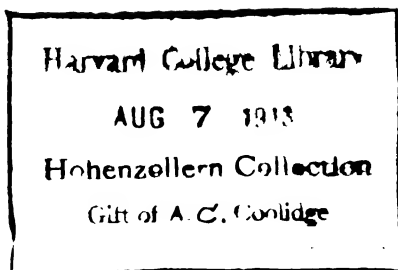
Festschrift zur Generalversammlung
des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine
22.—26. September 1902 in Düsseldorf



Düsseldorf 1902

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.

Ger 44.1.30



Redaktions-Ausschuss:

Archivar Dr. O. R. Redlich.

Landrichter Dr. Eschbach. Oberlehrer Dr. Kükelhaus.



Inhalt.

1. Dr. P. Eschbach, Der Stamm- und Gau der Chattuarier, ein Beitrag zur Geschichte der fränkischen Stämme und Gaue am Niederrhein 1—28
2. Dr. Richard Knipping, Zwei unbekannte Königsurkunden für das Kloster Bedbur 29—34
3. Dr. K. Sallmann, Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert 35—97
4. Dr. F. Küch, Die Hochzeit des Herzogs Wilhelms III. von Jülich-Cleve-Berg 1546 98—115
5. Dr. H. Eschbach, Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Jülich von 1554 und 1555 116—131
6. Emil Pauls, Aus der Geschichte der Jülicher Vogtei in Aachen 132—155
7. Dr. Ferdinand Schmitz, Die Herrschaft des Abtes von Heisterbach zu Flerzheim und Neukirchen in der Sürst . . 156—178
8. F. Schaarschmidt, Ein Bildnis des Kurfürsten Johann Wilhelm in der Königl. Kunstakademie (Mit Kunstbeilage) 179—180
9. Prof. Dr. Paul Clemen, Der Düsseldorfer Schlossplan des Grafen Matthaues Alberti (Mit Kunstbeilage) 181—187
10. Dr. Otto R. Redlich, Napoleon I. und die Industrie des Grossherzogtums Berg 188—216
11. Dr. Jos. Wolter, Immermanns Leitung des Düsseldorfer Stadt-Theaters 217—238
12. Literarisches 239—244
 1. J. Asbach, Zur Geschichte und Kultur der römischen Rheinlande.
Angezeigt von Direktor Dr. Franz Cramer.
 2. Lord Rosebery, Napoleon, The last phase.
Angezeigt von Dr. Kükelhaus.



fr
v

Der Stamm und Gau der Chattuarier.

Ein Beitrag zur Geschichte der fränkischen Stämme
und Gaue am Niederrhein.

Von Dr. P. Eschbach.

der Mündung der Ruhr in den Rhein
sen im Mittelalter drei Gaue zusammen:
Ruhrgau, der Keldagau und der Hattergau.
urkundliche Überlieferung allein reicht
nicht aus, ihren Umfang und ihr gegenseitiges Ver-
hältnis mit einiger Sicherheit zu bestimmen. Die Zurück-
führung der Gaugrenzen auf die Grenzen der kirchlichen
Dekanatsbezirke ruht auch hier, da letztere uns erst aus
dem Anfange des 14. Jahrhunderts überliefert sind, auf
unsicherer Grundlage und führt leicht in die Irre¹⁾. Wird
dieses Hülfsmittel aber gar schematisch und ohne Rücksicht
auf historische Verhältnisse anderer Art gehandhabt, so
erwächst durch seine Anwendung geradezu ein Hindernis
richtiger Erkenntnis²⁾. Im vorliegenden Falle handelt es
sich in erster Linie um den Begriff des Hattergaves,
sein Verhältnis zu den beiden Nachbargauen und dem
linksrheinischen Hattuariergau. Da zur Lösung dieser
Fragen die Aufklärung der ethnographischen Grundlagen
jener Gaue viel beiträgt, dem Namen des Hattergaves
aber ebenso wie dem des Hattuariergaves der Name des
Stammes des Chattuarier zu Grunde liegt, so versuchen wir
zunächst, die Wohnsitze derselben zu bestimmen.

¹⁾ So bei Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln, neu bearbeitet
von A. Mooren, 1. Band, Düsseldorf 1892.

²⁾ So bei Böttger, K., Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands,
1. Abteilung, Halle 1875.

Die Chattuarier erwähnt bereits Velleius Paterculus¹⁾ unter den germanischen Stämmen, die Tiberius im J. 4 n. Chr. unterwarf. „Intrata protinus Germania; subacti Canninefates, Attuarii²⁾, Bructeri; recepti Cherusci.“ Mit diesen, durch ihre Kürze wirkungsvollen Sätzen feiert der Lobredner seines Kaisers im J. 30 die Erfolge des Krieges, den er selbst als Reiteroberst mitgemacht hatte. Nimmt man an, er habe damit zugleich in grossen Zügen den Gang des Feldzuges skizzieren wollen, so wären damit die Wohnsitze der Chattuarier bestimmt. Denn da die Kanninefaten ein Nachbarstamm der Bataver im Rheindelta waren³⁾, die Brukterer aber zwischen Ems und Lippe wohnten⁴⁾, wären die Chattuarier etwa zwischen Leck und Zuidersee ansässig gewesen⁵⁾. Aber jene Voraussetzung erweist sich bei einer genaueren Interpretation der Stelle als unzutreffend. Der ganze Ton der Darstellung zeigt, dass Velleius weniger beabsichtigt, die Geschichte des Feldzuges zu erzählen, als dem Charakter seines Werkes in diesem Teile entsprechend, die Feldherrngrösse seines kaiserlichen Herrn zu preisen. Er thut das, indem er sogleich die grossen Erfolge des jungen Tiberius an die Spitze stellt. Zugleich aber fasst er die besiegten Germanenstämme in zwei Gruppen zusammen, um den Unterschied der Rechtsstellung hervorzuheben, die ihnen nach der Niederwerfung des Aufstandes zu teil wurde: Canninefaten, Chattuarier und Brukterer verloren die ihnen bisher gebliebene Freiheit, die abgefallenen Cherusker wurden zum Gehorsam zurückgebracht unter Erneuerung des Föderativ-Verhältnisses mit ihnen⁶⁾.

¹⁾ Hist. Rom. II, 105.

²⁾ Die Schreibung „Attuarii“ statt „Chattuarii“ ist unsicher; die Form „Cattuarii“ bei B. Rhenanus zeigt auch hier die unzuverlässige handschriftliche Überlieferung des Velleius.

³⁾ Tacitus, Hist. IV, 15; Plinius, Nat. Hist. IV, 101.

⁴⁾ Tacitus, Ann. I, 60.

⁵⁾ So noch Bremer, O., Ethnographie der germanischen Stämme, Strassburg 1900, (Paul H., Grundriss der germanischen Philologie, 2. Aufl.; Abteilung XV.) S. 893.

⁶⁾ Über diesen Unterschied (subacti-recepti): Winkelsesser, C., De rebus divi Augusti auspiciis in Germania gestis quaestiones selectae. (Bonner Dissertation), Detmold 1901, S. 38.

Der Bericht des Velleius zwingt also keineswegs, den Chattuariern einen Platz zwischen den Canninefaten und Brukerern nördlich vom Leck anzuweisen, zumal die Angaben Strabos einer solchen Folgerung widersprechen würden.

In seiner Übersicht über die Stämme Germaniens¹⁾ unterscheidet Strabo drei Gruppen: die südliche bilden die Sueven zwischen Rhein und Elbe, die mittlere Cherusker, Chatten, Gamabriver und Chattuarier, die nördliche unter anderen Sugambrier und Brukerer. Strabo zählt also die Chattuarier zu den Binnenstämmen²⁾. Von ihnen wohnen die Chatten, deren nördliche Nachbarn die Cherusker sind, ostwärts zur Weser hin³⁾, die Brukerer nördlich der Lippe. Von dem Lande der Sugambrier, deren Kern Augustus im J. 8 v. Chr. auf die linke Rheinseite verpflanzt hatte, während nur ein geringer Rest in der alten Heimat verblieb⁴⁾, war das Uferland zur Zeit des Bataverkrieges im Besitz der Tenkterer, die von Norden her dort eingewandert waren⁵⁾. Hiernach haben wir die Sitze der Chattuarier südlich von den Brukerern, im Gebiete der Ruhr zu suchen, eben dort, wo wir sie in späterer Zeit wiederfinden⁶⁾.

Ein Widerspruch zwischen den Angaben des Velleius und Strabos über die Chattuarier ist also nicht vorhanden, die Ansicht von ihrer ursprünglichen Heimat im Norden der Bataver ist unbegründet, und die Folgerung, die Chattuarier wären von dort später südwärts in die Ruhr-

¹⁾ Geographica VII, p. 291.

²⁾ Auch in der Aufzählung der im Triumphzug des Germanicus (17 n. Chr.) aufgeführten Gefangenen verschiedener Germanenstämme (VII p. 292) nennt er Chattuarier neben Cheruskern und Chatten; bis auf die fehlenden Gamabriver kehrt also hier die obige Gruppe der Binnenstämme wieder.

³⁾ Zeuss, K., Die Deutschen und die Nachbarstämme (München 1837) S. 95 ff.

⁴⁾ Strabo IV, 3, 4 p. 193; Tacitus, Ann. XII, 39; Suetonius, Aug. c. 21. Mommsen, Römische Geschichte V, 30. 113.

⁵⁾ Tacitus, Hist. IV, 64 f. und Germ. c. 32.

⁶⁾ Zu demselben Ergebnis gelangt, wenn auch auf anderem Wege, R. Schröder, Die Herkunft der Franken (v. Sybels Histor. Zeitschrift, Band 43, Jahrgang 1880) S. 22.

gend ausgewandert, findet gleichfalls keine Stütze in der Überlieferung¹⁾.

Die Chattuarier erscheinen als westliche Nachbarn der Chatten. Deren Land hatte die Gestalt eines Dreieckes, dessen Ecken am Westende des Taunus, im oberen Werra-thal und an der Diemel lagen²⁾. Hier, an der nördlichen Spitze, bildet das hohe und rauhe Plateau von Winterberg die Wasserscheide zwischen Diemel und Ruhr und eine natürliche Grenze der Chatten gegen die westlichen Chattuarier. Auch der Name beider Stämme zeigt eine nahe Beziehung zu einander an³⁾. Die Zusammensetzung Chatt-varii (auf ein germanisches Hatt-warjoz zurückgehend) enthält als ersten Teil den Namen der Chatti⁴⁾, als zweiten warjoz in latinisierter Form, das zunächst „Wehrmänner“, „Verteidiger“ und weiterhin „Bewohner“ bedeutet und in den Stammesnamen Chas-varii, Ampsi-varii, Angri-varii, Baio-varii, Boructo-varii (auch in Rip-varii?) erscheint⁵⁾. Wie Chas-varii die Anwohner der Hase⁶⁾, Ampsi-varii die der Ems⁷⁾, Angri-varii vielleicht die des Wiesenlandes⁸⁾ bezeichnet, so weisen die Namen der beiden letzteren

¹⁾ Gegen Bremer, S. 892; seine Frage, wer mehr Glauben verdiene, Velleius oder Strabo, ist eine Folge der falschen Auffassung des Velleius.

²⁾ Zeuss, S. 98.

³⁾ Bremer, S. 892, lässt es unentschieden, ob der Name Chattuarier Nachfolger der Chatten als Bewohner früheren chattischen Gebietes oder (gegen Müllenhoff) Nachkommen derselben bezeichne.

⁴⁾ Nachgewiesen gegen Müllenhoff, der (Zeitschrift für deutsches Altertum XXIII, 7) die Ableitung Chattuarier von Chatti bezweifelt, von Bremer, S. 877 (§ 158, Note 1) und S. 916 (§ 209, Note 2).

⁵⁾ Warjoz ist Subst. zu altsächsischem werjan, althochdeutschem warjan, mittelhochdeutschem wern, neuhochdeutschem wehren. Auch im Nordischen (veri, Plur. verjar) und im Angelsächsischen (vare, Plur. varas) dient es zur Bildung von Volksnamen. Vgl. O. Schade, Altddeutsches Wörterbuch, 2 Aufl. Halle 1878 s. v. „varjis“ und „varjan“. Zeuss, S. 367 Note, J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, 4. Aufl. (Leipzig 1880), S. 542 Note. — Der Name Ripuarier bedarf noch der Erklärung; dass er vom latein. ripa abgeleitet ist, erscheint wenig glaubhaft.

⁶⁾ Zeuss, S. 113, Grimm, S. 588, Much, R. Deutsche Stammsitze (Halle 1892), S. 78.

⁷⁾ Much, S. 54.

⁸⁾ Als möglich bezeichnet von Zeuss, S. 108 Note, Grimm, S. 430 Much, S. 54.

Stämme auf die Bewohnung einer Landschaft hin, die früher im Besitze einer anderen Völkerschaft gewesen war: die Baio-varii (aus älterem Boio-varii) sind die Nachfolger der Bojer¹⁾, die Boructo-varii die der Brukterer in ihren ehemaligen Sitzen südlich der Lippe²⁾. Demnach scheint auch der Name Chattuarii die Bewohner eines Landstriches zu bezeichnen, der vor ihnen von Chatten bewohnt war. Schon die Nachbarschaft beider Stämme spricht für diese Annahme. Dass die Chatten aber in sehr früher Zeit sich weit über ihr späteres Gebiet hinaus ausgebreitet hatten, das beweist die durch Tacitus verbürgte Nachricht, dass sogar die Bataver ein Zweig des Chattenstammes waren³⁾.

Von einer Stammesverwandtschaft der Chatten und Chattuarier auf Grund ihrer Namen kann keine Rede sein, da — varii weder Abstammung noch überhaupt Verwandtschaft bedeutet.

Auch die Heranziehung der Ortsnamen in den Gebieten beider Stämme vermag nicht ihre Verwandtschaft wahrscheinlich zu machen. Schon Arnold glaubte, aus der Übereinstimmung hessischer Ortsnamen mit solchen im Lande der Bataver und im Chattuariergau zwischen Maas und Niederrhein die Wanderzüge und Ansiedlungen der Chatten in diesen Landstrichen erschliessen zu können⁴⁾. Nicht minder betrachtet Schröder die Ortsnamen dieser Art als „positive Belege für die Herkunft der Chattuarier wie

¹⁾ Zeuss, S. 366 ff.

²⁾ Zeuss, S. 352 f.

³⁾ Hist. IV, 12; Germ. c. 29. Schon Caesar, Bell. Gall. IV, 10 erwähnt die insula Batavorum, die heutige Betuwe; der dortige Gau heisst noch 855 Batuve, 897 Batawi (Lacomblet, Urkundenbuch I, nr. 65, 79). Die Ansicht Müllenhoffs (Zeitschr. f. deutsches Altertum, XXIII, 7), der diese Überlieferung als römische Fabel verwirft, ist unhaltbar, weil sie auf zwei ganz unbeweisbaren Voraussetzungen beruht: 1) die Bataver seien auch Chattuarier genannt worden, 2) die Römer hätten sie daher aus Missverständnis zu Nachkommen der Chatten gemacht. Vgl. dagegen Schröder, S. 21 f. u. 25 f.-Bremer, S. 877.

⁴⁾ Arnold, W., Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme (Marburg 1875), S. 148 ff. Eine treffende Kritik an seiner Methode übt Lamprecht, K., Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, IV, 206 ff. Über hessisch-chattuarische Ortsnamen: Arnold S. 115 und 141, dazu Lamprecht S. 238 f.

der Bataver von den Chatten¹⁾." Wie fragwürdig und meist geradezu sprachwidrig die Deutungen der hier angeführten Ortsbezeichnungen sind, bedarf kaum eines Nachweises. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, das Schröder als besonders beweiskräftig an erster Stelle ins Treffen führt: das heutige Kettwig an der Ruhr gilt ihm auf Grund der alten Form seines Namens (1052 Katwik²⁾) als „Mittelpunkt des rechtsrheinischen Chattuariergebietes“; denn es bedeutet nach seiner Meinung „Kattenstadt“! Chattuarier sind aber keine Chatten, und Chatten keine „Katten“! Das anlautende K in Katwik verbietet es, den Namen des Ortes mit den Chatten oder gar Chattuariern in irgend eine Beziehung zu bringen. Die behauptete Verwandtschaft des chattischen und chattuarischen Stammes findet an ihm also nicht die geringste Stütze³⁾.

¹⁾ Schröder S. 26 f. Übrigens hat schon Teschenmacher, *Annales* p. 30 nt. 4 eine Reihe batavischer Ortsnamen mit den Chatten in Verbindung gebracht. Auch Schröders Deutung des Namens Chattuarier: „chattische Ansiedler“ (S. 24) lässt sich sprachlich nicht rechtfertigen.

²⁾ Lacomblet, *Urkundenbuch I*, nr. 188.

³⁾ Dasselbe gilt von den holländischen Ortsnamen Katwyk und allen mit Kat = zusammengesetzten Ortschaften in Holland, Brabant und Flandern; in die beiden letzteren Landschaften soll nach Schröder (S. 27) der Chattenname durch die salische Wanderung von den Batavern und Canninefaten verpflanzt worden sein! — Mir scheint in Katwick (Kettwig) das niederdeutsche Wort Kate zu stecken, das mit Kote (Kotte) wechselt und einen Kothen oder Kotten d. h. einen kleinen Bauernhof bezeichnet. Meine frühere, durch Arnold beeinflusste Deutung als Chattensiedlung (*Jahrbuch VI*, 17) habe ich längst als irrig erkannt. Auch Hettterscheid (847 Hestratescethe, Lacomblet, *Urkundenbuch I*, nr. 63) kann nicht „Chattuarengrenze“ bedeuten; selbst Hattingen ist wegen der Fremdartigkeit seiner alten Ableitungssilbe (1019 Hatneghen, 1147 Hatnecke, Lacomblet I. nr. 153, 357) nicht auf den Stamm Chatt — zurückzuführen. Es ist offenbar falsch und irreführend, wenn Clemen (*Kunstdenkmäler der Rheinprovinz*, 3. Band, 2. Abteilung, S. 241) im Anschluss an die Deutung von Hettterscheid (statt Hettterscheid!) als Chattuarengrenze sagt: „Ein Kothen in der Honschaft Velbert heisst noch „Kattensiepen“ (Kattengraben), ein Kothen eine Stunde vor Wülfrath „Kattenhäuschen“. Katten ist hier eben nichts anderes als Kothen; das Wort „Siepen“ bedeutet auch nicht Graben, sondern ein Rinnsal, und ist ein im Bergischen weit verbreiteter Name (Vgl. Leithäuser, *Bergische Ortsnamen*, Elberfeld 1901). An einen der Chattuariergrenze entsprechenden Grenzgraben ist also nicht zu denken. Ebenso wenig hat natürlich der „Kattenturm“ bei Öfte an der Ruhr mit dem Stamm der Chatten oder Chattuarier etwas zu thun.

Wir haben also weder einen Grund, die ursprünglichen Wohnsitze der Chattuarier nördlich von den Batavern zu suchen, noch sie für Stammesverwandte der Chatten zu halten. Die Meinung von Zeuss¹⁾, die Chattuarier seien am wahrscheinlichsten die Bewohner des Rheindeltas, die Bataver und Canninefaten, ihr Name also nur eine gemeinsame Bezeichnung dieser beiden Völker nach ihrer Abstammung von den Chatten, ist demnach ebenso unhaltbar wie die Annahme Müllenhoffs, die Römer hätten die Bataver irriger Weise für Nachkommen chattischer Einwanderer gehalten, weil ihnen auch der Name Chattuarier eigen gewesen sei.

Nach ihrer ersten Erwähnung bei Velleius und Strabo sind die Chattuarier wie verschollen. Tacitus nennt sie weder in seiner *Germania*, noch weiss er von ihnen in den Kriegen des Germanicus²⁾ oder im Aufstande der Bataver³⁾. Auch der Geograph Ptolemaeus (2. Jahrh.) verzeichnet sie nicht unter den Stämmen Germaniens. Ob sich auf der Peutingerschen Karte (3. Jahrh.) der verstümmelte Name der Chattuarier befindet, ist höchst fraglich⁴⁾. Glaubwürdiger

¹⁾ Zeuss, S. 100. Trotz dieser allgemein aufgegebenen Vermutung hält Bremer (S. 893 Anm. 1) es für möglich, dass die Chattuarier gleich den Canninefaten „ursprünglich ein Teilstamm der Bataver gewesen seien“, ohne jedoch einen Grund dafür anzuführen. Dass sie später zu dem Frankenbunde gehören, begründet jedenfalls keine engere Verwandtschaft mit den Chatten.

²⁾ Da Strabo im Triumphzuge des Germanicus Gefangene der Chattuarier erwähnt, auffallenderweise aber von Marsen schweigt, glaubt Wormstall, J., Die Wohnsitze der Marsen, Ansibarier und Chattuarier (Programm des Gymnasiums zu Münster, 1880) S. 9, dass unter den Chattuariern Strabos die Marsen zu verstehen seien, indem jener Name der eigentliche deutsche, dieser die archaische Bezeichnung (Tacitus, Germ. c. 2) desselben Stammes sei. Auch Much, S. 113 f. hält Marser und Chattuarier für identisch, ohne jene Vermutung durch neue Gründe zu stützen. Strabo nennt jedoch (VII, p. 291) kurz vor der Übersicht über die germanischen Stämme auch die Marsi; es ist nicht anzunehmen, dass er bald darauf das nämliche Volk mit einem ganz anderen Namen bezeichnet haben solle.

³⁾ Dies spricht ganz besonders gegen eine Verwandtschaft des batavischen und chattuarischen Stammes.

⁴⁾ Zeuss, S. 326; Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde (Berlin 1892) III, 216; Much, S. 223; Bremer, S. 880 konstruiert aus dem rätselhaften Chrepestini, hinter das er *varii* setzt, durch Zwischenlesung: *resii* (statt *Fresii*)

ist schon, dass in der Veroneser Völkertafel (um 300) sich unter den Franci Gallovari die Chattuarii (= Cattovari) verbergen¹⁾.

Erst nach der Mitte des 4. Jahrhunderts taucht der Name des Stammes wieder in der Ueberlieferung auf. Im J. 360 unternahm Julian, wie Ammianus berichtet²⁾, zum Schutze der Reichsgrenze einen Kriegszug in das Gebiet der chattuarischen Franken (Francorum, quos Atthuarios vocant³⁾). Er überschritt bei Tricensimae, in der Nähe des heutigen Xanten, den Rhein⁴⁾. Wo die Feinde sassen, wird nicht gesagt; aber wir hören, dass sie durch das plötzliche Erscheinen eines römischen Heeres völlig überrascht waren, da sie sich in ihrem Lande vor einem Angriffe sicher glaubten; denn die steinigen, schwer zu passierenden Wege hatten bisher, soweit ihre Erinnerung reichte, die römischen Heerführer von einem Eindringen in ihre Gaue abgehalten. Offenbar handelt es sich hier um eine Berglandschaft. Ueberschaut man aber das Gelände der rechten Rheinseite gegenüber Xanten, so ist es zweifellos, dass nicht das Flachland im Norden und Süden der Lippe, sondern nur das gebirgige Ruhrgebiet den Schauplatz der Erzählung bildet⁵⁾.

und Chtuvarii (statt Chattuarii), macht also die Chattuarier zu Nachbarn der Friesen, was eben seiner Ansicht über die ursprünglichen Sitze derselben entspricht!

¹⁾ Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde III, 313 ff.

²⁾ Ammianus XX, 10.

³⁾ Die besten Handschriften haben Atthuarios, nur eine schlechte statt dessen Ansuarios; Zeuss, S. 341, bezieht daher mit Unrecht die Nachricht auf die Ampsivarier.

⁴⁾ Tricensimae lag nach Ammianus XVIII, 2 zwischen Quadriburgium (= Qualburg) und Novesium (= Neuss); es gehörte zu den Städten, die kurz zuvor von den Germanen genommen, 359 von Julian zurückerobert waren. Ammianus nennt den Ort XX, 10 „Tricensimae oppidum“; er hiess so als Garnison der 30. Legion (Legio XXX V (Ipia) V (ictrix)), die, von Trajan gegründet, dort bis ins 4. Jahrh. gestanden hatte. Vgl. O. Schilling, De legionibus Romanorum I. Minervia et XXX. Ulpia. Leipziger Studien zur klassischen Philologie XV (1893), S. 31 ff.

⁵⁾ Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit (Gotha 1887) II, 314 f. folgt, ohne Begründung, der falschen Auffassung von Zeuss, indem er Julian „gegen einen fränkischen Stamm an der Lippe“ ziehen lässt. Das Richtige sah schon J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, 4. Aufl. (Leipzig 1880).

Hier also, in ihren alten Sitzen, treffen wir die Chattuarier wieder.

Noch waren sie auf das Bergland beschränkt, noch hatten sie sich des Flachlandes an der Mündung der Ruhr nicht bemächtigt, Dies lässt sich aus dem Berichte des Sulpicius Alexander¹⁾ über den Feldzug ersehen, den Arbogast als General des Kaisers Theodosius im Winter 392 in das Frankenland (Francia) unternahm. Er ging bei Köln über den Rhein, „verheerte das Land der Brukterer (Bricteri), das dem Ufer am nächsten lag, auch den Gau, den die Chamaven bewohnten, ohne dass ihm ein Feind entgegentrat“. Nun finden wir auf der Peutingerschen Karte die Chamavi an der rechten Rheinseite nördlich der Bataverinsel, die Burcturi gegenüber Köln, Bonn und Coblenz; zwischen ihnen steht der Landschaftsname Francia. So nennt Sulpicius Alexander das Gebiet, in welches Arbogast eindrang, das der Brukterer und der Chamaver. Francia ist eben der Gesamtname für die Gaue der fränkischen Stämme am Niederrhein²⁾. Arbogast zog also von Deutz aus rheinabwärts; Brukterer und Chamaver sind Nachbarn; von Chattuariern ist keine Rede; ihre Wohnsitze erstrecken sich also noch nicht, die der Brukterer und Chamaver trennend, über das Mündungsgebiet der Ruhr aus³⁾. Sie wohnen noch in dem gebirgigen Gelände, und wenn sie in der Erzählung von dem Feldzuge nicht erwähnt werden, lässt das weiterhin erkennen, dass Arbogast allem Anschein nach sich auf die Verheerung des flachen Uferlandes beschränkte, ohne tiefer in das gebirgige Hinterland vorzudringen.

S. 409; ihm folgt Wormstall, Die Wohnsitze der Marsen, S. 9; ebenso Schröder, S. 23. — Es ist übrigens eine bemerkenswerte Thatsache, dass der Name der Ruhr nirgendwo in der antiken Litteratur genannt wird.

¹⁾ Bei Gregor von Tours, Hist. Franc. II, 9.

²⁾ So bestätigt Sulpicius die Auffassung Müllenhoffs (Deutsche Altertumskunde III, 216) und widerlegt die Behauptung Bremers (S. 880), dass Francia speziell Hamaland, die alte Heimat der Chamaver zwischen Lippe und Ijssel, bezeichne. Ebenso unrichtig versteht Zeuss (S. 326) darunter das alte Sugamberland.

³⁾ Eine solche Ausdehnung nehmen irrigerweise an Schröder, S. 18 und Wormstall, Über die Chamaven, Brukterer und Angrivarier (Programm des Gymnasiums zu Münster 1888) S. 11.

Während er das Gebiet der Brukterer nur ganz in der Nähe des Ufers verwüstete, bereitete er dieses Schicksal dem Chamaverland in seinem ganzen Umfange¹⁾. In das Hügelland, das ostwärts die Rheinniederung begrenzt, hat er sich nicht vorgewagt; während Arbogast in der Ebene nirgendwo auf Widerstand stiess (nullo umquam occursante), zeigten sich nach dem Bericht des Sulpicius auf den entfernteren Höhenzügen Ampsivariier und Chatten unter Führung Markomers, eines jener Frankenführer, die seit 388 durch ihre Streifzüge über den Rhein das römische Germanien, selbst das feste Köln, in Schrecken setzten; obwohl ihre Scharen nur klein waren, hat Arbogast allem Anschein nach keinen Angriff auf sie gemacht²⁾. Während die Ampsivariier im Bergischen Lande zu suchen sind³⁾, können Chatten nicht im Hinterlande der Brukterer nördlich von Köln gewohnt haben⁴⁾. Hier liegt ein Irrtum des Geschichtsschreibers vor, und man wird nicht fehlgehen, wenn man an die Stelle der Chatten die Chattuarier setzt, die, in dem bergischen Ruhrgebiet sesshaft, die Nachbarn der Brukterer nach Süden, wie nach der Rheinebene hin waren⁵⁾.

Erst als im Anfang des 5. Jahrhunderts die römische Grenzverteidigung dem Ansturm der Franken erlag und Niedergermanien den Römern für immer entrissen wurde, breiteten auch die Chattuarier sich über das linksrheinische

¹⁾ Ich glaube, dass so die Worte: „Bricteros ripae proximos, pagum etiam, quem Chamavi incolunt, depopulatus est“ aufzufassen sind; wollte der Schriftsteller nur sagen, dass die Brukterer ganz nahe am Ufer wohnten, so wäre das um so müssiger, als von den Chamaven das Nämliche galt; wollte er durch den Zusatz erklären, warum er zuerst in das Gebiet der Brukterer eindrang, dass diese Köln gegenüber sassen, so hätte er wohl einen anderen Ausdruck gewählt; er wollte also vielmehr damit den verschiedenen Umfang der Verheerung beider Gebiete bezeichnen.

²⁾ Sulpicius sagt nur: pauci ex Ampsivariis et Catthis Marcomere duce in ulterioribus collium iugis apparuere; die Franken sind also kampfbereit; aber wir hören nicht, dass ein Zusammenstoss stattgefunden hat.

³⁾ Bremer, S. 906.

⁴⁾ Gegen Bremer, (S. 915), der für eine so weit nach Nordwesten gerichtete Ausbreitung der Chatten kein anderes Argument anführt.

⁵⁾ Auch Wormstall (Über die Chamaver, S. 10) glaubt, dass hier Chatti und Chattuarii verwechselt sind.

Land aus¹⁾. Ihre Nachbarn, die Brukerer, nahmen das alte Ubierland in Besitz. Sie bilden den Kern einer Gruppe fränkischer Stämme, für die seit der Mitte des 5. Jahrhunderts der Name „Ripuarier“ auftritt²⁾. Köln wurde die Hauptstadt eines ripuarischen Staates, zu dem auch die alten Stammessitze auf der rechten Rheinseite gehörten. Die Chattuarier aber bemächtigten sich nördlich davon des Cugernerlandes zwischen Rhein und Maas, dessen Südgrenze gegen die Ubier seit alters unterhalb Gellep (Gelduba) den Rhein erreichte³⁾. Nach ihnen heisst die Landschaft noch im 9. Jahrhundert „Hattuarien“; und da auch hier, wie sich zeigen wird, der Zusammenhang mit der Heimat gewahrt blieb, so bildete sich im Norden der Ripuarier, zu beiden Seiten des Rheines, ein grosser Gau, der die neuen und die alten Sitze des chattuarischen Stammes umfasste.

Das Schicksal dieser beiden Teile des Chattuarierlandes aber, des alten und des neuen, hat sich sehr verschieden gestaltet: während der über den Rhein gezogene Teil des Volkes auf dem eroberten Römerboden, rings von fränkischen Stammesgenossen umgeben, sich einer friedlichen Entwicklung erfreute, vermochten sich die daheim Gebliebenen gegen den Andrang der nach allen Seiten um sich greifenden Sachsen um so weniger zu behaupten, als ihr Land durch die Auswanderung grosser Massen auf die linke Rheinseite sicher stark entvölkert war.

Schon 555 drangen die Sachsen plündernd durch das Frankenland bis nach Deutz vor⁴⁾. Sie eroberten 693 das

¹⁾ Schröder (S. 59) setzt den Zeitpunkt der chattuarischen Einwanderung in das Cugernerland in die zweite Hälfte des 4. Jahrh., was offenbar viel zu früh ist; auch die Zeitbestimmung zwischen 360 und 392 in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (3. Aufl., Leipzig 1898), S. 95, Anm. 3 trifft nicht zu.

²⁾ Zuerst 451 bei Jordanes (de origine actibusque Getarum c. 36) als „Ripari“.

³⁾ Tacitus, Hist. IV, 26.

⁴⁾ Gregor von Tours, Hist. Franc. IV, 16. Schon 373 berichtet die Chronik des Hieronymus von einer Niederlage der Sachsen im Gebiete der Franken: *Saxones caesi Deusone in regione Francorum*. Die Nachricht bezieht sich wahrscheinlich auf das Jahr 370, wo es bei Orosius VII, 32, 10 heisst: *Valentinianus Saxones . . . in ipsis Francorum finibus oppressit*.

Gebiet der Boruktuarier zwischen der Lippe und der mittleren Ruhr, das fortan, auch als sächsischer Gau, den Namen Borahtra behielt; zugleich vernichteten sie hier die Erfolge der Missionsthätigkeit Suidberts, der sich vor ihnen unter den Schutz Pippins flüchtete und von diesem eine Heimstätte auf der Insel Kaiserswerth erhielt¹⁾. Seit diesem Vorstoss waren die Sachsen an der Ruhr die unmittelbaren Nachbarn der hier wohnenden Chattuarier und bald begannen sie auch diese anzugreifen. Zum Jahre 715 melden die Annalen: *Saxones vastaverunt terram Chatuariorum*²⁾. Welchen Teil der chattuarischen Franken dieses Schicksal traf, hören wir nicht; aber es unterliegt kaum einem Zweifel, dass es die

(Riese A., *Das rheinische Germanien in der antiken Literatur* [Leipzig 1892] S. 315 Anm. 2). Es ist das Gebiet der salischen Franken gemeint, denen Julian bereits 358 Wohnsitze um Toxandria eingeräumt hatte. (Ammianus XVII, 8). Schon deshalb kann der Ort Deuso weder Deutz sein, wie Zeuss (S. 385) meint, noch Duisburg am Rhein, wie Wormstall (Über die Chamaver, S. 15 Anm. 4) will. Aber auch aus sprachlichen Gründen nicht. Denn Deutz hiess in römischer Zeit: Divitia (Zangemeister, *Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift* 1889 Spalte 39), noch 1003 die Burg: castellum Divitense, die Ortschaft: Tuitium (Lacomblet, *Urkundenbuch I* nr. 136), 1257 in deutscher Form: Dutze (Lacomblet I nr. 444). Der Stamm Duis- in Duisburg entspricht allerdings Deus- in Deusone, nicht aber der ganze Name, der zuerst Anfang des 9. Jahrh. als Düisburg (*Traditiones Werdinenses, Zeitschr. des Berg. Gesch.-Ver.* VI, 19), 884 als Duisburg, Diusburch (*Mon. Germ. Script. I*, 98. 594) erscheint. Es ist ein Irrtum Wormstalls, dass Duisburg den chattuarischen Franken gehört habe, da diese, wie oben nachgewiesen, 373 noch nicht im Mündungsgebiet der Ruhr wohnten; auch ist Duisburg später der Hauptort des ripuarischen Ruhrgaues (s. u.).

¹⁾ Beda, *Hist. eccl.* V, 11. Der nunmehr sächsische Boruktuarier-Gau heisst in der *Vita Liudgeri* (verfasst von Altfrid, 839—849 Abt von Werden): pagus Borahtra (*Mon. Germ. Script. II*, 417), Borahtron (Lacomblet, *Archiv II*, 239), 833 Boratre (Wilmans-Philippi, *Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I*, 12), 820 Boretra, 834 Bortergo, 966 Borhtergo (Lacomblet, *Urkundenbuch I* nr. 38, 48, 109). — Dass diese Boruktuarier, wie Bremer (S. 868) will, Nachkommen der Brukterer sind, glaube ich nicht; der Name beweist es nicht, da -varii keine Abstammung, sondern „Bewohner“ bezeichnet. Sie heissen so als Nachfolger der Brukterer in deren einstiger Heimat. Wormstall (Über die Chamaver S. 15) hält sie für Engern (Angrivarii). Dafür spricht der Name der Landschaft Angeron an der oberen Ruhr, die teils zu Westfalen, teils zu Engern gerechnet wurde. (Bremer S. 869, 871).

²⁾ *Annales S. Amandi, Tiliiani, Petaviani* (*Mon. Germ. Script. I*, 6 ff.) fast mit den gleichen Worten.

rechtsrheinischen, die Bewohner des Ruhrgebietes waren ¹⁾. Denn von einem Rheinübergang der Sachsen ist hier so wenig wie späterhin die Rede, und gerade das völlige Schweigen der Xantener Annalen wäre doch unerklärlich, wenn die linksrheinischen Chattuarier von jenem feindlichen Einfall heimgesucht worden wären. Vor allem aber lehrt es die Thatsache, dass ein Teil des rechtsrheinischen Chattuarierlandes späterhin unter sächsischer Herrschaft steht: es ist der sächsische Gau Hatterun, in dem Herbede an der Ruhr lag ²⁾. In jenen Kämpfen haben ihn die Sachsen den Chattuariern entrissen, und er blieb seitdem in ihren Händen; sein Name aber bewahrte die Erinnerung an die Zeit, wo er noch zu dem Gau der chattuarischen Franken gehört hatte. Das Jahr, in dem dieser östlichste Teil desselben von den Sachsen erobert wurde, ist freilich nicht überliefert; aber es ist höchst wahrscheinlich, dass dieses Ereignis mit dem Einbruch der Sachsen im J. 715 in nahem, zeitlichem Zusammenhang steht. Völlig gleichzeitig freilich ist beides nicht geschehen; denn die Annalen berichten nur von einer Verwüstung, nicht von einer Besitzergreifung des Chattuarierlandes durch die Sachsen. Jedenfalls ging damals die alte Heimat den Chattuariern verloren: das Gebiet an der oberen Ruhr war den Sachsen zur Beute gefallen; weiter abwärts war das Land zur Einöde gemacht und auch später nicht mehr von Chattuariern bewohnt. Durch das 8. Jahrhundert hindurch wütet fast ununterbrochen ein erbitterter Grenzkampf zwischen Sachsen und

¹⁾ Breysig, Th., Jahrbücher des fränkischen Reiches 714—741 (Leipzig 1869) S. 15. Ebenso Mühlbacher, E., Deutsche Geschichte unter den Karolingern (Stuttgart 1896), S. 37, wo auch der Zusammenhang dieses Sachsenangriffes mit den damaligen Wirren im austrasischen Frankenreiche nachgewiesen wird.

²⁾ Translatio S. Alexandri (Mon. Germ., Script. II, 680): de pago Hatterun ex villa Heribeddiu. — Wenn Bremer (S. 894) es „merkwürdig“ findet, „dass auch das sächsische Herbede an der Ruhr zum Hatter-Gau gerechnet werde“, so erklärt sich das nur aus seinen falschen Anschauungen über die Stammsitze der Chattuarier. Er trifft aber das Richtige, wenn er fortfährt: „Es scheint demnach einen sächsischen und fränkischen Hatter-Gau gegeben zu haben, ähnlich wie es ein sächsisches und ein fränkisches Hamaland gab“.

Franken¹⁾, bis das Schwert Karls des Grossen hier endlich Ruhe schafft. Aber Chattuarier treffen wir nach dieser Zeit nicht mehr an der Ruhr an; hier wohnen jetzt ripuarische Franken; ein neuer Gau, der Ruhrgau, der zu Ripuarien gehört, hat sich hier mitten in dem rechtsrheinischen Chattuarierland gebildet²⁾.

Die Grenze gegen die westfälischen Sachsen, wie sie sich unter Karl dem Grossen herausbildete und dauernd befestigte, lässt sich mit Sicherheit aus den Mundarten bestimmen: jene scharfe Grenzlinie, die, bei Olpe beginnend, in nordwestlicher Richtung zwischen Wipperfürth und Meinertshagen, Lüttringhausen und Rade vorm Wald, Barmen und Schwelm, Langenberg und Hattingen, Werden und Steele, Mülheim an der Ruhr und Essen, Wesel und Dorsten verläuft, um sich dann nordwärts zu wenden, scheidet noch heute die beiden Stämme in sprachlicher Hinsicht; was westlich jener Linie liegt, ist fränkisches, was östlich daran stösst, sächsisch-westfälisches Gebiet³⁾. Im ganzen fällt auch die politische Grenze seit dem Mittelalter hier mit der Sprachgrenze zusammen; diesseits lag das Territorium Berg und der rechtsrheinische Teil von Kleve, jenseits die Grafschaft Mark, die Stifter Werden und Essen, sowie das zum Erzstift Köln gehörige Vest Recklinghausen; selbst heute noch entspricht die Grenze zwischen der Rheinprovinz und Westfalen auf dieser Strecke zum grössten Teil der alten Stammesscheide, nur um Werden und Essen ist sie in das sächsisch-westfälische Gebiet zurückgeschoben. Nicht minder scharf tritt die Stammesverschiedenheit in der Benennung der ländlichen Gemeinden

¹⁾ Die Annalen berichten von fränkischen Heereszügen ins Sachsenland zum Jahre 718, 720, 729, 738, 743, 747, 751, 757, 758 (Mon. Germ. Script. I u. II).

²⁾ 811 pagus Ruracgawa, 819 Ruricgoo, 820 Ruriggo, 843 Ruricgoa, 1065 Ruriggowe (Lacomblet, Urkundenbuch I, nr. 29, 37, 39, 57, 205). Seine Zugehörigkeit zu Ripuarien zeigt die Urkunde vom J. 819 (Lacomblet I, nr. 37): Werthina in pago Ruricgoa, in ducato Ripuariorum. Vgl. Lacomblet I, no. 31, 36, 38, 47, 51 u. s. w.

³⁾ Behaghel O., Geschichte der deutschen Sprache (Paul, Encyclopädie der germ. Philologie 2. Aufl. Strassburg 1896, Bd. 1) S. 663 f

als kleinster Verwaltungsbezirke der alten Territorien hervor: sie heissen auf fränkischer Seite „Honnschaften“ (= Hundertschaften), auf sächsisch-westfälischer aber durchweg „Bauerschaften“; daher finden wir im Stift Werden, in Styrum und Broich an der Ruhr noch Honnschaften, jenseits aber im Stift Essen und in der Grafschaft Mark kennt man nur Bauerschaften ¹⁾.

Nur in der Rheinniederung an der untersten Ruhr hat sich ein Rest der Chattuarier gegenüber Sachsen und Ripuariern behauptet; urkundlich wird im Süden Mündelheim noch 946 ²⁾, im Norden Styrum sogar noch 1067 zum Gau der Chattuarier gerechnet ³⁾. Der Name des Gaues lautet in der Urkunde von 946 „Hatteri“, in der von 1067 „Hetero“ (mit Umlaut des a der Stammsilbe, der jüngeren Form entsprechend); dass es derselbe Name ist, wie der oben genannte sächsische Gau „Hatterun“ um Herbede, den die *Translatio S. Alexandri* um die Mitte des 9. Jahrhunderts erwähnt, ist zweifellos. Nicht minder aber, dass ihm der Stammesname der Chattuarier = Hattuarier zu Grunde liegt. Denn ebenso wie den Boructuarii die Borthari ⁴⁾, den Ripuarii die Riparii, Ripori ⁵⁾, so entsprechen den Chattuarii

¹⁾ Lacomblet, *Archiv* I, 209 ff. — Weiter über das 8. Jahrh. zurück lässt sich die fränkisch-sächsische Stammesgrenze nicht verfolgen. Die Behauptung Bremers (S. 904), sie decke sich „mit dem niederrheinischen „limes“ und mit der alten Ostgrenze der Tencteri“ dürfte schwer zu begründen sein; die bekannten Aufstellungen von Schneider und Fahne über Landwehren an jener Grenze sind ganz unzuverlässig; so lange diese Anlagen der Grenzverteidigung nicht wissenschaftlich erforscht sind, sind sie historisch nicht verwertbar.

²⁾ 946 Mai 4: in villa Mundulingheim in pago Hatteri (*Mon. Germ., Diplomata* I no. 89 p. 172; Th. Sickel setzt die Urkunde ins Jahr 947). Der Ort wird 956 Mundilinheim genannt (ebendort nr. 180 p. 263).

³⁾ 1067: in villa Stürheim dicta in pago Hetero (Lacomblet, *Urkundenbuch* I nr. 207).

⁴⁾ In dem Schreiben Papst Gregors III. an Fürsten und Völker Deutschlands um 737 (*Mon. Germ. Epistolae* III, 291). — Vgl. die oben angeführten Gaubezeichnungen Boretra, Bortergo, Borthergo für das Land der hier gemeinten Boructuarii.

⁵⁾ 819 Werthina in pago Ruricgoa, in ducatu Ripuariorum (Lacomblet, *Urkundenbuch* I nr. 37), daneben 820 Wyrдина in pago Riporum (daselbst nr. 38); in gleicher Form bald darauf nr. 47, 51, 53, 54, 60, 63; dazwischen nr. 61 wieder Rigoariorum (statt Ripoariorum).

oder Hattuarii die (Hattari) Hatteri, nach denen jener Gau benannt ist¹⁾. So sehen wir hier die Trümmer des einstigen Chattuarierlandes, des Hattergaues auf der rechten Rheinseite deutlich vor uns, dessen Zusammenbruch uns die Geschichte der Sachsenkämpfe gezeigt hat.

Auch Zeuss²⁾ giebt zwar zu, dass in dem Gaunamen Hatteri der Stammesname der Hattuarii stecken könne. Da er aber fälschlich die Chattuarier mit den Batavern zusammenwirft und, durch eine fehlerhafte Handschrift des Ammianus verleitet, das Ruhrgebiet als Heimat der Chattuarier verkennt, so verschliesst er sich die Einsicht in den Zusammenhang der rechts- und linksrheinischen Chattuarier, die Erkenntnis der wichtigen Thatsache, dass der Gau Hatteri an der Ruhr ein Teil des Chattuarierlandes und des grossen Hattergaues war, der die Stammesgenossen auf der rechten wie auf der linken Rheinseite in sich fasste. Der Name dieses Gaues liegt uns in Urkunden vom J. 855 und 862 in lateinischer Form als „pagus Hattuariensis“ und „Hattuaria“ vor³⁾; ein Jahrhundert vorher nennt ihn Fredegar⁴⁾ „Attoarios“; auch das Reichsteilungsgesetz vom J. 870 sowie Hincmars Annalen haben die fränkische Form „Hattuaris“⁵⁾. Die Endung -as ist hier, wie in dem gleich darauf folgenden Ribuaris, ein alter Lokativ des Plurals⁶⁾, der Stamm ist

¹⁾ Auch J. Grimm (Gesch. der deutsch. Sprache S. 409) sieht in dem Gau den der Chattuarier. Ebenso Bremer, S. 868, 916. — Ähnlich hat sich der Name der Engern aus Angrivarii entwickelt und ist in der Landschaft Angeron an der oberen Ruhr erhalten (Grimm, S. 438; Bremer, S. 869). Bekannt ist der Ausfall von w im Anlaut des zweiten Kompositionsgliedes bei Personennamen (-walt: -alt, -olt; -wolf: -olf, -ulf). Als Beispiele aus dem 8. und 9. Jahrhundert seien erwähnt: 793 Thiad-ulf, 796 Hruod-ulf, 801 Hrot-ulf, 812 Red-ald, 817 Grim-ald, 820 Liod-ulf (Lacomblet, Urkundenbuch I).

²⁾ S. 336, Note 2.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch I nr. 235 Note.

⁴⁾ Gesta Francorum c. 19 (Mon. Germ. Script. rer. Meroving II, 274). Ebenso „Atoarii“ in der Divisio imperii von 830 (Mon. Germ. Leges I, 359).

⁵⁾ Mon. Germ., Leg. sect. II, capit. II, p. 194 und Script. I, 488. Vgl. auch die Stelle: Mulier quaedam de Hattuariis in der Vita S. Liudgeri, die dem 9. Jahrh. angehört (Script. II, 418).

⁶⁾ Derselbe Lokativ in den althochdeutschen Ortsnamen auf -ingas, nich ein älterer Nom. Plur. (= gotisch - ðs, altsächsisch - os [as]). Vgl. Kögel Zeitschr. für deutsch. Altertum XXVIII, 110 ff.

also Hattuari. Was Zeuss¹⁾ von dem Namen der Bayern sagt, dass „Baiovarii die alte, volle, feierliche, in den Urkunden gebrauchte Form, im Volke dagegen seine Benennung bloss durch die Ableitung -ari, -iri aus dem Stamme Baia gebildet sei“, das trifft auch für den Namen der Chattuarier zu: „Hattuari“ ist die volle, „(Hattari) Hatteri“ die verkürzte Form, die im 9. Jahrhundert noch neben der älteren einhergeht, späterhin aber zur herrschenden wird. So erscheinen „Hattuaris“, „Hatterun“ und „Hatteri“ als Namensformen gleichen Stammes mit verschiedener Endung und bezeichnen einen und denselben Gau, das Land der Chattuarier. Trotz dieser Thatsache bezweifelt Zeuss, dass die Bewohner des pagus Hattuariensis (Hattuaris) und des pagus Hatteri (Hatterun) desselben Stammes seien; denn dass es sich hier nicht um zwei Gaue, einen linksrheinischen an der Niers und einen rechtsrheinischen an der Ruhr handelt, hat Zeuss, wie gesagt, nicht erkannt. Nie würden, so wirft er ein, die Namen „Hattuaris“ und „Hattera“ als gleichgeltend gebraucht; nie heisse der pagus „Hattuaria“ pagus „Hattera“ oder umgekehrt. Wie nichtig dieser Einwurf ist, darüber schwindet jeder Zweifel, wenn wir es nunmehr versuchen, zunächst im allgemeinen den Umfang des Hattergaues festzustellen, der ergeben wird, dass „Hattuaris“ und „Hatteri“ nur dessen verschiedene Namensformen sind.

Die Aufgabe ist nicht leicht, und ihre falsche Lösung hat selbst namhafte Forscher irregeleitet.

Kaiser Ludwig der Fromme hatte sich auf Drängen seiner Gemahlin Judith und ihres Anhanges endlich entschlossen, das Erbe seiner Söhne Lothar und Ludwig, der Sprösslinge aus seiner ersten Ehe mit Irmingard, dadurch zu schmälern, dass er auch dem jüngsten Sohne Karl, den Judith ihm geschenkt, einen Teil des Frankenreiches als Erbe zuwies.²⁾ Die neue Reichsteilung, welche zu diesem Zwecke auf einer Reichsversammlung zu Aachen im Winter

¹⁾ S. 367, Note.

²⁾ Dümmler E., Geschichte des ostfränkischen Reiches (2. Aufl., Leipzig 1887) I, 124; Mühlbacher E., Deutsche Geschichte unter den Karolingern (Stuttgart 1896) S. 413.

des Jahres 837 festgesetzt wurde, ist nicht urkundlich erhalten, sondern nur durch den Bericht zweier zeitgenössischer Geschichtsschreiber, Nithards und des Bischofs Prudentius von Troyes, des Fortsetzers der *Annales Bertiniani*, bekannt¹⁾. Beide zeigen aber eine so wörtliche Übereinstimmung, dass wir annehmen müssen, es habe ihnen die Urkunde selbst vorgelegen²⁾. Lothar gab, sagt Prudentius, seinem Sohne Karl den grössten Teil Belgiens (im alten Sinne des Wortes): *id est a mari per fines Saxoniae usque ad fines Ribuariorum totam Frisiam et per fines Ribuariorum comitatus Moilla, Batua, Hammelant, Mosagoa . . .* Ebenso heisst es bei Nithard; nur las hier Pertz statt *Batua*: *Haettra*. Die Stelle zwischen *Moilla* und *Hammelant* ist in den Handschriften beider Geschichtsschreiber verderbt³⁾. Bevor wir aber eine Entscheidung über die richtige Lesung fällen, müssen wir den Sinn dieser ganzen Grenzbeschreibung feststellen. Dass der Ausdruck „per fines“ nicht den Sinn „durch das Gebiet hin“ haben kann, sondern „längs den Grenzen“ bedeutet, hat Eckertz unwiderleglich dargethan⁴⁾. Demnach beschreibt der Annalist die Grenzen von Karls Reichsteil so, dass er im Norden beginnt: 1) es umfasste von der Nordsee an entlang den Grenzen des Sachsenlandes bis an die Grenzen Ripuariens ganz Friesland; dann zählt er von Süden auf: 2. es umfasste längs den Grenzen Ripuariens die Grafschaftsbezirke *Moilla*, . . . , *Hammelant*, *Mosagoa*⁵⁾. Welche Grafschaft lag nun zwischen *Moilla* und *Hammelant*? Die Stelle der Handschrift des Prudentius ist, wie gesagt, verderbt, ihre Lesung zweifelhaft. Gegenüber der älteren Vermutung „*Ettraham Melant*“ erkannte Pertz, dass „*Hammelant*“ zu lesen ist, und setzte dann statt „*Ettra*“ das ihm wahrscheinlichere „*Batua*“. Auffallenderweise las

¹⁾ Nithardi hist. c. 6 (Mon. Germ., Script. II, 653) und *Annales Prudentij Trecentis ad a. 837* (Script. I, 431).

²⁾ Dümmler a. a. O. I, 124 Anm. 6.

³⁾ Dümmler I 124 setzt ohne weiteres „*Hattuaria*“.

⁴⁾ Eckertz G., *Das fränkische Ripuarland auf der linken Rheinseite* (*Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein I, Jahrgang 1855*) S. 26.

⁵⁾ Dass hier *comitatus* = *pagus* ist, zeigt der Name *Mosagao* (Nithard: *Masagouwi*). Über das Verhältnis beider Begriffe: Waitz G., *Deutsche Verfassungsgeschichte* (2. Aufl. Kiel 1883) III, 378 ff.

er nun aber bei Nithard an derselben Stelle statt des handschriftlichen „haet traham molant“ nicht wieder „Batua“ und „Hammolant“, sondern „Haetra“ und „Hammolant“. Mit Recht vermutete man in Haetra den comitatus Hattuaris, der als solcher in der Reichsteilungsurkunde von 870 und bei Hincmar genannt wird. Hier sind die Grafschaften nördlich vom Ripuarierland nicht von Süden, sondern von Norden her aufgeführt: Ludwig (der Deutsche) erhält „comitatum Testebant, Batua, Hattuaris, Masau (soweit es auf der rechten Seite der Maas liege)“. Indem man diese Urkunde mit der von Prudentius und Nithard berichteten Reichsteilung verglich, stiess man sich daran, dass ersterer nicht Hattuaris, letzterer nicht Batua erwähnt. Man half sich, indem man Batua und Hattuaris für gleichbedeutende oder doch zum Teil sich deckende Bezeichnungen ansah. Müllenhoff glaubte seine Hypothese, die Bataver hätten auch Chattuarier geheissen, hier bestätigt zu sehen, und wurde nicht zum wenigsten dadurch in seinem Irrtum bestärkt. Schröder¹⁾ erklärte sich die Gleichsetzung von Haetra (= Hattuaris) und Batua aus „einer Nachlässigkeit des Sprachgebrauches“, obwohl sie in einer solchen Staatsurkunde doch höchst auffallend erscheinen müsste. Auch Mühlbacher unterscheidet bei der Reichsteilung von 837 nicht zwischen beiden Grafschaften, hält sie vielmehr für gleichbedeutend²⁾.

Halten wir daran fest, dass nach der Urkunde von 870 von Norden nach Süden Batua, Hattuaris und Moilla aufeinander folgen, und sehen wir von der blossen, nicht einmal an und für sich glaubhaften Vermutung: Batua = Hattuaris ab! In der Teilung von 870 handelt es sich um das Zwischenreich Lothars II., das in diesem nördlichen Teil auf die linke Rheinseite beschränkt war, nicht über den Strom hinübergriff. Die Reichsteilung von 837 dagegen schuf für den jungen Karl ein Reich, das sich auch über den Rhein hinaus nach Osten erstreckte. Denn es stiess hier „an die Grenze der Sachsen“, die nirgendwo den Rhein

¹⁾ v. Sybels Historische Zeitschrift, Bd. 43, S. 19 f.

²⁾ Deutsche Geschichte S. 413; ebenso in seiner Neubearbeitung von Böhmers Regesten, Band 1 S. 356 (Nr. 939a).

erreichte. Eben deshalb wird in der Angabe seines Umfanges auch nicht der Rhein als Grenze bezeichnet; er floss durch das Gebiet Karls hindurch. An die Sachsengrenze auf der rechten Rheinseite, die Friesland nach Osten abschliesst, knüpft nun die Beschreibung sogleich die Ripuariergrenze an (per fines Saxoniae usque ad fines Ribuariorum). Sie springt also an einem Punkte auf die der Ripuarier über, um dann den Rhein überschreitend, längs dieser sich westwärts zu wenden. Welches dieser Punkt ist, kann nicht zweifelhaft sein: es ist die Stelle, wo der ripuarische Ruhr-gau an seiner Nordgrenze die sächsische Stammesscheide schneidet, also, wie die Sprachgrenze lehrt, etwa zwischen Werden und Essen. Es ist für die Abgrenzung des Ruhr-gaues nach Westen hin beachtenswert, dass auch jetzt in der Beschreibung nicht vom Rhein die Rede ist; nirgend folgt die Grenze dem Flusse, sondern schreitet sogleich jenseits des Rheines an dem Nordrande Ripuariens weiter. Von dieser Stelle aus zählt nun die Grenzangabe die Graf-schaften auf, welche zu Karls Reich infolge der angegebenen Begrenzung gehören, aber nur die, welche an den Grenzen (per fines) lagen. Sie beginnt mit der nächsten, südlichsten Grafschaft Moilla; darauf folgt nordwärts Haettra, von dort bis nach Friesland hin Hamaland (Hammelant), westwärts der Maasgau (Mosagao). Alles ist in schönster Ordnung; nur Batua fehlt! Aber mit Recht und aus gutem Grunde! Denn Batua war keine Grenzgrafschaft; es stiess weder an die Grenze der Sachsen noch an die der Ripuarier; von jener war es durch Hamaland, von dieser durch die drei übrigen Graf-schaften geschieden; wie sollte die Grenzbeschreibung diese Binnengrafschaft nennen, da es ihr doch einzig und allein darauf ankam, die Grafschaften an den Grenzen und dadurch diese selbst zu bezeichnen! — Es kann also nunmehr keinem Zweifel unterliegen, dass die Pertz'sche Lesart an der Stelle des Prudentius „Batua“, die soviel Unheil und Verwirrung angerichtet hat, zu verwerfen ist und die Handschrift Nithards das Richtige deutlich verrät. Der Hattergau ist gemeint, der in der That ein Grenzgau war, indem er mit seinem rechtsrheinischen Teile ostwärts an die Sachsen- wie an die Ripuariergrenze reichte. Statt „Haettra“ aber, wie Pertz

bei Nithard las, dürfte daher wohl richtig: „Hattera“ zu lesen sein. Denn der nur vereinzelt vorkommende Diphthong ae ist in althochdeutschen Schriftstücken entweder vor h, r, w gleich germanischem ai und althochdeutschem ê, oder er bezeichnet ein e, ursprüngliches oder späteres, umgelautetes¹⁾. Keiner dieser drei Fälle aber trifft bei dem Stammvokal unseres Gaunamens zu, der in dieser Zeit ausnahmslos als a erscheint.

Die richtige Interpretation der Reichsteilung von 837 bestätigt also die schon aus der Stammesgeschichte der Chattuarier und aus der sprachlichen Vergleichung der verschiedenen Formen ihres Gaunamens hervorleuchtende Tatsache, dass der Hattergau sich über die rechte und linke Rheinseite ausbreitete; dort war er seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts auf das Uferland eingeschränkt, hier hatte er sich in seinem alten Umfange behauptet, dort grenzte er östlich an den ripuarischen Ruhrgau und an das Sachsenland, nördlich, vielleicht bis zu der Lippe, an das fränkische Hamaland; hier umgaben ihn im Süden der Gau Moilla, der ihn von Ripuarien trennte, im Westen der Maasgau, im Norden die Batua.

Anfangs zu einem Reiche gehörig, wurde durch den Teilungsvertrag zu Verdun (843) auch hier der Zusammenhang zerrissen²⁾, bis die getrennten Teile durch den Mersener Vertrag von 870 wieder vereinigt wurden.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir schon hier³⁾ den Versuch machen, den Umfang des Hattergaves im Einzelnen nachzuweisen. Wenden wir uns vielmehr sogleich dem letzten Ziel unserer Untersuchung zu, der Feststellung des Verhältnisses, in dem der rechtsrheinische Teil des Hattergaves zu seinen Nachbargauen, dem Ruhr- und Keldagau, gestanden hat.

¹⁾ Braune W., Althochdeutsche Grammatik (Halle 1886), § 13.

²⁾ Prud. Tric. ann. a. 843 (Script. I, 440) sagt nicht, dass auf dieser Strecke der Rheingrenze um der Zusammengehörigkeit Hattuariens oder Ripuariens willen eine Abweichung eintrat. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches (2. Aufl.) I, 203 Anm. 1 neigt zu der Ansicht, dass letzteres ungeteilt blieb.

³⁾ Der Verfasser gedenkt dies bei einer späteren Gelegenheit zu thun.

Hier hat die Dekanatstheorie, wonach die angeblich schon im Anfange des 9. Jahrhunderts erfolgte Einteilung der Erzdiözese Köln in Dekanate im Anschluss an die vorgefundene Gaueinteilung gemacht ist, den Weg zur Erkenntnis des richtigen Sachverhaltes vielfach verschlossen und statt dessen auf bedenkliche Irrwege geführt¹⁾.

Auf Grund des sog. Liber valoris, eines nach Dekanaten geordneten Registers aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, kommt Binterim-Mooren zu dem Schluss, dass das Dekanat Neuss ursprünglich auf der linken Rheinseite den Gau Nievenheim, auf der rechten den Keldagau umfasst habe und sich in seinem Umfange mit diesen beiden Gauen decke²⁾. Die Voraussetzungen dieses Schlusses sind: 1. dass die Dekanatseinteilung sich auch in diesem Falle an die vorhandene Gaueinteilung angeschlossen habe³⁾, 2. dass sie zu einer Zeit erfolgt sei, wo noch nicht die Auflösung der Gauverfassung die Gaugrenzen zerstört hatte, 3. dass während dieser langen Zeit bis zur Abfassung des Liber valoris die Dekanate unverändert geblieben seien⁴⁾. Inwiefern die auf solch' unsichere Voraussetzungen gegründeten Abgrenzungen beider Gaue richtig sind, soll hier nicht untersucht werden⁵⁾. Es handelt sich für unseren Zweck nur um den Hattergau. Für Binterim-Mooren giebt es einfach keinen solchen auf der rechten Rheinseite; er würde teils in das Dekanat Duisburg, teils in das von Neuss fallen und damit seiner Theorie widersprechen. Styrum bleibt

¹⁾ Über das hohe Alter der Dekanatseinteilung handeln, ohne zu überzeugen, Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln (Neubearbeitung) I, 42.

²⁾ I, 246 ff., 260 ff.

³⁾ Für mehrere Gaue steht dies fest, so für den Zülpichgau (1085 decania Zulpikowe), den Auelgau (1096 decania Avelgoe), den Mühlgau (1139 decania in pago, quam vulgariter Muolam appellat): Lacomblet, Urkundenbuch I nr. 236, 252, 335; auch für den Gilgau (1080 decania in Gilgewe). Vgl. Jörres P., Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln (Bonn 1893) nr. 6 S. 11 Anm. (Hiernach ist Lacomblet, Urkundenbuch IV, nr. 607 zu berichtigen).

⁴⁾ Eine frühe Änderung in der Dekanatseinteilung hinsichtlich Süchtelns und Stralens giebt Binterim-Mooren I, 222 selbst zu.

⁵⁾ Inbezug auf den Nievenheimer Gau gelangt zu völlig abweichenden Ergebnissen Heldmann K., Der Köllingau und die civitas Köln (Halle 1900), S. 73 ff. — Die Abgrenzung des Keldagaus gegen den Ruhrgau werde ich demnächst an anderer Stelle eingehend untersuchen.

naturgemäss ausser Acht, weil es, ohne Kirche, im Liber valoris nicht vorkommt; Mündelheim dagegen, das ausdrücklich dort zum Dekanat Neuss gerechnet wird, schreibt der Verfasser im Widerspruch damit auf Grund angeblicher, nicht angeführter, Urkunden dem Ruhrgau, also dem Dekanat Duisburg zu, und findet es daher auffallend, dass es zum Dekanat Neuss gehört habe¹⁾.

Weit verhängnisvoller hat aber die Dekanatstheorie Böttger beeinflusst, der an ihr wie an einem unanfechtbaren Dogma festhält und in ihr den Schlüssel zu einfacher Lösung auch der schwierigsten Gaubegrenzungsfragen zu besitzen vermeint.

Böttger ²⁾ kennt die beiden oben erwähnten Urkunden, wonach Mündelheim 946, Styrum noch 1067 zum Hattergau gehörten. Er verbindet auch richtig damit den Gau Hatterun (um Heribeddiu), wenngleich er dessen Lage falsch bestimmt. Aber, ganz und gar befangen von der Dekanatstheorie, kommt er nun zu höchst wunderlichen Anschauungen, deren völlige Verkehrtheit zu erweisen nicht allzu schwer ist. Da Mündelheim im Dekanate Neuss, aber „in pago Hatteri“ lag, so liefert diese eine Thatsache für ihn „den Beweis, dass der pagus Hatterun mit seinen Gauorten zur Dekanie Neuss gehörte“. Dieser pagus Hatterun, dessen wahre und eigentliche Bedeutung ihm ganz fremd ist, muss nun, wenn er sich mit dem Dekanat Neuss decken soll, nicht nur den rechtsrheinischen Keldagau, sondern auch den linksrheinischen Gau Nievenheim als seine „Untergaue“ in sich fassen. Hätte Böttger eine Ahnung von der Beziehung des Gaus Hatterun zu den Chattuariern gehabt, so wäre er vor dem Fehler behütet worden, den ripuarischen Nievenheim- und Keldagau mit diesen in Verbindung zu bringen. Für die Behauptung, dass sie „Untergaue“ seines Gaus Hatterun gewesen seien, fehlt jeder Beweis, auch jeder Versuch eines solchen. Zu ihrer Scheidung dient ihm das aus dem Dekanat Neuss erst in neuerer Zeit abgelöste Dekanat

¹⁾ Binterim-Mooren I, 250.

²⁾ Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands I, 68 ff.

Düsseldorf, das also dem Keldagau entsprechen soll. Aber wie begründet Böttger seine Behauptung weiter, dass der Gau Hatterun dem alten Dekanat Neuss in seinem Umfange gleich gewesen sei? Um dies zu thun, muss er natürlich auf beiden Seiten des Rheines Ortschaften nachweisen können, die urkundlich zu jenem Gaue gehören. Und er macht sie wirklich ausfindig! Zunächst ersieht er sich das erwähnte Styrum (1067 Stirheim) dazu aus, es auf die linke Rheinseite „unweit Buderich im Kreise Neuss“ zu verlegen¹⁾. Da sich aber hier ein Ort dieses Namens nicht findet, macht Böttger ihn ohne weiteres zu einer „Wüstung“. Die einstige Existenz dieses ausgegangenen Stirheim aber erschliesst er aus einem Verzeichnis der Renten des Stiftes Kaiserswerth, das dem 11. Jahrhundert zugeschrieben wird²⁾. Die Voraussetzung, auf der er seinen Schluss aufbaut, ist „eine topographisch sich aneinander schliessende Reihenfolge“ der dort genannten Ortschaften. Da nun Stirheim zwischen Brismeco³⁾ und Botrech (= Buderich) steht, so folgert er, dass es gleich diesen beiden Orten auf der linken Rheinseite gelegen haben müsse. Die Folgerung ist richtig, die Voraussetzung aber falsch. Denn hätte Böttger sich das Rentenverzeichnis etwas näher angesehen, so hätte er erkennen müssen, dass die darin genannten Ortschaften nicht nach ihrer Lage, sondern nach den Terminen aufgezählt sind, an denen die Renten fällig waren, dass für die Anordnung derselben also nicht der örtliche, sondern der zeitliche Gesichtspunkt massgebend war. Stirheim wird nämlich zweimal (als Stirhem) genannt, am Feste der Geburt Johannes des Täufers (24. Juni) und auf Lichtmess (2. Februar). An der ersten Stelle steht es mit Brismeco zusammen, weil an beiden Orten an diesem Tage eine Rente gezahlt wird; Botrech, das hinter Stirhem steht, hat dort seinen Platz nicht, weil es neben Stirhem

¹⁾ S. 69 Anm.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch I nr. 257.

³⁾ Es lag bei Wevelinghoven auf der linken Seite der Erft. (Heldmann S. 57 Anm. 6).

liegt, sondern weil dort am folgenden Termin, auf Mariä Geburt (8. September) eine Rente fällig ist; an der zweiten Stelle steht Stirhem zwischen dem rechtsrheinischen Smitberge (bei Hubbelrath) und dem linksrheinischen Brismico¹⁾. Mit der Voraussetzung fällt somit auch der Schluss Böttgers auf ein linksrheinisches Stirheim in sich zusammen, und die Behauptung, der Gau Hatterun habe auch den Nievenheimer Gau in sich enthalten, bleibt nach wie vor unbewiesen und unbeweisbar. Auch in Bezug auf die „villa Heribeddiu in pago Hatterun“ gerät Böttger auf einen seltsamen Abweg. Da er unter dem Banne der Voraussetzung steht, dass der Gau Hatterun mit dem Dekanat Neuss im Umfang übereinstimme, so kommt das weit östlicher gelegene Herbede an der Ruhr für ihn nicht in Betracht, da es dem Dekanat Wattenscheid angehört. Drum versetzt er es flugs innerhalb des Neusser Dekanates und weist ihm einen Platz „nicht weit von Mündelheim“ an; aber, da keine Spur eines solchen Ortsnamens sich hier findet, muss es auch hier einst einen jetzt ausgegangenen Ort des Namens gegeben haben! Es soll jenes Heribeddiu sein, das in der Translatio S. Alexandri²⁾ wegen eines Wunders erwähnt wird, das einer Frau dieses Ortes durch die Verehrung der Gebeine des Heiligen zu teil wurde. Das geschah nach Böttger zu Heribeddiu an der Strasse, welche die Überbringer der Reliquien, die vom Rhein herkamen, nach Dren-Steinfurt (südöstlich von Münster) wanderten und die eine Strecke auch durch das Neusser Dekanat, eben in der Nähe von Mündelheim, führte. Das ist jedoch eine ganz willkürliche Angabe, rein zu dem Zwecke gemacht, Heribeddiu um jeden Preis innerhalb des Dekanates Neuss unterzubringen; denn unsere Quelle berichtet von dem Wege der Überbringer nur, dass sie vom Kastell Bodbardo (= Boppard)

¹⁾ Ebenso steht Brismecho, wo es zum drittenmal aufgeführt wird, zwischen dem rechtsrheinischen Heltorf (Helethorpe), das auf Martin (11. Nov.) und dem linksrheinischen Lüttenglehn (Lutzellenglene), das auf Andreas (30. Nov.) rentpflichtig ist.

²⁾ Mon. Germ. Script. II, 678, 680.

abreisten, bis zur Grenze Sachsens kamen und dann nach Dren-Steinfurt (Stenvorde) gelangten; von der Richtung ihres Weges oder einer bestimmten Strasse ist nichts gesagt.

Zu solchen Verirrungen führt starres Festhalten an der Dekanatstheorie, zumal, wenn es ohne Rücksicht auf die den Verhältnissen zu Grunde liegende historische Entwicklung geschieht. Das Neusser Dekanat, soviel hat sich klar herausgestellt, deckt sich nicht mit den Gauen Nievenheim und dem Keldagau, weil der rechtsrheinische Teil des Hattergaues darin keine Stelle findet. Dieser letztere Gau war aber noch weit weniger ein solcher, der jene beiden ersteren als Untergaue in sich begriff. Der Irrtum Böttgers hinsichtlich des Hattergaues hat aber, in Verbindung mit der Nichtbeachtung der Stammesgeschichte der Chattuarier, den weiteren zur Folge, dass er den linksrheinischen Gau Hattuaris als völlig getrennt von seinem Gau Hatterun behandelt; zudem schränkt er den ersteren durch eine ganz ungerechtfertigte Ausdehnung des Ruhrgaues auf der linken Rheinseite stark ein und drängt ihn nach Westen zu in den Hintergrund.

Aber in welchem Verhältnisse stand nun jener rechtsrheinische Teil des Hattergaues zum Ruhr- und Keldagau?

Nach der Urkunde vom 4. Mai 946 lag Mundulingheim (= Mündelheim) in pago Hatteri in comitatu Erenfridi ¹⁾. Ein Graf Erenfrid erscheint 942 auch im Zülpichgau, 945 im Bonngau, 950 im Ruhrgau und 966 im Mühlgau ²⁾. Eine auffallende Erscheinung, ein Graf gleichen Namens innerhalb eines Zeitraumes von 24 Jahren in nicht weniger als 5 Gauen. Man kann sich kaum der Vermutung entschlagen, dass man es hier mit einem und demselben Grafen zu thun hat, der in den verschiedenen Gauen eine Gerichtshoheit ausübt, wie sie nachweislich nicht lange nachher

¹⁾ Mon. Germ. Diplomata I, nr. 89, p. 172.

²⁾ S. die Zusammenstellung der Belege bei Heldmann, Köhlgau, S. 62 Anm. 1.

der Pfalzgraf von Lothringen besitzt¹⁾. Als erster Graf mit dem Titel „palatinus comes“ erscheint in den Urkunden Hermann seit den Jahren 985—989²⁾; er hat die Grafschaft im Auelgau, Bonngau, Eifel- und Zülpichgau, sowie im Keldagau³⁾. Ob man in jenem Graf Erenfried einen Vorläufer des späteren Pfalzgrafen, noch ohne den Titel eines solchen, sehen darf, wage ich jedoch nicht zu entscheiden. In dem Zeitraum von 1064 bis 1085 war Hermann II. lothringischer Pfalzgraf⁴⁾. Nach der Urkunde vom 16. Oktober 1065, durch die König Heinrich IV. den Reichshof Duisburg (Tusburch) dem Erzbischof Adalbert von Bremen schenkt, war Pfalzgraf Hermann Graf im Ruhrgau (in pago Rurigowe, in comitatu Herimanni comitis palatini). Dass er es auch im Keldagau war, zeigt die Urkunde Heinrichs IV. vom 29. Dezember 1072⁵⁾, durch die er der Stiftskirche von Kaiserswerth verschiedene königliche Cüter „in comitatu Herimanni palatini comitis“ schenkt, unter ihnen auch solche zu Rath (Rothe) und Mettmann (Medemeno), von denen letzteres sicher zum Keldagau gehörte⁶⁾. In die Zeit zwischen diesen beiden Schenkungsurkunden von 1065 und 1072 fällt nun eine dritte vom Jahre 1067, die Styrum betrifft: Heinrich IV. schenkt dem Stifte Kaiserswerth seine Besitzungen „in villa Stirheim

¹⁾ Die Urkunde bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I nr. 186 (in comitatu Herimanni in pago videlicet Bunnoniensi) würde dieser Annahme im Wege stehen, wenn sie von Beyer mit „circa 948“ richtig datiert wäre. Richtiger setzt sie Goerz (Beyer II nr. 263, p. 627) in die Jahre 949—970; Erenfried konnte also noch 966 im Bonngau Graf sein; er wäre dann zwischen 966 und 970 gestorben.

²⁾ Schmitz M., Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen (Bonner Dissertation, Oberhausen 1878) S. 5 ff.

³⁾ Dass er auch im Keldagau Graf war, hat Schmitz nicht erkannt, obwohl er S. 65 das Regest der Urkunde von 977 (976) April 12 anführt, wonach Kaiser Otto II. dem St ft Gerresheim das Zollrecht daselbst erneuert in comitatu Herimanni comitis (Lacomblet Urkundenbuch I nr. 119). Die Zugehörigkeit Gerresheims zum Keldagau ist bei seiner Lage zwischen Mettmann und Himmelgeist aus der Urkunde bei Lacomblet I nr. 83 zu ersehen.

⁴⁾ Schmitz S. 32 ff. (Regesten: S. 72 ff.)

⁵⁾ Lacomblet I nr. 216.

⁶⁾ Lacomblet I nr. 83.

dicta, in pago Hettero, in comitatu Gerardi comitis sita“¹⁾). Hiernach gehörte der Hattergau nicht zu den Grafschaften des Pfalzgrafen Hermann II., sondern stand noch unter einem eigenen Grafen, dem Grafen Gerhard. Es ist das letzte Mal, dass der alte Gau der Chattuarier hier auftritt, in der umgelauteten Form kaum noch erkennbar. Gleich den Namen seiner Nachbargaue verschwindet er dann; seitdem die Gauverfassung sich aufzulösen begonnen hat, verlieren sich mit den Grenzen der Gaue auch ihre Namen.

¹⁾ Lacomblet I nr. 207.



Zwei unbekannte Königsurkunden für das Kloster Bedbur.

Mitgeteilt von Dr. Richard Knipping.

Lage der silva Ketele, in der nach dem Bericht Thietmars von Merseburg¹⁾ die Kaiserin Theophanu im Sommer 980 ihrem Gemahl seinen einzigen Sohn, den nachmaligen Kaiser Otto III., gebear, ist lange Gegenstand des Streites gewesen. Man hat den Wald in den verschiedensten Teilen des nördlichen Deutschlands gesucht, im Harz, im Welfesholz, in der Eifel; im Duisburger und im Aaper Wald. Und noch jetzt wird bei Kettwig der Turm gezeigt, in dem die Geburt des Kaisersohnes erfolgt sein soll.

Doch kam schon Papebrock bei der Bearbeitung der Vita S. Norberti²⁾, die berichtet, dass Norbert von der Burg Gennep iuxta silvam Ketela stamme, auf den richtigen Gedanken, dass dieser Wald identisch sein müsse mit dem in einiger Entfernung nördlich von Gennep sich ausbreitenden Reichswald. Seine Ansicht wurde von Scheidt³⁾ übernommen und ging von diesem dann auf Lappenberg¹⁾ und Giesebrecht⁴⁾ über, ohne dass aber eine weitere Begründung derselben versucht worden wäre. Scheidt selbst brachte neue Verwirrung in die Frage, indem er in einer besonderen Schrift „Untersuchung von Kaiser Otto III.

¹⁾ Thietmari Chronicon ed. R. Wilmans, Monumenta Germaniae historica, Scriptorum tom. III 767.

²⁾ Acta Sanctorum, Junii tom. I 822 Note f.

³⁾ Origines Guelficae IV Praefatio 86.

⁴⁾ Jahrbücher des deutschen Reiches unter der Herrschaft Kaiser Ottos II. (Berlin 1840) 63.

wahrem Geburts-Jahre und der Sylva Ketil“¹⁾ der Meinung Ausdruck gab, dass auch die westlich der Maas gelegene Grafschaft Kessel von dem Ketelwald ihren Namen trage, und dass sich derselbe vielleicht bis ins Bergische und Märkische, bis nach Kettwig ausgedehnt habe. Dies war der Anlass, dass die Duisburger Gelehrten Weisse und Borheck²⁾ die silva Ketele mit mannigfachen, aber unstichhaltigen Gründen für den nördlichen Teil des Duisburger Waldes in Anspruch nahmen, und Lacomblet sie im Aaper Wald bei Rath wiederzufinden glaubte³⁾, während wiederum Sloet den Wald in die Grafschaft Kessel verlegte⁴⁾. Es ist das Verdienst der eingehenden und scharfsinnigen Abhandlung von V. Huyskens, Die Geburtsstätte des Kaisers Otto III.⁵⁾, diese Hypothesen aus dem Wege geräumt und durch viele neue Indizien nachgewiesen zu haben, dass Ketelwald und Reichswald ein und dasselbe sei.

Der letzte urkundliche Beweis fehlte aber auch ihm. Diesen bringen nun die beiden neuerdings aufgefundenen und hier abgedruckten Urkunden König Konrads III. und König Wilhelms für das Kloster Bedbur bei Cleve, gegen deren Echtheit keine Bedenken laut werden können. Der erstere verleiht im Jahre 1138 dem Kloster eine Holzgerechtsame de silva quadam Ketele; König Wilhelm erneuert diese Schenkung und bemerkt dazu, dass dieser Wald zu Nymwegen, d. i. zur dortigen Kaiserpfalz, gehöre. Damit ist auf das klarste die Identität der silva Ketele und des sich von Nymwegen in südöstlicher Richtung erstreckenden Reichswaldes bezeugt.

¹⁾ Der Duisburgischen Gelehrten Gesellschaft Schriften I. Teil (1761) S. 4 Note c und S. 5 Note d.

²⁾ Weisse, Dispargum, das Hoflager Chlodions und der Hauptsitz der Franken und die Sylva Ketil in den Wöchentlichen Duisburgischen Anzeigen v. J. 1769 S. 207 ff. — Borheck, Geschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg nebst einer Geschichte der Stadt Duisburg (1800).

³⁾ In dem Abschnitt über den Keldagau, Archiv für die Geschichte des Niederrheins III 25 f.

⁴⁾ Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen I (1872) 104.

⁵⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XXXIII (1879) 50 ff.

K. Uhlirz hat in der neuen Bearbeitung der Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III.¹⁾ die Untersuchungen von Huyskens übersehen. Sonst würde er Stellung genommen haben zu dem von Huyskens versuchten Nachweis, dass der Ort im Ketelwald, an dem Otto III. das Licht der Welt erblickte, ein Jagdschloss gewesen sei, das an der Stelle des sogenannten versunkenen Klosters gegenüber dem Kloster Gräfenthal gelegen habe. Keinesfalls aber hätte er die Nachricht Thietmars: *nata in silva quae Ketil vocatur* damit wiedergeben dürfen, dass Otto III. „zu Kessel am Reichswald“ geboren sei.

Aber noch in anderer Hinsicht sind die hier mitgeteilten Urkunden von besonderem Interesse. Diejenige von 1138 zeigt, dass die Grafen von Cleve damals noch keinen Anteil am Reichswald besaßen, denn nur der mit König Konrad verwandte Graf Heinrich von Geldern und ein gewisser Heribertus, *sub quorum iure prefata silva erat*, geben ihre Zustimmung zu der Schenkung. Diesen Heribert wird man nach Lage der Örtlichkeit als Heribert von Gennep, den Vater oder Bruder des h. Norbert, anzusprechen haben²⁾. Ferner ersehen wir aus der Urkunde König Wilhelms, dass das Kloster Bedbur auch vom Kaiser Otto IV. ein Privileg besaß. Oder sollte hier einer der früheren Ottonen gemeint sein und das Alter des Klosters bis in die sächsische Kaiserzeit zurückreichen? Die Reihenfolge bei der Auf- führung der beiden Fürsten — *ad instar divorum imperatorum Ottonis et Conradi* — fordert diese Auffassung. Und die Vermutung, dass gerade Kaiser Otto III. eine den Ketelwald betreffende Urkunde erlassen habe, hat etwas Ansprechendes. Es steht dem aber die Nachricht in der Urkunde Erzbischof Philipps von Köln von 1168—1173³⁾

¹⁾ I. Band (Leipzig 1902) S. 135. Meyer von Knonau, Jahrbücher des d. R. unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Leipzig 1900), I. 45 hat dagegen die Arbeit von Huyskens verwertet.

²⁾ Vgl. Vita S. Norberti, Monum. Germ. hist. XII 671 und R. Knipping, Regesten der Kölner Erzbischöfe II 25 no. 163.

³⁾ Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I 328 no. 463, Knipping, Regesten II 185 no. 998. S. auch L. A. J. W. Baron Sloet, *Het hoogadelijk, vrij wereldlijk stift te Bedbur* (Amsterdam 1879) S. 5.

entgegen, dass das Kloster durch Graf Arnold von Cleve (1117—1147) gegründet worden sei: *Arnoldus comes de Clive locum quendam in Bedebur dictum deo et b. semper virgini Marie pro remedio anime sue contulit ea conditione, ut ibi perpetuo divinum esset servitium*. Nur die Annahme, dass Graf Arnold kein neues Kloster gegründet, sondern ein altes, verfallenes erneuert und der Prämonstratenserregel unterstellt habe, könnte diesen Widerspruch auflösen.

Die beiden Urkunden haben sich im Düsseldorfer Staatsarchiv in einem „Alte Nachrichten von dem Reichswald“ enthaltenden Aktenfaszikel der Abteilung Cleve-Mark, Marken und Waldungen No. 50, gefunden. Es sind Abschriften von einer Hand aus der Mitte des 16. Jahrhunderts auf einem Papierbogen und haben offenbar als Anlage zu einer Beschwerde des Klosters bei der Clevischen Regierung gedient. Auf der Rückseite steht: *Bericht der jouffern tho Beedbur contra dominum, myt II morgen walts. Presentatum Clivis XVII januarii anno 1555. Tho leggen by dat schryven und gebrek van Ryxwalt et inquiratur latius. Debuissent originalia peti et dari alia ex parte Cleve*.

Die Urkunde König Konrads gehört in die erste Hälfte des Aprils 1138 und fällt zeitlich zusammen mit dem Zollprivileg Erzbischof Arnold I. von Köln für Bedbur¹⁾. Der Ausstellungsort der zweiten Urkunde „apud Bernam“ wird Brienens bei Cleve sein oder aber Rheinberg, wenn man ein Versehen des Copisten annehmen und Bercam lesen wollte. Beide Orte passen für den 3. October 1255 in das Itinerar König Wilhelms. Am 30. September urkundete er in Leiden, am 26. October in Zülpich²⁾.

¹⁾ Vgl. Stumpf, Die Reichskanzler des X., XI. und XII. Jahrhunderts II no. 3360—3374, Knipping, Regesten II 58 no. 362.

²⁾ Vgl. Böhmer-Ficker, Die Regesten des Kaiserreichs 1198—1272 no. 5272—5273.

1. — 1138 [April]. Köln. — König Konrad III. verleiht dem Kloster Bedbur das Recht, dem Ketelwald täglich 2 Fuder Brennholz zu entnehmen, und das Weiderecht in demselben für alles Vieh mit Ausnahme der Schweine in der Eichelzeit.

In nomine sancte et individue trinitatis. Conradus divina favente clementia rex. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, quia ego Conradus dei gratia Romanorum rex ob remedium anime mee meorumque predecessorum contradidi ecclesie beate semperque virginis dei genitricis Marie in Beedbuyr et Hermanno eiusdem loci preposito cum fratribus suis idipsum obnixè precantibus in cotidianos usus focorum duas per singulos dies carratas lignorum focalium, non materialium de silva quadam Ketele et ius pascue in eadem silva quorumlibet animalium exceptis porcis in tempore glandium non paucorum principum et fidelium nostrorum astipulatione et consensu sed et cognato meo Henrico comite de Gelre et Heriberto, sub quorum iure prefata silva erat, ob mei gratiam et petitionem annuentibus. Volentes enim huius elemosyne nostre largitionem sed et regiam auctoritatem ratam, stabilem et inconvulsam permanere proprii sigilli curavimus impressione insigniri. Actum est autem Colonie anno dominice incarnationis millesimo C XXXVIII, indictione prima, anno primo regni domini Conradi, domino Arnolde archiepiscopo existente. Ego Arnoldus cancellarius recognovi vice archicancellarii. Nos autem adhibuimus testes Wolterus, Godeschalcus, Ylias, Bertolfus frater eius, Rucherus, Bernerus, Henricus frater eius, Gerhardus, Meinzo, Wigmut, Herrad, Franco, Heccel, sylve custodes.

Ueberschrift: Privilegium Conradi regis de sylva.

2. — 1255 October 3. Brienem. — König Wilhelm erneuert die Verleihung König Konrad III.

Wilhelmus dei gratia Romanorum rex semperque augustus universis sacri imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Quanto loca religiosa specialiori dilectione diligimus, tanto eorum iustis et honestis petitionibus promptiori concurrimus voluntati, ipsas, quantum cum honore regio possumus, ad exauditionis gratiam admittendo. Hinc est, quod nos ad instar divorum imperatorum Ottonis et Conradi, predecessorum nostrorum, monasterio beate semperque virginis dei genitricis Marie

Jahrb. XVII.

in Beedbuer, preposito et capitulo eiusdem ecclesie cupientes gratiam facere specialem in eorum cotidianos usus focorum duas carratas lignorum focalium et non materialium per singulos dies in nemore regio, quod ad Noviomagium pertinet, et ius pascue in eodem nemore quorumlibet eorum animalium porcis tempore glandium duntaxat exceptis, ipsis, prout iidem predecessores nostri concesserant, innovamus concessionem ipsis super hoc a predictis predecessoribus nostris iuste ac pie factas ratas habentes et gratas et eas auctoritate regalis culminis eisdem preposito et capitulo et per eos monasterio memorato liberaliter confirmantes. Unde tenore presentium universis et singulis districtius inhibemus, ne quis ipsos contra hanc nostram concessionem, donationem et confirmationem impedire vel molestare presumat. Quod, qui facere presumpserit, gravem indignationem celsitudinis nostre se noverit incursum. Datum apud Bernam per manum magistri Arnoldi de Hollandia prepositi Wetflariensis dilecti prothonotarii nostri V nonas octobris, indictione XIII, anno domini millesimo ducentesimo LV, regni vero nostri anno septimo.

Ueberschrift: confirmatio Wilhelmi regis de sylva.



Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert.

Von Oberlehrer K. Sallmann.

KAPITEL I.

Die Bedeutung der Verwaltungsreformen im 16. Jahrhundert. — Die Herzogtümer Jülich und Berg.

Im 16. Jahrhundert wurden in der Verwaltung der deutschen Territorien wichtige Neuerungen vorgenommen, und zwar ergriff diese Neuordnung vor allem die Zentralverwaltung¹⁾. Als sich im 13. Jahrhundert in Deutschland die Landesherrschaft auf dem Grunde des Grafenamtes gebildet hatte, da war die Verwaltung der deutschen Territorien zum erstenmal organisiert worden. Damals hatte es sich besonders darum gehandelt, eine geordnete Lokalverwaltung einzurichten, was durch die Begründung der Ämterverfassung geschah²⁾, während das Bedürfnis nach einer genaueren Regelung der Zentralverwaltung noch nicht vorgelegen hatte. Hier machten erst die veränderten Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters eine umfassende und straffe Organisation notwendig. Vorher hatte man verhältnismässig wenig Regierungsgeschäfte vom Hofe aus erledigen müssen. Man beachte das Wort „verhältnismässig“: Unzweifelhaft beschäftigten den Landesherrn und seine Hofbeamten seit dem 13. Jahrhundert in immer steigendem Masse die meisten

¹⁾ Vgl. Schmoller in der Einleitung zu den Acta Borussia 1, 55—79. — von Below, Territorium und Stadt 283—298.

²⁾ Vgl. Körnicke, Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung. Bonner Dissertation 1892.

der Fragen, für deren Erledigung das 16. Jahrhundert neue Behörden schuf. Aber ebenso unzweifelhaft mehrten sich, wenn man den gesamten Betrieb der Verwaltung ins Auge fasst, die vom Hof aus zu erledigenden Staatsgeschäfte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in solchem Masse, dass gegenüber dem Umfang, den sie im 16. Jahrhundert erreichten, der Umfang, den sie etwa im 14. Jahrhundert hatten, gering ist. Das Heerwesen war lehnrechtlich geregelt gewesen und hatte nur eine geringe Verwaltungstätigkeit verlangt. Im Finanzwesen hatte der Grundsatz gegolten, die Gläubiger durch Spezialanweisungen auf die lokalen Hebestätten zu befriedigen. Die Gerichtsverfassung aber hatte im allgemeinen vor der Rezeption des römischen Rechts noch keine Appellation an den Landesherrn gekannt.

Man sieht, dass sich die Zentralverwaltung der Territorien im Mittelalter im wesentlichen auf die Unterhaltung des Hofes beschränkt hat. Infolgedessen haben sich auch die territorialen Hofordnungen dieser Zeit viel mehr mit dem Hofhalt des Landesherrn als mit der Regierung des Landes beschäftigt. „Der mittelalterliche Staat hatte nur lokale Verwaltungen und landesherrliche Hofverwaltung gekannt, allgemeine staatliche Aufgaben hatte es nicht gegeben“¹⁾.

In dieser Zeit wurde die Hof- oder Zentralverwaltung besonders von Ministerialen des Landesherrn besorgt²⁾. Mit ihnen wurden die vier alten Hofämter des Marschalls, Truchsessens, Kämmerers und Schenken und das neue des Hofmeisters besetzt. Und als diese Ämter in derselben Entwicklung wie am Königshof in einigen Familien erblich geworden waren, beschränkte der Landesherr diese Erbbeamten auf unwichtige Ehrendienste und ernannte für die eigentliche Führung der Geschäfte neue Beamte, die ganz von ihm abhängig waren. Dagegen war der Kanzler bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in der Regel geistlichen Standes. Alle diese Beamten gehörten dem fürstlichen

¹⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 814. Natürlich cum grano salis zu verstehen.

²⁾ Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte 582 f. und von Below, Territorium und Stadt 285.

Rat an, in den der Landesherr auch noch andere Personen, die sein Vertrauen genossen, berief. Dieser Rat beriet zwar im Auftrag des Landesherrn fast alle wichtigen Fragen, aber er war noch nicht fest organisiert, und seine Kompetenz noch nicht geregelt.

In diesen Zuständen trat nun mit dem 16. Jahrhundert eine Änderung ein. Neue Bildungen auf den verschiedensten Gebieten politischen, wirtschaftlichen und religiösen Ursprunges hoben die Bedeutung der territorialen Zentralverwaltung. An Stelle der von den Lehnmännern gebildeten Ritterheere traten die Söldnerheere, deren Anwerbung und Unterhaltung viel schwieriger war. Man brach mit dem mittelalterlichen Anweisungssystem und schuf eine Zentralkasse, die besondere Beamte forderte. Die Rezeption des römischen Rechts, besonders des römisch-kanonischen Prozesses führte zur Appellation an den Landesherrn, der hierdurch und durch die Neigung des Volkes, den Hof als Schiedsgericht anzugehen¹⁾, zur Bildung eines neuen Hof- oder Kammergerichts²⁾ gezwungen wurde. Ferner nötigte die Reformation die Landesherrn, besonders die evangelischen, den kirchlichen Zuständen ihres Landes noch mehr Aufmerksamkeit als vorher zu schenken³⁾. Endlich übernahmen die Landesherrn im 16. Jahrhundert zum Teil nach dem Vorbild der Städte die Ordnung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ihrer Unterthanen, eine Tätigkeit, für die damals der umfassende Begriff der Polizei aufkam⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums I, 330 ff. und 422 f. — von Below in den Gött. gel. Anz. 1890, 320 Anm. 2.

²⁾ Ich sage eines „neuen“ Hofgerichts. Denn es gab schon im Mittelalter vielfach territoriale Hofgerichte. Diese älteren Hofgerichte waren aber nur an den Hof gezogene Landgerichte, in denen, weil sie für die Ritterbürtigen zuständig waren, der Landesherr selbst den Vorsitz führte. Vgl. Gött. gel. Anz. 1890, 315 ff.

³⁾ Wie kräftig gelegentlich schon vor der Reformation weltliche deutsche Landesherrn in die kirchlichen Verhältnisse ihres Territoriums eingriffen, beweist gerade für den Niederrhein die bekannte Bezeichnung des clevischen Herzogs als des papa in suis terris. Vgl. von Below, Territorium und Stadt 290.

⁴⁾ Vgl. von Below, Historische Zeitschrift 75. Derselbe in den Landtagsakten von Jülich-Berg I, 138: „Seit dem Ende des Mittelalters entwickelte

All dies zwang die Hofbeamten, sich nun mehr als bisher den Geschäften der Landesregierung zu widmen, und vermehrte ihre Arbeitslast bedeutend. Die hierdurch geforderten Reformen zeigen eine doppelte Tendenz: erstens wurde die Zentralverwaltung nach sachlichen Unterschieden in mehrere Verwaltungszweige getrennt, und zweitens wurden diese einzelnen Gebiete der Verwaltung besonderen, kollegialisch organisierten Behörden zugeteilt.

Diese ganze Reform knüpfte an den landesherrlichen Rat. Wie wir vorhin gehört haben, bestand dieser Rat schon im Mittelalter gewissermassen als oberste Behörde, aber er besass nur eine sehr lockere Verfassung, wenn wir für diese Zeit überhaupt von einer Verfassung sprechen dürfen. Der Kreis seiner Mitglieder war wohl ebenso wenig geregelt wie seine Geschäftsordnung. Vor allem aber beriet er nur auf besonderen Befehl des Landesherrn, der immer nur für einen einzelnen Fall gegeben wurde. Nun aber erhielt der Rat eine Verfassung, die alle seine Beziehungen genau bestimmte, und er tagte nun nicht mehr kraft besonderer Vollmacht im Einzelfall, sondern kraft seiner Verfassung.

Um diesen nunmehr mit Geschäften überladenen Rat zu entlasten, wurden nacheinander mehrere ebenfalls kollegialisch organisierte Behörden von ihm abgetrennt. Dies waren in den meisten Territorien eine Rechenkammer für das Finanz- und ein Hofgericht für das Justizwesen. In den evangelischen Territorien trat noch ein Konsistorium für die kirchlichen Angelegenheiten hinzu. Endlich wurden die schon im Mittelalter vorhandenen Kanzleien sorgfältiger organisiert. Und Hand in Hand mit diesen Neuerungen ging die Aufnahme bürgerlicher Juristen in den Rat, die besonders durch die Rezeption des römischen Rechts notwendig geworden war¹⁾.

sich in Deutschland der Begriff der Polizei, der ungefähr dem, was wir innere Verwaltung nennen, entspricht, jedoch weit mehr umfasst“. Vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1, 393.

¹⁾ Vgl. Krusch, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1891, 60 ff.

Diese Reform ist nicht einheimischen Ursprunges gewesen, sondern den Einrichtungen des Herzogtums Burgund nachgebildet worden. Diese Einrichtungen hatte Maximilian der Erste als Gemahl der burgundischen Maria kennen gelernt und in seinen österreichischen Erbländen nachgeahmt. Die österreichische Verwaltung diente dann den meisten anderen deutschen Territorien als Vorbild¹⁾. Nur für die niederrheinischen Gebiete nimmt man unmittelbare Nachahmung der burgundischen Organisation an²⁾.

Mit der Zentralverwaltung eines dieser niederrheinischen Territorien im 16. Jahrhundert, des Herzogtums Jülich-Berg, beschäftigt sich die folgende Untersuchung. Die Herzogtümer Jülich und Berg standen seit 1423 unter einem Herrscher aus der jüngeren Linie des alten jülicher Herzoghauses.³⁾ Zwar war diese Vereinigung in mancher Beziehung zunächst nur eine Personalunion⁴⁾, doch standen im 16. Jahrhundert beide Länder unter denselben Zentralbehörden. Dagegen behielten trotz der 1521 vollzogenen Union Jülich-Bergs mit Cleve-Mark beide Ländergruppen abgesehen von dem persönlichen Regiment des Herzogs ihre besondere Zentralverwaltung⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. — Rosenthal, Die Behörden-Organisation Ferdinands I. im Archiv für Oesterr. Geschichte 69.

²⁾ So von Below, Territorium und Stadt 292, und Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Cleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609 (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, Band 12, Heft 4), 1 f. Doch ist an diesen beiden Stellen keine Thatsache angeführt, die eine solche unmittelbare Nachahmung bewiese. Man kann zur Begründung vielleicht den Titel „Generalempfänger“ (für Landrentmeister) anführen, der sich in Cleve-Mark 1503 findet (Lacomblet, Archiv 4, 313) und wohl eine Übersetzung des burgundischen Receveur général ist (Rosenthal I, 107, Anm. 1 und Adler, Maximilian 19).

³⁾ Lacomblet, Archiv 4, 236 ff. Mit Berg war schon im 14. Jahrhundert die Grafschaft Ravensberg vereinigt worden. Doch nahm dieses abgelegene Ländchen, das im 16. Jahrhundert unter dem jülich-bergischen Rate stand (Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 2, 222 und 228), als auswärtiger Besitz eine besondere Stelle ein (dieselbe Zeitschrift 30, 105, XIII).

⁴⁾ Vgl. von Below, Landtagsakten 1, 48 ff.

⁵⁾ Lacomblet, Archiv 4, 306 ff. — Schottmüller, Cleve-Mark 2.

In dieser Beziehung bildeten also Jülich und Berg im 16. Jahrhundert eine Einheit.

Die folgende Darstellung beruht in erster Linie auf den „Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert“, die G. von Below und J. Geich in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins¹⁾, Bd. 30, S. 8—168, herausgegeben haben. Von den hier auf Seite 8 genannten Publikationen ist besonders noch die Hofordnung von 1534 benutzt worden, die Lacomblet im Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 5, S. 103—116, veröffentlicht hat. Dagegen kommt die Regimentsordnung von 1592 (Zeitschrift 2, 212 ff) wegen der eigenartigen Verhältnisse, denen sie ihre Entstehung verdankt, weniger in Betracht. Dieses gedruckte Material ist durch bisher ungedruckte Urkunden und Aktenstücke aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv ergänzt worden, von denen einige, die allgemeineres Interesse beanspruchen können, im Anhang abgedruckt sind.

KAPITEL II.

Überblick über die Entwicklung der jülich-bergischen Zentralbehörden im 16. Jahrhundert.

Von den Aktenstücken, die in Betracht kommen, fällt die Hofordnung von 1534 am frühesten. Aber überhaupt die erste Hofordnung ist sie nicht gewesen. Sie gibt sich vielmehr nur als Erneuerung der „vorigen Hofs- und anderen aufgerichteten Ordnungen“²⁾.

In dieser Hofordnung von 1534 erscheint der Hofrat als eine fest organisierte Behörde, deren Mitglieder, die

¹⁾ Künftig schlechtweg als „Zeitschrift“ zitiert.

²⁾ Archiv 5, 113. Schon ein Landtagsbericht von 1522 spricht von einem verordneten Regimente im Sinne einer Regimentsordnung. Vgl. von Below, Landtagsakten I, 131, Anm. 206. Die Behandlung der Orthographie in deutschen Urkunden ist neuerdings wieder durch Keutgen in den „Ausgewählten Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte“ erörtert worden (Vgl. dazu die Bemerkungen Igens in der hist. Zeitschrift 88, 300 ff.) Ich bin in der Schreibweise sehr konservativ gewesen. Am Vokalbestand der Vorlagen habe ich nichts geändert, unnütze Konsonantenhäufung dagegen beseitigt, namentlich im Auslaut.

„gemeinen Hofräte“¹⁾, ebenso wie andere Beamte eine besondere Instruktion erhalten²⁾. Es ist nun die Frage, ob der Hofrat erst damals oder schon früher seine Organisation empfangen hat. Die Hofordnung selbst schweigt hierüber. Nun beweist zwar der Satz: „wes in der gemeiner Hoff Rede bevelh ist, befindt in der Hoff Rede zedel nach ende der ordnong gesatzt“³⁾, dass man die spezielle Amtsordnung der Hofräte nicht mit der Hofordnung schlechtweg identifizierte. Aber der Eingang unserer Hofordnung erwähnt ja aus früherer Zeit neben den Hof- auch noch andere Ordnungen, so dass die Organisation des Rates schon vor das Jahr 1534 fallen kann. In Cleve-Mark⁴⁾ hat dies auch stattgefunden⁵⁾; für Jülich-Berg aber können wir diese Frage vorläufig nicht entscheiden.

Das Amt der Räte selbst ist natürlich viel älteren Ursprungs. Sie sind seit dem 14. Jahrhundert für Jülich und Berg ebenso nachzuweisen wie für Cleve⁶⁾. So erscheinen sie 1367 in Jülich als „vrund ind raet“, oder auch als „consiliarii“; 1363 wird eine Urkunde des Grafen Wilhelm von Berg gesiegelt durch „onse lieve rait, manne ind vrunde“. Nach der Vereinigung handelt Herzog Adolf von Jülich-Berg 1424 „mit raide unser gemeyner vrunde ind rede“, und Herzog Wilhelm bezeichnet 1477 den bergischen Erbmarschall Bertram von Nesselrode als seinen „lieven rait ind getruwen“⁷⁾. Wir sind sogar berechtigt, für das 15. Jahrhundert schon eine gewisse zusammenfassende Organisation des Rates anzunehmen. So ist z. B. ein Erlass Herzog Wilhelms von 1475 von Dietrich Luninck unterschrieben „overmitz sinre gnaiden

¹⁾ Archiv 5, 103.

²⁾ Archiv 5, 112—116.

³⁾ Archiv 5, 103.

⁴⁾ Die Hofordnung von 1534 ist von den Räten aller vier Länder errichtet worden, Archiv 5, 103.

⁵⁾ Schottmüller, Cleve-Mark 8—11 und 84—93.

⁶⁾ Vgl. die Belege bei Schottmüller, S. 4 und die Nachträge von Küch, Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 12, 283 ff.

⁷⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3, 634, 676, 677, Bd. 4, 156 und 393.

Rede gemeinlich des Landts van Guilge“¹⁾. Nur bedarf es im 15. Jahrhundert noch einer besonderen Vollmacht für die Räte im Einzelfalle. So legt 1439 der jülichische Landrentmeister Thys van Heinbach Rechenschaft ab vor den Räten, „den wir (d. h. Herzog Gerhard) dat zo verhoeren bevolen hadden“. Und noch 1483 stellt Herzog Wilhelm drei Räten — es sind der Landdrost, der Erbmarschall und der Hofmeister — Vollmacht aus, eine Leibzuchtrente abzutreten²⁾.

Auf jeden Fall besaßen Jülich und Berg seit dem Jahre 1534 im Hofrat eine oberste Behörde mit kollegialischer Verfassung, deren Zusammensetzung, Befugnisse und Geschäftsordnung geregelt waren. Zwar unterlag die ganze Landesregierung und Hofverwaltung der Gesamtheit der Räte³⁾, aber schon traten drei Männer aus ihrer Mitte hervor, denen gewisse Gebiete der Verwaltung insonderheit zugewiesen waren: der Kanzler, der Hofmeister und der Marschall⁴⁾. Das Nähere über diese drei Beamten wird später besprochen werden. Hier genügt es zu bemerken, dass die Kanzlei das Urkunden- und Finanzwesen besorgte, der Hofmeister den Hofhaushalt leitete, der Marschall das Heer- und Polizeiwesen.

Die erste Veränderung in diesen Verhältnissen wurde nun in der Zeit zwischen 1534 und 1547 dadurch herbeigeführt, dass die Kanzlei die Finanzverwaltung an eine besondere Rechenkammer abtrat⁵⁾, deren Verbindung mit dem Rat aber durch mehrere Räte, die ihr angehörten, gewahrt blieb. Wichtiger für die Geschichte des Hofrates war eine spätere Neuerung, die mit der Sitte des wandernden Hoflagers zusammenhing.

¹⁾ Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen (Jülich-Cleberg) I, No. 1.

²⁾ Staatsarchiv. zu Düsseldorf, Jülich-Berg, Landes-Archiv, Urkunden No. 2171a und 3134.

³⁾ Die Instruktion der Hofräte beginnt mit dem Satze: Item sullen die sementliche Hoffrede uffsicht haben insgemeyn uff alle unsers gnedigen Heren und der Lande sachen und anlygen. Lacomblet. Arch. 5, 112.

⁴⁾ Archiv 5, 114.

⁵⁾ Das Nähere unten bei der Besprechung der Rechenkammer.

Zwar hatten die clevischen Herzöge 1521 ihren Hofhalt in die neu erworbenen Gebiete verlegt¹⁾, aber innerhalb der beiden Länder Jülich und Berg besaßen sie keine feste Residenz. Sie nahmen vielmehr mit dem Hofstaate auf verschiedenen Schlössern abwechselnd Aufenthalt, und zwar waren Jülich und Hambach im Jülichischen, Düsseldorf und Bensberg²⁾ im Bergischen ihre „gewöhnlichen Hoflager“³⁾. Und mit dem Fürsten wanderten auch die Räte und die Kanzleibeamten.

Dieser Umstand mag manche Unzuträglichkeiten veranlasst haben, und so bestimmte die „Gemeine verordnung, bestellung und auswartung der rete und bevelhaber bei hofe und in der cantzeleien“ eine Teilung des Rates und der Kanzlei. Es sollte fortan nur ein Teil der Räte und Kanzleibeamten im Gefolge des Herzogs bleiben, der andere Teil aber festen Wohnsitz in Düsseldorf nehmen. Diese stehenden Behörden wurden als bleibender Rat und bleibende Kanzlei bezeichnet, während man die Behörden, die auch ferner noch den Herzog begleiten sollten, Hofrat und Hofkanzlei oder folgende Kanzlei nannte⁴⁾. Die dem bleibenden Rat und der folgenden Kanzlei entsprechende Bezeichnung „folgender Rat“ findet sich in den Quellen nicht; sie soll aber im folgenden trotzdem angewandt werden, da sie einer Verwechslung des älteren ungeteilten Hofrates mit dem jüngeren engeren Hofrate vorbeugt.

In welches Jahr fällt nun diese Teilung der Zentralbehörden? Der betreffende herzogliche Erlass ist uns nur undatiert erhalten, aber wir können gewisse Zeitgrenzen

¹⁾ Schottmüller, Cleve-Mark 12. Übrigens finden wir den Herzog gelegentlich auch später noch im Clevischen. So stammt die Hofordnung von 1564 aus der „Jülichischen Kanzlei in Cleve“ (Ztschr. 30, 28), und 1522 verlangt z. B. die bergische Ritterschaft die Einsetzung von Statthaltern, „wenn der Herzog int lant van Cleve ziehen wirdet“, von Below, Landtagsakten I, 196.

²⁾ Ztschr. 30, 19, 5 und 20, 1 (die hinter der Seitenzahl stehende Ziffer bezeichnet den Absatz auf der betreffenden Seite).

³⁾ Ztschr. 30, 121, 9 und 125, 5. In ähnlicher Weise waren die Münsterschen Zentralbehörden bis 1589 mit dem Hofhalt auf den fürstlichen Häusern herumgezogen. Vgl. Lüdicke, Ztschr. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalen) 59, 33.

⁴⁾ Zeitschr. 30, 55. Ebenda 80, letzter Absatz und 97, 4.

bestimmen. Zwar scheinen nach einer Stelle aus den „Gedenken die hofsordnung betreffende“ von 1554¹⁾ schon in diesem Jahre ständige Kanzleien in Düsseldorf und Cleve bestanden zu haben²⁾. Hier wird nämlich, da noch keine besonderen Kanzleigebäude vorhanden seien, angeordnet, dass die Parteien zu Cleve „in des Doctors Haus“ und zu Düsseldorf in „Bouwmanns Haus“ verhört werden sollen³⁾. Aber wir dürfen diese Notiz nicht verwerten, da der betreffende Absatz aus Gründen, die uns unbekannt, ausgestrichen worden ist. Zwingende Beweiskraft kommt dagegen der Datumzeile der Hofordnung von 1564 zu: gezeichnet zu Cleve, am 4. Mai 64. Aus der jülichischen Kanzlei⁴⁾. Hier ist also die jülichische Kanzlei noch dem Herzog nach Cleve gefolgt und kann also noch nicht ihren festen Sitz in Düsseldorf gehabt haben. Die Gründung der bleibenden Behörden für Jülich-Berg ist also nicht vor 1564, wohl aber vor 1592 erfolgt, da im Januar dieses Jahres Herzog Wilhelm starb⁵⁾, von dem die Verordnung, die die Scheidung der Behörden verfügt, erlassen worden war. Wie Lacomblet (Archiv 5, 14) schon auf Grund der Hofordnung von 1534 das Vorhandensein von ständigen Ratkollegien in Düsseldorf und Cleve annehmen kann, ist mir unerklärlich. Clevische Räte hatten ja allerdings 1521 ihren Sitz in Cleve behalten⁶⁾, doch wissen wir dies aus anderen Urkunden, der Hofordnung von 1534 können wir es nicht entnehmen. Und der Grund für diesen ständigen Aufenthalt von Räten in Cleve, die Abwesenheit des Fürsten, kam ja für Jülich-Berg nicht in Betracht.

¹⁾ Ebd. 55—63.

²⁾ Ebd. 23, 3. In diesem Sinne hat auch Schottmüller, Cleve-Mark 31 die angeführte Stelle gedeutet.

³⁾ Nach Schottmüller ist mit dem Clever Doktor der Kanzler Olisleger gemeint. Arnt Bouwmann war 1551 oder 1552 Bürgermeister von Düsseldorf, von Below, Landtagsakten 1, 661 Anm. 3.

⁴⁾ Ztschr. 30, 28.

⁵⁾ Vgl. A, von Haefsten, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 5, 34.

⁶⁾ Schottmüller 12 f.

Diese Teilung der Zentralbehörden in bleibende und folgende ist auf diesem Gebiete die letzte Neuerung im 16. Jahrhundert gewesen. Bevor wir aber nun die einzelnen Behörden besprechen, müssen wir auf eine Eigentümlichkeit unserer Amtsordnungen hinweisen, auf die Bezeichnung des Rates als der Kanzlei. In dem Erlasse, der die Gründung bleibender Zentralbehörden veranlasste, lautet die betreffende Stelle ¹⁾: - Herzog Wilhelm verordnet, „dass neben i. f. g. hofrat ²⁾ und folgender cantzeleien ein stendiger und pleibender rat und cantzlei und registration verordnet und gehalten werde“. Da hier neben der Kanzlei die zu ihr gehörige Registratur besonders erwähnt wird, könnte man auf den Gedanken kommen, dass auch bleibender Rat und Kanzlei dieseibe Behörde bezeichneten. Und einige andere Stellen aus den Akten scheinen diese Auffassung zu rechtfertigen. So ist z. B. Ztschr. 30, 58 zuerst die Rede von den Mitgliedern des folgenden Rates und der folgenden Kanzlei, die scharf von einander geschieden werden. Dann wird fortgefahren: -,gleichfalls sollen auch diejenige, so bei der pleibenden cantzleien sein werden, auf vorbestimpte Zeit und sonderlich des vormittags stets bei einander kommen und in den nöttigen sachen ordentlichen rat halten“, und nun werden weitere Vorschriften gegeben, die sich nicht im geringsten auf das besondere Gebiet des Kanzleiwesens, sondern ganz allgemein auf die Regierung des Landes beziehen. Ferner besitzen wir ein Aktenstück, überschrieben: „Ordnung der Räte bei der bleibenden Kanzlei“ ³⁾, das auch nur allgemeine Verwaltungsbefugnisse aufzählt, z. B. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen und die Handhabung der Polizei im Lande. Endlich nennt die Regimentsordnung von 1592 die Düsseldorf und Clever Regierungsbehörden schlechtweg Kanzleien ⁴⁾.

Nun erscheinen in anderen Territorien in der That Rat und Kanzlei als eine einzige Behörde unter dem

¹⁾ Ztschr. 30, 55.

²⁾ So hat der Herausgeber wohl mit Recht verbessert.

³⁾ Ztschr. 30, 74—77.

⁴⁾ Ztschr. 2, 222 f, Art. 13 u. 15.

Namen der Kanzlei¹⁾. Sind nun auch in Jülich-Berg bleibender Rat und bleibende Kanzlei nur eine Behörde gewesen? Nein. Denn beide werden gelegentlich in den Quellen scharf von einander getrennt. So besonders Ztschr. 30, 59. Hier wird befohlen, dass wer über irgend eine Sache im Rate zu referieren habe, sich vorher mit seinem Gegenstande vertraut machen solle. Wenn ihm dies nicht möglich sei, solle die betreffende Sache zuerst von den Räten und den Sekretären der folgenden oder der bleibenden Kanzlei beraten und dann erst dem Herzog und „anderen Räten“, d. h. im folgenden oder im bleibenden Rate vorgebracht werden. Die bleibende Kanzlei arbeitete also unter Umständen dem bleibenden Rate vor. Es sind zwei getrennte Behörden. Daher spricht auch die Allgemeine Kanzleiordnung nur von Geschäften, die sich auf die Ausstellung und Aufbewahrung von Urkunden beziehen²⁾. Auch eine Bestimmung, die für die bleibenden und folgenden Behörden gilt, scheidet zwischen den allgemeinen Räten und den besonderen Kanzleiräten³⁾, und endlich — ein Beweisstück äusserlicher Art — die Amtsstuben des Rates, der Kanzlei und der Rechenkammer werden stets getrennt aufgeführt⁴⁾.

In den Fällen, in denen der bleibende Rat als Kanzlei bezeichnet wird, liegt also nur ein ungenauer Ausdruck, eine Nachlässigkeit vor. Schottmüller führt die Bezeichnung des Rates als der Kanzlei, die sich auch in Cleve-Mark findet, darauf zurück, dass sich in der Stadt Cleve Kanzlei und Ratstube in demselben Gebäude befanden⁵⁾. Es liegt nahe, für die Düsseldorfer Behörden dasselbe Verhältnis anzunehmen.

Aus dieser allgemeinen Uebersicht über die Entwicklung der jülich-bergischen Zentralverwaltung folgt für

¹⁾ Z. B. in Braunschweig (Krusch a. a. O. 1893, 204). Vgl. auch Schmollers Einleitung 62 f.

²⁾ Ztschr. 30, 83—88.

³⁾ Ebenda 60, 2. - die rette in der cantzleien, die dabei (d. h. im Rate) gewest.

⁴⁾ Ebenda 54, 1: - uf der raizcamern und canzlien, und 110, letzter Absatz: auf die ratstuben, cantzlei und rechenkammer.

⁵⁾ Schottmüller 31.

die Einzelbetrachtung eine ungezwungene Dreiteilung des Stoffes nach den drei Zentralbehörden: dem Hofrate, der Kanzlei und der Rechenkammer. An die Behandlung des Hofmeister- und Marschallamtes soll sich eine Besprechung des herzoglichen Hofhaltes schliessen, soweit dieser allgemeines Interesse beanspruchen kann.

KAPITEL III.

Der Rat.

I. Die Mitglieder.

Wir haben schon drei Mitglieder des Hofrates kennen gelernt: den Kanzler, Hofmeister und Marschall¹⁾. Alle drei gehörten schon im Mittelalter dem landesherrlichen Rat an. Von den Inhabern der vier alten Hofämter behauptete ausser dem Marschall auch noch der Kämmerer, jetzt Kammermeister genannt²⁾, seinen Platz im Hofrate. Es geht dies aus der Hofordnung von 1564 hervor³⁾: hier werden nach einander aufgezählt die Kanzler, die Hofmeister des Herzogs, die Marschälle, die Kammermeister und der Hofmeister des Jungherzogs, und dann wird mit „noch zwei Räte“ fortgefahren. Für die Zugehörigkeit des Kammermeisters zum Rate spricht auch die Regimentsordnung von 1592, die ihn unter den Mitgliedern der Düsseldorfer Regierung nennt, zu der ausser ihm die Kanzler, die Landhofmeister, der Marschall und zwei adlige Räte gehörten⁴⁾.

Die anderen beiden alten Hofbeamten, der Schenk und der Truchsess, fanden im 16. Jahrhundert keine Aufnahme

¹⁾ Auch abgesehen von der in Anm. 28 angeführten Stelle werden diese drei noch öfter ausdrücklich dem Hofrate zugerechnet, z. B. Ztschr. 30, 24 und 28 und 55 f.

²⁾ Schröder, Rechtsgeschichte 582.

³⁾ Ztschr. 30, 24.

⁴⁾ Ebenda 2, 222, Art. 13. In Cleve-Mark scheint die Entwicklung anders gewesen zu sein; wenigstens sagt Schottmüller, S. 16: „Der Kämmerer oder Kammermeister blieb nur Hofbeamter und erhielt keine dauernde Stellung im Rate“.

im Rate. Einen Truchsessen erwähnen unsere Quellen überhaupt nicht mehr. Seine Befugnisse sind an den Küchenmeister, vielleicht auch an den Landdrosten übergegangen, aber auch keiner von diesen beiden Beamten, von denen später näheres mitgeteilt werden wird, erscheint als Mitglied des Rates. Endlich finden wir noch von den Beamten, die die Aufsicht über ein bestimmtes Gebiet der Verwaltung führten, den Landrentmeister im Rate¹⁾.

Die übrigen Hofräte führten keinen besonderen Titel, wenn sie auch wohl oft ein bestimmtes Arbeitsfeld erhielten. So werden mehrfach die Räte, „so zu der rechenkammer“²⁾, oder, „so zu der cantzleien verordent“³⁾, erwähnt, und nach der Trennung der bleibenden und der folgenden Behörden finden wir am Hof und in Düsseldorf stets eine grössere Anzahl von Räten⁴⁾. Ihre Zahl schwankte. Die Hofordnung von 1534 z. B. bestimmte, dass jederzeit zwei Räte aus Jülich und Berg, und zwei aus Cleve und Mark am Hofe sein sollten⁵⁾. Dagegen verlangte die Hofordnung von 1564 nur zwei Räte aus allen Ländern zusammen. Vier Herren wurden hier bestimmt, diesen Dienst abwechselnd je zwei Monate zu versehen⁶⁾; sie gehörten dem jülichischen, clevischen und märkischen Adel an⁷⁾. Diese adligen Räte wurden vielleicht auch Landräte genannt⁸⁾.

Über die Zahl der bürgerlichen Juristen, die im 16. Jahrhundert in den jülich-bergischen Hofrat eintraten, findet sich keine bestimmte Angabe, aber sie werden hin und wieder erwähnt. So in einem Gutachten des Hofrates⁹⁾ Dr. Olisleger, der spätere clevische Kanzler, und 1564 in

¹⁾ Ztschr. 30, 64, 1.

²⁾ Ebenda 30, 95, 2.

³⁾ Ebenda 30, 58, 2, No. 2.

⁴⁾ Ebenda 30, 58, 2 und 64, 2.

⁵⁾ Lacomblet, Archiv 5, 107.

⁶⁾ Ztschr. 30, 24, letzter Absatz.

⁷⁾ Vgl. die betreffenden Namen bei von Below, Landtagsakten 1, Register.

⁸⁾ Ztschr. 2, 222, Anm. 33 und 223, Art. 15. Ebenda 30, 33, vorletzter Absatz. Im Münsterschen, wo die Zustände in der Verwaltung den jülich-bergischen vielfach ähnlich sind, wurden die Landräte, im Gegensatz zu den Hofräten, unter Mitwirkung der Stände berufen. Vgl. Lüdicke a. a. O., 12 ff.

⁹⁾ Ztschr. 30, 28.

der Hofordnung Dr. Wissel, Dr. Mummer und Licentiat Rinteln¹⁾. Von zwei rechtsgelehrten Räten, dem schon genannten Wissel und (dem Lic.?) Schöler²⁾, ist eine ausführliche Instruktion erhalten, nach der sie besonders in gerichtlichen und polizeilichen Sachen amtierten³⁾. Ebenso besitzen wir noch in Abschrift die Bestellung des Dr. jur. Goedart Gropper zum „Rat und Diener“. Sie lässt erkennen, dass die Pflichten eines neu eintretenden Rates durch einen besonderen Vertrag fixiert wurden⁴⁾. Ferner wurde den bleibenden Kanzleien in Düsseldorf und Cleve je ein Jurist beigeordnet⁵⁾, und die Regimentsordnung von 1592 scheidet ausdrücklich zwischen den adligen Räten und den Rechtsgelehrten in der Düsseldorfer Regierung⁶⁾. In Cleve-Mark haben diese bürgerlichen Juristen nachweisbar eine grosse Bedeutung gehabt⁷⁾. Auch in Jülich-Berg sind die grossen Neuordnungen des Landrechts und der Gerichtsverfassung zweifellos auf die juristisch gebildeten, bürgerlichen Räte zurückzuführen, wenn es auch unmöglich ist, ihren Anteil im einzelnen festzustellen.

In vielen deutschen Territorien treffen wir im 16. Jahrhundert sogenannte Räte von Haus aus⁸⁾. Dies waren Mitglieder des Landadels und bürgerliche Rechtsgelehrte, die zu Räten bestellt worden waren, aber „nur zeitweilig auf besonderen Befehl hin Dienste thaten“ (Schottmüller). Ihr Titel kommt nun zwar in unseren Amtsordnungen nicht vor, aber sie waren doch in Jülich-Berg vorhanden. So wurden z. B. 1575 Graf Werner von Salm und 1577 Graf

¹⁾ Ztschr. 30, 26. Den jülichischen Rat Dr. Wissel erwähnen die Landtagsakten in den Jahren 1557 und 1558.

²⁾ In den Landtagsakten 1560 genannt.

³⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Jülich-Berg, Familiensachen No. 21.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Manuskripte B 34, Causae Montenses Bd. 3. Derselbe Gropper z. B. bei von Below, Landtagsakten I, 803. Vgl. Anhang, Beilage 1.

⁵⁾ Ztschr. 30, 56, 7 und 8.

⁶⁾ Ebenda 2, 222, Art. 13.

⁷⁾ Schottmüller 17, ff.

⁸⁾ Z. B. in Österreich, (Rosenthal 61), Cleve (Schottmüller 25 f) und Münster (Lüdicke 52 f).

Hermann von Manderscheid zu „Räten von Haus aus“ ernannt. Sie sollten sich besonders bei Reichstagen verwenden lassen, aber auch sonst, wenn nötig, herangezogen werden dürfen¹⁾. Und wie umfassend in unseren Herzogtümern die Thätigkeit eines bürgerlichen Rates von Haus aus sein konnte, beweist die Korrespondenz des Andreas Masius²⁾. Vielleicht handelt es sich auch bei einer Bestimmung, die für den Kanzler erlassen wurde, um solche Räte. Der Kanzler wurde nämlich angewiesen³⁾, bei der Entscheidung wichtiger Fragen die Zahl der bleibenden Räte zu verstärken: er sollte dann mehr Räte, als gerade gegenwärtig wären, fordern. Ob aber nun, was zu glauben nahe liegt, unter diesen im Notfall herangezogenen Räten Räte von Haus aus zu verstehen sind, kann nicht mit Bestimmtheit behauptet werden; denn da der Kanzler nur für die Zeit der Abwesenheit des Herzogs das Recht der Berufung erhielt, so handelt es sich möglicherweise um Hinzuziehung von Mitgliedern des folgenden Rates.

2. Die Befugnisse.

Die Stelle aus der Hofordnung von 1534, die den Räten ganz allgemein die Aufsicht über „alle unsers gnedigen Heren und der Lande sachen und anlygen“ überträgt, ist schon erwähnt worden. Die Art, wie hier neben den Angelegenheiten des Landesherrn die des Landes besonders genannt werden, findet im dualistischen Charakter des älteren deutschen Territorialstaates ihre Erklärung. Denn dieser „setzt sich aus zwei verschiedenen Rechtssubjekten zusammen: dem Landesherrn mit seinen Herrschaftsrechten und dem Lande“⁴⁾. Diese doppelte Thätigkeit der Räte im Interesse des Landesherrn und des Landes findet einen deutlichen Ausdruck, wenn dem Kanzler und den Düsseldorfer Räten befohlen wird, zu „geburlichen und gelegen pletzen und zeiten daran zu

¹⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Manuskripte B 20, Causae Julienses, Bd. 4, 332 und 358. Vgl. Anhang, Beilage II.

²⁾ Briefe von Andreas Masius, her. von Max Lossen 1886.

³⁾ Ztschr. 30, 64, 4.

⁴⁾ von Below, Landtagsakten 1, 60.

sein und zu vermahren, dass demjenigen nachkommen werde, was den landschaften oder jemants anders zugesagt, und sonst geschehe, was dem Herzog zu tun geburt; und hinwiderumb was man i. f. g. billig tun sol, dass auch daran nit gesaumbt noch vergessen werde¹⁾).

Diese Betonung der Verpflichtungen, die die Räte dem Lande gegenüber auf sich nehmen, mag auch damit zusammenhängen, dass im Gegensatz zu vielen deutschen Territorien²⁾ in den niederrheinischen Herzogtümern auch die bürgerlichen Räte meist Landeskinder waren. Schottmüller hat dies für das Clevische nachgewiesen³⁾, und auch die jülich-bergischen Räte rühmten sich ihrer „lefdn und treuer neigung zu siner f. g. und dem vaterlande“⁴⁾. Hatte doch auch Herzog Adolf 1423 der Ritterschaft und den Städten von Jülich versprechen müssen, das Land zu regieren „mit unseren Unterthanen und nicht mit Fremden“⁵⁾, eine Erklärung, die Herzog Wilhelm 1475 in der schärfsten Form erneuert hatte⁶⁾.

Von einzelnen Befugnissen des gesamten Hofrates führt die Hofratsordnung von 1534 nur wenige an. Die meisten dieser Bestimmungen beziehen sich auf die Geschäftsordnung des Rates oder auf die Ämter des Kanzlers, des Hofmeisters und des Marschalls. Beides ist erst später zu behandeln. Immerhin können einige Bestimmungen hier erwähnt werden. So blieb z. B. die Einheit des Hofrates, auch wenn einige Gebiete der Verwaltung einzelnen Beamten insonderheit zugewiesen waren, dadurch gewahrt, dass jeder Hofrat verpflichtet war „nicht allein, was in seinem Befehl ist, sondern was auch andere ausrichten sollen“ zu beaufsichtigen⁷⁾. Und die Amtsordnung des Hofmeisters befahl diesem ausdrücklich, in wichtigen Sachen „der geheimen Räte Bedenken zu

1) Ztschr. 30, 67, drittletzter und 77, erster Absatz.

2) Vgl. Krusch a. a. O. 1891.

3) Schottmüller, Cleve-Mark 23.

4) Ztschr. 30, 28, letzter Absatz.

5) Lacomblet, Urkundenbuch 4, No. 149.

6) Scotti, Sammlung 1, No. 1.

7) Archiv 5, 114. Ztschr. 30, 61, 2.

erfordern“¹⁾. Überhaupt sollten sich die Räte über alle Anordnungen, die sie in ihrem Amtsgebiete trafen, unter einander verständigen, damit „gemeyner dank und undank glych verdient und geyn affsheit dem anderen zuwider gegeben werd“²⁾. Auch durfte ein Rat einen seiner Unterbeamten, der sich unbrauchbar erzeigte, nur mit Vorwissen des gesamten Ratkollegiums, dem vorher Bericht zu erstatten war, seines Dienstes entlassen³⁾. Überhaupt erhielt der Hofrat die Kontrolle über die Anstellung der Unterbeamten, die im übrigen den einzelnen Räten überlassen wurde⁴⁾. Ein letzter Befehl an den Hofrat war der, ein Verzeichnis aufzustellen, welchen Räten und Junkern Pferde, und in welcher Zahl gefüttert werden sollten⁵⁾. Dies war nämlich eine wichtige Frage, nicht nur in finanzieller Beziehung, sondern auch „die Wertschätzung des fürstlichen Dieners der damaligen Zeit fand äusserlich ihren Ausdruck in der Anzahl der Pferde, welche ihm der Fürst an der herrschaftlichen Futterrinne fütterte“⁶⁾. Und in der That bestimmte später die Hofordnung von 1564 ganz genau, wie viel Pferde sich die einzelnen Beamten der Zentralverwaltung und des Hofhaltes auf Kosten des Landesherrn halten durften, wobei sich die stattliche Summe von 138 Pferden ergab⁷⁾.

Aus einer solchen gemeinsamen Sitzung der Hofräte, wie sie die Hofordnung von 1534 vorsah, stammt denn auch ein uns erhaltenes Aktenstück, das die Bezeichnung trägt: *Wes mein g. h. mit den reten eines jeden bevelhs und ordnung halber sprechen lassen und wes auch insgemein darauf geantwort*⁸⁾. Es ist ein vom Herzog veranlasstes Gutachten des Rates über Fragen der Hof- und

¹⁾ Ztschr. 30, 32, letzter Absatz.

²⁾ Archiv 5, 113, 1.

³⁾ Ebd. 114, 5.

⁴⁾ Ebd. 115, 3.

⁵⁾ Ebd. 115, vorletzter Absatz.

⁶⁾ Krusch a. a. O. 1891, S. 65.

⁷⁾ Ztschr. 30, 24 ff. Eine ähnliche Tabelle für Münster, die zum Teil denselben Beamten dieselbe Zahl der Pferde wie in Jülich-Berg zuweist, bei Lüdicke a. a. O. 10.

⁸⁾ Ztschr. 30, 28—30.

Landesverwaltung, das spätestens Anfang 1554 fallen kann, da der Kanzler Ghogreff, der an den Beratungen noch teilgenommen hat, am 17. Februar dieses Jahres gestorben ist¹⁾. Ausserdem sind noch drei Marschälle, zwei Hofmeister und zwei weitere Räte beteiligt.

Eine Reihe von einzelnen Befugnissen des Rates erfahren wir erst aus der Zeit nach seiner Trennung in einen bleibenden und folgenden Rat. Die Kompetenz dieser beiden Behörden war sachlich wohl kaum unterschieden. Wenigstens werden die „wichtigen und geheimen Sachen“ sowohl der Hofkanzlei als auch der bleibenden zur Registrierung überwiesen²⁾. Und die Sachen, die kein Land besonders betrafen, wurden zwar dem Hofregistrator zugeteilt; gleichwohl erscheinen die Schreiben auswärtiger Fürsten und die Reichsangelegenheiten, die sich doch gewiss auf alle Länder zugleich beziehen, auch in den Registrierbestimmungen der bleibenden Kanzlei³⁾. Auch den Sekretäristruktionen lässt sich eine sachliche Scheidung der Kompetenz beider Behörden nicht sicher entnehmen. Zwar scheinen die Sekretäre, die die geheimen und auswärtigen Angelegenheiten bearbeiteten, nur am Hofe gewesen zu sein⁴⁾. Aber wie wenig man auf diese Notiz geben kann, beweist die Ordnung des Justizsekretärs, der hier nur bei der bleibenden Kanzlei gedacht ist⁵⁾, während doch die Justizordnung ausdrücklich von den Gerichtsgeschäften der bleibenden und der folgenden Behörden spricht⁶⁾.

Der Unterschied zwischen den beiden Ratkollegien scheint vielmehr in der Unterordnung des bleibenden Rates unter den folgenden bestanden zu haben. In wichtigen Fragen, die die bleibenden Räte nicht entscheiden konnten oder nicht zu entscheiden wagten, wandten sie sich an

1) Lossen, Briefe von Andreas Masius 31.

2) Ztschr. 30, 56 f., No. 1 und 3.

3) Ebd. No. 1 u. 4.

4) Ebd. 30, 97, vorletzter Absatz. Sie schreiben an die bleibende Kanzlei und empfangen von dort Berichte.

5) Ebd. 30, 103, drittletzter Absatz. Er schickt Duplikate an den Hof.

6) Ebd. 30, 98, 11. Vgl. auch ebd. 30, 122, 2.

den Herzog, der zur Erledigung dieser Fälle täglich an den Sitzungen des folgenden Rates teilnahm¹⁾). Dies zeigt sich z. B. in mehreren Bestimmungen der Ordnung für die Räte der bleibenden Kanzlei in Lehnsachen²⁾). Sie sollten, wenn sich bei einem Gesuch um Lehnerneuerung irgend welche Bedenken erheben, dem Herzoge Bericht erstatten und bis zum Eintreffen seiner Entscheidung die Belehnung aufschieben³⁾). Ebenso sollten sie alle Mannen, die es versäumt hätten, die Belehnung nachzusuchen, dem Herzog anzeigen⁴⁾, und alle Lehnbriefe, die von ihnen ausgestellt wurden, mussten zur Besiegelung an den Hof geschickt werden⁵⁾). In ähnlicher Weise wurden auch erledigte Ämter auf Vorschlag der bleibenden Räte durch den Herzog selbst neu besetzt⁶⁾).

Es ist möglich, dass auch die Überschrift der Ordnung der Räte von der bleibenden Kanzlei zwischen den Geschäften scheidet, die die Räte selbständig ausführen durften, und die sie an den Hof, d. h. an den folgenden Rat weiter geben mussten. Es wird hier nämlich bestimmt, was „die (sc. bleibenden Räte) in abwesen meines g. f. und h. sich zu halten, auszurichten, an i. f. g. zu weisen und zu gelangen haben“⁷⁾).

Sehr interessant ist in dieser Beziehung eine Stelle aus der Amtsordnung des Kanzlers, die einen förmlichen Instanzenzug aufweist⁸⁾). Wenn nämlich die Amtleute ausser stande wären, den Polizeiedikten, besonders denen, die gegen die kirchlichen Neuerer erlassen worden, Geltung zu verschaffen, so sollten sie solche „gelegenheit sambt ihren bedenken, wie es zu bessern dem cantzler und retten zu erkennen geben, die es dann vort an i. f. g. zu ge-

¹⁾ Ebd. 30, 58, 2.

²⁾ Ebd. 30, 78—80. Dass hier ganz allgemein Hofräte und nicht speziell Kanzleiräte gemeint sind, geht aus Ztschr. 30, 75, No. 5 hervor, einer Stelle, die sich auf den bleibenden Rat, nicht auf die bleibende Kanzlei bezieht.

³⁾ Ztschr. 30, 79, 4.

⁴⁾ Ebd. 30, 80, 3.

⁵⁾ Ebd. 30, 79, 3.

⁶⁾ Ebd. 30, 76, No. 12

⁷⁾ Ebd. 30, 74, 4

⁸⁾ Ebd. 30, 66, 2.

langen“ hätten. Da diese Amtsordnung die Zugehörigkeit des Kanzlers zum bleibenden Rate voraussetzt¹⁾, so bildete also der Düsseldorfer Rat eine Instanz, die zwischen den Lokalbeamten und dem Hofe vermittelte.

Die beiden Ratkollegien standen überhaupt in ständigem Verkehr. Auf der einen Seite waren die Düsseldorfer Räte angewiesen, über ihre Thätigkeit an den Hof zu berichten, auf der anderen Seite mussten alle Beschlüsse des folgenden Rates, die in die Verhältnisse Jülich-Bergs eingriffen, dem Düsseldorfer Rat angezeigt werden²⁾. Um in solchen Fällen unnützes Hin- und Herschreiben zu verhindern, wurden der Kanzler und die bleibenden Räte mehrfach gemahnt, dass „die Sache (nämlich was an den Hof gerichtet werden musste) vorhin clar gemacht und das factum gnugsamb liquidirt werde“³⁾. So sicherte man trotz der Spaltung der obersten Behörde eine einheitliche Regierung; die Anordnung der gegenseitigen Mitteilungen wurde ausdrücklich erlassen, „damit man eins dem anderen nit zuwider handle oder bevelhe“⁴⁾.

Die Befugnisse der bleibenden Behörden scheinen übrigens nur für die Zeit gegolten zu haben, in der der Herzog ausserhalb Düsseldorfs verweilte. Denn bei der Aufzählung ihrer Pflichten erscheint wiederholt der einschränkende Zusatz: in abwesen des Herzogs⁵⁾. War der Herzog in Düsseldorf anwesend, so vereinigten sich wohl die bleibenden und die folgenden Behörden⁶⁾.

Da nun die beiden Räte in sachlicher Beziehung dieselbe Kompetenz besaßen, so können wir der angeführten Amtsordnung der bleibenden Kanzleiräte⁷⁾ die Befugnisse des Hofrats überhaupt entnehmen. Folgende Gebiete werden hier den Räten überwiesen: das Justiz-, das Lehn- und Kriegs-, das Kirchen- und Polizeiwesen.

¹⁾ Das Nähere unten bei der Besprechung des Kanzleramtes.

²⁾ Ztschr. 30, 60, 6 und 81, letzter Absatz.

³⁾ Ztschr. 30, 67, vorletzter Absatz und 77, 2.

⁴⁾ Ebd. 30, 60, drittletzter Absatz.

⁵⁾ Ebd. 30, 64, letzter und 78, vorletzter Absatz; ferner 74, 4.

⁶⁾ Ebd. 30, 81, 1 und 2.

⁷⁾ Ebd. 30, 74—77. Kanzlei hier gleich Rat.

Ferner werden sie mit der Kontrolle der zentralen Finanzverwaltung betraut, und schliesslich wird ihnen die Aufsicht über alle Lokalbeamten anbefohlen¹⁾.

Uns interessieren hiervon am meisten das Kirchen- und Justizwesen, da für diese beiden Gebiete in vielen Territorien im 16. Jahrhundert eigene Zentralbehörden geschaffen worden sind. Wie steht es in dieser Beziehung mit Jülich-Berg? Die kirchlichen und gerichtlichen Geschäfte wurden hier stets von der Gesamtheit der Räte erledigt. Die Bildung eines Konsistoriums wurde wohl durch die „Rückkehr des fürstlichen Hofes zum entschiedenen Katholizismus“ verhindert²⁾.

Bekanntlich hatte es einige Zeit lang den Anschein gehabt, als würde Herzog Wilhelm der Reiche (1539—92) zum evangelischen Bekenntnis übertreten, zu dem sich viele seiner Unterthanen, besonders in Cleve und Mark bekannten³⁾, und auch später, als der Herzog auf dem Boden der alten Kirche zu reformieren versuchte, hatte er den Plan, in seinen Ländern eine selbständige Kirchenverfassung aufzurichten⁴⁾, aber seine Krankheit, die religiöse Spaltung seiner Stände und die drohende Haltung Albas in den Niederlanden liessen es nicht dazu kommen. Damit wurde auch die Einsetzung eines besonderen Konsistoriums unnötig, das wir nur in evangelischen Territorien finden⁵⁾, und die

¹⁾ Da die Beamten der lokalen Verwaltung von jetzt ab öfter erwähnt werden müssen, mögen sie hier in Zusammenhang aufgezählt werden. Es sind im Gerichtswesen die Vögte, Dinger, Schultheissen oder Richter; im Finanzwesen die Rentmeister, Kellner oder Schlüter; und über allen an der Spitze jedes Amtes, d. h. jedes Bezirkes der lokalen Verwaltung, der — meist adlige — Amtmann, in Cleve-Mark auch Drost genannt. Vgl. von Below, Zschr. 26, 51. Eine ganz allgemeine Benennung dieser Lokal- wie auch der Zentralbeamten war „Befehlhaber“.

²⁾ Lacomblet, Archiv 5, 1.

³⁾ Vgl. Wolters, Konrad von Heresbach, S. 1 f.

⁴⁾ Vgl. von Haefthen, Urkunden und Aktenstücke 5, 22.

⁵⁾ Vgl. den Artikel „Konsistorien“ von Mejer in der Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, 2. Aufl. 8, 193 ff. — Ein Konsistorium z. B. in der Mark Brandenburg etwa seit 1543 (Isaacsohn, Geschichte des preussischen Beamtentums 1, 244), in Württemberg — hier Kirchenrat genannt — 1559, und in Braunschweig 1568 (Krusch a. a. O. 1894, 96 und 99). Die deutschen Konsistorien sind übrigens nicht burgundischen oder österreichischen

kirchlichen Angelegenheiten wurden, soweit sie nun der Staat überhaupt regelte, durch den gesamten Hofrat erledigt. Die Anstellung der Pfarrer erfolgte auf Vorschlag des Kanzlers durch den Herzog, und in der Kanzlei wurden für die kirchlichen Dinge besondere Register geführt. Der Kanzler und die Räte waren endlich verpflichtet, auf die Beobachtung der herzoglichen Edikte zu sehen, die gegen die „Wiedertäufer, Sakramentierer und andere unchristliche Sekten“ erlassen worden waren. Da man diese kirchlichen Erlasse als Polizeivorschriften ansah, wurden die Räte hierin vom Generalanwalt unterstützt¹⁾.

Vielfach wurden nun, wie schon erwähnt, in dieser Zeit in deutschen Territorien neben den schon im Mittelalter von den Landesherrn persönlich geleiteten obersten Landgerichten²⁾ neue Hofgerichte geschaffen zur Ausübung der dem Landesherrn vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, die dieser ursprünglich in formloserer Weise mit seinem Rat oder durch seinen Rat gehandhabt hatte³⁾. So im Anfange des 16. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg⁴⁾, 1556 in Braunschweig⁵⁾, 1597 im benachbarten Cleve-Mark⁶⁾ und in Münster 1571⁷⁾. In ähnlicher Weise hatte sich ja schon im 15. Jahrhundert am Königshofe neben dem älteren Reichshofgerichte das Kammergericht gebildet⁸⁾.

Vorbildern nachgeahmt, sondern eine originale deutsche Einrichtung. Vgl. von Below, Territorium und Stadt 295.

¹⁾ Ztschr. 30, 70, 4. 94, 2 und 4 f. 66, 2 und 75, 6. 113 f.

²⁾ Es war dies z. B. im Bergischen das Hochgericht zu Opladen und im Jülichischen das Hauptgericht in Jülich. Vgl. von Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, Teil 2, 3 f.

³⁾ Vgl. Stölzel, Gelehrtes Richteramt I, 399: „Die Gerichtsbarkeit, welche dem Landgrafen (von Hessen) zustand, übte derselbe bis weit in das 16. Jahrhundert hinein nicht durch ein von ihm eingesetztes ständiges Gericht, sondern durch Räte aus“.

⁴⁾ Vgl. Isaacsohn, Preussisches Beamtentum I, 217 ff. Es ist das bekannte Kammergericht.

⁵⁾ Vgl. Krusch, Ztschr. für Niedersachsen 1893, 282 ff.

⁶⁾ Schottmüller 38.

⁷⁾ Lüdicke a. a. O. 98.

⁸⁾ Schröder, Rechtsgeschichte 537. Von der Bemerkung, die Seeliger (Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, S. 121) macht: „Vom Königshof aus nahm im 15. Jahrhundert das Kammergericht, das Gericht des

Dagegen besass Jülich-Berg im 16. Jahrhundert kein besonderes oberstes Hofgericht, sondern der Hofrat wirkte zugleich als Hofgericht¹⁾. Zwar treffen wir einmal den Ausdruck Hofgericht an²⁾ in der Regimentsordnung von 1592, aber eine andere Stelle derselben Ordnung beweist, dass es auch damals noch kein vom Rat abgelöstes, selbständiges Hofgericht gegeben hat. Der Artikel 31 nämlich bestimmt: was . . . criminali justici und Partien sachen seind, . . . sollen durch die darzu vermog der angezogener quartir ordnung verordnete anwesende Rehte, doch anders nit dan mit gesambtem Raht, auf gewöhnlichen Rahtstunden . . . tractirt . . . werden³⁾. Auch wenn Scotti gelegentlich zum Jahre 1578 eine Appellation an das Hofgericht in Düsseldorf erwähnt, darf man nicht an ein eigentliches Hofgericht denken, wie auch Scotti selbst in demselben Zusammenhang zum Jahre 1571 von einer Appellation an die Hofkanzlei spricht⁴⁾. Auch die zahlreichen kaiserlichen Privilegien de non appellando aus dem 16. Jahrhundert und ebenso die Bestätigungen der von Herzog Wilhelm errichteten Rechtsordnung reden nur in ganz allgemeinen Ausdrücken von einer Appellation an den Herzog, seine Räte, Hof- und Hauptgerichte⁵⁾.

Allerdings aber zeigen die Quellen, dass die Bildung des Hofgerichts schon in unserer Zeit vorbereitet war; denn die Parteien-Appellation- und Kriminalsachen und Supplikationen erscheinen als eine zusammenhängende

Rates und der Vorsitz des Hofmeisters, seinen Weg durch die einzelnen Fürstentümer des deutschen Reiches“ trifft nur der allgemeine Teil zu. Einen Vorsitz des Hofmeisters kennen neben vielen anderen deutschen Territorien auch unsere Herzogtümer nicht.

¹⁾ Wenn die Quellen die Geschäfte der Justiz gelegentlich der Kanzlei zuweisen, z. B. Ztschr. 30, 64, so haben wir es nur mit der Bezeichnung des Rates als der Kanzlei zu thun, wie z. B. eine Vergleichung der Artikel 31 und 38 der Regimentsordnung von 1592 beweist, über die sogleich gesprochen werden wird.

²⁾ Ztschr. 2, 233, Art. 39.

³⁾ Ebd. 2, 231, Art. 31. Vgl. auch ebd. Art. 38.

⁴⁾ Scotti, Sammlung 1, No. 88 und 110.

⁵⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Landes-Archiv, Urkunden, No. 3693, 3858, 3931, 3957, 4002, 4024.

Gruppe von Amtsgeschäften, für die auch in der Kanzlei ein besonderer Sekretär verordnet war¹⁾. Und „der Errichtung von Spezialbehörden pflegt stets voraus zu gehen die Absonderung der auf das betreffende Spezialgebiet bezüglichen Angelegenheiten aus dem grossen Kreise der Verwaltungsgeschäfte zu einer besonderen Kategorie die, wenn sie auch noch von der allgemeinen Verwaltungsbehörde besorgt wird, doch in mannigfacher Beziehung als selbständige Gruppe auftritt“²⁾. Im 17. Jahrhundert ist es dann auch in Jülich-Berg zur Bildung eines besonderen Hofgerichtes gekommen, dessen Ordnung uns in einem Druck von 1684 vorliegt.

Die richterliche Thätigkeit der Hofräte wird — natürlich nur aus Zufall — erst nach der Trennung des bleibenden Rates vom folgenden erwähnt, und zwar wird sie diesen beiden Behörden zugewiesen. Daher enthält auch die Ordnung der Parteiensachen und Supplikationen schon in der Überschrift den Zusatz: bei hoffe und in den bleibenden cantzleien³⁾. Und wie auf dem Gebiete der Verwaltung, so scheint auch auf dem der Justiz der folgende Rat dem Düsseldorfer Rat übergeordnet gewesen zu sein; denn der Kanzler und die bleibenden Räte, die die Appellationen und Klagen zu erledigen hatten, sollten, „da aber ichtwas verfänglichs voffallen wurde . . . solchs erst an i. f. g.“ gelangen lassen⁴⁾.

Die Zusammenstellung der Parteien-Appellation- und Kriminal-sachen lässt vermuten, dass es sich in den beiden ersten Fällen um zivilrechtliche Streitigkeiten gehandelt hat. Die Parteiensachen bezeichnen dann vielleicht im Gegensatz zu den Appellationen die Fälle, in denen der Landesherr als Schiedsrichter angerufen wurde. Mit den Supplikationen scheinen nach der Hofjustizordnung Beschwerden von Unter-

¹⁾ Z. B. Ztschr. 30, 98, 11 und 103, 12. Auch schon in der Amtsordnung des Kanzlers erscheint ein Sekretär, „so die kriminal-sachen in ver-wahrung hat“ (Ztschr. 30, 67, 3).

²⁾ Rosenthal, Ferdinand I, 144.

³⁾ Ztschr. 30, 98. Vgl. auch für die richterliche Thätigkeit des folgenden Rates Ztschr. 30, 56, 4; für die der bleibenden Räte ebd. 64, letzter Absatz.

⁴⁾ Ebd. 30, 65, 1.

thanen gegen die Amtleute und die anderen Lokalbeamten, besonders wohl in Fällen der Rechtsverweigerung gemeint gewesen zu sein¹⁾. Der Landdrost, aus dessen Titel man auf eine Teilnahme an den richterlichen Geschäften des Hofrates schliessen könnte, und von dem uns eine Amtsordnung überliefert ist²⁾, gehörte nicht zu den Beamten der Zentralverwaltung. Er stand nur an der Spitze des Gerichtswesens im Herzogtum Jülich, und andere Nachrichten³⁾ melden uns von einem besonderen bergischen Landdrosten. Und wenn die Amtsordnung dem jülichischen Landdrosten ganz allgemein aufträgt „aufsicht zu haben, dass jedermann, der das gesinnet, gebühlich recht und scheffenurteil gedeie und widerfare“⁴⁾, so wissen wir aus anderen Quellen Genaueres. Er gehörte zum Hauptgericht in Jülich⁵⁾, wie der bergische Landdrost am höchsten Landgericht seines Herzogtums, am Opladener Hochgericht, thätig war⁶⁾.

Da die in anderen Territorien übliche Bezeichnung des Amtmannes als Drosten in Jülich-Berg ungebräuchlich war — ich finde sie in Berg überhaupt nicht, und in Jülich nur einmal⁷⁾ — so war hier der Landdrost möglicherweise der Nachfolger des alten Truchsessens. Denn unsere Quellen

¹⁾ Ztschr. 30, 99, 1—3.

²⁾ Ebd. 71—73.

³⁾ von Below, Landständische Verfassung II, 4 und 78. Derselbe Ztschr. 26, 37, Anm. 6.

⁴⁾ Ztschr. 30, 71, 1. Die anderen Befugnisse des jülichischen Landdrosten brauchen hier nicht aufgezählt zu werden. Es sei nur erwähnt, dass er ständig zugleich Amtmann des Amtes Jülich gewesen zu sein scheint, da ihm die Aufsicht in diesem Amte neben der im ganzen Lande noch besonders empfohlen wird (Ztschr. 30, 72, 3). In der That hat Adam von Harf 1517 beide Ämter besessen (von Below, Landtagsakten I, 132). Ebenso 1575 Werner von Gimnich (s. nächste Anm.).

⁵⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Manuskripte B 29, Causae Juliacenses Bd. 4, 333 f.

⁶⁾ von Below, Landständische Verfassung II, 4. Auch in anderen niederrheinischen Territorien finden wir Landdrosten: 1443 in Geldern (Archiv 4, 258) und 1541 in Cleve (Ebd. 5, 39).

⁷⁾ Archiv 5, 12 und 87, Anm. 14, wo man allerdings nicht klar erkennen kann, ob der Drost von Wassenberg Amtmann oder Vogt ist, wenn nicht vielleicht Lacomblet diese beiden Ämter als identisch aufgefasst hat.

kennen, wie schon erwähnt, keinen Truchsesssen. Aber wir wissen, dass 1336 bei der Erhebung der Grafschaft Jülich zur Markgrafschaft und zum Reichsfürstentum Theoderich Schinmann von Aldenhoven mit dem erblichen Truchsesssenamte belehnt worden ist¹⁾. Da liegt es nahe anzunehmen, dass man neben diesem Erbamte kein weiteres einheitliches Truchsesssenamt geschaffen, sondern dass sich eine Spaltung vollzogen hat: die Sorge für die Verpflegung des Hofes fiel an einen Küchenmeister²⁾, während der alte Titel auf einen hohen Gerichtsbeamten überging. Der Grund hierfür war wohl der, dass man neben dem neuen Hofmeister keinen zweiten Beamten für die oberste Kontrolle der Hofverwaltung brauchte.

Ähnlich wie die Stellung des Landdrosten war die der Landschreiber. Auch deren finden wir je einen in Jülich und Berg. Die uns erhaltene Instruktion des bergischen Landschreibers³⁾ und gelegentliche Bemerkungen⁴⁾ zeigen, dass die Landschreiber in erster Linie besondere Brüchtenverhöre abzuhalten, die verfallenen Brüchten⁵⁾ einzusammeln⁶⁾ und dem Landrentmeister zu schicken hatten⁷⁾. Die Landdrosten und die Landschreiber standen natürlich wieder unter dem Herzog und den Räten⁸⁾.

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch 3, 307. Der lateinische Text hat natürlich dapifer. Ein Erbdrost Schinmann 1355 bei von Below, Landständische Verfassung II, 55, Anm. 200.

²⁾ Auch am deutschen Königshofe zweigte unter Philipp das Amt des Küchenmeisters von dem des Truchsesssen ab (Schröder, Rechtsgeschichte 471, f.), und in Österreich übernahmen nach der Verwandlung der alten Hofämter zu Landeswürden Küchen- und Speisemeister die Geschäfte des Truchsesssen. Vgl. von Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter 35.

³⁾ Ztschr. 30, 118—119.

⁴⁾ Ebd. 102, 2 und 137, No. 41.

⁵⁾ Die Brüchten gehörten zu den gerichtlichen Gefällen des Landesherrn. Vgl. Ritter, Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert, Bonner Programm 1884, S. 12; — brüche oder brüchte = poena oder mulcta. Grimm, Deutsches Wörterbuch 2, 411 und 414.

⁶⁾ Sie wurden hierbei durch einen Brüchtenmeister unterstützt. Ztschr. 30, 73, 4 und 137, Art. 41.

⁷⁾ Ebd. 122, 2f.

⁸⁾ Ebd. 73, letzter Absatz und 101, 3. Die Ernennung Werner Wycks zum Landschreiber von Jülich in den Causae Juliacenses, Bd. IV, 363.

Es mag hier noch kurz erwähnt werden, dass gerade im Kirchen- und Justizwesen, wo es in Jülich-Berg nicht zur Gründung eigener Zentralbehörden kam, der Rat im 16. Jahrhundert eine sehr rege Thätigkeit entfaltete. Davon zeugen z. B. die immer wiederkehrenden Verhandlungen herzoglicher Räte mit dem Kölner Erzbischof, in denen es sich um die Abstellung kirchlicher Missstände und um die Frage der erzbischöflichen Jurisdiction in den Ländern des Herzogs handelte¹⁾, und die grossen Kodifikationen der 50er Jahre, die das materielle Recht und die Gerichtsverfassung ordneten²⁾.

Ähnlich wie ein engerer Kreis von Räten am kaiserlichen Hofe seit 1527 als ein festes Kollegium mit der Bezeichnung „Geheimer Rat“ erscheint³⁾, so hat sich auch in mehreren deutschen Territorien, z. B. in Baiern, Württemberg und Kursachsen im 16. Jahrhundert vom allgemeinen Hofrat ein engerer geheimer Rat gelöst⁴⁾, dem die vornehmsten Hofräte und andere Vertraute des Landesherrn angehörten, und der die „geheimen grossen Sachen“⁵⁾ beriet. Auch in Jülich-Berg begegnen wir dieser Entwicklung, wenn auch die Organisation des geheimen Rates hier vielleicht noch nicht bis ins einzelne ausgebildet war; denn eine Geheimratsordnung in der Art der Hofrats-, Kanzlei- und Rechenkammer-Ordnungen scheint im 16. Jahrhundert noch nicht vorhanden gewesen zu sein⁶⁾.

Zwar haben wir es in der Amtsordnung des Hofmeisters, die Geheime Räte nennt, nur mit einer anderen Bezeichnung der Hofräte zu thun, wie die Gleichsetzung dieser Geheimräte mit den „sämtlichen Räten“ beweist⁷⁾. Aber wir sehen deutlich, wie sich aus den Mitgliedern des bleibenden und des folgenden Rates eine Gruppe von

¹⁾ Archiv 5, 15 ff. und 60 ff.

²⁾ Ebd. 74.

³⁾ Schröder, Rechtsgeschichte 773. Rosenthal, Ferdinand 80, Anm. 2.

⁴⁾ Rosenthal a. a. O. Exkurs 87—93.

⁵⁾ Worte des Innsbrucker Landtagsabschiedes von 1518. Schröder a. a. O. 773.

⁶⁾ Schottmüller 30, Anm. 6 unterschätzt die Bedeutung dieses Geheimen Rates.

⁷⁾ Ztschr. 30, 32, letzter Absatz.

Räten heraushob, die am Hof unter dem Vorsitz des Herzogs, in Düsseldorf unter dem des Kanzlers beriet¹⁾. Der ersten Gruppe, in die der Herzog „etliche Räte nach Gelegenheit der Sachen und nach Gutbedünken“ berief, waren „i. f. g. wichtige und geheime sachen und die in keine lande sonderlich gehören, hofsordnungen, annemungen und bestellungen der diener“, ferner die Privilegien im weitesten Sinne und die Finanzen zugewiesen²⁾. Die zweite Gruppe, bestehend aus dem Kanzler, Hofmeister, Landrentmeister und „wen i. f. g. sonst verordnen werden“³⁾, deren Thätigkeit ausdrücklich als „sonderlicher geheimer ordentlicher rat“⁴⁾ bezeichnet wird, beriet des „g. f. und h herzogen sachen“⁵⁾ und i. f. g. gult, renten, darinnen lehen mit verstanden“. Beide Gruppen behandelten also im wesentlichen dieselben Gegenstände⁶⁾ der inneren und äusseren Regierung, an denen der Herzog ein hervorragendes Interesse hatte oder die strenge Geheimhaltung erforderten und darum nur einem möglichst kleinen Kreise bekannt werden durften. Die Sonderstellung, die sie über dem allgemeinen Hofrat einnahmen, offenbart sich deutlich in dem Befehl an die Düsseldorfer Geheimiräte, dass sie „was dermassen (d. h. im Geheimen Rate) gehandelt, den anderen retten one austrucklichen bevelh nit vermelden sollen“⁷⁾. Für die Geschäfte des Geheimen Rates — auch dies ein Zeichen seiner Selbstständigkeit — waren in der Kanzlei

¹⁾ Ebd. 58, 2 und 64, 1. Dass wir es an dieser letzten Stelle mit einem ständigen Düsseldorfer Geheimirate zu thun haben, beweist die letzte Bestimmung des betreffenden Absatzes: Wenn der Herzog in Düsseldorf wäre, sollte ihn der Kanzler täglich zur Teilnahme an den Sitzungen des Geheimirates auffordern.

²⁾ Ztschr. 30, 56 f.: Es sind die Artikel 1—3.

³⁾ von Haefsten a. a. O. 5, 24 nennt noch den Marschall.

⁴⁾ Ztschr. 30, 64, 1.

⁵⁾ Dieses in ähnlichem Zusammenhang öfter vorkommende Wort (vgl. z. B. Ztschr. 30, 56 und 63) möchte ich an der betreffenden sehr unklaren Stelle (Ebd. 63) zwischen „herzogen“ und „und“ einschieben; hierdurch würde auch das vom Herausgeber beanstandete „und“ erklärt sein.

⁶⁾ Die Belehnungen sind zu den Privilegien zu rechnen. Ztschr. 30, 57, Art. 2.

⁷⁾ Ztschr. 30, 64, 1.

besondere Sekretäre ernannt ¹⁾, die sich wohl in Düsseldorf und am Hofe befunden haben, wenn die betreffende Amtsordnung sie auch nur am Hofe nennt.

Das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts brachte über Jülich-Berg wie über Cleve-Mark schweres Unglück ²⁾. Die in der Nachbarschaft kämpfenden Spanier und Niederländer achteten nicht die Neutralität der herzoglichen Länder. Der alte Herzog Wilhelm war vollständig von seinen im spanisch-katholischen Interesse wirkenden Räten beherrscht. Diese lagen in erbittertem Streite mit den gesamten Ständen, besonders aber mit den evangelischen, und seit 1585 auch mit der Erbprinzessin Jakobe. In diese Wirren griff der Kaiser als oberster Lehns- und Gerichtsherr zum erstenmal 1590 durch Kommissare ein. Seine Haltung war dadurch bestimmt, dass bei der Kinderlosigkeit des Erbprinzen Johann Wilhelm das Aussterben des Herrscherhauses in Aussicht stand, und die Erbprätendenten sich zum evangelischen Glauben bekannten. Um nun die Länder mit Umgehung dieser Erben der katholischen Kirche zu erhalten, musste der Kaiser die Macht der katholischen Räte, die auf seine Seite getreten waren, stärken und befestigen. In diesem Sinn vereinbarten die Kommissare schon 1591 mit den Räten eine Regimentsordnung. Als aber nach dem Tode Herzog Wilhelms im Januar 1592 die nunmehrige Herzogin Jakobe bei der Geisteskrankheit ihres Gemahls Johann Wilhelm ihre Ansprüche auf die Herrschaft erneute, musste der Kaiser nochmals Kommissare entsenden, die dann gegen Ende des Jahres 1592 eine neue Regimentsordnung aufrichteten, die der Herzogin einen Anteil an der Regierung gewährte. Immerhin war auch noch nach dieser zweiten Regimentsordnung ³⁾ die Macht der Räte gross genug. Von fürstlichen Befehlen, die sie zu vollziehen hätten, war kaum mehr die Rede. Schon einer der ersten Artikel bestimmte, dass „ohn die Rete nichtz vurgenommen, geschlossen oder zu einiger execution

¹⁾ Ordnung und befehl der secretarien in den geheimen und auswendigen sachen, Ztschr. 30, 96—98.

²⁾ von Haefsten a. a. O. 5, 22 ff. Bouterwek, Ztschr. 2, 158 ff.

³⁾ Abgedruckt Ztschr. 2, 215—243.

geschritten werden sollte“¹⁾. Und wenn die Räte auch angewiesen waren, die Regierungsgeschäfte mit „Wissen und Willen“ der Herzogin zu erledigen, so durfte diese doch von sich aus ohne Zustimmung der Räte nichts verordnen²⁾. Man sieht, die Räte waren kaum mehr landesherrliche Beamte, sondern sie standen kraft der durch kaiserliche Autorität geschützten Regimentsordnung selbstständig neben der Herzogin: sie übten die Regierungsgewalt mit ihr gemeinsam aus³⁾. Es war also eine ganz aussergewöhnliche Stellung, die die Räte hier einnahmen, und man muss darum viele Bestimmungen der Regimentsordnung beiseite lassen, wenn man ein klares Bild von der normalen Entwicklung der jülich-bergischen Zentralbehörden geben will.

3. Die Geschäftsordnung.

Es ist schon davon gesprochen worden, wie trotz der Absonderung einzelner Gebiete der Hof- und Landesverwaltung eine einheitliche Verwaltung und Regierung durch den gesamten Hofrat gewahrt blieb. Wer im alten Hofrate den Vorsitz führte, sagen unsere Quellen nicht. Vermutlich der Herzog selbst; denn er leitete später die Sitzungen des folgenden Rates⁴⁾. Vielleicht aber auch der Kanzler, der später dem bleibenden Rate präsiidierte; er berief wenigstens die Düsseldorfer Räte zu den verschiedenen Sitzungen und zog im Notfall weitere Räte heran⁵⁾. Bei den Beratungen referierten zunächst die einzelnen Hofräte über die Angelegenheiten, die in ihr besonderes Bereich gehörten, oder ihnen im einzelnen Falle zugewiesen worden waren⁶⁾. Dann mussten sich sämtliche Räte über die vom Referenten

¹⁾ Ztschr. 30, 215, Art. 15.

²⁾ Ebd.

³⁾ Dasselbe Verhältnis zeigt sich z. B., wenn die Räte das Recht erhielten, bei der Entscheidung wichtiger Fragen einen Landtag zu berufen, jedoch mit Vorwissen und Zustimmung des Herzogs und der Herzogin. Ztschr. 2, 221, Art. 11.

⁴⁾ Ztschr. 30, 58, 2.

⁵⁾ Ebd. 64, 1 und 4.

⁶⁾ Ebd. 60, 4 und Archiv 5, 113.

gemachten Vorschläge äussern, wobei allerdings eingeschränkt wurde, dass „wer nit neues einzubringen weiss, dass der dann seinen rat kurtz gebe oder bei eins ander meinung bleiben lasse“¹⁾. Darauf trafen die Räte gemeinsam die Entscheidung und betrauten einen aus ihrer Mitte mit der Ausführung.

Eigene Subalternbeamte besass der Rat nicht, die nötigen Arbeiten wurden von Kanzleibeamten besorgt²⁾. Daher erging auch die Anweisung, für die Mitteilung der Beschlüsse des folgenden Rates an den bleibenden zu sorgen, an die Deputierten der Hofkanzlei³⁾. Die Kanzlei verteilte auch alle eingegangenen Schreiben, die hier geöffnet und durchgesehen wurden, an die zuständigen Räte⁴⁾.

Die Geschäftsstunden des Rates waren genau bestimmt. Schon die Hofordnung von 1534 befahl, dass „die verordente Rede eine stedige Raitz uyre halden“, und zwar sollten des Morgens um 7 Uhr die Angelegenheiten der Hofverwaltung und der allgemeinen Landesregierung, des Nachmittags um 2 Uhr die Justizgeschäfte und die übrigen Sachen vorgenommen werden⁵⁾. Im wesentlichen dieselben Amtsstunden finden wir bei dem folgenden Rate⁶⁾. Hier traten die Räte morgens im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr zusammen und berieten bis 10 Uhr in zwei Abteilungen: der Geheime Rat unter dem Vorsitze des Herzogs behandelte die auswärtigen Angelegenheiten, den Hofhalt, die Privilegien im weitesten Sinne und die Finanzen; die übrigen Räte die eingegangenen Schreiben fremder Regierungen, die Justiz- und Reichsgeschäfte⁷⁾. Um 2 Uhr referierten dann die Räte der zweiten Abteilung dem Herzog über die Dinge, die sie am Vormittage beraten hatten. Auch beim bleibenden Rate waren die genannten Vormittags- und Nachmittags-

¹⁾ Ztschr. 30, 59, 3.

²⁾ Archiv 5, 114.

³⁾ Ztschr. 30, 81, letzter Absatz.

⁴⁾ Ebd. 57, vorletzter Absatz, wenn hier die Verbesserung „Verlesung“ statt „Verlassung“ richtig ist. Vgl. auch ebd. 80, letzter Absatz.

⁵⁾ Archiv 5, 113.

⁶⁾ Ztschr. 30, 58, 1.

⁷⁾ Dass diese Abgrenzung der verschiedenen Gebiete keine scharfe ist, haben wir schon bemerkt.

stunden für die gemeinsame Beratung bestimmt¹⁾. Und auch hier fand dieselbe Spaltung der Räte statt: während die Geheimen Räte die wichtigen Regierungs- und besonders die Finanzsachen berieten, führten die anderen die Voruntersuchung in den vor den Landesherrn gebrachten Streitfällen. Erst um 9 Uhr und dann wieder um 2 Uhr vereinigten sich alle zum Gemeinen Rate²⁾. Mehrfach wurde befohlen, an Sonntagen und anderen Festtagen nur in dringenden Fällen Rat zu halten³⁾. Der bleibende und der folgende Rat besaßen ein eigenes Sitzungszimmer, das bald als Ratskammer⁴⁾, bald als Ratsstube bezeichnet wurde⁵⁾.

4. Der Hofmeister.

Wir haben nun die Thätigkeit kennen gelernt, die der gesamte Rat als Kollegialbehörde ausübte. Hierbei haben wir schon öfter bemerken können, dass sich der Kanzler, der Hofmeister und der Marschall aus der Schar der Räte heraus hoben. Schon die Amtsordnung der Räte, die der Hofordnung von 1534 beigefügt ist, bestimmte, „dass die bevelhen des Hoffs ussgedeilt werden in dry deyl, nemlich in bevelh der Hofmeister, der Marschalk und Cantzelei“⁶⁾. Das Amt des Kanzlers wird nun am besten im Zusammenhange mit der ihm untergebenen Behörde, der Kanzlei, besprochen werden. Es bleibt also an dieser Stelle das Amt des Hofmeisters und das des Marschalls zu untersuchen. Hierbei handelt es sich selbstverständlich nur um den herzoglichen Hofmeister. Der Hofmeister des Jungherzogs nahm abgesehen davon, dass er Rat war oder wenigstens sein konnte, an der Landesverwaltung keinen

¹⁾ Ztschr. 30, 58, 3 und 64, 1—3.

²⁾ Diese damals gebräuchliche, in unseren Aktenstücken allerdings fehlende Bezeichnung des gesamten Hofrates im Gegensatz zum engeren Geheimen Rate findet sich bei von Haefthen, a. a. O. 5, 24.

³⁾ Archiv 5, 113. Ztschr. 30, 58, vorletzter Absatz, und 64, 4. Dieselbe Bestimmung für die Kanzleibeamten Ztschr. 30, 87, letzter Absatz, zugleich mit der Anweisung, „fleissig zur Kirche zu gehen und sich sonst in piis exercitiis zu brauchen“.

⁴⁾ Archiv 5, 11. Ztschr. 30, 54, 1.

⁵⁾ Ztschr. 30, 58, 2 und 110, letzter Absatz.

⁶⁾ Archiv 5, 114.

Anteil¹⁾. Er wird ausser der Hofordnung von 1564 überhaupt nicht erwähnt.

Unter den Beamten des fränkischen Königshofes, die wir im allgemeinen an den deutschen Fürstenhöfen wiederfinden, treffen wir keinen Hofmeister. Diese *magistri curiae* kommen vielmehr bis zum 13. Jahrhundert nur als Wirtschaftsbeamte in Klöstern vor²⁾. Von hier haben sie dann wohl seit dem 13. Jahrhundert die Territorialfürsten in ihre Hofverwaltung hinübergewonnen, und schon bald sehen wir diese fürstlichen Hofmeister „als Haupt des gesamten Hofpersonals“³⁾. Je mehr nun die Landesherrn seit dem Ausgange des Mittelalters genötigt wurden, nicht nur Hofsondern auch Landesangelegenheiten vom Hof aus zu besorgen, desto mehr traten auch die Hofmeister aus der Hof- in die Landesverwaltung über: sie erscheinen nun als „Haus- und Kabinettsminister“ (Seeliger 3). Diese Doppelstellung des Hofmeisters als eines Hof- und Landesbeamten führte in einzelnen Territorien, zum Teil schon im 15. Jahrhundert, zu einer Teilung des Amtes in das höhere des Land- und das niedere des Haushofmeisters, von denen der erste in der Landesregierung thätig war, während der zweite die Hofverwaltung besorgte⁴⁾.

Dies das Bild der allgemeinen Entwicklung des Hofmeisteramtes, die sich im Einzelnen in den Territorien verschieden vollzogen hat. Besonders die Stellung des Hofmeisters oder auch des Haushofmeisters zu dem alten Truchsess oder dem neuen Küchenmeister ist in den einzelnen Territorien verschieden geregelt gewesen. In Jülich-Berg waren zu gleicher Zeit ein Hofmeister, ein Haushofmeister und ein Küchenmeister thätig. Den Hofmeister haben wir schon mehrmals als Mitglied des Rates getroffen. Aber obwohl er so zu den höchsten Beamten der Landesregierung gehörte, hatte er seine ursprünglichen

¹⁾ Über Hofmeister von Prinzen siehe Seeliger, a. a. O. 39.

²⁾ Vgl. Seeliger a. a. O. 6 ff. und 34 ff.

³⁾ Schröder, Rechtsgeschichte 583.

⁴⁾ Am Königshofe fand diese Spaltung unter Rupprecht statt. Hier erschienen jetzt nebeneinander ein Oberst- und ein Haushofmeister. Seeliger a. a. O. 57 ff.

Befugnisse, die Leitung der gesamten Hofhaltung, nicht aufzugeben. Diese seine Doppelstellung erklärt es vielleicht auch, dass er trotz der Existenz eines besonderen Haushofmeisters ursprünglich nicht den Titel eines Landhofmeisters erhielt. Diese Bezeichnung findet sich erst in der Regimentsordnung von 1592¹⁾, und damals war in diesen Verhältnissen schon eine Änderung eingetreten; denn seit der Gründung der bleibenden Behörde gehörte ein Hofmeister dem Düsseldorfer Geheimen Rate an²⁾; er muss also hier seinen ständigen Aufenthalt gehabt und demgemäss die persönliche Oberaufsicht über den wandernden Hofhalt aufgegeben haben. In ihm haben wir wohl den späteren Landhofmeister zu erblicken, den der betreffende Artikel der Regimentsordnung ja unter den Mitgliedern der Düsseldorfer Regierung nennt. Da übrigens die Hofordnung von 1564 von drei Hofmeistern spricht³⁾, so kann, abgesehen von dem clevisch-märkischen⁴⁾ und dem jülich-bergischen Landhofmeister, immer noch ein dritter Hofmeister am Hofe selbst gewirkt haben⁵⁾.

Die drei Amtsordnungen des Hofmeisters, die uns erhalten sind⁶⁾, führen fast nur Befugnisse der Hofverwaltung an. Seine Teilnahme an der Landesregierung war eben die aller Räte und bedurfte deshalb keiner besonderen Erwähnung. Nur ganz allgemein findet sich einmal die Bestimmung, er solle in des Herzogs Sachen „belangen i. f. g. hoheit, gerechtigkeit, guld, renten und wes die rechen-schaften und rechenkammer belangen tuet, neben andern darzu verordenten reten und dienern das best helfen fur-

¹⁾ Ztschr. 2, 222, Artikel 13.

²⁾ Ebd. 30, 64, 1.

³⁾ Ebd. 24.

⁴⁾ Ebd. 2, 223, Artikel 15.

⁵⁾ Man wäre geneigt, einen besonderen ravensbergischen Hofmeister anzunehmen, wenn nicht diese Grafschaft in allem übrigen so ganz zurückträte.

⁶⁾ Eine sehr knappe Archiv V, 103 ff. und eine ausführliche Ztschr. 30, 30–36. Eine dritte noch ungedruckte, die aber inhaltlich nichts Neues bietet, liegt im Staatsarchiv zu Düsseldorf und ist als Anhang der Hofordnung von 1538 beigelegt. S. u. Beilage III.

wenden“¹⁾. Er gehörte darum auch zu den Räten, die speziell die Rechenkammer leiteten²⁾.

Als oberster Hofbeamter stellte er alle Diener des Hofes an³⁾. Er beaufsichtigte sämtliche höheren und niederen Hofbeamten⁴⁾ und besass zu diesem Zwecke alle Instruktionen⁵⁾. In dringenden Fällen durfte er seine Untergebenen beurlauben⁶⁾ und bei dauernder Untüchtigkeit mit Wissen des Herzogs entlassen⁷⁾. Besonders aber kontrollierte er die Verpflegung des Hofes; er sollte sorgen, „was zu unterhaltung des hofs von nöten, das solichs in zeiten und nach gelegenheit eines jeden orts bestalt, verwart und nit weiters, dan zu der eren und notturft verbraucht werde“⁸⁾.

In der gesamten Hofverwaltung wurde der Hofmeister vom Haushofmeister unterstützt, den zuerst sicher die Hofordnung von 1564 nennt⁹⁾. Sein Amt ist wohl nicht vor 1534 geschaffen worden; denn die Hofordnung von diesem Jahr erwähnt ihn nicht, obwohl die Gruppe der Küchenmeister, Bottelierer und Spinder, in der er später aufgeführt wird, auch hier erscheint¹⁰⁾. Er sorgte neben dem Hofmeister für Zucht und Ordnung am Hofe, revidierte die verschiedenen Abteilungen des Hofhaltes und in Verbindung mit dem Hofmeister die Küchenbücher. An ihn oder an den Hofmeister richteten die Diener ihre Beschwerden, und er wurde beim Einkauf der für den Hof nötigen Nahrungsmittel zugezogen¹¹⁾. Seine Amtsordnung (Ztschr. 30, 33, 5

¹⁾ Ztschr. 30, 35, 4.

²⁾ Das Nähere unten bei Besprechung der Rechenkammer.

³⁾ Archiv V, 103.

⁴⁾ Ztschr. 30, 30, 5 („Befehlhaber und Unterdienere“) und öfter.

⁵⁾ Ebd. 34, 2: Die Ordnungen des Haushofmeisters, Küchenmeisters, Bottelierers, Spinders, Burggrafen, Pflörtners u. a. Vgl. dazu ebd. 30, drittelster Absatz und 19, 5.

⁶⁾ Ebd. 37, vorletzter Absatz, den Küchenmeister, und 41, 5 den Bottelierer.

⁷⁾ Ebd. 34, 1 und 19, 5.

⁸⁾ Ebd. 31, drittelster Absatz. Im einzelnen hatte er z. B. die Aufsicht über die Unterbringung des Viehs (ebd. 22, 5), über die Anschaffung von Wild, Geflügel und Fischen (34, 3) und den Verbrauch von Kerzen (21, 4).

⁹⁾ Ztschr. 30, 25. Die Datumzeile der Hofmeisterordnung, die den Haushofmeister auch kennt, aus dem Jahre 1560 (ebd. 35) ist wieder ausgestrichen.

¹⁰⁾ Archiv V, 105 und Ztschr. 30, 34.

¹¹⁾ Ztschr. 30, 30, 3 und 7. Ebd. 33, vorletzter und letzter Absatz.

und 35, 5 erwähnt) ist uns leider nicht überliefert, und wir sind auf vereinzelte Bestimmungen der Hofmeisterordnung angewiesen. Er gehörte, auch wenn er Untergebener des Hofmeisters war, doch zu den höheren Hofbeamten. Denn nach der Hofordnung von 1564 waren ihm vier Pferde zu halten, also dieselbe Anzahl wie den Kammermeistern und adligen Räten¹⁾, und seine Erwähnung hier zwischen den adligen Stallmeistern und den adligen Thürwärdern lässt auch bei ihm adlige Abkunft vermuten. Aus dieser angesehenen Stellung mag sich auch die Weisung erklären, die an den Hofmeister ergeht, sich mit „demselben Haushofmeister jederzeit freundlich und lieblich zu vergleichen und zu vertragen“²⁾. Am Ende des 16. Jahrhunderts scheint man daran gedacht zu haben, den Haushofmeister zum Rat zu ernennen und ihn auch in der Landesregierung zu verwenden. Die Rezesse der kaiserlichen Kommissare nämlich, die der Regimentsordnung von 1592 zu Grunde liegen, führen unter den Mitgliedern der Düsseldorfer Regierung auch den Haushofmeister auf, und zwar das eine Mal mit dem Zusatz: „da der hiernegst ein Raht sey“³⁾. Da ihn aber die Regimentsordnung selbst in dem betr. Artikel nicht nennt, wird diese Änderung seiner Stellung wohl unterblieben sein.

Im Gegensatz zum Haushofmeister unterstützte der Küchenmeister den Hofmeister nur in einem Zweige der Hofverwaltung, in der Aufsicht über die Verpflegung des Hofes⁴⁾. Er sollte „treulich und vleissig aufsehens haben, das in der kuchen alle dingen ordentlich zugehen, die speis bequemlich und zu rechter zeit und nit unutzlich vertan werde“⁵⁾. Er hatte das Recht, das Küchenpersonal⁶⁾ zu beurlauben und mit Zustimmung des Hofmeisters zu ent-

¹⁾ Ztschr. 30, 24 f.

²⁾ Ztschr. 30, 35, 5.

³⁾ Ztschr. 2, 222, Artikel 13, Anm. 33.

⁴⁾ Seine Amtsordnung, der die folgenden Bestimmungen entnommen sind, Ztschr. 30, 36—40. Im Anhang zu der oben erwähnten Hofordnung von 1538 findet sich auch eine Küchenmeisterordnung, im grossen und ganzen mit der späteren von 1571 übereinstimmend.

⁵⁾ Ztschr. 30, 36, 3.

⁶⁾ Archiv V, 110 einzeln aufgeführt.

lassen. Er besichtigte die von den Lokalbeamten einkommenden Naturallieferungen und führte die Kontrolle über die am Hofe befindlichen Vorräte. Er machte mit dem Küchenschreiber aller Wochen einen Voranschlag der Vorräte, die in der folgenden Woche in der Küche gebraucht werden sollten, und sorgte dann für deren Anschaffung. Er selbst stand wieder wie der Haushofmeister unter dem Hofmeister. Sein Verhältnis zum Haushofmeister ist aus den Quellen nicht näher zu bestimmen. Aber der Umstand, dass für gewöhnlich nicht er, sondern der Haushofmeister neben dem Hofmeister die Küchenbücher revidierte¹⁾, was doch eigentlich in das Bereich des Küchenmeisters gehörte, lässt auf eine gewisse Unterordnung des Küchenmeisters unter den Haushofmeister schliessen. Auch der Küchenmeister nahm eine vornehme Stellung ein. Die beiden Inhaber dieses Amtes, die nach der Hofordnung von 1564 abwechselnd Dienst thun sollten, gehörten dem Adel an²⁾.

Der eben genannte Küchenschreiber war dem Hofmeister und dem Küchenmeister im Verpflegungswesen behilflich, er erledigte vor allem die Geldgeschäfte, die die Unterhaltung des Hofes erforderte³⁾. Während der Küchenmeister nur die Oberaufsicht über das führte, was der Hof verzehrte, lag die eigentliche Arbeitslast bei der Versorgung des Hofes auf dem Küchenschreiber. Durch seine Hände gingen alle Vorräte, die in der Hofküche gebraucht wurden, mochten sie nun von den fürstlichen Besitzungen geliefert, oder weil hier nicht vorhanden, besonders eingekauft worden sein, und über alles, was bei ihm einging und von ihm an das Küchengesinde weitergegeben wurde, hatte er Buch zu führen. Wo irgend sonstige Ausgaben in der Hofhaltung gemacht werden mussten, hatte er sie auf Anweisung der betr. Befehlshaber zu leisten⁴⁾. Er hatte auch allen Hof-

¹⁾ Ztschr. 30, 33, vorl. Abs.

²⁾ Vgl. von Below, Landtagsakten 1, 797 und 809, unter Boenen und Lanzberg.

³⁾ Vgl. seine Amtsordnung, Ztschr. 30, 46—50.

⁴⁾ Ebd. 48, Artikel 18. Dieselbe Bestimmung schon Archiv V, 106. Entsprechend befiehlt z. B. die Instruktion des Bottelierers (Ztschr. 30, 41, 2) dem Küchenschreiber, Reparaturen und Anschaffungen in der Bottlerei, die der

beamten den Unterhalt und den ausbedungenen Lohn zu bezahlen¹⁾ und führte aus diesem Grunde ein Verzeichnis sämtlicher Hofbeamten²⁾. Er selbst empfing die nötigen Summen nicht unmittelbar von den Lokalbeamten, sondern durch den Landrentmeister³⁾. Von seiner gesamten Thätigkeit hatte er endlich doppelte Rechnung abzulegen, eine laufende Wochenrechnung und im Mai eine Jahresrechnung, von denen der letzteren anscheinend ein Voranschlag für das kommende Jahr beizulegen war⁴⁾. Der Küchenschreiber gehörte zu den Unterbeamten der Hofverwaltung: die Hofordnung von 1564 nennt bei der Erwähnung seines Amtes ebensowenig wie z. B. bei dem der Meisterköche und Boten den Namen des damaligen Inhabers⁵⁾. Dieselbe Hofordnung führt zwar zwei Küchenschreiber an, trägt aber schon am Rande die Bemerkung „der Küchenschreiber und sein Helfer“, und die andern Quellen kennen durchweg nur einen Küchenschreiber⁶⁾.

Die Besprechung der Thätigkeit des Hofmeisters hat uns weiter geführt zur Untersuchung dreier anderer Ämter, der des Haushofmeisters, Küchenmeisters und Küchenschreibers. Wir schliessen hier am besten eine Übersicht des übrigen Hofhaltes an, soweit er in der Darstellung einer territorialen Zentralverwaltung dieser Zeit berücksichtigt werden muss.

In derselben Weise, wie der Küchenmeister der Küche, stand der Bottelierer der Bottelerei, d. h. dem Keller vor⁷⁾, unter der Oberaufsicht des Hofmeisters. Sein Amt ist wohl eine Abzweigung vom alten Schenkenamte, wie das des Küchenmeisters von dem des Truchsessens; denn am

Bottelierer vorgenommen, zu bezahlen. Ebenso lohnte er die Boten ab, auf Anweisung des Botenmeisters (Ztschr. 30, 109, vorl. Abs.).

¹⁾ Ztschr. 30, 49, Artikel 22. Vgl. auch Ztschr. 2, 240, Art. 54 (Räte und Diener, die aus der Küchenschreiberei ihr Gehalt bekommen).

²⁾ Archiv V, 112.

³⁾ Ztschr. 30, 48 f., Artikel 16 und 28.

⁴⁾ Ebd. 50, Artikel 30.

⁵⁾ Ebd. 26.

⁶⁾ Seinen Gehilfen erwähnt auch die Amtsordnung des Küchenmeisters Ztschr. 30, 38, 3.

⁷⁾ Seine Amtsordnung Ztschr. 30, 40—46.

fränkischen Hofe hatte der Schenk die Aufsicht über die Kellereien und Weinberge¹⁾. Der Bottelierer war der Vorgesetzte der Kellerknechte²⁾, besichtigte die fürstlichen Weingärten, leitete die Einlieferung der Weine in die Kellereien, kontrollierte die Vorräte in den Kellern und regelte die tägliche Abgabe von Wein an die Hof Tafel. Sonderbarer Weise war es auch, obwohl besondere Schenken vorhanden waren, seines Amtes, den fürstlichen Herrschaften „aufzutragen, einzuschenken und zu kredenzen“³⁾. Auch im Range stand er dem Küchenmeister gleich, wie er dem Adel angehörig⁴⁾.

In Verbindung mit dem Bottelierer und Küchenmeister nennt die Hofordnung von 1534 die Thürwärter⁵⁾. Schon diese Zusammenstellung zeigt, dass letztere zu den höheren Hofbeamten gehörten, und die Hofordnung von 1564 bestätigt es⁶⁾. Ihre Verpflichtungen können wir den zwei erhaltenen Amtsordnungen entnehmen⁷⁾. Sie hatten in erster Linie des Herzogs und der Herzogin zu warten, können also mit einem modernen Namen etwa als Kammerherrn bezeichnet werden⁸⁾. Durch ihre Hand gingen alle Briefe und Bittschriften, die an das herzogliche Paar gerichtet waren⁹⁾, und durch ihre Vermittlung konnte man Zutritt zu den Herrschaften erlangen. Nahm der Herzog

¹⁾ Schröder, Rechtsgeschichte 138. Dort ist auch angegeben, dass sich schon in fränkischer Zeit die Bezeichnung buticularius statt des üblichen pincerna findet. Neben der „Boutelry“ nennen die Quellen mehrfach die „Panetry“ (Archiv V, 108) oder „Penterye“ (ebd. 111), ohne aber einen besonderen Vorsteher dieser Hofbäckerei zu erwähnen.

²⁾ Archiv V, 111.

³⁾ Ztschr. 30, 40, viertletzter Abs.

⁴⁾ Ebd. 25. Auch ihm wurden drei Pferde gehalten. Vgl. von Below, Landtagsakten I, 818 unter Schirp und Spiess.

⁵⁾ Archiv V, 105.

⁶⁾ Ztschr. 30, 25. Sie waren zum grösseren Teil adlig und erhielten drei Pferde (ebd. 27). Die märkische Familie Knipping, obwohl nicht adlig, hat mehrfach Räte gestellt (von Haefthen a. a. O. 5, 1032 und Ztschr. 2, 243).

⁷⁾ Eine ältere im Anhang zur Hofordnung von 1538 und eine jüngere in dem von von Below mit der Nummer A bezeichneten Faszikel des Düsseldorf Staatsarchivs (Ztschr. 30, 8). Siehe unten Beilage III.

⁸⁾ Vgl. auch die Hofordnung von 1564 (Ztschr. 30, 27, letzter Abs.).

⁹⁾ Die Thürwärter empfingen diese wieder von den Pförtnern (Ztschr. 30, 53).

an einer Ratsitzung teil, so mussten sie sich in der Nähe aufhalten, um jederzeit seiner Befehle gewärtig zu sein. Gleichzeitig beaufsichtigten sie die gesamte Hofdienerschaft, namentlich soweit sie zur persönlichen Bedienung der Fürstlichkeiten herangezogen wurde, auch die Junker. Bei Tisch sorgten sie für Ruhe und Ordnung und achteten darauf, dass niemand unberechtigter Weise an einer herzoglichen Tafel gespeist wurde. Sie hatten Küche und Keller und alle zu Hofzwecken dienenden Räume zu revidieren¹⁾ und den täglichen Verbrauch an Speise, Trank und Hafer zu kontrollieren²⁾. Jederzeit thaten zwei Thürwärter gleichzeitig Dienst bei Hofe. Bei Urlaub, den später nur der Herzog selbst erteilen konnte, hatten sie für Stellvertretung zu sorgen. In allem übrigen unterstanden sie dem Hofmeister.

Mit den Amtspflichten der Thürwärter kreuzten sich die zweier anderer Beamten, ohne dass die Quellen uns erlaubten, ihr gegenseitiges Verhältnis genau festzulegen. Es sind der Kammermeister und der Stallmeister. Den ersten, den Nachfolger des alten fürstlichen Kämmerers, haben wir schon unter den Räten gefunden, und seine vornehme Stellung bezeugt auch die Hofordnung von 1564³⁾. Ebenso gehörte auch der Stallmeister zu den höheren adligen Hofbeamten⁴⁾. Beider Verpflichtungen nennt uns die Hofordnung von 1534, und da erscheint als erste Bestimmung beim Stallmeister „myns gnedigen heren lyffs und person zu warten“, und beim Kammermeister „myner gnedigen Frauen zu warten“⁵⁾. Da dieselbe Hofordnung auch die Thürwärter kennt⁶⁾, denen ja auch die Bedienung des

¹⁾ Ihnen war ausdrücklich der Eintritt in Küche und Keller jederzeit gestattet (Ztschr. 30, 37, 3 und 41, 1).

²⁾ Sie lieferten z. B. abends dem Herzog einen Kerzen- und einen Futterzettel ab, d. h. Rechenschaft über den Verbrauch von Kerzen und Pferdefutter (Ztschr. 30, 21, 4).

³⁾ Die hier genannten Kammermeister Harf und Kettler gehörten dem Adel an und erhielten vier Pferde (Ztschr. 30, 24). Vgl. von Below, Landtagsakten I, 804 und 808.

⁴⁾ Er erhielt drei Pferde (Ztschr. 30, 25, Anm. 9). Vgl. von Below, Landtagsakten I, Register, unter Plettenberg und Gymnich.

⁵⁾ Archiv V, 104 f.

⁶⁾ Ebd. 105.

Herzogspaares aufgetragen war, so liegt es nahe, an ein Verhältnis zu denken, wie es etwa zwischen dem Küchenmeister und dem Küchenschreiber bestand: d. h. die einen bedienten in der That die Fürstlichkeiten, die anderen führten nur eine Oberaufsicht. Dem widerspricht aber der gleiche vornehme Rang aller.

Weiterhin erhielt der Stallmeister die Aufsicht über das Stallgesinde, die Pferde und das Sattelzeug: lauter ursprüngliche Pflichten des Marschalls, aus dessen Unterbeamten er wohl hervorgegangen war¹⁾. Dem Kammermeister wurde ferner das Bekleidungswesen zugewiesen²⁾, das alte Bereich des Kämmerers, besonders neben dem Küchenmeister die Aufsicht über das silberne Trink- und Essgeschirr³⁾.

In Oesterreich hatte sich vom Amte des Kämmerers das des Jägermeisters abgespalten⁴⁾. Dieser Beamte findet sich auch in Jülich-Berg, gehörte hier aber wohl kaum zu den Mitgliedern der Zentralverwaltung, da ihn keine Hofordnung erwähnt. Eine gewisse Aufsicht über die herzoglichen Wildförster übte hier der Küchenmeister⁵⁾ aus.

Wir hatten schon bei der Besprechung des Bottelierers erwähnt, dass neben ihm noch ein Schenke vorhanden war. Die Geschäfte dieses Schenken werden in den Quellen nicht genannt und wir sind daher ausser stande, anzugeben, in

¹⁾ Schon seine Bezeichnung erinnert an den comes stabuli des Karolingischen Königshofes (vgl. von Wretschko, Österreichisches Marschallamt 36). Ein bei Lacomblet fehlender Zusatz der Hofordnung von 1534 (Düsseldorfer Staats-Archiv, Jülich-Berg, Landesregistratur, Abt. Literalien No. 13) befiehlt noch dem Stallmeister, Acht zu haben, dass „syner f. g. harnisch, rhen- und stechgetzuych reyn gehalten und nit verwarlost werd“. Auch dies ursprünglich eine Pflicht des Marschalls.

²⁾ Kleider, Wagen- und Satteldecken und Schuhe werden namentlich aufgeführt (Archiv V, 105). Bestimmungen für das Bekleidungswesen bilden auch den hauptsächlichsten Inhalt einer ausführlichen Amtsordnung des Kammermeisters, die der Hofordnung von 1538 beigelegt, für uns aber ohne Wert ist.

³⁾ Archiv V, 105 und Ztschr. 30, 39, vorletzter Abs.

⁴⁾ Vgl. von Wretschko a. a. O. 35. Auch in Brandenburg standen neben den Heidereitern (Oberförstern) noch Jägermeister für gewisse Bezirke, z. B. für die Mittelmark an der Spitze der dem Kurfürsten persönlich reservierten Jagdviere (Isaacsohn, Preussisches Beamtentum I, 138).

⁵⁾ Ztschr. 30, 14, drittletzter Absatz. Ebd. 138, 40 und 38, 2.

welchem Verhältnis diese beiden Beamten zu einander standen, von denen der eine mit dem Namen, der andere mit den Befugnissen des alten Schenken erscheint. Auch der jüngere Schenke war ein vornehmer Hofbeamter¹⁾.

Ebensowenig wie von diesem Schenken wissen wir von dem Zuschneider näheres, den die Hofordnung von 1564 gleichfalls unter den höheren Beamten des Hofes nennt²⁾. Nach der in den mittelalterlichen Quellen üblichen Bezeichnung des alten Truchsessen als dapifer³⁾ kann man annehmen, dass auch der Zuschneider ebenso wie der Küchenmeister einzelne Geschäfte des ehemaligen Truchsessen übernommen hat.

Zwischen den Bottelierern und Zuschneidern erscheint in der Hofordnung von 1564 noch ein Hofbeamter, dessen Namen uns noch mehrfach begegnet, dessen Pflichten die Quellen aber nicht angeben: der Spinder⁴⁾. Die Verbindung, in der er hier und an anderen Stellen erscheint⁵⁾ und die adlige Abkunft des einen Amtinhabers⁶⁾ beweisen seine vornehme Stellung. Wir müssen seine Geschäfte seinem Namen entnehmen. In einer Zusammenstellung der Kosten, die die Stadt Aachen bei der Krönung König Wenzels 1376 gehabt hat, wird unter dem Hofstaate der Königin neben dem uns bekannten Hofmeister, Marschall, Vorrichter (unserem Zuschneider), Küchenmeister und Schenken auch ein Spendierer genannt⁷⁾. Dieser spendiere oder spendaere trug seinen Namen von der spende, die nicht nur Geschenk und Almosen, sondern auch Austeilung solcher Gaben bezeichnete, und wurde mit einem lateinischen Namen dis-

¹⁾ Ebd. 25. Er erhielt drei Pferde und konnte adlig sein. Vgl. von Below, Landtagsakten 1, 815 unter Plettenberg.

²⁾ Ztschr. 30, 25. Auch drei Pferde. Vgl. von Below a. a. O. im Register unter Schweinheim und Wylonk. Er ist wohl identisch mit dem Ztschr. 30, 31, 4 auch in Verbindung mit dem Schenken genannten Vorschneider.

³⁾ Schröder, Rechtsgeschichte § 20, Anm. 13 und 21.

⁴⁾ Ztschr. 30, 25. Eine Amtsordnung des Spinders erwähnt auch das als Beilage VI abgedruckte Inhaltsverzeichnis.

⁵⁾ Archiv 7, 105: Küchenmeister, Bottelierer, Spinder, Thürwärter und Junker. Ztschr. 30, 33: Küchenmeister, Thürwärter, Bottelierer und Spinder.

⁶⁾ Vincentius von Eikel (Ztschr. 30, 25) entstammte einer klevischen Adelsfamilie. Vgl. von Haefen a. a. O. 5, 1029.

⁷⁾ Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten 1, 170.

pensator genannt¹⁾. Da dieser königliche Spendierer mit denselben Hofbeamten zusammen erscheint wie der jülich-bergische Spinder, und da der Gebrauch von spende auch für das Niederdeutsche bezeugt ist²⁾, so haben wir es in beiden Fällen mit demselben Beamten zu thun, etwa einem Schatzmeister der fürstlichen Privatschatulle.

Neben diesen Beamten, die einen besonderen Titel und eine besondere Instruktion besaßen, befand sich noch eine grössere Zahl von Adligen in der Umgebung der fürstlichen Herrschaften: die Junker³⁾ des Herzogs und Jung-herzogs und die Jungfern der Herzogin und wohl auch der Prinzessinnen⁴⁾. Ihre Zahl war fest bestimmt und der Hofmeister wachte über deren Einhaltung⁵⁾.

Die übrigen Beamten, die wir am Hofe finden, nahmen eine untergeordnete Stellung ein und verdienen keine nähere Betrachtung. Die einzigen, die noch hervorragten, die Burggrafen, scheinen in erster Linie Lokalbeamte, nämlich Kastellane der herzoglichen Schlösser gewesen zu sein⁶⁾. Mehr kulturhistorisches Interesse erregt das Amt

1) Lexer, Mhd. Handwörterbuch 2, 1078.

2) Schiller und Lübber, Mnd. Wörterbuch 4, 315.

3) Die Hofordnung von 1534 nennt nur 24 Junker (Archiv 5, 110), die von 1564 nennt hintereinander Edelleute, Junker des Jungherzogs und noch einmal Junker (Ztschr. 30, 25 f.). Worin hier der Gegensatz zwischen Edelleuten und Junkern besteht, kann ich nicht sagen. Archiv 5, 130 werden z. B. unter der Überschrift „Junker“ auch Hofmeister, Stallmeister und Marschall angeführt. Eine Junkerordnung von 1538 (Anhang zur Hofordnung dieses Jahres) s. u. Beilage IV.

4) Wenigstens erhielten diese ebenso wie der Jungherzog Hofjungen, d. h. wohl Pagen (Archiv 5, 110). Junker und Jungfern häufig zusammen genannt, z. B. 30, 40.

5) Archiv 5, 104.

6) Ebd. 112. Vgl. die mehrfache Bestimmung für die Burggrafen, morgens und abends dem Auf- und Zuschliessen der Thore beizuwohnen und in Abwesenheit des Marschalls oder Hofmeisters die Schlüssel zu bewahren (Archiv 5, 108 und Ztschr. 30, 54, 2). Der Titel Burggraf bezeichnete ja nach Zeit und Gegend die verschiedensten Beamten. Während z. B. die Burggrafen von Nürnberg seit dem 14. Jahrhundert dem Reichsfürstenstand angehörten, war im Anfange des 18. Jahrhunderts der Burggraf von Lingen Gefangenenerwärter (Acta Borussica 1, 557). Dass die Schlossverwalter der Territorialfürsten gelegentlich den Titel Burggraf geführt haben, bemerkt von Arnoldi in Erschs und Grubers Allgemeiner Encyclopädie 13, 68.

des Saalmeisters, den die Hofordnung von 1538 neben den Thürwärttern als Aufsichtspersonal im Schlosse nennt und von dem uns eine ausführliche Amtsordnung erhalten ist ¹⁾.

5. Der Marschall.

Wie den Hofmeister finden wir auch den Marschall in der Hof- und Landesverwaltung thätig. Am fränkischen Hofe hatte er die Aufsicht über die Marställe gehabt und daher auch bei Reisen und Heerfahrten die Sorge für die Unterbringung und Verpflegung der Pferde ²⁾. An diese letzte Pflicht knüpfte die Entwicklung des Amtes: der Marschall trat an die Spitze des Heerwesens ³⁾ und behielt diese Stellung auch, als seit dem Ausgang des Mittelalters die Ritterheere durch die zu Fuss kämpfenden Söldnerscharen ersetzt wurden. Hand in Hand mit seinen militärischen Befugnissen gingen schon im Mittelalter polizeiliche. Da der Marschall trotz seiner wachsenden Thätigkeit in der Landesregierung seine alten Geschäfte in der Hofverwaltung weiter versah, gelangte er wie der Hofmeister zu einer Doppelstellung, die auch hier später vielfach eine Teilung des Amtes veranlasste: dem Landhofmeister entsprechend erhielt ein Landmarschall die Regierungsgeschäfte, dem Haushofmeister entsprechend ein Hofmarschall die Hofgeschäfte ⁴⁾.

In Jülich-Berg hat sich diese Spaltung nicht vollzogen. Ein besonderer Landmarschall erscheint nirgend, der Marschall arbeitete in der Landesregierung und in der Hofverwaltung. Der Hofmarschall, als dessen Untergebener der Fourier einmal genannt wird ⁵⁾, ist identisch mit dem Marschall, der an allen übrigen Stellen — und deren sind viele — als

¹⁾ Sie gehört zu dem mit A bezeichneten Faszikel des Düsseldorfer Staatsarchivs (Ztschr. 30, 8). S. u. Beilage V.

²⁾ Schröder, Rechtsgeschichte 138. — Die ursprünglichen Befugnisse des österreichischen Marschalls bei v. Wretschko a. a. O. 36 ff.

³⁾ „Die militärische Bedeutung des Amtes stieg, je mehr der Schwerpunkt des Heeres in die Reiterei verlegt wurde“. Schröder, Rechtsgeschichte 138, Anm. 11.

⁴⁾ So z. B. in Österreich im 14. Jahrhundert; von Wretschko a. a. O. 57 ff.

⁵⁾ Ztschr. 30, 50, vorletzter Absatz.

Vorgesetzter des Fouriers erscheint¹⁾. Ebenso steht es mit dem Hausmarschall, der angewiesen wurde, unbrauchbare Pferde der reitenden Boten zu ersetzen²⁾. Wahrscheinlich liegt auch hier nur eine ungewöhnliche Bezeichnung des Marschalls vor. Im Anfang des 16. Jahrhunderts wenigstens waren Marschall und Hausmarschall identisch. Es unterzeichnet z. B. in Urkunden der Jahre 1511 und 1512 Bertram von Lutzenrath abwechselnd als Marschall und als Hausmarschall³⁾. Aber wenn auch in späterer Zeit der Hausmarschall ein besonderer Beamter gewesen sein sollte, dem gewisse Befugnisse des Marschalls aus der Hofverwaltung abgegeben worden waren: ein vornehmer Hofmarschall neben einem gleichstehenden Landmarschall war er nicht. Denn abgesehen davon, dass er sich nicht in der ausführlichen Hofordnung von 1564 findet, nennt auch noch die Regimentsordnung von 1592 unter den Mitgliedern der Düsseldorfer Regierung schlechtweg den Marschall⁴⁾.

An der Landesregierung im allgemeinen war der jülich-bergische Marschall schon durch seine Zugehörigkeit zum Rate beteiligt. Daneben aber waren ihm einige Gebiete der Verwaltung insonderheit zur Leitung übertragen. Dies waren nach der Hofordnung von 1534, die uns allein seine Instruktion überliefert⁵⁾, folgende: das Heer- und Polizeiwesen und die Versorgung der herzoglichen Pferde⁶⁾. Dieser seiner militärischen Bedeutung seines Amtes hatte er wohl auch seine Stellung im Hofrate zu verdanken. Seinen hohen Rang kann man auch daraus erkennen, dass ihm die Hofordnung von 1564 sechs Pferde

¹⁾ Ebd. 26, letzter Absatz und 52, 3.

²⁾ Ebd. 109, 3.

³⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Manuskripte B 34, Causae Montenses, Bd. I. Auch in Urkunden von 1448 und 1450 erscheint Johann vom Huys bald als Marschall, bald als Hausmarschall. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Landesarchiv, Urkunden No. 2413 und 2482.

⁴⁾ Ztschr. 2, 222, Artikel 13.

⁵⁾ Archiv 5, 104.

⁶⁾ „In der Marschalk bevelh gehoeren alle Ruyter und Kriegshendel“. Er soll „uffsicht haben, das mit dem foderen ordentlich umbgegangen werd. Item das die uffrorische ungehorsamen gestrafft“ werden (Aus seiner Amtsordnung).

zuweist, noch mehr als dem Kanzler und dem Hofmeister mit denen er meistens zusammen genannt wird ¹⁾).

In seinen Hofgeschäften unterstützte ihn ein Untergebener, der *Fourier*²⁾. Dieser leitete in der That die Fütterung der Pferde und wurde hierbei vom Marschall nur beaufsichtigt. Daneben war er noch in einer anderen Thätigkeit an die Stelle des Marschalls getreten: auf Reisen schuf und regelte er die Herberge für den Herzog und sein Gefolge³⁾. Sein Amt scheint erst nach 1538 geschaffen worden zu sein, da in diesem Jahre bei einer Reise des Herzogs ein Schütze „als *Fourier* eine Nacht vorgeritten“ ist⁴⁾, und da ihn die Hofordnung von 1534 noch nicht erwähnt.

In militärischer Beziehung hatte der Marschall den Junkern⁵⁾ Befehle zu erteilen, die Schützen anzunehmen und zu beaufsichtigen und über das vorhandene Kriegsmaterial zu wachen. Diese Schützen kamen im 16. Jahrhundert in den deutschen Territorien als eine stehende Truppe auf, während die Söldnerheere vorläufig immer nur für einen bestimmten Fall angeworben wurden⁶⁾. Ihre Zahl war in Jülich - Berg gering, ursprünglich zehn, später zwölf⁷⁾. Ihre Bestimmung, die in den Quellen nicht ausdrücklich angegeben ist, muss in erster Linie eine militärische oder polizeiliche gewesen sein, da sie z. B. nur im Notfall

¹⁾ Ztschr. 30, 24. Ebd. 28, 2 und 55, drittletzter Absatz.

²⁾ Seine Amtsordnung ebd. 50—52. Die Hofordnung von 1564 nennt ihn z. B. mit den Meisterköchen und Boten zusammen; ebd. 26.

³⁾ Die ausführlichen Vorschriften hierüber ebd. 30, 50. Vgl. von Wretschko a. a. O. 37.

⁴⁾ Vgl. von Below, Landtagsakten I, 108 Anm. 122.

⁵⁾ Vgl. die Junkerordnung (Beilage IV), letzter Absatz. Sie standen im übrigen unter dem Hofmeister.

⁶⁾ von Below a. a. O. 107 f. Übrigens gab es in Jülich-Berg auch Trabanten, die in der Amtsordnung der Pfürtnere (Ztschr. 30, 55) neben den Schützen genannt werden.

⁷⁾ So bestimmen wenigstens die Hofordnungen von 1534 und 1564 (Archiv 5, 104 und Ztschr. 30, 26). 1540 finden wir allerdings 20 Schützen im Gefolge des Herzogs (von Below a. a. O. 108, Anm. 122). Sie sind hier vielleicht für einen bestimmten Fall vermehrt worden. Es können aber auch klevisch-märkische darunter gewesen sein.

zu Botendiensten verwandt werden durften¹⁾. Sie standen nicht unmittelbar unter dem Marschall, sondern hatten einen besonderen Schützenmeister über sich, der zu den höheren Beamten gehört haben muss²⁾.

Von Kriegsmaterial nennt die Amtsordnung des Marschalls „Geschütz, Pulver und andere Kriegsrüstung“³⁾. Auch hierfür war noch ein besonderer Beamter angestellt, der Artilleriemeister⁴⁾; er schickte seine jährlichen Berichte an die Rechenkammer, die aus finanziellen Gründen überhaupt an der Kontrolle dieser Kriegsvorräte teilnahm⁵⁾. Seinen hohen Rang beweist die Erwähnung des jülichischen Adligen Johannes von Reuschenberg als Artilleriemeisters im Jahre 1539⁶⁾. Unter die „andere Kriegsausrüstung“ wird man die Festungen zu rechnen haben, die im 16. Jahrhundert ausgebaut worden waren, zum Teil mit der ausdrücklichen Begründung, damit „seiner fürstlichen Gnaden Geschütz wohl und sicher verwahrt werden möge“⁷⁾. An einer Besichtigung des Festungsbaues in Sittard 1538 sehen wir in der That alle drei Marschälle teilnehmen: von Kleve-Mark, von Jülich-Berg und von dem damals vom Erbprinzen Wilhelm beherrschten Geldern⁸⁾.

Von den polizeilichen Amtsgeschäften des Marschalls werden namentlich zwei genannt: er sollte dafür sorgen, dass den „ussgetreden und vyanden nagetracht und verfolgt werden. Item das die uffrorische ungehorsamen

¹⁾ Ztschr. 30, 107, 1. — 1537 besorgten sie den Transport einer landständischen Kasse (Ztschr. 28, 135).

²⁾ Er wird zwischen den Junkern aufgezählt (Ztschr. 30, 26).

³⁾ Archiv 5, 104.

⁴⁾ Ztschr. 30, 136, Artikel 38. Eine Bestallung Wilhelms von Raid zum Artillerie- und Zeugmeister von 1529 in den *Causae Montenses*, Bd. II. Er erhält hier die Aufsicht über „Büchsen, Geschütz, und was dazu gehört“.

⁵⁾ Ztschr. 30, 128, letzter Absatz und 143, 1 f.

⁶⁾ von Below, Landtagsakten I, 296.

⁷⁾ Vgl. die Landtagsabschiede von Jülich und Berg aus dem Jahre 1538 bei von Below a. a. O. 252 ff und 262 f. So erklärt es sich auch, dass ein Artilleriemeister bei der Ernennung des Heinrich Zimmermann zum herzoglichen Baumeister 1532 beteiligt ist (Staatsarchiv zu Düsseldorf, Jülich-Berg, Familiensachen No. 21).

⁸⁾ von Below a. a. O. 269 f.

gestraft¹⁾). Beide Bestimmungen kehren dem Inhalte nach in der Instruktion eines Zentralbeamten wieder, dessen Besprechung wir hier am besten anschliessen, nämlich in der Ordnung des herzoglichen Generalanwalts²⁾. Es handelt sich hier um einen Juristen, der ursprünglich wohl nur die Verpflichtung hatte, die Rechte des Herzogs nach aussen zu vertreten³⁾. In dieser Art sehen wir z. B. auch einen Staatsanwalt Philipps des Schönen 1497 die Hoheitsrechte seines Herrn gegen Herzog Wilhelm von Jülich wahren⁴⁾. Diese ursprüngliche Befugnis des Jülicher Anwalts wurde später erweitert, und seine Amtsordnung zeigt eine sehr ausgebreitete Thätigkeit. Zwar findet sich auch hier noch die Anweisung, die landesherrlichen Rechte gegen fremde Eingriffe und auch die einzelnen Unterthanen vor Vergewaltigung durch auswärtige Mächte zu schützen⁵⁾. Aber einen ebenso grossen Raum nehmen die Bestimmungen ein, die dem Anwalte die oberste Handhabung der Landespolizei übertragen: die Einziehung von Gütern, die dem Herzoge verfallen waren; die Verfolgung einheimischer Verbrecher innerhalb und ausserhalb des Landes; die Sperrung der Grenzen gegen Leute, die aus den benachbarten Gebieten „irer verdambter secten ler und lebens halber verbannet oder entwichen“ wären; die Fürsorge für die strenge Befolgung aller herzoglichen Edikte u. s. w.⁶⁾ Eine Unterordnung dieses Anwalts unter den Marschall findet sich nicht erwähnt; er war nur angewiesen, seine jährlichen Berichte an die Kanzlei zu schicken⁷⁾. Ob der Marschall noch neben ihm in Polizeisachen thätig war, oder ob er ihm diese Geschäfte vollständig abgetreten hatte,

¹⁾ Archiv 5, 104.

²⁾ Ztschr. 30, 111—118. Seine Bezeichnung als Moimbar ist entstellt aus muntbar = Schützbringer, Vormund, Vogt. Vgl. Schiller und Lübben, Mnd. Wörterbuch 3, 135.

³⁾ Ztschr. 30, 56, 8: es sollte ein Rechtsgelehrter angestellt werden „als ein gemeiner anwalt in alleh sachen, da mein g. h. in rechten mit anderen zu tuen hat oder haben wurde“.

⁴⁾ Archiv 4, 309.

⁵⁾ Ztschr. 30, 116, letzter und 117, vorletzter Absatz.

⁶⁾ Ebd. 113, 1—2. 112, 3. 114, 2. 117, 2.

⁷⁾ Ebd. 118, 1.

können wir nicht entscheiden, da wir aus der späteren Zeit keine Marschallordnung besitzen ¹⁾. Übrigens konkurrierte in der Handhabung der Polizei auch der Düsseldorfer Rat als Gesamtkollegium mit dem Marschall ²⁾, ohne dass wir ihre gegenseitige Kompetenz näher bestimmen könnten.

Wohl nur ausserordentlicher Weise ³⁾ wurde der Anwalt auch mit Aufträgen in Justizsachen versehen: er sollte den Sitzungen der Lokalgerichte beiwohnen und etwaige Abweichungen von der allgemeinen Gerichtsordnung abstellen.

¹⁾ Die Marschallordnung (Archiv 5, 104) ist von 1534. Die erste Erwähnung des Generalanwalts (s. o. Anm. 3) fällt nicht vor 1564.

²⁾ Ztschr. 30, 66, 2 und 75, 6—7.

³⁾ „Wanne ime solches bevohlen“ (Ztschr. 30, 116, 2).

Beilagen.

No. I.

Ernennung des Dr. Gropper zum Rate.

Van Gotz gnaden wir Wilhelm, hertzoch zu Gulich, Gelre, Cleve und Berg, graf zu der Mark, Zutphen und Ravensberg, her zu Ravensteyn etc. doin kondt und bekennen offentlich mit desem brief, das wir den erbaren, unseren lieven getruwen Goedarten Gropper, der rechten doctorn, durch gutbetruwen und glouwen, so wir uns zu ime versehen, overmitz syne geburliche hulde und eyde zu unserem rait und diener angenommen, also das er uns in unseren sachen advociren, raeden und dienen sall, wie wir mit ime haven affreden und verdragen lassen, und willen ime derhalver jarlichs uf Christach oder bynnen den negsten vierzehen dagen darnach unbefangen durch unseren lantrentmeister hondert golt gulden, durch unseren amptmann zu Meyseloe sess firdell holtz burgehauwes, durch unseren kelner zu Benssbur dry karren koelen, und unse kleydong uss unserem hoeve, wie anderen syns glichen, geven und liefern, und als er in unserem dinst verreyset, willen wir innen glich anderen unseren reden verplegen, und ime sulchs durch unseren lantrentmeister verrichten lassen. Bevelen demnach uch unserem itzigen und kunftigen lantrentmeistèren, amptluyden zu Meyseloe und kelneren zu Benssbur, das ir bestimptem unserem rait und diener das vurs. golt, houtz und koelen hinforter jarlichs uf zyt und termyn vurs., wie oben gerort, van dem unserem entrichtet, und uns mit geburlicher qwytantz berechenet. Willen wir also gehadt und gedain haben.

Urkundt users herufgedruckten secreiet siegels. Gegeven zu Duysseldorf in den jaren users heren duysent vunfhondert und zweyundvierzich, am lesten dage Maii.

Johann Ghogreff sst.

J. Wassenberg.

No. II.

Ernennung des Grafen zu Salm zum Rat von Haus aus.

Von Gottes gnaden wir Wilhelm, hertzog zu Gulich u. s. w. thuen kundt und bekennen hiemit, das wir heut dato den wol-

gebornen, unsern lieben neven Wernhern, graven zu Salm, herrn zu Reifferscheidt, Dick und Alffter, durch gut betrawen, so wir zu ime haben, zu unserm rat und diener, vermittelst seiner geburlicher huld und eide, angenommen haben, und thuen solichs hiemit, also das er uns von haus aus dienen, auf reichs und dergleichen tagen, und da wir seiner in unsern obligenden sachen und gescheften zu thuen, gutwillig brauchen lassen, unsere und unserer lande notturft und wolfart möglichs vleis befurderen, trewlich und vleissig darin raten, die geheime ratschlege niemandt vermelden, und sich sonst, als einem ehrliebenden graven und trewen rat woll ansteht, ertzeigen soll. Doch so einiche sachen voffallen wurden, die seine lehenherrn belangen theten, soll er auf seine erinnerung oder angeben damit verschoent werden, und sich desfalls von dem rat absondern oder aufstehen mögen, auch gegen die nit dienen, wie er auch, da er einichen loblichen kriegszug furtzunemen gemeint, denselben, sovern er des heiligen reichs ordnungen, satzungen und abschieden nit zuwider, auch unverbotten, mit unserm eigentlichen und austrucklichen vorwissen soll anfangen und volntziehen mogen. Des wollen wir gemeltem unserm neven, so lang er in unserm dienst wie vorg. ist, jarlichs zu dienstgelde geben lassen u. s. w. [Er soll 300 Thaler erhalten, zur Hälfte vom jülichischen, zur Hälfte vom klevischen Landrentmeister; ferner Kleidung und, wenn er bei Hof ist, Futter für acht Pferde und Sold für seine Dienerschaft.]

Urkundt unsers heraufgetruckten secret siegels und gewonlichen handtzeichens. Geben zu Dusseldorff am sieben und zwantzigsten monatstag Junii im funftzehnhondert und funf und siebentzigsten jar.

Jll. Prps. sst.

P. Langer sst.

No. III.

Zwei Thürwärterordnungen.

Im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindet sich in der Abteilung I, Literalien, unter No. 13 ein Faszikel, der zwei Hofordnungen aus den Jahren 1534 und 1538 enthält. Die Handschriften stammen wohl noch aus dem 16. Jahrhundert. Die beiden Hofordnungen sind inhaltlich mit einander nah verwandt, und stehen auch beide der von Lacomblet im Archiv abgedruckten Hofordnung von 1534 sehr nahe.

Doch ist keine von ihnen Lacomblets Vorlage gewesen. Die Zusätze dieser Hofordnungen gegenüber dem Lacombletschen Druck können als unwesentlich übergangen werden. Der Hofordnung von 1538 sind aber noch folgende sieben Amtsordnungen anhangsweise beigefügt: für die Hofräte, die Kanzlei, die Junker, den Hofmeister, den Kammermeister, den Küchenmeister und den Thürwärter.

Von diesen Ordnungen ist die Hofratsordnung von Lacomblet im Archiv 5, 112—116 abgedruckt worden. Die Thürwärterordnung folgt unten unter No. IIIa, die Junkerordnung unter No. IV. Die übrigen bieten nichts Bemerkenswerthes.

Als Beilage IIIb gebe ich eine jüngere erweiterte Thürwärterordnung aus dem sog. Faszikel A (vgl. Ztschr. 30, 8), die in die Sammlung der Ztschr. 30 abgedruckten Aktenstücke nicht aufgenommen worden ist. Sie stammt aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts und zeigt deutlich, wie man bei Amtsordnungen der späteren Zeit ältere Ordnungen als Muster nahm, und durch Zusätze und Veränderungen aller Art erweiterte.

a)

Die durwerder sullen stets zu hoff syn und on erleufnis der hoffmeister, oder die van irent wegen bevelh haven, nit verryden, und dennoch mit furwissen der hoffmeister eynen uys den jonkheren, der ir ampt bynnen hoffs have und geschickt syn, ihr ampt zu vertreden, bidden und vermogen, mytler zyt dieselvige zu bewaren; doch das sy sich verglichen, damit ire eyner stets selfs zu hoff sy.

Item die durwerder sullen in alle ampter, ouch van disch zu disch gain und uffsicht haven, dat ideren na syner gestalt genoich gesche, gude ordnong und regiment gehalten, und nyt unnutzlich verdain werd. Derglychen uffsicht haven, dat nymantz affgelievert ader ichtwas affgedragen werden, on sonderlichen bevelh der rede.

Item altzyt sall eyner van den durwerteren vur die kuchen gain, wan man anrichten will, und uffsehens haven, damit die essen beqwem und zu gude uffgedragen und verwart werden.

Item die durwerter und ander befelhaber der ampter sullen oymant in die ampter foeren ader gain lassen, dan alleyn die diener eyns iederen ampts.

Item die durwerder sullen uff mynen gnedigen heren und frauwen warden und nyt eynen iederen zu ire gn. loufen oder komen lassen, den ire gnaden nyt begeren ader forderen.

Item die schriften ader supplicat., so ankomen, sullen die durwerter annemen und ire gnaden overantworten.

Item wan die red im raid syn, sall zu zyden eyner van den durwerder komen und erfaren, off man yetz haben will, und altzyt sullen die durwerder bestellen, dat stets eyn jonge und eyn bode vur der raitzkamer warden.

Item die durwerder sullen die jongen in ehren und zocht halden, dat sy warden, dienen und nyt int wilde sonder forcht und zwank loufen, wie bisher geschehen, und wilche da innen suymich ader unwillich weren, straffen.

Item die durwerder sullen sich mit eynander verglichen, und altzyt eyner van innen an dat foderhuys komen, daby blyven und uffsehens haben, dat eyne iederen syn gebur gegeben werd.

Item insonderheit sullen die durwerder uffsicht haben, dat nyemant van denen, die zout haben, in innichem orde uff der borch zu essen geg[even] werd.

Ouch sullen die durwerdter eynen zedel haben, damit sy wissen mogen, wem und wie vill sy eynem iederen foderen sullen lassen.

Item so iemandt van dem huysgesind sich ungeburlich ader weygerlich hildt, sullen die durwerter den hoffmeistern zurkennen geven, damit dieselvigen geburliger wyse gestrafft werden.

Item verner sullen die durwerter sich na der ordnung halden, und was innen gebrechen wurd, den hoffmeistern, ader wer van irent wegen bevelh hait, zurkennen geven, und bescheitz erwarden, wes sy sich halden sullen.

Item sullen die durwerter nyemantz an die taefelen sitzen lassen, der neit verordent huysgesynd ader sunst durch bevelh der rede zugelassen ist.

b)

Ordnung und bevelch der durerwerter, wes die in verwaltung ires ambtz sich zu halten.

Die durwerter sollen in alle empter, auch von disch zu disch gahen, und aufsicht haben, das iederen nach seiner gestalt gnug geschehe, gutte ordnung und regiment gehalten, und nit unnutzlich verthan werde, one sonderlichen bevelch und vorwissen meines gnedigen fursten und hern und der hoffmeister.

Allzeit soll einer von den duerwerteren vor die kuch gehen wan man anrichten will, und aufsehens haben, das die essen bequem und zu gute aufgetragen und verwardt werden.

Sie sollen auch die junkhern vermanen, vor die kuch zu gahn und die essen zu hoelen, wen mein gnediger her und fraw auf dem saal oder in der stuben bey dem haufen essen, und die speis vor irer F. G. disch durch die jungen nit auftragen lassen. So aber iemandt von bemelten junkhern darinnen unwillig, den oder dieselbige sollen die durwerter hochg. meinem gnedigen fursten und hern oder dem hoffmeister anzeigen.

Die durwerter sollen niemandt an die tafeln sitzen lassen, der nit verordent hausgesindt, oder das man inen sonst wol kenne, oder sonderlich von meinem gnedigen hern befolhen.

Auch aufsehens zu haben, das niemandtz, so an die andere disch gehörig, sich setze, die junfern, rete und junkhern seien dan gessen.

Wan man gessen hat, sollen die durwerter die disch von unden an und so auf die reye aufheben lassen, und ein ieder auch damit alsपालdt aufstein.

Die duerwerter und andere bevelchaber der empter sollen niemandt in die empter furen oder gehen lassen, dan allein die diener eines ieden ambtz.

Wie auch genante durwerter alle abentz und sonst etzliche zeiten des tags alle empter, und wie die verwaltet, zu besichtigen, und da einige unrichtigkeit befunden, solchs unnachlessig dem hoffmeister oder auf der wochen rechnung, damit es gebessert oder abgeschafft werde, anzeigen.

Sie sollen auf meine gnedige hern und fraw warten und nit einen ieden zu iren F. G. laufen oder komen lassen, den ire F. G. nit begern oder fordern.

Die schriften und supplicationen, so ankomen, sollen die durwerter annemen und umb itziger meins gnedigen fursten und hern leibsloedigkeit willen nit Irer F. G. sonder dem cantzler erstlich uberantworten, umb mit und neben den andern inen zugeordneten reten zu erwegen, ob Irer F. G. die furzubringen ratsam, sondern das solchs durch dieselbe volgentz nach gelegenheit dern sachen fuglich geschehe, oder aber underlassen, und die notturft gleichwol darinnen verfertigt und bestalt werde.

Wan ire F. G. im rat sein, soll allzeit einer der durwerter neben zweien chamerjungen und einem reitenden botten sich bey

der handt halten, und vor der ratz chamer auf und ab gahn wandelen, umb zu erfaren, ob Ire F. G. etwas haben wollen. Wie auch die durwerter den reten auf der ratz chamer, wan man uff heischt tragen, die gelegenheit sollen anzeigen lassen.

Die durwerter sollen auch die chamerjungen in ehren und zucht halten, das sie wartén, fleissig dienen, und nit ins wilde laufen, sonder in furcht und zwang sein und pleiben, und wilche darinnen seumig oder unwillig weren, mit rueden hawen und sonst straffen.

Sie sollen auch aufsicht haben, das niemandt von denen, die zoltt buren, in einichem ort uff der burg zu essen gegeben werde.

Es sollen auch die duerwerter bey allen und ieden wochenrechnungen der kuchen gegenwertig sein, und daselbst, ob einiche unordnung oder unrichtigkeit vermirkt, angeben, damit solchs in gutte richte und besserung gebracht werden moge.

Die durwerter sollen alle abentz den kuchenwein und fueterzettel meinem gnedigen hern auf seiner F. G. chamer uberantworten, umb so darinnen einiche unordnung befunden, dass solchs durch Irer G. F. bevelch gebessert und gemindert werden muge.

Dieweil aber Ire F. G. itziger zeit in leibsbloedigkeit gefallen und derwegen bis zur besserung damit selbst nit zu bemuehen, so soll der forierer dem marschalk den forierzettel zustellen, den haben zu besichtigen, zu erwegen, und da einige unrichtigkeit befunden, abzuschaffen, volgentz dem hoffmeister zukommen lassen, die kuchen aber und weinzetteln sollen erstlich den durwertern, umb die zu erwegen, und volgentz dem hoffmeister auch uberliebert werden.

So iemandt von dem hausgesinde oder junkhern sich ungebührlich oder weigerlich hielte, sollen die durwerter den hoffmeistern zu erkennen geben, damit dieselbige solches geburlicher weis abzustellen erinnert oder gestrafft werden.

Ferners sollen die durwerter sich nach dero ordnung halten, und wes inen gebrechen wurde, den hoffmeistern, oder wer von irent wegen bevelch hat, zu erkennen geben, und bescheitz erwarten, wes sie sich halten sollen.

Der durwerter sollen steetz zween mit versetz vermug der quartier ordnung zu hoff sein, und on erleubnis meines gnedigen hern nit verreiten, auch desfals alzeit mit wissen des hoffmeisters einen andern aus den junkhern, die keine embter binnen hoffs haben und geschickt seint, ir amt zu vertreten, bitten und ver-

mugen, mitlerzeit ir ambt zu verwaren, und denselben underrichten, wes er sich halten solle, und sollen gleichwol beide durwerter sich dermassen vergleichen, damit irer einer steetz selbst bey hoff seie.

Welcher auch dermassen zu verreisen gemeint und erlaubt wirdt, soll dem hoffmeister die zeit, wargegen er widerkomen woll, ansagen, solche zeit gewisslich halten, und dargegen wider bey hoff erscheinen.

Die zween durwerter bey hoff sollen daran sein, das die unrichtigkeit. so in iren quartieren befunden, abgeschafft werde, und solches den zweien andern, so inen im quartier volgen, auszurichten mit hinscheuben oder anstehen lassen, im fall aber dasselbig beschege, sollen die zween, so im quartier volgen, es gleichwol abrichten und solches dem cantzler und hoffmeister vermeldt werden.

No. IV.

Junkerordnung.

Item nachdem der jonkheren eyns deyls amptluyd syn, und ouch etliche bestaid und in iren eygen sachen zu doin haven, und die andere noch nyt verheyrait syn, sullen sy sich mit furwissen der hoffmeister under eynanderen dermaissen verglichen, das altzyt zehen jonkheren neven den bevelheren der ampter zu hoff seyn. Doch wan myn gnedige her sy beschryven liest, alsdann alle zu erschnen.

Item so iemandt van den jonkheren verryden wurd, sall er sulchs dem hoffmeister, ader wer van synent wegen bevelh hait, zurkennen geven, im orloff zu bidden, und daby antzeigen, wann er weder komen will, damit die ander sich darna richten mogen, und die antzale der jonkheren verblyve.

Die vursnyder und schenken sullen sich mit eyn anderen verglichen, dat ire ieder eyner stets zu hove sy, und synes dinsts ward.

Item sullen die jonkheren am disch und sunst ires diensts warden, ouch nit affgain, ehe sy die rede gefragt, off myn gnediger her ader frauw ouch affgain willen, ader ire f. g. irer behoven¹⁾.

Item sullen die jonkheren under essens nyt by die taifelen ader sunst uff den benk sitzen.

Item sy sullen mit fur die euchen gain und die jongen die essen fur mynen gnedigen heren und frauwen nyt uffdragen lassen.

¹⁾ behoven = bedürfen.

Item die jonkheren sullen selfs an die boutelry gain, mynen gnedigen heren und frauwen kroesen¹⁾ hoelen, uff und affdragen, und den wyn schenken.

Derglichen selfs iren f. g. zu nacht dragen, und sunst doin, wes inen van dem hoffmeister und marschalk ader denen, die van irent wegen bevelh hetten, angesacht und bevolhen wirdet.

Item sullen die jonkheren, so bald der wyn geschenkt ist, ansonst affgain, und uff der borch an geynen ord blyven sitzen, drinken ader spillen.

Item sullen sy uff myner gnedigen jongen jonferen, ouch der jonferen cameran nit gain, sonder dieselvige nit anders dan uff dem sale und stoven ansprechen, und sich doch mit geyner untzocht ader ungebere vernemen lassen.

Item die jonkheren sullen zu hoff essen und vur knecht und jongen zoult haben, nemlich des dags fur den knecht III und vur den jongen zwen rader alb.

Item den jonkheren sall man ire perde foderen, wie sy zu hoff angenommen synt nach der uffzeichnus. Wan aver ymant verrydet, sall er syne perde mit nemen, und so eynich perd stain bleve, dat gein gebrech hedde, sall nyt gefodert werden. So aver iemandt eyn gebrechlich pert hette, und zu hove wulte stain lassen, sall er dem marschalk, oder wer van synent wegen bevelh hait, zurkennen geven, und begeren, den durwerderen und kelner zu bevelhen, im solichs gefodert werd. Dan aen bevelh desselvigen sall geyn perd gefodert werden.

Item nyemandt sall man anders zoult geven, dan wie im gefodert wirdet.

Item alle satersdach sall der zolt van dem cuchenschryver betzalt werden.

Item den jonkheren sall man vur beslach, ruwefoder und stalmudt jairlichs uff eyn perd VI golt g. geven und alle qwater-temper betzalen. Des sullen sy in myns gnedigen heren landen nyrgentz geqwydt²⁾ werden.

Item die jonkheren und ire knecht sullen stets ire harnessch by sich haben und na bevelh des marschalks ryden und halten.

¹⁾ Krós = Kanne, Krug.

²⁾ quiten = quitt machen, frei halten.

No. V.

Saalmeisterordnung.

Ordnung und bevelch des sallmeisters bei hofe.

Der sallmeister soll sich morgents und abents gleich vor dem auf und zuschliessen neben dem burggraven und verordentem folgenden pfortner, auch mit an der pforten finden lassen, und neben denselben vleissig aufsehens haben, wie er auch sonst den tag austhuen soll, das nichts one vorwissen und erlaubnis abgetragen, heimlich verstoehen oder sonst verruckt werde.

Er soll vleissig aufsicht haben, das, da die gemeine diener essen, niemand frembles oder auswendigs sich eintringe oder befinden lasse, dan mit beruffung oder bevelh, auch niemand einiche tisch oder plätzen einneme, dazu er nit verordent, sonder ein ieder an seinem gebuerlichen ort sich finden lasse.

Da dan frembder fursten, graven und herrn botten ankemen und vorhanden, soll er dem hoffmeister dieselbige anzeigen, und inen alsdan aufzugehen, zugelassen werden.

Dergleichen soll er einsehens thuen, das morgents, mittags und abents an allen der gemeiner diener tischen vor und nach das gebett und danksagung auch gute zucht uber essens gehalten, und darnach viel oder wenig leute zu tisch sitzen, auch angericht werde. Und da einicher mangel an der speis, das die etwan unsauber und nit wol bereit, darauf er vleissige achtung iedes mals zu haben, gespuert, solchs dem kuchenmeister, damit es gebessert, zu erkennen geben, auch die beisorg furwenden, das niemand mit essen, zutrinken, worten oder andern geberden, auch sonst mit schelten, fluchen oder gotteslesterung etwas anstelle und furneme, das zur unzucht, zweitracht, hader oder zank einiche ursach geben konne, sonder das sich jemand unzuchtig, einich gross gevecht oder tumult anstiften oder verursachen, und anders dan der gebuer erzeigen und halten, und das es durch inen abzuschaffen furgenommen, und kein gehor gegeben wurde, soll er den oder dieselbe dem hoffmeister namhaft anzeigen, und was man sich damit zu halten, bescheid erwarten.

Er soll darauf sehen, das morgents nach der suppen, dergleichen nach gehaltenem mittags und abents essen ein ieder sich alsbald wider zu seiner handlung, bevelh und ambt begeben, und sich einer nit mit dem andern zu einichem spielen, es sei mit karten, wurfeln oder anders einlasse, damit alle zank, zweitracht und widerwertigkeit, so gemeinlich daraus ervolgt, verhuet bleibe.

Gleichfalls soll er aufsicht haben, das das gemach, darin die gemeine diener essen, durch die almosier alle morgen wol gekert und kein unreinigkeit oder unflat under den benken oder sonst in den winkeln sich vergadere oder liegen bleibe.

Das auch alle unsauberkeit von spinnenweb und anderm stoff langs den wenden, fenstern und oben an den gebuenen ieder zeit abgekert, und das gemach allenthalben fein, sauber und rein, wie sich gebuert, gehalten werde.

Er soll auch mit und neben dem burggraven daran sein, das kein unreinigkeit oder stank auf dem schloss und platz mit auswerfen aus den embtern oder sonst gestatt, sonder was desselben vorhanden, alsbald abgeschafft und gereumt werde.

Des morgens, mittags und abents, auch sonst ieder zeit, wanne die gemeine diener gessen haben, die schusseln, teuten¹⁾ und becher, dahin sie gehören. durch dieienige, so dazu verordent, widerumb geliebert, und volgendts wanne man derselben wider gebrauchten soll, sauber und reinlich aufgesetzt werden, und nit von einem essen zum andern oder auch von einem tag zum andern hin und wider auf den tafeln, benken oder sonst under den fuessen stähn bleiben.

Der sallmeister soll aufsehens haben, das nichts von demienigen, was vor und nach, wanne die diener gessen, uberbleibt, heimlich verruckt oder verstoichen, sonder durch die almosier weirlich und wol versamlet, und volgendts nirgent anders hin, dan zu behuf der armen, wie verordent und sich gebuert, gewandt werde.

Zudem soll der sallmeister alsbald, wan die malzeit oder das essen in der undern hoffstuben, do die gemeine diener zu essen pflegen, geschehen, sich hinauf in die herrnstub verfuegen, daselbst vleissige aufsicht haben, wan die speis von den rete, junkern und andern tafeln aufgehoben, durch die lagkeyen oder andere diener nit verruckt noch enzogen, sonder ein iegliche an dem ort, wie es durch den kuchenmeister und thuerwärter verordent, verbleibe, volgendts mit den dienern zu tisch niedersetzen und daran sein, das uber dem essen under inen gute zucht und erbarkeit gehalten werde.

Vornemblich aber soll er einsehens thuen, wanne meins g. h. aufbruch vorhanden, das sich alsdan niemand frembdes oder auswendigs, und dem es sonst nit gebuert, in einiche ambter eintringe oder steche, auch sonst one bevelh nichts daraus trage, verschleife,

¹⁾ teute = hölzerne Kanne.

oder aber irgent bis zu irgent besserer gelegenheit und zeit heimlich hinlege oder verbringe.

Nachdem sich auch zutregt, das unterweilen etliche handwerksleute, als schlösser, schreiner und andere, so man im schloss notwendig zu gebrauchen, aufgefordert werden, die dan gemeinlich so lang sich selbst, bis die mahlzeit bald geschehen soll, aufhalten, und alsdan allererst in den arbeit stellen und kommen, damit sie ursach haben mögen, bei dem essen zu verbleiben oder sonst in die ampter heimlich zu schleichen und sich zu verstecken, so soll bestimpter sallmeister darob halten, das solche handwerksleute zu bequemer zeit sich zu der arbeit stellen. und wan die malzeit geschehen soll, stracks hinab zu begeben hinweisen.

Ebener gestalt beschicht auch, wan die liechter den reisigen, wagenknechten und andern ausgeteilt werden, dernwegen er gleiche achtung zu haben, das niemand von einichen dienern, wagenknechten oder andern, sobald sie ire liechter empfangen, in einiche ampter, die malzeit heimlich zu halten, sich verbergen oder eintringen.

Wie er auch gleichsals auf vorbestimten aufbruchen gute achtung und aufsehens neben dem folgenden pfortner haben sol, das alle dienst und andere wagen woll und der gebuer geladen werden, und niemand seins gefallens, es sei ime dan erstlich erlaubt, und das, soviel möglich, die wagen zusammen geladen, und auch zu gleich uber weg komen mogen.

Das auch ferner noch weiter kein tross auf solche wagen geladen noch gelegt werde, dan allein, was meinem gnedigen herrn zustendig, oder aber sonst irer f. g. sachen, notturft und gelegenheit erfordern thuet, und zu irer f. g. hoff gehorig.

Was man sonst dem sallmeister weiter bevelhen wird, darin soll er sich vleissig halten, und dieser ordnung und seinem bevelh trewlich nachkommen.

Gezeichnet am 7. Februarii anno etc. vier und siebenzig.

Aus der Gulichischen Cantzley.

No. VI.

Verzeichnis von Amtsordnungen, die ehemals in einem Faszikel zusammengefasst waren.

In dem im Düsseldorfer Staatsarchiv liegenden Faszikel Jülich-Berg, Familiensachen No. 21 (Ztschr. 30,8 mit A bezeichnet) findet sich ein Inhaltsverzeichnis, aus dem Ende

des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammend. Es scheidet zwei Hauptteile, innerhalb deren es die Überschriften der einzelnen Amtsordnungen mit Angabe der Seitenzahl bringt. Der zweite Teil deckt sich inhaltlich im wesentlichen mit dem Faszikel Gesetzgebung No. 15 (Ztschr. 30,8 mit B bezeichnet), der aber niemals zu dem Inhaltsverzeichnis gehört haben kann. Zu den Überschriften des ersten Teils gibt es aber überhaupt keinen entsprechenden Text¹⁾. Da es möglich ist, dass der zugehörige Text sich doch noch irgendwo findet, vielleicht in einem Privatarchiv, so lass ich die Überschriften dieses Teiles unten folgen. Es verzeichnet z. B. Armin Tille, Inventar rheinischer Archive, S. 94 aus dem Archiv der Grafen Mirbach in Schloss Harf²⁾ eine „Sammlung von Ordnungen für die verschiedenen Hofbeamten am jülichischen Hofe“, eine Handschrift etwa von 1600. Leider ist mein Versuch, in diese Sammlung Einblick zu erhalten, vergeblich gewesen.

Erster theil.

1. Neue hofs ordnung, wie die rete, bevelhabere und junkern mit versetz ein ied sein quartir zu hofe sein sollen.
2. Etliche bedenken und bevelch, so auf diese ordnung und sonst gevolgt sind.
3. Meins gnedigen jungen herrn herzog Carl Friderich staet und masz bisz zu weiterer verordnung, am 3. Januarii anno 1563 aufgericht.
4. Ordnung und bevelch des hofmeisters, wes der in verwaltung seines ampts sich zu halten.
5. Ordnung und bevelch des hauszhofmeisters.
6. Ordnung des marschalken.
7. Cammermeister ordnung.
8. Ordnung und bevelh der thuerwarter.
9. O. u. b. der kuchenmeister.
10. O. u. b. der bottelierer.

¹⁾ Wie mir Herr Archivar Dr. Redlich in Düsseldorf mitteilt, findet sich dasselbe Inhaltsverzeichnis, aber auch ohne den zugehörigen Text, in der Redinghovenschen Handschrift in München.

²⁾ Den Hinweis auf diese Notiz verdanke ich Herrn Professor Dr. von Below in Tübingen.

11. O. u. b. der spinder.
12. Stallmeister ordnung.
13. O. des schutzenmeisters.
14. O. der hof junkern ins gemein.
15. O. der cammer jungen.
16. O. der cammer jungen, so auf m. g. herr cammer warten.
17. O. der cammer diener.
18. O. des Gulchischen landtrentmeisters.
19. O. des bestellmeisters.
20. O. des kuchenschreibers.
21. O. des vassbenders oder kellerknechts in Dusseldorf.
22. O. derienigen, so uber meins gn. herrn weingarten aufsicht und bevelh haben.
23. O. des burggraven in Dusseldorf.
24. O. u. b. des stalmeisters bei hofe.
25. O. des fueriers.
26. O. der pforzner.
27. O. des wagenmeisters.
28. O. des jegermeisters, wildschutzen, jeger, tuecher und garn knecht.
29. O. des Gulchischen rechenmeisters.
30. O. des Bergischen rechenmeisters.
31. O. was sich der holzmeister in Dusseldorf, der auch uber kolen, hew und stro mit bevelh hat, zu halten.
32. O. des chuyrwechters in Dusseldorf.



Die Hochzeit des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg 1546.

Von F. Kuch.

politische Bedeutung der Heirat des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg mit Maria, der dritten Tochter des römischen Königs Ferdinand, ist schon wiederholt gewürdigt worden¹⁾; bildete sie doch gewissermassen den Schlussstein der Politik, welche nach dem für Wilhelm so verhängnisvollen Ausgange des geldrischen Erbfolgekrieges sein Verhältnis zum Hause Habsburg auf neuen Grundlagen aufgebaut hatte.

Über die Vorgeschichte der Heirat sind wir indessen nicht gleichmässig gut unterrichtet. Vor allem fehlt noch der Aufschluss darüber, von welcher Stelle aus die ersten Fäden zur Knüpfung des bedeutungsvollen Ehebundes gesponnen worden sind. Während dann die Veröffentlichungen G. v. Belows²⁾ einiges Licht in die der Hochzeit vorhergehenden Verhandlungen gebracht haben, war der letzte Teil des Schauspiels, die Heirat selbst, bisher nur dürftig erhellt: einige lakonische Nachrichten an die herzoglichen Räte in Düsseldorf und an die Hauptstädte von Cleve³⁾, sowie die kurze Notiz in der Chronik des Gerhardus Juliacensis gaben von dem wichtigen Ereignisse spärliche Kunde.

¹⁾ Vgl. die weiter unten angegebene Literatur. — Eine „aus Anlass dieser Vermählung entstandene Denkschrift, die die Gelegenheit zu benutzen rät, um Land und Herzog von Cleve völlig zum Katholizismus zurückzuführen“, erwähnt Friedensburg, Nuntiaturreporte IX S. 140 Anm. 3.

²⁾ Landtagsakten von Jülich-Berg I. Verhandlungen über die Vermählung des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve mit einer Tochter König Ferdinands in „Aus Westfalens Vergangenheit“ (Münster 1893) S. 1 ff.

³⁾ v. Below, Landtagsakten I S. 575 Anm. 3.

Um so mehr werden deshalb einige Berichte interessieren, die in der nächsten Umgebung des Herzogs und unter dem unmittelbaren Eindrucke des Geschehenen abgefasst, authentische und ausführliche Aufschlüsse gewähren.

Diese Berichte, welche hier teilweise im Wortlaute wiedergegeben werden sollen, haben sich an einer Stelle vorgefunden, wo man ihre Existenz nicht hätte vermuten können, nämlich unter den politischen Akten des Landgrafen Philipp des Grossmütigen von Hessen¹⁾.

Die Umstände, welche die Briefe dorthin verschlagen haben und denen vermutlich auch ihre Erhaltung zu verdanken ist, sind nicht ohne Bedeutung auch für die Geschichte der Heirat selbst. Man weiss, welche Einflüsse hauptsächlich die politische Isolierung und die Niederlage des Herzogs Wilhelm im geldrischen Kriege herbeigeführt, welche ihn für immer aus den Reihen der Gegner des Kaisers entfernten hatten²⁾. Die verhängnisvolle Richtung, welche die Politik des massgebenden Hauptes des schmalkaldischen Bundes seit dem Jahre 1540 eingeschlagen hatte, seine Neutralität in dem Kampfe Wilhelms gegen den Kaiser, trug jetzt, als der schmalkaldische Bund seinerseits den Entscheidungskampf führen sollte, ihre schlimmen Früchte. Nun stand der Fürst, dessen Eintritt in den Bund Philipp damals mit Rücksicht auf den Kaiser und befangen von persönlichen Wünschen verwehrt hatte, neutral zur Seite; und eben in dem Augenblicke, als die Heere im Anmarsch waren, mussten die Protestierenden zusehen, wie der, dessen Bundesgenossenschaft für sie jetzt von unberechenbarem Vorteil gewesen wäre, noch in ein enges verwandtschaftliches Verhältnis zum Gegner trat.

Begreiflich, dass man auf schmalkaldischer Seite diesen Schritt nicht ohne Argwohn wahrnahm. Und wenn man auch dem Herzog und den Seinen freien Durchzug gewährte, so hinderte das doch nicht, dass man die Post, welche wenige Tage nach der Hochzeit, um den 22. Juli, von Regensburg nach dem Niederrhein ging, niederlegte, die Schreiben erbrach und sie auch später den Adressaten vorenthielt.

¹⁾ Staatsarchiv Marburg, Politische Akten. Schmalkaldischer Krieg 1546—47.

²⁾ Vgl. u. a. P. Heidrich, Der geldrische Erbfolgestreit S. 50 ff., S. 109.

Allerdings waren nicht sämtliche Briefe, die der Bote bei sich hatte, aus der Umgebung des Herzogs. Unter den beschlagnahmten Papieren befindet sich auch ein vom 22. Juli 1546 datiertes Schreiben des stadtkölnischen Reichstagsgesandten an den Kölner Magistrat und verschiedene kaiserliche Salvaguardien, die er diesem überschicken wollte. Die übrigen aber sind von Männern abgesandt, die den Herzog auf seiner Brautfahrt begleitet haben: von dem herzoglichen Rat Wilhelm Ketteler, der unterm 21. Juli seinem Vater, dem Ritter Gotthard Ketteler¹⁾ kurzen Bericht über die Hochzeit und andere Ereignisse erstattete, ferner von Gerhardus Juliacensis, dem bekannten clevischen Sekretär des Herzogs und von Dr. Heinrich Bars gen. Olisleger, dem Vorstande der clevischen Kanzlei²⁾. Der Erstere schreibt an seinen Kollegen im clevischen Sekretariat, Balthasar Ghier³⁾, an seinen Vater, den Jülicher Bürger Johann zu der Klocken⁴⁾ (an beide unterm 21. Juli) und an seinen Freund Adolf Kessel den Älteren, Kanonikus zu Kaiserswerth (unterm 22. Juli). Am ausführlichsten und wichtigsten sind aber die beiden einander ergänzenden Briefe Olislegers an den clevischen Landrentmeister Johann Potgieter von Essen⁵⁾ auch Jan van Essen genannt, und den clevischen Marschall Hermann von Wachtendonk. Der Inhalt dieser beiden Schreiben wird es rechtfertigen, dass sie unten vollständig abgedruckt werden⁶⁾.

Dass alle diese Briefe an Kollegen, Freunde und Verwandte gerichtet sind, erhöht das Interesse an ihnen, und in gewisser Beziehung auch ihren Wert, da die Schreiber

¹⁾ Amtmann in Elberfeld.

²⁾ Vgl. Schottmüller, Organisation der Zentralverwaltung in Cleve-Mark S. 46 f.

³⁾ Sekretär und Kanonikus in Xanten. Schottmüller S. 47 nennt ihn fälschlich Ghye.

⁴⁾ Vgl. Kuhl, Geschichte der Stadt Jülich III S. 320. Der eigentliche Familienname war Harpertz.

⁵⁾ Schottmüller a. a. O. S. 67.

⁶⁾ Ein einzeltes Schreiben Johanns v. Vlatten vom 7. Juli an seinen Bruder Werner v. Vlatten, Scholaster zu Aachen und Xanten, das die Bitte enthält, sein Ausbleiben bei dem Xantener Kapitel zu entschuldigen, muss bei einer früheren Gelegenheit aufgefangen sein.

nicht als Beamte korrespondieren, sondern ihre persönliche Auffassung frei und unverhüllt zum Ausdrucke bringen. Sie sind, wie der ganze Habitus zeigt und in einigen ausdrücklich versichert wird, eilig und flüchtig niedergeschrieben, mitten im Drange der Amtsgeschäfte, die vor der Abreise noch zu erledigen waren. Konzepte und Kopien waren von ihnen natürlich nicht zurückbehalten worden, und so wären sie wohl ohne den Argwohn der Schmalkaldener nicht auf unsere Tage gekommen. Dagegen scheint sich ein amtliches Schreiben an die Räte in Düsseldorf, das ebenfalls vom 21. Juli, wie mehrere der oben erwähnten, datiert ist, und das ich unter den beschlagnahmten Papieren vermisste, nur aus der Reisekanzlei des Herzogs erhalten zu haben¹⁾. Der im Gegensatz zu den privaten Briefen geschäftsmässig nüchterne Wortlaut deckt sich vielleicht mit dem des chiffrierten Schreibens, welches sich nach der Notiz des hessischen Oberamtmannes Alexander von der Thann bei dem Briefbündel befunden hat²⁾.

Das Verständnis der beiden Briefe Orlislegers mögen einige Bemerkungen über die Vorgeschichte der Heirat erleichtern.

Es war bekanntlich nicht die erste Hochzeit, die Herzog Wilhelm in Regensburg feierte. Schon einmal, am 14. Juni 1541, war er unter feierlichem Gepränge mit Johanna, der zwölfjährigen Tochter des Königs Heinrich von Navarra, auf dem Schlosse Chastelherault vermählt worden³⁾. Aber es war nur eine Scheinehe, die hier geschlossen wurde. Unter allen möglichen Vorspiegelungen wurde dem heimgekehrten Gatten die zurückgebliebene Gattin vorenthalten, und Franz I. hatte die ganze Komödie offenbar nur in Scene gesetzt, um den Bruch des Herzogs mit dem Kaiser vollständiger zu machen und den ersteren unauflöslich an

¹⁾ v. Below, Landtagsakten I S. 575 Anm. 3.

²⁾ Vgl. die Notiz auf der Adresse des zweiten Briefes. Es hat sich unter den aufgefangenen Briefen dieser Zeit nicht auffinden lassen.

³⁾ Vgl. Harless, Zur Geschichte Herzogs Wilhelm III. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins I S. 1 ff. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins V S. 54 ff. S. 129. de Ruble, le mariage de Jeanne d'Albret. v. Below, Landtagsakten S. 291. Heidrich a. a. O. S. 47.

sich zu ketten¹⁾. Den thatsächlichen Vollzug der Ehe schien er erst von der Zukunft, von den politischen und militärischen Erfolgen des Herzogs dem Kaiser gegenüber abhängig machen zu wollen. Auch hatte ihn die Eheschliessung nicht gehindert, noch vor Beendigung des geldrischen Krieges Johanna für andere Heiratspläne in Aussicht zu nehmen²⁾.

Der Ausgang des Kampfes und der Venloer Vertrag vom 7. September 1543 mussten die schwachen Bande zerreißen, die die Halbvermählten aneinander ketteten. Wilhelm zögerte nicht, aus den von Grund aus veränderten politischen Verhältnissen auch für seine Eheangelegenheit die Konsequenzen zu ziehen. Dass Alexander von Trimborn, der im Oktober 1543 nach Frankreich reiste, um das Bündniss von 1540 aufzukündigen, gleichzeitig die Auslieferung Johannas fordern musste, war doch nur eine Form, darauf berechnet, die Frage endgiltig zur Entscheidung zu bringen.

Und noch ehe dies geschehen war — denn auch jetzt hatte man in Frankreich keinen Grund zur Eile — wurden die Pläne zu einer andern Eheverbindung Wilhelms erörtert und in die Wege geleitet. Dem Venloer Vertrag waren andere Abmachungen gefolgt³⁾, und auf dem Reichstage zu Speyer im Jahre 1544 fand die endgiltige Regelung der noch schwebenden Streitfragen zwischen den Häusern Habsburg und Cleve ihren Ausdruck in der Verleihung einer Pension von 10 000 Livres, die Karl V. dem Herzog zu teil werden liess⁴⁾.

In Speyer war es auch, wo jene neuen Pläne geschmiedet wurden. Bereits am 31. März 1544 verzeichnet Andreas Masius das Gerücht, dass Wilhelm die zweite

¹⁾ Heidrich a. a. O. S. 53.

²⁾ Über den zwischen Karl V. und Franz im Januar 1543 erörterten Plan einer Verheiratung Johannas mit dem Sohne des Herzogs von Savoyen vgl. Harless a. a. O. S. 11.

³⁾ Vgl. den Brüsseler Vertrag vom 2. Jan. 1544. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV nr. 548.

⁴⁾ Lacomblet a. a. O. nr. 549.

Tochter König Ferdinands heim zu führen gedenke¹⁾, und in der That fanden, wie wir aus Ferdinands eigenem Munde²⁾ wissen, damals Besprechungen zwischen ihm und dem Herzoge statt, denen Verhandlungen des Grafen Nikolaus von Salm mit dem clevischen Kanzler Gogreve folgten.

Über den Verlauf und das Resultat dieser Verhandlungen und Besprechungen wissen wir nichts näheres. Aber es hat den Anschein, als ob man auch österreichischerseits versuchte, den Herzog mit halben Zusagen hinzuhalten; denn es dauerte ein Jahr, ehe die Verhandlungen aufs neue in Fluss kamen. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir das Zaudern Ferdinands auf die Pläne zurückführen, die Kaiser Karl V. mit den Töchtern seines Bruders vorhatte und die nach dem Frieden zu Crespy vom 14. September 1544 zum Vorschein kamen. Damals wurde verabredet, dass Herzog Karl von Orleans, der zweite Sohn Franz I., eine Tochter des Kaisers oder des Königs Ferdinand heiraten und dass die erstere die Niederlande, die andere Mailand zur Aussteuer erhalten sollte. Da es Karl hierbei vorzugsweise auf Mailand ankam³⁾, so war vor allem Anna, die am 7. Juli 1528 geborene zweite Tochter König Ferdinands dazu ausersehen, Karls Pläne zur Ausführung zu bringen, denn die älteste Tochter Elisabeth war bereits im Jahre vorher mit dem Könige von Polen vermählt, während Maria, die dritte, wegen ihrer grossen Jugend — sie war am 15. Mai 1531 geboren — noch nicht in Betracht kam. Der französische Heiratsplan war es auch hauptsächlich, der Wilhelms Absichten in der nächsten Zeit vereitelte, bis der Tod des jungen Herzogs von Orleans im August 1545 das Hindernis beseitigte.

Während also Karl V. den Wünschen Wilhelms zunächst im Wege stand, war er ihm doch andererseits behilflich, die lästige Ehefessel mit Johanna von Navarra völlig abzustreifen, indem er ihm den Besitz der Urkunde, durch welche Johanna Protest gegen die Vollziehung der

¹⁾ v. Below, Landtagsakten S. 514 Anm. 3.

²⁾ Bericht über die Werbung Vlattens vom November 1545 bei v. Below. Verhandlungen über die Vermählung etc. S. 11.

³⁾ Ranke, D. Geschichte im Zeitalter der Reformation IV S. 227.

Ehe eingelegt hatte, vermittelte¹⁾, Alsbald traf nun Wilhelm Anstalten, vom Papste die Absolution oder Ungiltigkeits-erklärung seiner ersten Ehe zu erwirken und nahm dafür die Vermittlung des Erzbischofs von Lund, Johann von Weeze, in Anspruch²⁾. Es scheint, als ob man von der Habsburger Seite diese Bedingung gestellt habe, wenigstens erwähnt Olisleger in seinem Briefe an Johann Potgieter, dass die päpstliche Absolutionsurkunde dem Bischof von Arras, Granvellas Sohne, bei der Hochzeit mit Maria vorgelegt wurde. Wilhelm selbst schien zweifelhaft zu sein, ob nicht die verschiedenen Protestationen Johannas die Ungiltigkeit der Ehe ipso jure zur Folge hätten³⁾. Dann aber, als er um die Mitte des folgenden Jahres seine Bewerbung bei Ferdinand aufs neue und energischer ins Werk zu setzen beschloss, sandte er — im Juni 1545 — Dr. Caspar Gropper an den Erzbischof von Lund und weiterhin an den Papst⁴⁾, von dem denn auch unterm 12. Oktober 1545 die gewünschte Urkunde ausgestellt wurde⁵⁾.

Als im Juni 1545 Dr. Karl Harst im Auftrage Wilhelms die Verhandlungen mit König Ferdinand in Worms wieder anknüpfte⁶⁾, lagen für den Herzog die Dinge insofern ungünstiger, als nun bereits über die vier ältesten der noch unverheirateten Töchter Eheverabredungen getroffen waren: Anna sollte mit dem Herzog von Orleans, Maria mit dem Herzog Albrecht von Bayern⁷⁾, Magdalena mit einem Herzog von Mantua, Katharine mit dem Herzog von Savoyen vermählt werden. Während sich nun Harst mit allen Kräften

¹⁾ v. Below, Landtagsakten S. 515 Anm.

²⁾ Harless a. a. O. S. 14.

³⁾ Vgl. den über diesen Punkt mit Johann Friedrich von Sachsen geführten Briefwechsel. v. Below, Landtagsakten S. 515 Anm.

⁴⁾ Die Instruktion bei v. Below, Landtagsakten S. 560.

⁵⁾ Lacomblet, Urkundenbuch IV S. 690. Vgl. auch Friedensburg, Nuntiaturberichte VIII S. 380 Anm. 1.

⁶⁾ v. Below, Verhandlungen etc. S. 3 ff.

⁷⁾ Da Harst diese Pläne als etwas bekanntes hinstellte, und sie auch weder vom König noch von Granvella geleugnet wurden, können sie nicht erst in den September fallen, wie Riezler (Abhh. der bair. Akad. der Wiss., hist. Kl. XXI, 1, 1895 S. 159) annimmt. — Über die bayrischen Heiratspläne vgl. auch Druffel, Briefe und Akten zur Gesch. des 16. Jahrh. I S. 2 Anm. 2.

bemühte, die älteste und allein heiratsfähige, Anna, für seinen Herrn zu gewinnen, suchten Ferdinand und Granvella den Herzog auf Magdalene abzulenken. Der König setzte ihre äusseren Vorzüge in das rechte Licht, sie sei „von solcher gestalt, das es ein geradene und starke person wurde werden. Were einer hant breit lenger dan die Maria. Es were Maria wol etwas schon, aber ganz zart . . .“, aber Madalena von starken gelidern und beinen“. Er deutete aber dem Gesandten doch an, wenn der französische Heiratsplan nicht bestünde, würde er Anna keinem lieber geben, als dem Herzog Wilhelm.

Während man nun am herzoglichen Hofe thatsächlich die Möglichkeit einer Heirat Wilhelms mit der damals 13-jährigen Magdalene ins Auge fasste¹⁾, behielt man doch die Zusicherung des Königs, im Falle der Vereitelung der französischen Heirat Anna dem Herzog zu geben, wohl in Acht. Der Herzog mochte des langen Wartens und Hingehaltenwerdens müde sein und seine Landstände drängten unablässig, um durch die Geburt eines Erben die Thronfolge gesichert zu sehen²⁾.

Als daher im August desselben Jahres das französische Heiratsprojekt durch den Tod Karls von Orleans wirklich zu Fall kam, zögerte Wilhelm nicht, seine Ansprüche auf Anna energisch zur Geltung zu bringen. Der Propst Johann v. Vlatten und Olisleger wurden im November zum König gesandt, um an die Erfüllung der in Worms gegebenen Versicherungen zu mahnen³⁾. Aber nun wandte der König ein, die Heiratsverhandlungen mit Bayern seien „alternative uf Mariam und Annam gestellt“ gewesen, das hiess, dass Bayern nunmehr unter den beiden Töchtern die Wahl zustünde. In Wirklichkeit kam es dem Kaiser gerade in diesem Augenblicke besonders darauf an, Bayern für sich zu gewinnen, und so musste Wilhelm als *minoris valoris* zurückstehen.

Man sieht, der Kaiser verteilte die Hand der Töchter seines Hauses genau der Reihe nach, d. h. nach dem Werte,

¹⁾ Schreiben der Räte an Harst, v. Below S. 10.

²⁾ v. Below, Landtagsakten passim.

³⁾ v. Below, Verhandlungen etc. S. 11.

den die einzelnen Bewerber als Figuren auf dem politischen Schachbrette gerade für ihn hatten. Da Bayern geneigt schien, sich mit einer jüngeren Tochter abfinden zu lassen, und der König — nicht ganz im Einverständnis mit Karl V. — die Vermählung einer seiner Töchter mit dem Prinzen Philipp von Spanien wünschte ¹⁾, suchte man Wilhelm, den Besiegten von Venlo, wiederum mit Magdalene abzufinden. Aber nunmehr riss Wilhelm doch die Geduld. Die Gesandten erhielten den strikten Befehl, entweder wegen Anna, oder wenn dies abgeschlagen würde, wegen Maria zu verhandeln, auf Magdalena aber wegen deren grosser Jugend sich mit nichten einzulassen ²⁾.

Über den Ausgang dieser Mission, die sich auch an den Kaiser wandte, unterrichten uns die veröffentlichten Quellen nicht weiter. Trotzdem der Kaiser, der mit dem Prinzen Philipp von Spanien ganz andere Pläne verfolgte ³⁾, dem Könige schliesslich seine Abneigung gegen die Heirat in der Verwandtschaft deutlich zu verstehen gab, blieb die Angelegenheit damals noch unentschieden.

Noch einmal, Ende Januar 1546, empfahl der Kaiser seinem Bruder sehr lebhaft die Ausführung der beiden Eheprojekte, aber gleichwohl stand die Frage, ob Bayern oder Cleve in dem Wettbewerb um Anna siegen werde, bei Beginn des Regensburger Reichstages noch offen ⁴⁾. Doch endlich nahte die Entscheidung.

Am 19. Mai wurden die beiden schon früher in der Angelegenheit thätig gewesenen Unterhändler Probst Vlaten und Dr. Harst neben einer Reihe anderer Räte (Kanzler Gogreve, Franz v. Loe Amtmann zu Holt, Dr. Johann Faltermeier dem Jülicher Rechenmeister, Dr. Gottfried und Dr. Kaspar Gropper) nach Regensburg gesandt, um die Endverhandlungen zu führen. Ihre Instruktion ⁵⁾ ging, wie in Worms, dahin, wenn möglich, Anna für den Herzog zu

¹⁾ v. Druffel a. a. O.

²⁾ v. Below S. 14.

³⁾ Er dachte an Margarethe von Frankreich. v. Druffel a. a. O.

⁴⁾ Vgl. den Bericht des päpstl. Nuntius Verallo vom 4. Febr., Nuntiaturberichte VIII S. 548.

⁵⁾ v. Below, Landtagsakten S. 573.

gewinnen, wenn diese nicht zu erhalten sei, wegen Maria zu verhandeln, auf eine andere aber sich nicht einzulassen. Gleichzeitig erhielten sie den Auftrag, wegen einer Anzahl wichtiger, zumeist mit der Heirat zusammenhängender Punkte, von denen namentlich der über das Successionsrecht der Töchter aus der beabsichtigten Heirat von Interesse ist, zu verhandeln.

Aber bald zeigte es sich, dass Bayern der bevorzugte Freier war: „In summa: wir vermerken, das der Beier die Annam wirt haben“, schrieben Vlatten und Harst am 7. Juni 1546 an den Herzog¹⁾. Die endgiltige Entscheidung indessen fiel erst am 21. Juni²⁾. Die Nachricht hiervon ging dem Herzog zugleich mit der Aufforderung zu, sich eiligst nach Regensburg zu begeben, damit am 15. oder 16. Juli die Eheschliessung stattfinden könne. Der König habe, da er abreisen müsse, nicht länger Zeit.

So brach denn Herzog Wilhelm eilig auf. Auf den 10. Juli, wohl kurz nach seiner Abreise, wurden die Landstände einberufen, um durch die Räte das bevorstehende Ereignis zu erfahren. Unterwegs begegneten den Reisenden verschiedene Boten der nach Regensburg gesandten Räte, die alle zur grössten Eile mahnten. Die Pferde wurden denn auch nicht geschont, und so traf der Herzog am 17. Juli, einem Samstag, morgens 9 Uhr in Regensburg ein. An demselben Tage noch wurde der Ehevertrag vollzogen³⁾ und am 18. fand durch den Kardinal von Augsburg die kirchliche Verbindung des Paares statt, nachdem die ältere Schwester Anna bereits 14 Tage früher mit Herzog Albrecht von Bayern vermählt worden war. Am 19. erfolgte die Heimführung in die Herberge des Herzogs.

Über die Feierlichkeiten, die das Hochzeitsfest begleitet haben, hat Olisleger lebendig und ausführlich, im bunten Wechsel seines niederrheinischen Dialektes mit der lateini-

¹⁾ v. Below, Verhandlungen etc. S. 15.

²⁾ Dies geht aus der Instruktion zum Landtag (v. Below, Landtagsakten S. 576) hervor.

³⁾ Lacomblet, UB. IV S. 692. Das nachgesuchte privilegium successionis wurde am 19. erteilt, vgl. S. 695 Anm. 1.

schen Gelehrtensprache berichtet. Der Ernst der augenblicklichen politischen Lage hinderte nicht, dass das Fest in der herkömmlichen Weise begangen wurde, wenn auch dessen Glanz erheblich hinter dem der französischen Heirat zurückblieb. Man begreift die freudige Genugthuung, die Olisleger über die Vollendung des Werkes äusserte, an dem so lange gearbeitet war und dem sich so viele Hindernisse in den Weg gestellt hatten. Ihm und den übrigen Räten, vor allem Vlatten und Harst, wird das „dominus sit benedictus“, in das er am Schlusse seiner Schilderung ausbricht, recht von Herzen gekommen sein. Die Heimreise der Neuvermählten wurde am 24. April angetreten¹⁾.

Auf einige Punkte seiner beiden Berichte möchte ich noch besonders hinweisen.

Wir erhalten durch sie einige interessante Aufschlüsse über die Persönlichkeit Marias. Dass sie eine schöne Erscheinung von kleiner, zarter Figur war, darin stimmt Olislegers Bericht mit der Schilderung überein, die einst König Ferdinand Dr. Harst von ihr gemacht hatte²⁾. Ein von F. Schaarschmidt identifiziertes Bild von ihr befindet sich in der Sammlung der K. Kunstakademie in Düsseldorf und ist im XI. Bande dieses Jahrbuches reproduziert. Man würde allerdings die Gesichtszüge dieses Bildes kaum schön nennen können, doch ist bei der Beurteilung die Manier des Malers in Berücksichtigung zu ziehen und mehr noch der Umstand, dass die etwas schablonenhafte und nachlässige Behandlung des Gesichts im Gegensatze zu der der Kleidung nicht auf ein getreues Naturstudium und deswegen auch nicht auf allzugrosse Ähnlichkeit schliessen lässt.

Eine kurze Notiz Olislegers in dem zweiten der unten veröffentlichten Briefe, die sich auf die geistigen Qualitäten Johannas bezieht, ist deshalb von besonderem Interesse, weil wir sonst keine gleichzeitigen Nachrichten hierüber besitzen. Neuere Schriftsteller haben aus diesem Schweigen auf die äusserst geringe Begabung der Fürstin schliessen

¹⁾ Wenigstens ist dieser Termin als beabsichtigt in dem Schreiben Gerhards von Jülich an Balthasar Ghier angegeben.

²⁾ v. Below, Verhandlungen etc. S. 4. Vgl. o. S. 105.

wollen¹⁾. Ein solches argumentum ex silentio ist immer bedenklich und hier sicherlich falsch, denn Olislegers kurze Charakterisierung „ubir die maes gnedich und sinrich“ bezeugt gerade das Gegenteil²⁾. Olisleger war nicht direkt bei der endgiltigen Erledigung der Eheangelegenheit beteiligt und konnte also von diesem Gesichtspunkte aus kein Interesse daran haben, das Resultat seiner Bemühungen auf solche Weise als besonders wertvoll hinzustellen und gar einem andern Beamten gegenüber, der in kurzem in der Lage war, selbst zu urteilen. Er darf daher als ganz unverdächtiger Zeuge gelten. Wir werden aus dem Schweigen der gleichzeitigen Quellen höchstens den Schluss ziehen dürfen, dass Maria keinen Einfluss auf die Staatsgeschäfte ausgeübt hat. Sie hat auch wohl nie danach gestrebt. Eine zarte Frau von grosser Herzensgüte, die in kurzer Aufeinanderfolge eine Reihe von Kindern gebar, scheint sie grosser Schonung bedürftig gewesen zu sein und in möglichster Zurückgezogenheit gelebt zu haben³⁾.

Eine andere für die Politik dieser Zeit nicht unwichtige Nachricht betrifft die Vermittlung, die Herzog Wilhelm in den Tagen seines Regensburger Aufenthaltes gleichzeitig mit dem Kurfürsten von der Pfalz noch in letzter Stunde zwischen dem Kaiser und den Protestanten versucht hat. Andere Quellen über diese Versuche sind mir nicht bekannt, während die des Kurfürsten Friedrich durch die Instruktionen an seine Gesandten auf dem Reichstage und durch die schriftlichen Verhandlungen mit dem Landgrafen Philipp belegt sind⁴⁾. Mit den Protestanten scheint überhaupt Wilhelm damals nicht in Verhandlungen eingetreten zu sein, sondern nur mit dem Kaiser. Es ist zwar eine Vollmacht

¹⁾ Wolters, Konrad v. Heresbach S. 115 und 185. Lossen, Zur Gesch. des Laienkelches am Hofe des Herz. Wilhelm. Berg. Zeitschr. 19 S. 3. Vgl. F. Schaarschmidt, Jahrb. XI S. 33.

²⁾ Über die Bedeutung von „sinnreich“ = reich an Verstand, klug, scharfsinnig vgl. Grimm, D. Wörterbuch X S. 1198.

³⁾ Lossen, Berg. Zeitschr. 20 S. 49. Schaarschmidt a. a. O. Über ihren Gemütszustand in späteren Jahren vgl. den Bericht Gratianis, erwähnt von Lossen a. a. O. S. 4 Anm.

⁴⁾ U. a. Staatsarch. Marburg, Abt. Kurpfalz 1546 Juli.

für Wilhelms Kammerdiener Kuno v. Wiltwitz vom 21. Juli 1546 an den Landgrafen vorhanden, aber nach einer Kanzlei-notiz auf der Rückseite bezog sich diese Sendung nur auf die Erlangung eines Passes für den Durchzug durch hessisches Gebiet ¹⁾).

Noch auf einen mehr nebensächlichen Punkt mag zum Schlusse hingewiesen werden. Wir entnehmen aus Olislegers Schreiben, dass der Herzog oder wenigstens seine Räte erwarteten, der Kaiser werde ihn gelegentlich der Hochzeit mit dem goldnen Vliess dekorieren. Aber auch hier zeigte sich der Unterschied der Wertschätzung, den der Kaiser zwischen Bayern und Cleve machte. Albrecht erhielt die Auszeichnung ²⁾, Wilhelm nicht.

1. Dr. Heinrich Bars gen. Olisleger an den clevischen Landrentmeister Johann Potgieter (van Essen).

Min fruntlich gruisz to voeren. Eirbar ind vrom besonder gueder frund, lief her landrentmeister. Et is uns up dem weich (got si gelaeft ind gebenedit) all wael gegaen, dann hebben die discipelen ihe gedolt mit untidigen upsin ind sunst, so heft dat die meister naegespeelt. Joachim is bi Byng ³⁾ under ougen kommen, to Mylteberg des praist Vlattens ⁴⁾ diener, to Nurrenberg doctor Karl Harst ⁵⁾ und Gerhart van Aken ⁶⁾ alle up ein meinong, dat unser gnediger her moist fridach oder tom lengsten satirsdach den fur-middaeg den 16. oder 17. (istius) to Regensburg sin, want der romische koninc ⁷⁾ nu 3 mael hedde sin reis in Behemen verstreckt ind kunt nit langer dan desen verleden dinsdach verbliven, dat oik alle kosten und bestellongen geschiet weren up den sondach die bevelong und biliggen to halden.

¹⁾ Staatsarch. Marburg, Abt. Jülich-Cleve-Berg 1546 Juli.

²⁾ Vgl. Lenz, Bfw. Landgr. Philipps mit Bucer III S. 403. Friedensburg, Nuntiaturberichte VIII S. 543.

³⁾ Bingen?

⁴⁾ Johann v. V., Propst zu Aachen, Kanzler von Jülich.

⁵⁾ Clevischer Rat.

⁶⁾ Herzogl. Rat.

⁷⁾ Ferdinand.

So hebben wi uns geilt, wiewael unsere perd vast moet gewesen, also dat wi sin gekommen satersdach vurs. to 9 ouden to Regensburg, daer is int gemueth¹⁾ sin f. g. begegnet die 2 alste soen des romischen konings mit oeren train und doctor Navis²⁾ von wegen der keiserliken majestet, und is alsbald na den essen unser gnediger her bi den koning, koninginnen und jonfern gegangen, volgens oik bi keiserliker majestet und den avent solemnes vespere wie des folgenden morgens solemnem missam cum contione provincialis Augustinensium, facundi atque discreti viri et, ut prima fatie apparebat, admodum alteri parti catholicorum addicti viri gehoret. Aver namiddaeg ist up der stat hous weder mit nit geringer pracht vesper gesongen und in tegenwordicheit keiserliker und koningliker majestet unser gnediger her der freulin Maria durch den cardinael van Auspurg ehelich bevolen und vermaelet worden, und waren meher daerbi die koningin mit noch 4 dochtern, Anna, que ante dies octo Bavaro duci Alberto tradita fuit, Magdalena, Margaretha et Leonora, die alde van Beyerens³⁾, oere dochter (admodum venusta ac prona puella⁴⁾), hertzogin van Mekenburg und dan vil gravinnen, groisse jonfern vom adel und andere die sich ins getail uber 60 bedroegen, ouch die andere fursten und heren, so uff desen rixdach, so bi der keiserliken majestet wesende excepto domino Granvillano qui aegrotum agebat. Und hait der koning coenam magnam bereit und vil essen geven lassen, oich den avent und den folgenden mandach des middags und avens gelicher gestalt alle die heren, oik unsers gnedigen hern rede und jonkern, die bliven wollen, zu disch setzen und gans kostlich mit vil gueden gerichtten anrichten laessen, und sint under dem essen allezeit omnis generis musices dair gewesen und raige bedreven, cantores bene 25, organiste, clavicymbaliste, tubicines, trompettes, suaviter sonantes violarum tactores numero 6, lutiuste 2 et fistulatores longis fistulis germanicis modulantes. Diceres deorum convivium ambrosia ac nectare cum gratiis et coetu nympharum convivantes dulceque melos afferentes. Cui accesserunt etiam suis furiis agitati duo poetae, qui epithalamia et hymeneum suum decantarunt

¹⁾ = gemote nd. = Begegnung?

²⁾ Reichsvicekanzler.

³⁾ Marie Jacobaea von Baden, Gemahlin Herzog Wilhelms von Bayern.

⁴⁾ Mathilde, geb. 14. Juni 1532, die spätere Gemahlin Philiberts von Baden.

ut videbis aliquando. Caesar et Bavarus senior duxerunt sponsam et abduxerunt ad et de altari.

A coena ist man in den groissen sael gegangen und heft mit pyfen und trommen deutschen dans angefangen, der keiser mit der braut fur, darna der koning, sine soene, die beide van Beyeren vater und son, oik unse meister¹⁾, Mekelenburg und andere heren, vort promiscue vur und nar gedantz und doch folgens die hertougen van Arshot, Savoien und des romischen konings soene etliche galiarden, aver wenich, sunst ist es bi den deutschen piffen und trommen gebleven.

Vestitus fuit die solis argenteus uti princeps, insequenti inauratis vestibis ornati, circa undecimam noctis porrecta fuerunt in coelatis vasulis aureis atque argenteis bellaria²⁾ ad personas nullarum mensarum oppositione et potus quoque adhibitus.

Deinde per Caesarem et regem sponsa traducta ad cubiculum et rex etiam principem introduxit, atque ita consensu et verbis contractum matrimonium commixtione corporum consummatum est. Insequenti mane sponsa donata est pulcherrimis inauribus et armellis a principe, qui rursus ab ea accepit pileum holosericum certis aureis adornatum, quibus inerat annulus iuste magnitudinis continens smaragdum iuste qualitatis prasini coloris.

Tandem die martis in prandio princeps Caesarem, regem et omnes habuit invitatos sollempniter in curia civitatis cum multis epulis, sed in vesperam post coenam domina traducta est ad aedes principis nostri cum 12 puellis ac duobus curribus, reculae carundem postero die sunt sequente.

Dominus sit benedictus. Ego imprecor illud dystichon, ut
candida perpetuo sedeat concordia lecto
tamque pari semper sit Venus aequa iugo.

De reliquis circumstantiis alias coram, et que ratio nostrae protectionis intelliges ex litteris ad consiliarios³⁾.

Van unserer absolution⁴⁾ ware nit gevraegen, dan allein den avent heft der van Arras die van mir gefordert wir ich ime die

¹⁾ d. i. Herzog Wilhelm.

²⁾ Nachtsch, Naschwerk.

³⁾ Vgl. v. Below, Landtagsakten I S. 575 Anm. 3.

⁴⁾ Es ist damit die päpstliche Bulle von 1545 Okt. 12, Lacomblet UB. IV S 690, gemeint.

gehantreich und ist mi weder averlevert. Vam touson¹⁾ dor is noch ghein mentie gemacht. Von unsern andern nefen gebrechen is nit sonderlinge gehandelt umb des konings upbroich, dann is ein gedenkoedel insgemein avergegriffen, daer id wael dismael bi bliven wird.

Verner wil ik u nit verhalten wie Joannes Lyndemann gesteren is her kommen mit dem silver und pack mit dem doik, non sine periculo und is to Gyppingen²⁾ upgeslaegen, doch heft daer ein pasport erlangt und so vort durch Ulm, die ime behulfflich gewest, bis Donawirdt³⁾ die Donau henaf gefarn und is vehelich hir gelevet. Van der quitantien sall man spreken, wan wi dair kommen, doch dat ander silver und tapisserien wilt daer to Cleiff bliven laeten, bis to widern bescheit et meo consilio servabis secretius, alioqui omnia afferetur Dusseldorpium et nos ibi nihil retinebimus.

Princeps statuit herere quatuor aut quinque dies Syborgi et auspicari venationi, deinde Dusseldorpii usque ad autumnum et nonnisi hiemare Clivis, sed timeo ipsum sententiam mutaturum aliorum instinctu. De quo si quid intellexero vos reddam certiores.

Vale et fac harum litterarum participem marischallum a Wachtendonck et latina invulgabis et alias omnes litteras principis puto reliquis consiliariis et partim eciam VI civitatibus participandas salvo iudicio meliori. Iterumque vale. Raptim Ratispone in die Magdalene 1546
Tuus H[enricus] Al[isleger] d[oc]tor.

Adresse (aussen): Den eirbaren Johan Potgieter van Essen, clevischen landrentmeister, minen besondern guiden frunt
to Cleiff.

Eigenhändige Ausfertigung mit Verschlussiegel.

2. Dr. Heinrich Bars gen. Olisleger an den clevischen Marschall Hermann von Wachtendonck.

Min fruntlich dienst und gruit to voeren. Erenvest ind vrom insonders gunstiger liver her marschalk. Wie unse reisen togegaen, die saeken vort geendicht und vollenbracht, werden u. l. in unsers gnedigen hern schriven an die rede⁴⁾ und doch ein wenich ferner

¹⁾ = toison, goldenes Vliess.

²⁾ Göppingen.

³⁾ Donauwörth.

⁴⁾ Vgl. die Erwähnung dieses Schreibens in dem vorigen Briefe.

uit mim schreven an Jan van Essen¹⁾ verstaen, dan ik oen geschreven, dat hi u. l. des briefs oik sal deilhefflich maeken und achten on noit datselbich weder to verhalen.

Unse hilichsdedongen waren all ferdich unde bereit, doch up dem weig nit daervan togeschreven noch geschickt, heft villicht den underhendlern also gefallen. Die hilixmitgaif is 50 000 gulden und darto vur heimfart und reisetoug 50 000 gulden, und unsers g. h. wederlegung is oik 50 000, die sin f. g. daertegen brengen na diser land gebruch. Die morgengaif sal sin 10 000 gulden eins und dan die liftucht 8000 goltgulden up die 3 ruchthouser (?) Buederich, Munstereifel und Ravenstein mit geboerlichir versekerong etc., wie u. l. in ankompst unsers g. h. uit den briven und sunst allenthalven werden vernemen²⁾. Et sin meher luid verwondert, dat Ravenstein daerin gesat, dann et is nu durch den keiser also bestedicht worden.

Der jong hertouch von Beyeren is vur acht dagen bigelegen und sint hin na Beieren. Die alste Anna is wael ein hoeft langer, als oik die darde Magdalena, aver unsers g. h. housfrou is die schoenste und best geschapen, wiewael klein van personen, dann is ubir die maes gnedich und sinrich, wie si in irer ankompst selfs bewisen wird.

Lief her marschalk, ik weit dismaels u. l. nit widers to schreven, dann et heft unser gnediger her mit dem romischen konink die keiserlike majestet up dat allervlitigst ind underdanigst gebeden, dat ire keiserlike majestet dese erschreckliche svaere kriegssaechen allergenedigst vallen ind to gütlicher handlong kommen laeten woll, daerop ire majestet nit ongedich geantwort, und schint, wan van der protestirenden wegen die dingen mochten in versekerheit gestalt werden, dat noch dem ongluck kunt vurkommen werden. Der paltgraif handelt oik noch. Ik haep to den almechtigen, dat cristlich bluitvergiessen noch sal werden vurkommen. Es ist aver keiserlike majestet gegen die van Ausperg³⁾ und Wirtenberg etwas beweigt, dweil die etliche passaiage ind vleben, den bischof van Auxburg und der romischen konikliklen majestet togehorig, ingenammen hebben sollen. Aver die spraich geit, dat die frembde

¹⁾ Dies ist der vorige Brief.

²⁾ Der Ehevertrag von 1546 Juli 17 bei Lacomblet UB. IV S. 692.

³⁾ Augsburg.

volker gleichewael up den toch sin solln heraf to kommen. Got verleben sin genaid.

Hiermit den hern bevolen der uns gonue mit lief weder balde to sehen.

To Regensburg up donresdach den 22^{ten} Juli anno 46.

U. l. guitwilliger

d[octor] A[lisleger].

Adresse (aussen): Den erenvesten miens besondern gueden frunt Herman van Wach[tendonk] marsch[alk].

to Cranenborg.

Eigenhändige Ausfertigung mit Verschlussiegel. Notiz auf der Adresse von der Hand des hessischen Oberamtmanns der Obergrafschaft Katzenelnbogen Alexander von der Thann: Dise brief sein also zusamen gebunden gewesen und der brief mit den ziffern darzwuschen.



Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Jülich von 1554 und 1555.

Mitgeteilt von Dr. H. Eschbach.

der Ausarbeitung des Entwurfs der neuen Rechtsordnung für die Herzogtümer Jülich und Berg machte sich im Zusammenhang mit dem Zivilprozessverfahren, das neben dem materiellen Landrecht darin codificiert werden sollte, auch das Bedürfnis einer Revision der Gerichtsverfassung geltend. Zunächst erschien eine Verminderung der übergrossen Anzahl von Gerichten im Interesse einer geordneten Rechtspflege geboten. Bereits am 27. Oktober 1550 liess der Herzog dem jülicher Stände-Ausschuss erklären, „dass in etlichen ampteren der gerichter zo vil, und dass zu verschonung der underdanen etliche mochten bi ein gezogen werden“¹⁾. Durch eine solche Zusammenlegung mehrerer benachbarter kleinerer Gerichtsbezirke sollte nicht nur für die Untertanen der Rechtsweg vereinfacht, sondern auch dem Mangel an geeigneten Schöffen, tauglichen Gerichtsschreibern und Fürsprechern abgeholfen, sowie eine bessere Besoldung des Gerichtspersonals ermöglicht werden. Als endlich der fertiggestellte Entwurf der Rechtsordnung den Landständen zur Beratung vorgelegt wurde, liess der Herzog am 7. August 1554 bei dem jülicher Ausschuss die Frage auf neue zur Sprache bringen, „dieweil die reformation der gerichter ins werck sol gestalt werden, wie etliche gerichter, die eines rechtens und naturen und nahe bei

¹⁾ von Below, Landtagsakten von Jülich-Berg. Bd. I (Düsseldorf 1895) S. 628.

einander gelegen, zusammen mochten gezogen und uniert werden, damit die zugehörige gerichtspersonen desto bass zu underhalten“. Der Ausschuss beschränkte sich darauf, der beabsichtigten Union im Prinzip beizustimmen und bat den Herzog um Abordnung einer Kommission, die mit den Amtleuten erwägen sollte, welche Gerichte sich dazu eigneten. Noch an demselben Tage beauftragte der Herzog dann die jülicher Amtleute, die erforderlichen Informationen einzuziehen, damit sie die Arbeit der Kommission demnächst mit guten Berichten fördern könnten¹⁾. Wiewohl für die Frage der Union nur die Stadt- und Landgerichte in Betracht kamen, gab der Herzog den Amtleuten einen gleichen Auftrag auch betreffs der Hofgerichte, da sie ebenfalls reformiert, die neue Prozessordnung auch bei ihnen eingeführt, der „gemeine Umstand der Hofesleute“, der noch hier und da das Recht wies, überall durch eine Anzahl geschickter Hofesgeschworenen oder Schöffen ersetzt werden sollte, und die Verhältnisse dieser Gerichte besonders verwickelt und unklar waren²⁾.

Den gleichen Verlauf nahm die Angelegenheit für das Herzogtum Berg. Der bergische Stände-Ausschuss, den der Herzog am 8. Oktober 1554 ersuchte, die Reformation der Gerichte zu erwägen, „wie van den Gulischen hiebevör auch geschehen“, sprach sich ebenfalls für die

¹⁾ Ebenda, S. 708—710. Der Auftrag an die Amtleute lautete wörtlich: „das auch ein jeder amptman und nebenbevelhaber vleissige erkundigung thun, was art und naturen ein jeder gericht desselbigen ampts sei, umb m. g. h. verordneten, die forderlich in die ampter geschickt werden sollen, darvan guten bericht zu geben wissen, damit man desto balder erwegen und bedencken kunne, welche gerichter zusammen zu schlain sein mochten“. (Düsseldorfer Staatsarchiv, Jül.-Berg, Landtagskommissions-Verhandlungen Caps. 2 No. 17 fol. 220a).

²⁾ Der Auftrag lautete: „Nachdem auch notig eracht, an den hofsgerichteren oder gedingen gute ordnung und mass furzuwenden, so solte ein jeder amptman an den orten, da des zu thun, mit vleiss erkundigen, wes s. f. g. und auch den hofsheren zuerkant wirdet und ein jeder in gebryuch sei, wie sie auch selbst, wannehe solche erkentenniss geschehen, darbei erscheinen sollen, damit m. g. h. verordenten, die van ufrichtung bestimpter ordnung bevelh haben werden, zu irer ankumpst darvan guten bericht vernemen mogen“ (a. a. O. fol. 220b).

Zusammenlegung von Gerichten aus und wollte, dass „noch darauf und uf andere notturft, wie man hört, das im furstentumb Gulich geschicht¹⁾, erkundigung geschehe“. An seinen Verhandlungen nahmen auf Anordnung der Regierung je zwei „der furnembsten scheffen“ der Hauptgerichte Porz und Kreuzberg teil; wohl auf deren Veranlassung erörterte der Ausschuss neben dem Unions-Projekt noch eine Reihe anderer Fragen, welche die inneren Verhältnisse der Gerichte betrafen, und beantragte, auch auf sie jene Erkundigung auszudehnen. Nachdem Ritterschaft und Städte die Erkundigung an den Gerichten gebilligt hatten, sagte der Herzog in dem Landtagsabschied vom 8. November 1554 zu, an den Gerichten des Herzogtums Berg „dergleichen erkundigung, wie im furstentumb Gulich verordnet, furderlich geschehen zu lassen“²⁾.

Infolge dieser Landtags-Verhandlungen wurde im August oder September 1554 zunächst für das Herzogtum Jülich und erst später³⁾ auch für das Herzogtum Berg von dem Herzoge je eine besondere Kommission ernannt mit dem Auftrage, nach Anleitung einer bestimmten Instruktion⁴⁾ über die für die Reformation wichtigen Zustände a) an den Stadt- und Landgerichten und b) an den Hofgerichten eines jeden Amtes nähere Erkundigungen einzuziehen.

Für das Herzogtum Berg kennen wir das Ergebnis dieser Erhebungen bereits vollständig. Harless hat in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XX S. 117—202 sowohl die Instruktion für die bergische Kommission als auch den Bericht derselben mitgeteilt. Dieser giebt in seinem ersten Teil eine eingehende

¹⁾ Damit wird wohl nicht auf die den jülicher Amtleuten gegebenen Aufträge (von Below a. a. O. S. 716 Anm. 1), sondern auf die Thätigkeit („geschicht“) der Kommission für Jülich hingewiesen, die, wie wir sehen werden, bereits am 4. Oktober 1554 begonnen hatte.

²⁾ Vgl. von Below a. a. O. S. 713, 715 fg., 723, 725.

³⁾ Jedenfalls erst nach dem 8. Nov. 1554; die Instruktion für die bergische Kommission datiert sogar erst vom 18. März 1555.

⁴⁾ Die nicht auf das Gerichtswesen sich beziehenden Punkte der Instruktion bleiben hier ausser Betracht.

Schilderung der gesamten Einrichtungen an den Stadt- und Landgerichten, dabei den Vorschlägen zur Union einzelner Gerichte nur eine nebensächliche Stelle einräumend, und behandelt im zweiten Teil weniger ausführlich die Hofgerichte. Er ist für die Topographie und die Geschichte des Gerichtswesens in Berg gleich wertvoll¹⁾.

Für das Herzogtum Jülich dagegen war uns bisher nur die von Lacomblet im Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. III S. 309—374 veröffentlichte „Uffzeichnüs der Hoffsgerichter und Laetbenck“ bekannt. Wenn aber Lacomblet S. 301 meint, nur auf diese, nicht auch auf die bestehenden Landgerichte sei bei der Nachforschung im Herzogtum Jülich das Augenmerk gerichtet gewesen, so irrt er. Jene Aufzeichnung bildet vielmehr nur den zweiten Teil des Berichts der jülicher Kommission, während sein erster Teil, wie bei der bergischen Relation, die Stadt- und Landgerichte behandelte. Dieser erste Teil, den ich kürzlich in einer Abschrift²⁾ wieder auffand, soll nachstehend mitgeteilt werden. Wenngleich er sich an Reichhaltigkeit des Inhalts mit dem entsprechenden Teile des bergischen Berichts nicht messen kann, so vervollständigt er doch in willkommener Weise unsere Kenntnis über die Resultate jener Gerichtserkundigungen, die ein wesentliches Glied in der Reihe der Massnahmen zur Herstellung eines einheitlichen Rechts und Gerichtsverfahrens für die Herzogtümer Jülich und Berg darstellen.

Die Kommission für Jülich, über deren Rundreise wir einiges nähere aus den Kellnerei-Rechnungen der jülicher Aemter erfahren³⁾, bestand aus dem Rat Johann von Blomental, damals Amtmann von Wassenberg, dem Doktor der Rechte Franz von der Mahr, genannt Losheim, der auch der bergischen Kommission angehörte,

¹⁾ Vgl. die Bemerkung von Belows in diesem Jahrbuch Bd. VII S. 201.

²⁾ In von Redinghovens Kollektaneen (München, K. Hof- und Staatsbibliothek Cod. germ. No. 2213) Bd. 29 Bl. 377b bis 382a.

³⁾ Die betreffenden Ausgabeposten der Rechnungen (im Düsseldorfer Staatsarchiv, Jül.-Berg, Domänen, Specialia) sind unten in den Anmerkungen zu dem Bericht der Kommission mitgeteilt.

und Sybert von der Sleyden¹⁾. Ihre Instruktion ist uns nicht bekannt²⁾. Vergleichen wir indessen die den jülicher Amtleuten erteilten Aufträge (oben S. 117. Anm. 1 und 2) mit den Ziffern 1 (Union der Gerichte) und 3 (Verhältnisse der Hofgerichte) der bergischen Instruktion, und erinnern wir uns, dass der jülicher Stände-Ausschuss neben der beabsichtigten Union irgendwelche anderen Gesichtspunkte für die Erkundigung noch nicht angeregt hatte, wie es nachher der bergische Ausschuss that, so dürfte die Annahme zutreffen, dass die jüliche Instruktion, soweit die Gerichtsverfassung in Frage kam, nur auf die Punkte beschränkt war, welche unter Ziffer 1 und 3 der bergischen hervorgehoben sind. Daraus erklärt es sich dann, dass ihr amtlicher Bericht über die Stadt- und Landgerichte lediglich die bestehenden Dingstühle aufzählt und daran motivierte Vorschläge für die Union einzelner anknüpft. Gleichwohl hat sich die Kommission, wie der gleich zu erwähnende Brief Blomendals zeigt, einer weiteren Aufgabe unterzogen.

Am 4. Oktober 1554 traf sie in Brüggen ein. Ausser der Instruktion führte sie einen — den Abschnitt vom gerichtlichen Prozess nicht enthaltenden — Teil des Entwurfs der Rechtsordnung mit sich. Er wurde den Schöffen der einzelnen Gerichte des Amts vorgelesen und mit ihnen erörtert. Während die Zusammenlegungsfrage glatt erledigt wurde, förderte die Verhandlung über den Entwurf und andere das Gerichtswesen berührende Angelegenheiten eine Reihe von Zweifeln zu Tage. Da sie voraussichtlich „in den umbligenden ampteren auch furfallen“ würden, so wünschte die Kommission vorab ihre Aufklärung. Mit Brief d. d. Brüggen den 6. Oktober 1554³⁾ bittet Blumen-

¹⁾ Vgl. unten die Notizen aus den Kellnerei-Rechnungen und Lacomblet, Archiv Bd. III S. 309.

²⁾ Die Existenz einer solchen erhellt unten aus S. 123 Anm. 4.

³⁾ In den obenbezeichneten Landtagskommissionsverhandlungen fol. 203; zu dem Briefe eine grössere und eine kleinere Beilage; erstere im Auszuge grösstenteils mitgeteilt in von Below, Landtagsakten Bd. I S. 711 No. 237. Der Brief Blomendals berührt 1) die Frage der Rechtsmittelinstanzen und 2) den Kirchenruf zwecks Bescheidung zu den Hofgerichten. Er schreibt ad 1):

dal deshalb einen (nicht genannten) Hofsekretär, er möge die Artikel, die er ihm zum Teil überschreibt, zum Teil durch den Landrentmeister und Gerhard van Rhen mündlich mitteilen lässt, dem Kanzler vortragen und dessen Entscheidung berichten. Auch möge er die Frage anregen, ob man der Kommission nicht den vom gerichtlichen Prozess handelnden Teil des Entwurfes mit überschicken wolle. „Alsbalde“, so schliesst Blomendal seine Anfrage, „mir bescheidt, wess ich mich heirin und sunst uf die andere gedencken, so dem lantrentmeister und Gerardo mitgegeben wirdt, bin ich willich, vort in die empter zo riden“.

Das Schreiben gewährt uns einen interessanten Einblick in die Thätigkeit der jülicher Kommission. Neben den ihr zunächst aufgetragenen Erkundigungen ist sie also damit beschäftigt, die Schöffen der einzelnen Ämter in das Verständnis des Entwurfs der Rechtsordnung, der bald

„Ich befinden in dem extract us der neuer gerichtsortnung van der gerichtspersonen underhaltung in dem artikel anfehndt: „So nu ein urthel usgesprochen davon an das gepurent oberhaupt appelleirt etc.“, darus zo verstain, als solde man van den urdelen, so durch die undergerichter usgesprochen, an das heuptgericht Gulich (welchs in desem ampt Bruggen wie auch gemeinlich im ganssen furstendomb Gulich das gepurendt oberheupt ist) appelliren moegen und das die scheffen der undergerichter die acta abscriben, versegelen und durch den gerichtsboden an das oberheupt abschicken sollen etc. Wan dem nu also, so folget doe alto sliuver [?] darus, das van des heuptgerichts Gulich urdel dan an Kai. Maj. Camergericht moist appelleirt werden und wurde also m. gn. h. u. f. usgeschlossen aider es moisten 4 instantz gehalten werden, welchs nit sin kan. Nu staet mir wie auch D. Lossem anders nit fur, dan es si alzeit bi leben des hern cantzeler G. [=Gogreve], auch jetzigen hern die meinong gewesen, das in der 2ten instantz an m. gn. h. als den lantfursten gepurendt oberheuft und medium solde appelliert werden und das die undergerichter in der sachen, dern si nit weiss weren, die consultation am heuptgericht holen mochten, doch solche urdele durch die undergerichter allezeit usgesprochen werden und so sich ieman dairin besweret befonde, der mocht in der 2ter instantz an m. g. h. appelliren und so vort in der 3ter an Kay. Camergericht. Dweil nu deses furnemlich in desem ampt Bruggen zo doin und die scheffen erklerung, wie si sich in desem fall zo halten begeren, so ist min beger, ir wollet mit dem hern cantzeler davon sprechen und mir bibrenger diss daruf bescheidt schriben und auch usdrucklich vermelden, ob man in der 2er instantz an m. g. h. soll appelliren. So moist man den scheffen allein in consultationen uf Gulich zo schicken und wers noedich den artickele zo enderen“.

Ad 2): „Zum anderen befinde ich us dem scheffen bericht, dass die geistlichen, vam adel und andere, so hoefs- aider laetgerichter haben, durch ire

Gesetz werden sollte, einzuführen, Bedenken zur Sprache zu bringen und etwaige Zweifel zu beheben. Um so dauerlicher ist es, dass sie ihren schriftlichen Bericht betreffs der Stadt- und Landgerichte auf die Vorschläge zur Union einzelner Gerichte beschränkt hat.

Die Antwort auf die Anfrage Blomendals verzögerte sich, wodurch die Fortsetzung des Umritts durch die Ämter eine längere Unterbrechung erlitt. Erst am 30. November 1554 trifft die Kommission im Amte Born, in Sittard ein. Am 2. Dezember kommt sie nach Heinsberg, am 4. Dezember nach Geilenkirchen, am 11. Dezember nach Wassenberg, wo sie bereits vorher einmal gewesen war; am 17. und 18. Dezember weilt sie in Düren¹⁾ und im Amt

besonder diener und nit die gerichtsboden ire laeten zu den laetdagen aider hoefsgerichteren bescheiden lassen durch einen offentlighen kirchenroif, sonder derhalb die oberkeit als amptman aider vaigten in stat m. g. h. zu ersoichen, welchs sich myns bedunckens nit geburen will, insonderheit dweil die hoefsaider laetenheren m. g. h. uberall kein erketeniss davon doin. Es lassen sich die scheffen auch beduncken, das es sich also nit gepueren solle, dan es sy alhie also ingerissen wie dergelichen inconvenientien mehr. Wan es fur gut angesehen wurde, so kündt man bevelen, ghain kirchenrouf sonder erlaubnis der bevelhaber hinfurder gestaden“.

Die kleinere Beilage des Briefs teilt mit: „Wir haven die gericht dieser ampts Bruggen den mehrendeil vorgehabt und haven ihnen die verordnung der gerichtspersonen belonung nach der nyer verordnung furgelesen und sie deroselben bericht, die der dan allenthalben ein gut gefallens dragen“. Kommission hat aber Bedenken getragen, ihnen, wie sie wünschten, schon jetzt Abschrift davon zu erteilen.

Weitere Punkte sind in der grösseren Beilage (bei von Below S. 711) berührt. Zu Punkt 4 daselbst heisst es betreffs des Anteils der Schöffen an der Gebühr von 2 alb. für einen Komer: „Begeren die scheffen zo wissen, was si fur ire belonung, auch der bode fur die sine davon haben sollen. Dan der komer moiss fur den zweien scheffen van 14 dagen zo 14 dagen vernyet werden bis das 6 wechen und dri dage furbi sin, dan ist der komer, sofern er middeler zeit nit entsatz, userwonnen. Binnen Gulich gibt man van einem komer 4 alb., davon haben die beiden scheffen 3 alb., der baede 1 alb. Im ampt Bruggen gibt man gantz ungelich van dem kumer und entsatzung, nemlich in etlichen gerichtten nur 1 alb., davon haben die scheffen 10 hl, der bot tzweim heller; in etlichen gerichtten haben die scheffen 1 quart wyns vam komer, der baede $\frac{1}{8}$ quart. Wan nu von den zweien alb., so man hinfurder geben soll, die scheffen jedem 8 hl wurden, so behielten der bode auch 8 hl, also kregen si gelich“.

¹⁾ Lacomplet, Archiv III, 325.

Nörvenich. Während der Wintermonate liess sie ihre Arbeit ruhen, um sie erst am 3. April 1555 im Amt Grevenbroich wieder aufzunehmen. Dann trat abermals ein Stillstand ein, vermutlich weil die bergische Kommission, deren Mitglied Dr. Losheim auch war, in den Monaten April und Mai¹⁾ ihre Erhebungen machte. Der Bericht stellte in Aussicht, die noch nicht besuchten Ämter Münstereifel und Nideggen nächster Tage zu erledigen. Aber erst am 24. Juli 1555 kommen die Räte nach Nideggen zu längerem Aufenthalte²⁾; im September sind sie wiederum dort, in Kreuzau und in Münstereifel. Ihre Vorschläge für diese Ämter sind dem Berichte nicht mehr beigefügt. Für das Amt Münstereifel konnte diese Lücke durch eine Aufstellung aus der Kellnerei-Rechnung von 1556/57 ergänzt werden; ein gleiches war mir für das Amt Nideggen nicht möglich. In den übrigen Ämtern scheint eine Zusammenlegung von Gerichten überhaupt nicht in Frage gekommen zu sein³⁾.

Antreffen die Union der Richter im Fürstenthumb Gülich.

Amt Brüggen⁴⁾.

Hat 9 dinstoel: 1. Statgericht binnen Brüggen, darin gehört das kirspel Born; 2. Bracht, Kaldenkirchen; 3. Tiegelen; 4. Dülcken; 5. Waltniel, darin gehören Sant Joeris Ameren; S. Thoeniss Ameren, Dilkerode und Luttfelorst; 6. Dalen; 7. Venrode; 8. Suchteln; 9. Briell.

¹⁾ Vgl. Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins Bd. XX S. 122 ff.

²⁾ Vgl. Lacombe, Archiv III, 371, 372.

³⁾ Zu der Gerichtseinteilung der Ämter nach dem Berichte der Kommission sind zu vergleichen W. Graf von Mirbach, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich und W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz Bd. II (Bonn 1898) S. 259 ff. und S. 288 ff.; in den dortigen Tabellen sind auch die heutigen Formen der Ortsnamen, für die im folgenden die Form der Vorlage beibehalten ist, ohne Mühe aufzufinden.

⁴⁾ Kellnerei-Rechnung des Amts von 1554/55: „Item m. g. h. rethe seint mit der instruction und gerichtzordenong am 4^{ten} tag Octobris zu Bruggen ankommen und ein zitlanck verplifen und benefen den amptluden und sonst verzert vermog bigelachter underzeichender hantschrift: 47 gl. 2 alb. 6 heller“.

Dalen und Venrode: Zu unieren, doch zu Venrode 2 scheffen zu lassen, von den geschicksten, zu umschlag der underpfende in kommern und dergleichen zu gebrauchen, und dass diese zween sonst zu Dalen mit den scheffen daselbst sitzen¹⁾.

Amt Born²⁾.

Hat 6 dincstoele: 1. Gericht zu Sittart, darin gehören Werre, Hillensberg, Munstergleen und Broich-Sittart; 2. Tuddert; 3. Susterseel; 4. Born; 5. Holtum; 6. Sustern, darin gehören Dieteren und Baichoven.

Sittart, Tuddert und Susterseel: Zu unieren; sind es auch wol zufrieden, doch dass inen ein eigentlicher tag gesetzt werde, wannehe sie binnen Sittart zu recht erscheinen, und inen recht und urtheil von genachten zu genachten widderfahren soll, dass sie auch sonst in allen anderen sachen als mit accisen, diensten, weidgang und viehdriefft bei irem alten herkomen nnd rechten gehalten werden.

Born und Holtum: Zu unieren, so es doch eine scheffen an beiden ortern sein, haben der union auch ein guten frieden, und sol das gericht hinfurter alle dinstags zu Born von genachten zu genachten gehalten werden³⁾.

Amt Geilekirchen⁴⁾.

Hat 2 dincstoele: 1. Geilenkirchen, darin gehören Immedorf, Beggendorf, Apwylre, Worick, Bersidden, Paelenbeck, Marien-

¹⁾ Es wurden noch andere Gerichte uniert; in der Kellnerei-Rechnung des Amts von 1559/60 heisst es, Amt Brünnen habe folgende 5 Gerichte: 1. Dülkener Ort mit Stadt und Kirchspiel Dülken; 2. Daelener Ort mit Stadt und Kirchspiel Daelen und dem Dorf Venrade; 3. Suchtelerort mit Freiheit und Kirchspiel Suchteln; 4. Brachterort mit den Dörfern Bracht, Kaldenkirchen, Breyell, Bocssem, Bruggen, Born und Tiegelen; 5. Nielerort mit den Dörfern Waltniell, Sanct Toenis- und Sanct Joeris-Amer, Dillickrae und Luttfelst.

²⁾ Kellnerei-Rechnung des Amts Born von 1554/55: „Item am 30. Novembris [1554] sin der amptman Blomendal und doctor Losshem etlicher gescheften halver zu Sittart gewesen, daeselbst vertzert 11 gl.“

³⁾ Die Kellnerei-Rechnung von 1555/56 zählt dementsprechend nur noch 3 Gerichte auf: 1) Born mit Oermunt, Berg, Guttekoven, Buchten und Houltum; 2) Sittart mit Tudder, Brouchsittart, Susterseel, Weyr, Hillensberg, Munsterglehen, Leyenbroich, Uphoven und Oeverhoven; 3) Sustern mit Dietheren, Baichhoven und Voirde.

⁴⁾ Kellnerei-Rechnung des Amts von 1554/55: „Item us bevelhe des amptmans Blomendale und doctor Loesshem einen baeden mit einem brieff zu

berg, Winthausen, Zweenbruggen, Scherpenseel, Eirstraidt, die over und neder Heide, Trips, Hoensshoven und Bauggen auf ghen Reischden; 2. Teveren, darin gehoret Grotenraidt.

Geilenkirchen und Teveren: Zu unieren, dweil Teveren und Grotenraidt allernechst bei Geilenkirchen gelegen, und die andere, so in Geylekirchen gehören, nit viel zu bedeuten haben ¹⁾.

Eschweiler.

Eschweiler ist ein gericht vor sich und gehören darin die inwohner zu Eschweiler, Ruwe, Bergenradt, Rotgen und Schwenberg.

Amt Heinssberg ²⁾.

Hat 6 dinckstoel: 1. Gericht binnen der Stadt; 2. Dremmen, darin gehören Horst, Perssel, Uthröde, Dombstal, Hulhaven; 3. Brackeln, darin gehören Lynner und Hylvart; 4. Karcken; 5. Kempen; 6. Haybanck, darin gehort Walderode, Kirchhoven, Ven, Ophoven, Laenfelt, Scheivendal, Putt, zur Strassen, Dorodt, Erpen, Schaphausen.

Karcken und Kempen: Zu unieren und hinfurter auf einem ort nemblich an m. g. hern mullen anghen Eicker das gericht zu halten.

Haybank: Ist bedacht, diess gericht hinfurter zu Uphoven zu halten ³⁾.

dem voigten Wylhelmstein gesant . . .“ — „Item am 4^{ten} Decembris [1554] ist Blomendale und doctor Loesshem zu Geylenkyrchen gewest und haven aldaer vertzert . . 6 gl 18 alb.“

¹⁾ Die Kellnerei-Rechnung von 1555/56 führt nur noch ein Gericht, zu Geilenkirchen, auf.

²⁾ Rechnung des Amts Heinssberg von 1554/55: „Item am 2den Decembris [1554] sin der amptman Blomendal und doctor Loessem, umb etzliche erkundigung bie den gerichtten zo doin, ankommen und ire l. biss uf den yden dach verbleven, haven mid dem amptman zo Heinssberg, amptman Milen sampt dem vaigten inhalt bigelachten zedels vertzert: 28 mr 10 β.“

³⁾ Die in Aussicht genomene Union und Gerichtsverlegung hat nicht stattgefunden; wenigstens führen auch die späteren Kellnerei-Rechnungen des Amts noch alle obigen 6 Gerichte auf unter genauer Bezeichnung der zu einem jeden gehörigen Dörfer und Höfe. Von dem Heinsberger Stadtgericht heisst es: „Statt Heinsberger dinckbanck hat nyt under sich dan wie es bynnen den portzen und mauren gelegen und beschlossen wirt“.

Ampt Wassenberg ¹⁾

Hat 5 dinckstoel: 1. Wassenberg, die Stadt, darinnen gehören Gerderad, Myl, Raethum, das kirsipel mit seinen zugehörigen dorfern als zum Bosch und Melisch, Orsbeck, Uphoven, Steinkirchen, Effelt, Birgeln, Wilderaidt; 2. Gladbach, darin gehören die Brugk, Matzenrodt sambt etlichen umbliggenden hoven; 3. Beeck, darin gehören Kipshoven, Morshoven, Schonhaussen, Rat, Holthum und mehe andere hove, so in das kirsipel Beeck gehörig; 4. Melich und Herckenbusch hat Raethum in sich; 5. Doveren, darin gehort Huckelhoven in gehn Haen, Hetzenroed, das kloester Hombusch, Granterod, die Bael, Doverack und noch viele hove ²⁾.

Ambt Norvenich ³⁾

Hat 6 dinkstoel: 1. Norvenich; 2. Hoikirchen, darin gehören Overbolhem, Raide, Pinssem, halb Wissershem, Darwylre, Poll, Eckersshem, Erischem, Alesshem, Frawenwullessheym, Romelssheim, Babenheim, Jacobbullessheim zum theil, Isswilre, Buyr und Gaelssen; 3. Eschwylre; 4. Manheim; 5. Disternich, darin gehören etliche wenig heuser zu Severnich; 6. Hamboch, darin gehören Niderzirn, Ellen, Morsshaussen, Huggem, Stommelen, Seilhusen, Kortingen, Durenberg, Dovenrod zum deil und das wirtshaus an der Steinstrassen.

Norvenich und Hoikirchen: Zu unieren, ausserhalb Buyr und Galssem, dweil Norvenich das principaldorf, davon das

¹⁾ Aus der Kellnerei-Rechnung des Amts von 1554/55 beziehen sich folgende zwei Ausgabeposten auf die Anwesenheit der Kommission: „Item als Sybert van der Sleiden dit jair anno etc. 54 van wegen m. g. h. zweimal mit den amptman Blomendal zu Bruggen und hie zu Wassenberg gewest, belangen die nuwe reformation und gerichtszordnong, ouch des graventz halven zu den fundament umb das schloss Guylich, so hait u. s. w.“ [folgt die Angabe des Verzehrs]. — „Item uff dinxstag den 11^{ten} dach Decembris ist doctor Losssem mit zweien perden zu Wassenberg ainkomen, und folgens am donrestag den 13^{ten} dach Decembris hait doctor Losssem und der amptman mit den lantscheffen gehandelt, aldae u. s. w.“ [folgt Angabe des Verzehrs].

²⁾ Die obigen 5 Gerichte des Amts blieben bestehen.

³⁾ Die Kellnerei-Rechnung des Amts von 1554/55 berichtet über die Anwesenheit der Kommission: „Item am 17^{ten} und 18^{ten} Decembris [1554] ist overmitz amptman und vaigten Norvenich, amptman Blomendal und doctor Loesshem vertzert und sonst ain boidtloin und anders uisgelacht, so sie in sachen belangen die reformation der gerichter gehandelt, 73 mr. 4 β.“

amt den namen hat, und dass das gericht alle montags von 14 tagen zu 14 tagen binnen Norvenich gehalten werde.

Eschwylre und Manheim: Zu unieren, auch Buyr und Gaelsssem dabei zu verordnen und dass das gericht alle dings-tags von 14 tagen zu 14 tagen binnen Gaelsssem gehalten werde ¹⁾).

Die vier Gerichter bei Duyren.

1. Derichsweiler hat under sich Myrweiler, Birekestorf und Hoeven; 2. Lenderstorf hat under sich Kofferoidt, die Strass, die Ghey, Birgel, Rulstorf, Butzstorf; 3. Mertzenich hat under sich Girvelsraid; 4. Arnoldsweiler ist ein gericht vor sich gewest alzeit.

Amt Berchem.

1. Das Gericht bynnen der Stadt, darin gehoren als mitburger etliche underthanen zu Bercheimerdorf, Zievercken in al und Thor zum deil; 2. In der Loe, darunder gehoren die kirspehn Heppendorf, Berendorf, Alstorp, Angelstorf und Nidderemb zum deil; 3. Berchemerdorf, darin gehoren Nederaussem, Oeveraussem, Glessen, Ichendorf zum theil, Widenfeld und Berchemerdorp zum theil und mehe andere umbliggende hove; 4. Stommel; 5. Dor-magen, darin gehort Riverden und etliche hoeve; 6. Polheim; 7. Gheyen; 8. Fischenich und Wyler; 9. Effern und Stotzheim; 10. Verckeshoven; 11. Groven ²⁾).

Amt Gulich.

1. Titz, darin gehoren Spiel, Hasselt und Amel; 2. Munde, darin gehort Garckrode; 3. Merss, darin gehort Pattern; 4. Wel-dorf, darin gehoren 2 hoeve genant Seerft; 5. Kirberg, darin gehort ein deil von Patteren, das ubrig zu Wilhelmstein; 6. Kosseler; 7. Barmen; 8. Pier, darin gehoren Pommenich, Vielfenich, Luch-tenberg, Luchem, Gunterstorf, ein ort in der Wehe, Schophoven; 9. Marcken; 10. Inden-Altorp, darin gehort der hof zu Frawenbusch.

Titz und Munde: Zu unieren, dweil man zu Munde und Titz auf einen tag plag zu dingen und die beide gerichter sambt den zugehörigen dorfern allernegst bei einander gelegen und hinfurter das gericht alle dinstags zu Titz zu halten,

¹⁾ In der Kellnerei-Rechnung von 1561/62 ist nur das Gericht in Manheim nicht mehr aufgeführt, wohl aber das in Hoinkirchen.

²⁾ Eine genaue Beschreibung der Gerichtsbezirke enthält die Kellnerei-Rechnung des Amts Bergheim von 1555/56.

doch dass die scheffen, so auf beiden ortern Titz und Munde noch im leben sein, das gericht bekleiden sollen so lange sie leben; und wan sie bis auf sieben verstorben und der sieben einer abgahn wurde, sollen aus Munde und Gackrode drei und aus Titz, Spiel, Hasselt und Amel vier von den geschicksten genomen werden.

Merss und Weldorf: Zu unieren, dweil Weldorf allerneget bei der Merssen gelegen und auch an beiden ortern auf einen tag gedinget wirdet, und dweil itzo auf jedem ort 5 scheffen im leben, sol es damit wie oben gehalten werden.

Kirberg: Ist vor gut angesehen, Patteren gantz in den gerichtszwangk zu Kirberg zu ziehen und komen zu lassen, so die von Patteren alle stainen schatz auf Kirberg gelden.

Kosseler und Barmen: Zu unieren mit den ingehorigen dorfern Mertzenhausen, Floessdorf und Engelstorf und das gericht zu Barmen zu halten.

Pier und Marcken: Zu unieren.

Scholtheiss-Ambt Aldenhoven, welchs sonst in das Amb Gulich mitgehorig.

1. Gericht binnen Aldenhoven; 2. Loen, darin gehören Heelraidt, Langendorf, Framhoven, Erberich, Putzloen; 3. Fredenaldenhoven, darin gehört das dorf Ehren und 2 hondert morgen lands zu Immendorf, so zu Ehren schatz gelden, und darin 11 hofrecht, so alzeit zu Ehren gehört ehe das land von Heinsberg an das furstenthumb Gulich komen ist, und werden allewege zween scheffen von den eilf hofrechten oder denen, so des lands von den vurss. 2 hondert morgen haben, angestalt umb meins gnedigen herrn schatz zu verwahren; 4. Baesswylre, darin gehören Oetwylre, Loverich und Floverich; 5. Seerstorf, darin gehören Hoengen, Durbosseler; 6. Wylre; 6. Puffendorf.

Wylre und Puffendorf: Zu unieren, dweil sie hart bei einander ligen, doch dergestalt, das zween scheffen aus Puffendorf und funf aus Wylre gestalt und das gericht hin furter zu Wylre gehalten werde.

Ambt Caster.

Hat funfzehn dinckstoel: 1. Zu Caster binnen der Statt, darin gehört Amagen und seind allein 4 hoeve; 2. Morcken, darin gehört der hof zum Hogenholtz und Wilhelmshof daselbst und

Harre; 3. Paffendorf, darin gehort Glesch und etlich land zu Testorf; 4. Overemb; 5. Esch; 6. Wanlo; 7. Keyenberg; 8. Juchenem; 9. Gartzweiler; 10. Kirchherten; 11. Margratenherten; 12. Holtzweiler, darin gehoren Immerad, Lutzenrod und Pesch; 13. Roedingen, darin hat ein theil von der Steinstrassen gehort, das andere theil zu Oeveremb; ist nu gantz zu Roedingen verordnet, Lich gehort auch darin; 14. Givelstorf; 15. Loevenich.

Caster und Morcken: Zu unieren, so sie nach bei einander gelegen.

Wanlo und Keyenberg: Zu unieren und dass das gericht hinfurter zu Wanlo gehalten werde, doch sollen zu Keyenberg zween scheffen verbleiben und funf zu Wanlo.

Juchenem und Gartzweiler: Zu unieren und sollen zu Gartzweiler zween scheffen und funf zu Juchenem bleiben und das gericht hinfurter zu Juchenem zu halten.

Kirchherten und Margratenherten: Seind auch unyrt.

Givelstorf und Loevenich: Seind zusammen geschlagen¹⁾.

Amt Grevenbroch²⁾.

1. Gericht binnen der Stadt, darin gehoren Aldenraid und Barenstein; 2. Gerade, darin gehoren Gobbenraid, ein buyrschaft und drei hoeve nemblich Moulstorf, Vleckenhof und Herckenraid; 3. Haesten; 4. Neuwenhusen; 5. Koningshoven; 6. Lip und Millendorf boven Caster, darin gehoren beide hove Oppendorf und Etgendorf; 7. Otzenraid, Bursmich und Holtz ist ein gericht; 8. Neuwenkirchen; 9. Ghor; 10. Grimmelinckhausen.

Koningshoven und Lip: Dweil zu Lip nit viel zu thun und Koningshoven wol gelegen, so seind die beide zusammen geschlagen und sollen drei die geschickste scheffen zu Lip

¹⁾ Nach der Kellnerei-Rechnung des Amts Caster von 1555/56 gibt es im Amt noch 11 Gerichte; Loevenich und „Gevestorf“ bestehen noch nebeneinander, die übrigen Unionen scheinen durchgeführt.

²⁾ Kellnerei-Rechnung von 1554/55: „Item anno etc. 55 godestag den 3^{ten} Aprilis seint der amptman Blomendail und Sybert van Nydecken den avent alhie zo Broich ankommen, und des donnerstags zo mittage der hofmeister Hoehsteden auch alhie erschenen, mit den scheffen des landtrechtens und zusammenstellung etlicher dinckstoele gehandelt und die nacht verbleven, folgentz freydachs den morgen ufgewest“ u. s. w. [folgt Angabe des Verzehrs].

und vier die geschickteste zu Koningshoven verblieben und das gericht zu Koningshoven gehalten werden. Seindt der union wol zufrieden.

Amt Nydeggen und Munstereyffel¹⁾.

In diesen beiden ist die erkundigung noch zur Zeit mit ins werck gestalt, sol aber erst tags auch vorgenommen werden, dan in den beiden amthern, sonderlich aber in Nydeggen, werden viel gerichter zusammen können geschlagen werden.

Münstereifel.

Aus der Kellnerie-Rechnung des Amts von 1556/57:

Item in die kelnerie Munstereiffel und disser meiner rechnongen werden begriffen nachvolgende gerichter, nemlich:

Stadt Munstereyffel ist das heufftgericht, darinnen gehoerich nachvolgende hoeve nemlich: Berchert, Haenn, Rodert, Eicherstadt, Kolvenbach.

Und ist das amt in sibem hontschaften oder kirspelen vertheilt, nemlich:

1. Noeten, ist ein gericht, darunder gehoerich Geilstorf. Dit itz sidder der usgegangenre reformation in das gericht Munstereiffel gekiert.

2. Ivershem, ist ein gericht, gleichfals zu Munstereiffel gekiert.

3. Schonaw, ist ein gericht, darunder gehoerig der Maelberg, Lantschidt.

4. Tontorp, ist ein gericht, darunder gehoerich: Hoemell, Lintwilre sampt den zugehoerigen hoeven, nemlich Pitschidt, Heister, Blindert, Nuwhausen, Marteil, Falckenberg, Brolingen, Breidtstert.

¹⁾ Die spätere Thätigkeit der Kommission in diesen Ämtern bezeugen folgende Ausgabe-posten:

a) Kellnerie-Rechnung des Amts Nideggen von 1555/56: „Item den 24. tag Julius sint zu Nidecken ainkomen de verordende rethe m. g. l. h., als si dei ordenung der reformation aldae uisgegeven haben ind verzerzt als her bi gelaichte zedell: 104 mr. 11 β“. — „Item den 19. tag Septembris sein m. g. l. h. rethe und verordende zu Cruxauwe gewest ind alda verzerzt als bigelaichten zedell: 19 mr. 10 β“. — „Item noch deselvege rethe und verordende zu Nidecken ainkomen den 22^{ten} Septembris und aldae verzerzt als bigelaichten zedell: 16 mr. 1 β 8 d.“

b) Kellnerie-Rechnung des Amts Münstereifel von 1555/56: „Item als die verordende m. g. h. gesandte rede zu Munster in Septembri gewesen, ist bi dem vogt verzerzt laut bigelachter rechnongen 53 mr. 8 β“.

5. Kalcker, ist ein gericht, darunder gehoerich Wilre und Eswilre und sint itz zu Munster in das gericht gekiert.

6. Keldenich, ist ein gericht, darunder gehoerich Soetenich, Heistert, Kall zum deil, Nechtershem.

7. Elsich, ist ein gericht.

Item zu den obgenanten 7 honschaften gehoeren im ampt und kelnerie nachvolgende gerichter und doerfer:

Riptstorf, ist ein gericht, darinnen gehuere Hunestorp, Mirbach, die Monnebach zum deil, der hof zu Felden, Oler, Jaygensaer.

Effelsberg, ist ein gericht, darin gehoeren Holtzum, Henckop, Leidert, Hoernich, itz in das gericht zu Munstereiffel gekiert.

Haestelen, ist ein gericht.

Arloff zum deil; ist daselbst ein gericht.

Cochenheim zum deil; ist daselbst ein gericht.



Aus der Geschichte der Jülicher Vogtei in Aachen.

Von Emil Pauls.

I.

Übersicht; die älteste Zeit bis zum 20. Februar 1274.

Im letzten Jahrzehnt seines reichbewegten Lebens übte Graf Wilhelm IV. von Jülich in Aachen einen überaus grossen Einfluss auf die städtischen Angelegenheiten aus. Am 13. Januar 1270 präsierte er dort kraft seines vogteilichen Rechts dem Vogtgeding und bekundete ein von den Schöffen einstimmig gefundenes Weistum über den Reichswald Eigha bei Aachen ¹⁾. Im August 1272 ²⁾ erging auf seinen Rat und auf seine Anordnung eine scharfe Verordnung über die Biersteuer und den Bierpreis in Aachen. Etwas später nennt König Rudolf den Grafen von Jülich in einer Urkunde vom 20. Februar 1274 unter den Vorsitzenden des Aachener Gerichts wiederholt an erster Stelle ³⁾.

Unwiderlegbar geht aus diesen drei Rechtsdenkmälern, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, hervor, dass zu Ende des Interregnums und im Beginn der Regierung Rudolfs von Habsburg das Jülicher Grafenhaus in Aachen nicht unbedeutende Gerichtsrechte besass. Bald nach 1274 geriet Aachen mit Jülich in schweren Zwist ⁴⁾. Die Stadt

¹⁾ Ch. Quix, Cod. dipl. Aquens. p. II pag. 137 No. 207. Graf Wilhelm präsierte „de iure advocatie nostre“.

²⁾ H. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler. Bonn 1871, S. 35 ff. No. 2.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II S. 384 No. 653.

⁴⁾ Näheres zur Geschichte der Aachener Vogtei findet sich u. a. bei F. Haagen, Geschichte Aachens, Ch. Quix, Geschichte der Stadt Aachen, A. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte, H. Loersch in „Aachener Rechtsdenkmäler“ und an verschiedenen Stellen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins.

schloss sich an Wilhelms IV. Gegner, den Erzbischof Siegfried von Köln, an und gewann die Herzöge von Limburg und Brabant zu Bundesgenossen. Graf Wilhelm selbst fiel mit seinem Erstgeborenen, zwei natürlichen Söhnen und einer grossen Schaar Bewaffneter im Strassenkampfe, als er in der Nacht vom 16. auf den 17. März 1278 die Krönungsstätte des deutschen Reichs durch Übereumpelung in seine Gewalt zu bringen versuchte. Längere Sühneveruche führten zunächst zu dem Ausgleich vom 20. September 1280, in dem aber der Jülicher Vogtei- oder Gerichtsrechte keine Erwähnung geschieht. Zu Ende des 13. Jahrhunderts gelang es dem Grafen Walram von Jülich, das Aachener Reichsschultheissenamt oder die Meierei an sich zu bringen, und im Jahre 1310 versprachen nach grossen, bis jetzt nicht genügend aufgeklärten Verwicklungen die Aachener endlich, das Jülicher Grafenhaus an der Ausübung seiner vogteilichen Rechte in ihrer Stadt in Zukunft nicht mehr zu hindern. Seitdem blieb Jülich im Besitz der Aachener Vogtei, freilich, besonders von der Errichtung des Reichskammergerichts an, unter fast immerwährenden Streitigkeiten über die gegenseitigen Hoheitsrechte. „Von saeculis her“, so erklärte Jülich¹⁾ noch im Jahre 1769, „seien dem Aachener Vorstand Unruhe, Ungehorsam, Widersetzung, Aufruhr und Meuterei eine natürliche und gleichsam angeborene Eigenschaft gewesen“. Aachen dagegen nannte im Laufe der langen Streitigkeiten häufig die Vogtei spöttisch das verpfändete Gericht und sprach von angemassten Hoheitsrechten, die es, ohne ehr- und treulos am Vaterland oder an Eid und Pflicht zu werden, dem Herzoge von Jülich nicht einräumen könnte²⁾. Wiederholt abgeschlossene Vergleiche, der letzte vom Jahre 1777 nach einer von Seiten Jülichs herbeigeführten militärischen Besetzung Aachens, halfen nur vorübergehend. Kurz vor 1794 gehörte auch Aachen zu den rheinischen Städten, die, wie Perthes³⁾ treffend bemerkt, der politischen Auflösung verfallen waren, denen erneuernde Kräfte mangelten und

¹⁾ Hier citirt nach O. Dresemann, Zur Geschichte der Reichsstadt Aachen im XIV. Jahrhundert, S. 58 (Dissertation).

²⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XV, S. 62.

³⁾ Politische Zustände Bd. I, S. 128.

deren fortschreitende Zersetzung krampfhaft tumultuarische Bewegungen hervorrief. Dem wilden Parteigetriebe und gleichzeitig dem niemals zu einem beiderseitig ganz befriedigenden Abschluss gelangten Hader um die Rechte des Herzogs von Jülich setzte die Fremdherrschaft ein Ziel. Sie zuerst brachte mit manchen, glücklicherweise längst hinter uns liegenden Nachteilen der Stadt Aachen und dem Niederrhein die Wohlthat der einheitlichen Gesetzgebung eines grossen Staates.

Zur Ergänzung der vorstehenden Angaben aus der Geschichte der Aachener Vogtei sei noch bemerkt, dass Brabant eine Art von Obervogtei über Aachen besass. Hierbei handelte es sich indes um ein zwar verbrieftes, aber kaum jemals besonders hervorragend in die Erscheinung getretenes Recht¹⁾. Die französischen Gewalthaber zu Ende des 18. Jahrhunderts stellten sich zur Brabanter Obervogtei wie zur Jülicher Vogtei: beide fanden bald nach der Besetzung der Rheinlande durch die Heere der Republik auf immer ihr Ende.

In der Litteratur über die Geschichte der Jülicher Vogtei in Aachen steht die Frage nach dem Ursprung der Rechte Jülichs an erster Stelle. Manches hierbei ist dunkel und wird in mehrfacher Hinsicht bei der Dürftigkeit des vorhandenen Quellenmaterials wohl auf immer etwas rätselhaft bleiben. Zunächst fällt es auf, dass in der Urkunde vom 13. Januar 1270 Graf Wilhelm IV. von seinem vogteilichen Rechte spricht, obschon damals und etwas später noch in Aachen eine andere Persönlichkeit als Vogt wiederholt urkundlich genannt wird. Da liegt die Frage nahe, welcher Herrscher Wilhelm IV. mit der Aachener Vogtei belehnte, und ob Aachen zu Ende des 13. Jahrhunderts zwei Vögte hatte. Dies ist verschieden beantwortet worden. Die

¹⁾ Aus der Geschichte der Brabanter Obervogtei seien an dieser Stelle zwei in der ortsgeschichtlichen Literatur unberücksichtigt gebliebene Einzelheiten hervorgehoben: 1. die Erwähnung in den Ausführungsbestimmungen zum Venloer Frieden. (Lacomblet, Urkundenbuch Bd. IV, S. 684) und 2. eine Entscheidung Maria Theresias vom 28. Juni 1773, dass die Brabanter Obervogtei nominell zu Recht bestehe, unbeschadet der Rechte Jülichs. (Knapp'sche Sammlung im Staatsarchiv zu Düsseldorf).

zwischen 1312 und 1318 entstandene österreichische Reimchronik erzählt, Rudolf von Habsburg habe dem Grafen von Jülich für ein gelegentlich seiner Krönung erhaltenes Darlehen die Stadt Aachen verpfändet¹⁾. Thatsächlich erhielt Rudolf bei seiner Krönung ein Darlehen von Jülich, eine Verpfändung Aachens hat es indes niemals gegeben²⁾. O. Redlich deutet die Möglichkeit an³⁾, dass hierbei nicht an eine Verpfändung Aachens, sondern an eine Verpfändung der Vogtei zu denken sei. Peter à Beeck, Aachens erster Geschichtsschreiber, führt die Jülicher Vogtei auf König Richard von Cornwall zurück⁴⁾, doch bleibt es sehr unwahrscheinlich, dass Richard oder einer der früheren Herrscher dem Jülicher Grafenhaus die Vogtei in Aachen übertragen habe. Jeder urkundliche Anhaltspunkt für eine derartige Belehnung fehlt; von ihr ist im erbitterten Streite, den Jülich seit 1275 bis zur Neuzeit mit Aachen führte, nie die Rede⁵⁾.

F. Haagen, dem wir über die Beziehungen zwischen Jülich und Aachen im 13. Jahrhundert eine inhaltreiche Abhandlung verdanken⁶⁾, spricht sich sehr entschieden gegen die vielfach verbreitete Ansicht aus, dass vor dem 14. Jahrhundert der Graf von Jülich Vogt in Aachen gewesen sei. Man hat, so sagt er, Verhältnisse späterer Zeit auf das 13. Jahrhundert übertragen. Dabei lässt aber Haagen das Jülicher Grafenhaus über einen wichtigen, ausserhalb der Stadtmauern gelegenen Teil des Besitzes der Aachener Stadtgemeinde um 1270 Vogt sein.

Am eingehendsten haben sich H. Loersch und A. Werminghoff mit der vorliegenden Frage beschäftigt. Beide verwerfen die Annahme, dass in Aachen selbst eine könig-

1) O. Redlich, Regest. imper. VI S. 228 No. 914.

2) A. Werminghoff a. a. O. S. 4 und S. 82.

3) A. a. O.

4) Aquisgranum 1620 pag. 123.

5) Schon im 16. Jahrhundert besass, wie aus Prozessakten hervorgeht, weder die Herzogl. Jülichsche Kanzlei noch das Aachener Archiv über eine derartige Belehnung irgendwelche Schriftstücke. Eine Belehnung Jülichs mit der Aachener Vogtei ist im 13. Jahrhundert niemals erfolgt.

6) Wissenschaftliche Beilage zum Programm der Aachener Realschule 1861/62.

liche, im Pfalzbezirk hingegen eine jülichische Vogtei bestanden habe. Werminghoff glaubt, Jülich habe auf eine nicht mehr erkennbare Art von der Vogtei Besitz genommen, während Loersch sagt¹⁾, der Besitz der Jülicher Vogtei in Aachen sei höchst wahrscheinlich aus den Beziehungen der Grafen zum Königsgut in und um Aachen hervorgegangen. Loersch und Werminghoff gehen auf die Urkunde vom 20. Februar 1274 näher nicht ein. Es dürfte aber eben diese Urkunde in einem wesentlichen Punkte eine grössere Würdigung verdienen, als ihr bisher zu teil geworden ist. Zunächst eine kurze Zusammenstellung.

Eine Urkunde von 1222 beweist, dass damals der Graf von Jülich auf das Aachener Gericht keinen massgebenden Einfluss besass²⁾. Das den Hohenstaufen treu ergebene Aachen verbündete sich zu deren Unterstützung mit Jülich i. J. 1241 und fand an ihm während der Belagerung der Stadt durch Wilhelm von Holland eine thatkräftige Hülfe. Ob diese Hülfe Jülichs Ansehen oder Machtstellung in Aachen besonders förderte, ist nicht ermittelt. Die von den Aachenern zur Regelung ihrer Gemeindeangelegenheiten um 1250 aufgestellten Statuten sind verloren gegangen. Urkundlich wird aber der Graf von Jülich als Vogt von Aachen im folgenden Jahrzehnt nirgendwo bezeichnet. Im Gegenteil, als Graf Wilhelm noch i. J. 1261 einen Schiedspruch zwischen der Abtei Burtscheid und ihrem Vogt abgab, erklärte er am Schluss, dass er die Urkunde besiegele und der Vogt von Aachen³⁾. Kurz, Alles deutet darauf hin, dass bis zum Schluss des zweiten Drittels des 13. Jahrhunderts der Graf von Jülich sich nicht im Besitze der Aachener Vogtei befand. Unzweifelhaft dagegen besass er Gerichts- und andere Hoheitsrechte, sobald Waldungen in Frage kamen, die von ihm und Aachen gemeinsam benutzt

¹⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XVI, S. 193.

²⁾ Ch. Quix, Cod. dipl. aquens. II S. 97 No. 133.

³⁾ Lacomblet a. a. O. S. 284 No. 506. Bemerkenswert ist auch, dass König Richard, als er i. J. 1262 dem Aachener Marienstifte und der Stadt die auf seinen Befehl angefertigten Krönungsinsignien zur Aufbewahrung übergab, in der einschlägigen Urkunde den Grafen von Jülich nicht nennt. (Ch. Quix a. a. O. S. 129 No. 192).

wurden oder deren Bäche im Jülichschen entsprangen, später aber Aachener Gebiet berührten¹⁾.

Das Jülicher Grafengeschlecht legte seit jeher auf die Erwerbung eines bedeutenden Waldkomplexes und ausgedehnter Waldrechte grossen Wert. Erinnerung sei nur an die Waldungen des comitatus nemoris (Grafschaft Molbach), des Amtes Wilhelmstein und des Amtes Montjoie²⁾. In all' diesen und zahlreichen anderen Waldungen besass Jülich schon vor dem Interregnum das ius nemoris³⁾; es hatte die Pflicht, von der Quelle der Ruhr an bis zu ihrer Mündung in die Maas die der Fischerei schädlichen Hindernisse zu beseitigen, wobei ausdrücklich Beziehungen zu Aachen genannt werden⁴⁾. Das ius nemoris gab die Herrschaft über das Wasser im Walde und ermächtigte sogar seinen Inhaber, über im Walde begangenen Mord zu Gericht zu sitzen⁵⁾. Manche der unter der Obhut des Jülicher Grafen, des comes nemoris, stehenden Waldungen und ihre Bäche grenzten ziemlich unmittelbar an das Aachener Gebiet.

Im Reichswalde Eigha hatten, wie aus der oben erwähnten Urkunde vom 13. Januar 1270 hervorgeht, die Aachener Benutzungsrechte. Unter Eigha ist der Atscher Wald zu verstehen, den in späterer Zeit der Herzog von Jülich gemeinsam mit Aachen benutzte, worüber im 16. und 17. Jahrhundert grosse, durch genaue Abgrenzung der

¹⁾ Die Worm entspringt bei Oberforstbach im Walde, über den im 13. Jahrhundert der Graf von Jülich als Vogt und Waldgrat gesetzt war. Noch im 15. Jahrhundert fielen Strafgeder, die der Aachener Magistrat wegen der auf dem Aachener Gebiete unterlassenen Reinigung der Worm erhob, ausschliesslich dem Herzog von Jülich zu. (Düsseldorf, Staatsarchiv.)

²⁾ W. v. Mirbach, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich unter II, III und XVI.

³⁾ Vgl. Lacomblet a. a. O. Bd. II S. 102 No. 193 für den comitat. nemoris; für die Waldungen bei Montjoie: Lacomblet a. a. O. Bd. II S. 116 No. 225.

⁴⁾ Comes vero nemoris tenetur curiis de . . . Aquis . . . amovere omnia officicula in flumine quod dicitur Rure etc. Urkunde von 21. Februar 1237 (1238). Lacomblet a. a. O.

⁵⁾ Dicunt quod omnia que fuerint in nemore et aqua tenetur magister forestariorum iudicare et homicidium quod committitur racione iuris nemoris. (Lacomblet-Harless, Archiv Bd. VII, S. 101).

beiderseitigen Rechte i. J. 1660 beendigte Streitigkeiten entstanden¹⁾. In wie weit die Grenzen der Eigha i. J. 1270 mit den i. J. 1660 festgestellten Grenzen des Atscher Waldes übereinstimmen, ist nicht ermittelt. Auch kennen wir nicht Jülichs Rechte am Atscher Walde zu Ende des Interregnums. In der Urkunde vom 13. Januar 1270 ist keine Rede von einer gemeinsamen Benutzung der Eigha durch Jülich und Aachen, ganz entschieden aber erklärt der Graf, und zwar unter Berufung auf den Wunsch der Aachener Schöffen, dass ihm die Pflicht obliege, im Atscher Walde vorkommende Beeinträchtigungen der Rechte Aachens abzustellen und zu ahnden. Hier die Sprache eines comes nemoris! Daraus darf nicht gefolgert werden, dass Aachen Wilhelm IV. für sämtliche nach der Jülicher Seite gelegenen, zum Aachener Gebiet gehörigen Waldungen als Waldgraf anerkannte. Es gab allerdings in einer nur wenig spätern Zeit in dem Aachen benachbarten Montjoier Lande zwei Herren: den Vogt und den Waldgrafen²⁾. Ein ähnliches Verhältnis für Aachen anzunehmen, scheint gewagt; zur genügenden Begründung einer solchen Annahme, für die eine kleine Wahrscheinlichkeit sprechen mag, reicht die vereinzelt Urkunde vom 13. Januar 1270 nicht aus. Die Urkunde, in der unleugbar eine mächtige Stellung Jülichs zu Tage tritt, beweist lediglich, dass Aachen in einem Einzelfall in eigener Sache bei einer die Rechtsverhältnisse eines Waldes betreffenden Frage dem Jülicher Grafen dieselben Rechte zubilligte, die ihm ausserhalb des Aachener Gebiets vielerorts als comes nemoris zustanden. Die auf Wunsch Aachens zum Vorteil der Stadt erfolgte Festlegung ihrer Rechte am Atscher Wald konnte füglich nur an gerichtlicher Stätte geschehen³⁾. Wenn hier der Graf sein Vogteirecht⁴⁾ hervorhebt, so spricht er als Schirm-

1) Erster Nebenvertrag zwischen Jülich und Aachen v. J. 1660, § 3—7.

2) W. v. Mirbach a. a. O. unter XVI Amt Montjoie zum J. 1340.

3) Am Tage eines Vogtgedings. In älteren sog. Vogtgedings-Fragen kommen Grenz- und Eigentumsbestimmungen überaus häufig vor.

4) De iure advocatie nostre, was schon von F. Haagen, Wissenschaftliche Beilage zum Programm der Aachener Realschule 1861/62, S. 10 Anm. 1 auf das Vogteirecht über den Wald bezogen wird.

und Gerichtsherr eines Waldes, in dem er noch zu Beginn der französischen Fremdherrschaft bedeutende Macht besass. Der Vorsitz des hochstehenden Grafen in einer Gerichtssitzung, in der er die ausschlaggebende Persönlichkeit war, braucht nicht zu befremden. Es bestand in Aachen eine ähnliche Einrichtung beim Sendgericht. Dort präsiidierte in der Regel der Erzpriester; nur bei Ehesachen nahm mit ihm den Vorsitz der Archidiacon ein, der aber gleich nach der Erledigung der Ehesachen den Präsidentenstuhl verlassen musste¹⁾.

Für die Annahme, dass Wilhelm IV. zu Anfang des Jahres 1270 Vogt in Aachen gewesen sei, lässt sich somit aus der Urkunde vom 13. Januar 1270 ein Beweis nicht herleiten. Ähnlich mit dem seltsamen Rechtsdenkmal vom 30. April 1272, das zur ältesten Geschichte der Rechte Jülichs in Aachen oft genannt wird. Hier tritt der Graf neben dem Vogt von Aachen auf. Es heisst, dass eine früher erlassene Verfügung über die Biersteuer wenig beachtet werde. Auf Rat und Anordnung des Grafen von Jülich hätten deshalb der Vogt Wilhelm und die städtischen Behörden über die Erneuerung und Verschärfung der älteren Verfügung beraten und Folgendes bestimmt. So der Inhalt. Das Ganze bleibt ein Beweis für die hervorragende Stellung des Jülichers in Aachen; Folgerungen auf bestimmte ihm eingeräumte Hoheitsrechte lassen sich aus der knappen Fassung nicht ziehen²⁾. Die Annahme liegt nahe, dass einzelne Brauereien durch Vermittlung der Stadt an den Grafen von Jülich deshalb eine Abgabe zu zahlen hatten, weil die Wasserzufuhr zu ihren gewerblichen Anlagen zum Teil aus Waldungen oder Bächen stammte, über die Jülich Hoheitsrechte besass. Das mangelhafte Eingehen der Abgabe könnte den Grafen zu einem Druck auf die städtischen Behörden veranlasst und so die Verordnung vom 30. April 1272 herbeigeführt haben. Damit könnte es stimmen, dass

¹⁾ Sendgerichts-Ordnung v. J. 1331. H. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 48 § 21.

²⁾ Vogt von Aachen war damals Wilhelm IV. nicht, da der advocatus Aquensis als gesonderte, mitbesiegelnde Persönlichkeit genannt wird. Das Aachener Schultheissenamt kam, wie bereits erwähnt, erst später an Jülich.

in der im folgenden Jahr erlassenen Bestimmung über den im Umhergehen betriebenen Weinverkauf auf offener Strasse in Aachen¹⁾ der Graf von Jülich nicht genannt wird; hierbei kommen seine Rechte als Waldgraf nicht in Betracht. Man mag solche ungewisse Möglichkeiten andeuten, darf ihnen aber kein besonderes Gewicht beilegen.

Ob Jülichs Einfluss in Aachen in den letzten Zeiten König Richards gestiegen war, ob etwa das Geld, welches der Graf dem König schuldete²⁾, für erhaltene Wald-, Wasser-³⁾ oder Gerichtsgerechtsame in Ansatz gebracht war, dies Alles entzieht sich näherer Untersuchung und ist ziemlich unwesentlich. Bei solchen Untersuchungen wäre über Vermutungen kaum hinauszukommen⁴⁾. Als feststehend darf angenommen werden, dass Graf Wilhelm IV. am Schluss der Regierung Richards von Cornwall nicht der Vogt von Aachen war, dort aber zuweilen⁵⁾ in Gerichts- und städtischen Verwaltungssachen, namentlich sobald Fragen des Waldrechts in Betracht kamen, eine hervorragende Stellung einnahm. Diese Stellung hatte sich aus vollständig nicht mehr erkennbaren Gründen hauptsächlich zu einer Zeit entwickelt, in der das deutsche Reich in innerer Auflösung begriffen schien, in der die Fürsten die Städte zu unterdrücken suchten, in der Aachen noch an den Folgen der Belagerung von 1248 litt, die Macht des Jülicher Grafenhauses dagegen im Aufsteigen begriffen war. Ausreichend gesichert war Jülichs Stellung am Schluss des Interregnums in Aachen nicht. Zu

¹⁾ H. Loersch a. a. O. S. 38 f.

²⁾ König Richard urkundete von Aachen aus zuletzt im Herbst 1268. Die Urkunde über seine Forderung an den Grafen von Jülich datiert vom 13. September 1271. (Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II S. 365 No. 618).

³⁾ Teile des späteren Schleidener Lehens vor dessen Verleihung an die Valkenburger Dynasten?

⁴⁾ Bis jetzt nicht veröffentlichtes Material über Aachens und Jülichs Verhältnis zu König Richard könnte wohl nur noch in dem schwer zugänglichen englischen Reichsarchiv gefunden werden. Vgl. die Ausführungen in Böhmer-Ficker Regest. imperii 1198—1272, S. 993.

⁵⁾ In der Urkunde vom 26. Februar 1274 (Lac. U.-B. Bd. II No. 653) ist der Gegensatz zwischen „qui forte habent auctoritatem“ und „qui consueverunt habere“ bemerkenswert.

ihrer Sicherung kam Alles nicht auf den dem Tode nahen König Richard, sondern auf seinen Nachfolger an.

Rudolf von Habsburg brachte der Königswürde seine frühere Privatansicht zum Opfer. Er anerkannte weder Konrad noch Wilhelm noch Richard als vollberechtigte Könige, er vermeidet sogar sie zu nennen und knüpft dagegen seine Regierungshandlungen an Kaiser Friedrich II. als letzten rechtmässigen Vorgänger an, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkte, da Friedrich abgesetzt wurde¹⁾.

In Aachen, der Krönungsstätte der römischen Könige, verzichtete Rudolf darauf, dieser Anschauung praktische Folge zu geben. Grosse Änderungen und unabsehbare Weiterungen in Sachen der städtischen Verfassung und des Königsguts in Aachen und in der Nähe der Stadt wären sonst unausbleiblich gewesen. Gleich bei seiner Krönung im Oktober 1273 erhielt König Rudolf vom Grafen von Jülich ein Darlehen, und wenige Monate später nennt Rudolf den Jülicher Grafen in einer zu Hagenau am 20. Februar 1274 gegebenen Urkunde²⁾ unter den Vorsitzenden des Aachener Gerichts zweimal an erster Stelle. Unzweifelhaft datiert die Sicherung einer in gewissem Sinne dominierenden Stellung Jülichs in Aachen aus den ersten vier Monaten der Regierung König Rudolfs. Dies bedarf einer kurzen Erläuterung, da Meyer, Quix, Lacomblet und andere beim Versuche, die wichtige Urkunde vom 20. Februar 1274 zu erklären, einen sehr wesentlichen Umstand übersehen oder nicht gekannt haben.

Die Urkunde räumt dem Grafen von Jülich, dem Schultheiss, dem Vogt oder demjenigen, welcher zu Aachen von Reichswegen dem Gericht vorsitzt, das Recht ein, unter näher bezeichneten Umständen Übelthäter in die Acht zu erklären. Damit wird jedem der Genannten für einen genau bezeichneten Fall das Recht zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit zuerkannt. Am Tage vor der Ausstellung der Urkunde, am 19. Febr. 1274, hatte aber König Rudolf zu Hagenau auf die Frage vieler Fürsten durch

¹⁾ O. Redlich, Regest. imper. VI, S. 9.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II S. 384 No. 653.

Rechtsspruch entschieden, dass niemand hohe Gerichtsbarkeit im Reich innehaben und ausüben dürfe, der sie nicht vom König oder von jemand, der damit vom König beliehen sei, erhalten habe¹⁾. Der Graf von Jülich befand sich unter den Grossen, die diesen Rechtsspruch beglaubigten. Der Zusammenhang zwischen dem Rechtsspruch vom 19. Februar und der Urkunde des folgenden Tages ist klar: Graf Wilhelm IV. von Jülich war am 20. Februar 1274 als einer der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit in Aachen von König Rudolf anerkannt²⁾. Bald nach der Königswahl hätte ein Machtwort Rudolfs den unter wirren Reichsverhältnissen entstandenen Einfluss Jülichs in Aachen in Frage stellen oder doch bedeutend abschwächen können. Es kam anders. Die am 20. Februar 1274 verbriefte Zuerkennung³⁾ der hohen Gerichtsbarkeit sicherte dem Jülicher Grafen in Aachen eine überwiegende Stellung. Ohne mit dem Schult-

¹⁾ O. Redlich, Regest. imper. VI, S. 38 No. 101. Es heisst hierüber in der von Bormans-Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liège 2,227 veröffentlichten Urkunde: . . . fuit ibi sentencialiter iudicatum, quod nulli altam tenere vel exercere iusticiam liceat infra ambitum regni nostri qui eam a nobis aut ab alio ipsam a nobis tenente iusticiam non teneat memoratam. Die Unrichtigkeit der Lacombletschen Erklärung der vorliegenden Urkunde vom 20. Februar 1274 (Urkundenbuch a. a. O. Anm. 2 und Archiv Bd. III S. 84) liegt auf der Hand.

²⁾ Das Recht der hohen Gerichtsbarkeit ist freilich in der Urkunde dem Grafen und den anderen Genannten nur für die Aussprechung der Reichsacht zuerkannt. Aber es ist nicht anzunehmen, dass dieses Recht für alle Genannten, den Grafen eingeschlossen, auf diesen Fall in den darüber ausgestellten Verleihungsurkunden beschränkt war. Bemerkenswert ist ferner, dass nach dem Wortlaut des Rechtsspruchs vom 19. Februar 1274 zu schliessen, die Berechtigung zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit nicht notwendig an ein Amt, eine Grafschaft oder eine Vogtei geknüpft zu sein brauchte.

³⁾ Statt „Zuerkennung“ wäre hier vielleicht besser „Bestätigung“ zu sagen, worauf sogar der Wortlaut zu deuten scheint. (Vgl. S. 140 Anm. 5.) Für die Geschichte der Jülicher Vogtei in Aachen bleibt es indes von untergeordneter Bedeutung, ob der zu so manchen Regierungshandlungen seiner Vorgänger ablehnend sich verhaltende König Rudolf im Februar 1274 ein auf unsicherer Grundlage beruhendes Recht Jülichs anerkannte, oder die hohe Gerichtsbarkeit in einem gewissen Umfange an Jülich verlieh. Das kann an der Thatsache nichts ändern, dass die durch das Machtwort eines fast allgemein anerkannten Königs gesicherte dominierende Stellung Jülichs in Aachen aus dem Anfang der Regierung König Rudolfs datiert.

heissenamte betraut zu sein, teilte er das Recht der hohen Gerichtsbarkeit mit dem Vogt und dem Schultheiss, die er an Rang überragte. Wilhelm IV. war nicht der Mann, vom erhaltenen Rechte einen mässigen Gebrauch zu machen. Eben dieses Recht gab ihm eine Handhabe bei seinem dem Geist der Zeit entsprechenden Bestreben, Aachen sich dienstbar zu machen. „Die Aachener wollten ihm nicht gehorsam sein“ heisst es in der österreichischen Reimchronik. Bald nach 1274 begann das Ringen zwischen Jülich und Aachen, in dem Graf Wilhelm seinen Tod fand, Aachen selbst aber auf ein halbes Jahrtausend hinaus in ein einer Reichs- und Krönungstadt unwürdiges Verhältnis zum Jülicher Herrscherhaus geriet.

II.

Pflichten des Vogts, des Meiers, des Amtmanns, der Schultheissen, des Meiereischreibers und der Meiersknechte.

(16. Jahrhundert.)

An der Hand des zur Zeit vorliegenden gedruckten Materials ist es nicht möglich, festzustellen, wie sich im Laufe der ersten zwei Jahrhunderte nach der Besitzergreifung der Aachener Vogtei durch das Jülicher Grafenhaus, die Stellung und die Pflichten des Vogts, des Meiers und der übrigen Beamten der Vogtei gestalteten. Schon im 14. und 15. Jahrhundert finden sich die Ämter des Vogts und des Meiers zuweilen in einer Person vereinigt, später wurde eine solche Vereinigung zur Regel. Die Pflichten des Vogts sind am einfachsten zusammengefasst in der Hegeformel des Aachener Vogtgedings ¹⁾, wo im § 3 zu Recht erkannt wird: Ein Vogt ist schuldig, in Bann und Frieden zu gebieten, Mannlichen zu lassen fahren und fliessen, Jedermann bei Kur und Recht, Brief, Siegel und Schöffenuurtheil zu halten, auch Niemanden vor

¹⁾ H. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 159. Die Formel stammt in der vorliegenden Fassung aus dem 16. Jahrhundert.

Gericht gestatten zu sprechen, „dan durch seinen gebetenen Vorsprach und bei Verfolg“.

Eine Zusammenstellung der Pflichten des Meiers und der anderen Beamten folgt nachstehend nach einer im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandenen Aufzeichnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Unter Verzicht auf einen Kommentar, der in eine Geschichte der Vogtei gehören würde, beschränke ich mich auf einige wenige Andeutungen. Beim Meier fehlt die Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Vogt, was sich durch die bereits erwähnte häufige Vereinigung der beiden Ämter erklärt. Die höhere Stelle des Vogts wird aber am Schluss des ersten Abschnitts angedeutet. Die übrigen Beamten bis zu den Dienern herab sind zum Gehorsam gegen Vogt und Meier verpflichtet. Sehr bemerkenswert ist die offen zu Tage tretende ausgedehnte Anzeigepflicht, hauptsächlich zum Zwecke der Erhöhung der Einnahmen aus Strafgeldern. Der Amtmann, die Schultheissen und die Meiersknechte durften „keinen Bierzapp, Taverne oder sonst einige Wirtschaft aufhalten“, die Schultheissen und Meiersknechte konnte bei Pflichtwidrigkeiten der Vogt sofort entlassen, beim Amtmann und dem Meiereischreiber fehlt diese Bestimmung. Der Wortlaut des Ganzen ist folgender:

Uiszeichnung und ordnung, wes der meyer by synen plicht und eyde uiszurichten und zu thun schuldich.

- 1) Anfencklich, das er niemants en vergeleite, der wider Key. May. das romisch reich, meinen gnedigen fursten und heren, herzogen zu Cleeff, Guylich und Berge etc., syner F. G. landen, auch den loblichen rait und statt zu Ach gehandelt und das alle diejhenig, so vergeleitet werden, sich dem schreiber anschreiben lassen, und das der schreiber die pennynge des geleits zu synen henden nemen und die overmiz den vogt berechnen sulle, das auch gein geleide anders dan bis an den vogt gegeben werde.
- 2) Das alle pennynge, so hinder dem heren gelacht werden, der meyer untlange und davan gepurlich quitantz geb, doch das er des orts, dahynnen der vogt die pennynge verordnet, dieselbig in gewarsam folgen lasse.

- 3) Das er gheine bruchen on erkanntnuss des rechten oder sonder vorwissen mynes gnedigen heren verdadingen solle. Das er jederman scheffenuurtheil und des kuerenrecht widerfaren und gedeien laessen soll.
- 4) Das er mynes gnedigen heren hocheit und gerechtigkeit, syns befels truwelichen hanthaben und verwaren soll.
- 5) Das er fleisslich aufsehen hab, das meines gnedigen heren bruchten niet verstumlet und die burger uber gebuer niet beschwert werden.
- 6) Eyn flyssigs aufsehen zu haben, das syne underthener ires befels trewlich und flysslich uiswarten, die ubertreter dem vogt anzeige, umb die der gebur zu strafen.
- 7) Das er sunst alle dasjhenig, so eym meyer geburt zu thun, trewlichen uisrichten und volziehung thun solle.

Ordnung des meyersschrivers.

- 1) Anfencklich soll er dem vogt und meyer by synem eide und pflicht, so vill sein amt belangt, gehoorsam syn und irem befelh trewlich nachkomen.
- 2) Das er taglichs des heren und gerichtshaus zu syner geburlicher tzeit warten und alle urtheil, so durch scheffen uf manong vogts oder meyers uisgesprochen und von den burgeren oder in recht hangenden partheien anzuzeichnen begert werden umb syne geburlich belonung trewlichen ufschreiben und enthalten soll.
- 3) Das er auch alle clagten und wenden, so vur vogt, meyer und scheffen das kuerrecht belangen, geschehen oder getzount werden, trewlichen ufschreiben und in den kuer brengen soll.
- 4) Das er alle gescheften, so by nacht oder unzide oder sunst in geheime geschehen und niet geclagt wurden, und aber das erfure oder verneme, auch in den kuer bringen soll, damit myns gnedigen heren bruchten an den dach komen und niet verstumlet werden ¹⁾).
- 5) Das er auch keine bruchen on erkanntnuss des rechten oder sonder vorwissen mynes gnedigen heren verldadingen solle.
- 6) Das er auch alle anrichtongen, so uf bekante scholt gerichtlich geschehen, vort kummer, gleider und derselbiger widersprechungen

¹⁾ Seitlich am Rande: Nota dieser punct ist allen anderen dieneren auch befolhen und overgeven worden.

getrewlichen und flyslichen ufschreiben und enthalten solle, damit eym jeglichen, er sy frembt oder heimsch, reich oder arm an seinem rechten keyn ungelich geschehe. Das er auch keyn pennyngen, so hinder dem heren in gewarsam gestalt zu werden geburen untfangen, sonder allein in bysin des meiers getrewlichen ufschreiben sall.

- 8) Das er auch alle kueren und das er sunst ufschreibt dem vogt eyn gleiche ausschrift geben sol.
- 9) Das er auch von allen demghienen, er von kueren oder sunst anderen¹⁾ bruchen und nutzungen mynem gnedigen heren overmitz dem vogt geburlich anzeig und rechnung thun solle.
- 10) Das er auch alle dieghiene, so durch den meier vergeleitet, getrewlichen ufschreiben, die penningen des gleits zu synen henden nemen und overmitz den vogt berechnen solle.
- 11) Das er auch by synem pflicht und eyde geburlichs ufsehen haben soll, das mynem gnedigen heren an syner F. G. hocheit und gerechtigkeit keyn abbruch oder hindernyss geschehe, und so er derhalben ietwas erfuere oder innen wurde, das er sulchs mynem gnedigen heren oder syner gnaden befelhaberen zu wissen und kund thun solle.

Anzeig und ordnung, wes sich der amptman zu halten schuldich.

- 1) Eirstlich, das er vogt und meyer gehoirsam zu leisten und iren befelen trewlichen uiszuwarten und volnziehung zu thun verpflichtet syn sollen.
- 2) Das er alle kummer, pantschaften und geboider by synen plicht und eyde bynnen der statt und uiswendich der myren, so wyt das volck bynnen der statt zu myssen gehoert, fleislichen und unweigerlichen dem reichen und armen, dem heimschen und frembten geschehen lassen sall, dieselbigen alle flyssigen ufschreiben und enthalten, damit niemant by ime synes rechtens verkurzt werde.
- 3) Das er sich auch by synem eide des heren bruchten erkundigen, die an den dach brengen und niemanten in dem umb kainerley sachen, gaeff²⁾ oder fruntschaft uberschen. Er soll auch keinen bierzap, taverne oder sunst andere wirtschafft ufhalten.

¹⁾ Im Text zweimal „anderen“.

²⁾ Gabe.

- 4) Er soll auch die burgere uber sein gepurlich belonung niet beschweren, sonder damit gefrediget sein.
- 5) Er soll auch by synen plichten und eyden eyn gepurlichs aufsehen haben, das mynem gnedigen heren an syner gnaden hocheit und gerechtigkeit keyn afbruch oder hindernyss geschehe, und so er derhalben ietwas erfuere oder innen wurde, das er sulchs mynem g. heren oder syner gnaden befelhaberen zu wissen und kund thun solle. Und das er sunst alles und jedes trewlich und fleisslich thun und handelen solle, das eyn trewen und frommen amptman by synem heren und ampt zu thun gepurt.
- 6) Das er auch alle gescheften, so by nacht oder untzide oder sunst in geheime geschehen und niet geclagt wurden, und hie die verneme, dem schreiber oder meier ansagen und kund thun solle, damit sy in den kuer bracht und mynem gnedigen heren syne bruchen niet untoirt werden.

Ordnung der scholtheissen

- 1) Anfencklich sullen sy vogt und meier gehoirsam zu leisten und ihren befelen trewlichen nachzukomen verpflichtet syn.
- 2) Sy sullen auch alle kummer by iren eiden des heren bruchten sich trewlichen erkundigen, die an den dach brengen und niemanten in dem umb gheinerley sachen, gaëff oder fruntschaft ubesehen.
- 3) Sy sullen auch die burgere und ingesessen des reichs uber ire geburlich belonung niet beschweren, sonder damyt gefrediget sein.
- 4) Sy en sollen auch keinen bierzap, taverne oder sunst ynniche wirtschaft ufhalten.
- 5) Sy sullen auch verpflichtet syn, alle kummer, geboder und pantschaften fleisslichen und trewlichen reichen und armen, heimschen und frembden geschehen zu laissen, dieselbigen fleissigen ufschreiben und unthalten, und sunst alle dasjenig thun und treuwlichen uisrichten, das sy dem heren ampts halber zu thun schuldich sein. Im falle aber sy hie innen bruchich befonden werden, sall der vogt allezit macht haben, sy irer ampter zu untsetzen und der gebuer zu straefen.

Ordnung der meyersknecht.

- 1) Anfencklich sullen sy by iren eiden und froemicheiten dem vogt und meyer gehoirsam zu leisten und ihren befelen trewlichen uiszuwarten verpflichtet sein.
- 2) Sy sullen auch by irem eide des heren bruchten sich treuwlichen erkundigen, die an den dach brengen und niemanten in dem umb keinerley sachen, gaeff oder fruntschaft ubersehen.
- 3) Sy sullen auch die burgere uber ire geburlich belonung niet beschweren, sonder damit gefredigt sein.
- 4) Sy en sullen auch keinen bierzap, taverne oder sunst ynniche wirtschafft ufhalten.
- 5) Sie sullen auch verpflichtet sein, die geboder und pantschaften flyssichen und unweigerlichen rychen und armen, heimschen und frembden geschehen zu lassen und sunst alle dasjhenig thun und trewlich uisrichten, das sy dem heren ampts halber zu thun schuldig.
- 6) Im falle aber sy hie innen bruchich befonden wurden, soll der vogt allezeit macht haben, sy irer empter zu untsetzen und der gepuer zu straeften.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg. Hoheitsrechte und Jurisdiktion; b Herzogtum Jülich No. 20.

III.

Vogtgedinge und Vogtgeding-Essen.

„Dreimal im Jahr“, so heisst es in der Chronik von Noppius, „hält man Vogtgeding: den ersten Montag nach Ostern, den ersten Montag nach Johannis im Sommer und den ersten Montag nach Dreikönigen. Das vornehmste Vogtgeding ist das nach Dreikönigen, dann müssen alle Lehensverwalter der Stadt ihre Lehen an dem Vogt verurkunden mit einem bleichen Pfennig. Solche Vogtgedinge aber werden alle des Abends um 6 Uhr im offenen Gerichtshaus auf dem Katschhof gehalten, von dort, doch nicht eher, als bis die 6. Stunde geschlagen ist, gehen die Herren nach ihrer Kammer Brüssel und haben daselbst eine ehrliche Mahlzeit.“ So i. J. 1632 Noppius, zu dessen Tagen die Sitte des Vogtgedings schon seit Jahrhunderten bestanden hatte.

Schilderungen der Vorgänge beim Aachener Vogtgedinge und dem damit verbundenen Essen dürften aus mittelalterlichen Zeiten nicht mehr vorhanden sein. Für die Neuzeit findet sich die ausführliche Beschreibung eines Dreikönigen-Vogtgedings im 12. Bande (Fol. 75 ff.) der von Knapp'schen Sammlung im Düsseldorfer Staatsarchiv. Der nachstehende kurze Auszug giebt ein Bild der kleinstädtischen, dem Geist der damaligen Zustände entsprechenden Auffassungen. Wesentlich kam es bei der ganzen Schaufstellung darauf an, Jülichs Oberhoheit in die richtige Beleuchtung zu stellen. Die Rangordnung war bis ins kleinste hinein streng geregelt, da früher wiederholt, so noch i. d. J. 1756 und 1759¹⁾ die Abhaltung des Vogtgedings an Rangstreitigkeiten zwischen Vogt²⁾, Schöffen und Bürgermeister gescheitert war. Das Ceremoniell beruhte auf Vereinbarung, was nicht hinderte, dass ein vom Schöffensyndikus dem Bürgermeister gegenüber eingelegter Protest gegen dessen Ehrenplatz an der Tafel zum Ausdruck gebracht werden musste. Dass jeder Lehensinhaber mit einer kleinen Ansprache, nach welcher eine Geldmünze, ein „bleicher Pfennig“, zu überreichen war, die Oberhoheit Jülichs anzuerkennen hatte, braucht nicht aufzufallen. In der Geschichte des Lehenswesens sind ähnliche, alljährlich sich wiederholende Beurkundungen der Lehenspflicht nicht selten. Die nicht unbedeutenden Kosten des Vogtgeding-Essens fielen meist der vogteilichen Kasse zur Last. Dafür stand denn auch nur dem Vogt, nicht den Schöffen das Recht zu, „gute Freunde“ zum Essen einzuladen, auch wurde allein in das Haus des Vogts Wein, Braten und einiges Backwerk während der Mahlzeit von der Tafel aus gesandt. Hauptpersonen beim Vogtgeding-Essen nach Dreikönigen, so etwa heisst es in der v. Knapp'schen Sammlung, sind der Vogt oder dessen Statthalter, zwei (wirkliche) Bürgermeister mindestens sieben Schöffen, der Schöffensyndikus, der Meiereisekretär, der Siegler des Schöffenstuhls und der Magistratsanwalt, diese vier alle im Mantel. Zur Teil-

¹⁾ v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien Bd. III S. 242 und S. 274.

²⁾ Der Vogt heisst im Bericht stets Vogtmajor (Vogtmeier).

nahme berechtigt sind ausserdem die Bedienten¹⁾ der Meierei, des Schöffenstuhls und des Magistrats. Am Nachmittag des Vogtgedings versammeln sich der Vogt oder dessen Statthalter und die Schöffen in der Schöffenaube (Brüssel genannt) im Rathause, dagegen die Bürgermeister in einem andern Zimmer des Rathauses. Gegen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr lässt der Vogt den Bürgermeistern durch den Schöffenstuhlssiegler ansagen, dass er und die Schöffen bereit seien, sich zum Katschhof in die Acht²⁾ zu begeben. Die Bürgermeister gehen nun in das Schöffenzimmer, werden vom Vogt empfangen und Alle verfügen sich in genau festgesetzter Reihenfolge, wobei dem Vogt die Justizrute vorgebracht wird, zur Acht. Der Vogt betritt zuerst das Gerichtszimmer, besteigt seinen um sechs Staffeln erhöhten Platz und lässt sich auf dem dort bereit stehenden Sessel nieder. Für die anderen Teilnehmer stehen je nach ihrem Rang Sessel oder Stühle, in Kreisform aufgestellt, bereit. Sitzend grüsst der Vogt die Anwesenden mit der Rute, worauf Alle Platz nehmen. Dann wendet sich der Meiereisekretär an den Vogt mit der Bitte ums Wort, und es folgen die fünf Fragen³⁾:

- 1) Ob heute der Tag des witzigen (verständigen, rechtmässigen) Vogtgedings sei;
- 2) Wer das Vogtgeding halten und besitzen solle;
- 3) Welches die Pflichten des Vogts seien;
- 4) Ob es richtig sei, dass an verschiedenen Grenzpunkten das Recht der Stadt Aachen verbaut, verfahren, versucht, verwegt, verstegt und verzäunt werde;
- 5) Unter welchen Umständen der Vogt verpflichtet sei, auf ein an ihn ergangenes Ersuchen Gewalt abzustellen.

Während dieser Vorgänge, die bei offenen Thüren vor sich gehen, richtet der Stadtuhrmacher die Stadtuhr so, dass sie zwar 5 $\frac{3}{4}$ Uhr durch Schlägen anzeigt, dann aber stillsteht. Nach Schluss der Vogtgedings-Fragen und Antworten befiehlt der Vogt dem Stadtuhrmacher, die Glocke „sechs“ schlagen zu lassen, grüsst die Versammlung nochmals mit der Justizrute, und Alle

¹⁾ Wohl im Bedientenzimmer.

²⁾ Die Acht, das Gerichtslokal, lag in unmittelbarer Nähe des Rathauses auf dem Katschhof.

³⁾ Die sogenannte Hegeformel. Genauer Wortlaut bei H. Loersch, *Aachener Rechtsdenkmäler* S. 158 ff.

gehen in der früheren Ordnung zum Rathaus in die Schöffenslaube zurück. Dort finden sich lange Reihen von Stühlen aufgestellt, die in genau bestimmter Ordnung von den Teilnehmern, darunter die fünf Lehensinhaber oder deren Bevollmächtigte, besetzt werden. Der Siegler¹⁾ des Schöffensstuhls hält zwei brennende Wachslichter auf silbernen Leuchtern in seinen Händen, der sogenannte Kammerbote¹⁾ der Schöffen dagegen zwei silberne im Innern vergoldete Schalen. Der Schöffensyndikus legt beim Bürger-Bürgermeister die gewöhnliche Verwahrung ein wegen des Vorsitzes und Ranges, den dieser nur heute, sonst niemals aber im Jahr behauptet. Dann hält der Meiereisekretär¹⁾, dem Vogt gegenüber stehend, folgende Ansprache: „Von wegen des durchlauchtigsten Fürsten Herrn . . . Pfalzgrafen bei Rhein . . . (Titel), Jülich-Bergischer Geheimer Rat, Vogtmayor dieser Kaiserlicher Reichstadt Aachen, der hochwohlgeborene Herr N. N., sagt Ew. Hochwohl- und Hochedelgeborene samt und sonders den schuldigen Dank, dass dieselben mit dero ansehnlichen Gegenwart dieses Vogtgeding haben honestieren wollen, ein solches ist derselbe in allen anderen Gelegenheiten zu erkennen willig als bereit, und verurkunde sothanes Vogtgeding mit einem bleichen Pfennig“. Hierauf giebt der Meiereisekretär dem Vogt, dem ältesten Schöffensmeister, den Bürgermeistern, sämtlichen Schöffen, dem Schöffensyndikus, den Lehenträgern und dem Magistratsanwalt ein Zweimarkstück²⁾, legt ein gleiches Stück auf die vom Siegler gehaltenen Leuchter und auf die vom Kammerboten gehaltenen Schalen, wirft auch einige Stücke vor die Thüre oder aus den Fenstern hinaus unter die draussen stehende Volksmenge. Ähnlich mit Zwei- oder Dreimarkstücken machen es die Lehenträger. Sie überreichen nach kurzer Anrede an den Vogt diesem und den Anwesenden die genannte Geldmünze und werfen ebenfalls Geld unter die Menge. Die Ansprache lautet: „Vor Euer Hochwohlgeborene als Vogt anstatt des hohen Herrn, erscheine ich von wegen des N. Lehens, denselben als

¹⁾ Mit dem Mantel bekleidet.

²⁾ Etwa zehn Pfennig nach heutigem Geldwert.

Herrn bekennd und bittend, wenn etwas gegen sothane Lehensgerechtigkeit geschehen oder Gewalt geübt werden sollte, dass Ew. Hochwohlgeboren dasselbe bei allen seinen Gerechtigkeiten und Privilegien zu handhaben und etwaige Gewalt abzustellen belieben wollen, solchen Endes verurkunde dieses Lehen mit gegenwärtigem bleichen Pfennig“. Jetzt werden die beiden silbernen Trinkschalen mit Malvasier oder süßem, heutzutage spanischem oder Muskatwein, gefüllt. Der Syndikus hält die Schalen mit kreuzweise übereinander geschlagenen Armen in beiden Händen, bietet in dieser Figur je eine Schale dem Vogt und dem Schöffmeister und kredenzt den Wein in gleicher Weise bis zum letzten (jüngsten) Schöffen. Das Nachfüllen besorgt der Meiereisekretär. Der Syndikus selbst, der Meiereisekretär, die Lehenträger oder Lehenverwalter und der Magistratsanwalt erhalten denselben Wein in denselben Schalen; ihnen kredenzt der Siegler die Schalen, während der Kammerbote nachfüllt. Sitzend trinkt die Versammlung hierauf aus Gläsern roten oder weissen Wein auf die Gesundheit des Vogts und der Anwesenden. Ist auch dies erledigt, so erhebt sich zuerst der Vogt, dem die Anderen hierin folgen: der Tisch wird zur Abendmahlzeit gedeckt.

Hauptgerichte sind: Wildschweinkopf und Wildschweinbraten nebst vier Fläden (Backwerk aus Milch und Eiern) und vier Vierteln Wein. Mehr Speisen „anrichten“ zu lassen, steht im Belieben des Vogts. Die Lichter und das, was über vier Viertel an Wein getrunken wird, müssen die Schöffen stellen¹⁾. Das Ausbringen der Trinksprüche ist an der streng nach der Rangordnung besetzten Tafel genau geregelt. Die vier von den dem Range nach höchsten Teilnehmern ausgebrachten Trinksprüche gelten dem Kaiser, der Kaiserin, dem Kurfürsten von der Pfalz und dessen Gemahlin. Reden werden dabei nicht gehalten, ganz kurz heisst es z. B. beim Toast auf den Kaiser: „Auf Gesundheit Ihrer Kaiserlichen Majestät, unseres allergnädigsten Herrn“. An diese vier Trinksprüche schliessen sich in fest-

¹⁾ Ich übergehe ein paar kleinere Bestimmungen, nach denen für die Bürgermeisterei- und Meierei-Diener sowie für die Schöffenzkanzlei auf Kosten des Vogts etwas Braten, Weissbrot und Wein verabfolgt werden musste.

gesetzter Reihenfolge zahlreiche weitere Toaste auf die städtischen Behörden und Schöffen.

Dies der Hauptinhalt des im Jahre 1773 vom Vogtmajor Freiherrn v. Geyr eingereichten Berichtes über Vogtgeding und Vogtgedingessen in Aachen. Das Essen¹⁾ trägt den Stempel der Einfachheit. Nur ein Hauptgericht, an Wein für fast zwanzig Personen nur etwa siebzehn Liter, Licht und Mehrverbrauch an Wein zu Lasten der Schöffen: weniger kann kaum geboten werden. Das wilde Schwein lieferte der Herzog von Jülich; als es im Januar 1677 nicht zeitig genug ankam, wurde das Essen auf acht Tage verschoben²⁾.

Es erklärt sich leicht, weshalb ein so einfaches Essen vorgeschrieben war. Wie die im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandenen, einen Zeitraum von etwa 110 Jahren umfassenden Rechnungen der Vogtei Aachen beweisen, war der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben in manchen Jahren nichts weniger als bedeutend, einzelne Jahre schlossen sogar mit einem Fehlbetrag ab. Da ging es um so weniger an, die herzogliche Staatskasse durch grosse Kosten für Vogtgedingessen, deren drei alljährlich stattfanden, zu belasten, als man bekanntlich in Aachen im allgemeinen der Jülicher Vogtei unfreundlich gegenüberstand. Deshalb blieb es dem Vogt überlassen, je nach den Umständen das Dreikönigen-Essen einfach oder etwas reichlich zu gestalten. In der Regel war ziemlich unzweifelhaft dieses Festmahl grösser, als es sich nach der vorstehenden Beschreibung vermuten lässt. Es folgt dies aus der Bestimmung, dass die Leheninhaber, falls sie am Essen teilnehmen wollten, an den Schöffenstuhl den hohen Betrag von einem Reichsthaler zu zahlen hatten³⁾. Gesellschaft-

¹⁾ Der Bericht sagt noch, dass bei den beiden anderen Vogtgedingessen nach Ostern und nach St. Johannes im Sommer die Lehenträger nicht zu erscheinen brauchten. — Am Tage nach den Vogtgedingessen begannen etwa zwei Wochen während gerichtliche Verhandlungen, da jedes Vogtgeding 15 Tage dauern sollte. Während dieser Zeit, so heisst es in alten Rechtsdenkmälern, „gehoert alle overkeyt dem vacht“.

²⁾ v. Fürth a. a. O. Bd. II S. 28.

³⁾ Ist im v. Geyr'schen Bericht angegeben; der Staduhrmacher, der ebenfalls teilnehmen konnte, brauchte nichts zu zahlen.

liche Rücksichten mögen den Vogt in der Regel veranlasst haben, der Einfachheit keinen zu grossen Spielraum einzuräumen. Jedenfalls konnten 150—250 Jahre vor der Fremdherrschaft die Aachener Vogtgedingessen um Dreikönigen mit vollem Rechte Anspruch auf den Titel reicher Abendmahlzeiten machen. Hier schliesslich zwei Verzeichnisse solcher Essen aus den Jahren 1549 und 1656¹⁾. Die beigegebenen Preise beziehen sich auf Mark und Schillinge. Auf die Mark gingen 12 Schillinge; der Wert der Mark sank von der Mitte des 16. Jahrhunderts an bis zum Ende des dreissigjährigen Kriegs von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Schon dies erklärt manchen Preisunterschied.

1549. Aussgeven uf vaidtgeding nae drytzein tag.²⁾

Item ³⁾ 46 punt rintfleisch, idt punt vur 7 ¹ / ₂ sh. vur	28 mr. 9 sh.
Zwei Kalffsherst ⁴⁾ vur	16 „
Eine ganz lamp ⁵⁾ vur	22 „
22 punt swynen herst, idt punt vur 10 sh. facit	18 „ 4 „
6 capuyne, jeder capuyne ad zwæ mr. 6 sh. facit	15 „
6 hennen, jeder henne ad 1 mr. und 10 sh. facit	11 „
Vur genfer ⁶⁾ , zucker, saffarain, rosynen und ander specerey vur	25 „
5 feirdel wins vur die scheffen, jeder veirdel 8 mr. vur	40 „
Den knechten ein feirdel wins ad	6 „
Zwæ quarten Malmazyen ⁷⁾ ad	8 „ 4 „
Ein par tortis ⁸⁾ ad	15 „
Vur veir fleme ⁹⁾	4 „
Ain presentz ¹⁰⁾	18 „
Deme cuch vur syne lohn	2 „
Durch befelh des vaidtz den spilluyden gegeben veir . . . vur	3 „ 4 „

Per se latus 232 mr. 9 sh.

¹⁾ Düsseldorf, Staatsarchiv. Vogtei Aachen.

²⁾ Dreikönigen. ³⁾ Jeder Absatz beginnt mit item, was hier nur beim ersten Absatz gesetzt wird. ⁴⁾ Kalbsbraten. ⁵⁾ Ein ganzes Lamm. ⁶⁾ Ingwer, Zucker, Safran, Rosinen. ⁷⁾ Malvasier-Wein. ⁸⁾ Gewundene Wachskerzen. ⁹⁾ Fläden. ¹⁰⁾ Präsenzgelder (Bleichen Pfennige).

1656. Folgt das ausgeben auf dem grossen fürstl. vogtessen auf montag nach der h. dreykonigen tag in dem 1656. jahr.

Erstlich 48 Pfd. oxsenfleisch, iedes ad 4 mr. facit	192 mr.
An kalbfleisch: fur kalbherst und beigerichter 50 Pfd. iedes ad 3 mr. facit	150 „
Drei schweinehärst, wägen 24 Pfd. iedes ad 4 mr.	96 „
An statt eines lams mit anderen beigerichter: von hammelschinken und hammelfleisch 44 Pfd., iedes $4\frac{1}{2}$ mr.	198 „
Vor 6 guter capuin. das stück durcheinanderen ad achtzehn merck, facit	108 „
Vor 6 guter honner ¹⁾)	72 „
An buchen kohlen	18 „
An allerhand nothwendige spitzerei	50 „
An spanische oliven	24 „
An spanische capperen	16 „
An vier pfund butteren	28 „
An weinessig	12 „
An sals, baumolig, rosemarin und noch mehr andere notturf	36 „
Vor ein par torteisen	44 „
Vor 5 viertel ²⁾) wein, die maas ad 16 mr. facit	320 „
Den sembtlichen dieneren anstatt eines viertel wein	24 „
Vor 5 flehm ausgeben	24 „
An praesentzen	64 „
Vor anderthalb ³⁾) maes Malmessir	80 „
Vor 3 kalbsherst anderswo zu braten	18 „
Vor schusseln zu lehenen	12 „
Dem Koch vor seinen lohn	26 „

 Latus 1612 mr.

In Einnahme und Ausgabe stellten sich die Rechnungen der Jülicher Vogtei in Aachen für die mit dem 1. Mai beginnenden Rechnungsjahre:

1548/49. Einnahme: 3015 mr.

Ausgabe: 2838 mr.

1655/56. Einnahme: nur 895 mr.

Ausgabe: einschl. eines Fehlbetrags von 8563 mr. aus dem vorigen Rechnungsjahre 18860 mr. Demnach entsprachen die Kosten für das Dreikönigen-Essen i. J. 1656 fast dem Doppelten der Jahreseinnahme!

¹⁾ Hühner. ²⁾ Ein Viertel = 4 Mass. ³⁾ In späteren Rechnungen sind stets $2\frac{1}{2}$ Mass Malvasier in Ansatz gebracht.

Die Herrschaft des Abtes von Heisterbach zu Flerzheim und Neukirchen in der Sürst.

Von Dr. Ferdinand Schmitz.

der Kottenforst die Hügelkette des Vorgebirges bekränzt und die ihn durchquerende Eisenbahn Bonn-Euskirchen über den Schwistbach geht, liegt das Dorf Flerzheim, geschichtlich nicht die unbedeutendste in der Reihe jener Ortschaften, die sich hier an den Abhängen der Eifeler Vorberge hingelagert haben. Ehe der Ort 1815 dem Kreise Rheinbach des preussischen Regierungsbezirkes Köln einverleibt wurde, hatte er sein äusseres Gewand zwar wenig, um so öfter aber seinen Herrn gewechselt. Noch das Jahr vorher war er zum Rhein- und Moseldepartement geschlagen worden und hatte jener abenteuerlichen Regierung unterstanden, deren General-Gouvernements-Kommissar in der No. 27 des „Rheinischen Merkur“ vom 12. März 1814 die Klage laut werden liess, dass bei der Regierung oft Vorstellungen aus kleinen Ortschaften einliefen, die man nicht kenne, und deren Lage man erst mühsam zu erfahren suchen müsse, um eine angemessene Verfügung erlassen zu können. Das war wenig rühmlich für eine Regierung, die den Mund von gleissnerischen Versprechungen voll genommen hatte, als sie mit dem Gedanken umging, mit der linken Rheinseite den französischen Staatskörper zu vergrössern. Sie hatte 1794 aus kölnischen und jülichischen Ortschaften den Kanton Rheinbach gemacht, dem auch Flerzheim mit 640 Einwohnern in 138 Häusern angehörte. Bevor aber diese Regierungen in raschem Wechsel einander ablösten, stand Flerzheim beinahe 6 Jahrhunderte lang unter der Herr-

schaft des Krummstabes, die der Abt der Cistercienserabtei Heisterbach zwar nicht unbestritten, aber ununterbrochen ausübte.

Es war im April des Jahres 1237, als der Ritter Ingram von Bubenheim, ein jülichischer Ministerial, sein Eigenland in Scheidweiler unter die Lehenshoheit der Grafen Wilhelm und Waleram von Jülich stellte, mit dem Wunsche, dass diese dafür seine Güter in Flerzheim, die er von ihnen zu Lehen trug, als sein freies Eigenland erkennen möchten. Zwei Monate nach Abschluss dieses Tauschgeschäftes verkaufte er dann das freigewordene Gut für 200 Mark an die Abtei Heisterbach. Die über diesen Verkauf ausgestellte Urkunde¹⁾ ist unseres Wissens das erste der erhaltenen Zeugnisse über Heisterbacher Erwerbungen in Flerzheim, doch ist das in ihr erwähnte Gut nicht der erste Besitz, dessen sich der Konvent dort erfreute. Zwar kann dieser nicht älter sein als die Schutzurkunde des Papstes Innocenz III. für die Abtei aus dem Jahre 1213, da diese in dem Verzeichnisse der Klostersgüter den Namen Flerzheim noch nicht nennt; indes lassen jüngere Zeugnisse darauf schliessen, dass nicht lange nachher auch hier Brüder des Cistercienserordens mit ihren verdienstvollen Bestrebungen um die Landeskultur eingesetzt haben.

Die Abtei ist um d. J. 1244 im Besitze eines von ihr selbst bewirtschafteten Hofes; es ist uns bezeugt, dass die Boten des Lütticher St. Martinsstiftes dort Gastrecht genossen; das haben sich die beiden religiösen Genossenschaften gegenseitig garantiert, als die Abtei vom Stifte im Dezember 1244 dessen Güter in Flerzheim und Bornheim gegen jährliche Zahlung von 50 Lütticher Mark in Erbpacht nahm²⁾.

¹⁾ Gr. mit rot. Wachssiegel des Grafen v. Jülich d. d. Tolpetum 1237 April. K. St.-A. Düsseldorf, Abtei Heisterbach No. 28. (Dem sehr beschädigten Original ist eine von dem Notar Franz Erasmus Knips beglaubigte Kopie beigegeben.) Auch im ält. Cop. sowie im jüng. Cop. II p. 62. Ferner Urk. Cop. d. d. 1237 Juli. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 29.

²⁾ Urk. des Stiftes St. Martin in Lüttich d. d. 1244, Dez., abgedr. A. H. V. N. H, 34 p. 81.

Es wird uns berichtet, dass dieser Hof von Flerzheim an den Waldungen des Kottenforstes durch die Gunst der Benediktiner zu Siegburg dieselben Rechte genoss, wie die „Geholen“ von Meckenheim, ohne dass wir imstande wären, die Art dieser Gerechtsame festzustellen¹⁾.

Früh schon stand die Flerzheimer Kirche wie die Bornheimer unter dem Patronate des Abtes von Heisterbach; wir erfahren von diesem Rechte der Abtei, als im J. 1245 der Bonner Propst Gottfried amtlich bekundet, dass die Kirche im Jahre seiner Visitation nur 1 Mark Köln. Denare an ihn zu zahlen habe. Die Abtei hatte ihm manchmal mehr gegeben, war aber vorsichtig genug gewesen, sich bescheiden zu lassen, dass die erhöhte Leistung eine freiwillige Gabe gewesen sei und kein Präjudicium begründen solle²⁾. Das Patronat ging zu Lehen von dem Lütticher St. Martinsstifte, von dem der Konvent es gegen jährliche Zahlung von 30 Mark erworben hatte. Jahrelang unterblieb diese Zahlung; die Abtei war in Not geraten. Schon 1291 war die Schuld zu einer fast unerschwinglichen Summe angelaufen, da zog das Lütticher Kapitel sein Lehen zurück. Die Abtei empfand den Verlust schmerzlich; durch die Vermittelung einflussreicher Leute erhielt sie das Patronat wieder; als aber im nächsten Herbste die Heisterbacher Drittelsbauern von den Rebengehängen des Siebengebirges ihre Quota in die Keltern der Abtei geliefert hatten, verfrachtete der Konvent eine ganze Schiffsladung des edlen Saftes, 28 Ahmen, nach Bonn, wo das Lütticher Kapitel die Ladung für die Schuld der Abtei in Empfang nehmen liess³⁾. Da legte denn der von Heisterbach präsentierte Pfarrer im Dome zu Köln wieder wie früher den Schwur nieder, dass er als Rektor der Kirche und Kapelle zu Flerzheim die Pfarre persönlich leiten wolle in Treue zu dem Abte von Heisterbach und den Stiftsherren zu Lüttich⁴⁾.

¹⁾ Urk. im ält. Cop. der Abtei (ohne Datum). K. St.-A. Düsseldorf.

²⁾ Urk. im ält. Cop. der Abtei d. d. 1245, mense Maii, sabbato post ascensionem Dom. (Mai 27.). K. St.-A. Düsseldorf.

³⁾ Urk. im ält. Cop. der Abtei d. d. 1291 vigilia festi b. Petri ad vincula (Febr. 21.). K. St.-A. Düsseldorf.

⁴⁾ Urk. im ält. Cop. der Abtei d. d. 1355 mensis Febr. die XXIII. (Febr. 23.). K. St.-A. Düsseldorf.

Die Einkünfte des Pfarrers bestanden, wenn wir von den jedenfalls geringen Stolgebühren absehen, in Naturalien. Die Erträge von 27 Morgen Ackerland, Zehntgefälle, die ihm an Roggen und Hafer je 20 Malter einbrachten, wurden im Jahre 1794, als das Recht der Abtei verloren ging, auf 250 Reichsthaler geschätzt¹⁾; die Kirche war dem hl. Martin geweiht.

In dieser Kirche vollzog sich am 29. November 1338 ein bedeutungsvoller Akt, in welchem der Abt von Heisterbach zuerst als Herr von Flerzheim auftritt. Der Erzbischof Walram von Köln hatte die Rechte der Abtei an Flerzheim angezweifelt²⁾, seine Beamten hatten Dienste geheischen von den Unterthanen mit Karren und Wagen, als sei der Bischof Herr in Flerzheim. Da hatte der Abt in Person beim Erzbischofe protestiert und hatte geziemend gebeten, dass es ihm vergönnt sein möge, sein Recht zu beweisen. Schon lange, seit der Winter seine Schneedecke über die Flur gespreitet, hatte der Bauer hinter dem wärmenden Herdfeuer mit dem Nachbar darüber räsonniert, wer ihn heischen könne, seinen Ochsen anspannen und Frohndienste thun. Nun, als an jenem Tage zu ungewöhnlicher Nachmittagsstunde die Glocken läuteten, machte er sich herbei, um durch seine Gegenwart zu bekräftigen, was die Schöffen über sein altes Recht aussagen würden. In der Kirche waren auf des Abtes Ersuchen Johannes von Aachen, der Offizial des Bonner Propstes, und der Notar Johannes Marken erschienen. Dieser verlas mit lauter Stimme ein Schriftstück, in welchem die Herren von Heisterbach an der Hand mehrerer Urkunden nachzuweisen suchten, dass der Abt, wie er das Präsentationsrecht habe in dieser Kirche, so auch Herr sei in dem Dorfe zu Flerzheim und die weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt habe seit Menschengedenken. Und als der Notar es aussprach vor versammelten Gläubigen, dass weder der Erzbischof von Köln noch irgend jemand anders ein Recht habe,

¹⁾ Topographische Beschreibung des Kantons Rheinbach. Ein Beitrag zur Kunde des linken Rheinufers. Coblenz gedruckt bei L. Pauli. S. 34.

²⁾ Urk. im ält. Cop. der Abtei d. d. feria quarta post festum omnium sanctorum a. D. 1338 (Nov. 4.). K. St.-A. Düsseldorf.

weder an dem Hofe der Abtei und den zugehörigen Gütern, noch an dem Gute der freien Dorfsassen, noch an dem Gute der hörigen Leute, da schworen 33 Geschworene und Schöffen vor dem Altare Gottes einen heiligen Eid, dass es so der Wahrheit gemäss sei und dass sie es schon in ihren jungen Jahren von den ältesten Leuten so vernommen und niemals gehört hätten, dass es anders gewesen sei¹⁾. Erzbischof Walram erkannte an, dass Flerzheim nur der Abtei Heisterbach zu Dienstleistungen verpflichtet sei und dass der Erzbischof von Köln keinerlei Rechte in dem Dorfe besitze²⁾. Er hatte seine Einsicht der Wucht dieses Zeugnisses nicht verschliessen können; es war ein Zeugnis, dessen beweisende Kraft wohl ein Jahrhundert zurückreichte. Und in der That finden sich urkundliche Beweise, die bereits im Jahre 1248 neben dem Besitze des Hofgerichtes die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit durch Beamte der Abtei erkennen lassen. Sie reden von dem „ius advocatie et scholthecie“³⁾ von dem „iudicium neque in curia neque in strata publica nec alibi in Vlerzheim“⁴⁾, sie unterscheiden zwischen „bona curie“ und „bona ville“, zwischen „iurati“ und „scabini“ als Beamten dieser Bezirke und beide Arten von Gerichtsbarkeit, Hofgericht und herrschaftliches Untergericht, stehen dem Abte von Heisterbach zu.

Dem Hofgerichte unterstanden die Inhaber des zum Heisterbacherhofe gehörigen Gutes. Vor ihm wurde geschlichtet, was an diesem Gute in Feld, Wald und Weide streitig war. Die sogenannten geschworenen Vorgänger dieser lehnrübrigen Güter wiesen in der Gerichtsstube auf

¹⁾ Urk. im ält. Cop. der Abtei d. d. 1338, indict. septima, mense Novembri die paenultima hora none (Nov. 29.). K. St.-A. Düsseldorf.

²⁾ Or. Perg. mit anh. Siegeln des Eb. Walram und des Domkapitels von Köln d. d. 1338, in crastino beati Nicolai episcopi et confessoris (Dez. 7.) K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 68. Auch im ält. Cop. und im jüng. Cop. B. II p. 8.

³⁾ Urk. im ält. Cop. der Abtei d. d. 1248. K. St.-A. Düsseldorf. Eine notariell beglaub. Copie ebenda A. H. No. 35. Auch im jüng. Cop. B. II p. 3.

⁴⁾ Urk. (notar. begl. Cop.) d. d. 1248 mense Julio in festo b. Margarete virg. (Juli 13.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 36. Auch im ält. Cop. und im jüng. Cop. B. II p. 3.

feierliche Fragen des Schultheissen was Hofrecht sei, und der „Hunne“ führte die Geschworenen auf die strittige Flur. Vor dem Hofgerichte erschienen an den ordentlichen Gedingtagen die Geschworenen, um anzuzeigen, ob von des Hofes Gütern etwas veräussert worden sei; ob die empfangende Hand, d. i. der mit dem Gute Belehnte noch lebe, oder gestorben sei. War er mit Tode abgegangen, so ward sein Vieh, Pferd und Rind aus dem Stalle getrieben und durch einen Rutenstrich das „Besthaupt“ bezeichnet, das als Kurmut dem Hofherrn verfallen war, und der Erbe des Lehngutes musste binnen 7 Tagen bei dem Schultheissen um die Neubelehrung „werben“. Wer es versäumte aus Missachtung des Hofrechts, büsste seine Widerspenstigkeit in jedem einzelnen Falle mit einer Brüchte von fünf Mark und verlor obendrein sein Lehn-gut; des zum Zeichen liess der Abt seinen Pflug auf das Grundstück ziehen und behielt es Jahr und Tag. Und wenn binnen dieser Zeit der Lehensmann Schulden und Kosten bezahlt hatte, liess der Herr den Reuigen Gnade finden und ihn wieder an sein Erbe kommen. Wo aber kein Erbe um die Neubelehrung mit dem erledigten Gute warb, blieb dieses unter dem Pfluge des Abtes stehen und wurde als Eigentum des Konventes bewirtschaftet¹⁾.

Der Bezirk des herrschaftlichen Untergerichts deckte sich ohne Zweifel mit dem Umfange der Herrlichkeit. Auf freier Strasse, an der Dingbank, versammelten sich, wenn die „Herrenglocke“ mit lautem Schalle rief, die Schöffen oder die gesamte Nachbarschaft zu Flerzheim oder auch beide zum Geding²⁾. Erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird uns bezeugt, dass die Schöffen auf die Gerichtsstube im Heisterbacherhofe citiert werden³⁾. Es war entweder das ordentliche Geding, das

¹⁾ Flerzheimer Schöffenweistum Or.-Urk. d. d. 1493 quinta feria post festum Paschae (April 12.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 179.

²⁾ Gerichtl. Protokoll d. d. 1561 Sept. 20. jüng. Cop. d. Abtei Bd. II. K. St.-A. Düsseldorf.

³⁾ Notar. Protokoll d. d. 1765 Dez. 23. und Dez. 24. in „Wahrhaft und verfolgsmässiger Geschichts-Abdruck des Abteylichen Gottshaus Heisterbach“ etc. p. 45 Universitätsbibl. zu Bonn.

regelmässig dreimal im Jahre zusammentrat und das man auch Wizzlichdink nannte, weil in ihm die Rechte der Herrlichkeit und Mark gewiesen wurden, damit der Vater die Satzungen, die er von seinen Voreltern überkommen hatte, auf Sohn und Enkel weitervererbe und jedes kommende Geschlecht mit demselben scharfen Rechtsbewusstsein heranwachse, das seinen Vätern eine Zierde gewesen war, oder es war eine ausserordentliche Tagung, veranlasst durch den Frevel, den ein Unterthan an dem Rechte des Herrn, ein Nachbar an Leben und Eigentum seines Nachbarn verübt hatte. Kam das Recht der Abtei in Frage, so erschien der Abt selbst¹⁾ oder dessen Kaplan²⁾ an der Dingbank und richtete laut und feierlich seine Fragen an die Versammlung. Schöffen und Nachbarn antworten durch einen der ihrigen; seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erscheint der Bürgermeister als Sprecher der Nachbarschaft.

Bei Verhandlungen über Gegenstände straf- oder civilrechtlicher Natur führte der Schultheiss den Vorsitz. Es steht ganz in seinem Ermessen, wie weit er eine Klage verfolgen will; niemand als sein Gewissen zieht ihn darüber zur Rechenschaft, wenn auch die Vögte, die, wie wir später zeigen werden, ein Interesse an der Höhe der Bussen hatten, es nicht ungern sahen, wenn die eine oder andere Klage vor ihr Tribunal gebracht wurde³⁾. Vor ihm versammelte sich im Zehnthofe der Abtei die gesamte Nachbarschaft; dort hielt er ihr den Treueid vor, mit dem sie dem Abte, als ihrem Herrn, verbunden sei, ehe sie hinauszog zum Beleitgange, jenem feierlichen Zuge, der alle Männer der Herrlichkeit um die Banngrenzen führte⁴⁾. Gegen jede Verletzung dieser Grenzen

¹⁾ Siehe das S. 161 Note 3 angeführte Protokoll.

²⁾ Flerzheimer Schöffenweistum d. d. 1493 quinta feria post festum Paschae (April 12.). Or. mit anh. Wachssiegel der Schöffen K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 179.

³⁾ Urk. d. d. 1247 mense Julio in festo beate Margarete virginis (Juli 13.) im ält. Cop. der Abtei K. St.-A. Düsseldorf.

⁴⁾ Gerichtl. Protokoll d. d. 1655 Januar 12. im jüng. Cop. der Abtei Bd. II p. 166. K. St.-A. Düsseldorf.

protestierte der Schultheiss auf der benachbarten Herrenburg im Namen der Abtei¹⁾. War ein Gut des Zehnthofes Gegenstand eines Rechtsstreites geworden, so führte er die Schöffen auf die strittige Flur und zeigte ihnen deren Grenzen²⁾. Er tritt am Holzgeding zu Flamersheim auf und macht das Recht des Pfarrers auf das Brennholz geltend, das dieser seit Jahren aus dem Walde bezogen hat³⁾. Ihm werden auch die Schöffen des Gerichts nach ihrer Wahl zur Bestätigung präsentiert⁴⁾. Eine Reihe von freien Hofgütern der Herrlichkeit wählten, je nach dem Umfange ihres Grundbesitzes einen oder mehrere Schöffen. Wir wissen freilich weder die Zahl der wahlberechtigten Gutshöfe noch die Zahl der Schöffen; denn nichts zwingt uns, anzunehmen, dass die sechs, welche 1338 mit den Geschworenen des Heisterbacherhofes die alten Rechte der Abtei bezeugen, und jene sieben, die im Oktober 1654 zum Beileitgange erscheinen, die einzigen Schöffen des Gerichts zu ihrer Zeit gewesen seien. Von denen aber, die an der Dingbank weisen und urteilen, hat das Gut Rottymer oder der Buschoverhof zwei entsandt, „einen man von den wapen und einen boirscheffen“, wie es in einer Urkunde des ausgehenden fünfzehnten Jahrhunderts heisst; zwei weitere stellte der Burghof zu Flerzheim. Erst wenn der Vogt sie in ihr Amt eingeführt hat, beginnen sie ihre vielseitige Thätigkeit. Sie weisen das Recht des Herrn und des Unterthanen, des Lehnsherrn und des Lehnsmanne, des Vogtes, des Schultheissen und der übrigen Beamten, ihr eigenes Recht nicht ausgenommen. Sie sind zugegen, wenn der Schultheiss die Nachbarn an ihren Treueid gemahnt, sie ziehen mit ihnen um ihren Bann, besichtigen die Grenzmaße und sitzen zu Gericht über deren Verletzung. Vor ihnen giebt der Abt sein Gut zu Lehen; sie bestimmen nach altem Herkommen die Höhe des Werbegeldes, wenn das Lehn herrenlos

¹⁾ Or.-Perg. d. d. 1573 Juli 31. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 218.

²⁾ Siehe S. 162 Note 3.

³⁾ Or.-Perg. mit 2 anh. Sieg. d. d. 1601 Nov. 5. K. St.-A. Düsseldorf. A. H. No. 223.

⁴⁾ Siehe S. 162 Note 3.

wird; sie sprechen dem säumigen Schuldner sein Lehen ab und „weldigen“ den Abt wieder an sein Gut. Durch die Besitzübertragung seitens der Schöffen wird der abgeschlossene Kauf perfekt; an der ausgestellten Urkunde hängt ihr Siegel mit dem Reiterbilde in grünem Wachs. Vor der Dingbank schliesst der Bauer seine Pacht- und Tauschverträge und der seines Todes gedenkt, legt dort seine letztwilligen Verfügungen nieder. Sogar das Mastfutter des Eichenwaldes wird nach ihrem Spruche verteilt. In den wenigen urkundlichen Zeugnissen, auf die wir für die Erkenntnis der Geschichte unserer Herrlichkeit angewiesen sind, ist uns auch nicht ein einziger Fall überliefert, in welchem die Schöffen den Argen verurteilten, der mit Mass und Gewicht betrog. Diese Erscheinung mag in dem redlichen Sinne der Nachbarn ihren Grund haben, aber ohne Zweifel fand auch derartige Unrecht in Handel und Wandel vor der Dingbank seine Sühne, wie auch derjenige dort zur Rechenschaft gezogen wurde, der mit blutbefleckter Hand die Sicherheit auf Weg, Strasse und Flur gefährdet hatte. Als im Januar 1765 eine Frau plötzlich starb und das Gerücht laut wurde, die Arme sei im Walde von dem herrschaftlichen Hausjäger misshandelt worden, wurde dem Pfarrer das Begräbnis untersagt, bis die Schöffen mit dem Landphysikus die Leichenschau gehalten hätten; so erscheint auch die Blutgerichtsbarkeit als ihr Recht von alters her. Selbst da, wo die Kompetenz des Untergerichts mit derjenigen der Hofgerichte zu kollidieren schien, gab der Spruch der Schöffen die Entscheidung

Appelliert wurde an die Schöffen des Obergerichtes zu Bonn; Streitigkeiten über die Zuständigkeit der beiden Gerichte entschied der Erzbischof von Köln als Landesherr.

Zwar hatte die Justiz ihren mächtigsten Schutz in dem starken Rechtsbewusstsein des Volkes, aber die Gerichte bedurften nichtsdestoweniger eines starken Armes, der gegebenen Falles ihr Ansehen zu schützen vermochte. Der Vogt war es, der über die Hof- und Untergerichte seine schützende Hand hielt. Es war ein begehrtes Amt, weil es dem Mächtigen reichlich lohnte, dass er in die Schale der abwägenden Gerechtigkeit das Gewicht seines An-

sehens mit hineinwarf. Die Abtei hatte den Vogt ihres Gotteshauses, ihren bekannten Wohlthäter, den Grafen Heinrich von Sayn auch zum Vogte in Flerzheim erwählt. Aber der Graf hatte das Amt an den Edlen Symon von Sponheim übertragen und der Edelherr verlieh es dem Ritter Paynus von Saffenberg, der schon 1247 in Urkunden als Vogt in Flerzheim erscheint. Dieses Unwesen der Afterlehen hob das Ansehn der Vogtei freilich nicht, steigerte aber die Begehrlichkeit ihrer Inhaber in dem Grade, als ihre Einkünfte durch Abgaben an den Lehnsheirn verkürzt wurden. So kommt es, dass wir schon in dem angeführten Jahre den Saffenberger in erbittertem Streite mit der Abtei über seine Rechte an den Gerichten zu Flerzheim antreffen. Er beanspruchte Anteil an der Rechtsprechung, und wollte bei Einsetzung der Schöffen und deren Absetzung seinen Einfluss geltend machen. Die Abtei übertrug dem Erzbischofe Conrad von Köln die Schlichtung des Streites, nicht ohne sich von ihm bescheinigen zu lassen, dass auch ihm damit keinerlei Recht an Vogtei oder Schultheissenamt eingeräumt sei. Dieser bestellte zur Entscheidung ein Kollegium von vier Schiedsrichtern, in welches er den Konversen Heinrich von Heisterbach, den Propst Siegfried von Mariengraden in Köln, dessen Bruder Heinrich, der Schultheiss zu Dernau war, und einen Ritter von Deutz berief. Sie kamen zu der Entschliessung, dass die streitenden Parteien sich unverbrüchlich an das Urteil der Schöffen zu halten hätten. Diese entschieden, dass der Vogt kein Recht noch Gericht habe, weder am Hofe noch auf der freien Strasse, noch sonstwo in Flerzheim, es sei denn, dass der Schultheiss die Klage vor ihn bringe; auch an den drei Wizzlichdingen habe er kein Gericht. Er sei nicht befugt, die Schöffen oder andere Beamte des Gerichts ein- oder abzusetzen, und habe nur die gewählten und dem Schultheiss präsentierten Schöffen zu installieren. Von allen Bussen, die der Schultheiss auferlege, erhalte der Vogt als Wehrgeld ein Drittel, ausser in denjenigen Fällen, in denen Lehnsleute des Hofes wegen ihrer Lehen, Zinsleute wegen ihrer Zinsen zu brüchten hätten. Auch

könne der Vogt den Schultheissen nicht drängen, eine Klage weiter zu verfolgen, als dieser für recht halte. Damit erklärte Erzbischof Conrad den Streit für beendet und auch Heinrich von Heinsberg, der inzwischen als Enkel und Rechtsnachfolger des Grafen von Sayn die Vogtei als sein Erbe angetreten und Paynus mit derselben belehnt hatte, gab seine Zustimmung. Dieser Ausgang scheint indes den Vogt nicht recht befriedigt zu haben. Das gespannte Verhältnis zwischen dem Ritter und dem Konvente zu Heisterbach dauerte auch dann noch fort, als Siegfried, der Sohn des Paynus, nach einigen Jahren die Vogtei von dem Junggrafen Dietrich von Cleve zu Lehn nahm, an den sie übergegangen war. Da kaufte der Konvent im April 1256 die Abtei von dem Saffenberg. Wie lange er dieselbe in eigener Verwaltung gehalten, wann er angefangen, sie zugleich mit dem Schultheissenamte zu verpachten, damit auch die Reibereien zwischen diesem und dem Vogte ein Ende fänden, lässt sich aus den vorhandenen urkundlichen Zeugnissen nicht feststellen. Am 30. April 1362 erhielt Ritter Johannes Marschall, Herr zu Alfter, beide Ämter mit den zugehörigen Gütern und Rechten in Flerzheim und Neukirchen auf fünf Jahre in Erbpacht. Er übernahm damit alle Gerechtigkeiten, Abgaben, Zinsen und Lasten des Heisterbacherhofes zu Flerzheim, sowie die Leistungen, welche die Burgen zu Tomberg und Neuenahr nach altem Rechte von dem Hofe zu fordern hatten. Er versprach, von den zur Abtei gehörigen Gütern weder Dienste noch Kurmut zu heischen und den Nachbarn zu Flerzheim und Neukirchen keine neuen Lasten aufzuerlegen; er soll die weltliche Gerichtsbarkeit auf beiden Höfen recht handhaben; bei Erledigung der Pfarrstelle ist auch das Präsentationsrecht in seine Hand gelegt; doch muss, wer das Pfarramt antritt, dem Abte von Heisterbach den Treueid schwören und sich zu demselben Zwecke auch den Kanonikern von St. Martin in Lüttich vorstellen. Die Pachtsumme betrug 50 Mark jährlich. Zweimal, um Johannis und Weihnachten, sandte der Vogt einen Boten mit der Hälfte des Betrages nach dem Kloster hinüber.

Jeden Sommer sah man seine Knechte zwei Fuhren Heu nach dem Heisterbacherhofe in Bonn fahren und wenn der Winter ins Land zog, fuhren sie dem dortigen Kolonen aus den zur Vogtei gehörigen Waldungen sechs Karren Scheitholz in den Hof, und was dieser sonst an Pfählen und Brandholz nötig hatte, brachten die Fuhren mit, wenn sie gelegentlich in die Stadt kamen.

Auch die Befugnisse der Herrschaft übt der Abt nicht in Person aus; wenigstens tritt seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts der Amtmann als sein ständiger Vertreter in Angelegenheiten der Herrschaft auf. Er ist auf Widerruf eingesetzt und sein Amt scheint in der That nie in einer Familie erblich geworden zu sein. Bei seiner Anstellung schwört er dem Abte, Recht und Herrlichkeit im Geding und ausserhalb desselben nach Kräften zu wahren und zu vertreten, jedem auf Wunsch Schöffenuurteil widerfahren zu lassen, niemanden über seine Befugnis hinaus zu bedrängen und ohne jeglichen Anspruch auf Ersatz von Schaden, Kosten, Arbeit oder Verlust seine Hand von dem Amte zurückzuziehen, wenn der Abt ihm schriftlich oder mündlich oder auch durch Boten seine Entlassung kund gebe. Er hat das Recht, Geldbussen aufzuerlegen an Stelle des Abtes; diese „Wet“ erhält er nur dann, wenn sie den Betrag von fünf Mark nicht übersteigt. Höhere Brüchten teilen Abt und Amtmann unter sich zu gleichen Teilen. Indes behält der Abt sich das Recht vor, die Bussen nach freiem Ermessen zu erhöhen, zu ermässigen, oder auch ganz zu erlassen. Alle in dem Bereiche der Herrschaft Flerzheim-Neukirchen dem Abte zustehenden Einkünfte, als Pachten, Zinsen, Renten etc., erhebt der Kellner der Abtei; dem Amtmann ist es untersagt, sich darum zu kümmern. Er erhält ausser dem erwähnten Anteile an den Bussen von dem Abte ein Jahresgehalt von 24 Maltern Hafer. Der erste abteiliche Amtmann, der uns in den Urkunden entgegentritt, ist der Ritter Bertram von Nesselrode, der im April 1491 vor den Schöffen zu Flerzheim im Namen des Abtes Wilhelm von Rychwinstein den Burghof anspricht, weil die Rückstände der Gefälle allzu hoch angewachsen sind. Am 8. Dezember 1510 tritt Werner Holtzadel von

Nassenerfurt das Amt an. Durch den uns erhaltenen Revers, den er dem Abte bei dieser Gelegenheit ausgestellt hat, kennen wir die wesentlichsten von den Rechten und Pflichten seines Standes. Wenn der in der Herrschaft begüterte Adel der Umgebung seine Mastschweine, die er mit eigenem Brandmal versehen hatte, unter eigenen Hirten in den Flerzheimer Wald treiben liess, so war der Amtmann bei der Hand, sie abtreiben, in dem Botenhouse mit dem Stempel der Abtei brennen zu lassen und sie samt dem Hirten dort gefangen zu halten. Von dieser polizeilichen Exekutionsgewalt hat im Oktober 1561 Joist Luninck nach dem Beispiele seines Vorgängers Johann Quaden nachdrücklich Gebrauch gemacht. Auf die Unversehrtheit der herrschaftlichen Grenze hat der Amtmann pflichtgemäss ein wächsendes Auge. Als „auf der Oderich“, wo die Gebiete von Flerzheim, Meckenheim und Lüftelberg aneinanderstossen, 1624 ein Bannstein errichtet wurde, war ausser den beteiligten Herren auch der Flerzheimer Amtmann Reinhard Beissel von Gymnich, Herr zu Schmittheim zugegen. Beim feierlichen Beileitgange darf er von Amts wegen nicht fehlen; das Protokoll, das uns aus dem Jahre 1654 über diesen Vorgang erhalten ist, führt unter den amtlich Beteiligten auch Degenhart Schall von Bell, Herrn zu Lüftelberg, als Amtmann von Flerzheim und Neukirchen an. Es fällt auf den ersten Blick auf, dass die Inhaber des Amtes zum grösseren Teile dem landsässigen Adel der Nachbarschaft angehören, jedoch finden sich, — wie es scheint allerdings erst später — auch Juristen, welche, wie 1688 der Syndikus der Abtei, Dr. iur. Matthias Lapp aus Bonn, den Unterthanen die herrschaftliche Gewalt des Abtes repräsentierten.

Indes war auch der Bauer dem Herrn gegenüber nicht ohne Vertretung. Schon 1561 wird „Thomis Schmidt in der Munichgassen“ als Bürgermeister der Nachbarn zu Flerzheim erwähnt; der Abt hatte an die Gemeinde eine Rechtsfrage gestellt und der Bürgermeister trug als Obmann die Antwort der Nachbarn vor, nachdem diese beiseite getreten waren und sich beraten hatten. Durch lauten Zuruf bestätigten die Männer seine feierliche Antwort. Als

zwei Jahrhunderte später die kurkölnische Oberkellnerei zu Bonn von den Bauern zu Flerzheim die Martini-Fahrpacht erhoben hatte, legte die Abtei durch den Notar Hüntten bei dem Bürgermeister Frings öffentlich Protest ein gegen diesen Eingriff des Fiskus in die Rechte des Abtes. Solcher Konflikte zwischen Herrschaft und Landesregierung kennt die Geschichte der äusseren Entwicklung unserer Herrschaft eine lange Reihe, ungeachtet der wiederholten Verzichte auf jegliche Hoheitsrechte seitens der Erzbischöfe von Köln.

Wir haben von den kleinen Anfängen gehört, aus denen sich der Besitzstand der Abtei in Flerzheim allmählich entwickelt hat. Schritt für Schritt ist dessen Ausdehnung weiter gegangen, anfangs langsam, so dass es fast volle zwei Jahrhunderte gedauert hat, bis zu dem Heisterbacherhofe wieder ein grösseres Hofgut hinzukam. Hier und da verzichteten Familien jülichischer und kölnischer Adelsgeschlechter, wie die Molenarken und Landskron, Ritter, wie die von Müsch und von Flerzheim zu Gunsten der Mönche auf ihre Einkünfte im Flerzheimer Banne, als der Ort noch der benachbarten Herrschaft Tomberg angehörte. Durch Tauschverträge mit den reichen Stiftern St. Martin in Lüttich, Dietkirchen, sowie St. Florenz und Cassius in Bonn wurde der allodiale und lehnrübrige Besitz an Feld, Wald und Weinbergen vergrössert und abgerundet. Im Jahre 1254 übertrug das Stift Dietkirchen die Güter, welche Wilhelm von Flerzheim von ihm zu Lehn hatte, an die Abtei. Kurz darauf kaufte diese andere Ländereien von dem Ritter Siegfried von Saffenberg. Ihre Ländereien und den Zehnten in Meckenheim verkaufte sie gegen diejenigen des Stiftes St. Florenz und Cassius in Flerzheim, 1264. Dasselbe geschah 1285 mit Gütern und Zehnten, welche die Pfarrkirche von Walberberg in Flerzheim hatte. 1303 erwarb die Abtei von Ritter Wezzelo von Muchencoven das Gut gleichen Namens. Auch hier schenkten, wie anderswo, fromme Leute ihr Gut dem Kloster. Der Heisterbacher Mönch Gottfried Scholte aus Flerzheim und seine Schwester schenkten dem Gotteshause, was sie in der Heimat besaßen, und Christine, die Witwe des Ritters

Wilmans von Flerzheim machte demselben drei Morgen Weinberg zum Geschenke. Auch Henkin Yncgebrantz, Sohn des Burgmannes zu Aldenhoven, überliess seinen Anteil an einem Hofgute dem Konvente. So war gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Besitz der Abtei in Flerzheim ein ganz erheblicher geworden. Die sogenannte Mönchsländerei des Heisterbacherhofes allein umfasste einen Komplex von 1138 $\frac{1}{2}$ Morgen. Das Ganze war in elf Lehen zu 103 $\frac{1}{2}$ Morgen geteilt und 1398 an 22 Pächter vergeben, jedes Ganzteil für eine jährliche Pacht von 24 Maltern Korn, die der Bauer am 29. August in den Heisterbacherhof zu Bonn oder zu Plittersdorf zu liefern hatte. Keines dieser Lehen durfte in mehr als vier Teile geteilt, noch auch veräussert werden, ohne ausdrückliche Zustimmung des Abtes und des Gerichtes zu Flerzheim¹⁾. Als im Laufe der Zeit die Bevölkerung der Herrschaft sich vermehrt hatte, war dieses Verbot der Zersplitterung lehntrüghen Gutes lange Zeit nicht mehr beachtet worden; da verordnete am 3. März 1775 Abt Andreas Kruchen mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse, dass fortan ein Lehn in Teile bis zu $\frac{1}{4}$ Morgen, aber niemals darunter, geteilt werden dürfe, ein Verbot, das er im Juli desselben Jahres²⁾ unter Hinweis auf die Bestimmungen aus dem 14. Jahrhundert nachdrücklich wiederholte. Schon damals hatte es die kölnische Regierung nicht an Versuchen fehlen lassen, Dorf und Heisterbacherhof zu Flerzheim zu ihren Diensten heranzuziehen, aber auch jetzt erlangte der Abt von Erzbischof Walram wieder das Zugeständnis, dass der Flerzheimer Bauer nur der Abtei zu Leistungen verpflichtet sei³⁾. Als dann im 15. Jahrhundert jene schweren Zeiten wirtschaftlichen Niederganges und unaufhörlichen Parteihaders über das kölnische Erzstift kamen, verkaufte

¹⁾ Or.-Perg. nit 2 abgef. Sieg. des Amtmannes und des Pastors zu Flerzheim d. d. 1398 in octava assumptionis b. M. v., Aug. 22., K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 108 in doppelter Ausfertigung.

²⁾ 2 Copieen im Flerzheimer Lagerbuch der Abtei. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 301 ff.

³⁾ Or. mit anh. Siegeln d. d. 1338 Dez. 7. mit Transsumpt von 1582 Januar 31. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 68.

Erzbischof Dietrich von Mörs mit der Hälfte des Grevenhofes zu Oberdollendorf auch Hof und Hofgeding zu Flerzheim nebst allen Rechten und Gefällen, die daran hafteten, als 2 Malter und 2 Sümmer Hafer, 6 Hühner, 18 Schillinge 6 Pfennige, 11 Kurmuthen und 20 Geschworene. Die Abtei erwarb das Ganze zum Preise von 1000 guten schweren rheinischen Gulden¹⁾. Zwei Jahre später ging auch das Burghaus zu Flerzheim mit Renten und Gulden (2 Mark Kölnisch, 3 Malter Hafer, 10 Hühner, 6 Capaune, zwei Schöffen und 2 Kurmuthen) an die Abtei über. Die Besitzerin desselben, Goitgin, die Witwe Wilhelms von Gymnich, war der Abtei verschuldet, verkaufte deshalb im Einverständnis mit ihren Söhnen, Rabod, Wilhelm und Johann, das Gut an die Abtei und nahm es darauf von dieser zu Lehn. Der Abt liess die Burg wieder instand setzen, erweiterte sie durch einen Neubau und liess die früheren Besitzer das schriftliche Gelöbniß thun, dass sie nie wieder Ansprüche oder Forderungen darauf geltend machen wollten²⁾. Indes scheint die Verschuldung der Gymnich der Abtei gegenüber in den folgenden Jahren, nachdem die zur Burg gehörige Mühle abgebrannt war, derart gewachsen zu sein, dass der Abt die Mutter und den ältesten Sohn in den Bann that und erst 1420, als durch Vermittelung Roylmans von Geysbusch und Heinrich von Liemberg das Verhältnis geklärt worden war, die Lossprechung von demselben bewirkte³⁾. Da schworen die Brüder, dem Abte, ihrem Herrn, hold zu sein, der Abt aber versprach, die abgebrannte Mühle wieder aufzubauen, falls die Mutter binnen vier Jahren ihre Schuld bezahlt haben würde. Jedoch auch unter dem Erben, Dietrich von Gymnich, wurden die Streitigkeiten nicht behoben, neue Zwiste kamen hinzu.

¹⁾ Or.-Perg. mit 2 anh. Sieg. d. d. Gudisberg 1415 up sente Georgiusdach des heiligen martelers, April 23. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 118 und Kurköln No. 1378, sowie Transsumpt v. J. 1459, Mai 2.

²⁾ Or.-Perg. mit 4 anh. Sieg., d. d. 1417, Okt. 28. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 119.

³⁾ Or.-Perg. mit 2 anh. Sieg. und beilieg. notar. beglaub. Copie, d. d. 1420 des dynsdages vur Pinxten, Mai 21. K. St.-A. Düsseldorf.

Im Jahre 1462 sprach Erzbischof Dietrich von Köln das Urteil aus, dass der Abt nicht verpflichtet sei, die Mühle wieder aufzubauen und an Dietrich zu verkaufen, noch auch einen abgebrochenen Steg über die Schwist wieder herzustellen; zur Zahlung von Hähnen an Dietrich von einem Tomberger Lehn und zur Haltung von Zuchtvieh, dessen die Gemeinde nicht bedürfe, sei er rechtlich nicht gehalten¹⁾. Bisher hatten die Gymnich das Lehnrecht des Abtes nicht angezweifelt, jetzt umging Dietrich denselben und nahm das Burghaus von Kurköln zu Lehn; in dem neuen Streite, der daraus hervorging, entsagte Erzbischof Ruprecht dem Rechte der Belehnung und erkannte urkundlich an, dass die Erben der Burg beim Abte um dieselbe zu werben hätten²⁾. Dietrich scheint sich dem Erkenntnis nicht angeschlossen zu haben; er machte die alten Ansprüche auf die Mühle wieder geltend, gab elf Hofstätten, die zur Burg gehörten, zu Lehn, als sei er der Lehnsherr, und verweigerte jahrelang die Zahlung der Lehngefälle³⁾. Als dieselben auf 33 Malter Hafer, 37 Mark Schillinge, 70 Hühner, 26 Capaune, 2 Kurmuthen und 83 $\frac{1}{4}$ Malter Korn angewachsen waren, sprach der Abt Wilhelm von Rychwinstein am 20. April 1491 das Lehn an, sandte seinen Amtmann Ritter Bertram von Nesselrode mit den Junkern Adolf Quaden und Johann van Are zu Dingbank und Gericht, wo die Schöffen ihm das Burghaus zusprachen⁴⁾. Aber schon im Anfange des 16. Jahrhunderts finden wir die Familie von Gymnich wieder im Besitze der Burg. Durch Heirat kam dieselbe darauf an Johann Schall von Bell, bis im November 1559 Heinrich van Hoempel, genannt Impel, dessen Gemahlin Anna Schall und deren Schwester Sophia durch den Abt Johann von

¹⁾ Or.-Perg. mit anh. Siegel, d. d. 1462 up satersdag na dem hilligen druzziendage, Januar 9. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 157.

²⁾ Or.-Perg. mit anh. Siegel, d. d. Poppelsdorf 1467 mandagh na dem sondage cantate, April 27. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 161.

³⁾ Or.-Perg. mit anh. Siegel, d. d. Bonn 1490 am mittwochen sanct Panthaleonsdach, Juli 28. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 173.

⁴⁾ Or. mit Flerzheimer Schöffensiegel, d. d. 1491 tertia feria post misericordia; domini, April 20. Ebenda No. 174.

der Leyen auf dem Heisterbacherhofe feierlich mit dem Gute belehnt wurden¹⁾. Seitdem ist die Burg im Besitze der Familie Schall von Bell geblieben; 1655 empfing sie Wilhelm Jakob Schall von Bell von dem Abte Franz Scheffer und 1688 Dr. iur. Franz Heinrich Fabri, der Trierische Geheimrat und Amtmann zu Zell, Georg Freiherr von Breidbach und Heinrich Degenhard von der Vorst, Amtmann zu Kerpen und Lommersum, Kölnischer Kämmerer, als Vormünder der Kinder des ersteren von dem Abte Gottfried Broichhausen²⁾).

Die Urkunde, die über die Belehnung des genannten Wilhelm Jakob Schall von Bell ausgestellt wurde, beginnt mit den Worten: „Ich Eranz Scheffer, Abt zu Heisterbach, Herr zu Flerzheim und Neukirchen.“ Es ist unseres Wissens das erste Mal, dass der Abt sich den Herrentitel beider Dörfer beilegt, wie uns überhaupt die Herrschaft Neukirchen nur einigemal in den Urkunden begegnet. Begrenzt von dem Flamersheimer Walde, der Sürster Hoheit, den Herrschaften Tomberg und Winterburg, sowie der sogenannten Beckes Hoheit, stand dieselbe, trotzdem sie noch die Weiler Berscheidt, Eichen und Gotteskaul in sich fasste, an Ausdehnung Flerzheim nach, welches von den Herrlichkeiten Meckenheim, Rheinbach, den Marken von Ramershoven, Morenhoven, Witterschlick und der Herrschaft Lüftelberg umschlossen wurde³⁾. Es scheint, als habe die Lösung Flerzheims von der Herrschaft Tomberg geraume Zeit der Anerkennung seitens derjenigen entbehrt, welche auf die Burg Tomberg Anspruch hatten. Eine lange Fehde, die sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwischen Herzog Gerhart, sowie seinem Sohne Wilhelm von Jülich-Berg und Friedrich von Sombreff, Herrn zu Kerpen, um die Herrschaft Tomberg entspann, wurde 1473 durch den Schiedspruch des Erzbischofs Johannes von Trier dahin entschieden,

¹⁾ Or.-Perg. mit anh. Siegel, d. d. 1559, Nov. 16. Ebenda No. 205.

²⁾ Or.-Perg. mit anh. Siegel, d. d. 1655, Okt. 14., und d. d. 1688 Januar 13. Ebenda No. 205.

³⁾ Beleitgangsprotokolle von Neukirchen, d. d. 1654, Okt. 9. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 250, und von Flerzheim, d. d. 1654, Okt. 6., im jüng. Cop. Bd. II S. 166.

dass Friedrich von Sombreff auf die Burg Tomberg und die zugehörigen Dörfer, unter denen auch Flerzheim genannt wird, endlich zu verzichten habe¹⁾.

In dem ganzen Gebiete seiner Herrschaft besass der Abt das Jagd- und Fischrecht; an den Zehntgefällen in Flerzheim hatten jedoch noch im 16. Jahrhundert ausser dem Kapitel zu Münstereifel auch die Beissel von Gymnich Anteil, die im Jahre 1490 auch im Besitze des Hofes Rottymmer oder des Buschovergutes, eines am Ende des Dorfes, nahe an der Schwist gelegenen Gehöftes erscheinen, das sie vom Abte zu Lehen tragen²⁾. Nach einigen Streitigkeiten brachte die Abtei auch jene Zehntgebiete in ihren Besitz, indem sie dem Kapitel von Münstereifel ihren Zehnten im Rheinbacher Gebiet und dem Junker Reinhard Beissel von Gymnich denjenigen in der Ramersdorfer Hoheit in Tausch gab³⁾.

Aber auch in der Folgezeit wurden Streitigkeiten nicht vermieden; noch im September 1662 schieden die Abtei und das Münstereifeler Kapitel ihre Zehntgebiete nach den Grenzen der Herrschaft durch grosse Bannsteine, bei deren Errichtung Heisterbach 90 Thaler, zu 52 Albus gerechnet, an das Kapitel herauszahlte⁴⁾.

Auch der Grundbesitz wurde noch fortwährend vermehrt; dem Pfarrer erwarb der Schultheiss zu Neukirchen auf dem Flamersheimer Holzgeding die Waldgerechtigkeit wieder, die er ehemals besessen hatte. 1676 kaufte die Abtei von den Herren von Wentz zu Lahnstein den adeligen Hof Gantzhausen mit der zugehörigen Mühle für eine Summe von 2508 Reichthalern, von der eine auf dem Gute zu Gunsten der Abtei ruhende Schuld bei dem Kaufe in Abzug gebracht wurde⁵⁾. Nachdem dann Abt Ferdinand

¹⁾ Lacomblet, Urkb. IV No. 364.

²⁾ Or.-Perg. mit anh. Schöffensiegel, d. d. 1492 sabbato post Valentini martiris, Febr. 18. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 178.

³⁾ Or.-Perg. mit 2 anh. Sieg., d. d. 1520 uf donnerstag nest na unser l. frawen dach visitationis (Juni 5.). Ebenda No. 187 und d. d. 1563, Dez. 13., ebenda No. 212.

⁴⁾ Urk. d. d. Bonn 1662, Sept. 13., im jüng. Cop. d. Abtei Bd. II S. 111.

⁵⁾ Or.-Perg. mit 2 aufgedr. Sieg., d. d. 1676, Dez. 2. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 261, und d. d. 1681, Okt. 1. Ebenda No. 262.

Hartmann im März 1706 die sogenannte Cäcilienfahrpacht, die in der Flerzheimer Herrschaft und in der Ramershovener Hoheit jährlich insgesamt 18 Sester und ein Viertel Roggen einbrachte, von Johann Kolfenbach und dessen Schwager Heinrich Cochenheim für 228 Thaler (zu 54 Albus 4 Heller) erworben hatte¹⁾, verkauften, durch einen langwierigen Rechtsstreit veranlasst, die Discalceatessen in der Kupfergasse zu Köln den Gohrerhof zu Flerzheim für den Preis von 1450 Thalern (zu 78 Albus) und 3 Ahmen Wein an Heisterbach²⁾.

Schon wieder hatte die kurfürstliche Landesregierung mehrfach an den Hoheitsrechten der Abtei zu rütteln gesucht. Sie hatte die Halbwinner des Klosters wiederholt zu Dienstleistungen herangezogen; eine Fläche von etwa 40 Morgen Heideland war durch den Fiskus mit Tannensamen bepflanzt worden. Auf den Protest des Abtes vor dem versammelten Domkapitel in den Jahren 1633 und 1658 hatte der Erzbischof zwar versprochen, dass die Abtei wieder in den Genuss des Landes kommen sollte, sobald die Tannen ablebig seien oder gefällt würden. Als aber bei der Belagerung der Stadt Bonn im Jahre 1673 der ganze Bestand abgehauen worden war, wurde das Land an die Abtei zurückgegeben, allein der Fiskus sorgte für seine schleunige Neubepflanzung, und erst auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten, Herzog Ferdinand von Baiern, an die Oberkellnerei zu Bonn blieben die Mönche in ungestörtem Besitze ihres Eigentums. Es waren indes noch nicht fünfzig Jahre ins Land gegangen, als die kurfürstliche Regierung unvermutet mit Ansprüchen auf sämtliche Hoheitsrechte der Herrschaft hervortrat. Gestützt auf ein altes Reversalschreiben, in welchem der Abt Christian II. beim Ankaufe von Hof und Hofgeding zu Flerzheim dem Erzbischofe Dietrich von Mors das Rückkaufsrecht zugestanden hatte, begnügte sich die Regierung nicht damit, diesen Anspruch unter gleichzeitiger Hinterlegung des Kaufschillings geltend zu machen, sondern verlangte, wie

¹⁾ Or.-Pap. d. d. 1706, März 2. Ebenda No. 273.

²⁾ Or.-Pap. mit aufgedr. Sieg., d. d. 1723, Febr. 18. Ebenda No. 284.

es scheint, alles Recht und allen Besitz, wie sie sich an dem Kaufobjekte entwickelt hatten, und selbst darüber ging sie noch hinaus¹⁾.

Am 21. Dezember 1765, an einem Sonntage, liess der kurkölnische Hofkammerrat Radermacher nach dem Hochamte die Herrenglocke läuten und rief vor den zusammenströmenden Unterthanen den gnädigsten Landesherrn von Köln als Herrn zu Flerzheim aus mit dem gleichzeitigen Verbot, von diesem Tage ab noch irgendwelche Abgaben anders als an die kurfürstliche Kellnerei abzuführen. Zugleich wurde der Aktuar Schulten durch den Cameral-Deputierten Laurentius Portz, der das Ganze in Scene gesetzt hatte, auf dem Heisterbacherhofe installiert. Als diese beiden anderen Tages das Haus verlassen hatten, fanden sie bei ihrer Rückkehr die Thore durch den Propst Martin, der dem Hofe vorstand, verschlossen. Sie entfernten sich, boten die Bauern von Morenhoven auf, die mit Hülfe eines bereit gehaltenen Kommandos von Jägern und Soldaten mit aufgepflanzten Bajonetten das Thor erstürmten, Schlafzimmer und Keller erbrachen und Lebensmittel und Möbel für sich nahmen, trotz lauten Protestes des Propstes, welcher bat, wenigstens von dem Rauben und Stehlen abzulassen. Nach und nach machte nun die Regierung von allen Hoheitsrechten Gebrauch. Eine kurfürstliche Kommission citierte die Schöffen zu einer Amtshandlung auf die Gerichtsstube; auch hier hatte man die Thüre mit einer Axt eingeschlagen. Aus Furcht vor Brüchtenstrafen wohnten die Schöffen der Verhandlung bei. Während dann die Mitglieder der Kommission zur Jagd in den herrschaftlichen Waldungen aufbrachen, sah man den kurfürstlichen Landboten das Fischrecht in der Schwist ausüben. Die alljährlich im März von der Herrschaft gebotene Armenspende wurde rundweg abgeschlagen, trotzdem man die Leistungen der Unterthanen erhöht hatte. Den Pfarrer, dem durch den Oberkellner zwei Zimmer auf dem Hause Heisterbach angewiesen wurden, liess man einstweilen im Amte, be-

¹⁾ Die folgende Darstellung ist geschöpft aus: Wahrhaft und verfolgsmässiger Geschichts Abdruck des abteylichen Gotteshauss Heisterbach etc. auf der Königl. Universitätsbibliothek zu Bonn.

deutete ihm aber, dass er innerhalb sechs Wochen persönlich beim Kurfürsten seine Anstellung nachzusuchen habe. Den übrigen Mönchen wurde die Räumung des Hauses befohlen, ihre Köchin aus der Küche gejagt und das Vieh aus dem Stalle getrieben. Da die Mönche nicht gutwillig weichen wollten, versperrte man ihnen die Schlafzimmer, nahm ihnen die Möbel weg, so dass sie auf Stühlen schlafen mussten und setzte am 9. Januar 1766 den Propst Martin, den Pater Bürsch, den Prior von Schweinheim Pater Pützfeld, den Pater Verhofen, sowie den Frater Stüsser mit Gewalt vor die Thüre. Kommissar Magh führte mit eigener Hand den Lektor Pater Hennes auf die Strasse, wo die Schützen für den Fall eines Widerstandes in der Nähe bereit standen. Die Thränen der Umstehenden bewiesen, wie sehr dem Volke die alte Herrschaft ans Herz gewachsen war. Man spottete dieses Gefühls und liess die Glocken läuten wie zu einem Feste. Mittlerweile hatte die Abtei wegen der Anstellung des Pfarrers an das geistliche Hofgericht in Bonn, wegen der übrigen Angriffe an das Reichskammergericht zu Wetzlar rekurriert. Beide ordneten sofortige Sistierung der Thätlichkeiten an und verlangten von der Regierung die Beschreitung des ordnungsmässigen Rechtsweges. Ersteres belegte alsdann den kurfürstlichen Cameral-Deputierten Laurentius Portz wegen seiner Gewaltthätigkeit mit Exkommunikation und zwang ihn, als er am 21. Juli losgesprochen wurde, in einem ausführlichen Berichte sein Vorgehen zu bedauern und alle ehrenrührigen Aussagen zu widerrufen. Nach langen Verhandlungen vor dem Reichskammergericht über das Recht der Selbsthülfe des Landesherrn und nach manchen Beschwerden über den Schlendergang der Justiz beauftragte die kurfürstliche Hofkammer am 4. März ihren Anwalt, die Abtei Heisterbach in den früheren Besitz von Flerzheim wieder einzusetzen, fuhr aber dennoch fort, die Fahr- und Grundpachten zu empfangen und die Mastschweine des Abtes aus dem Walde zu treiben. Als aber auch die juristische Fakultät der Universität Erfurt sich in einem Gutachten an den Regierungspräsidenten Freiherrn von Gymnich den Mandaten des Hof- und Reichskammergerichts anschloss

und erklärte, dass die Regierung alle Schäden zu ersetzen und die Kosten zu tragen habe, fand der Streit ein Ende. Am 9. Juli 1767 verzichtete Kurfürst Maximilian Friedrich auf Bitten des Abtes auch auf das Rückkaufsrecht an Hof und Hofgeding gegen eine Entschädigung von 2000 Reichsthalern (zu 80 Albus) und gab das dem Erzbischofe Dietrich von Mors ausgestellte Reversalschreiben heraus. So blieb denn die Abtei noch kurze Zeit im Besitze ihres Ländchens, bis die Napoleonische Politik im Lüneviller Frieden und im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 mit allem geistlichen Besitze auf der linken Rheinseite auch die Herrschaften Flerzheim und Neukirchen hinwegfegte.



Ein Bildnis des Kurfürsten Johann Wilhelm in der Königl. Kunstakademie.

Hierzu das Titelbild.

Von F. Schaarschmidt. †

dem Aufsatz „Fürstliche Bildnisse in der Gemäldesammlung der Königl. Kunstakademie zu Düsseldorf“ im XI. Bande des Jahrbuches des Düsseldorfer Geschichtsvereins wurde (S. 59 fg.) ein Portrait genannt, das erst vor kurzem aus dem Vorrat der Akademie entnommen war, und dessen Persönlichkeit sich bei seinem damaligen Zustande nicht bestimmen liess. Nur eine gewisse Familienähnlichkeit mit dem Bilde der Kurfürstin Elisabeth Amalia Magdalena war unverkennbar. Nach der sorgsam und discreten Restauration des Bildes durch den Assistenten am Kgl. Kupferstichkabinet Herrn Maler H. Grimm kann aber kein Zweifel darüber walten, dass der Dargestellte kein anderer ist, als der kunstsinnige Kurfürst Johann Wilhelm, der älteste Sohn der oben genannten Fürstin selbst und zwar gemalt vor Übernahme der Regierung in jüngeren Jahren. Die Ähnlichkeit der Gesichtszüge ist unverkennbar, sowohl auf den verschiedenen bekannten Stichen, als auch auf den drei, in Düsseldorf erhaltenen plastischen Monumenten von Grupello, dem grossen Reiterstandbild auf dem Markt, der Statue auf dem Hof der Kunstgewerbeschule und der Statuette in der Akademie. Auch die Kürze der gedrungenen Gestalt, welche diese plastischen Portraits zeigen, kommt auf dem lebensgrossen Gemälde sehr auffällig zur Erscheinung. Als Künstler dürfte wohl mit ziemlicher Sicherheit Johann Spilberg zu erkennen sein und zwar auf Grund der Ähnlichkeit in der Malweise

und der Auffassung mit dem bezeichneten, oben erwähnten Bilde der Mutter Johann Wilhelms. Diese Annahme liegt ja auch nahe genug, da Spilberg, der fast sein ganzes Leben im Dienste und am Hofe der Düsseldorfer Regenten thätig war, nicht nur den Herzog Wolfgang Wilhelm nebst Gemahlin, deren Sohn Philipp Wilhelm und Gemahlin in Bildern, die auf der Akademie erhalten sind, gemalt, sondern notorisch auch die Kinder des letztgenannten Paares mehrfach portraitiert hat.

Die Zeit der Entstehung des Bildes lässt sich nur ungefähr nach der Schätzung des Alters des Dargestellten bestimmen. Johann Wilhelm war 32 Jahre alt, als er 1690 die Regierung antrat; auf dem Bilde wird er die 20 kaum lange überschritten haben, das Gemälde wäre also in die Zeit um 1680 zu setzen.

Das 1,94 Meter hohe, 1,11 Meter breite, auf Leinwand gemalte Bild (Verzeichnis No. 157 b) stellt den Prinzen in ganzer Figur etwas nach rechts gewandt neben einem mit grauer Decke behängten Tisch stehend dar. Die nach beiden Seiten perückenartig ausgebreiteten Haare scheinen leicht gepudert. Die schwarze Rüstung und die hohen Ledertiefel gleichen sehr denselben Stücken, die der Kurfürst auf der kleinen Bronzestatuetten und auf dem Standbild im Hof der Kunstgewerbeschule trägt. Auch die Tracht auf dem Bilde des Kurfürsten Philipp Wilhelm (No. 157), das auch sonst viele Ähnlichkeit mit dem seines Sohnes hat, ist fast dieselbe. Die rechte Hand hält mit gesenktem Arm den Feldherrenstab, die linke ruht auf dem Degenkorb. Über dem Panzer hängt eine breite, reich in Silber gestickte rote Schärpe. Der auf dem Tisch rechts liegende Turnierhelm trägt drei grosse Federn in den alten rheinischen (Pfälzer) Farben, weiss, rot und blau.

Das Bild, das jedenfalls aus Bensberg stammt und mit verschiedenen anderen Gemälden in den 20er Jahren von dort an die Akademie gelangte, ist für Düsseldorf um so wertvoller, als es das einzige Originalgemälde ist, welches den um die Entwicklung Düsseldorfs als Kunststadt so hoch verdienten Fürsten in ganzer Figur zeigt.



Der Düsseldorfer Schlossplan des Grafen Matthaëus Alberti.¹⁾

Hierzu die Tafel am Schluss des Jahrbuchs.

Von Paul Clemen.

historische Museum zu Düsseldorf birgt unter
en Plänen und Ansichten zur Geschichte von
Düsseldorf als wichtigste kunstgeschichtliche
Jrkunde ein auf Leinwand aufgezo-
genes Bild einer Schlossanlage von ganz ungewöhnlichen Abmessungen.
Die Ansicht, 3,35 m breit und 2,30 m hoch, ist aus einzelnen
Papierbogen in doppelten Lagen zusammengeklebt und wohl
schon im 18. Jahrhundert aufgezo-
gen und oben und unten
auf runde Holzstäbe aufgenagelt worden, um sie, wie Land-
und Flurkarten aufgerollt, bequemer aufbewahren zu können.
Die Rolle befand sich zuletzt in der Plankammer des
Gouvernements und ist von diesem an die Stadt gekommen,
die dem Plane im historischen Museum unter Glas und

¹⁾ Der Aufsatz ist im wesentlichen schon in dem Jahrgang XLVIII, 1898, der Zeitschrift für Bauwesen erschienen — er kommt hier mit Rücksicht auf das hohe lokalhistorische Interesse, das das Schlossprojekt besitzt, nochmals zum Abdruck.

Rahmen einen Ehrenplatz angewiesen hat. Infolge nachlässiger Behandlung, durch Staub, Ungeziefer und Feuchtigkeit hatte der Plan schwer gelitten: das Papier war gesprungen, die Tusche war verblasst und grössere Teile der Perspektive waren vollständig verschwunden oder nur noch in ganz schwachen Spuren nachweisbar. Da die Erhaltung dieses ganz einzigartigen Dokumentes auf jede Weise versucht werden musste, die Erhaltung des Originales aber selbst bedeutende Schwierigkeiten bot, wandte sich das Kuratorium des historischen Museums schon unter dem 31. Januar 1887 an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mit der Bitte, die Untersuchung des Planes durch ein Mitglied der Akademie des Bauwesens veranlassen zu wollen. Im Auftrage des Herrn Ministers untersuchte noch im selben Jahre der Herr Geh. Ober-Baurat Adler das Original eingehend und schlug darauf in einem ausführlichen Gutachten unter dem 4. Oktober 1887 vor, von jedem Retouchieren und Ausziehen des Originales mit Rücksicht auf den schlechten Zustand der Unterlage und auf die Möglichkeit, hier nicht mehr zu verbessernde Irrtümer zu begehen, ganz abzusehen, dagegen mit Benutzung der Photographie eine genaue Kopie in der Grösse des Originales herzustellen, wobei die fehlenden Umrisslinien mittels Hilfspausen zu ergänzen und dann gleichmässig auszuziehen wären. Mit Rücksicht auf die sehr erheblichen Kosten der Anfertigung einer solchen Kopie musste diese Absicht vorläufig aufgeschoben werden. Im Jahre 1896 aber erklärten sich die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereit, die auf 2400 Mark geschätzten Kosten einer Abzeichnung zu übernehmen, wenn die Rheinprovinz einen entsprechenden Beitrag leisten würde. Nachdem die Provinzialkommission für die Denkmalpflege in der Rheinprovinz unter dem 13. Januar 1897 den Betrag von 800 Mark zur Verfügung gestellt hatte, konnte in der Bauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im Jahre 1897 die Abzeichnung durch den Architekten Laxmann unter der Leitung des Baurates Grunert durchgeführt werden. Im Frühjahr 1898 war die Kopie nebst dem Original für

kurze Zeit im Lichthof des Kunstgewerbemuseums in Berlin öffentlich ausgestellt und ist dann im Laufe des Sommers 1898 mit dem Original an das historische Museum zu Düsseldorf zurückgelangt. Die Tafel gibt eine Reproduktion der Kopie mit allen Details in Lichtdruck.

Das Blatt gibt eine axial gezeichnete Vogelperspektive einer riesigen barocken Schlossanlage. Die Zeichnung ist im Original mit der Ziehfeder und Tusche ausgezogen, die figürlichen und ornamentalen Teile sind dann aus freier Hand mit der Feder hinzugefügt. Die Perspektive gibt den Entwurf für den kolossalen Schlossneubau wieder, den der Kurfürst Johann Wilhelm von Jülich-Berg (1690—1716) im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in seiner Residenz Düsseldorf in der von ihm gegründeten Neustadt am Rheinufer, oberhalb der alten Franziskanerkirche und der Citadelle, errichten wollte. Der Kurfürst hatte die vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm angelegte Festung durch die sogenannte „Extension“ erweitert, eine Linie, die an der Ecke der heutigen Königsallee und Königsstrasse bei den alten Festungswerken begann, bis zur Gegend der bisherigen Bahnhöfe lief und von da an bis zur Citadelle die Richtung nach dem Schwanenmarkt nahm ¹⁾. Nach einem Erlass vom 4. März 1709 war es die Absicht des Kurfürsten, nicht nur die in der Extension enthaltenen äusseren Werke und Gräben mit einer Mauer zu umgeben und mit „nöthigen Pforten“ versehen zu lassen, sondern zur Krönung des Ganzen auch seine eigene „Residenz und Wohnung in alsolche Extension zu transferiren und des endts zu einem neuen Schloss-Baw die Notturfft ehestens zu verahnstalten“.

Von diesem geplanten neuen Schlossbau sollte die grosse perspektivische Zeichnung ein Bild geben. Die Anfertigung der Zeichnung mag ungefähr in das Jahr 1709 fallen. Es war ein Idealplan, der noch nicht näher auf die Bedürfnisse der Residenzstadt und des kurfürstlichen Hofes zugeschnitten war. Vielleicht hat gerade die Ungeheuerlichkeit dieses Entwurfes die Stände, die die Mittel für das

¹⁾ Vgl. den Plan der Festung mit der Extension bei Clemen, Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Düsseldorf, S. 56, Taf. IV.

neue Schloss hätten bewilligen müssen, zurückgeschreckt. Schon in den nächsten Jahren scheint der Plan zurückgesetzt zu sein; der leicht entzündliche Kurfürst widmet sich ganz dem Bau seines Schlosses Bensberg, und mit seinem Tode im Jahre 1716 wird das ganze Schlossprojekt begraben. An solchen Idealplänen ist das 19. Jahrhundert im allgemeinen nicht arm. Die Phantasie der Architekten konnte hier ohne alle Schranken walten, in riesigen Massen und ungeheuren Dimensionen schwelgen. An die Ausführung wurde wohl manchmal überhaupt nie gedacht, wie bei jenen idealen Luftschlössern, die alljährlich die französischen Architekten für den Grand prix de Rome erfinden. Die Sammlung der Technischen Hochschule in Dresden birgt aus dem 18. Jahrhundert eine ganze Reihe ähnlicher Entwürfe, freilich keinen, der von einer so gigantischen Phantasie zeugt.

Der Schöpfer des Schlossplanes ist der Graf Matthaeus Alberti oder de Albertis, ein geborener Venezianer, der Oberbaudirektor des Kurfürsten. Die Handschrift des Raparini vom Jahre 1709¹⁾, die Hauptquelle über die künstlerischen Bestrebungen am Hofe Johann Wilhelms, gibt ihm den Titel: *castrorum praefectus et supremus aedificiorum director*. Als seine rechte Hand, wohl als der ausführende Architekt, wird der Venezianer Aloysius Bartolus genannt. Für das nicht zur Ausführung gekommene Düsseldorfer Projekt muss in etwas entschädigen der Schlossbau in Bensberg, der unter der unmittelbaren Leitung des Grafen Alberti ausgeführt wurde. Raparini bemerkt hierzu: *Les connoisseurs jugeront par cet échantillon à peu près de la capacité de ce vaillant architecte*. Auch Bensberg war ursprünglich mächtiger geplant, als es zur Ausführung gekommen ist: vor der *cour d'honneur* sollte noch eine *cour principale* mit Seitenflügeln liegen.

¹⁾ George Marie Raparini, *Le portrait du vrai mérite dans la personne ser. de mons. l'électeur palatin*, Prachthandschrift mit den Biographieen der am Hofe Johann Wilhelms beschäftigten Künstler, leider mehr rhetorisch als sachlich, mit Abbildungen ihrer wichtigsten Werke, im Besitz des Herrn Pflaum auf der Fahnenburg bei Gerresheim.

Raparini zeichnet nach seiner wunderlichen Weise als abschliessende Charakteristik und höchste Verherrlichung des Künstlers eine Medaille, auf der Rückseite mit der Ansicht des Schlosses Bensberg¹⁾ nach dem alten Plan mit der Umschrift:

Dyctinnae studiis posuit lata tecta Joannes,
Ut requies lassos queat [indulgere labori].

Die Umschrift, die er aber auf der Vorderseite um das Porträt des Grafen gesetzt hat, bezieht sich wohl auf das grosse Düsseldorfer Schlossprojekt, das damals gerade (Raparini schrieb eben im Jahre 1709) vor aller Augen stand und alle künstlerische Kreise erfüllte:

Septem prisca orbis miracula protulit aetas,
Octavum solus strueres Joanne iubente.

Dieses Riesenprojekt hätte, ausgeführt, wirklich ein achttes Weltwunder dargestellt.

Der Graf Matthaeus Alberti gehörte zu der italienischen Künstlerkolonie, die der zweiten Gattin des Kurfürsten, Anna Maria Loysia, der Tochter des Grossherzogs Cosmas III. von Toskana, nach Düsseldorf gefolgt war. Ausser dem Oberbaudirektor und seinen künstlerischen Gehülften gehörten dazu Antonio Milanese, „Architekt und Perspektivmaler“, in dem wir vielleicht den Verfertiger der vorliegenden Perspektive sehen dürfen, und die Maler Antonio Pellegrini, Antonio Belucci, Domenico Zanetti. Neben diesen Italienern hatte der Kurfürst schon frühzeitig niederländische Künstler an seinem Hof versammelt, unter ihnen vor allem drei, die ihm auch persönlich nahe standen: die Maler Johann Franz Douven und Adrian van der Werff, seinen künstlerischen Berater und eigentlichen ministre des beaux-arts, und den Bildhauer Gabriel Grupello, seinen Hof-Statuarius, den Schöpfer des Reiterdenkmales Johann Wilhelms auf dem Markt in Düsseldorf²⁾.

¹⁾ Vgl. die Vignette am Kopfe der Abhandlung.

²⁾ Vgl. Historische Notizen über die ehemals und noch zum Teile im Herzogtum Berg befindlichen Kunstwerke und die Kunstschule zu Düsseldorf, durch Adolf von Vagedes, Baudirektor der Verschönerungen der Stadt Düsseldorf (um 1810), Handschrift im Staatsarchiv zu Düsseldorf (bez. Jülich-Berg, Landesinstitute No. 11). — F. Schaarschmidt, Gabriel Ritter von Grupello

Die Pläne und Projekte des Kurfürsten, auch die politischen, hatten schon in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts immer mehr einen abenteuerlichen Zug erhalten; er hatte seine eine Schwester an den Kaiser Leopold, die andere an den König Don Pedro von Portugal, die dritte an den König Karl II. von Spanien verheiratet, jetzt strebte er selbst nach einer Königskrone im fernsten Osten, in Armenien, und pflog geheimnisvolle Unterhandlungen mit dem Papst und Peter dem Grossen. Sein Wunsch, aus Düsseldorf ein Klein-Paris und einen der glänzendsten Höfe Deutschlands zu machen, hatte schon im zweiten Jahrzehnt seiner Regierung die Finanzen des Landes zerrüttet. Im Jahre 1701 waren die Stände auseinandergegangen, ohne die neue Erhöhung der Landessteuern zu bewilligen, und der Kurfürst drohte schon, in Zukunft „Kraft Landesfürstlicher Macht und autorität, ohne Landstände mehr darumb zu beschreiben und zu berathschlagen“, die nötigen Summen jährlich eintreiben zu lassen. Der Konflikt war um das Jahr unseres Schlossprojektes, um das Jahr 1709, am schärfsten zugespitzt, der Kurfürst hatte ein Geheimes Kriegskommissariat errichtet, das den grössten Teil der Landeseinnahmen verschlang, aber ohne dass die Stände darüber eine Kontrolle hatten — in fünf Jahren hatte er acht Millionen Reichsthaler Schulden gemacht. Die Stände wären, auch wenn sie den besten Willen gehabt hätten, den prunkliebenden Plänen des Kurfürsten nachzukommen, gerade damals gar nicht in der Lage gewesen, die erforderlichen Mittel für den Schlossneubau zu bewilligen, und so musste das gigantische Projekt Johann Wilhelms fallen ¹⁾.

und seine Bronzestatue des Kurfürsten Johann Wilhelm im Jägerhof zu Düsseldorf. Düsseldorf 1896. Ders., Zur Geschichte der Düsseldorfer Kunst, insbesondere im 19. Jahrhundert, Düsseldorf 1902, S. 18.

¹⁾ Über die Kunst am Hofe des Kurfürsten vgl. E. von Schaumburg in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VIII, S. 89, 104 ff. — B. Schönneshöfer, Geschichte des Bergischen Landes, S. 314. — Eine Beschreibung der übrigen Anlagen des Kurfürsten in des Herrn von Blainville Reisebeschreibung durch Holland, Oberdeutschland und die Schweiz, Lemgo 1764, I, 1. Abteilung, S. 66; in Herrn Zacharias Conrad von Uffenbachs Merkwürdigen Reisen durch Niedersachsen, Holland und Engelland, Ulm 1754, III, S. 726; in Georg Forsters Ansichten vom Niederrhein, Berlin 1791,

Die grosse Perspektive selbst braucht keine Erläuterung: sie spricht für sich selbst. Der italienische Architekt zeigt sich hier als ein Schüler der grossen Franzosen Leveau und Hardouin-Mansard. Es ist kein Zweifel, dass er vor allem Versailles gekannt haben muss. Daneben aber deutet der Abschluss der cour d'honneur und die geschweifte Form des in der Mitte ausladenden Vorbaues darauf, dass er auch schon die letzten französischen Hôtel-Anlagen kannte. Für Alberti persönlich charakteristisch ist die vielfach gebrochene und geschweifte Linie des abschliessenden Gitters und der Terrasse — einen ähnlichen Abschluss besass auch (nach einer in meinem Besitz befindlichen Pergamentzeichnung) der wirklich ausgeführte Bau des Grafen, das Schloss Bensberg. Die Anlage, wie sie die Ansicht auf unserer Tafel zeigt, bedeckt etwa eine Fläche von 250 m Breite bei 400 m Tiefe; in ihren bebauten Teilen ist sie mehr als viermal so gross als das königliche Schloss in Berlin. Dazu kommt noch ein grosser Lustgarten im Stile André Lenôtres mit Terrassen, Wasserkünsten, Hallenanlagen und einem Lusthaus als Abschluss, das wieder ein vollständiges Schloss für sich darstellt. An Einheitlichkeit und Symmetrie der Anlage steht der Plan in erster Linie unter allen Schlossbauprojekten der Zeit, und in Grossartigkeit der Konzeption übertrifft er alle Schlossbauten des 17. und 18. Jahrhunderts zusammen. Wäre das Doppelschloss zur Ausführung gekommen, Düsseldorf wäre nicht nur ein Klein-Versailles geworden, sondern hätte die riesigste und glänzendste Residenz des ganzen Jahrhunderts erhalten.

I, S. 91. Zwei interessante ältere Beschreibungen und Kritiken über Bensberg finden sich in dem denkwürdigen und nützlichen rheinischen Antiquarius, von einem Nachfolger in historischen Dingen, Frankfurt 1744, S. 751, und in der Malerischen Reise nach Koeln, Bensberg und Düsseldorf im Teutschen Merkur vom Jahre 1778, 3. Heft, S. 113. — Über Schloss Bensberg eingehend Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Mülheim a. Rhein S. 59.



Napoleon I. und die Industrie des Grossherzogtums Berg.

Eine historische Skizze

von **Otto R. Redlich.**

in Privatbesitz befindliche Musterkarte über die Produktion des Kantons Iserlohn, die im Jahr 1812 auf Wunsch der Kaiserin Marie Louise von Frankreich angefertigt worden ist, zeigt auf der ersten Seite eine in Aquarell fein ausgeführte Allegorie. Der Handel des Grossherzogtums Berg ist personifiziert durch einen alten Kaufmann, der aus der Fremde verzweifelnd heimkehrt und in Thränen ausbricht beim Anblick seiner bleichen, hungernden Kinder, die ihn vergeblich um Brot anflehen. Der Genius der Menschheit, ergriffen von dieser rührenden und herzerreissenden Scene, eilt durch die Luft zum Troste des Armen herbei und zeigt ihm von weitem die Morgenröthe der Hoffnung und in ihren goldnen Strahlen den französischen Adler, der mit seinen schirmenden Flügeln das verlassene Land bedeckt.

Das Bild ist zugleich Anklage und Verheissung, beides gerichtet an Napoleon I., dem das Buch gewidmet ist. Die Armut des bergischen Handelsmanns war keine selbstverschuldete, die Verhältnisse hatten sie erzeugt. Und an diesen Verhältnissen war, das ist zwischen den Zeilen unterthäniger Bittschriften und Berichte zu lesen, kein anderer schuld als Napoleon. Dies die Anklage. Verheissungsvoll schien die Verschmelzung des bergischen Landes mit Frankreich; sie bot das einzige Heil gegen rettungslose Verarmung. Der Künstler, der das Bildchen

schuf, ahnte nicht, dass die goldnen Strahlen für den französischen Adler das Abendrot bedeuteten und dass die Morgenröte der Hoffnung in Wahrheit nur im Osten aufzugehen vermochte.

Eine tiefe Sehnsucht nach Wandel der Verhältnisse spricht aus dieser schlichten Darstellung. Sie beherrscht aber auch alle die schriftlichen Äusserungen, die in den Akten des Grossherzogtums Berg uns entgegentreten.

Das alte bergische Land hatte seit langer Zeit durch regen Gewerbfleiss sich hervorgethan. Im Gegensatz zu den fruchtbaren Fluren des jülicher Landes boten hier die Bodenverhältnisse dem Bauern geringen Ertrag. Sie ermöglichten aber industrielle Thätigkeit in verschiedenster Weise. Das Land schien dazu geschaffen zu sein, ein Centrum der deutschen Industrie zu bilden. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte besonders die Verarbeitung von Garn, Seide und Baumwolle ausserordentlich zugenommen. Nicht nur Europa, sondern auch das Ausland bildete durch den Zwischenhandel mit Holland und den Hansestädten das Absatzgebiet für die bergische Industrie. Die französische Revolution gab den Handelsbeziehungen zu Frankreich allerdings vorübergehend einen Stoss durch den Tarif des Jahres 1791, der einen Eingangszoll von 10 Prozent auf Stoffe und dergl. legte. Aber durch das Gesetz vom 6. Fructidor des Jahres 4 wurden die Beziehungen wieder inniger. Auch bewirkte der durch die unruhigen Verhältnisse hervorgerufene Stillstand der französischen Fabriken eine gesteigerte Produktion im Bergischen. Grade in jene Zeit fällt die Einführung der englischen Spinnmaschinen und das Aufkommen der berühmten Rotfärbereien, die siegreich den türkischen die Spitze boten. Die Zahl der Arbeitskräfte und Maschinen stieg in ausserordentlichem Masse, die Löhne erreichten eine bis dahin kaum geahnte Höhe. Und damit Hand in Hand ging die Steigerung des Bodenwerts. Hierzu kam, dass der Krieg gegen England einen aussichtsvollen Wettbewerb mit der englischen Fabrikation erzeugte. Da Amerika die Rohstoffe zu niedrigem Preis lieferte, gelang es den bergischen Fabrikanten, viele Artikel in derselben

Güte herzustellen, wie England. In Italien fanden die bergischen Manufakturwaren grossen Absatz und wurden den eingeschmuggelten englischen Erzeugnissen vorgezogen. Für England war dies ein grösserer Schlag, als die strengen Massregeln gegen englische Waren in Malta und Sizilien¹⁾. So hatte in den Jahren 1798 bis 1806 die bergische Industrie einen gewaltigen Aufschwung genommen.

Den neuen Herrscher, der 1806 ins bergische Land einzog, Joachim Murat, suchten die Industriellen sofort für sich zu interessieren, und es gelang ihnen auch, dem begeisterungsfähigen Mann gelegentlich einer ihm zu Ehren veranstalteten Ausstellung bergischer Produkte das Geständnis abzulocken, die Industrie seines Landes werde von der englischen nicht übertroffen. Es blieb bei ihm nicht bei einer blossen Bewunderung. Von seinem verständnisvollen Eingehen auf die Bedürfnisse der Industrie zeugt sein Bericht an den Kaiser vom 28. März 1806, also kurz nach Übernahme der Regierung. Hier bezeichnet er den Besitz der Territorien Essen und Werden als unerlässlich wegen der für die zahlreichen und wichtigen Fabriken in Cleve und Berg notwendigen Kohlen. Denn der Souverän, der sie besässe, hätte die Möglichkeit, „de paralyser l'industrie, qui fait toute la fortune du duché“. Der König von Preussen habe bereits einen furchtbaren Schlag gegen „unsere Fabriken“ geführt durch die Auflage enormer Zölle auf Kohlen. Er würde sie völlig ruiniert haben, wenn er die Ausfuhr der Kohlen hätte verhindern wollen. Die Engländer würden dann von ihren einzigen Rivalen in Europa befreit worden sein²⁾. — Solchergestalt war es wohl nicht unbegründet, dass man im bergischen Lande durch Murats Fürsprache bei Napoleon eine Besserung der seit dem erbitterten Kampf Frankreichs gegen die englische Produktion bedeutend gesunkenen Einfuhr bergischer Waren nach Frankreich

¹⁾ Nach Berichten des Handelsagenten Siebel vom 24. November 1810 Grossh. Berg Handel No. 22, Vol. IV fol. 122 ff.) und des Kaufmanns Jacob Aders v. Jan. 1818 (Langewiesche, Elberfeld und Barmen S. 282 ff.).

²⁾ A. Lumbroso, Correspondance de Joachim Murat. I S. 117.

herbeizuführen hoffte¹⁾. Denn seit dem Gesetz vom 6. Nivose des Jahres 10 waren in Frankreich alle englischen Waren oder solche, die dafür gehalten werden konnten, verpönt. Es lag ja nahe, dass man von dem engen Anschluss in politischer Beziehung den grössten Einfluss auf die gegenseitigen Handelsbeziehungen erwartete. Der Plan tauchte auf, in Düsseldorf und Mülheim a. Rh. Etablissements zu errichten, die als Ausgangspunkte des Handels nach Frankreich dienen könnten. An diesen Centralen dachte man die Ursprungscertifikate für die Waren auszufertigen²⁾.

In den Sommermonaten des Jahres 1806 weilte eine Abordnung bergischer Kommerzdeputierter in Paris. Sie übergaben hier eine Denkschrift über die Handelsbeziehungen des Grossherzogtums zu Frankreich und erläuterten diese durch allgemeine Bemerkungen über die clevischen und bergischen Produkte. Die Herren vermochten jedoch wenig oder nichts auszurichten, zumal da ihnen Murats Fürsprache fehlte, auf dessen Rückkehr nach Frankreich sie vergeblich warteten³⁾. Die ganze Unternehmung scheint nicht aufs beste eingefädelt gewesen zu sein.

Während Murat weitgehende Zusicherungen für den Absatz bergischer Waren in Italien gegeben hatte, während die Zahl der Etablissements, die ausschliesslich für Italien arbeiteten, ständig wuchs, erschien ein kaiserliches Dekret, das für Italien die Einfuhr aller nicht in Frankreich fabrizierten Waren verbot. Für die bergische Industrie ein harter Schlag! Wieder machte sich eine Deputation auf den Weg, um den Kaiser umzustimmen. Sie traf ihn in Berlin nicht mehr an. Da reiste ein Mitglied dieser

¹⁾ In einem Briefe an Talleyrand vom 28. März 1806 (Lumbroso S. 120) sagt Murat: „Le commerce, qui est dans l'état le plus florissant, espère tout de l'Empereur quant à l'importation en France du produit de ses manufactures, j'ignore jusques à quel point son espoir peut être fondé“.

²⁾ Eingabe des J. P. Joest in Solingen an den Grossherzog vom 22. April 1806.

³⁾ Am 31. August 1806 ist Murat noch in Benrath, wahrscheinlich auch noch am 11. September; am 17. Oktober in Merkleben, am 28. Oktober in Prenzlau (Lumbroso S. 146—149).

Deputation bis nach Warschau¹⁾, um dem Grossherzog die Stagnation der Fabrikation zu schildern. Auf Murats Verwendung hin beschloss Napoleon, seine Massregel abzuändern. Ein aus Warschau datiertes Dekret vom 12. Januar 1807 verfügte die Gleichstellung der bergischen und französischen Waren („que toutes les toiles teintes et peintes de coton et de fil et rubannerie provenant du Grand Duché de Berg seraient assimilées avec marchandises françaises quant à leur introduction en Italie“).

Dieser Beweis kaiserlichen Wohlwollens wirkte belebend; zahlreiche Spinnereien wurden errichtet, die Zahl der Arbeiter wuchs auf neue. Aber dieses Glück war nicht von langer Dauer. Noch im selben Jahr verbot Napoleon gelegentlich einer Reise durch Italien mittels Dekret aus Turin vom 28. Dezember 1807 die Einfuhr ausserfranzösischer Waren zum zweitenmale. Das Warschauer Dekret wurde nicht mehr beachtet. Damit war aber auch der Transitverkehr gelähmt.

Dieses Mal war eine Deputation, die aus dem Kreise der bestürzten Industriellen abgesandt wurde, weniger erfolgreich. Die Deputierten trafen in Paris den Grossherzog nicht an; die kriegerischen Ereignisse hatten ihn nach Spanien abberufen²⁾. Indessen liess er die Vertreter der bergischen Industrie nicht ganz ohne Trost. In einem Schreiben vom 13. Februar 1808 teilte er mit, dass er mit dem Kaiser gesprochen habe, der geneigt scheine, Transit zu bewilligen³⁾.

Das Vertrauen auf Murats förderlichen Einfluss auf seinen kaiserlichen Schwager hatte sich durch jenes Warschauer Dekret sehr befestigt. Hatte doch der Grossherzog inzwischen auch noch erklären lassen, der Flor

¹⁾ Hier weilte Murat vom 23. Dezember 1806 bis 18. Januar 1807 (Lumbroso S. 150 f.).

²⁾ Seit 28. Februar 1808 weilte Murat in Bayonne, seit 11. März in Vittoria, am 13. März in Burgos (Lumbroso S. 166, 187 und 194).

³⁾ Grossh. Berg. Handel No. 22 vol. II. Murat bat um weitere Grundlagen. Vielleicht war hierdurch ein Mémoire der Düsseldorfer Handelskammer (F. Hoffmann, J. A. Böcker, Chr. G. Jaeger, J. L. Clasen, J. P. Schöller, J. G. F. Abrath) vom 5. September 1808 veranlasst, das inhaltlich nichts wesentlich Neues bietet. (Ebenda.)

des Handels seines Grossherzogtums beschäftigte fortwährend seine ganze Sorge. Der Gewerbestand könne auf die Gnade des Kaisers rechnen¹⁾. Freilich fehlte dieser frohen Botschaft nicht der Hinweis auf die Verpflichtung des Gewerbestands, sich dieser Gnade würdig zu zeigen und nicht etwa durch Umgehung der bestehenden Vorschriften den wohlthätigen Absichten des Kaisers entgegen zu wirken.

War nun durch das Turiner Dekret ein deutliches Anzeichen der kaiserlichen Ungnade gegeben, so musste wohl die Loyalität der bergischen Industriellen verdächtig geworden sein. Man konnte es sich hier nicht anders erklären, als dass der schweizerische Schleichhandel mit Baumwolle, Musselin und dergl. jenen Verdacht genährt habe. Man schimpfte auf die kenntnislosen Zollvorstände, die jedes einigermaßen ansehnliche Objekt für englisch hielten. Man entsann sich jetzt der ursprünglich vielleicht mit Wohlgefallen kolportierten Thatsache, dass die italienischen Detaillisten ihren Waren, um sie besser verkaufen zu können, trotz des deutschen Ursprungs englische Titel gaben.

Und doch waren alle Massregeln getroffen worden, um einem Missbrauch vorzubeugen. Das Finanzministerium in Mailand hatte eine Musterkarte aller im Grossherzogtum Berg fabrizierten Stoffe zur Orientierung erhalten. Es wurde durch monatliche Berichte über den Umfang der Einfuhr in Kenntnis gesetzt und fand, wie bergischerseits behauptet wird, nie Grund zu Klagen, da die Auslieferung der Ursprungscertifikate mit grösster Genauigkeit erfolgte²⁾.

Jener Krieg gegen Spanien und Portugal bildete für die bergische Industrie eine neue Quelle der Sorge. Aber schlimmer noch wirkte die durch die Verschärfung der Kontinentalsperre zunehmende Abschliessung vom See-

¹⁾ Erlass Nesselrodes vom 17. April 1807 an die Provinzial-Kriegs- und Steuerräte des ganzen Grossherzogtums. (Grossh. Berg. Handel etc. 33). Die Verordnungen vom 25. Juni 1805 und vom 11. März 1806 wurden besonders eingeschränkt.

²⁾ Bericht Siebels vom 24. November 1810. (Grossh. Berg. Handel No. 22. Vol. IV fol. 122 ff.)

verkehr. Die Baumwoll-Manufaktur litt besonders unter diesen Verhältnissen. Die Garnpreise waren derartig gestiegen, dass die Fabrikanten sich veranlasst sahen, ihre Garnvorräte zu gutem Preis zu verkaufen und die Arbeiter zu entlassen¹⁾.

Es war kein Wunder, dass unter diesen Umständen Fabrikanten wie Arbeiter dem bergischen Lande den Rücken kehrten und auf das linke Rheinufer übersiedelten, um unter dem sichern Schutz des französischen Adlers alle die Vorteile zu geniessen, die dem Grossherzogtum versagt blieben. Aber eine solche Auswanderung war für viele Industriezweige ganz unmöglich. Denn nicht sowohl die altbergische wie die seit 1806 mit ihr verbundene westfälische Industrie beruhte in der Hauptsache durchaus auf den gegebenen örtlichen Verhältnissen. Für die Garnbleichen und Färbereien konnte ebensowenig wie für die Eisen- und Stahlindustrie des märkischen Gebiets eine Übersiedelung in Frage kommen.

Welchen Umfang und welche Bedeutung diese Industrie besass, lässt sich aus sehr eingehenden Tabellen erkennen, die im Jahre 1809 von dem Handelsagenten G. Siebel und dem Maire Diederichs in Remscheid angefertigt wurden. Sind sie auch hervorgegangen aus dem Bestreben, die kaiserliche Regierung über die missliche Lage der Industrie aufzuklären und auf eine bessere Gestaltung der Verhältnisse hinzuwirken, so wird man sie doch nicht als tendenziöse Machwerke beiseite legen dürfen, da sie nahezu einen amtlichen Charakter tragen und durch Vertrauensmänner der Regierung aufgestellt worden sind. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass die grossherzogliche Regierung, auch als Murat nicht mehr an ihrer Spitze stand, durchaus von der Schwierigkeit der Lage überzeugt war und anscheinend nichts versäumt hat, um in Paris diese Dinge zur Sprache zu bringen. Aber es war von vornherein eine verfehlt Position, dass die Entscheidung in den Lebensfragen dieses Staates von einer Instanz abhing, die gerade das entgegengesetzte Interesse zu vertreten hatte.

¹⁾ Schreiben von Jacob Aders aus Elberfeld vom 8. Mai 1808. (Grossh. Berg. Handel No. 33.)

Nach den Aufstellungen Siebels und Diederichs¹⁾ versuchen wir hier in kurzem einen Überblick über die Industrie des Grossherzogtums Berg zu geben, indem wir die kurze tabellarische Form nach Möglichkeit beibehalten.

Eisen und Stahl. 27 Hochöfen (im Sieg-Departement 18, im Rhein-Dep. 6, im Ruhr-Dep. 2, im Ems-Dep. 1). Absatz im Lande selbst, in Deutschland und Holland. (Gusseisen in Frankreich verboten.)

Gussstahl. 6 Hochöfen (im Sieg-Dep.). Verbrauch im Lande.

Stangeneisen (Osemund). 77 Hütten mit 88 Frischherden. (Ruhr-Dep.). Verbrauch im Lande.

Gewöhnliches Stangeneisen. 62 Hütten (Sieg-Dep., Arrondissement Hagen im Ruhr-Dep., Arrond. Mülheim im Rhein-Dep.). Verbrauch im Lande.

Stangenstahl. 95 Hütten (Arrond. Hagen, Siegen, Mülheim, Elberfeld). Verbrauch im Lande.

Eisen in Stäben und Reifen. 492 Hütten (Arrond. Elberfeld, Hagen, Siegen). Absatz in Deutschland, Holland, Frankreich, Spanien, Portugal, Amerika²⁾.

Sensen und Sichel. 52 Hütten (Remscheid, Arrond. Hagen). Absatz in Deutschland, Holland, Nordländern, Frankreich, Spanien, Amerika.

Ambose und dergl. 18 Hütten (Arrond. Hagen). Absatz im Lande und im Grenzgebiet zwischen Deutschland und Frankreich.

Eisendraht. 600 Werkstätten (Altena, Iserlohn, Lüdenscheid, Westerburg). Absatz in Deutschland, Holland, Nordländern, Frankreich, Spanien, Portugal, Levante, Amerika. Exportwert (c. 1806) 1,400 000 fr.³⁾.

Eisen- und Stahlwaren (mercerie et quincaillerie). 6000 Arbeiter (Cronenberg, Lüttringhausen, Remscheid, Velbert, Arrond. Hagen). Absatz in Deutschland, Holland, Russland, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Amerika, Kolonien⁴⁾. Exportwert 4 Millionen fr. — Diese Industrie stockt, da den meisten

¹⁾ Grossh. Berg. Handel No. 24 und 27.

²⁾ Einfuhr von Eisenblech in Frankreich verboten.

³⁾ In England und Oesterreich verboten.

⁴⁾ Das grosse Absatzgebiet hatte sich diese Industrie durch ihre billigen Preise erworben.

Artikeln die Einfuhr nach Frankreich versperert ist, und durch die Aufhebung der Verbindungen mit Russland, Spanien und den Vereinigten Staaten.

- Feinere Eisen- und Stahlwaren, Waffen und dergl. 4000 Arbeiter (Solingen, Remscheid, Essen, Arrond. Hagen). Absatzgebiete wie vor. Exportwert 5 Millionen fr. — Dieser Zweig wird durch das Verbot der qualitativ gleichstehenden englischen Waren noch gehalten ¹⁾).
- Nadeln verschiedener Art. 500 Arbeiter (Altena, Iserlohn). Absatz in Deutschland, Russland, Frankreich, Spanien, Stapelplätze in der Levante. Exportwert 250 000 fr. ²⁾).
- Angelhaken und dergl. 150 Arbeiter (Iserlohn). Absatz in Deutschland, Holland, Frankreich. Exportwert 1 1/4 Millionen fr. ²⁾
- Kupfer- und Messingwaren. 10 Öfen (Arrond. Elberfeld, Sieg-Dep.).
- Kupferplatten und Kesselböden. 5 Hütten (Rhein- und Sieg-Dep.).
- Messing. 8 Öfen, 3 Hüttenhämmer (Iserlohn). Absatz in Holland, Spanien, Amerika. Exportwert 250 000 fr.
- Stecknadeln. 48 Stampfmöhlen (Iserlohn). Absatz in Holland. Exportwert 75 000 fr.
- Hutfaçons. 117 Arbeiter (Iserlohn). Absatz in Holland. Exportwert 175 000 fr. ³⁾).
- Fingerhüte. 13 Werkstätten (Altena, Iserlohn). Absatz in Deutschland. Exportwert 175 000 fr. ⁴⁾
- Metallknöpfe. 400 Arbeiter (Elberfeld; Altena, Iserlohn, Lüdenscheid). Absatz in Deutschland. Exportwert 600 000 fr. — Durch Verbot der englischen Ware noch aktiv.
- Bronze-Rosetten. (Iserlohn.) Absatz in Deutschland. — Erst durch das Verbot der englischen Ware entstanden.
- Plattierte Artikel, wie Sporen, Schnallen, (Elberfeld.) Noch im Entstehen (infolge des Verbots englischer Waren ⁵⁾).

¹⁾ Eine Anzahl Artikel in Frankreich verboten oder enorm besteuert.

²⁾ Noch in regelmässigen Gang.

³⁾ Im Abnehmen begriffen.

⁴⁾ In Frankreich verboten. Gedrückt.

⁵⁾ Verboten in Frankreich und Italien.

Spinnerei von Rohleinen. (Gütersloh, Ems- und Ruhr-Dep., beschäftigt den grössten Teil der Einwohnerschaft.) Absatz in Frankreich¹⁾. Abhängig von der Band-Industrie.

Weisses Leinengarn und gezwirntes Garn. 180 Bleichen, Zahl der Arbeiter s. unter Bandwaren (Barmen, Elberfeld, Essen; Hagen, Iserlohn, Schwelm). Exportwert (nach Frankreich) 1 300 000 fr.²⁾.

Baumwollengarn. 3—4000 Arbeiter (Barmen, Elberfeld, Hückeswagen, Leichlingen, Lüdenscheid, Mülheim, Ratingen, Siegen). Verbrauch im Lande. — In der Entfaltung; abhängig von der Baumwoll-Manufaktur³⁾.

Rotgefärbtes Baumwollengarn. 150 Färbereien (Barmen, Düsseldorf, Elberfeld). Absatz in Deutschland und Frankreich³⁾. Exportwert 2 Millionen fr. — Stockung durch den hohen Preis roher Baumwolle⁴⁾.

Wollgarn. 1 Fabrik (Kettwig, gegründet von H. Scheidt). Verbrauch im Lande.

Leinwand und Hanfleinen. (Wahrendorf; Ems-Dep.; Teil des Ruhr-Dep. Grosser Teil der Bevölkerung dadurch beschäftigt.) Absatzgebiete Holland und Hansestädte, mit Niederlagen für Amerika. Exportwert bedeutend, aber noch nicht festgestellt⁵⁾.

Bedruckte Leinwand. (Barmen, Elberfeld.) Absatz in Holland, Frankreich, Amerika⁶⁾.

Bandwaren. 2500 Webstühle, 16 000 Arbeiter (Barmen, Elberfeld). Absatz in Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal, Amerika⁷⁾. Exportwert 9 Millionen fr. (Handel mit Portugal und Amerika

¹⁾ Eingangszoll von 10⁰/₁₀ in Frankreich.

²⁾ Enormer Eingangszoll in Frankreich (für das gezwirnte Garn 61 fr.).

³⁾ Verboten in Frankreich und Italien.

⁴⁾ Früher lieferte die Türkei diese rote Baumwolle allen europäischen Manufakturen und die thessalischen Kaufleute hatten Niederlassungen in den Haupthäfen. Rouen und Elberfeld zuerst entrissen Griechenland diesen Handel. Rouen arbeitete mehr für eigenen Bedarf, während Elberfeld vielfach exportierte, besonders für sächsische Manufakturen.

⁵⁾ Gedrückt, wie alles, was ultramarinen Absatz hat.

⁶⁾ Völlige Stockung.

⁷⁾ Verboten in Spanien.

momentan verschlossen; Eingangszoll in Frankreich 10—40 0/0; Transit nach Spanien erwünscht)¹⁾.

Gewebte Spitzen. (Barmen.) Absatz in Deutschland, Holland und Frankreich²⁾. Exportwert 300 000 fr. (Nicht hervorragend.)

Baumwollengeebe. 8000 Webstühle, 11 000 Arbeiter (Barmen, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Hagen, Iserlohn, Ruhrort, Siegen, Solingen.) Absatz in Deutschland, Holland, Frankreich, Italien, Amerika. Exportwert 9—10 Millionen fr. — Durch den Verlust Frankreichs als Absatzgebiet wurde diese in schönster Entwicklung begriffene Industrie schwer geschädigt, durch den Verlust Italiens tödlich getroffen.

Seidenwaren. 8—9000 Arbeiter (Barmen, Breckerfeld, Elberfeld, Iserlohn, Kaiserswerth, Langenberg, Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. Ruhr, Neuenrade, Werden). Absatz in Deutschland, Russland, Polen, Frankreich³⁾, Italien. Exportwert 8—9 Mill. fr. Durch die Entdeckung des Geheimnisses der Fabrikation indischer Tücher hatte die Industrie bedeutende Fortschritte gemacht. (Seit dem Frieden von Tilsit gute Geschäfte; der drohende Kontinentalkrieg wird den Absatz auf die Hälfte bringen.)

Tuche, Kaschmirs u. dergl. 600 Werkstätten mit über 10 000 Arbeitern (Barmen, Blankenstein, Duisburg, Essen, Hagen, Hattingen, Herborn, Herdecke, Holtep, Hückeswagen, Kettwig, Langenberg, Leichlingen, Lennep, Lüttringhausen, Mettmann, Plettenberg, Rheine, Siegen, Solingen, Werden, Westhofen). Absatz in Deutschland, Holland, Nordländern, Italien. Exportwert 6 Millionen fr.⁴⁾. — Durch das Verbot in Frankreich und Italien schwer geschädigt.

Wollene und baumwollene Decken. 1200 Arbeiter (Burg). Absatz in Belgien und im Roer-Dep. Exportwert 300 000 fr. — Durch das Verbot in Frankreich beschränkt auf den geringen Verbrauch im Lande.

¹⁾ Das Königr. Westfalen versorgte ehemals zum Teil die bergischen Manufakturen mit Leinen. Eine Hebung der bergischen Industrie würde also auch Westfalen zugute kommen.

²⁾ Verboten in Frankreich.

³⁾ Hoher Eingangszoll in Frankreich.

⁴⁾ Qualitativ ragten hervor die Waren von Hückeswagen, Kettwig und Lennep.

Pferdedecken und Gurte von Wolle und Baumwolle (Elberfeld). — Erst entstanden durch das Verbot englischer Waren. Verboten in Frankreich.

Wollene Strümpfe und Mützen. 100 Werkstätten (Duisburg, Essen, Herborn, Radevormwald). Absatz in Hessen und Westfalen (unbedeutend).

Leder von verschiedener Sorte (Bochum, Duisburg, Elberfeld, Essen, Hagen, Hattingen, Herborn, Herdecke, Iserlohn, Mülheim a. Rh., Neuenrade, Plettenberg, Schwelm, Siegen, Wipperfürth). Absatz in Deutschland (unbedeutend).

Fayence (Unna). Absatz im Lande. (Im Aufblühen.)

Tabakspfeifen. 3 Fabriken (Herborn). Absatz im Lande (unbedeutend).

Glas. 2 Hütten (bei Essen) (unbedeutend).

Papier. 41 Mühlen (Gladbach¹⁾, Mülheim, Ratingen; Arrondissements Dillenburg, Hagen und Lingen). Absatz in Deutschland, Holland, Frankreich²⁾. (Im Aufblühen.)

Schiesspulver. 23 Mühlen (Arrondissements Elberfeld, Mülheim, Hagen und Siegen). Absatz in Deutschland.

Schwarze Seife. 9 Fabriken (Duisburg, Düsseldorf, Essen, Mülheim a. Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, Northorn, Schwelm). Absatz im Lande.

Schmalte, Blauglas. 1 Fabrik (Werden). Absatz in Deutschland und Holland. Exportwert 60 000 fr.

Tabak. 40 Manufakturen (Duisburg, Düsseldorf, Essen, Mülheim a. Rh.) Absatz im Innern³⁾ (unbedeutend.)

Schwingen zum Reinigen (Emsdetten). Absatz im Lande, Westfalen, Holland, Amerika.

Wie die französische Verwaltung sich überhaupt durch eine ausgedehnte Förderung und Anwendung der Statistik auszeichnet, so wurde auch im Grossherzogtum Berg grade im Jahr 1809, dem die vorstehende Übersicht entstammt, eine eingehende Gewerbestatistik amtlicherseits angeordnet. Infolge einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom

¹⁾ Die Qualität der Gladbacher Ware wird besonders gerühmt.

²⁾ Jetzt hohe Eingangszölle.

³⁾ In Frankreich verboten.

26. September 1809 verfügte der Präfekt des Rheindepartements eine tabellarische Aufnahme aller Hütten- und Salzwerke, Schmelzöfen, Eisen- und Kupferhämmer, Fabriken und Manufakturen. Diese Tabellen wurden seitens der Maires eingereicht, waren aber sehr approximativ gehalten, da (wie der Maire Petersen in Kaiserswerth schrieb) „ein Fabrikant nicht grade den bestimmten Belauf seiner Fabrikate gerne angibt“. Gefordert waren Angaben über Anzahl der Werke und der Arbeiter, über die jährlich fabrizierte Quantität und ihren Wert, über Natur, Ursprung und Wert der Rohstoffe, über Absatzgebiete, Vorteile oder Hindernisse des Handels. Eine ergänzende Verfügung erging noch am 17. Februar 1810. Hier wurden Angaben über Branntweinbrennereien, Hutfabriken, Lohgerbereien und Töpfereien verlangt¹⁾. Wir gehen wohl nicht fehl mit der Annahme, dass grade jene Tabellen von Siebel und Diederichs den Anstoss zum ministeriellen Erlass gegeben haben.

Wie man sieht, fehlte es durchaus nicht an einem Verständnis für die Wichtigkeit des industriellen Gedeihens, so sehr auch die Sorge für das Militär obenanstehen mochte. Liess es doch auch der Kaiser selbst nicht an aufmunternden Verfügungen fehlen. Ein Dekret aus Fontainebleau vom 3. November 1809 verfügte die Einführung der Verleihung von Erfindungs- und Entdeckungspatenten durch den Landesherrn zur Aufmunterung des Gewerbfleisses und zur Sicherung des ungestörten Genusses der Früchte nützlicher Entdeckungen und Erfindungen²⁾.

Aber was nützten derartige Aufmunterungen, wenn die Industrie gar nicht imstande war, ihre Absatzgebiete zu behaupten und ihre Arbeiter zu beschäftigen? Aus unserer Übersicht geht ja aufs deutlichste hervor, dass die bergische Industrie nicht so sehr infolge der Kontinentalsperre, wie bisher meistens angenommen worden ist, sondern infolge der rücksichtslosen Schutzzollpolitik Frankreichs und des ihm unterworfenen Italien einen schweren Kampf um die Existenz zu bestehen hatte.

¹⁾ Grossh. Berg. Handel No. 18. Die Aufstellung einzelner Tabellen zog sich bis ins Jahr 1812 hin.

²⁾ Scotti, Verordnungen für Jülich-Berg No. 3088.

Wieviele Familien durch diese Stockung der Industrie zu Grunde gegangen sein mögen, lässt sich nur ahnen. Eine bedenkliche Gärung machte sich in den Kreisen des Arbeiterstandes bemerkbar, von der die offiziellen Polizeiberichte Zeugnis ablegen. Zahlreiche Petitionen liefen seitens einzelner Handelsdeputationen und Firmen bei der Regierung ein, um einer Erleichterung der Ausfuhr die Wege zu ebnen. Besonders erwähnenswert ist z. B. die an Beugnot gerichtete Petition der Elberfelder Abraham Troost, R. Brüning, G. Siebel, Benjamin Simons, J. P. Schlickum, Z. A. Brüninghausen und J. W. Fischer vom 29. Mai 1810. Hier wird auf die Wiederherstellung der Beziehungen zu Frankreich und Italien angetragen, zum mindesten auf die Gewährung des Transits durch Frankreich und Spanien. Der Handel mit Dänemark, die Errichtung eines Handelstribunals und eines Hypothekenbureau in Elberfeld¹⁾, Klagen über Portosätze bilden den weiteren Inhalt dieser Eingabe²⁾.

Die Absicht des Kaisers, Düsseldorf im Frühjahr des Jahres 1810 zu besuchen, rief im ganzen Lande Hoffnungen hervor, die freilich sehr bald zu Nichte werden sollten. Napoleon kam nicht³⁾. Weit schlimmer noch wirkte die Kunde ein, die sich im Herbst dieses Jahres 1810 verbreitete: die Nachricht von der Unierung Hollands mit Frankreich. Holland war bis jetzt noch der letzte Ausweg für den Export der Erzeugnisse bergischer Industrie ge-

¹⁾ In Mülheim a. d. Ruhr und Essen waren solche Bureaus schon eingerichtet.

²⁾ Grossh. Berg. Handel No. 22 Vol. I. Hier finden sich noch Petitionen der Deputierten der Drahtfabrik Altena vom 22. Mai 1810, der Fabrik von Fleuretsseide in Ronsdorf (präsi. 13. Juli 1810), der Tuchfabrik von Wülfling und Moll in Lennep vom 16. August 1810. Ausserdem wäre hier noch zu erwähnen eine Eingabe der Firma Johann Caspar Rumpe in Altena an Beugnot vom 6. August 1810 (Ebenda Vol. III). Sie bezweckt den Erlass des Eingangszolls auf Näh- und Stricknadeln und Fingerhüte in Frankreich und die Erlaubnis des Transitverkehrs nach Spanien. Zugleich bringt sie den interessanten Nachweis, dass die Aachener Nadelfabriken nur durch einen Angestellten der Firma Rumpe das Geheimnis der englischen Politur der Nadeln erhalten haben.

³⁾ Vgl. Redlich, Die Anwesenheit Napoleons I. in Düsseldorf im Jahre 1811 S. 6.

wesen. Alle Einsichtigen waren sich darin einig, dass mit dem 1. Januar 1811, an welchem Tage der französische Zolltarif in Holland in Kraft treten sollte, eine noch schwerere Prüfungszeit für die Industrie des Grossherzogtums Berg anbrechen werde. Es war daher nicht zu verwundern, dass die Erregung des Volks einen immer bedrohlicheren Charakter annahm¹⁾.

Namens der Düsseldorfer Handelskammer richtete der Direktor Phil. Schöller Anfang Oktober 1810 an die Minister eine Eingabe, in der er darlegte, wie bisher die überseeischen Beziehungen des bergischen Handels durch den Transit nach Holland aufrecht erhalten worden seien, nun aber in gänzliche Stockung geraten müssten. Er beantragte die Schaffung von Freihäfen oder die Weitergewährung des Transits durch Holland.

Ein Dekret vom 2. Oktober 1810, das alle Kolonialwaren mit einem ganz bedeutenden Zoll belegte, verschlimmerte die Lage noch mehr.

Von allen Seiten eingeengt und bedrückt, jeder Hoffnung auf Erleichterung der Ausfuhrbestimmungen beraubt, sahen die bergischen Industriellen jetzt die einzige Hilfe gegen gänzlichen Untergang in der Preisgabe der Sonderexistenz des Grossherzogtums Berg, in dem Aufgehen ihres Landes in das mächtige Frankreich. Dieser Gedanke taucht nun wiederholt in Denkschriften und Petitionen auf. Zuerst ausgesprochen fand ich ihn in einem aus Barmen 20. Oktober 1810 datierten Mémoire über die Situation des Handels im Grossherzogtum Berg und über die Konsequenzen des kaiserlichen Dekrets vom 2. Oktober 1810²⁾. Zuerst dem Kaiser vorgetragen wird er in einer Eingabe des Maire J. G. Diederichs in Remscheid vom 26. November 1810³⁾. Auch der schon mehrfach erwähnte ausführliche Situationsbericht Siebels an den Minister Roederer vom 24. November 1810 hält die „Union avec la France“ für das geeignetste Mittel, den Ruin der bergischen Industrie und der zahllosen

¹⁾ Vgl. den Bericht des Präfekten des Ems-Departements vom 11. August 1810 (Goecke in Picks Monatsschrift III S. 108 f.) und vom 19. September 1810 (Grossh. Berg. Handel No. 22 Vol. I).

²⁾ Grossh. Berg. Handel No. 22 Vol. I.

darin geknüpften Existenzen zu verhüten. Hier heisst es u. a.: „Unsere Lage ist um so drückender, als wir im Herzen das Bewusstsein tragen, sie nicht verdient zu haben“. Immer seien die Einwohner des Herzogtums Berg Freunde Frankreichs gewesen. Diese Freundschaft wurzele in den Handelsbeziehungen, die beide Länder verbanden. Siebel erinnert an die liebevolle Aufnahme der Emigranten, an den Empfang, den Herzog Joachim hier fand. Des Kaisers Absicht könne es nicht sein, eine Industrie zu zerstören, die imstande sei, die englische zu bekämpfen. Ein einziges Wort von ihm könne das Übel heben.

Auf dieses einzige Wort wartete man jedoch vergeblich. Es lag nicht etwa daran, dass dieser Unions-Gedanke auf Widerstand bei der Regierung des Grossherzogtums gestossen wäre. Der kaiserliche Kommissar Beugnot war sehr für diese Idee eingenommen. Das zeigte sich besonders im Frühjahr 1811, als die Chefs der bergischen Manufakturen durch eine Deputation nach Paris versuchten, den Unions-Gedanken durchzusetzen und die massgebenden Persönlichkeiten für ihre Not zu interessieren. Vor allem war es ja der Minister Roederer, der hier in Frage kam, und ihm hat damals Beugnot nicht nur die bergischen Deputierten, sondern vor allem den Unions-Gedanken in wärmster Weise empfohlen. Noch einmal wird hier dem Minister eine gedrängte Schilderung der ganzen wirtschaftlichen Lage gegeben. Es wird auf die fortschreitende Auswanderung von Menschen, Maschinen und Kapital nach Frankreich, Sachsen und Westfalen hingewiesen. Die Vereinigung mit Frankreich hält Beugnot für ganz unvermeidlich. „Elle sera donc prononcée un jour“ — aber bis dahin gehe unendlich viel verloren. Einer Veränderung der Tarife, einer Gewährung einiger verbotener Artikel stehen durch die französische Industrie selbst zahlreiche Schwierigkeiten entgegen ¹⁾.

Bereitwillig ging Roederer auf diese Gedanken ein und that das seine, um die Wünsche und Hoffnungen der Industriellen zu verwirklichen. Dabei stiess er aber auf

¹⁾ Beugnot an Roederer 1811 März 31 (Grossh. Berg. Handel No. 14).

den energischen Widerstand seines Kollegen Montalivet. Wir besitzen einen von Letzterem unterzeichneten Rapport an den Kaiser vom 22. April 1811 über Roederers Antrag auf Zulassung aller bergischen Waren in Frankreich zu einem Zoll von 10 Prozent und auf Zulassung des Transits nach Frankreich und Italien¹⁾. Unverhüllt zeigen sich hier die Kräfte, welche zu Ungunsten der bergischen Industrie auf Napoleon einwirkten. Das egoistische französische Interesse setzte sich kalt lächelnd über die Thatsache hinweg, dass Berg doch schliesslich kaum etwas anderes war, als eine französische Provinz und wenn auch nicht nominell so doch faktisch vor demselben Herrscher sich beugen musste, wie Frankreich. Ihm war der Rhein die Grenze und alles jenseits des Rheins Geschaffene eine gefährliche Konkurrenz.

Roederer hatte dargelegt, dass im Jahre 1807 die Ausfuhr 54 Millionen Francs betragen habe, nun aber auf 38 Millionen zurückgegangen sei. Montalivet behauptet dagegen, dieser Rückgang sei hauptsächlich durch die politischen Ereignisse zu erklären. Er lehnt es ab, über die von Roederer vorgeschlagene Vereinigung mit Frankreich sich zu äussern, erörtert dagegen die Schwierigkeiten, die einer kommerziellen Vereinigung des Grossherzogtums mit dem Kaiserreich entgegenstehen. Als solche betrachtet er namentlich die lang ausgedehnte Grenze und die Erwägung, dass Berg auf diese Weise nur Vorteile geniessen aber keine Lasten tragen würde. Die Herabminderung des Zolls auf 10 Prozent würde zu grossen Inconvenienzen führen, denn Frankreich sei durch Preissteigerungen viel ungünstiger gestellt, als Berg, das billig liefern könne. Vor allem zieht Montalivet die Garantien in Zweifel, die das Grossherzogtum bieten könne. Wer bürge dafür, dass nicht z. B. Baumwolle viel billiger nach Berg gelange, als nach Frankreich? Die topographische Beschaffenheit des Grossherzogtums begünstige den Schmuggel. Wenn die Zollwächter hier weniger aufmerksam wären, als im Kaiserreich, würde Berg einen immensen Vorteil voraus haben. In Leipzig

¹⁾ Grossh. Berg. Handel No. 22 Vol. IV.

sei Baumwolle billiger zu haben, als in Frankreich. Müsse man nicht auch die Einführung englischer Stoffe fürchten? Durch seine Lage an der Grenze des Reichs würde das Grossherzogtum ein Stapelplatz fremder Waren aller Art werden können. Trotz aller Vorsicht würde es möglich sein, englische Waren als grossherzogliche einzuschmuggeln.

Und nun kommt noch ein energischer Vorstoss zu Gunsten der französischen Fabrikanten. Man könne nicht in einem Augenblick, da man in Frankreich den Export von Seidenzeugen u. dergl. forcieren wolle, der Konkurrenz Thür und Thor öffnen. Alles, was man für Berg thun würde, werde gegen Frankreich sein. Fallen die bisherigen Zollschranken, so wird Berg mit französischen Waren überflutet werden; die Vorteile würden sich für Berg also vielleicht in Schaden verwandeln.

Mit diesem letzten Gedanken war Montalivet allerdings schon in einen bedenklichen Widerspruch zu seinen vorhergehenden Ausführungen geraten. Denn diese Überflutung Bergs hätte den französischen Fabrikanten ja nur willkommen sein können. Wenig tröstlich für die bergischen Fabrikanten klang der Hinweis auf Deutschland als ein weites Absatzgebiet für die Industrie des Grossherzogtums. Durch einige auf Zollermässigung für Tuche und Wollstoffe zielende detaillierte Vorschläge sucht Montalivet schliesslich ein gewisses Entgegenkommen zu beweisen. Wolle der Kaiser das Warschauer Dekret wiederherstellen, was ebenfalls nur zum Schaden der französischen Industrie geschehen könne, dann müsse mindestens Baumwollengarn und Baumwollgewebe ausgenommen werden. Dies gelte auch für den Transit, den man im übrigen wohl gestatten könne.

Das Ergebnis aller Bemühungen bergischerseits war also nur ein sehr geringfügiges. Napoleon konnte nach diesem Bericht unmöglich auf eine Genehmigung der weitgehenden Anträge Roederers eingehen und hat, wie es scheint, die Frage der Einverleibung Bergs nicht ernstlich in Erwägung gezogen.

Neue Hoffnungen in Berg erweckte im Herbst des Jahres 1811 die persönliche Anwesenheit des Kaisers. Wie

hierbei die Industriellen durch eine Ausstellung der bergischen Produkte in Düsseldorf das Interesse des Kaisers auf sich zu lenken suchten, habe ich an anderer Stelle geschildert¹⁾. So anerkennend sich Napoleon auch über die Reichhaltigkeit dieser Ausstellung äusserte, so liess er doch nicht durchblicken, inwieweit er gesonnen sei, der bergischen Industrie das Absatzgebiet zu schaffen, dessen sie bedurfte. Von einer Vereinigung des Grossherzogtums mit Frankreich ist in jenen Novembertagen, die der Kaiser mit seiner Gemahlin in Düsseldorf verlebte, mit keiner Silbe mehr die Rede gewesen. Aber an einem Zeichen seines Interesses an der kommerziellen Lage des Grossherzogtums hat es Napoleon doch nicht fehlen lassen nach diesem Besuch, der ja besonders für die Stadt Düsseldorf durch mancherlei Gnadenbeweise bedeutungsvoll geworden ist. Als ein solches Zeichen ist der Befehl an das Ministerium des Innern anzusehen, eine Musterkarte sämtlicher bergischer Fabrikate einzusenden²⁾. Die Einreichung des ersten Teiles dieser Musterkarte, mit deren Redaktion der Unterpräfekt Schleicher in Elberfeld betraut worden war, erfolgte im Frühjahr 1812³⁾. Wann der zweite Teil, der die metallischen Fabrikate in Abzeichnungen enthielt, eingereicht worden ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Im Gegensatz zu dem ersten Teil, der Proben von Garn und Gewebe, Seide u. dergl. nach Gegenständen geordnet in elf Musterkarten enthielt, scheint der zweite Teil nach Distrikten geordnet gewesen zu sein. So hat sich z. B. eine Musterkarte des Kantons Iserlohn⁴⁾ erhalten und zwar merkwürdigerweise in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen sich eines in Düsseldorf in Privatbesitz befindet; das andere wurde nebst 23 anderen Musterbänden in der Bibliothek des Elberfelder Realgymnasiums aufbewahrt und neuerdings

¹⁾ Redlich, Die Anwesenheit Napoleons I. in Düsseldorf im Jahre 1811 S. 45 ff.

²⁾ Vgl. Beilage No. I.

³⁾ Vgl. Beilage No. II.

⁴⁾ S. oben S. 188. Wie es zugehen konnte, dass dieses Exemplar und der Begleitbericht Schleichers von der amtlich eingereichten Sammlung sich getrennt haben, darüber lassen sich natürlich nur Vermutungen aufstellen.

als Depositum der Sammlung des Bergischen Geschichtsvereins überwiesen. Wir haben in dieser Elberfelder Kollektion vermutlich das Konzept der ganzen Mustersammlung zu erblicken. In der doppelt vorhandenen Musterkarte, welche der Kanton Iserlohn eingesandt hatte, befindet sich ein statistischer Vorbericht, der nicht nur wegen des Verzeichnisses der beteiligten Firmen, sondern auch durch die Angaben über den früheren und jetzigen Absatz und durch beigefügte Bemerkungen wertvoll ist. Er ist kürzlich durch die Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins (9. Jahrg. No. 7) in deutscher Übertragung veröffentlicht worden¹⁾.

Eine Ermittlung darüber, welche Aufnahme diese Mustersammlung in Paris gefunden hat, habe ich nicht anstellen können, wie ich mich denn überhaupt hier nur darauf beschränken wollte, auf Grund des mir in Düsseldorf zugänglichen Materials die Beziehungen Napoleons I. zur Industrie des Grossherzogtums Berg etwas eingehender zu skizzieren, als es bisher geschehen ist. Erfreulicherweise sind in nicht zu ferner Zeit umfassendere Arbeiten sowohl über Napoleons Handelspolitik wie über das Grossherzogtum Berg zu erwarten²⁾.

Soviel ist gewiss, dass Napoleon sich auch auf Grund dieser ihm gegebenen umfassenden Übersicht der bergischen Produktion zu erleichternden Ausfuhrbestimmungen nicht herbeigelassen hat. Die Stockung der Fabriken dauerte fort. Beugnot und Nesselrode unterliessen es nicht, wiederholt in Berichten darauf hinzuweisen und sie dem Minister Roederer ans Herz zu legen.

Bei der Neujahrscur 1813 äusserte Napoleon zu Roederer vermutlich infolge der von diesem eingereichten Vorstellungen, die bergischen Fabriken hätten auf der letzten Leipziger Messe einen bedeutenden Umsatz gehabt. Roederer

¹⁾ Nach dem Elberfelder Exemplar. Eine früher von mir nach dem Düsseldorfer Exemplar angefertigte Übersetzung dieses statistischen Vorberichts, die mir eigentlich den Anlass zu dieser Studie geboten hat, konnte hier mit Rücksicht auf jene Veröffentlichung wegbleiben. Ich bemerke noch, dass die Summe des früheren Absatzes 4757820 fr. lauten muss, da in der Vorlage durch eine Flüchtigkeit in der Rechnung 420 fr. weggelassen worden sind. Das Defizit beträgt mithin nicht 3628390 fr., sondern 3628810 fr.

²⁾ Von Prof. Hoeniger in Berlin und von dem französischen Archivar Dr. Ch. Schmidt.

mag etwas verblüfft über diese kaiserliche Mitteilung gewesen sein, die so völlig mit den ihm eingesandten Berichten über die trostlose Lage der bergischen Industrie kontrastierte. Er beeilte sich, Berichte darüber einzufordern, welche Waren beträchtlichen Absatz in Leipzig gefunden hätten, wie hoch sich dieser etwa belaufe und ob er grösser gewesen sei, als in der Zeit der freien Einfuhr englischer Waren. Es ist wohl die Wiedergabe einer Äusserung Napoleons, wenn Roederer bei dieser Gelegenheit bemerkt, der Ausschluss der englischen Waren habe doch die Arbeit der Fabriken des Grossherzogtums steigern müssen.

Die Firma Brink in Elberfeld, beauftragt, die nötigen Ermittlungen zu veranstalten, konnte bereits am 6. Februar 1813 feststellen, dass der Kaiser falsch berichtet worden sei. Der Absatz habe sich im höchsten Fall auf 2 Millionen belaufen. Dieser Bericht beschränkt sich nicht auf die Mitteilung der ermittelten Thatsache, sondern giebt zugleich eine Schilderung der trostlosen Lage mit historischen Rückblicken. Nicht ein Werk gebe es, das die Zahl seiner Arbeiter nicht um ein Drittel oder noch mehr habe vermindern müssen. Das Wohlthätigkeits-Comité werde so stark in Anspruch genommen, wie nie zuvor.

Im Zusammenhang mit dieser für Napoleon sehr charakteristischen Angelegenheit richteten dann am 16. Februar 1813 die Minister des Grossherzogtums Berg eine Eingabe an den Kaiser wegen der Excesse und Brigantenzüge. Als Hauptursache dieser Erscheinungen wird hier die durch Knebelung der bergischen Industrie hervorge-rufene Entlassung zahlreicher Arbeiter bezeichnet. „Von einem Arbeiter ohne Beschäftigung zum Vagabunden ist nur ein Schritt“. Eine sehr ernste und eindringliche Vorstellung, gewissermassen ein Ultimatum!

Aber von allen Seiten zogen sich bereits die Wolken bedenklich zusammen, die sich noch in demselben Jahre über die Glorie der Napoleonischen Herrlichkeit entluden. Sie ging zu Ende, ohne jenen Klagen abgeholfen zu haben. Nicht der französische Adler, sondern der preussische Aar hat die rheinisch-westfälische Industrie zu der grossartigen Entfaltung kommen lassen, die wir heute freudig bewundern

Beilagen.

No. I.

**Der Minister des Innern Graf von Nesselrode an den
Präfekten des Rheindepartements (Grafen v. Borcke).**

1811 Dezember 8. Düsseldorf.

„Es ist an dem, Herr Präfect, dass zwey Mustercharten von den Fabricaten des Grossherzogthums gemacht und nach Paris geschickt werden¹⁾. Weil auf diese Mustercharten sehr gedrungen wird und dieselben nach verschiedenen Abtheilungen aber in einem gleichförmigen Format gemacht werden müssen, so habe ich den Herrn Unterpräfecten zu Elberfeld, weil derselbe gleichfalls im Mittelpunkte der Industrie Gegend wohnt, beauftragt, die Muster zu sammeln und die Charten machen zu lassen.

Sie, Herr Präfect, wollen also dem Herrn Maire zu Velbert²⁾ auf dessen hieby zurückerkolgendes Schreiben vom 6.ten dieses in Antwort bemerken, dass er sich über die Aufnahme der Muster aus seiner Mairie in besagte Charten mit dem Herrn Unterpräfecten zu Elberfeld in Correspondenz setzen möge, dass aber von den größern und grösseren metallischen Fabrikaten die Muster nicht in natura, sondern in der Abzeichnung eingesandt würden. Das Format der Zeichenblätter wird der Herr Unterpräfect angeben.“

Staatsarch. Düsseldorf. Grossherzogtum Berg, Handel und
Gewerbe No. 61. Ausf.

¹⁾ Antwort auf eine Anfrage des Präfekten vom 7. Dez. 1811.

²⁾ In diesem Schreiben hatte der Maire Joh. Peter Kölver den Präfekten um Verhaltungsmassregeln gebeten, wie der Fabrik zu Velbert, um ihr wieder aufzuhelfen, „ganz für sich zur Anbringung einer Mustercharte Gelegenheit verschafft werden“ könne. Auch erfahren wir hierdurch, dass gemäss einem Erlasse des Ministers des Innern vom 26. November der Präfekt des Arrondissements Elberfeld bereits am 28. November die Anfertigung einer Musterkarte von sämtlichen Fabrikgegenständen des Grossherzogtums und deren Absendung an das kaiserliche Hoflager angeordnet hatte. Merkwürdigerweise war dem Präfekten vor obigem Schreiben des Ministers nichts darüber bekannt geworden, wie er selbst am 7. Dez. dem Maire von Velbert mitteilt. Auf dem Konzept dieses Schreibens findet sich folgendes Promemoria: „Dem Vernehmen nach ist wirklich von Paris aus, und zwar Anlass eines von der Kaiserin geäußerten Wunsches
Jahrb. XVII.

N^o. II.

Der Unterpräfekt des Arrondissements Elberfeld (Schleicher) übersendet dem Minister des Innern des Grossherzogtums Berg (Grafen v. Nesselrode) den ersten Teil der Muster aller industriellen Erzeugnisse des ganzen Grossherzogtums in elf Musterkarten.

1812 April 15. Elberfeld.

Monseigneur!

C'est avec une très grande satisfaction Monseigneur que je me voyais chargé, de Vous représenter par échantillons les productions de l'industrie, tant de l'Arrondissement d'Elberfeld que des autres contrées du Grand-Duché hors de cet Arrondissement. L'Arrondissement d'Elberfeld en contient peut être la plus grande partie et les environs de quelques villes de cet Arrondissement, dans l'espace de deux lieues carrées en offrent des preuves étonnantes que l'on chercheroit en vain en d'autres pays, dans l'espace de plusieurs grades.

L'industrie a fait le bonheur des habitants du Grand-Duché, puisse-t-il être conservé!

Il vous plaira Monseigneur de donner quelques moments de loisir aux cartés d'échantillons et au résumé qui suit.

Carte No. 1.

No. 1. Fil de lin: fil naturel
 fil blanchi à demi
 do d'un blanchiment, achevé
 Coton-filé-blanchi et teint.

Le fil écriu que le Grand-Duché de Berg employe se cultive dans le Royaume de Westphalie et l'état de cette culture dépend de la situation plus ou moins heureuse des manufactures de Berg.

La plus grande partie de ces fils s'emploie dans les manufactures de rubannerie de toiles et autres étoffes; des fils blanchis s'expedient aussi pour la France, surtout pour les Departements de la cidevant Belgique qui les consomment dans leurs vastes manufactures de toiles et dentelles. Le fil de lin simple est soumis en

eine Aufforderung an das hiesige Ministerium ergangen, eine Musterkarte sämtlicher bergischen Fabrikate einzusenden und das Ministerium hat wahrscheinlich den desfallsigen Auftrag direkt an die Handelsvorstände ergehen lassen, wobey der Maire zu Velbert natürlich übergegangen wurde“.

France à l'impôt de francs 10 per 100 kilogrammes. Il paye francs 122,40 per 100 kilogrammes lorsqu'il est teint, ce dernier impôt est équivalent à une prohibition. Le blanchiment du fil étoit l'industrie primitive de l'arrondissement d'Elberfeld. C'est ce genre d'industrie qui a produit ces diverses branches si multipliées qui soudoyent la population de ces contrées. On se sert aussi du procédé chimique pour blanchir; mais on préfère le blanchiment naturel qui est beaucoup moins dispendieux malgré qu'il soit d'une plus longue durée. Bien avant les Anglais, nous avons déjà employé la potasse pour le blanchiment de nos fils.

Les eaux de la Wupper (rivière qui traverse l'arrondissement d'Elberfeld) semblent particulièrement favoriser ce genre d'industrie ayant toutes les qualités convenables pour blanchir à perfection.

Carte No. 2.

No. 2. Fil retors: fil retors blanc à coudre
 id. blanc à tricoter
 id. teint à coudre
 id. rouge à marquer.

Ce fil se tord en différents endroits de l'arrondissement d'Elberfeld et s'expédie pour la France, la Hollande et l'Italie. Il est soumis à l'impôt de francs 61,20 pour 100 kilogrammes.

On en fabrique de la qualité la plus commune jusqu'à la première finesse.

Carte No. 3.

No. 3. Toiles de fil teint et toiles de fil et coton.

Cette carte se compose de :

Toiles de fil à carreaux servant à l'habillement des matelots en Amérique dans les colonies en Hollande et les pays du Nord, d'autres d'une qualité plus commune servant à l'habillement des Nègres.

Étoffes de fil et coton à carreaux à l'usage des habitans de la campagne en Hollande et dans le Nord de l'Allemagne.

Mouchoirs de fil teint.

Toiles de pur fil, imprimées à petits dessins imitant les toiles de coton peintes.

Toiles de fil imprimées, bleu sur bleu.

Étoffes à bouquets.

Coutils servant pour matelas.

Étoffes de fil nommées: harmoniques.

Toiles de fil dites de Harlem mêlées de soye.

Toiles de fil imitant celles de coton dites cotonets.

Siamoises rayées, figurées, mouchetées, imprimées, flammées et façonnées avec or.

Étoffes nommées: droguet.

Étoffes de fil et mêlées, de fil et coton, servant à l'ameublement des gens de la campagne en Hollande.

Le commerce avec les colonies et l'Amérique étant interrompu, il s'en suit que cet article est dans une stagnation totale.

Les ports de mer où se faisoient les embarquements pour les Etats unis et les colonies étaient les lieux où les fabriques du Grand-Duché trouvaient leur débouché dans ce genre de marchandises.

Les droits d'entrée considérables et les prohibitions sur le continent ravissent à ces articles le peu de prospérité qu'ils pouvoient encore avoir, vu que la Hollande et le Nord de l'Allemagne, ne peuvent s'en passer.

Les toiles de fil pur teintes sont soumis à l'impôt exorbitant de francs 275,40 pour 100 kilogrammes.

Les coutils pour matelas payent francs 81,60 pour 100 kilogrammes.

Toute toile de fil où il entre du coton est prohibée en France!

Carte No. 4.

No. 4. Étoffes et mouchoirs de coton.

Étoffes rayées, croisées et flammées.

Étoffes bleu et rouge.

Étoffes à bouquets.

Étoffes pour meubles.

Étoffes de coton nommées calicoes.

Étoffes de coton mêlées de soye.

Étoffes de coton et soye nommées Madras.

Toiles de coton peintes.

Dimittys.

Mouchoirs de coton fond blanc et de diverses couleurs.

Mouchoirs de coton mêlés de soye.

Mouchoirs imprimés.

Mouchoirs nommés Madras.

Le coton qu'employent les manufactures du Grand-Duché de Berg est celui des États unis et du Levant.

Il se file dans le pays même et ses filatures : Mule-Jennys et à la Main sont parvenus à un tel point de perfection qu'elles peuvent subvenir aux besoins et la qualité qu'exigent les manufactures. Toutes les étoffes de coton toiles ou mouchoirs, mêmes celles mêlées de coton et de soye sont prohibées en France, en Italie et dans la plupart des états de l'Allemagne.

Le Grand-Duché de Berg trouva les consommateurs de cet article en Italie et dans le Nord de l'Allemagne actuellement les nouveaux departemens de la France.

Par la raison qu'on ne fabrique presque que du commun servant à l'habillement des habitants de la campagne on espère, que Sa Majesté l'Empereur et Roi aura la grace de lui r'ouvrir le royaume d'Italie, ou que le décret imperial daté de Warsowie du 12 janvier 1807 assimula les objets de coton du Grand-Duché de Berg à ceux de la France et néanmoins ils sont compris dans le décret prohibitif de toutes marchandises étrangères que parut une année après.

Le débouché en Italie auroit dumoins assuré l'existence à cette branche de l'industrie du Grand-Duché qui dans ce moment faute d'exportation se trouve reduite à l'état ce moment faute d'exportation se trouve reduite à l'état le plus triste étant celle qui occupe le plus grand nombre d'ouvriers. Plusieurs des étoffes que cette carte contient sont des imitations d'après des marchandises anglaises, d'autres sont imitées d'après les productions des manufactures des Indes orientales. Dans la classe des toiles de coton se range aussi le contenu de la Carte No. 5, consistant en

No. 5. Étoffes pour vestes ou gilets-Nankins et -Nankinettes.

Étoffes de coton de qualité commune Piqué.

Étoffes de coton et laine.

Étoffes de laine pure.

Étoffes de laine nommées Wolcords et Swandon.

Étoffes de soye et de satin pour vestes ou gilets.

Les étoffes pour vestes doivent leur naissance aux décrets prohibitifs des marchandises Anglaises. Avant la prohibition les Anglais inondoient le continent de ces étoffes. Il est à remarquer que l'industrie du Grand-Duché de Berg s'est particulièrement attaché à fabriquer des étoffes qui servent à la consommation de

la seconde classe dumoins beaucoup plus qu'à celles qu'exige le luxe; le contenu de cette carte en est la preuve.

Les Nankins se divisent en Nankins et Nankinettes; ceux appellés Nankins sont une imitation parfaite de ceux de l'Inde quant à la largeur à la qualité et la couleur. Les Nankinets ont plus de largeur, ces derniers trouvoient en Italie un débouché assure lorsque ce pays étoit encore ouvert aux produits des manufactures du Grand-Duché de Berg. Les Nankinettes de couleur foncée se vendoient principalement dans les villes anséatiques.

Toutes les étoffes etant du coton sont actuellement prohibées en Italie comme en France.

Carte No. 6.

No. 6. Rubannerie, savoir:

Haarlem uni, sergés, demy retord, vrai retord Perkalles uni et croisés, Padoux, Bigarrés, Languettes, Rubans de fil, Rubans de laine, Dobles, Jarretières de laine: de coton: de fil, Bandes de Maillot, Bretelles, Gances de fil: de laine, Gances de soye, Cordonnets de fil: de laine: de soye, Fillozelles, Rubans de soye, Mandelcort, Rubans à chapeaux, Rubans au poids.

Cette carte présente un tableau de la fabrication principale de Barmen, connue dans la mercerie sous les noms divers de rubans, cordons, chevillieres, padoux, tresses, lacets etc. C'est la plus ancienne fabrique qui depuis les tems les plus reculés a été favorisée par la France, vu le tarif de l'an 1664 et autres.

Mais d'après les derniers décrets, les droits d'entrée sur ces articles s'élevoient, hors de toute proportion à leur valeur, tellement que ce commerce devra cesser entierement.

Carte No. 7.

No. 7. Mouchoirs de soye, consistant en

Mouchoirs de soye noirs tissus
Mouchoirs de soye de diverses couleurs

id. id. imprimés à plusieurs couleurs.

Les mouchoirs de soye tissus en couleurs se vendoient dans le Nord de l'Allemagne. Les achats que les Russes et Polonais faisoient aux foires dans cet article alimentoient presque seul cette branche si importante, malheureusement la prohibition des soyeries étrangères en Russie lui cause des entraves dont un grand nombre

d'ouvriers ressent les suites douloureuses. Les mouchoirs de soye imprimés se nomment Foulards et sont une imitation de ceux de l'Inde.

La compagnie des Indes envoyoit autrefois des fortes parties de cette marchandise sur le continent, on avoit l'opinion que les couleurs jaune et rouge étoient inimitables; mais les manufactures du Grand-Duché ont surmontés les obstacles et leurs couleurs sont aussi belles et aussi solides que celles des Indes.

Ces mouchoirs payent pour entrer en France le kilogramme francs 12, 14. Les soyes dont le Grand-Duché se sert pour ces articles sont celles de Bergame, Milan et Naples.

Carte No. 8.

No. 8. Velours de coton et velours de soye.

Velours de coton uni et rayé, étoffes et vestes de velours de soye, Rubans de velours de soye, Velours de soye uni et façonné, Velours de soye à Arabesques servant pour meubles.

Pour les velours de soye en pièces on employe la soye de Piemont ou celle organisée à la manière piemontaise.

C'est aux foires de Leipzic que les Russes faisoient leurs achats dans ces articles. Les envoys pour l'Espagne qui en recevoit aussi du Grand Duché sont suspendus par les circonstances.

Carte No. 9.

No. 9. Draps et Casimirs.

On employe dans le Grand-Duché les laines d'Espagne mais principalement celles de la Saxe et de la Bohême. Les laines indigènes sont de la qualité la plus inférieure et la culture en est de très peu d'importance. Les manufactures des draps avoient leurs débouchés en Russie, en Suède et Danemarc, en Hollande, en Italie et dans les Villes anséatiques. La Russie a prohibé les draps étrangers. Les expéditions pour la Suède ne peuvent avoir lieu; celles pour le Danemarc ont cessées, la France ne permettait pas le transit. Le débouché de la Hollande et des Villes anséatiques est interdit au Grand-Duché vu que tous les draps ou autres étoffes de laine sont prohibés en France; il en est de même de l'Italie. Les progrès des manufactures dans les draps de qualité commune sont plus grands que ceux dans les draps fins.

Carte No. 10.

No. 10. Sangles et Couvertures de laine, savoir:

Sangles pour cheveux, Sangles pour meubles.

Bordures pour l'ornement interieur des voitures.

Les sangles pour cheveux payent 15⁰/₀ de leur valeur, ceux pour meubles francs 122,40 pour 100 kilogrammes pour entrer en France.

Les couvertures de laine sont prohibées en France et cette prohibition a causé la ruine totale d'une commune assez considérable du Grand-Duché¹⁾ qui ne s'occupait uniquement que de cet article et qui n'a aucun autre existence.

C'étoit dans les departements situés sur le Rhin, autrefois les pays de Juliers, l'électorat de Cologne, le Duché de Cleve que ces manufactures trouvoient le debit de leurs produits.

Carte No. 11.

No. 11. Plumes à écrire apprêtées.

Papier:

Papier à écrire de diverses qualités, Papier pâte,

Papier franc de rouillure.

Les plumes à écrire sont admis en France en payant le droit considérable de francs 100 pour 100 kilogrammes. Le papier blanc est soumis à celui de francs 61,20 pour 100 kilogrammes. Celui à pâte grise ou autres couleurs à l'impôt de francs 36, 72.

Depuis quelques années les manufactures de papier ont fait des progrès étonnants et elles meritent toute attention.

J'ose me flatter que Votre Excellence agréera cette première partie de la représentation des productions de l'industrie du Grand-Duché, l'autre partie qui représentera la fabrication en métaux suivra bientôt.

Je suis avec le plus profond respect

Monseigneur!

de Votre Excellence

le très humble et très
obeissant serviteur

Schleicher.

Original im Besitz der Frau Justizrat Biesenbach zu Düsseldorf.
Es ist eingebunden in rotes Leder mit Goldpressung (in der Mitte der französische Adler), dessen Innenseiten mit stahlblauer Seide ausgeschlagen sind.

¹⁾ Burg an der Wupper.

Immermanns Leitung des Düsseldorfer Stadttheaters.

Ein Nachtrag von Dr. Jos. Wolter.

halbes Jahrhundert ist vorüber gezogen, seitdem das stolze Unternehmen Karl Immermanns insank, seitdem der Vorhang zum letztenmale niederrauschte vor den Schöpfungen einer der glanzvollsten Epochen der deutschen Schauspielkunst.“ Mit diesen Worten leitet der Wiener Dramaturg Richard Fellner seine im Jahre 1888 erschienene Schrift „Geschichte einer deutschen Musterbühne“¹⁾ ein. Seitdem Fellner dieses breit angelegte, auf „dem in seltener Vollständigkeit erhaltenen Nachlass des Dichters“ fussende Werk geschrieben hat, ist jener Zeitabschnitt aus dem Leben Immermanns und der Geschichte der Düsseldorfer Bühne so wahrheitsgemäss und so klar dargelegt, dass wir ein Bedauern empfinden bei dem Gedanken, dass nicht überall so treue Quellen zur Bühnengeschichte vorhanden sind, wie sie uns von Immermann in seinen Tagebüchern vorliegen.

Nunmehr steht der gesamte Nachlass des Dichters in treuer Hut des Goethe- und Schillerarchivs in Weimar. Möchte es Fellner noch vergönnt sein, das Versprechen einzulösen, auch diesen Nachlass herauszugeben. Inzwischen dürfte als eine Ergänzung zu Fellners vortrefflichem Buch nicht unwillkommen sein, was ich im folgenden dank einem glücklichen Zufall über Immermanns Bühnenleitung der Vergessenheit entreissen darf.

¹⁾ R. Fellner, Geschichte einer deutschen Musterbühne. Karl Immermanns Leitung des Stadttheaters in Düsseldorf. — Stuttgart 1888.

Im Jahre 1896 erfuhr ich durch den Direktor des Düsseldorfer Stadttheaters, Eugen Stägemann, dass die städtische Verwaltung im Besitz einiger Archivalien aus Immermann'scher Zeit sei. Dieser städtische Besitz, dessen Benutzung mir in liebenswürdigster Weise gestattet wurde, besteht aus: 1. dem Protokollbuche der Sitzungen des Verwaltungsrates, 2. zwei Circularbüchern, 3. dem Strafbuche, 4. dem Kataloge der Bibliothek (Verzeichnis 570 dramatischer Werke), 5. den Jahresrechnungen von 1833—35, 6. einem Bande verschiedener, meist unwichtiger Korrespondenzen aus dem Winter 1833—34, 7. einem Stoff- und Zeugbuche und endlich 8. aus drei Bänden vollständig erhaltener Theaterzettel.

Am 16. Dezember 1832 hatte sich auf Immermanns Anregung und mächtige Förderung hin der „Provisorische Theaterverein“ zur Hebung der Düsseldorfer Bühne gebildet¹⁾. Das Protektorat über denselben hatte Friedrich, Prinz von Preussen, übernommen. Die Einladung zum Beitritte war von folgenden Herren unterzeichnet: Graf von Spee, Oberregierungsrat Kuny, Regierungsrat von Sybel, Oberbürgermeister Schöller, Kapitän von Pritzelwitz, Archivrat Lacomblet, Oberlandesgerichtsrat Schnaase, Akademiendirektor Schadow, Assessor von Uechtritz, Stadtrat Baum, Regierungssekretär Wetschki, von Polser, Advokat Friederichs, Hildebrandt und Landgerichtsrat Immermann. Der Verein leistete dem Theaterdirektor Derossi die Bürgschaft für ein „gefülltes Haus“, indem er auf zwei Drittel sämtlicher Plätze in Logen, Sperrsitz und Parquet abonnierte; andererseits gestattete Derossi dem Vereine das Recht des Einspruchs in Bezug auf: a) Wahl und Engagement der Schauspieler, b) die Zusammensetzung des Repertoires, c) die Darstellung einzelner klassischer Werke.

Am 8. Dezember hatte Derossi sein Haus wieder eröffnet. Es waren für die Winterspielzeit fünf möglichst vollkommene Darstellungen im „rezitierenden Schauspiele“ vorgesehen. Bald begannen unter Immermanns fleissiger,

¹⁾ Zum Folgenden vergleiche auch R. Hassencamp in diesem Jahrbuch Bd. 11 S. 15 f.

ernster und von hohem Kunststreben beseelter Leitung die Lese-, Zimmer- und Theaterproben. Vom ersten Februar bis zum 25. April 1832 wurden 4 Muster- oder „Subskriptions“-Vorstellungen gegeben, und zwar: „Emilia Galotti“, „Prinz Friedrich von Homburg“, „Stille Wasser sind tief“ von dem Hamburger Schröder und „Der standhafte Prinz“ des spanischen Vielschreibers Calderon.

Bis zum 1. Mai 1833 erstreckte sich die Geltung des provisorischen Theatervereins. Nachdem Immermann an die in den Mustervorstellungen bewährten Schauspieler noch reichliche Prämien ausgeteilt hatte, machte er den Finalabschluss mit einem Fehlbetrage von 7 Thalern, den er aus seiner eigenen Tasche tilgte.

Im Sommer dieses Jahres gelang es dem unermüdlichen Immermann, seinen ursprünglichen Plan auszuführen, nämlich an Stelle des vorläufigen einen endgiltigen Theaterverein ins Leben zu rufen. Am 26. Juni 1833 erliess der Vorstand des provisorischen Theatervereins an „die Herren und Damen, welche durch geneigte freiwillige Beiträge (es waren 305 Thaler) die Zwecke des provisorischen Theatervereins im verwichenen Winter zu unterstützen die Güte hatten,“ eine Einladung zwecks Zahlung einer Aktie zur Gründung des grösseren Theatervereines. Gemäss dem Statute desselben wurde die Mitgliedschaft erworben durch ein Abonnement auf einen Platz in Loge bezw. Sperrsitz für den Winter 1833–34 und einen Beitrag von 1 Thaler oder durch einen Beitrag von 2 Thalern. Diese Beiträge erhielten den Namen „Aktien“ und deren Inhaber „Aktionäre“. Die der ersten Klasse hatten in den Vereinsversammlungen 2 Stimmen, die der zweiten nur 1 Stimme. In die Liste zur Einzeichnung von Aktien trugen sich 147 Bewohner der Stadt als Mitglieder des Theatervereins ein. Sie belegten 70 Plätze und nahmen 271 Aktien à 1 Thaler und 129 à 2. An der Spitze stand Friedrich von Preussen mit „vorläufig 20 Aktien der ersten Klasse“. Prinz Wilhelm zu Solms-Braunfels zeichnete 8 Aktien à 2 Thaler, Graf von Spee 3 Logenplätze und 50 Aktien, Graf von Hatzfeld 1 Loge und 30 Aktien, Graf von Metternich 2 Logenplätze und 30 Aktien. Immermann wurde Mitglied des

Vereines durch Zeichnung von 3 Aktien der zweiten Klasse. Von den Mitgliedern bildeten sich 15 zu einem „Ausschusse“, dem die Verwaltung des Vereines oblag.

Am 17. November 1833 eröffnete Derossi die Bühne. Mittlerweile hatten Immermann und Schadow Felix Mendelssohn als Musikdirektor für Düsseldorf und Leiter der Oper gewonnen. Unter seiner Leitung wurde am 11. Dezember die 1. Subskriptionsvorstellung, der „Don Juan“, gegeben. Später brachte er noch eine Oper, die populärste Cherubinis, den „Wasserträger“, als Mustervorstellung zur Aufführung. Immermann, der durch eine Krankheit in seiner Bühnenthätigkeit gehemmt worden war, folgte im neuen Jahre mit 3 Subskriptionsvorstellungen: mit Goethes „Egmont“, Lessings „Nathan der Weise“ — der Stuttgarter Karl Seydelmann spielte als Gast die Titelrolle — und Schillers „Braut von Messina“. Aus diesen 5 Mustervorstellungen nebst der Wiederholung des „Don Juan“ ergab sich für den Theaterverein eine Einnahme von 214 Thalern, und Derossi nahm deren 870 ein.

Dank der zielbewussten Regie Immermanns, des spiritus rector des ganzen Unternehmens, war die Düsseldorfer Musterbühne bis hierhin mancher Gefährnis glücklich entgangen. Dies bewog den Prinzen Friedrich von Preussen und bedeutende Personen Düsseldorfs schon Anfang März 1834, Immermann zu ersuchen, die Intendanz einer neuen städtischen Bühne zu übernehmen. Derselbe nahm das Anerbieten unter der Bedingung an, dass die Mitglieder der Bühne mindestens für ein Jahr verpflichtet würden, um hierdurch zu einem festen Repertoire und zu systematisch geschulten Kräften zu gelangen.

Die erste Sitzung des Verwaltungsrates des Düsseldorfer Stadttheaters fand am 2. Juli statt. Als Mitglieder gehörten demselben aus dem Aktienverein an die Regierungsräte von Sybel und Fasbender, Justizrat Friedrichs und Bankier Baum; aus dem Stadtrate kamen noch hinzu Graf von Spee und Archivrat Lacomblet und endlich als geborene Mitglieder der Oberbürgermeister von Voiss, genannt Fuchsius, Immermann und Mendelssohn.

Mit der Bildung dieses Verwaltungsrates hörte zugleich das Theater auf, ein Privatunternehmen zu sein; die Stadt übernahm dasselbe als Eigentümerin. Das Kunstinstitut wurde gesichert durch eine Summe von 10000 Thalern, welche aufgebracht wurde durch dreiprozentige Aktien zu 250 und 125 Thalern. Das Statut des Stadttheaters wurde am 18. Juli vom Oberpräsidenten auf fünf Jahre genehmigt. Mit dem bisherigen Direktor Joseph Derossi traf Immermann ein gütliches Abkommen; denn dieser wollte nicht, dass jener „nebst Familie in die Wildnis gejagt würde“, sondern dass ihm „bei der neuen Anstalt ein Gnadensbrot gewährt werde“. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 16. August übertrug Derossi demselben sein gesamtes Inventar als Eigentum. Der Ex-Direktor dagegen bezog ein Ruhegehalt von 600 Thalern, hatte einen Anspruch auf eine Benefizvorstellung und auf weitere künstlerische Beschäftigung.

Mit der Armenverwaltung einigte sich der Verwaltungsrat dahin, dass jährlich zum „Vorteil“ der städtischen Armen 2 Vorstellungen gegeben wurden, die mindestens 430 Thaler einbringen sollten.

Als Theaterarzt wurde angestellt der Kreisphysikus Dr. Ebermeier, als Rendant und Sekretär der Katastergehilfe Trimborn.

Der König gewährte dem Landgerichtsrate Immermann am 22. Oktober den nachgesuchten Urlaub für die Dauer eines Jahres und erteilte ihm zugleich die Erlaubnis, an der Direktion des Düsseldorfer Stadttheaters, jedoch ohne den Titel eines Intendanten und ohne das Verhältnis eines städtischen Beamten, teilzunehmen. Daher lautet stets seine Unterschrift in den Akten: „Der die Intendanz führende Landgerichtsrat Immermann“¹⁾.

Die vielen Enttäuschungen, Streitigkeiten und Belästigungen, welche das Bühnenleben mit sich bringt, blieben auch Immermann nicht erspart. Der Elberfelder Oberbürger-

¹⁾ Darüber, wie seine Vorgesetzten diese Thätigkeit beurteilten, vgl. jetzt die Mitteilungen aus den Personalakten Immermanns bei F. Frank, Aus der literarischen Zeit des Landgerichts Düsseldorf in: Die Rheinlande, Monatschrift für deutsche Kunst. Düsseldorf 1901 Jahrg. I Heft 11 S. 12.

meister Brüning, der die Vereinigung beider Stadttheater erzielte, konnte dem Düsseldorfer Verwaltungsrat den Neubau des Elberfelder Schauspielhauses nicht in Aussicht stellen, und die abgesandte Kommission, zu der auch Immermann gehörte, zog unverrichteter Sache wieder ab. Das daraufhin erfolgte Gesuch, in Bonn und Koblenz mit der Truppe gastieren zu dürfen, wurde abgelehnt, für Bonn mit der Begründung, dass in Universitätsstädten in der Regel kein Theater geduldet werden sollte. Nichts waren aber die Alltagsbeschwerden im Vergleiche zu der Einbusse, welche Immermann erlitt durch den Weggang Mendelssohns. Hier kämpfte der Intendant gegen den Musikdirektor, der Mensch gegen den Menschen, der Freund gegen den Freund. Beim Beginn dieses Kampfes noch auf dem herzlichen „Du“ stehend, gingen schliesslich die Streitenden, zwei so geistig bedeutende Männer, beim Ausgange desselben für ihre ferneren Tage entgegengesetzte Wege. Fellner hat die einzelnen Phasen des Streites mit so zarter Feinheit und inniger Anteilnahme dargelegt, dass wir ihm gern unsern Dank zollen. Der Grund des Konfliktes liegt in der Gegensätzlichkeit der Naturen Immermanns und Mendelssohns, welche sich auf der Düsseldorfer Bühne darin zeigte, dass — einfach ausgedrückt — Immermann die Sache zu schwer und Mendelssohn zu leicht nahm. Die nähere Veranlassung zum Streite ist, wie so oft in der Geschichte, höchst unbedeutend. So war dieser unerquickliche Kampf gerade in dem Augenblicke herein gebrochen, in dem Immermann durch Festsetzung des Repertoires, Einüben der Stücke und Engagement der Schauspieler vollauf und wohl gar oft unter grossem Ärger in Anspruch genommen wurde, in dem Augenblicke, in dem der stolze Bau gerade errichtet wurde, wobei Immermann gar oft besorgt war, dass „der Bau beim Aufbau nicht zusammenbreche“. Einen treuen Bundesgenossen hatte Immermann in diesen kritischen Tagen: es war der Verwaltungsrat. Derselbe stellte sich in allen strittigen Punkten auf Seiten Immermanns: also auch hier ist die Ehre des Intendanten in salvo geblieben. Mendelssohn wandte sich mit dem Frühjahr 1835 Leipzig zu, wo für ihn das beste Feld seiner Thätigkeit lag. Mit sich nahm er die unbegrenzte Verehrung Immermanns,

die er ihm, dem Künstler, gerne erwies. Am Dirigentenpulte stand an Mendelssohns Stelle von nun ab der bisherige zweite Musikdirektor, der Berliner Julius Rietz, der hoch in Ehren als Generalmusikdirektor 1877 in Dresden gestorben ist.

Seit dem 28. Oktober 1834 hatten sich die Pforten des Düsseldorfer Musentempels unter der Intendanz Immermanns aufgethan. Die Truppe zählte 23 Schauspieler und 13 Schauspielerinnen. Die berühmteste Grösse war unzweifelhaft Frau Lauber-Versing, Immermanns bedeutendste Schülerin und der Düsseldorfer Bühne hervorragendste Kraft. Sie vertrat das Fach der ersten Liebhaberin; ihre Monatsgage betrug 70 Thaler, ausserdem wurde ihr noch ein Benefice von 260 Thalern zugesichert. Das Ehepaar Schenk bezog eine Gage von 1080 und ein Benefice von 120 Thalern. Die Gesamtgage belief sich monatlich auf 12—1300 Thaler.

Die erste Jahresrechnung des Düsseldorfer Stadttheaters wies eine Einnahme von 36651 Thalern auf (Aktienkapital 5303, Abonnements 8394, Tageskarten 20905, zufällige Einnahmen 750 und erstattete Vorschüsse 1298 Thaler). Das Abonnement des Prinzen Friedrich erzielte allein 656 Thaler, für Tageskarten zahlte er noch 203 Thaler. Unter die „zufälligen Einnahmen“ fallen 339 Thaler freiwillige Beiträge und 76 Thaler Strafgeelder. Die Ausgaben betragen für das genannte Jahr 36302 Thaler (Zinsen von Aktien 27, Verwaltungskosten 1779, Gagen der Bühnenmitglieder und des Orchesters 20818, besondere Orchesterkosten 234, Kosten der Garderobe 611, Requisiten 300, Kosten der Dekorationen, Maschinen, Beleuchtung 2758, Kosten der Bibliothek 632, Musikalien 684, Tageskosten der Vorstellungen 1976, Anschaffung von Meubles und Effekten 93, unvorhergesehene Ausgaben 5056 und Vorschüsse 1327 Thaler). Unter Titel 2) der Ausgaben fällt auch das Gehalt Immermanns und des Musikdirektors Rietz von 50 bzw. 41 Thalern monatlich. So schloss also das erste Theaterjahr mit einem Überschuss von 348 Thalern. Zwischen dem ersten und dem zweiten Jahre gastierte Immermann mit seiner Truppe in Elberfeld vom 27. Juli bis zum 16. November 1835 und zwischen dem zweiten und dem dritten Jahre in Krefeld vom 12. Mai bis zum 5. August 1836. Vom 19. September bis 20. Oktober

weilte Immermann nochmals in Elberfeld (er nannte es „die Elberfelder Räuberhöhle“) und erlitt hier einen Ausfall von 700 Thalern. Infolgedessen ging er von Elberfeld fort mit dem Schwure, „hinfüro nie anders als gezwungen in diesem infamen Neste verweilen zu wollen“.

Am 31. März 1837 rauschte der Vorhang nach der Aufführung von Halms „Griseldis“ zum letztenmale nieder. Die dramatische Poesie war nunmehr in Düsseldorf auf lange Zeit zu Grabe getragen. „Eine Handvoll graue Haare“, so benennt Immermann selbst sein Erbe; die Einbusse hofft er „durch zweijährigen litterarischen Fleiss“ zu decken. Fehlende 4000 Thaler ständigen Zuschusses, die Forderung des Düsseldorfer Theaterpublikums auf Schauspiel und Oper, der Abgang Mendelssohns und die Verweigerung eines weiterenurlaubes für Immermann: das waren die Ursachen, „die ein Institut zertrümmerten, welches bestimmt zu sein schien, in die Reihe der rheinischen Kulturanstalten mit einzurücken“. Die Düsseldorfer Musterbühne fiel, aber sie fiel wie ein Held in Ehren.

Ein alphabetisch geordnetes Repertoire der Immermannschen Bühne mag den Schluss dieses Nachtrags bilden. Fellner hat dasselbe nach dem Nachlasse im laufenden Texte mitgeteilt; ich gebe es gemäss den bereits erwähnten Theaterzetteln wieder. Diese Quelle weicht dreimal von der Fellners ab. Der „Nachlass“ setzt für den 12. August 1835 an: „Nehmt ein Exempel dran“ und für den 1. Dezember desselben Jahres „Der Kammerdiener“; der 10. Mai 1836 ist hier überhaupt nicht erwähnt.

Die Abkürzungen und Zeichen bedeuten: Sch. = Schauspiel, L. = Lustspiel, Tr. = Trauerspiel, S. = Singspiel, Dr. = Drama, O. = Oper, P. = Posse, V = Vaudeville, () = Aufführung in Elberfeld, [] = Aufführung in Krefeld.

1. Abu Hassan, O. (1) v. Hiemer-Weber
1836: 13. I., 12. II. = 2 Vorst.
2. Adlers Horst, des, O. (3) v. Holtei-Gläser
1836: 7., 15. I., 7. II., 13. III., 29. IV., [18. V.]
9. XI. = 7 „

3. Advokaten, die, Sch. (3) v. Iffland
1835: 24. V. = 1 Vorst.
4. Alexis, dramatisches Gedicht in zwei Teilen v. Immmermann
1835: 20., 21. IV. 1837: 26., 29. I. = 2 "
5. Alpenkönig und der Menschenfeind, der, roman-
tisches Zauberspiel v. Raimund, Musik v. Gläser
1837: 19., 20. III. = 2 "
6. Alte Feldherr, der, Liederspiel (1) v. Holtei
1835: 24. V., (13. XI.). 1836: 28. II., 4. III.,
[16. V.], 16. XI. = 6 "
7. Andreas Hofer, der Sandwirt von Passeyer, Tr. (4)
v. Immmermann
1836: 8. V., [12. V.] = 2 "
8. Angelo, Tyrann von Padua, Dr. (4) nach Viktor
Hugo v. Harrys
1836: [6. VII.], 18. IX., 28. XII. = 3 "
9. Arzt seiner Ehre, der, Tr. (5) nach Calderon v. West
1835: 29. VI., (9. VIII.) 1836: 3. I, = 3 "
10. Aussteuer, die, Sch. (5) v. Iffland
1835: 28. I. = 1 "
11. Ball zu Ellerbrunn, der, L. (3) v. Blum
1836: 28. X. = 1 "
12. Bär und Bassa, der, V. (1) nach Scribe v. Blum
1835: 10. VI. = 1 "
13. Beiden Britten, die, L. (3) frei nach dem Franz.
v. Carl Blum
1834: 8. XII. 1835: 13. I. (25. IX.) = 3 "
14. Beiden Klingsberg, die, L. (4) v. Kotzebue
1835: 23. III. = 1 "
15. Beiden Philibert, die, L. (3) v. Lebrun
1834: 17. XII. = 1 "
16. Beiden Turenne, die, Liederspiel (1) v. Blum
1835: 20. III. = 1 "
17. Bekenntnisse die, L. (3) v. Bauernfeld
1836: 7. XII. 1837: 2. I. = 2 "
18. Belagerung von Korinth, die, lyrisches Dr. (3)
nach dem Franz. Musik v. Rossini
1835: 17., 21. XII. [1836: 30. VI., 11. VII.] = 4 "

- | | | |
|-----|--|------------|
| 19. | Belisar, Tr. (5) v. Schenk. Musik v. Poisl
1836: 24. I., 29. II. | = 2 Vorst. |
| 20. | Benefizvorstellung, die, P. (5) v. Hell
1835: 22. II. | = 1 „ |
| 21. | Beste Ton, der, L. (4) v. Töpfer
1834: 30. XI. 1835: 4. III. (16. VIII.). 1836:
5. II. | = 4 „ |
| 22. | Blaubart, der, dramatisches Märchen (3) v. Tieck.
Musik v. Rietz
1835: 3. V. 1836: 1. V. [24. V.] | = 3 „ |
| 23. | Boccaccio, Dr. (2) v. Deinhardstein
1834: 17. XI. | = 1 „ |
| 24. | Böse Geist Lumpacivagabundus, der, oder Das
liederliche Kleeblatt, P. (3) v. Nestroy. Musik
v. Adolf Müller
1836: 28. IV., 2. V., 9. V. [13. V.], 11. XI.
1837: 7. II. | = 6 „ |
| 25. | Brandschatzung, die, L. (1) v. Kotzebue
1836: 17. III. | = 1 „ |
| 26. | Brüder, die, L., nach Terenz
1836: 6. III. | = 1 „ |
| 27. | Bube und Dame oder Schwache Seiten, L. (3)
v. Töpfer
1835: (15. IX.), 28. XII. | = 2 „ |
| 28. | Bürgerlich und romantisch, L. (4) v. Bauernfeld
1837: 23. I., 3. II. | = 2 „ |
| 29. | Camilla, oder das Burgverliess, O. (3) v. Paër
1837: 9., 21. III. | = 2 „ |
| 30. | Chamäleon, das, L. (5) v. Beck
1835: 5. VI. | = 1 „ |
| 31. | Clavigo, Tr. (5) v. Göthe
1836: 29. I. | = 1 „ |
| 32. | Crimen plagii oder Die Gleichen haben sich ge-
funden, P. (1) v. Albini
1835: 25. III. | = 1 „ |
| 33. | Cromwells Ende, Dr. (5) v. Raupach
1835: 31. V. | = 1 „ |
| 34. | Das war ich, Ländliche Scene (1) v. Hutt
1837: 8. III. | = 1 „ |

35. Deutschen Kleinstädter, die, L. (4) v. Kotzebue
1836: 22. I., [1. VIII.] = 2 Vorst.
36. Diamant des Geisterkönigs, der, Zauberposse v.
Raimund, Musik v. Drechsler
1837: 12., 13., 29. III. = 3 „
37. Diener zweier Herren, der, L. (2) nach Goldini
v. Schröder
1837: 2. I. = 1 „
38. Doktor und Apotheker, der, oder Homöopath und
Allopath, Posse (4) von Raupach
1836: 21. II. 1837: 5. II. = 2 „
39. Don Carlos, Infant von Spanien, Dramatisches Ge-
dicht (5) v. Schiller
1835: 28. V., (6. X.), 27. XI. [1836: 12. VI.] = 4 „
40. Don Juan, O. (2) v. dal Ponte-Mozart
1835: 18. III., 30. IV. 1836: 3., 18. III.,
[20. VI., 22. VII.], 9. XII. 1837: 6. I. = 8 „
41. Donna Diana, L. (5) nach dem Spanischen des
Moretto v. West
1835: 19. III. = 1 „
42. Dorfbarbier, der, oder Der Barbier von Sevilla,
O. (2) v. Schenk
1835: 2., 9. II. (8. IX.). 1836: [16., 24. VI.]
17. IX., 23. XI. = 7 „
43. Drei Wahrzeichen, die, oder das Turnier zu Kron-
stein am St. Johannistage, romant. Ritter-L. (5)
v. Holbein
1836: 2. XII. = 1 „
44. Dumme Peter, der, Sch. (2) v. Holtei
1836: 18. XI. = 1 „
45. Egmont, Tr. (5) v. Goethe, Musik v. Beethoven
1835: 14. VI. (2. VIII.) 1837: 6. III. = 3 „
46. Einfalt vom Lande, die, L. (4) v. Töpfer
1836: 15. II., 2. III. [25. V., 29. VI.] 1837: 3. III. = 5 „
47. Emilia Galotti, Tr. (5) v. Lessing
1834: 22. XII. 1835: 22. V. (13. X.) = 3 „
48. Endlich hat er es doch gut gemacht, L. (3) nach
einer englischen Idee v. Albin
1836: 24. X., 18. XI. = 2 „

49. Entführung aus dem Serail, die, O. (3) v. Bretzner-Mozart
1834: 3., 26. XII. (1835: 31. VII.) = 3 Vorst.
50. Epigramm, das, L. (4) v. Kotzebue
1834: 19. XI., 15. XII. (1835: 11. IX.) = 3 "
51. Er mengt sich in Alles, L. (5) v. Jünger
1835: 12. I., 20. V. = 2 "
52. Erste Eindruck, der, L. (1)
(1835: 15. IX.) 1836: 22. IV. = 2 "
53. Familie Schroffenstein, die, Tr. (5) v. Heincr. v. Kleist, für die Darstellung bearb. v. Immermann
1837: 12. II. = 1 "
54. Familienleben Heinrichs IV., L. (1) nach dem Französischen v. Stawinski
1836: 21. II. = 1 "
55. Faust, Scenen der Tragödie v. Goethe zu 5 Abteilungen geordnet von Immermann
1835: (8. XI.), 20. XI. [1836: 10. VII.] = 3 "
56. Faust, O. (3) v. Bernard-Spohr
1836: 23. XII. 1837: 22. I. = 2 "
57. Fest der Handwerker, das, V. (1) v. Angely
1835: 4. III., 8. IV. (23. X., 13. XI.) 1836: 4. I., [15. VI.] 1837: 18. I. = 7 "
58. Fidelio, O. (2) nach dem Französ. v. Treitschke, Musik v. Beethoven
1835: 19. VI., 4. XII. 1836: 27. I., 11. IV. [2. VIII.] = 5 "
59. Figaros Hochzeit, O. (2) v. Vulpius-Mozart
(1835: 2. XI.) 1837: 19. I. = 2 "
60. Fra Diavolo, O. (3) v. Scribe-Auber
1834: 14. XI. 1835: 11. II., 1. X., 15. III., 24. IV. (14. VIII.) 1836: 10. I., 9. III., 13. IV. [3. VI.], 12. XII. 1837: 27. II. = 12 "
61. Freien nach Vorschrift, L. (4) v. Töpfer
1835: 6., 29. VI. = 2 "
62. Freischütz, der, O. (3) v. Kind-Weber
1834: 21. XI., 10. XII. 1835: 3. III., 29. V., [7. VIII.], 27. XII. 1836: 30. III., [10. VI., 5. VIII.] 1837: 27. I. = 10 "

63. Gänserich und Gänschen, V. (1) nach Favart
v. Karl Blum
1834: 10. XI. = 1 Vorst.
64. Gebrüder Foster, oder Das Glück mit seinen Launen,
Charaktergemälde aus dem 15. Jahrh. v. Töpfer
1836: 25. IV., [15. V.], 8. XII. = 3 "
65. Gefährliche Tante, die, L. (4) v. Albini
1837: 22, 23. II. = 2 "
66. Geheimnis, das, O. (1) v. Solie
1836: 30. XII. = 1 "
67. Gerade Weg ist der beste, der, L. (1) v. Kotzebue
1835: 20. V. 1836: 28. X., 5. XII. = 3 "
68. Geschwister, die, Sch. (1) v. Goethe
1834: 5. XI., 12. XII. (1835: 5. VIII.) 1836: 2. III. = 4 "
69. Glöckner von Notre Dame, Dr. (6) nach dem
Roman des Viktor Hugo frei bearbeitet v. Birch-
Pfeiffer
1836: 15. XII. = 1 "
70. Goldene Kreuz, das, L. (2) v. Harrys
1835: (23. X.), 14. XII. [1836: 16. V.] = 3 "
71. Goldschmieds Töchterlein, des, Sittengemälde (2)
v. Blum
(1835: 4. VIII.) 1836: 16. III. = 2 "
72. Graf Ory, O. (2) v. Scribe-Rossini
1835: 27. III., 5., 12. IV. = 3 "
73. Griseldis, dramatisches Gedicht, (5) v. Halm
1837: 31. III. = 1 "
74. Gunst des Augenblickes, die, L. (3) v. Eduard
Devrient
1836: 30. XII. = 1 "
75. Hans Luft P. (3) v. Lebrun
1834: 24., 30. XI. = 2 "
76. Hans Sachs Dr. (4) v. Deinhardstein
1835: 13. IV. = 1 "
77. Hausfrieden L. (5) v. Iffland
1836: 20. VII. = 1 "
78. Helden, die, L. (1) v. Marsano
1835: 8., 27. IV. (8. IX.). 1836: 8., 14. IV.
[6. VI. 8. VII.]. 1837: 28. III. = 8 "

79. Hermann u. Dorothea, Familiengemälde [4] nach
Goethe v. Töpfer
1835: 15. V. = 1 Vorst.
80. Herr und Sklave, Dr. (2) v. Zedlitz
1834: 26. XI. 1835: 30. X. = 2 „
81. Hinko, Dr. (5) nebst einem Vorspiel „Der jüngere
Sohn“ v. Birch-Pfeiffer
1836: [31. XIII.] 13. XI. = 2 „
82. Humoristische Studien, Schwank (2) v. Lebrun
1837: 8. III. = 1 „
83. Jäger, die, Sittengemälde (5) v. Iffland
(1835: 3. XI.). 1836: 6. I., 8. II., [17. VI.] = 4 „
84. Jakobe von Baden, Sch. (5) nebst einem Vorspiel
„Die Verlobung“ v. Zahlhas
1836: [24. VII.], 4. XI. = 2 „
85. Jessonda, O. (3) v. Gehe-Spohr
1837: 30. III. = 1 „
86. Johann von Paris, O. (2) aus dem Franz. des
St. Just, Musik v. Boieldieu
1834: 5. XII. 1835: 4., 26. I. (4. VIII., 12. X.).
1836: 23. III. [8. VI.], 5. XII. = 8 „
87. Joseph in Ägypten, O. (3) v. Duval-Méhul
1836: 26. X. 1837: 1. III. = 2 „
88. Iphigenie auf Tauris, Sch. (5) v. Goethe
1837: 22. III. = 1 „
89. Julius Cäsar, Tr. (5) v. Shakespeare
1837: 16. III. = 1 „
90. Junge Pate, die, L. (1) v. Scribe
1835: 21. I., (7. X.). 1836: 13. I. = 3 „
91. Junge Werther, der, oder die Macht der Liebe,
P. (1) nach dem Franz. v. Mühling
1836: 24. X., 21. XII. = 2 „
92. Jungfrau von Orleans, die, Tr. (5) v. Schiller
1835: 17. V., (1., 12. XI.), 8. XII. [1836: 26. VI.] = 5 „
93. Jurist und der Bauer, der, L. (2) v. Rautenstrauch
1835: 14. I. = 1 „
94. Kabale und Liebe, Tr. (5) v. Schiller
1835: 10. V., (20. IX.). [1836: 19. VI.] = 3 „

95. Käthchen von Heilbronn, Sch. (5) v. H. v. Kleist
1835: 3., 18. II., (14. X). 1836: 31. I., 21. III. = 5 Vorst.
96. Kammerdiener, der, L. (1) v. Friederike Krickeberg
1835: 3., 8. IV. (25. VIII., 12. X.) = 4 "
97. Katharina II. oder die Günstlinge, Sch. (5) v.
Birch-Pfeiffer
1836: 1. XI. = 1 "
98. Kaufmann von Venedig, der, Sch. (5) v. Shakespeare
1835: 13. III. 1836: 7. XI. = 2 "
99. Kean oder Leidenschaft und Genie, Sch. (5) frei
nach Dumas v. Wollheim
1837: 27. III. = 1 "
100. König Enzo, Tr. (5) v. Raupach
1835: (28. VIII.), 6. XII. = 2 "
101. König Johann, Tr. (4) v. Shakespeare
1835: 1. IV., 6. V. (29. X.). 1836: 10. II.
[1. VII.] = 5 "
102. König Lear, Tr. (5) v. Shakespeare, übersetzt v. Voss
1835: 2. XII. = 1 "
103. Königin von 16 Jahren, die, oder Christinens Liebe
und Entsagung, Dr. (2) nach dem Franz. v. Hell
1835: 2., 29. III., (25. VIII., 21. X.). 1836:
16. III. = 5 "
104. Lasst die Toten ruhn, L. (3) v. Raupach
1835: 9. II., 3. IV. = 2 "
105. Leben ein Traum, das, L. (5), aus dem Spanischen
des Calderon übersetzt v. Gries
1835: 18. I., 8. II., (1. IX.). 1836: 10. IV.,
[4. VIII.] = 5 "
106. Leichtsinnige Lügner, der, L. (3) v. Schmidt
(1835: 19. VIII.). 1836: 8. I. = 2 "
107. Lenore, Sch. (3) v. Holtey, Musik v. Eberwein
1837: 20. I., 19. II. = 2 "
108. Lestocq oder Intrigue und Liebe, O. (4) nach dem
Franz. des Scribe, Musik v. Auber
1836: 29. III. 4., 24. IV., 6. V. [27. V.]. 1837:
10. II. = 6 "
109. Letzte Abenteuer, das, L. (3) v. Bauernfeld
1835: (16. IX.), 23. XI. = 2 "

110. Lichtensteiner, die, dramatisches Gemälde (5)
nebst einem Vorspiel „Der Weihnachtsabend“ v.
Bährdt
1836: 7., 18. IV., [3. VII.] = 3 Vorst.
111. Liebe kann alles oder die bezähmte Widerspenstige,
L. (4) frei nach Shakespeare und Schenk, v. Holbein
1835: 16. II., 9. III. [9. IX.]. 1836: 17. II. = 4 „
112. List und Phlegma, V. (1) v. Angely
1834: 26. XI., 29. XII. = 2 „
113. Lüge und Wahrheit, L. (4) v. der Prinzessin
Amalia v. Sachsen
1836: 11. I., 26. IV. = 2 „
114. Macbeth, Tr. (5) v. Shakespeare, bearbeitet v.
Schiller
1834: 2. XI. 1835: 25. I. = 2 „
115. Macht der Verhältnisse, die, Tr. (5) v. Robert
1835: 30. XII. = 1 „
116. Mädchen aus der Fremde, das, musikalisches Fest-
spiel v. Immermann
1836: 16. IX. = 1 „
117. Mäntel, die, oder Der Schneider in Lissabon,
L. (2) nach Scribe
1835: 14. I. 1836: 5. II. = 2 „
118. Mann meiner Frau, der, L. (3) v. Lemberg
1834: 31. X., 12. XII. 1835: (29. VII., 21. X.),
16. XII. = 5 „
119. Maria Stuart, Tr. (5) v. Schiller
1835: 15. II., 11. III. (18. X.). 1836: 10. III.,
[23. VI.] = 5 „
120. Maria Tudor, Dr. (3) v. Viktor Hugo
1834: 14. XII. 1835: 6. I. (20. X., 10. XI.),
26. XII. 1836: 2. II. [23. V.] = 7 „
121. Maske für Maske oder Der Liebe und des Zufalls
Spiel, L. (2) nach Marivaux und Jünger v. Lebrun
1834: 5. XII. 1835: 9. I. (25. IX.) = 3 „
122. Maurer und der Schlosser, der, O. (3) nach dem
Franz. des Scribe und Delavigne v. Ritter, Musik
v. Auber
1836: 3. XI. 1837: 25. I. = 2 „

123. Menschenhass und Reue, Sch. (5) v. Kotzebue
1837: 10. III. = 1 Vorst.
124. Michel Perrin, L. (2) nach Mélesville und Duveyrier v. Hell
1835: (16., 25. X.), 30. XI. 1836: 4. I. [15. VI.] = 5 „
125. Minna von Barnhelm, L. (5) v. Lessing
1834: 28. XI. 1835: 2. I. (9. X.). 1836: 20. IV. = 4 „
126. Mirandolina, L. (3) frei nach Goldonis „Lacondiera“ v. Blum
1835: 21. I., 2. II. (29. VII., 30. X.). 1836: 14. III. [22. VI.] = 6 „
127. Mohrin, die, Sch. (4) v. Ziegler
1835: 6. II. = 1 „
128. Müller und sein Kind, der, Dr. (5) v. Raupach
1837: 26. II. = 1 „
129. Nach Sonnenuntergang, L. (2) v. Lotz
1835: 11. I., 29. III. (11. VIII.) = 3 „
130. Nachbarn, die, dram. Idylle (1) v. Immermann
1835: (9. IX.), 7. XII. 1836: 7. III. = 3 „
131. Nachtwandlerin, die, S. (2) frei nach Scribe, bearbeitet und komponiert v. Blum
1835: (11. XI.), 7. XII. = 2 „
132. Nehmt ein Exempel dran, L. (1) v. Töpfer
1834: 29. XII. 1835: 18. XII. = 2 „
133. Neue Sonntagskleid, das, O. (2) v. Müller
1836: 18. XII. = 1 „
134. Neugierigen, die, L. (2) v. Schmidt
1835: 30. XI. = 1 „
135. Nikolaus listige Streiche. L. (1) v. Alexandre
1834: 11. XI. = 1 „
136. Oberon, König der Elfen, O. (3) v. Hell-Weber
1834: 7., 16. XI. 1835: 16. I., 26. VI., (23. VIII., 4., 19. X.), 13. XII. 1836: 16. II., 25. III., [4. VII.] = 11 „
137. Ochsenmenuett, die. S. (1) aus dem Franz. bearbeitet v. Hoffmann, Musik aus Haydns Werken, eingerichtet v. Ignatz von Seyfried
1834: 21. XII. 1835: 11. I. = 2 „
138. Oheim, der, Sch. (5) v. Verfasser v. „Lüge u. Wahrheit“
1837: 8., 15. II. = 2 „

139. Othello oder Der Mohr von Venedig, O. (3) v. Rossini
1835: 6., 22. III., 11. XII. = 3 Vorst.
140. Otto von Wittelsbach, Tr. (5) v. Babo
1836: 17. IV., [30. V.] = 2 "
141. Paketboot, das, oder Der Gastwirt von Calais
L. (1) v. Alexandre
1834: 29. XI. = 1 "
142. Paris in Pommern oder Die sittsame Testaments-
klausel, V. (1) v. Angely
1834: 30. XII. 1835: 12. I., (30. XII). 1837:
13. I., 22. II. = 5 "
143. Pariser Taugenichts, der, L. (4) v. Töpfer
1837: 13., 18. I. = 2 "
144. Philipp, Dr. (1) nach dem Franz. v. Krickeberg
1835: 30. I. = 1 "
145. Platzregen als Eheprokurator, der, dramatisierte
Anekdote v. Raupach
1835: 4. I., (25. X.). 1836: 1. II., 14. XII. = 4 "
146. Politische Zinngiesser, der, P. (2) v. Holberg.
Musik v. Treitschke
1837: 2. II. = 1 "
147. Preziosa, Sch. (4) v. Wolff-Weber
[1836: 13. VII., 30. X. 1837: 17. II.] = 3 "
148. Prinz Friederich von Homburg, Sch. (5) v. H. v. Kleist
1834: 28. X., 12. XI. (1835: 4. IX.), [1836:
7. VI.] = 4 "
149. Puls, der, L. (2) v. Babo
1835: 16. XII. = 1 "
150. Rätsel, das, L. (1) v. Contessa
1834: 26. XI. 1835: 15. V., (16. X.). 1836:
13. I., [22. VI.], 24. XI. = 6 "
151. Räuber, die, Tr. (5) v. Schiller
1835: 15. IV., (15. XI.), 20. XII. 1836: 5. VI.,
16. XII. = 5 "
152. Rafael, Tr. (5) v. Raupach
1834: 9. XI. = 1 "
153. Rataplan, der kleine Tambour, V. (1) v. Pillwitz
1834: 30. XI. (1835: 16. VIII., 22. IX.). 1836:
17. VII. = 4 "

154. Reise auf gemeinschaftliche Kosten, die, komisches
Gemälde (5) v. Angely
1836: 28. II., 4. III., 14. IV., [6. VI.] = 4 Vorst.
155. Richard Löwenherz, S. (3) v. Sedaine-Gretry
1836: 6. III. = 1 „
156. Richards Wanderleben, L. (4) v. Kettel
1835: 16. III. 1836: 24. XI. = 2 „
157. Richter von Zalamea, Sch. (4) v. Calderon
1836: 17. I., 24. II., [2. VI.], 16. IX. = 4 „
158. Romeo und Julia, Tr. (5) v. Shakespeare, über-
setzt v. Schlegel
1836: 27. III., 6. IV. = 2 „
159. Romeo und Julie oder Die Montechi und Kapuletti,
O. (4) nach dem Italienischen v. Friederike Ellmen-
reich. Musik v. Bellini
1835: 4., 27. VI., 3. VII., (26. X.), 29. XI.
1836: 1. I., 19. II., 19. IV., 29. VII., 19. XII.
1837: 13. II. = 11 „
160. Rosen des Herrn von Malesherbes, die, ländliches
Gemälde (1) nach Bouilly
1836: 7. XII. = 1 „
161. Schelmische Gräfin, die, L. (1) v. Immermann
1834: 24. XI. 1835: (13. XI.), 23. XII. = 3 „
162. Schiffskapitän, der, oder Die Untertanen, V. (1)
v. Blum
1835: (16. XI.), 11. XII. 1836: 12. I. = 3 „
163. Schleichhändler, die, P. (4) v. Raupach
1834: 5. XI., 21. XII. 1835: (5. VIII., 16. XI.),
14. XII. [1836: 17. VII.] = 6 „
164. Schule der Alten, die, L. (5) aus dem Franz. des
Delavigne, metrisch übersetzt v. F. v. Mosel
1835: 5. I., 13. II. (12., 18. VIII.). 1836: 11. III. = 5 „
165. Schwarze Mann, der, P. (2) v. Gotter
1835: 16. II. (22. IX.). 1836: 17. II. = 3 „
166. Schweizerfamilie, die, O. (3) frei nach dem Franz.
v. Castelli, Musik v. Weigl
1835: 1. II., (7., 27. X.), 18. XII. 1836: 8. IV.,
10. V., [8. VII.] = 7 „

167. Schwestern vor Prag, die, S. (2) v. Perinet-Müller
1836: 6. XI., 27. XII. = 2 Vorst.
168. Sekretär und der Koch, der, L. (1) nach dem
Franz. v. Blum
1835: 28. XII. = 1 "
169. Semiramis oder Die Tochter der Luft, Tr. (5) aus
dem Spanischen des Calderon, übersetzt v. Gries,
bearbeitet v. Immermann
1837: 8., 9. I. = 2 "
170. Sieben Mädchen in Uniform, V. (1) nach dem
Franz. v. Angely
1836: 4., 14. XII. = 2 "
171. Stella, Tr. (3) v. Goethe
1835: 25. II., 20. III., (2. X.). 1836: 7. III. = 4 "
172. Stiefvater, der, L. (3) nach dem Dänischen des
Holberg v. Raupach
1835: 10. VI., (11. VIII.) = 2 "
173. Stille Wasser sind tief, L. (4) v. Schroeder
1835: 20. II. = 1 "
174. Stimmen der Natur, die, Sch. (4) v. Schroeder
1834: 19. XII. 1835: 27. IV. = 2 "
175. Struensee, Tr. (5) v. Beer
1834: 7. XII. = 1 "
176. Stumme von Portici, die, O. (5) nach dem Franz.
des Scribe v. Ritter, Musik v. Auber
1835: 19., 23. II., 30. III., 26. IV. [1836:
13. VI.]. 1837: 4., 30. I., 14. III. = 8 "
177. Talentprobe, die, L. (1) v. Gubitz
1835: 8. V. = 1 "
178. Tankred, O. (2) v. Rossini
1835: 20., 30. I., (26. VIII.). 1837: 10. I. = 4 "
179. Tartuffe in Deutschland, L. (4) v. Immermann
1836: 12. II., 22. IV. = 2 "
180. Taschenbuch, das, Dr. (3) v. Kotzebue
1834: 10. XI. = 1 "
181. Templer und Jüdin, der, O. (3) v. Wohlbrück-Marchner
1834: 30. X., 3., 23. XI. 1835: 1. I., (18., 23.,
27. IX., 6. XI.), 22. XI. 1836: 18. I., [27. VI.,
25. VII.], 14. XI. 1837: 24. II. = 14 "

182. Titus, O. (2) v. Mozart
1835: 19., 25. XI. = 2 Vorst.
183. Trilby, O. (1) nach Scribe v. Both, Musik v. Albrecht
1837: 28. III. = 1 „
184. Unschuldige muss viel leiden, der, L. (3) nach dem Franz. v. Hell
1835: (11. X.), 9. XII. = 2 „
185. Unsichtbare, der, O. (1) v. Costenoble-Eule
1835: 22. II. = 1 „
186. Unterbrochene Whistpartie, oder Der Strohhann, L. (2) v. Schall
1834: 17. XI. 1835: 25. III. = 2 „
187. Unvermählte, die, Sch. (4) v. Kotzebue
1836: 21. XII. = 1 „
188. Vaterhaus, das, Sch. (5) v. Iffland
1836: 27. VII. = 1 „
189. Verbannte Amor, der, oder Die argwöhnischen Eheleute, L. (4) v. Kotzebue
1835: 11. XII. 1836: 28. III. = 2 „
190. Verlorene Kind, das, Sch. (1) v. Kotzebue
1836: 17. III. = 1 „
191. Verräter, der, L. (1) v. Holbein
1834: 11. XI., 19. XII. (1835: 12. VIII.) = 3 „
192. Verschwörung des Fiesco, die, Tr. (5) v. Schiller
1836: 23. X. = 1 „
193. Vestalin, die, lyrisches Dr. nach dem Franz. des Jouy v. Herklots, Musik v. Spontini
1836: 4., 22., II. = 2 „
194. Vielliebchen, oder Das Tagebuch, L. (1)
(1835: 22. IX.), 9. XII. 1836: 25. I., 23. III. = 4 „
195. Vier Sterne, die, oder Er hat alle zum besten, L. (5) nach Steins komischem Roman „Gleich und Gleich“ v. Vogel
1834: 1. XII. = 1 „
196. Von sieben die Hässlichste, L. (3) nach Tolds Erzählung v. Angely
[1836: 29. V.], 26. VII. 1837: 1. II. = 3 „

197. Waise und der Mörder, die, Dr. (3) nach dem Franz. des Friderici v. Castelli, Musik v. Seyfried 1835: 12. V. = 1 Vorst
198. Wallensteins Tod, Tr. (5) v. Schiller 1835: 8. III., 18. IV., (21. VIII.) 1836: 20. III., [15. VII.] = 5 „
199. Wasserträger, der, oder Die zwei gefahrvollen Tage, O. (2) v. Cherubini 1836: 21. X. = 1 „
200. Weisse Dame, die, O. (3) v. Scribe-Boieldieu (1835: 13. IX.) 1836: 14., 26. II., 15. IV., [1. VI.] = 5 „
201. Wiener in Berlin, die, Liederposse (1) v. Holtei 1834: 17. XII. 1835: 21. I., (11. X.) 1836: 26. IV. 1837: 23. II. = 5 „
202. Wilhelm Tell, O. (4) nach Joug und Bis, frei bearbeitet v. Haupt, Musik v. Rossini 1835: 19., 25. V., 12. VI. 1837: 14. III. = 4 „
203. Wunderthätige Magus, der, Sch. v. Calderon, übersetzt v. Gries 1836: 21., 22. XI. 1837: 25. I., 28. II. = 4 „
204. Zampa, oder Die Marmorbraut, O. (3) nach dem Franz. v. Oldenburg-Herold 1835: 14., 22. IV. [1836: 18. VII.] 1837: 16. I., 20. II. = 5 „
205. Zauberflöte, die, O. (2) v. Schikaneder-Mozart 1835: 23. I., 4. II., (6., 30. IX.) = 4 „
206. Zeichen der Ehe, die, L. (3) v. Steigentesch 1835: 9. I. = 1 „
207. Zeitgeist, der, P. (4) v. Raupach (1835: 30. VIII.), 23. XII. 1836: 25. I., 4. XII. = 4 „
208. Zu ebener Erde und erstem Stock oder Die Launen des Glückes, P. mit Gesang (3) v. Nestroy-Müller 1836: 27., 28., 29. XI. 1837: 1. I., 6. II. = 5 „



Literarisches.

1. Zur Geschichte und Kultur der römischen Rheinlande. Von Dr. J. Asbach, kgl. Gymnasialdirektor. Mit einer Karte. Berlin, Weidmannsche Buchh. 1902. VI u. 68 S. M. 1,80.

Mehr und mehr schafft sich die Erkenntnis Bahn, dass die rheinische Kultur zur Römerzeit nicht lediglich ein Erzeugnis der italischen Welteroberer war, dass vielmehr dasjenige Land, das als Mittelglied zwischen die Apenninhalbinsel und das „Herz Europas“ sich einfügt, nämlich Gallien, auch in geistiger Beziehung als vermittelndes Glied wohlthätig gewirkt hat. Die gallische Kultur, in ihrer Gesamtheit der römischen nachstehend, hatte doch vieles Eigenartige und manche Vorzüge aufzuweisen, und indem die Germanen mit den Galliern — hinter diesen an Verfeinerung der äusseren Lebensformen zurück, an virtus ihnen weit voraus — schon vorher in enge Berührung gekommen waren, fand die nach-cäsarische Zeit die Söhne des Nordens hinlänglich vorbereitet, um sie tüchtig zu machen zur spätern Übernahme ihrer Weltmission. Das ging freilich nicht ohne die erbittertsten Zusammenstösse und ohne ein fast halbttausendjähriges Ringen zwischen Römern und Germanen ab. Der vorzüglichste Schauplatz aber dieser providentiellen Entwicklung, die Stätte der intensivsten Berührung zwischen Süd und Nord, waren die Rheinlande. Und in diese ewig denkwürdige Zeit lässt uns in der bezeichneten Schrift einer der gründlichsten Kenner der römischen Kaiserzeit einen Blick thun. Asbach ist durch zahlreiche Forscherarbeiten auf diesem Gebiete längst bekannt. Wenn er uns hier eine Reihe von Vorträgen — gehalten in der Gesellschaft für Altertumskunde zu Prüm und in dem Düsseldorfer Geschichtsverein — zu einem in sich abgeschlossenen Kranze vereinigt darbietet, so wird er allseitigen Dankes sicher sein dürfen.

Gleich der erste Aufsatz führt uns ein in jene eigentümliche „gallisch-römische Mischkultur“, die dem rheinischen Leben jener Zeit sein Gepräge giebt. Wer sich heute ein wohlgefügttes Fass lieblichen Moselweins in den Keller einlegt, ahnt meist nicht, dass diese Aufbewahrungsweise eine gallische Erfindung ist. Die römischen Fässer waren irdene, also leicht zerbrechliche grosse Krüge,

unten meist mehr oder weniger spitz zulaufend; erst in den Alpenländern, dann in Gallien und besonders an den Gestaden der von Ausonius verherrlichten Mosella trafen die Römer auf die soliden keltischen Holzfässer, die sie als praktische Leute mit Vergnügen zu den ihrigen machten. — Das als einziges in seiner Art noch völlig aufrecht stehende Grabdenkmal zu Igel bei Trier, die „Igeler Säule“, ist ein charakteristisches Zeichen für die Vereinigung römischer und gallischer Art. Auch die Römer hatten ihre Via Appia mit kostbaren Mausoleen, aber hier auf gallischem Boden tritt in der äussern Verzierung noch ein anderes hinzu: die Vorliebe für Darstellungen des täglichen Lebens; die Fabrikation und der Versand des Tuches — das Denkmal ist einem Tuchfabrikanten gewidmet. — Ist auf den Reliefbildern getreulich dargestellt. Und nichts ist bezeichnender für die Blüte römisch-rheinischer Industrie als die Darstellung, wie Maultiere die Tuchballen über ein Gebirge, die Alpen, nach Italien schleppen. Von der grossartigen, das Mutterland überflügelnden Kulturentwicklung im 2. und 3. Jahrhundert geben auch die Aufsätze über Augusta Treverorum, über das römische Köln, über die Heerstrassen und die Wasserleitung in der Eifel ein anschauliches Bild. Welche Zähigkeit und welche bewundernswerte Umsicht auch das sinkende Römertum in der Verteidigung seiner Stellung an den deutschen Grenzen bewiesen hat, das kommt in den beiden letzten Abschnitten über den rheinischen Festungsgürtel und über die Abwandlungen der Grenzarmee und der Grenzverteidigung anschaulich und lebendig zum Ausdruck. Es sei u. a. auf die Ausführungen über die Entstehung bzw. Neubefestigung der linksrheinischen Uferplätze verwiesen, die in Flusskam, nachdem unter Gallienus um 260 der rechtsrheinische Limes endgültig verloren gegangen war. Besonders ist Andernach (Antunnacum) damals befestigt worden, ebenso entstanden die Strassenfestungen von Neumagen (Noviomagus), Jünkerath (Icorigium) und Bitburg (Beda vicus). Übrigens ist Andernach, wie das keltische —âcum (—âcon) zeigt, eine wahrscheinlich schon in vorrömische Zeit hinaufreichende Siedelung, wie denn überhaupt das Andernach-Neuwieder Becken eine tief in die vorgeschichtliche Zeit hineinreichende Kulturstätte darstellt.

Dankenswert ist die dem Buche beigegebene Übersichtskarte der Röm. Rheinlande um 100 n. Chr. Statt Arenatium würden wir die von Tacitus überlieferte ursprünglichere Namensform Arenâcum vorziehen; ebenso wird Burginatium auf älterm Burginacum beruhen. Ausava ist wohl eher in dem heutigen Oos (am Oos-Bach) wiederzuerkennen, als in Büdesheim. — Das getreue Bildnis der Porta nigra schmückt das Titelblatt, das der Igeler Säule das Schlussblatt.

Das Buch vereinigt genaue Sachkenntnis mit entsprechender Darstellung. Für eine baldige zweite Auflage, die wir prophezeien

dürfen, seien ein paar Vorschläge gestattet. Der rätische Limes ist nach den neuesten Untersuchungen nicht eine „hochgemauerte Heerstrasse“ (S. 46), sondern lediglich eine die bereits früher gebauten Wachttürme verbindende Mauer von mindestens 3 Metern über dem Boden gewesen. Die Militärstrassen liefen dahinter. — Die Anschauungen Rieses über das Aufleben der keltischen Religionsvorstellungen nach dem Tode Marc Aurels (S. 8) dürften wohl im Hinblick auf die Untersuchungen J. B. Keunes (Jahrb. f. lothr. Geschichte IX ff.) mit Vorsicht aufzunehmen sein. Auch früher war keltisches Kultwesen schon lebendig; aber erst allmählich stellten sich auch inschriftliche Zeugnisse dafür ein. Sehr richtig bezeichnet Asbach das römische Buruncum als Worringen, und nicht als Bürgel (vergl. des Ref. Aufsatz „Buruncum - Worringen, nicht Bürgel“ in den Bonner Jahrb. Heft 107); aber Bürgel lag in römischer Zeit nicht auf dem rechten Ufer (S. 44), sondern auf dem linken. Über Buruncum lief eine wichtige Heerstrasse rheinabwärts; diese, wie auch die übrigen niederrheinischen Strecken sind — zum Teil nach den Untersuchungen Theodor Bergks — im Text oder auf der Karte genau angegeben; Bergks Forschungen zur Geschichte und Topographie der Rheinlande nach Gebühr gewürdigt zu haben, darin sehe ich ein besonderes Verdienst Asbachs.

Eschweiler.

Franz Cramer.

II. Lord Rosebery, Napoleon, The last phase.

London. Arthur L. Humphreys 1900. VI u. 262 S. 9 M.

Napoleon hat einmal — es war in den Tagen seines Moskauer Aufenthalts — seine Vorliebe für die tragische Muse mit den Worten begründet: „Die Helden des Trauerspiels sind lebenswahrer als die grossen Männer der Geschichte, weil man sie nur in den wirklichen Krisen ihres Lebens, nur in ihren höchsten Augenblicken sieht. Für den Ruhm des Menschen ist das aber besser; es giebt in seinem Leben so viel Unwürdiges, so viel Zweifel, so viel Schwanken: All dies müsste in der geschichtlichen Darstellung des Helden verschwinden. Gleich einer Statue sollte er uns erscheinen, an der die Weichheit und das zitternde Leben des Fleisches nicht länger sichtbar sind.“

Es klingt fast, als ob der gewaltige Mann in dem Augenblick, wo er diese Worte sprach und wo er sich, nach seinem eigenen, späteren Geständnis, auf dem Gipfel seiner Erfolge gefühlt, eine Ahnung davon gehabt hätte, dass die Geschichte nicht wie die tragische Muse mit ihm verfahren würde. Wie wenig ist sie jedenfalls seinem Wunsche nachgekommen. Bis in die kleinsten Einzelheiten seines Lebens ist ihm die Wissbegierde und wohl auch die Neugier derer nachgegangen, die sich mit seiner Persönlichkeit literarisch befasst haben. Welch helles Licht hat man neuerdings

über seine bis dahin in mystisches Dunkel gehüllte Jugend verbreitet, wie genau kennt man insbesondere jetzt seinen Lebensausgang!

Freilich hat es schon längst zahlreiche Schriften über seinen Aufenthalt auf Helena gegeben, aber sie waren recht unzuverlässig, oder es fehlte doch der Massstab für ihre Beurteilung. Erst die Veröffentlichung des Tagebuchs von General Gournaud hat eine einigermaßen gute Quelle erschlossen.

Und nun hat sich auch gleich der rechte Historiker gefunden, um aus dieser Quelle ein gutes Bild von Napoleons letztem Lebensabschnitt zu entwerfen.

Es bedarf kaum einer Rechtfertigung, warum wir an dieser Stelle eine Besprechung von Roseberys Buch bringen. Ein Mann wie Napoleon ist in allen Phasen und Handlungen seines Lebens interessant, also auch, wenn sie nicht das engere Vaterland des Lesers unmittelbar berühren.

Wie viel mehr aber gilt das, wo es sich um ein so einzigartiges Ende handelt und um eine so vortreffliche Darstellung desselben, wie sie Lord Rosebery geliefert hat.

Es ist Rosebery's Jugendplan gewesen, einmal Napoleons Leben zu schreiben. Das ist ihm nun freilich nicht beschieden gewesen oder vielmehr, das hat er sich in weiser Selbstbeschränkung versagt. Ein Überblick über die riesenhafte Lebensarbeit seines Helden und die schier endlose Literatur hat ihn belehrt, dass er als ein Staatsmann, dem nur die Mussestunden für geschichtliche Studien zur Verfügung stehen, unmöglich ein Leben Napoleons liefern könne, wofern überhaupt schon die Zeit zu einer abschliessenden Würdigung dieses Genies gekommen sei.

Um so eifriger und gewissenhafter hat er es sich angelegen sein lassen, den Manen des grossen Toten eine Schuld abzutragen, die er als Engländer wie eine persönliche Verpflichtung empfunden hat.

Dass der Schüler Gladstone's und der Biograph des jüngeren Pitt ein durch massvolles, unbefangenes Urteil ausgezeichnetes Buch über Napoleon liefern würde, war vorauszusehen. Dass aber ein Engländer ein solches Verdammungsurteil für die englische Nation bringen würde, hätte wohl niemand geahnt, am allerwenigsten Napoleon, der bis zur Sterbestunde den unbändigen Hass Albions erfahren hat.

Rosebery eröffnet seine eigentliche Darstellung, nach einer sorgfältigen Untersuchung über den Wert oder Unwert seiner Quellen, mit dem Satz: „Wäre es möglich, so möchten wir am liebsten diese ganze Literatur ignorieren, da es für einen Engländer eine ungemein peinliche Lektüre ist. Er muss es bedauern, dass seine Regierung je die Bewachung Napoleons übernommen, und noch mehr, dass sie ihre Pflicht in einem so unedlen Geist und durch so unglückliche Vertreter ausgeführt hat. Wenn St. Helena schmerzliche Erinnerungen in den Franzosen wachruft, so erregt dieser Name noch viel stechendere Gefühle in uns.“

Mit dem gleichen Freimuth und in noch viel schärferen Worten hat er dann sein Urteil im einzelnen begründet und erläutert. Admiral Cockburn, der den Kaiser nach Helena brachte und dort in den ersten Monaten überwachte, ist ihm ein „echter Löwenbändiger, der durch sein Benehmen zeigte, wieweit England damals von den Tagen des Schwarzen Prinzen entfernt war, wo man gefangene Fürsten noch gentlemanlike zu behandeln wusste“, und von Cockburns Nachfolger, Hudson Lowe, der Napoleon bis zu seinem Tode zu hüten hatte, sagt Rosebery: „Wenig geschichtliche Namen sind so unglücklich, wie der dieses Mannes. Engherzig, unwissend, reizbar, ohne eine Spur von Takt oder Sympathie: das ist noch das Günstigste, was man von ihm sagen kann. Er war — und das ist vernichtend im Munde eines Engländers — nicht einmal ein Gentleman“. Aber die Hauptschuld trifft doch, nach Roseberys Darlegung, die englische Regierung, und eben darum ist ihm die ganze englische Nation für die unwürdige Behandlung Napoleons verantwortlich.

Aber Roseberys Werk bedeutet nicht bloss ein Geständnis der Scham für seine Landsleute, nicht bloss eine Handlung grossmütiger Gesinnung: In seiner Bewunderung für den gewaltigen Korsen, wie er sie schon als Jüngling dadurch äusserte, dass ihn in Paris nichts so sehr anzog wie das Grab Napoleons, bleibt er doch, um es mit dem Ausdruck eines seiner Lehrer zu bezeichnen, „verständlich“ (intelligent). So sehr er die grossen Züge seines Helden, wie sie doch auch in St. Helena hervortraten, zu würdigen weiss, so wenig verkennt er doch seine starken Schattenseiten. Napoleon wird eben nach jeder Richtung von ihm geschildert, und zeigt sich, wie der Kaiser es selbst von seinem Leben auf der Insel meinte, den Augen des Publikums „nackt“, oder doch so, wie Napoleon sich hier gegeben hat. Denn das Problem bleibt doch auch für Rosebery bestehen: „Ob der Kaiser sich wirklich so gegeben hat, wie er war“. Und ganz hat der gefallene Monarch ja auch auf Helena nicht auf die Unwahrheit verzichtet — Rosebery kann ihm nicht einmal den Vorwurf von Fälschungen ersparen. Eben deshalb aber, weil wir hier nicht nur allbekannte Züge — wie den krassesten Egoismus, die grenzenlose Menschenverachtung — wiederfinden, sondern vor allem auch eine Reihe von sympathischen Eigenschaften, die bisher nur von wenigen gerühmt und von einer noch geringeren Zahl geglaubt wurden und die ihn uns doch erst menschlich wieder näher bringen, eben deshalb ist es nicht schade, dass wir den Kaiser nicht bloss, seinem Wunsch entsprechend, auf der Höhe kennen: Er wäre sonst zu sehr Übermensch.

Höchst wertvoll erscheinen auch Rosebery die zahlreichen Auslassungen Napoleons über seine grossen Schlachten und Pläne. Freilich ist ihnen gegenüber höchste Vorsicht geboten: In seiner Erinnerung hat sich, wie das ja auch natürlich ist, doch manches

ganz anders gefärbt, ganz besonders da, wo er über einzelne Personen urteilt. Eins ist nur sicher, dass seine Geisteskraft und Klarheit auf Helena noch in keiner Weise abgenommen hatte, während seine Willenskraft zweifellos bedeutend geschwächt war.

Es geht hier nicht an und würde auch den Reiz der Lektüre schmälern, wenn wir noch mehr aus Roseberys Arbeit mitteilen wollten. Es möge genügen, noch darauf hinzuweisen, dass er nacheinander die Überführung nach Helena, die Persönlichkeiten der Vertreter Englands und anderer Mächte, die wichtigsten Fragen, die sich für diese einzigartige Gefangenschaft erhoben, die Umgebungen des Kaisers, diesen selbst in seinem Leben und seinen Gesprächen, sein Ende und schliesslich den packenden Augenblick von Napoleons Bestattung im Invalidendom vorführt: „Alles harrete hier, um den König und seinen Hofstaat geschart, in majestätischem Schweigen. Plötzlich erschallte aus dem Munde eines Kämmerers am Eingang des Domes der Ruf: „Der Kaiser!“, wie wenn es der lebende Souverän wäre, und alles erhob sich, während der Sarg langsam hereingetragen wurde und die überlebenden Genossen von Helena gebeugten Hauptes hinterdrein schritten.“

Es wäre wirklich recht zu wünschen, dass das Werk Roseberys viel Leser fände, besonders da es jetzt auch in einer deutschen Übersetzung erschienen ist.

Düsseldorf.

Dr. Kükelhaus.



Der Düsseldorfer Schlossplan

Beiträge
zur
Geschichte des Niederrheins

Jahrbuch
des Düsseldorfer Geschichtsvereins

Achtzehnter Band



Düsseldorf 1903

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.

Inhalt.

1. **Dr. K. Sallmann**, Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert 1—29
2. **Dr. Ernst Baumgarten**, Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669—1672
I. Teil 30—133
3. **Dr. G. Croon**, Über das Zunftwesen in Düsseldorf 134—155
4. **Dr. P. Eschbach**, Zur Baugeschichte der Hohenstaufenpfalz Kaiserswerth 156—164
5. **Literarisches** 165—179
 1. Neue Arbeiten zur Geschichte und Kultur der Rheinlande in römischer Zeit. Besprochen von Dr. J. Asbach.
 2. **Lauscher A.**, Erzbischof Bruno II. von Köln.
Angezeigt von Dr. P. Eschbach.
 3. **A. Schoop**, Geschichte der Stadt Düren bis zum Jahre 1544.
Angezeigt von Dr. O. R. Redlich.
6. **Mitteilungen**. Aus dem Jahresbericht für 1902 der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 180—184



Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert.

Von Oberlehrer K. Sallmann.

KAPITEL IV.

Die Kanzlei.

1. Die Mitglieder.

Die Landesherren hatten sich schon im Mittelalter zur Ausstellung ihrer Urkunden einen oder mehrere Schreiber geistlichen Standes halten müssen. Diese bildeten dann [falls man sich nicht mit einem einzigen Schreiber begnügte] zusammen die Kanzlei, unter der Aufsicht eines obersten Schreibers, der in mehreren Territorien den Titel Protonotar führte. Dieser Schreiber oder Kanzleivorsteher schwang sich vielfach schon im Mittelalter zu einer mächtigen Stellung empor: er trat neben den Hofmeister und den Marschall, die beiden obersten Regierungsbeamten¹⁾. Seit dem Ausgange des Mittelalters sehen wir ihn noch höher steigen. Die alten Protonotare übernahmen immer mehr die Leitung der gesamten Landesregierung. Einen Ausdruck fand dies ihr gesteigertes Ansehen in einer neuen Amtsbezeichnung; sie erhielten nämlich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts

¹⁾ Schröder a. a. O., S. 583.

nach dem Vorbilde der königlichen Kanzlei den Titel Kanzler¹⁾. Und fast Hand in Hand mit dieser einen Neuerung ging eine andere: sie wurden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in steigendem Masse nicht mehr dem geistlichen, sondern dem weltlichen Stand entnommen²⁾.

Die Entwicklung des Kanzleramtes in Jülich-Berg hat sich in normaler Weise vollzogen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben hier die Schreiber an der Regierung selbst keinen Anteil. Sie sind nur Kanzleibeamte und erscheinen nie unter den Räten des Herzogs. Sie fertigen die Urkunden aus *De mandato ducis praesentibus de consilio N. N.* (folgen die Namen einiger Räte), oder auch nur *Per consilium* eines Rates oder Hofbeamten. Einen festen Amtstitel führen sie nicht. Sie unterzeichnen die von ihnen geschriebenen Urkunden oft nur mit ihrem Namen, z. B. in den zwanziger und dreissiger Jahren Roricus de Beldekusen (Bellinghausen); oder sie fügen ein *n. bei*, wohl als Abkürzung für *notarius*, wie es der Schreiber de Siberg im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts tut; oder sie nennen sich auch schlechtweg *scriber* (abgekürzt *shr.*), wie Peter de Lenepe um 1440. Es waren gelegentlich schon mehrere Kanzleibeamte neben einander tätig, z. B. Beldekusen und Lenepe. Gleichzeitig konnten höhere Geistliche dem herzoglichen Rat angehören, wie der Propst Albert Sobbe um 1430, die aber nichts mit den Kanzleigeschäften zu tun hatten. Übrigens unterzeichneten diese Schreiber im allgemeinen nur minder wichtige Urkunden; feierliche Verträge wurden in der Regel nur gesiegelt³⁾.

Die Erhebung des Schreibers zum Kanzler ging dann aber ziemlich rasch von statten. Schon Dietrich Luyninck (seit c. 1445) schreibt, namentlich in späterer Zeit, die Urkunden oft nicht mehr selbst, sondern beschränkt sich

¹⁾ Krusch setzt das Aufkommen des Kanzlertitels in den meisten nord- und mitteleuropäischen Territorien „ungefähr um das Jahr 1443“. *Hist. Ztschr.* 75, 419.

²⁾ Vgl. von Below, *Hist. Ztschr.* 75, 419.

³⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, *Literalien des Jülich-Bergischen Landesarchivs*, Abt. I, 1408, No. 4; 1419, No. 7; 1422, No. 9; 1423, No. 51; 1424, No. 10^{1/2}; 1424, No. 23; 1434, No. 29.

auf die Subskriptionszeilen oder auf seine eigene Namensunterschrift, und sein Sohn Wilhelm Luyninck (seit c. 1485) hat bereits mehrere Sekretäre und Schreiber zu seiner Verfügung; er nimmt nicht nur vollen Anteil an der Landesregierung, sondern ist deren eigentliche Seele. Er erscheint mit dem Kanzlertitel unter den verantwortlichen Räten des Herzogs, der ihn seinen „lieben Rat, Getreuen und Kanzler“ nennt¹⁾.

In welchem Masse der jülich-bergische Kanzler dann im 16. Jahrhundert hoher Regierungsbeamter war, das haben wir schon wiederholt hervorheben müssen. War er doch, um nur an eine Tatsache zu erinnern, Vorsitzender des bleibenden Rates. Ja, wir können ihn als den höchsten aller Beamten bezeichnen, da er auch dem Düsseldorfer Geheimen Rate vorsass. Endlich gehörte er auch zu den Räten, die an der Spitze der Rechenkammer standen²⁾. Diese vornehme Stellung des Kanzlers zeigt sich auch in Äusserlichkeiten, wenn ihn z. B. die Hofordnung von 1564 an der Spitze aller Hofbeamten und die Regimentsordnung von 1592 an der Spitze der Düsseldorfer Räte nennt³⁾.

Ob der Kanzler dem geistlichen oder weltlichen Stand angehören sollte, darüber gab es natürlich keine feste Bestimmung. In dieser Beziehung stimmt die Entwicklung in Jülich-Berg mit der in Kleve-Mark nicht ganz überein. Während in beiden Herzogtümern der Kanzlertitel etwa gleichzeitig im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts aufkommt, ist damals der jülich-bergische Kanzler Wilhelm Luyninck ein Laie, während in Kleve noch 1520 ein Geistlicher, der Propst Sibert von Rysswich, das Kanzleramt übernahm⁴⁾. Auch Luynincks Nachfolger im Amte (seit c. 1528), Johann Ghogreff, gehörte nicht dem geistlichen Stande an. Dann aber hat Jülich-Berg in der zweiten Hälfte

¹⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Jülich-Berg, Landesarchiv, Urkunden No. 2326, 2674, 2827, 3443, 3517, 3616, 3633.

²⁾ Das Nähere unten bei Besprechung der Rechenkammer.

³⁾ Ztschr. 30, 24 und 2, 222. Vgl. auch die von Schottmüller S. 44 mitgeteilte Angabe der Soester Stadtchronik, nach der 1522 bei einem Festmahl der klevische Kanzler Rysswich den Ehrenplatz neben dem Herzog erhielt.

⁴⁾ Schottmüller, S. 41 ff.

des 16. Jahrhunderts noch einmal einen geistlichen Kanzler gehabt, den Propst Johann von Vlatten seit 1554¹⁾. Es mag hier erwähnt werden, dass Vlatten, der schon seit den dreissiger Jahren als herzoglicher Rat erscheint²⁾, da wo er neben dem Kanzler Ghogreff genannt wird, diesem stets vorangeht³⁾. So sehr stellte man noch damals nach mittelalterlicher Art einen vornehmen Geistlichen — Vlatten war Propst zu Aachen, Xanten, Kranenburg und Kerpen⁴⁾ — über den höchsten Beamten des Landes.

Der jülich-bergische Kanzler nahm im 16. Jahrhundert gewissermassen eine Doppelstellung ein. Zunächst gingen alle Regierungsgeschäfte durch seine Hand; er war ja erster Berater des Herzogs. Daneben aber blieb er, was er ursprünglich gewesen war, der ordentliche Vorsteher der Kanzlei⁵⁾. Ihm musste jedes Schriftstück vorgelegt werden, bevor es die Kanzlei verliess⁶⁾. Er beaufsichtigte die Kanzleibeamten und hatte das Recht, sie anders zu verwenden, wenn sie sich im Kanzleidienst unbrauchbar erweisen sollten⁷⁾. Im übrigen enthielt seine Amtsordnung⁸⁾ verhältnismässig wenig Bestimmungen, die ihm speziell als dem Kanzleivorsteher erteilt wurden, so sehr lag bereits der Nachdruck auf seiner Tätigkeit in der Landesregierung.

Der Kanzler war durch die Hofordnung von 1564 verpflichtet worden, sich abwechselnd mit dem klevisch-mär-

¹⁾ Lossen a. a. O., S. 31.

²⁾ Z. B. 1537 bei von Below, Landtagsakten I, 239.

³⁾ So im Gutachten der Räte, Ztschr. 30, 28. Vgl. auch von Below a. a. O., S. 615 und öfter.

⁴⁾ Allg. deutsche Biogr. 40, 87—89.

⁵⁾ Ztschr. 30, 86 wird z. B. den Kanzleibeamten verboten, zu verreiten „ohne Vorwissen meines g. H. und H., des Kanzlers oder desjenigen, der seines Abwesens an seine Statt verordnet“. — Vgl. Lüdicke a. a. O., S. 40 f.: Der münsterische Kanzler leitete die Kanzlei und war gleichzeitig einer der vornehmsten Räte, der mit dem Hofmarschall zusammen an der Spitze der Landesverwaltung stand. — Ebenso stand es im 16. Jahrhundert mit dem Kanzler in Pommern, den Spahn deshalb den „geplagtesten Beamten“ nennt (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XIV, 1, S. 83).

⁶⁾ Ztschr. 30, 70, vorl. Abs.

⁷⁾ Ebd. 69, 3 und 70, 2.

⁸⁾ Ebd. 63—70.

kischen Kanzler am Hof aufzuhalten¹⁾. Auch nach der Bildung einer besonderen bleibenden Kanzlei in Düsseldorf scheint der Kanzler ursprünglich noch nicht seinen festen Wohnsitz hier genommen zu haben; denn nach dem Erlasse, der die Errichtung der bleibenden Zentralbehörden verfügte, sollte für die Leitung jeder der beiden bleibenden Kanzleien ein juristisch gebildeter Rat eingesetzt werden²⁾. Die Amtsordnung des Kanzlers setzt aber schon seinen dauernden Aufenthalt in Düsseldorf voraus, da sie ihm befiehlt, täglich den bleibenden Geheimen Rat zur Sitzung zu befragen³⁾.

Den verschiedenen Kanzleien, d. h. der bleibenden und der folgenden, waren Räte zugewiesen⁴⁾, die auch als „Befehlshaber in der Kanzlei“ oder als „Deputierte zu der Kanzlei“ bezeichnet wurden⁵⁾. Sie leiteten neben dem Kanzler und in seiner Vertretung die gesamten Kanzleigeschäfte. Die Regimentsordnung von 1592 nennt noch einen Vizekanzler und einen „abgestandenen“ Kanzler, zwei Bezeichnungen, die vorher nicht nachweisbar sind⁶⁾. Es handelt sich hier um einen Ausnahmezustand, wie er

¹⁾ Ebd. 24, 2.

²⁾ Ebd. 56: Dass in jederer bleibender cantzlei jemants sonderlichs verordent werde, der aufsicht, bevelch und gehör darinnen hab. Dass auch sonst ein erfarnier rechtsgeierter gestalt werde.

³⁾ Ebd. 63 f.

⁴⁾ Ebd. 60, 2: die rette in der cantzleien, die dabei (d. h. in der Rats-sitzung) gewest. Ebd. 86, letzt. Abs.: rette, die zu der cantzleien verordent. — Diese Kanzleiräte sind zu scheiden von den Räten bei der bleibenden Kanzlei (ebd. 74, IV), wo unter der Kanzlei der Rat zu verstehen ist.

⁵⁾ Ebd. 77, V und 80, VIa. Mit den Befehlshabern können hier nur Kanzleiräte gemeint sein, da die Sekretäre, die sonst allein in Betracht kämen, von diesen Befehlshabern geschieden werden (ebd. 81, 1), und da von den Befehlshabern der bleibenden Kanzleien „und anderen Räten“ gesprochen wird (ebd. 81, 2). Dass man auch bei den Deputierten nicht an Sekretäre denken darf, geht daraus hervor, dass den Deputierten befohlen wird, die Geschäfte der Sekretäre zu beaufsichtigen (ebd. 82, 2). Wenn also (ebd. 62, 2) bestimmt wird, der Herzog solle die Räte überwachen, die Räte die Befehlshaber, die Befehlshaber die Unterdienner, so ist unter den Räten das Gesamtkollegium zu verstehen, dem einzelne Räte als Befehlshaber für gewisse Teile der Verwaltung verantwortlich sein können.

⁶⁾ Ztschr. 2, 222, Art. 13; 231, Art. 33 und 232, Art. 34.

seit den achtziger Jahren in der jülichischen Kanzlei herrschte. Als nämlich der Kanzler Orsbeck, der Nachfolger Vlattens, noch bei Lebzeiten sein Amt niederlegte, wurde Johannes von Hardenrath jülichischer Vizekanzler. Orsbeck selbst aber blieb am Hofe; in den Jahren 1592 und 1594 unterzeichnet er z. B. noch gelegentlich herzogliche Erlasse¹⁾, und die Regimentsordnung selbst trägt seinen Namen unmittelbar nach dem der Herzogin²⁾. Er ist mit dem „abgestandenen“ Kanzler gemeint. Ein derartiges Verhältnis kam damals öfter vor. So hatte schon 1530 der klevische Kanzler Sibert von Rysswich sein Amt an Ghogreff abgetreten, war aber als Rat in Kleve geblieben³⁾. Ebenso war es ein Ausnahmestand, wohl durch die Wirren der Regentschaft hervorgerufen, wenn in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts neben dem jülichischen Kanzler Nikolaus von der Broill der Licentiat Putz, der schon lange als Rat in herzoglichen Diensten gestanden hatte, den Titel eines Vizekanzlers führte⁴⁾. Dachte man doch damals auch daran, dem greisen klevischen Kanzler Weze einen Vizekanzler zur Seite zu stellen⁵⁾.

Unter den Kanzleiräten standen Sekretäre und Registratoren, deren Pflichten schwer gegeneinander abzugrenzen sind⁶⁾. Die nahliegende Auffassung, dass die Sekretäre bei der Erledigung der ein- und auslaufenden Schreiben gewirkt, und die Registratoren ihre Registrierung besorgt

¹⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Manuskripte B, 34, Causae Montenses, Bd. 5 und 6.

²⁾ Ztschr. 2, 243.

³⁾ Schottmüller S. 45.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Jülich-Berg, Landesarchiv, Urkunden, No. 4172 und 4173 (aus dem Jahre 1595).

⁵⁾ Schottmüller S. 53. Vgl. auch von Haefsten a. a. O., S. 38, Anm. 36.

⁶⁾ Schottmüller geht auf diese Frage nicht näher ein. S. 42 spricht er von drei „Sekretären oder Registratoren“, ohne genauer zu scheiden. Übrigens lässt sich seinen Angaben entnehmen, dass dieselben Beamten oft zuerst als Sekretäre, später als Registratoren verwandt wurden, z. B. Egger (S. 47 und 60), Closs (S. 50) und Wolter (S. 52 und 58). Letzterer erscheint z. B. noch 1564 als Sekretär (Ztschr. 30, 26). Auch im Bistum Münster rechnete man die Registratoren oft zu den Sekretären. Vgl. Lüdicke a. a. O., S. 55.

oder beaufsichtigt hätten, lässt sich in dieser Bestimmtheit den Quellen gegenüber nicht aufrecht halten. Denn den Sekretären wird mehrfach die Registrierung zugewiesen, in der allgemeinen Sekretärordnung¹⁾ und in den besonderen Instruktionen der einzelnen Sekretäre²⁾. Und die Registratoren erhalten den Befehl, ausgehende Schreiben zu entwerfen, nach Genehmigung abschreiben zu lassen und die Reinschriften zu vergleichen und zu unterschreiben³⁾. Da es nun nicht möglich ist, in den Sekretären und Registratoren dieselben Beamten zu erblicken — denn sie werden gelegentlich nebeneinander genannt⁴⁾ —, und da die Sekretäre auch nicht etwa auf die Registrierung der einlaufenden Schreiben beschränkt gewesen sind⁵⁾, so gibt es nur zwei Möglichkeiten, diese schwierige Frage zu lösen. Man kann annehmen, dass man in der jülichischen Kanzlei ursprünglich keine besonderen Registratoren gehabt, sondern die Registrierung durch die Sekretäre hat besorgen lassen⁶⁾. Aus dieser Zeit müssten dann die betreffenden Bestimmungen für die Sekretäre stammen, während die Registratorenordnung einer späteren Zeit angehören müsste⁷⁾. Dieser Lösung steht aber ein Hindernis im Wege. Das Aktenstück nämlich, das den Sekretären die geheimen und auswärtigen Sachen anbefiehlt, fällt erst in die Zeit nach der Teilung der Zentralbehörden in bleibende und folgende⁸⁾, während schon der Erlass, der diese Teilung verfügte, die Registrierung besonderen Registratoren zuweist⁹⁾. Sekre-

¹⁾ Ztschr. 30, 88—89. Vgl. S. 88: die gemeine bevelchen, edicten, und ordenungen, die m. g. h. in i. f. g. lande ausgehen lest, bei einander zu registriren.

²⁾ Ebd. 97, 6 für die Sekretäre der geheimen und auswärtigen Sachen. 103, 1 für den Justizsekretär. 105, 2 für die Sekretäre der Reichs- und ravensbergischen Sachen.

³⁾ Ebd. 90, 2.

⁴⁾ Z. B. ebd. 69, 3.

⁵⁾ Ebd. 88, vorletz. Abs.

⁶⁾ Wie es z. B. im 15. Jahrhundert in der Mark Brandenburg geschah. Vgl. Lewinsky, Die brandenburgische Kanzlei, S. 110.

⁷⁾ Die betr. Aktenstücke sind undatiert, stammen aber alle aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.

⁸⁾ Zt-chr. 30, 97, vorl. Abs.

⁹⁾ Ebd. 57, No. 2.

täre und Registratoren haben also neben einander Registrierung besorgt.

Es bleibt demnach nur die andere Lösung: man muss zwei Arten von Registrierung unterscheiden, so dass die Sekretäre laufende Register der in ihr Bereich fallenden Schriften geführt, während die Registratoren die Einträge in die grossen Register, die das herzogliche Archiv verwahrte, besorgt hätten. Für diese Scheidung spricht, dass die Registratoren ihres Amtes nur am Ende jedes Jahres zu warten hatten¹⁾, und dass ihnen allein die Aufbewahrung der Hauptregister anvertraut war²⁾. Die Sekretäre wären also reine Kanzlei-, die Registratoren mehr Archivbeamte gewesen. Die Tätigkeit im Archiv liess vermutlich den Registratoren freie Zeit übrig, so dass sie zur Entlastung der Sekretäre bei der Ausfertigung der Urkunden verwandt werden konnten.

Die Sekretäre waren stets in grösserer Zahl vorhanden. Die Hofordnung von 1564 nennt drei³⁾. Sie sollten die Geschäfte dauernd unter sich verteilen: der eine die geheimen und auswärtigen Sachen erledigen, der andere die ravensbergischen und Reichsangelegenheiten, ein dritter die Justizgeschäfte⁴⁾. Tatsächlich waren oft fünf bis sechs Sekretäre gleichzeitig tätig, ohne dass man die von ihnen behandelten Gebiete scharf abgrenzen konnte⁵⁾. Man hat sich eben auch in dieser Beziehung wie in so manchen andern in Wirklichkeit nicht streng an die Bestimmungen der Kanzleiordnungen gehalten. Auch von den Registratoren wird meist in der Mehrzahl gesprochen⁶⁾. Doch scheint bei ihnen keine so strenge Scheidung nach den Gegenständen, wie bei den Sekretären, vorgesehen gewesen zu sein⁷⁾.

¹⁾ Ebd. 90, letzt. Abs.

²⁾ Ebd. 89, 2 und 91, 3 und öfter.

³⁾ Ebd. 26.

⁴⁾ Ebd. 96, X. 103, XII. 105, XIII.

⁵⁾ Vgl. z. B. die vielen Sekretäre in den sechziger und siebziger Jahren im 5. Bd. der *Causae Montenses* (Staatsarchiv zu Düsseldorf, Manuskripte B 34).

⁶⁾ *Ztschr.* 30, 89, 2. Ebd. 129, 3 und 90, IX. Einzige Ausnahme ebd. 69, 3.

⁷⁾ Ebd. 56 f.

Unter diesen Beamten standen dann die Kopisten, die die eigentlichen Schreibergeschäfte zu verrichten hatten¹⁾. Der „Kanzleiklopfer“, den die Hofordnung von 1564 mit den Meisterköchen, Fourieren und Boten zusammen nennt²⁾, ist wohl der Kanzleidiener gewesen, der in klevischen Aufzeichnungen im 15. Jahrhundert als schriverknecht, im 16. als cancellieknecht erscheint³⁾. Zu den Kanzleibeamten gehörte endlich noch der Botenmeister mit seinen Boten⁴⁾. Sie befanden sich in späterer Zeit am Hof und in Düsseldorf. Von den Boten wird uns dies ausdrücklich mitgeteilt⁵⁾, von den Botenmeistern ist es mittelbar zu schliessen⁶⁾.

2. Die Geschäfte und die Geschäftsordnung.

Alle einlaufenden Schreiben wanderten in die Kanzlei⁷⁾, wurden hier durchgelesen, mit dem Präsentationsvermerk versehen⁸⁾ und dann an die zuständigen Beamten verteilt. Handelte es sich um eine Angelegenheit, die dem Rate zugewiesen werden musste, so lag den Kanzleibeamten eine weitere Tätigkeit ob. Sie waren nämlich verpflichtet, die Räte, die mit einem bestimmten Referate betraut worden waren, auf ihr Ansuchen in einer Vorberatung zu unterstützen, d. h. wohl das nötige Aktenmaterial herbeizuschaffen⁹⁾; ja sie mussten sogar unter Umständen an Ort und Stelle Erkundigungen einziehen¹⁰⁾, und in der Rats-

¹⁾ Ebd. 56, No. 1. 57, No. 2. 69, 3. 70, 2. 87, 4.

²⁾ Ebd. 26.

³⁾ Schottmüller, S. 42 und 47.

⁴⁾ Ihre Amtsordnungen Ztschr. 30, 106—111. Ihre Zugehörigkeit zur Kanzlei mehrfach bezeugt, z. B. ebd. 109, letzt. Abs.

⁵⁾ Ebd. 106: bei der Hofkanzlei zwei reitende und zwei gehende, bei der bleibenden Kanzlei ein reitender und zwei gehende Boten.

⁶⁾ Die Justizordnung (ebd. 98—102), die für den folgenden und bleibenden Rat gilt, spricht von der Besorgung der in den Kanzleien ausgestellten S. hreiben durch die Botenmeister (102, 4). So erklärt sich auch hier das „die“ vor „botenmeister“, dem eigentlich ein „bestellen“ statt „bestelle“ entsprechen müsste.

⁷⁾ Ztschr. 30, 57: alle schriften und hendel, die ankommen.

⁸⁾ D. h. mit Angabe des Tages und Ortes, an dem sie der Kanzlei übergeben worden waren (Ebd. 85, 2).

⁹⁾ Eine Bestimmung für die Kanzleiräte und Kanzleisekretäre (Ebd. 59, 2).

¹⁰⁾ Ebd. 89, 2 und 95, 2.

sitzung selbst führte ein Kanzleisekretär das Protokoll¹⁾. War dann hier die Ausfertigung irgend eines Schreibens beschlossen worden, so musste dies in der Kanzlei besorgt werden²⁾.

Über die Art, in der dies geschehen sollte, sind wir durch die Kanzleiordnungen genauer unterrichtet. Danach wurde zuerst von den Sekretären³⁾ oder Registratoren⁴⁾ das Konzept entworfen⁵⁾ und dem Kanzler oder seinem Stellvertreter vorgelesen. Hatten diese den Entwurf genehmigt, so übergaben die Sekretäre oder Registratoren das Konzept den Kopisten zum Abschreiben⁶⁾. Endlich verglichen sie die von diesen gelieferte Reinschrift mit dem Konzept und unterschrieben sie. Die so ausgestellte Urkunde ging nunmehr an den Kanzler, der sie unterzeichnete und dann dem Herzog selbst zur Unterschrift stellte⁷⁾. Statt des Kanzlers konnte nach der Regimentsordnung von 1592 auch der Vizekanzler oder der älteste Rat unterschreiben. Dieselbe Regimentsordnung erklärte bei der Geisteskrankheit des damaligen Fürsten Johann Wilhelm auch die Unterschrift der Herzogin für genügend⁸⁾.

Alle diese Bestimmungen der Kanzleiordnungen sind aber zu jeder Zeit durchbrochen worden. Namentlich führte der Kanzler in seiner Eigenschaft als oberster Rat einen regen Briefwechsel mit auswärtigen Mächten und jülich-schen Gesandten, Räten und Hofbeamten, der nicht auf dem vorschriftsmässigen Wege durch die Kanzlei erledigt wurde, und bei dem der Kanzler oft nicht nur das Konzept, sondern auch die Reinschrift abfasste. Auch sonst wurde gelegentlich bei wichtigen Schriftstücken die Abfassung

¹⁾ Ebd. 59: der secretarius, der es (die Beschlüsse des Rates) aufzeichnet.

²⁾ Ebd. 60, 3.

³⁾ Ebd. 83, 3. 96, 2. 97, 3. 103, 3. 105, 6.

⁴⁾ Ebd. 90, 2 und 91, 5.

⁵⁾ In den Quellen wird concipieren gelegentlich mit wörtlicher Übersetzung durch „begreifen“ wiedergegeben (ebd. 83 und 96). Die allgemeine Kanzleiordnung gibt ebd. 84 ff. nähere Vorschriften, in welcher Weise die Urkunden entworfen werden sollten.

⁶⁾ Vgl. auch ebd. 87, 4.

⁷⁾ Ebd. 70, vorl. Abs.

⁸⁾ Ztschr. 2, 230, Art. 29 und 31.

des Konzeptes nicht einem Sekretär überlassen, sondern noch in der Ratssitzung selbst vorgenommen, oder dem Kanzler oder einem Rate anvertraut¹⁾. Ferner wurde nur in wichtigeren Fällen die Unterschrift des Herzogs eingeholt; zahllose Verordnungen aus allen Gebieten der inneren Verwaltung tragen ausser der Unterschrift des verantwortlichen Sekretärs nur die des Kanzlers. Andererseits fehlt bei vielen Erlassen, die der Herzog selbst unterzeichnet hat, die Gegenzeichnung des Kanzlers; Herzog Wilhelm hielt sich sogar zeitweise für solche Fälle, die sein persönliches Interesse betrafen oder von hervorragender Wichtigkeit waren, einen besonderen Privatsekretär, gewissermassen einen Geheimsekretär, Paulus Langer²⁾.

Bei der Besiegelung der Urkunden machte man einen Unterschied zwischen mehr oder minder wichtigen Schreiben. Die unwichtigen wurden von den Sekretären mit dem herzoglichen Sekretsiegel versehen, deren sich mehrere in ihren Händen befanden³⁾. Für die „wichtigen Sachen“⁴⁾ verwandte man die mittleren und grossen Siegel, die in einer Truhe bewahrt wurden, zu der in späterer Zeit ausser dem Fürsten der Kanzler und der Landhofmeister die Schlüssel besaßen⁵⁾. Wenn den bleibenden Räten befohlen wird, die ausgestellten Lehnbriefe zur Besiegelung an den Hof zu schicken⁶⁾, so ist der Grund offenbar der, dass bei diesen Urkunden die kleinen Sekrete nicht gebraucht werden sollten⁷⁾, die andern Siegel sich aber am Hofe befanden.

¹⁾ Die Belege in den Archivalien des Düsseldorfer Staatsarchivs; ferner z. B. in von Belows Landtagsakten und in Lossens Briefen von Andreas Masius.

²⁾ Vgl. die Kopien in den Causae Montenses und Julienses (Staatsarchiv zu Düsseldorf, Manuskripte B, 29 und 34). Zwei Beispiele auch in den Beilagen I und II.

³⁾ Ztschr. 30, 87, 2, 104, drittletzt. Abs. 106, 2.

⁴⁾ Ztschr. 2, 232, Anm. 78.

⁵⁾ Ebd. 231, Art. 33. Wegen der Siegel vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 947.

⁶⁾ Ztschr. 30, 75, No. 5 und 79, 3.

⁷⁾ Auch die klevisch-märkischen Lehnbriefe gehörten zu den feierlichen Urkunden. Vgl. Schottmüller, S. 54.

Die besiegelten Urkunden wurden dann von den Empfängern selbst in der Kanzlei abgeholt, oder ihnen vom Botenmeister zugestellt. Dieser bediente sich hierbei der Boten. Den Bericht, den sie ihm bei ihrer Rückkehr zu erstatten hatten, gab er an die Sekretäre weiter. Den Botenlohn hatte bei Bestellungen, die den Herzog angingen, der Küchenschreiber, sonst der Empfänger zu bezahlen. Von diesem Bestellgelde ist die Kanzleigebühr zu scheiden, die wohl beim Empfang der Urkunden gezahlt werden musste ¹⁾.

Vor der Aushändigung wurden alle Schriftstücke durch die Sekretäre oder Registratoren, die die Ausstellung besorgt hatten, registriert ²⁾. Die Konzepte, auf denen die näheren Umstände und das Datum der Ausfertigung verzeichnet wurden, blieben in der Kanzlei und wurden vorläufig zusammen mit den Eingängen je nach dem Inhalte von den verschiedenen Sekretären verwahrt. Von allen diesen Aktenstücken stellten die Sekretäre jeden Monat ein Verzeichnis auf, und am Ende des Jahres wurden sie nach Monaten geordnet ³⁾.

Die Kanzleiräte, die Sekretäre und Registratoren hatten aber nicht nur für die kanzleigemässe Form der ausgehenden Urkunden zu sorgen, sondern auch ihren Inhalt zu prüfen, ob er nicht früheren Erlassen oder lokalen Privilegien zuwider liefe, und darauf zu achten, ob die Lokalbeamten den ihnen aus der Kanzlei zugegangenen Befehlen auch nachkämen ⁴⁾. Eine neue Arbeit erwuchs den Kanzleibeamten durch die Trennung der Zentralbehörden in bleibende und folgende; denn daraus entstand, wie schon erwähnt, zwischen dem Hof und Düsseldorf ein dauernder Verkehr und seine Erledigung fiel natürlich den Kanzleien

¹⁾ Ztschr. 30, 102, 4. 107, 5. 84, 7. 108, letzter Abs. 107, 6. 102, letzter Abs.

²⁾ Mag diese Registrierung nun von den Sekretären oder den Registratoren besorgt worden sein, auf jeden Fall gehörte sie zu den Geschäften der Kanzlei. Vgl. auch Lewinsky a. a. O., S. 103.

³⁾ Ztschr. 30, 85 f. und 90. Leider hat sich von derartigen Registern keines erhalten.

⁴⁾ Ebd. 82, 1. 83, vorl. Abs. 84, 6. 90, vorl. Abs.

zu¹⁾. Die Amtsstunden der Kanzlei begannen im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr und dauerten bis zehn Uhr²⁾. An Sonn- und Festtagen fielen sie aus, wenn nicht gerade Dringendes zu erledigen war.

3. Das Archiv.

Die Registratur, in der die Registratoren die Register und die andern ihnen überwiesenen Akten aufbewahrten, ist unzweifelhaft identisch mit dem herzoglichen Archiv, von dem wir an anderer Stelle hören. Das Archivwesen hat sich ja überall in Deutschland, im Reich und in den Territorien, im Anschluss an die Kanzleien entwickelt, „von deren Personal die Überwachung der Archivalien mitbesorgt wurde“³⁾.

Die jülich-bergischen Archivalien, die ursprünglich in verschiedenen Schlössern zerstreut aufbewahrt worden waren⁴⁾, wurden vor allem durch die Bemühungen des Sekretärs Gerhard von Jülich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Düsseldorf vereinigt. Und zu diesem Düsseldorfer Archiv, das sich in einem Turm befand⁵⁾, besaßen ausser dem Kanzler auch die Registratoren Schlüssel⁶⁾. Ausser dieser Beschäftigung der Registratoren am Archiv und an der Registratur spricht noch für die Identität beider die dem Kanzler gegebene Anweisung, ein- oder zweimal wöchentlich das Archiv zu besuchen und

¹⁾ Ebd. 60, 6 und 81, letzt. Abs.

²⁾ Ebd. 87.

³⁾ Bresslau a. a. O., S. 140 f., 145 und 149. Vgl. auch Lewinsky a. a. O., S. 125.

⁴⁾ Noch 1538 bewilligten die Stände von Jülich-Berg die Befestigung mehrerer Orte, in denen der Herzog seine „Briefe und Siegel“ sicher bewahren könnte. Vgl. von Below, Landtagsakten 1, 253 und 262.

⁵⁾ In dem betr. Absatze der Amtsordnung des Kanzlers (Ztschr. 30, 68), der nur sehr fehlerhaft überliefert ist, muss wohl „turn“ und „tor“ durch „turm“ ersetzt werden. Gemeint ist der nördliche Turm des Düsseldorfer Schlosses. (Vgl. Jahrb. X, S. 20). Über die Unterbringung der Archive in festen Turmgewölben und über die Schicksale des jülich-bergischen Archivs in jener Zeit vgl. Harless, Ztschr. 3, 302 f.

⁶⁾ Ztschr. 2, 232, Art. 34. In Ztschr. 30, 68 ist nur die Rede von dem Kanzler „samt den anderen, so die schlüssel“ zum Turm haben.

„was darin noch zu registrieren, in gute ordnung und registration“ zu bringen, d. h. doch wohl die Führung der Register zu kontrollieren. Dafür spricht ferner der grosse Wert, der auf die Sicherung des Bestandes beider gelegt wurde. Was dem Archiv entnommen wurde, um abgeschrieben zu werden, sollte binnen einer Woche wieder zurückgebracht und inzwischen an einem sichern Orte, wo es nicht abhanden kommen könnte, aufbewahrt werden ¹⁾. Und wenn aus der Registratur eine Urkunde genommen werden musste, so sollten es die Registratoren aufzeichnen und auf Rückgabe dringen ²⁾. Endlich finden wir die Register, die seit dem 14. Jahrhundert aus deutschen Territorien erhalten sind, überall als einen Bestandteil der Archive. Die von den Registratoren verwaltete Registratur war also das Archiv.

Im Archiv befanden sich alle eingegangenen und die Konzepte aller ausgegangenen Schreiben, die am Ende jedes Jahres von den Sekretären eingeliefert wurden, und deren Register. In diese Register sollten auch alle alten herzoglichen Privilegien, die noch nicht verzeichnet wären, nachgetragen werden, wenn die Originale oder glaubwürdige Kopien vorgezeigt würden. Ferner lagen im Archiv die Verzeichnisse der herzoglichen Gerechtsame und Einkünfte und die Berichte über lokale Einrichtungen, besonders des Finanz- und Gerichtswesens ³⁾. Grosse Wert wurde zumal auf die Führung der Lehnregister gelegt ⁴⁾, auf die bei jeder Neubelehnung zurückgegangen werden sollte ⁵⁾. Auch sonst wurde gelegentlich angeordnet, sich in zweifelhaften Fragen aus den Registern zu unterrichten ⁶⁾.

¹⁾ Ztschr. 30, 68, letzt. Abs.

²⁾ Ebd. S. 92.

³⁾ Ebd. 86, 90, 92—95.

⁴⁾ Ebd. 92 f. Die Existenz von Registern zu den Akten der inneren Verwaltung im engeren Sinne, die Schottmüller aus den Rückenvermerken der Konzepte für Cleve-Mark erweist, ist auch für Jülich-Berg anzunehmen wegen der Bestimmung: „Dergleichen die gemeine bevelch, edicten und ordnungen, die m. g. h. in f. g. landen ausgehen lest, bei einander zu registrieren und die register wol zu collationieren“. (Ztschr. 30, 91).

⁵⁾ Ebd. 78, letzt. Abs.

⁶⁾ Z. B. bei Verletzung landesherrlicher Rechte (ebd. 89, 2 und 95, 2).

KAPITEL V.

Die Rechenkammer.**1. Die Mitglieder.**

Bei der Besprechung der Neuordnung der territorialen Verwaltung im 16. Jahrhundert haben wir schon bemerkt, dass man in dieser Zeit auch im Finanzwesen mit den mittelalterlichen Einrichtungen brach. Im Mittelalter war es in den deutschen Territorien Brauch gewesen, Forderungen, denen der Landesherr zu genügen hatte, an die lokalen Hebestätten zu verweisen. Infolgedessen mussten die Lokalbeamten den grössten Teil der landesherrlichen Einnahmen¹⁾, die bei ihnen aus dem Amt einliefen, sofort wieder ausgeben. Der geringe Überschuss, den sie an den Hof abliefern konnten, deckte gerade die Kosten seines Unterhaltes. Eine Kontrolle der lokalen Finanzbeamten gab es zwar schon, aber sie erfolgte unregelmässig und ungenügend. Die zahlreichen Rechnungsablagen, die uns aus Jülich-Berg von Lokalbeamten aus dem 15. Jahrhundert erhalten sind, zeigen, wie wenig das Kontrollwesen damals geregelt war. So legt 1438 der Kellner Wilhelm von Broichhausen zu Düsseldorf Rechnung ab über drei Jahre²⁾, 1478 der Schultheiss von Hückeswagen gar über sechs Jahre³⁾.

Hier nahm man nun im 16. Jahrhundert folgende Neuerungen vor: man beschränkte die Zahl der Spezialanweisungen oder hob diese Einrichtung ganz auf. Da hierdurch viel grössere Summen beim Hof eingingen, wurde hier unter der Leitung des Landrentmeisters, den wir schon im ausgehenden Mittelalter als obersten Finanzbeamten an

¹⁾ Ich führe hier in knapper Übersicht die wichtigsten an. Sie scheiden sich in Einkünfte öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur. Zu den ersteren, die die Richter, Landschreiber und Zöllner erheben, gehören vor allem der Schatz, die Gerichtsbusen und die Zölle; zu den letzteren, die die Rentmeister verwalteten, die grundherrlichen Gefälle, die in der mannigfaltigsten Form auftreten. In der ersten Klasse finden wir fast ausnahmslos die Zahlung in Geld (Ztschr. 26, 49 f.), in der zweiten vorwiegend die in Naturalien. Vgl. Ritter im angeführten Bonner Programm (1884), S. 12 ff. und von Below, Gött. gel. Anz. 1890, 315. Derselbe, Ztschr. 26, 1 ff. und 28, 1 ff.

²⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Literalien des Jülich-Bergischen Landesarchivs I, No. 1438, 27.

³⁾ Ebd. Jülich-Berg, Landesarchiv, Urkunden, No. 3020.

einigen Höfen treffen, eine Zentralkasse organisiert. Zugleich begann man, den Finanzbeamten jährlich Etats zuzustellen und ihre Rechenschaft zu bestimmten Terminen und in bestimmten Formen abzunehmen¹⁾. Diese vermehrte Geschäftslast ruhte anfangs auf den schon vorhandenen Zentralbehörden, dem Rat und der Kanzlei, bis die Überbürdung dieser zur Bildung einer besonderen obersten Finanzbehörde zwang, die, kollegialisch organisiert, in den meisten Territorien den Namen „Rechenkammer“²⁾ führte, so z. B. in Kleve-Mark, wo diese Behörde, wie es scheint, in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts gegründet worden ist³⁾.

In Jülich-Berg ist diese Rechenkammer zwischen 1534 und 1547 geschaffen worden. Denn die Hofordnung von 1534, die uns schon manche der geschilderten Neuerungen im Finanzwesen zeigt⁴⁾, nennt noch keine Rechenkammer und führt den Rechenmeister, der ihr später angehörte, noch als Mitglied der Kanzlei an⁵⁾. Dagegen setzt ein aus dem Jahre 1547 stammendes Aktenstück bereits die Rechenkammer als bestehend voraus⁶⁾. Sie scheint in der ersten Zeit dem wandernden Hofe gefolgt zu sein⁷⁾, nach der Gründung der stehenden Düsseldorfer Zentralbehörden hatte sie ihren ständigen Sitz⁸⁾ und besass wie der Rat und die Kanzlei eine eigene Amtsstube⁹⁾.

¹⁾ Vgl. v. Below, Die Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrh. (Histor. Taschenbuch. 6. Folge. 6. Jahrg. S. 310).

²⁾ Die Bezeichnung ist der französisch-burgundischen *Chambre des comptes* (Adler, Maximilian I., S. 7 und 16 f.) nachgebildet. Vgl. auch Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung I, 13.

³⁾ Schottmüller a. a. O., S. 64.

⁴⁾ Z. B. die Vereinigung aller Einkünfte in der Hand des Landrentmeisters, den Etat und die Regelung der Abnahme von Rechenschaft (Archiv V, 108 f.).

⁵⁾ Ebd. 115, 3: „uff der Cantzlyen by dem Rechenmeister“.

⁶⁾ Ihr Name findet sich nicht nur im Rückenvermerk, sondern auch im Texte (Ztschr. 30, 10 f.).

⁷⁾ Ebd. 12, 2.

⁸⁾ Ztschr. 2, 231, Art. 33 und Ztschr. 30, 119, letzter Abs.: Die Befehlshaber sollen ihre Rechenschaft an die bleibende Kanzlei schicken, die sie dann also an die Rechenkammer weiter gab.

⁹⁾ Ztschr. 30, 110, letzt. Abs.

Unter den Beamten der Rechenkammer standen die Räte am höchsten¹⁾. Von ihnen war nur der Landrentmeister ausschliesslich als Finanzbeamter tätig. Sein Amt ist wohl erst im 16. Jahrhundert geschaffen worden, jedenfalls nach 1483. Aber er hat in gewissem Sinne Vorgänger gehabt. Das 15. Jahrhundert kannte zwar noch keinen Landrentmeister für Jülich und Berg, wohl aber einen obersten Rentmeister für jedes einzelne Herzogtum. Dieser erscheint in Urkunden als „*redditarius supremus*“ (*terrarum Juliensium*) oder als „oberster Rentmeister“ (*uns lantz van dem Berge*)²⁾, und noch 1483 erhält Hermann von Hammerstein diese Würde für das Herzogtum Berg²⁾. Mit welchen Summen diese Rentmeister bereits zu rechnen hatten, geht daraus hervor, dass der Herzog 1436 dem bergischen Rentmeister bei der Rechnungsablegung 23810 M. und 1439 dem jülichischen sogar 25886 M. schuldig blieb. Im 16. Jahrhundert kam dann dieses Amt der jülichischen und bergischen Rentmeister in Wegfall; an ihre Stelle trat ein Landrentmeister für Jülich und Berg, dem die Lokalbeamten unmittelbar unterstanden. Ausser dem Landrentmeister sehen wir noch den Kanzler und den Hofmeister in der Rechenkammer tätig⁴⁾. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich die Zahl der Rechenkammerräte vermehrt: in einem der Entwürfe zur Regimentsordnung von 1592 werden als bisherige Mitglieder der Rechenkammer von Räten der Kanzler oder der Vizekanzler, der abgestandene Kanzler, der Landhofmeister und der Marschall genannt⁵⁾. Den Landrentmeister hat man hier nicht besonders erwähnt, wohl weil seine Zugehörigkeit selbstverständlich war. In die Regimentsordnung selbst ist diese Stelle nicht auf-

¹⁾ Räte „so zu der rechenkammer verordent“ (ebd. 35, 2). „Die verordente rette zu der rechenchaft“ (123, 1 und 130, 1).

²⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, *Litralien des Jülich-Bergischen Landesarchivs* I, 1432, 7. — Ebd. Jülich-Berg, *Landesarchiv, Urkunden*, No. 2083, 2171a, 2548, 2908, 3137.

³⁾ Er soll alle „Rechte, Renten und Gulden“ aus dem Lande Berg empfangen, um davon den Hofhalt zu bestreiten.

⁴⁾ *Ztschr.* 30, 65, letzt. Abs.

⁵⁾ *Ztschr.* 2, 222, Anm. 34. Der am Schluss der Reihe genannte Hofmeister war, wie oben ausgeführt, kein Rat.

genommen worden, hier wird vielmehr eine neue Rechenkammerordnung vorgesehen¹⁾. Möglich, dass man damals die Absicht hatte, einige Räte fortab ausschliesslich in der Rechenkammer zu verwenden, wie es 1601 für Kleve-Mark bestimmt wurde²⁾, wo bis dahin auch der Kanzler, der Hofmeister und der Marschall neben ihren sonstigen Geschäften die Rechenkammer geleitet hatten³⁾.

Unter den Räten stand der Rechenmeister⁴⁾. Sonderbarer Weise wird dieser Beamte, dessen wichtige Stellung seine Amtsordnung bezeugt⁵⁾, in der Regimentsordnung von 1592 nicht erwähnt. Dagegen treten hier die Sekretäre der Rechenkammer hervor⁶⁾, die vorher nur gelegentlich genannt werden⁷⁾. Die Quellen geben uns keinen Aufschluss darüber, ob diese Sekretäre jetzt ganz an die Stelle des alten Rechenmeisters getreten waren, oder ob sie nach wie vor nur neben ihm arbeiteten, wie es noch damals in der Klever Rechenkammer der Fall war⁸⁾. Für die Schreiber-geschäfte endlich hatte die Rechenkammer wie die Kanzlei ihre Kopisten⁹⁾.

2. Die Geschäfte und die Geschäftsordnung.

Schon eine Bestimmung der Hofordnung von 1534 offenbart die Grundzüge des jülich-bergischen Finanzwesens im 16. Jahrhundert. Der Landrentmeister allein sollte „alle

¹⁾ Ztschr. 2, 222, Art. 14.

²⁾ Schottmüller a. a. O., S. 66.

³⁾ Ztschr. 2, 223, Art. 16.

⁴⁾ Es gab deren zur Zeit stets nur einen. Es ist in den Akten fast immer von dem Rechenmeister die Rede (z. B. Archiv V, 115. Ztschr. 30, 9. 39. 155. 162. 166.). An einigen Stellen wird zwar von einer Mehrzahl von Rechenmeistern gesprochen, aber das eine Mal liegt wahrscheinlich ein Schreibfehler vor (Ztschr. 30, 95), und die andern Male (ebd. 12, 3. 128 f.) sind wohl die beiden Rechenmeister von Cleve-Mark und Jülich-Berg gemeint. Auch Schottmüller nimmt für die clevische Rechenkammer nur einen Rechenmeister an (S. 65).

⁵⁾ Ztschr. 30, 128 f.

⁶⁾ Ztschr. 2, 225 ff., die Artikel 21, 24 und 46. Vgl. auch ebd. 222, Anm. 34.

⁷⁾ Ztschr. 30, 69, 3 und letzt. Abs.

⁸⁾ Ztschr. 2, 223, Art. 16.

⁹⁾ Ztschr. 30, 69, 3.

gulden¹⁾, renthen und verfelle“ empfangen, abgesehen von dem, was die lokalen Finanzbeamten als ordentliche und ausserordentliche Ausgaben zu leisten hätten²⁾. Diese Verfügung kehrt immer wieder³⁾, und wir sind auch über die Art des lokalen Ausgabenwesens genau unterrichtet. Die Amtsordnung des Landrentmeisters⁴⁾ befiehlt nämlich den Rentmeistern und übrigen Befehlshabern⁵⁾ folgendes unmittelbar auszuzahlen: Pensionen, Dienstgelder und Gehälter, die auf ihre Kasse angewiesen worden waren; ferner die Reparaturkosten für die herzoglichen Häuser, Höfe und anderen Güter ihres Bezirkes, und zwar in dringenden Fällen anf eigene Faust, für gewöhnlich auf Anweisung der Rechenkammer; endlich die Kosten, die ihnen aus ihrer amtlichen Stellung erwachsen, wie Botenlöhne, Unterhalt von Gefangenen und Verpflegung bei Dienstreisen⁶⁾.

Man hatte also mit der Einrichtung, Spezialanweisungen auf die lokalen Hebestätten auszugeben, noch nicht ganz gebrochen. Immerhin muss die Summe der Gelder, die an den Landrentmeister in die Zentralkasse eingeschickt wurden, recht bedeutend gewesen sein. Denn obwohl er die gesamten Kosten der Zentralverwaltung, des Hofhaltes mitgerechnet, zu bestreiten hatte, sollte er doch einen Überschuss erzielen und einen Staatsschatz anlegen, damit man in Zeiten der Not „die Untertanen nicht zu beschweren“, d. h. wohl keine landständische Steuer zu fordern brauchte⁷⁾. Bei der Abgabe aller Überschüsse aus den Ämtern an die Zentralstelle wurde zwischen barem Geld und Naturalien geschieden. Das Geld wurde einfach unmittelbar dem Landrentmeister

¹⁾ „Gulden“ natürlich in der allgemeinen Bedeutung des mhd. „gülte“ = empfangene Zahlung (Müller, Mhd. Wörterbuch 1, 524). „Gülten und Renten“ war überhaupt eine beliebte Zusammenstellung, um die landesherrlichen Einkünfte im Gegensatz zu den landständischen Steuern zu bezeichnen (z. B. Ztschr. 30, 123, Überschrift. Vgl. auch von Below, Landtagsakten 1, 149).

²⁾ Archiv V, 108, letzt. Abs.

³⁾ Z. B. Ztschr. 30, 119, 2. 123, 1. 153, letzt. Abs.

⁴⁾ Ebd. 119—122.

⁵⁾ Hierhin gehören neben den schon genannten auch noch die Zollbeamten (Ztschr. 30, 162 f.) und Landschreiber (ebd. 122).

⁶⁾ Ebenda 119. 127. 153.

⁷⁾ Ebd. 126, vorl. Abs. Vgl. auch ebd. 127, 7 und Archiv V, 109, 5.

zugeschickt. Dagegen wurde von den Naturalabgaben der für den Unterhalt des Hofes nötige Vorrat zurückbehalten, der Rest auf Befehl des Landrentmeisters von den Lokalbeamten verkauft. Ihr Ertrag floss jedenfalls auch in die Zentralkasse. Der Landrentmeister hatte sich selbst an Ort und Stelle zu überzeugen oder durch abgeschickte Vertreter berichten zu lassen, ob die von den Lokalbeamten angegebenen Vorräte auch vorhanden wären¹⁾.

Mit den Mitteln seiner Zentralkasse hatte der Landrentmeister alle Kosten der Zentralverwaltung zu bestreiten. Zu diesem Zweck wurde ihm jährlich auf Grund eines von ihm eingereichten Voranschlags ein Etat von der Rechenkammer zugestellt, über den die Quellen Genaueres angeben²⁾. Hier steht an der Spitze der Ausgaben die Summe, die er dem Küchenschreiber zum Unterhalte des Hofes zu geben hatte. Ferner erscheinen hier die Gehälter der in den Düsseldorfer Behörden beschäftigten Räte und Diener und anderen Beamten der Lokalverwaltung; die Kosten für die Verpflegung dieser Beamten auf Dienstreisen; die Löhne der Boten, die zur bleibenden Kanzlei gehörten³⁾; die Zuschüsse an Lokalbeamte und die Bezahlung fürstlicher Schulden. Ferner wurden alle ausserordentlichen, unvorhergesehenen Ausgaben, die die Zentralverwaltung erforderte, vom Landrentmeister geleistet, und zwar auf besondere schriftliche Anweisungen hin, die ihm von den Räten erteilt wurden⁴⁾. Zu diesem Zwecke sollte er ja einen Staatsschatz anzulegen suchen.

Für seine Amtsverwaltung musste der Landrentmeister wie alle Finanzbeamten der Rechenkammer Rechenschaft ablegen⁵⁾. Alle diese Einnahmen, die der Landrentmeister für die

¹⁾ Ztschr. 30, 120, 1 und 2. 132, No. 13. 148, 2.

²⁾ Ebd. 120 f. 126, 6 und 129, No. 2. Vgl. auch Archiv V, 109.

³⁾ Die entsprechenden Ausgaben bei den folgenden Behörden hatte der Küchenschreiber zu leisten.

⁴⁾ Ztschr. 30, 121, 7—8.

⁵⁾ Ebd. 142, letzt. Abs. Nach Ztschr. 30, 122, letzt. Abs. hat er drei Rechnungen geführt: die erste über die eingegangenen Brüchten und ihre Verwendung, die zweite über die aufgebrachten Gelder (Schatz und Zölle?) und Landsteuern; die dritte hat vermutlich über die privatrechtlichen Einkünfte berichtet.

Zentralkasse von den Lokalbeamten bezog, waren natürlich die sog. Domanialeinkünfte, d. h. Einkünfte privater und öffentlich-rechtlicher Natur, die dem Landesherrn unabhängig von einer Genehmigung der Landstände zustanden¹⁾. Neben dieser ursprünglich einzigen Einnahmequelle des Landesherrn sehen wir aber schon im Ausgange des Mittelalters in den deutschen Territorien eine zweite: die von den Landständen in ausserordentlichen Fällen bewilligten allgemeinen Landsteuern, eben wegen ihres Ursprunges landständische Steuern genannt²⁾. Sie gewannen seit dem 16. Jahrhundert eine immer grössere Bedeutung neben den alten Domanialeinkünften, bis sie im 17. Jahrhundert vielfach diese an Wert übertrafen³⁾. Aber den landesherrlichen Finanzbeamten erwachsen hieraus meist keine neuen Amtspflichten, da die Stände in der Regel das Einnehmen und Ausgeben dieser Steuern selbst besorgten⁴⁾. Der schon berührte Dualismus des älteren deutschen Territorialstaates findet in diesem „Nebeneinanderbestehen der beiden Kassen, in dem Fehlen der fiskalischen Kasseneinheit seinen prägnantesten Ausdruck⁵⁾“.

In Jülich Berg tritt dieser Dualismus, was die landständischen Steuern betrifft, nicht ganz so stark wie anderswo hervor, da es hier nicht zur Bildung einer dauernden ständischen Kasse gekommen ist⁶⁾. Die landständischen Steuern, soweit sie direkt waren — und das war die Regel — wurden in der unteren Instanz durch dieselben landesherrlichen Beamten, die den Schatz einnahmen, erhoben. Die obere Instanz, an die sie dann eingesandt wurden, bildete in der Regel ein landständischer Ausschuss, der für den einzelnen Fall eingesetzt war, und zu dem meistens

¹⁾ Der Ausdruck „Domanialeinkünfte“ ist dem 16. Jahrhundert allerdings noch fremd. Vgl. von Below, Landtagsakten I, 149.

²⁾ Vgl. Ritter a. a. O., S. 18 ff.

³⁾ Vgl. z. B. von Below, Zur Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins, Ztschr. 25, 262 ff., die dritte Urkunde.

⁴⁾ Bekannt ist die landständische Kasse in der Mark Brandenburg, das sog. ständische Kreditwerk. Vgl. Droysen, Geschichte der preussischen Politik (2. Aufl.) II, 1, 197 ff.

⁵⁾ von Below, Landtagsakten I, 148.

⁶⁾ Ztschr. 28, 133 ff. Ritter a. a. O., S. 20.

der Landrentmeister zugezogen wurde. Gelegentlich und besonders bei der Annahme rückständiger Steuersummen war dieser sogar allein tätig. Ihre Verwendung wurde stets durch dieselben Personen geleitet, bei denen sie eingeliefert worden waren, unter Umständen also auch durch den Landrentmeister. Noch häufiger als die landständischen Steuern wurden die der Geistlichen und stets die der Unterherren durch den Landrentmeister eingenommen und ausgegeben¹⁾.

Diese Art der Erhebung der landständischen Steuern erklärt es, dass die Rechenkammer in Jülich-Berg den Lokalbeamten, die mit der Vorbereitung oder der Erhebung der Steuer in Berg beauftragt waren, eine Instruktion zustellen sollte²⁾; sie forderte auch die „Schatz- und Hofzettel von den Landsteuern“ ein³⁾. Ja, dem Landrentmeister wurde gelegentlich sogar die Einnahme aller landständischen Steuern zugewiesen⁴⁾. Dagegen handelt es sich bei der Accise, deren Verpachtung mehrfach in Verbindung mit der Rechenkammer erwähnt wird⁵⁾, wohl nicht um die landständische Accise, die zum ersten Male 1521 bewilligt worden und allerdings ohne die Vermittlung einer Landkasse dem Herzog zugeflossen ist, sondern um die ältere landesherrliche Accise, die wir in Jülich-Berg in den Städten und auf dem flachen Lande finden⁶⁾. Denn sie wird stets im Zusammenhang mit landesherrlichen Einkünften und Besitzungen aufgeführt, das eine Mal zwischen dem Futterhafer⁷⁾ und den Grafen- oder Rauchhühnern⁸⁾, das andere

¹⁾ Ztschr. 28, 106. 181 f. und 197. Wegen der Prälaten und Herrn vgl. Ritter a. a. O., S. 7 f. und 18.

²⁾ Ztschr. 30, 12, drittletzt. Abs. Der Wortlaut ist nicht ganz klar.

³⁾ Ebd. 136, No. 34. Man ging bei der Verteilung der landständischen Steuern in den Gemeinden oft auf die vorhandenen Schatzregister zurück (Ztschr. 28, 93).

⁴⁾ Ztschr. 30, 122, letzt. Abs.

⁵⁾ Ebd. 13. 144. 146. 151.

⁶⁾ Ztschr. 29, 151 ff.

⁷⁾ Das alte schon dem fränkischen Könige zukommende fodrum. Vgl. Schröder a. a. O., S. 192.

⁸⁾ Erhoben „von jedem schatzgut, allda rauch aufgehet“. Vgl. von Below, Landständische Verfassung I, 27, Anm. 93.

Mal zwischen den Brüchten und Bergwerken, ein drittes Mal mit den Domänen.

Es ist klar, dass diese Art, die Staatsausgaben zu leisten, eine sehr sorgfältige Kontrolle der Lokalbeamten verlangte. Und wir finden in der Tat das Kontrollwesen in Jülich-Berg sehr genau geregelt. Schon 1534 gab es Formulare, nach denen die lokalen Befehlshaber ihre Jahresrechnungen abzufassen hatten¹⁾. Aber es scheint, als hätten damals noch nicht alle Lokalbeamten diese sog. Rechenzettel erhalten; denn wir haben aus dem Jahre 1547 eine Verfügung an die Rechenkammer, „den bevelhaveren, so die ordnung und rechenzedel noch nit haben, dieselbige klair zu machen und zuzustellen²⁾“. Und es müssen sich hierbei dauernd Schwierigkeiten gezeigt haben, da diese Bestimmung immer wieder erneuert wurde, zuletzt noch im Jahre 1592³⁾.

Von diesen Rechenzetteln gibt es mehrere Beschreibungen⁴⁾. Im Eingange war anzugeben, nach welchem Münz- und Massfusse die Rechnung angelegt war. Dann kamen die Einnahmen und Ausgaben, die das verflossene Jahr in Geld und Naturalien dem betr. Beamten gebracht hatte, wobei zwischen ordentlichen und ausserordentlichen geschieden wurde. Für jede angeführte Ausgabe musste die Quittung des Empfängers beigelegt sein, die auch in einer bestimmten und von der Rechenkammer vorgeschriebenen Form abgefasst sein sollte. Ebenso mussten für die verschiedenen Posten, aus denen sich die Einnahme zusammensetzte, noch besondere Zusammenstellungen eingereicht werden. Am Ende der Rechnung war die Bilanz zu ziehen.

Der Termin, zu dem die Rechnung eingeschickt werden musste, wird im Gegensatze zu Kleve-Mark, wo wir

¹⁾ Archiv V, 109.

²⁾ Ztschr. 30, 112.

³⁾ Z. B. ebd. 129, No. 3 und 144, 5. Zuletzt Ztschr. 2, 226, Art. 23.

⁴⁾ Ein umfangreiches Aktenstück (Ztschr. 30, 145—157) führt die Überschrift „Rechenzettel der Befehlshaber“, enthält aber viele Bestimmungen, die eigentlich in eine allgemeine Amtsordnung für die lokalen Finanzbeamten gehörten. Ihm sind die folgenden Angaben entnommen.

in dieser Beziehung ein Schwanken beobachten können¹⁾, für Jülich-Berg stets übereinstimmend angegeben: die letzten Tage des Aprils oder die erste Woche des Mais²⁾, spätestens der Ausgang dieses Monats³⁾. Übrigens wurden die Beamten Mitte April durch einen besonderen Befehl von der Rechenkammer zur Einsendung ihrer Rechnungen aufgefordert⁴⁾.

Mit dieser Hauptrechnung und ihrem Zubehör mussten die Befehlhaber eine Reihe von sog. Beizetteln einreichen, vor allem die Kontra- oder Gegenrechnung, eine zweite Ausfertigung ihrer Hauptrechnung, die von der Rechenkammer an den Hof weitergegeben wurde⁵⁾, ferner ein Verzeichnis dessen, was sie schuldig blieben, mochten sie es nun selbst von den Schuldnern empfangen haben, oder mochte es bei diesen noch rückständig sein. Weiter eine Zusammenstellung der Summen, die sie in dringenden Fällen ohne vorhergehende Genehmigung ausgegeben hatten. Ebenso ein Verzeichnis der Missstände, die sie in ihrem Bereiche bemerkt hatten. Endlich Rechenschaft über die Neubauten, die ihnen unterstellt waren, und über die Verwaltung der fürstlichen Fischteiche. Alle diese Beizettel sollten, um den kontrollierenden Beamten die Arbeit zu erleichtern, mit Buchstaben gezeichnet und zusammen gebunden sein⁶⁾.

Die eingegangenen Jahresrechnungen wurden vorläufig vom Rechenmeister, der vor allen anderen Kontrollbeamter war, durchgesehen und geprüft. Dann wurden die lokalen Befehlhaber auf Befehl der Räte auf die Rechenkammer beschieden, und in ihrer Gegenwart⁷⁾ die eigentliche Abnahme der Rechnungen vorgenommen, womit noch vor

¹⁾ Vgl. Schottmüller a. a. O., S. 71 f.

²⁾ Ztschr. 30, 119, letzt. Abs. und öfters.

³⁾ Ztschr. 2, 228, Art. 26.

⁴⁾ Ztschr. 30, 123, 2 und 130, No. 6.

⁵⁾ Ebd. 142, 11; 155, 1; 166, vorletz. Abs. Dagegen scheinen die ebd. 130, No. 6 genannten Hofzettel Verzeichnisse steuerpflichtiger Güter zu sein. Vgl. ebd. 136, No. 34.

⁶⁾ Ebd. 131, No. 12.

⁷⁾ Diese ermöglichte die Bestimmung, dass die Kontrolleure bei jedem einzelnen Posten Fragen an die Lokalbeamten stellen sollten (ebd. 126, 5).

dem Ende des Mais begonnen werden sollte¹⁾. An dieser Prüfung der Rechnungen sollten vier Beamte teilnehmen: der Kanzler, der Hofmeister, Landrentmeister und Rechenmeister²⁾. Sie hatten die eingelieferten Rechnungen mit allen Beizetteln nach Form und Inhalt zu prüfen. Nach der Form, ob auch die Hauptrechnung, die Quittungen und Beizettel nach den vorgeschriebenen Formularen abgefasst wären. Nach dem Inhalt, ob die Zahlen auf der Hauptrechnung und den einzelnen Zetteln miteinander übereinstimmten, ob richtig gerechnet worden wäre, und ob die Ausgaben nicht vermindert, die Einnahmen nicht erhöht werden könnten. Zu diesem letzten Zwecke diente wohl auch die Vergleichung einer eingelaufenen Rechnung mit der letzten desselben Beamten³⁾.

Fanden sich nun in einer Rechnung irgend welche Form- oder Rechenfehler, so durfte sie nicht genehmigt, sondern musste dem betr. Beamten zur Verbesserung zurückgegeben werden. Ergaben sich aber Mängel in der Amtsverwaltung eines Finanzbeamten, so mussten die daraufhin erlassenen Verfügungen aufgezeichnet und ihm übergeben werden. Auf der nächsten Jahresrechnung hatte dieser Beamte dann mitzuteilen, ob und wie diese und andere Gebrechen abgestellt worden wären. War eine Rechnung genehmigt worden, so stellte der Rechenmeister den Beamten einen Rezess aus, den ausser ihm noch ein Rat unterschrieb, das Zeichen der Entlastung⁴⁾.

Um die Einkünfte des Herzogs ungeschmälert erhalten zu können, befanden sich die Beamten der zentralen und lokalen Finanzverwaltung im Besitze der Rent- oder Lagerbücher. Es waren dies Verzeichnisse, in denen alle ordentlichen Einnahmen, die der Herzog in einem Amte zu bean-

¹⁾ Ebd. 123, 2. Diese Abnahme der Rechnungen bezeichnete man ebenso wie die Rechnungen selbst als Rechenschaft. So erklärt sich z. B. die sonst unverständliche Bestimmung (ebd. 156): die Befehlhaber sollen ihre Rechenschaft zeitig einschicken, damit man sie schon vor der Rechenschaft durchsehen könne.

²⁾ Ebd. 66, 1; 123.

³⁾ Ebd. 10 f.; 124; 126; 153.

⁴⁾ Ebd. 125 ff.; 139; 141; 153; 156; 165.

spruchen hatte, genau angeführt waren¹⁾. Sie wurden nach sorgfältigen Erkundigungen durch Mitglieder der Rechenkammer zusammengestellt und gerichtlich beglaubigt. Die Originale blieben in der Rechenkammer, während den Lokalbeamten Kopien übergeben wurden²⁾. Alle zwanzig Jahre sollten die Rentmeister ihr Rentbuch mit Hilfe der Richter erneuern und eine Abschrift des verbesserten Rentbuches in die Rechenkammer schicken³⁾. Um etwas anderes muss es sich bei dem Lager- oder Hubbuch handeln, das die lokalen Befehlhaber jährlich vor dem Mai in die Rechenkammer liefern sollten⁴⁾. Da ja die Erneuerung der einmal aufgerichteten grossen Rentbücher den Lokalbeamten überlassen war, so sind hier vielleicht Rentbücher kleinen Umfanges gemeint, durch die sich die Beamten der Rechenkammer auf dem laufenden halten konnten.

Mit ihrer Rechnung mussten die Lokalbeamten einen Voranschlag über ihre Ausgaben und Einnahmen einreichen⁵⁾. Auf Grund dieses Anschlags wurde auf der Rechenkammer für jeden lokalen Finanzbeamten ein Etat⁶⁾ ausgearbeitet, nach dem er sich im folgenden Jahre im Einnehmen und Ausgeben zu richten hatte⁷⁾. Nur in Notfällen durfte er, wie schon erwähnt, die Ausgabesumme des Etats überschreiten.

Von einer Visitation der Lokalkassen hören wir erst im Jahre 1592⁸⁾. Wahrscheinlich hatten erst die entsetzlichen Verheerungen der niederrheinischen Gebiete in den spanisch-niederländischen Kämpfen und im Kölner Krieg zu dieser Massregel gezwungen⁹⁾. Sie sollte durch zwei

¹⁾ Ebd. 126, letzt. Abs. Es waren also wie die Urbare des Mittelalters „allgemeine Güter- und Gerechsamestatistiken“ (Schröder a. a. O., S. 254).

²⁾ Ztschr. 30, 10, 2 ff. und 134, No. 23.

³⁾ Ebd. 126; 134; 155. („zu hoffe“ kann hier nach dem ganzen Zusammenhang nur soviel wie in die Rechenkammer bedeuten.)

⁴⁾ Ebd. 146, No. 7.

⁵⁾ Ebd. 156, 2.

⁶⁾ Er heisst in den Quellen staet, stat, stait.

⁷⁾ Ztschr. 30, 11, 5; 126, drittletzt. Abs. und 129, 2.

⁸⁾ Ztschr. 2, 225, Art. 21.

⁹⁾ Vgl. von Haeften a. a. O., S. 29, Anm. 20. Die Regimentsordnung selbst spricht unmittelbar vorher von dem „durch beiderseitig kriegender theilen kriegsvolk nun eine geraume zeit hero getriebenen ubermessigen landverderben.“

Räte und einen Sekretär der klevisch-märkischen Rechenkammer in Gegenwart der Amtleute vorgenommen werden. Umgekehrt sollten in derselben Weise Düsseldorf Beamte in Kleve-Mark visitieren. Ob man sich von dieser gegenseitigen Kontrolle eine grössere Unparteilichkeit versprach, oder ein besseres Zusammenwirken der beiden Zentralverwaltungen ermöglichen wollte, lässt sich nicht feststellen. Übrigens scheint man die Visitation in Kleve-Mark für wichtiger gehalten zu haben als in Jülich-Berg. Wenigstens klagt die Regimentsordnung von 1592 nur über Mängel im Klevischen, und während den jülichischen Beamten die Visitation in Kleve-Mark anbefohlen wird, soll es den klevischen nur „freistehen“, in derselben Weise die jülich-bergischen Ämter zu visitieren.

Die lokalen Finanzbeamten standen nun nicht nur zur Zeit der Prüfung ihrer Rechnungen, sondern ständig im Verkehr mit der Rechenkammer. Von ihr wurden sie beaufsichtigt und empfangen sie ihre Amtsordnungen, bei ihr hatten sie Bürgen zu stellen und sich in schwierigen Fällen Bescheid zu holen¹⁾. Auch abgesehen von den Beizetteln ihrer Jahresrechnungen und den Rentbüchern hatten sie auf Verlangen Verzeichnisse einzelner herzoglicher Gerechtsame in die Rechenkammer zu schicken²⁾. Kurz, die Rechenkammer war für sie in allem die vorgesetzte Behörde.

Ganz besonders waren die herzoglichen Domänen, deren Erträge ja einen beträchtlichen Teil der landesherrlichen Einnahmen bildeten, der Aufsicht der Rechenkammer überhaupt und besonders des Landrentmeisters unterstellt. Wir haben in Jülich-Berg also nicht in der Zentralinstanz die Trennung der öffentlich-rechtlichen und der privaten Einkünfte des Landesherrn, wie wir sie in anderen Territorien, z. B. in der Mark Brandenburg finden, wo neben der Hofrentei eine besondere Amtskammer für die Verwaltung der Domänen bestand³⁾. Allerdings bewirtschaftete hier der

¹⁾ Ztschr. 2, 239, Art. 51 und Ztschr. 30, 133, No. 19 f. Ebd. 12; 14; 144; 156.

²⁾ Z. B. von dem Rottzehnten (ebd. 11) und den alten *servitia regis* (ebd. 137).

³⁾ Vgl. Isaacsohn, Preussisches Beamtentum 1, 9 f. und 2, 41.

Kurfürst seinen Grundbesitz fast durchweg selbst, was in Jülich-Berg, abgesehen von den Fischteichen und Weingärten¹⁾, im allgemeinen nicht der Fall war. Die herzoglichen Ackergüter, Wiesen u. s. w. wurden hier in der Regel verpachtet. Daher lag den Beamten der Rechenkammer teils nur eine Kontrolle der Verpachtungen ob, teils eine Besichtigung an Ort und Stelle²⁾. Bei dieser letzten Tätigkeit wurden auch die betr. Hofbeamten herangezogen: der Küchenmeister und der Bottelierer. Vor allem hatten die Beamten der Rechenkammer dafür zu sorgen, dass bei Neuverpachtungen genaue Vermessungen vorgenommen wurden, mit denen auch schon eine gewisse Bonitierung verbunden werden sollte³⁾. Die so gewonnenen Verzeichnisse wurden auch in der Rechenkammer aufbewahrt.

Die Rechenkammer besass unabhängig vom Archiv eine eigene kleine Registratur. In einigen Fällen hatte zwar der Rechenmeister nur die Registratoren zu unterstützen, die wichtige Urkunden aus der Finanzverwaltung, besonders der landständischen, im Archiv verwahrten⁴⁾; daneben aber hatten die Beamten der Rechenkammer, zumal der Rechenmeister⁵⁾, eine Reihe von Aktenstücken selbst aufzuheben und zu registrieren, z. B. die Rentbücher, die Verzeichnisse der Jagdgerechtigkeiten, Verschreibungen und Verpfändungen u. s. w., kurz alle zur laufenden Verwaltung der Finanzen gehörenden Schriften⁶⁾. Und zwar scheinen zwei Register mit besonderer Sorgfalt geführt worden zu sein: das eine, das sog. Gebrechenbuch, nach Jahren angelegt, enthielt alle Schreiben, die durch Unregelmässigkeiten im Dienste der Lokalbeamten hervorgerufen worden waren; das andere, nach den einzelnen lokalen Befehlhabern geordnet, enthielt alle Formulare und Instruktionen, die den betr. Beamten zugeschickt worden waren⁷⁾.

¹⁾ Ztschr. 30, 20 und 43 und öfter.

²⁾ Ebd. 20, 1; 133, No. 17; 149, 5.

³⁾ Ebd. 133, No. 18; 138, No. 52; 158.

⁴⁾ Ebd. 95, vorletz. Abs. und 129, 3.

⁵⁾ Ebd. 128.

⁶⁾ Ebd. 137 f. und 143, 3; 11. drittletz. Abs. und 139, No. 55.

⁷⁾ Ebd. 141. Vgl. auch ebd. 134.

Schlussbemerkung.

Wir haben die Entwicklung der jülich-bergischen Zentralbehörden des 16. Jahrhunderts, über die wir im zweiten Kapitel einen allgemeinen Überblick gegeben hatten, im weiteren Verlaufe der Untersuchung ins einzelne verfolgt. Das Bild, das wir von ihr gewonnen haben, ist das charakteristische Bild der territorialen Verwaltungsgeschichte dieser Zeit, wie wir es im ersten Kapitel entworfen haben. Zwar fehlt, abgesehen vom Konsistorium, unseren Herzogtümern auch das Hofgericht¹⁾, aber wir müssen bedenken, dass wohl kein Territorium schon im 16. Jahrhundert alle neuen Zentralbehörden besessen hat. Es genügt festzustellen, dass auch die Verwaltungsorganisation von Jülich-Berg eine Zentralisierung der Regierungsgeschäfte zeigt und deren Erledigung durch verschiedene Kollegialbehörden vorsieht oder vorbereitet.

¹⁾ Die schwierige Frage der Entstehung des Jülich-Bergischen Hofgerichts wird der 2. Band von G. von Belows Landtagsakten von Jülich-Berg der Lösung näher bringen.



Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669–1672. *)

Von Ernst Baumgarten.

EINLEITUNG.

Das Verhältnis Wolfgang Wilhelms und Philipp Wilhelms zu den jülich-bergischen Ständen 1609—1668.

dem 14. Jahrhundert bezeichneten sich in jülich-Berg die Landstände als Landstände von Jülich, Ritterschaft und Städten. Sie bildeten zwei Kollegien, indem sie sich sowohl nach den beiden Territorien als nach ihrem Stande schieden: Die jülichische Ritterschaft beriet gesondert von der bergischen; die Deputierten der Hauptstädte trennten sich in ein jülichisches und ein bergisches Kollegium. In die ritterschaftlichen Kollegien traten ausser den gewöhnlichen Ritterbürtigen einmal die sogenannten Unterherren ein, die eine Zwischenstellung zwischen Landesherren und Untertanen einnahmen, zweitens die herzoglichen Räte, soweit sie den Anforderungen der Ritterbürtigkeit genügen konnten und sich im Besitze einer Burg, eines Rittersitzes, befanden. Im siebzehnten Jahrhundert hatte jeder, der zu den beiden

*) Die Darstellung gründet sich auf Akten des K. Staats-Archivs zu Düsseldorf. Die Akten zerfallen in zwei grosse Abteilungen: 1. Akten des jülich-bergischen Landesarchivs (bezeichnet als L.-T.-Hdlgen); 2. Akten der jülich-bergischen Landstände, vorzüglich die Protokolle der Ritterschaft (bez. als L.-T.-Prot.); dazu habe ich benutzt eine Druckschrift der Stände aus d. J. 1763: Hauptrecess Philipp Wilhelms m. d. jülich-bergischen Landständen u. ausführl. Deduktion über d. Landstände Freiheiten etc. (auf d. Universitäts-Bibliothek z. Göttingen; bezeichnet als Deduktion).

höheren, den ritterschaftlichen Kollegien zugelassen zu werden wünschte, nachzuweisen, dass er je vier ritterbürtige Ahnen väterlicher- und mütterlicherseits besitze. Sein Stammbaum lag während eines Landtags in der Ritterstube aus: erhob niemand Einwendungen, so fand auf dem folgenden Landtage die Aufschwörung durch zwei Mitglieder des Kollegiums statt. Die herzoglichen Räte blieben seit einiger Zeit vom Landtage ausgeschlossen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts findet sich nur die Formel: Landstände von Ritterschaft und Städten.

Die Zahl der ritterbürtigen Landstände war im 17. Jahrhundert noch beträchtlich, allein sie erschienen selten vollzählig; von der bergischen Ritterschaft pflegten im Durchschnitt 10 bis 15 auf den Landtagen zu erscheinen, zuweilen waren jedoch weniger als 10 anwesend; die jülichsche Ritterschaft war in der Regel etwas zahlreicher vertreten, doch auch ihre Zahl überstieg selten 25. In den Jahren von 1668 bis 1672 mögen im ganzen etwa je 40 bis 50 Ritterbürtige die Landtage besucht haben. Die Zahl derer, die zum Landtage beschrieben wurden, übersteigt bei weitem die Zahl der Erschienenen: dies erklärt sich daraus, dass eine Verpflichtung, den Landtag zu besuchen, nicht bestand.

Die Kollegien der jülich- und bergischen Städte waren immer vollzählig. Die Landstandschaft hatte sich auf die 8 sogenannten Hauptstädte beschränkt; in Jülich: Jülich, Düren, Münstereifel, Euskirchen; in Berg: Düsseldorf, Ratingen, Wipperfürth, Lennep. Jede von ihnen schickte zwei Deputierte, meist Angehörige ihres Magistrates.

Der Gang der Landtagsverhandlungen wurde dadurch sehr in die Länge gezogen, dass die Kollegien einzeln berieten und die weniger angesehenen Kollegien die Beschlüsse der angeseheneren erwarteten, bevor sie sich über die Gegenstände der Beratung äusserten: die jülichschen Hauptstädte erwarteten den Beschluss der jülichschen Ritterschaft. Hatten sich die jülichschen Kollegien untereinander verständigt, so wurde ihr Beschluss den bergischen Ständen referiert; wollte eine Einigung trotz mehrerer Versuche nicht gelingen, so mussten beide Ansichten den bergischen Kollegien vorgetragen werden. Nun erklärten sich die

bergischen Stände. Kamen alle vier oder wenigstens drei Kollegien zu demselben Beschlusse, so wurde er als Beschluss der gesamten Stände dem Landesherrn vorgetragen. Standen zwei Kollegien gegen zwei, so wurden beide Ansichten dem Landesherrn referiert, ohne dass doch der Grundsatz, dass der Landesherr in diesem Falle den Ausschlag gäbe, durchgedrungen wäre.

Die Kosten der Unterhaltung der Stände während des Landtages trug ursprünglich der Landesherr; später sind sie auf das Land übernommen worden, indem die Stände regelmässig entsprechend der längeren oder kürzeren Dauer der Landtage eine Summe zur Bezahlung der Landtagzehrung bewilligten; aus der landständischen Kasse wurden die betreffenden Rechnungen bezahlt.

Die Hauptsäulen des ständischen Einflusses waren ihr Steuerbewilligungsrecht und ihre Teilnahme an der Gesetzgebung. Ohne die vorherige Bewilligung der Stände durfte der Landesherr keine Steuern ausschreiben; eine Ausnahme bildete nur der Schatz, den der Landesherr von altersher von einem Teile des Grund und Bodens erhob. An den Schatz hat sich die Verteilung der landständischen Steuern angelehnt. Nur die schatzpflichtigen Güter versteuerten alle ihre Morgen; alle schatzfreien Güter (sie werden technisch als adlige, geistliche, Lehen- und freie Güter bezeichnet, und sind im Besitz des Adels, der Geistlichkeit, von Bürgern und auch von Bauern, versteuern nur einen, in den einzelnen Gemeinden verschieden hohen, Bruchteil ihres Landes) zahlen eine ermässigte Grundsteuer, Gewinn und Gewerbe genannt. Ganz steuerfrei wurden diese Güter, wenn der Besitzer sie in Eigenwirtschaft nahm; denselben Vorrang besaßen durchgängig die Rittersitze mit den direkt zu ihnen gehörigen Morgen; der Hauptrecess von 1672 bezeugt jedoch, dass die Regel: „schatzfreie Güter zahlen (natürlich mit den beiden eben genannten Ausnahmen) die Gewinn- und Gewerbebesteuer“, durchbrochen worden ist: es gab Güter, die, ohne in jene beiden Klassen zu fallen, ganz steuerfrei waren¹⁾.

¹⁾ Es sind dies nicht nur solche Güter, die nach Aufrichtung der Steueranschläge urbar gemacht worden sind, sondern auch schatzfreie Güter; so wurde

Die von den Ständen bewilligten Steuern flossen in die jülichsche bzw. in die bergische Pfennigmeistereikasse; der Schatz und die übrigen landesherrlichen Gefälle gingen an den Landrentmeister, einen landesherrlichen Beamten während die Pfennigmeister von den Ständen ernannt wurden; sie mussten aber nicht nur ihnen, sondern auch dem Landesherrn einen Eid leisten¹⁾. Ganz ständischer Beamter war der Syndikus, der Ratgeber der Stände in Rechts- und Landtagsangelegenheiten, der Führer des Landtagsprotokolls. Lange Zeit gab es nur 2 Syndici, der Gesamtheit der Stände verpflichtet, die aber vorzüglich als das Organ der Ritterschaft erscheinen. Es offenbart sich hierin der Vorrang der Ritterschaft vor den Hauptstädten. Die Ritterschaft wählte ferner allein den Landtagsdirektor²⁾, den Vorsitzenden ihres Kollegiums, der aber zugleich die

1669 das Gut Richartzhofen (i. Dingstuhl Verckeshofen gelegen und Reinbold von Wrede gehörig) weder in gemeinen Land- noch adligen Steuern angeschlagen, befand sich aber vor alters im adligen Steueranschlag; cf. Deskription des Amtes Bergheim 1669, f. 95. Die widersprechende Ansicht Belows in Zeitschrift d. Bergischen Geschichts-Vereins B. XXVIII p. 48 u. 94. In dem Entwurf des Hauptrecesses hiess es Artikel 3 nur: „Auch sollen fürs ander die zu gemelten Sitzen gehörige Güter, so ao. 1596 von Steuern u. Auflagen frei gewesen u. annoch seynd, nicht, alle andern etc.“ wie im Hauptrecess. Die Fassung des Hauptrecesses ist von den jülichschen Hauptstädten angeregt; cf. Entwurf des Hauptrecesses i. berg. L-T-Protokoll von 1672 f. 436 Anlage No. 52 u. jül. L-T-Prot. v. 22. X. 1672.

¹⁾ Im Vergleich von 1649 heisst es: „denen von dero Landständen auff vorgehende gewöhnliche pflicht bestätigten Pfennigmeistern“. Nachdem der Pfennigmeister den Ständen den herkömmlichen Eid geleistet hatte, stellten ihn Deputierte der Stände der fürstlichen Regierung vor, der er dann ebenfalls einen Eid zu leisten hatte, weil er ja auch die zum freien Gebrauch des Landesfürsten bewilligten Steuern empfang; cf. berg. Landtagsprotokoll 2. u. 3. XII. 1669 und das Konzept eines Antwortschreibens des bergischen Syndikus und Pfennigmeisters Dr. Essken an Philipp Wilhelm, Köln 28. II. 1671 in berg. L-T-Protokoll vom II. 1671, f. 154. Die Pfennigmeister hatten bezeichnenderweise ihren Wohnsitz in Köln.

²⁾ Ursprünglich hatte auch in Jülich-Berg der Erbmarschall den Vorsitz in der Ritterstube geführt; war er abwesend, so wurde ihm ein Stellvertreter gewählt (1625). 1654 wurde der Landtagsdirektor neben dem anwesenden Erbmarschall gewählt, wogegen dieser protestierte; cf. Mandatum cassatorium et inhibitorium contra Pfalz-Neuburg Wien, 12. I. 1627 i. d. Deduktion p. 136: „mit Erwählung und Darstellung in Abwesen dero Erbämpter auss ihrem Mittel eines Directorn“ u. jül. L-T-Protokoll 10. IX. 1654: Die Ritterschaft wählt dem Erbmarschall einen Kondirektor, wogegen dieser protestiert.

gesamten Stände repräsentierte. Die Hauptstädte, bestrebt, eine der Ritterschaft ebenbürtige Stellung zu erreichen, haben im September 1654 durchgesetzt, dass sie ebenfalls einen Sprecher und einen Protokollführer für ihre Kollegien wählen durften, doch musste er zugleich Deputierter einer Hauptstadt sein. Er wird als Referent, Referendar, zuweilen auch als Syndikus der Hauptstädte bezeichnet; sein Gehalt empfing er aus der Pfennigmeistereikasse¹⁾. Andere Landesbeamte waren der Landmarschall, die Landkommissare, die Landes-Hauptleute und -Rittmeister; bei ihrer Ernennung waren die Stände mehr oder weniger beteiligt. Das Charakteristische für sie alle ist, dass sie aus der Pfennigmeistereikasse besoldet wurden.

Die landesherrlichen Beamten empfangen dagegen ihr Gehalt aus den herzoglichen Kassen: auf ihre Ernennung hatten die Stände keinen anderen Einfluss, als dass für alle Ämter, bis hinab zur niederen Verwaltung, den Vögten und Gerichtsschreibern Eingeborene und Eingessene gewählt werden mussten. Das Indigenatsrecht wurde folgerichtig an Nichtjülicher etc. von den Ständen verliehen. Die Centrale, die Regierung, die Kanzlei und die Rechenkammer waren mit Räten besetzt, unter denen der Adel die bürgerlichen, studierten Räte bei weitem übertraf: der Adel nimmt die ersten Stellen ein; dasselbe gilt von der Verwaltung der Ämter: die Amtleute müssen adlig sein; Vogt

¹⁾ cf. jülichisches Landtagsprotokoll zu Hambach, den 22. IX. 1654. Das Gehalt betrug 125 Rthlr. Die jülichischen Hauptstädte haben als Syndikus Lt. Droff; das Amt war nicht mehr an die Deputation durch eine Hauptstadt gebunden. Nach der bergischen Pfennigmeistereirechnung 1669 und 1670 hat Essken den Deputierten der vier bergischen Hauptstädte die zu behuf ihrer Protokollisten auf das Jahr ausgeworfenen 125 Rthlr. in vier Teilen jeden zu 31 Rthlr. 20 alb. gezahlt. Am 19. XII. 1671 wird dagegen Lt. Robertz als ihr Syndikus genannt. Cf. Schreiben der Räte Metternich u. Voetz an Philipp Wilhelm 19. XII. 1671 in L-T-Hdlgen. Kap. 17 No. 1. Der Landmarschall (wohl zu unterscheiden vom Erbmarschall) wurde vom Landesherrn ernannt. Die Stände scheinen nur die Pfennigmeister angewiesen zu haben, den Neuerannten ihr Gehalt auszuzahlen: cf. jül. L-T-Protokoll 5. XI. 1672. Der Landkommissar wurde von Ritterschaft u. Städten dem Landesherrn präsentiert, der ihn annahm und ihm sein Patent ausstellte: cf. jül. L-T-Protokoll 18. VI. 1670. Über die Anstellung der Landesrittmeister und -Hauptleute habe ich nichts gefunden; sie finden sich übrigens nur in Berg.

und Kellner sind meist bürgerlich; auf diesen wird die Hauptarbeitslast geruht haben, sonst könnten nicht die adligen Räte so oft Amtleute, sogar zweier Ämter, gewesen sein, noch andererseits die Amtleute sich so eifrig den Landtagsgeschäften gewidmet haben, wie dies vielfach geschehen ist. Ihre wichtigste Funktion war wohl, die Aufsicht über die Unterbeamten des Amtes, den Vogt und den Kellner zu führen ¹⁾. Der Vogt (auch Schultheiss, Richter oder Dinger genannt) war Vorsitzender der in sein Amt fallenden Untergerichte; ausserdem wurden an ihn der Schatz und die landständischen Steuern eingeliefert. Der Kellner erhob die Domänengefälle, Lehnszinse etc., Zölle und Accisen ²⁾.

Das Recht der Stände, sich in Einigungen zusammenzuschliessen, spielt bis zum Aussterben des klevischen Hauses in Jülich-Berg eine sehr geringe Rolle. Es finden sich im Grunde nur zwei Unionen aus dieser Zeit. Als 1451 Herzog Gerhard Sinzig und Remagen an den Kurfürsten von Köln verkaufte, vereinigten sich die jülichischen Stände gegen alle Landesveräusserungen, die ohne ihre Zustimmung abgeschlossen würden, und zum Schutze ihrer Rechte: sie wollen ihrem Landesherrn den herkömmlichen Gehorsam leisten, damit auch sie bei ihrem Herkommen gelassen würden. Sterbe ihr Herzog ohne Nachkommen, so wollten sie nur demjenigen als Herrn huldigen, der sich mit ihnen dem Herkommen entsprechend verständigt habe. Sie gelobten, sich hierin um keiner Sache willen von einan-

¹⁾ Wenn auch der Amtmann das Recht besass, einen Amtsverwalter (der vom Landesherrn bestätigt werden musste) zu ernennen, so wird im 17. Jahrhundert kaum ein ausgiebiger Gebrauch von diesem Recht gemacht worden sein. Dies hätte entweder dazu führen müssen, dass die Amtmannstellen überhaupt nicht mehr oder, da die Amtsverwalter in der Regel bürgerlich waren, mit Bürgerlichen besetzt wurden. Bonn, Fischbach und Rumpel pag. 192 und Lenzen: Beiträge I, p. 97 ff. berichten, dass 1801/02 in 13 Ämtern Amtsverwalter angestellt waren, von denen nur 2 adlig sind. In 6 Ämtern fehlt der Amtsverwalter, in 4 (Kaiserswerth, Porz, Barmen, Beyenburg) ist der Posten des Amtmannes unbesetzt. Bemerkenswert ist, dass 3 Ämter (Angermund, Landsberg, Kaiserswerth) demselben Amtsverwalter unterstehen.

²⁾ cf. Koernicke, Entstehung u. Entwicklg. d. bergischen Amtsverfassg. Diss. Bonn 1892. pag. 9 ff. und Below: Direkte Staatssteuern in Jülich-Berg in B. G.-V. XXVI, 51 u. XXVIII, 108.

der zu trennen, und wenn eines ihrer Mitglieder ohne seine Schuld von der landesherrlichen Ungnade getroffen werde, sich gemeinsam dagegen zu schützen und zu helfen.

Im folgenden Jahre schlossen die jülich-schen Stände mit dem Herrn von Loon und Blankenheim, Gerhard, einem Verwandten des Herzogs, eine neue Union, die im wesentlichen die Bestimmungen der Union von 1451 wiederholt; fortgelassen ist jedoch die Bestimmung, welche das kinderlose Ableben des Herzogs Gerhard betrifft¹⁾.

Weit wichtiger ist die sogenannte Erbunion geworden, das berühmte Erbverbündnis zwischen den Ländern Jülich-Berg und Kleve-Mark, das durch die Verlobung der beiden Erbkinder, Marie und Johann, die Vereinigung der vier Landschaften herbeigeführt hat (1496). Die beiderseitigen Landstände waren an dem Abschlusse beteiligt; ihre Fürsten gelobten in dem Bunde, durch ihn nichts Ungerechtes gegen ihre Stände zu beabsichtigen, nicht einander gegen die Stände in Angelegenheiten zu unterstützen, in denen die Stände keine Schuld treffe, sondern sich so gegen ihre Untertanen zu verhalten, wie es gnädigen Herren gegen treue Untertanen gezieme²⁾.

Als am 25. März 1609 der letzte Herzog aus dem Klevischen Hause, Johann Wilhelm, seine müden Augen zum ewigen Schläfe schloss, brach der seit Jahren verdeckt geführte Streit um das Erbe offen aus³⁾. Um den Kaiser

¹⁾ Die beiden Unionen gedruckt in der Deduktion pag. 78 und 80; cf. auch Jülich-Bergische Landtagsakten B. I, p. 51. Einen kurzen Auszug aus den Unionen der jülich-bergischen Stände gibt J. S. Moser: Neues Teutsches Staats-Recht T. 13, p. 709 und 710.

²⁾ Die clausula concernens gedruckt in der Deduktion p. 116 und Lacomblet: Niederrh. Urk.-Buch IV, 587.

³⁾ Haefften: Urkunden u. Aktenstücke z. Gesch. d. Kurfürsten Friedrich Wilhelm B. 5. Krebs: Beiträge z. Geschichte u. Politik d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm u. Philipp Wilhelm 1630—1660 i. Zeitschrift d. hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg B. 13. Hegert: Aktenstücke z. Gesch. d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm i. d. Zeitschrift d. Berg. Geschichts-Vereins B. 5. Kück: Politik d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1632—36 i. d. Beiträgen z. Geschichte d. Niederrheins B. 12; dazu Scotti: Verordnungen von Jülich-Berg B. 1 und die in der Deduktion abgedruckten kaiserlichen Dekrete, Reskripte, Endurteile etc. Die kaiserlichen Dekrete, welche das Steuerbewilligungs-

fernzuhalten, einigten sich die beiden Hauptprätendenten. Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg, die Regierung bis zum Vergleiche oder Schiedsspruche gemeinsam zu führen und die Landschaften gegen alle anderen Ansprüche gemeinschaftlich zu verteidigen. Die jülich-bergischen Stände konnten erst durch längere Unterhandlungen bewogen werden, sich nicht dem kaiserlichen Kommissare, Graf Zollern (der gekommen war, im Namen des Kaisers von der Regierung Besitz zu ergreifen) in die Arme zu werfen und den Besitz ergreifenden Fürsten statt der Huldigung einen Handschlag zu leisten. Beide Fürsten bestätigten ihre Privilegien und versprachen sie sogar noch zu vermehren.

Erbstreitigkeiten haben neben dem Steuerbewilligungsrechte die Macht der Stände begründet: dem entspricht es, dass sich jetzt das ständische Selbstgefühl besonders stark regte. 1611 warben die kleve-märkischen Stände selbst Truppen; 1614 traten sowohl sie wie die jülich-bergischen Stände als Mitkontrahenten beim Abschluss des Xantener Vertrages auf: sie wussten in ihn einen Artikel zu bringen, der Kurbrandenburg und Pfalzneuburg verpflichtete, die ihren Ständen erteilten Reverse und Deklarationen zu beobachten und alles, was dagegen eingerissen sei, abzustellen. Die Generalstaaten haben den Vertrag garantiert ¹⁾.

Das Haus Habsburg hatte trotz des Misserfolges von 1609 seine Absichten auf die niederrheinischen Territorien nicht aufgegeben, und das Kriegsglück, das die kaiserlichen Waffen seit 1626 begünstigte, versprach diesmal besseren Erfolg. Da kam es ihm denn sehr erwünscht, dass sich die jülich-bergische Ritterschaft 1626 um Schutz gegen die Übergriffe Wolfgang Wilhelms an Kaiser Ferdinand II. wandte. Wolfgang Wilhelm hatte von den Ständen auf dem Landtage zu Düsseldorf im August 1625 eine Steuer zum Unterhalt seiner Miliz erlangt; aber hatte er die Stimmen der einzelnen Stände schon

recht der Stände betreffen, druckt J. S. Moser im Auszuge ab in N. T. St.-R. Teil 16, 4 p. 129 ff.

¹⁾ cf. Haeften p. 41 ff.

mehr erzwungen als freiwillig gewonnen, so sprach sein Vorgehen bei der Abfassung des Landtagsabschiedes erst recht dem Herkommen Hohn. Statt, wie es üblich war, den Ständen das Konzept des Abschiedes zur Durchsicht mitzuteilen, liess er ihnen den Abschied sofort vollkommen ausgefertigt zustellen. Eigenmächtig hatte er hineinsetzen lassen, dass er, wenn die bewilligte Summe nicht reiche, die jülichischen Stände nach Birkesdorf, die bergischen nach Opladen beschreiben dürfe, ja dass er, falls die Stände dort zögerten, eine neue Steuer zu bewilligen oder falls diese nicht reiche, „unter der Landesnotdurft“ nach eigenem Gefallen Steuern auszuschreiben ermächtigt sein solle. Hierbei blieb Wolfgang Wilhelm nicht stehen: er verwandte die bewilligten Summen nicht gemäss den Bestimmungen des Landtagsabschiedes, sondern ganz nach seinem Belieben, berief im folgenden Jahre von neuem Landtage, forderte neue Bewilligungen und drohte, falls sie verweigert würden, Accisen und Servisgelder aufzuerlegen und durch Exekution einbringen zu lassen. Daraufhin wandte sich die jülichbergische Ritterschaft klagend an den Kaiser. Am 12. Januar 1627 erliess Ferdinand II., der ihren Klagen bereitwillig Gehör schenkte, ein Inhibitorium an Wolfgang Wilhelm, welches mit dürren Worten alle Regierungshandlungen, die er als vermeintlicher Landesherr vorgenommen habe, kassierte und ihm bei Strafe von 100 Mark lötligen Goldes verbot, die Landstände ferner wider ihre Privilegien zu beschweren. Dass der Pfalzgraf Jülich-Berg zu Recht besitze, wurde ausdrücklich geleugnet.

Wolfgang Wilhelm eilte persönlich nach Wien und erlangte durch das Versprechen, alle Beschwerden der Stände abzustellen, die Zurücknahme des Edikts und die Einstellung des gegen ihn begonnenen Prozesses. Das Verhältnis zwischen dem Kaiserhause und dem Pfalzgrafen hat sich damals erheblich gebessert; als Wolfgang Wilhelm sein Versprechen nicht hielt, vielmehr mit noch grösserer Verletzung der Landesprivilegien eigenmächtig Steuern auszuschreiben fortfuhr, hat Ferdinand ihn im März 1628 nach mehrfachen früheren Abmahnungen nur „Vetter-Schwager- und gütlich“ ermahnt, von seinem Beginnen

abzustehen, da sonst das Dekret vom 12. Januar 1627 in Kraft treten müsse.¹⁾

Da Wolfgang Wilhelm die Stände ihre Klagen — es hatten sich jetzt die Hauptstädte der Ritterschaft angeschlossen — ungnädig empfinden liess, erteilte der Kaiser ihnen am 24. April 1628 ein Protektorium, durch welches er sämtliche Landstände, ihre Direktoren, Syndici und Advokaten in seinen kaiserlichen Schutz aufnahm. Wolfgang Wilhelm wurde bei 100 Mark lötligen Goldes verboten, jemand deshalb zu beschweren, weil er an dem Prozesse am Reichshofrate, der inzwischen von neuem eröffnet worden war, teilnehme, oder die Privilegien der Stände zu verletzen.²⁾

Damals haben sich die Stände, weil die kaiserlichen Dekrete sich wirkungslos erwiesen, an die Unionen von 1451 und 1452 erinnert. Auf dem Landtage zu Düsseldorf im September 1628 erneuerten sie dieselben³⁾: sie gelobten alle für einen Mann zur Erhaltung ihrer Privilegien zusammenzustehen und jeden zu vertreten und schadlos zu halten, der ihre Privilegien in Prozessen oder auf andere Weise verteidige. Eine wichtige Bestimmung wurde zu den alten Unionen zugefügt: Die Stände versprachen, vor der Abstellung ihrer Beschwerden sich auf den Landtagen in keine Verhandlung, viel weniger auf eine Bewilligung einzulassen.

1629 wurden die Streitigkeiten zwischen dem Pfalzgrafen und den Ständen durch einen Vergleich beigelegt. Die Landstände stimmten der Politik zu, die Wolfgang Wilhelm seit diesem Jahre befolgte: Neutralität zu bewahren und Anerkennung der Neutralität bei den kriegführenden Parteien durchzusetzen. 1630 und 1631 ist es

¹⁾ Mandatum cassatorium et inhibitorium contra Pfalz-Neuburg Wien 12. I. 1627 i. d. Deduktion pag. 136. Kaiserliches Reskript an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 3. III. 1628 ibidem pag. 139.

²⁾ Kaiserliches Protektorium für die jülich-bergischen Landstände Prag 24. IV. 1628 in der Deduktion pag. 140.

³⁾ Union der jülich-bergischen Stände von Ritterschaft und Städten, geschlossen auf dem Landtage zu Düsseldorf im September 1628 in der Deduktion p. 82.

Wolfgang Wilhelm gelungen, von den Niederlanden, Spanien und von dem Kaiser Neutralitätserklärungen zu erlangen. Das Vordringen der Schweden hat beides, Neutralitätserklärungen wie Einvernehmen mit den Ständen, über den Haufen geworfen¹⁾.

Als sich 1633 infolge der Siege Gustav Adolfs der schwedische General Baudissin dem Niederrhein näherte, beabsichtigte Wolfgang Wilhelm durch eine bewaffnete Neutralität Jülich-Berg vor der schwedischen Einquartierung zu bewahren. Er liess hierzu ein Regiment zu Pferde zu 1000 und zwei Regimente zu Fuss zu 5000 Köpfen werben und verlangte von den Ständen zu ihrem Unterhalt auf drei Monate 234 000 Rthlr. Die Stände verweigerten die Steuer; sie rieten zu einem Bündnisse²⁾ mit dem Kaiser, Kurköln und Kurmainz gegen die Schweden; als der Pfalzgraf diesen Vorschlag zurückwies und eigenmächtig Steuern ausschrieb, appellierten die Stände an den Kaiser, versammelten sich ohne Erlaubnis ihres Landesherrn in Köln und erliessen Gegenmandate gegen die fürstlichen Steuer-ausschreiben. Mit den kaiserlichen Generälen, die in Jülich-Berg oder in der Nachbarschaft kommandierten, standen sie in enger Beziehung; sie nahmen das Recht in Anspruch, den kaiserlichen Truppen Quartiere anzuweisen, ihnen Muster- und Sammelplätze zu gewähren³⁾. Für den Unterhalt der Truppen der Grafen Mansfeld und Piccolomini haben sie 1635 und 1636 bedeutende Kapitalien aufgenommen. Um für sie die Zinsen zu bezahlen und um die Kosten für den Prozess zu Wien aufzubringen, schrieben sie selbst Steuern aus; zugleich erneuerten sie (im August 1636), um fester gegen ihren Herrn zusammenzuhalten, die Union von 1628 und verschärften sie durch den Zusatz, dass jeder Landstand, der sich weigere, die Union zu unterschreiben oder sie nachher nicht halte, als ein untaugliches Glied von dem Körper der Landstände

¹⁾ Scotti I, No. 245, 252, 255, 256, 258.

²⁾ Kaiserliches Reskript an Pfalz-Neuburg 6. III. 1634 in der Deduktion p. 141.

³⁾ Scotti I, No. 322.

abgeschnitten und zu keinem Landtage oder sonstiger Zusammenkunft der Stände zugelassen werden solle¹⁾.

Vergebens bat Wolfgang Wilhelm, der Kaiser möge diese Unionen kassieren, da sie Verschwörungen gegen sein landesfürstliches Regiment seien, vergebens verbot er den Ständen, sich ohne seine Erlaubnis zu versammeln oder Steuern auszuschreiben, vergebens weilte er selbst 1635 fast ein ganzes Jahr und sein Sohn Philipp Wilhelm 1638 ebenfalls einige Monate in Wien; weil Wolfgang Wilhelm sich nicht den katholischen Ständen gegen die Schweden anschloss und seine Truppen nicht in den Dienst des Kaisers treten liess, wurden seine Bitten abgeschlagen. Den Ständen wurde 1635 das Protektorium von 1628 erneuert und das Recht zugesprochen, sich zur Beratung ihres Prozesses in Köln zu versammeln und Steuern zur Bestreitung der Prozesskosten und zur Abzahlung der Summen auszuschreiben, die sie nachweislich zum Nutzen des Landes aufgenommen hätten. Die ständischen Unionen wurden für durchaus zulässig erklärt, weil sie in Jülich-Berg althergebracht seien, den Reichsgesetzen, insbesondere der goldenen Bulle, nicht widersprächen und nach den Erklärungen der Stände nur zum Schutze ihrer Privilegien geschlossen seien. Graf Piccolomini zog unter eifriger Mitwirkung der Stände die ihnen so verhasste Miliz in den kaiserlichen Dienst hinüber; nur 800 Mann zu Fuss und 100 zu Ross durfte Wolfgang Wilhelm zum Schutze der Festungen Jülich und Düsseldorf unter seinen Fahnen behalten; die Stände wurden angewiesen, für den Unterhalt dieser geringen Schar zu sorgen²⁾.

Das Kurfürsten- und das Fürstenkollegium haben das Vorgehen des Kaisers gebilligt, sie empfohlen bei weiterem Ungehorsam des Pfalzgrafen noch schärfere Massregeln³⁾.

¹⁾ Union zwischen den jülich-bergischen Ständen von Ritterschaft und Städten, geschlossen auf dem Landtage zu Düsseldorf August 1636 in der Deduktion pag. 87.

²⁾ Hegert und die in der Deduktion abgedruckten kaiserlichen Dekrete; über die Union das Endurteil vom 22. II. 1640 i. d. Deduktion p. 123.

³⁾ „Gutachten eines hochlöbl. Kurfürsten Collegii die Gülich und Bergische Sach betreffend“. Regensburg 16. XII. 1636 i. d. Deduktion p. 107; ibidem p. 99 das Gutachten des Fürstenkollegiums von demselben Tage.

Beide Teile klagten weiter; es kam dahin, dass die Stände auf den von Wolfgang Wilhelm ausgeschriebenen Landtagen nicht mehr erschienen. Als dieser dem Kaiser versprach, er werde keine unbewilligten Steuern weiter ausschreiben, wenn die Stände auf den Landtagen erschienen und die nötigen Steuern bewilligten, befahl der Kaiser den Ständen, auf den von Wolfgang Wilhelm berufenen Landtagen zu erscheinen. Ein Teil der Ritterschaft leistete dem kaiserlichen Befehle Folge und besuchte den von Wolfgang Wilhelm (1638) nach Düsseldorf beschriebenen Landtag; die übrigen zu Birkesdorf versammelten Stände trugen darauf kein Bedenken, jene Drohung der Union von 1636 zur Wahrheit zu machen: sie schlossen den Freiherrn Johann Bertram Gerzen, genannt Sintzig zu Sommersbach, nebenbei einer der hauptsächlichsten Urheber der Union von 1636, vom Landtage aus¹⁾. Zu der von ihnen gefürchteten Spaltung unter der Ritterschaft ist es nicht gekommen. Die Stände blieben darin einig, dass keine neuen Steuern zu bewilligen seien, so dass Wolfgang Wilhelm im April 1639 sämtliche Vögte aus Jülich-Berg, die Vorsteher und Schultheissen eines jeden Dingstuhles und Kirchspieles nach Düsseldorf berief und sich von ihnen eine Steuer bewilligen liess.

Auf die Klagen der Stände hin kassierte der Kaiser die Bewilligung dieser Versammlung, die man höhnisch „Bauernlandtag“ nannte²⁾.

Wolfgang Wilhelm fuhr trotzdem fort, nicht bewilligte Steuern zu erheben, ja er versuchte sogar, seine Miliz über die vom Kaiser festgesetzte Zahl hinaus zu vermehren; auf der anderen Seite tat er alles, die Stände an der ihnen zugestandenen Besteuerung des Landes zu

¹⁾ Bescheid für die jülich-bergischen Landstände von Ritterschaft und Städten Wien, den 25. VIII. 1637 i. d. Deduktion pag. 152 und bergisches Landtagsprotokoll von 1672, f. 195 u. f. 199; enthält: 1. Die Ausschliessung Sinzigs. 2. Den Protest der zu Düsseldorf versammelten 24 Ritterbürtigen gegen die Ausschliessung, datiert Düsseldorf, 14. V. 1638. Sinzig hat den Protest mitunterschieden; siehe auch: Bescheid für jülich-berg. Landstände von Ritterschaft u. Städten Wien, 25. VIII. 1637 i. d. Deduktion p. 152.

²⁾ Hegert i. B. G.-V. V p. 293.

verhindern. So kam es, dass sich in beiden Territorien eine Landesschuld¹⁾ anhäufte, für deren Verzinsung auf jedem Landtage seit 1649 eine kleinere Summe bewilligt werden musste. Weitere Ausgaben neben den Kosten des Prozesses in Wien wurden dem Lande dadurch aufgebürdet, dass den Führern der Stände als Lohn ihrer Dienste als Gesandte nach Wien u. s. w. ansehnliche Verehrungen gezahlt oder doch in Aussicht gestellt wurden.

Wie hoch die Leidenschaft der Streitenden gestiegen war, zeigt folgender Vorfall. Am 10. Juni 1640 schrieb Wolfgang Wilhelm eigenmächtig eine Steuer von 100000 Rthlrn. aus und liess sie durch seine Einnehmer und Soldaten eintreiben. Einige Landstände, unter ihnen ein Herr von Leeradt und ein Herr von Harff, rafften zusammen, was sich an Landschützen (so hiess die jülich-bergische Land-Miliz) fand und warfen die fürstlichen Exekutoren aus den Dörfern hinaus. Gegenüber dem Kaiser konnten sie dies noch als eine Tat rechtfertigen, die die Ruhe im Lande aufrechterhalten habe: das gemeine Volk war sehr geneigt gewesen, sich gegen die Landesobrigkeit zu empören. Leeradt und Harff waren Amtleute, wie denn die Amtleute überhaupt Wolfgang Wilhelm die Unterstützung bei seinen Steuerausreibungen versagten. Durch ein offenes Patent entsetzte sie Wolfgang Wilhelm ihrer Ämter; er musste sie jedoch auf kaiserlichen Befehl wieder einsetzen²⁾.

Diese ständischen Kämpfe wirkten beim Pfalzgrafen mit dahin, dass er den Protestantismus unterdrückte und den Katholizismus förderte. Die jülich-bergischen Stände haben sich beim Kaiser darüber beschwert, dass Wolfgang Wilhelm Calvinisten unter seinen Räten habe.

¹⁾ Das Verzeichnis der bergischen Landesschulden findet sich im berg. L-T-Protokoll von 1672, f. 408. Danach betrug die Höhe der Kapitalien 1649 21 194 Rthlr. 66 alb. Aufgenommen sind sie sämtlich während des dreissigjährigen Krieges, 7862 Rthlr. 1631, um niederländische Truppen aus dem Lande hinauszuschaffen. Der Rest wird zu ähnlichen Zwecken und zu den erwähnten Verehrungen verwandt worden sein. An Kapital war 1672 abgezahlt 7229 Rthlr., dagegen waren nicht alle fälligen Zinsen abgeführt.

²⁾ An Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm wegen Abstellung der von den Jülich und Bergischen Land-Ständen von neuem geklagten attentaten den 17. XII. 1640 Regensburg i. d. Deduktion f. 189.

Aus Rücksicht auf die Protestanten unter ihnen lehnte der Kaiser, es war Ferdinand III., es ab, Wolfgang Wilhelm ihre Entlassung aufzuerlegen¹⁾. Wie hoch muss bei dieser Unduldsamkeit der Stände die Erbitterung gestiegen sein, wenn in den Ständen nicht nur der Gedanke sich geregt hat, mit Kurköln einen Konjunktions- und Defensionsvertrag zu schliessen²⁾, sondern ihnen sogar 1648 vom Kaiser verboten werden musste, die Generalstaaten auf Grund ihrer Garantie des Xantener Vertrages um Schutz ihrer Privilegien zu bitten³⁾. Ihren eigenen Köpfen entsprang freilich dieser Gedanke nicht; sie waren 1647 von den kleve-märkischen Ständen hierzu herbeigezogen worden.

Die Stände aller 4 Territorien traten damals in die engste Verbindung. Am 25. Februar 1647 schlossen sie eine Union, welche sich als Erneuerung der Erbunion von 1496 gab, in Wahrheit aber weit über sie hinausging: sie vereinigten sich, in Sachen, welche die erbvereinigten Lande betrafen, nichts ohne die Zustimmung der gesamten Landstände zu beschliessen, ihre Privilegien und die ihnen erteilten kaiserlichen Dekrete gemeinschaftlich zu verteidigen. Wird eine Landschaft hiergegen beschwert, so sollen auf ihr Ansuchen alle anderen auf gerichtlichem oder sonst zulässigem Wege dagegen einschreiten. Keine Landschaft darf ohne die Einwilligung sämtlicher anderen aus der Union ausscheiden. Wer von den einzelnen Mitgliedern der Kollegien die Union nicht unterschreibt oder sie nachher nicht hält, soll nicht mehr zum Landtage zugelassen werden; weder er noch seine Nachkommen soll ein Votum führen. Ausdrücklich verwahrten sie sich (wie die jülich-bergischen Stände übrigens schon 1636 getan) dagegen, dass die Union eine Verschwörung sei. Es wurde festgesetzt, dass sie nur zur Erhaltung ihrer Privilegien dienen solle.

¹⁾ Instruktion Ferdinands III. h. für Franziskus, Bisc'of von Bamberg und Würzburg, Ebersdorf 26. IX. 1639 bei Hegert. B. G.-V. V, p. 312. cf. auch Krebs i. d. Zeitschrift f. Schwaben u. Neuburg XIII, 64.

²⁾ Edikt Wolfgang Wilhelms vom 19. XI. 1641 bei Scotti I, No. 359.

³⁾ Mandatum Poenale an die jülich-bergischen Landstände Linz 26. VIII 1648 i. d. Deduktion p. 197 und Haefsten pag. 330.

1654 ist die Union vom Kaiser bestätigt worden¹⁾. In engem Zusammenhange mit einer dieser drei Unionen — ohne dass sich sagen liesse, mit welcher — steht der Eid, durch welchen die Stände ihre Landtagsverhandlungen sekretierten. Zu Beginn jedes Landtages, sofort nachdem die vom Landesherrn zum Landtage deputierten Räte die Landtagsproposition den Ständen eröffnet hatten, leisteten diese kollegienweise einen Eid, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Landtages niemandem etwas mitzuteilen, und sich bei ihren Abstimmungen nur von dem Nutzen des Vaterlandes und der kommenden Geschlechter leiten zu lassen. In den Kämpfen mit Wolfgang Wilhelm ist dann hinzugesetzt worden, ein jeder solle sich der Union gemäss halten und nicht allein zum Landesherrn gehen und mit ihm über Landtagsangelegenheiten sprechen. Verlange der Landesherr dies, so möge er darum bitten, dass ein oder zwei Mitstände mit ihm zugleich zu Hofe gefordert würden²⁾. Mit diesen Zusätzen ist der Eid bis 1671 ausgeschworen worden.

1647 hat Wolfgang Wilhelm seinen Ständen volle Satisfaktion angeboten, sie trauten aber seinen Versprechungen nicht: erst am 25. September 1649 ist es zu einem Vergleiche gekommen, welcher fast ein Menschenalter das Staatsgrundgesetz von Jülich-Berg gebildet hat³⁾.

Wolfgang Wilhelm verpflichtete sich, zunächst im allgemeinen die Stände bei ihren Privilegien und ihren Freiheiten, ihren Rechten und ihrem alten Herkommen zu lassen und alles, was dagegen geschehen sei, abzuschaffen.

Dann folgen einzelne Bestimmungen. Das Indigenat wird in der Ausdehnung, wie wir es oben kennen gelernt

¹⁾ Gedruckt bei Lünig, *Collectio Nova* I, p. 1193, zuerst i. holländischer Übersetzung mit dem Datum, 15. II. 1645, dann deutsch. Die holländische Übersetzung stammt wohl aus: Leo von Aitzema: *Saken van Staet en Oorlog* III, p. 191.

²⁾ Gedruckt mit der Bezeichnung: *Formula juramenti i. d. Deduktion* p. 111. Bezeichnend ist, dass die Stände 1672 selbst nicht wussten, wann der Eid aufgesetzt resp. wann der Zusatz betreffs der Union hinzugefügt worden ist.

³⁾ Vergleich zwischen Wolfgang Wilhelm und den jülich-bergischen Landständen, aufgerichtet zu Düsseldorf den 25. IX. 1649 i. d. *Deduktion* p. 28. cf. auch J. S. Moser: *Neues Teutsches Staats Recht* T. 16, 4 p. 134-

haben, bestätigt: alle Beamten, welche dieser Anforderung nicht Genüge leisten könnten, sollen innerhalb drei bis vier Wochen durch Qualifizierte ersetzt werden. Das Übergewicht der Ritterschaft über die Hauptstädte zeigt sich in der Bestimmung, dass zu Räten mehr Adlige als Bürgerliche genommen werden sollten, dass der Landesherr zur Eröffnung der Landtagsproposition und zur Beschlussfassung über Landtagsangelegenheiten nur Adlige (etwa nur einen bürgerlichen Rat) hinzuziehen solle; einige Ausnahmen gaben die Stände nach. Wolfgang Wlihelm behielt sich vor, als Rentmeister einen und den anderen verdienten Hof- und Kammerbeamten oder -Schreiber, der im Lande etwas Eigenes an Häusern, Äckern oder Wiesen besässe, anstellen zu dürfen; in der Regel sollten Einheimische, welche die erforderliche Bürgschaft leisten könnten, Fremden vorgezogen werden. Ferner durfte der Landesherr nach dem Vertrage Auswärtige mit Genehmigung der Stände zu Gesandtschaften verwenden oder an Beratungen über Landesangelegenheiten teilnehmen lassen. Die Regel sollte natürlich auch hierin die Beobachtung des Indigenats bilden.

Einen breiten Raum nimmt in dem Vertrage die Regelung der Steuerverhältnisse ein: das Steuerbewilligungsrecht wird den Ständen in vollem Umfange bestätigt. Ohne ihre Einwilligung darf der Landesherr keine Steuern ausschreiben. Die Stände sind ihrerseits nicht verpflichtet, Steuern zu bewilligen, nicht einmal für Landesbedürfnisse. Bewilligen sie die fürstlichen Anforderungen nur zum Teil oder gar nicht, so soll der Landesherr es ihnen nicht in Ungnaden aufnehmen¹⁾.

¹⁾ Die jülich-bergischen Stände waren uneins, welchen Anteil Berg von der von den gesamten Ständen bewilligten Summe aufzubringen habe. Infolge dessen referierten sie ihre Angebote den fürstlichen Räten getrennt. Die bergischen Stände bewilligten regelmässig die Hälfte von dem, was die jülich-schen Stände wirklich prästieren würden. Über die Repartition der Steuern vergl. Zschr. d. Berg. G. V. B. 28, p. 82 u. 92 u. die bei den fürstlichen Akten liegenden Steuerausschreiben, die immer nur die Beamten anweisen, mit Zuziehung zweier Ritterbürtiger und Meistherbten die Steuerquote des Amtes zu repartieren.

Dagegen leisteten die Stände auf ihr Besteuerungsrecht Verzicht: die zur Bezahlung ihrer Gläubiger und ihrer Beamten nötigen Summen sollen auf den Landtagen bewilligt, in den Landtagsabschied aufgenommen und von dem Landesherrn zusammen mit der übrigen Steuer ausgeschrieben werden. Hierbei soll die Landesmatrikel zu Grunde gelegt werden, die ohne Zustimmung der Stände nicht geändert werden darf. Die Stände sollen künftig nichts mehr eigenmächtig ausschreiben. Die Repartition der Steuer soll fortan in der fürstlichen Rechenkammer in Gegenwart von fürstlichen Räten, Rechnungsverständigen und von ständischen Deputierten vollzogen werden. Erst dadurch, dass diese die Repartition mitunterscriben, wurde die Bewilligung rechtskräftig.

Die fürstlichen Beamten brachten die Steuern ein und lieferten sie den Pfennigmeistern ab, nachdem sie von den Amtleuten unter Hinzuziehung von zwei Ritterbürtigen und Meistbeerbten in den Ämtern nach der Matrikel repartiert worden waren. Die Pfennigmeister verwandten sie dann auf Anweisung des Herzoges und der Stände zu dem im Landtagsabschiede festgesetzten Zwecke (ad destinatos usus). Nur das, was zur freien Verfügung des Landesherrn (ad liberam dispositionem Serenissimi) bewilligt war, unterstand allein seiner Verfügung. Die Verwendung der zur Bezahlung der Landesgläubiger und der Landesbeamten bewilligten Summen stand ausschliesslich bei den Ständen, doch sollten sie verpflichtet sein, dem Landesherrn über ihre Verwendung Rechnung zu legen. Es hat sich sogleich die Gewohnheit ausgebildet, dass durch die Abnahme der betreffenden Pfennigmeistereirechnungen in Gegenwart fürstlicher Kommissare, während sie bis 1649 ganz hiervon ausgeschlossen gewesen waren, diese Bestimmung als erfüllt angesehen wurde: Die Pfennigmeister wurden nämlich verpflichtet, über alle zu ihren Kassen abgeführten Gelder vor herzoglichen adligen Räten, Rechnungsverständigen und Deputierten der Stände Rechnung zu legen.

Die Zuschüsse, welche die Stände ihrem Landesherrn zu den Kosten seiner Regierung gewähren mussten, waren

abhängig von der Höhe seiner Einnahmen aus seinen Kammergütern. Es war daher ein altes Privileg der Stände, dass der Landesherr ohne ihre Einwilligung keine Kammergüter verpfänden verkaufen oder gar verschenken dürfe. Wolfgang Wilhelm hatte diese Bestimmung mehrfach verletzt; er versprach jetzt, die verschenkten Güter wieder zur Kammer zu bringen, über die verpfändeten und veräusserten sich mit den Inhabern auseinanderzusetzen und künftig die Landesprivilegien hierin zu achten.

Ohne Zustimmung des Kaisers und des Kurfürstenkollegiums sollten vom Landesherrn keine neue Zölle eingeführt, noch die alten erhöht werden. Accisen sollten nur dann eingeführt werden, wenn die Stände sie bewilligt hätten.

An den eigenmächtigen Truppenwerbungen Wolfgang Wilhelms hatte sich der Streit entzündet. Der Vertrag bestimmte, dass der Landesherr keine Werbungen anstellen, keine Fehde beginnen dürfe, bevor die Mehrheit der Stände ihre Zustimmung erklärt habe. Die Stände verzichteten dagegen auf ihre auswärtigen Verbindungen: sie versprachen, Wolfgang Wilhelm gehorsam zu sein und weder ihn noch seinen Sohn und Erben Philipp Wilhelm zu verlassen, so lange sie der Herzogtümer nicht mit Recht entsetzt würden.

Mit Recht wird dieser Vertrag von 1649 als ein Vergleich bezeichnet. Wolfgang Wilhelm sowohl wie die Stände liessen einen Teil ihrer Ansprüche fallen. Den Ständen blieben jedoch sehr bedeutende Rechte, und ihr Misstrauen gegen Wolfgang Wilhelm war andererseits noch nicht geschwunden, so dass uns die Schlussbestimmung des Vertrages nicht wunder nimmt: sie behielten sich für den Fall, dass Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm kinderlos stürben und sie dadurch in andere Hände kämen, oder dass ihre Rechte verletzt würden, alle Dekrete vor, die sie von den Kaisern Ferdinand II. und III. erlangt hätten. Wolfgang Wilhelm erkannte die kaiserlichen Dekrete und Urteile nicht als ihn verpflichtend an: er behielt sich alle Rechtsmittel gegen sie vor (rechtliche exceptiones und Gegennotdurft).

Wenige Wochen später, am 3. November 1649¹⁾, stellte der Sohn und Erbe des Pfalzgrafen, Philipp Wilhelm, der jülich - bergischen Ritterschaft einen Revers aus (geheim sowohl vor seinem Vater wie vor den Hauptstädten), welcher ihre Wolfgang Wilhelm bewilligten Zugeständnisse wieder aufhob. Die Stände hatten sich zu dem Vergleiche nur auf das Zusprechen Philipp Wilhelms hin und mit dem Vorbehalte verstanden, dass, wenn sie etwas von ihren Privilegien und Rechten nachgäben, es ihnen nicht im geringsten nachteilig sein sollte, sobald Philipp Wilhelm zur Regierung komme. Dieser hatte ihnen versprochen, sie bei ihren Privilegien zu erhalten, wie wenn der Vergleich vom 25. September nicht vorhanden wäre oder sie sich doch in ihm keines Rechtes begeben hätten. Am 3. November nun verpflichtete sich Philipp Wilhelm, kraft jener Zusage in allem die Privilegien und Rechte der Stände, die Dekrete, Reskripte und Endurteile, die sie von den Kaisern erlangt hätten, ebenso wie die Bestimmungen des Vergleiches vom 25. September zu beobachten. Auf das Recht, verdiente Beamten, wie etwa Kammerschreiber, mit Kellnereien auszustatten, verzichtete er und versprach, auch in diesem Falle Einheimische, die Bürgerschaft leisten könnten, Auswärtigen vorzuziehen.

Die Ritterschaft suchte die günstige Gelegenheit möglichst in ihrem Standesinteresse auszubeuten: es wurde festgesetzt, dass auch die fürstliche Rechenkammer mit adligen Räten zu besetzen sei; nur ein bürgerlicher Rat sollte zugelassen sein. Zu den Beratungen über Landtagsangelegenheiten versprach Philipp Wilhelm nur adlige, landsässige Räte hinzuzuziehen; von bürgerlichen Räten wollte er nur einen verwenden, um den Ständen die Proposition zu eröffnen.

Betreffs ihrer Lehen suchte die Ritterschaft nach Möglichkeit die Erblichkeit auch für die weibliche Nachkommenschaft zu sichern. Ausserdem musste Philipp Wilhelm versprechen, heimgefallene adlige Lehen nicht

¹⁾ Die wirtschaftlich abhängigen Bauern; cf. Zeitschrift d. Bergischen Geschichts-Vereins, Band 28, p. 35 f.

an Bürgerliche zu verleihen. Der Ritterschaft sollte auf ihr Ansuchen gestattet werden, Kapitalien auf ihre Lehen aufzunehmen. Eine der merkwürdigsten Bestimmungen sucht die bereits geringe Steuerlast der privilegierten Stände noch mehr zu verringern. Weil, so heisst es Artikel 9, die Halbleute¹⁾ der Geistlichkeit und des Adels zu hoch auf Gewinn- und Gewerbesteuer angeschlagen würden, so stellt Philipp Wilhelm den Amtleuten d. i. der Ritterschaft, aus denen ja die Amtleute zu nehmen waren, die Ordnung dieser ihnen am besten bekannten Verhältnisse anheim.

Über die Auslegung des Vergleiches vom 25. September, ob nämlich die nicht mit dem Indigenate versehenen Vögte und Gerichtsschreiber aus ihren Ämtern zu entlassen seien oder nicht, war es bereits zwischen Wolfgang Wilhelm und den Ständen zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Um ähnliches für die Zukunft zu verhüten, wurde die Auslegung des Vergleiches einer Kommission aufgetragen, zu der der Landesherr drei land-sässige Räte, die Stände drei Ritterbürtige ernennen sollten. Tritt bei ihren Abstimmungen Stimmgleichheit ein, so sollen die Stände drei unparteiische Reichsdeutsche, die nicht in Jülich-Berg ansässig sind, ernennen, von denen dann der Herzog einen als Obmann bestellt. Ihre Auslegung darf nicht in Zweifel gezogen werden.

Schon acht Jahre früher, am 12. September 1641²⁾, hatte Philipp Wilhelm den jülich-bergischen Ständen eine ähnliche Erklärung gegeben. Er hatte damals die Verbindlichkeit der Privilegien der Stände und der ihnen von den Kaisern erteilten Dekrete anerkannt; wenn er oder sonst jemand (scilicet sein Vater) etwas hiergegen vornehme, so solle es null und nichtig, die Stände sollten nicht zum Gehorsam verpflichtet sein. Nur eine Bedingung machte

¹⁾ Reversale Philipp Wilhelms gegen die jülich-bergischen Landstände von Ritterschaft und Städten vom 3. XI. 1649 i. d. Deduktion p. 32.

²⁾ Erklärung Herzog Philipp Wilhelms an die jülich-bergischen Stände Düsseldorf 12. IX. 1641 i. d. Deduktion p. 27. Der Auszug bei Scotti I, No. 357 ist falsch. Gedruckt bei J. S. Moser; N. T. St. R., Teil 16,4 p. 132.

er: die Successionsrechte seines Hauses sollten hierdurch nicht in Frage gestellt werden. Die Stände versprachen, die kaiserlichen Dekrete, in denen ja verschiedentlich die Bitte Wolfgang Wilhelms, seine Erbansprüche auf Jülich-Berg als gerecht anzuerkennen, abgelehnt worden war, nicht dahin zu deuten, dass sie ihm oder seinen Nachkommen an ihren Rechten auf Jülich-Berg nachteilig seien.

Wir werden hierdurch auf das vornehmste Motiv für dies pietätlose Vorgehen Philipp Wilhelms geführt. Er wollte im Gegensatz zu seinem Vater eine Verständigung mit den Ständen herbeiführen, um an ihnen eine Stütze gegen den verhassten Rivalen in Kleve-Mark zu erlangen. Seine Kriegslust nach dem missglückten Handstreich des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 1651 ist bekannt. Als nun infolge dieses kurzen Feldzuges die ständischen Irrungen in Jülich-Berg zu neuem Leben in alter Form erwachten, hat Philipp Wilhelm am 25. März 1652¹⁾ mit den Ständen in Köln einen Vertrag geschlossen, welcher zugleich das zweite Motiv seiner Entfremdung von seinem Vater offenbart: Philipp Wilhelm war seit langem unzufrieden über die geringen Mittel, die ihm von Wolfgang Wilhelm zu seinem Unterhalte gewährt wurden. 1642 hat er vergeblich um die Überweisung einiger jülichscher Ämter gebeten²⁾. Vor kurzem, im Oktober 1652, war seine erste Gemahlin, eine polnische Königstochter, gestorben; er verlangte von seinem Vater Mittel zur Wiederverheiratung und zu einer gesonderten Hofhaltung, während dieser seine Rückkehr aus Köln, wo Philipp Wilhelm sich aufhielt, an den väterlichen Hof forderte³⁾. Die Antwort Philipp Wilhelms war, dass er sich klagend an den Kaiser wandte und mit den Ständen den eben erwähnten Vertrag schloss.

¹⁾ cf. dea Vertrag vom 25. III. 1652 zu Köln mit den dort versammelten jülich-bergischen Ständen von Ritterschaft und Städten geschlossen. i. d. Deduktion p. 36. Der Auszug bei Scotti I, 405 verkehrt ihn gerade in sein Gegenteil.

²⁾ Krebs i. Zeitschrift d. G. V. für Schwaben und Neuburg XIII. p. 59.

³⁾ Haefsten p. 594.

Die Stände versprachen, beim Kaiser das Anliegen Philipp Wilhelms, dass ihm aus den jülich-bergischen Kammergefallen ein festes jährliches Deputat zugewiesen werde, zu unterstützen. Ausserdem sollte bei dem Kaiser der Befehl durchgesetzt werden, dass Philipp Wilhelm bei allen wichtigen Landesangelegenheiten zu Rate gezogen werden solle. Diese Bitte ist dadurch veranlasst, dass Philipp Wilhelm von seinem Vater gezwungen worden war, die heiss begehrte Rache für den Einfall Friedrich Wilhelms hinauszuschieben.

Philipp Wilhelm versprach seinerseits, beim Kaiser dahin zu wirken, dass er die Stände in ihren Beschwerden höre und die ihnen erteilten Dekrete bestätige. Zur Wiederverheiratung gewährten die Stände Philipp Wilhelm 30 000 Rthlr. Mitten im Kampfe mit den Ständen ist Wolfgang Wilhelm am 20. März 1653 verschieden.

Sofort wurde das geheime Reversal Philipp Wilhelms vom 3. November 1649 veröffentlicht und von den Hauptstädten wegen der einseitigen Bevorzugung der Ritterschaft sogleich auf das heftigste angegriffen: sie verlangten, das Reversal möge kassiert werden. Philipp Wilhelm, der als Landesherr seine bisherige Politik fortsetzend mit seinen Ständen im besten Vernehmen stand und mit ihnen zusammen gegen Kurfürst Friedrich Wilhelm einen entscheidenden Angriff am Reichshofrate zu unternehmen gedachte, war aus diesem Grunde ein Zwiespalt unter den Ständen höchst unangenehm, und es gelang ihm, dahin zu vermitteln, dass alles, was in dem Reservale von dem Landesherrn allein abhängt, sofort ausgeführt werden solle. Alle Bestimmungen, welche die Hauptstädte anfochten, wurden suspendiert; eine besondere Konferenz sollte über sie endgiltige Abmachungen treffen. Philipp Wilhelm erkannte also auch als regierender Fürst die kaiserlichen Dekrete an. Der Kompromiss wurde in den Landtagsabschied vom 13. Juni 1653 aufgenommen¹⁾.

¹⁾ Clausula concernens des Landtagsabschiedes vom 13. VI. 1653 zu Düsseldorf i. d. Deduktion pag. 37. Die in Aussicht genommene Konferenz scheint niemals stattgefunden zu haben und die das spezifisch ritterschaftliche Interesse ins Auge fassenden Bestimmungen scheinen für immer stillschweigend für ungültig angesehen worden zu sein.

Die ersehnte Frucht seiner Nachgiebigkeit, Kleve-Mark, hat Philipp Wilhelm nicht gewonnen; den Vorteil hatten nur die Stände, aber auch sie nicht ungetrübt. Auf dem Reichstage zu Regensburg wurde es den Ständen zur Pflicht gemacht, bei der Instandhaltung der nötigen Festungen des Landes und bei dem Unterhalte der zu ihrer Besetzung nötigen Truppen mit „behülflichem Beirathe“ gehorsam an die Hand zu gehen. Alle Mittel für die Miliz abzuschlagen, war dadurch den Ständen unmöglich gemacht. Alle Reichsgesetze waren für die Untertanen der Reichsstände verbindlich; für die Steuern, die auf Reichs- oder Kreistagen bewilligt wurden, konnten die Landstände sich nicht weigern, die Quote ihres Territoriums aufzubringen. An den Verhältnissen in Jülich-Berg hat der Reichsabschied von 1654 nichts geändert: es blieben nach wie vor die auch sonst Dienstpflichtigen zu Hand- und Spanndiensten bei der Ausbesserung von Jülich und Düsseldorf verpflichtet. Das Baumaterial musste der Herzog liefern¹⁾.

Mit dem Reichsabschiede von 1654 zieht für die nächstfolgende Zeit eine antiständische Gesinnung in die Reichsgesetzgebung ein. Der Westfälische Frieden war unparteiisch gewesen und hatte die Untertanen der Reichsstände so gut wie diese selbst in alle Rechte wiedereingesetzt, die sie vor dem Ausbruche des Krieges besessen hatten²⁾. Von den früheren Reichssatzungen führten die Fürsten gegen das von den Ständen beanspruchte Recht, sich ohne Erlaubnis ihrer Landesherrn versammeln und Unionen schliessen zu dürfen, gern die Bestimmung der goldenen Bulle ins Feld, welche sowohl ganzen Bürgerschaften wie einzelnen Personen, Konspirationen, Konventikel und

¹⁾ cf. Bergisches L-T-Protokoll IV 1670, f. 38, Anlage No. 11; ibidem f. 24 L. A. u. B. und Landtagsproposition vom 27. VIII. 1669, wo nur Ablösung der Hand- und Spanndienste durch eine Steuer verlangt wird, i. berg. L-T-Protokoll VIII 1669, f. 215 Anlage No. 2. Dann Schreiben der Regierungsräte zu Düsseldorf an Philipp Wilhelm, 2. VII. 1670, u. Philipp Wilhelm's an die Regierungsräte vom 10. VII. 1670, beide in L-T-Handlungen Caps. 16 No. 5.

²⁾ J.-P.-O. Art. III § 1.

Bündnisse untereinander ohne Bewilligung ihrer Herren verbot¹⁾).

Die Wahlkapitulation Leopolds (18. VI. 1658) gab den Fürsten dann Gelegenheit, ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen. In der Kapitulation²⁾ wurden den Ständen allgemein eigenmächtige Zusammenkünfte untersagt; die Landesherren von der Verwaltung der Steuern auszuschliessen oder sich den Bestimmungen des Regensburger Abschiedes von 1654 zu entziehen, wurde den Ständen ebenfalls verboten. Leopold versprach, Klagen, die etwa von den Landständen hiergegen bei den Reichsgerichten anhängig gemacht würden, nicht leicht anzuhören, sondern sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Landesherren anzuweisen, ihre Klagen nicht anzunehmen; alle hiergegen wie überhaupt gegen das Recht eines Dritten (ohne dass dessen Einwendungen vorher vernommen worden seien) früher erschlichenen Privilegien und Exemtionen, alle auf Grund dieser und gegen die Reichsgesetze von dem Reichshofrate oder dem Reichskammergerichte erteilten Prozesse und Dekrete werden für null und nichtig erklärt.

Ein anderer Artikel verbot alle unziemlichen, feindseligen Bündnisse, Empörungen und Gewalttaten von Untertanen gegen ihre Landesherren. Leopold versprach, nicht durch Gewährung unzeitiger Prozesse hierzu Anlass zu geben. Den Reichsständen wurde erlaubt, sich mit ihren eigenen Mitteln, nötigenfalls mit Hilfe ihrer Nachbarn gegen ihre Untertanen zu behaupten und sie zum Gehorsam zu bringen.

Falls fremde Mächte sich in die Streitigkeiten zwischen Reichsständen und ihren Untertanen mischen oder gar die etwa früher unter den Landständen geschlossenen Unionen zu bestätigen und zu billigen sich unterfangen sollten, verhiess Leopold einem solchen weit aussehenden Beginnen nicht nur mit Abmahnungsschreiben zu begegnen, sondern auch gegen alle Mediatuntertanen, die sich gegen ihre Obrigkeit an fremde Gewalt anhängen würden, ernst-

¹⁾ Aurea Bulla, caput. XV § 1.

²⁾ Wahlkapitulation Kaiser Leopolds vom 18. VI. 1658, § 3, 7, 9 in Lünig, Reichsarchiv I, 792.

lich vorzugehen und im Notfalle Gewalt wider Gewalt zu brauchen. Den Untertanen und Landständen wurde verboten, mit ausserdeutschen Mächten und Reichsständen oder mit ihren Untertanen Konföderationen zu schliessen, ihre Protektion oder ihre Garantie unter irgend einem Vorwande anzunehmen. Diese ganze Bestimmung begründeten die Reichsstände mit dem bekannten Paragraphen des Westfälischen Friedens *Gaudeant principes*; er wurde dahin ausgelegt, dass er nur den Reichsständen erlaube, Bündnisse einzugehen, den Landständen aber dergleichen verbiete und alle von ihnen hierüber erhaltenen Privilegien aufhebe.

Die Waffen, welche diese Beschlüsse den Fürsten bei ihrem Streben nach möglichst unumschränkter Gewalt in ihren Territorien darboten, kamen Philipp Wilhelm aufs beste zu statten in den Irrungen, in die er bald wieder mit den jülich-bergischen Ständen geraten war: bezeichnender Weise aus demselben Grunde wie sein Vater. In den bewegten Zeiten des nordischen und des spanisch-französischen Krieges hoffte er auf irgend eine Weise sich in den Besitz von Kleve-Mark setzen zu können. Dazu hatte er vor allem Truppen nötig, welche seine Stände bald für unnötig und zu kostspielig ansahen¹⁾; 1658 haben die Stände ausserdem beansprucht, beim Abschlusse von Bündnissen gehört zu werden. Philipp Wilhelm wies diesen Anspruch zurück, indem er drohte, er werde ihre Bitten und Beschwerden nicht mehr annehmen, falls sie ihm weiter in das ihm als Landesherrn allein zustehende Bündnisrecht einzugreifen suchten.

Haeften behauptet²⁾, die Stände hätten schon damals zum Reichshofrate ihre Zuflucht genommen. Nicht wahrscheinlich; denn es müsste sich doch in diesem Falle ein kaiserliches Dekret aus diesen Jahren in der Deduktion finden, welche die Stände in dem Kampfe um den Haupt-

¹⁾ Haeften p. 790.

²⁾ Haeften p. 937 u. 790 Anmerkung 27, und „Geschichte der Stadt Düsseldorf“ s. Beiträge z. G. d. N-R. III, 41, von dem es Schönneshöfer, Geschichte des berg. Landes, wie überhaupt alles, was er hierüber giebt, abschreibt.

recess von 1672 (wahrscheinlich 1673) veröffentlicht haben. Und wären die Klagen der Stände vom Reichshofrate abgewiesen worden, so hätte sich Philipp Wilhelm sicherlich dies vorzügliche Argument in seinem späteren Kampfe mit ihnen nicht entgehen lassen; allein die vollständig erhaltenen Landtagsakten zeigen nichts derartiges.

Im Februar 1659 ging das, wahrscheinlich zutreffende, Gerücht um, die Stände beabsichtigten in Köln zusammenzukommen, und Philipp Wilhelm hielt es für nötig, sie bei ernstlicher Strafe davon abzumahnern. Im Oktober desselben Jahres haben die Stände jedoch bereits wieder eine Steuer bewilligt; sogar die privilegierten Stände griffen tiefer als sonst in ihre Taschen: sie bewilligten auf die geistlichen, adligen, Lehen- und freien Güter eine Einkommensteuer von fünf Prozent¹⁾.

Für die nun folgende Zeit, von 1659 bis 1666 hin, lässt sich aus den bei Scotti abgedruckten Verordnungen mit einiger Sicherheit feststellen, dass zwischen Fürst und Ständen Streitigkeiten schwererer Natur nicht vorgekommen sind. Für die Jahre 1655 und 1656 lässt sich dasselbe vermuten, und vorher herrschte das beste Einverständnis²⁾. Die Stände werden demnach regelmässig um Verminderung der fürstlichen Miliz gebeten, und Philipp Wilhelm wird sie ebenso regelmässig wegen der noch immer herrschenden gefährlichen Konjunkturen abgeschlagen haben, sie auf friedlichere Zeiten vertröstend. Die Stände sind aber nicht dazu fortgeschritten, Steuern für den Unterhalt der Miliz zu verweigern und gleichzeitig am Reichshofrate zu klagen. 1666 haben sie sogar bedeutende Summen — Philipp Wilhelm giebt selbst zu, dass es fast eine halbe Million Thaler gewesen sei — zur Anwerbung und zum Unterhalt von 15 Kompagnien zu Fuss und 740 Reitern und Dragonern bewilligt³⁾. Ende 1668, Anfang 1669 ist

¹⁾ Scotti I, No. 443 u. 446.

²⁾ Scotti I, No. 425, 429, 435, 458, 459, 461, 466, 467, 478, 482, 484, 493, 497, 510, 519. Für 1657 druckt Scotti nur 2 indifferente Verordnungen ab.

³⁾ Scotti I, 519. Doch ist die Miliz damals nicht auf 15 Kompagnien etc. reduziert, sondern vielmehr geworben worden cf. *ulteriora com. gravamina et petita* der gesamten jülich-bergischen Stände vom 6. IX. 1669 in berg. L-T-Protokoll vom IX. 1669, f. 239 Anlage No. 8.

die Miliz bis auf 800 bis 900 Mann wieder abgedankt worden¹⁾; diese glaubte Philipp Wilhelm zur Besetzung von Jülich und Düsseldorf nötig zu haben.

Gänzlich hat es an Misshelligkeiten zwischen Philipp Wilhelm und den Ständen nicht gefehlt. Als 1666 der Successionsstreit durch den Vergleich zu Kleve definitiv beendet war, weigerten sich die jülich-bergischen Stände auf dem Landtage zu Mülheim a. Rh. im Oktober bis November 1666, Philipp Wilhelm die Erbhuldigung zu leisten, bevor ihre Gravamina abgestellt und ihre Privilegia, neben denen sie auch die ihnen vom Reichshofrate (bis 1654) erteilten kaiserlichen Dekrete anführten, bestätigt seien. Philipp Wilhelm lehnte dies ab; er hat später behauptet, die Stände hätten ungewöhnliche Neuerungen bei der Erbhuldigung durchzusetzen gesucht.

Höchst wahrscheinlich hat es sich gerade um die Bestätigung der kaiserlichen Dekrete gehandelt; denn im übrigen hat Philipp Wilhelm so wichtige Punkte, wie die Ausschliessung fürstlicher Räte und Referendare vom Landtage, falls sie etwa von dem Magistrat einer Hauptstadt zu demselben deputiert würden, nachgegeben²⁾.

Das Ergebnis war, dass auf dem Landtage keine Einigung erreicht wurde. Philipp Wilhelm entschloss sich, auf die korporative Huldigung der Stände zu verzichten und, ohne ihre Gravamina erledigt zu haben, zur Erbhuldigung in den Städten und Ämtern zu schreiten. Als die Stände dies erfuhren, bemächtigte sich ihrer die Furcht, Philipp Wilhelm möchte hierbei ihre Privilegien verletzen. Sie ernannten deshalb am 19. November eine Deputation mit dem Auftrage, gegen etwaige Verletzungen der ständischen Privilegien alle erlaubten Mittel anzuwenden, d. h. zunächst Beschwerde bei Philipp Wilhelm zu führen und nötigenfalls beim Reichshofrate zu klagen. Die Deputierten erhielten ferner die Vollmacht, das Korpus der Stände zu beschreiben, Rechtsgelehrte zu Rate zu ziehen, einen Ausschuss aus sich selbst zu bilden und wenn ein Deputierter

¹⁾ Bergisches L-P-Protokoll IX. 1669, f. 250 Anlage No. 11.

²⁾ Resolutio Philipp Wilhelms auf dem Landtage zu Mülheim a. Rh. 22. XI. 1666 i. d. Deduktion p. 131.

sterbe, einen Ersatzmann zu kooptieren. Die erforderlichen Geldmittel sollten sie den Pfennigmeistereikassen entnehmen oder, falls diese leer seien, anderswo aufnehmen und dafür im Namen des Corpus genügende Sicherheit geben dürfen; werde etwas für Gesandtschaften ausgegeben, was sich nicht mit Quittungen belegen lasse, so sollte die Bescheinigung der Deputierten als Nachweis genügen: von Verehrungen an Reichshofräte scheute man sich eben öffentlich zu sprechen. Den Landtagsdirektoren wurde es anheimgestellt, Zeit und Ort der Zusammenkünfte zu bestimmen; die einzelnen Deputierten waren verpflichtet, zu erscheinen. Sämtliche Stände gelobten unter Verpfändung ihrer Habe und Güter, die Deputierten, die Syndici, überhaupt alle Personen, welche der Deputation dienen würden, für diese Dienste zu vertreten und schadlos zu halten, wenn sie deswegen an ihrer Ehre gekränkt, in ihren Ämtern oder Gütern geschädigt würden¹⁾.

Philipp Wilhelm hat sich dann wirklich nur in den Ämtern huldigen lassen, so dass die Stände einzeln leisteten, was sie in ihrer Gesamtheit zu tun verweigert hatten; ihre Privilegien hat Philipp Wilhelm dabei nicht verletzt, sondern sie vielmehr ausdrücklich bestätigt²⁾.

Die Opposition auf dem Landtage zu Mülheim war nur dadurch möglich gewesen, dass die Hauptstädte mit der Ritterschaft zusammengehalten hatten. Da ist es nun ein eigentümliches Zusammentreffen, dass Philipp Wilhelm selbst diese Einigkeit mit hat schaffen helfen, natürlich um durch seine Vermittelung die Stände zur Huldigung zu bewegen. Ritterschaft und Hauptstädte stritten nämlich seit langer Zeit am Reichskammergericht, einmal: ob Besitzer schatzfreier Güter auch dann von der Gewinn- und Gewerbesteuer frei seien, wenn sie ihre Güter selbst bewirtschafteten. Die Ritterschaft beantwortete die Frage mit ja, die Hauptstädte mit nein. Der herrschende Brauch sprach für die Ritterschaft. Zweitens verlangten die Hauptstädte, es solle

¹⁾ Die Instruktion findet sich (Abschrift) im Archiv der bergischen Ritterschaft III (Prozesse) No. 21.

²⁾ Informationsbericht Philipp Wilhelms an den Kaiser 15. II. 1672 i. berg. L-T-Protokoll von 1672, f. 205.

von dem freien Einkommen aller schatzfreien Güter eine Rentensteuer in jeder von den Ständen bewilligten Steuer erhoben werden. Die Ritterschaft weigerte sich, diese Abgabe auf sich zu nehmen.

Aus Furcht, die Hauptstädte möchten sich von ihnen in der Frage der Erbhuldigung trennen, hat die bergische Ritterschaft auf dem Mülheimer Landtage mit den drei bergischen Hauptstädten Ratingen, Wipperfürth und Lennep einen Vergleich getroffen, in welchem sie sich verpflichtete, in allen Türken-, Reichs- und Kreissteuern zwei Prozent der bewilligten Summe aus dem freien Einkommen ihrer geistlichen, adligen, freien und Lehngüter aufzubringen; nur die Rittersitze wurden ausgenommen. Dagegen gestanden ihnen die Hauptstädte Freiheit in den Landsteuern zu und verzichteten auf ihren Prozess am Reichskammergerichte. Für andere langjährige Beschwerden der Hauptstädte wurde gleichfalls Abstellung zugesagt. Die Ritterschaft erklärte sich damit einverstanden, dass die Hauptstädte nach Massgabe des Niederganges ihres Wohlstandes in der Landesmatrikel erleichtert werden sollten. Sie versprach, dass alle Güter, die sich seit dreissig Jahren ihrer Schatzpflicht entzogen hätten, ihr wieder unterworfen werden sollten.

Auf Grund dieser Abmachungen vereinigten sich Ritterschaft und Städte, an ihrer Union festzuhalten, die sie ja zur gemeinschaftlichen Verteidigung ihrer Privilegien verpflichtete.

Düsseldorf verwarf den Vertrag; es hat am 22. Januar 1667 Protest gegen ihn erhoben. Die Kontrahenten hatten für diesen Fall seine gemeinsame Durchführung festgesetzt, und Philipp Wilhelm hatte versprochen, sie hierin zu unterstützen; er hat den Vergleich bestätigt, der einen Tag (20. November) später datiert als die oben erwähnte Instruktion, diese zum guten Teil mit möglich gemacht hat¹⁾. Die jülich-schen Stände führten ihren Prozess weiter. Ein Ver-

¹⁾ Eine Abschrift des Vergleiches im Archiv der bergischen Ritterschaft: Privilegia No. 49. Über den Protest Düsseldorfs das Inventarium der Privilegien der Stadt Düsseldorf im jülich-bergischen Landesarchiv: Düsseldorf No. 2.

gleich war für die jülichschen Hauptstädte deshalb weniger wichtig, weil die jülichsche Ritterschaft mehrfach nicht nur für Reichs-, sondern auch für Landessteuern Prozente ihres freien Einkommens aus ihren schatzfreien Gütern bewilligt hatte¹⁾.

In dem Zusammenhange der ständischen Entwicklung betrachtet ist der Vergleich vom 20. November 1666 ein Moment des Aufsteigens der Hauptstädte und ihres Einflusses, welches mit dem Regierungsantritte Philipp Wilhelms beginnt und in dem Abschlusse des Hauptrecesses von 1672 ihren Höhepunkt erreicht.

Im Juni 1653 brachten die Hauptstädte den Revers Philipp Wilhelms vom 3. November 1649, im September 1654 den Vorschlag der Ritterschaft zu Fall, die bewilligte Steuer anstatt der üblichen Repartition auf Städte und Ämter u. s. w. durch eine Accise aufzubringen²⁾. Wenige Wochen früher hatten sie durchgesetzt, dass ihnen ein Protokollführer aus Ländmitteln besoldet werden sollte.

1661 wurden sie von Philipp Wilhelm als Immediatlandstände anerkannt und das Vorrecht der Ritterschaft, nicht vor den fürstlichen Beamten, sondern allein vor der fürstlichen Kanzlei zu Gericht zu stehen, auf ihre Magistrate, wenn gegen sie als Körperschaften Klagen erhoben würden, ausgedehnt³⁾. Es war der Lohn dafür, dass die Stände es übernahmen, die auf der fürstlichen Kammer ruhenden Kapitalien abzulösen. Ein weiteres Zugeständnis an die Hauptstädte war, dass damals die Gehälter der Landesoffiziere auf die Hälfte herabgesetzt, dass den 4 jülichschen Hauptstädten der halbe Zoll, den sie bis dahin auf die in ihre Mauern eingeführten und dort verzehrten oder verkauften Waren gezahlt hatten, erlassen wurde⁴⁾. Ein Jahr

¹⁾ Scotti I, No. 461, 493, 510, 530.

²⁾ Landtags-Proposition und -Abschied des Landtages zu Düsseldorf 26. II. resp. 12. III. 1655 und das jülichsche L-T-Protokoll v. IX. u. X. 1654. Die Städte widerstrebten der Einführung der Accise, weil sie selbst das Recht besaßen, Accisen für sich zu erheben.

³⁾ Mehrfach gedruckt, z. B. K e s s e l, Geschichte von Ratingen Band 2, p. 320. Datiert auf den 9. VII. 1661.

⁴⁾ Scotti I, No. 469 u. 478. Das Zollprivileg für Düren ist datiert auf den 7. VII. 1661, gedruckt bei Bonn, Fischbach u. Rumpel: Materialien p. 163. Was von Ausländischen eingeführt oder von den Bürgern der Hauptstädte nicht verbraucht und wiederausgeführt wird, unterliegt dem gewöhnlichen Zolle.

darauf (1662) erhielten sie die längst geforderte Befreiung von den Servisgeldern, die ihre Bürger bisher den bei ihnen einquartierten Soldaten hatten zahlen müssen¹⁾. Beiden Konzessionen hat die Ritterschaft vergeblich auf jedem der folgenden Landtage immer von neuem widersprochen. In dem Vergleiche vom 20. November 1666 hat die bergische Ritterschaft auch zugegeben, dass die Servisgelder für die Garnisonen der Hauptstädte auf das ganze Land repartiert werden sollten.

In einem Punkte freilich konnten die Hauptstädte nicht behaupten, was sie erreicht hatten. 1654 hatten sie durchgesetzt, dass Philipp Wilhelm in einem Edikte befahl, die Amtleute hätten zu ihren Amtsverhören (einer aussergerichtlichen Rechtsprechung in vier bestimmten Fällen) die Unterbeamten hinzuziehen²⁾. Die Kanzleiprozessordnung vom 14. Juli 1661 kodifizierte diese Bestimmung³⁾; 1668 wusste jedoch die Ritterschaft ein Edikt von Philipp Wilhelm zu erlangen, das allein den Amtleuten Urteil wie Exekution in den Amtsverhören zusprach⁴⁾.

Der Erbfolgevertrag von Kleve bildet eine wichtige Scheidelinie in der Politik Philipp Wilhelms. Bisher war sie in ihren Hauptzügen feindselig gegen Kurbrandenburg und nachgiebig gegenüber den jülich-bergischen Ständen

¹⁾ Die Befreiung von den Servitien ist für Düsseldorf auf den 30. III 1662 datiert, cf. Inventarium der Privilegien von Düsseldorf.

²⁾ Edikt Philipp Wilhelms vom 3. XII. 1654 in Katzfey: Geschichte v. Münstereifel I pag. 59. Die vier Fälle waren nach der Kanzleiprozessordnung von 1661, Artikel 16: 1. bei streitigem, besonders augenblicklichen Besitz; 2. bei Entsetzungen und gewaltsamen Handlungen und bei Angelegenheiten, welche die fürstliche Hoheit und Grenzen betreffen; 3. bei der Forderung liquider Schulden; 4. bei Streitigkeiten der Unterthanen über die Verteilung der Einquartierung in beschwerlichen Zeiten und Kriegsläufen.

³⁾ Die Kanzleiprozessordnung vom 14. VII. 1661; sie spricht immer allgemein von den „Beamten“, denen die Extrajudicialgerichtsbarkeit zustehe. Nur Artikel 20 spricht dieselbe den Amtleuten allein zu. Das Undeutliche und Widerspruchsvolle dürfen wir vielleicht auf die Rechnung der Politik setzen, die Philipp Wilhelm damals gegenüber den Ständen verfolgen musste; um sie dazu zu bewegen, dass sie die Tilgung der Kammerschulden übernahmen, durfte er keinen Stand verletzen. Jedenfalls hat die Unterbeamtschaft weiter Extrajudicialkognition ausgeübt.

⁴⁾ Scotti I, No. 545.

gewesen. Nach dem Erbvergleiche, wenn auch nicht sofort, gerät Philipp Wilhelm in einen heftigen Kampf mit seinen Ständen über dieselben Angelegenheiten wie sein Vater und findet Unterstützung gegen sie bei Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Die alte Vereinigung der vier niederrheinischen Landschaften, die sich vor 1666 in dem zeitweise eintretenden Zusammenhalten der Stände gegenüber den beiden possidirenden Fürsten darstellte, wirkte nach 1666 nach in dem Einverständnisse Kurbrandenburgs und Pfalz-Neuburgs gegen die jülich-bergischen Stände. Philipp Wilhelm hat die Unterstützung seiner Ansprüche durch den Kurfürsten geradezu mit dem sechsten Artikel des Erbvergleiches motiviert, welcher Jülich-Berg und Kleve-Mark in einem festen, unauflöselichen Bunde vereinigte, die Erbunion von 1496 erneuerte und die Fürsten zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtete, falls ein Teil dieser Lande in Gefahr geriete oder ihre landesfürstlichen Rechte verletzt würden¹⁾. Die Gründe und der Verlauf des 1670 zwischen Philipp Wilhelm und den Ständen ausbrechenden Kampfes sind bis 1672 nur eine Wiederholung der Kämpfe unter Wolfgang Wilhelm; es fehlt jedoch der durch den mit dem dreissigjährigen Kriege zusammenfliessenden Erbfolgestreit gebildete welt-historische Hintergrund: der neue Streit wird durch die Politik in viel geringerem Grade beeinflusst.

Philipp Wilhelm hat den Kampf gegen die Stände selbst geleitet; zahlreich und voll von eigenen Gedanken sind seine Randbemerkungen zu den Entwürfen der Schreiben, die er von Neuburg aus an seine Düsseldorfer Regierung ergehen liess. Beraten wurde er von dem neuburgischen Vizekanzler Yrsch²⁾; ihm werden wir einigen Einfluss auf Philipp Wilhelm zuschreiben dürfen. Unter den Düsseldorfer Räten war am einflussreichsten der Obersthofmeister und Generalfeldmarschall Freiherr von Virmund zur Nerssen, der das Haupt der Regierung zu

¹⁾ Erbvergleich zu Kleve 9. IX. 1666 Artikel 6 bei Lünig: Reichsarchiv P. spec. III, p. 210.

²⁾ Johann Friedrich Yrsch, später geadelt, cf. Finneweg: Geschichte von Neuburg p. 283.

Düsseldorf war, aber infolge des Aufenthaltes Philipp Wilhelms in Neuburg (1668—1672) seinen Einfluss nicht persönlich geltend machen konnte. Die Landtagsgeschäfte sind in Düsseldorf in einem Konsilium bearbeitet worden, dessen Teilnehmer wechseln: ausser Virmund, der natürlich den ersten Rang auch hier behauptete, der Generalwachtmeister Freiherr von Velbrück, der Amtmann von Steinen, der bergische Oberststallmeister von Spee, der jülichische Oberststallmeister von Gymnich, Johann Friedrich von Goldstein, Amtmann zu Münstereifel und Johann Friedrich von Metternich. Unter den bürgerlichen Räten nahm die erste Stelle ein der Vizekanzler Snell; dazu kamen die Licentiaten Voetz und Stratmann und Dr. Ehrmans. An die Stelle der beiden letztgenannten traten bald Dr. Caspars und Dr. Jansen. Im allgemeinen finden sich keine Fingerzeige, welchen Standpunkt die einzelnen Räte eingenommen haben; Protokolle ihrer Sitzungen haben sich nicht erhalten, und ihre Berichte an Philipp Wilhelm sind gemeinsam unterschrieben; doch lässt sich nicht verkennen, dass ihre Gesamtheit den ständischen Ansprüchen geneigter gegenüberstand, als ihr Herr. Mit der Führung der Landtagsgeschäfte, dem Vortrag der Proposition und der Entgegennahme der Relationen der Stände sind regelmässig drei oder vier Räte besonders beauftragt worden. Ihre persönliche Stellung lernen wir hierdurch jedoch nicht kennen, da sie in allen wichtigen Angelegenheiten nicht ohne vorherige Beratung mit ihren Kollegen handeln und ihre Zahl selbst während des einzelnen Landtages wechselt.

Kaum besser sind wir über die Führer der Stände unterrichtet. Die Landtagsprotokolle verzeichnen einsilbig die Beschlüsse der ganzen Kollegien; die Vota oder gar die Reden der einzelnen Stände sind nicht protokolliert worden. Doch bieten sich uns zwei Anhaltspunkte: die Namen der Ritterbürtigen, welche den Prozess am Reichshofrate geführt haben oder mit den vorfallenden Deputationen beauftragt worden sind; diejenigen, die einen Gedanken anregen und besonders vertreten, pflegen auch mit seiner Ausführung betraut zu werden.

Nicht ganz so zuverlässig ist das zweite Kriterium. Als 1672/1673 die überwiegende Mehrzahl der Landstände sich mit ihrem Landesherrn aussöhnte, setzte eine kleine Zahl Ritterbürtiger den Prozess am Reichshofrate fort und unterwarf sich erst 1677. Es finden sich einige unter ihnen, deren Einfluss wenig hervortritt, während andere, die sicher einen grösseren Einfluss besessen haben, wie der Freiherr Philipp Wilhelm von Nesselrode zu Ehreshofen, Amtmann zu Steinbach und der Freiherr Johann Friedrich von Bauer zu Frankenberg, Oberstleutnant und Amtmann zu Löwenberg und Lülisdorf, sich dem Hauptrecesse vom 5. November 1672 unterworfen haben. Der Einfluss dieser beiden wird dadurch bezeugt, dass Philipp Wilhelm es sich sehr angelegen sein liess, sie auf seine Seite zu ziehen, um durch sie weitere Ritterbürtige zu gewinnen.

Als die Führer der Ritterschaft werden sich demnach bezeichnen lassen auf jülichischer Seite: der Landtagsdirektor Freiherr Johann Bernhard von Bongard zu Pfaffendorf, Amtmann zu Kaster; Johann Dietrich von Hompesch zu Rurich, Amtmann zu Boslar; Freiherr Johann von Sieberg zu Eix; Franz Wilhelm von Spies zu Schweinheim; Johann Wilhelm von Blankard, Amtmann zu Neuenahr und Otto Werner von Walpott zu Gudenau.

Die Führer der bergischen Ritterschaft sind der Landtagsdirektor Bertram Freiherr von Nesselrode zu Stein, bergischer Erbmarschall; Freiherr von Winckelhausen zu Calcum, bergischer Marschall; Johann Adolf von Wylich zu Grossenbernsau; Wolfgang Wilhelm von und zu Schöller; Franz Wilhelm von Spies zu Duckenburg, Amtmann zu Mettmann und Oberstleutnant der fürstlichen Leibgarde; Bernhard Eberhard von Kessel zu Hackhausen. Die grosse Zahl der einfachen Namen zeigt, wie wenig über die einzelnen bekannt ist.

Die Genannten gehörten selbstverständlich zu den Ständen, welche am regelmässigsten die Landtage besuchten. Einen besonders grossen Einfluss wird Bongard besessen haben, der sich schon 1668 als Landtagsdirektor findet und dies Amt bis 1672 bekleidet hat. Er erschien stets auf den Landtagen, während sein bergischer Kollege Nessel-

rode oft längere Zeit in den täglichen Präsenzlisten nicht aufgeführt wird. Sein Einfluss wird daher, obwohl er ebenfalls das Direktorat die ganze Zeit hindurch verwaltet hat, geringer gewesen sein.

Dasselbe Verhältnis zeigt sich bei den Syndicis. Der jülich-sche Syndikus Lt. Dietrich von Mülheim, einer Kölner Patri-zier-Familie entstammend, war schon über 20 Jahre in seinem Amte; sein Rat wurde von den Ständen sehr hoch ange-schlagen. Der bergische Syndikus Dr. Clamor Essken war jünger und besass geringen Einfluss; beide wohnten in Köln ¹⁾.

Am wenigsten wissen wir über die städtischen Depu-tierten, die als Deputierte an eine Instruktion gebunden und nach dem Landtage zu einem Berichte verpflichtet, nicht nur ganz abhängig sind von dem Magistrate ihrer Städte, sondern auch während des Landtages, wenn uner-wartet wichtige Beschlüsse zu fassen sind, um spezielle In-struktion nachsuchen. Ein individuelles Element, das für uns leider nur selten erkennbar ist, hat sich indessen schon deshalb bei der Vertretung der Hauptstädte geltend ge-macht, weil häufig die Hauptstädte dieselben Personen auf mehrere Landtage deputiert haben.

TEIL I.

Vom Juli 1668 bis zum August 1670.

Die Bedingungen von 1668.

Bergischer Deputationstag zu Düsseldorf Oktober 1668.

Deputationstag zu Köln-Düsseldorf Juni 1669.

Aus der allgemeinen Geschichte des 17. Jahrhunderts ist bekannt, mit welchem Eifer sich Philipp Wilhelm um die polnische Krone beworben hat. Den Erbvergleich von 1666 hat er geschlossen, um sich der Unterstützung Kurbrandenburgs in dem Kampfe um die Frage, wer der

¹⁾ Dr. jur. Clamor Essken, seit XII. 1665 Syndikus, seit XII. 1669 berg. Pfennigmeister; er war ausserdem kurkölnischer Rat, bischöflich strass-burgischer Hofgerichtskommissar und Syndikus des Kölnischen Klerus. cf. die Adresse eines Schreibens eines Herrn von Metternich zu Brauweiler an Essken im berg. L-T-Protokoll XI. 1671 f. 78.

Nachfolger des kinderlosen Johann Kasimir von Polen werden solle, zu versichern¹⁾. Zu dem indirekten Einflusse, den dadurch die polnischen Verhältnisse auf die ständischen Angelegenheiten im Jahre 1666 ausgeübt haben, gesellte sich bald ein direkter.

Die zur Bewerbung nötigen Geldmittel aus seinen Kammergefällen aufzubringen, war Philipp Wilhelm unmöglich; er wandte sich deshalb, als 1668 der eigentliche Wahlkampf begann, an die jülich-bergischen Stände mit der Bitte um eine wirksame Unterstützung, die er am liebsten sofort auf einmal, oder wenn dies nicht anginge, in 6, 7 oder 8 Jahren in gleichmässigen Raten aufgebracht wissen wollte. Die Unterstützung wurde ihm gewährt in Form einer achtjährigen Steuer. Dem Ungewöhnlichen dieser die sonst übliche Jahresfrist so weit überschreitenden Bewilligung entsprach es, dass die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurde, in einer besonderen Urkunde festgelegt wurden²⁾.

Die Stände bewilligten 373 333 $\frac{1}{3}$ Rthlr. (Jülich 240 000 und Berg 133 333 $\frac{1}{3}$), von denen in den nächsten acht Jahren je ein Achtel aufgebracht werden sollte. Da Philipp Wilhelm das Geld aber sofort brauchte, räumten sie ihm das Recht ein, seine Kammergefälle bis zur Höhe der bewilligten Summe, aber nicht darüber hinaus, zu verpfänden. Die Zinsen der aufzunehmenden Kapitalien versprach

¹⁾ Die Behauptung (cf. Beiträge z. G. d. N.-R. III, p. 41), dass Philipp Wilhelm den Erbvergleich mit deshalb geschlossen habe, weil die jülich-bergischen Stände gegen ihn am kaiserlichen Hofe Klage geführt hätten, und es zu fürchten gewesen sei, sie möchten sich an Kurbrandenburg um Hilfe wenden, braucht nach dem in der Einleitung Gesagten nicht widerlegt zu werden. cf. Krebs: Vorgeschichte und Ausgang der polnischen Königswahl im Jahre 1669 (in Ztschr. d. histor. Gesellschaft für die Provinz Posen, Band III p. 171) und Erdmannsdörffer: Deutsche Geschichte I, 350.

²⁾ „Copia deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchlaucht und dero Gulischen Landständen den 20. VII. 1668 verglichener Conditionum betreffend die bey damaligem Land-Tag eingewilligte achtjährige Steuer“ i. d. Deduktion p. 38. Ein entsprechender Revers wurde den bergischen Ständen ausgestellt cf. berg. L.-T-Protokoll VII 1668. Der Auszug bei Scotti J, No. 544 ist so ungenau, dass er einmal direkt f. l. sch wird. Die Bestimmung über das Steuerbewilligungsrecht cf. J. J. Moser: N. T. St.-R. Teil 16, 4 p. 135.

Philipp Wilhelm aus eigenen Mitteln zu zahlen. Die Grösse der aufgenommenen Kapitalien und die Namen der Gläubiger sollten einer von den Ständen ernannten Kommission mitgeteilt werden, welche zusammen mit eigens hierzu deputierten fürstlichen Räten darauf achten sollte, dass die achtjährige Steuer aus den Pfennigmeistereikassen nur zu ihrem bestimmten Zwecke, zur Einlösung der verpfändeten Kammergüter, verwandt werde. Die betreffenden Räte, die ständischen Deputierten und die Pfennigmeister — für Jülich Cornelius Heinsberg und für Berg der schon genannte Essken — sollten hierzu durch einen besonderen Eid verpflichtet werden.

Falls Philipp Wilhelm nicht zum Könige von Polen gewählt würde, sollte die ganze Steuer zur Ablösung der Kapitalien dienen, welche die Stände 1661 von der fürstlichen Kammer abzulösen übernommen hatten.

Die achtjährige Bewilligung soll natürlich nicht als ein Präcedenzfall zur Beeinträchtigung des ständischen Steuerbewilligungsrechts ausgelegt werden; jedes Jahr soll ein Landtag zur Abstellung der Gravamina gehalten werden.

In zwei weiteren Artikeln versprach der Herzog, während der nächsten acht Jahre an die Stände weder betreffs der Ablösung der 1661 übernommenen Kammerkapitalien noch andere neue oder dem Zwecke der achtjährigen Steuer hinderliche Zumutungen zu stellen; werde er es doch tun und die Stände eine Bewilligung ablehnen, so werde er dies nicht in Ungnade aufnehmen. Ferner musste sich Philipp Wilhelm verpflichten, um der polnischen Wahl willen Jülich und Berg in keinen Offensiv- oder Defensivkrieg oder was dem anklebe, hineinzuziehen. Wenn er weiter versprach, ohne vorherige Zustimmung der Stände keine Werbungen (auch nicht von Rekruten, die neuen Werbungen gleich seien) vornehmen zu wollen, so wiederholte er damit im wesentlichen nur eine Zusage des Vergleiches von 1649 und erläuterte sie dahin, dass der Landesherr auch Rekruten nur so weit anwerben dürfe, als sie zum Ersatze der durch den Tod oder sonst auf andere Weise abgegangenen Mannschaft nötig seien. Jede darüber hinausgehende Rekrutierung wurde für eine Werbung er-

klärt und von der Bewilligung der Stände abhängig gemacht.

Der Vergleich von 1649, alle Privilegien, Landtagsabschiede und Reversale wurden jetzt von neuem bestätigt; dagegen lehnte Philipp Wilhelm die Bestätigung des Reverses vom 3. November 1649 ab¹⁾.

Kaum waren die Unterhandlungen über die achtjährige Steuer abgeschlossen, so reiste Philipp Wilhelm mit seiner ganzen Familie nach Neuburg, um Polen näher zu sein. Die Regierung in Jülich-Berg übertrug er einer Anzahl Räte, an deren Spitze Virmund stand²⁾.

Sollte der Zweck der achtjährigen Steuer erreicht werden, so musste ein möglichst grosser Teil derselben bald flüssig gemacht werden. Philipp Wilhelm liess daher mit den jülich-bergischen Hauptstädten unterhandeln, ob sie nicht die ganze Steuer sofort zahlen wollten. Unter den bergischen Hauptstädten hatten seine Unterhändler nur bei Düsseldorf, allerdings der weitaus wichtigsten, Erfolg³⁾. In den Ämtern verhandelten die fürstlichen Beamten mit den Untertanen, besonders mit den Vorstehern der Gemeinden, den Schöffen und den Meistbeerbten, wie weit sie die auf ihr Amt fallende Quote sofort aufbringen oder doch die Beamten bei der Aufnahme von Kapitalien auf dieselbe unterstützen wollten. Die Beamten mancher Ämter suchten in Köln, Aachen, Maastricht um Anleihen nach. Als sie dort nichts erreichen konnten, befahl Philipp Wilhelm ihnen⁴⁾, den Vorstehern, Meistbeerbten und Untertanen zuzusprechen und allen ihren Fleiss anzuwenden, damit die

¹⁾ So behauptet wenigstens Philipp Wilhelm in seinem Informationsbericht an den Kaiser vom 15. II. 1672.

²⁾ Mappius: *Juliae-Montiumque Comitum Marchionum et Ducum Annales* zum Jahre 1668 pag. 180.

³⁾ Scheins: *Urkundliche Beiträge zur Geschichte von Münstereiffel*, unter den Mitteilungen aus den Ratsprotokollen 14. XII. 1668 und berg. L-T-Protokoll 9. IX. 1669, f. 266 Anlage 16. Die ganze achtjährige Quote von Düsseldorf betrug 4610 Rthlr. 33 $\frac{1}{2}$ albus. 5453 Rthlr. 26 $\frac{1}{2}$ albus die der übrigen berg. Hauptstädte zusammen, wovon am 13. VI. 1669 erst eingegangen waren: 256 Rthlr. 4 alb.

⁴⁾ Befehl Philipp Wilhelms, Grünau 15. IX. 1668 i. jül. L-T-Protokoll No. 50, f. 32, ohne Angabe, ob er an die Beamten eines oder mehrerer jülich-scher Ämter gerichtet ist.

Steuer alsbald aufgebracht werde. Er drohte, die Untertanen zu verpfänden, wenn dies nicht geschähe.

War durch Anleihen die Amtsquote nicht aufzubringen und half das Zureden, die Untertanen möchten sie ganz oder halb sofort zahlen, nicht, so griffen die Beamten nicht selten zur exekutiven Eintreibung. Philipp Wilhelm missbilligte dies zwar ¹⁾, verbot es und beteuerte, er habe immer nur verlangt, dass die Steuer durch Anleihen aufgebracht werde, die er verzinsen wolle. Aber was sollten die Beamten tun, wenn er gleichzeitig drohte, er werde die Verwaltung der säumigen Ämter denjenigen, welche die Steuer vorschossen oder auch nur bei dritten Personen entleihen würden, samt aller Jurisdiktion, nur die landesfürstliche ausgenommen, so lange übertragen, bis ihnen ihr Vorschuss zurückgezahlt sei? ²⁾

Das Resultat aller dieser Bemühungen war sehr ansehnlich: von dem bergischen Anteile waren bis zum 13. Juni 1669 nicht viel weniger als die Hälfte, von dem jülichischen Anteile im September 1669 sogar mehr als die Hälfte eingegangen.

Weitere Summen erhielt Philipp Wilhelm dadurch, dass er mehrere Ämter, genauer seine Kammergefälle und die Gefälle der niederen Gerichtsbarkeit in ihnen, verpfändete. Es wurden hierdurch nicht nur die Bedingungen von 1668, sondern auch die Landesprivilegien verletzt, nach welchen der Landesherr keine Ämter, nicht einmal Kammergüter ohne die Zustimmung der Stände verpfänden durfte.

Nach dem Gesagten ist es fast selbstverständlich, dass die Bedingungen über die Verwendung der Steuer nicht innegehalten wurden. Die 11000 Rthlr., die der Bischof von Strassburg auf das bergische Amt Blankenberg vorschoss, gingen durch die Hände des jülichischen Pfennigmeisters Heinsberg, und die Stadt Düsseldorf zahlte ihre Quote direkt an den Generalwachtmeister Velbrück. Die

¹⁾ Jül. L-T-Protokoll No. 50, f. 28: Befehl Philipp Wilhelms an die Beamten zu Nörvenich, Jülich, Dormagen, Bergheim, Goltzheim, Solingen, Monheim, alle im Dezember 1668, ibidem f. 26 Befehl Philipp Wilhelms 29. IV. 1669; cf. Scotti I, No. 548.

²⁾ ibidem f. 33 unterzeichnet: „Auss hochgemltem Ihr_fstl. Dblr. sonderbahrem gdgsten Befelch von Velbrück Düsseldorf 7. II. 1669“.

Deputierten der Stände wurden ebenfalls nicht in der festgesetzten Weise bei der Verwaltung der Steuer herangezogen ¹⁾).

Die ständischen Deputierten wünschten ihrerseits die Rechte der Stände wahrzunehmen und die Untertanen, deren Klagen immer allgemeiner wurden, gegen unrechtmässige Forderungen in Schutz zu nehmen. In dieser Absicht versammelten sich in Düsseldorf am 20. Oktober 1668 die bergischen Deputierten Direktor Nesselrode, Winckelhausen, Wylich zu Grossenbernsau und ein Herr von Reven, bergischer Landesrittmeister und Amtmann zu Beyenburg. Die Hauptstädte waren vertreten durch Peter Therlaen für Lennep und Bürgermeister Jansen für Düsseldorf²⁾). Sie forderten von Virmund und Velbrück, die sie im Namen der fürstlichen Regierung empfingen, dass weder den Beamten noch den Untertanen zugemutet werde, die achtjährige Steuer auf einmal zu bezahlen oder kreditweise aufzunehmen und dass sie selbst vereidigt würden, um über die richtige Verwendung der Steuer wachen zu können. Virmund entschuldigte die Regierung, Philipp Wilhelm habe noch keine Räte zur Pfennigmeistereikasse deputiert; im übrigen versprach er, die Bedingungen von 1668 sollten beobachtet werden.

Es waren leere Zusicherungen, durch die den Beschwerden ebensowenig abgeholfen wurde, wie durch ein

¹⁾ Der jülichische Pfennigmeister Heinsberg hatte bis zum September 1669 von der achtjährigen Steuer eingenommen: 141 330 Rthlr. 14 alb. 10 hl., mit Vorschüssen 184 651 Rthlr. 51 alb. 8 hl., von denen ungefähr 170 000 Rthlr. nach Polen gesandt worden sind. cf. L-T-handlungen Caps. 16 No. 5. Bergischerseits waren am 13. VI. 1669 59 372 Rthlr. 59 alb., am 14. IX. 1669 76 164 Rthlr. eingegangen. Was hiervon nach Polen gegangen ist, ist nicht zu erkennen, vielleicht 65 000 Rthlr. Zu bemerken ist, dass ein Teil der Gelder von Polen wieder zurückgekommen ist. cf. berg. L-T-Protokoll IX. 1669, Anlagen No. 16 u. 29. Auf die Gefälle der Grafschaft Neuenahr waren 20 000 Rthlr., auf die der Ämter Sinzig und Remagen 22 000 bei Kurtrier aufgenommen, auf das achtjährige Steuerkontingent der Grafschaft Neuenahr 12 000, auf das Amt Landscron 13 000. Auf die achtjährige Steuer im Amte Blankenberg hatte der Bischof von Strassburg 11 000 Rthlr. vorgeschossen cf. berg. L-T-Protok. XII. 1669, f. 90.

²⁾ Das berg. L-T-Protokoll X. 1668.

Schreiben¹⁾, welches schon vorher, im September 1668 die jülich-schen Stände von einer Versammlung zu Aldenhofen aus an Philipp Wilhelm gerichtet hatten. Philipp Wilhelm missbilligte vielmehr, dass sie sich auf eigene Berufung versammelt hatten, und auf seinen Befehl hin widersprach die Düsseldorfer Regierung der Zusammenkunft, welche die jülich-bergischen Deputierten Anfang Juni 1669 zu Köln²⁾ veranstalteten. Die Räte behaupteten, die eigenmächtigen Zusammenkünfte der Stände widersprächen dem alten Herkommen und den Befehlen der früheren Herzoge. Die Deputierten entgegneten, gerade durch das Herkommen seien die Stände dazu berechtigt.

Dieser Streit tritt zurück hinter den Beschwerden, welche sie persönlich in Düsseldorf, wohin sie sich von Köln aus begaben, Virmund und Steinen vortrugen, die sie den übrigen Räten zu referieren übernahmen.

Sie beschwerten sich, dass durch Anleihen und unrechtmässig gesteigertes Eintreiben der bewilligten Steuer schon mehr als die Hälfte der achtjährigen Steuer eingebracht worden sei. Da hierdurch ein allgemeines Lärmen im Lande entstanden sei, müssten sie die Räte ersuchen, Philipp Wilhelm dies schwere Anliegen seiner jülich-bergischen Untertanen zu berichten und bei ihm dahin zu wirken, dass alles weitere Eintreiben der achtjährigen Steuer suspendiert und weder Beamten noch Untertanen weitere Anticipationen zugemutet würden.

Ferner baten sie, die (entgegen dem Vergleiche von 1649) mit der Jurisdiktion und dem Rechte, die Beamten ein- und abzusetzen, verpfändeten Ämter möchten wieder eingelöst und keine weiteren Verpfändungen — von denen gemunkelt wurde — vorgenommen werden.

¹⁾ Das jül. L-T-Protokoll 31. VIII. 1669.

²⁾ Das jül. und das berg. L-T-Protokoll vom 5.—14. VI. 1669 und deren Anlagen. Erschienen waren jülichs. herseits der Direktor Bongard; ein Herr von Harff zu Landscron; Hompesch zu Rurich; Johann Wilhelm von Bentink, Amtmann zu Millen; Otto Heinrich von Kolf zu Haussem, Amtmann von Monjoie; Dr. Quintana f. Düren; Kaldenberg f. Münstereifel. Bergischerseits: der Direktor Nesselrode; Reven; Wylich zu Grossenbernsau; Holterhoff für Lennep; Holthusen für Düsseldorf,

Ihr drittes Gravamen betrifft die Verwaltung der Steuer. Es seien, so klagten sie, den im vorigen Jahre erwählten Deputierten nicht die Höhe der aufgenommenen Summen noch die Namen der Gläubiger mitgeteilt worden, um die verpfändeten Kammergefälle unter ihrer Mitwirkung wieder einzulösen; die Gelder seien vielmehr, ohne dass die Deputierten hinzugezogen worden seien, aus der Kasse abgefordert worden. Sie wüssten deshalb nicht, ob die aufgenommenen Kapitalien durch die Steuer gedeckt würden. So lange, bis hierin die Bedingungen von 1668 erfüllt seien, möge das, was noch im Lande ausstehe oder noch in der Kasse vorrätig sei, nicht abverlangt werden.

Die Räte konnten sich diesen Klagen gegenüber darauf berufen, dass falls sich Untertanen über die exekutive Eintreibung der ganzen achtjährigen Steuer beschwert hätten, dies sofort den betreffenden Beamten untersagt worden sei, dass die Befehle Philipp Wilhelms (vom Dezember 1668 und 29. April 1669) deutlich zeigten, wie er nur die kreditweise Aufnahme der Steuer gefordert habe. Ob durch die Verpfändung der Gefälle der niederen Gerichtsbarkeit (welche die Gläubiger gefordert hätten) und der Kammergefälle die bewilligte Summe überschritten würde, woran sie nicht glaubten, würden sie in dem Verzeichnisse nachsehen lassen. Die hohe Gerichtsbarkeit, so fuhren sie in ihrer Antwort fort, die Reichs-, Kreis- und Landessteuern und was sonst zur landesfürstlichen Obrigkeit gehöre, habe sich Philipp Wilhelm vorbehalten. Die Beamten seien noch herzoglich. Ja, in der Antwort auf die zweite Instanz der Deputierten gingen sie so weit, die Verpfändungen als Philipp Wilhelms gutes Recht hinzustellen. Dass die Deputierten der Stände nicht zur Auszahlung der Gelder hinzugezogen worden seien, begründeten sie damit, dass die Steuer in den Ämtern noch ausstehe oder doch von den Beamten zur Deckung ihrer Vorschüsse zurückbehalten werde, und dass Ablösungen, zu denen man die Deputierten hätte berufen können, noch gar nicht stattgefunden hätten.

Nach dem Wortlaut der Bedingungen von 1668 waren die Räte hierbei im Rechte; da die ganze achtjährige Steuer

durch Verpfändung von Kammergefällen aufgebracht werden sollte, war die Mitwirkung der Deputierten nur zur Abtragung der aufgenommenen Kapitalien festgesetzt worden. In Wirklichkeit wollten die Stände sich natürlich die Kontrolle über die ganze Verwaltung der achtjährigen Steuer sichern.

Auf jeden Fall nahmen die Räte das Recht in Anspruch, mit den Untertanen darüber zu verhandeln, ob sie die von den Ständen auf acht Jahre bewilligte Steuer nicht sofort ganz oder halb aufbringen wollten. Die Deputierten behaupteten, sie hätten sich völlig den Landtagsabschieden zu fügen, sie dürften weder mehr noch weniger leisten, als diese vorschrieben. Indem sie auf die oben erwähnten Befehle vom 15. November 1668 und 7. Februar 1669 hinwiesen, leugneten sie, dass die Untertanen die Mehrleistung freiwillig auf sich genommen hätten.

Die Deputierten waren durch die Erklärungen der Räte nicht zufrieden gestellt; sie behielten dem Korpus der Stände alle seine Rechte vor und gingen, ohne sich mit den Räten über irgend einen Punkt verständigt zu haben, wieder auseinander (14. VI. 1669).

Jülich-Bergischer Landtag zu Düsseldorf im August und September 1669.

Wenige Tage später, am 19. Juni, fand in Warschau die Königswahl statt. Nicht Philipp Wilhelm oder einer seiner ausländischen Rivalen, sondern ein einheimischer Fürst, Michael Wisnowiecki, wurde gewählt. Damit wurde die Bestimmung rechtskräftig, dass die ganze achtjährige Steuer, falls Philipp Wilhelm bei der Wahl unterliege, zur Ablösung der von den Ständen 1661 übernommenen Kammerkapitalien dienen sollte.

Hierauf nahm dann auch Philipp Wilhelm in der Proposition ¹⁾ Rücksicht, welche er am 28. August 1669 seinen

¹⁾ Das jül. und das berg. L-T-Protokoll vom August und September 1669. Bei dem jülichischen fehlen die Anlagen. Die Proposition siehe berg. Prot. f. 215 Anlage No. 2. Die jülichischen Ritterbürtigen waren über 20

jülich-bergischen Ständen durch die zum Landtage deputierten Räte Virmund, Velbrück, Gymnich, Stein, Spee und Snell eröffnen liess.

Er theilte ihnen seinen Misserfolg mit und liess ihnen Abschriften von den Berichten des Krakauer Bischofs und seines polnischen Gesandten, des Freiherrn von Boyneburg, über die Wahl zustellen; dabei sei, so klagte er, das von den Ständen bewilligte Geld fast ganz aufgebraucht worden, so dass er es nicht seinem Vorhaben gemäss zur Ablösung der alten Kammerkapitalien verwenden lassen könne. Mit dem, was von der achtjährigen Steuer eingebracht oder auf sie entliehen und noch nicht ausgegeben sei (es waren ungefähr 56 000 Rthlr.), erbot er sich, die soeben verpfändeten Ämter einzulösen. Was dann von der achtjährigen Steuer noch nicht verbraucht sein werde, solle den Ständen bei den von ihnen übernommenen Kammerkapitalien zugute kommen.

Gleichzeitig bat Philipp Wilhelm — da die Gelder, die im Juli 1668 zu seiner freien Verfügung, für die Miliz und zu anderer Landesnotdurft bewilligt worden, verbraucht seien, und weil ihm selbst infolge der auf die Kammergüter aufgenommenen Kapitalien, für welche er die Zinszahlung hatte übernehmen müssen, in den nächsten Jahren die nötigen Mittel zu seinem Unterhalt fehlen würden — um eine Bewilligung für sich, für den Unterhalt der Miliz und für die Ausbesserung der Festungen, falls sie nicht bei diesen die Hand- und Spanndienste in natura leisten lassen wollten.

Bevor die Stände an die Beratung der Proposition herantraten, suchten sie, wie herkömmlich, die Abstellung ihrer Gravamina. Das Verhalten ihrer Deputierten im Juni

stark; das Maximum (14. IX.) betrug 26, unter ihnen Bongard, Hompesch, Walpott, Sieberg, Spies, Blanckart. Die bergische Ritterschaft war 10—15 Mann stark, darunter Winckelhausen, Spies, Kessel, Schöller, Wylich, Nesselrode zu Ehreshofen. Die Hauptstädte waren vertreten: Jülich durch Hagens; Düren durch Lopez de Quintana, Melchior Voetz; Münstereifel durch Michael Welter, Rencrus Caldenberg; Euskirchen durch Johann Billig; Düsseldorf durch Bmr. Holthusen, Jansen; Ratingen durch Peter von Stein, Johann Clout; Lennep durch Ambrosius Strohn, Peter Therlaen; Wipperfürth durch Wilhelm Trockel, Johann Bitter.

billigten sie vollkommen und eigneten sich die von ihnen erhobenen Beschwerden an. Sie baten um den Erlass eines allgemeinen Ediktes, das den Beamten das strikte Einhalten der 1668 festgesetzten Termine der achtjährigen Steuer zur Pflicht mache, damit die Beamten nicht weiter zu Vorschüssen, die Untertanen nicht zu grösseren Leistungen, als festgesetzt, oder zur Aufnahme von Kapitalien gezwungen würden. Ferner forderten sie Wiedereinlösung der verpfändeten Ämter, wobei sie immer wieder das Unrechtmässige der Verpfändungen hervorhoben.

Dann seien, so fuhren sie fort, die von den Ständen zur Beaufsichtigung der Verwendung der achtjährigen Steuer ernannten Deputierten nicht einmal zur Eidesleistung zugelassen worden, obwohl die bergischen sich zu dem Zwecke (im Oktober 1668) in Düsseldorf versammelt hätten, sodass sie nicht wüssten, wieviel von der Steuer eingekommen und wieviel verausgabt sei. Dies möge ihnen jetzt mitgeteilt werden, damit sie wüssten, wie weit die Kammergefälle mit dem noch verfügbaren Reste der achtjährigen Steuer wieder eingelöst werden könnten.

Ein Recht der Untertanen, die von den Ständen bewilligte Steuer vor den im Landtagsabschiede festgesetzten Terminen aufzubringen, leugneten sie: es schmecke dies nach einem Bauernlandtage und schwäche das seit so viel hundert Jahren den Ständen zustehende *liberum jus suffragii in comitiis provincialibus*. Hätten die Stände dies Recht den Untertanen zugestanden, so hätten ja jederzeit die Landtagsabschiede durch Unterhandlungen mit letzteren zugunsten des Landesherrn korrigiert werden können. Wären die Stände nur Beauftragte der Untertanen gewesen, so liesse sich nichts dagegen einwenden; sie leiteten jedoch ihre Rechte nicht aus einem Auftrage, den ihnen das Land erteilt hätte, sondern aus hiervon ganz unabhängigen historisch erwachsenen Besitztiteln ab. Wie empfindlich sie, die kommende Entwicklung gleichsam vorahnend, gegenüber jeder Beeinträchtigung ihres guten Rechts waren, beweist der tiefe Eindruck, den unter den soviel grösseren Schrecken und Ereignissen des 30jährigen Krieges der Bauernlandtag auf die Stände gemacht hatte.

und teilten den Ständen das Konzept zur Revision mit¹⁾ Die eilige Abreise Philipp Wilhelms, so entschuldigten sie, und die sich je länger je mehr überstürzenden polnischen Ereignisse hätten verhindert, dass Philipp Wilhelm seinerseits Räte zu den Pfennigmeistereikassen hätte deputieren und dass die Deputierten der Stände hätten berufen werden können. Sie hofften, die Stände würden deshalb hieraus kein Gravamen machen. Ausserdem habe Philipp Wilhelm befohlen, einen Rechnungsbericht über die Verwendung der achtjährigen Steuer aufzusetzen und den Ständen mitzuteilen. Sie hielten aber daran fest, dass das Herkommen durch die freiwillige Mehrleistung der Untertanen nicht verletzt worden sei, und freiwillig sei sie gewesen, da ein etwaiger Zwang auf die Anzeige der Betroffenen hin immer verboten worden sei. Wollten die Stände die Untertanen hierin beschränken, so träten sie dadurch ihrer natürlichen Freiheit zu nahe und massten sich eine grössere Hoheit über sie an, als Philipp Wilhelm sie besitze. Auch an den Oberkommissar Sandt sei, so antworteten die Räte, der nötige Befehl bereits ergangen; er müsse nur erst mit den Unterbeamten, die ihm 1666 die Steuer eingeliefert hätten, abgerechnet haben, dann werde er selbst die Schlussrechnung ablegen.

Alles dies tritt jedoch, wie bereits gesagt, an Wichtigkeit zurück hinter der Frage: Werden die Räte die Verminderung der Miliz und die Abschaffung des Generalstabes zugeben oder nicht?

Eine Stelle der Proposition²⁾ hatte bei den Ständen die Hoffnung erweckt, ihre Bitte werde Gehör finden; Philipp Wilhelm hatte erklärt, er sei entschlossen, die Miliz möglichst zu vermindern; allein er glaubte, das

¹⁾ Scotti I, No. 549. Das Edikt ist jedoch niemals publiziert worden.

²⁾ Landtagsproposition 28. VIII. 1669: „so seint dieselbe [Ph. W.] zwarn resolvirt, gemelte Soldatesca allermöglichst zu reduciren weilen gleichwoll ihnen Land Ständen u. gemeinen Vaterlandt weniger nicht dann Ihro selbst ahn Conservation beider Vestungen Gulich u. Düsseldorf so hoch gelegen. So werden Landstende dieses bey sich reifflich uberlagen, u. denjenigen Unterhalt, welchen Sie nach so eng alls immer möglich eingezogenen Besatzungen behalten musen, einwilligen, wie auch zu erhaltung deren conservation u. fortification darzu nötige Diensten leisten oder ein sicher Benentes beybringen lasen“. cf. berg. L-T-Protokoll VIII. 1669, f. 215, Anlage No. 2.

den Städten war der Handel zurückgegangen. Eine Erleichterung der Steuerzahler erschien dringend notwendig, die sich aber nur durch die Verminderung der Miliz, die in der Regel den grössten Teil der Steuern für sich in Anspruch nahm, erreichen liess. Und diese hielten die Stände für durchaus möglich. Seitdem durch die Tripelallianz dem Vordringen Ludwig XIV. ein Ziel gesetzt worden war, glaubten sie, jede Kriegsgefahr sei geschwunden. Ausserdem wurden die Soldaten damals zum grössten Teil beim Bürger und Bauern (die Ritter waren davon eximiert) einquartiert. Bei der Verwilderung, die sich noch aus dem dreissigjährigen Kriege herschrieb, war dies eine nicht gering anzuschlagende Last.

Das eifrige Streben der Stände, die Steuerlast der Untertanen zu vermindern, zeigt sich auch bei der zweiten Geldforderung des Pfalzgrafen. Philipp hatte um eine Unterstützung bei den Regierungs-, Hofhaltungs- und Verwaltungskosten gebeten. Die Stände baten, Philipp Wilhelm möge sie, soweit angängig, einschränken; zugleich wiesen sie auf eine Hilfsquelle hin: der Kammerrat und Oberkommissar Sandt habe über die 1666 zur Werbung und Unterhaltung der Miliz bewilligten Gelder noch keine Rechnung gelegt; er möge hierzu angewiesen werden. Es müsse sich dabei noch ein bedeutender Überschuss finden, der dem Kammeretat Philipp Wilhelms wesentlich mit aufhelfen werde.

Das Verbot eigenmächtiger Zusammenkünfte der Stände — sie erhielten jetzt erst Nachricht von der Antwort Philipp Wilhelms auf das Schreiben der jülichischen Stände aus Aldenhofen — befand sich auch unter den Beschwerden des jetzigen Landtages, indem die Stände zugleich darauf hingen, dass ihnen dies Recht durch kaiserliche, mit dem Gutachten des Kurfürstenkollegs erlassenen Endurteile bestätigt worden sei. Die Räte leugneten die Verbindlichkeit dieser Entscheidungen auf Grund des Vergleiches von 1649.

Hinsichtlich der Beschwerden, welche die achtjährige Steuer betrafen, antworteten die Räte entgegenkommend. Sie waren bereit, das verlangte allgemeine Edikt zu erlassen,

den; d. i. Philipp Wilhelm sollte von den Kammerkapitalien, die die Stände 1661 abzulösen sich verpflichtet hatten, eine der verbrauchten entsprechende Summe selbst abzustatten übernehmen.

Die Räte hielten an der Proposition fest; ohne ausdrückliche Erlaubnis Philipp Wilhelms hätten sie von ihr nicht abweichen dürfen. Dazu kam, dass schon mit einem Gläubiger, Kurtrier, unterhandelt worden war und dieser sich bereit erklärt hatte, die von ihm auf die Ämter Sinzig und Remagen und die Grafschaft Neuenahr vorgeschossenen Summen schon jetzt zurückzunehmen, trotzdem sie erst in acht Jahren fällig waren. Und wie, so fragen wir, sollte denn Philipp Wilhelm die verpfändeten Ämter wieder einlösen? Seine Einkünfte aus den Domänen, den Zöllen, dem Schatze u. s. w. reichten nicht für die gewöhnlichen Bedürfnisse aus, geschweige denn für diese nicht unbedeutende Ausgabe. Es war deshalb wohl das Beste, die neu versetzten Ämter mit den ersten verfügbaren Geldern wieder einzulösen; über alle Summen aber, die nicht direkt zur Ablösung der alten Kammerkapitalien verwandt würden, den Ständen eine Quittung auszustellen, entsprach den Bedingungen von 1668.

Die Stände legten den Hauptwert auf die Erfüllung des ersten Teiles ihrer Forderung: die jülichsche Ritterschaft wäre bereit gewesen, die Landtagsproposition zu beantworten und Philipp Wilhelm eine geringe Steuer (die wohlverstanden nicht für den Unterhalt der Miliz ausreichte und nicht dazu bestimmt war) zu bewilligen, falls der noch nicht verausgabte Teil der achtjährigen Steuer für die Ablösung der alten Kammerkapitalien vorbehalten würde. Vergeblich suchten sie dies mittelbar dadurch zu erreichen, dass sie wiederholt bei den Räten antrugen, sie möchten die ständischen Deputierten bei der Verwendung der achtjährigen Steuer hinzuziehen: es kam nicht zu ihrer Vereidigung. Von den Räten war überhaupt nur zu erlangen, dass sie sich erboten, die eben erörterte Bitte der Stände, ihre wiederholte Instanz um Verminderung der Miliz und des Generalstabs, und den Befehl an Sandt zur Rechnungslegung an Philipp Wilhelm zu berichten.

Die Antwort Philipp Wilhelms konnte erst nach einiger Zeit¹⁾ eintreffen; ebenso stand es mit dem von den Ständen geforderten Rechenschaftsberichte über die Verwendung der achtjährigen Steuer. Inzwischen die Landtagsproposition zu beraten verbot aber, wie wir wissen, die Union von 1628. Die Stände hätten also bis zum Eintreffen der Erklärungen Philipp Wilhelms das Land ohne Nutzen mit ihren Zehrungskosten beschwert. Da sie dies zu vermeiden wünschten, wurde der Vorschlag der jülichischen Ritterschaft, Philipp Wilhelm ein Donativ von 7500 Rthlrn. anzubieten, sich die Beantwortung der Proposition, die ganze Landtagshandlung und die Gravamina vorzubehalten und um Entlassung zu bitten, so lange bis der Bescheid von Philipp Wilhelm eingegangen sei, von allen Kollegien angenommen²⁾.

Sie taten es nur Philipp Wilhelm zu Ehren und Respekt; sie fühlten sich durchaus nicht verpflichtet, eine Steuer zu bewilligen; sie erinnerten sich, dass ihnen nach den Bedingungen von 1668 in den nächsten acht Jahren keine Bewilligung zugemutet werden sollte. Als sie am 14. September den Räten ihren Beschluss referierten, versäumten sie nicht, auf diese Zusage aufmerksam zu machen.

Ein so geringes Anerbieten anzunehmen und die Stände zu entlassen, waren die Räte nicht ermächtigt; sie wiesen vielmehr nachdrücklich darauf hin, dass ihre Beschwerden derart beantwortet seien, dass sie keine Ursache hätten, die Proposition nicht in Beratung zu ziehen. Und selbst angenommen, dass berechtigte Beschwerden der Stände nicht abgestellt seien, so binde ihre Union den Landesherrn trotzdem nicht, da er sie nicht mitabgeschlossen habe. Die Bedingungen von 1668 legten sie dahin aus, dass Philipp

¹⁾ Wurden die Schreiben nach Neuburg und zurück nicht durch Expreſſe besorgt, sondern mit der gewöhnlichen Post, so dauerte es wenigstens 14 Tage, bis Antwort aus Neuburg eingetroffen sein konnte.

²⁾ Nach dem jül. L-T-Protokoll vom 7. IX. 1669 wollte die jülichische Ritterschaft Philipp Wilhelm ein Donativ mit den Terminen im I. und im III. 1670 anbieten. Am 14. IX. nennt sie als Summe 5000 Rthlr., die dann wirklich von ihr angeboten worden sind. Die bergischen Stände boten die Hälfte 2500 Rthlr. an; cf. jül. L-T-Protokoll 17. XII. 1669. Bergischerseits sollten für Landesgläubiger und Beamte 4000, für Landtagszehrunge 2500; jülichischerseits 1000 resp. 3000 Rthlr. beigeschlagen werden.

Wilhelm nur für die polnische Wahl keine weiteren Unterstützungen habe fordern wollen: es sei ja 1668 ausser der achtjährigen Steuer noch eine besondere Steuer zu seiner freien Verfügung bewilligt worden. Zum Überflus stellten sie den Ständen frei, falls sie Bedenken hätten, auf Philipp Wilhelms Erklärung bis zum nächsten Landtage zu warten, Deputierte zu ernennen, die sie berufen wollten, um sie ihnen mitzuteilen, sobald sie eingetroffen sei.

Die Stände hatten eine solche Antwort erwartet und schon im voraus beschlossen, an ihrer Forderung festzuhalten und die Notlage des Landes als Grund ihrer geringen Bewilligung geltend zu machen: ihr Gewissen, erklärten sie, verbiete ihnen, die Untertanen noch stärker zu belasten. Weder die Auslegung der Bedingungen von 1668 durch die Räte, für welches sich doch auch einiges anführen liess, noch ihre Einwendungen gegen die Verbindlichkeit der ständischen Union erkannten sie an. Denn, was sie 1668 zu Philipp Wilhelms freier Verfügung bewilligt hätten, sei aus freiem Willen geschehen und verpflichte sie zu nichts; ja es dürfe nach den Bedingungen sogar nicht ungnädig aufgenommen werden, falls sie in den nächsten acht Jahren überhaupt nichts bewilligten. Ihre Union aber sei von den Kaisern gegen den Einspruch Wolfgang Wilhelms bestätigt worden und von allen Ständen beschworen. Sie drohten, sich nötigenfalls selbst den Abschied zu nehmen.

Die Räte suchten ihrerseits die Stände auf alle Weise beisammen zu halten. Sie erinnerten sie, dass nach dem Westfälischen Frieden und dem Reichsabschiede von 1654 die Untertanen ihrem Landesherrn beizustehen verpflichtet seien. Sie spielten hiermit auf den Paragraphen 180 an, der insofern zutraf, als die 8–900 Mann Miliz die beiden, auch von den Ständen als nötig anerkannten Festungen Jülich und Düsseldorf besetzt halten sollten. Den Westfälischen Frieden ins Feld zu führen, war dagegen ganz aussichtslos, weil er in seinem dritten Artikel nicht nur den Reichsständen, sondern auch ihren Vasallen und Untertanen alle Rechte und Privilegien zurückgab, deren sie während des dreissigjährigen Krieges beraubt worden wären.

Ein besseres Gegenargument konnte den Ständen nicht geboten werden; ausdrücklich machten sie darauf aufmerksam, dass der Westfälische Frieden wörtlich in den Reichstagsabschied von 1654 aufgenommen worden sei. Der ganze Appell an die Reichsgesetze blieb erfolglos.

Ihre letzte Karte spielten die Räte aus, indem sie drohten: würden die Stände sich selbst Urlaub nehmen, so könnten sie leicht ermessen, dass Philipp Wilhelm deshalb sein Land nicht in Unsicherheit geraten lassen könne, sondern das tun müsse, was sein landesfürstliches Amt erfordere. Alles war vergeblich. Die Drohung veranlasste die Stände nur, an die Beweise ihrer Treue, Devotion und Liebe zu erinnern, die sie während der Regierungen von Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm, besonders 1661 durch die Übernahme der Kammerkapitalien und 1668 durch die Bewilligung der achtjährigen Steuer, gegeben hätten. Sie hätten gehofft, eine so schlechte Belohnung um Philipp Wilhelm nicht verdient zu haben, dass durch fürstliche Willkür ihre so teuer, ja mit Einsetzung von Gut und Blut erworbenen Privilegien, Herkommen und Rechte samt dem Vergleiche von 1649 auf einmal gebrochen und so der ganze Rechtszustand umgeworfen werden solle. Ganz nach dem alten Brauche des ständischen Staates, in dem der Landesherr mit den Gefällen seiner Domänen, der Regalien, dem Schatze u. s. w. die Regierung und Verwaltung zu führen hat, und es allein von dem Belieben der Stände abhängt, zur Unterstützung des Landesherrn eine Steuer zu bewilligen, erklärten sie zu keiner Bewilligung verpflichtet zu sein.

Ohne dass sie die Antwort der Räte auf ihre letzte Erklärung erwartet hätten, verliessen sie am 20. September den Landtag¹⁾.

Die Folge hiervon war, dass auch das, was sie von den Räten erlangt hatten, nicht ausgeführt wurde: das allgemeine Edikt, welches den fürstlichen Beamten die Innehaltung der achtjährigen Steuertermine anbefehlen sollte, wurde nicht abgeschickt.

¹⁾ Die Anlagen No. 6, 7, 8, 11, 12, 18, 20, 25, 29, 31, 32, 34 und f. 333 des berg. L.-T.-Protokolls vom IX. 1669.

Landtag zu Dormagen - Düsseldorf im November und Dezember 1669.

Für die Räte war die dringendste Aufgabe, die Löhnungen für die Miliz, welche schon seit dem 13. August im Rückstande waren, herbeizuschaffen, da das von den Ständen angebotene Donativ abgelehnt worden war. Ein Drittel der Reiterei ist damals entlassen worden¹⁾; im übrigen halfen sich die Räte damit, dass sie am 9. Oktober und 6. November von den Unterbeamten Vorschüsse aus ihren Mitteln auf die nächste, von den Ständen zu bewilligende Steuer forderten. Die Unterbeamten haben die neuen Löhnungen vom 13. August bis zum 13. November aufgebracht. Freilich fiel es ihnen oft nicht leicht, die Vorschüsse aufzubringen. Der Kommandant von Jülich, Paland, musste den jülichschen Unterbeamten mit militärischer Exekution drohen, falls die Vorschüsse nicht innerhalb der laufenden Woche eingegangen seien; vereinzelt z. B. im Amte Nideggen wurden daher die Vorschüsse von dem Vogte auf die Untertanen repartiert²⁾.

Unmittelbar nachdem zum erstenmale den herzoglichen Beamten Vorschüsse abverlangt worden waren, am 11. Oktober, ergingen die Ausschreiben zu einem neuen Landtage nach Dormagen³⁾. Als Grund der Berufung war angegeben, dass die Konjunkturen die unverzügliche Beratung über die Sicherung des „Vaterlandes“ erforderten. Das will doch offenbar besagen, dass die Miliz mit Vorschüssen aus den Privatmitteln der Unterbeamten — sie haben im ganzen 10 000 Rthlr. vorgeschossen — nicht lange

¹⁾ Reassumptionspräposition vom 11. XI. 1669 auf dem L-T zu Dormagen; cf. berg. L-T-Protokoll vom XII. 1669.

²⁾ Die bergischen Unterbeamten haben die neun Löhnungen vom 13. VIII. bis 13. XI. 1669 gleich 4036 Rthlr. 44 alb. 6 Hl. vorgeschossen. cf. bergische Pfennigmeisterrechnung 1669 und 1670 im Archiv der berg. Rittersch. V, 26. Die jülichschen Unterbeamten hatten 8000 Rthlr. vorgeschossen; cf. das Schreiben des jülichschen Pfennigmeisters Heinsberg an Philipp W. den 5. IV. 1670 in L-T-Handlungen Caps. 16, No. 5; cf. ibidem den Befehl Paland's ohne Datum, den Ständen am 27. XI. bekannt, u. berg. L-T-Protokoll XII. 1669, f. 113 Anlage No. 17.

³⁾ Scotti I, No. 552.

unterhalten werden konnte. Eine Steuer ohne Bewilligung der Stände, was der Sinn der Drohung vom September gewesen war, auszuschreiben, scheute man sich aber; es blieb also, da die Miliz nicht vermindert werden sollte, nur die Berufung eines neuen Landtages übrig, so sehr Philipp Wilhelm sich auch durch den Abbruch des Landtages beleidigt fühlte. Sowohl in den Landtagsausschreiben wie in der Reassumptionsproposition hat er den Ständen sein Missfallen darüber aussprechen lassen.

Am 10. November sollte der Landtag zu Dormagen beginnen; allein es waren nur wenige Stände erschienen; die Quartiere waren unzureichend, zumal jetzt, wo der Winter herannahte; auch war für einen Landtag nichts zugerüstet. Am 11. November musste die Sitzung ausgesetzt werden, weil die nötigen Tische, Stühle und Bänke noch nicht aus Düsseldorf angekommen waren. Die Räte Velbrück, Spee und Snell, welche diesmal mit den laufenden Landtagsgeschäften beauftragt waren, gaben deshalb dem dringenden Begehren der Stände nach und siedelten mit ihnen zusammen nach Düsseldorf über; hierhin wurden die Stände, welche noch nicht erschienen waren, durch besondere Notifikationsschreiben berufen.

In Düsseldorf haben sich dann die Stände zahlreicher eingefunden; die Hauptstädte waren vollzählig vertreten¹⁾; bergische Ritterbürtige waren durchschnittlich 10 bis 12, jülichsche 20 bis 25 anwesend, unter ihnen Bongard, Blankart, Hompesch zu Rurich, von Siegberg zu Eix, von Spies zu Schweinheim auf jülichscher, die beiden Nesselrode, von und zu Schöller, von Spies zu Duckenburg, Wylich zu Grossenbernsau, Kessel auf bergischer Seite.

¹⁾ Über den L-T. das jülichsche und das bergische L-T-Protokoll vom XI. und XII. 1669. Nur das bergische Protokoll hat die Anlagen. Deputiert waren: für Jülich: Lt. Hagens, Lt. Schram; für Münstereifel: Bernh. Hildebr. Schneehagen, Mathias Becker; für Euskirchen: Melchior und Simon Hambach; für Düren: Bmr. Quintana (Johann Jakob Lopetz de), Nicolaus Voetz; für Lennep: Peter Therlaen, Ambrosius Strohn; für Ratingen: Johann Clout, Peter von Stein; für Düsseldorf: Bernhard Holthusen, Jansen; für Wipperfürth: Johann Bitter, Wilhelm Trockel. Cf. Reassumptionsproposition, eröffnet zu Dormagen 11. XI. 1669 im berg. L-T-Protokoll.

Die eigentlichen Beratungen begannen infolge der Verlegung des Landtages erst am 23. November, wenn auch die Proposition den Ständen schon am 11. November in Dormagen eröffnet worden war.

Die Proposition war die von den Ständen nicht mehr erwartete Antwort der Räte auf ihre letzte Erklärung vom 20. September. Als sie damals den Ständen nicht mehr hatte mitgeteilt werden können, hatten die Räte darüber wie über den ganzen Landtagsverlauf an Philipp Wilhelm berichtet. Dieser hatte befohlen, sie jetzt statt einer neuen Proposition den Ständen vorzutragen.

Diese Stellung der Proposition bewirkte, dass sie alle Streitigkeiten des vorigen Landtages auf den jetzigen hinübertrug, neue schuf und ausserdem zu einem unfruchtbaren Streite, ob der Abbruch des vorigen Landtages berechtigt gewesen sei, Anlass gab. — Sehr unerfreulich wirkt das Gezänk, ob (wie die Stände behaupteten, die Räte aber leugneten) die Räte sich im September betreffs der hauptsächlichsten Gravamina mit dem Mangel an Instruktion entschuldigt hätten. In Wirklichkeit hatten sie in verschiedenen Punkten sich erboten, die Bitten der Stände Philipp Wilhelm zu berichten, selbst also doch die Entscheidung auf Grund ihrer Instruktion nicht zu treffen gewagt. Eben deshalb hatten die Stände den Landtag abgebrochen, ein Vorgehen, welches der Regierung deshalb so unangenehm war, weil dadurch etwa der Gedanke hervorgerufen sein könne, als ob die Harmonie zwischen Landesherrn und Landständen nunmehr zerstört sei; von ihrem Standpunkte aus erschienen die Beschwerden der Stände als ein unangebrachter Disput, wogegen sich die Stände natürlich energisch verwahrten. Sie beriefen sich darauf, dass sie ihre Union beschworen hätten und deshalb nicht von ihr abweichen könnten. Da sie behaupteten, ihre Union entspreche der uralten Erbunion, ihr Verlangen, die Gravamina müssten vor dem Beginn der Landtagshandlung abgestellt sein, dem Herkommen unter den Klevischen Herzogen, so sprach für die fürstliche Anschauung nichts mehr als die Behauptung der Räte, unter den Herzogen Wilhelm und Johann Wilhelm, den beiden letzten Sprossen

der klevischen Dynastie, hätten die Stände oftmals ihre Bitten und Beschwerden an eine Deputation oder auf den nächsten Landtag verwiesen und sogleich die Proposition beantwortet und damit gethan, was das Wohl und die Sicherheit des Landes gefordert habe.

Im Grunde beruht dieser ganze Zwiespalt auf der verschiedenen Auffassung der politischen Lage. Die Stände hielten den Frieden für völlig gesichert und wollten deshalb das Land durch die Reduktion der Miliz auf ihr geringstzulässiges Mass möglichst erleichtern. Daher glaubten sie auch die Sicherheit des Landes nicht zu gefährden, wenn sie auf der Erledigung ihrer Gravamina vor der Beantwortung der Landtagsproposition weiter bestanden. Philipp Wilhelm dagegen erklärte beständig, die Konjunkturen liessen sich eher zum Kriege als zum Frieden an, und lehnte es ab, die Miliz weiter zu vermindern. Philipp Wilhelm sah weiter als die Stände, wenn es auch in den nächsten Jahren noch nicht zum Ausbruche eines Krieges kam.

Das Neue, welches die Reassumptionsproposition bringt und dem sie ihre Bedeutung verdankt, ist, dass sie Veranlassung gab, das Verhältnis zwischen der Not des Landes, welche fürstlicherseits nicht abgeleugnet werden konnte, und den Kosten zu erörtern, welche Werbung und Unterhaltung der fürstlichen Miliz verursacht hatten. Sie selbst freilich leitete den Notstand nicht hieraus, sondern von den Verwüstungen und Verheerungen des dreissigjährigen Krieges ab. Diese hatten bewirkt, dass die Landesmatrikel, die schon infolge ihres hohen Alters nicht ohne Ungerechtigkeit die Steuerlasten verteilte, noch ungerechter geworden war. Dazu kamen zahlreiche Steuerhinterziehungen. Die ständischen Steuern bauten sich in der Hauptsache auf die schatzpflichtigen Güter auf; entzog sich ein Schatzgut seiner Pflicht, so wuchs die Last der übrigen; nun hatte die Ritterschaft lange behauptet, schatzpflichtige Güter, die in ihren Besitz übergingen, würden damit vom Schatze befreit. Wie nahe lag es da, auch als der Grundsatz durchgedrungen war, Schatzgut bleibt Schatzgut, wer es auch besitzen mag, sich thatsächlich der Schatzpflicht zu entziehen, wodurch die während des dreissigjährigen Krieges herr-

schende Verwirrung die günstige Gelegenheit bot. So hatten sich z. B. in dem Dorfe Geyen 200, in Stommeln 120 Morgen der Schatzpflicht entzogen. Zahlreiche Prozesse, wie über die Stommeler Morgen, waren über derartige Steuerhinterziehungen bei der Hofkanzlei in Düsseldorf anhängig gemacht.¹⁾

Die Proposition schlug deshalb als Heilmittel für den Notstand des Landes vor: die Vermessung des gesamten Grund und Bodens, die Heranziehung aller schatzpflichtigen Güter zu ihrer alten Pflicht und auf dies beides gestützt die Revision der Landesmatrikel. Bei den Hauptstädten durfte er dabei hoffen, Unterstützung zu finden. Ratingen petitionierte fortwährend um eine Verringerung seines Anschlages in der Landesmatrikel; die bergischen Stände haben ihr in dieser Zeit einmal 100, das andere Mal 50 Rthlr. in der Form einer Verehrung vergütet.

Philipp Wilhelm benutzte die Gelegenheit zu einem glücklichen Seitenhiebe auf die Stände; die Stände hatten erklärt, ihr Gewissen verbiete ihnen, das Land unnötig durch die Miliz beschweren zu lassen. Jetzt ermahnte sie Philipp Wilhelm ironisch, ihr Gewissen auch bei ihren Bewilligungen für die Landesgläubiger und die Beamten besser zu beobachten: sie hätten im September mehr hierfür (10 500 Rthlr.) als für die Landesbedürfnisse (7500 Rthlr.) bewilligt. Sie hätten besser getan, das Ganze für die Miliz zu bestimmen, denn jene könnten warten, diese nicht.

Den schönsten Teil der Proposition bildet der Abschnitt, in welchem Philipp Wilhelm gegenüber der alten ständischen Ansicht von dem Rechte und der Pflicht der Stände, ihrem Landesherrn Steuern zu bewilligen, den Ständen eindringlich die neue Anschauung vom Staate vor Augen hielt: Gott und die Natur habe beide als Haupt und Glieder zusammengefügt, des gemeinsamen Vaterlandes Wohlfahrt als Landesherr und Landstände jeder seines Ortes und Amtes zu beobachten. Ihrer Willfährigkeit von 1661 und 1668 erinnere er sich wohl: sie möchten sich

¹⁾ Bergheimer Deskription von 1669, f. 35 u. 47.

ihrerseits erinnern, dass er ihnen bei ringsum grassierenden Fährlichkeiten den Frieden gewahrt, dass er ihre Privilegien geachtet und ihnen neue Gnaden und Benefizien verliehen habe; es sei auch aus der Warnung, oder wie es die Stände nannten: Drohung vom September, die Absicht ihre Privilegien zu verletzen, nicht abzuleiten.

Die Stände besaßen für diese Mahnung kein Ohr: sie blieben dabei, dass es ganz von ihrem Belieben abhängt, Steuern zu bewilligen oder nicht.

Der Aufforderung der Reassumptionsproposition, die Stände möchten auch ihrerseits das Einverständnis mit ihrem Landesherrn pflegen, sie möchten auf Mittel denken, wie die Untertanen kräftig zu schützen und ihr Wohlstand möglichst zu fördern sei, und ohne weiteren Verzug die Proposition des vorigen Landtages beantworten, blieb erfolglos. Die Stände antworteten allein auf die Reassumptionsproposition und zwar durchaus ablehnend. Ausführlich beschäftigt sich die Antwort mit der Ursache der vorhandenen Landesnot. Die Stände erklärten sie für eine Folge der Werbungen: die Kosten der Werbung und des Unterhalts der Miliz hatten nach ihrer Ansicht die Not hervorgerufen, die eben deshalb nur durch eine Verminderung der Miliz beseitigt werden könne, wie die Stände sie im September gefordert hatten und jetzt von neuem forderten. Von einer allgemeinen Vermessung des Landes erwarteten sie nichts. In der Nachbarschaft hatte man üble Erfahrungen damit gemacht; die Vermessung hatte grosse Kosten verursacht und die Unordnung noch vergrößert. Die Stände wollten den Fehler ihrer Nachbarn nicht nachahmen und lehnten deshalb die Vermessung ab. Die Vermessung sollte überdies die Schatzgüter, die sich ihrer Schatzpflicht entzogen hätten, mithelfen zu dieser zurückzuführen. Die Stände wollten aber von keinen Steuerhinterziehungen gehört haben. Als Zeugen gegen diese, ihrem Eigennutze entspringende Ablegnung hätte Philipp Wilhelm den Vergleich vom 20. November 1666 und die eben angeführten Beispiele anführen können.

Ebensowenig waren die Stände geneigt, die Landesmatrikel einer Revision zu unterziehen; auch hier gründete

sich ihre Weigerung auf fehlgeschlagene Versuche, den Modus der Besteuerung zu ändern. Die Landesmatrikel sei, so erklärten sie, einst unter der Mitwirkung der Stände aufgerichtet worden; so lange die Herzoge ihr gefolgt seien, hätten sie gut, als sie es aber mit verschiedenen anderen neuen Besteuerungsmethoden versucht hätten, hätten sie übel gestanden. Ein schiefer Einwand! Die neuen Besteuerungsmethoden, welche die Stände meinen, sind die Einführung einer Kopfsteuer¹⁾ oder einer Accise statt der gewöhnlichen Repartition der Steuer nach der Landesmatrikel auf Städte und Ämter. Philipp Wilhelm wollte aber gerade die Landesmatrikel verbessern und sie dann weiter befolgen.

Nebenbei hatten die Stände erklärt, sie missbilligten alle Steuerhinterziehungen und könnten es erleiden, dass sie abgeschafft würden. Schwer begreiflich ist, dass die Räte hieraus ableiteten, die Stände hiessen die Remedierung der Steuerverhältnisse durch eine allgemeine Vermessung des Grund und Bodens mit gut.

Jedenfalls verhiess Philipp Wilhelm, er werde kraft seines landesfürstlichen Amtes eine Erleichterung der Armen und Bedrückten durch die Herstellung einer grösseren Richtigkeit in der Matrikel herbeiführen.

Jener Seitenhieb auf das Übermass der im September für ständische Bedürfnisse bewilligten Summe, in die auch die Kosten des Landtages inbegriffen waren, blieb ohne nennenswerte Wirkung. Es schloss sich hieran ein auf den nächsten Landtagen stereotyp wiederkehrender Wortstreit über die Frage, wer die Landstände auf den Landtagen zu unterhalten habe. Die Stände begannen ihn mit der Behauptung, es sei den Privilegien und dem alten Herkommen gemäss, dass der Landesherr auf dem Landtage „den Kessel aufhängen und die Federpfeiffe laufen lasse.“ Anfangs hat der Landesherr die Landtagskosten unzweifelhaft getragen, nicht ohne dass ihm die Stände zuerst zuweilen, dann ständig Zuschüsse gewährt hätten. Eine Erinnerung hieran ist, dass die Stände zu jeder Be-

¹⁾ Scotti I, No. 482.

willigung von Landtagskosten die Worte hinzusetzen: *contra praejudicium et consequentiam*. In Wirklichkeit hatte jedoch Philipp Wilhelm recht, wenn er behauptete, die Stände hätten die Landtagskosten auf das Land zu übernehmen; denn sie bewilligten sie regelmässig und dachten gar nicht daran, es zu verweigern, als Philipp Wilhelm die Bewilligung für ihre Pflicht erklärte.

Die Räte hatten in der Reassumptionsproposition daran erinnert, dass es den Ständen frei stünde, jeder Zeit (nämlich nach beendigtem Landtage) ihre Beschwerden bei der Regierung durch Deputierte vorzubringen. Diese Anregung griffen die Stände auf und erklärten sich bereit, Deputierte zur Verhandlung über ihre Gravamina zu ernennen, unter der Bedingung, dass die Konferenz während des jetzigen Landtages stattfinde und die ständischen Deputierten jedesmal über den Verlauf an das Korpus berichteten.

Die beiden wichtigsten Beschwerden verschoben sie jedoch nicht auf eine künftige, noch nicht sichere Konferenz, sondern trugen sie sofort bei ihrer ersten Relation vor: Verzögerung duldeten ausserdem gerade sie am wenigsten.

Durch die Antizipationsbefehle vom 9. Oktober und 6. November glaubten die Stände ihr Steuerbewilligungsrecht, die *pupillam oculi et summam privilegiorum patriae*, bedroht, da die Beamten, so klagten sie, die Vorschüsse nicht aus eigenen Mitteln leisten könnten und sie deshalb den Untertanen zur Last fielen, auf welche sie von den Beamten repartiert und eingetrieben werden müssten; es würden die Antizipationen von Beamten so tatsächlich zu einem einseitigen Ausschreiben. Mag die Besorgnis der Stände ein wenig zu weit gehen, vereinzelt traf sie, wie wir gehört haben, zu und das Gerücht wollte wissen, es würden weitere Antizipationsbefehle folgen.

Die Stände forderten deshalb, es möchten keine weiteren Befehle erlassen, die bereits ergangenen ebenso wie die von Paland angedrohte militärische Exekution suspendiert, die schon eingelieferten Beträge bis zum Schlusse des Landtages in der Kasse zurückgehalten werden. Die Offiziere könnten ja, wenn es nötig sei, den Soldaten Vorschuss leisten, wie es anderwärts üblich sei.

Die Räte lehnten die Verantwortung für die Einforderung der Vorschüsse ab; sie schoben sie vielmehr den Ständen zu, welche den Landtag verlassen hätten, ohne eine für den Unterhalt der Miliz ausreichende Summe bewilligt zu haben. Deshalb sei Philipp Wilhelm gezwungen worden, Vorschüsse auf die nächste Steuer von seinen Beamten, wie es sein gutes Recht sei, zu fordern. Nur dass einige Beamten versucht hatten, die Last auf die Untertanen abzuwälzen, missbilligten sie: die Vorschüsse von den Untertanen eintreiben zu lassen, sei, erklärten sie, nicht die Absicht der Regierung gewesen; die Exekutionen seien ohne ihr Wissen geschehen.

Einen Einfluss der Stände auf die Frage, wem ihr Herr Vorschüsse zumuten solle, gaben die Räte nicht zu; sie hofften, so fuhren sie in ihrer Antwort fort, dass die Stände nicht beabsichtigten, Philipp Wilhelm vorzuschreiben, ob und wann er von seinen Offizieren Vorschüsse fordern solle.

Als daraufhin die Stände verlangten, Paland möchte wegen seines oben erwähnten Befehles während des Landtages zur Rede gestellt werden, antworteten die Räte ausweichend, es sollten Erkundigungen hierüber eingezogen und danach die Gebühr verordnet, auch Paland zur Verantwortung gezogen werden. Von dem Vogte des Amtes Nideggen forderten sie ebenfalls nur einen Verantwortungsbericht. Da die Stände ihrer Beschwerde eine Abschrift des Befehles Paland's beigelegt hatten, hielten sie weitere Nachforschungen für unnötig und forderten, es möchte sogleich Gegenbefehl ergehen und durch eine allgemeine Verordnung die Bezahlung des Vorschusses, sei es von den Beamten, sei es von den Untertanen suspendiert werden. Die Übertreter möchten ernstlich gestraft werden, „damit also die Landstände, die mit dem Unterhalte der Miliz sich nicht zu beladen wissen, zum Hauptwerke zu schreiten veranlasst werden mögen“¹⁾.

Die zweite Beschwerde ist eine Erbschaft des vorigen Landtages. Das damals zwischen Räten und Ständen vereinbarte Edikt war nicht publiziert worden; vielmehr forderten

¹⁾ Berg. L.-T.-Protokoll f. 113 Anlage No. 17.

die Beamten der Ämter Sinzig und Remagen und der Grafschaft Neuenahr von den Vorstehern der Dörfer in diesen Ämtern, sie sollten die achtjährige Steuer bei Strafe wirklicher Exekution in zwei Jahren aufbringen; sie waren hierzu durch einen Spezialbefehl aus Düsseldorf vom 2. Oktober 1669 angewiesen; auch im Amte Nideggen wurde die achtjährige Steuer, wie den Ständen berichtet worden war, durch Exekution eingetrieben¹⁾. Die Stände verlangten deshalb, die im September festgestellte Verordnung solle, durch eine Strafbestimmung verschärft, an die Unterbeamten abgesandt werden.

Diese Beschwerde fand ihre Erledigung, als am 4. Dezember Velbrück und Snell mit ständischen Deputierten zu der von den Räten vorgeschlagenen und von den Ständen angenommenen Konferenz zusammentraten, welche die ständischen Beschwerden erörtern und nach Möglichkeit vergleichen sollte. Die Räte hatten vergeblich gefordert, dass gleichzeitig die Haupthandlung unabhängig von dem Gange der Konferenz vorgenommen werde. Da es bei den von den Ständen gestellten Bedingungen blieb, wäre die Haupthandlung ganz von der Konferenz abhängig gemacht, das alte Spiel in neuer Form fortgesetzt worden. Daher kam es denn überhaupt nur zu einer einzigen Sitzung dieser Deputation; dann kehrte man zu dem gewohnten Austausch von Schriften zurück. Sehen wir von den zahlreichen unwichtigen Beschwerden ab und wenden uns denjenigen zu, welche die achtjährige Steuer betrafen. Die Stände baten, indem sie das eben genannte Gravamen wiederholten, die verpfändeten Ämter möchten wieder eingelöst und ihnen eine Quittung ausgestellt werden, dass der Teil der achtjährigen Steuer, welcher etwa hierfür verwandt werde oder für die polnische Wahl verwandt worden sei ihnen bei der Ablösung der von ihnen übernommenen Kammerkapitalien zugute komme; mit dem Reste möchten direkt alte Kammerkapitalien abgelöst werden. Ferner forderten sie eine Rechnungsablage, 1. wozu die Steuer verwandt worden sei, 2. welche Summen aufgenommen, was

¹⁾ Berg. L-T-Protokoll f. 75 Anlage No. 9.

dafür verschrieben und wozu diese angewandt worden seien. Die Antwort der Räte war im wesentlichen dieselbe wie im September: sie teilten den Ständen den Entwurf eines Ediktes¹⁾ zur Revision mit, welches den Beamten die 1668 festgesetzten Steuertermine bei Strafe von 50 Goldgulden (62 $\frac{1}{2}$ Rthlr.) und fernerer ernstlicher Ahndung innezuhalten befahl; sie meinten, hierdurch werde den Untertanen, die etwa freiwillig kürzere Zahlungstermine angenommen hätten, jede Furcht vor einer Exekution benommen. Die Stände hätten nämlich unter ihren Beschwerden daran festgehalten, dass die Untertanen zu freiwilligen Mehrleistungen nicht berechtigt seien, und hatten behauptet, in verschiedenen Ämtern hätten sie es durchaus nicht freiwillig getan, sondern infolge scharfer, mit Exekution drohender Befehle, durch welche sie der Willensfreiheit beraubt worden seien.

Das verlangte Verzeichnis der verpfändeten Ämter²⁾ teilten sie den Ständen mit; bei der Einlösung waren sie ihrem Wunsche bereits zuvorgekommen: die 20 000 Rthlr., die auf die Gefälle der Grafschaft Neuenahr, und die 11 000 Rthlr., die auf das Amt Blankenberg aufgenommen worden waren, waren schon ganz oder halb zurückgezahlt worden; sie versprachen hiermit fortzufahren. Den Rest der Steuer wollten sie zur Ablegung von Kammerkapitalien verwenden lassen; von einer Quittung über den schon verbrauchten Teil findet sich dagegen in ihren Resolutionen kein Wort.

Den Rechnungsbericht über die Verwendung der achtjährigen Steuer versprachen sie den Ständen zuzustellen³⁾. Dies ist, kurzgefasst, das Ergebnis der Schriften, die vom 4. bis 15. Dezember über die Gravamina gewechselt worden sind⁴⁾.

¹⁾ Die Stände hatten nichts an dem Edikte auszusetzen. Es ist in dieser Form publiziert worden.

²⁾ Berg. L-T-Protokoll f. 90 Anlage No. 12.

³⁾ Gegen das Ende des Landtags hat der Sohn des (im Herbst 1669 verstorbenen) bergischen Pfennigmeisters Therlaen den bergischen Ständen eine Abrechnung eingeschickt, wieviel er von der achtjährigen Steuer eingenommen und wohin er dies abgeführt habe. Cf. berg. L-T-Protokoll vom XII. 1669 f. 146 Anlage No. 29.

⁴⁾ Ibidem 4. XII. 1. Instanz der Stände 4. XII. f. 75 Anlage No. 9. 7. XII. 1. Resolution der Räte 7. XII. f. 90 Anlage No. 12. 12. XII.

In jeder Schrift hatten die Stände die Bitte wiederholt, die Miliz möge vermindert, der Generalstab abgeschafft werden; die Räte hatten sich jedesmal auf das Schreiben Philipp Wilhelms vom 28. August 1669 berufen. Auch die Erinnerung der Stände, dass im Kriegsfall genugsam Offiziere und gediente Leute in Jülich-Berg in aller Eile sich zusammenbringen lassen würden, hatte keinen Erfolg gehabt. Die Stände hatten von Anfang an gefürchtet, es werde von den Räten, die ja zum Teil (wie Virmund und Velbrück) selbst bei der Miliz interessiert waren, nichts zu erhalten sein. Ausserdem war der jülichischen Ritterschaft aus guter Quelle angedeutet worden, Philipp Wilhelm habe ihre Bitte um Verminderung der Miliz und Abschaffung des Generalstabes so aufgefasst, als wollten sie ihn dazu nötigen und sich gleichsam zu Mitregenten aufwerfen. Beides hatte dahin zusammengewirkt, dass sie am 27. November ein Schreiben an Philipp Wilhelm gerichtet hatten, in welchem sie beteuerten, nicht um ihm irgendwie Mass und Ziel zu setzen, sondern durch die Unvermögenheit der Untertanen bewogen, hätten sie darum gebeten. Der Eid und die Pflicht, mit denen sie dem Lande zugetan seien, zwänge sie, jetzt, wo sich keine Kriegsgefahr zeige, ihre Bitte zu erneuern, damit man in Zeiten wirklicher Not Philipp Wilhelm desto wirksamer unter die Arme greifen könnte. Daran schlossen sie die Klagen und die Bitte betreffs der Antizipationsbefehle, ganz wie sie sie zur selben Zeit (28. XI.) den Räten vorgetragen hatten.

Dies Schreiben hatten sie an den Kammerpräsidenten Heinrich Wilhelm von Leeradt abgesandt, um es Philipp Wilhelm zu übergeben und zu empfehlen. Bevor Antwort aus Neuburg eingetroffen war, war die bergische Ritterschaft durch den Misserfolg der ersten Instanz bei den Räten schon so entmutigt, dass sie am 10. Dezember den Vorschlag des vorigen Landtages wiederholte: man solle, um einen längeren unnötigen Aufenthalt und die damit verknüpften Kosten zu vermeiden, das damals angebotene

2. Instanz der Stände 12. XII. f. 113 Anlage No. 17. 15. XII. 2. Resolution der Räte 15. XII. f. 128 Anlage No 21 u. 22.

Donativ erhöhen, ohne anf die Proposition vom 28. August zu antworten; die Landtagshandlung solle wieder bis zur Abstellung der Beschwerden, die natürlich gleichfalls vorbehalten werden sollten, hinausgeschoben werden.

Man beriet gerade, auf welche Weise eine Abstellung der Gravamina erreicht werden könne, als die erste Nachricht aus Neuburg eintraf. Leeradt teilte ihnen mit, er habe ihr Schreiben seinem Herrn übergeben; die Antwort werde aber erst einige Tage später abgehen; er bezweifelte jedoch, ob sie den Wünschen der Stände entsprechen werde. Da Philipp Wilhelm nur Jülich-Berg in den gegen den kommenden Sommer drohenden Gefahren schützen wolle, wobei er die allgemeine Zustimmung finden werde, riet Leeradt ihnen, einen vermittelnden Weg einzuschlagen.

Die Wirkung des Schreibens war verschieden; einig waren alle Stände darin, auf die Ausführung dessen zu dringen, was die Räte zu remedieren zugesagt hätten, und anzunehmen, was sie noch weiter nachgeben würden. Die zweite Instanz wurde den Räten im Namen der gesamten Stände übergeben. Über die Haupthandlung aber wurden zwei verschiedene Ansichten ausgesprochen: die bergischen Stände wollten ihren Vorschlag ausgeführt wissen, bevor die Antwort Philipp Wilhelms eingetroffen sei, damit das Präjudiz vermieden werde, als sei die Bewilligung eine Folge seines scharfen Schreibens; etwas Gutes sei von ihm ja augenscheinlich nicht zu erwarten. Die jülichischen Stände wollten die Antwort erwarten, da es sonst überflüssig gewesen wäre, zu schreiben. Sie hielten den Vorschlag der bergischen Stände überhaupt für bedenklich, denn die Räte würden die erhöhte Summe fürs erste zwar annehmen, aber trotzdem auf eine Beantwortung der Proposition dringen; Philipp Wilhelm werde eine Weigerung hierin für einen erneuten Bruch halten, als ob sie ihn keiner Antwort auf die Proposition würdigen wollten. Sie hielten es deshalb für besser, die Proposition in allgemeinen Ausdrücken zu beantworten und den Punkten, die sie niemals anerkennen könnten, nur im allgemeinen zu widersprechen. Die Union, so argumentierten sie, hindere dies nicht, denn auf fast allen Landtagen seien einige Gravamina unerledigt geblieben

und doch, um grösseres Unheil zu vermeiden, Steuern bewilligt worden. Sie schlugen vor, Philipp Wilhelm eine erträgliche Summe zu bewilligen und halb als Bitte, halb als Bedingung daran zu knüpfen, dass ihre Beschwerden vor dem nächsten Landtage abgestellt werden möchten. Inzwischen könne man sehen, wie die Konjunkturen sich gestalten würden, und ob dann die Verminderung der Miliz leichter zu erhalten sei.

Die Antwort Philipp Wilhelms traf am 15. Dezember ein; sie war noch energischer und ablehnender als die Stände vorausgesetzt hatten. Philipp Wilhelm erklärte, ihr Schreiben sei unnötig gewesen, da die Düsseldorfer Räte genügende Instruktion und Befehl hätten, auf ihre Bitten zu antworten; er schlug alle ihre Bitten ab: die Antizipationen würden aufhören, wenn sie genügende Mittel, die Miliz zu unterhalten, bewilligt haben würden.

Dabei blieb Philipp Wilhelm aber nicht stehen, er ging selbst zum Angriffe vor; er warf den Ständen vor, sie führten die Sorge für das Wohl der Untertanen nur im Munde, nicht im Herzen; die Verzögerung der Beratungen des Landtages, die übermässige Höhe der Landtagszehrungskosten, der Diäten und Zehrungskosten ihrer Deputierten und anderer Landesbeamten, die unnötigen Stellen der Landesoffiziere, die aus Landesmitteln unzulässigen Verehrungen an Privatleute seien ebensoviel Beweise hierfür. Sie führten, so fuhr er fort, um nicht die geringe, jetzt noch unter seinen Fahnen stehende Miliz zu unterhalten, die Landesunvermögenheit an und scheuten sich nicht, das Land mit überaus grossen Summen für ihre Gläubiger und ihre Beamten auf allen Landtagen zu beschweren und auf dem letzten Landtage dafür ungleich mehr als zur Verteidigung des Vaterlandes zu bewilligen.

Da nun vor und während seiner Regierung fast auf allen Landtagen grosse Summen für die Bezahlung der Landesgläubiger und Landesbeamten bewilligt worden seien, ohne dass man jemals ein richtiges Verzeichnis derselben vor Augen bekommen habe, so sähe er sich genötigt, dasselbe hiermit von ihnen zu fordern, damit er erfahre, wann diese Last einmal ihr Ende erreichen werde. Zum Schluss

ermahnte Philipp die Stände, da vielmehr durch sie und ihr unmässiges Zehren und Beischlagen (dem er so nicht länger zusehen wolle noch könne) als durch die Defensionskosten dem Lande wehe geschehe, während die Miliz zur Sicherung des Landes und der Festungen in ihrer jetzigen Stärke durchaus nötig sei, in sich zu gehen, was unumgänglich sei, ohne längeren Verzug zu bewilligen, hinfort die Landtagsberatungen zu beschleunigen und die erwähnten unnötigen Spesen abzuschaffen.

Eine Ergänzung dieser Anklagen bildet, dass die Räte auf seinen Befehl den Ständen ankündigten, Philipp Wilhelm werde künftig nicht mehr dulden, dass die Landtage, wie es jetzt geschehen sei, über mehrere Monate hingezogen würden und dadurch dem Lande grosse Kosten aufgebürdet würden, er werde alle Weitläufigkeiten abschneiden und die Proposition gleich am ersten Tage, es seien viel oder wenig Stände erschienen, eröffnen lassen. Dann sollten die Stände sogleich ihre Beschwerden vorbringen; diejenigen, welche nicht sogleich entschieden werden könnten, sollten durch eine Deputation, aus Räten und Ständen bestehend, erörtert werden. Da viele Stände mit übermässig viel Dienern und Pferden auf den Landtagen erschienen seien, wolle Philipp Wilhelm ihnen an Pferden und Dienern nur soviel gestatten, wie unter seinen Vorfahren gebräuchlich gewesen sei.

Die von Philipp Wilhelm gerügten Missstände waren in der Tat vorhanden. Die Stände erschienen nicht pünktlich an dem zur Eröffnung des Landtages festgesetzten Tage; meist konnte die Proposition wegen der geringen Zahl der Erschienenen erst ein oder zwei Tage später vorgetragen werden. Die lange Dauer der Landtage erklärt sich einmal daraus, dass so wichtige Angelegenheiten wie die Erbhuldigung 1666, die Bewilligung der achtjährigen Steuer 1668 vorgelegen hatten und von Philipp Wilhelm die Abstellung der Gravamina gar nicht oder erst nach vielem Zögern zu erhalten gewesen war. Dazu kommt dann die umständliche Art der ständischen Beratungen. Dass die Stände den Landtag in die Länge gezogen haben, um auf Landeskosten lebend ihre Prozesse an der Hofkanzlei zu

betreiben, Verträge und Käufe abzuschliessen, Heiraten zu verabreden, wie Philipp Wilhelm später zur Zeit des heftigsten Kampfes (Februar 1672) behauptet¹⁾ hat, ist aus den Akten seiner Natur nach nicht nachweisbar, aber auch im übrigen wenig wahrscheinlich, wenn es auch vorgekommen ist, dass Landstände die Bezahlung ihrer Zehrungskosten aus Landesmitteln auch für solche Tage gefordert haben, an denen sie nicht zur Versammlung der Stände gekommen waren. Die Stände pflegten vormittags und nachmittags, sogar an den Sonntagen ihre Sitzungen abzuhalten. Ausserdem bekamen sie für ihr Erscheinen keine Diäten in baar; nur die Wirte, bei denen sie wohnten und assen, wurden aus Landesmitteln bezahlt. Dass hierbei von einigen Ständen ungewöhnlich viel Diener und Pferde mitgebracht worden sind, ist sicher. Im September 1669 hatten sich die Stände veranlasst gesehen, bestimmte Normen für die Höhe der Landtagszehrungen festzusetzen: den Wirten sollte danach, auf eine von dem betreffenden Landstande unterschriebene Rechnung hin, für jeden Landstand 1 1/4 Rthlr., für jeden Diener ein Kölnischer Gulden, für einen Schreiber 1/2 Rthlr., für jedes Pferd 3 Schillinge gezahlt werden. Als Maximum für einen Landstand und sein Gefolge wurde 4 Rthlr. festgesetzt.²⁾ Es konnte also jeder Landstand einen Schreiber und zwei Diener, alle vier beritten, mitbringen. Die Deputierten der Hauptstädte kamen ebenfalls zu Pferde; die beiden Deputierten einer Hauptstadt begnügten sich aber zusammen mit einem Diener.³⁾ Trotzdem entfällt auf

¹⁾ Informationsbericht vom 15. II. 1672 i. berg. L.-T.-Protokoll 1672, f. 205.

²⁾ Berg. L.-T.-Protokoll 13. IX. 1669: „Eodem ist in die Umbfrag gestellt, wie es mit den Landtagszehrung solle gehalten werden, u. beschlossen für: einen Landstandt 1 1/2 Rthlr., ein schreiber 1/2 Rthlr., ein Lacqueyen 1 fl., ein Pferd 1/2 Rthlr., (am 20. IX. wird für das Pferd täglich 3 Schilling festgesetzt. Weiter entfernt Wohnenden sollen zwei Tage auf Hin- wie Rückreise gutgemacht werden. Damals wurden auf 1 Rthlr. gerechnet. 4 Kölnische Gulden oder 4 Reichsorth oder 8 Schilling. Der Rthlr. war gleich 78 Albus, jeder zu 12 Hellern. cf. Scotti I, No. 295 u. 474). Wer inskunftig nicht in der Statt oder bey der Versammlung kombt, und sich bey dem Prothocollo nicht last einschreiben soll nit zahlt werden. Insskünftig aber soll ein jeder Landstandt nur 4 Rthlr. täglich haben u. soll sich darmit contentiren lassen, u. soll ein Tag zur ankunfft u. Einer zur Abreiss gutgemacht werden“.

³⁾ Berg. Pfennigmeistereirechnung 1669 u. 1670.

sie ein Viertel der Kosten, welche der Unterhalt der bergischen Stände — er betrug im ganzen 4750 Rthlr. — vom August bis zum September 1669 verursacht hat. Diäten wurden nur den Ständen gezahlt, die mit besonderen Deputationen beauftragt wurden: die Ritterbürtigen, auch die Landtagsdirektoren, erhielten für jeden Tag, den sie der Deputation widmeten 4, die hauptstädtischen Deputierten 2 Rthlr. Die Syndici erhielten neben 2 Rthlrn. Zehrungskosten 2 Goldgulden Diäten. Sie sind auch die einzigen, denen während des Landtages Diäten gezahlt wurden.

Gleich hohe, oft noch grössere Summen waren zur Bezahlung der Landesgläubiger und Landesbeamten erforderlich. 8000 Rthlr. hat Essken fast ausschliesslich in den Jahren 1670 bis 1672 an Beamtengehältern gezahlt; er selbst empfing jährlich 600 Rthlr. (450 als Syndikus, 150 als Pfennigmeister). Der Landmarschall erhielt jährlich 1000 Rthlr., der Landeskommisars 600, die beiden Landesrittmeister je 200, die beiden -Hauptleute je 150 Rthlr. Diese Ämter, die halbe Sinekuren waren, waren sämtlich mit Ritterbürtigen besetzt; eigennützig wies die Ritterschaft etwaige Versuche der Hauptstädte, die Gehälter zu verringern, zurück ¹⁾.

Die Verzinsung der Landesschulden nahm weit weniger Geld in Anspruch. Essken hat in derselben Zeit, in der er an die Landesbeamten 8000 Rthlr. gezahlt hat, an die Landesgläubiger nur 700 Rthlr. abgeführt; ebenso war es jülichsherseits. Von der Finanzwirtschaft der Stände lässt sich nur soviel erkennen, dass sie unpünktliche Zinszahler waren.

Unzutreffend ist der Vorwurf Philipp Wilhelms gegen die Verehrungen der Stände. Die Zeit der grossen Ver-

¹⁾ Jül. L-T-Protokoll v. 18. VI. 1670: Als die jülichischen Hauptstädte die Verminderung des Gehaltes des Landkommisars auf die Hälfte vorschlugen, weil in diesen Friedenszeiten kaum ein Ritt vorkam, schlugen die jülichischen Ritterbürtigen dies ab, weil auf die friedlichen wieder kriegerische Zeiten folgen könnten. Jülich hatte zwei Land- oder Kriegskommisars, Berg nur einen; dafür fehlten Jülich Landeshauptleute u. -Rittmeister. Die in der Darstellung gegebenen Gehälter sind die der bergischen Beamten; jülichsherseits weichen davon ab: der Syndikus mit 400 und der Pfennigmeister mit 800 Rthlrn. jährlichem Gehalt. Cf. Schreiben der jülich-bergischen Deputierten von Ritterschaft und Städten an Philipp Wilhelm 16. VII. 1671 in L-T-Hdngen Caps. 17, No. 1.

ehrunge für geleistete politische Dienste liegt schon längere Zeit zurück. Jetzt wurden unter dieser Rubrik Trinkgelder für Schreiber und Bediente, Beihilfen bei Brandschäden, zu Kirchenbauten und ähnliches verstanden; die grösste Summe dieser Jahre, 1000 Rthlr., sind 1672 nach dem Abschlusse des Hauptrecesses dem pfalz-neuburgischen Vizekanzler Johann Friedrich von Yrsch verehrt worden.

Den Ständen waren die Dinge recht unangenehm, die hier zur Sprache gebracht wurden; sie zogen es vor, nicht darauf zu antworten; die Nähe des Weihnachtsfestes bot ihnen einen willkommenen Vorwand dar, das Hinausschieben der Beantwortung des fürstlichen Schreibens mit seiner Weitläufigkeit, die viel Zeit beanspruchen würde, zu entschuldigen. Sie haben es nie beantwortet, es wahrscheinlich auch niemals beabsichtigt. Den Forderungen der Räte gegenüber bezogen sich die Stände nur allgemein auf das Herkommen. Die Räte bestanden nicht auf der Erledigung ihrer Forderungen, nicht einmal darauf, dass (so hatten sie auf Befehl Philipp Wilhelms verlangt) die Stände ihnen ihre (wie sie behaupteten 200 Jahre alte, Philipp Wilhelm aber unbekante) Union vorlegen sollten, um eine Abschrift von ihr zu nehmen.

Der eigentliche Gegenstand der Verhandlungen blieb nach wie vor die Milizangelegenheit. Am 15. Dezember hatten die Räte den Ständen ihre Resolutionen auf ihre zweite Instanz zugeschickt, die betreffs der Miliz natürlich mit der Antwort Philipp Wilhelms übereinstimmte. Weiter um Verminderung der Miliz zu bitten, war also aussichtslos; es fragte sich nur, ob die jülichschen oder die bergischen Stände mit ihrem Vorschlage durchdringen würden. Die bergischen Stände hatten den Gang der bisherigen Entwicklung für sich: liess man jetzt die Union fallen, so hätte man es ebensogut vor sechs oder acht Wochen tun können; anzügliche Reden, dass man ohne Grund den Landtag verschleppt habe oder dass man seinem Eide auf die Union untreu geworden sei, mussten die Folge sein; und später würde man bei der Forderung, die Gravamina müssten vor der Beantwortung der Proposition remediert sein, sich nicht mehr auf die Union haben berufen können.

So einleuchtenden Gründen konnten die jülichischen Stände sich nicht verschliessen; sie fielen der bergischen Ansicht bei.

Ihre Meinungsverschiedenheit kam nicht zu den Ohren der Räte, uns zeigt sie aber, wie wenig zuverlässig es ist, wenn sich die Stände auf das alte Herkommen berufen, wie sie so gerne taten.

Im Namen der gesamten Stände trug am 18. Dezember der jülichische Syndikus Mühlheim ihren Beschluss den Räten vor. Er behielt den Ständen vor, auf die Abstellung aller noch nicht erledigten Gravamina weiter zu dringen und erst nach ihrer Abstellung die Landtagsproposition zu beantworten. Inzwischen bot er aus Devotion gegen Philipp Wilhelm ein Donativ von 33000 Rthlrn. an mit den Terminen Dreikönige (6. I.), Kölnische Gottstracht (18. II.) und dem letzten August (ultima Augusti). Bedingung hierbei war, dass den Beamten ihre schon geleisteten Vorschüsse zu gute kommen und ihnen solche ferner nicht zugemutet werden sollten. Um Philipp Wilhelm um so mehr zur Annahme des Donativ's und zur Abstellung ihrer Beschwerden zu bewegen, schlossen die Stände daran eine bewegliche Klage über die Not des Landes: die Untertanen seien durch die schon soviel Jahre ständig andauernden Contributionen in ihre Not geraten, aus der zu retten sich keine Möglichkeit gezeigt habe, weil Gott sie zuerst mit der Pest (von 1665—1669), dann mit der roten Ruhr, voriges Jahr mit höchstschädlichem Hagel- schlage und endlich dies Jahr mit durchgehendem Misswachs heimgesucht habe.

Beide Teile, Räte und Stände, kommen einander betreffs der Steuerbewilligung entgegen. Die Räte widersprachen nicht direkt der Reservation der Gravamina und der Landtagshandlung, sie liessen es dahingestellt sein, dass sich die Stände weitere Bitten vorbehielten und boten ihnen, um die Kosten zu sparen und den nächsten Landtag zu beschleunigen, eine Deputiertenkonferenz über die nach ihrer Meinung noch nicht erledigten Gravamina vor dem nächsten Landtage an. Das Angebot der Stände fassten sie als Antwort auf die Proposition auf, verglichen

es mit ihr und baten um eine Erhöhung, da die bewilligte Summe zu der Verteidigung des Vaterlandes bei weitem nicht ausreiche und man mit ihr nur bis Mitte Mai, nicht bis Ende August reichen könne. Die Konjunktoren forderten es so, wenn sie auch selbst sähen, dass es die Untertanen schwer ankommen werde.

Viel weiter kamen die Stände Philipp Wilhelm entgegen; sie nahmen die angebotene Konferenz an und erhöhten ihre Bewilligung auf 37 500 Rthlr. (Jülich 25 000, Berg 12 500). Während sie im September jede, auch nur indirekte Ausgabe für die Miliz abgelehnt hatten, wiesen sie jetzt darauf hin, dass mit 37 500 Rthlrn. die Miliz, wenn sie nur ganz für sie verwandt würden, bis Ende August wohl unterhalten werden könne; sie drangen förmlich darauf, dass dies geschehe. Als die Räte sie erinnerten, sie möchten Geld anstatt der zur Reparation der Festungen Jülich und Düsseldorf nötigen Hand- und Spanndienste bewilligen, da sie sonst die Dienste ausschreiben müssten, beschlossen sie, Deputierte zu ernennen, welche sich auf die Einladung der Räte in Jülich und Düsseldorf einfinden, wozu die in den vorigen Jahren geleisteten Dienste und die eingekommenen Ablösungsgelder verwandt seien, besichtigen und dann die zur unumgänglichen ferneren Reparation erforderlichen Dienste nach dem Betrage der Dienstpflichtigen auf das genaueste verdingen sollten. Sie sollten ermächtigt sein, in die Repartition und Ausschreibung des von ihnen Bewilligten zu willigen und darauf zu achten, dass die Arbeiter, die für dies Geld an Stelle der Dienstpflichtigen angenommen werden würden, richtig bezahlt würden. Ausdrücklich bedangen sie sich, dass die Bewilligung nur aus ihrem freien Willen geschähe; sie erstreckte sich nur auf die Dienstpflichtigen, in deren Interesse es lag, die Dienste durch Geld abzulösen; etwaigen Ungerechtigkeiten in der Verteilung oder Überbürdungen wurde hierdurch zugleich vorgebeugt. Diese Rücksicht hat die Stände hauptsächlich zu ihrer Bewilligung bestimmt.

Die Räte waren mit dieser Deputation zufrieden. Zuerst baten sie zwar, die 37 500 Rthlr. zu erhöhen oder die Termine zu verkürzen, da sie sonst vor ihrem Ablaufe die

Stände aufs neue berufen oder den Beamten Vorschüsse abverlangen müssten; als aber die Stände dies ablehnten, „weil der armen Leute Scheunen schon *de praesenti* ausgeleert seien und es denselben also allzuschwer fallen werde, das schon Bewilligte beizubringen“, erkannten sie, dass sie weiter nichts erreichen könnten, und nahmen die bewilligte Summe an. Sie handelten damit nach dem Willen Philipp Wilhelms. In einem Schreiben vom 25. Dezember, das allerdings erst nach der Beendigung des Landtages, am 31. Dezember, in Düsseldorf eintraf, findet sich die Weisung, es nicht zum Bruche kommen zu lassen, wenn auch die für den Unterhalt der Miliz nötige Summe von 49 000 Rthlrn. nicht erreicht werden könne¹⁾.

Für den Sieg Philipp Wilhelms ist nichts bezeichnender, als dass die Stände es übernahmen, den Pfennigmeistern um einen geringen Vorschuss für die Miliz zuzusprechen, damit sie — schon seit dem 23. November hatten die Löhnungen nicht mehr gezahlt werden können — bis zum Eingang der neuen Steuer leben könne. Essken hat damals sechs Löhnungen vom 23. November 1669 bis zum 13. Januar 1670 (2122 Rthlr. 64 Albus) vorgeschossen²⁾. Ein kleiner Erfolg der Stände war, dass an demselben Tage, an welchem die bewilligte Steuer auf die Städte und Ämter repartiert wurde³⁾, die ständischen Deputierten und die Pfennigmeister vereidigt wurden, den noch im Lande ausstehenden Rest der achtjährigen Steuer nur gemäss den Bedingungen von 1668 zu verwenden.

Wenn die Stände sich auch tatsächlich, nur nicht in der Form Philipp Wilhelm gefügt hatten, so war doch in ihnen das Misstrauen noch lebhaft, Philipp Wilhelm möchte ihre Privilegien irgendwie verletzen, etwa einseitig mehr Steuern ausschreiben, als sie bewilligt hätten. Sie

¹⁾ Schreiben Philipp Wilhelms an die Regierungsräte zu Düsseldorf, 25. XII. 1669 i. d. L-T-Handlungen Caps. 16 No. 5.

²⁾ Bergische Pfennigmeistereirechnung 1669 u. 1670.

³⁾ Bewilligt und repartiert wurden ausser den 37 500 Rthlrn. zur freien Verfügung Philipp Wilhelms, für die Landesgläubiger u. -Beamten jülichischerseits 6000, bergischerseits 3858, für die Landtagsszehrunen 9000 resp. 5500 und 500 Rthlr. für Deputationen.

wählten deshalb eine Deputation von je acht Ritterbürtigen und je einem Vertreter der acht Hauptstädte zur Wahrung ihrer Privilegien (ad respiciendum privilegia). Sie wurden instruiert¹⁾, wenn etwas gegen die Privilegien der Stände oder gegen den Vergleich von 1649 vorgenommen werde, alle geziemenden Mittel dagegen anzuwenden. Die Mittel und Wege sollte ihnen die Instruktion vom 19. November 1666 anweisen, die jetzt erneuert wurde. Hinzugesetzt wurde jetzt, dass die Instruktion sich nur auf die allen Ständen gemeinsamen Beschwerden beziehen solle, aber nicht auf Partikulargravamina der Ritterschaft oder der Hauptstädte. Bei der Deputation sollte nach Kollegien, nicht nach Köpfen abgestimmt werden; dadurch wurde ein Überstimmen der Hauptstädte, die bei Deputationen immer nur halb so stark wie die Ritterschaft vertreten zu sein pflegten, ausgeschlossen.

Die jülichische Ritterschaft wählte zu dieser Deputation ihren Direktor, Harff zu Landscron, Blanckart, Hompesch zu Rurich, Bentink, Sieberg, Walpott, Spiess zu Schweinheim. Von der bergischen Ritterschaft wurden deputiert: ihr Direktor, Schöller, Wylich zu Bernsau, Nesselrode, Kessel, Spiess zu Duckenburg und die Deutschordenskomthure Franz Gottfried von Schirp zu Lüntenbeck und Wylich zu Combach.

Die Zeit vom Januar bis April 1670.

Am 24. Dezember verliessen die Stände den Landtag. Da sie die Landtagshandlung formell gar nicht begonnen hatten, hatten sie auch nicht um die Ausstellung eines Landtagsabschiedes gebeten. Es wäre bei der Abfassung des Abschiedes sicher zu neuen Streitigkeiten gekommen: Philipp Wilhelm nahm wohl die Bewilligung der Stände an, nicht aber die daran geknüpften Bedingungen; er verbot seinen Räten, sie in den Landtagsabschied aufzunehmen.

¹⁾ Die Instruktion vom 23. XII. 1669 findet sich im berg. L-T-Protokoll vom IX. 1670 f. 269 und zusammen mit der Instruktion vom 19. XI. 1666 im Archiv der bergischen Ritterschaft III (Prozesse) No. 21.

In demselben Schreiben¹⁾ (vom 2 Januar 1670) befahl er ihnen, das wirklich auszuführen, was er den Ständen auf dem Landtage nur allgemein angedeutet hatte: er ordnete an, die allzu grosse Landtagszehrung — die jülichischen Stände hatten für die Landtagskosten vom August bis zum Dezember 1669 9000 Rthlr., die bergischen 5500 und 500 für kommende Deputationen bewilligt — solle ermässigt werden; die fürstliche Rechenkammer erhielt den Befehl, die Rechnungen der Düsseldorfer Wirte einzufordern, zu revidieren und nur das bezahlen zu lassen, was der Billigkeit entspreche; was für Bankette und sonst daraufgegangen sei, solle jeder selbst zu bezahlen angewiesen werden; die Pfennigmeister sollten nur die revidierten Rechnungen bezahlen. Philipp Wilhelm gab zugleich Anweisungen für die Ermässigung: den Amtleuten, Unterherren und den beiden Landtagsdirektoren sollten je 3 Diener und 4 Pferde, den übrigen Adligen je 2 Diener und 3 Pferde passiert werden; für jeden Kavalier sollten täglich 2 Rthlr., für die Diener je 1 Reichsorth, für die Pferde je 1½ Reichsorth gutgemacht werden. Wir sehen, gemessen an der im September von den Ständen festgesetzten Taxe war die Verfügung durchaus nicht unbillig. Das Maximum für einen Landstand und sein Gefolge betrug nach den fürstlichen Sätzen 4¼, resp. 3⅓ Rthlr. Die Gesamtsumme wird nach beiden Taxen ungefähr gleich hoch gewesen sein, da die Amtleute und Unterherren immer zahlreich auf den Landtagen vertreten waren.

Als die Rechenkammer von den Wirten die Rechnungen über die Zehrungen des letzten Landtages einforderten, erfuhren die Räte die Beschlüsse der Stände und berichteten darüber nach Neuburg. Philipp Wilhelm liess es bei seiner Verfügung: er nahm von den Sätzen der Stände nur an, dass jeder Landstand einen Schreiber mitbringen könne. Er wurde mit zur Dienerschaft gerechnet, für seine tägliche Beköstigung aber 3 Schilling ausgeworfen. Im

¹⁾ Schreiben Philipp Wilhelms an die Regierungsräte zu Düsseldorf 2. I. 1670 i. L.-T.-Handlungen Caps. 16 No. 5, ebendort die Korrespondenz zwischen Philipp Wilhelm und 1. den Regierungsräten, 2. Virmund.

übrigen befahl er, auch die von den Ständen unterschriebenen Rechnungen zu prüfen. Die Wirte waren mit der fürstlichen Taxe zufrieden; sie baten aber, ihnen für diesmal alle Diener und Pferde gutzumachen. Schwierigkeiten bei der Bezahlung der Wirte haben sich nicht eingestellt¹⁾.

Philipp Wilhelm wollte das, was durch die Revision der Wirtsrechnungen gespart werden würde, zum Unterhalte für die Miliz verwenden. Die 37 500 Rthlr., welche die Stände bewilligt hatten, reichten nicht bis zum August, wie man voraussah, zumal noch 12 000 Rthlr. abgingen, welche die Unterbeamten auf sie vorgeschossen hatten. Er erwog deshalb, ob nicht alle, nicht zu seinem Gebrauche bestimmten Gelder erst am 3. Termine einzubringen seien; als er auf die Vorstellungen der Düsseldorfer Räte hin zugab, dass die Bewilligung für die Landtagskosten zugleich mit dem fürstlichen Steueranteile aufgebracht werden solle, forderte er doch ihr Gutachten, ob die für die Landesgläubiger bewilligten 9858 Rthlr. (Jülich 6000, Berg 3858) für die Miliz zu verwenden seien, um den Landtag weiter hinausschieben zu können. Die Räte rieten davon ab, weil es den Landtagsverhandlungen und den von ihnen abgegebenen Erklärungen (die zum Behufe der Stände bewilligten Summen sollten mitausgeschrieben und gemäss ihrer Bestimmung verwandt werden) widerspreche, ein grosses Geschrei veranlassen und auf dem nächsten Landtage als Gravamen aufgeführt werden würde.

Philipp Wilhelm liess daraufhin auch dies Auskunftsmittel fallen, hielt aber daran fest, dass diese Gelder den Ständen nicht eher ausgezahlt werden sollten, als bis sie das Verzeichnis ihrer Gläubiger und ihrer sonstigen Ausgaben eingereicht hätten, damit man überlegen könne, wie man das Land dieser Last einmal völlig entledigen könne; die Räte sollten dies den Deputierten der Stände mitteilen, wenn sie zur Konferenz über die Gravamina berufen

¹⁾ Philipp Wilhelm an die Regierungsräte zu Düsseldorf 23. I. und 6. II. 1670; bei letzterem eine undatierte (jedoch später als 6. II. fallende) Bittschrift der Düsseldorfer Wirte. Ferner Schreiben der Düsseldorfer Räte an Philipp Wilhelm 29. I. 1670.

würden. Die Räte wandten ein ¹⁾, die Deputierten würden sich weigern, ohne Wissen ihrer Auftraggeber ein Verzeichnis der Landesgläubiger und Landesbeamten auszuliefern; würde die hierfür bewilligte Summe nicht nach seiner Bestimmung verwandt, so würde daraus eine Beschwerde erwachsen; die Pfennigmeister würden ausserdem Schwierigkeiten machen, da sie auch den Ständen verpflichtet seien; man werde sie nicht zwingen können, auf die Anweisung der Stände weiterhin keine Zahlungen mehr zu leisten. Diese Vorstellungen der Räte hatten nicht sofort die gewünschte Wirkung; erst später, als Philipp Wilhelm die Verhandlungen der Deputiertenkonferenz möglichst schnell beendigt sehen wollte, befahl er, seine Verordnung über das Gefolge der Stände in die Landtagsausschreiben aufzunehmen, alles andere aber erst auf dem Landtage den Ständen mitzuteilen.

Ein anderer Vorschlag, welcher ebenfalls aus Neuburg kam, liess die gegebenen Verhältnisse ganz unberücksichtigt. In dem betreffenden Schreiben (vom 6. Februar) hiess es, Philipp Wilhelm habe immer erklärt, mit 40 000 Rthlrn. jährlich die Miliz unterhalten zu können; die jülich-bergischen Stände hätten zusammen über 60 000 Rthlr. (genauer 62 000) bewilligt; fielen hiervon zwei Drittel Philipp Wilhelm, ein Drittel den Ständen zu, so habe man ja 40 000 Rthlr.; die Räte sollten darauf antragen. In Wirklichkeit waren mehr als 50 000 Rthlr. erforderlich, wie die Räte nachwiesen, und dann wäre die Zustimmung der Deputierten, an die man sich hätte wenden müssen, nie zu erhalten gewesen. Es blieb also nichts anderes übrig, als den Landtag möglichst früh von neuem zu berufen. Philipp Wilhelm wäre es recht gewesen, wenn er noch Ende April hätte stattfinden können. Vorher musste aber die Konferenz über die Gravamina der Stände gehalten werden. Philipp Wilhelm hatte ursprünglich als Termin hierfür den Beginn der Fasten (20. Februar) in Aussicht genommen. Die Düsseldorfer Räte wollten vorher aus den Resolutionen Philipp Wilhelms und den Landtags-

1. Regierungsräte an Philipp Wilhelm 18. II. 1670.

akten ein Gutachten zusammenstellen, das den Beschwerden an der Wurzel abhelfen sollte, und es ihm nach Neuburg zusenden, damit er seine Entscheidungen danach treffe. Der Vizekanzler Snell und der Rat Voetz setzten es auf; aber erst am 18. März ging es nach Neuburg ab und die ständischen Deputierten — es sind die mit der Wahrung der ständischen Privilegien beauftragten Deputierten — wurden erst auf den Donnerstag nach Ostern beschrieben (10. April).

Deputationstag zu Düsseldorf, 12.—16. April 1670.

Am 12. April begann die Konferenz damit, dass die Räte den Deputierten¹⁾ die von Philipp Wilhelm gebilligten Resolutionen zustellten. Es sind im wesentlichen dieselben wie auf dem letzten Landtage, nur die Ausführung der fürstlichen Zusagen erscheint gesicherter. Es wurde den Ständen mitgeteilt, dass über die Verwendung der achtjährigen Steuer ihnen noch während der Konferenz oder doch sicher vor dem nächsten Landtage Rechnung abgelegt werden solle. Philipp Wilhelm befahl, Sandt solle ebenfalls noch vor dem Landtage zum Ablegen seiner Abrechnung angehalten werden. Damit die Einlösung der verpfändeten Ämter nicht aufgehalten werde, bestimmte Philipp Wilhelm, falls die von der achtjährigen Steuer verfügbaren Mittel nicht ausreichten, aus den fürstlichen Kammergefällen die nötigen Zuschüsse zu leisten. Die Räte versprachen den Deputierten, überall würden die festgesetzten Termine innegehalten und die verpfändeten Ämter wieder eingelöst werden. Die Deputierten waren hiermit zufrieden, sie baten nur, ständische Deputierte möchten bei den Einlösungen hinzugezogen werden.

¹⁾ Es erschienen zu der Konferenz: Jülicherseits: der Direktor Bongard, Harff, Blankart, Bentink, Hompesch, Sieberg, Walpott; für Jülich: Lt. S. hramm; für Düren: Nicolaus Voetz; für Münstereifel: Peter Becker; für Euskirchen: Hambach. Bergischerseits: der Direktor Nesselrode, die beiden Wylich's, Schirp, Schöller, Wessel; für Ratingen: Johann Clout; für Wipperfürth: Christian Hagedorn; für Lennep: Struhn; für Düsseldorf: Dr. Mattencloht, der nicht zugelassen wurde, weil er fürstlicher Rat war. Cf. das Gutachten der Räte vom 18. III. und die Erklärung Philipp Wilhelms vom 29. III. 1670 in den L-T-Handlungen Caps. 16 No. 5; über die Konferenz siehe das jülichische und das bergische L-T-Protokoll IV. 1670 und ihre Anlagen.

Die Beschwerden, welche die achtjährige Steuer bestrafen, machten also keine Schwierigkeiten; anders stand es bei der auch jetzt wiederholten Bitte um Abschaffung des Generalstabs und Verminderung der Miliz. Von der Tripelallianz befürchteten die Stände keine Verwicklungen mehr, seitdem England, Schweden und Holland sich im Januar 1670 nochmals zur Aufrechterhaltung des Aachener Friedens verbunden hatten. Auf dem Reichstage zu Regensburg wurde über die Neuordnung der allgemeinen Reichskriegsverfassung beraten. Die Stände hofften hieraus auch für ihr engeres Vaterland Nutzen ziehen zu können. Ausserdem waren die jülich-bergischen Festungen, wie die Deputierten behaupteten, in Kriegszeiten mit weniger Truppen, als jetzt im Frieden besetzt gewesen.

Die Miliz war inzwischen nicht vermindert worden; die Deputierten hatten vielmehr erfahren, dass die Offiziere dabei seien, ihre Kompagnien ansehnlich zu verstärken. Essken führt in seiner Pfennigmeistereirechnung¹⁾ als Ausgabe für 91 neugeworbene Soldaten 74 Rthlr. 44 alb. an. Da nach den Landesprivilegien, dem Vergleiche von 1649 und den Bedingungen von 1668, ohne Zustimmung der Stände keine neuen Werbungen, auch nicht von ungedienten Leuten, vorgenommen werden durften, baten die Deputierten, die Werbungen möchten eingestellt werden.

Einige Offiziere hatten die Kosten für die Werbungen zu sparen gesucht, indem sie abgedankte Soldaten wieder zum Dienen zu zwingen suchten, unter dem Vorwande, sie seien nicht für immer verabschiedet worden, sondern verpflichtet, sich auf Erfordern von neuem zum Dienste zu stellen. Ein Teil wurde auf diese Weise gezwungen, von neuem zu dienen, ein anderer, sich mit 10, 12 oder mehr Thalern den Abschied zu erkaufen. Wenn die Offiziere mit ihren Soldaten Märsche auszuführen hatten, so kam es vor, dass sie nur kleine Tagemärsche machten, sich unterwegs von den Dörfern die Quartiere abkaufen liessen und sich dann nach ihrem Gefallen in andere

¹⁾ Archiv der berg. Landstände V, 26 Pfennigmeistereirechnung des Dr. Essken 1669 i. XII. u. 1670 i. VII.

Dörfer einquartierten. In den Quartieren trieben sie dann durch übermässiges Essen und Trinken grosse Kosten auf; zuweilen wurden die Quartierwirte ausserdem gestossen, geschlagen und Geld von ihnen erpresst. Alles dies brachten die Deputierten klagend vor. Sie fanden die Ursache der Übergriffe auf den Märschen und in den Quartieren darin, dass die Offiziere sich einquartieren dürften, ohne sich bei den fürstlichen Beamten melden zu müssen. Sie baten, es möchte ihnen strenge befohlen werden, sich immer bei den Beamten zu melden; die übrigen Missstände möchten ebenfalls beseitigt, die widerrechtlich zu abermaligem Dienst Gezwungenen entlassen werden. Die Räte versprachen, alle Übergriffe der Offiziere so zu bestrafen, „dass inskünftig andere sich darahn spiegeln werden“. Den Offizieren, behaupteten sie, sei bereits befohlen, sich auf Märschen beim Beziehen der Quartiere an die Beamten zu wenden. Die Einstellung neuer Mannschaften, die nur geringfügig gewesen sei und jetzt schon aufgehört habe, erklärten sie für die Ergänzung der durch den Tod oder durch sonstigen Abgang in der Miliz entstandenen Lücken: Rekruten, die einer neuen Werbung gleich seien, seien es nicht; ein zweiter Grund zu den Werbungen sei gewesen, dass auf das Gerücht von dem Marsche französischer Truppen die jülichische Grenze habe besetzt werden müssen.

Die Räte erboten sich, die Bitte um Verminderung der Miliz Philipp Wilhelm zu berichten.

Die Anwesenheit der Deputierten wurde benutzt, den mit der Besichtigung der Festung Düsseldorf beauftragten Mitgliedern der bergischen Deputation, (Spies zu Duckenburg, von und zu Schöller und Johann Clout für Ratingen,) mitzuteilen¹⁾, die im April 1668 zur Reparation der Befestigungen von Düsseldorf bewilligten 2000 Rthlr. seien hierzu verbraucht worden; man habe noch 639 Rthlr. 65 alb. mehr ausgegeben; jetzt brauche man für das Jahr an 140 Tagen je 30 Karren- und je 150 Handdienste (der einzelne Dienst ablösbar mit $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{1}{4}$ Rthlr.) oder für

¹⁾ Berg. L-T-Protokoll vom IV. 1670, Anlage A, B u. C u. No. 11.

das Jahr 2100 resp. 5250, in Summa 7350 Rthlr. An dem letzten Tage der Konferenz wurden den Deputierten die einzelnen Werke gezeigt (16. April). Die Deputierten wünschten, es möchte nicht überall zugleich angefangen werden; sie baten, ihnen ein bestimmtes Stück der Befestigungen zu benennen, um für dies allein die Dienste abzulösen. Der Generalfeldmarschall Virmund, der sie selbst bei der Besichtigung führte, bestand darauf, sie möchten erklären, was sie überhaupt anböten; täten sie dies nicht, so habe er Befehl, die Dienste auszuschreiben. Die Deputierten waren von ihren Kollegien ermächtigt worden, bis zu 1600—1700 Rthlr. zu bewilligen. Sie boten daher, um zu vermeiden, dass die Dienste ausgeschrieben und dabei etwa die Unterthanen über Gebühr angestrengt würden, am 17. April zuerst 1300 und als dies Angebot zurückgewiesen wurde, 1700 Rthlr. an. Virmund nahm sie an, jedoch unter Vorbehalt der Ratifikation durch Philipp Wilhelm und nicht weiter, als bis zum künftigen Landtage; dann wolle er weiter darüber verhandeln. Die Deputierten entgegneten darauf, ein derartiges Angebot übersteige das Vermögen der Unterthanen, sie müssten es ihren Auftraggebern berichten. Die 1700 Rthlr. wurden repartiert und unter dem Datum des 17. April ausgeschrieben¹⁾.

Kurz vorher, am 8. April, hatten die Deputierten der jülichischen Stände (Hompesch zu Rurich, von Kolf, Amtmann zu Monjoie und der damalige Bürgermeister von Jülich Lic. Schramm) Jülich besichtigt und das auf dem Landtage im Dezember ausgeworfene Maximum von 1800 Rthlren. auf die Dienstpflichtigen repartiert²⁾.

Die Zeit von Mitte April bis Ende Mai 1670.

Philipp Wilhelm ratifizierte die Annahme der von den bergischen Deputierten bewilligten 1700 Rthlr. und befahl, mit ihnen die Reparatur der Festungen zu beginnen; er hoffe, man werde bis zum Mai und dem kommenden Landtage damit reichen; auf dem Landtage sollten dann

¹⁾ Scotti I, No. 556.

²⁾ Jül. L-T-Protokoll 3. VI. 1670.

die Räte den Ständen vorhalten, dass mit einer so geringen Summe die Festungen unmöglich in Stand gehalten werden könnten, und ihnen die Werke selbst zeigen. Dass die Räte sich erboten hatten, ihm die Bitte der Stände um Abschaffung des Generalstabs und Verminderung der Miliz zu berichten, war ihm höchst unangenehm: er wollte nicht, dass ihm immer der Unglimpf, die Bitten der Stände zurückgewiesen zu haben, aufgebürdet werde. Die Räte erhielten Befehl, in den Angelegenheiten, in denen ihnen seine Absicht bekannt sei und sie wüssten, was er tun könne, selbst zu entscheiden, ohne sich erst auf ihn zu berufen¹⁾.

Inzwischen war die Hauptsorge, wie der Unterhalt für die Miliz zu beschaffen sei. Am 5. April waren von dem jülichischen Steueranteile (25 000 Rthlr.), der zur freien Verfügung Philipp Wilhelms bewilligt war, bereits 19 500 für die Miliz verbraucht; der jülichische Pfennigmeister Heinsberg hatte 4500 Rthlr., die jülichischen Beamten 5300 Rthlr. auf den zweiten und dritten Termin vorgeschossen. Die bergische Bewilligung von 12 500 Rthlrn. war Anfang Mai bis auf 1000 Rthlr. erschöpft. Der Grund für das ungemein schnelle Zusammenschmelzen der Steuer liegt darin, dass aus ihr den jülich-bergischen Beamten ihre 12000 Rthlr., die sie Ende des vorigen Jahres vorgeschossen hatten, wieder gutgemacht werden mussten.

Anfang April wandten sich die Räte um Vorschuss an die Pfennigmeister; sie hatten keinen Erfolg, auch nicht, als Philipp Wilhelm ihnen Zinsen für den Vorschuss anbot und sie auf die für die Bedürfnisse der Stände bewilligten Summen, die er auszahlen zu lassen Bedenken trage, als Sicherheit hinwies, wenn ihnen dies Angebot von den Räten überhaupt übermittelt worden ist. Erst am 19. Juni hat Essken sechs Löhnungen vorgeschossen²⁾.

Am 3. Mai hörte die Zahlung des Soldes auf; die Soldaten begannen, davonzulaufen. Reduzieren wollte

¹⁾ Philipp Wilhelm an Virmund 24. IV. u. an die Regierungsräte 8. V. 1670 i. L-T-Handlungen Caps. 16 No. 5.

²⁾ Schreiben des jülichischen Pfennigmeisters Heinsberg an die Regierungsräte zu Düsseldorf 5. IV. 1670 i. L-T-Hdngen. Caps. 16, No. 5 u. berg. Pfennigmeistereirechnung 1669 u. 1670.

Philipp Wilhelm die Miliz nicht, wenn er auch nicht die Befürchtungen Virmunds teilte, dass die französischen Truppen, die damals auf Aachen und Spaa marschierten, Absichten auf Jülich-Berg hätten. Man glaubte damals in Deutschland, Ludwig der XIV. werde sich auf Spanien stürzen. Für Jülich-Berg fürchtete Philipp Wilhelm jedoch nichts; er meinte, mit Frankreich im besten Einvernehmen zu stehen. Für alle Fälle gab er Virmund Generalvollmacht, alles, was er zum Nutzen des Landes nötig erachten würde, selbst zu tun, ohne sich vorher nach Neuburg zu wenden¹⁾.

Philipp Wilhelm drängte nunmehr auf möglichst rasche Berufung des Landtages, denn er konnte den dritten Termin (der 2. Termin war am 18. April inzwischen verfallen), der ihm nur wenige Tausend Thaler bringen konnte, unmöglich erwarten. Wieviel ihm an einer raschen Bewilligung lag, beweist der Befehl, den er am 29. Mai den Räten erteilte: Falls die Stände, ohne sich mit dem Einbringen von Beschwerden aufzuhalten, den Unterhalt für seine jetzigen Truppen auf ein Jahr bewilligen und für die Ausbesserung der Befestigungen von Jülich und Düsseldorf sorgen würden, wolle er gestatten, dass, bevor sie das Verzeichnis ihrer Gläubiger und ihrer Beamten ihm überreicht hätten, die für diese auf dem letzten Landtage bewilligte Summe ihnen ausgezahlt werde. Hierdurch wurde gleichzeitig verhindert, dass die Stände etwa aus der Sperrung der Pfennigmeistereikassen ein Gravamen auf dem kommenden Landtage machten. Auf seiner Forderung beharrte Philipp Wilhelm. Falls, so fährt jener Befehl fort, die Stände von neuem etwas für ihre Gläubiger und Beamten bewilligen, solle es zwar repartiert und eingebracht, aber nicht eher von den Pfennigmeistern ausgezahlt werden, als bis von den Ständen jenes Verzeichnis eingereicht sei und er sich darauf erklärt habe. Den Räten trug er auf, aus den Landtagsabschieden festzustellen, wieviel die Stände seit 1649 zu ihrem Behufe, für die Landesgläubiger und die Landesbeamten, bewilligt hätten.

¹⁾ Philipp Wilhelm an Virmund 24. IV. u. 15. V. 1670 i. L-T-Hdlgen. Caps. 16 No. 5.

Landtag zu Düsseldorf im Juni 1670.

Die jülich-bergischen Stände waren auf den 29. Mai nach Düsseldorf zum Landtage ¹⁾ beschrieben worden, doch konnte trotz des oben erwähnten Befehles Philipp Wilhelms nicht an demselben Tage die Proposition vortragen werden, da die grosse Mehrzahl der Ritterbürtigen durch den Kurkölnischen Landtag zu Bonn oder aus anderen Gründen noch fern gehalten wurde. Erst am folgenden Tage — die Anzahl der Erschienenen hatte sich etwas vermehrt — wurde die Proposition eröffnet. In der landesväterlich wohlwollend gehaltenen Hauptproposition sprach Philipp Wilhelm sein Bedauern darüber aus, dass er durch die in der Nachbarschaft sich mehrenden Anzeichen eines neuen Krieges (in Frankreich wurden umfassende Rüstungen betrieben) gezwungen worden sei, den Landtag so zeitig zu berufen. Deshalb müsse er zum Schutze des Landes wenigstens seine jetzige Miliz unter den Fahnen behalten. Er erinnerte die Stände an den Schaden, den Jülich-Berg früher, d. i. im dreissigjährigen Kriege, in den Kriegen erlitten habe, die nur von ihren Nachbarfürsten geführt worden, an denen Jülich-Berg selbst nicht beteiligt gewesen sei. Die Stände möchten, so forderte er sie auf, zusammen mit ihm und seinen Räten darauf bedacht sein, wie man die für den Unterhalt seiner Miliz nötigen Mittel auf die den Untertanen „lindeste Weise“ aufbringen könne.

Dann wurden die Stände erinnert, sie hätten sich bereit erklärt, die der Ausbesserung bedürftigen Festungswerke zu verdingen und zu bezahlen; es sei dies nicht in der entsprechenden Weise ausgeführt worden, so dass bei beiden Festungen, Jülich sowohl wie Düsseldorf, verschiedene grosse Mängel vorhanden seien, die unverzüglich repariert werden müssten, falls man die Festungen nicht einer Okkupation durch fremde Truppen aussetzen oder doch Gedanken daran erwecken wolle ²⁾.

¹⁾ Über den Landtag das jülichsche und das bergische L-T-Protokoll mit ihren Anlagen.

²⁾ Die Hauptproposition i. jül. L-T-Protokoll f. 247, Anlage No. 2.

Die zweite Forderung war in Neuburg dem Entwurfe der Proposition, den die Düsseldorfer Regierungsräte eingesandt hatten, hinzugesetzt worden. Die Nebenproposition, welche den Ständen gleichzeitig eröffnet wurde, geht ganz auf Befehle aus Neuburg zurück; sie umfasste drei Punkte.

1. Im Anschluss an das Landtagsausschreiben, (welches den Ständen befahl¹⁾), die Zahl ihrer Diener und Pferde beim Besuchen des Landtages möglichst zu beschränken und mit Hintansetzung aller Privat- und zum Landtage nicht gehöriger Angelegenheiten den Landtag ihrerseits beschleunigen zu helfen) wurde den Ständen mitgeteilt, dass Philipp Wilhelm sie und ihre Dienerschaft nur zu den oben genannten Sätzen und nicht länger als zwei bis drei Wochen unterhalten werde. Wollten sie auf eigene Kosten länger zusammenbleiben oder mehr Diener und mehr Pferde mitbringen, so habe Philipp Wilhelm nichts dagegen einzuwenden.

2. Kurz vor dem Landtage — am 21. Mai — hatten die Räte die beiden Syndici Mühlheim und Essken aufgefordert, ein vollständiges Verzeichnis aller Landesgläubiger mit ihren Kapitalien und ihren Zinsen und der Gehälter der Landesbeamten zusammenzustellen und mit zum Landtage zu bringen. Die Nebenproposition forderte Aushändigung dieses Verzeichnisses und drohte, Philipp Wilhelm sei entschlossen, falls dies nicht geschähe, die zur Bezahlung ihrer Gläubiger und Beamten von ihm auf die Bewilligung der Stände hin ausgeschriebenen Gelder nicht eher auszahlen zu lassen, als bis seinem Verlangen Genüge geschehen sei.

3. Bei dem dritten Punkte müssen wir auf den Landtag im September 1669 zurückgreifen. Damals war von der jülichschen Ritterschaft dem Herrn von Harff zu Landsron die Alternative gestellt, entweder auf seinen Titel eines fürstlichen Rates oder auf seine Landstandschaft zu verzichten. Die bergische Ritterschaft hatte sich gewiegert, von Bauer zu Franckenberg, der soeben von Philipp

¹⁾ Scotti I., No. 559.

Wilhelm seiner Hofratsstelle unter Beibehalt seines Titels entlassen worden war, zu ihrem Kollegium zuzulassen, wenn er nicht auf den Titel verzichte. Die Stände fürchteten, dass durch die Zulassung von fürstlichen Räten und Beamten, auch wenn sie nur Titularräte seien, die Freiheit bei den Landtagsabstimmungen durch den Einfluss, den Philipp Wilhelm auf diese Weise auf den Landtag gewinnen werde, beschränkt, ihre Privilegien und ihr altes Herkommen allmählich umgeworfen werden würden. Zugleich wollten sie sich für ähnliche Fälle, wie sie eben vorgelegen hatten, eine feste Norm schaffen. Sie schlossen deshalb am 20. September 1669 eine Union¹⁾, durch welche sie sich, ihre Nachkommen und ihre Nachfolger im Besitze ihrer Rittersitze verpflichteten, ihren Mitständen nicht zuzumuten, falls sie einmai Räte des Landesherrn gewesen seien, sie wieder zum Landtage zuzulassen. Würde sich jemand um Zulassung bewerben, so solle seinem Wunsche erst dann gewillfahrt werden, wenn er eine genügende Bescheinigung beigebracht habe, dass er auf seine Ratsstelle mit allen ihren Prerogativen, auf Titel und Gehalt verzichtet habe und dass er seiner Ratspflicht entlassen worden sei. Eine Aufnahme unter die Stände sollte aber erst Jahr und Tag nach seiner Entlassung stattfinden. Wer sich später abermals in fürstliche Dienste begeben würde, sollte für immer vom Landtage ausgeschlossen bleiben und die Stände selbst nicht das Recht besitzen, ihn von neuem zum Landtage zuzulassen. Denen, die neu zum Landtage aufgeschworen zu werden wünschten, wurde es zur Pflicht gemacht, diese neue Union zu beschwören. Wer die Union verletzen würde, sollte für einen ungetreuen Patrioten und eine aller Ehren unfähige Person erklärt sowie von den ständischen Kollegien ausgeschlossen werden.

Alle vier Kollegien gelobten durch Handschlag, die Union zu befolgen; die Anwesenden unterschrieben sie. (20 IX. 1669)

¹⁾ Berg. L-T-Protokoll IX. 1669, f. 293. Unterschrieben ist diese Ausfertigung von Wilhelm von Scharrenberg u. Wolfgang Philipp Franz von Velbrück, die beide auf dem Landtage im XII. 1669 aufgeschworen wurden.

Den Räten blieb die neue Union nicht verborgen. Als der Landtag zu Dormagen nahte, forderten sie Harff und Bauer und zwei andere Titularräte, von Walpott zu Kessenich und von Breil zu Limburg, auf, sich ohne Scheu bei den Landtagsberatungen einzufinden; lasse man sie nicht zu, so sollten sie sich bei den zum Landtage deputierten Räten melden; diese würden für ihre Zulassung sorgen. Ein Einschreiten der Räte wurde jedoch nicht nötig. Die jülichische Ritterschaft hielt es selbst für unbillig, jemand, der wie Harff seit 20 Jahren zu den Ständen gehöre, von dem Landtage auszuschliessen. Auf ihre Anregung hin beschlossen sämtliche Stände, an der Union vom 20. September zwar festzuhalten, aber diejenigen Stände, welche nur den Titel Rat führten, Philipp Wilhelm aber keinen Eid geleistet noch ihm durch Ratspflichten verbunden seien, weder Gehalt noch Gnaden von ihm empfangen oder zu erwarten hätten, wieder unter sich aufzunehmen, wenn sie zum Landtage (das letzte Mal ausgenommen) zugelassen gewesen seien. Bedingung sollte jedoch sein, dass sie die Union annähmen und unterschrieben (25. XI. 1669).

Bei den Aufschwörungen dieses Landtages wurde die Union unterschrieben und beschworen¹⁾.

Hierauf ist es zu beziehen, dass Philipp Wilhelm in der Nebenproposition²⁾ den Eid, mit dem sich die Stände verbunden hätten, (niemand zum Landtage zuzulassen, der ihm einmal mit Ratspflichten verwandt gewesen sei), missbilligte, ihn als rechtlich unzulässig und ungültig kassierte und alle, die ihn geleistet hätten, kraft landesherrlicher Gewalt von ihm entband. Den Ständen wurde verboten, den Eid ferner zu schwören oder jemand dazu zu verpflichten, am allerwenigsten künftig ähnliche Beschlüsse zu fassen, weil es ihnen nicht gebühre, ohne Wissen und

¹⁾ Berg. L-T-Protokoll 25. XI. u. 8. XII. 1669.

²⁾ Der betreffende Passus der Nebenproposition ist wörtlich aus dem Schreiben Philipp Wilhelms an die Düsseldorfer Regierungsräte 8. V. 1670 entnommen. Interessant ist, dass das Konzept des Schreibens nicht enthielt die Kassation des Eides u. die Entbindung von demselben. Dies hat Philipp Wilhelm selbst hinzugesetzt.

Willen des Landesherrn in ihrer eigenen Sache eine so verhängliche Neuerung auf die Bahn zu bringen, noch solche zu schädlicher Konsequenz gereichenden Bündnisse einzugehen und Gesetze zu geben, was dem Landesherrn, nicht ihnen gebühre.

Bevor die Stände die Beratung über die Propositionen beginnen konnten, mussten sie sich entscheiden, ob sie ihre Gravamina den Räten nochmals vorbringen wollten. Dass ihre hauptsächlichste Beschwerde, die Verminderung der Miliz und die Abschaffung des Generalstabs, nicht abgestellt werden würde, prophezeite ihnen bereits die Hauptproposition; die Konferenz im April hatte, wie sie von ihren Deputierten erfuhren, ebenfalls keinen Erfolg gehabt. Ein günstiger Bescheid Philipp Wilhelms auf den Bericht der Räte war doch nicht zu erwarten. Sie lehnten es deshalb überhaupt ab, um ihn bei den Räten anzuhalten, wie es die jülichischen Hauptstädte gefordert hatten. Andererseits getrauten sie sich nicht, abermals um die Verminderung der Miliz zu bitten. Es galt nur den Rückzug möglichst zu verhüllen. Trotzdem sich allmählich die Stände sogar in etwas grösserer Anzahl als gewöhnlich (die bergischen Ritterbürtigen waren seit dem 9. Juni 15—20, die jülichischen seit dem 6. Juni 20—25 Köpfe stark ¹⁾) und die jülich-bergischen Hauptstädte waren sämtlich vertreten), zum Landtage eingefunden hatten, waren alle Kollegien einig, das Nichteingehen auf ihre früheren Beschwerden durch die Abwesenheit vieler Mitglieder, besonders derjenigen, die zu der Gravamenkonferenz deponiert gewesen wären, zu begründen. Gestritten wurde

¹⁾ Unter den jülichischen Ständen waren der Landtagsdirektor Bongard, Hompesch, Blanckart, Spies zu Schweinheim, Harff zu Landsron und Bentink; unter den bergischen: Spies, Frankenberg, Nesselrode, Winkelhausen, Kessel, Wylich z. Grossenbernsau, Schöller, die beiden D. O. Komthure Wylich und Schirp. Die Hauptstädte wurden vertreten: Wipperfürth: Wilhelm Wedding, Christian Hagedorn; Lennep: Peter Moll, Ambrosius Strubn; Ratingen: Johann Clout, Peter vom Stein; Düsseldorf: Bernhard Holthausen, Dr. Mattencloß (non admissio); Jülich: Lic. B. Schramm, Lic. Pontinus; Düren: B. Lemm, Nicolaus Voetz; Münstereifel: B. Becker, B. Schneehagen; Euskirchen: B. Hambach, B. Heimbach. — Die Landtagspropositionen trug der Vizekanzler Snell in Gegenwart Virmunds, Velbrücks, Steinens vor.

nur darüber, ob sie ihre Beschwerden sich ausdrücklich vorbehalten sollten oder nicht. Die jülichischen Hauptstädte, denen sich die jülichische Ritterschaft anschloss, wollten das Erstere, um die Union nicht zu verletzen. Aus demselben Grunde verwarfen die bergischen Stände eine ausdrückliche Reservation; die Beschwerden seien, so sagten sie, durch jene Entschuldigung genügend reserviert. Behalte man sie sich ausdrücklich vor, so werde Philipp Wilhelm daraus eine Gewohnheitsregel ableiten: er werde in ähnlichen Fällen auf Beantwortung der Proposition dringen und wenn die Stände sich auf ihre Union beriefen, sie auf die Reservation ihrer Beschwerden verweisen. Was sollten die jülichischen Stände dagegen einwenden! Sie traten, weil ihre bergischen Kollegen sich auf ihre Ansicht versteift hätten, ihr bei.

Philipp Wilhelm eine Steuer zum Unterhalte der Miliz zu verweigern, konnte ihnen nach dem Gesagten gar nicht in den Sinn kommen; sie empfanden wohl übel, dass sie so kurze Zeit nach Ablauf des 2. Steuertermines (18. April), ohne dass der dritte erwartet worden wäre, berufen worden seien, und meinten, allerdings mit Unrecht, mit einiger Sparsamkeit habe die Miliz mit der im Dezember bewilligten Summe wohl bis Ende August unterhalten werden können. Ferner erweckte die Lage der Landwirtschaft bei den Ständen Bedenken, die Steuerlast weiter zu vermehren. Neben der jährlichen Quote der achtjährigen Steuer (46 666 Rthlr. 51 alb.) hatten sie den dritten Termin der letzten Bewilligung und etwaige Rückstände aus den früheren Terminen (die bei den jülichischen Untertanen am 5. April 3223 Rthlr. betrugten), ausserdem für die Dienstpflichtigen die 3500 Rthlr. aufzubringen, die statt ihrer Dienste bewilligt worden waren. Es waren an sich keine bedeutenden Summen, aber es herrschte wirtschaftlicher Notstand im Lande; Stände und Räte bezeugen es gleichmässig. Im vorigen Jahre hatte Hagelschlag und Misswachs die Ernte zum Teil vernichtet und das Wenige, was geerntet worden war, hatte billig verkauft werden müssen, um den Steueranforderungen genügen zu können, sodass die Landleute nun gezwungen waren, das Brotkorn

teuer zu kaufen oder zu entleihen. Auf Besserung war in diesem Jahre infolge eines abermaligen Misswachses nicht zu hoffen. Die lang anhaltende starke Winterkälte hatte einen grossen Teil des Winterkornes vernichtet. Jetzt zu Beginn des Sommers wurden die Äcker durch das zahlreiche Wild sehr geschädigt. Einem Teile des Landes fehlte es an Saatkorn: die Beamten des jülich-schen Amtes Bergheim berichteten, dass in den Dörfern Polheim und Stommeln, in der Lohe und Verckeshofen gegen 5000 Morgen in der Steuer rückständig geblieben seien: zum grösseren Teile hätten sie nicht besamt werden können. Der Schaden war so allgemein, dass der schon erwähnte Landtag zu Bonn den Geschädigten eine Beihilfe versagte; die Düsseldorf'sche Regierung hat sie deshalb bei den Ständen gar nicht beantragt, trotzdem zahlreiche Klagen und Bitten um Steuernachlass bei ihr einliefen. Ein Teil der Landleute beklagte sich bei den Ständen: lasse man sie länger unter den ihnen aufgebürdeten Lasten, so könnten sie sich auf ihren Höfen nicht mehr behaupten. Die Stände haben in ihrer Relation an die fürstlichen Räte behauptet, ein Teil der Meistbeerbten müsse die Kinder betteln gehen lassen¹⁾.

Trotz dieser Bedenken bewilligten die Stände Philipp Wilhelm 39000 Rthlr. zu seiner freien Verfügung, d. i. zum Unterhalte für die Miliz. Die Sache beim richtigen Namen zu nennen vermieden sie, ja sie mahnten sogar zaghaft an eine Verminderung der Miliz: wenn schon früher keine Gefahr vorhanden gewesen sei, so sei sie jetzt ganz geschwunden, so dass man vielmehr Gott hierfür danken müsse, als dass man das Land unter der Last einer bloss gefürchteten Gefahr ganz erliegen lassen dürfe. Sie machten die Räte darauf aufmerksam, dass die Ausgaben der fürstlichen Kasse dadurch nicht wenig verringert werden würden; sie hofften, Philipp Wilhelm werde deshalb die Miliz in diesen friedlichen Zeiten vermindern.

¹⁾ Hauptrelation der gesamten jülich-bergischen Landstände an die Regierungsräte 11. VI. 1670 i. jül. L-T-Protokoll f. 251, Anlage No. 4, und Schreiben der Düsseldorf'schen Regierungsräte an Philipp Wilhelm 20. VI. 1670 in L-T-Handlungen Caps. 16, No. 5.

Als Termine für die angebotene Steuer bestimmten die Stände den ersten Oktober 1670, den ersten Januar, den ersten Mai und den 24. August (Bartholomaei) 1671. Am 11. Juni haben sie in ihrer Hauptrelation ihre Gravamina unter der oben erwähnten Entschuldigung sich vorbehalten und zugleich eine Steuer von 39000 Rthlrn. den Räten angeboten. Zwei Tage vorher (am 9. Juni) hatten diese den Ständen einen kurzen Etat zugeschickt, nach dem an Unterhaltungskosten für die Miliz auf ein Jahr, vom 3. Mai ab gerechnet, 55 699 Rthlr. 44 alb. 9 hl. erforderlich waren. Sie baten daher die Stände, ihr Angebot zu erhöhen und die Termine zu verkürzen, damit Philipp Wilhelm nicht gezwungen werde, vor Ablauf eines Jahres einen neuen Landtag zu berufen. Daraufhin erhöhten die Stände die Steuer auf 48000 Rthlr. (32 Jülich, 16 Berg); sie knüpften aber hieran die Bedingung, dass es bei den Terminen bleiben und dass ihnen unter keinem Vorwande etwas über die Summe hinaus zugemutet, sie auch während der nächsten 12 Monate, so weit erstreckte sich ja ihre Bewilligung, nicht zu einem Landtage beschreiben werden sollten, um Steuern von ihnen zu fordern. Sie begriffen darin auch Bewilligungen für die Ausbesserung der Festungen; hierfür bewilligten sie nichts. Als Grund dieser Weigerung führten sie an, dass sich bei der Besichtigung von Jülich gezeigt habe, die Werke, für deren Ausbesserung man vor einiger Zeit die Hand- und Spanndienste mit Geld abgelöst habe, seien noch in ihrem alten schlechten Zustande. Sie knüpften daran die Vermutung, dass diese Gelder noch in der Kasse vorrätig sein müssten; wahrscheinlicher ist, dass sie nicht gereicht haben oder zu anderen Zwecken verwandt worden sind. Zutreffend war dagegen ihre Bemerkung, dass die im April bewilligten Ablösungsgelder bis jetzt nicht einmal von den Dienstpflichtigen eingebracht worden seien. Genug, sie bewilligten weiter kein Geld anstatt der Hand- und Spanndienste ¹⁾).

¹⁾ Endliche Erklärung der jülich-bergischen Landstände von Ritterschaft und Städten 15. VI. 1670 i. jül. L-T-Protokoll f. 263, Anlage No. 9. Beide Bedingungen sind in den L-T-Abschied aufgenommen worden.

Nach einem schwachen Versuche, noch eine grössere Bewilligung zu erhalten, nahmen die Räte die angebotene Summe an und liessen, wie die Stände gebeten hatten, den Landtagsabschied aufsetzen. Da die Landtagsabschiede die Verhandlungen des Landtages in ihren Grundzügen referieren, müssen sich auch die etwaigen Streitigkeiten des Landtages in ihnen widerspiegeln. Meinungsverschiedenheiten über den Wortlaut pflegen dann nicht auszubleiben. In unserem Falle wurden sie schnell erledigt; allein über die Schlussformel konnten sich Räte und Stände nicht einigen. Die Räte sahen voraus, dass mit der bewilligten Summe die Miliz nicht ein Jahr hindurch würde unterhalten werden können; sie trugen deshalb Bedenken, die Verantwortung für die Annahme einer unzureichenden Bewilligung auf sich zu nehmen. Einen Spezialbefehl ihres Herrn vorschützend, wollten sie die Bewilligung nur vorbehaltlich seiner Ratifikation annehmen und nur mit dieser Klausel den Landtagsabschied ausstellen. Die Stände forderten dagegen auf Grund des alten Herkommens und des Vertrages von 1649 (in welchem der vorliegende Fall, wie die Räte mit Recht einwandten, freilich gar nicht vorgesehen ist) bedingungslose Annahme; in den Abschied sollte nur gesetzt werden: zu Dank angenommen. Vergeblich schlugen die Räte eine vermittelnde Formel vor, die nicht direkt, wohl aber indirekt die Ratifikation durch Philipp Wilhelm vorbehielt. Man traf schliesslich die Auskunft, das Konzept des Abschiedes solle Philipp Wilhelm mit beiden Schlussformeln ¹⁾ zur Entscheidung zugeschickt werden. Die Entscheidung sollte Deputierten, die von den Ständen eigens hierzu benannt wurden, mitgeteilt werden. Diese wurden ermächtigt, wenn der Abschied gemäss dem Verlangen der Stände ausgestellt sei, der Repartition der bewilligten

¹⁾ Jül. L-T-Protokoll f. 285: die beiden Schlussformeln lauten: „So ist von geheimen und regierungsrhäten über die beschehene einwilligung u. den alling verlauff Ihro frst. Durchl. umstendlich unterthenigste relation zu erstatten . . . anerbott.n, underdessen über diese Landtagshandlung gegenwärtiger abscheit begriffen worden ist, in urkund dessen“ etc. — „So haben geh. u. regierungsrhäte die beschehene einwilligung von mehrhochstgemeker Ihr frst. Durchl. wegen zu danck angenobmen.“

Steuer beizuwohnen und sie zu unterschreiben. Für den Fall, dass der Abschied nicht dem Wunsche der Stände entspräche, erhielten sie die Weisung, ihn nicht anzunehmen und nicht in die Repartition zu willigen, vielmehr Mangel an Instruktion vorzuschützen und sich auf die Berufung der Gesamtstände zu beziehen.

Die Stände hatten damit ihre Aufgabe erfüllt; am 20. Juni nahmen sie ihren Abschied von den Räten. Der Landtag hatte nur wenige Tage länger als drei Wochen gedauert, wie Philipp Wilhelm dies in der Nebenproposition gefordert hatte; dass es aber eine direkte Wirkung der Nebenproposition war, tritt nirgends hervor. Unbeabsichtigt hatten die Stände den Beweis erbracht, dass das von Philipp Wilhelm festgesetzte Maximum von drei Wochen genüge, um eine Steuerfrage zu erledigen, falls keine Gravamina vorgebracht würden oder auch diese rasch zu erledigen.

Die Haupthandlung ist von der Nebenproposition in keiner Weise abhängig gewesen. Wir können daher die Beantwortung der Nebenproposition und die sich daran anschliessende kurze Nebenhandlung¹⁾ am Schlusse des Landtages nachtragen.

Der erste Punkt konnte, da die Stände hierin auf Priorität Anspruch erheben konnten, nicht viel Schwierigkeiten bereiten. Die Stände beriefen sich auf die, schon unter den Herzogen aus dem klevischen Hause hergebrachte alte Observanz, dass jeder Ritterbürtige mit seinem gewöhnlichen Gefolge auf dem Landtage erscheinen dürfe; was darüber hinausginge, missbilligten sie und erboten sich, wenn dergleichen vorkomme, die betreffenden Stände zur Abstellung des ungewöhnlichen Aufzuges anzuhalten. Die Räte haben sich mit dieser Erklärung begnügt. Für den weiteren Verlauf des Kampfes zwischen Philipp Wilhelm und den Ständen ist dieser Punkt nicht wichtig geworden²⁾.

¹⁾ Jül. L-T-Protokoll, Anlagen No. 3, 5, 8, 22, 23.

²⁾ Die Landtagszehrung vom Juni 1670 hat Essken nach der von den Ständen im September 1669 festgesetzten Taxe gezahlt. Dem gegenüber hat die Rechenkammer eine Vorlegung der Rechnungen der Wirte zur Revision gefordert. Infolge der zahlreichen und langen Landtage dieser Jahre, auf denen zum Teil nichts von den Ständen bewilligt wurde, wurden die Wirte nicht

Dass sie die Landtage verzögert hätten, indem sie Angelegenheiten, die nicht dahin gehörten, als Bitten und Beschwerden vorgebracht hätten, bestritten die Stände; sie hätten nur solche Dinge auf dem Landtage gesucht, die auf das Wohl des Landes hinzielten, und nur um Abstellung solcher Sachen gebeten, die diesem widersprochen hätten. Die Räte erinnerten sie daran, dass sie ihnen mehrmals die Angelegenheiten von Privatpersonen, sogar von fremden, vortragen hätten, die eigentlich vor die Gerichte gehört hätten; sie hatten hierbei im Auge, dass sich die Stände auf den Landtagen des vorigen Jahres für die Jagdgerechtigkeit zweier Mitglieder der Ritterschaft und ganz besonders eifrig für die Rechte der reichsfreien Benediktiner-Abtei Kornelismünster verwandt hatten. Die Stände wandten hiergegen wiederum ein, dass durch Empfehlung von privaten Rechtsangelegenheiten der Landtag nicht aufgehalten werde.

Bei dem dritten Punkte lässt sich etwas Ähnliches beobachten wie bei dem ersten. Die Stände hatten ja schon im Dezember des vorigen Jahres die Titularräte, soweit sie vorher bei den ritterschaftlichen Kollegien aufgeschworen gewesen waren, wieder zum Landtage zugelassen. Jetzt forderten sie stillschweigend nicht mehr, dass bei Neuaufschwörungen die Union vom September 1669 beschworen werde. Den Räten antworteten sie, dass sie jenen Beschluss allein zur Wahrung der Freiheit der Landtage und zur Beschleunigung der Landtagsberatungen, ohne dass jemandes Recht dadurch verletzt werde, gefasst hätten. Eine Neuerung suchten sie damit nicht einzuführen. Die Räte beteuerten darauf, Philipp Wilhelm wolle weder ihre Privilegien noch die gebührende Freiheit der Landtagsverhandlungen gegen das alte Herkommen beschränken; andererseits erwarte er aber, dass die Stände nicht beabsichtigen würden, seiner landesfürstlichen Hoheit, die hierbei merklich interessiert sei, zu präjudizieren. Dazu seien die Stände nicht befugt.

regelmässig bezahlt. Sie kamen mit Bittschriften bei Philipp Wilhelm und den Ständen ein, ohne dass doch die Landtagsverhandlungen je dadurch beeinflusst worden wären.

Philipp Wilhelm hat sich zunächst bei diesen Erklärungen beruhigt. Nur betreffs des zweiten Punktes der Nebenproposition standen sich Räte und Stände schroff gegenüber. Philipp Wilhelm forderte die Auslieferung des Verzeichnisses aus Fürsorge für seine Untertanen: er fürchtete, die zur Bezahlung der Gläubiger und Beamten des Landes bewilligten Summen seien nicht in der richtigen Weise verwandt worden, die Untertanen würden unnötiger Weise beschwert. Er war freilich zu seiner Fürsorge für die Untertanen erst dadurch geführt worden, dass die Stände Bewilligungen für die Miliz verweigert hatten, weil die Untertanen sie nicht aufbringen könnten, trotzdem aber für ihre Gläubiger und Beamten ansehnliche Summen bewilligt hatten.

Nach dem Wortlaute des Vergleiches von 1649 war Philipp Wilhelm, wie wir wissen, zu seiner Forderung nicht berechtigt; der Vergleich bestimmte nur, dass die Stände überhaupt über die zu ihrem Gebrauch ausgeschriebenen Steuern dem Landesherrn Rechenschaft zu geben hätten, sagte aber nicht, in welcher Weise. Ein wirkliches Urteil über die Finanzwirtschaft der Stände konnte der Landesherr andererseits sich nur dann bilden, wenn er ein vollständiges Verzeichnis ihrer Schulden mit den zu zahlenden Zinsen und der Landesbeamten mit ihren Gehältern erhielt. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Forderung Philipp Wilhelms berechtigt. Freilich hatte sich das Herkommen gebildet, dass man den Vergleich für erfüllt ansah, wenn fürstliche Räte der Abnahme der betreffenden Pfennigmeistereirechnungen beiwohnten, welche ja auch bewiesen, dass die einzelnen Summen zu ihrem festgesetzten Zwecke verwandt worden seien. Hierauf konnten sich die Stände berufen und sie taten es: sie weigerten sich, das Verzeichnis auszuliefern und verwiesen auf die rezessierten Pfennigmeistereirechnungen: hieraus, erklärten sie, könne Philipp Wilhelm ersehen, was er wünsche; ein besseres Verzeichnis wüssten sie nicht aufzustellen. Damit Philipp Wilhelm auch für die letzten Jahre zufrieden gestellt werde, baten sie, die noch nicht abgenommenen Pfennigmeistereirechnungen (von Heinsberg für Jülich und von dem im Herbst 1669 verstorbenen Melchior Therlaen für Berg) prüfen zu lassen.

Der eigentliche Grund ihrer Weigerung liegt tiefer. Lieferten sie das verlangte Verzeichnis aus, so folgten unfehlbar Eingriffe Philipp Wilhelms in die Verwaltung ihrer Schulden, wie er sie in seinem Schreiben an die Düsseldorfer Regierungsräte und diese wieder in ihrem Schreiben an die beiden Pfennigmeister angekündigt hatten¹⁾ (21. Mai 1670). Auf jeden Fall war eine Verminderung der Gehälter der Landesbeamten zu erwarten, wie sie 1661²⁾ schon einmal geschehen war und wie sie Philipp Wilhelm in seinem Schreiben an die Stände vom 6. Dezember des vorigen Jahres gefordert hatte. Philipp Wilhelm redete damals geradezu von einer Abschaffung der Stellen der Landesoffiziere, deren Gehälter die Ritterschaft nicht einmal herabsetzen lassen wollte. Sie wünschte überhaupt keine Einmischung Philipp Wilhelms in ihre Geldverhältnisse: nach einer Notiz des jülichischen Landtagsprotokolles, deren Richtigkeit zu bezweifeln kein Grund vorliegt, hat die Ritterschaft selbst den Hauptstädten die genauere Kenntnis der landständischen Schulden vorenthalten³⁾. Mag dies zutreffen oder nicht, jedenfalls trennten sich die Hauptstädte nicht von der Ritterschaft.

Ihrer gemeinsamen Weigerung gegenüber beharrten die Räte zwar auf ihrer Forderung, liessen aber zu, dass die jülichischen Stände 5000, die bergischen 4300 Rthlr. für die Landesgläubiger und Landesbeamten bewilligten, und nahmen es mit der herkömmlichen Formel, dass sie zugleich mit der zu Philipp Wilhelms freier Verfügung bewilligten Summe aufgebracht, den Pfennigmeistern eingeliefert und

¹⁾ Schreiben Philipp Wilhelms an die Regierungsräte 23. I. 1670 in L-T-HdJgen. Caps. 16 No. 5: er verlange den Statum, damit man überlegen könne, wie einmal aus dieser Last herauszukommen sei. Als Landesherr könne er nicht dulden, dass seine Unterthanen länger mit einer solchen unnötigen Last beschwert würden.

²⁾ Scotti I, No. 469.

³⁾ Jül. L-T-Protokoll vom 6. VI. 1670: „Dessgleichen beehrten Civitatum Deputati zu ihrer Nachricht den statum der gulischer Landschafft Creditoren u. Bedienten wie bey mehst vorigem Landtag von Ihnen beschehen seye.“ Die bergischen Hauptstädte besaßen keinen Schlüssel zur Privilegienkiste, haben ihn auch im Vergleiche vom 20. XI. 1666 nicht erlangt. cf. den Vergleich.

von diesen zu dem festgesetzten Zwecke verwandt werden solle, in den Landtagsabschied auf.

Am 20. Juni sandten die Düsseldorfer Räte ihren Schlussbericht¹⁾ über den Landtag nach Neuburg; sie rechefertigten, dass sie die angebotenen 48 000 Rthlr. mit ihren weiten Terminen angenommen hatten. Ausführlich führten sie Philipp Wilhelm den Notstand der Landbevölkerung vor Augen, wie sie dies auch den Ständen versprochen hatten. Die Termine, so schrieben sie unter anderem, habe man nicht verkürzen dürfen, damit die Untertanen sich noch auf die nahe Ernte vertrösten und sich bis dahin mit Kredit durchbringen könnten; fasse man sie härter an, so sei zu fürchten, dass sie das Land verlassen würden. Sie baten Philipp Wilhelm, die angebotene Summe anzunehmen, indem sie ihm vorrechneten, diese mitgerechnet werde Jülich-Berg vom 25. August 1670 bis wieder zum 25. August 1671 150 000 Rthlr.²⁾ aufbringen müssen. Damit man aber mit der Steuer auskommen könne, baten sie um eine Verminderung der Miliz oder um eine andere Beschränkung des fürstlichen Etats. Ihrem Herrn gegenüber gaben sie zu, was sie vor kurzem vor den Ständen in Abrede gestellt hatten: der Ausbruch eines Krieges zwischen Spanien und Frankreich, den man herannahen zu sehen geglaubt habe, sei nicht mehr zu fürchten. Nichts beweist besser, als dies Schreiben, wie gross wirklich die Not des Landes und wie berechtigt das Verlangen der Stände, die Miliz möchte vermindert werden, gewesen war.

¹⁾ Regierungsräte an Philipp Wilhelm 20. VI. 1670 i. L-T-Hdgen Caps. 16, No. 5, aus denen die nächstfolgende Darstellung geschöpft ist.

²⁾ Der Überschlag lautet für Jülich: Rthlr.

25. VIII. 1670 aus der Einwilligung vom XII. 1669 den

3. Termin 12 000

eodem term. $\frac{1}{4}$ achtjähriges Steuercontingent 7 500

Jetziges Ausschreiben ad lib. disp. 32 000

„ „ für Landeskreditoren etc. 5 000

„ „ für Landtagszehrung 3 000

Achtjähriges Contingent v. 1671, welches mehreren Theils

dies Jahr abzulegen übernommen 30 000

Fortifikationsgelder vom April 70 1 800

91 300

für Berg rechnen sie die Hälfte. cf. Schreiben der Räte v. 20. VI. 70.

Philipp Wilhelm schenkte den Ratschlägen seiner Räte Gehör. Er hatte schon vorher nur eine Bewilligung von 50000 Rthlrn. verlangt; er nahm die angebotene Summe, die dem fast gleich kam, um so mehr an, als für die dringendsten Bedürfnisse dadurch gesorgt war, dass Essken am 19. Juni sechs Löhnungen vorgeschossen hatte. Auch zu einer Verminderung der Miliz war er bereit; Virmund musste sein Gutachten darüber abgeben. Die im April statt der Dienste bewilligte Summe befahl er einzubringen und damit die Ausbesserung zu beginnen¹⁾. Essken hatte schon auf einen Befehl vom 3. Juni hin an den pfalz-neuburgischen Bauschreiber Holthausen zur Reparation der Düsseldorfer Befestigungen 1700 Rthlr., natürlich als Vorschuss, gezahlt²⁾. Die Deputierten der Stände sollten möglichst bald wieder beschrieben, die an den Festungswerken vorgenommenen Arbeiten ihnen gezeigt und neue Bewilligungen von ihnen gefordert werden.

Repartitionstag Juli 1670.

Den Landtagsabschied genehmigte Philipp Wilhelm mit der von den Ständen geforderten Schlussformel. Daraufhin beriefen die Düsseldorfer Räte die zur Entgegennahme des Abschiedes deputierten Stände. Gerade einen Monat nach der Beendigung, am 20. Juli, wurde ihnen der Abschied ausgehändigt. Die Deputierten³⁾ fanden nichts gegen ihn einzuwenden, sodass an demselben Tage die gesamten im

¹⁾ Philipp Wilhelm an Regierungsräte 26. u. 29. VI. 1670. Virmund, dem sich die übrigen Regierungsräte anschlossen, hielt die Abdankung von 2—3 Kompagnien für zulässig. cf. Räte an Philipp Wilhelm 9. VII. 1670. Die Entscheidung Philipps Wilhelms findet sich nicht in den Akten.

²⁾ Bergische Pfennigmeistereirechnung 1669 u. 1670.

³⁾ Bergischerseits waren erschienen: Der Direktor Nesselrode, Winkelhausen, Spies und die beiden Wylich's, f. Lennep: Peter Moll, f. Düsseldorf: Bernh. Holthausen; f. Wipperf.: Christ. Hagedorn. Deputiert, aber nicht erschienen: von Schöller. Die jülichischen Stände hatten deputiert: Bongard, Blanckart, Hompesch, Kolf, Bentink und Johann Otto, Freiherr von Gymnich zu Vischel; dazu die Hauptstädte Jülich und Euskirchen. Es fehlt die Nachricht, wer von ihnen erschienen ist, da nur das berg., nicht das jül. L-T-Protokoll des Repartitionstages vorliegt. Auf die Anlagen des bergischen Protokoll gründet sich die Darstellung.

Juni bewilligten Summen auf die Städte und Ämter repartiert werden konnten. Kaum hatten die Deputierten die Repartition unterschrieben, so traten die Räte, welche die Verhandlung mit ihnen führten, Virmund, Velbrück, der Kanzler Leeradt und Snell, mit zwei unerwarteten Zumutungen hervor. Sie forderten die Deputierten auf, die Festungen zu besichtigen und dann das, was sich zu ihrer Ausbesserung erforderlich erweise, zu bewilligen. Philipp Wilhelm habe ihnen befohlen, den Deputierten die Notwendigkeit der Ausbesserung der für die Sicherheit des Landes unentbehrlichen Festungen vorzustellen, weil auf dem Landtage nichts dafür bewilligt worden sei.

Weiter verkündigten die Räte: Philipp Wilhelm habe ihnen befohlen, den Deputierten mitzuteilen, er gestatte zwar, dass die im Juni zur Bezahlung der Landesgläubiger und Landesbeamten bewilligten Summen den Pfennigmeistern eingeliefert, aber nicht, dass sie ausgezahlt würden, bevor die Stände ihm das verlangte Verzeichnis ausgeliefert hätten; mit den Pfennigmeistereirechnungen könne er sich nicht abweisen lassen, aus ihnen sei nur zu ersehen, was an Zinsen gezahlt sei, nicht aber, was für Kapitalien und bei wem auf dem Lande lasteten, wieviel etwa von den Kapitalien schon abgetragen sei; zugleich wolle er das Verzeichnis ihrer Beamten und ihrer Gehälter kennen lernen, um zu erfahren, wann diese Bewilligungen einmal endgültig aufhören werden. Er erwarte also die Aushändigung.

Philipp Wilhelm hatte den Befehl, die Pfennigmeisterei-kassen den Ständen zu sperren, schon am 26. Juni erteilt, bevor er den Schluss des Landtages erfahren hatte. Die Räte hatten darauf geantwortet, sie würden ihn nach der Repartition den Ständen mitteilen. Sie wussten wohl, dass, wenn sie es vor der Repartition tun würden, der Abschied nicht angenommen und die bewilligte Steuer nicht repartiert werden würde. Der Landtagsabschied bot ja selbst Gründe zur Abweisung der Forderungen dar: ausdrücklich hiess es in ihm, den Ständen sollte bis zum Ablauf der über den Zeitraum eines Jahres hin verteilten Steuertermine unter keinem Vorwand etwa eine neue Bewilligung zugemutet, und alles, was bewilligt war, den Pfennigmeistern eingeliefert

und von diesen zu dem festgesetzten Zwecke verwandt werden. Die Deputierten beriefen sich natürlich hierauf und erklärten, die an sie gestellten Forderungen widersprächen dem Landtagsabschiede, der ihnen soeben ausgehändigt worden sei: zu einer Bewilligung seien sie nicht ermächtigt. Würden die Räte auf ihren Zumutungen beharren, so müssten sie es an die Gesamtheit der Stände berichten.

Die Räte leugneten, dass Philipp Wilhelm den Abschied verletze, wenn er den Ständen die Pfennigmeistereikassen sperren lasse. Die für die Landesgläubiger und die Landesbeamten bewilligten Gelder sollten in der Tat hierfür verwandt werden, nur müsse vorher ihr Verzeichnis ausgeliefert werden. Sie sähen nicht, weshalb die Stände hierzu nicht verpflichtet seien. Da sie auf dem Landtage darauf verwiesen hätten, dass aus den Pfennigmeistereirechnungen das Verzeichnis zu entnehmen sei und dadurch sich damit einverstanden erklärt hätten, dass es aus ihnen entnommen werde, so hätten sie auch keinen Grund, es nicht auszuliefern. Ob die neue Forderung betreffs der Ausbesserung der Festungen dem Abschiede ebenfalls nicht widerspreche, vermieden sie zu erörtern. Sie wiederholten ihre beiden Forderungen.

Der Einbruch der Nacht schnitt weitere Verhandlungen ab; die Deputierten gingen auseinander mit der Verabredung, den nächsten Tag um die Mittagsstunde sich von neuem zu versammeln.

Das Ergebnis dieser neuen Beratung ist eine Erklärung, die angesichts des offenbaren Bruches des Landtagsabschiedes verständlich ist. Die Schuld liegt bei Philipp Wilhelm; die Düsseldorfer Räte haben in allem nur auf seinen Befehl hingehandelt, sowohl im Juni bei der Abfassung des Abschiedes, wie jetzt mit ihren Forderungen. Vielleicht hätten sie, als ihnen die Stände im Juni jene Summen für ihre Bedürfnisse benannten, nicht versäumen sollen, sie darauf aufmerksam zu machen, dass Philipp Wilhelm sie zwar in den Abschied aufnehmen und einbringen, aber nicht auszahlen lassen wolle, bevor ihm nicht das verlangte Verzeichnis ausgeliefert worden sei.

Bei der Bestimmung des Abschiedes (das zum Gebrauche der Stände bewilligte Geld solle zu diesem Zwecke verwandt werden), ist zwar kein Termin genannt; es ist aber doch stillschweigend zu ergänzen, „wie herkömmlich“ d. h. so bald es den Ständen gefiel, über dasselbe zu verfügen. Nach dem Wortlaute freilich wurde der Abschied nicht verletzt, wenn die Gelder überhaupt nur einmal zu dem durch ihn festgesetzten Zwecke verwandt werden würden. Selbst diese schwache Entschuldigung fällt bei der zweiten Forderung Philipp Wilhelms fort. Und was soll man davon denken, dass er kurz vorher (10. Juli) aus eigenem Antriebe befohlen hatte¹⁾, mit dem Überschuss der 1800 Rthlr., mit denen im April die jülichischen Dienste abgelöst worden waren, solle Baumaterial für die Ausbesserung gekauft werden. Jedenfalls für Jülich waren weitere Ablösungsgelder unnötig. Hiervon erfuhren die Stände freilich nichts; wie erregt sie aber auch ohne das waren, zeigt ihre Erklärung, die sie durch den jülichischen Syndikus den Räten (am 21. Juli 1670) überreichen liessen.

Diese Erklärung stellte zunächst nochmals fest, dass die beiden fürstlichen Forderungen dem Landtagsabschiede widersprächen. „Deshalb“, so heisst es wörtlich, „sähen deputierte nit, wie doch klarer einige contraventio könnte vor augen gestellt werden, darumb dann auch sie auf diese weise kein mittel sähen, wan also die landtagsabscheiden sollten gleichsamb umbgeworffen werden, länger einigen verlass auf die abredt und versprechen zu setzen, da doch die pacta juris gentium wären und ohne deren vesthaltung land und leuthe, fürsten und unterthanen nit beysammenstehen noch handeln könnten“²⁾. Sie vertrauten, wenn Philipp Wilhelm diesen Sachverhalt nur recht beherzige so werde er sie gegen seine klare Zusage nicht beschweren, ihnen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Summen auszahlen lassen und es ihnen nicht in Ungnaden verdenken, dass sie beide Forderungen nicht bewilligen noch sich in

¹⁾ Schreiben Philipp Wilhelms an die Regierungsräte 10. VII. 1670 i. L-T-Hd'gen. Caps. 16 No. 5.

²⁾ Berg. L-T-Protokoll VII. 1670, f. 188 Anlage No. 37.

Unterhandlungen über sie einlassen könnten, weil sie hierzu nicht instruiert seien.

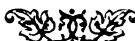
Die bergischen Deputierten bemerkten zugleich, dass sie gar kein richtiges Verzeichnis anfertigen könnten, so lange die Rechnungen des verstorbenen Pfennigmeisters Therlaen nicht abgenommen seien. Wie sie baten, die Abnahme seiner Rechnungen fortzusetzen, so baten die jülichschen Deputierten, Ort und Zeit für die Abnahme der jülichschen Pfennigmeistereirechnungen zu bestimmen.

Die Räte gaben auch jetzt nicht zu, dass ihre Forderungen dem Landtagsabschiede widersprächen, oder dass sie gar die Verträge, als welche man damals folgerichtig die Landtagsabschiede auffasste, aufhoben und die Harmonie zwischen Landesherrn und Untertanen unmöglich machten. Sie schoben die Schuld an der Verzögerung der Auszahlung der für die Stände bestimmten Gelder allein auf diese selbst; sie hätten bereits auf dem letzten Landtage das Verzeichnis gefordert; würden die Deputierten es heute ausgeliefert haben, so würde dieser Punkt morgen seine Richtigkeit haben. Sie gaben zu, dass sich aus den abgelegten Pfennigmeistereirechnungen das Verzeichnis entnehmen lasse, und stellten den Deputierten anheim, die Pfennigmeistereirechnungen etwa Ende August, Anfang September zu prüfen, hielten aber an ihrer Forderung fest ¹⁾.

Die Deputierten blieben ihrerseits bei ihrer Weigerung und verliessen am folgenden Tage (22. Juli) Düsseldorf. Die Folge war, dass am 27. August ein Edikt erging, welches den beiden Pfennigmeistern Heinsberg und Esken verbot, etwas von dem auszuzahlen, was die jülichschen resp. die bergischen Stände auf dem letzten Landtage für die Landesgläubiger und Landesbeamten bewilligt hätten ²⁾,

¹⁾ Die Stände haben in einem Schreiben an Philipp Wilhelm vom 2. X. 1670 in berg. L-T-Protokoll vom IX. 1670 f. 277 No. 10 u. 11 behauptet, dass die Räte gedroht hätten, sie würden die Dienste ausschreiben lassen, falls die Deputierten nichts bewilligten. Die offiziellen L-T-Akten zeigen hiervon nichts, vielleicht ist es in privatem Gespräch geschehen.

²⁾ Berg. Protokoll des jülich-berg. Deputationstages zu Köln IX. 1670 Anlage No. 4.



Über das Zunftwesen in Düsseldorf.¹⁾

Von G. Croon.

besitzen keine Nachrichten aus eigentlich mittelalterlicher Zeit über das Düsseldorfer Zunftwesen. Aufblühender Handel und Verkehr waren die Vorbedingungen für das Entstehen der Zünfte. Düsseldorf aber entwickelte sich erst in verhältnismässig später Zeit durch Förderung des Landesherrn. Seine Bedeutung als Handelsplatz verdankt es dem Bestreben der bergischen Grafen, ihrem Lande den Rhein, die Hauptverkehrsader, zugänglich zu machen²⁾.

Die Stadt wurde zum Übergangspunkt des Warenzuges vom Osten an den Rhein, und umgekehrt wurden die zu Schiff herbeigeführten Waren hier umgeladen und auf der Achse in das Innere des Landes geführt. Dazu wurde die Stadt Zollerhebungsstätte. All das musste fördernd auf das wirtschaftliche Leben, die Hebung der Einwohnerzahl, daher auch auf Vermehrung der Handwerker wirken. Letztere schufen sich wohl hier wie im übrigen Deutschland zur rationelleren Befriedigung ihrer Bedürfnisse mit Hilfe der Obrigkeit ihre Organisation. Dass Zünfte im

¹⁾ Die meisten Nachrichten hierüber finden sich im Düsseldorfer Staatsarchiv Jül.-Berg, Stadt Düsseldorf No. 182 ff. Die wichtigsten Urkunden des Stadtarchivs, sowie einige, die der Bibliothek des Düsseldorfer Geschichtsvereins angehören, hat H. Eschbach in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins, Bd. III ff. „Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Düsseldorf“ veröffentlicht. Herrn Landgerichtsrat Dr. Eschbach verdanke ich ferner den Hinweis auf mehrere Nachrichten in den Bergischen Landständischen Protokollen und auf Material betr. die Aufhebung der Düsseldorfer Zünfte.

²⁾ Vgl. F. Kück, Zur Wirtschaftsgeschichte Düsseldorfs, Beiträge Bd. IX, S. 17—37. — P. Schmitz, Handel und Industrie der Stadt Düsseldorf, Beiträge Bd. III S. 459—490.

14. und 15. Jahrhundert hier existiert haben, ist trotz fehlender Beweise nicht ausgeschlossen; jedenfalls besaßen sie noch nicht die Kraft der Innungen in den blühenden Städten, welche zu dieser Zeit von den Zunftkämpfen um das Stadtregiment erschüttert wurden.

Die früheste Nachricht, die uns auf das Vorhandensein eines grösseren Gewerbebetriebes hinweist, ist die Verpachtung zweier Walk- und Ölmühlen durch Herzog Gerhard an die Stadt Düsseldorf 1449¹⁾. Die ersteren waren für die Tuchbereitung wichtig und wurden jedenfalls von einer grösseren Zahl oder der Gesamtheit der dortigen Tuchweber benutzt. Dass die Stadt die Mühlen übernahm, an Stelle der bisherigen Pächter und Erbauer Ailf Groenewald und seiner Genossen, deutet wohl auf die Absicht besserer Beaufsichtigung der Benutzung durch die Weber hin. Jedenfalls zeigt das Interesse der Stadt, dass die Tuchmacher schon eine der Beachtung werthe Stellung einnahmen; ob sie schon eine geschlossene Gesamtheit bildeten, ist daraus nicht ersichtlich. In der späteren Zeit bildeten die Wollenweber zugleich mit den Gewandschneidern die bedeutendste Zunft der Stadt.

Die ersten eigentlichen Zunftbriefe stammen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; sie weisen aber zum grossen Teil darauf hin, dass sie nur Erneuerungen und Erweiterungen alter Privilegien sind. Die Schuhmacherurkunde von 1580 nennt das Jahr 1472 als dasjenige, in dem das Amt eine Ordnung von der Stadt erhalten habe. Die Privilegien der Schreiner und der Schneider von 1561, sowie das der grossen Zunft der Wollengewandschneider, Weber und Scherer von 1595 sind von Schultheiss, Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt erlassen oder bestätigt; sie bezeugen also noch das alte Recht der städtischen Autonomie zur Ordnung des Zunftwesens. Der Umstand aber, dass dieselben Zünfte auch die landesherrliche Bestätigung einholen, beweist, dass die herzogliche Gewerbehoheit doch die entscheidende ist, wie ja auch in den späteren Urkunden nur noch die landesherrliche Bekräftigung

¹⁾ Beiträge III S. 56, IV S. 94, V S. 35.

betont wird. Diese plötzlich hervortretenden Zunftbestätigungen sind das Werk einer zielbewussten landesherrlichen Fürsorge für Handel und Gewerbe, die sich zuerst in der jülich-bergischen Polizei-Ordnung von 1554¹⁾ ausspricht. Dieselbe enthält eine Reihe von Bestimmungen für Gewerbetreibende. Der Herzog greift sogar zum Erlass allgemeiner Ordnungen für ein ganzes Handwerk in allen Landesteilen, wie die der Hutmacher in Jülich-Berg von 1571 eine ist²⁾. Im Jahre 1622 wird zum letzten Male eine Zunft, die der Bäcker, durch Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt bestätigt, während die gleichfalls aus dem Jahr 1622 stammende neue Amtsordnung des Schreiner- und Schnitzlerhandwerks nur vom Landesherrn erlassen ist.

Die Eingangsworte dieser ersten Gruppe von Privilegien besagen, dass sie entstanden seien infolge Aufblühens der Stadt. Man musste der fortschreitenden Entwicklung Rechnung tragen und zu den fremden Handwerkern, die zuzogen und, wie die Schreinerordnung von 1561 sagt schlecht vorgebildet waren, Stellung nehmen³⁾.

Eine zweite Reihe von Zunftordnungen fällt in die Jahre 1655—1689 und mag wohl eine Besserung der durch die Wirrnisse, des 30jährigen Krieges zerrütteten Verhältnisse erstrebt haben. Es sind dies die Rollen der Gewandschneider und Weber von 1655 und 1689, der Schneider von 1667 und 1689, der Bäcker von 1672 und 1689, der

¹⁾ Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den Herzogtümern Jülich-Cleve-Berg Bd. I No. 46. Zur Charakteristik des landesherrlichen Vorgehens vgl. Goecke, Regulativ für die Verwaltung der Stadt Düsseldorf 1557 in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XIX S. 49 Anm. 2.

²⁾ Wie die Düsseldorfer Zunftverhältnisse vorbildlich werden für die anderer Städte desselben Landes, zeigt der Vergleich der Elberfelder Gold- und Silberarbeiter mit denen Düsseldorfs über die gleichen Privilegien 1776 Aug. 30, und die Errichtung einer Chirurgenzunftordnung für Düsseldorf und das Fürstentum Jülich-Berg 1711 Sept. 2.; St.-A. Düsseldorf, Abteilung Jül.-Berg, Handel und Gewerbe No. 16.

³⁾ Wieviel Handwerker sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Düsseldorf befunden haben mögen, ist schwer festzustellen. Das Landsteuerbuch Düsseldorfs von 1632 (hrsg. Ferber, D'dorf 1881) enthält wohl ca. 120 auf Handwerks- oder Gewerbebetrieb hindeutende Namen, aber eine Scheidung von Eigennamen und Standesbezeichnung ist nicht durchzuführen. Vgl. die Anzahl der 1817 hier ansässigen Gewerbetreibenden bei Schmitz, Beiträge III S. 482.

Schuhmacher und der Schreiner von 1689. Die zu Anfang des 18. Jahrhunderts steigende landesherrliche Fürsorge für die Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die im Jahre 1706¹⁾ zu einer Polizei- und Taxordnung für die Stadt führte, erstreckte sich auch auf eine Neuordnung und Neubestätigung der meisten Zünfte. Die Ordnung wirft den Kauf- und Handwerksleuten vor, dass sie ihre „War und verfertigte Arbeit oder Lohn nach eigenem Wohlgefallen und Belieben taxieret und fast täglich zu nicht geringem Beschwer des allgemeinen Wesens gesteigert“ hätten. In den Jahren 1707—1709 wurden die Privilegien der Bäcker, Wollengewandschneider und Tuchweber, Schuhmacher, Schneider, Leinenweber, Maurer, der Zunft der Steinmacher, Leyendecker, Pliesterer und Weissbinder, die der Schreiner, Zimmerleute, Gold- und Silderschmiede in Formen, die bei allen im Wesentlichen übereinstimmten, vom Landesherrn bestätigt. Im Laufe des Jahrhunderts lassen sich die Zünfte ihre Rechte noch des öftern sanktionieren; neu bildet sich infolge von Streitigkeiten mit den Bäckern die Zunft der bis 1714 zum Bäckeramt gehörigen Brauer²⁾, und im Jahre 1769 hören wir zum ersten Male von der Chirurgenzunft und der Schmiedezunft, welch letztere Huf-, Waffen-, Messer-, Büchenschmiede, Schwertfeger, Sporenmacher und Kessel-schläger umfasst. 1799 errichtet Maximilian Joseph noch eine Fassbinderzunft³⁾. Die letzten Verordnungen aus den Jahren 1799—1804 betreffen einen Lohntarif für die Karrenbinder, Salz-, Brod- und Packträger zu Düsseldorf⁴⁾. Die Regierung zwang diese nicht, sich zu organisieren, weil sie sich damals mit dem Plan der Aufhebung aller Zünfte beschäftigte.

¹⁾ Juli 7. Vgl. Scotti No. 1009.

²⁾ Vgl. dazu Bergische landständische Protokolle 1713, S. 60 „Memorial dahiesiger Bäcker- und Brauerzunft mit der Bitte um Abschaffung der neuen separierten Brauerzunft“.

³⁾ Jül.-Berg, Handel und Gewerbe No. 16.

⁴⁾ Diese werden ermahnt, sich ordentlich zu betragen, und nicht so viel zu schelten. Sie bildeten, wie ein Brief des Handlungsvorstandes an den Kurfürsten sagt, ohne jede Gerechtsame eine Art von anmasslicher Zunft und sicherten sich das ausschliessliche Recht auf die Arbeiten am Rhein „durch unausstehliche Grobheiten“.

Die Bedeutung der mittelalterlichen Zünfte liegt hauptsächlich auf wirtschaftlichem Gebiete. Daneben tritt ihre moralische und als Folge ihres wirtschaftlichen und moralischen Aufschwungs die politische Wirksamkeit hervor.

Die moralische Erziehung der Zunftmitglieder erstreckte sich vor allem auf die Wahrung des engen Zusammenhangs mit der Kirche und Erfüllung von deren Forderungen. Man adelt den Zweck der Verbandsgründung durch die Worte, dass sie Gott zu Ehren und zum Seelenheil der Mitglieder aufgerichtet sei. Der Namenstag des Schutzheiligen der Zunft ist ihr Hauptfesttag. Er wird gefeiert durch gemeinschaftlichen Kirchgang und ein Bruderschaftessen. An der Hauptprozession am Fronleichnamstage müssen sich alle Mitglieder, Männer und Frauen, beteiligen; ein Altar in der Kirche wird durch Geldgaben und Wachspenden für das Geleucht dotiert. Die Stiftung mehrerer Pfund Wachs macht in den älteren Privilegien einen Teil des Eintrittsgeldes aus, oder sie wird als Strafe auferlegt. Das Wachs kam in solcher Menge ein, dass es oft zu Almosenzwecken wieder verkauft wurde, z. B. bei den Schneidern 1561 und 1689. Der Tod eines Mitglieds verpflichtet die Zunft zur Stiftung von Seelenmessen und zu gemeinschaftlicher Begleitung der Leiche zum Grabe. Die verarmten Brüder und Schwestern werden von der Zunft unterstützt. Die Erziehung der Lehrlinge und Gesellen wird von moralischen Gesichtspunkten aus geleitet. Sie müssen Abends zur bestimmten Stunde im Hause sein. Schelten und Fluchen, tadelhafte Lebensführung wird von der Zunft gerichtet, der Schuldige wird als unehrlich erklärt und ausgestossen. Der Nachweis ehelicher Geburt ist bei der Aufnahme zu erbringen. Mit dem Sinken des Zunftgeistes verloren aber diese Vorschriften immer mehr den Geist ihres Ursprungs und wurden zu kleinlichen Kampf- und Zankmitteln gegen neu aufzunehmende Handwerker oder die eigenen Zunftbrüder. Man pflegte auch die Geselligkeit durch gemeinschaftliche Schmäuse, es wurde immer bei den Bruderschaftsversammlungen etwas verzehrt und getrunken. Tafelordnungen bezweckten ein ordentliches Benehmen bei solchen Zusammenkünften, Zank und Schlä-

gereien werden strenge bestraft. Zur Verhütung solcher Vorfälle beschränkt man das Trinkquantum, so verbieten 1622 die Bäcker jedem, mehr als eine Mass Wein zu trinken. Trotzdem arteten die geselligen Vergnügungen im Laufe der Zeit immer mehr aus, sodass manche Zünfte ihre Wirtshausschulden nicht mehr bezahlen konnten.

Von politischer Wirksamkeit der Zünfte in Düsseldorf ist nichts zu berichten. Sie waren nur wichtig für die Stadtverteidigung. Jeder neu Eintretende ist verpflichtet, „eine beständige aufrichtige Rüstung und Wehr für die Not“, wie die Weberordnung von 1595 sagt, zu besitzen und in stand zu halten, dazu Büchsen und Hellebarden, nach der Schusterordnung von 1580. Der Bäckerbrief von 1709 verlangt statt des zu dermaligem Gebrauch ungewöhnlichen Harnischs ein tüchtiges Ober- und Untergewehr, Flinte und Degen. Wir finden aber durchaus nicht, dass die Zünfte die Grundlage des städtischen Militärwesens gebildet hätten, oder dass Zünfte aus militärischen Gründen geschaffen worden wären, wie etwa in Strassburg oder Basel¹⁾.

Von öffentlicher Bedeutung war auch die in allen Urkunden betonté Lieferung von einem oder zwei Brandeimern an die Stadt durch jeden neu eintretenden Lehrling oder jungen Meister. Vielleicht waren die Zünfte auch von der Stadt zu tätiger Teilnahme am Feuerlöschwesen verpflichtet²⁾.

Mehr ist von der wirtschaftlichen Bedeutung der Zünfte zu sagen. In der Zunftorganisation wird jedes selbständige

¹⁾ Wie in anderen niederrheinischen Städten bestand in Düsseldorf eine 1435 bestätigte St. Sebastianusbruderschaft, die zugleich mit religiösen und sozialen Zwecken die einer allgemeinen Schützengesellschaft verfolgte. Ihr war die Hauptwacht und die Bewachung der Tore anvertraut. Neben ihr entstand noch die sogenannte Junggesellenkompanie, die im Jahre 1452 nachweisbar ist. In späterer Zeit war zur Verteidigung der Stadt die ganze Bürgerschaft in 4 Kompanien unter Führung je eines Hauptmanns eingeteilt. Nach Mitteilungen von Herrn Archivar Dr. Redlich. Vgl. Eschbach, Beiträge III S. 55.

²⁾ Wie z. B. in Cöln die Zimmerleute, Steinmetzen, Schmiede und Dachdecker eine Feuerwehr bildeten. Vgl. Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Cöln bis zum Jahr 1396, Bonn 1898. S. 322 ff.

Gewerbe einer Stadt nicht von Einzelhandwerkern, sondern von einer korporativen Genossenschaft betrieben, der alle die das Gewerbe ausüben wollen, angehören. Diese Zusammengehörigkeit Aller wird erreicht durch ein Zwangsrecht gegen Widerspenstige, den Zunftzwang. Der Zunftzwang hält aber nicht nur alle Interessenten an, beizutreten, er verbietet auch Fremden, ihre Ware frei in die Stadt einzuführen, er besitzt also ausser der Zwangsbefugnis auch eine Prohibitivbefugnis, die doch bei unseren modernen Zwangsinnungen fehlt. In unseren Urkunden findet sich überall der Zunftzwang mit grosser Energie ausgesprochen, er ist die Hauptquelle der Zunftmacht. Ausgenommen vom Zunftzwang werden in den Urkunden der Schneider von 1561 und der Schuster von 1580 nur der fürstliche Hofschneider und Hofschuhmacher, die vom Hof Unterhalt und Kleidung erhalten, sich aber auch an der dortigen Arbeit genügen lassen sollen und nichts zum Verkauf in der Stadt auslegen dürfen. Um ein Beispiel zu geben, so wird in der Wollengewandschneider- und Weberordnung von 1595 bestimmt, dass kein Bürger oder Auswärtiger, der nicht zum Amt gehört, Tücher machen, scheren oder verkaufen darf, „er habe denn zuvor auf hernachgesetzte conditiones mit dem Ampt sich verglichen“. Ein heimlicher Tuchmacher, -schneider, -scherer wird mit 4—8 Gulden Strafe belegt. Noch im Jahre 1790 wird den handwerkskundigen Soldaten verboten, irgend etwas für Privatpersonen zu verfertigen, weil dies die Rechte der Handwerker beeinträchtigt¹⁾.

Die gefährlichen Folgen eines solchen Zwangsrechts wurden dadurch korrigiert, dass die Stadtobrigkeit eine Konkurrenz fremder Produkte in mehrfacher Weise herbeiführte. Sie förderte den Gewerbebetrieb der Krämer und Kaufleute, die ein Zwischenglied zwischen Produzenten und Kunden bilden, während es im Zunftinteresse liegt, die Zwischenhändler zu beseitigen. Ferner durften auf den periodisch wiederkehrenden Märkten fremde Produzenten

¹⁾ Damit zu vergleichen wäre die von den heutigen Handwerkern als ebenso schädlich bekämpfte Gefängnisarbeit.

ihre Ware verkaufen, allerdings nur in gewissen Grenzen. Sodann lag es in ihrer Hand, Freimeister, d. i. unzünftlerische Einzelhandwerker zu konzessionieren. Krämer und Kaufleute durften also von aussen her eingeführte Waren verkaufen. Darum sagt auch die Gewandschneiderordnung von 1595, dass die Kaufmannschaft jedem freistehe, der allein Tuch schneiden wolle. Die Gewandschneider wussten allerdings die Konkurrenz der Fremden dadurch weniger gefährlich zu machen, dass sie nur den Engrosverkauf im Ganzen, Halben und in Vierteln zuliessen, nicht den mit der Elle. Auch musste jeder Fremde wie der Einheimische sein Tuch zur allgemeinen Tuchhalle bringen, wo sein Tuch geprüft und mit Abgaben an die Stadt und die Hallenmeister belegt würde. Das waren Bestimmungen, die den Verkauf unvorteilhafter machten. Nur an den Jahrmarktagen stand der Fremde dem Einheimischen gleich und konnte so durch bessere oder billigere Waren dem Publikum die etwaige Rückständigkeit der einheimischen Erzeugnisse nachweisen und ungerechte Preise unterbieten ¹⁾.

Die Zünfte konnten ihren Zunftzwang nur mit Hülfe der öffentlichen Gewalt ausüben. Dieselbe verlieh ihnen das Zwangsrecht, unter der Bedingung, dass sie auch Pflichten dafür erfüllten, die der Sorge für das allgemeine Wohl und die der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Stadt.

Die Sorge für das allgemeine Wohl wies sie vor allem auf Befriedigung der Konsumenten hin. Diese verlangen gute und billige Arbeit. Die Zunft musste demnach Güte und Qualität der Waren, sowie die Höhe der Preise prüfen. Im allgemeinen sind die Zünfte in den gewerbepolizeilichen Befugnissen nahezu völlige Vertreterinnen der Stadtobrigkeit

¹⁾ Um kurz die Düsseldorfer Marktverhältnisse zu streifen, so ist zu erwähnen, dass der Stadt in der Stadterhebungsurkunde von 1288 zwei freie Jahrmärkte und ein Wochenmarkt am Dienstag verliehen wurde. 1371 erhielt sie einen Sonntagsmarkt, 1482 einen dritten Jahrmarkt und einen Korn- und Wochenmarkt am Mittwoch. Vgl. Eschbach, Beiträge III S. 55, V S. 50, 71. Wie wichtig für die Handwerker günstige Marktverhältnisse waren, betont F. Philipp in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 69, S. 657 ff., indem er auf die kaufmännische Qualität des Handwerkers hinweist.

geworden. In Düsseldorf aber brachte die Höhe der staatlichen Fürsorge und die weniger lebhaft entwickelte Entwicklung der Innungen es mit sich, dass deren Selbständigkeit in dieser Hinsicht beschränkt blieb. Immerhin erweiterte sie sich im Laufe des 17. Jahrhunderts. So handhabte hier der Rat die Marktpolizei durch die aus seiner Mitte ernannten Markt- und Hallenmeister, denen zwei vereidete Markt- und Hallendiener zur Seite standen. So finden wir 1594¹⁾ bei den Wollengewandschneidern einen vom Rat ernannten Hallenmeister, der die im Rathause befindliche alleinige Verkaufshalle für Tuch beaufsichtigt und von jedem Tuch einen Raderschilling erhält. Neben ihm steht ein Streicher, der die Länge der Tuche ausmisst, der Färber, der die Farben auf ihre Haltbarkeit prüft, und zwei Stählmeister²⁾, die die gefärbten und gebleichten Tuche endgültig zu besichtigen haben. 1703 haben die Amtsmeister der Gewandschneider das Recht erworben, fremde Hausierer aufzugreifen und zu Gunsten der Zunft zu bestrafen. Die Bäcker führen 1709 eine alle 14 Tage stattfindende Revision der Mehlvorräte durch Amtsdeputierte und Polizeibeamte ein. Bei den Gold- und Silberschmieden, im Jahre 1707, haben die Vorsteher das Recht, in den Läden zu prüfen, ob das verarbeitete Silber 13lötig und das Gold 15karätig ist.

Untereinander kontrollierten sich die Zunftmitglieder durch gegenseitige Beaufsichtigung der Arbeit, sie mussten Fehler und Nachlässigkeiten zur Anzeige bringen. Die beste Garantie für gute Arbeit bot naturgemäss eine richtige Vorbildung der Handwerker, und hierin beruht einer der wesentlichsten Vorzüge der Zunftverfassung, den man heutzutage durch gewerbliche Schulen zu ersetzen sucht. Zu dem Zweck war die Forderung einer durchschnittlich zweijährigen Lehrlings- und zwei- oder mehrjährigen Gesellenzeit entstanden. Im späteren Mittelalter trat als Fortsetzung der Lehrzeit die Wanderschaft hinzu, in der der ausgebildete junge Mann in der Fremde sich technische oder künstlerische

¹⁾ Vgl. Schmitz, Beiträge III S. 463.

²⁾ stäl Muster, Probe spez. für den rechten Farbton vgl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. IX, S. 82; Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

Fortschritte des Handwerks zu eigen machen konnte, bis er älter geworden war und Gelegenheit fand, sich selbständig zu machen. Das Meisterwerden erforderte die Prüfung der Kenntnisse durch das schon in deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts verlangte Meisterstück. Die Schuster setzten 1580 als Meisterstück die Anfertigung eines aufrechten Paars Stiefeln, eines Paars Meul¹⁾ und eines Paars Hausmannsschuhe mit Riemen innerhalb zweier Tage; die Schneider 1561 sollen einen Mannsrock, eine Mannshose, ein Wams, einen Frauenrock nähen. 1707 fordern die Schreiner einen sauber eingelegten Kasten, ein Kabinetchen mit einem Fuss oder ein Schreibpult. Die Bäcker sollen 1709 in 10 Stunden für 2 Thaler Weissbrod, für 1½ Thaler Bretzeln und aus einem halben Malter Mehl Schwarzbrod backen, die Brauer 1712 aus 6 Maltern Malz 9—10 Ohm Bier brauen. Nach Fertigstellung wurde das Stück von den Amtsmeistern mit einigen Vertretern der Zunft auf seine Zweckmässigkeit geprüft. Es bot also die beste Garantie für die Tüchtigkeit des neuen Meisters; deshalb greift auch die heutige Gesetzgebung wieder auf das Meisterstück zurück. Bei den niedergehenden Zünften wurde diese nützliche Einrichtung zu einer verderblichen. Man verlangte von den Aufnahme Begehrenden so zwecklose altfränkische und kostbare Stücke, dass dieselben sie nicht anfertigen konnten.

Wer schlecht oder unredlich arbeitete, wurde bestraft. Den Bäckern wird 1622 eingeschärft, das Brod nicht zu leicht oder künstlich zu schwer zu machen. Die Gewandschneider dürfen 1595 ihre Tücher nicht gewaltsam und über Gebühr recken und strecken, damit sie möglichst lang würden. In solchem Falle verliert der Schuldige das Tuch an die Armen. Die Schneider 1561 sollen keine Kleider verschneiden oder heimlich kürzen. Die Zunftversammlung verhängt die Strafen.

Wichtig war die Feststellung des Preises der Produkte. Das Zunftinteresse forderte einen standesgemässen Gewinn am Einzelstück, das öffentliche Interesse gebot die Ver-

¹⁾ La mule = Pantoffel.

hütung eines Monopolpreises. Die Zunft verlangte also die Abgrenzung eines Preisminimums, das Publikum die eines Höchstpreises. Hier musste schon frühe die Obrigkeit mit ihren Taxen und Ordnungen eintreten, und zwar am ersten bei den Lebensmittelgewerben der Bäcker und Fleischer¹⁾. Für die neuere Zeit war hier die Polizei- und Taxordnung von 1706²⁾ von Wichtigkeit, wie auch bald nachher in der Bäckerurkunde von 1709 die genaue Kenntnis der polizeilichen Verordnungen empfohlen wird. Die Preisregulierung bestand darin, dass man den Preis des Rohmaterials berücksichtigte, der sich nach dem Angebot z. B. bei den Metzgern nach der Zahl des Viehs, bei den Bäckern nach dem Ausfall der letzten Kornernte richtete. Hauptsächlich aber nahm man die Preise in den Nachbarstädten, besonders Köln als Norm an, wie z. B. die Schuster 1580 und die Gewandschneider 1689 bestimmen. Auf den Jahrmärkten machten ja auch die auswärtigen Händler die auswärtigen Preise bekannt.

Neben der Sorge für die Konsumenten lag der Zunft wohl noch mehr die Fürsorge für ihre Mitglieder, die Produzenten nahe. Sie übernahm für ihre Mitglieder gegen die Forderung der Beobachtung ihrer Statuten die Garantie eines standesgemässen Einkommens für den Einzelnen. Für das bestimmte Absatzgebiet aber, das in den Bedürfnissen der Stadt vor ihr lag, konnte sie nur eine gewisse Anzahl von Mitgliedern standesgemäss ernähren, sie griff demnach frühzeitig zu dem Ausweg, die Mitgliederzahl zu beschränken. Sie erschwerte den freien Zugang zur Zunft um so eher, je matter und drückender die allgemeine wirtschaftliche Lage war. In den blühenden Zeiten, besonders den ersten Jahrhunderten der Zunftentwicklung war der Zutritt leichter und gerechter. Ferner suchten die Zünfte möglichst die auswärtige Konkurrenz vom einheimischen Markt fernzuhalten, um dem eignen Absatz Platz zu machen. Die Wollen-

¹⁾ Seltsamerweise erfahren wir nichts von einer Düsseldorfer Fleischerzunft; in andern Städten war diese meist von Bedeutung.

²⁾ Vgl. Goecke, Bergische Zeitschr. Bd. XIX S. 50 Anm.

gewandschneider gehen darin am weitesten¹⁾. Im Jahre 1655 klagen sie über den Missbrauch, den fremde Krämer durch Betrug des Bürgers und Bauersmanns trieben, und erreichen das Verbot, dass keiner mehr ausserhalb der Jahrmärkte Waren von Haus zu Haus verkaufen dürfe. Sie werfen 1689 den Fremden vor, sie verkauften bei den Jahrmärkten schon 3 Tage vorher und noch 3 Tage nachher; überhaupt dürften hier die Fremden auf dem Markt verkaufen, während die Düsseldorfer in fremden Städten nicht zugelassen würden. So erlangen sie die nochmalige Ausschliessung der Fremden von den gewöhnlichen Wochenmärkten, müssen aber dafür sich in Preis und Güte der Waren ganz nach dem Vorbild Kölns richten. 1703 warnen sie vor den Folgen der Aussaugung der heimischen Steuerkräfte durch die Fremden, die das Geld forttrügen und der Stadt keinen Nutzen brächten²⁾.

Desgleichen wurde die eigene Arbeit der Mitglieder beschränkt, teils um nicht den Markt zu überfüllen, teils um bei allen Genossen gewisse Gleichheit des Verdienstes zu bewahren. Die Zunft duldet nur Kleinbetrieb, keine Anhäufung von Arbeitskräften und Kapitalien. Darum beschränkt sie die Zahl der Gesellen und Lehrlinge und die Arbeitsmittel. So bestimmt die Urkunde der Zimmerleute von 1707, dass keiner mehr als einen Lehrlingen halten dürfe. Das Privileg der Leinweber von 1747 besagt, dass kein Mitglied über drei Gesellen oder drei Webstühle (gezouwen) besitzen solle. Die Gold- und Silberschmiede verbieten 1733, dass ein Geselle mit seinem Meister in Kompagnie oder Gewinntheilung arbeiten dürfe, wie überhaupt Association von Zunftgenossen verboten war. Bei den zum Grossbetrieb drängenden Baugewerben wurde deshalb eine Arbeit an mehrere Meister verteilt. Bei dem Bau des hiesigen alten Rathauses wurde in einer Urkunde

¹⁾ In dem Privileg von 1594 Dez. 23 wird betont, dass nur das kölnische Kriegswesen den Einkauf und Verkauf von Wüllentuch durch fremde Gewandschneider veranlasst habe. Vgl. Staats-A. Düss., Manuscr. B. 34, VI fol. 19.

²⁾ Ebenda, Bergische Landständ. Protokolle 1702 „Unterthänigste Supplication und Bitt umb gnädigste Manutentz sämbtlicher Wüllengewand- und Krämerzunftgenossen hierselbst.“

von 1570¹⁾ bestimmt, dass der Duisburger Maurermeister Heinrich Tuschmann allein die Ausführung der Maurerarbeit übernahm und dafür von der Stadt in Tagelohn genommen wurde, ebenso wie die Gesellen und Knechte. Die Materialien lieferte die Stadt, sie war die eigentliche Unternehmerin und der Meister hatte die Gesellen nur in der Arbeit unter sich²⁾. Die von der Woll- und Leinenindustrie benötigten Anstalten wurden von der Stadt oder der Zunft zu gemeinsamem Gebrauch angelegt, nicht als Besitz Einzelner, wie wir ja schon 1449 von den städtischen Walkmühlen erfahren.

Für die Gleichheit des Gewinns war die Gleichheit der Produktionskosten wichtig. Diese hingen vornehmlich vom Preise des Materials ab. Demnach wurde letzteres gemeinsam am selben Platz zur selben Zeit eingekauft. Wenn aber ein Genosse für sich einkaufte, musste er jedem Mitbruder zum gleichen Preis davon ablassen, wie z. B. die Schreinerurkunde 1707 über das Holzkaufen bestimmt. Der Wert der Produktionskosten hing ferner von der aufgewandten Mühe ab, die als Zeitlohn oder als Stücklohn in Anrechnung kam. War nun unter den Genossen Gleichheit des Quantums, der Produktionskosten, des Preises und der Güte erreicht, so kam es noch auf die Gleichheit des Absatzes an, und diese wurde dadurch bewirkt, dass alle zusammen an einem gemeinsamen Verkaufsort ihre Waren anboten. In unserer Stadt wird nur die gemeinsame Tuchhalle erwähnt, aber auch die anderen Handwerke hatten ihre bestimmten Verkaufsplätze auf dem Markt, welche an die Verkäufer gegen ein festes Standgeld überlassen wurden, und zwar entschieden vierteljährlich eine Verlosung über die einzelnen Stände³⁾. Schaufenster kommen erst gegen Ende des Mittelalters vereinzelt vor⁴⁾.

¹⁾ Eschbach, Beiträge IV S. 104.

²⁾ Ob er zu einer Düsseldorfer Maurerzunft gehörte, wissen wir nicht. Wir erfahren überhaupt erst 1707 von einer Maurerzunft. In einer späteren Urkunde von 1572 März 8 wurde dem Meister statt des Tagelohns ein Gehalt von 400 Gulden ausgesetzt. Vgl. Beiträge IV S. 107.

³⁾ Eschbach, Beiträge III S. 55.

⁴⁾ G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, 1898 (bei Velhagen und Klasing) S. 40.

Wenden wir uns nunmehr der korporativen Verfassung der hiesigen Zünfte zu, um uns zuerst mit den Aufnahmebedingungen zu beschäftigen. In der älteren Zeit wird nur technische Fertigkeit und moralische Qualifikation verlangt. Sehr früh erscheint auch schon die Forderung des Bürgerrechts, welche wir in allen unseren Urkunden vorfinden. Ebenso ist es mit dem Verlangen des Nachweises ehelicher Geburt. Als Garantie wird oft ein gewisses Vermögen gewünscht. Ein Bäcker muss nach der Urkunde von 1709 soviel Geld haben, als genügt, um in den Monaten November bis März einen ständigen Mehlvorrat von 12 Maltern Roggenmehl zu besitzen, der täglich ergänzt und von den Amtsmeistern revidiert werden soll. Die Brauer müssen 1712 bei der Aufnahme einen Kaufbrief für ein eigenes Brauhaus oder einen Mietbrief auf sechs Jahre für ein solches nachweisen. Die technische Fertigkeit wird ausser durch das Meisterstück auch durch Beweisbriefe einer ordnungsmässig durchlaufenen Lehr- und Gesellenzeit, sowie einer genügenden Wanderschaft bezeugt. Ein Auswärtiger muss, wie die Gewandschneider 1595 verlangen, aus einem Ort kommen, wo auch ein beständiges Amt gewesen sei. Die Schneider, 1561, wünschen, dass der auswärts Ausgebildete hier noch zwei Jahre Knecht sei.

Am wichtigsten war die Leistung der Aufnahmegebühren, die in Geld, Wachs, Brandeimern, Schmäusen und Trinkpenden bestanden. Die Geldzahlungen schwanken in den Urkunden des 16. Jahrhunderts zwischen drei und sechs Gulden. 1622 giebt ein Bäcker 3 Gulden an die Zunft, 3 an den Bürgermeister. Dagegen giebt 1709 bei ihnen ein Meistersohn zur Aufnahme 5 Taler, ein einheimischer Knecht 10 Taler, ein von auswärts kommender 30 Taler. Ein Wollengewandschneider zahlt 1595 vier Goldgulden an die Zunft, liefert ein Ohm guten Biers, einen guten Schinken, jedem Amtmeister 2 Mass Wein, dem Amtmann $4\frac{1}{2}$ Gulden, dem Bürgermeister und Rat $\frac{1}{2}$ Gulden, den Armen einen halben Gulden und einen Brandeimer aufs Rathaus. Wenn er schon damals stattlich bezahlen musste, so wird doch 1730 das Eintrittsgeld in Höhe von 50 Talern für weniger Bemittelte ganz unerschwinglich. Die glücklichen Mitglieder

schlossen sich ab und liessen nur Verwandte und Reiche zu. Die Schmäuse, die gerne ausarteten, werden in den Urkunden auf ein bescheidenes Mass beschränkt, es wird z. B. nicht erlaubt, dass mehr als eine Tonne Bier aufgelegt werde.

Die Forderung männlichen Geschlechts wird nirgendwo erhoben, es wird aber immer nur auf Männer Bezug genommen. Die Frauen der Zunftmitglieder genossen gleiche Rechte; sie arbeiteten wohl auch in manchen Handwerken tätig mit. 1561 verbieten die Schneider ihren Frauen, neue Kleider zu machen, und erlauben allein Altwerk. Sie bestimmen auch, dass die Frau sechs Monate lang nach dem Tode ihres Mannes Mitglied bleiben darf, wenn sie einen Sohn hat, sonst erlischt ihr Recht nach zwei Monaten. Ein Reichsgesetz von 1731¹⁾, das hier mehrmals publiziert wurde, verlangt Ausschliessung der Weiber von Weberei und anderen Handwerken, wo sie nützlich gebraucht werden könnten. Der zweite Mann einer Meisterswitwe und der Meisterssohn haben viele Eintrittserleichterungen, sie zahlen das halbe Eintrittsgeld. Die Schuster, 1580, erlassen ihnen die vorgeschriebenen Lehrjahre, betonen aber, dass der Meisterssohn doch sein Meisterstück machen soll. Das zeigt schon an, dass hier vorher Erleichterungen auf Kosten der Tüchtigkeit und Ehre der Zunft eingerissen waren.

Auch die Aufnahme der Lehrlinge ist mit ähnlichen Bedingungen verknüpft. Nach Zahlung eines Eintrittsgelds, das sich auch im Laufe der Zeit immer erhöht, so dass die Schreiner 1707 wieder ein geringes Lehrlingsgeld ansetzen müssen, wird der Lehrling eingeschrieben und erhält eine Bescheinigung darüber, wie bei den Bäckern 1709 und den Brauern 1712.

Die Hauptpflicht des eintretenden Mitglieds war der Gehorsam gegen die Zunftstatuten und Beschlüsse, den er durch seinen Eid zusicherte. Er musste regelmässig den Versammlungen beiwohnen und durfte sich nicht der Übernahme eines Zunftamtes entziehen.

Die Mitglieder waren geschieden in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Die Meister hatten Stimmrecht, die Gesellen

¹⁾ Siehe im Folgenden S. 132.

nicht. Über die Behandlung dieser Untergebenen finden sich manche Bestimmungen. Sie sollen vor allem möglichst viel lernen. Die Schreiner verbieten 1707, dass sie zu Hausdiensten wie Kinderwiegen und Stubenkehren verwendet würden, statt zu Handwerksarbeit. Beim Tode eines Meisters wird der Lehrjunge vom Amtsmeister einem anderen übergeben. Wenn ein Junge wegen schlechter Behandlung oder aus sonstigen Gründen entläuft, soll er nicht mehr zur Arbeit zugelassen werden, bis die Amtsmeister die Schuld des Meisters oder des Jungen festgestellt haben. Ein Geselle muss seinem Meister einen Monat vor dem Austritt kündigen; läuft er fort, wird er bei den Zimmerleuten 1707 in das schwarze Buch eingetragen und nicht mehr ins Amt aufgenommen. Die Gesellen dürfen die Lehrjungen nicht zu sehr prügeln. Nächtliches Ausbleiben wird strenge bestraft, sowohl beim Gesellen, wie beim Meister. 1622 müssen die Bäckergesellen um 6 Uhr abends zu Hause sein, von 1709 an dürfen sie bis 8 und 9 Uhr ausbleiben. Nach vollendeten Lehrjahren wird der Junge aus den Jahren ausgeschrieben, er erhält zu seiner schon 1580 von den Schustern geforderten Wanderschaft einen Beweisschein mit Stadtsiegel¹⁾.

Die Zunft bediente sich zur Durchführung ihrer Gesetze einer Anzahl von Beamten. Bei uns treten neben einigen Ausschüssen von Meistern, die ein Revisions- oder Aufsichtsrecht haben, eigentlich nur die Vorsteher, Amtsmeister genannt, hervor. Ihre Wahl zeigt, in welchem Grade die Zunft von anderen Faktoren abhängig war, ob sie oder die Behörde bei der Wahl den Ausschlag gab. Wir finden überall vier Amtsmeister, ausser bei den Schuhmachern 1580, die deren zwei besitzen. Meist stehen jährlich zwei Amtsmeister ab und zwei neue werden von der Zunftversammlung zu den beiden noch amtierenden hinzugewählt. So wählen die Bäcker 1709 jährlich einen alten und einen jungen Meister hinzu, die das Handwerk und den Einkauf der Früchte kennen. Sie verwahren die Amtslade und halten Buch. 1707 müssen die Amtsmeister der Schneider

¹⁾ Diese sind die Vorläufer der im Gesetz von 1810 Juli 10 (vgl. Scotti No. 3163) vorgeschriebenen Kundschafts- oder Handwerksbüchelchen für die in Arbeit stehenden und reisenden Handwerksgesellen.

eine Kaution stellen, und es wohnen fürderhin zwei Deputierte der Obrigkeit der Meisterwahl bei, um Streitigkeiten und Unregelmässigkeiten zu verhindern. Den Amtsmeistern steht die Regelung des Finanzwesens zu; sie müssen am jährlichen Hauptversammlungstage der Zunft Rechnung ablegen und dafür sorgen, dass bis zu diesem Tage alle Straf-gelder und Rechnungen bezahlt sind. Die strenge Aufsicht der Behörden zeigt sich ferner darin, dass viertel- oder halbjährlich alle Rechnungen der Amtskasse zwecks Prüfung und Verhinderung von Verschwendung bei der Polizei eingeliefert werden müssen.

Das Organ der Zunft ist die Zunftversammlung, die Morgensprache. Zu ihr wird, wenn sie ausserhalb des fest bestimmten jährlich einmal stattfindenden Bruderschaftstages erforderlich ist, jedes Mitglied durch den jüngsten Meister geladen. Sie fasst die Beschlüsse, die allerdings der Behörde vorgelegt werden müssen, um Gültigkeit zu erlangen.

Der Zunft als Gesamtheit steht ein Recht zu, welches nicht eigentlich zum Wesen der Zunft gehört, aber lebhaft erstrebt wurde, weil es die Unabhängigkeit hob, nämlich die Strafbefugnis. Sie besteht hauptsächlich in der schiedsrichterlichen Gewalt, welche von den Amtsmeistern vor dem gesamten Amt ausgeübt wird¹⁾. Es sind Verhandlungen über Zank, Fluchen, Gotteslästerung und Schläge. Die Strafen bestehen bei den Bäckern 1622 in der Lieferung einer Flasche Wein für Zanken und Fluchen, ein Schlag kostet 3 Pfund Wachs, $\frac{1}{4}$ Goldgulden, dazu ein Mass Wein für jeden Amtsmeister. Dem Angeklagten wird bis zur Aburteilung die Ausübung des Handwerks verboten. Die Behörde behielt sich das Oberaufsichtsrecht vor und griff ein, wenn das Amt sich über die Schuldfrage nicht einigen konnte; desgleichen mussten ihr alle Gebrechen und die Art der Bestrafung derselben vierteljährlich vorgelegt werden.

Das Bild, das uns die Düsseldorfer Zünfte zeigen, bietet nicht so viele Züge der Selbständigkeit und Entwicklungs-

¹⁾ Daneben besass das Amt die schon besprochenen gewerbepolizeilichen Befugnisse, wie sie heutzutage wieder das Innungsschiedsgericht hat.

fähigkeit, wie wir sie bei den Zünften anderer Städte finden. Es ist hier mit Ausnahme der ältesten Zünfte wohl nicht die autonome Verbandsgründung die Regel gewesen, sondern die vom Landesherrn bewusst hervorgerufene Organisation. Ende des 15. Jahrhunderts waren in Deutschland Bestrebungen gegen das Überhandnehmen der Missstände im Zunftwesen hervorgetreten. Die Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1577 bemühten sich vergeblich, durch strenge Regeln die guten Seiten der Verfassung zu bewahren und Auswüchse zu entfernen. Mit mehr Erfolg nahmen sich die Territorien der Hebung des Handwerkerstandes an, besonders seit dem dreissigjährigen Kriege, sie suchten die erzieherische Wirkung des Lehrlingswesens, der Wanderzeit, des Meisterstücks lebendig zu erhalten. 1731 August 16. erliess das Reich eine förmliche Reichszunftordnung¹⁾, in der es hauptsächlich das freie Versammlungsrecht der Zünfte aufhob resp. unter Aufsicht der Ortsbehörden stellte. Im 18. Jahrhundert erhoben sich viele Stimmen für die völlige Aufhebung der Zünfte. Schon die Düsseldorfer Polizeiordnung von 1706 zieht in Erwägung, ob die Aufhebung Vorteile oder Nachteile brächte. Sie befürchtet aber, dass zuviel Stümper und Gesindel auftauchen würden, so dass das Publikum keine ordentliche Ware mehr erhielte. Man behielt die Zünfte bei, revidierte aber, wie die Neubestätigungen zu Anfang des 18. Jahrhunderts zeigen, ihre Verfassung. 1768 sollen abermals sämtliche Zunftordnungen an den Jülich-Bergischen Geheimen Rat eingesandt werden, und die seit Regierungsantritt des Kurfürsten Carl Theodor bisheran noch nicht bestätigten Zünfte werden durch Verordnung vom 15. März 1768²⁾ aufgehoben. Das Vorgehen Frankreichs, wo durch ein Edikt von 1776 die Zünfte aufgehoben und im folgenden Jahre wieder eingeführt wurden, rief eine widerspruchreiche Literatur hervor. Die Revolution führte die Gewerbefreiheit herbei, und die französische Herrschaft trug diese in das linksrheinische Deutschland. Dadurch gewannen gleichartige Bemühungen auf der

¹⁾ Promulgiert zu Düsseldorf 1732 Mai 20, desgleichen 1764 Dez. 29, 1772 Juni 26 und 1783 Juni 27; vgl. Scotti No. 1320, 1963, 2075 u. 2212.

²⁾ Vgl. Scotti No. 2023.

anderen Seite des Rheins neuen Anstoss. Ein am 24. August 1801 in Jülich-Berg erlassenes Dekret befahl eine Enquete über die in Berg bestehenden Zünfte. Nach Sammlung des aus den Ämtern eingelaufenen Materials hielt am 8. Juni 1802 der Landesdirektionsrat Bewer einen Vortrag über die im Herzogtum Berg bestehenden Privilegien, Fabriken und Zünfte¹⁾. Er drang auf die Aufhebung aller Monopole, die bis dahin die Entwicklung des Handels und der Fabriken gehemmt hätten. Dagegen schien ihm die Beibehaltung der Zünfte in grösseren Städten nötig zu sein, so lange sie nicht in den anzen Reich abgeschafft seien²⁾. In kleinen Städten und auf dem platten Lande hinderten sie, anstatt nützlich zu wirken. Der Vortrag bespricht besonders den Standpunkt des Düsseldorfer Magistrats, der im Anschluss an mehrere von ihm eingeforderte Gutachten des Hofrats Wüllenweber und der Stadträte Schulten, Clasen und Trittermann die Erhaltung der Zünfte wünschte. Derselbe konnte eben mit organisierten Korporationen schneller verhandeln, als mit einer zersplitterten Handwerkerschaft und betonte hauptsächlich, dass die Zünfte beträchtliche Zuschüsse zu den gemeinen Bedürfnissen leisteten. Abzuschaffen sei bloss die Zunft der Wullengewandschneider und Krämer, die ein blosser Handlungs- und Kommerzgegenstand geworden sei³⁾. Bewer fasst seine Ansichten dahin zusammen, dass er Beibehaltung der Zünfte in den grösseren Städten wünscht, daneben Ernennung zahlreicher Freimeister und Errichtung von Kranken- und Sterbeladen für unzünftlerische Handwerke⁴⁾. Im Gegensatz zu ihm weist sein Korreferent Ark

¹⁾ Die betr. Aktenstücke siehe Düsseld. Staats-A., Jülich-Berg, Handel und Gewerbe No. 16.

²⁾ Z. B. würde die Wanderschaft der unzünftlerischen Handwerker unmöglich werden, weil diese in keinem Ort, wo noch Zünfte wären, Arbeit erhalten könnten.

³⁾ Der Vortrag fährt fort: „Es ist ohnedem schon gehässig, dass die hiesige Kaufleute eine Art von Korporation bilden, sich in dem sogenannten Parlament versammeln und da die Preise unter sich bestimmen können, wodurch nur das Publikum geprellt wird“.

⁴⁾ U. a. weist Bewer eine Beschwerdeschrift der Zünfte vom Jahr 1800 zurück, in der diese ihre durch Kriegslasten, Teuerung der Lebensmittel, aus-

auf die Höhe der Handwerksgeschicklichkeit in der vorbildlichen französischen Republik hin, man solle nicht erst auf die Aufhebung der Zünfte im Reich warten, sondern sie selbständig verbieten.

Die Zünfte blieben bis zum Eintritt der französischen Herrschaft bestehen und wurden im Grossherzogtum Berg am 31. März 1809¹⁾ aufgehoben. Die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes wurde allein von der Entrichtung einer Gewerbesteuer „le droit de patente“ abhängig gemacht. Bei der Aufhebung bestanden in Düsseldorf noch die Wollengewandschneider- und Krämerzunft; die Maurer-, Pliesterer-, Leiendecker- und Steinhauerzunft; die Barbier- oder Chirurgen- und Baderzunft; die der Zimmerleute; Schreiner; Leineweber; die der Schmiede, welche Schlosser, Nagelschmiede, Sporer, Kupferschläger, Sattler, Büchsenmacher und Schwertfeger umfasste; endlich die der Gold- und Silberarbeiter; der Schneider; Schumacher; Bäcker; Brauer und Fassbinder. 1810 mussten sie alle ihre Briefschaften und ihr Vermögen an die Regierung abgeben, wobei sich herausstellte, dass noch eine stattliche Anzahl von Statuten und Privilegien vorhanden war. Die französische Verwaltung ging mit Entschiedenheit vor²⁾, sie verlangte schleunige Durchführung des Patentgesetzes. Alle Rechte der Zünfte gingen auf die Maires und Beigeordneten der betreffenden Städte über. Diese hatten das gesamte Mobiliar³⁾ und Immobilienvermögen zu inventarisieren. Das Ergebnis der Inventarisierung war kläglich. Der Etat général des corporations d'art et de métier, maîtrises et jurandes des Departements Rhein vom 7. Juli 1811 weist an Kapitalien 1524 Taler, 7 Stüber, 10 Heller auf, an Schulden aber 10436 Taler. Das Im-

stehenden Kredit und beschränkten Verdienst gedrückte Lage schildern und verlangen, man solle die allzuhohe Zahl der jetzigen Meister durch Absterben auf eine bestimmte Anzahl zurückführen.

¹⁾ Scotti III No. 3059 mit anschliessenden Verfügungen von 1810 Febr. 7 = No. 3121 und 1811 Mai 6 = No. 3233.

²⁾ Vgl. Material betr. die Aufhebung: Grossherzogtum Berg, Handel und Gewerbe No. 79.

³⁾ Dazu gehörten Handwerkslade und Litteralien.

mobiliarvermögen betrug 3—4000 Thaler, das Mobiliar¹⁾ war wertlos, mithin ergab sich ein Defizit von 4—5000 Thalern. Der Staat musste zugleich mit Einziehung des Vermögens auch zur Freude der belasteten Korporationen die Schulden auf sich nehmen, oder, wie man vorschlug, das Defizit auf die ganze Klasse der Industriellen in Form eines Zuschlags auf die Patentsteuer legen. Die Regierung erfuhr, dass bei manchen Zünften Teilungen des Mobiliarvermögens vorgenommen worden waren; wann dies aber geschehen war, liess sich nicht feststellen. Allein die Wollengewandschneider- und die Schreinerzunft besaßen ein Aktivkapital von 500 Thalern resp. 218 Groschen, aber sie vermachten dasselbe noch rechtzeitig der Central-Wohltätigkeitsanstalt zu Düsseldorf für bedürftige reisende Handwerker²⁾.

Die Übelstände der abgeschlossenen Zunftverfassung sind mit ihr vergangen, die über Gebühr ausgedehnte Vorbereitungszeit der Lehrlinge und Gesellen, die ausgeartete Wanderzeit, die kostspieligen und sinnlosen Meisterstücke, die hohen Eintrittsgebühren, vor allem die engherzige Beschränkung der Mitgliederzahl auf möglichst wenige Mitglieder ohne Rücksicht auf die Tüchtigkeit des Einzelnen und das Gemeinwohl. Es kam nicht mehr darauf an, dass der Einzelne sein Handwerk gut verstand, sondern darauf, dass die Erlernung desselben in den vorschriftsmässigen Geleisen vor sich gegangen war. Die Zänkereien unter den Mitgliedern, mit Fremden und andern Zünften wegen angemessener Anfertigung der Monopolwaren, der sittliche Verfall, der sich in den Unehrllichkeitsscheltungen, den blauen Montagen, der Ausartung der Geselligkeiten kundtat, liessen die Einrichtung reif werden zum Fall. Auch die Vorzüge der alten Verfassung sind mit ihr verloren gegangen, sie bot: 1. allen Gewerbetreibenden einen sicheren Erwerb, eine gegründete Existenz; 2. gab sie dem Publikum die Garantie

¹⁾ Die meisten Zünfte besaßen nach dem aufgestellten Verzeichnis nur Petschafte, einige auch eine Kupferplatte, blecherne Büchsen, einen Lederbeutel und einen Hammer.

²⁾ Letztere reklamierte diese Gelder im Jahre 1812, aber im November 1814 sollten dieselben noch in der Gouvernementsregistratur liegen, wo sie sich nicht vorfanden.

für die Vorzüglichkeit der Leistungen durch zielbewusste Bildung der Handwerker und Fortpflanzung der bewährten Handwerkskenntnisse; 3. erzielte sie gewisse sittliche Wirkungen vermittels der Beaufsichtigung der Lehrlingen durch die Meister, der Verpflichtung der Mitglieder zu kirchlichem und moralischem Leben.

Die weniger segensreichen Folgen der Gewerbefreiheit für den Handwerkerstand haben sich im vergangenen Jahrhundert immer bemerkbarer gemacht, und wie sehr man sich bemüht, einen Ersatz für die alten Formen in neuzeitlichen Einrichtungen zu finden, das zeigt das Handwerker-gesetz vom 26. Juli 1897 und die Tätigkeit der seit 1901 bestehenden Handwerkskammern. Die Ziele der neuen Handwerksorganisationen sind fast dieselben, wie die der alten, nur sind ihre Rechte nicht mehr so umfassend. Der Unterschied liegt ferner darin, dass früher den Zünften nur unzüftlerische oder auswärtige Konkurrenz von Handwerkern entgegentrat, heute aber der übermächtige fabrikmässige Gewerbebetrieb vor ihnen steht. Dieser lässt sich nicht durch Konkurrenz überwinden, sondern nur ergänzen. Die Handwerkserzeugnisse können im Gegensatz zu den schablonenhaften Fabrikwaren um so individueller gestaltet werden, je selbständiger und durchgebildeter die Handwerker sind. Die Bildungsfrage ist daher der springende Punkt in den modernen Innungsbestrebungen geworden.¹⁾

¹⁾ Ich benutze die Gelegenheit, hier zu der Kritik Stellung zu nehmen, die F. Keutgen in seiner neuen Veröffentlichung „Aemter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens.“ Jena 1903, an meiner Dissertation „Zur Entstehung des Zunftwesens.“ Marburg 1901, speciell auf Seite 90* f. geübt hat. Ich muss seine Ausführungen betreffs der Trierer Verhältnisse anerkennen. Zur Erklärung meiner Angabe, dass in den iura et institutiones Treverice civitatis (gedr. bei Lacomblet, Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins Bd. I S. 258 ff.) betont sei, dass nur die camerarii dem Kämmerer im Gericht unterständen, muss ich bestätigen, dass die Ausführungen Bär's in Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 24, S. 247 mich veranlassten, den Satz der Jura (Lacomblet S. 268) „Item magister sutorum dat sculteto 10 solidos pro quodam regimine in suos subditos . . .“ dahin aufzufassen, dass unter den subditi des Magisters nur die speciell dem Magister unterstellten und zufolge meiner früheren Ansicht auch allein vom Schultheisengericht eximierten camerarii zu verstehen seien.



Zur Baugeschichte der Hohenstaufenpfalz Kaiserswerth.

Von Dr. P. Eschbach.

die Provinzialkommission für die Denkmale in der Rheinprovinz, dank dem Entkommen der Behörden und Kommunen, iche Mittel zur Verfügung stellten, in den Jahren 1899 und 1900 durch Ausgrabung und Blosslegung der verschütteten Teile und Untersuchung der noch erhaltenen Ruine die grossartige und in ihrer Art einzig dastehende Anlage der Hohenstaufenpfalz Kaiserswerth aufgedeckt hat, ist in höherem Masse, als bisher, das historische Interesse auf dieses Denkmal der staufischen Kaisermacht am Niederrhein gelenkt worden.

Der Bericht des Provinzialkonservators Prof. Dr. Clemen über die Ergebnisse jener Untersuchungen¹⁾ hat jedoch den Widerspruch Otto Pipers, eines der grössten Kenner mittelalterlichen Burgenbaues, hervorgerufen. In einem Artikel der Zeitschrift „Die Denkmalpflege“²⁾ stellt er zunächst in Frage, ob Friedrich Barbarossa überhaupt einen Neubau neben oder an Stelle der älteren Pfalz zu Kaiserswerth errichtet habe, indem er die urkundlichen Zeugnisse, auf die sich diese Annahme stützt, zu entkräften versucht; weiterhin kommt er auf Grund der baulichen Beschaffenheit der heutigen Ruine sogar zu dem Ergebnis, dass sie

¹⁾ Bonner Jahrbücher (1901), Heft 106, S. 148—158.

²⁾ Jahrgang V No. 7, S. 51—54.

nicht der Rest einer Pfalz Barbarossas, sondern eines erst im 16. Jahrhundert vielleicht von dem Kölner Erzbischof Salentin von Isenburg (1567—1577) aufgeführten Neubaus sei.

In einer Entgegnung¹⁾ hat sodann Clemen seine Ansicht von dem staufischen Ursprunge der Ruine eingehender begründet und die Einwürfe Pipers zurückgewiesen; in einem dritten Artikel²⁾ hat sich Karl Simon gleichfalls gegen dessen Ausführungen gewendet.

Indem ich die Leser dieses Jahrbuches zur Prüfung namentlich der bautechnischen Fragen auf jene Artikel selbst verweisen muss, beschränke ich mich hier auf einige kurze Bemerkungen und Mitteilungen, die einerseits die bisherige Kritik der urkundlichen Überlieferung über die Baugeschichte der Kaiserswerther Pfalz, andererseits die Kenntnis ihrer einstigen Bauanlage in einzelnen Punkten zu ergänzen vermögen.

Die Ansicht, dass Friedrich Barbarossa die Pfalz erbaut hat, von deren Palas noch die heutige Ruine übrig ist, gründet sich zunächst auf zwei an Ort und Stelle erhaltene Inschriften in romanischen Majuskeln. Die erste derselben, die nach Clemens Untersuchung einst über dem Vorportal nach dem sog. Klevischen Turm prangte, lautet:

ANNO AB JNCARNATIONE DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI
MCLXXXIII.

HOC DECUS JMPERIO CESAR FRIDERICUS ADAUXIT.

JUSTICIAM STABILIRE VOLENS ET UT UNDIQUE PAX SIT.

Die zweite, noch jetzt in einer Fensternische des Erdgeschosses eingemauert, ist nur trümmerhaft erhalten, der volle Wortlaut aber durch alte Abschriften³⁾ auf uns gekommen:

AB ANNO DOMINICE INCARN[ationis MCLXXXIII].
JUSTICIE CULTOR MALEFAC[ti providus ultor].
CESAR ADORNANDAM FREDER[icus condidit aulam.]

¹⁾ Ebenda No. 9, S. 68—70.

²⁾ Ebenda No. 11 S. 82 f. Eine letzte Auseinandersetzung in No. 12 S. 98 f. hat nichts Neues für die Klärung der Sache ergeben.

³⁾ Clemen, Kunstdenkmäler des Kreises Düsseldorf, S. 144, und „Denkmalpflege“ Jahrg. 5 No. 9 S. 68.

Stände die Gleichzeitigkeit der ersten Inschrift ausser Zweifel, so wäre die Frage entschieden. Nach Clemen selbst aber weist der epigraphische Charakter auf ein späteres Datum, etwa auf die Mitte des 13. Jahrhunderts hin¹⁾. Dagegen stammt nach ihm die zweite Inschrift entschieden aus dem 12. Jahrhundert. Piper bezweifelt aber auch das Alter dieser letzteren; sie gilt ihm nichts, weil in ihr das entscheidende Datum nicht erhalten sei. Der in beiden stehende Titel „Caesar“ für einen Kaiser der Staufenzzeit kann, wie Clemen mit Recht bemerkt, keinen Anstoss erregen; findet er sich doch auch in der Inschrift des bekannten Kronleuchters im Aachener Münster (Cesar Catholicus Romanorum Fridericus), und ich füge hinzu, auch bei zeitgenössischen Geschichtschreibern²⁾. Der Grund aber, warum in beiden Inschriften, ebenso in der Aachener, der Titel Caesar statt des offiziellen Imperator gewählt ist, liegt auf der Hand: wir haben hier Hexameter vor uns, im Hexameter aber ist das Wort imperator wegen seiner Prosodie nicht zu gebrauchen. Für die Zusammengehörigkeit beider Inschriften spricht der bisher zu wenig beachtete und sogar missverständene Inhalt: beide betonen, dass Kaiser Friedrich jenen Bau zum Schutz der Gerechtigkeit bestimmt habe. Auch die Inschrift der von Barbarossa wiederhergestellten Pfalz zu Nimwegen, auf deren Verwandtschaft mit denen zu Kaiserswerth Simon hinweist, hebt die Sorge des Kaisers für den Frieden hervor, indem sie ihn als „paxis amicus“ und „pacificus“ preist. Über den Sinn der Worte der ersten Inschrift: „Hoc decus imperio Cesar Fridericus adauxit“ ist Piper ebenso wie Simon sich nicht klar geworden. „Adaugere“ bedeutet hier nicht „vermehrten“ oder „vergrössern“, so dass „imperio“ als Dat. commodi „für das Reich“ aufzufassen wäre. Vielmehr

¹⁾ Die genaue Zeitbestimmung mittelalterlicher Inschriften in romanischen Majuskeln ist oft sehr schwierig und gewagt. Es fehlt eben noch an einer Epigraphik des Mittelalters und an zuverlässigen Hilfsmitteln, wie sie für die Palaeographie seit langer Zeit zu Gebote stehen.

²⁾ Z. B. *Gesta Frederici imperatoris* (SS. XVIII, 378 ff.), *Ann. Rom.* (SS. V, 479). Über die Anwendung des Titels schon in sächsischer und salischer Zeit vgl. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* VI (2. Aufl.) S. 149 Anm. 2.

hat es in dieser Konstruktion den Sinn von „addere“,¹⁾ so dass zu übersetzen ist: „Diese Zierde hat Kaiser Friedrich dem Reiche hinzugefügt“. Es hat sich also nicht um einen Ausbau, sondern um einen Neubau gehandelt. Dass dieser Bau im Jahre 1184 erst begonnen, im Innern jedoch noch unvollendet war, scheint mir die zweite Inschrift durch die Worte: „Ab anno . . .“ und „Cesar adornandam Fredericus condidit aulam“ anzuzeigen, die besagen, dass der Kaiser seit jenem Jahre den Grund zu dem Palaste gelegt, dieser aber noch der Ausstattung bedürfe.²⁾ Aus diesem Grunde hat die ältere Inschrift wohl auch ihren Platz gerade im Innern des Gebäudes erhalten, während die jüngere über dem Portal die Vollendung des Werkes verkündet.

Dass in der Tat der Bau noch 1189 nicht vollendet war, ersieht man aus dem Briefe, den der Kaiser gegen Ende dieses Jahres aus Philippopel an seinen Sohn Heinrich schrieb³⁾. Er befiehlt ihm darin, für die Fertigstellung der Bauten in Kaiserswerth und Nymwegen und deren gute Bewachung zu sorgen: *Domum insulariam Suiberti et Nuwemagen perfici facias et optime custodiri, quia perutile iudicamus.* Diese Worte werden in ein helleres Licht gerückt, wenn man sie mit der Erzählung Ragewins⁴⁾ von der Bautätigkeit des Kaisers bis zum Jahre 1160 zusammenbringt: „Opera tamen plurima ad regni decorem et commoditatem pertinentia diversis in locis inchoavit, quaedam etiam consummavit . . . Palatia siquidem a Karolo Magno quondam pulcherrima fabricata et regias clarissimo opere decoratas apud Noviomagum, iuxta villam Jnglinheim, opera quidem fortissima, sed iam tam neglectu

¹⁾ Beispiele aus der jüngeren Latinität im *Thesaurus linguae Latinae* I, 572 s. v. *adaugco*.

²⁾ Die Uebersetzung der zweiten Inschrift bei Lacomblet, *Archiv* 3 S. 8: „Ein Pfleger der Gerechtigkeit und weiser Rächer böser Tat, hat Kaiser Friedrich ihr [?] zur Zier die Halle gebauet“ ist also ganz verkehrt. Bei der Übersetzung der ersten Inschrift folgte Lacomblet noch der falschen Lesung „imperii“ (statt „imperio“); auch ist der Sinn von „adauxit“ nicht getroffen.

³⁾ *Fontes rerum Austriacarum* SS. V, 32.

⁴⁾ *Gesta Friderici* IV c. 76.

quam vetustate fessa, decentissime reparavit . . . Apud Lutra [Kaiserslautern] domum regalem ex rubris lapidibus fabricatam non minori munificentia accuravit“. Hier wird also die Ausbesserung der verfallenen Karolinger-Pfalzen zu Nymwegen und Ingelheim und der Neubau der Pfalz zu Kaiserslautern gerühmt; sie dienen dem Reich zur Macht und Zierde. Der Bau zu Kaiserswerth wird noch nicht erwähnt, da er erst später begann. Wenn nun aber in dem Briefe des Kaisers Nymwegen und Kaiserswerth so zusammen genannt werden, spricht schon dies dafür, dass es sich auch bei Kaiserswerth um den Bau einer Pfalz gehandelt hat, einer starken Stütze der staufischen Macht am Niederrhein, deren Vollendung und gute Bewachung dem Kaiser als eine höchst wichtige Aufgabe erschien, zugleich aber sollte sie auch eine Zierde für das Reich sein: den Worten Ragewins „ad regni decorem“ entsprechen höchst bezeichnender Weise in der ersten Inschrift der Kaiserswerther Pfalz die Worte: Hoc decus imperio . . . Dass aber in dem Briefe die Bezeichnung „Domus“ für den dortigen Bau gleichbedeutend ist mit dem Ausdruck „domus regalis“, den Ragewin für Kaiserslautern gebraucht, ist klar; da bei ihm ferner palatium und regia (scil. domus) als gleiche Begriffe erscheinen, so ist unter „domus insularia Suiberti“ ein palatium, eine Pfalz zu verstehen.

Nur fragt es sich noch, ob Barbarossa, wie in Nymwegen, so auch in Kaiserswerth eine ältere Pfalz nur ausgebessert oder eine neue erbaut hat. Diese Frage wird aber meines Erachtens entschieden durch eine in der bisherigen Erörterung übersehene Urkunde König Ottos IV. vom 12. Juli 1198 für Erzbischof Adolf I. von Köln¹⁾. Der Gegenkönig des Staufers Philipp bestimmt darin nach Aufhebung des durch Barbarossa 1174 von Tiel nach Kaiserswerth verlegten Zolles. „Domum in Werden [Kaiserswerth] et castrum in Berensteyn [Burg Bernstein bei Aachen], in quorum fundatione et constructione Coloniensis ecclesia fuit pregravata, sepe dicto principi nostro tradimus ad destruen-

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch I No. 562.

dum“. Der welfische König gibt also seinem Anhänger Erzbischof Adolf zwei staufische Burgen zur Zerstörung preis, durch deren Erbauung der Kölner Handel besonders geschädigt werden konnte, Kaiserswerth am Rheinstrom und Bernstein an der wichtigen von Köln über Aachen nach Brabant und Flandern führenden Handelsstrasse. Nun aber wissen wir, dass Burg Bernstein 1172 von Friedrich Barbarossa angelegt worden ist¹⁾. Da in der Urkunde der Bau zu Kaiserswerth in bezug auf „Gründung und Erbauung“ auf die gleiche Linie mit dem Bernstein gesetzt wird, indem es sich bei beiden um eine jüngere Anlage handelt, durch die der damalige Kölner Erzbischof sich bedrückt fühlt, so fällt also die Gründung der Pfalz Kaiserswerth gleichfalls in die Zeit Barbarossas, und diese war demnach ein Neubau, kein Ausbau.

Wieder begegnet in der Urkunde der einfache Ausdruck „domus“ für die Pfalz, genau wie in dem Briefe des Kaisers von 1189. Ebenso nennt die Kölner Königschronik sie 1205: domus regia, 1214 aber: castrum, 1215: castrum regium. Den nämlichen Wechsel von domus und castrum zeigen die Urkunden. König Friedrich II. verleiht der Abtei Camp 1215 Freiheit „ab omni exactione thelonei apud domum nostram Werdam“²⁾; im nämlichen Jahre befiehlt er in dem Zollprivileg für Heisterbach seinen „castrensibus apud Werdam constitutis“, der Abtei eigenes Schiff „apud predictum castrum“ zollfrei passieren zu lassen³⁾. Während in den lateinischen Urkunden der folgenden Zeit die Bezeichnung „castrum“ vorherrscht, tritt in den deutschen von neuem der dem lateinischen „domus“ zu Grunde liegende Ausdruck „Haus“ (huys) auf⁴⁾. „Domus“ und „castrum“ werden für Kaiserswerth also als gleichbedeutende Begriffe gebraucht. Demnach ist es nicht begründet, wenn Clemen⁵⁾ aus der Tatsache, dass es

¹⁾ Ann. Aquenses, SS. XVI, 686.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch II No. 48.

³⁾ Ebend. rt II No. 50.

⁴⁾ So 1358, 1370, 1378 (Lacomblet III No. 582, 702, 817): damit wechselt 1368 „veste“ (Lac. III No. 684), 1399 „burg“ und „slosz“ (Lac. III No. 1065, 1066).

⁵⁾ Kunstdenkmäler des Kreises Düsseldorf, S. 140.

zuerst „domus“, später „castrum“ genannt werde, den Schluss zieht, es sei erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts wohl durch Burggraf Gernand so verstärkt worden, dass es seitdem die Bezeichnung „castrum“ verdient habe. Die specielle Bedeutung von „domus“ verkennt Piper, indem er in dem Briefe Barbarossas „domus“ nur als „Wohngebäude“ auffasst; ebenso Simon, wenn er den Unterschied in der Bezeichnung als domus und castrum für Kaiserswerth „allerdings auffällig“ findet.

Ist somit die Erbauung einer Pfalz zu Kaiserswerth durch Friedrich Barbarossa eine urkundlich verbürgte und unbestreitbare Tatsache, so erhebt sich doch die weitere Frage, ob die heutige Ruine den Überrest des Palas eben dieser staufischen Pfalz darstellt. Piper verneint sie, weil der Bau von allen ihm bekannten romanischen Burganlagen gänzlich abweiche, und weil er durchaus auf eine spätere Zeit hinweise; namentlich sei die „Hausteintreppe, so wohlbelichtet, breit und von so geringer Steigung, für einen romanischen Profanbau einfach undenkbar.“ Seine Bedenken gegen den staufischen Ursprung scheint mir jedoch Clemen, gestützt auf ein gründlicheres Studium des Bauwerkes, mit Erfolg widerlegt zu haben. Mit Recht betont er auch die Beweiskraft der urkundlichen Zeugnisse für dessen Erbauung durch Kaiser Barbarossa, die zu verstärken der Hauptzweck dieser Zeilen ist. Piper unterschätzt diese Zeugnisse gegenüber den Beobachtungen, die er an ähnlichen Bauwerken jener Zeit gemacht hat, und man wird Clemen beipflichten, wenn er in seinem Schlusswort sagt: „Die Kaiserswerther Pfalz ist so gut wie kaum ein anderer Profanbau der Zeit beglaubigt, sie ist datiert, ihr hohenstaufischer Ursprung durch unzweideutige Documente inschriftlich bezeugt. Wenn ein solches gleichsam signiertes Bauwerk als geschichtliche Urkunde vorliegt, so haben wir eben nach diesem unsere sonstigen Kenntnisse zu erweitern. Es scheint mir unrichtig zu sein, dann mit aus anderen Denkmälern abgeleiteten Normen diesen Bau zu beurteilen.“ Wenn aber Piper die Vermutung aufstellt, dass der Bau das Werk des Kölner Erzbischofs Salentin von Isenburg sei, so stützt er sich dabei ledig-

lich auf die Nachricht eines westfälischen Geschichtschreibers des 17. Jahrhunderts, des Casp. Christ. Voigt von Elspe (1632—1701), der in seiner „Ducatum Angariae et Westphaliae delineatio (1694)“¹⁾ von jenem Erzbischof sagt: „Nec desiit bonus princeps castra dioecesis Poppelsdorff, Brüell, Kaiserswerth, Berge, Arnsberg, ipsam quoque Bonnam novis structuris ex fundamento splendide ornare et augere“. Aus dieser höchst summarischen Nachricht aber lässt sich offenbar über die Art und den Umfang seiner Renovierungsarbeiten für ein einzelnes der sechs genannten Schlösser schlechterdings nichts ersehen. Aus Kurkölnischen Kellnereirechnungen von 1576 und 1577 führt Clemen für Kaiserswerth den Nachweis, dass es sich keineswegs bei diesen Arbeiten um einen Neubau, sondern nur um Erhöhung des Turmes, Reparaturen, Anlagen neuer Türen, Fenster und Schiessscharten gehandelt hat. Ich weise hierfür auch auf das Zeugnis eines Zeitgenossen Valentins von Isenburg hin, der sich über den Schauplatz der Begebenheiten, die er erzählt, wohl unterrichtet zeigt: es ist Michael von Isselt, der in seiner zu Köln geschriebenen und 1584 vollendeten Geschichte des Kölner Krieges das Schloss Kaiserswerth als „sehr alt“ bezeichnet, ja als so alt, dass er sogar geneigt ist, es für ein Römerwerk zu halten, und nach der irrigen Meinung damaliger Archaeologen seinen Ursprung auf Kaiser Trajan zurückzuführen.²⁾ Wenn nun ein solcher Geschichtschreiber das Schloss wenige Jahre, nachdem die baulichen Neuerungen unter Valentin von Isenburg gemacht waren, als ein so altes Bauwerk hinstellt, so geht daraus klar hervor, dass er nicht ein modernes Gebäude aus seinen Tagen vor Augen hatte, sondern die altherwürdige Pfalz Barbarossas, deren romanischer Grundcharakter durch jene Renovierung im 16. Jahrhundert also noch nicht verloren gegangen war.

¹⁾ Seibertz, Quellen zur westfäl. Geschichte III, 171.

²⁾ De bello Coloniensi II, 161 (Ausgabe von 1584) sagt er von Kaiserswerth: Est autem oppidum ad ulteriorem Rheni ripam, inter Duiseldorpium et Teutoburgum [= Duisburg]. Arcem habet egregiam, bene munitam et per antiquam, a Caesare Traiano, ut putatur, exaedificatam.

Zum Schluss noch einige Mitteilungen, die das bisher bekannte Bild des alten Schlosses um ein paar Züge bereichern können. Das von Bloos¹⁾ veröffentlichte Inventar aus dem 15. Jahrhundert gewährt für diese Zeit eine gewisse Anschauung von dessen baulicher Ausdehnung durch Aufzählung der einzelnen Räume.

Weiter führt uns eine Urkunde Erzbischof Ruprechts vom 25. Mai 1464²⁾; wir ersehen daraus, dass innerhalb der ganzen Burganlage zwei Teile unterschieden wurden: die oberste und die unterste Burg (overste und underste burch). Da beide auf gleicher Höhe liegen, bezieht sich der Unterschied auf ihre Lage am Rhein oder nur auf ihren Rang als Haupt- und Vorburg. Auf der obersten Burg wohnten 1 Burggraf, 2 Hofleute, 1 Pförtner, 4 Turmknechte, 4 Schildwächter; in der untersten: 2 Pförtner, 2 Turmknechte, 3 Wächter; ferner je ein Zöllner, Bäcker (zugleich Brauer), Kellner, Koch und 12 Knechte.

Aus der Erzählung Michaels von Isselt³⁾ von der Überumpelung des Schlosses durch den Kölner Chorbischof Friedrich von Lauenburg 1583 geht ferner hervor, dass der Weg zum Haupttor der Burg zuerst durch ein Vortor und dann über eine Zugbrücke führte.

Über die Schlosskapelle, von der in dem oben erwähnten Ausgrabungsbericht nichts gesagt wird, erfährt man aus einer Chronik des Kapuzinerklosters zu Kaiserswerth⁴⁾, dass sie sehr gross war, zum Rhein hin lag und durch die Pulverexplosion vom 4. Juni 1656 nebst anderen Gebäuden innerhalb des Schlosses verwüstet wurde.

¹⁾ Jahrbuch XIV, S. 197 f.

²⁾ Staatsarchiv Düsseldorf: Kurköln Urk. 2074.

³⁾ De bello Coloniensi II, 162.

⁴⁾ Ein Auszug von mir herausgegeben im Jahrbuch VII; die Stelle S. 180.



Literarisches.

Neue Arbeiten zur Geschichte und Kultur der Rheinlande in römischer Zeit.

Von J. Asbach.

I.

Seitdem der Spaten sich auch in den Dienst der rheinischen Geschichtsforschung gestellt hat, ist über eine der dunkelsten Perioden unserer Landesgeschichte ein helleres Licht verbreitet worden, das uns in Stand setzt, die Gründung, die Formen und den Untergang römischer Herrschaft und Kultur am Rheine deutlicher als früher zu erkennen. Aber trotzdem sind wir noch weit davon entfernt, mit sicherer Hand ein vollständiges und lebendiges Bild dieser fast 500 Jahre umfassenden Periode entwerfen zu können, noch sind der Lücken zu viele vorhanden, noch harren ungezählte Rätsel der Deutung, noch sind die Stufen der Kulturentwicklung nirgends scharf unterschieden. Auf dem Wege zu diesem hohen Ziele bedeuten zwei Arbeiten, die in dem Hefte 108/9 der Bonner Jahrbücher veröffentlicht sind, einen grossen Fortschritt. In der einen behandelt Dr. Rud. Weynand Form und Dekoration der römischen Grabsteine des Rheinlands im ersten Jahrhundert. Während bisher zur Datierung von Inschriften fast ausschliesslich rein epigraphisch-historische Indizien verwandt wurden, sucht diese Arbeit auch in der Form und dem Schmuck, zunächst der Grabsteine des 1. Jahrh. die historische Abfolge und damit ihre Verwendbarkeit für Datierungen festzustellen. Ausgegangen wird von dem historisch-epigraphisch Feststehenden: es ist dies die Geschichte des römischen Heeres im Rheinland, die, wenn auch noch nicht zusammenfassend bearbeitet, doch eine Reihe sicherer Anhaltspunkte giebt. Hierauf folgt eine Untersuchung über das Aufkommen der Weihung an die Di Manes: diese wird für das Rheinland in flavischer Zeit, vor 90. sicher nachgewiesen, für vorflavische Zeit wahrscheinlich gemacht; aber erst vom 2. Jahrhundert an wird sie öfters, durchaus aber nicht immer angewandt. Wichtig ist die Namengebung, die in der römischen Kaiserzeit eine im einzelnen noch festzustellende Ent-

wicklung durchgemacht hat (es wird bei voller Ausschreibung genannt: Vorname, Familienname, Name des Vaters, Name der Tribus, Zuname, Heimat). Endlich weist der Verfasser in dem Stil der Inschriften Verschiedenheiten in den verschiedenen Zeiten nach.

Auf Grund solcher Kriterien werden die Grabsteine in zeitlicher Reihenfolge gruppiert, indem W., wie die im dritten Teil der Arbeit gegebene Begründung zeigt, von den historisch und stilistisch sicher zu datierenden ausgeht, deren Ornamente beobachtet und dann auch die sonst nicht genau datierbaren nach ihren Ornamenten zeitlich einreihet. Dadurch wird auch mancher Einblick in die Kultur der römischen Rheinlande im 1. Jahrhundert gewonnen. Die Grabsteine des 1. Jahrh. sind Grabplatten. Altar- und turmförmige sind wohl alle erst aus dem zweiten und den folgenden Jahrhunderten. Das hängt damit zusammen, dass im 1. Jahrhundert die Militärkultur dominiert: daher überwiegen die Grabsteine von Soldaten; die prunkvollen Denkmäler der einheimischen Grosskaufleute sind dagegen derselben Art, wie sie in ganz Gallien sich finden; sie treten erst hervor, als die Rheinarmee verhältnismässig klein geworden ist. Offiziere haben im 1. Jahrh. die bestornamentierten Grabsteine; sonst finden sich alle Stufen des Schmucks und der Ausführung bis zu den dürftigsten Platten mit eingeritzter Schrift und Verzierung. Unter den Arten des Schmucks heben wir hervor: das Bild des Toten, in Ganzfigur, Halbfigur (bis zu den Schenkeln) und Büste; Reiter, einen Feind niederstossend oder auf einer Kline zu Tische liegend — beides der griechischen Kunst entlehnte Schemata; Szenen aus dem Leben (spärlich), Ehrenzeichen, Waffen, Tiere und Mischwesen, wie Schlangen, Greife, die schon in der griechischen Kunst als Grabschmuck dienen, ja auch Tänzerinnen erscheinen auf den Steinen. Die Steine sind aber meist mit architektonischen Ornamenten geschmückt: Giebel, Pilaster, Sturzriegel bilden eine Aedicula, eine Art Tempelchen, in die Nischen mit den oben genannten Darstellungen in Hochrelief samt Inschrift oder einfach die Inschriftplatte eingefügt sind. Besonders interessant ist es zu beobachten, wie in der ersten Kaiserzeit die Füllungen von Giebel und Zwickel noch mannigfaltige Formen aufweisen. (Schale, Rosette, Knopf, Kranz, Zweig), während mit der Zeit immer mehr das Akanthusornament auftritt und als bequem und überall verwendbares Motiv alle andern Motive überwuchert. Das entspricht den Stilunterschieden des ganzen Grabsteinschmuckes. Die allererste Kaiserzeit hat herbe, strenge, aber doch elegante Linien, allmählich dringt — wohl von Gallien her — ein weicherer Stil ein, bis schliesslich, etwa zur Zeit Hadrians, alles in flauem, hollenisierendem Stil, meist ziemlich charakterlos, dargestellt wird. — Schliesslich ist in der Arbeit auch darauf hingewiesen, wie die Parallelformen zu unsern Soldatensteinen in den römischen Donauprovinzen sich finden: beide Kreise gehen auf die von Oberitalien (von wo so viele Seldaten stammen) übernommenen Vorlagen zurück. Diese Mit-

teilungen werden genügen, eine Vorstellung von dem reichen Inhalte dieser Abhandlung Weynands zu geben.

In der zweiten Arbeit hat Dr. J. Klinkenberg die in Köln gefundenen römischen Grabdenkmäler, und zwar alle, auch die altchristlichen, gesammelt und für die lokale Geschichte zu verwerthen gesucht. Der erste Abschnitt bietet die Denkmäler der frühesten Kaiserzeit, beinahe alle Militärpersonen von der I. und XX. Legion gewidmet. Einige sind mit Brustbildern der Verstorbenen geschmückt und haben darüber einen giebelartigen Abschluss. Die Aufschriften führen uns gleich in das Völkergemisch einer Grenzprovinz der römischen Kaiserzeit. Wir lernen römische Soldaten und andere Bürger mit Namen und Tribus kennen. Ihre Heimat ist meist die Poebene und Südfrankreich. Wir begegnen einer keltischen Familie aus dem Stamme der Viromanduer, einem Oberbootsmanne aus Alexandria, einem Steuermann aus Tralles in Kleinasien. Die Denkmäler des zweiten Abschnittes (die flavische Zeit) zeigen den Fortschritt des Völkergemischs in der Kölner Garnison; namentlich geht dies aus den Grabsteinen der Soldaten der Hülfsstruppen (Alae und Cohorten) hervor. In Köln haben eine ala Afrorum, Noricorum, Cohorten von Thrakern, Lusitanern, Delmatern gelegen. Der Tote wird dargestellt in Rüstung auf dem Pferde, einen Feind niederstechend, oder in bürgerlicher Tracht auf dem Sopha ruhend, mit einem dreibeinigen Tischchen vor sich und einem bedienenden Knaben zur Seite. Auf einigen jüngern Denkmälern sitzt die Frau am Ende des Tisches auf einem Lehnstuhl.

Den grösseren Grabdenkmälern Kölns ist ein besonderer Abschnitt gewidmet. Schon in der Flavierzeit und in noch höhern Grade im zweiten Jahrhundert trat die Sicherheit und der Wohlstand des Bürgertums der Colonia in der zunehmenden Pracht der Grabdenkmäler zu Tage. Auch der reiche Provinziale wollte sein ragendes Monument haben. Leider ist von den zahlreichen Kölner Grabmälern dieser Art kein einziges vollständig, wie die Jgeler Säule, auf uns gekommen, da sie den folgenden Generationen als Steinbrüche dienten. Aber die Überreste reichen aus, verglichen mit den Denkmälern anderer Orte, uns eine annähernde Vorstellung von ihrer Grossartigkeit zu geben. Diese Gebilde sind theils altar-, theils turmartig. Hierher setzt Klinkenberg, nicht ganz mit Recht, das Denkmal des T. Flavius Bassus, das sich nach Fundort und Anordnung vielmehr den eben genannten Monumenten an die Seite stellt; nur zeigt die Vorderseite die alte Darstellung der Reiterdenkmäler in reicherer Ausgestaltung: unter den Füssen des einherschreitenden Rosses liegt der nackte, bärtige Barbar, den im nächsten Augenblick der Todesstoss treffen soll, und hinter dem Pferde schreitet der Waffenträger mit zwei Lanzen und einem Schilde. Andere Kölner Denkmäler haben eine von zwei geschuppten Wulstrollen gebildete Bekrönung, wie grosse Altäre. Turmartige Denk-

mäler gab es, wie in Neumagen und Igel, auch in Köln. Es sind Grabmäler mit pyramidenförmigem Schuppendach, deren Bekrönung Pinienzapfen bildeten. Der Grabturm selbst ruhte auf einem Sockel von quadratischer oder noch häufiger rechteckiger Grundfläche, baute sich in einem oder mehreren durch kräftige Gesimse getrennten Stockwerken auf und war aufs reichste mit Bildwerk, Statuen und Reliefs geschmückt. Die Vorderseite zeigte die Porträts derjenigen, denen das Denkmal gesetzt war, die andern Flächen belebten Szenen aus der Mythologie und noch mehr aus dem täglichen Leben. Als Ausgangspunkt dieses Typus sieht Löscheke griechische Vorbilder, wie das Mausoleum in Halicarnass, an; Klinkenberg ist diese Annahme zu kühn, er glaubt nur, dass die alte Vorliebe der Gallier für eine glänzende Bestattung ihrer Toten in den hochgetürmten Grabbauten gallisch-römischer Baukunst fortlebt. Auf dem Chlodwigsplatze haben wenigstens drei Monumente der bezeichneten Art gestanden. Von der Grossartigkeit einzelner Grabmäler geben zwei Pinienzapfen Zeugnis, von denen der mächtigste eine Höhe von 1,40 und einen Durchmesser von 0,70 m hat. Ein Riesenmonument muss auch der Eigelstein gewesen sein, dessen Name schon an die Iglersäule erinnert. Die meisten Denkmäler bestehen aus Metzger Jurakalk; Trachyt und Sandstein sind seltener verwandt. Sie stammen zum Teil aus dem zweiten, zum Teil aus dem dritten Jahrhundert, in dessen Mitte der politische Verfall des Reiches beginnt und auch die Rheinlande zum Schauplatze schwerer Katastrophen macht.

Im Gegensatz zu den imposanten Grabmonumenten der Reichen stehen die Grabsteine der Kleinbürger. Ihr bedeutendster und meist einziger Reliefschmuck besteht nach wie vor in Porträt-darstellungen des Verstorbenen. Im Laufe der Zeit werden diese immer dürftiger und verschwinden infolge der Ungunst der Zeiten schliesslich ganz. Die genaue Datierung der einzelnen Steine ist schwer und vielleicht nur im Zusammenhange einer Geschichte der römischen Plastik am Rheine zu Ende zu führen.

Im 3. Jahrhundert kommt die Bestattung im Sarkophage auf, die gewaltigste Umwälzung, die das antike Bestattungswesen erfahren hat. Unter dem Einflusse des Orients und begünstigt von der Verbreitung des Christentums gewann die Sitte des Begrabens seit Marc Aurel an Boden und verdrängte seit Ende des 4. Jahrhunderts die Leichenverbrennung gänzlich. Die meisten Särge waren aus Tuff; das bedeutsamste Werk aus Marmor ist der wannenförmige Sarkophag der Grabkammer von Weiden an der Aachenerstrasse, mit bildlichen Darstellungen geschmückt, die italische Vorbilder verraten. Bemerkenswert ist, dass sich in Köln kein einziger Sarg mit einer christlichen Inschrift oder Darstellung gefunden hat. Auch die altchristlichen Grabsteine werden von Klinkenberg behandelt; weitaus die meisten sind in der Umgebung

der Gereonskirche, der alten Basilika der Thebäischen Märtyrer zwei in der Nähe der Ursulakirche gefunden worden. Die frühesten fallen in das vierte Jahrhundert. Die Inschriften beginnen durchweg mit der Formel *hic iacet* oder mit dem Christusmonogramm, die jüngern mit einem Kreuz. Einige werden durch Tauben als christlich gekennzeichnet.

Ein Schlusskapitel beschäftigt sich mit den Ergebnissen für die Topographie des röm. Köln. Es stellt sich heraus, dass die Gräber an den Heerstrassen, ausserhalb der römischen Mauer lagen. Sie haben die Linien Bonnerstrasse (S.), Luxemburgerstrasse (S.W.), Aachenerstrasse (W.), Neusserstrasse (N.), ausserdem gehen Gräberstrassen aus in der Linie der Subbelratherstrasse (N.W.) und von der N.W.-Ecke wie von der S.O.-Ecke des röm. Köln. Bis an die heute noch erhaltene römische Stadtmauer rücken diese Funde heran, innerhalb des Mauerrings lässt sich kein Grab nachweisen. Wenn nun, wie Klinkenberg (nach dem Vorgang von Lehner) annimmt, diese Mauer im 3. Jahrh. gebaut wurde, so ist offenbar damals kein weiterer Mauerring gezogen worden als bei der Gründung der Kolonie unter Claudius. Er wünscht eine baldige Aufgrabung von Mauerfundamenten und eine sorgfältige Schichtenuntersuchung. Wahrscheinlich wird sich ergeben, dass in verschiedenen Perioden an der Mauer gebaut worden ist. — Weil die Grabsteine der Hülfsstruppen sich alle an den nach Norden von Köln ausgehenden Strassen finden, möchte er vor die Nordtore ihr Lager verlegen. Innerhalb des Mauerrings lag nach Klinkenbergs Annahme das *Oppidum Ubiorum* mit der *ara* und ferner das alte Winterlager der I. u. XX. Legion; die Bonner- und die Aachenerstrasse bilden die Richtung der beiden Axen des Lagers: des *decumanus maximus* und der *via principalis*. An der Hohepforte war sein Süd-, an Unter Fethenhennen sein Nord-, an Obenmarspforten sein Osttor; das Westtor des Lagers wird da vermutet, wo die Luxemburger- auf die Aachenerstrasse trifft, im Nordosten des Neumarkts. Eine Stütze für seine Ansicht über Lage und Ausdehnung des Kölner Legionslagers sieht Kl. in den Massen. Verbindet man das angenommene Westtor mit dem Osttor, so entstehen 2 Vierecke, deren Inhalt auf 283 000 und 240 000 \square m berechnet wird, während das Neusser Lager 247 000, das Bonner 271 000 \square m misst. so dass das angenommene Kölner Lager also die doppelte Grösse hat. Die Richtigkeit dieser Ausführungen vorausgesetzt müsse sich das *oppidum Ubiorum* im W. angeschlossen haben. So verstehe man die von Tacitus erzählten Scenen beim Abzuge der Agrippina, so gewöhnen auch die an der Ecke der Luxemburger- und Hochstadtstrasse in einer Grube gefundenen Reste eines Tempelgebäudes mit dem doppelten *Capricornus* im Giebelfeld eine ganz andere Bedeutung, da es sich um einen Bau handle, der der Epoche der älteren Römerherrschaft am Rheine angehöre. Wenn auch damit die Geschichte des alten Kölns mit einer neuen Hypothese bereichert wird, so ist doch die ganze Arbeit darum nicht weniger wertvoll.

Sie verrät Fleiss und Sachkenntnis¹⁾. Durch ein umfassendes urkundliches Material hat sie jedenfalls eine Reihe von topographischen Fragen der Entscheidung näher gebracht. Möge es beiden Forschern vergönnt sein, unter günstigen Umständen ihre Arbeit fortzusetzen und zur Lösung der eingangs bezeichneten grossen Aufgabe an ihrem Teile beizutragen.

Den grössten Anteil hat von unseren Zeitgenossen daran Felix Hettner gehabt, den mitten aus dem frischesten und erfolgreichsten Schaffen ein unerwarteter Tod am 12. Oktober 1902 hinweggerafft hat. Aus seinem Nachlasse hat Dr. Lehner den Illustrierten Führer durch das Provinzialmuseum in Trier mit 143 Abbildungen herausgegeben, geschmückt mit einem wohl gelungenen Bilde des Forschers. Die Arbeit war teils gedruckt, teils druckfertig, als die Parze den Faden dieses arbeitsreichen Lebens zerschnitt. Das fehlende musste von Lehner nach skizzenhaften Aufzeichnungen hinzugefügt werden. Es ist mit der grössten Vorsicht und Zurückhaltung geschehen und Hettners Eigenart durchaus gewahrt worden. Auch in diesem Kataloge, einem der bedeutendsten, die wir kennen, ist Hettner eigne Pfade gewandelt. In Bezug auf wichtige Fragen sind ganz neue Gesichtspunkte erschlossen, dies gilt namentlich von der Behandlung der römischen Gläser von S. 104, wo zum erstenmal bestimmte Richtlinien für die Unterscheidung der Perioden der römischen Glasindustrie geboten worden. Glasgegenstände waren bis zur Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. im Norden Kostbarkeiten. Sie bestanden, wie die Ausgrabungen in Haltern (Aliso) und in Bibracte zeigen, zumeist aus eingeführten farbigen Millefiori- und Marmorglascalen. In den Gräbern treten nur vereinzelt kleine Oelfläschchen (Balsamarien) auf. Von der Mitte des ersten Jahrhunderts ab erscheint das Glas zahlreicher. Einheimische Fabriken werden begründet. Ihre ordinären Waren bestehen aus einem unentfärbten Naturglas, welches eine blaugrüne Farbe hat; hieraus sind dargestellt schöne Urnen für die Asche der Verstorbenen, kugelförmige Oelfläschchen mit kleinen Henkeln, dicke, rohe, viereckige Salbflaschen und kleinere Balsamarien. Für feinere Ware bleibt farbiges Glas vorherrschend, teils azurblau, teils scharf gelb, teils brauner Färbung. Mit Hadrian tritt statt des blau-grünen Glases ein hell durchsichtiges wasserfarbiges auf mit geringer Irisierung. Die Henkel der Kännchen gleichen vielfach einander zugewendeten Schlangen.

¹⁾ Vgl. den Vortrag Kl.'s über die Ara Ubiorum und die Anfänge Kölns, gehalten in der 1. Sitzung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Düsseldorf 1902. Der bedeutsamste Punkt des Oppidum Ubiorum sei auf dem Neumarkt gewesen, wo die Ara Ubiorum gestanden habe. Dasselbst ist der Kopf einer Minerva gefunden worden, womit die oben erwähnten Tempelreste an der Hochstaden- und Luxemburgerstrasse in Verbindung gebracht werden. Kl. sieht in diesen Trümmern nicht weit von ihrem ursprünglichen Standorte verschleppte Reste eines zur Ara Ubiorum gehörigen Augustustempels. Diese Combination ist mir doch allzu kühn.

Häufig kommen jetzt sechseckige Salbfläschchen vor. Einen grossen Aufschwung nimmt die Glasindustrie gegen Ausgang des zweiten Jahrhunderts, wie dies durch rheinische Funde im Bonner und Kölner Museum gezeigt wird. Besonders häufig ist jetzt „mattiertes Kristallglas“. Um Köln finden sich aus dieser Zeit massenhaft Kännchen und Tiegel, deren Oberfläche mit dünnen blauen, gelben, goldenen und weissen Glasfäden in Zickzack und Schlangenlinien überzogen sind. Häufiger werden jetzt Schnütchen an den Kännchen und trichterförmige Ausgüsse. Für das dritte Jahrhundert sind noch bezeichnend Henkelfläschchen von farbigem Glas. Von der Mitte des dritten Jahrhunderts ab, wo sich die Glaswaren in den Skelettgräbern mehren, kommen häufiger Kugelflaschen mit trichter- oder röhrenförmigem Halse vor. Ferner tonnenförmige Flaschen, Schalen und Trinkbecher; dies alles in einem hellen, vielfach stark und schön irisiertem Glase, das häufig eine entschieden grünliche Färbung annimmt. Die Verzierungen und figürlichen Darstellungen sind vielfach eingeritzt und haben oft einen christlichen Charakter. Für den Altertumsforscher, der sich in der Fülle römischer Gläser zurecht finden will, sind die von Hettner angegebenen Merkmale von ungemeinem Wert, da sie von der umfassendsten Sachkenntnis zeugen. In dem „Führer“ sind sie durch zahlreiche Abbildungen veranschaulicht. Neue Resultate bietet auch die Behandlung der merovingischen Altertümer S. 129. Nicht weniger belehrend, sind trotz ihrer Kürze die der Prähistorie (Stein-, Bronze-, Hallstatt-, La Tène-Zeit) gewidmeten Abschnitte. Im einzelnen verweisen wir noch auf die Bemerkungen über die Geländer-Hermen von Welschbillig. Die Köpfe der Hermen wendeten sich nach Hettner alle nach dem Innern des Bassins. Die Arbeit sollte man vom Wasser aus betrachten, wo die Söhne der Villenbesitzer dem Rudersport oblagen. Wir erfahren, dass die Mauer im Innern des Bassins vollkommen der Spina mit den Metae im römischen Cirkus gleicht. Die Köpfe sind nach Zeichnungen, nicht nach Tonmodellen angefertigt und können nur eine ganz allgemeine Ähnlichkeit geben. Die einleitenden Bemerkungen zu den römischen Grabdenkmälern von Neumagen sind für den Archäologen besonders wichtig. Diese Denkmäler sind zumeist in der Zeit von 100—250 n. Chr. von Künstlern oder geschickten Steinmetzen und ihren Gesellen, die man sich wohl aus Trier kommen liess, teils aus Metzler Jurakalk, teils aus hellgrauem Trierer Sandstein hergestellt. Bei der Anlage der Befestigung unter Constantin verwandte man die Monumente der ausgestorbenen oder von Neumagen verzogenen Familien als Baumaterial. Besonders häufig war in Neumagen der von der Igeler Säule her bekannte turmartige Bau, dessen Vorbild Löschke in dem Mausoleum von Halicarnass sieht. Dies Vorbild sei über Massilia in die Trierer Gegend gekommen. Hettner betont dagegen, dass die den Neumagenern verwandten Denkmäler vor allem im belgischen Gallien gefunden werden, während sie im südlichen Gallien nicht nachgewiesen sind. Ein

Zusammenhang des Denkmals von St. Remy mit der Igeler Säule sei nicht zu verkennen, aber die Umwandlung der freien tempelartigen Hallen, die der erstere zeige, zum geschlossenen Turm und die Ausschmückung des ganzen Denkmals mit Skulpturen bedeute erhebliche Unterschiede. Hettner gibt aber zu, dass für diese wie für die nordafrikanischen Grabtürme und die Monumente des Augsburger Museums kleinasiatische Vorbilder, ohne Vermittlung von Massilia, vorbildlich waren. Die Überwucherung der Grabtüme mit realistischen Darstellungen, die in gallischer Eitelkeit und Lebensfreude ihre Erklärung fänden, sei am weitesten in der Belgica verbreitet. Dabei wird man sich, bis neue Funde zum Vorschein kommen, beruhigen müssen. Hettner betont zum Schlusse der Einleitung, dass die Neumagener Denkmäler bemalt waren; man hat sie zuerst mit weisser Farbe grundirt, dann andere Farben aufgetragen.

An die Reichsgrenze führt uns der vor der 46. Versammlung deutscher Philologen in Strassburg 1902 gehaltene, in Trier bei Lintz 1902 gedruckte Vortrag von Prof. E. Fabricius über die Entstehung der römischen Limesanlagen in Deutschland.

Dieser Vortrag leitet, nachdem jahrelang von den beteiligten Gelehrten nur Einzelbeobachtungen mitgeteilt und erörtert worden sind, zu einem höheren Standpunkt der historischen Betrachtung und giebt einen sehr dankenswerten Ausblick auf die schon feststehenden bedeutsamsten Tatsachen und die noch zu lösenden Aufgaben. Für Fabricius ist die Limesforschung nicht blos rein archäologische Untersuchung, ihm ist die Entstehungsgeschichte des Limes vielmehr ein hervorragendes Zeugnis der Geschichte der Römerherrschaft in Obergermanien und Rätien. Folgende Perioden lassen sich unterscheiden:

a) Domitianische Periode.

Das Land Mainz gegenüber war schon in augusteischer Zeit römisch und auch in der julisch-claudischen Zeit nicht ganz aufgegeben. Durch Domitians Chattenkrieg, 83, wurde ein weiterer Schritt getan zur Eroberung der rechtsrheinischen Lande am untern Main.

1. Als Stützpunkte wurden Kastelle eingerichtet (zu Kesselstadt bei Hanau, in der Nidda- und Wetterebene); dann wurde mit der Anlage des Limes, des Grenzwegs begonnen: er wurde über die Höhen oder äusseren Abhänge des Gebirgs (Taunus-Vogelsberg), vielleicht mit Benutzung schon bestehender Völkerschafts- und Gaugrenzen, gelegt. An geeigneten Stellen errichtete man
2. Wachttürme, quadratische Holzbauten mit Spitzgräben und Zannwerk oder Palissaden; zugleich auch
3. kleinere Grenzkastelle in rechteckiger Form mit Spitzgräben und vallum aus Holz oder Erde (z. B. auf der Saalburg). Die einzelnen Teile bildeten ein grosses System:

„In Moguntiacum die Legion als Hauptmacht für den Kriegsfall, . . . jenseits des Rheines in den zurückgelegenen grossen Kastellen die Auxiliarkohorten und Alen und oben in den Grenzkastellen vorgeschobene Abteilungen der Auxilien, die den Feldwachen vergleichbar, den Wachtdienst am Limes selbst besorgten“. (S. 6).

Alle Stationen waren durch Strassen, oft praehistorische, mit den Hauptkastellen und mit Mainz verbunden. Diese Organisation bestand nach den Funden von Domitian bis in die Zeit Hadrians.

Wie jene Grenzkastelle meist an den den Limes kreuzenden Strassen den Grenzverkehr bewachten, so wurden auch, als in Domitianischer Zeit das Neuwieder Becken und die Abhänge des Westerwalds einbezogen wurden, die Kastelle Niederberg (bei Ehrenbreitstein), Bendorf und Heddesdorf zur Beherrschung der Strassen angelegt, die wohl schon in vorrömischer Zeit dem Lahn-, Wied- und Sayntal in das innere Germanien folgten. (S. 8)

b) Trajanische Teile.

Nachdem schon in frühflavischer Zeit von Strassburg und Windisch aus in das von gallischen Abenteurern, die einen Zehnten zahlen mussten, bewohnte Gebiet des oberen Neckar Kohortenpraesidia vorgeschoben worden waren, wurde kurz vor 98 südlich des Mains eine Limeslinie über den Odenwald und dem Neckar entlang angelegt, um die Verbindung mit diesem Land am obern Neckar und dem römischen Gebiet an der Donau herzustellen. Jetzt konnte sich im zweiten Jahrhundert das Binnenland südlich vom Main entwickeln und politisch organisieren.

Ähnlich wird spätestens unter Trajan in Rätien, nördlich von Ingolstadt, die Grenze geschützt. (S. 9)

c) Unter Hadrian erhält der Limes noch

4. einen Palissadenzaun: die Reste sind in dem etwa meter-tiefen „Gräbchen“ nachgewiesen, in dem man stellenweise die verkohlten Spitzen der einst eingelassenen Pfähle gefunden hat. — Dieser Kaiser legte auch den Limes in der Wetterau um: gradlinig, statt der nach dem Gelände sich richtenden Trace Domitians. Er schob auch die Kohorten mehr nach der Grenzlinie vor, wo nun grössere Kastelle in Stein aufgeführt wurden. Dadurch wurde das strategische Princip der Truppenkonzentration aufgehoben, was auf den friedlichen Zustand des Grenzgebiets in dieser Zeit hindeutet.

d) Zeit des Antoninus Pius.

Um die Mitte des zweiten Jahrhunderts wurden Brittonen in der Gegend der Odenwald-Neckarlinie angesiedelt und diese aufgegeben, um östlich eine parallele Limeslinie zu ziehen. Hier treffen wir nun alle Kennzeichen der spätern Limesein-

richtung: steinerne Wachttürme, die Kastelle dicht an die Grenze gerückt, den Palissadenzaun 80 km weit ohne Rücksicht auf das Gelände in gerader Linie angelegt.

So war der Limes damals, mit seiner 550 km langen Holzmauer, mit über 1000 Wachttürmen und 100 Kastellen, von einem Truppencordon besetzt, um feindliche Durchbrechungsversuche zu verhindern. (S. 13)

e) Zeit des Commodus und der Severi.

Kastellbauten werden auch noch zur Zeit des Commodus vorgenommen; damals scheint das Kastell Niederbieber zum Schutze des Neuwieder Beckens erbaut und mit zwei numeir belegt worden zu sein. In höherm Grade als früher ist der Limes dazu bestimmt, als militärische Schutzwehr zu dienen.

Die jüngsten Anlagen (aus der Zeit Caracalla's?) sind 5. am ganzen germanischen Limes Graben und Wall (innerhalb der Palissadenmauer, nur hier und da unterbrochen; der Graben über 320 km lang, 6 m breit, gegen $2\frac{1}{2}$ m tief); am rätischen Limes die fortlaufende Mauer 175 km lang, massiv mit Kalkmörtel gebaut, über 1 m dick, mindestens $2\frac{1}{2}$ m hoch.

Unter Caracalla, 213, haben die Alamannen zuerst den obergermanischen Limes überrannt, dann eine schwere Niederlage erlitten; es finden sich seitdem vielfach Spuren des Kampfs zwischen Germanen und Römern. Aus den vierziger Jahren besitzen wir Inschriften von Jagsthausen und Osterburken; die Münzen reichen über 250 hinab. Fabricius nimmt an, dass ein Teil der Kastelle freiwillig geräumt, andere nach verzweifelter Gegenwehr erstürmt wurden. Über das J. 260 hinaus ist die Existenz des Limes nicht mehr bezeugt. — Dem Schriftchen ist eine dankenswerte Karte beigegeben.

Unsere Kenntnis des rheinischen Festungsgürtels ist durch die Ausgrabungen in Remagen erweitert worden, wo H. Lehner die spätrömische Befestigungsmauer des Andernach nächstgelegenen grösseren niedergermanischen Waffenplatzes Rigomagus freigelegt und aufgenommen hat. (Bonner Jahrb. 105 S. 176 ff und 107 S. 208 ff). Derselbe Forscher hat auch die Bedeutung des Dollendorfer Inschriftsteines für die Geschichte der Römerherrschaft auf dem rechten Rheinufer gewürdigt. Es ist dringend geboten, dass in Niederdollendorf (Kirche) und in Oberkassel anknüpfend an die vorhandenen Spuren nach weiteren Resten der römischen Vergangenheit systematisch gesucht werde. Von dem Festungsgürtel im nächsten Berichte

August 1903.



Lauscher A., Erzbischof Bruno II. von Köln. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzbistums Köln (Köln J. P. Bachem 1903). 78 S.

Die ursprünglich als Inaugural-Dissertation der theologischen Fakultät an der Universität Münster vorgelegte Schrift schildert zum ersten Male mit kritischer Schärfe und in lichtvoller Sprache die Persönlichkeit und kirchenpolitische Stellung eines Mannes, der in dreifacher Hinsicht von Bedeutung ist: als Mitglied des bergischen Grafenhauses, als Oberhirt der Kölner Diözese und als Reichsfürst.

Bruno, als jüngerer Sohn Graf Adolfs I. von Berg zum geistlichen Berufe bestimmt, machte seine Studien in Frankreich, anfangs zu Reims, später zu Paris. Die Zeitgenossen rühmen seine Gelehrsamkeit, besonders aber seine rhetorische Gewandtheit. Sein Jugendleben war nicht frei von sittlichen Fehlritten. Bereits Kanonikus der Trierer Domkirche und Propst von St. Gereon in Köln, lehnte er, allem Anschein nach aus Gewissensbedenken, die Wahl zum Nachfolger des Erzbischofs Meginher von Trier († 1130) ab. Dagegen liess er sich nach dem Tode des Kölner Erzbischofs Friedrich I. († 1131) trotz seiner schweren Bedenken zu dessen Nachfolger wählen, indem er dem Wunsche seiner Verwandten nachgab, deren mächtigem Einfluss es hier zum ersten Mal gelang, einen Spross des bergischen Grafenhauses auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln zu erheben. König Lothar III. liess bei der Genehmigung dieser Wahl sich lediglich durch das politische Interesse leiten, in dem Geschlechte der Grafen von Berg sich eine kräftige Stütze für seine Position am Niederrhein zu schaffen; er scheute sich deshalb nicht, entgegen den Bestimmungen des Wormser Konkordates, durch Kassation der rechtmässigen Wahl des Propstes Gottfried von Xanten seinem Kandidaten zum Siege zu verhelfen.

Trotzdem trat aber bald eine Entfremdung zwischen Bruno und Lothar III. ein, als jener sich weigerte, das Pallium auf einem Fürstentage zu Köln (1134) aus der Hand des Kaisers zu empfangen. Die hier hervortretende Tendenz der kaiserlichen Kirchenpolitik, auch die Verleihung des Palliums als ein Recht der Krone in Anspruch zu nehmen, rief in der kirchlichen Partei eine grosse Erregung hervor; ob aber auch der Aufruhr der Kölner Bürgerschaft gegen den Kaiser sich aus ihrer Parteinahme für den Erzbischof erklären lässt, erscheint fraglich. Im Frühling des folgenden Jahres kam es indessen zwischen Bruno und Lothar (auf welcher Grundlage, ist nicht zu ersehen) zur Versöhnung; deutlich zeigt sie sich in der Teilnahme des Erzbischofs an Lothars zweitem Feldzuge gegen Roger von Sicilien. Das Ende des Feldzuges hat Bruno nicht erlebt; er starb am 28. Mai 1137 und wurde in der Kathedrale zu Bari bestattet. Die Nachricht des Gelenius, Brunos Leiche sei nach der Heimat übergeführt und in Altenberg beigesetzt worden, weist Lauscher mit Recht ab, da sie durch keine gleichzeitige Quelle begründet wird.

Bei der kurzen Dauer seines Episcopats konnte Bruno keine bahnbrechende Wirksamkeit innerhalb seiner Diözese ausüben. Soweit das spärliche Urkundenmaterial es gestattet, versucht Lauscher zum Schluss, bei der Würdigung dieser Tätigkeit namentlich die für Brunos Persönlichkeit charakteristischen Grundsätze, die ihn leiteten, darzulegen. Vor allem förderte er, ein persönlicher Freund Bernhards und Norberts, die Orden der Cisterzienser und Prämonstratenser, die bereits unter seinem Vorgänger auch in der Kölner Diözese Wurzel geschlagen hatten. So war die Niederlassung der Cisterzienser zu Altenberg (1133) sein Werk; entgegen der Sage betont Lauscher, dass Graf Adolf von Berg wohl durch seine Schenkung die Abtei ermöglicht, Bruno sie aber ins Leben gerufen habe. Ebenso bestätigte er (1134) die Gründung der Prämonstratenser-Abtei Knechtsteden, die von dem Kölner Domdechant Graf Hugo von Spanheim gestiftet war. Den Prämonstratern überwies er ferner (1136) die ihm von Gerhard von Hostaden geschenkte Kirche zu Hamborn. Auf Brunos Bemühungen um Besserung des unter seinem Vorgänger zerrütteten Finanzwesens des Erzstiftes weist wenigstens eine Urkunde, betreffend den Pachthof Gelmene hin (Knipping, Regesten No. 302). Sein friedlicher und milder Charakter endlich zeigt sich in seiner schiedsrichterlichen Tätigkeit, so in dem Rechtsstreit zwischen der Abtei Siegburg und dem Kassiusstift zu Bonn wegen der Kirchen zu Hennef und Oberpleis, sowie in einer Klage der Stiftskirche zu Xanten wider den erzbischöflichen Ministerial Theoderich von Ulft. Auch in dieser Hinsicht unterscheidet sich Bruno durchaus von der kriegerischen und harten Natur seines Vorgängers.

Bonn.

Dr. P. Eschbach.



A. Schoop, Geschichte der Stadt Düren bis zum Jahre 1544.
Erste Lieferung. Düren 1901.

Eine umfassende Geschichte Dürens, welche dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft entspricht, hat der Verfasser als sein Ziel bezeichnet. Diesem ersten Teile gedenkt er zunächst die Darstellung der Dürener Stadtverfassung folgen zu lassen. Im dritten Teile soll sich die Wirtschaftsgeschichte anschliessen, im vierten die politische Geschichte von 1543 bis zur Gegenwart. Als Archivar der Stadt hat Schoop in die Quellen zu ihrer Geschichte den tiefsten Einblick gewinnen können, sodass er sich hierdurch für berufen halten durfte, dieses Werk zu unternehmen. Inwieweit es ihm gelingen wird, diesen ihm vertrauten Stoff in erschöpfender und klarer Darstellung zu bewältigen, lässt sich nach diesem ersten Teile insofern noch nicht beurteilen, als hier eben jenes Material noch garnicht in Frage kommt. Denn erst seit dem Jahre 1543, in dem das alte Düren

in Asche sank, beginnen die Quellen zu fließen, die der Verfasser jetzt „der wissenschaftlichen Forschung zugänglich“ gemacht hat. (S. 5.)

Die Darstellung Schoop's einer eingehenden Kritik zu unterziehen, kann hier nicht meine Absicht sein und wäre auch insofern verfrüht, als erst der zweite Teil der Arbeit ein Urteil darüber ermöglichen wird, inwieweit Schoop das vorhandene Quellenmaterial zur Geschichte Dürens erschöpft hat. Ich beschränke mich deshalb auf einige wenige Hinweise und Bemerkungen.

In einem ersten Kapitel mustert Schoop die geschichtliche Literatur über Düren und würdigt hier besonders die Leistungen des Franziskaners Jacob Polius. Auf dessen Darstellung beruht auch die bekannte Materialiensammlung von Bonn, Rumpel und Fischbach, soweit die ältere Zeit (vor 1543) in Frage kommt. Trotz der grossen Vorzüge, die seine Arbeiten auszeichnen, sind sie doch mit grosser Vorsicht zu benutzen.

Die eigentliche Darstellung beginnt mit Kap. II: „Der Vicus Marcodurum und die römische Besiedlung im Umkreise von Düren“. Schoop bestreitet hier, dass an Stelle des heutigen Dürens bereits eine keltische Ansiedlung gestanden habe, ja er bestreitet auch, dass das bei Tacitus erwähnte Marcodurum mit Düren identisch sei, — freilich nicht aus geographischen Bedenken, sondern aus sprachwissenschaftlichen und diplomatischen Gründen. Nach Schoop's Darlegung konnte bei der Umbildung des Marcodurum ins Fränkische der erste Teil des Wortes nicht verloren gehen. Da ferner in allen Urkunden der karolingischen Kanzlei sowohl wie der Kaiserzeit nur die Form Dura oder Duria verwendet wird und Marcodurum für Düren erst in der Humanistenzeit aufkommt, lassen sich Schoop's Bedenken wohl nicht übersehen. Sie empfangen noch weitere Stütze durch die Tatsache, dass für Düren keine Funde aus römischer Zeit nachweisbar sind.

Eingehend untersucht der Verfasser die Behauptung, dass sich in Düren mehrere römische Strassen gekreuzt hätten und kommt dabei zu dem Ergebnis: „Es lässt sich nicht nachweisen, dass auch nur eine einzige Römerstrasse das alte Düren durchquerte, hingegen steht fest, dass eine ganze Anzahl in nächster Nähe vorbeiging.“ In einem Nachtrag zu diesem Kapitel wendet sich Schoop gegen die Ausführungen Cramers zur Marcodurum-Frage.

Im 3. Kapitel versucht Schoop ein Bild zu entwerfen von der Zerstörung der römischen Ansiedlungen um Düren und dem Beginn der fränkischen Besiedlung. Er führt hier den Nachweis, dass sich über den verfallenen römischen Ansiedlungen ein mächtiges Waldgebiet erhoben hat, von dem Teile heute noch stehen. Unter den vielen Forsthöfen, die zur Bewirtschaftung dieses Waldes errichtet wurden, befand sich auch der Forsthof Düren. Hieraus entwickelte sich dann, wie Schoop im 4. Kapitel schildert, das älteste Düren. Der Königshof, der sich im 8. Jahrhundert hier befand, erweiterte sich unter Karl d. Gr. zu einer Pfalz, durch die wieder die Not-

wendigkeit eines Marktes gegeben war. Günstige lokale Verhältnisse bewirkten es, dass Düren bald zu einer bedeutenden Stellung gelangte und wiederholt als Ort der Reichsversammlung diente. Sank auch durch die Normannen Karls Pfalz in Düren in Trümmer und ist auch keine zweite hier wieder aufgebaut worden, so bestand doch auch später hier ein Königshof. Der Ort verlor den Charakter des königlichen Besitztums nicht und konnte sich infolgedessen im 13. Jahrhundert zur Reichsstadt entwickeln. Am Schluss dieses Kapitels gibt Schoop eine Erklärung des Namens Düren und zwar hält er das Wort für einen Waldnamen.

Hiermit hätte der Verfasser am besten den ganzen ersten Teil abgeschlossen, denn das nun folgende 5. Kapitel „Ereignisse bis zum Jahre 1542“ bietet nur eine annalistische Aneinanderreihung einiger für die äussere Geschichte Dürens bemerkenswerter Tatsachen und gipfelt in einer ausführlichen Darstellung der Erwerbung der Annen-Reliquie auf Grund meiner Schilderung in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins (Band 18). Die Bedeutung dieser Erwerbung unterschätze ich gewiss nicht. Aber sie liegt auf Gebieten, die im übrigen in diesem ersten Teile nicht behandelt wurden: auf dem kirchlichen und dem wirtschaftlichen Gebiete. Als politisches Ereignis wird man diese Erwerbung nicht wohl ansprechen können, wenn auch die politischen Mächte dabei in Bewegung gesetzt worden sind. Schoop fasst das Ganze als ein Kulturbild auf (S. 62), übersieht dabei aber, dass es eine symptomatische Bedeutung hat. In welchem Zusammenhang Schoop die kirchlichen Angelegenheiten Dürens überhaupt darzustellen gedenkt, ist aus seiner Disposition nicht zu erkennen.

Im letzten (6.) Kapitel gibt Schoop eine eingehende Schilderung der Eroberung Dürens durch Karl V. 1543 im Zusammenhang mit den Ereignissen des geldrischen Erbfolgestreits. So lesenswert und anschaulich sie ist und so vorsichtig Schoop bei Benutzung der vielfach übertreibenden Quellenberichte verfährt, so kann man sich doch nicht verhehlen, dass mit diesem Kapitel eben doch nur eine Episode gegeben worden ist. Der Verfasser einer Stadtgeschichte wird nicht daran vorbeikommen, der Landesgeschichte einen breiten Raum zu gönnen. Was Schoop in diesen beiden letzten Kapiteln gibt, sind nur Bilder aus der Geschichte der Stadt Düren; eine Darstellung der städtischen Geschichte, die diesen Namen verdienen will, wird nur unter steter Berücksichtigung der Geschichte des Territoriums wie der allgemeinen Geschichte geschaffen werden können. Düren war eine der vier Hauptstädte des jülicher Landes und damit in ihrer Geschichte aufs innigste verflochten mit den Geschichten dieses Landes. Es wird sich im zweiten Teile dieser Arbeit zeigen, inwieweit Schoop diesem Gesichtspunkt Berücksichtigung zuerkennt.

Es mag noch erwähnt sein, dass die bisher nur wenig benutzten Rechnungen des jülichischen Kellners im Amt Düren, die von Anfang des 16. Jahrhunderts an erhalten sind (Staatsarchiv Düsseldorf),

dem Verfasser mancherlei wertvolles Material besonders auch für den äusseren Zustand der Stadt und Befestigung vor und nach dem verhängnisvollen 24. August 1543 geboten haben.

Bei der Darstellung der kurz vorhergehenden Ereignisse ist dem Verfasser die Arbeit Heidrichs leider entgangen. Von kleineren Versehen erwähne ich noch folgendes: S. 47 sind Rechthühner wohl mit Rauchhühnern verwechselt; S. 52 ist die Darstellung der Ereignisse im Jahre 1278 insofern zu berichtigen, als die Urkunde Lacomblet II No. 710 nicht ins Jahr 1277, sondern 1278 zu setzen ist. S. 55 ist Menchyn für Henschyn zu lesen.

O. R. Redlich.



Mitteilungen.

Aus dem Jahresbericht für 1902

der

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Zur Ausgabe gelangten die nachstehenden Veröffentlichungen:

1. Geschichte der Kölner Malerschule. Vierte (Schluss-) Lieferung, 31 Lichtdrucktafeln, herausgegeben von L. Scheibler und K. Aldenhoven, nebst dem Textbände zum ganzen Werke, verfasst von Karl Aldenhoven. Lübeck 1902 (Publikation XIII).

2. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Zweiter Band: 1327 bis 1342, gesammelt und bearbeitet von Heinr. Volb. Sauerland. Bonn 1903. (Publikation XXIII.)

Der von Herrn Geheimrat Prof. Loersch bearbeitete zweite Band der Weistümer des Kurfürstentums Trier ist in Vorbereitung.

Der Druck der von Herrn Privatdozenten Dr. Kötzsche in Leipzig bearbeiteten Werdener Urbare hat im Sommer 1902 begonnen und ist jetzt bis zum 20. Bogen gefördert worden. Der Abschluss des Druckes ist, wenn auch noch nicht für dieses Jahr, so doch für das Jahr 1904 bestimmt zu erwarten.

Der zweite Band der von Herrn Prof. v. Below in Tübingen unter Leitung von Herrn Geh. Rat Prof. Ritter bearbeiteten Landtagsakten von Jülich-Berg I. Reihe, der die Zeit von 1562 bis 1591 behandeln soll, ist um Weihnachten der Presse übergeben worden, und der Druck hat inzwischen begonnen. Eine stete Förderung des Druckes ist vom Bearbeiter zugesagt worden, so dass das Erscheinen dieses Bandes im Laufe des Jahres in Aussicht gestellt werden kann.

Nach dem Tode des Leiters Herrn Geh. Rat Harless hat der Herausgeber Herr Archivar Dr. KÜch in Marburg die Arbeiten für den I. Band der Landtagsakten von Jülich-Berg II. Reihe, der mit dem Jahre 1610 einsetzt, fortgeführt und besonders die Bearbeitung der Münchener Archivalien beendigt.

Von den Matrikeln der Universität Köln liegt jetzt die gesamte Abschrift kollationiert vor, so dass nur mehr die Lücken der Ueberlieferung für die Jahre 1708—54 und 1788—1798 aus dem anderweitig vorhandenen Material zu ergänzen sind. Auch die Register für die spätere Zeit sind unter steter Kontrolle des Bearbeiters, Herrn Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln, in Anfertigung begriffen; sie sind bereits bis zum Jahre 1594 geführt und revidiert worden. Ueber den Beginn des Druckes des zweiten Bandes kann noch keine Bestimmung getroffen werden.

Für die Publikation der ältesten rheinischen Urkunden, deren zeitliche Begrenzung durch Vorstandsbeschluss bis zum Jahre 1100 (statt 1000) ausgedehnt worden ist, hat der am 1. April v. J. eingetretene Herr Dr. Oppermann in Köln zunächst die Urkunden der Kölner Erzbischöfe aus dem 10. und 11. Jahrhundert bearbeitet, welche in den Archiven Düsseldorf, Köln und Münster beruhen.

Dem ersten bis zum Jahre 1100 reichenden Bande der Regesten der Erzbischöfe von Köln, der gleichfalls von Herrn Dr. Oppermann übernommen worden ist, erwuchs naturgemäss aus den vorhin erwähnten Untersuchungen mancherlei Förderung; doch ist an die eigentliche Ausarbeitung dieses Bandes noch nicht gegangen worden.

Von dem durch Herrn Archivar Dr. Knipping in Düsseldorf bearbeiteten III. Bande der Kölner Erzbischofsregesten befindet sich der erste Teil (1205—1220) druckfertig in den Händen des Vorstandes. Auch die Fortsetzung bis zum Jahre 1238 ist in der Bearbeitung soweit vorgeschritten, dass die Ausgabe einer ersten Lieferung dieses Bandes noch in diesem Jahre erfolgen kann.

Der Druck der Kölner Zunfturkunden liegt, soweit es sich um die Texte handelt, völlig abgeschlossen in zwei Bänden vor. Der Herausgeber, Herr Heur. von Loesch in Ober-Stephansdorf, ist durch einige mit dem Stoffe eng zusammenhängende Untersuchungen über die Gilde und über die Gewandschneider eine Zeit lang von den Registerarbeiten abgehalten worden. Jedoch sind letztere schon weit vorgefückt. Neben den Orts- und Personenregistern sind Glossar und Sachregister gesondert in Ausarbeitung begriffen. Erst nach Fertigstellung des ausführlichen Sachregisters, das einen Gesamtüberblick über das Material bieten wird, kann der Bearbeiter die in der Einleitung noch zu behandelnden Fragen

rascher fördern. Die Herausgabe des ganzen Werkes wird möglichst beschleunigt werden.

Von der durch Herrn Dr. W. Fabricius bearbeiteten Kirchenkarte nach der Reformation (um das Jahr 1610) waren zwei Blatt im Herbst 1902 fertig gedruckt, die beiden anderen sind der Fertigstellung nahe.

Herr Archivar a. D. Dr. Forst in Zürich hat seine Mitarbeit mit einer eingehenden Monographie über das Fürstentum Prüm abgeschlossen, von der bereits 5 Bogen gedruckt sind; derselben werden 3 Karten beigegeben werden. Diese Arbeit wird als vierter Erläuterungsband zum geschichtlichen Atlas noch im Frühjahr erscheinen. *)

Die Arbeiten von Herrn Gymnasialoberlehrer Dr. Löwe in Köln an den unter Leitung von Herrn Geheimrat Ritter stehenden Ausgabe der Akten zur Jülicher Politik Kurbrandenburgs in den Jahren 1610—1614 nahmen im Berichtsjahre ihren regelmässigen Fortgang.

Die Drucklegung der Publikation von Herrn Bibliothekar Dr. E. Voullième in Berlin über die Kölner Druckwerke des fünfzehnten Jahrhunderts, ist im Berichtsjahre ununterbrochen gefördert worden, so dass das 33 Bogen starke Verzeichnis der Kölner Inkunabeln im Drucke abgeschlossen vorliegt. *)

Von den Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, welche Herr Dr. H. V. Sauerland in Rom bearbeitet, ist der II. Band, welcher die Jahre 1327—42 umfasst, vor kurzem zur Ausgabe gelangt. Für den III. Band, welcher die beiden Pontifikate Clemens' VI. und Innocenz' VI. enthalten wird, ist das Material vollständig gesammelt; es wird etwa 40—45 Druckbogen beanspruchen. Während der Bearbeitung im Vatikanischen Archive die Bullenregister Urbans V. durcharbeitet, stellt er gleichzeitig zu Hause den III. Band (1342 bis 1363) druckfertig, so dass im Sommer mit dem Drucke begonnen werden kann.

Ueber den Fortgang der Romanischen Wandmalereien der Rheinlande berichtet Herr Professor Clemen in Bonn: Im Laufe des Jahres ist mit dem Druck der Tafeln fortgeföhren worden, so dass nunmehr bis auf sechs sämtliche Tafeln, die farbigen wie die farblosen, fertig gestellt sind. Die Anfertigung der farbigen Tafeln lag in den Händen der Firma Albert Frisch in Berlin, L. Schwann in Düsseldorf und der Kunstanstalt Unie (Vilin) in Prag. Die farblosen Tafeln sind sämtlich bei Frisch in Berlin hergestellt. Der Atlas wird in diesem Sommer vollendet sein, gleichzeitig wird mit dem Drucke des Textes begonnen werden können.

*) Das Werk ist inzwischen erschienen.

Die Arbeiten von Prof. D. Simons an den Kölner Konsistorialakten des 16. Jahrh. haben durch die Berufung des Herausgebers nach Berlin eine Verzögerung erfahren. Immerhin aber liegt bereits die kollationierte Abschrift der Protokolle fertig vor. Die Kommentierung ist bis z. J. 1584 (von 1572 an) gediehen.

Als neues Unternehmen der Gesellschaft hat der Vorstand im Dezember v. J. die Veröffentlichung Rheinischer Siegel vornehmlich des Mittelalters beschlossen, welche auf zahlreichen Lichtdrucktafeln wiedergegeben werden sollen. Der reiche Stoff ist in vier Hauptgruppen gegliedert und verteilt sich folgendermassen: 1) Siegel der geistlichen Personen, der Erzbischöfe von Köln und Trier, nebst Auswahl von solchen der sonstigen kirchlichen Würdenträger, Pröpste, Dechanten, Aebte, Aebtissinnen, Prioren und Pfarrer. 2) Siegel der geistlichen Korporationen, der Dom- und Stiftskapitel, Klöster, Hospitäler und Kirchen. 3) Siegel der Städte, Gerichte, weltlichen Genossenschaften und Verbände. 4) Siegel der weltlichen Personen, Fürsten, Grafen und Herren, Adligen, Bürger und Bauern (von letzteren jedoch nur ausgewählte Stücke). Jeder Abteilung wird eine erklärende Einleitung vorausgeschickt werden, der sich die Siegelbeschreibungen und sonstigen notwendigen Erläuterungen anschliessen sollen. Ein erstes Heft mit den Siegeln der Erzbischöfe von Köln und Trier kann hoffentlich schon nach Jahresfrist erscheinen. Die Sammlung des Materials, die eine Durchsicht der gesamten rheinischen Originalurkunden bis zum Ausgange des XVI. Jahrhunderts notwendig macht, erfolgt von vornherein nach einheitlichen Gesichtspunkten für alle vier Abteilungen. Die Leitung dieser Publikation liegt in den Händen von Herrn Archivdirektor Dr. Ilgen in Düsseldorf. Als Herausgeber ist Herr Dr. Ewald gewonnen worden, der am 1. Januar die Arbeit im Staatsarchiv zu Düsseldorf begonnen hat; er hat bisher die Urkunden der Kölner Kirchen, welche dort beruhen, sowie die der meisten Kölner Pfarrarchive, und zwar bis zum Jahre 1300 durchgearbeitet.

Die Herausgabe der Quellen zur Geschichte der rheinischen Städte von seiten unserer Gesellschaft hat seither vornehmlich die Stadt Köln zum Gegenstand gehabt. Einem Antrage des Herrn Archivdirektor Dr. Ilgen entsprechend ist nunmehr auch die systematische Herausgabe von Urkunden und Akten zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der kleineren rheinischen Städte und zwar zunächst der des Niederrheins in Angriff genommen worden. Nicht nur die Stadtrechte und Statutensammlungen sollen veröffentlicht werden, sondern auch das übrige Material zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung und des wirtschaftlichen Lebens in den Städten soll herangezogen und gleichfalls, wenn auch zumeist nur in Regestenform, veröffentlicht werden. Für die einzelnen Städte sind Bändchen im Umfange von durchschnittlich 10 Bogen vorgesehen, zu denen noch 1—2 Bogen Einleitung hinzukommen. In

der Anordnung schliesst sich die Publikation der territorialen Gliederung des Gebietes an. Als ständiger Mitarbeiter für dieses neue Unternehmen tritt mit dem 1. April Herr Archivassistent Dr. Lau in Düsseldorf in Tätigkeit, der sich zunächst mit der Sammlung und Herausgabe des Quellenstoffes für die Städte des Erzstiftes Köln befassen wird.



Beiträge
zur
Geschichte des Niederrheins

Jahrbuch
des Düsseldorfer Geschichtsvereins

Mit sechs Kunstbeilagen

Neunzehnter Band



Düsseldorf 1905

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.

Redaktions-Ausschuss:

Archivar Dr. O. R. Redlich.
Landgerichtsrat Dr. Eschbach.
Bibliothekar Dr. Nörrenberg.



Inhalt.

1. Dr. Ernst Baumgarten, Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jül.-berg. Ständen von 1669—1672. II. Teil	1—63
2. Dr. Ch. Schmidt, Die Industrie des Grossherzogtums Berg im Jahre 1810. Ein Nachtrag zu Beugnots Memoiren. (Einleitung und Anmerkungen übersetzt von Dr. Redlich)	64—96
3. Prof. Th. Levin, Beiträge zur Geschichte der Kunstbestrebungen in dem Hause Pfalz-Neuburg. (Aus dem Kgl. bayerischen Geh. Staatsarchiv. I. Teil. [Mit 5 Kunstbeilagen])	97—213
4. Prof. Dr. Karl Sudhoff, Goethes Arzt in Düsseldorf 1792	214—230
5. Kleine Mitteilungen.	
1. Der Name Novaesium (Direktor Dr. Franz Cramer)	231—233
2. Briefwechsel der Markgräfin Sibilla von Brandenburg, Herzogin von Jülich-Berg, mit ihrem Vater, Kurfürst Albrecht Achilles über die Vermählung ihrer Schwester Dorothea mit dem Herzog von Cleve im Jahre 1484. (Archivar Dr. Redlich)	233—236
3. Verhandlungen des Herzogs Wilhelm V. von Jülich-Cleve-Berg mit seinen Räten über Anstellung tüchtiger Pfarrer und Beaufsichtigung der Monheimschen Schule in Düsseldorf, 1563. (Landgerichtsrat Dr. H. Eschbach)	236—244
4. Ordnung für die Schützen des Herzogs von Jülich-Cleve-Berg. 1571 Januar. (Landgerichtsrat Dr. H. Eschbach)	244—247
5. Das Bildnis der Jakobe von Baden in der Königl. Kunstakademie zu Düsseldorf. (Prof. Th. Levin). Mit einer Kunstbeilage	247—252
6. Zu Heines Lebensgeschichte. (Dir. Prof. Dr. J. Asbach)	252—254
6. Literarisches.	
F. Cramer, Aus der Urzeit Eschweilers und seiner Umgebung (E. Pauls)	255—256
Neue Arbeiten zur Geschichte und Kultur der Rheinlande in römischer Zeit. (J. Asbach)	256—261
Mitteilungen der K. Preuss. Archivverwaltung. Heft 6 und 8. (O. Redlich)	262—264
H. Averdunk, Die Duisburger Börttschiffahrt, zugleich ein Beitrag zur Gesch. d. Gewerbes in Duisburg und des Handelsverkehrs am Niederrhein. (O. Redlich)	265—266
Wald-Karte des Duisburger und Mülheimer Waldvereins. (C. Nörrenberg)	266
J. Asbach, Karl Kiesel zum Gedächtnis. (L. Wirtz)	266—268
E. Kroymann, Theodor Kükelhaus. (O. Redlich)	268—269
Jahresbericht	270—272
Kassenbericht	273



Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669–1672.

Von Ernst Baumgarten.

Fortsetzung.

ist bekannt, wie heftige und langwierige Kämpfe mit den jülich-bergischen Ständen die Regierung Wolfgang Wilhelm's durchziehen. Die Kämpfe des Grossen Kurfürsten gegen die kleve-märkischen, die preussischen und die kurbrandenburgischen Stände gehören derselben Periode an. Die Stimmung der Zeit war überhaupt ständischen Rechten und Ansprüchen nicht geneigt. Die Bewegung in den Gliedern musste sich auch an der Centralstelle bemerklich machen; 1670 beantragte der bayrische Gesandte am Reichstage zu Regensburg die bekannte Extension des Paragraph 180 des Reichsabschiedes von 1654: Die Mediatstände sollten nach diesem Antrage verpflichtet werden, ihrem Landesherrn zur Erhaltung und Besetzung seiner Festungen und ihrer Garnisonen, zur Verpflegung seiner Truppen und zu anderen hierzu gehörigen Bedürfnissen jedesmal unweigerlich die erforderlichen Mittel herzugeben. Klagen der Landstände oder Untertanen hiergegen sollen von den Reichsgerichten nicht angenommen werden, vielmehr die Landesherrn berechtigt sein, Widersetzliche mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen¹⁾).

¹⁾ cf. Lohmann: Reichsgesetz von 1654 pag 61. Bonn, Dissert, 1893

Neben anderen Reichsständen schloss sich auch Philipp Wilhelm diesem Antrage an. Die Waffe, die sich aus dem erhofften Reichsbeschlusse schmieden liess gegen etwaige Weigerungen der Landstände, die Kosten für die Unterhaltung der landesherrlichen Miliz zu übernehmen, konnte er ja ebenfalls brauchen.

Andererseits stiess der Antrag am Reichstage auf eine lebhafte Opposition. Sollte ein Mitglied dieser Partei so weit gegangen sein, die jülich-bergischen Stände von der die landständische Freiheit bedrohenden Gefahr zu benachrichtigen? Die Stände wenigstens behaupteten, sie seien von hoher Seite gewarnt worden. Das bergische Landtagsprotokoll enthält das Schreiben, auf welches sie damit hindeuteten, nicht vollständig, sondern nur die hierauf bezügliche Stelle in einem wörtlichen Auszuge, ohne Datum, Ort und Absender des Schreibens anzugeben¹⁾. Das Werk, so heisst es da, werde von den Interessierten, unter denen Bayern und Pfalz—Neuburg die vornehmsten und gleichsam die Leiter seien, unaufhörlich betrieben; es sei zu fürchten, dass sie bei der Wiederaufnahme der Beratungen ihren Willen durchsetzen würden. Man wundere sich nicht wenig, dass die jülich-bergischen Stände dem so lange ruhig zugesehen hätten. Es riet den Ständen zum Schluss, gegen die Extension beim Reichstage einzukommen, vorher aber den Kaiser um ein Dekret an die Reichskanzlei, dass sie die Einwendungen der Stände der Reichsversammlung mitteile, zu bitten. Der Schreiber des Briefes äusserte die Besorgnis, Mainz möchte sonst, aus Hinneigung zur Extensionspartei, die Bekanntgabe ihrer Einwendungen und Klagen verzögern oder sie gar ganz vertuschen.

Der jülich-sche-bergische Deputationstag zu Köln im September 1670.

Die Landtagsdirektoren Bongard und Nesselrode beriefen darauf hin, wie es nach der Instruktion vom 23. Dezember 1669 ihre Pflicht war, die zur Verteidigung der Landes-

¹⁾ cf. berg. L-T-Protokoll v. IX 1670, f. 289 Anlage No. 17.

privilegien bestellten Deputierten auf den 18. September (1670) nach Köln an die gewöhnliche Versammlungsstätte, das Minnerbrüderkloster¹⁾.

Die bergischen Ritterbürtigen erschienen sämtlich, ausser dem Komthur Schirp, der gestorben war, und dem Komthur Wylich, der auf seiner Komthurei Erdlingen krank lag. Lennep war durch Peter Moll, Ratingen durch Johann Clout, Wipperfürth durch Christian Hagedorn vertreten. Der Deputierte von Düsseldorf, Dr. Mattencloett, wurde nicht zugelassen, weil er fürstlicher Titularrat war. Das jülichische Protokoll des Deputationstages ist nicht erhalten. Aus dem bergischen Protokolle erfahren wir, dass von den jülichischen Ritterbürtigen der Direktor Bongard, Hompesch zu Rurich, Blanckart und Spiess anwesend waren; für Düren war Licentiat Johann Werner von Berg, für Jülich Licentiat Wilhelm Schramm erschienen; ausserdem sind die beiden Syndici Mühlheim und Essken und Droff, der Syndikus der jülichischen Hauptstädte anwesend gewesen. Welche Mitglieder der jülichischen Stände sonst zugegen, durch welche Deputierte die übrigen jülichischen Hauptstädte vertreten waren, ist nicht zu erkennen.

Bevor die Deputierten in die Verhandlungen eintraten, leisteten sie einen eigens zu diesem Zwecke aufgesetzten Verschwiegenheitseid²⁾: sie verpflichteten sich durch ihn, bei Verlust ihres Seelenheiles, ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, ohne jeden geistigen Vorbehalt, nur so zu stimmen, wie sie es als dienlich für das Wohl des Vaterlandes und für die Erhaltung seiner Privilegien zu erkennen vermöchten. Von den Beratungen und Beschlüssen, von dem, was inner- und ausserhalb der Kollegien über Landessachen vor und nach der Leistung des Eides gesprochen werde, gelobten sie weder Philipp Wilhelm, seinen Räten und Beamten, noch irgend einem Mitlandstande noch sonst jemand das Geringste mitzuteilen, so lange bis die Deputierten es für nötig halten würden, der Gesamtheit der Stände von ihrer Tätigkeit

¹⁾ cf. über den Deputationstag das berg. L-T-Protokoll vom IX 1670 und seine Anlagen.

²⁾ cf. berg. L-T-Protokoll IX 1670, f. 271 Anlage No. 3.

Bericht zu erstatten. Die anwesenden Stände, Ritterbürtige wie Deputierte der Hauptstädte und in entsprechend abgeänderter Form die Syndici und ihre Schreiber haben diesen Eid ausgeschworen.

Der Hauptgegenstand der Beratungen war, ob es rätlich und notwendig sei, durch eine Deputation am kaiserlichen Hofe gegen das Extensionsprojekt zu wirken. Die jülichschen Deputierten waren sofort mit einer Deputation nach Wien einverstanden. Die bergischen Deputierten wollten die Angelegenheit den ständischen Agenten zu Wien¹⁾ überlassen; sie besorgten, die Absendung eines besonderen Deputierten werde grosse Kosten machen und Philipp Wilhelm's Missfallen erregen; ausserdem werde sich der Kaiser durch das Interesse der jülich-bergischen Stände in seinem Entschlusse nicht beirren lassen. Als sie endlich einwilligten, konnten sie sich mit ihren jülichschen Kollegen nicht über die Anteile an den Reisekosten einigen. Man beschloss daher beiderseits je einen Gesandten mit gleichen, allgemein gehaltenen Instruktionen zu entsenden. Die bergischen Deputierten gewannen dafür den Amtsverwalter des kaiserlichen Rates Grafen Schwarzenberg²⁾ zu Gimborn, Adolf von Buttinghausen.

Die Instruktion der beiden Deputierten lautete allgemein, sie sollten überall darauf achten, dass nichts zum Schaden der Privilegien und Rechte der jülich-bergischen Landstände oder der ihnen erteilten kaiserlichen Dekrete und Endurteile einreise. Um den Kaiser den ständischen Ansprüchen günstig zu stimmen, sollten sie alle ihnen bereits bekannten Motive und Argumente den kaiserlichen Räten suggerieren. Mit dieser Instruktion reisten die Deputierten ab; erst in den letzten Tagen des Oktober ist ihnen eine eingehendere Information nachgeschickt worden. Sie bestand aus dem Vergleiche von 1649 und aus kaiserlichen Dekreten und Urteilen, die, zwischen 1628 und 1646 ergangen, den Ständen

¹⁾ Der Agent der bergischen Stände hiess Johann Jakob Kellner; er erhielt jährlich 100 Gulden Gehalt. cf. bergische Pfennigmeistereirechnung 1669 u. 70.

²⁾ Adolf, Graf von Schwarzenberg, Sohn des bekannten Adam Schwarzenberg. 1669 war er Präsident des Reichshofrates, seit 1670 in den Fürstenstand erhoben. cf. A. Wolf: Fürst Wenzel Lobkowitz p. 73 ff u. p. 212 ff.

das Steuerbewilligungsrecht zuerkennen und dem Landesherren verbieten, ohne ihre Bewilligung Steuern zu erheben. Ergänzt wurden diese Verfügungen durch die Reverse Philipp Wilhelm's vom 3. November 1649 und vom 25. März 1652 sowie den Landtagsabschied vom 13. Juni 1653, in welchen Philipp Wilhelm diese kaiserlichen Dekrete und Urteile als rechtskräftig anerkannt hatte.

Von Buttinghausen sind diese Dokumente nicht mehr benutzt worden; sie trafen ihn bereits auf seiner Heimreise. Er hatte seinen Herrn, den Grafen Schwarzenberg, für die Sache der jülich-bergischen Stände gewonnen und war dann, als er bemerkte, dass „weil von verschiedenen Orten andere mehr sich dort angegeben hätten, die Sache in Stillstand geraten sei“, wieder heimgereist¹⁾.

Kehren wir zu der Deputationsversammlung im September zurück. Die Landesangelegenheiten kamen auf ihr ebenfalls zur Sprache, wenn sie auch gegen die Reichsangelegenheiten zurücktraten. Kaum eine Woche früher, als die Deputierten nach Köln beschrieben wurden (4. September), waren die Pfennigmeistereikassen den Ständen gesperrt worden. Die Deputierten beschloßen deshalb, ein Schreiben an Philipp Wilhelm zu richten, in welchem sie ihn baten, ihnen dem Vergleiche von 1649 und dem jüngsten Landtagsabschiede gemäss über die zur Bezahlung der Landesgläubiger und der Landesbeamten bewilligte Summe die freie Verfügung zu lassen und den auf die Pfennigmeistereikassen gelegten Arrest aufzuheben. Am 30. September ist das Schreiben abgegangen, unterzeichnet von den beiden Syndicis Mühlheim und Essken.

Die Abnahme der jülich-schen Pfennigmeistereirechnungen zu Bergheim, Ende September 1670.

Der Deputationstag zu Köln hatte fast eine Woche (vom 21.—27. September) unterbrochen werden müssen, weil auf Befehl Philipp Wilhelm's die mit der Abnahme der Rechnungen des Pfennigmeisters Heinsberg betrauten

¹⁾ cf. den Bericht Buttinghausen's über seine Sendung im berg. Protokoll des jülich-bergischen Deputationstages zu Köln vom 20. 1. 1671.

jülich-schen Deputierten hierzu nach Bergheim beschrieben worden waren. Die Wichtigkeit dieser Zusammenkunft in Bergheim beruht darin, dass die von der Düsseldorfer Regierung dorthin deputierten Räte, der jülich-bergische Kammer-Kanzler, Freiherr von Leeradt, und der bergische Stallmeister Freiherr von Spee den jülich-schen Deputierten einen Befehl Philipp Wilhelm's mitteilten, der für das Verhältnis zwischen ihm und seinen Ständen von massgebendem Einfluss geworden ist¹⁾.

Philipp Wilhelm war durch die Erklärung, die Mühlheim am 21. Juli den Räten im Namen der jülich-bergischen Deputierten von Ritterschaft und Städten überreicht hatte, aufs höchste verletzt und erregt worden. Er fühlte sich in seiner Ehre tief gekränkt, dass ihm habe vorgeworfen werden dürfen, er habe gegen den Landtagsabschied und sein Wort gehandelt und dadurch einen Vertrag, welcher dem Völkerrechte angehöre, gebrochen, dass Fürst und Unterthanen in einem solchen Falle nicht mehr zusammenstehen könnten. Er nannte dies Worte, wie sie härter und schimpflicher nicht fallen könnten und die er von keinem seinesgleichen, viel weniger von Unterthanen ohne gebührende Ahndung hinnehmen dürfe. Hätten die Räte in seinem Sinne gehandelt, so würden sie eine solche „verleumderische“ Erklärung gar nicht angenommen, sondern sofort gebührend bestraft haben. Da dies nicht geschehen war, befahl er bei der nächsten Zusammenkunft von Deputierten, ihnen die groben, unleidentlichen und ehrenrührigen Ausdrücke ihrer Erklärung vor Augen zu halten und von ihnen die Kassation des bei ihren Akten befindlichen Protokolls der Erklärung zu fordern. Von weiterer Bestrafung der Landstände sah Philipp Wilhelm ab, weil er Mühlheim für den Urheber der Erklärung ansah; er glaubte in ihr „seinen oft gebrauchten, hitzigen und giftigen, auch ehrenrührigen modum loquendi et scribendi“ zu erkennen. Mühlheim sollte deshalb öffentlich vor den Räten Abbitte leisten und seine Abbitte ihnen schriftlich übergeben. Das

¹⁾ cf. Schreiben Philipp Wilhelm an die Regierungsräte 18. 8. 1670 im Konzept, eigenhändig von Philipp Wilhelm aufgesetzt in L-T-Handlungen Caps. 16, No. 5.

bei den fürstlichen Akten befindliche Protokoll der Erklärung sollte ihm kassiert und zerrissen in die Hand gegeben werden. Erst durch diese symbolische Handlung glaubte Philipp Wilhelm seine Ehre ganz von der ihr angetanen Schmach reinigen zu können. Bevor Mühlheim sich diesen Forderungen nicht unterworfen habe, sollte er vom Landtage ausgeschlossen werden und nicht vor Philipp Wilhelm oder seinen Räten erscheinen dürfen.

Dass der Zorn Philipp Wilhelm's sich ganz gegen den jülichschen Syndikus wandte, während doch die gesamten Deputierten die Erklärung hatten abgeben lassen, befremdet auf den ersten Blick. Ob Mühlheim die Erklärung aufgesetzt hat, giebt das bergische Landtagsprotokoll nicht an, es ist aber das Wahrscheinliche, da die sogenannten Relationen der Stände an den Landesherrn oder seine Räte in der Regel von den Syndicis und zwar dem jülichschen als dem vornehmeren aufgesetzt zu werden pflegten. Sicher wird Mühlheim bei seinem grossen Einflusse den Beschluss der Deputierten nicht nur redigiert haben, sondern er wird auch mehr oder weniger dazu beigetragen haben, dass er gefasst wurde. Dazu kommt, dass die Fürsten¹⁾ gewohnt waren, in den Syndicis, den juristischen Beratern der Stände, die Hauptstütze der Opposition gegen ihre Ansprüche auf eine möglichst wenig beschränkte Gewalt im Lande zu sehen. Ausserdem war Mühlheim — so behauptet wenigstens Philipp Wilhelm, ohne dass seine Behauptung kontrollierbar, aber auch ohne dass ihr von den Ständen direkt widersprochen worden wäre -- wegen seiner hitzigen und choquanten Zunge und Feder von den Ständen mehr als einmal ein Verweis erteilt worden.²⁾

¹⁾ Als Wolfgang Wilhelm 1651 mit den Ständen über die Zulassung seiner Räte zum Landtage in Streit geraten war, behauptete er, von den Syndicis werde den in Landtagsangelegenheiten unerfahrenen, neu zum Landtage kommenden Ständen eingebildet, durch die Zulassung vieler fürstlicher Räte zum Landtage werde Wolfgang Wilhelm leicht die Mehrheit auf demselben erlangen und seine Wünsche desto leichter durchsetzen. cf. berg. L-T-Protokoll von 1672, f. 344, Anlage 32, Beilage B.

²⁾ cf. Schreiben Philipp Wilhelm's an die ständlichen Deputierten vom 30. X. 1670 in berg. Protokoll des Deputationstages zu Köln I 1671, f. 9, Anlage No. 2.

Auf jeden Fall aber haben die Deputierten den Inhalt der Erklärung gekannt und gebilligt; sie hatten die Verantwortung für sie zu tragen. Sie haben denn auch hieraus die notwendigen Folgerungen gezogen.

Mühlheim war in Bergheim nicht erschienen; er war in Düsseldorf auf der Reise nach Bergheim krank geworden und hatte sich noch krank nach seinem Wohnorte Köln schaffen lassen¹⁾. Leeradt und Spee konnten daher von den Deputierten nur die Kassation des bei ihren Akten liegenden Protokolls fordern. Diese erklärten, auf eine so weitaussehende Forderung, welche die gesamten Stände betreffe, nicht eher antworten zu können, als bis sie es eben diesen berichtet hätten. Sie liessen sich durch keine Einrede, dass die Erklärung in der Abwesenheit der Gesamtheit der Stände abgegeben worden sei, dass sie durch ihre Willfähigkeit das gute Einvernehmen mit Philipp Wilhelm aufrechterhalten würden, zu einer gefügigeren Antwort bewegen. Unverrichteter Sache mussten Leeradt und Spee nach Düsseldorf zurückkehren.²⁾

Als am 27. September die Beratungen in Köln wieder aufgenommen wurden, berichteten die jülichischen Deputierten natürlich über das, was ihnen in Bergheim zugemutet worden war. Alle Anwesenden waren einig, dass diese Angelegenheit die Deputierten, nicht die Syndici betreffe; sie beschlossen in einem Schreiben an Philipp Wilhelm für Mühlheim einzutreten. Die Verantwortung für die Erklärung vom 21. Juli übernahmen nach diesem Schreiben nicht einmal sie selbst,

¹⁾ cf. Räte an Philipp Wilhelm, 24. IX. 1670, i. L-T-Hdngen, Caps. 160 No. 5: Dort heisst es weiter: Mühlheim habe sich gegen einen und den anderen von ihnen vernehmen lassen, dass er an der ihm Schuld gegebenen Rede unschuldig sei und dass er nichts mehr wünsche, als in seiner Verantwortung gehört zu werden und so seine Unschuld zu beweisen und den wahren Verlauf zu eröffnen.

Später haben die Stände behauptet, Mühlheim sei infolge des fürstlichen Befehls krank geworden. cf. Schreiben der gesamten Stände an Philipp Wilhelm, Köln 10. II 1671 i. berg. L-T-Protokoll II 1671, f. 92, Anlage No. 7.

Am 1. X. war Mühlheim von seiner Krankheit soweit wieder hergestellt, dass er in den Versammlungen der Kölner Deputation erscheinen konnte.

²⁾ cf. über die Tagung zu Bergheim das berg. Protokoll der Versammlung der jül.-berg. Stände zu Köln II, 1671, f. 79, Anlage No. 3.

sondern sie erklärten, dass Mühlheim nur das übergeben habe, was nach reifer Überlegung einhellig von den gesamten Ständen beschlossen und ihnen auszuführen befohlen sei. Sie behaupteten geradezu, auf speziellen Auftrag der Gesamtheit der Stände hin gehandelt zu haben, eine Behauptung, die doch nur insofern zutrifft, als die Mitglieder der Repartitionskommission mit einigen Ausnahmen (Marschall Winkelhausen)¹⁾ auch mit der Wahrung der ständischen Privilegien betraut waren und diese Deputation nicht an vollzähliges Erscheinen ihrer Mitglieder gebunden war. Im Sinne der Stände haben sie aber sicher gehandelt. Ohne speziellen Befehl der gesamten Stände erklärten sie deshalb auch nicht ihre Erklärung kassieren zu können, zumal sie auch beim abermaligen Durchlesen der Erklärung nicht finden könnten, wodurch der Philipp Wilhelm schuldige Respekt verletzt worden sei. Die Absicht, dies zu tun, haben sie gewiss nicht gehabt; das können wir ihren Beteuerungen glauben. Aber wie stand damit ihre Erklärung im Einklang? Sie behaupteten, sie hätten den Vorwurf des Wortbruches gegen Philipp Wilhelm überhaupt nicht positiv erhoben, sondern ihn nur bedingungsweise vorausgesetzt, um Philipp Wilhelm desto mehr zum Innehalten des Landtagsabschiedes zu bestimmen. Sie baten deshalb, sie so gut wie Mühlheim mit Strafe zu verschonen, von der Kassation des Protokolles abzusehen, und verwiesen im übrigen auf die Gesamtheit der Stände. Unter dem Datum des 2. Oktober 1670 ist dies Schreiben an Philipp Wilhelm abgesandt worden²⁾.

Die Zeit vom Oktober 1670 bis Januar 1671.

Das gute Einvernehmen zwischen Philipp Wilhelm und den jülich-bergischen Ständen war bereits stark erschüttert, als Anfang oder Mitte November 1670 zwei Edikte von der Düsseldorf'schen Regierung publiziert wurden, welche den

¹⁾ Kolff und Gymnich waren von der jülich'schen Ritterschaft nicht zur Wahrung der ständischen Privilegien deputiert worden; es ist aber ungewiss, ob sie zur Repartition erschienen waren.

²⁾ cf. Abschriften der beiden von den Ständen an Philipp Wilhelm gerichteten Schreiben i. berg. L-T-Protokoll IX. 1670, f. 277 u. f. 279, Anlagen No. 10 u. 12. Die Originale befinden sich in d. L-T-Hdngen, Caps. 16, No. 5.

Bruch vollends herbeiführten¹⁾. Die Räte hatten dies vermutlich vorausgesehen und die Veröffentlichung der Edikte deshalb möglichst lange hinausgeschoben. Sie waren ihr bereits am 11. März bzw. am 29. August von Neuburg aus zugesandt worden, um sie zu veröffentlichen; allein, noch am 9. Oktober musste Philipp Wilhelm sie an die Ausführung seines Befehles erinnern. Die Räte hatten ihm nicht einmal den Empfang seiner Verordnungen angezeigt. Aufgefordert, sich deshalb zu rechtfertigen, behaupteten sie, das eine Edikt habe wegen seiner Länge aus Mangel an Geld nicht gedruckt werden können, das andere hätten sie an die Rechenkammer weitergegeben; diese werde selbst berichten. Philipp Wilhelm liess diese Entschuldigungen nicht gelten; er war überzeugt, dass ihnen der Inhalt der beiden Edikte einfach nicht gepasst habe. Notwendig mussten sie nämlich den Widerspruch der Ritterschaft hervorrufen²⁾. Das auf den 11. März 1670 datierte Edikt sollte unerlaubten Eingriffen in das landesfürstliche Jagdregal vorbeugen. Allen Untertanen (es sei denn, dass jemand irgendwie berechtigt sei, die hohe Jagd auszuüben) wurde bei ernster, Leibes- und anderer willkürlicher Strafe, unter Umständen bei Verlust ihrer eigenen Jagdgerechtigkeit, verboten, Rot- und Schwarzwild oder das zur hohen Jagd gehörige Federwildpret zu schiessen. Den zur Ausübung der hohen Jagd Berechtigten wurde eine bestimmte Schusszeit (für das Rotwild Johannis, 24. Juni, bis Aegidi, 1. September, für das Schwarzwild Galli, 16. Oktober, bis Drei

¹⁾ Die beiden Edikte, datiert 11. III. u. 29. VIII. 1670 in ungenügendem Auszuge bei Scotti I, No. 555 u. 563. Da die bei Scotti I No. 570 u. 572 excerptierten Edikte ebenfalls nicht am 19. Februar bzw. am 5. März 1671 veröffentlicht worden sind, sondern (wie die Schreiben der Räte an Philipp Wilhelm vom 25. Februar und 4. März und Philipp Wilhelm's an die Räte vom 5. u. 12. März 1671 in d. L-T-Hdlgen Caps. 17. No. 1 beweisen) am 19. Februar und 5. März von Neuburg aus den Räten zugeschickt und von den Räten unter diesen Daten am 4. bzw. Mitte März publiziert worden sind, so müssen jene beiden Edikte am 11. III. bzw. 29. VIII. 1670 den Räten zugeschickt worden sein. Alle bei Scotti abgedruckten Edikte vergleiche in dem Que'lenwerke A des jülich-bergischen Landarchivs.

²⁾ Philipp Wilhelm an die Räte 9. X., 23. X., 6. XI., Räte an Philipp Wilhelm 22. u. 29. X. 1670 in L-T-Hdlgen Caps. 16, No. 5.

Könige, 6. Januar) festgesetzt. Hiergegen lässt sich nichts einwenden, doch Philipp Wilhelm's Sorge für sein Vergnügen ging weiter: er besorgte, seine Wildbahn werde verderben, wenn sie unter dem Vorwande der niederen Jagd von Schützen und Hunden durchstrichen würde. Das Edikt bestimmte deshalb weiter, dass diejenigen, die etwa mit den Bezirken ihrer kleinen Jagdgerechtigkeit an die landesherrlichen Wildfuhren anstiessen, die kleine Jagd auf Hasen, Feldhühner und Rehe¹⁾ nicht mit Hunden und Schützen, sondern wie vor alters durch Hasengarn und Federleinen ausüben sollten. Der Landesherr könne, so fügt das Edikt begründend hinzu, um eines Hasen oder Rehes willen nicht seine ganze Jagd verderben lassen; deshalb dürfe auch niemand Hunde in sein Jagdgebiet hineinlaufen lassen, weil sie den Wildstand schädigten und die jungen Kälber sogar auffrassen. Jagdgerechtsame zu verpachten wurde ihren Inhabern ebenfalls untersagt, da die Pächter hierdurch nur an den Müssiggang gewöhnt würden und das Schiessen lernten. Die fürstlichen Jäger und Beamten erhielten die Weisung, ertappte Uebertreter dieses Ediktes festzunehmen und nur gegen eine Kautions von mindestens 50 Goldgulden wieder freizulassen. Vergehen und Name des Frevlers sollte Philipp Wilhelm berichtet werden, um ihn zur verdienten Strafe zu ziehen.

Die Zeit vom Oktober 1670 bis Januar 1671.

Es bedeutete die Verordnung jedenfalls eine starke Beeinträchtigung des Rechtes der Ritterschaft, auf ihren Rittersitzen die niedere Jagd auszuüben. Der Nutzen, den sie bisher davon gehabt, mochte ihnen vielleicht nicht geschmälert werden; aber was die Jagd zur Jagd macht, war auf jeden Fall verloren.

Auf dem Landtage im Dezember 1669 war über die Misstände bei der Besteuerung, über die Steuerhinter-

¹⁾ Nach der Polizeiordnung von 1696 (1558) erstreckt sich die niedere Jagd nur auf Kaninchen, Hasen, Feldhühner. Nach dem Edikt vom 11. III. 1670 ist die Jagd auf Rehe hinzuzurechnen. cf. Below: Territorium u. Stadt p. 117.

ziehungen schatz- und steuerpflichtiger Güter, über die Notwendigkeit einer Revision der Landesmatrikel beraten, aber nichts beschlossen worden, da die Stände eine allgemeine Vermessung des Landes abgelehnt hatten. Den Vorsatz, die Matrikel mit Hilfe einer durchgehenden Katastrierung des Grund und Bodens zu verbessern, hegte Philipp Wilhelm schon lange. 1662 hatte er bereits seinen Beamten als Vorarbeit hierzu die Amtsgrenzen festzustellen befohlen¹⁾. Deshalb liess er wegen der Weigerung der Stände seinen Plan nicht fallen. Jetzt erliess er, unter dem Datum des 29. August 1670, eine Verordnung, die sich die Beseitigung der durch die Steuerhinterziehung vieler schatzbarer Güter in der Erhebung der Landessteuern entstandene Unordnung zum Ziele setzte, zugleich aber auch jedem seine rechtmässigen und althergebrachten Freiheiten, Rechte und Privilegien gewährleistete. Das Edikt befahl, jeder Untertan habe innerhalb eines Monats (die ausserhalb des Landes wohnenden innerhalb zweier Monate) bei Strafe der Konfiskation dessen, was sie absichtlich verschwiegen oder nicht richtig oder ungenügend erläutert angäben, seinen Grundbesitz, an Äckern, Wiesen, Büschen u. s. f. den fürstlichen Beamten schriftlich einzeln nach seiner Grösse zu spezifizieren und bei jedem Stück zu vermerken, welcher Natur es sei, ob steuerfrei oder nicht, ob Lehen, Allodial, oder kurmütig; ausserdem, wenn es frei sei, wann und wodurch es seine Freiheit erlangt habe. Philipp Wilhelm sah voraus, dass die Besitzer von schatzfreien Gütern und besonders von Rittergütern seiner Verordnung Widerstand leisten würden. Er bestimmte deshalb, es sollten die Beamten bei ihrer Ausführung weder gegenüber weltlichen oder geistlichen, noch adligen oder unadligen Personen unerlaubte Nachsicht üben, sondern Ungehorsame oder Widersetzliche den mit der Oberleitung dieser sogenannten Deskription beauftragten Räten, dem Kanzler Leeradt, Metternich und Voetz, alsbald namhaft machen, inzwischen aber, ungeachtet alles Dreinredens, die Vermessung vornehmen. Dies Mittel sollte auch dann Anwendung finden, wenn Zweifel ausgesprochen würden, ob eine

¹⁾ cf. Scotti I, No. 490 u. 495.

Angabe der Wahrheit entspreche, oder wenn die Nachbarn anderer Ansicht seien als der Besitzer und dieser seine Behauptungen aufrecht erhalte. Den Befund sollten sie den Oberkommissaren mitteilen. Jeder Widerspruch und jede Widersetzlichkeit wurde mit Strafe bedroht. Der letzte Zweck der ganzen Veranstaltung, „damit man die Quantität und Qualität der Güter erfahren und darnach eine richtige Matricul im Land nach Situation der Güter in den Gerichtsbezirken, darin dieselbe gelegen, aufrichten könne“ ist merkwürdig in den achten Artikel des Ediktes eingeschaltet, welcher im übrigen die Diäten der Beamten bei seiner Ausführung festsetzt. Den Personen, die Betrügereien bei der Spezifikation der Güter nachweisen könnten, wurde neben einer entsprechenden Belohnung Schutz gegenüber etwaigen Widerwärtigkeiten und Anfeindungen in Aussicht gestellt.

Um dieselbe Zeit, am 30. Oktober, beantwortete Philipp Wilhelm die beiden Schreiben der ständischen Deputierten vom 30. September und 2. Oktober.¹⁾ Er hatte durch den Kammerrat Sandt aus den Landtagsabschieden feststellen lassen, wieviel die Stände seit 1649 für ihre Gläubiger und ihre Beamten bewilligt hätten. Ein Teil der Sandtschen Zusammenstellung hat sich bei den fürstlichen Akten erhalten. Nach ihr hätten die bergischen Stände von 1649 bis 1660 zu diesem Zwecke 121575 Rthlr. verwandt²⁾. Danach wird Philipp Wilhelm recht haben, wenn er fortan behauptet, die Stände hätten von 1649 bis 1668 über 400000 Rthlr. für ihre Gläubiger und Beamten bewilligt. Ursprünglich hatte er 200000 Rthlr. angenommen und schon damals Unregelmässigkeiten bei der Verwendung gewittert. Jetzt sprach er offen aus (in dem Schreiben an die ständischen Deputierten), dass die Schulden, die 1649 auf den Ständen geruht hätten, abgetragen sein müssten, da seit 1649 die Stände keinen Grund gehabt hätten, neue Schulden zu machen, falls die Stände sich nicht „unter sich selbst begriffen“, den grössten Teil der bewilligten Summe zu Privat-

¹⁾ cf. berg. Protokoll des Deputationstages im Januar 1671, f. 9, Anlage No. 2.

²⁾ cf. Räte an Philipp Wilhelm, 26. XI. 1670 in L-T-HdIgen, Caps. 16, No. 5.

zwecken verbraucht oder eine Kasse angesammelt hätten. Philipp Wilhelm fühlte sich deshalb in seinem Gewissen verpflichtet, sich einen klaren Einblick in die Finanzverwaltung der Stände zu verschaffen, um so mehr als die Stände über die landesherrlichen Finanzangelegenheiten stets genau unterrichtet würden; er forderte für sich dasselbe auf Grund des Vertrages von 1649, um zu verhindern, dass seinen Untertanen unnötigerweise die Last der ständischen Nebenbewilligungen für immer aufgebürdet würde. Wenn das Verzeichnis ihm ausgehändigt worden sei, versprach er den Ständen die freie Verfügung über die mit Arrest belegten Gelder zu gewähren; er beteuerte, dass er keinen Heller davon für sich beanspruche.

Die Erklärung der Deputierten vom 21. Juli 1670 setzte voraus, dass durch die Sperrung der Pfennigmeistereikassen für die Stände der Landtagsabschied vom Juni 1670 gebrochen werde. Philipp Wilhelm leugnete dies; er musste daher folgerichtig an seiner Forderung, jene Erklärung solle kassiert werden und Mühlheim Abbitte leisten, festhalten. Auf die Gesamtheit der Stände sich verweisen zu lassen lehnte er ab, da sie die Deputierten nicht habe instruieren können: sie habe nicht wissen können, dass er von den Deputierten die Aushändigung des Verzeichnisses fordern und die Auszahlung der für die ständischen Bedürfnisse beigeschlagenen Summe suspendieren werde. Die Erklärung sei vielmehr von dem Syndikus im Namen der Deputierten abgegeben worden. Im übrigen erklärte sich Philipp Wilhelm gern bereit, Beschwerden und Bitten, die in respektvoller Form vorgebracht würden, anzunehmen.

Deputationstag zu Köln Januar 1671.

Am 7. November (1670) haben die Düsseldorfer Regierungsräte das Schreiben Philipp Wilhelm's Mühlheim übergeben, damit er es den Deputierten überbringe. Die Wirkung des Schreibens war vor der Hand nicht bedeutend, aber es bot den beiden Landtagsdirektoren Bongard und Nesselrode den willkommenen Vorwand zu einer neuen Berufung der mit der Wahrung der ständischen Privilegien

beauftragten Deputierten. Ende Dezember wurden sie durch die Syndici auf den 12. Januar 1671 nach Köln berufen¹⁾. Der wahre Grund der Berufung war die Publizierung des Deskriptionsediktes. Die bergischen wie die jülichschen Deputierten von der Ritterschaft brachten ein Gutachten von Rechtsgelehrten über die Zulässigkeit einer Appellation von dem Deskriptionsedikte an den Kaiser mit. Auf der Zusammenkunft wurde darüber beraten, ob man die gesamten Stände berufen oder eine Eventualappellation vor Notar und Zeugen einlegen solle, auf Grund welcher jene auch noch auf dem nächsten Landtage ihre Appellation beim Reichshofrate würde anmelden können, ohne die Appellationsfrist überschritten zu haben. Es tauchte der Vorschlag auf, Philipp Wilhelm um Suspension des Deskriptionsediktes zu bitten und dabei anzudeuten, dass man die Gesamtheit der Stände zu berufen beabsichtige. Einige wandten ein, die Zusammenkunft werde verboten werden, falls man Philipp Wilhelm ihre Berufung vorher wissen lasse, und es habe den Anschein, als wiche man von seinem Rechte ab, ohne Wissen und Erlaubnis des Landesherrn sich selbst zu beschreiben. Da die Deputierten keine Entscheidung zu treffen wagten, beschlossen sie schliesslich, am 20. Januar, einen Landtag zu berufen.

Der Beschluss der Deputierten war mit dadurch bewirkt worden, dass die Deputationen der jülichschen Hauptstädte einer Appellation abgeneigt gewesen waren. Dazu kamen andere Streitigkeiten: Die Deputierten hatten im September 1670 zwei Beschlüsse gefasst, welche dem Herkommen bei der Vertretung der Hauptstädte auf Deputations- und Landtagen widersprachen. Bürgermeister und Rat bestimmten bei jeder Berufung ein oder zwei Personen zu Deputierten; diese erhielten bestimmte Instruktion und waren verpflichtet, nach ihrer Rückkehr Bericht zu erstatten. Nun

¹⁾ Über diese Tagung siehe das bergische L-T-Protokoll vom Januar 1671 mit seinen Anlagen. Das jülichsche Protokoll ist nicht erhalten.

Erschienen waren bergischer Seits: der L-T-Direktor Nesselrode, Kessel, Spies, Nesselrode zu Ehreshofen, Wylich zu Grossenbernsau, Schöller, Peter Moll f. Lennep; Johann Clout f. Ratingen; Christian Hagedorn (der später durch Wedding ersetzt wurde) f. Wipperfürth.

hatten die Deputierten, ritterschaftliche wie städtische, im September jenen Eid geleistet, der den Vertretern der Hauptstädte unmöglich machte, ihrem Magistrate über die Verhandlungen des Deputiertentages zu berichten.

Die ständischen Deputierten wollten durch ihren Eid die Sendung Buttinghausens nach Wien möglichst geheim halten; demselben Zwecke diente der zweite Beschluss, dass zu dem nächsten Deputationstage nur die beschrieben werden sollten, welche an dem ersten teilgenommen hatten. Dadurch wurde den Hauptstädten ihr Deputationsrecht genommen. Bei den Beschlüssen haben die anwesenden Deputierten der Hauptstädte zugestimmt, ohne speziell dazu ermächtigt zu sein. Die Magistrate nahmen diese Eigenmächtigkeit natürlich nicht ruhig hin. Die beiden Syndici hatten im Dezember gemäss dem 2. Beschlusse an die hauptstädtischen Deputierten, die im September auf dem Deputationstage anwesend gewesen waren, nicht an die Magistrate die Ausschreiben gerichtet. Die Deputierten von Jülich und Düren, Licentiat Wilhelm Schramm und Licentiat Johann Werner von Berg waren darauf hin der eine ohne Wissen, der andere sogar gegen den Widerspruch des Magistrates nach Köln gegangen. Jülich und Düren glaubten dadurch ihr Deputationsrecht bedroht; selbst Lennep, welches durchaus nicht im Gegensatze zur Ritterschaft stand, hat sich einige Zeit darauf ebenfalls über die Neuerung beklagt.

Jülich und Düren widerriefen alle Handlungen, die ihre Deputierten im September vorgenommen hätten oder auf der jetzigen Versammlung ferner vornehmen würden; sie beauftragten beide den Licentiat Heinrich von Jülich in Köln den Protest vor Notar und Zeugen zu erheben und den versammelten Deputierten insinuieren zu lassen. Am 14. Januar ist dies geschehen. Mit der Billigung der bergischen Deputierten antworteten die jülichschen den beiden Hauptstädten, beide Beschlüsse seien zum Wohle des Landes gefasst worden; sie würden dies selbst erkennen, wenn über die Tätigkeit der Deputation den gesammten Ständen Bericht erstattet werden würde. Sie baten, die von ihren Deputierten mitvorgenommenen Handlungen nicht zu widerrufen, sondern sie gutzuheissen, da ihre Deputierten mit ihrem Wissen und

ohne jeden Widerspruch bei der Zusammenkunft erschienen seien. Den Verdacht, als ob die Rechte der Hauptstädte verletzt werden sollten, erklärten sie für unbegründet: es stehe ihnen frei, jedesmal nach Belieben zu deputieren, es wäre denn, dass die gesamten Landstände von Ritterschaft und Städten etwas anderes beschliessen würden. Die Magistrate aller vier jülichischen Hauptstädte wurden aufgefordert, Deputierte zu ernennen und nach Köln zu schicken. Sei es, dass sie neue Deputierte geschickt, sei es, dass sie die alten bestätigt haben, jedenfalls knüpfen sich hieran keine weiteren Streitigkeiten: auf dem Landtage zu Düsseldorf im Juni 1671 haben die jülichischen Hauptstädte die Handlungen ihrer Deputierten, ausgenommen ihre Zustimmung zu jenen beiden Beschlüssen, ratifiziert; für die Zukunft wurde bestimmt, dass wenn fortan von den Ständen bestimmt würde, dass die hauptstädtischen Deputierten wegen des Zusammenhangs der Geschäfte und damit diese desto besser betrieben und verborgen bleiben könnten, ihre Deputation weiter fortsetzen sollten, sie dies ihren Magistraten anzeigen sollten¹⁾.

Eine vielleicht noch grössere Gefahr für die Wirksamkeit der Deputation drohte von Bürgermeister und Rat von Düsseldorf. Als ihr Vertreter war im September Dr. Mattencloet erschienen, aber als fürstlicher Rat zu den Versammlungen nicht zugelassen worden. Mattencloet hatte schon im April und wieder im Mai die Zulassung zu der Gravamenkonferenz und dem Landtage vergebens gefordert. Der Streit ist allgemeinerer Natur: es handelte sich darum, ob die Räte und Referendarien des Landesherrn, die in den Magistrat einer Hauptstadt aufgenommen würden, zum Landtage als Deputierte ihrer Stadt zugelassen werden sollten. Auf dem Landtage zu Mülheim im Herbste 1666 war nach lebhaften Streitigkeiten zwischen der jülichischen Ritterschaft und den jülichischen Hauptstädten beschlossen worden, dass ihnen die Zulassung versagt werden solle. Dass Mattencloet trotzdem so beharrlich seine Aufnahme in das Kollegium der jülichischen Hauptstädte durchzusetzen

¹⁾ Berg. L-T-Protokoll f. 31, Anlage No. 5 u. f. 37 No. 6 u. 7 u. jül. L-T-Protokoll 8, VI 1671.

suchte, hängt aufs engste zusammen mit der Verfassung Düsseldorf's. Die Stadt wurde verwaltet von dem Bürgermeister, den sieben Schöffen des Hauptgerichtes Düsseldorf, acht Alt- und acht Jungräten. Alle Schöffen- und Ratsstellen wurden lebenslänglich besetzt. Zu den Ämtern des jungen bzw. des alten Rates wurden von Bürgermeister, Schöffen und Rat je drei Kandidaten im ersten Falle aus der Bürgerschaft, im zweiten aus dem jungen Rate Philipp Wilhelm präsentiert, der dann einem von ihnen die erledigte Stelle verlieh. Ebenso war es, wenn ein Schöffenstuhl neu zu besetzen war; hier schlugen die Schöffen drei Alträte vor. Die allmähliche Beförderung vom Jung- zum Altrate und dann zum Schöffen machte natürlich alle Mitglieder des Magistrates von Philipp Wilhelm abhängig. Der Bürgermeister wurde immer auf ein Jahr, abwechselnd aus dem Schöffenkollegium und dem Rate gewählt. Nicht selten fiel, zumal da Düsseldorf Residenz war, die Präsentation auf Räte oder andere landesherrliche Beamte, die natürlich alle Rechte der übrigen Ratsmitglieder, auch die Vertretung der Stadt auf Land- und Deputationstagen beanspruchten¹⁾.

Da nun Mattencloet, wie erwähnt, im September 1670 nicht zugelassen worden war, so konnte er auch nicht zu der Zusammenkunft im Januar 1671 eingeladen werden. Der Magistrat von Düsseldorf, welcher anscheinend den Beschluss, dass nur die im September anwesend gewesenen Deputierten beschrieben werden sollten, nicht kannte, protestierte nun dagegen, dass die drei übrigen bergischen Hauptstädte, nur Düsseldorf nicht, zum Erscheinen aufgefordert worden seien; er forderte von Essken als bergischem Syndikus die Erklärung für diese Zurücksetzung und drohte mit einer Beschwerde bei Philipp Wilhelm. Die in Köln versammelten Deputierten beriefen sich in ihrer Antwort, die unter dem Namen Essken's abgesandt wurde, auf den einhelligen Beschluss des letzten Deputationstages, die Deputation zu beschränken. Als dann die vier jülich'schen

¹⁾ cf. die Schilderung der Düsseldorf'schen Stadtverfassung am Ende des 18. Jahrhunderts durch Lenzen i. Düsseldorf'scher G. V. IX, 250/251 u. Band 3 der Beiträge z. G. d. Niederrhein u. Akten der Stadt Düsseldorf i. dortigen St.-Arch. Faszikel No. 13.

Hauptstädte zum Deputationstage beschrieben wurden, forderten die bergischen Deputierten Düsseldorf ebenfalls auf, da einige, das Wohl des Landes betreffende Angelegenheiten vorgefallen und zu beraten seien, einen admissiblen Vertreter zu schicken.

Der Düsseldorfer Magistrat beruhigte sich jedoch bei dieser Antwort nicht; bei einer Beschränkung der Deputation hätten, entgegnete er, die beiden Hauptstädte, deren Turnus es gewesen, beschrieben werden müssen, es seien aber die übrigen drei hinzugezogen worden; sie verlangten deshalb von Essken, an den als bergischen Syndikus auch dies zweite Schreiben gerichtet war, ganz dienstlich Auskunft, unter welchem Vorwande und aus welchen Gründen Düsseldorf übergangen worden sei; widrigenfalls mussten sie sich hierüber bei ihrem Landesherrn, besonders über Essken beschweren.

Die Sendung von Deputierten machte der Düsseldorfer Magistrat von einer befriedigenden Erklärung jener Zurücksetzung abhängig; als zweite Vorbedingung verlangte er dass ihm durch eine Abschrift des Protokolls mitgeteilt werde, was schon beraten und beschlossen worden sei; im Gegensatz zu der an ihn ergangenen Aufforderung beanspruchte er für seine Mitglieder, sie seien fürstliche Räte, oder nicht, die Zulassung zum Landtage. Er protestierte gegen die Beschlüsse, die etwa in seiner Abwesenheit zum Schaden des Landes gefasst würden, und warnten die Deputierten, in wichtigen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen, ohne die gesamten Stände zu berufen. Die Deputierten könnten dies nicht verantworten. In einem gleichzeitigen Schreiben riet Düsseldorf den Deputierten von Ratingen, Lennep und Wipperfürth, nichts beraten und beschliessen zu helfen, was sie nicht vorher ihren Auftraggebern berichtet und worüber sie von diesen die nötige Instruktion empfangen hätten: sonst würden sie es bei ihren Nachkommen, bei Philipp Wilhelm und ihren Magistraten schwerlich zu verantworten wissen.

Es war jedenfalls das Beste, dass am 20. Januar die Berufung der Gesamtheit der Stände beschlossen wurde. Dahin verschoben die Deputierten auch die Auseinander-

setzung mit Düsseldorf über die Zulassung Mattencloet's und der fürstlichen Räte und Referendarien, die von den Hauptstädten zu Landtagen deputiert würden. In ihrer Antwort an Düsseldorf stellten sie nur fest, dass Essken die Berufungen im Auftrage der Deputierten ausgefertigt habe und dass die Vertreter der drei anderen bergischen Hauptstädte in Person, nicht die Städte, beschrieben worden seien, weil sie von den vorliegenden Angelegenheiten schon unterrichtet gewesen seien; zu dieser Beschränkung seien sie durch die Instruktion vom Dezember 1669 berechtigt.

Diese Streitigkeiten werden an ihrem Teile dazu beigetragen haben, die Deputierten zur Berufung einer allgemeinen Ständeversammlung zu bestimmen¹⁾. Die Ausschreiben wurden gedruckt, von dem betreffenden Syndikus unterzeichnet und den einzelnen Ständen zugesandt. Als Termin wurde der 5. Februar und als Ort wie gewöhnlich das Minnerbrüderkloster zu Köln festgesetzt. Als Grund der Berufung wurde angegeben, es sei ein Schreiben Philipp Wilhelm's an sämtliche Deputierten eingegangen, welches sie für so wichtig hielten, dass über seine Beantwortung von den gesamten Ständen beraten werden müsse.

Zusammenkunft der jülich-bergischen Stände zu Köln im Februar 1671.

Der Regierung zu Düsseldorf blieb die Berufung der Stände nach Köln natürlich nicht unbekannt, und darüber, dass sie die Zusammenkunft nicht dulden dürfe, war sie nicht zweifelhaft. Als 1668 sich die jülichischen Stände eigenmächtig zu Aldenhoven versammelten, hatte Philipp Wilhelm seinen Räten befohlen, dies in Zukunft zu verhindern. Philipp Wilhelm nahm ebenso wie sein Vater, das Recht, Landtage zu berufen, ausschliesslich für sich in Anspruch; eigenmächtige Zusammenkünfte der Stände waren von beiden stets verboten worden.

Die Düsseldorfer Regierung suchte den Zusammentritt der Stände überhaupt zu verhindern; sie forderte am 31. Januar 1671 von den Syndicis Mühlheim und

¹⁾ cf. berg. L-T-Protokoll die Anlagen No. 3, 4, 8, 10, 11, 13.

Essken¹⁾, sie sollten unverzüglich mit der grössten Schnelligkeit die Berufungen zum Landtage widerrufen. Als die Syndici sich entschuldigten, weil die Zeit zu kurz sei, besonders da der Verkehr durch die eingetretene Ueberschwemmung aufgehoben werde, schickte die Regierung den Oberstallmeister Freiherrn von Spee nach Köln, um die Zusammenkunft zu verbieten. Spee traf daselbst am 6. Februar ein.

Die Stände hatten schon am vorhergehenden Tage die Verhandlungen begonnen; die mit der Wahrung ihrer Privilegien beauftragten Deputierten hatten über ihre bisherige Tätigkeit Bericht erstattet. Die jülich-bergische Ritterschaft war zahlreich vertreten. Das bergische Protokoll vermerkt durchschnittlich 10 bis 12 Ritterbürtige als anwesend; im ganzen waren 16 erschienen, unter ihnen der Landtagsdirektor, Winckelhausen, Wylich zu Grossenbernsau, Kessel, Spies und Schöller. Das jülichsche ritterschaftliche Kollegium war etwa ebenso stark oder noch stärker. Unter seinen Mitgliedern wurden der Landtagsdirektor Bongard, Blanckard, Spies, Siegberg, Walpott, Kolf, Gymnich zu Vischel, Bentink gezählt. Die jülich-bergischen Hauptstädte waren vollzählig vertreten.

Spee erhielt ohne Schwierigkeit Zutritt. Im Namen Philipp Wilhelm's protestierte er gegen die Versammlung und drohte mit fürstlicher Ungnade und unausbleiblicher Strafe, falls die Stände ihre Beratungen fortsetzten. Er stellte ihnen frei, wenn sie für das Wohl des Landes eine Beratung für notwendig hielten, ihren Wunsch der Regierung zu erkennen zu geben und deren Antwort abzuwarten.

Die Stände liessen sich diesen Vortrag nicht anfechten; sie berieten ruhig weiter, so dass Spee es für nötig hielt, am folgenden Tage seinen Protest zu wiederholen, wie sich versteht, ebenso erfolglos. Die Stände zweifelten nicht daran, in ihrem guten Rechte zu sein. Sie erinnerten sich,

¹⁾ Für diese Schreiben und den Verlauf des Landtags cf. das bergische L-T-Protokoll vom Februar 1671. Erwähnt wird noch ein Schreiben an die beiden L-T-Direktoren von der Düsseldorfer Regierung vom 31. I. 1671, doch findet es sich weder bei den fürstlichen noch bei den ständischen Akten.

dass ihnen von den Kaisern Ferdinand II. und III. verschiedene Male das Recht, zur Fortführung ihrer Prozesse am Reichshofrate sich auf ihre eigene Beschreibung hin zu versammeln und sogar Steuern zu diesem Zwecke zu erheben, zugesprochen worden war. Wie fest sie hierauf vertrauten, beweist der Befehl der bergischen Deputierten im Oktober 1668 an ihren Syndikus, wenn es nötig sei, die gesamten Stände und sei es nach Düsseldorf, zu berufen. Gegenüber den Räten haben sich die Stände jetzt nicht auf die kaiserlichen Dekrete berufen; sie haben ein Schreiben an die Düsseldorfer Regierung gerichtet und darin ihre Zusammenkunft ebenso wie in den Ausschreiben begründet: sie wollten das Schreiben Philipp Wilhelm's an die Deputierten beantworten, und weil sie damit nur seine Huld und Gnade sich zu erhalten suchten, so hofften sie, die Räte würden ferner an ihrer Versammlung kein Missfallen haben und bei ihrem Herrn in demselben Sinne wirken. Ob diese Entschuldigung angenommen werden würde, dessen waren sie freilich nicht sicher, und sie fürchteten, den Drohungen Spee's möchten Massregelungen einzelner Stände folgen. Schutz dagegen konnte nur der Kaiser — es war Leopold I. — gewähren und seine Vorgänger hatten ihn wie wir wissen, in der Form von Protektorien (1628 und 1635) erteilt. Die gesamten Stände beschloßen daher, dem Kaiser den Eingriff Philipp Wilhelm's in ihr Versammlungsrecht zu klagen und zu bitten, er möge dies Philipp Wilhelm verbieten und ihnen ein neues Protektorium ausstellen, sie überhaupt bei den ihnen von seinen Vorfahren erteilten Dekreten und Urteilen schützen.

Die Deputierten hatten, als sie über ihre Tätigkeit berichteten, zugleich Vorschläge gemacht, was die Gesamtheit der Stände tun solle und unter anderem das Konzept eines Schreibens an Philipp Wilhelm mitgebracht, das ohne Diskussion von den Ständen angenommen und am 10. Februar nach Neuburg hinaufgesandt wurde. Der erste Teil des Schreibens handelt von der Sperrung der Pfennigmeistereikassen: Die Stände stellten noch einmal fest, dass die Forderung Philipp Wilhelm's erstens dem letzten Landtagsabschiede und dann dem Vergleiche von 1649

überhaupt widerspreche, den sie vollkommen erfüllten, indem sie sich an seinen Wortlaut hielten. Trotzdem erklärten sie sich bereit, das geforderte Verzeichnis aufzustellen und Philipp Wilhelm mitzuteilen, nur um ihm das Misstrauen zu nehmen, „als wan Wir zu unserem privat nutzen die gelder verwendet und uns unter Einander vergiftet hätten,“ jedoch nur mit dem Vorbehalte, hierdurch ihrem und ihrer Nachkommen Rechte nichts zu vergeben.

Bereits in ihren Schreiben vom 30. September und 2. Oktober hatten die ständischen Deputierten die Ungnade Philipp Wilhelm's daraus abgeleitet, dass er von seinen Räten ungenügend über die Verhandlungen des letzten Landtages unterrichtet worden sei. Der zweite Teil des jetzigen Schreibens wiederholt diese Entschuldigung: Philipp Wilhelm habe, als er im Juli des vorigen Jahres seine Forderungen den Deputierten der Stände vortragen liess, nicht wissen können, was an einzelnen Verhandlungen auf dem vorhergehenden Landtage vorgekommen sei; die von ihm gerügten Ausdrücke hätten nur als Motiv, damit der Landtagsabschied nicht überschritten werde, dienen sollen; aus dem Wortlaute¹⁾ suchten die Stände nachzuweisen, dass die Erklärung vom 21. Juli 1670 den Bruch des Landtagsabschiedes nicht als geschehen voraussetze, sondern nur als möglich annähme. Die Landesherren auf eine drohende Verletzung der Verträge, als solche wurden damals die Landtagsabschiede aufgefasst, aufmerksam zu machen, könne aber, so schrieben sie, nicht in Ungnaden als eine Beleidigung ausgelegt werden; in diesem Falle hätte man nie auf Uebertretungen von Landtagsabschieden aufmerksam machen dürfen, während die Landtagsprotokolle doch das Gegentheil bezeugten; vielmehr gebrauche man im öffentlichen und im privaten Leben derartige Motive, um das Innehalten der Verträge zu sichern. Nach allem konnten die Stände nicht zugeben, dass der Respekt vor Philipp Wilhelm durch den Inhalt der Erklärung verletzt worden sei; sie baten ihn deshalb (indem sie sich zu-

¹⁾ Die Stände stützten sich hierbei hauptsächlich auf den Satz: wann also die Landtagsabschiede sollten gleichsam umgeworfen werden.

gleich auf Lehren Seneca's beriefen, um Philipp Wilhelm noch mehr umzustimmen¹⁾, seine Milde auch darin zu beweisen, dass er sich mit dieser Erklärung begnüge, und damit sie der Unterstützung treuer Beamten nicht beraubt würden, die gegen Mühlheim gefasste Ungnade schwinden lasse. Die Stände folgten auch darin ihren Deputierten, dass sie die Verantwortung für die Erklärung vom 21. Julij 1670 nicht auf Mühlheim ruhen liessen, sondern sie auf sich selbst nahmen. Gegenüber den Anschuldigungen, die Philipp Wilhelm gegen ihn ausgesprochen hatte, bezeugten sie ihm, er habe während seiner 24jährigen Amtszeit niemals den Respekt vor Philipp Wilhelm verletzt; habe es auch nie, ebenso wie sie selbst, zu tun beabsichtigt. Die fürstliche Ungnade habe ihn so erschüttert, dass er krank geworden sei.

Der Hauptgegenstand der Beratungen, der eigentliche Grund der Berufung betraf jedoch das Deskriptionsedikt. Vielfach war anerkannt worden, dass das Edikt die Erleichterung der zu Unrecht bedrückten Untertanen sich zum Ziel setze. Obgleich nun Philipp Wilhelm jedem Gute seine rechtmässige Besteuerung gewährleistet hatte, fühlte sich die Ritterschaft doch in ihren Steuerprivilegien bedroht. Die beiden Landtagsdirektoren, Bongard und Nesselrode hatten schon zu dem Deputationstage im Januar Gutachten von Kölner Rechtsgelehrten mitgebracht²⁾. Bei diesen und allen späteren Gutachten ist wohl das Bemerkenswerteste, dass das römische Recht und die deutschen und italienischen Rechtslehrer bis ins 15. Jahrhundert (Natta) zurück zu Gunsten der ständischen Ansprüche angeführt werden, gewiss eine eigentümliche Reaktion gegen die Förderung, welche die Fürstenmacht aus dem römischen Rechte gezogen hat.

¹⁾ In dem Schreiben der Stände (im berg. L-T-Protokoll f. 92 No. 7) Köln 10. II. 1671 heisst es: „cum (uti Seneca inquit) princeps uti privatus contemni nequeat nemini“. In demselben Protokoll f. 62 findet sich eine Zusammenstellung von Motiven, die zur Beantwortung des Schreibens Philipp Wilhelm's dienen sollen. Da heisst es: Princeps a nullo contemnitur, Seneca de constantia sapientis cap. 10. An der angeführten Stelle heisst es richtig: Sapiens etc.

²⁾ cf. berg. L-T-Protokoll vom Januar 1671 f. 19 u. 35, Anlage No. 4:4 u. 5:5.

Das bergische Gutachten knüpfte an das Endziel der Deskription, die Änderung der Matrikel an und wies nach, dass Philipp Wilhelm weder eigenmächtig Steuern ausschreiben noch ohne die Mitwirkung der Stände die Matrikel ändern dürfe, wie es deutlich durch den Vergleich von 1649 festgesetzt war. Philipp Wilhelm könne also diejenigen, die seinem Edikte nicht Gehorsam leisteten, nicht bestrafen: andererseits erklärte das Gutachten eine Appellation für unnötig, da niemand dadurch seine Freiheiten verliere, dass seine Güter in den Steuerregistern aufgeführt würden.

Das Gutachten, welches den jülich-schen Ritterbürtigen vorgelegt wurde, fand die Appellation an die kaiserlichen Gerichte durchaus zulässig und berechtigt; entscheidend ist der Rechtssatz, dass die Deskription eines steuerfreien Gutes, seine Aufnahme in ein Kataster den Verzicht auf seine Freiheit bedeute¹⁾. Die Klausel des Ediktes, welche jedem Gute seine rechtmässige Natur garantierte, erweckte wenig Zutrauen; das Gutachten warnte die Stände, durch einen trügerisch versüssten Eingang sich den später mehr und mehr zu befürchtenden Beschwernissen auszusetzen. Man hätte vielleicht meinen können, der Satz des Lehnrechtes: jeder Vasall hat, so oft es der Lehnsherr fordert, ihm seine Lehen nach ihrer Grösse anzugeben, verpflichte die Ritterschaft ihre Güter zu spezifizieren. Dieser Einwand wurde durch die Behauptung widerlegt, dass die Besitzer freier Güter ihre Steuerfreiheit nicht durch einen Vertrag mit Philipp Wilhelm, sondern von Anfang an, als eine ursprüngliche, besässen.

Das letztere Gutachten hat die jülich-bergische Ritterschaft bestimmt, zur Appellation an den Reichshofrat zu schreiten. Sich vorher an Philipp Wilhelm zu wenden und seine Entscheidung zu erwarten, verbot die kurze Frist, die zur Ausführung des Ediktes vorgesehen war.

Die Gründe des ritterschaftlichen Klagebells gehen in der Hauptsache auf den Rechtssatz zurück: Jedes Gut, welches sich deskribieren lässt, ohne dass innerhalb zehn Tagen Appellation eingelegt wird, verliert seine Steuer-

¹⁾ cf. Klock: De contributionibus cap. 13, No. 52.

freiheit¹⁾. Die Ritterschaft leitete deshalb, weil ihre Güter sich niemals in einem Kataster oder Steuerbuche befunden hätten und Philipp Wilhelm nie das Recht besessen habe, ihre freiadligen Güter nach eigenem Ermessen zu besteuern oder die Landesmatrikel ohne ihre Einwilligung zu ändern, aus der Ausführung des Deskriptionsediktes ein ewiges, niemals wiederabstellbares Gravamen ab, besonders weil sie ihre Freiheiten nicht kraft spezieller Privilegien besäßen, sondern von den jülich-bergischen Herzogen in ihrer Freiheit schon vorgefunden und von ihnen nur darin bestätigt worden seien. Deshalb verpflichtete sie seine Verordnung nicht; ihre Güter könnten nicht konfisziert werden, wenn sie ihr nicht gehorchten. Die Ritterschaft erkannte zwar an, dass die Deskription das zutreffende Mittel sei, unter den schatzpflichtigen und den Gütern, die sich ihrer Schatzpflicht entzogen hätten, die Matrikel richtig zu stellen, verwahrte sich aber dagegen, dass dies auf ihre Güter angewandt werden könne, und forderte selbst bei der Beschränkung der Deskription auf die schatzpflichtigen Güter, dass die Stände vor dem Erlass des Ediktes hätten befragt werden müssen. Sie hat überhaupt ganz allgemein den Vorwurf erhoben, das Edikt sei gegen ihre Privilegien ausserhalb Jülich-Bergs *absque ulla causae cognitione et extrajudicialiter* erlassen worden. Beim Erlass von Gesetzen mitzuwirken, war ihr gutes Recht, um so mehr, als auf dem Landtage zu Düsseldorf im Dezember 1669 bereits über die Verbesserung der Steuerverteilung mit ihnen beraten worden war. Unter der gerichtlichen Entscheidung haben wir das Urteil des Reichshofrates oder des Reichskammergerichtes zu verstehen, an die sich die Stände wandten, wenn ein Streitpunkt zwischen ihnen und dem Landesherrn zu einem Prozesse erwuchs. Einen dritten Angriffspunkt bot jene Einschaltung in den Artikel 8 des Ediktes dar, welche als Zweck der Deskription die Errichtung einer neuen Matrikel bezeichnete. Die Landesmatrikel war einst unter der Mitwirkung der Stände auf-

¹⁾ In unserem Falle handelt es sich natürlich nur um die Freiheit vom Schatze und dem damit zusammenhängenden Steuervorrechte, nicht alle, sondern nur einen Teil der Morgen zu versteuern. Der Gewinn- u. Gewerbesteuer wollen sich die Ritterbürtigen nicht entziehen.

gerichtet worden; sie durfte nach dem Vergleich von 1649 nur mit ihrer Zustimmung geändert werden. Die Einschaltung in jenen achten Artikel darf kaum als die Verkündung der Absicht Philipp Wilhelm's, die Stände von der Rektifikation der Matrikel auszuschliessen, aufgefasst werden; sie bezeichnet lediglich das Ziel, welches Philipp Wilhelm mit Hilfe der Deskription erstrebt; die Form, in welcher die Richtigstellung erfolgen sollte, war in diesem Zusammenhange etwas sekundäres und konnte mit Still-schweigen übergangen werden. Die Ritterschaft hielt sich allein an dem Wortlaut und beschwerte sich deshalb, dass die Stände von der Verbesserung der Matrikel ausgeschlossen werden sollten; liessen sie Philipp Wilhelm hierüber die alleinige Verfügung, so folge daraus, erklärten sie, notwendig, dass es auch ausschliesslich vom seinem Gutdünken abhängen werde, die Steuern selbst auszuschreiben und beliebig hoch anzusetzen. Sie entnahmen diese Schlussfolgerung dem bergischen Gutachten, welches aus dem Umstande, dass Philipp Wilhelm seine Untertanen nicht ohne Zustimmung seiner Stände besteuern dürfe, abgeleitet hatte, dass er sie auch bei Änderungen der Matrikel zu befragen habe¹⁾.

Bei der eben dargelegten Auffassung des Deskriptionsediktes war der Eigennutz der Ritterschaft sicher mit im Spiele: schatzpflichtige Güter, die zu Unrecht ihren Lasten entzogen worden waren, befanden sich jedenfalls in ihrem Besitze. Die Ritterschaft hat dies Motiv später selbst indirekt zugegeben.

Die jülich-bergischen Hauptstädte lehnten, geführt von dem jülich-schen Kollegium, die Beteiligung an der Appellation ab. Die ganze Frage war ihnen gleichgültiger, weil bei ihnen bereits alles deskribiert war. Ausserdem konnten sie ihre Ablehnung ebenfalls auf das Gutachten begründen, welches Bongard den Ständen vorgelegt hatte: danach hatte eine ganze „Rotte“ von Rechtsgelehrten es als Recht und sogar als Pflicht der Landesherren bezeichnet, für Gleichheit bei der Verteilung der Steuern zu

¹⁾ Das Klagebüchlein der Ritterschaft siehe in berg. L-T-Protokoll Juni 1671 f. 217 u. 221, Anlage No. 7 u. 8.

sorgen und den Befehl Philipp Wilhelm's, die schatzbaren Güter zu deskribieren für zulässig erklärt, doch unter Vorbehalt dessen, was das Herkommen in Jülich-Berg betreffs der Beteiligung der Stände vorschreibe. Die Deputierten der Hauptstädte hielten sich nur an den Vordersatz und behaupteten, Philipp Wilhelm sei kraft des allgemeinen Rechtes und des jülich-bergischen Territorialrechts befugt, eine allgemeine Aufnahme des Grund- und Bodens anzuordnen, wie dies schon mehrmals geschehen sei. Den Zusatz betreffs der Rektifikation der Matrikel fassten sie so auf, wie Philipp Wilhelm ihn aufgefasst wissen wollte: durch die Deskription werde zur Zeit die Matrikel noch nicht geändert; geschähe es später ohne die Hinzuziehung der Stände, so sei es immer noch Zeit genug sich zu beschweren. Hiermit hatten sie recht, denn durch die Deskription wurden fürs erste nur in den einzelnen Gemeinden alle steuerpflichtigen Güter zur Steuer herangezogen; der auf Gemeinden wie Ämter fallende Anteil in den von den Ständen bewilligten Steuern blieb derselbe. Erst wenn hierin die ebenso notwendige Verbesserung vorgenommen wurde, handelte es sich um die Änderung der Matrikel.

Dass Ritterschaft und Hauptstädte sich in dieser Frage trennten, wird niemand wundernehmen. In Jülich-Berg haben die Städte, wie in so vielen anderen Territorien, die Steuerprivilegien des Adels bekämpft. Gerade diese Tendenz hat die Städte oft zu Bundesgenossen des nach der Beseitigung des ständischen Mitregimentes strebenden Fürsten gemacht.

Die ritterschaftlichen Deputierten hatten bereits auf dem letzten Deputationstage die Stimmung der Hauptstädte kennen gelernt und deshalb neben einem Appellationsinstrument der gesamten Stände ein zweites mitgebracht, in welchem nur die beiden adligen Kollegien von dem Deskriptionsedikte an den Kaiser appellierten. Am 10. Februar fand die Appellation vor Notar und Zeugen statt; in Wien wurde der Advokat Mathias Ignatius Nipho, in Köln der Advokat Schriels als Anwälte sowohl der Ritterschaft als auch der gesamten Stände bestellt. Jeder Besitzer eines schatzfreien Gutes, der sich der von der Ritterschaft ein-

gelegten Berufung anschliessen wollte, wurde angewiesen, falls die Spezifizierung seiner Güter gefordert werde, sich auf seine althergebrachte Freiheit und die von ihm miteingelegte Appellation zu berufen. Werde man sein Land ausmessen, katastrieren oder gar konfiszieren, so solle er gegen diese neue Rechtsverletzung appellieren und Schriils davon benachrichtigen.

Die Deputierten der Hauptstädte haben schliesslich doch darein gewilligt, die Räte um Suspension des Deskriptionsediktes zu bitten, bis die Verhandlungen, die 1669 hierüber auf dem Landtage im Dezember begonnen worden seien, zu allgemeiner Zufriedenheit zu Ende geführt worden seien. Die Ritterschaft hat ausserdem in einem zweiten Schreiben bei Philipp Wilhelm ihre Appellation entschuldigt: weil die Deskription unaufhörlich fortgesetzt werde, habe sie, damit nicht die vollendete Tatsache ihre Einwendungen illusorisch mache, sich nicht durch eine Beschwerde bei Philipp Wilhelm (deren Erledigung durch seinen Aufenthalt in Neuburg verzögert werden müsse) aufhalten lassen können, sondern sofort an den Kaiser appellieren müssen. Sie baten ihnen dies wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht in Ungnaden aufzunehmen.

Die jülich-bergische Ritterschaft meinte es mit dieser Entschuldigung nicht sehr ernst; sonst hätte sie doch ihre Beschwerden über das Jagdedikt vom 11. März 1670, die wohl Verzögerung ertragen konnten, Philipp Wilhelm vortragen können, bevor sie davon an den Kaiser Berufung einlegte; sie hat es nicht getan, sondern zugleich mit ihrer ersten Appellation auch diese beim Reichshofrate durch Nipho betreiben lassen.

Die Stände hatten ihre Versammlung fortgesetzt, ohne den Widerspruch der Düsseldorfer Regierung zu beachten. Sie hatten deshalb nicht allein für sich, sondern auch besonders für die Syndici (deren Weigerung, die Zusammenkunft abzusagen, von der Regierung mit Drohungen beantwortet worden war) die Ungnade Philipp Wilhelm's zu fürchten. Es wurde beschlossen, die Syndici gegenüber Philipp Wilhelm zu vertreten; sie erhielten Vollmacht, wenn jemand wegen seiner Teilnahme an diesen Verhandlungen

angefochten werde, die Stände zu berufen. Die den Deputierten im Dezember 1669 erteilte Instruktion wurde bestätigt und von den Anwesenden, ausgenommen die Deputierten von Düsseldorf, unterschrieben. Die hauptstädtischen Deputierten hatten jedoch ausdrücklich die Ratifikation durch ihre Magistrate vorbehalten.

Am 12. Februar wurde die ereignisreiche Zusammenkunft geschlossen.

Die Zeit vom Februar bis zum Juni 1671.

Massnahmen Philipp Wilhelm's gegen die Stände.

Alle von Köln aus an Philipp Wilhelm oder seine Räte gesandten Schreiben hatten nicht den gewünschten Erfolg. Philipp Wilhelm verschob ihre Beantwortung bis zum nächsten Landtage; er glaubte nicht, dass der Erlass des Deskriptionsediktes und die Beantwortung seines Schreibens der wirkliche Grund der Zusammenkunft gewesen sei; er meinte, die Stände hätten unter diesem Vorwande etwas anderes verborgen, und befahl den Düsseldorfer Räten, dies zu erforschen. Sich mit den Ständen in einen Prozess einzulassen, war er durchaus nicht gewillt; er nahm die Aufrechterhaltung der Gleichheit bei der Besteuerung als einen Akt der austeilenden Gerechtigkeit, die unter die dem Landesherrn zufallende Gerichtsgewalt falle, für sich allein in Anspruch: er dürfe hierin Verordnungen erlassen, ohne die Stände um Erlaubnis zu fragen und sie, wie sie wünschten, zu Mitregenten zu machen. Das Aufsehen, welches ihre Klagen am Kaiser- und anderen Fürstenhöfen erregten, war ihm im höchsten Grade widerwärtig.

Philipp Wilhelm befahl deshalb, die Appellation zu verhindern und Vorschläge zu machen, wie die Appellanten zu bestrafen seien. Das Motiv ihres Widerstrebens sah er in ihrem Eigennutze, der an den Steuerhinterziehungen beteiligt sei. Der Notar Noithoff hatte der Düsseldorfer Regierung die Appellation der Ritterschaft insinuiert; sie liess sie ihm durch einen Kollegen, Hardt, als null und nichtig wieder zustellen. Gleichzeitig gab sie vor Hardt die Erklärung ab, dass Philipp Wilhelm sich als allerseitsoberster Richter

der von der Ritterschaft eingelegten Berufung nicht unterwerfe, sich von keinem Menschen in der angeordneten Deskription Mass und Ziel setzen lassen werde, sondern vielmehr entschlossen sei, die Appellation streng zu bestrafen. Die Düsseldorfer Räte wurden angewiesen, die Deskription trotz allen Widerspruchs fortzusetzen, wobei sie die Güter der Säumigen ausmessen zu lassen hätten; diejenigen, die sie aufzuhalten suchten, sollten sie mit hohen Strafen belegen. Um aber der Ritterschaft (dass nur diese Berufung eingelegt hatte, liess er sich von den Hauptstädten ausdrücklich bestätigen) allen Grund zum Widerstande zu nehmen, beschloss Philipp Wilhelm in einem Erläuterungsedikte ihre Hauptbeschwerden zu widerlegen. Mitte März ist es publiziert worden (datiert den 5. März¹⁾). Philipp Wilhelm beteuerte zuerst, dass er durchaus nicht steuerfreie Güter steuerpflichtig machen oder die Matrikel eigenmächtig ändern wolle. Seine Absicht gehe einzig und allein darauf, die bei der Besteuerung eingerissenen Missbräuche abzustellen; dies gehe ihn als Landesherrn allein an, die Stände hätten sich da nicht hineinzumischen. Er werde weder dies dulden noch dass sie um ihres eigenen Vorteiles willen die Untertanen unrechtmässig bedrückten. Deshalb befahl er ihnen, von ihrer Appellation abzustehen, falls sie seine Ungnade und schwere Strafe zu vermeiden wünschten, seinem Edikte Gehorsam zu leisten und sich ihres Erbhuldigungseides zu erinnern.

Wenige Tage vorher, Anfang März, hatte Philipp Wilhelm durch ein öffentliches Edikt²⁾ alle Beschlüsse des Kölner Landtages kassiert und ihre Vollziehung bei gebührender Strafe verboten. In Zukunft Versammlungen, die nicht vorher von dem Landesherrn gestattet worden seien, zu besuchen, wurde bei 1000 Goldgulden (gleich 1250 Rthlrn.) Strafe verboten. Den Ständen wurde freigestellt, Angelegenheiten, die das Wohl des Landes oder ihre Privilegien betrafen, an den vom Landesherrn berufenen

¹⁾ cf. Scotti I, No. 572.

²⁾ Edikt vom 19. II. 1671 bei Scotti I, 570. Im übrigen siehe die Korrespondenz zwischen Philipp Wilhelm und den Düsseldorfer Regierungsräten in den L-T-Hdglgen Caps. 17, No. 1.

Landtagen vorzubringen. Gegen die Einberufer der Zusammenkunft zu Köln behielt sich Philipp Wilhelm die Ahndung vor. Leider kannte er sie nicht. Die beiden Syndici weigerten sich, ihre Namen zu nennen, weil sie zu Beginn jeder Tagung der Deputierten eidlich zur Verschwiegenheit verpflichtet würden. An Essken in seiner Eigenschaft als bergischer Syndikus erging zugleich das Verbot, ohne besonderen Befehl Philipp Wilhelm's, den Ständen oder ihren Deputierten von den zu ihrem Gebrauche bewilligten und bei ihm aufbewahrten Geldern etwas auszuzahlen. Philipp Wilhelm drohte, sich widrigenfalls an ihm, den Seinigen und seinen Gütern schadlos zu halten; er verlangte einen Bericht, ob die Stände Geld von ihm gefordert und wieviel er an sie gezahlt habe. Essken konnte beteuern, dass ihm zwar ein und das andere zugemutet worden sei, dass er aber die Zehrungen des Landtages nicht bezahlt, auch den Landesbeamten ihre Gehälter weiter auszuzahlen abgelehnt habe. Er sei hierdurch in nicht geringe Gefahr gekommen, seine Aemter zu verlieren, indem man ihn an seinen Eid, die bewilligten Summen zu dem festgesetzten Zwecke zu verwenden, erinnert hätte, wobei die Stände darauf gepocht hätten, dass sie sich zur Auslieferung des Verzeichnisses erboten hätten. Essken bekannte, dass es unter solchen Umständen einem Beamten, wenn er auch treu und redlich sei, sauer und schwer falle, den rechten Weg innezuhalten. Er hob ferner hervor, dass er aus den bei ihm befindlichen Protokollen und Akten das Verzeichnis der Landesgläubiger und Beamten nicht zusammenstellen könne, es müsse dies aus den rezessierten Pfennigmeisterei-Rechnungen geschehen, sodass die Stände hierin keine Schuld treffe¹⁾.

Philipp Wilhelm erkannte diese Entschuldigung nicht an; er befahl vielmehr, die bergischen Pfennigmeisterei-Rechnungen so bald wie möglich, noch vor dem nächsten Landtage abzunehmen, um den bergischen Ständen jede Ausflucht, die Auslieferung des Verzeichnisses zu verzögern,

¹⁾ cf. Schreiben Philipp Wilhelm's an Essken 19. II. 1671 und die Antwort Esskens vom 28. II. 1671 im bergisch. L-T-Protokoll Februar 1671 f. 150 u. 154.

abzuschneiden. Die Pfennigmeistereikassen blieben den Ständen gesperrt; Philipp Wilhelm erwartete vorerst, ob ihm das Verzeichnis wirklich ausgehändigt werden würde. Die Entschuldigung Mühlheim's durch die Stände nahm Philipp Wilhelm ebensowenig an wie die, welche im Oktober des vorigen Jahres die Deputierten vorgebracht hatten; es waren ja im wesentlichen dieselben Gründe, die sie beide anführten.

Um weitere eigenmächtige Zusammenkünfte der Stände zu verhindern, forderte Philipp Wilhelm in einem drohenden Schreiben von dem Kölner Magistrate, er solle den jülich-bergischen Ständen in seiner Stadt zu Versammlungen, die sie ohne Wissen und Erlaubnis ihres Landesherrn veranstalten wollten, keinen Aufenthalt gestatten, sondern sie von dort weg an ihn weisen. Es sei Immediat- wie Mediatständen strengstens verboten, jemand bei solchem Unterfangen den geringsten Vorschub zu leisten. Willfahrten sie seinem Wunsche nicht, so müsse er annehmen, sie fänden an dem unbefugten Beginnen seiner Stände Gefallen; er werde dadurch gezwungen, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, sowohl um die Konventikel seiner Stände zu verhindern, als auch um die zur Strafe zu ziehen, die ihnen gegen die Reichsgesetze hierzu Gelegenheit und Unterkommen gewährten.

Köln antwortete, es habe von dergleichen Versammlungen nichts erfahren, sondern geglaubt, die Stände hätten ihre Stadt in Privatangelegenheiten aufgesucht. Es erbot sich, Versammlungen, die durch die Reichsgesetze verboten seien, nach ihrer Massgabe zu verhindern, falls sie ihm bekannt würden. Philipp Wilhelm nahm dies Anerbieten an; der Düsseldorfer Regierung befahl er, den Kölner Magistrat künftig von eigenmächtigen Zusammenkünften der Stände, bevor sie zusammenträten, durch einen Rat zu benachrichtigen und die Verhinderung der Versammlung zu fordern. Der Rat habe so lange auf seinem Verlangen zu bestehen, bis es erfüllt worden sei¹⁾.

¹⁾ cf. Schreiben Philipp Wilhelm's an die Stadt Köln. Neuburg 5. III. 1671 und v. 9. IV. 1671. Die Antwort Kölns v. 18. III. 1671. Schreiben Philipp Wilhelms an die Regierungsräte 9. IV. 1671, alles in L-T-Hdgen Caps. 17, No. 1.

Gleichzeitig liess Philipp Wilhelm bei den brandenburgischen Räten in Kleve anfragen, bei welcher Strafe ihr Herr eigenmächtige Zusammenkünfte der kleve-märkischen Stände verboten habe. Nach einigem Zögern traf am 3. April Antwort aus Kleve ein¹⁾. Die klevischen Räte verwiesen auf den Landtagsabschied vom 19. März 1661, der den kleve-märkischen Ständen gestattete, zur Beratung von Landesangelegenheiten innerhalb von Kleve-Mark unter der Bedingung zusammenzukommen, dass sie die Zusammenkünfte und die Gegenstände ihrer Beratung jedesmal, so bald sie sich versammelt hätten, dem kurfürstlichen Hoflager anzeigten. Zugleich teilten sie Philipp Wilhelm ein Edikt ihres Kurfürsten (vom 22. Dezember 1656) gegen eigenmächtige Zusammenkünfte der kleve-märkischen Stände mit, welches deshalb so wichtig ist, weil es einen Teil eines von Johann Wilhelm, dem letzten Sprossen der klevischen Dynastie, am 8. Juni 1596 erlassenen Ediktes enthält. Es verbot Zusammenkünfte der Stände ohne Wissen und Bewilligung des Landesherrn bei höchster Ungnade und unvermeidlicher Leibesstrafe. Philipp Wilhelm und seine Räte haben nur diesen Auszug gekannt; auf ihn allein haben sie ihre Behauptung begründet, dass auch unter dem angestammten Fürstenhause eigenmächtige Versammlungen der Stände verboten gewesen seien²⁾.

Infolge dieser Nachrichten aus Kleve war Philipp Wilhelm nicht abgeneigt, Zusammenkünfte seiner Stände zu gestatten, falls die Stände ihn darum bäten und ihm ihre Protokolle zustellten.

Der Prozess am Reichshofrat.

In Wien wirkte unterdessen der Anwalt Nipho eifrig durch schnell aufeinanderfolgende Eingaben an den Reichshofrat für die Annahme der Appellation der Ritterschaft und die Erteilung eines Protektoriums für die gesamten

¹⁾ Philipp Wilhelm an die Räte 19. II., 19. III., 12. IV. 1671. Räte an Philipp Wilhelm 3. IV. u. 23. V. Klevische Regierung an die Düsseldorfische Regierung 1. IV. 1671, sämtlich in L-T-Hdigen Caps. 17, No. I.

²⁾ cf. Extractus Edicti des Herzogs Johann Wilhelm vom 8. Juni 1596 im berg. L-T-Protokoll vom Juni 1671, f. 248 Anlage No. 18.

Stände. Das Klagelibell der Ritterschaft bat den Kaiser, ihre Befreiung von den Steuern und der Deskription aufrecht zu erhalten, sie auch sonst bei ihrem alten Herkommen und ihren Privilegien zu schützen; Philipp Wilhelm habe bis zur Aenderung der Matrikel unter Zustimmung der Stände alles in seinem alten Zustande zu lassen¹⁾.

Dagegen wirkte der pfalzneuburgische Agent am Wiener Hofe, Winand Bertram; Philipp Wilhelm hatte schon am 6. März eine Abschrift des von den gesamten Ständen beschlossenen Schreibens erhalten, in welchem sie um die Erteilung eines neuen Protektoriums baten. Er hatte daraufhin Bertram befohlen, darauf zu achten, ob es dem Kaiser und durch wen dem Kaiser eingereicht und wie es aufgenommen werde. Eine Gegenschrift sollte er zwar nicht übergeben, aber Gelegenheit suchen, dem Fürsten Lobkowitz, dem Kanzler Hoher, Graf Königseck, Fürstenberg und Oettingen vorzustellen, Philipp Wilhelm erwarte, dass der Kaiser nicht entgegen den Reichsgesetzen und Wahlkapitulationen den Ständen ihre eigenmächtigen Bündnisse (Unionen) und Zusammenkünfte gestatten werde, sondern dass er sie vielmehr zum Gehorsam gegen ihren Landesherrn anweisen werde. Ganz besonders sollte er hervorheben, dass Philipp Wilhelm auf keinen Fall den Ständen das Besteuerungsrecht, zumal über seine Immediatuntertanen zugestehen werde. Ehe er sich durch Prozesse oder Mandate dahin bringen lasse, werde er zur Wahrung seiner landesherrlichen Rechte alle dienlichen und im Westfälischen Friedensschluss erlaubten Mittel anwenden, allem, was er in der Welt besitze, aufsagen und da er selbst gegen Gewalt zu schwach sei, anderwärts, d. h. bei Frankreich, kräftige Hilfe suchen. Philipp Wilhelm erschrak selbst vor der Tragweite dieser Drohung; er machte den Zusatz, Bertram solle diese Vorstellungen in seinem eigenen, nicht in Philipp Wilhelm's Namen den kaiserlichen Ministern machen. Gegenüber der ritterschaftlichen Appellation von dem Deskriptionsedikte sollte Bertram darauf hinweisen,

¹⁾ Die fürstlicher- wie ständischerseits am R.H.R. eingereichten Schriften (f. das Jahr 1671) finden sich zusammengestellt im Archiv der berg. Ritterschaft III (Prozesse) No. 8.

dass die Hauptstädte sich nicht an ihr beteiligten, und hieraus ableiten, dass die Deskription der Gerechtigkeit entspreche und nur einige wenige Adlige sich ihr widersetzen¹⁾.

An Fürst Lobkowitz, den einflussreichsten kaiserlichen Minister, sich zu wenden, war deshalb aussichtsvoll, weil er Philipp Wilhelm aus persönlichem Interesse verpflichtet war. Hoher war als grundsätzlicher Gegner ständischen Mitregiments bekannt²⁾.

Bertram beantragte dann am 9. März beim Reichshofrate, es möchte sein Herr gehört werden, bevor den Ständen ein Protektorium erteilt werde. Der Reichshofrat beschloss am 18. März, von Philipp Wilhelm einen Bericht über die Vorgänge des Kölner Landtages innerhalb zweier Monate einzufordern und ihm zu befehlen, die Stände inzwischen gegen die Billigkeit und die ihnen früher erteilten kaiserlichen Verordnungen und Protektorien nicht zu beschweren³⁾.

Nipho kam nach diesem halben Erfolge immer wieder um die Erteilung eines neuen Protektoriums ein. Das Edikt vom 19. Februar hatte inzwischen die Lage der Stände noch verschlechtert. Ausserdem hatte Philipp Wilhelm allen seinen Untertanen bei Konfiskation ihrer Güter verboten, fremde Kriegsdienste zu nehmen⁴⁾. Die Düsseldorfer Regierung gab jene Erklärung vor dem Notar Hardt ab, ein im Reiche unerhörtes Vorgehen. Dazu kam noch die Forderung Philipp Wilhelm's, Köln solle keine Zusammen-

¹⁾ Philipp Wilhelm an seinen Wiener Agenten Dr. Bertram 6. III. und 10. IV. 1671 i. L-T-Hdlgen Caps. 17, No. I.

²⁾ cf. Krebs i. d. Z. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen III, 133 u. Wolf: Fürst Wenzel Lobkowitz Caps. 212 ff., dort auch über Hoher. — Graf Leopold Wilhelm von Königsegg war Reichsvizekanzler; mit seiner Unterschrift versehen sind mehrere kaiserliche Dekrete. cf. Mandat Attentator. Revoc. 16. XI. 1671 i. d. Deduktion p. 103. — Graf Frobenius Maria von Fürstenberg cf. berg. L-T-Protokoll 1672 f. 191. — Graf Wolfgang von Oettingen war Reichshofrat. cf. Urkunden u. Aktenst. z. G. d. Gr. Kurf. B. 13, p. 598 und B. 12, 903.

³⁾ cf. Rescriptum communicatorium et inhibitorium 18. III. 1671 i. d. Deduktion p. 113.

⁴⁾ cf. Scotti I, No. 566 u. 568.

künfte der jülich-bergischen Stände in seinen Mauern dulden. Die Stände erkannten die Gefahr, die hierin für sie lag: jeder Möglichkeit beraubt, sich ohne Berufung durch den Landesherrn zu versammeln, mussten ihre Rechte und Privilegien unfehlbar in Abgang kommen.

Alles dies brachte Nipho klagend am Reichshofrate vor mit der Bitte, der Kaiser möchte das erbetene Protektorium erteilen und alle die ständischen Privilegien verletzenden Verbote und Edikte kassieren. Er erlangte zunächst nur, dass ihm der Beweis aufgegeben wurde, ob das Reskript vom 18. März Philipp Wilhelm insinuiert worden sei. Mehr Erfolg hatte er betreffs der gegen das Deskriptionsedikt eingelegten Berufung der Ritterschaft. An demselben Tage, es war der 22. April 1671, wurde die Appellation angenommen und der volle Prozess hierin angeordnet. Damit war die weitere Ausübung des Ediktes suspendiert.

Philipp Wilhelm war nicht nur am 15. April das Reskript vom 18. März insinuiert worden, sondern ihm waren von vertrauter Hand auch die Beschwerden der Ritterschaft gegen das Deskriptionsedikt und das Jagdedikt mitgeteilt worden. Er war entrüstet über die kaiserliche Entscheidung. Den ungarischen Ständen hatte der Kaiser um diese Zeit das Recht, eigenmächtig sich zu versammeln, oder Steuern zu erheben abgesprochen; die jülich-bergischen Stände schickte er sich an dabei zu schützen. In Düsseldorf hatte der Rat Dr. Esch eine Antwort an den Kaiser aufgesetzt; Philipp Wilhelm verwarf das Konzept, weil Esch die von den früheren Kaisern den Ständen erteilte Dekrete als Privilegien anerkannt hatte. Er liess in Neuburg ein anderes Schreiben entwerfen, welches diesen Fehler vermied, vielmehr diesen Dekreten und Enderteilen gar keine rechtliche Verbindlichkeit zuerkannte ¹⁾.

Das Schreiben ²⁾ begann mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass Philipp Wilhelm sich mit seinen Ständen

¹⁾ cf. Räte an Philipp Wilhelm 29 IV, Philipp Wilhelm an die Räte 26. IV. u. 11. V. 1671 i. L-T-Hdngen Caps 17 No. 1 über die grosse ungarische Verschwörung dieser Jahre cf. A. Wolf: Fürst Wenzel Lobkowitz.

²⁾ Der Informationsbericht Philipp Wilhelm's an den Kaiser i. berg. Ritterschaftl. Archiv III, No. 8 f. 66.

durchaus nicht in einen Prozess oder einen Austausch von Schriften einzulassen gedenke, dass er nur den Kaiser über die Grundlosigkeit der ständischen Beschwerden informieren wolle. Dann wandte es sich einer formellen Angelegenheit zu: die jülich-bergischen Hauptstädte hatten auf die Anfrage der fürstlichen Regierung ausdrücklich bezeugt, dass sie an der Appellation von dem Deskriptionsedikte nicht teilnahmen. Dies benutzte Philipp dazu, Nipho in seinem Informationsberichte der Betrügerei zu beschuldigen, dass er nämlich im Namen der gesamten Stände zu handeln vorgäbe, obgleich er doch nur von der Ritterschaft bevollmächtigt worden sei. Es war dies entweder ein Missverständnis seitens Philipp Wilhelm's oder ein Advokatenkniff. Tatsächlich war nämlich das Reskript vom 18. März auf die Eingabe der gesamten Stände erlassen worden, während Nipho die Appellation gegen die Deskription nur im Namen der Ritterschaft betrieb. Vielleicht hat Philipp Wilhelm in gutem Glauben die Erklärung der Hauptstädte, sie gingen hierin nicht mit der Ritterschaft zusammen, auch auf die Bitte um die Erteilung eines Protektoriums bezogen; doch hätten ihm die von Nipho beim Reichshofrate eingereichten Schriften, die ihm ja bekannt waren, den richtigen Sachverhalt zeigen können. Irgend welchen Erfolg hat Philipp Wilhelm mit dieser Anklage nicht gehabt: Der Kaiser hat Nipho nicht, wie er verlangte, bestraft, und Nipho hat nach wie vor die jülich-bergischen Stände gegen Philipp Wilhelm vertreten dürfen.

Die Klage der Stände stützte sich darauf, dass ihnen 1628 und 1635 der besondere kaiserliche Schutz zugesagt, dass ihnen erlaubt worden war, sich selbst zu beschreiben und Steuern auszuschreiben, um über die Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Privilegien zu beraten oder um die hierzu nötigen Prozesskosten aufzubringen und die Summen, die sie im Interesse des Landes aufgenommen hätten, zurückzuerstatten. Philipp Wilhelm setzte nun in seinem Schreiben mit bitteren Worten auseinander, dass beides wie überhaupt alle während des dreissigjährigen Krieges von den Ständen erschlichenen kaiserlichen Dekrete und Urteile null und nichtig seien. Die Protektorien seien den Ständen erteilt

worden, weil der Successionsstreit noch geschwebt habe, der jetzt jedoch durch den Erbvergleich beigelegt sei. Die übrigen Dekrete verdankten sie ihrem Bündnisse mit den kaiserlichen Generälen, die in Jülich-Berg oder seiner Nachbarschaft kommandiert hätten. Die Stände hätten bei der damaligen Verwirrung im Trüben fischen, sich die dem Landesherrn zustehenden Rechte anmassen wollen; den Generälen wäre die Gelegenheit erwünscht gewesen, sich unter Ausschluss Wolfgang Wilhelms zu willkürlichen Herrn des Landes zu machen: diesem Bunde habe es, freilich zum Verderben der Untertanen, nicht schwer fallen können, jene Dekrete zu erwirken. Durch den Westf. Frieden hätten sie jedoch ihre Rechtskraft verloren, denn dieser habe jedermann in die Rechte wieder eingesetzt, die er vor dem Ausbruche des Krieges besessen habe; kein Privileg und kein kaiserliches Dekret durchbreche diese Bestimmung. Wenn aber der Rechtszustand vor 1618 wieder in Kraft trat, so war den Ständen bei Leibesstrafe verboten, sich ohne Erlaubnis ihres Landesherrn zu versammeln. Philipp Wilhelm führte als Beweis das ihm aus Kleve mitgeteilte Edikt Johann Wilhelm's vom 8. Juni 1596 an; er hätte seinen Beweis krönen können, wenn er den Kaiser daran erinnert hätte, dass jenes Edikt ganz der Gesinnung des Wiener Hofes entsprochen hatte¹⁾).

Dann geht Philipp Wilhelm auf die Gegenstände der Verhandlungen des Kölner Landtages ein: Er unterscheidet drei Massnahmen, die Sperrung der Pfennigmeistereikassen für die Stände, den Erlass des Jagd- und den des Descriptionsediktes, die der Ritterschaft oder wohl gar nur einem Teile derselben missfielen, weil sie bei den Steuerhinterziehungen schatzpflichtiger Güter interessiert sei. Darauf widerlegt er ihre einzelnen Beschwerden. Die Sperrung der Pfennigmeistereikassen begründet er genau so wie er es gegenüber den Ständen getan hatte.

Über das Jagdedikt ging Philipp Wilhelm mit wenig Worten hinweg: er nahm das Recht in Anspruch, als Landesherrn jedermann zur Befolgung seiner Forstordnung, die eines jeden Jagdrecht dem Weidmannsgebrauche ge-

¹⁾ cf. Haefen p. 37.

mäss achte, anzuhalten: der Ritterschaft bleibe durch sie der Nutzen bei der Ausübung der kleinen Jagd gewahrt; wünschten sie aber, sie zu ihrem Vergnügen zu betreiben, so habe billig die Erholung des Landesherrn den Vorzug.

Den breitesten Raum nimmt die Widerlegung der einzelnen Punkte des ritterschaftlichen Klagebells gegen das Deskriptionsedikt ein. Philipp Wilhelm sah den Anspruch der Ritterschaft, dass die Stände bei dem Erlass des Ediktes hätten befragt werden müssen, als einen unerträglichen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte, besonders seine Gerichtshoheit, an; er kann sich nicht genug tun, diese Unverschämtheit zu brandmarken; er geht soweit, sie für den Bruch des ihm kraft der Erbhuldigung zustehenden Gehorsams zu erklären. Dass er also keine Gesetze oder Verordnungen für Jülich-Berg ausserhalb Jülich-Bergs erlassen dürfe, war schon dadurch widerlegt. Die von der Ritterschaft verlangte gerichtliche Entscheidung fasste er auf als einen Urteilsspruch seiner Territorialgerichte, ob ein Gut schatzpflichtig sei oder nicht; sie könne daher nicht vor, sondern erst nach der Deskription in Anwendung kommen, wenn Zweifel an der Richtigkeit von jemandes Angaben ausgesprochen würden. Die Beteuerung, die Matrikel solle nicht ohne Zustimmung der Stände geändert, schatzfreie Güter nicht ihres Vorrechtes beraubt werden, fehlte auch hier nicht; an ihrer Deskription hielt Philipp Wilhelm jedoch fest: sie auf die schatzpflichtigen Güter zu beschränken sei unzulässig, weil nicht bei den noch in den Schatzregistern befindlichen Gütern, sondern unter denen, die sich ihnen entzogen hätten und sich nun als steuerfrei ausgaben, die Hinterziehungen zu suchen seien; die Deskription schade den rechtmässig privilegierten Gütern nichts, bestätige sie vielmehr in ihrer Freiheit. Zugleich machte Philipp Wilhelm die Ritterschaft auf einen Widerspruch in ihrer Haltung aufmerksam: sie habe selbst oft über die in der Landesmatrikel eingerissene Verwirrung geklagt, die Steuerhinterziehungen schatzpflichtiger Güter gemissbilligt und die Deskription für ein gutes Gegenmittel erklärt und sie versuche trotzdem jetzt ihre erfolgreiche Durchführung durch ihren Widerspruch zu verhindern.

Die Behauptung der Ritterschaft, sie habe ihre Steuerfreiheit nicht durch ein besonderes Privileg erhalten, sondern bereits vor der Regierung des Landes durch die jülich-bergischen Herzoge besessen, verhöhnte Philipp Wilhelm: sie müssten sie dann ja aus sich selbst unmittelbar von Gott besitzen, was bis jetzt noch keine Mediatstände von sich behauptet hätten; er erkannte kein Privileg an, das nicht von den jülich-bergischen Grafen und Herzogen verliehen worden sei, bevor sein Besitzer es ihm nicht vorgelegt habe.

Bis jetzt hatte der Informationsbericht nachgewiesen, dass die Versammlung zu Köln ungesetzlich und unnötig gewesen sei, erstens aus dem in Jülich-Berg geltenden Herkommen, zweitens aus dem Inhalte ihrer Beratungen. Philipp Wilhelm meinte bewiesen zu haben, dass Nipho nicht nur weil er leichtfertig Prozesse beim Reichshofrate anhängig mache, sondern auch als Übertreter des Westfäl. Friedens zu bestrafen sei, indem er Rechte, die dieser den Landesherrn zuspreche, für die jülich-bergischen Stände in Anspruch nehme. Um die Gefährlichkeit der Absichten der Ritterschaft und der ständischen Zusammenkünfte in noch helleres Licht zu stellen, versäumte Philipp Wilhelm nicht, dem Kaiser den Eid mitzuteilen, den die ständischen Deputierten im September 1670 auf ihrer Kölner Zusammenkunft geleistet hatten. Gerade zur rechten Zeit hatte er von ihm Kunde erhalten und ihn dem Deputierten der Hauptstadt Jülich, Licentiat Wilhelm Schramm abverlangen lassen¹⁾. Die Darlegung Philipp Wilhelm's schloss damit, dass er sein Eingreifen in die Kölner Versammlung aus dem römischen und dem Lehnsrechte sowie den in der Einleitung²⁾ erörterten Reichssatzungen begründete³⁾. Das

¹⁾ cf. Philipp Wilhelm an den Schultheissen zu Jülich 10. V 1671. Lt. Wilhelm Schramm ist wohl identisch mit dem fürstlichen Bauschreiber gleichen Namens zu Jülich, der am 27. V 1670 einen Bericht an Philipp Wilhelm ein-sendet. cf. L-T-Hdngen. Caps. 17, No. 1 u. Caps. 16, No. 5. Hierdurch wurde es erklärt, dass Schramm den Eid der Regierung mitteilte, trotzdem es ihm durch eben denselben Eid verboten wurde.

²⁾ cf. die Einleitung zu dieser Arbeit i. B 18 dieser Zeitschrift.

³⁾ L. 1 u. 3 ff, de colleg. illicitis. [Buch XXXXVII, Titel 22]. cf. Cap. un. § de pace tenenda inter subditos lib. 2, fend. tit. 53.

den Landesherrn nach der Wahlkapitulation Kaiser Leopolds zustehende Recht, die Untertanen, nötigenfalls mit Hilfe der Nachbarfürsten, mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen, behielt sich Philipp Wilhelm ausdrücklich vor: andererseits erklärte er, die rechtmässigen Privilegien seiner Stände in keiner Weise verletzen zu wollen; er berief sich darauf, dass er sie vielmehr während seiner Regierung ansehnlich vermehrt habe. In diesem Falle war ein Protektorium unnötig; Philipp Wilhelm bat also den Kaiser, Nipho und die klagenden Stände nicht mehr zu hören, sondern sie zum Gehorsam gegen ihren Landesherrn anzuweisen. In den letzten Tagen des Mai (er ist auf den 28. Mai datiert) ist dieser Informationsbericht an den Kaiser abgegeben.

Philipp Wilhelm's Verhältnis zu Kurbrandenburg.

Philipp Wilhelm sah sich zugleich nach Bundesgenossen um. Wo sich die Gelegenheit bot, suchte er einzelne Mitglieder der Stände für sich zu gewinnen. Als der Oberstleutnant Freiherr von Bauer zu Frankenberg Anfang Mai in Privatangelegenheiten nach Neuburg kam, wurde nicht verabsäumt, ihm mit denselben Gründen, wie sie der Informationsbericht an den Kaiser enthält, die Berechtigung der Massnahmen Philipp Wilhelm's nachzuweisen. Man fasste die Gründe für ihn in einem besonderen Aufsatz¹⁾ zusammen, der dann den pfalzneuburgischen Räten Leeradt (jülich-bergischen Kanzler) und Franz von Giese (pfalzneuburgischen Oberkanzler) nach Bielefeld und Stratmann nach Berlin zugeschickt wurde, um sich seiner bei ihren etwaigen Exkursen mit den kurbrandenburgischen Räten zu bedienen. Leeradt und Giese unterhandelten in Bielefeld (auf den 22. Juni 1671 wurde dorthin der westfälische Kreistag ausgeschrieben) über Kreisangelegenheiten; sie sollten die Klevische Regierung für das Interesse Philipp Wilhelm's gewinnen. Stratmann hatte die wichtigere Auf-

¹⁾ cf. Erläuterungen, die ich Johann Friedrich von Bauer zu Frankenberg über den Streit zwischen Philipp Wilhelm und den Landständen aus den mit mir geführten Diskursen abgenommen etc. in L-T-Hdgen, Caps. 17, No. 1 u. Philipp Wilhelm an Stratmann 13. V. 1671 ibidem.

gabe, den Kurfürsten selbst im Sinn seines Herrn zu beeinflussen. Philipp Wilhelm lag sehr viel daran, den Kurfürsten für seine Sache zu gewinnen; er konnte seine Hilfe auf Grund des Erbvergleiches zu Kleve, in Anspruch nehmen: danach waren Pfalzneuburg und Kurbrandenburg verpflichtet, sich gegenseitig Beistand zu leisten in allen Gefahren und Streitigkeiten, durch welche die landesherrlichen Rechte, die sie in den Landen der jülich-schen Erbschaft besäßen, in Frage gestellt würden. Philipp Wilhelm erinnerte nicht nur hieran, sondern verschmähte daneben auch nicht krumme Wege: Stratmann erhielt Befehl, Friedrich Wilhelm beizubringen, es könne ihm und seinen Nachkommen einst in Kleve-Mark dasselbe geschehen wie jetzt Philipp Wilhelm in Jülich-Berg. Die kleve-märkischen Stände, die ja durch eine Union mit den jülich-bergischen verbunden seien, warteten vielleicht nur darauf, wie der Düsseldorfer Streit ablaufen werde. Der Kurfürst habe also die höchste Ursache, sich Philipp Wilhelms anzunehmen. Vor allem sollte Stratmann darauf antragen, dass der brandenburgische Resident in Wien, von dem Bertram grosse Kaltsinnigkeit berichtet hatte, einen so gemessenen Befehl, Bertram zu unterstützen erhalte, dass er ihn ohne eigene Interpretation wörtlich befolgen müsse. Philipp Wilhelm hat den gewünschten Beistand bei Kurfürst Friedrich Wilhelm gefunden. Friedrich Wilhelm hatte selbst lange Zeit mit den Ständen seiner verschiedenen Territorien, auch mit den kleve-märkischen, zu kämpfen gehabt. Er war daher ständischen Ansprüchen durchaus abgeneigt. Dazu kam die politische Lage: Seit dem Erbvergleiche von 1666 standen beide Fürsten in gutem Einvernehmen. Friedrich Wilhelm war der einzige gewesen, der Philipp Wilhelm 1668/69 redlich bei seiner Bewerbung um die polnische Krone unterstützt hatte. Beide gehörten dem Extendistenbunde an. In Berlin unterhandelte Stratmann über einen endgültigen Religionsvergleich betreffs ihrer niederrheinischen Landschaften. Endlich hatten sie, von dem aus Frankreich gegen die Niederlande heranziehenden Kriegswetter in gleicher Weise in Mitleidenschaft gezogen, vor wenigen Wochen, am 7. April, zu Bielefeld zusammen

mit dem Bischofe von Münster (es waren die drei Direktoren des westfälischen Kreises) ein Bündnis zur gemeinsamen Verteidigung ihrer im westfälischen Kreise gelegenen Territorien geschlossen¹⁾. Es lag im Interesse des Kurfürsten, um Philipp Wilhelm bei diesem Bündnisse festzuhalten, auf seine Wünsche betreffs seiner ständischen Streitigkeiten einzugehen. Er ging sogar noch weiter, als verlangt wurde. Philipp Wilhelm hatte ihm vorgeschlagen, von den jülich-bergischen und den kleve-märkischen Ständen die Auslieferung des Originals der sie verbindenden Union zu fordern, um sie zu hindern, sich untereinander oder mit anderen Ständen zu verbinden. Verletze ihre Union die landesherrlichen Rechte und ihre Untertanenpflichten nicht, so könne man sie ja bestätigen und ihr dadurch die Kraft eines Gesetzes verleihen. Weigerten sich die Stände, die Union auszuliefern, so sollte sie in beiden Ländern nebst allen auf sie geleisteten Eiden kassiert werden.

Philipp Wilhelm war durch die Erfahrungen der letzten Jahre, verbunden mit der gerade um diese Zeit bei vielen seiner Standesgenossen vorherrschenden antiständischen Gesinnung, zu seinem Vorschlage geführt worden. Kurfürst Friedrich Wilhelm wandte nur ein, dass ständische Unionen überhaupt unzulässig seien, auch wenn sie nichts Unbilliges und Widerrechtliches enthielten. Er wollte, dass den Ständen Unionen zu schliessen, künftig bei höchster Ungnade und strengster Strafe, im besonderen bei Verlust ihrer Privilegien verboten werden solle. Mit dieser Erweiterung nahm er den Vorschlag Philipp Wilhelm's an; er regte an, ihn in beiden Territorien durch gleichlautende Propositionen auszuführen²⁾. Bevor jedoch hierüber die nötigen Verabredungen getroffen werden konnten, traten in Düsseldorf bereits die jülich-bergischen Stände zum Landtage zusammen. Die Korrespondenz zwischen den beiden Fürsten wurde indessen fortgesetzt. Friedrich Wilhelm hat sowohl allein, wie mit Philipp Wilhelm zu-

¹⁾ cf. Mörner: Kurbrandenburg's Staatsverträge p. 339.

²⁾ Kurfürst Friedrich Wilhelm an Philipp Wilhelm 9. V. 1671 i. L.-T.-Hdlgen, Caps. 17, No. 1.

sammen an den Kaiser geschrieben, um ihn von einer Bestätigung der Union zwischen den jülich-bergischen und den kleve-märkischen und dem Erlass weiterer für die jülich-bergischen Stände günstiger Edikte zurückzuhalten. Der kaiserliche Gesandte am Berliner Hofe, Baron von Goes, und der Bischof von Eichstädt, Marquard II., Schenk von Castell haben sich ebenfalls beim Kaiser für Philipp Wilhelm verwandt¹⁾. Goes wurde zu dieser Fürsprache dadurch bewogen, dass er mit Stratmann Unterhandlungen über den Übertritt Philipp Wilhelm's von der Extendistenpartei auf die Seite des Kaisers pflog. Wäre die Verständigung zu stande gekommen, so hätten die jülich-bergischen Stände die Kosten tragen müssen²⁾.

Der Landtag zu Düsseldorf im Juni 1671.

Philipp Wilhelm hatte sich zu Bielefeld verpflichtet, sofort seine Truppen, ausser denen, die zur Besetzung seiner Festungen Jülich und Düsseldorf erforderlich seien, bis auf 3000 zu Fuss und 1600 zu Pferde zu verstärken. Da die Miliz, welche unter seinen Fahnen stand, fast ganz zu Festungsgarnisonen gebraucht wurde, mussten die 4600 Mann möglichst schnell geworben werden.

Philipp Wilhelm wollte die jülich-bergischen Untertanen hierbei möglichst geschont wissen. Er beabsichtigte, nach dem Beispiel des Kurfürsten von Bayern möglichst starke Kompagnien (200 z. F. und 140 z. R.) zu bilden; Regimentsstäbe oder gar ein neuer Generalstab sollten erst im Kriegsfall gebildet und die Obersten und die höheren Offiziere bis dahin wie Rittmeister oder Hauptleute besoldet werden. Als Handgeld setzte er 6 Rthlr. für den Fuss-soldaten, 30 Rthlr. für den Reiter fest. Die Düsseldorfer

¹⁾ 2. Informationsbericht Philipp Wilhelm's an den Kaiser 15. II 1672 i. berg. L-T-Protokoll v. 1672, f. 205 u. Friedrich Wilhelm an Philipp Wilhelm 8. VI. 71 (st. v.) Philipp Wilhelm an Friedrich Wilhelm i. VII 71 (st. n.) i. L-T-Hdngen, Caps. 17, No. 2.

²⁾ Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Gr. Kurf. XIV, p. 493, 494, 602.

Regierung hielt es für unmöglich, zu diesen Sätzen die Werbungen durchzuführen. Sie schlug deshalb vor, nur halb so starke Kompagnien zu bilden und den einzelnen Reiter mit 45 Rthlr. anzuwerben. Es fanden sich in der Tat anfangs nicht genug Offiziere, welche auf die fürstlichen Bedingungen hin abgeschlossen hätten, da ihnen in der Nachbarschaft bessere Angebote gemacht wurden. Philipp Wilhelm befahl deshalb die Werbungen auf die Ämter zu repartieren, zugleich übernahm er es, zwei Drittel des Fussvolks in Neuburg zusammenzubringen; auch was von dem fehlenden Tausend nicht in Jülich-Berg angeworben werden könne, machte er sich anheischig, ebenfalls in Neuburg aufzubringen. Das Handgeld zu erhöhen, schlug er ab, um nicht durch unnötige Verteuerung der Werbungen den Ständen einen berechtigten Grund zur Beschwerde zu bieten¹⁾. Die Stände mussten nämlich berufen werden, damit sie das zu der Werbung nötige Geld bewilligten. Die auf dem letzten Landtage zu Philipp Wilhelm's freier Verfügung bewilligte Steuer war, obgleich ihr vierter Termin erst auf den 24. August fiel, bereits verbraucht. Bergischer Seits war mit ihr der Miliz bis zum 23. Mai die Löhnung gezahlt und dabei schon 3665 Rthlr. 77 alb. 2 Hl. mehr ausgegeben worden, als bewilligt worden war. Essken hatte 3000, die bergischen Unterbeamten 4547 Rthlr. 27 alb., die gesamten jülich-bergischen Unterbeamten 16000 Rthlr. vorgeschossen. Trotzdem begannen die Werbungen sofort; Essken hat hierzu 3800, der jülichsche Pfennigmeister Cornelius Heinsberg 6000 und die bergischen Unterbeamten nochmals vier Löhnungen (2422 Rthlr. 14 alb.) auf die von den Ständen zu fordernde Steuer dargegeben. Dazu kamen Vorschüsse der Offiziere, besonders Virmund's, sowohl zu den Werbefeldern wie an die Neugeworbenen für ihren nächsten Unterhalt. Mitte Juni erreichte das Fussvolk, das in Jülich-Berg stand, bereits die Stärke von 10 Kompagnien mit 1600 Mann, wovon 1200 Gemeine waren. Dazu kam noch die fürstliche Leibgarde

¹⁾ cf. die Korrespondenz zwischen Philipp Wilhelm u. den Regierungsräten im April bis Juni 1671 i. L-T-Hdngen, Caps. 17, No. 1.

von 45 Köpfen, unter denen sich 28 gemeine Reiter befanden¹⁾. Philipp Wilhelm hatte sich in Bielefeld ferner verpflichtet, seine Festungen in einem guten Zustande zu erhalten. Nun war aber das Geld, welches die Stände im April 1670 zur Ablösung der Hand- und Spanndienste bewilligt hatten, soweit es eingekommen war, im Herbste desselben Jahres schon aufgebraucht; die Ausbesserungen an den Befestigungen von Düsseldorf gerieten ins Stocken. Um sie im Frühjahr wieder aufnehmen zu können, beschrieb die Regierung die von den Ständen mit der Berücksichtigung der Festungen beauftragten Deputierten, die bergischen (Wylich zu Grossenbernsau, Schöller, Johann Wilhelm von Spiess zu Schimporn; Wilhelm Fulling für Düsseldorf, Gerhard Schultheiss für Ratingen, Peter Moll für Lennep, Johann Hessberg für Wipperfürth) auf den 17. Februar, die jülichischen (Hompesch, Kolf und Dr. Grevenbroch für Jülich) auf 3. April 1671 und forderten von ihnen auf Grund des Erbietens der Stände vom Dezember 1669, sie möchten abermals die Dienste durch eine Steuer ablösen. Die Räte (das erste Mal Spee und Ehrmans, das zweite Mal Velbrück und Caspars) behaupteten nämlich, dass die Deputierten ermächtigt seien, in jedem eintretenden Falle die Ablösung zu vollziehen. Die Deputierten bezogen dagegen ihre Instruktion nur auf den damals vorliegenden Fall und lehnten deshalb, da sie weiter keinen Auftrag erhalten hatten, eine Bewilligung ab. Die bergischen Dienste hatten die Räte unmittelbar darauf ausgeschrieben²⁾. Nach dem Abschluss der Bielefelder Allianz führte diese Angelegenheit mit zur Berufung des Landtages.

¹⁾ cf. die jülichischen und die bergischen Pfennigmeistereirechnungen von 1671, die bergische auch von 1670.

Virmund an Philipp Wilhelm 17. VI. 71.

Die Miliz erforderte an Sold für 1 Löhnung: 984 Rthlr. 60 alb. 6 Hl.

Die fürstl. Leibgarde (3. Düsseldorf) . . . 97 " 53 " 3 "

Dazu kommt noch die Neuburger Leibgarde

(28 Köpfe, unter denen 21 Gemeine) . . . 53 " 39 " 11 "
in L-T-Hdlgen, Caps. 17, No. 1.

²⁾ cf. 1. Virmund an Philipp Wilhelm 22. X. 1670 i. L-T-Hdlgen, Caps. 16, No. 5. 2. berg. L-T-Protokoll v. II. 1671 f. 146. 3. Bericht der Regierungsräte an Philipp Wilhelm 3. IV. 1671 i. L-T-Hdlgen, Caps. 17, No. 1.

Während die Werbungen bereits ihren Anfang nahmen, trat am 4. Juni der jülich-bergische Landtag in Düsseldorf zusammen¹⁾; von der bergischen Ritterschaft haben etwas über 15 Ritterbürtige den Landtag besucht; die jülichische Ritterschaft war bedeutend zahlreicher vertreten. Die einzige Urkunde, welche aus ihrem Protokolle erhalten ist, trägt die Unterschriften von 27 Ritterbürtigen²⁾. Von den Führern der Stände waren anwesend: der jülichische Landtagsdirektor Bongard, Blanckart, Bentink, Hompesch, Walpott, Sieberg; die beiden Spiess, Schöller, Kessel und Wylich zu Grossenbernsau. Die Hauptstädte waren in der üblichen Weise vertreten³⁾.

Am 6. Juni trug der Vizekanzler Snell in Gegenwart des Oberstwachmeisters Velbrück, des Amtmanns Steinen und des bergischen Oberstallmeisters Spee den Ständen die Landtagspropositionen vor. In der Hauptproposition giebt Philipp Wilhelm ihnen das zu Bielefeld geschlossene Bündnis bekannt. Er begründet seinen Abschluss damit, dass auf dem Reichstage zu Regensburg zwar über die Einführung einer allgemeinen Reichskriegsverfassung beraten worden sei, dass sich aber noch nicht absehen lasse, wann sie völlig geordnet sein werde. Deshalb hätte er und seine Verbündete es für ihre landesherrliche Pflicht gehalten, zum Schutze ihrer im westfälischen Kreise gelegenen Territorien vor dem von Frankreich hervorblinkenden Kriegsfeuer, zugleich zum Nutzen des ganzen Kreises und des Reiches überhaupt, ein Defensivbündnis zu schliessen. Philipp Wilhelm erinnerte die Stände daran, dass sie selbst ein solches Bündnis früher ihm angeraten hätten, und zugleich an den Schaden, den Jülich-Berg während des dreissigjährigen Krieges erlitten habe, weil es keine genügende Truppenmacht erworben noch mit den Nachbarn Bündnisse geschlossen worden seien. Seit dem

¹⁾ cf. das bergische L-T-Protokoll u. seine Anlagen.

²⁾ cf. Verschreibung der jülichischen Ritterschaft an Wissio 15. VI 1671 i. jül. L-T-Protokoll No. 54 f. 273.

³⁾ Erschienen waren für: Lennep: Peter Holterhoff, Peter Moll; Düsseldorf: Fulling, Sommer; Ratingen: Peter vom Stein, Mathias Steinhausen; Wipperfürth: Johann Hessberg, Christian Hagedorn.

Regierungsantritte Philipp Wilhelm's sei durch seine Fürsorge und in den Zeiten der Gefahr durch eine gute Allianz die Ruhe und Sicherheit seiner Länder gewahrt worden. Dann theilte er ihnen sein eben erörtertes Werbeglement mit: danach waren an Handgeldern 66000 Rthlr. erforderlich. Philipp Wilhelm rechnete jedoch auf einen beträchtlichen Überschuss hierbei, weil die Offiziere, um eine Stelle zu erhalten, aus eigenen Mitteln Mannschaften werben würden und weil ausserdem 1800 Rthlr. bei der Reiterei gespart werden könnten, indem 11 Kompagnien zu 140 Köpfen 1540 Mann ausmachten und die fehlenden 60 aus seiner Leibgarde genommen werden könnten. Bis zur Musterung, die in 6 Wochen nach dem Beginn der Werbung stattfinden sollte, war für den Reiter $\frac{1}{4}$ Rthlr., für den Fusssoldaten 8 Albus neben freiem Obdach als tägliche Löhnung in Aussicht genommen. Nach der Musterung sollten sie wie die alte Miliz gehalten werden. Die Besoldung der Ober- und Unteroffiziere wurden gleichfalls genau vorgeschrieben. Ausdrücklich erklärte Philipp Wilhelm, ihm werde auch jeder andere Weg, seine Verpflichtungen zu erfüllen, angenehm sein, wenn er nur das Land möglichst wenig belaste und ausserdem mit Nutzen gangbar sei.

Zugleich wurden die Stände um eine Bewilligung zur Ausbesserung der beiden Landesfestungen gebeten. Die Proposition stellte ihnen vor, dass sich die politische Lage leicht so schnell verschlimmern könnte, dass die verwahrlosten Werke nicht sogleich repariert werden könnten, wodurch die Festungen in die äusserste Gefahr geraten und doppelte Unkosten verursacht werden, ja ein und der andere wichtige Posten dem Feinde in die Hand fallen dürfte. Sie schlug daher vor, zu Beginn des Landtages durch Deputierte Jülich und Düsseldorf besichtigen zu lassen und sich dann referiren zu lassen, was die von Philipp Wilhelm für nötig erachtete Befestigung kosten werde, um danach hierzu eine dem Lande erträgliche, gleichwohl aber ausreichende Summe zu bewilligen. Falls den Ständen die Anschläge und Bedingungen seiner Generäle zu hoch vorkämen, so wollte er ihnen gestatten,

eines und das andere selbst zu verdingen, wenn es nur seiner Anweisung zufolge und nach dem von ihm genehmigten Abrisse in der bestimmten Zeit dauerhaft hergestellt werde. Auch hier führte Philipp Wilhelm neben seiner Fürsorge für sein Land und sein Haus die Rücksicht auf Kreis und Reich als Motiv für die schleunige Reparation an. Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, wie weit die Reichsgesinnung Philipp Wilhelm's ging, wie weit sie vorgeschützt war, um bei etwaigen Klagen der Stände am Reichshofrat über diese neuen Forderungen auf den Kaiser einen guten Eindruck hervorzurufen. Eigentümlich ist es doch, dass, während bisher wie z. B. in dem Einberufungsschreiben zu dem Landtag im November 1669 immer nur von seiner Sorge für das Wohl seiner Nachkommen und seiner Territorien die Rede war, plötzlich diesem die Erhaltung des Friedens und des Wohlstandes des Reiches vorangestellt wird, wie es in der Nebenproposition geschah, die unmittelbar nach der Hauptproposition den Ständen eröffnet wurde. Freilich war diese nichts anderes als eine Widerlegung der Beschwerden der Ritterschaft gegen das Deskriptionsedikt, wörtlich mit dem soeben an den Kaiser abgesandten Informationsbericht übereinstimmend. Es war zu erwarten, dass die Ritterschaft sie dem Reichshofrate einschicken würde.

Die Nebenproposition begann damit, dass Philipp Wilhelm seine, während seiner Regierung dem jülich-bergischen Lande bewiesene Fürsorge, (für das er alle seine Mittel und Kräfte anzuwenden niemals Bedenken getragen, ohne dabei sein eigenes oder ein anderes Interesse geachtet zu haben), hervorhob: Der Widerstand der Ritterschaft gegen das Deskriptionsedikt, welches doch nur das Wohl der Untertanen im Auge habe, sei der Dank dafür. Philipp Wilhelm redete so, als ob er annähme, dass sie es, verhetzt von anderen, das gute Einvernehmen zwischen Landesherren und Ständen hassenden Personen, die in ihrer Uneinigkeit ihren eigenen Vorteil suchten, an den Kaiser appelliert hätten, dass nicht die gesamte Ritterschaft oder auch nur ihre Mehrzahl davon Kenntnis besäße. In ihren Klagen sah Philipp Wilhelm vor allem das Bestreben, einen

Anteil an dem Landesregimente an sich zu bringen; aus dem Kölnereide meinte er dies ebenfalls und ausserdem ihre Absicht, sich gänzlich zu empören, schliessen zu müssen; mancher könnte, so schrieb er, sogar der Meinung sein, dass sie als alleinige Landesherren zu regieren gesinnt seien. Im besonderen wandte sich die Nebenproposition gegen das durch kaiserliche Dekrete für gewisse Fälle den Ständen zugesprochene Besteuerungsrecht. Sie führte die Bestimmung der Leopoldinischen Wahlkapitulation, die den Landständen verbot, die Erhebung und Verwaltung von Landessteuern mit Ausschliessung des Landesherrn allein an sich zu ziehen, dagegen ins Feld. Aus derselben Satzung und aus dem Edikte vom 8. Juni 1596 wurde die Berechtigung des Verbotes eigenmächtiger ständischer Zusammenkünfte bewiesen. Zum Schluss wurde die Ritterschaft aufgefordert, ob sie ihr Unrecht einsehen oder in ihrer Widersetzlichkeit beharren und ihm dadurch, neben der Ahndung, die er sich schon jetzt vorbehalten müsse, Anlass zu fernerer ernster Bestrafung geben wolle.

Eine zweite Nebenproposition schärfte nur von neuem ein, dass Philipp Wilhelm die Stände, nach der von ihm für die Landtagszehrungen festgesetzten Taxe, höchstens zwei bis drei Wochen auf dem Landtage unterhalten werde.

Da die Propositionen die von den Ständen im Februar von Köln aus sowohl an Philipp Wilhelm wie an die Düsseldorfer Regierung gerichteten Schreiben mit keinem Worte erwähnten und da diese auch vorher nicht beantwortet worden waren, so konnten die Stände hoffen, jetzt die Zulassung Mühlheim's zum Landtage durchzusetzen. Die ersten Tage sind mit einem unfruchtbaren Streiten darüber hingebraucht worden. Die jülichischen Kollegien wollten des Rates ihres Syndikus nicht entbehren, weil er für den besten Kenner der Landtagsverhältnisse galt. Auf ihr Betreiben baten die gesamten Stände die Regierung, Mühlheim zum Landtage zuzulassen und falls sie hierzu nicht ermächtigt seien, bei Philipp Wilhelm ihre Fürsprache einzulegen; bis dessen Entscheidung eingetroffen sei, möchten sie die Stände nach Hause entlassen.

Sie erklärten, sie könnten sich in so wichtigen Angelegenheiten, wie sie die Propositionen enthielten, des bewährten Beistandes ihres Syndikus, gleichsam ihrer Verteidigung, nicht berauben lassen; überhaupt werde man ferner keinen ehrlichen Mann zur Übernahme des Syndikats bewegen können, wenn sie Mühlheim unschuldig bestrafen liessen. Sie hielten nämlich daran fest, dass Mühlheim, der übrigens seine Rehabilitierung ganz den Ständen überlassen hatte, nur auf ihren Befehl gehandelt habe. Sie selbst bekannten sich aber der Verletzung des fürstlichen Respektes ebenfalls nicht schuldig; nur mit diesem Vorbehalt erklärten sie sich bereit, in der Erklärung vom 21. Juli 1670 die Philipp Wilhelm missfälligen Ausdrücke auszulassen oder in andere ihm genehmere umzuändern. Die Räte schlugen ihre Bitten ab: Philipp Wilhelm hatte auf ihre Anfrage, wie es mit der Zulassung Mühlheim's zu halten sei, ausdrücklich befohlen, von der Forderung, er solle vorher Abbitte leisten und das Protokoll jener Erklärung kassiert werden, nicht abzugehen, selbst auf die Gefahr hin, dass die Stände den Landtag verliessen. An dieser Forderung gemessen war das Anerbieten der Stände durchaus unzureichend; es wurde abgelehnt. Die Räte warfen den Ständen vor, sie schätzten ihren Beamten höher als ihren Landesherrn; zugleich stellten sie ihnen frei, jemand als Syndikus anzunehmen oder Mühlheim durch Essken vertreten zu lassen, wie dies früher in den wichtigsten Angelegenheiten, wenn es sich um Land und Leute, um Krieg und Frieden gehandelt habe, geschehen sei, zu denen die Stände mehrmals sogar überhaupt keine Syndici hinzugezogen hätten. Ihre Verteidigung werde ihnen dadurch nicht entzogen, da sie ja nur Mühlheim, der schuldig sei, weil er den Vortrag am 21. Juli 1670 gehalten und ihn in respektvolleren Ausdrücken habe vorbringen können, zur Abbitte anzuhalten brauchten. Merkwürdig ist der Versuch der Räte, die bergischen Stände von den jülichschen zu trennen: sie forderten sie auf, weil sie sich doch des Beistandes eines Syndikus erfreuten, die Beratung der Propositionen zu beginnen; natürlich ohne Erfolg. Als die Räte eine weitere Erörterung abschneiden wollten, indem

sie weitere mündliche oder schriftliche Erklärungen über diesen Gegenstand anzunehmen ablehnten¹⁾, setzten die Stände ihn als ersten Punkt unter ihre Gravamina. In der Sache aber gaben sie soweit nach, dass die jülichischen Kollegien, als sie am 8. Juni den gewöhnlichen Verschwiegenheitseid leisteten, sich ihn von Essken vorsprechen liessen und sich seiner bei ihren Relationen bedienten. Zugleich bestanden sie aber auch auf der Zulassung Mühlheim's; denn ausdrücklich forderten sie, dass ihre Gravamina gemäss ihrer Union (von 1628) abgestellt sein müssten, bevor sie die Landtagsverhandlungen beginnen könnten; sie wiederholten jedoch auch ihr eben abgelehntes Anerbieten; für den Fall, dass es nicht angenommen werde, verlangten sie, dass durch die Reichsgerichte entschieden werde, ob der Philipp Wilhelm gebührende Respekt durch die Erklärung vom 21. Juli 1670 verletzt sei oder nicht: dass Philipp Wilhelm in eigener Sache Richter sein könne, gestanden sie nicht zu. Unter ihren Beschwerden, die sie am 13. Juni den Räten übergaben, beklagten sie sich weiter, dass ihnen ihre Zusammenkünfte zu Köln verboten, dass der Kölner Magistrat aufgefordert worden sei, sie hieran zu hindern. Den Kölner Eid rechtfertigten sie als Verschwiegenheitseid, wie er denn in der Tat geleistet worden ist, um die Sendung Buttinghausen's nach Wien geheim zu halten. Um die Regierung noch mehr von seinem ungefährlichen Charakter, dass er nicht der Deckmantel einer Verschwörung oder Empörung sei, zu überzeugen, erinnerten sie, dass der Landtagseid weit andere Sachen in sich begreife: er verpflichtete die Stände ja nicht nur zur Verschwiegenheit über alle Landtagsangelegenheiten und zur Innehaltung der ständischen Unionen, sondern verbot ihnen auch einzeln mit dem Landesherrn über Landtagsangelegenheiten zu sprechen. Trotzdem werde dieser Eid, ohne jeden Widerspruch, zu Beginn eines jeden Landtages von den Kollegien geschworen.

Dazu kamen einige Beschwerden, die aus den eben eröffneten Propositionen entsprangen: Durch die Be-

¹⁾ cf. Ueber die Zulassung Mühlheims berg. L-T-Protokoll Anlagen No. 2, 9, 10, 13, 14, 19, 20, 21.

schränkung der Bezahlung der Landtagszehrungen auf zwei, höchstens drei Wochen glaubten sie ihr Recht, freie unbeschränkte Landtage zu halten, bedroht; sie behaupteten, ihnen stehe es frei, beliebig lange zu beraten; der Landesherr habe für die ganze Dauer des Landtages für ihren Unterhalt zu sorgen. Unnötig den Landtag zu verschleppen, war andererseits durchaus nicht ihre Absicht; sie erklärten, ihr Wunsch sei, lieber den ersten als den zweiten Tag ihre Beratungen zu beendigen, wenn es nur möglich wäre. Der Bescheid der Regierung war im wesentlichen ablehnend: sie erkannte die Verbindlichkeit der ständischen Union für Philipp Wilhelm jetzt ebensowenig wie in den vorhergehenden Jahren an. Im einzelnen erklärte sie zwar, durch die zweite Nebenproposition sollte nicht die Freiheit, sondern nur die Kosten der Landtage beschränkt werden; sie nahm sie aber nicht zurück. Ebensowenig gab sie den Anspruch auf, dass es Philipp Wilhelm wie jedem Richter zustehe, für die ihm zugefügten Beleidigungen selbst Genugtuung zu heischen; das Anerbieten der Stände, jene oftgenannte Erklärung im Sinne Philipp Wilhelm's zu ändern, fand auch jetzt keine Berücksichtigung.

Dass die Stände sich eigenmächtig versammeln dürften, gaben die Räte natürlich ebenfalls nicht zu; zulassen wollten sie Zusammenkünfte der Stände nur, wenn sie vorher den Landesherrn darum ersuchten und ihm jederzeit redlich und ohne etwas zu verschweigen, die Verhandlungen und Beschlüsse ihrer Versammlungen mitteilten, wie es in Kleve-Mark üblich sei. Die Möglichkeit eines Verständnisses, die hiermit gegeben war, wurde nicht berücksichtigt, weil durch die Hauptproposition Beschwerden angeregt worden waren, die, bei weitem wichtiger, die Landtagsverhandlungen beherrscht haben. Die Stände beschwerten sich, dass das Bielefelder Bündnis abgeschlossen worden sei, ohne dass sie vorher um Rat gefragt, dass die Werbungen, zu denen sich Philipp Wilhelm dabei verpflichtet habe, ohne ihre Einwilligung bereits begonnen und die Neugeworbenen bei den Untertanen mit der Verpflichtung, ihnen Speise und Trank zu reichen, einquartiert

worden seien. Sie waren hiermit vollkommen in ihrem Rechte: nach den Verträgen von 1649 und 1668 waren der Landesherr zweifellos verpflichtet, ohne die Zustimmung der Stände keinen Krieg zu beginnen und keine Truppen zu werben. Wo klieb das Recht der Stände, die Mittel zur Aufstellung einer Miliz zu verweigern, wenn der Landesherr, ohne sie zu befragen, durch den Abschluss eines Bündnisses derartige Verpflichtungen auf sich nehmen durfte. Denn dass er ihnen aus eigenen Mitteln gerecht werden konnte, war doch in der Regel nicht anzunehmen. Die Räte haben auch nicht versucht, die Beschwerden zu widerlegen; dass sie die Stände vor dem Beginn der Werbungen hätten befragen müssen, haben sie geradezu anerkannt, indem sie die bereits geschehenen Anwerbungen mit der Dringlichkeit der politischen Lage entschuldigten. Sie taten dies, weil ihnen vorder Hand nur daran lag, die nötige Bewilligung für die Miliz durchzusetzen.

Die Stände hatten nämlich ihrer geringen Neigung, hierfür etwas zu bewilligen, schon in ihren Gravaminibus Ausdruck gegeben: sie verlangten mit zu raten und zu helfen, damit die Untertanen einmal des so teuer erkauften Münsterischen Friedens geniessen könnten und nicht mehr, wie in den letzten Jahren (scilicet mit den unnötigen Kosten für die fürstliche Miliz) geschehen, beladen würden. Sie betrachteten die Bielefelder Allianz überhaupt mit Misstrauen und fürchteten, es möchte Jülich-Berg durch sie ohne eigene Schuld in einen Krieg verwickelt werden, weil es einem seiner Bundesgenossen Beistand leisten müsste; sie besorgten, sie könnten dann, wie es während des dreissigjährigen Krieges mehrfach geschehen war, auf ihren im offenen Lande gelegenen Sitzen aufgehoben und fortgeschleppt werden. Für Jülich-Berg hielten sie das Bündnis für unnötig, da es mit niemandem in Streitigkeiten verwickelt sei, die zum Kriege führen könnten. Dass in nächster Zeit der Krieg zwischen Frankreich und den Niederlanden ausbrechen würde, sahen sie zwar ebenfalls ein; sie wollten jedoch zunächst erwarten, was von dem Reichstage und von den zu Bielefeld tagenden westfälischen Kreisständen etwa beschlossen werde.

Werde man inzwischen wirklich bedroht, so sollte das erste Aufgebot der Landesschützen, das über 3000 Mann stark sei und meistens früher Kriegsdienste getan habe, und die Lehnsreiterei aufgeboden werden; im höchsten Notfall erbot sich die Ritterschaft mit ihren Knechten freiwillig selbst mitaufzusitzen. Sie meinten, so lasse sich dasselbe leisten, was die anzuwerbenden Truppen tun sollten.

Der zweite Grund, weshalb sie die Werbungen missbilligten, war die bedrängte Lage der Untertanen; seit 1661 hatten die Stände bedeutende Lasten, die sich auf eine längere Zeit hin erstreckten, neben den gewöhnlichen Steuern auf das Land übernommen: 1661 die Ablösung der fürstlichen Kammerschulden, 1666 die Kosten für Werbung und Unterhalt einer grösseren Truppenzahl, 1668 die Kosten der polnischen Thronkandidatur; an diesen zahlten die Untertanen noch; Ende August war wieder ein Termin fällig; dazu stand noch das letzte Viertel der im Juni 1670 bewilligten Steuer aus. Nun hatten die ärmeren Untertanen aber um die vorhergehenden Termine aufzubringen, ihren Vorrat an Getreide, welches reichlich vorhanden und daher nur billig zu verkaufen gewesen war, versetzen oder verkaufen müssen; die Stände fürchteten deshalb, es möchten trotz der Fruchtbarkeit dieses Jahres viele Hunger leiden; sie behaupteten gegenüber den Räten, dass das, was die Untertanen Philipp Wilhelm an Steuern gezahlt hätten, zusammen mit dem Schaden, der sie in den letzten Jahren betroffen, und mit ihren sonstigen Unkosten, den Wert ihrer Ländereien erreiche; dadurch seien sie in einen so elenden Zustand geraten, dass sie die ihnen aufgebürdeten Lasten nicht länger tragen könnten.

Die Stände scheuten sich deshalb, eine grössere Summe zu bewilligen, um die Untertanen nicht von ihren Höfen zu vertreiben. Die Kosten für die Werbung und den Unterhalt der zu Bielefeld festgesetzten Truppenzahl auf ein Jahr berechneten sie nun aber auf 4 bis 5 mal hunderttausend Thaler. Das Land konnte jedoch nach ihrer Meinung höchstens 24000 Rthlr. aufbringen. Diese boten sie Philipp Wilhelm zur freien Verfügung an (19. Juni); am 31. Juli und am 31. Oktober sollten sie erhoben werden.

Für den Fall, dass sich inzwischen eine Gefahr zeige, waren sie bereit, auf einem von neuem zu beschreibenden Landtage zu erscheinen und das zu bewilligen, was der Zustand des Landes zulassen werde. Ihre Gravamina behielten sie sich sämtlich vor. Die Regierung lehnte das Angebot natürlich als unzureichend ab; die 24000 Rthlr. reichten nur für den dritten Teil des erforderlichen Handgeldes aus; die Landesschützen aber hatten sich schon 1651 als unbrauchbar gegenüber geworbenen Truppen erwiesen; fielen ausserdem Landesschützen oder Lehnsleute im Kampfe, so verlor der Landesherr steuerzahlende Untertanen, bei Söldnern aber nur das Handgeld. Von einer Bewilligung für die Ausbesserung der Festungen war gar nicht die Rede gewesen. Die Regierung musste, an der Hauptproposition festhaltend, auf eine die Bedürfnisse besser deckende Bewilligung dringen; zugleich warnte sie die Stände, nicht ohne eine Steuer bewilligt zu haben, den Landtag zu verlassen, da Philipp Wilhelm wegen ihrer Widersetzlichkeit Jülich-Berg einem kriegerischen Einfall oder anderen derartigen Beschwerden nicht aussetzen, sondern das tun werde, wozu er nach den Reichsgesetzen verpflichtet sei. Die Drohung blieb erfolglos: Die Stände lehnten jede Erhöhung der angebotenen Summe ab, indem sie sich auf das Versprechen Wolfgang Wilhelm's in dem Vergleiche von 1649 stützten, dass es ihnen nicht in Ungnaden aufgenommen werden sollte, falls sie auf die landesfürstlichen Steuerforderungen nichts bewilligten. Ohne dass sie ihr Angebot erhöht oder dass dieses repartiert worden wäre, verliessen sie am 26. Juni den Landtag¹⁾.

Die erste Nebenproposition ist von den Ständen oder vielmehr von der Ritterschaft (denn diese betraf sie in der Hauptsache) nicht direkt beantwortet worden. Nun waren aber sowohl durch die Nebenproposition als auch durch das Erläuterungsedikt vom 5. März 1671 ihren Hauptbeschwerden die Grundlage entzogen worden: Philipp Wilhelm beteuerte, er wolle weder die Matrikel eigenmächtig ändern noch rechtmässige Steuerprivilegien antasten, sondern nur den durch die Steuerhinterziehungen schatzbarer Güter un-

¹⁾ cf. berg. L.-T.-Protokoll, Anlagen No. 22, 24, 25, 26, 29, 31, 34, 35.

gerechter Weise zu hart belasteten Untertanen Erleichterung bringen; er beschuldigte die Ritterschaft ganz oder zum Teil hieran Anteil zu haben. Um diesen Verdacht zu widerlegen und zugleich durch die Zusagen Philipp Wilhelm's hinsichtlich ihrer Befürchtungen beruhigt, schlugen sie am 16. Juni der Regierung vor, es möchte eine Kommission von Seiten Philipp Wilhelm's und der Stände ernannt werden, welcher innerhalb acht Wochen jeder alles, was er an schatzpflichtigem Eigentum besäße, anzugeben habe. Zur Kontrolle der Angaben soll allen Untertanen ernstlich befohlen werden, die Steuerhinterziehungen, von denen sie Kenntnis hätten, den Kommissaren anzuzeigen. Da hierdurch die Absicht des Deskriptionsediktes erreicht werde, so baten sie, es möchte die Deskription ihrer adlig freien Güter und ihrer Rittersitze eingestellt werden, da sie hierzu nichts nütze und ihren Freiheiten (nach dem oben erwähnten Grundsatz) nur schädlich sei.

Philipp Wilhelm hatte von Anfang an behauptet, dass für die Zukunft Steuerhinterziehungen nur vorgebeugt werden könne, wenn die Rechtsnatur aller Güter aufgezeichnet werde. Ausserdem nahm er das Recht, die Aufnahme des Grund und Bodens anzuordnen, für sich allein in Anspruch; so handelten denn die Düsseldorfer Räte ganz in seinem Sinne, wenn sie den Vorschlag der Ritterschaft ablehnten und ihren Anspruch, einen Teil der Kommission zu ernennen, als eine Anmassung zurückwiesen. Sie verlangten ihre völlige Unterwerfung unter die landesherrliche Verordnung, wobei sie auf einen Präcedenzfall aus der Zeit des Herzogs Wilhelm hinweisen konnten. Es war ihnen nämlich geglückt, unter den fürstlichen Akten Berichte von den jülich-bergischen Beamten über eine Deskription zu finden, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts, ohne dass die Besitzer der sogenannten freien Güter sich ihr widersetzt hätten, ausgeführt worden war¹⁾.

Bevor die Ritterschaft ihr Anerbieten den Räten vortragen hatte, hatte sie den Deputierten der Hauptstädte

¹⁾ cf. Regierungsräte an Philipp Wilhelm 22. VII, 1672 i. L-T-Hdngen Caps. 17, No. 1. Den Vorschlag der Ritterschaft siehe in berg. L-T-Protokoll f. 266, Anlage No. 23. Die Antwort der Räte ibidem f. 282, Anlage No. 28.

frei gestellt, ob dies im Namen der gesamten Stände oder der Ritterschaft allein geschehen solle; begründet hatten sie ihren Beschluss damit, dass die hauptstädtischen Deputierten erkennen sollten, sie suchten nur Gerechtigkeit bei der Steuerverteilung und Einigkeit unter den Ständen zu bewahren. Es war dies einerseits ein schlecht verhüllter Versuch, die Hauptstädte in das Interesse der Ritterschaft zu ziehen; wurde die Erklärung im Namen der gesamten Stände der Regierung vorgetragen und von dieser zurückgewiesen, so wäre es für die Hauptstädte Ehrensache gewesen, hierin mit der Ritterschaft auch weiter Hand in Hand zu gehen, am Ende gar mitzuappellieren. Die Hauptstädte blieben jedoch ihrer einmal ergriffenen Haltung treu; sie lehnten jede Beteiligung ab, worauf denn die Erklärung allein im Namen der jülich-bergischen Ritterschaft den Räten übergeben wurde.

Andrerseits war es durchaus keine Phrase, wenn die Ritterschaft erklärt hatte, ihr Vorschlag solle die Einigkeit unter den Ständen aufrecht erhalten. Eintracht unter Ritterschaft und Hauptstädten war um so nötiger, als die ständischen Privilegien anfangen, in immer grösserem Massstabe verletzt zu werden.

Soeben erst war die drohende Gefahr eines Bruches abgewandt worden; Philipp Wilhelm hatte nämlich bei den Hauptstädten auf die Erklärung dringen lassen, ob sie Nipho mitbevollmächtigt hätten, um das kaiserliche Protektorium nachzusuchen. Düren zeigte nicht übel Lust, die Anfrage zu verneinen; aus einem Schreiben Mühlheim's glaubte der Dürener Magistrat schliessen zu müssen, dass die Bitte um das Protektorium nicht von den gesamten Ständen beschlossen worden sei. Die Ritterschaft fürchtete, es möchte hierdurch eine Trennung der Landstände bewirkt und dann Nipho mit Recht des Betruges beschuldigt werden. Es wurde von Mühlheim Auskunft verlangt und dieser bestätigte dann auch, dass im Februar von sämtlichen Kollegien die Supplik an den Kaiser zu schicken beschlossen worden sei¹⁾.

Philipp Wilhelm liess es nicht an weiteren Versuchen, die Stände untereinander zu trennen, fehlen. Sein Ziel war,

¹⁾ cf. Essken an Mühlheim u. die Antwort Mühlheims vom 6. VI 1671 i. berg. L-T-Protokoll VI 71 f. 250 u. 343.

wenigstens von den Hauptstädten die verlangte Steuer bewilligt zu erhalten und dann im Bunde mit ihnen, ungeachtet des Widerspruches der Ritterschaft, die Landesverteidigung in seinem Sinne durchzuführen. Der Regierungsrat Voetz stellte auf seinen Befehl hin während des Landtages einzelnen Ritterbürtigen vor, welche unangenehmen Folgen der Bruch mit Philipp Wilhelm für sie haben müsse. Zugleich erkundigte er sich teils selbst, teils unter der Hand nach der Meinung der hauptstädtischen Deputierten; er erfuhr jedoch, dass sie, wenn sie auch geneigt seien, die Absichten Philipp Wilhelm's zu unterstützen, doch die Kosten der Werbung wegen der schlechten Vermögensverhältnisse der Untertanen scheuten¹⁾. Unter den jülichschen Hauptstädten hätte Jülich am meisten Neigung gehabt, eine Steuer, nicht zu Philipp Wilhelm's freier Verfügung, sondern zur Landesverteidigung, wozu nach ihrer Behauptung auch die Ritterschaft hätte mitsteuern müssen, zu bewilligen. Allein sie wurde hiervon durch eine Partikularangelegenheit zurückgehalten: Zu Beginn des Jahres 1647 hatte mit 6000 Rthlr. sich Jülich von der Einquartierung eines lothringischen Regimentes losgekauft. 2000 Rthlr. hatte sie selbst aufgebracht und den Rest von dem Obersten von Noë entliehen, in der Voraussetzung, dass ihr das Geld aus Landesmitteln wieder erstattet werden würde²⁾. In dieser Erwartung sahen sie sich freilich getäuscht, als von dem Gläubiger die Rückzahlung der 4000 Rthlr. gefordert wurde und er sich mit seinen Klagen bis an das Reichskammergericht wandte. Im Juni 1671 entschied nun das Reichskammergericht, dass die Düsseldorfer Regierung innerhalb sechs Wochen und drei Tagen die Exekution an Jülich zu vollziehen habe. Als Jülich hiervon Kunde empfing, befahl es seinen Landtagsdeputierten³⁾, bei der Regierung und der Ritterschaft darum zu bitten, dass die Noësche Schuld auf das Land übernommen werde; sie sollten Himmel und Erde gegen die Vollstreckung

¹⁾ Philipp Wilhelm an Regierungsräte 14. VI 1671 u. Voetz an Philipp Wilhelm 17. VI 1671 i. L-T-Hdngen, Caps. 17, No. 1.

²⁾ cf. Kuhl, Geschichte von Jülich I, 147.

³⁾ cf. Schreiben des Magistrats von Jülich an seine L-T-Deputierten 13. VI 1671 im Archiv der jülich-bergischen Hauptstädte No. 4—11 und das berg. L-T-Protokoll VI, 1671 f. 301 u. 303.

der Exekution in Bewegung setzen, Philipp Wilhelm war bereit, ihrem Wunsche zu willfahren; es kam nur darauf an, die Ritterschaft zu gewinnen, die hierzu weniger geneigt war und dann auch nur eine Beihilfe von 1000 Rthlrn. gewährt hat. Die Deputierten von Jülich konnten daher die Forderungen Philipp Wilhelm's nicht befürworten; sie mussten vielmehr in der Steuerangelegenheit die übrigen Hauptstädte ihr Bestes tun lassen und sich selbst zurückhalten. Diese aber scheuten, wie wir sahen, die Kosten der Werbung.

So kam es denn zum vollständigen Bruche zwischen Philipp Wilhelm und den gesamten Ständen. Philipp Wilhelm schrieb die zum Unterhalt und zur Werbung seiner Truppen nötigen Summen (zunächst 100000 Rthlr.) auch ohne die Zustimmung der Stände aus. Die Stände erhoben dagegen neue Klagen am Reichshofrate, die ihre sämtlichen Streitigkeiten mit Philipp Wilhelm umfassten. Sie haben auf diesem Wege das Interesse des Landes nicht in der richtigen Weise gewahrt: In Frankreich und den Niederlanden wurde eifrig zum Kriege gerüstet; ganz Deutschland erfüllte sich mit Schrecken. In Hamburg liess der Senat die Wälle nachsehen. Da war es wohl angebracht, dass Philipp Wilhelm ausschaute, wie er seine niederrheinischen Territorien, die auf den Anmarschstrassen der Franzosen lagen, vor dem Kriegswetter sichern könne. Das Bündnis von Bielefeld war da ein ausgezeichnetes Mittel: es sicherte ihm, sobald er irgendwie angegriffen wurde, ein Heer von 15000 Mann, von denen er im Frieden nur ein Drittel zu unterhalten brauchte. Zwar wurden auch so bedeutende Lasten dem Lande auferlegt, aber auch hierbei war Philipp Wilhelm auf das eifrigste bemüht, die Kosten zu verringern. Wie bei der Forderung des Verzeichnisses der ständischen Ausgaben und bei dem Erlass des Deskriptionsediktes, so bewies er auch jetzt (durch die geringe Bemessung des Handgeldes und später durch die einjährige Suspendierung der Zahlung der achtjährigen Steuer, welchem beiden die Düsseldorf'sche Regierung wiederraten hatte¹⁾ seine Fürsorge für das Wohlergehen seiner Untertanen.

¹⁾ cf. Räte an Philipp Wilhelm 8. VII, 1671 u. Philipp Wilhelm an Räte 19. VII, 1671 in L-T-Hdngen, Caps. 17, No. 1.

Werfen wir jetzt, wo wir mitten in dem Kampfe zwischen Philipp Wilhelm und den Ständen stehen, einen kurzen Blick auf die Ereignisse der mit einander durchwanderten drei Jahre zurück! Schon im Sommer 1669 zogen sich die Wolken höchst bedrohlich zusammen: aus den schlecht gehaltenen Bedingungen von 1668 erwuchs eine Menge von Beschwerden; dazu kam der Streit über die Miliz: Philipp Wilhelm bat um Geld für ihren Unterhalt, die Stände hielten sie für unnötig und gingen im September ohne eine Bewilligung auseinander. Doch so schwül die Luft war, das Gewitter kam nicht zum Ausbruch, weil die Stände nach und nach einlenkten, die nötigen Geldmittel (Dezember 1669 und Juni 1670) bewilligten und die Gravamina unerledigt fallen liessen. Kaum einen Monat später zerriss der erste Wetterstrahl den anscheinend heiteren Himmel: Philipp Wilhelm drohte, den Ständen die Pfenningmeistereikassen zu sperren, worauf die Deputierten mit der bekannten Mühlheimschen Erklärung vom 21. Juli 1670 antworteten. Nun folgt (durch die Verhandlungen der vorhergehenden Landtage ebenso vorbereitet wie die Sperrung der Kassen) Schlag auf Schlag, die Ausschliessung Mühlheims vom Landtage, der Erlass des Jagd- und des Deskriptionsediktes, die Köllner Deputations- und Landtage, die Appellation der Stände an den Reichshofrat und die Gegenmassregeln der Regierung. Als dann im Juni 1671 die Stände Philipp Wilhelm die Mittel, den Verpflichtungen des Bielefelder Bündnisses nachzukommen, verweigern, schreitet er dazu fort, eigenmächtig Steuern auszuschreiben, während jene klagen, sie hätten vor dem Abschluss des Bündnisses gehört werden müssen. Neue Streitpunkte wie die Kassation des Verschwiegenheitseides der Landstände auf den Landtagen und ihrer Unionen häuften den Zündstoff so gewaltig an, dass die Beilegung des Streits durch den Hauptrezess von 1672 in Wahrheit ein neues Staatsgrundgesetz für Jülich-Berg schuf. Leicht war es, wie wir später eingehender darzulegen hoffen, freilich nicht, die Stände zur Annahme dieses Rezesses zu bringen: Vom Mai bis November 1672 wurde getagt. Der Weg, der schliesslich zum Ziele führte, war schon im Juni 1671 ver-

sucht worden: es galt die Hauptstädte von der Ritterschaft zu trennen.

Erst als dies nach manchem vergeblichen Versuche gelungen war, fügte sich auch die grosse Mehrzahl der Ritterbürtigen. Nur eine kleine Zahl „Renitenter“ führte den Prozess am Reichshofrate fort, bis auch sie sich dem vom Kaiser vermittelten Deklarationsrezepte von 1675 unterwarfen.



Die Industrie des Grossherzogtums Berg im Jahre 1810.

Ein Nachtrag zu Beugnots Memoiren.

Von Ch. Schmidt.¹⁾

Die Textilindustrie von Elberfeld-Barmen im Wuppertale und die Metallindustrie von Solingen - Remscheid, die heute diesen Teil Westdeutschlands zu einem der arbeitsamsten Gebiete der ganzen Erde gemacht haben, hatten bereits im Anfang des 19. Jahrhunderts einen beträchtlichen Umfang erreicht. Die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Zahl der Werkstätten, die Benutzung auch der kleinsten Wasserkräfte, kurzum die Intensität des ganzen industriellen Lebens erweckten schon vor hundert Jahren bei allen Rheinreisenden Erstaunen. Wer Birmingham oder Manchester kannte, erklärte, dass dieses rheinische Gebiet den Vergleich mit den grossen englischen Industriezentren sowohl hinsichtlich der Geschicklichkeit der Arbeiter, als auch der Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse und der Grösse des Absatzgebiets nicht zu scheuen brauche. Nur das Maschinen-

¹⁾ In der Revue d'histoire moderne et contemporaine 1903—1904, I. V, p. 525—541 und 605—622 hat der Archivar Schmidt in Paris aus dem kürzlich in das dortige National-Archiv gelangten Nachlass des kaiserlichen Kommissars Beugnot dessen Aufzeichnungen über eine in die bergischen Industriestädte unternommene Inspektionsreise zum ersten Mal herausgegeben. Diese für die Geschichte der Industrie am Niederrhein sehr interessante Veröffentlichung verdient es unzweifelhaft, den Freunden unserer Landesgeschichte zugänglicher gemacht zu werden. Herr Schmidt hatte die Liebenswürdigkeit mir den Wjederabdruck des Beugnotschen Textes sowie die Uebersetzung seiner Einleitung und der Anmerkungen zu gestatten und beides zu prüfen.

Redlich.

wesen hätte sich noch nicht in gleicher Weise wie in England entfalten können, da seine Verwertung noch etwas ganz Neues war.

Mit dem Herzogtum Berg, das dem Gewerbfleiss jener Städte seinen Reichtum verdankte, vereinigte Napoleon allmählich benachbarte Landesteile, in denen Industrie und Bergbau, besonders im Ruhrgebiet, nicht minder bedeutend waren, und bildete daraus im Jahre 1806 das Grossherzogtum Berg, das von 1808 bis 1813 direkt seiner Verwaltung untergeben war. Sieben Jahre lang stand dieses Industriegebiet unter der in vieler Hinsicht wohltätigen französischen Verwaltung; sieben Jahre lang wurde das wirtschaftliche Leben dieses Landes durch die französischen Zolltarife und die Kontinentalsperre eingeengt, gestört und momentan erschüttert.

In Düsseldorf, der Hauptstadt des Grossherzogtums, wirkte als kaiserlicher Kommissar, Landesverwalter und Stellvertreter des Kaisers Beugnot, der nicht nur in Deutschland schon Bescheid wusste, sondern auch in einem sechsjährigen Aufenthalt in Rouen als Präfekt des Departements Seine - Inférieure, eines der grössten Centren der französischen Textilindustrie aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte.

Sobald es ihm die Verwaltungssorgen und sonstigen amtlichen Geschäfte zuliessen, unternahm er im Industriebezirk des Grossherzogtums eine Inspektionsreise. Er hatte als kaiserlicher Kommissar die Gepflogenheiten eines Präfekten beibehalten. Sowohl unterm Konsulat als unterm Kaiserreich waren die Präfekten in ihrem Departement viel unterwegs.

Ueber diese Inspektionsreise kannten wir bisher nur eine kurze und flüchtige Bemerkung; in den Memoiren Beugnots heisst es darüber:

„Dès qu'en 1809 je pus disposer d'un mois, je l'employai à visiter le Grand-Duché; parti de Düsseldorf le 28. mai, je n'y rentrai qu'au 1er juillet. J'étudiai dans tous leurs détails les fabriques d'Elberfeld, Barmen, Roustorf (sic) Lunen, Remscheit, Solingen etc. Je n'avais jeté dans ce voyage ou plutôt dans cette course rapide qu'un comp

d'oeil superficiel sur le Grand-Duché; j'avais seulement voulu reconnaître par moi-même ce que j'appellerai volontiers l'état des lieux . . .¹⁾

Nun findet sich aber unter den recht ungleichwertigen, Schriftstücken, die kürzlich durch den Enkel des kaiserlichen Kommissars dem Nationalarchiv überwiesen worden sind, eine Denkschrift von 60 Seiten von der Hand des ständigen Sekretärs Beugnots, mit der Aufschrift: „Düsseldorf 1809. Voyage de M. le Comte Beugnot, commissaire impérial dans le Grand-Duché de Berg, aux fabriques d'Elberfeld, Barmen, Solingen, Remscheid etc.“ Das Heft trägt ausserdem noch folgende Bemerkung: „Voyage en Westphalie (sic), 1810; à publier dans une nouvelle édition des mémoires.“²⁾

Es sind Beweise genug vorhanden, die zeigen, dass diese Inspektionsreise 1810 gemacht wurde und dass Beugnot, als er seine Memoiren schrieb,³⁾ von seinem Gedächtnis im Stich gelassen wurde: die Jahreszahl 1810, die sich einmal im Verlauf der Schilderung findet, könnte auf einem Versehen des Kopisten beruhen und würde nicht ausreichen, um das in den Memoiren angegebene Datum 1809 zu verbessern. Es gibt aber stärkere Beweise: am 30. Mai diskutierte Beugnot „les intérêts de la ville d'Elberfeld.“ Nun datiert aber die Eingabe der Industriellen, auf der sie genau die Punkte angegeben hatten, die zur Diskussion kommen

¹⁾ Mémoires, t. Ier p. 323—324 (Ausgabe von 1866). Beugnot fügt hinzu, dass er auf dieser Reise jeden Präfekten habe „taxiren“ können: da alle die Ortschaften, die er besuchte, im Rheindepartement lagen, ist es nicht gut möglich, dass alle Präfekten Gelegenheit gehabt haben sollten, auf Beugnots Fragen Rede und Antwort zu stehen; auch ist es wohl etwas übertrieben, wenn er sagt, dass er einen oberflächlichen Blick auf das Grossherzogtum geworfen habe; in Wahrheit hatte er nur einen Canton besucht. — Hinsichtlich der Entstellung der Ortsnamen in allen Ausgaben der Mémoires vergl. weiter unten die Anmerkungen.

²⁾ Archives nationales AB XIX 335: auf der ersten Seite des Schriftstückes ist mit Bezug auf die Angaben der Mémoires 1809 geschrieben; in der von dem Enkel Beugnots angefertigten Inhaltsübersicht ist wahrscheinlich nach der Lektüre des Manuskripts das Jahr 1810 zugesetzt worden.

³⁾ Wenigstens fünfzehn Jahre nach den Ereignissen, wenn man wenigstens, wie Beugnot dies selbst T. II, p. 63, tut, dies für das ganze Werk gelten lassen will.

sollten, vom 29. Mai 1810. Am 31. Mai, einem Festtag, besuchte er in Elberfeld die Messe; der 31. Mai 1810 fiel auf den Himmelfahrtstag; der 31. Mai 1809 war kein Festtag. In den Solinger Werkstätten zeigte man ihm Degenklingen, die „portaient en relief le cours du Danube et de toutes les affaires de la dernière guerre où la Garde avait pris part“; er konnte also nur nach dem Julifeldzug des Jahres 1809 geschrieben haben. Schliesslich ist von der im November 1809 erfolgten Abschaffung der Privilegien der Solinger Fabrikanten als von einer vollzogenen Tatsache die Rede, denn Beugnot hörte bei seiner Durchreise durch Solingen die Beschwerden, die diese Massregel hervorgerufen hatte: das genügt, meine ich, die Denkschrift genau zu datieren.

Nach seiner Rückkehr nach Düsseldorf sah Beugnot die Aufzeichnungen, die er sich gemacht hatte, noch einmal durch und redigierte sie, jedoch ohne ihnen eine endgültige Fassung zu geben; seinen Gästen zeigte er gern einige Seiten, um seine Sachkenntnis zu beweisen, aber er hielt sie wohl für zu technisch und speziell, um sie dann seinen Memoiren einzufügen.¹⁾

Sicherlich bildet die Genauigkeit und Schärfe der Beobachtung das Verdienstliche dieser Arbeit und verleiht ihr einen urkundlichen Wert: indem es zu den in Paris und in Düsseldorf beruhenden Verwaltungsakten hinzutritt, nachdem bereits in Deutschland Spezialuntersuchungen veröffentlicht worden sind,²⁾ bildet diese Denkschrift — in Wahrheit ein Etat der Textil- und Metallindustrie des Grossherzogtums im Jahre 1810 — einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der grossen deutschen Industrie und der durch

¹⁾ Unter Beugnots Papieren findet sich ein Brief des Generals Sokolnicki, datiert aus Düsseldorf, 29. Oktober 1810, in dem er sich bei Beugnot bedankt für die Mitteilung seines Reisetagebuchs; die Lektüre dieser Denkschrift habe ihn „transporté aux temps des Colbert ou des Sully!“ (AB XIX, 351).

²⁾ Im besondern die Arbeiten von Thun, „Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter“ (8. Heft der Schmollerschen Sammlung: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Leipzig 1879), wo man nützliche Nachweisungen findet, und die von O. Redlich veröffentlichte Studie „Napoleon I. und die Industrie des Grossherzogtums Berg.“ (Düsseldorf 1902). Vergl. die von mir Bd. IV, S. 229 gegebene Inhaltsübersicht.

die Zollpolitik Frankreichs und die Kontinentalsperre hervorgerufenen momentanen Wirkungen. Ich behalte mir vor, an anderer Stelle¹⁾ zu zeigen, welche Ergebnisse, gute und schlimme, die Napoleonische Herrschaft im Grossherzogtum Berg gezeitigt hat; dies unveröffentlichte Bruchstück der Beugnotschen Memoiren bildet schon für sich allein einen Kommentar und eine Erklärung zu dem Satz, den der kaiserliche Kommissar kurz nachher schrieb, als der Tarif von Trianon auf Deutschland übertragen die Kontinentalsperre gewissermassen vollendet und alle Türen verschlossen hatte: „Le Grand-Duché de Berg est le seul pays manufacturier pour lequel les rigueurs necessaires du système continental sont sans compensation.“²⁾

VOYAGE DE M. LE COMTE BEUGNOT, COMMISSAIRE IMPÉRIAL
DANS LE GRAND-DUCHÉ DE BERG, AUX FABRIQUES D'ELBER-
FELD, BARMEN, SOLINGEN, REMSCHEID, ETC., ETC.

Parti de Dusseldorf le 28 mai dans le dessein de visiter en détail les fabriques d'Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Lunen, Remscheid, Solingen, etc., etc.³⁾

Sur la route de Dusseldorf à Elberfeld, rien de remarquable. On traverse le bourg de Mettmann qui était flanqué autrefois de fortes murailles et de tours. Il n'en reste plus qu'une porte qu'il conviendrait d'abattre, parce qu'elle embarrasse la voie publique, n'est plus un objet d'utilité ni d'agrémens. La route est bonne et solide; elle est établie dans les dimensions des routes de seconde classe en France, et quoiqu'elle ne soit point encaissée, elle résiste à la pression des voitures ou plutôt à leur tranchant; car toutes celles que j'ai rencontrées étaient attelées de 3 ou 4 chevaux de file, et portées sur deux roues à jantes très étroites. Rien ne s'opposerait à ce qu'on fit usage des roues à jantes larges, mais il faudrait qu'un même règlement les prescrivît à tous les Etats de la Confédération du Rhin: jusque-là, M. le Prince de avec ses états de 4 lieues carrées et M. le Prince de la Lippe avec sa suzeraineté d'un bourg et du quart d'un faubourg, formeront de leur puissance, risible sous tous les autres rapports, d'insurmontables obstacles à l'introduction des jantes larges comme à celle d'un système de douanes raisonnable, de postes, de messageries et de

¹⁾ In einer Dissertation über die französische Herrschaft in Deutschland mit besonderer Beziehung auf das Grossherzogtum Berg.

²⁾ Bericht Beugnots. Archiv Düsseldorf. Handel u. Gewerbe 22, Fasz. 3.

³⁾ Diese Industriestädte lagen damals im Rheindepartement (Hauptstadt Düsseldorf). Der Kopist schreibt Rousdorf; Lunen soll Lennep sein.

tout système d'amélioration pour la masse de la Confédération.¹⁾ La chaussée de la route est faite par des barrières de sorte qu'on n'en peut fréquenter que les accotements. J'ai demandé raison de cet usage. Il m'a été répondu que les accotements s'appelaient ici route d'été et que pendant la belle saison et aussi longtemps qu'elle était praticable on obligeait autant qu'il se pouvait les voituriers à ne se servir que de celle-là. Il en résulte que les matériaux qui chargent la chaussée sont réservés pour la saison des pluies. On en est quitte alors pour ravalier les accotements, et il est certain que la dépense de cette main-d'œuvre est fort au-dessous de l'économie qu'on fait sur les matériaux. Cette police est sage. La division de la route est indiquée par des bornes milliaires et descend jusqu'à la minute. Partout ailleurs une division qui descend jusque-là serait un luxe, mais on m'a expliqué comment c'était ici une nécessité. L'entretien des routes et même leur confection ne se font point ici par entreprises, mais par économie. C'est le Gouvernement qui s'en charge et il partage la route en plusieurs petites portions dont chacune compose la tâche d'un individu. Or, dans un tel système, il est commode d'avoir une division qui descende très bas, et qui, une fois arrêtée, soit un titre pour le Gouvernement comme pour les particuliers.

Arrivé à *Elberfeld* à huit heures du soir.²⁾

Le ciel est couvert d'un brouillard épais et très froid. La vue des objets est interceptée à une légère distance. On m'assure que cette température est extraordinaire et on craint que si le brouillard tombe pendant la nuit, il ne se résolve en forte gelée. Cet incident dont on parle légèrement ici parce qu'il intéresse assez peu, alarmerait un pays vignoble, puisqu'il arrive au moment de la floraison de la vigne dans le Midi de la France et du développement du bourgeon dans l'Est et le Centre.

Réception des autorités constituées. Entretien général avec chacune d'elles sur les intérêts qui les touchent de plus près. Convenu qu'il sera rédigé des mémoires particuliers, sur lesquels on discutera le lendemain avec plus de précision.

Le 29, *Visite des produits de l'industrie locale*. — Ces produits étaient réunis avec goût dans une des salles de l'Hôtel de Ville. Ils consistent pour la très grande partie en tissus qu'on peut diviser en trois classes: 1^o en tissus fabriqués avec du fil; 2^o avec du fil et coton; 3^o avec de la soie. Les tissus de fil consistent en toiles communes, coutils, guinées, gingas, etc., etc. La fabrication m'en a paru bonne et supérieure à celle de France, autant que j'en ai pu juger sans avoir sous les yeux de pièces de comparaison. Cependant *Elberfeld* peut fournir ces objets avec l'avantage très

1) In manchem Bericht Beugnots wird auf die Notwendigkeit einer für den ganzen Rheinbund gemeinsamen Gesetzgebung hingewiesen.

2) In dieser Zeit bestand *Elberfeld-Barmen* aus 3700 Häusern mit 1600 Fabriken; man zählte 38000 ansässige Einwohner; in der Umgebung der beiden Städte beschäftigte die Hausindustrie 35000 Personen. Jetzt bilden *Elberfeld* und *Barmen* nur eine einzige Stadt mit mehr als 250000 Einwohnern, mit einer Ausdehnung von mehr als 10 Kilometern in dem engen Wuppertal. Berücksichtigt man die Bevölkerung, die von der Industrie von *Elberfeld-Barmen* lebt, so kommt man auf eine Gesamtzahl von 330000 Personen.

marqué de quinze pour cent sur la France. Il ne paraît pas qu'on puisse trouver des raisons de cet avantage dans des procédés différents et meilleurs de fabrication, car elle est la même ici qu'au delà du Rhin. Il faut donc chercher ces raisons dans la différence des prix sur la matière première et sur les salaires de la main-d'œuvre.¹⁾ Les deux causes concourent.

Les fils se tirent en cru de *Biefeld*,²⁾ de *Ravensberg* ou du *duché de Westphalie* et à un prix fort bas. La partie du duché de Westphalie³⁾ qui fournit le plus abondamment le fil est un pays pauvre et qui reste stationnaire dans sa pauvreté par un mauvais calcul très commun aux Gouvernements ignorants. On y a cherché de l'emploi au fil de première qualité avant de s'occuper de la quantité, bien autrement importante, de seconde et de troisième. Celles-là s'écoulent vers Elberfeld, Barmen, comme elles s'y sont écoulées depuis un siècle par une sorte d'habitude, et je dirais volontiers de fatalisme, puisque les prix n'ont guère augmenté dans ce long intervalle. Elberfeld donne l'apprêt de la blanchisserie à ces fils avec beaucoup d'intelligence et d'habileté; et si on ajoute maintenant que la main-d'œuvre est, pour la fabrication des toiles, d'un quart au-dessous de celle de France, on aura les raisons de la différence de prix qui subsiste entre la même marchandise fabriquée dans les deux Etats.

Jusqu'ici ces toiles avaient un débouché assuré dans l'Amérique méridionale où le commerce de Cadix les exportait. Quelques-unes passaient en Danemark et trouvaient probablement leur emploi dans les cargaisons de la Compagnie des Indes danoises. On n'a pas su me l'expliquer avec précision, et je n'exprime ici qu'un doute car la Silésie et même le Holstein fabriquent des toiles de la même qualité et doivent suffire aux approvisionnements du Danemark qui même en des temps prospères n'ont jamais été fort considérables.

Les troubles de l'Espagne ont porté le dernier coup à ce genre de fabrication: elle en est maintenant au point de ne plus se soutenir que par l'espoir d'un temps plus favorable et parce qu'il est difficile de renoncer tout à coup à ce qu'on faisait dès longtemps, à ce qu'on faisait bien et avec un réel avantage. J'ai cru devoir soutenir l'espoir des fabricants. Je les ai engagés surtout à ne

¹⁾ Grade diese Verschiedenheit im Preise der Handarbeit bildete immer das grösste Hindernis für eine Vereinigung des Grossherzogtums Berg mit dem französischen Kaiserreich und für die Verschmelzung mit den Departements des linken Rheinufers. Besonders die Kölner Handelskammer widersetzte sich mit aller Kraft der Unterdrückung der Zollgrenzen, von der kein Departement mehr Vorteil hatte, als das Roerdepartement.

²⁾ Unterpräfektur des Weserdepartements im Königreich Westfalen. Ravensberg ist keine Stadt, sondern eine Grafschaft mit der Hauptstadt Bielefeld. Die Bielefelder Industrie datiert aus dem 14. Jahrhundert, im 16. entfaltete sich die Spinnerei und Weberei durch die vor den Glaubensverfolgungen Philipps II. geflohenen Niederländer.

³⁾ Das Herzogtum Westfalen war im Norden, Süden und Osten vom Königreich Westfalen begrenzt; im Westen bildete es im Grossherzogtum Berg zwei „Wachtposten“, welche den Zollämtern Verlegenheiten bereiteten; dieses Gebiet hätte Beugnot später gern mit dem Grossherzogtum vereint, um die wirtschaftliche Einheit herzustellen.

pas prendre conseil des difficultés du moment pour se relâcher sur la bonté remarquable de la fabrication, parce que cette bonté leur assurerait sur le marché un avantage dont ils auraient plus de besoin que jamais. Je leur ai cité l'exemple de Rouen qui pour s'être relâché durant la guerre d'Amérique sur la qualité des blanchards, reconnus jusque-là pour les meilleurs de l'Europe, a vu cette branche importante de fabrication lui échapper pour aller s'établir en Saxe et en Silésie.¹⁾

Déjà je fais note ici que j'ai trouvé chez les fabricants des hommes bien au courant, réfléchis, remplis d'intelligence et de bonne volonté.

Passé aux étoffes de fil et de coton. — Ici se développent à mes yeux cette grande quantité de produits qui sous des couleurs et avec des dessins différents habillent la grande majorité des femmes en Europe et qui sont compris sous la dénomination générique de *Rouennerie*. Je retrouve ici en ce genre tout ce qui se fait à Rouen, et c'est beaucoup dire. Comme j'ai passé six ans dans cette place forte de l'industrie française, étudié avec toute sorte de plaisir et d'attraits les procédés de cette industrie, les objets de comparaison me sont familiers.

Je dis qu'on fait ici en ce genre tout ce qui se fait à Rouen, mais on ne le fait pas aussi bien. L'infériorité est sensible en deux points: la couleur et le tissage. Le fond de la couleur de cette étoffe est le bleu, le rouge connu dans la fabrique sous la dénomination de rouge de Smyrne ou des Indes. Il est aisé de tromper sur la première et d'épargner l'indigo en le fortifiant d'un relevé pour lequel on emploie différents bois. On obtient alors ce qu'on appelle du faux ou du mauvais teint. Je l'ai trouvé employé trop souvent. Il n'est pas aussi facile de feindre la couleur rouge, mais j'ai trouvé en général le rouge d'Elberfeld pâle et mal avivé, malgré qu'on y emploie de la garance d'Avignon.

Le tissage m'a paru défectueux, surtout dans les fabrications récentes. On avait dû choisir, pour me les faire passer sous les yeux, les pièces des meilleurs ouvriers; cependant, en les déployant et en les faisant passer au clair, j'en ai trouvé plusieurs qui auraient compromis la réputation d'une fabrique. J'en ai fait l'observation sur le lieu même.

Il m'a été répondu, quant à la couleur, par un moyen très péremptoire: par la comparaison des prix de France et de ceux du Grand-Duché. Elle s'élève sur certains articles jusqu'au tiers et n'est jamais au-dessous du quart. Pour obtenir une telle différence, il faut ménager sur les matières qui servent à la teinture, n'employer pour le bleu que le moins d'indigo possible et ne donner au rouge des Indes que dix à douze secs tandis qu'à Rouen il en reçoit depuis dix-huit jusqu'à vingt.

Quant à la fabrication, on m'a fait remarquer que les défauts que j'y relevais provenaient de la mauvaise qualité du coton. Dans

1) Gefärbtes Leinen unterlag dem übermässigen Einfuhrzoll von 275 fr. 40 für 100 kg. Jedes Gewebe von Baumwolle war in Frankreich verboten. «Cet article est dans une stagnation totale» (Bericht des Unterpräfekten von Elberfeld, zitiert von Redlich a. a. O. S. 25).

l'instant actuel on ne file que du coton du Levant et en faible quantité du coton de Géorgie de seconde qualité.¹⁾ On file mal parce que la matière est grossière et mauvaise. On tisse mal parce que le fil qui en provient ne vaut pas mieux. Enfin on a complété en quelque sorte la justification en m'offrant quelques pièces plus anciennement fabriquées et où on ne signalait pas les mêmes vices que dans les dernières. Je tiens, en effet, pour difficile de fabriquer passablement avec du coton du Levant les mêmes étoffes auxquelles on n'avait encore su employer que du coton du Brésil et des Indes. Il y faudrait au moins de nouvelles préparations qui n'ont été tentées nulle part. La nécessité a fait croire partout qu'à défaut d'une espèce de coton, on pouvait employer l'autre à la même destination et s'il en est des fabriques de France comme de celles-ci, on aura obtenu des produits qui ne trouveront aussi leur place qu'en vertu de la nécessité.

Ces observations ne sont pas applicables aux pièces de mouchoirs dont la fabrication se soutient et est toujours bonne, et dont la couleur seule est médiocre. J'ai remarqué une fabrication particulière de mouchoirs qui imitent ceux qui viennent des bords du Gange pour la finesse du tissu, le dessin et même la couleur. Ils s'établissent à très bon compte et la douzaine ne coûte pas plus de dix écus. Cet article est un de ceux qui a le plus de faveur et qui en mérite davantage parce qu'il réunit le bas prix à la bonté du teint et l'agrément des formes. Je dois noter aussi la fabrication des nanquins; il m'en a été présenté des pièces qui surpassent tout ce que je connaissais dans ce genre de fabrication et où la douceur des prix n'est pas altérée. Si j'avais eu une récompense publique à décerner à la branche la plus remarquable parmi toutes celles qui composent l'industrie d'Elberfeld, celle-là l'eût obtenue sans difficulté.

Les étoffes de coton telles que bazins, piqués, brillants, veloutines et velours ne m'ont rien offert qui appelle des remarques. Ces fabriques, qui n'emploient que le coton seul, ont commencé depuis peu de temps et sous des auspices malheureux. Je n'aurais pas été surpris de les trouver entièrement paralysées, elles éprouvent les plus grands embarras pour se procurer du fil, et trouvent de tous côtés des entraves à l'exportation de leurs produits. Elles ne se soutiendront qu'en livrant les produits à l'impression qui ne fait que commencer ici et dont j'ai recommandé tant que j'ai pu l'extension, parce qu'elle n'est en quelque sorte que le dernier apprêt des marchandises qu'on y fabrique. On garde d'ailleurs l'espérance que S. M. l'Empereur ouvrira à ces marchandises le débouché de l'Italie.²⁾ Lorsqu'une fabrique est dans cet état de souffrance, on n'ose pas lui recommander de perfectionner ses produits. Ceux-ci sont jusqu'à présent médiocres.

Passé aux étoffes de soie et de soie et coton. — Ces étoffes consistent en velours, en double côte, en double croisé et en étoffes

¹⁾ Decrete vom 9. Juni 1808 und 11. Juni 1809.

²⁾ Vgl. weiter unten die Zusammenfassung der von den Gewerbetreibenden geäußerten Wünsche.

pour robes en petits carreaux dont le nom français ne m'est pas connu, et en mouchoirs façon des Indes appelés foulards.

Les velours sont de médiocre qualité mais d'un prix si bas que le nom et le prix rapprochés doivent suffire à leur procurer du débit. Les étoffes en double ôte et en double croisé sont mieux fabriquées, elles emploient plus de matière que le velours même et offrent d'assez beaux assortiments de couleurs. Ces étoffes sont de peu d'usage en France où elles ne servent que pour gilets dans la classe moyenne de la société, mais on les expédie avec avantage en Pologne et dans le Nord.

Les étoffes pour robes soie et coton sont légères, agréables, d'un bon goût du dessin et de couleur, et il n'est pas étonnant qu'on en trouve le débit puisqu'une robe ne coûte pas plus de 15 fr. Je connaissais quelques-unes de ces étoffes de fabrication anglaise et celles-ci m'ont paru tissées avec tant d'habileté et une si parfaite économie de matières premières que j'ai d'abord suspecté leur origine, mais depuis je me suis assuré en visitant les ateliers qu'elles avaient réellement été fabriquées à Elberfeld. J'en ai félicité le fabricant car, par les détails où il est entré avec moi, j'ai reconnu qu'il avait uni pour cette fabrication, à la grâce extérieure et au bas prix qui séduisent, d'abord une telle économie dans la matière que même le bas prix lui laissait un profit suffisant.

J'ai trouvé des mouchoirs de soie dans toutes les dimensions et de toutes les couleurs. Le vert mélangé au noir destiné au Danemark, le bleu et le noir à la Pologne, le jaune et le noir à la Suède, le noir seul à l'Espagne et au Portugal, et à toute l'Europe les mouchoirs jaunes et rouges, façon des Indes, connus sous le nom de foulards. Cette fabrique prospère, et surtout celle des foulards. Il s'en expédie des quantités considérables, et le débit en était à la dernière foire de Leipsik aussi prompt que si on eût donné cette marchandise pour rien.¹⁾ On y courait, pour me servir d'une expression commune. Ce singulier empressement s'explique par le bas prix où s'établit ici cet article qui a cependant la solidité et même la vivacité des couleurs des mouchoirs de l'Inde et à tel point qu'en visitant la fabrique de M. Symons je m'y suis mépris. On fait à M. Symons le reproche d'avoir baissé ses prix au point d'avoir absorbé à lui seul le débit que faisaient d'autres fabricants qui n'avaient pas des capitaux et des moyens aussi étendus que les siens; mais il n'a fait en cela que la preuve d'un bon esprit. Il s'est contenté d'un médiocre profit, parce qu'il avait en regard l'Angleterre dont il fallait dominer les prix, mais il se peut qu'il trouve une compensation par l'étendue de son débit, et il est certain qu'il la trouve puisqu'il prospère. Il aura fait de bonnes affaires tout en procurant à Elberfeld un surcroît de travail et de salaires dont on avait besoin pour remplacer des branches que les circonstances frappent de stérilité.

¹⁾ Der russische und polnische Markt wurde im folgenden Jahre beinahe verschlossen durch den russischerseits gegen die Einfuhr von Seide gerichteten Schutzzoll. Seit 1812 feierten viele Arbeiter infolge der Verminderung der Produktion.

C'est aux autres fabricants à l'imiter; s'ils n'en ont pas les moyens, il vaut mieux qu'il fasse bien tout seul que si d'autres faisaient mal à côté de lui. Si leurs capitaux ne sont pas assez étendus, il faut qu'ils les dirigent vers une branche d'industrie où ils pourront suffire, car en tout pays celui-là ne mérite que des éloges qui travaille tout à la fois à la prospérité commune et à sa fortune particulière et qui a l'excellent esprit de fonder l'une et l'autre.

Rubans de fil, de soie, de coton, et mélanges de ces diverses matières. — C'est ici la première et la plus ancienne fabrique, celle qui a fondé Barmen et Elberfeld.¹⁾ Elle consiste en rubans de toutes dimensions connus dans la mercerie sous les noms divers de tresses, de cordonnets, de Padou, de velours de petit et de grand croisé, de numéros de lacets, etc., etc. La fabrication de ces différents articles est immense parce que leur emploi répandu sur toute la terre se renouvelle sans cesse. On doit croire que cette fabrication est très perfectionnée puisque l'étendue de la demande a dès longtemps introduit la division du travail et que, dans chaque division, les ouvriers ont eu le temps de reconnaître et d'adopter les meilleurs procédés. Aussi signale-t-on dans les ateliers l'espèce d'ordre qui résulte d'un concours de rapports très justement calculé.

Les fabriques trouvent des acheteurs partout où on laisse la porte ouverte, en France, en Italie, en Espagne, en Angleterre. Les grandes puissances mercantiles ou industrielles se sont occupées des fabrications dont l'importance frappe au premier coup d'œil; elles n'ont pas seulement songé à approvisionner leurs sujets de ces petits objets dont chacun pris isolément est une misère, dont la masse est une puissance, et ces petits objets recueillis par l'industrie vigilante d'Elberfeld et de Barmen ont élevé, dans ce chétif vallon de la Wupper, le plus intéressant, le plus beau, j'ajoute, avec réflexion, le plus magnifique monument de l'industrie humaine.

Passé aux fabriques qui n'emploient que la laine. — Il m'a été présenté des pièces de casimir très bien tissues, l'étoffe est soyeuse et élastique autant que le permet la laine de Saxe qui a été employée en grande partie à sa fabrication.²⁾

Passé aux fabriques du cuir. — L'apprêt des cuirs de bœuf et de cheval est bon; si les pièces que j'ai sous les yeux n'ont pas été choisies à dessein, cette fabrication doit obtenir des succès. J'ai remarqué des cuirs de veaux apprêtés à la manière anglaise

¹⁾ Bandwaren wurden besonders in Barmen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts fabriziert; Hauptabsatzgebiet war Frankreich. In der Übersicht über die Einfuhr der deutschen Staaten nach Frankreich aus dem Jahre 1789 nehmen Bandwaren die erste Stelle ein.

²⁾ Man benutzte auch böhmische Wolle. Die Absatzwege waren fast alle verschlossen seit Ende des Jahres 1810: Russland, Schweden, Dänemark, Holland, Italien, Hansestädte. Russland wegen seiner Schutzzölle, Schweden durch die Unmöglichkeit, Sendungen dorthin zu expedieren, Dänemark infolge Verbots des Transitverkehrs durch französisches Gebiet (Hansestädte), Holland und Hansestädte durch ihre Vereinigung mit dem Kaiserreiche.

et qui en ont le liant et la douceur. On m'a dit que le fabricant qui les avait fournis en avait obtenu un grand débit.

Passé aux fabriques qui emploient les métaux. — J'ai remarqué différents meubles de table tels que pots-à-œil, théières, bouillères, chandeliers, couverts fabriqués avec une composition qui imite l'argent et dont le procédé est encore secret. Ce métal reçoit très bien le poli, la couleur en est basse, le poids assez ressemblant à celui de l'étain. Ces meubles peuvent se substituer avec beaucoup d'avantage à l'étain et le prix n'en est guère plus élevé. J'ai conseillé de s'attacher moins à imiter les articles de grande vaisselle que les seaux, les dessous de plat et les meubles secondaires que les personnes qui se servent de vaisselle d'argent y associent volontiers par économie, parce que cela ne compromet pas leur renom d'opulence. J'ai encore rencontré un article fort bien imité de l'anglais. C'est un vernis appliqué à l'étain et qui donne une consistance nouvelle et une surface agréable aux ustensiles composés avec ce métal. Cette fabrication est en général intéressante. Elle peut gagner encore du côté des formes. Celles imitées de l'Angleterre sont presque toujours bizarres, et cette bizarrerie ne s'explique pas autant qu'on le dit par la commodité de l'instrument. J'ai conseillé de faire venir des dessins de Paris et d'essayer d'allier, dans la fabrication des meubles de ménage, la pureté de l'antique à la commodité. Il n'en coûte pas plus cher pour jeter dans un moule bien fait que dans un creux grossier, et le produit peut recevoir un surcroît de prix de l'agrément des formes.

Passé aux fabriques qui emploient le bois. — On avait exposé des meubles d'acajou confectionnés avec de la très belle matière, mais dont les détails intérieurs étaient très peu soignés. J'en ai fait l'observation à l'ouvrier. J'ai été plus satisfait des meubles confectionnés avec du bois du pays et incrustés de bois de différentes couleurs. Mieux qu'ailleurs on trouve sur les bords du Rhin de ces meubles très bien travaillés dont le poli est parfait, le dessin de bon goût, et qui auraient tout le mérite des meubles d'acajou s'ils en avaient la vogue.

Passé aux ouvrages d'horlogerie. — J'ai remarqué une pendule à équation dont les détails m'ont paru soignés et d'autres pendules auxquelles on avait adapté des orgues; quoique ces machines soient aujourd'hui communes, elles ne s'exécutent cependant que dans des lieux où l'horlogerie est déjà avancée et c'est sous ce rapport seulement que je les ai remarquées.

J'ai examiné ensuite, sous différentes tables vitrées ou montres, des menus ouvrages de modes ou de passementerie tel que des bourses à argent, des cordons de montre, des cordonnets en fil d'or, des châles et des sacs à ouvrages brodés, des franges, etc., etc. Chacun de ces articles est assez bien traité. Ce n'est pas à beaucoup près la main-d'œuvre parisienne inimitable en ce genre, mais le bon marché compense ce que ces menus ouvrages ont d'inférieur et ils trouvent facilement leur emploi chez des consommateurs moins difficiles.

Tous ces objets ont été fabriqués à Elberfeld. Ils sont le produit d'une industrie active et surtout ingénieuse à se plier aux goûts qui sont variables, même en Allemagne, aux facultés et

même aux caprices des consommateurs. Cette intéressante fabrique est prête à tout et se défend, par sa mobilité, des atteintes qu'elle reçoit sans cesse du système prohibitif.¹⁾ Si on arrête la circulation d'une marchandise d'une certaine espèce, elle en fabrique une espèce différente. Placée entre deux industries riches, puissantes et rivales, c'est un enfant qui, privé de tous les avantages de ses aînés et même qui, contrarié par eux, prospère cependant à force de travail et de bonne conduite.

Passé à la visite des ateliers. — Moulin à filer le coton à la manière de Wruth. Examiné en détail la carderie, le boudinoir, les métiers continus, les jennis muls. Quoique cet établissement ne date que de deux ans, il est établi sur un système déjà ancien et qui a été très perfectionné depuis. Les cardes sont à renouveler en totalité. Elles sont établies très bas sur des doubles rouleaux et ont tous les inconvénients de cette forme. Il manque aux métiers continus la brosette qu'on a depuis adaptée au coussin et la gachette qui arrête la bobine à volonté. Les berceaux des muls jennis sont lourds; ils marchent péniblement parce que les roues, d'ailleurs assez grossières, glissent sur une bande qui est en fer tandis qu'elle devrait être en cuivre. En général, ce moulin est fort en arrière de ceux de France et d'Angleterre et ne serait pas employé tel qu'il est dans les vallées de Maromme, de Deville ou de Manchester. Il file jusqu'aux numéros 28 et 30 et le fil qu'on m'a montré est commun. Le propriétaire a reconnu que ces observations n'étaient pas sans fondement. Il attend des temps plus prospères pour faire mieux.

Ateliers de blanchisserie. — Ils se divisent en deux classes: les blanchisseries naturelles et les blanchisseries bertholliennes. Ces deux systèmes s'entraident. Le coton ne se blanchit plus qu'à l'acide muriatique. On y emploie la lessive et les procédés indiqués par M. Berthollet.²⁾ J'ai fait opérer en ma présence un entrepreneur d'établissement et aisément je me suis aperçu qu'il avait été formé à l'école de notre illustre compatriote. Il faut que cet entrepreneur, qui m'a paru homme instruit, ait encore la main heureuse puisque aucun des fabricants présents ne lui a fait le reproche d'avoir brûlé une pièce d'étoffe.

Les blanchisseries naturelles recouvrent toute la vallée d'Elberfeld et de Barmen.³⁾ Il paraît qu'on y donne au fil une première préparation à la lessive d'acide muriatique, mais qu'après l'avoir purgé des parties les plus grossières on achève de le blanchir sur le pré et avec des lessives ordinaires. On m'a paru généralement prévenu contre l'opinion qu'on pouvait blanchir le fil à la seule méthode berthollienne avec autant de succès que le coton et sans lui faire

¹⁾ Diese Bemerkung trifft auch heute noch zu; die deutsche Industrie ist deshalb so mächtig, weil sie Elastizität und Anpassungsfähigkeit besitzt, die es ihr bei geringerem Arbeitslohn ermöglichen, mit der englischen Produktion in Wettbewerb zu treten.

²⁾ Vgl. Chaptal, *De l'Industrie française*, Paris, t. II, p. 42 ff.

³⁾ Die erste natürliche Bleiche wurde in Barmen im Jahre 1450 durch Wichelhaus eingerichtet. Seit 1527 genossen die beiden Städte Elberfeld und Barmen ein Privileg für Garnbleichen.

subir plus d'altération. Cependant, si cette opinion était vraie, il serait bien utile de la faire prévaloir ici, car l'une des manières de blanchir a sur l'autre un immense avantage par l'économie du temps et du travail.

Ateliers de teinture. En rouge des Indes. — On fait toujours un secret de la composition de cette teinture si généralement répandue en France, qu'elle forme aujourd'hui une des branches capitales de son commerce. La France expédie de ce coton dans le Levant, d'où le secret de le teindre lui est venu. Elle en place avec avantage dans tous les marchés ouverts à ses importations. Les procédés sont ici absolument les mêmes qu'à Rouen. Les ateliers ne sont pas disposés avec autant d'intelligence et on a négligé, tant pour les cuves que pour les séchoirs, les moyens d'économiser le combustible par la raison qu'il n'y est pas cher.¹⁾

Ateliers de tissage. — On y monte et on y fait mouvoir les métiers les plus compliqués. Les ouvriers m'ont paru en général dans l'attitude qui décèle un bon apprentissage et de l'habileté. J'ai été étonné de ne trouver sur aucun métier la double navette et que la navette volante soit rare encore. Mais on est en chemin de ces deux conquêtes. Je les ai préparées autant que j'ai pu par mes exhortations. Je ne pouvais que donner l'éveil, l'intérêt fera le reste et le plus difficile.

Fabrique particulière de rubans de fil des Sieurs.... — J'ai examiné avec intérêt tous les détails de cette fabrique, depuis l'art d'apprêter le fil jusqu'à la forme des paquets d'expédition. Il m'a paru qu'il régnait beaucoup d'harmonie dans les rapports des diverses préparations par où passent les matières premières jusqu'à ce que la marchandise soit parfaite et prête à être expédiée. Le local, le temps, les efforts sont bien ménagés. Cette fabrique a cela d'avantageux qu'elle emploie des forces de tous les degrés et par conséquent des hommes de tous les âges. On les emploie à des destinations qui exigent du soin, de l'ordre et de la propreté. Aussi on est agréablement surpris de trouver des ateliers qui n'ont aucune odeur malfaisante ou seulement désagréable, d'y voir des ouvriers bien portants habillés avec simplicité mais proprement. Le travail ne réveille aucune idée pénible. Il semble que personne ne se trouverait à plaindre d'être obligé de travailler comme ouvriers et à côté d'eux; et si l'on ajoute que ces fabriques sont placées, à Barmen et à Elberfeld, dans des maisons ou plutôt des hôtels qui ornaient le faubourg de Saint-Germain, où l'élégance et la beauté s'unissent à la commodité relative des distributions, où le luxe de la propreté se reproduit dans tous les détails, on admirera comment c'est dans un petit Etat d'Allemagne et au sein d'une vallée presque inconnue que le travail se montre paré de tous ses charmes et que l'industrie habite des palais.

Fabrique des mouchoirs dits foulards de MM. Symons et Compagnie. — Cette fabrique remplit toutes les conditions qui garantissent la prospérité. J'ai parcouru successivement toutes les opérations de

¹⁾ Im 18. Jahrhundert wurde in Brabant gefärbt, nach dem siebenjährigen Krieg begann man im Wuppertal zu färben unter Anwendung des Rot von Adrianopel (Türkischrotfärberei); Thun a. a. O. II, 178/179.

la teinture de la soie, du tissage, de la gravure des planches, de l'impression, du séchoir, du cylindre, de la mise en paquets. Tous ces procédés m'ont paru bien exécutés. Les produits en sont, comme je l'ai déjà remarqué, de bonne qualité et à un prix modéré; on imite à s'y méprendre le tissu, les couleurs et jusqu'aux dessins bizarres de l'Inde, et on ne sait, à vrai dire, auquel d'un produit des bords du Gange ou des bords de la Wupper la préférence est due.

Monuments et établissements publics. — Elberfeld n'a pour ainsi dire ni des uns ni des autres, car on ne peut pas appeler du nom de monument un pont en pierre dernièrement bâti sur la Wupper quoiqu'il unisse l'élégance des courbes à la solidité. Les églises des trois communions n'ont rien de remarquable. On vient d'y construire une maison de charité. On construit aussi en amphithéâtre et jusqu'à la partie la plus élevée de la montagne qui domine la ville, un jardin public. Les travaux s'exécutent par actions ou par souscriptions et il ne reste à un administrateur du Grand-Duché que le soin d'éclairer cette généreuse émulation; encore ai-je pensé qu'il faisait aussi bien de s'en abstenir et de laisser aux particuliers qui y emploient leur argent tout l'honneur des créations de cette espèce.

Le 30 mai 1810.

Discussion des principaux intérêts de la ville d'Elberfeld.

Les demandes des négociants se réduisent à six points:

- L'établissement d'un tribunal civil;
- L'établissement d'un tribunal de commerce;
- L'établissement d'un bureau d'hypothèques;
- La diminution du prix des ports de lettres;
- L'introduction des produits des manufactures du [dans le] Royaume d'Italie;
- Le transit des mêmes marchandises par la France et l'Espagne.¹⁾

Le premier point a été contesté par moi. J'ai expliqué comment il était difficile de placer à Elberfeld un tribunal lorsqu'il n'y existe ni édifice pour le recevoir, ni prisons, ni maisons pour loger les juges, et où ces juges, s'ils trouvaient à se loger, ce qui a été reconnu fort douteux, verraient leurs appointements absorbés par le seul loyer de leurs maisons.

J'ai fait sentir qu'un tribunal civil ne pouvait avoir aucune considération dans une telle place de commerce ou sur un pareil champ de foire, où les idées et les habitudes sont tournées exclusivement vers les combinaisons mercantiles, où le succès dans ces combinaisons et la fortune qui en est le résultat et le luxe qui suit cette fortune sont les seuls moyens de se recommander à l'opinion. Que cet ordre d'idées et de choses est très bon dans une ville de commerce et que si l'établissement d'un tribunal civil devait y déranger, il faudrait bien se garder de l'y placer.

¹⁾ Beugnot fasst hier die Wünsche der Elberfelder Fabrikanten zusammen, die ihm in einer von B. Simons u. a. unterzeichneten Petition am 29. Mai 1810 ausgesprochen worden waren. S. Redlich a. a. O., S. 14.

Que si, cependant, un tel établissement ne dérangerait point à cet ordre d'idées et de choses, comme il n'y dérangerait certainement pas à Elberfeld, le tribunal resterait dans une telle ville sans considération et que ses membres resteraient placés continuellement entre le besoin et la séduction, et qu'il valait mieux n'avoir point de tribunal dans la localité que d'en avoir un aussi misérablement exposé.

J'ai cité tous les fonctionnaires qui réclament sans exception des augmentations de traitement et qui prouvent aussi sans exception qu'ils ne sauraient vivre à Elberfeld avec les traitements généralement admis dans le Grand-Duché.

Ces raisons ont été senties et on est convenu de renoncer à la demande d'un tribunal civil.¹⁾

Passant au second point de la discussion, il a été généralement accordé qu'autant un tribunal civil serait mal placé à Elberfeld, autant il était convenable, honorable, indispensable, d'y placer un tribunal de commerce. J'ai même ajouté: une chambre de commerce, me réservant d'examiner s'il ne serait pas convenable de la rendre commune à Elberfeld et à Barmen lorsque j'aurai visité cette seconde ville.²⁾

Sur le troisième point, *l'établissement d'un bureau d'hypothèques*, j'ai fait observer que le décret du 3 novembre 1809 n'en accorde qu'aux localités qui ont des tribunaux d'arrondissement, mais puisque Elberfeld n'est privée de ce tribunal que par exception et que le mouvement des affaires est actif sur cette place, elle a droit à demander un bureau particulier et sa demande sera soumise à Sa Majesté.

Sur la *diminution du prix des ports de lettres*, il a été reconnu que ce port est en effet trop élevé, ce qui diminue la facilité et le mouvement de la correspondance qui appelle la vie dans une ville de commerce. Mais l'inconvénient de cet exhaussement des prix n'est pas l'effet du tarif de Berg. Les lettres qui arrivent à Elberfeld ou qui en sont expédiées traversent certains offices voisins qui ont élevé leurs tarifs à l'excès et celui de Berg ne fait souvent que recevoir avec une faible rétribution les remboursements qu'il a opérés à ces offices. Il n'est donc pas au pouvoir du gouvernement du Grand-Duché de remédier à cet inconvénient. Il a fait ce qui était en son pouvoir en le dénonçant plusieurs fois à l'auguste Protecteur de la Confédération du Rhin, qui seul peut introduire de l'ordre sur le fait des postes dans les États de la Confédération.

Sur *l'introduction des produits des manufactures dans le Royaume d'Italie*. — Cette introduction a déjà été demandée à Sa Majesté Impériale, comme très utile à ce pays-ci et peu dangereuse pour l'industrie française. Sa Majesté Impériale avait daigné l'accorder

¹⁾ Das Dekret vom 17. Dezember 1811, das die Gerichtsorganisation im Grossherzogtum Berg begründete, hat tatsächlich für Elberfeld kein Tribunal erster Instanz vorgesehen; die Sachen mussten in Düsseldorf verhandelt werden. Vgl. darüber Beugnots Bericht an Maret vom 6. Januar 1810: «Un juge ne peut avec son traitement faire figure à Elberfeld...» (AFIV 1833).

²⁾ AFIV 1833: Bericht vom 6. Januar 1810.

en 1808,¹⁾ et il y a lieu d'en espérer la même grâce, surtout lorsqu'on lui garantira par des précautions sévères qu'on n'en abusera pas pour introduire des marchandises anglaises dans le Royaume d'Italie. Elberfeld n'a certainement aucun intérêt à l'introduction de ces marchandises. Il faut même reconnaître que son intérêt est diamétralement opposé; cependant des commissionnaires hollandais ont abusé de la permission de 1808, mais ils ne l'ont fait qu'à l'aide de faux certificats d'origine dont il est aujourd'hui bien constaté que le commerce d'Elberfeld était innocent.

Visite du Jardin public qui se construit par souscriptions libres. —

Il ne restait d'inoccupé dans cette industrieuse vallée qu'une montagne assez élevée au nord et qui la défend des vents. On a dessiné au bas de cette montagne et en la remontant jusqu'au sommet, un jardin irrégulier. Le sommet a été aplani et forme un point de repos d'où l'œil se promène avec plaisir sur ces nombreuses fabriques qui semblent pressées les unes contre les autres et qui ne trouvant plus de place dans la vallée, s'élèvent en amphithéâtre sur les montagnes qui les circonscrivent. Ces fabriques sont séparées par des touffes d'arbres, la plupart fort élevés, dont le vert se marie avec grâce aux constructions simples mais élégantes des maisons. On n'aperçoit pas ici d'édifices imposants, point de cathédrales rembrunies par les siècles, point de ces flèches, de ces tours, de ces donjons, enfin aucun monument du luxe, de l'orgueil ou de l'ignorance. Rien de trop ne frappe les yeux; chaque maison est l'asile du travail, de l'ordre, de l'économie. Tout respire, tout s'anime dans ces murs, sous ces toits, et il règne entre les constructions jetées çà et là un ton de liberté et d'indépendance, une confusion de l'homme et de la nature qui plaisent au sentiment et encouragent à la vie, tandis que tant de cités superbes n'inspirent le plus souvent que de tristes réflexions.

Il existe quelques maisons particulières où j'ai remarqué des poêles d'un bon goût de dessin et d'une belle exécution.

Ce meuble qui dans presque toute l'Allemagne s'oppose à la décoration des appartements, s'y associe fort bien ici et en forme une partie essentielle. En général, les maisons particulières sont meublées avec goût. On trouve partout des gravures de l'école d'Italie et dans quelques endroits des tableaux.

* * *

Parti pour Barmen. — Barmen et Elberfeld sont placées sur la même ligne dans le vallon de la Wupper et ne sont pour ainsi dire plus séparées. Ces deux villes tendent à se rejoindre à mesure que les constructions augmentent, dans l'une ou dans l'autre, parce qu'il n'y a plus de place pour ces constructions que sur la chaussée qui les séparait jadis.

¹⁾ Zuerst war die Einfuhr von gefärbten und bemalten Geweben aus Baumwolle und Garn, sowie von Bandwaren nach Italien zugelassen worden: durch Dekret aus Turin vom 28. Dezember 1807 verbot Napoleon sie nochmals (ausgenommen waren die französischen Erzeugnisse); eine Deputation veranlasste Murat, für die Interessen des Grossherzogtums einzutreten, doch ließ sich Napoleon nicht erweichen.

Cette chaussée considérée comme route est fort mauvaise et doit être impraticable en hiver. Je l'ai fait observer à M. le Directeur général des ponts et chaussées de qui j'étais accompagné et avec qui j'ai reconnu sur le lieu même une direction nouvelle et plus commode à donner à cette importante communication.

Arrivé à Barmen. — Cette ville est encore mieux bâtie qu'Elberfeld. Les maisons des fabricants sont presque toutes des carrés réguliers dont l'élévation géométrale sur la rue présente trois étages et sept ou neuf croisées par étage, un balcon en saillie au premier et un escalier de huit à dix marches avec repos ou à double rampe pour communiquer de la rue au rez-de-chaussée. Presque toutes sont décorées de frontons ou de pilastres engagés et l'extérieur en est entretenu avec une propreté si remarquable qu'on croirait dans tous les temps que c'est une ville bâtie depuis trois mois. Ces maisons principales sont isolées ainsi qu'à Elberfeld et situées au milieu de jardins plus ou moins étendus et tous dessinés avec goût.

La principale fabrique et presque la seule fabrique de Barmen consiste dans les rubans dont j'ai déjà donné le détail à l'article d'Elberfeld. Ces rubans se fabriquaient jadis exclusivement à Barmen d'où ils s'expédiaient en France, en Allemagne, en Hollande et jusqu'en Amérique. Mais la coopération d'Elberfeld dont le génie est, je le répète, plus entreprenant que celui de Barmen, la concurrence de la France, le défaut de débouchés ont porté atteinte à cette fabrique, et si elle est encore considérable, ont reconnaît cependant qu'elle a dégénéré et qu'elle perd tous les jours. Aussi on ne voit nulles traces de nouvelles constructions à Barmen tandis qu'on en rencontre à chaque pas à Elberfeld. On prétend même qu'il y a dans la première de ces villes des maisons à vendre qui ne trouvent pas d'acheteurs.

Toute la vallée est couverte de blanchisseries de fil. Il paraît que Barmen tire ces fils de Bielefeld, de Ravensberg et de l'ancien duché de Westphalie, et qu'après avoir donné l'apprêt du blanchissage elle en emploie une partie dans ses fabriques et expédie le reste pour la France et la Hollande. Ces blanchisseries occupent un grand nombre d'ouvriers: elles recouvrent toute la vallée où on ne trouverait pas dix pieds carrés de prairie qui ne fussent chargés de fil.

Les procédés du blanchissage sont absolument les mêmes que ceux que j'ai observés à Elberfeld.

Visité la fabrique de rubans du Sr

Cette fabrique est sur le même pied que celle du Sr à Elberfeld. Je n'ai trouvé aucune différence dans les matières premières, leur préparation des rubans, la manière de les expédier. On remarque seulement que la fabrique du Sr est montée plus en grand et qu'elle est plus anciennement habituée à des expéditions considérables.

Comme je n'ai plus rien à observer dans les fabriques de rubans, je demande qu'on me fasse voir des fabriques d'une autre espèce.

Visité la fabrique de dentelles du Sr

Cette fabrique est dans une grande activité, elle fabrique ces dentelles communes qui entrent dans la parure des femmes en Allemagne et dans les pays du Nord.

Le fil qu'elle emploie se tire de Bielefeld et de Ravensberg et reçoit dans la fabrique même du Sr, l'apprêt du blanchissage. Les métiers à faire de la dentelle montés dans la forme de ceux du tissage ordinaire sont fort compliqués. Par un mécanisme extrêmement ingénieux, on adapte à ces métiers un cylindre sur lequel les divers dessins de la dentelle sont tracés par des pointes aiguës et qui saillent d'un demi-pouce. Ce cylindre, en tournant sur lui-même, élève ou laisse en repos des fils de la chaîne qui ouvrent ou empêchent le passage à celui de la trame. Ainsi le dessin se forme par le même procédé que les airs s'exécutent dans les instruments à vent auxquels on applique aussi cette espèce de machine. La dentelle sortie de dessus le métier n'est pas encore finie, la matière du dessin est seulement préparée. Le dessin s'exécute avec une sûreté et une promptitude très remarquables. J'ai vu travailler plusieurs ouvrières avec une égale diligence et sans qu'une seule ait compromis le moins du monde le frêle tissu où s'exerçait son habileté.

Le chef de cette maison est un de ces réformés rigides connus en Allemagne sous le nom de *Pietistes*. Sa maison, tenue dans le plus grand ordre, est une école de religion, de travail et de bonnes mœurs. Il est le père de ses ouvriers, l'ami des pauvres. On cite de lui de bonnes actions et sans doute il faut qu'il en fasse beaucoup, puisqu'on les aperçoit, car il a grand soin de s'en cacher.

Visité la fabrique de draps du Sr

Cette fabrique est encore dans l'enfance; on n'y connaît pas la machine à tondre, et elle foule à l'ancienne méthode. Elle emploie des laines de Saxe, ses produits sont passables et elle les établit à un prix fort doux. J'ai remarqué deux pièces de drap bleu bon teint et fort bien fabriquées; mais ces draps sont en général courts et secs. On leur donne par cela même un apprêt qui plaît à l'œil; mais il est à craindre qu'ils ne résistent pas longtemps à l'usage. J'ai encouragé cette fabrique autant que je l'ai pu, parce que je regarde comme pressant d'implanter à Barmen de nouvelles branches d'industrie et que celle-ci en est une.

Le 31 mai, jour de fête.

Assisté à la messe dans l'église catholique. Cette église était apparemment suffisante jadis et lorsqu'il y avait à Barmen fort peu d'habitants de cette communion. Elle cesse de l'être aujourd'hui et l'entassement des fidèles dans l'intérieur et leur rassemblement aux portes de cette chapelle sont incommodes et indécents.

Visité les églises réformées et protestantes. Ces deux édifices sont décents, bien entretenus et tellement remplis qu'on ne peut pas douter du caractère religieux des habitants. Ils sont tous égale-

ment vêtus avec simplicité mais beaucoup de propreté. On ne trouve nulle part de mendiants ni même d'individus qui portent les livrées de la misère.

Parcouru les campagnes voisines et visité quelques municipalités pour reconnaître l'état des communications, si la police rurale est bonne, si on y tient régulièrement les registres de l'état civil. Je n'ai rien rapporté que de satisfaisant sous tous ces rapports.

Employé le reste de la journée avec les autorités constituées à la discussion des intérêts de la ville de Barmen.

Il est reconnu que la fabrique tombe quant à la quantité de ses produits et que ses profits sont fort diminués sur ceux qu'elle fournit encore.

Il faut rechercher les causes.

Barmen plaçait les $\frac{3}{4}$ de ses produits en France qui depuis dix ans a haussé de moitié le tarif de ses douanes sur certains articles et en a prohibé d'autres. Quelques maisons de Barmen ont pris le parti d'aller s'établir sur la rive gauche du Rhin où elles reçoivent les matières premières avec autant de facilité et les fabriquent avec autant d'avantage. Ces maisons, libres des droits de douane, ont pu apporter leurs produits au marché à meilleur compte. Facilement alors elles ont enlevé des acheteurs à Barmen qui a été forcé de baisser ses prix dans la même proportion qu'elles. Ainsi l'ancienne fabrique a dû cesser de fournir tout ce qui l'est aujourd'hui par les maisons de la rive gauche et perdre de ses profits sur le reste pour en trouver le débit.¹⁾

Ensuite la mode a influé sur le sort de cette fabrique. Par exemple, l'usage presque général en Europe de porter les cheveux courts a fait tomber la fabrique des padoux et des rubans qui s'employaient en rubans de queue, en bourses, etc., etc.

Il faut reconnaître que les progrès du luxe ont dû d'un côté faire tomber d'eux-mêmes plusieurs articles de fabrication, tandis que d'un autre les progrès de l'industrie en ont naturalisé d'autres en Allemagne et en France.

Mais puisqu'on a ici des prairies, de l'eau, de très beaux ateliers, des capitaux et des bras, pourquoi ne chercherait-on pas à les employer autrement qu'à faire des rubans? Pourquoi, par exemple, ne travaillerait-on pas à ces toiles de coton façon de l'Inde, telles que des gingas, des salamperis, des toiles d'impression? Comme la naturalisation de cette sorte d'industrie sur le continent ne peut que nuire au commerce anglais, on a tout lieu d'espérer sur ce point la protection et même les encouragements de la France. J'ai cité l'exemple d'Elberfeld.

Les fabricants ont répondu que tel était l'agencement de leurs fabriques qu'il ne leur était pas possible de les appliquer à autre chose qu'à la fabrication des rubans. L'exemple d'Elberfeld ne prouve pas contre eux. Elberfeld n'a pris les rubans que par

¹⁾ Die Zahl der Fabriken, die im Roer-Departement eröffnet wurden, nahm seit 1810 zu.

occasion et pour les réunir à son industrie très étendue. Sa fabrique, qui n'a aucune destination spéciale, aucun sujet absolu, peut se plier à toutes les combinaisons du moment. Ses ateliers sont prêts à recevoir également le coton, la laine ou la soie. Les capitaux, les bras, les idées sont également exercés à cette mobilité.

A Barmen, le système est tout contraire. Il ne s'y est jamais fabriqué que des rubans. La destination des bâtiments, l'industrie des ouvriers, les relations des maîtres sont anciennement concentrées dans ce genre de fabrications. Elle y a été le sujet de belles fortunes et par conséquent de la considération qui en est la suite, en sorte que ceux qui ont encore des capitaux et des moyens croiraient descendre en les appliquant à toute autre chose.

On ne peut s'empêcher de reconnaître de la vérité dans cette réponse des fabricants; la dernière considération, la plus faible en elle-même, est peut-être l'obstacle le plus fort à l'introduction de quelque espèce nouvelle d'industrie à Barmen. Cette ville eut longtemps la supériorité sur Elberfeld. Elle est plus ancienne, mieux construite encore, il y règne le luxe et la politesse qu'introduit le long usage de la fortune. Ses habitants croiraient déroger s'ils exerçaient des industries nouvelles et la question reste indécise entre des préjugés et des intérêts.

C'est à vaincre ces préjugés qu'il faut s'attacher.

Les fabricants demandent comme ceux d'Elberfeld l'introduction de leurs marchandises dans le Royaume d'Italie. Ils font observer que ce serait pour eux un puissant encouragement à élever des fabriques d'un genre nouveau et ils citent en exemple M. le Maire de Barmen qui avait élevé en 1807 une fabrique d'étoffes de coton, où il occupait de 3 à 400 ouvriers et qui a été obligé d'y renoncer dès qu'on a eu fermé à Barmen le débouché du Royaume d'Italie. Ils demandent aussi le transit de leurs marchandises par la France pour l'Espagne. Les motifs qui peuvent déterminer à accorder ces deux points à Elberfeld se reproduisent ici.

Il demandent une diminution dans les douanes françaises. Cette demande est délicate et ne pourrait se produire avec quelque succès que s'il était prouvé par le tableau comparatif avec les deux États que la France vend encore plus au Grand-Duché qu'elle n'en reçoit et qu'elle a un intérêt même mercantile à sa prospérité et que cette prospérité est entièrement dépendante du tarif des douanes françaises, dernière considération qui peut être vraie pour le cas particulier qui occupe ici.

Il faudrait au reste avoir sur ces fabriques des tableaux annuels dressés avec soin:

1^o De la qualité des matières premières qu'elles emploient et de leur prix;

2^o Des ouvriers qu'elles occupent et de leurs salaires;

3^o Des produits qu'elles obtiennent et de leur valeur vénale sur les divers marchés.

Il ne paraît pas qu'aucun moyen soit encore préparé pour obtenir ces précieux renseignements.

Il est donc nécessaire d'établir ici une chambre de commerce, mais il convient de la rendre commune à Elberfeld et à Barmen, puisque les deux villes sont si rapprochées qu'elles paraissent n'en faire qu'une et que leurs intérêts sont les mêmes. S'il y a quelque différence dans le caractère de leur industrie, elles ne feront que gagner réciproquement aux communications. La mobilité d'Elberfeld l'expose à des catastrophes et sera tempérée, si j'ose le dire, par la gravité de Barmen, et à son tour cette dernière ville recevra du contact de l'autre un mouvement dont elle a besoin.

Parti de Barmen le 1^{er} juin. — La route, jusqu'à *Ronsdorf*¹⁾ est neuve et très bonne; il s'agissait de lui faire parcourir des montagnes assez difficiles et elle a été tracée avec intelligence en rampe douce.

Descendu à *Ronsdorf*, petite ville propre et bien bâtie au fond d'une gorge où elle est comme cachée. La persécution religieuse à peuplé Barmen et Elberfeld dont les fondateurs ont été des réformés que les électeurs ecclésiastiques chassaient de Mayence, de Trèves ou de Cologne et qui en emportaient avec eux l'industrie et toutes ses ressources et le travail et tous ses trésors. Ces réformés, une fois les maîtres dans ces deux villes, ont persécuté à leur tour et en ont chassé au commencement du siècle dernier une nouvelle espèce de sectaires connus dans la Réforme sous la dénomination de *piétistes*. On reproche à ces sectaires d'outrer les vertus que la religion conseille, de ne pas trouver suffisantes les privations qu'elle commande et d'attendre prochainement l'arrivée de la nouvelle Sion. Ceux-ci ont à leur tour fondé *Ronsdorf* et cette petite ville prospère parce que les caractères des sectes nouvelles sont la sobriété, la modestie et toutes les vertus qui tiennent à la règle.

Comme on le voit, la Réforme n'a pas détruit les écarts de l'imagination qui conduisent à la superstition. J'en ai trouvé un exemple sur ma route. Le 28 de ce mois, comme je passais par une rue d'Elberfeld, une réunion considérable autour de la maison d'un cordonnier m'annonça qu'il s'y passait un événement extraordinaire. J'appris en m'approchant que ce cordonnier venait de se tuer avec des circonstances qui annonçaient beaucoup de sang-froid et d'ordre dans ses idées. Cet homme appartenait à la secte des piétistes et de ceux qui attendent très prochainement la nou-

¹⁾ Der Kopist Beugnots schreibt Rousdorf. Nach den Arbeiterunruben, die Anfang 1813 im Grossherzogtum ausbrachen, erwähnen die Polizeiberichte in den Gemeinden Elberfeld und Ronsdorf «une secte fanatique connue sous la dénomination des *fins* (die Feinen). Cette association, dont les adeptes sont divisés en deux classes, ceux qui fréquentent les églises et ceux qui font leurs exercices de piété dans des maisons particulières, a pour doctrine le fatalisme le plus absolu. Elle n'admet que des luthériens et des réformés... Les Fins ont les armes en horreur et se font un devoir de n'en jamais porter... L'esprit anti-militaire qu'ils poussent jusqu'au fanatisme doit d'ailleurs les indisposer contre le système français et j'observe que les habitants de Ronsdorf presque généralement peuplée de *fins* sont ceux qui ont donné le premier signal de la rébellion...» (ABXIX 359). Diese Sekte hatte sich offenbar unter den Pietisten von Ronsdorf gebildet, die Beugnot erwähnt.

velle Sion. Dieu lui avait apparu en songe et lui avait demandé le sacrifice de son fils. Le nouvel Abraham n'avait pas d'abord été aussi résigné que le Père des croyants ou plutôt avait eu une résignation différente. Il avait consulté le pasteur sur ce songe et pour savoir si par le sacrifice de sa personne il ne pouvait pas satisfaire à l'Éternel, et le pasteur lui avait répondu, en homme sage, qu'un songe n'avait plus aujourd'hui le même pouvoir que jadis, qu'il devait oublier celui-là et continuer seulement à bien vivre. Mais le songeur ne tint aucun compte de l'avis et en persistant dans l'idée de se substituer à son fils, s'est tué le 28 du courant à dix heures du matin, après avoir achevé de l'ouvrage commencé, mis ordre à ses affaires et avec une résignation digne d'une meilleure cause sans doute, mais que peut-être cette cause seule pouvait inspirer. Je cite cet exemple pour ceux qui croient que le culte catholique a absorbé toutes les superstitions. Il en existe en Allemagne parmi les réformés et il en existera partout où les idées religieuses seront confiées à des têtes humaines.

L'industrie de Ronsdorf consiste dans la fabrique du fleuret ou du ruban de filoselle. La filoselle se tire en écrue de Bergame; elle est cardée et filée à Ronsdorf, à Wipperfurth,¹⁾ Duhnen,²⁾ Dabringhausen.³⁾ La teinture s'en fait à Ronsdorf seulement; mais ensuite la fabrication des rubans se répand dans les mêmes lieux que la filature. J'ai suivi tous ces procédés dans la maison du maire qui est lui-même un fabricant. Le débit de ses rubans se faisait jadis à la foire de Beaucaire pour l'Italie; et c'est une chose remarquable que la matière première fasse ainsi 300 lieues pour trouver des hommes qui sachent en tirer parti et fasse 300 autres lieues pour retourner fabriquée aux lieux dont elle est sortie.

Cette fabrique est presque inconnue en France. Cependant les commerçants se plaignent qu'elle paye à l'entrée le droit exorbitant de 7 fr. 14 par livre. Ils m'ont démontré que c'était une prime trop forte à la contrebande tandis que si cette marchandise payait dix ou douze pour cent de la valeur, le droit s'acquitterait, et que la marchandise de petite encombrance et d'une dissimulation facile n'entrerait ni plus ni moins. Ce n'est pas qu'aucun de ces fabricants s'adonne à la contrebande, ils sont bien loin d'y penser, et par cela même qu'ils en sont si loin, ils en parlent librement.

Cette branche d'industrie qui nourrit un pays pauvre mérite d'être protégée.⁴⁾

Le maire, les adjoints et les fabricants, avec qui je me suis entretenu, paraissent des hommes recommandables par leur droiture

¹⁾ Wipperfürth, im Süden von Ronsdorf (Rheindepartement).

²⁾ *Dhünn*, südlich von Wermelskirchen.

³⁾ Beugnot will offenbar von Lüttringhausen sprechen, halbwegs zwischen Ronsdorf und Lennep. Dabringhausen liegt viel südlicher.

⁴⁾ Ein Jahr später schrieb der Unterpräfekt von Elberfeld: «Les droits d'entrée sur ces articles [s'élèvent] hors de toute proportion à leur valeur, tellement que ce commerce devra céder entièrement.»

et leur attachement aux principes d'ordre et d'économie. Les délits sont rares chez eux, et si rien n'y décèle la richesse, tout y annonce l'espèce d'aisance qui est heureusement partout la récompense de l'ordre et de l'économie.

Passé de Ronsdorf à Dabringhausen [Luttringhausen].

Arrêté à Luttringhausen. — L'industrie qui s'y exerce est une dépendance de celle de Ronsdorf. Le maire est instruit, bien intentionné, et c'était surtout pour lui donner un témoignage de considération que je me suis arrêté.

Passé de Luttringhausen à Lennep.¹⁾

Lennep a une fabrique de fil de laine justement renommée et dont j'ai trouvé les produits exposés à l'Hôtel de Ville.

C'est ici que le Grand-Duché de Berg s'approvisionne pour l'habillement de ses troupes qui est confectionné pour la totalité en draps.

Les matières premières se tirent de la Saxe ou du pays.²⁾ Cependant il m'a été présenté des draps où il entraît aussi de la laine d'Espagne et il était aisé de s'en apercevoir. Les produits se placent au Grand-Duché et aux foires de Francfort.

J'ai suivi les apprêts de cette étoffe dans la fabrique du Sr j'ai été généralement satisfait. J'ai trouvé dans cette fabrique la machine à tondre et celle à filer d'après Douglas. Les draps qui en sortent sont bien tissés et apprêtés avec intelligence.³⁾ Ils sont supérieurs à ceux de Barmen et j'en ai trouvé quelques pièces qui égalent pour la finesse les draps d'Elbeuf de deuxième qualité mais qui n'en ont ni le corps ni le moelleux. La seconde de ces conditions ne s'obtient que par l'emploi de la laine d'Espagne et il paraîtrait même qu'à emploi de cette laine à quantité égale, la fabrication française a quelque procédé particulier pour donner au drap une flexibilité et une douceur soyeuse que n'atteignent pas les fabrications étrangères, même celles de l'Angleterre. Quelques draps anglais approchent des draps français pour la finesse et plaisent autant à l'œil, mais ils ne résistent pas au toucher et cette fabrique qui donne à ses casimirs tant d'élasticité n'est pas encore parvenue à en donner à ses draps.

J'ai aussi trouvé à Lennep des pièces de casimir de deuxième qualité confectionnées sur le lieu même avec de la laine de Saxe mélangée avec celle du pays. La fabrication m'en a paru bonne.

En général, cette fabrique justifie sa réputation. Elle a beaucoup de débit de ses produits et demande surtout qu'on lui conserve l'approvisionnement de l'armée du Grand-Duché, ce qui est

¹⁾ Lennep, an der Kreuzung der Strassen Solingen-Lüdenscheld und Elberfeld-Wipperfurth.

²⁾ Und aus Böhmen.

³⁾ Am Ende des 18. Jahrhunderts, seit 1783, hielt das Maschinenwesen seinen Einzug im Wuppertal.

de toute justice puisqu'elle fournit de bonnes étoffes à un prix plus modéré qu'on ne l'obtiendrait nulle part.

Pasé de Lennep à Remscheid.

Traversé un pays montueux qui ne manque pas de beaux effets, mais où l'aspect de la nature est sauvage. Le sol est sec et aride, les montagnes sont revêtues par intervalles de genêts ou de buissons qui indiquent des forêts anciennement dévastées, et où la végétation a été trop faible pour réparer les outrages des habitants. Plus de moissons, plus d'arbres fruitiers, plus de forêts, plus de traces de culture: rien qu'un désert et des hommes. Que font-ils là et comment y restent-ils? Ils y sont retenus, ils y sont nourris, ils s'y multiplient, par cette éternelle providence qu'on ne saurait trop bénir, le travail. Sur la plus haute de ces montagnes et sans qu'on devine pourquoi s'est établie la métropole de cette industrielle colonie, la petite ville de *Remscheid*.¹⁾ C'est de là et qu'en dominant ce désert montueux, on aperçoit sur le revers, au bas, au sommet des montagnes, des maisons ou des cabanes d'ouvriers répandues çà et là avec le seul charme qui reste à cette nature sauvage, la liberté. Chacun a soigné la petite portion de terre qui l'entoure de plus près, chacun a fait à sa manière violence à la nature. Quelques arbres ont consenti à croître enfin autour de ces cabanes et d'en parer la nudité, et ces touffes d'arbres, ces cabanes, leur variété, leur abandon animent le désert et en forment, da la hauteur de Remscheid, un tableau d'autant plus pittoresque que l'œil plonge au loin sur des pays fertiles et même jusqu'aux bords du Rhin.

La proximité de la houille et du fer ont fondé Remscheid et déterminé la nature de son industrie. On y donne au fer toutes les modifications dont il est susceptible pour les usages de la vie. C'est là que se fabriquent les vis, les écrous, les crics, les socs de charrue, les scies, les faux, les outils d'ouvriers depuis l'enclume du forgeron jusqu'à la lime de l'horloger, les serrures, les garnitures de portes et de cheminées, etc., etc.

Cette fabrique avait au milieu de ces déserts d'assez bons moyens de prospérité. Elle reçoit du Grand-Duché même, et à des distances assez rapprochées, du fer d'excellente qualité et se procure de la houille à des prix assez doux.²⁾

¹⁾ Remscheid: «Les ateliers de Remscheid, de Velbert, de Kronenberg, de Luttringhausen (et de la Wupper) emploient, par année, environ cent mille quintaux, tant de fer que d'acier; il sort, année commune, quatre cent mille faux de ces fabriques; les autres espèces de marchandises y sont tellement variées, que l'on porte à quatre mille les différents modèles de fabrication. Dix-huit ruisseaux qui arrosent le territoire de Remscheid y mettent en mouvement 37 marteaux à élargir, 97 martinets pour fer et acier, 44 aiguiseries et 16 martinets à faux. On ne trouve plus sur le cours de ces ruisseaux une seule chute d'eau qui ne soit mise à profit» Héron de Villefosse. *De la richesse minérale*, Paris, 1810, t. I^{er}, p. 230.

²⁾ Zu dem Segensreichsten, was die Bildung des Grossherzogtums Berg veranlasst hatte, gehörte unstreitig die Vereinigung und Annäherung derjenigen

Les gorges des montagnes ont toutes des courants d'eau et il est facile de placer des martinets.

Chaque ouvrier ayant son habitation à part, a fini par ne traiter qu'un article, en sorte que la division du travail s'y est naturellement établie. Or dans un tel genre de fabrication, la division du travail a dû promptement influer sur la perfection de la main-d'œuvre, car chaque ouvrier vivant à part a dû s'armer avec complaisance, dans sa petite colonie, de tous les moyens de faire bien et de faire vite, la chose qu'il avait à faire tous les jours.

Enfin l'ouvrier n'était distrait par aucune opération mercantile. Il vendait sur le lieu même ses produits à des commerçants établis à Remscheid et qui se chargeaient de les placer en France, en Espagne, en Allemagne et même en Amérique.

Les rapports entre les ouvriers et commerçants étaient bien établis, ceux-ci n'étaient que des protecteurs pleins d'humanité; ils aidaient les autres dans leurs besoins et contractaient en quelque sorte l'obligation de leur fournir toujours du travail. Jamais, de leur côté, les ouvriers ne cherchaient à passer dans la classe des commerçants, ils ne s'entremêlaient point de la chose publique et laissaient à ceux-ci l'orgueil des faisceaux. Ainsi s'était établie à Remscheid, et par le seul empire des mœurs et des besoins et sans qu'on y prît garde, une constitution aristocratique qui marchait depuis des siècles, sans lois écrites, sans règlements, sans tumulte, et qui était par conséquent très bonne.¹⁾

La position où se trouve le commerce de l'Europe a tout dérangé. Le débouché de l'Amérique a été fermé au commerce de Remscheid. Sur trois vaisseaux qu'il a reçus en retour, l'un a été confisqué et il a fallu en racheter un second par composition avec un corsaire français.²⁾ L'Espagne lui est interdite, la France a élevé son tarif des douanes à un point qui est égal à une prohibition, la fabrique tombe chaque jour.

Visité les produits de l'industrie.

On reconnaît que tous ces produits sont fabriqués avec un fer doux et liant qui reçoit aisément le poli, qu'ils sont modelés sur de bons dessins et que chacun d'eux remplit bien l'objet auquel il est destiné.

Visité les ateliers de fabrication des faux, des crics, des scies et des autres outils.

Les ouvriers paraissent habiles, ils manient le fer avec promptitude et dextérité; il est aisé de reconnaître qu'ils ont de bonnes méthodes et qu'ils y ont été élevés dès l'enfance.

Gebiete, die sich wirtschaftlich ergänzten und bis 1806 durch Zollschranken getrennt waren, unter denen die Industrie am meisten zu leiden hatte.

¹⁾ Über die Organisation der Zünfte in Remscheid s. Thun a.a.O. S. 110 ff. Im Jahre 1809 waren 4000 Arbeiter in Remscheid und Umgegend mit Eisen- und Stahlwaren beschäftigt, 4000 mit der Werkzeugfabrikation.

²⁾ Die Firma Diederichs hatte Geschäftshäuser in Newyork und Charlestown und erbat Lizenzen für ihre aus Amerika zurückkehrenden Schiffe.

Visité en particulier la fabrique des limes de M. Diedrich, maire de Remscheid.¹⁾

M. Diedrich a établi cette fabrique chez lui par exception à ce qui se pratique à Remscheid où chaque ouvrier a sa maison où il travaille. Mais il s'agit ici d'un genre de fabrication qui exige des avances et qui n'est pas encore répandu.

Examiné la manière d'appréter la lime, de l'imprimer, de l'encaisser, de la mettre au feu et de la tremper. Ces procédés sont absolument les mêmes que ceux usités en Angleterre. J'ai demandé à M. Diedrich pourquoi il ne se servait pas, pour imprimer la lime, de la machine de Folton? Il m'a répondu qu'on y avait renoncé, même à Birmingham, parce qu'elle n'avait pas résolu la difficulté d'imprimer sur les surfaces sphériques et qu'on était encore obligé de repasser la lime à la main, ce qui occasionnait presque autant de travail et ne donnait que des produits défectueux.

Les limes de M. Diedrich paraissent excellentes d'après les essais qui en ont été faits sous mes yeux. Je lui exprime mon étonnement de ce qu'on s'est occupé si tard à Remscheid de cette intéressante fabrication et de ce que je la trouve si peu avancée, quant au nombre des ateliers. Il me répond que cela tient à la constitution particulière de Remscheid, où aucun commerçant ne fabriquait lui-même et où aucun ouvrier n'avait assez d'intelligence ou d'avances pour diriger seul une fabrique de limes.

Discussion des intérêts de la fabrique de Remscheid avec les principaux commerçants.

Ils attribuent la chute de la fabrique:

1^o A la guerre maritime qui les prive de communications non pas seulement avec l'Amérique mais avec l'Europe, parce que leurs marchandises sont lourdes et encombrantes et ne peuvent circuler que par la mer.

La cause est sensible, mais elle se rattache à de grands intérêts politiques qu'on ne saurait dominer. La cause du continent est remise à des mains puissantes. C'est pour qu'il soit complètement vengé que l'issue de cette mémorable querelle se prolonge; mais cette issue n'est pas douteuse, et Remscheid doit retrouver un jour et avec un grand avantage le prix des sacrifices qu'elle fait aujourd'hui.

2^o A l'exhaussement du tarif des droits d'entrée par la plus grande partie des États d'Allemagne. Exhaussement qui équivalait à une prohibition.

Cet article mérite d'être pris en considération. Le moment est arrivé d'examiner les rapports commerciaux avec le Grand-

¹⁾ Diederichs; in dem Faszikel AFIV 1838 findet sich eine Reihe Denkschriften von ihm, teils an Roederer, teils an Napoleon gerichtet, die auf eine Verminderung der Zölle hinzielen. Die Fabrikanten von Remscheid erbaten einen Zoll von 10%. Das französische Handelsconseil war unerbittlich: es würde zu Übelständen geführt haben, die Einfuhr der Produkte zuzulassen, die denen Frankreichs Konkurrenz gemacht haben würden, und ebenso der feinen Stahlwaren, die mit den englischen hätten verwechselt werden können. Andererseits schickten die Fabrikanten des Roerdepartements Petitionen über Petitionen an den Gewerberat, um die Erhöhung der Zölle auf die aus dem Grossherzogtum Berg kommenden Nadeln, Werkzeuge usw. zu erreichen.

Duché des autres États d'Allemagne et d'essayer de faire avec eux des conventions de commerce fondées sur l'utilité réciproque et qui mettent un terme à cette variation continuelle des tarifs d'introduction qui portent des coups mortels à l'industrie. Celle du Grand-Duché, placée sous l'auguste protection de l'Empereur, ne peut pas rester exposée plus longtemps aux caprices ou à la fiscalité souvent fort peu éclairée des autres États.

3^o Les commerçants attribuent surtout cette chute à l'exhaussement du tarif de France.

Il ne faut pas dissimuler que l'industrie de Remscheid ne soit rivale de celle que la France a intérêt de faire naître dans les environs de Namur, dans ceux de Sarrebrück, et dans quelques autres départements de la rive gauche. Remscheid se présente avec beaucoup d'avantages contre cette industrie naissante, et surtout celui de pouvoir ne mettre d'autre limite à sa fabrication que celle de la demande. Les matières premières sont abondantes, les ouvriers nombreux, les ateliers préparés. Il n'est donc pas étonnant que la France ait voulu gêner cette concurrence, mais elle ne veut certainement pas la détruire. Cette matière est l'une de celles où l'on ne peut pas raisonner d'après des généralités; il faut articuler les faits, citer les articles du tarif, en faire ressortir les inconvénients pour la fabrique de Remscheid, le peu d'avantage pour la France et en demander la modification.

Les fabricants articulent positivement que certains ouvriers n'ont plus de travail que deux jours par semaine, et que, ne trouvant plus de moyens de subsistance dans ce faible travail, ils se disposent à partir pour la Russie ou pour l'Amérique.¹⁾

J'ai recommandé le plus vivement qu'il m'a été possible aux commerçants de prévenir cette émigration, de faire quelques sacrifices en attendant des temps plus prospères et de m'indiquer par quels moyens le gouvernement pouvait les seconder.

Cette fabrique appelle beaucoup d'intérêt par la bonté et le bas prix de ses produits et parce qu'elle est une des plus belles créations du génie de l'industrie. Là, au milieu de ces âpres montagnes, se trouvent des maisons élégantes habitées par des commerçants instruits et dont les relations s'étendent jusqu'aux Indes. C'est aux rives fortunées du Gange que l'ouvrier du désert demande sa subsistance. Admirable effet des communications qui semble égaliser les climats et appelle en partage des bienfaits de la nature ceux-là même qui en paraissent déshérités.

Mais si on enlève les occasions de travail à cette intéressante contrée, on en détruira la population d'hommes et je ne sais pas si quelque autre voudrait la remplacer.

Pasé de Remscheid à la forge de B. Hasenclever. — La route a été tracée circulairement sur le flanc des montagnes qui entourent le vallon ou plutôt la gorge de....²⁾ A mesure qu'on avance dans

¹⁾ In einer später (1811) verfaßten Denkschrift erwähnt Diederichs das glänzende Anerbieten, das Katharina II. seiner Firma früher gemacht hatte; um den Ernst der Lage zu kennzeichnen, unterläßt er es nicht, von einer beginnenden Auswanderung der Fabrikanten und Arbeiter nach Russland zu sprechen.

²⁾ Lücke im Text.

ce vallon, la nature retrouve ses couleurs: on parcourt des sites différens et dont aucun n'est dénué de charmes. Ici une cascade qui en descendant de la montagne s'arrête et gronde devant une cabane. Là des troupeaux qui reposent comme abandonnés dans une prairie que les eaux et les arbres dessinent en compartiments inégaux, et, à chaque pas ces scènes si douces de fraîcheur, d'ombre et de repos, ces solitudes de la Suisse où le passant rêve le bonheur. Plus loin les effets deviennent imposants et on se croirait plus près des Alpes, mais ce qui est particulier à cette seconde partie du vallon, c'est le bruit des marteaux qui retentit de tous côtés, ce perpétuel mouvement qui semble là un privilège de la nature.

Descendu à la forge du Sr Bernard Hasenclever.

Ce lieu est sans doute l'un des plus pittoresques que l'on puisse rencontrer. On résiste avec peine à l'attrait de le décrire. Je supprime tout ce qui ne serait ici que de l'agrément pour m'occuper de l'utile. Cette forge est uniquement destinée à la fabrication des faux. J'en ai suivi tous les procédés. Ils ne m'ont rien offert de nouveau que l'habileté des ouvriers. L'art consiste à présenter avec prestesse à l'action des martinets et sous toutes les faces nécessaires le fer destiné à être converti en faux. Ensuite et lorsque la faux est battue et aiguisée,¹⁾ l'essentiel est de la bien tremper. Il faut que la matière première par sa bonté et la fabrication par son habileté concourent également ici, car les produits de cette manufacture sont fort recherchés et les magasins sont vides.

Remonté de cette forge à Solingen.

Le plateau sur lequel *Solingen* est bâti paraît riant et fertile et rafraîchit la vue au sortir des déserts de Remscheid. La situation de cette petite ville est d'ailleurs heureuse et elle pavilonne avec grâce entre des arbres, des jardins, des haies et une culture soignée.

On avait préparé à l'Hôtel de Ville une exposition des produits de l'industrie. Cette industrie fort étendue consiste en couellerie de toutes espèces et en lames d'épée, de sabres et de fleurets anciennement et justement renommées. La fabrication m'en a paru soignée. Je n'y ai pas signalé de pièces compliquées et dont le travail sortît du cercle de la fabrication ordinaire. Les pièces de cette nature peuvent occuper la patience et l'adresse de l'ouvrier des villes mais non pas des fabriques en grand, parce que celles-ci doivent surtout s'attacher à obtenir des produits d'un débit courant. J'ai examiné, avec plus d'intérêt certainement que je n'en aurais accordé à des bijoux, des couteaux qui se vendent encore aujourd'hui dix centimes et qui sont solides et fort propres. La façon en est plus soignée que celle de nos *Eustache Dubois*, mais il y entre moins de matière et je ne les trouve pas aussi commodes pour l'homme de peine. Lorsque la mer est libre, ces couteaux

¹⁾ Franzosen, und zwar protestantische Flüchtlinge, haben in Remscheid die Kunst zu schleifen vervollkommenet; eine Familie Pickard [Picard] genoss dort bis 1853 Fabrikationsprivilegien.

ont un débit assuré dans les colonies. Ils s'emploient à la traite et leur forme doit leur consacrer au premier coup d'œil la faveur sur nos couteaux de France et leur prix est encore plus bas. Celui-là sans doute a résolu un assez beau problème qui a réussi à donner pour dix centimes un instrument commode et solide dans lequel il entre quatorze pièces et qui passe par les mains de six ouvriers.

L'Exposition présentait des lames de sabre et d'épée de toutes dimensions dont quelques-unes imitent les lames de Damas. C'est ici que se fabriquent les lames destinées à l'armement de la Garde impériale. On a seulement l'attention d'y graver les noms des frères Couleaux et de leur fabrique de Klingenthal.¹⁾ On ajoute aux lames des épées et des sabres le nom et la demeure du fourbisseur de la Garde.²⁾

Avec ces deux précautions, ces lames passent apparemment pour avoir été fabriquées à Klingenthal et à Paris; mais la vérité est qu'on les fabrique à Solingen et elles n'en valent que mieux.

La fabrication de ces lames paraît anciennement perfectionnée. Outre leur élasticité et leur mordant dont on m'a donné d'incontestables preuves, j'ai remarqué que plusieurs étaient encore ornées de dessins d'un genre relatif plus ou moins pur, quelques-unes portaient en relief le cours du Danube et de toutes les affaires de la dernière guerre où la Garde avait pris part. A la vérité, le tableau était un peu confus; les belles actions étaient trop serrées les unes contre les autres, mais c'était la faute du sujet.

Les lames de fleuret de Solingen ont une réputation ancienne et qui a jusqu'ici prévenu toute concurrence.

En général, cette ancienne fabrique est dans un bon état d'activité, mais elle en était redevable à l'état de guerre qui depuis vingt ans a augmenté la consommation de ses produits. La paix lui serait défavorable, si elle n'y trouvait pas des débouchés pour l'Amérique.

Discussion sur les intérêts de la fabrique de Solingen.

Les fabricants demandent une diminution dans le tarif des douanes de France.

Ici se place la même observation qu'il faut rendre cette demande précise, c'est-à-dire citer quels sont les articles, indiquer les droits de douanes correspondants, et donner les motifs de la diminution qu'on sollicite. Il ne faut pas perdre de vue que sur tous ces articles la France est en concurrence et en rivalité et qu'il serait préférable de chercher d'autres débouchés à ces produits. On ne s'obstine à vouloir forcer celui de la France que parce que les mers sont entièrement fermées; mais un tel état de crise n'est pas durable, il doit finir comme tout ce qui est violent, et finir bientôt, parce qu'il dure depuis douze ans.

¹⁾ Elsaß, Departement Bas-Rhin.

²⁾ Herr Le Duc; von Solingen kamen die guten Klingen der Potsdamer Waffenfabrik und die englischen Rapiere; man begnügte sich, die Originalabzeichen zu fälschen. AF IV enthält eine Petition der „geborenen Mitglieder der Solinger Fabriken“ von 1809.

On témoigne des inquiétudes sur le sort que la paix continentale réserve à la fabrique. Mais elle s'est anciennement soutenue en temps de paix et l'armement des puissances étant double de ce qu'il était après la guerre de Sept ans, les débouchés doivent être doubles aussi de ce qu'ils étaient à cette époque. Il faut s'attacher seulement à la bonne fabrication pour conserver la réputation à Solingen.

Ici la discussion s'est élevée fort vive entre le système de la liberté et celui des privilèges.¹⁾ Ceux de la manufacture de Solingen ressemblaient beaucoup à la législation de la Chine. Le nombre des marchands était invariablement fixé. Nul n'y était admis s'il n'était né à Solingen et fils de marchand. Le travail était ensuite départi aux ouvriers rangés eux-mêmes en différentes classes et la portion de travail tellement circonscrite dans chaque classe qu'un ouvrier ne faisait jamais l'ouvrage d'un autre. On n'était admis parmi les ouvriers que si on était fils de maître et jamais dans une classe différente de celle de son père. L'ouvrier privilégié pouvait bien avoir des étrangers pour aides et pour garçons, mais ceux-ci ne travaillaient jamais pour leur compte et toujours pour le maître qui à son tour ne pouvait pas vendre comme il l'entendait le produit de son atelier, mais était tenu de l'apporter au marchand privilégié.

Telle était depuis des siècles la constitution de la fabrique de Solingen. C'est à elle, disent les privilégiés, que les produits de la fabrique ont dû leur perfection et leur bas prix. Chaque ouvrier ne pouvant faire qu'une chose, la faisait bien. La tradition des bons procédés et les secrets déposés dans les familles s'y gardaient et s'y perfectionnaient de génération en génération. L'ouvrier n'étant pas absolument le maître de ses prix, conformait ses mœurs à ses ressources; l'éducation l'avait rendu intelligent, sa position le rendait sobre, exact, laborieux, et dans aucun autre lieu cette classe d'hommes n'avait plus de considération et ne vivait plus à l'aise. Il y avait assez de concurrence pour exciter l'émulation; il n'y en avait pas cet excès qui finit par nuire à la main-d'œuvre. A l'égard des marchands, la qualité de la marchandise était la même et les prix égaux pour tous. La prospérité de chacun ne pouvait donc être que le résultat de la prospérité générale, aussi on n'en voyait aucun chercher à s'établir sur la ruine de son voisin, avilir les prix pour se procurer des débouchés, et chercher à réparer sa perte par l'infériorité de la marchandise. Sous ce régime on acceptait les produits de Solingen sur sa seule marque. En Europe et en Amérique, la confiance était entière parce qu'elle n'a jamais été trompée. Mais depuis l'introduction de la liberté on fabrique de la marchandise qu'on donne à très bas prix, qu'on cherche à introduire en contrebande, des hommes sans aveu se mêlent d'un commerce auquel la sûreté publique est intéressée et le même principe a corrompu tout à la fois l'esprit du commerce et la nature de la fabrication. Il doit promptement opérer la ruine de Solingen.

¹⁾ Über die Solinger Industrie vergl. Thun a. a. O. S. 43 ff. Das Dekret vom 3. November 1809, das nur wenige Tage der Einführung des Code civil (12. November) voranging, schaffte alle Privilegien ab und hob die Zünfte auf; doch wurde dies Dekret in Solingen nicht streng gehandhabt.

Les gens à patentes (comme on les appelle) ou les partisans de la liberté répondent que si on fait de bonnes lames à Solingen, c'est qu'on y emploie de bon fer, de l'acier naturel, le meilleur de l'Europe, et, par ci, par là, de l'acier fondu qu'on tire d'Angleterre, qu'avec de tels ingrédients, quand on a la houille et le charbon à la porte, on peut soutenir une telle fabrique sans autre secret ni mystère. Les ouvriers se ralentissaient beaucoup sur leur travail personnel. Ils exploitaient le privilège en faisant travailler sous leurs ordres des compagnons plus habiles qu'eux, mais qui abandonnaient le pays parce qu'ils ne pouvaient pas s'y établir ou bien se négligeaient s'ils y restaient sous la condition de n'être jamais que des compagnons. Aussi voit-on aujourd'hui les ouvriers privilégiés plus passionnés pour le privilège que les marchands eux-mêmes. De telles chaînes imposées à l'industrie excluent tout perfectionnement. A l'égard des marchands, c'était sans doute une chose commode pour eux-mêmes de rester les maîtres des prix et de circuler tranquillement dans un même cercle, mais ils s'endormaient dans ce cercle sans s'apercevoir que chaque jour il devenait plus étroit. Les industries rivales avançaient tandis que celle de Solingen restait stationnaire et elle aurait succombé sous le faux principe par cela même qu'une chose était bien faite il y a cent ans, il fallait la faire de même aujourd'hui. On ne nie pas que depuis la liberté il ne se soit fabriqué de la marchandise médiocre à Solingen, qu'on cherche à placer à bas prix, mais si le prix et la qualité sont dans un juste rapport, il n'y a pas à s'en plaindre. C'est un excédent de travail qu'on doit déjà au système de la liberté; si, au contraire, on veut tromper sur la qualité et obtenir le même prix d'une marchandise inférieure, on ne trompera pas deux fois et celui qui aura compromis de la sorte sa réputation en recevra promptement la peine. Il restera toujours à Solingen des marchands assez bien avisés pour ne fournir que de bonnes marchandises et à un prix raisonnable. La concurrence qui s'établira sur ces deux points tournera d'abord au profit des consommateurs et ensuite à celui de la fabrique dont les produits seront plus recherchés, à mesure qu'à qualité égale les prix seront plus doux. En général, le système des privilèges est très propre à conserver, mais non pas à perfectionner, et dans le mouvement général de l'industrie en Europe toute fabrique recule alors qu'elle n'avance pas.

Au reste et pour trancher la question, le Grand Napoléon a rendu la liberté à la fabrique; ce n'est sûrement pas sans connaissance de cause, et jamais le privilège ne peut être rétabli.

Je ne rends ici qu'une faible partie des moyens allégués de part et d'autre. Les esprits étaient échauffés. Il eût été inutile et par conséquent peu convenable de me prononcer. Par le fait, le privilège n'existait déjà plus, je me suis donc borné à recommander de soigner la fabrication et de s'occuper de concert de quelques mesures de police, qui pourraient restituer ce qu'il y avait d'utile dans l'ancien système.

Un bureau consultatif serait nécessaire à Solingen qui possède des marchands instruits et capables d'y occuper des places.

Retourné de Solingen à Dusseldorf par¹⁾

La route est bonne, la poste bien servie, les campagnes environnantes sont cultivées avec soin et les grains sont aussi beaux qu'on les ait jamais vus. Cette partie du Grand-Duché annonce, soit par la forme des constructions, soit par les jardins et les clôtures qui environnent les maisons, un degré de civilisation déjà élevé et de l'aisance. Ce tableau parle au cœur d'un administrateur.

¹⁾ Lücke im Text; Beugnot gibt das Datum seiner Rückkehr nach Düsseldorf nicht an; in den Memoiren schreibt er: «Je n'y rentrai qu'au 1^{er} juillet»; die Schnelligkeit, mit der er die grossen Industriezentren Elberfeld und Barmen besucht hatte, lässt vermuten, dass er dieser kleinen Inspektionsreise keinen Monat gewidmet hat.



Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg.

Schleissheim (ausser Katalog). Unter dem Namen des Joachim von Sandrart.

Nach der Orig.-Aufnahme der Vereinigt. Kunstanstalten in München.

Beiträge zur Geschichte der Kunstbestrebungen in dem Hause Pfalz-Neuburg.

(Aus dem Kgl. bayerischen Geh. Staatsarchiv.)

Von Th. Levin.

I.

Wolfgang Wilhelm.

falzgraf Wolfgang Wilhelm, der erste Herzog von Jülich und Berg aus dem wittelsbachischen Hause Pfalz-Neuburg, ist eine in der Kunstgeschichte oft genannte Persönlichkeit. Wo von Rubens die Rede ist und von van Dyck, wird auch seiner als ihres fürstlichen Mäcens und Freundes gedacht. Er feilschte nicht um den Preis, wenn er Rubens einen Auftrag gab: bei der Beschränktheit seiner Mittel Beweis genug, dass er den Meister und seine Kunst überaus hoch schätzte. Unter den mancherlei Künstlern, die er der Ehre würdig erachtete, ihn im Bildnis darzustellen, stehen Rubens¹⁾ und van Dyck obenan. Mit beiden pflegte er bei seinen sich schnell folgenden Reisen persönlichen Verkehr.

Gleichwohl soll man die Bedeutung seiner künstlerischen Neigungen nicht zu hoch veranschlagen. Das Interesse an der Kunst um der Kunst willen war bei ihm kaum in aus-

¹⁾ Das von Rubens gemalte Bildnis hat sich bis jetzt nicht gefunden. Der Nachlass des Meisters verzeichnet ein solches, wohl nur eine Studie oder Vorarbeit zu dem für den Pfalzgrafen ausgeführten Bilde. Auch von dem Verbleib dieses Entwurfs haben wir keine Nachricht. Nur der Kupferstich von P. de Jode ohne Malernamen gibt allem Anscheine nach eine freilich sehr unvollkommene Vorstellung von dem Original des Rubens. S. Rooses, L'oeuvre de Rubens, No. 1009.

gesprochenem Masse vorhanden. Wo es galt, die Würde und Feierlichkeit, den Pomp des katholischen Gottesdienstes durch künstlerischen Glanz zu heben, da regte sich sein Kunstsinn. Bei Rubens bestellte er ausschliesslich Bilder zur Bekrönung von Altären. Die Jesuitenkirchen in Neuburg und Düsseldorf verdanken ihm ihre künstlerische Dekoration von den Händen geschickter Stukkateure, die seinen im Verkehr mit gelehrten Patres gereiften Wünschen in Bezug auf die darzustellenden Gegenstände Folge zu leisten hatten.

Neben der Pietät gegen die Kirche war es der Kultus der eigenen, durch eine imposante äussere Erscheinung ausgezeichneten Persönlichkeit, der seinen künstlerischen Neigungen den Antrieb und die Richtung gab. Er legte grossen Wert darauf, seine fürstliche Herrlichkeit im Bildnis für Gegenwart und Nachwelt herauszustellen.

Ein Sammler von Kunstwerken war er nicht. Man braucht seine Teilnahme für die Kunst nur mit dem Sammel-eifer seines Schwagers Maximilian von Bayern zu vergleichen, um zu erkennen, was ihm fehlte. Auch die kleine Sammlung von Gemälden und Kunstwerken verschiedener Art im Schlosse zu Neuburg, die ihre Entstehung im wesentlichen dem Herzog Ott-Heinrich verdankt und bei der Verlegung der Residenz nach Heidelberg dem Hauptbestande nach in Neuburg zurückblieb, hat er durch Neuerwerbungen nicht vermehrt. Wenigstens fehlt es dafür an jedem Nachweis. Ganz auszuschliessen ist die ausgesprochene Vermutung, dass er bereits den Grundstock zu der „herrlichen Rubenssammlung gelegt, welche im 18. Jahrhundert den Rubenssaal der Düsseldorfer Galerie füllte“. Wenn auch einige Altarbilder, die er bei Rubens bestellt hatte, durch Johann Wilhelm in die Düsseldorfer Galerie gelangten, so hat Wolfgang Wilhelm doch nie daran gedacht, eine Sammlung von Werken des Meisters für seinen Privatbesitz anzulegen.

Auch die Mitteilung des brandenburgischen Gesandten von Burgsdorf ¹⁾ über einen „Altar mit vielen Bildern“ und

¹⁾ Erdmannsdörffer, Urkunden etc. zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. II, p. 288 ff.

Gemälden aus dem Alten und Neuen Testament in dem Schlafzimmer des Pfalzgrafen“ hat zu übertriebenen Deutungen veranlasst. Sicher ist hier nur an jene Sammeltableaux zu denken, die sich aus mehreren übereinander geordneten Reihen von Darstellungen ganz geringen Umfanges zusammensetzten. Charakteristische Beispiele solcher Art liefern die Bilderfolgen aus dem Marienleben von Otto van Veen und David Teniers in der Galerie zu Schleissheim¹⁾.

Aber es wäre auch ungerecht, zu verschweigen, dass die Ungunst der Verhältnisse jeder dem Lebensgenuss und Luxus dienenden Förderung der Kunst unüberwindliche Schranken setzte. Von zwei verheerenden Kriegsfeuern in die Mitte genommen, gelang es dem Pfalzgrafen nicht, trotz strengster und politisch vielleicht nicht gerechtfertigter Neutralität, seine Länder am Rhein und an der Donau vor schwerster Unbill zu bewahren. Mit der Geldnot lag er beständig im Kampfe.

Auch fehlt es nicht an Anzeichen, dass sich der Trieb zur Erwerbung von Kunstwerken um ihrer selbst willen gelegentlich bei ihm regte, wenn auch die angeknüpften Verhandlungen nicht zum Abschluss führten. Wir wissen, dass Wolfgang Wilhelm sich von Rubens über die von dem Herzog von Aerschot hinterlassene Sammlung von Kunstwerken, die in Antwerpen zum Verkauf stand, Bericht erstatten liess²⁾. Die laue Art, in der sich Rubens äusserte, konnte den Pfalzgrafen zum Ankauf nicht ermuntern, und so hatte es bei der Übersendung des dem Briefe nicht

¹⁾ No. 238 und 349, je 15 Darstellungen auf Kupfer.

²⁾ Brief des Meisters an den Pfalzgrafen vom 7. Dezember 1619. (Bei Guhl irrthümlich 1620). Das Original in italienischer Sprache mit drei andern im Staatsarchiv zu Düsseldorf bewahrten Originalbriefen zuerst publiziert von Harless (Arch. f. d. Gesch. d. Ndr. Bd. VI), bei Rosenberg, Rubensbriefe, in deutscher Übersetzung von Rosenberg in Guhls Künstlerbriefen, II. Aufl., S. 136. Die Übersetzung der vier Briefe ist nicht frei von Missverständnissen und Ungenauigkeiten. Hier sei zunächst nur darauf hingewiesen, dass die Übersetzung des Wortes „stagione“ durch „Jahreszeit“ keinen Sinn gibt. Rubens will sagen: Gegenwärtig sei kein geeigneter Zeitpunkt, von solchen Dingen zu reden, die Zeit sei dazu zu ernst. Seit der Schlacht am weissen Berge war gerade ein Monat verflossen.

mehr beiliegenden, aber von Pinchart in den Archives des Arts etc. 1862 veröffentlichten Inventars sein Bewenden.

Der Briefwechsel des Pfalzgrafen mit seinem Agenten in Brüssel, dem Jesuitenpater Rosmer, bietet analoge Beispiele. Im Juni und Juli 1626 verhandelte Rosmer mit dem Jesuitenkollegium über den Ankauf von Antiquitäten für den Pfalzgrafen. Eine Münzsammlung scheint deren wertvollster Bestandteil gewesen zu sein. Am 15. Februar 1628 bedankt sich Wolfgang Wilhelm bei Rosmer für die Übersendung eines *catalogus numismatum*, der sich doch wohl auf eine neuerlich in Frage gekommene zweite Sammlung bezog. Von dem Zustandekommen eines dieser Geschäfte verlautet nichts¹⁾.

Wenn Wolfgang Wilhelm demnach auch kein Sammler war, so erstand er doch hie und da ein Bild weltlichen Gegenstandes, um es an Kunstliebhaber, die er sich verpflichten wollte, zu verschenken. In dem als Tagebuch geführten Kalender von 1636, den Fr. Kück im Jahrb. d. Düss. G.-V. Bd. 12 aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv veröffentlicht hat, notiert der Pfalzgraf, dass er den durch Krankheit im Schiff vor Düsseldorf zurückgehaltenen englischen Gesandten, Grafen von Arundel, besucht und ihm die „Jagt, so er zu Brüssel gekauft“, verehrt habe. Arundel war als Sammler und Kunstkenner weithin berühmt. Es konnte sich also nur um ein Kunstwerk von ganz hervorragendem Wert handeln, wohl eine Arbeit von Rubens oder Snyders. Auch an Paul de Vos wäre zu denken.

Ein beachtenswertes Beispiel dieser Art — und damit stellen wir uns auf den Boden unseres Themas — verdanke ich den Forschungen im Kgl. bayerischen Staatsarchiv²⁾.

In einem Reskript dd. Neuburg, 27. Juni 1604, schreibt Wolfgang Wilhelm, der zu der Zeit als Jungherzog im Alter von 26 Jahren stand und noch zehn Jahre bis zu seinem Regierungsantritt zu warten hatte, an den neuburgischen Geschäftsträger und Rat, der Rechten Doktor Johann Zöschlin in Prag:

¹⁾ Mitteilungen von Fr. Kück.

²⁾ K.(asten) bl.(au). 336/21.

„Demnach wir ohnelangst unseres Erachtens ein zimlich kunstlich Gemähl bekommen, so unss von der Sachen Verstandigen gelobt wird, unnd wir uns dabey erinnern, dass die K. K. Maj.¹⁾ unsser allergnädigster Herr sich jezuweilen mit dergleichen Sachen zue delectiren pflegen, unnd ihrs solches villeicht auch nicht missfallen möchte, alls thuen wir euch solch Gemäl hiemit zu dem Ende übersenden, dass ihr sowol Herren Geitzkofler, alls auch teilss andere, so umb höchstgedachte Ire M. sein unnd darauff sich verstehen, hierüber anhören, unnd dero Gutachten vernehmen sollet, ob irgent Ihrer M., do (für da) es derselben in unsern Nahmen underthenigst praesentirt wurde, dasselbe gefellig sein unnd von deroselben wol auffgenommen werden möchte. Wass gestalt aber und durch wen es am fueglichsten übergeben werden solle, habt ihr mit ermelten Geitzkofler euch zu vergleichen und nach dessen Anweisung euch zu accommodirn“.

Den Spuren des betr. Bildes nachzugehen, fehlt es uns an jedem Anhalt. Rubens und seine Schule ist schon der Zeit wegen ausgeschlossen. Wenn das Werk dem Kaiser genehm war, kann es seinen Weg durch die Sammlung der Königin Christine von Schweden in die Galerie des Herzogs von Orléans genommen haben oder auch in die kaiserliche Sammlung nach Wien gelangt sein. Der Vorgang interessiert uns mehr wegen der beteiligten Persönlichkeiten. Auf der einen Seite der als Mäcen und Sammler durch seine Leidenschaft für alles, was mit der Kunst im Zusammenhange steht, mit seiner krankhaft überreizten Weltzerfallenheit und politischen Schwäche versöhnende Kaiser, auf der andern der wegen seiner Ansprüche an das künftige grosse Erbe am Niederrhein allseitig beachtete Fürstensohn, der seinem eigenen Urteil nicht vertrauend, mit seinem Geschenk dem Kaiser nicht direkt zu nahen wagt.

In Wolfgang Wilhelms Beziehungen zur bildenden Kunst verdient doch immer sein Verhältnis zu Rubens am meisten Beachtung. Für jede neue Beleuchtung, die der Aufschluss bisher unbekannter Quellen gewährt, können wir besonders dankbar sein. Nach dieser Richtung hin war meine Arbeit im Kgl. bayerischen Staatsarchiv nicht ohne Erfolg.

Der Name des pfalz-neuburgischen Agenten in Brüssel, Reyngodt²⁾ ist uns aus dem Briefe des Rubens an Wolf-

¹⁾ Rudolph II.

²⁾ Dies ist die von ihm selbst festgehaltene Schreibart.

gang Wilhelm von Anfang Januar 1621¹⁾ schon bekannt. Die im Kgl. bayerischen Staatsarchiv aufbewahrte Korrespondenz²⁾ mit dieser gewissenhaften diplomatischen Mittelsperson ist dort leider nur fragmentarisch vorhanden. In dem ersten Fascikel, das die Jahre 1617 bis 1624 umfasst, fehlen die Berichte Reyngodts ganz, während die Reskripte des Pfalzgrafen im Original vorhanden sind. Nach einer Lücke bis zum Jahre 1628 einschliesslich finden sich im zweiten Fascikel Berichte und Reskripte von 1629 bis 1632.

In dem Reskript aus Neuburg a. d. Donau vom 12. Oktober 1620 wird Rubens zum erstenmal erwähnt.

„Unnd sein (= sind wir) vermög angeregtes Eueres Schreibens des Abreiss unser Lieben Frawen nativitet in umbra gewertig, sunsten khombt uns befrembt fur, das unser Rhat unnd Agent Hanss Oberholtzer den Paulum Ruebens wegen der zwei Althar Gemähls noch nit befridiget habe, dha wir uns doch desswegen zeitlich gnug fur seinem Abzug nach Notturfft erkleret gehabt, welches Ir dan data occasione bey Ime zu endtschultigen, unnd haben die anderwehrte Verordnung gethan, das man Ime alsbald diesertwegen befridigen solle“.

Unterm 27. Oktober 1620 nimmt der Pfalzgraf Bezug auf sein Schreiben mit vergangener Post³⁾, woraus Reyngodt „vernohmen haben wird, das uns gleichfalls Euere vorige Schreiben sambt des Ruebens —⁴⁾ unnd unser L. Frawen nativitet in umbra abgereissen zurecht eingewandthet sein worden“. Die Reskripte vom 3. und 10. November kommen auf die Angelegenheit zurück, ohne neues zu besagen. Unterm 5. Januar 1621 (Neuburg) schreibt der Pfalzgraf:

„Und da es noch nit geschehen, khonte der Rubens so woll wegen der Dreithausendt fl. befridigt alls auch die sechzig Reichsthlr. daraus verehret werden, unnd ob wir Ime woll Zeit deme (seitdem) zuschreiben lassen, das Er uns den Ertz Engel S. Michael auff ein Taffel mahlen unnd hiehero uberschieken solle, weilen er doch vielicht andere gescheffe halber behindert

¹⁾ Guhl, Künstlerbr. II. Aufl. S. 135.

²⁾ K. bl. 58/17 und 58/18.

³⁾ Das Schreiben dieser Post (vom 19. oder 20. Okt.) fehlt.

⁴⁾ Eine hier nachträglich übergeschriebene Abkürzung ist vermutlich als „Schreiben“ zu lesen, so dass der Sinn ist: Der Pfalzgraf bestätigt den Empfang eines Schreibens des Rubens und einer Zeichnung in umbra von dessen Hand.

würt, selbig sobald zu verfertigen, und sich itzo ein Mahler alhie befindet, so sich der Kunst etwas besser als die vorige, wan er ein gutes desseigns hat, verstehet, so hettet Ihr euch bei gemeltem Rubens mit negstem zu erkundigen, ob er damit ein Anfang gemacht habe, und da Ir auss seiner Andtwortt befindet, das noch nit damitt im Werkh seie, hettet Ir Ime folgens zu schreiben, das damit einhalten, und uns allein ein abreiss darob in umbra überschicken wolle. Solte er aber albereitds damit im Werkh sein, konte es volnzogen und uns wie die vorige Taffelgemähls mit Sicherheit zugesandt werden, uff welchn Fal Ir dan von Ime zue vernehmen hettet, wie hoch er dieselb¹⁾ estimirt, damit wir der recompens halber Verordnung thun mögen“.

Weiter dd. Neuburg, 1. Febr. 1621:

„Wie gleichfals (zu ergänzen: „recht geschehen“), dass Ir den Rubens berichter Massen contentirt habet, und dieweil derselb uns albereits für 14 Tagen²⁾ dafür gedanckhet, so erwartten wir allein Berichts über dasjenige, so wir wegen des Engels St. Michaels zu erkunden befohlen haben“.

Neuburg, 23. Febr. 1621:

Wir haben Euer Postscriptum neben dem Abriss in umbra des Ertz Engels St. Michael vom Rubens wol empfangen, unnd ist unser gnedigster Bevelch hiemit, das Ir Euch unverweilt dieses bey ernentem Rubens erkundiget, wan Er vermög des Abriss eine Taffel mitselbthanden, oder allen³⁾ von Ime revidirt zue machen,⁴⁾ wass Er für eines undt andre davor haben wölle, unnd wie halt Er sich getrauet damitt fertig zu werden, unnd Ir wisset uns seine Erklerung zue unser Nachrichtung zu berichten“. — Unten hinzugefügt: „Weilen uns auch bedünckt, das der überschickte und hiebey zuerugkhommender Abriss ichtwas hoher als der unserige gewesen, welches doch khein Bedenckhens hatt, alhin⁵⁾ wehre der Rubens zu erynnern, das die umlaufende ornamenta auch darnach machen lassen wolle“.

Unterm 16. März 1621 wird der Stand der Angelegenheit in Übereinstimmung mit dem bisher Mitgeteilten noch einmal registriert. Dann schreibt der Pfalzgraf unterm 12. April aus Wien:

„Was sonsten dess Pauli Rubens Erklerung wegen Verfertigung S. Michaels Taffel betrifft, vernehmen wir gern, dass Er selbige

¹⁾ Der Schreiber hat „Tafel“ im Sinne.

²⁾ In dem oben zitierten Schr. vom Anfang Januar 1621.

³⁾ „allen“ hier = ganz, in allen Teilen.

⁴⁾ Durch Ausstreichen und Überschreiben ist hier die Konstruktion verloren gegangen.

⁵⁾ = mithin.

mit **eigen** Händen zu verfertigen ubernahmen habe und wollen Ihme dafür die 1500 fl. brabantisch erlagen¹⁾ lassen, unnd ob wir es woll darfur halten, dass Ihne (ihm) furhero albereith (bereits früher) die **Maass** vonn der Lenge und Breite uberschickht haben, so wollen wir doch zue unnsrer glieds Gott glucklicher Ankunfft zu Neuburg dieselbe nachmals (für nochmals), wo nit zeitlicher ubersenden²⁾.

Reskr. dd. Neuburg, 21. Sept. 1621.

— „wie wir euch dan auch mit künfftger Post die Hohe unnd Breite vom Altar S. Michaelis zusenden werden, desswegen Ir doch auf Verlengeren anzugemahnen hättet³⁾“.

Reskr. Neuburg, 28. Sept. 1621.

„Undt lassen euch vermög unssers vergangenen Post ahn euch abgangen Schreibens zukommen den Abriss von St. Michaelisaltar, welchen ihr dem Rubens zusenden khonnet“.

Bestätigung dieser Sendung im Reskr. v. 12. Oktober ej. a. Man beachte wohl, dass es sich hier nur um die in Aussicht gestellte Angabe der Dimensionen des Altars handelt. Der Abriss des Altars hat mit dem Entwurf des Bildes nur die Masse gemeinsam.

Reskr. dd. Neuburg, 5. April 1622.

„Undt dieweil wir auch gern wissen wolten, ob das Altargemals (sic) von St. Michael auff die Weiss gemacht wirdt, wie er uns davon ein Abriss uberschickt hatt, so hett Ihr uns dessen auch zu berichten, dha Sie aber auff eine andere Manier gerichtet, mochten wir darvon gern, unerachtet die Taffel schier fertig etwas Abriss haben, unnd gereicht uns sunsten zuegefallens, das Er neben der Serenissima Infantin⁴⁾ auch uns, unerachtet Er mit vieler Arbeit uberladen, zu dienen sich erbiethet, welches wir auch auff solche Fell also umb Inen (sic) erkennen wollen, das Er unsere gnedigste Affection zu erspuren haben wirdt. Unnd dieweil wir auch vernehmen, das gemelte Taffel des Ertz-Engels Michaels schier fertig, so hettet Ihr Euch unvermeldt dieses zu erkundigen und uns zu berichten, mit was er für seine angewendte Muhewaltung zue contentiren sein mochte, gestalt der

¹⁾ Wohl verschrieben. Kann für erlangen oder erlegen stehen, was beides Sinn gibt.

²⁾ In dem Reskr. vom 21. September wird die Zusendung der Masse mit künftiger Post in Aussicht gestellt.

³⁾ D. h. Reyngodt sollte die Angelegenheit wieder in Erinnerung bringen, wenn sich die in Aussicht gestellte Einsendung verzögere.

⁴⁾ Isabella Clara Eugenie, Statthalterin der Niederlande, seit 1621.

Befridigung halben die Notturft haben zu verordnen, und wie uns dieselbe¹⁾ eher sicher zuekombt wie es uns lieber sein solle“.

Reskr. dd. Neuburg, 3. Mai 1622.

„So haben wir nit weniger gern vernommen, das der Rubens mit dem Gemahls so balt fertig sein wirdtt, unnd wan uns dieselbe (sic) zuekombt, wollen wir die Verordnung Ihnn die 1500 Gulden brab: zu endrichten, unnd wan wir dasselbige (!) bekhomen, wollen wir uns der Verehrung halber auch weiter erkleren, unnd weilen wir es darfur halten, das Ime unser Bildt-nuss²⁾ albereitds fur (vor) diesem verehret sein worden, so khonet Ihr Euch dessen fur Euch selbst erkundigen unnd uns berichten“.

Reskr. dd. Neuburg, 31. Mai 1622.

„Undt euch mit negstern berichten, wohin die Taffel S. Michaelis ahm sichersten undt besten von Frankfort höher (= weiter) hiehero zu bestellen sein möchte, zumassen ihr euch dan auch zu Brüssel zu erkündigen, ob man nit von daraus gewisse Gelegenheit gehaben khönne, selbige verwährlich nacher Franckfort mit diesser occasion, dha der ortten das königliche Volck³⁾ ligt, zu bringen, und Uns dessen auch berichten. Sein sonsten auch euers Berichts wegen der Verehrung für den Rubens gewertig“.

Reskr. dd. Neuburg, 23. Aug. 1622.

„Unnd dieweil wir ab dem Inhalt Eueres anderen Schreiben vernehmen, das das Altargemahls durch den koniglichen Pagador in der Pfalz Burette⁴⁾ mit Don Cordova nit bestellt werden khonne, so hettet Ihr dasselbe mit erster sicher Gelegenheit entweder nacher Dusseldorff Collen oder Franckfuhrtt zu bestellen“.

Reskr. dd. Neuburg, 15. Novbr. 1622.

„Was den furlengst verfertigten Altar von St. Michael anlangt, wofern Ihr Gelegenheit nacher Franckfurth habet, könnet Ihr selbige (!) unseren Rhat unnd der Statt Franckfurt Syndico Melchiorien Erasmo dero Rechten Doctoren daselbst, nacher Collen aber der Wittiben Freialdenhovens recommendiren.“

Reskr. dd. Neuburg, 10. Jan. 1623.

„Das ihr mit einigen Fuhrleuten das Althargemählss St. Michael nacher Franckfort in unsseres Rhats Doctor Melchioris Erasmi Behausung zu lifferen abgehandlet, darahn ist von euch recht

¹⁾ Jedenfalls auf „Tafel“ zu beziehen. Auf die Richtigkeit der Konstruktion muss man bei W. W. um so eher verzichten, als er, ohne sich daran zu binden, in die Reinschriften eigenhändige Zusätze einfügt.

²⁾ W. W. ist im Zweifel, ob Rubens sein Bildnis, d. h. Medaille an goldener Kette schon erhalten habe.

³⁾ Spanische Truppen.

⁴⁾ Zahlmeister bei den spanischen Truppen.

geschehen, dha wir dan auch die Verordnung thuen wollen, das dasselbe von darauss hoher (wie oben = weiter) hiehero bestellt werden solle“.

Reskr. dd. Neuburg, 16. Febr. 1623.

„Und unter andern auch (nämlich: aus euerem Bericht ersehen), wie wegen Accomodirung des Altargemahls zu bester Aufladung und Abfahung nacher Franckfurt zu haltten wehre und weile wir auss Eueren gemelten Schreiben vernehmen, dass dasselbige schwerlich nacher Franckfurt von Brussel auss zu brengen sein werde, so wisset Ihr Fleiss zu haben und dasselbe so paldt nacher Cola ubermachen, damitt es mitt der Ostermess Gelegenheit von Collen auff nacher Franckfurt Unseren Rhatt daselbst Melchioren Erasmo geliefert werde und Ir konnet es zu Colln den Freyaldenhovischen Erben zu recommendiren“.

Reskr. dd. Neuburg, 25. April 1623.

„Unnd sovil nun anfenglich die Uebermachung des Althargemahls anbelangt, habtt Ihr in eventum hiemit khomment ein Patent auff denjenigen, darab wir euch newlich Anregung gethan, so das Gemahls zu bestellen ubernhomen, zu empfangen unnd wan Ihr dasselbe noch nitt vorttgeschickt, Ihr noch auch der Rubens dhabey kein Bedenckens habett, so khonnet Ihr den darin benenten Peteren Schulgens von Antorff dasselbe neben den Patent, doch woll vermacht unnd verwarth uffgeben“.

Reskr. dd. 17. Okt. 1623.

„Sunsten khonnet Ihr dem Paulo Rubens auf seine fernere Nachfrag anzeigen, wie das Althar Gemahls von St. Michael zwar zue Augspurg aber noch nit alhie anlangt und wan uns dasselbe zukommt und besichtigt wollen ihme schon zuschreiben was uns davon beduncket.“

* * *

Damit brechen die Nachrichten über das St. Michael-Bild ab.

Hier scheint es angezeigt, zunächst das Ergebnis der bisher mitgeteilten Originalauszüge klarzustellen. Es ist von drei verschiedenen Arbeiten des Meisters für den Pfalzgrafen die Rede.

1. von einer Zeichnung (Abriss) in Umbra, die Nativität U. L. Frau darstellend,
2. von zwei Altargemälden, und insbesondere von der Zufriedenstellung des Meisters wegen seiner Forderung für dieselben,

3. von einer Zeichnung in Umbra mit der Darstellung des Erzengels Michael und einem danach anzufertigenden Gemälde.

I. Ganz neu für uns ist die Erwähnung einer Zeichnung mit der Darstellung der Geburt der heiligen Jungfrau, woraus sich selbstverständlich die Absicht des Pfalzgrafen ergibt, bei Rubens ein Gemälde nach einem solchen Entwurf zu bestellen, wir dürfen ohne weiteres hinzufügen, um damit einen Altar in einer der von ihm erbauten Kirchen oder in einer seiner Schlosskapellen zu bekrönen.

Der darzustellende Gegenstand entfernt sich anscheinend aus dem Kreise der religiösen Vorstellungen, die den kirchlichen Anschauungen jener Zeit geläufig waren. Die Darstellung von Mariä Geburt im Sinne der Renaissance als realer Lebensvorgang mit der intimen Schilderung einer Wochenstube entbehrte des religiösen Mysticismus, der der katholischen Kunst des 17. Jahrhunderts zur Befeeerung diente¹⁾ und lag den kirchlichen Ideen eines Wolfgang Wilhelm ganz besonders fern.

Bei der Zeichnung des Rubens dürfen wir wohl nur an eine Darstellung denken, die im Sinne des erst von Pius IX. zum Dogma erhobenen, aber der katholischen Rechtgläubigkeit von Alters her geläufigen Bekenntnisses der unbefleckten Empfängnis der heiligen Jungfrau im passiven Sinne, d. h. im Sinne ihrer von der Erbsünde reinen Geburt gedacht war.

In dem nicht genug als Meisterwerk anzuerkennenden „Oeuvre de Rubens“ von Max Rooses findet sich keine Darstellung, die auf „unser Lieben Frauen Nativitet“, weder in dem einen noch in dem andern Sinne gedeutet werden kann.

Die daselbst unter No. 138 und 139 aufgeführten, heute nicht mehr nachweisbaren Gemälde, die auf Grund der danach gefertigten Kupferstiche beschrieben werden, bezeichnet Rooses zwar als „Immaculée conception“, aber

¹⁾ Ein einzelnes Beispiel wie Murillos Bild im Louvre kann um so weniger dagegen geltend gemacht werden, als die Einführung dienender Engelsgestalten den Vorgang über die Alltäglichkeit ins Wunderbare erhebt.

meines Erachtens zu Unrecht. Die bildliche Darstellung dieses Glaubenssatzes bedingt die in den Wolken schwebende, meist von Engeln umgebene Jungfrau in der von allen irdischen Beziehungen losgelösten Einzelercheinung. Wo die Jungfrau mit dem Kinde auf dem Arm in den Wolken schwebt, ist sie als Himmelskönigin und Siegerin über die Feinde des Christentums gedacht, eine Darstellung, die namentlich der nordischen Kunst mit Anlehnung an Kap. 12 der Offenbarung Johannis¹⁾ schon seit dem 15. Jahrhundert geläufig war. Die missverständliche Auffassung in deutschen Kunstgelehrtenkreisen geht so weit, dass einer der neueren Biographen Murillos die Darstellung der „Immaculée conception“, wie wir sie der herrlichen Phantasie dieses Meisters endgültig verdanken, mit der Empfängnis des Heilandes verwechselt. Um über seinen nicht gerade unwesentlichen Irrtum keinen Zweifel zu lassen, vergleicht der betr. Autor die Beschattung durch den heiligen Geist mit dem Goldregen der Danae, was seinem Esprit mehr Ehre macht als seinem Geschmack²⁾. Ganz auszuschliessen ist aber die Vermutung Rooses', die in dem grossen für den Kurfürsten von Köfn, Herzog Ernst³⁾ von Bayern gemalten Bilde, das er als gleichzeitiger Bischof von Freising für diese Stadt bei Rubens bestellte, und das sich jetzt in der Kgl. Pinakothek⁴⁾ befindet, eine „Immaculée conception“ erkennen will. Auf dieses in jedem Betracht interessante und unterschätzte Bild komme ich im Verfolg zurück.

Ich nehme demnach an, dass Rubens in der dem Pfalzgrafen übersandten Zeichnung eine auf der Mondsichel in Wolken schwebende und von Engeln umgebene heilige Jungfrau in der Weise der durch Murillo populär gewordenen Darstellungen verherrlicht hat.

¹⁾ Und es erschien ein gross Zeichen im Himmel ein Weib mit der Sonne bekleidet, und der Mond unter ihren Füssen und auf ihrem Haupt eine Krone von zwölf Sternen.

²⁾ S. Dohme's Kunst und Künstler.

³⁾ Bruder Wilhelms V. von Bayern.

⁴⁾ No. 739. Der Katalog beschreibt und erklärt annähernd richtig. Die Darstellung geht durchaus von Kap. 12 der Apokalypse aus.

In späteren Reskripten ist von dieser Zeichnung nicht mehr die Rede. Wolfgang Wilhelm hat also wohl von der Ausführung eines Bildes Abstand genommen. Sollte die Rubens'sche Originalarbeit nicht der Vernichtung anheimgefallen sein, wie es wahrscheinlich ist, so könnte sie nur aus Neuburg oder Düsseldorf, wo es keine Sammlungen von Handzeichnungen und Kupferstichen gab, in die von Karl Theodor angelegte, jetzt im Münchener Kabinett aufbewahrte Sammlung geraten sein. Dass sie dort nicht die gehörige Beachtung gefunden, ist indes nicht anzunehmen.

II. Soweit in den mitgeteilten Reskriptauszügen von den beiden Altargemälden und der Regulierung der Rubens'schen Forderung die Rede ist, erfahren wir nichts wesentlich neues. Immerhin wird das, was wir aus den in Düsseldorf befindlichen Briefen des Meisters¹⁾ wissen, in willkommener Weise bestätigt und ergänzt.

Identität und Herkunft der in Rede stehenden beiden Bilder bieten keinen Zweifel. Rubens hatte im Auftrage des Pfalzgrafen für die Jesuitenkirche in Neuburg zwei Altarstücke in kolossalen Dimensionen gemalt, die zu den Seiten des mit dem grossen „Jüngsten Gericht“²⁾ bekrönten Hauptaltars ihren Platz fanden. Die Vollendung fällt in den Frühling 1620. Der Katalog der Pinakothek, in der sich die beiden Bilder jetzt befinden³⁾, bezeichnet No. 740 im Anschluss an die vom Meister selbst gebrauchte Benennung⁴⁾ als „Geburt Christi“. Wir haben uns daran gewöhnt, die hier dargestellte „Anbetung der Hirten“ von dem vorhergehenden Moment der Verehrung des Christkinds durch Maria und Joseph, die in der christlichen Ikonographie recht eigentlich als Geburt Christi bezeichnet wird, in der Benennung zu unterscheiden. Das andere Bild stellt die „Ausgiessung des heiligen Geistes“ dar.

Bis zum Jahre 1703 sind die beiden Werke des Meisters, welche ein Überwiegen der Schülerhände erkennen lassen, an ihrem ursprünglichen Bestimmungsort geblieben,

¹⁾ S. S. 99 Anm. 2.

²⁾ Pin. 735.

³⁾ Pin. 740 und 741.

⁴⁾ Brief vom 7. Dezember 1619.

dann gingen sie in den Besitz Johann Wilhelms und die Düsseldorfer Galerie über, wohin das sehr viel wertvollere „Jüngste Gericht“, in dem man noch immer zu viel Schülerarbeit erkennen will, schon im Jahre 1692 vorangegangen war.

Der „Kommissar“ Oberholtzer, der neben dem Agenten Reyngodt, oder wie ihn Rubens nennt, Ringout und unabhängig von demselben die Finanzangelegenheiten des Pfalzgrafen in Brüssel verwaltete, wird auch in dem Originalbrief des Meisters (Düss. Arch.) vom 24. Juli 1620 erwähnt. Er hatte Rubens die angenehme Mitteilung gemacht, dass die beiden hier in Rede stehenden Bilder in guter Erhaltung nach Neuburg gelangt seien, dagegen musste der Meister zu seinem Verdrusse erfahren, dass sie im Verhältnis zu den bereits aufgestellten Ornamentrahmen zu kurz waren. Rubens Rechtfertigung und Anerbieten, dem Übelstande abzuhelfen, nimmt in dem zitierten Briefe, auf dessen Inhalt ich verweisen muss, den überwiegenden Raum ein, ist aber in der Rosenbergschen Übersetzung infolge eines Missverständnisses nicht recht verständlich. Rubens beruft sich darauf, dass die „*misure si confrontono in tutto e per tutto colli telari sopra li quali furono attaccati questi quadri, che ancora sono in essere*“, d. h. dass die Masse (die er vom Pfalzgrafen behufs Ausführung erhalten) genau mit den Blendrahmen übereinstimmen, und diese noch, d. h. in der Werkstatt des Rubens, vorhanden seien, sodass er imstande war, durch Nachmessung die Übereinstimmung zu prüfen. Rosenberg übersetzt: „und diese (nämlich die Rahmen) sind noch daran“. Ganz sinnlos! Weder waren die Bilder auf Blendrahmen nach Neuburg transportiert; sie wurden zum Zweck des Transportes aufgerollt. Noch konnte Rubens, wenn die Blendrahmen in Neuburg waren, deren Masse zum Vergleich heranziehen. Rooses, der sonst durchaus von diesen italienischen Originalbriefen des Meisters korrekte Übersetzungen in französischer Sprache gibt, hat die Worte „*che ancora sono in essere*“ („die noch vorhanden sind“) ganz unbeachtet gelassen, vermutlich, weil er damit nichts anzufangen wusste.

Der erwähnte Preis von 3000 Gulden, mit dem Oberholtzer im Rückstande war, stimmt mit der Angabe im Rubensbrief vom Januar 1621, und kaum bedenklich erscheint die Annahme, dass die 60 Reichstaler zur Bezahlung eines Geschenks an Isabella Brant, die Gattin des Meisters bestimmt waren, für das sich Rubens als „qualche ricordi“ (Rosenberg übersetzt nicht gerade glücklich „kleines Andenken“, und mutet damit dem Kavalier eine Taktlosigkeit zu) im Voraus bedankt. Auch der vom Pfalzgrafen gebrauchte Ausdruck „verehret“ spricht für diese Annahme.

Dass Oberholtzer dem Auftrag des Pfalzgrafen, den Meister wegen seiner Forderung zu befriedigen so unpünktlich nachkam, darf ihm persönlich nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es ist ein gemeinsamer Zug der drei Fürsten aus dem Neuburger Hause, die für Düsseldorfs Entwicklung so förderlich wirkten, dass sie im Verfügen schuldiger Zahlungen stets die grösste Bereitschaft zeigen, dabei aber auf den Zustand der leeren Kassen keine Rücksicht nehmen.

III. Weit wichtiger und zweifelhafte Tatsachen vergewissernd sind die mitgeteilten Angaben aus den herzoglichen Reskripten, die sich auf eine Darstellung des Erzengels Michael beziehen.

Schon des Meisters Brief vom 11. Oktober 1619 beschäftigt sich eingehend mit einer von ihm für den Pfalzgrafen als Altarbild auszuführenden Darstellung des Erzengels Michael. Von Neuburg war ihm zunächst ein Abriss von dem Altar, für den das Bild bestimmt war, zugeschiedt, dessen Verhältnisse der Meister bemängelt.

Ich muss hier wieder vor der bis zur Sinnlosigkeit inkorrekten Übersetzung in Guhl's Künstlerbriefen warnen. Rosenberg übersetzt „quel mezzo pilastro esteriore“ mit „der mittlere äussere Pilaster“, wobei er sich kaum etwas reelles denken konnte. Mezzo heisst hier soviel wie „leidig“. Rubens sagt: „Der äussere Pilaster ist überflüssig; der durch Fortlassung gewonnene Raum könnte dem Gemälde zuwachsen, und das Format desselben durch Vergrösserung der Breite im Verhältnis zur Höhe gewinnen —

spacio, il quale si potrebbe aggiungere alla pittura“. Rosenberg übersetzt, indem er einen neuen Satz beginnt: „Wenn derselbe mit dem Gemälde enger verbunden werden könnte“. Meint er damit den Raum, so ist sein Deutsch mangelhaft und unklar, meint er den Pilaster, so übersetzt er falsch. Hinter „reicher gestalten“ lässt die Übersetzung mehrere Zeilen des Originals ganz unberücksichtigt. Rubens schreibt: „Et perche Vostra Altezza Serenissima cognosca il parer mio esser vero, ho mutato il disegno di un lato et il mando qui incluso a V. A. S., che potra sopra cio farmi saper la volonta sua. „Und damit Eure Durchlaucht erkenne, dass meine Ansicht begründet ist, habe ich die eine Seite der Zeichnung abgeändert und übersende sie E. D. beigeschlossen (mit der Bitte), mir darüber Ihre Willensmeinung kund zu tun.“ Man vergleiche damit die Abbiatur bei Rosenberg, die das wesentlichste übergeht. Im folgenden Satze wird wiederum ein höchst wichtiger Textteil unberücksichtigt gelassen. Rubens schreibt: „Per conto del soggetto di Santo Michele, egli e bellissimo e difficillimo e percio mi dubito che difficilmente se trovara fra li mei discepoli alcun sufficiente di metterlo bene in opera anchorche col mio disegno.“ Rosenberg übersetzt: „Was den Gegenstand des heiligen Michael anbelangt, so fürchte ich, dass sich schwerlich unter meinen Schülern einer finden wird etc.“ Abgesehen von der Auslassung der gesperrten Textstelle ein unglückliches Deutsch. Wenn Rubens weiter sagt: „Sara necessario chio lo retocchi ben bene di mia mano propria“, so ist der Künstler nicht von so geringem Selbstbewusstsein, dass er damit, wie Rosenberg übersetzt, ausdrücken will, er werde das Bild mit eigener Hand retuschieren müssen, „so gut es geht“. Dass es eben gut geht, ist dem Meister nicht zweifelhaft, er meint, die Übergehung mit eigener Hand müsse eine gründliche sein und sich auf alle Teile erstrecken; ben ist die superlative Verstärkung von bene = „bestens, sehr gründlich“.

Auch der auf die beiden Bilder, Pin. 740 und 741 (s. oben), bezügliche Zusatz ist falsch übersetzt. Bei Rubens heisst es: *l'ultimo finimento, che penso colla gratia divina*

di darli ben presto, d. h.: die letzte Vollendung, die ich ihnen (den Bildern) mit Gottes Gnade in kürzester Zeit zu geben gedenke. Rosenberg übersetzt: „Ich denke, mit Gottes Gnade sie Ihnen sehr bald zu liefern.“

Aus dem Brief des Meisters vom 7. Dezember 1619¹⁾ erfahren wir, dass auf die Rücksendung der Altarzeichnung eine weitere Äusserung über diese Angelegenheit von Neuburg nicht erfolgt war und in den beiden noch folgenden eigenhändigen Briefen ist davon überhaupt nicht mehr die Rede. Hier setzen nun die oben mitgetheilten Auszüge aus den Reskripten Wolfgang Wilhelms ein. Im Januar 1621 kommt der Pfalzgraf auf die Bestellung des den Erzengel Michael darstellenden Bildes zurück. Vermutlich war ihm die Sachlage nicht mehr ganz klar, genug, er nimmt an, dass er Rubens inzwischen den definitiven Auftrag, ein solches Bild zu malen, schriftlich erteilt habe. Sollte der Meister mit der Ausführung noch nicht begonnen haben, so möchte dem Pfalzgrafen eine Zeichnung genügen, nach der das Bild von einem in seinem Fache erprobten, einheimischen Künstler, der nur der Anleitung durch ein „gutes dessin“ bedürfe, ausgeführt werden könnte. Die Frage, ob wir in diesem einheimischen Künstler eine namhafte Persönlichkeit vermuten dürfen, wird weiter unten erörtert werden. Rubens schickt nunmehr durch Reynodt einen in Umbra gezeichneten Entwurf zu dem Bilde mit dem Erzengel Michael ein und erbiethet sich zur Ausführung mit eigener Hand. Die Erörterungen wegen der Maasse erklären sich wohl am einfachsten daraus, dass Wolfgang Wilhelm die von Rubens vorgenommene Korrektur zunächst unberücksichtigt gelassen hatte und daran nicht mehr dachte. Alles übrige spricht für sich selbst.

Das sich hiernach ergebende Resultat ist bedeutungsvoller, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Die Frage, ob Rubens ein Bild solchen Inhalts im Auftrage des Pfalzgrafen tatsächlich gemalt und geliefert habe, konnte bisher nur vermutungsweise bejaht werden und die Übereinstimmung dieses Bildes mit dem Engelsturz der Pinako-

¹⁾ Wie oben bereits bemerkt, bei Guhl irrthümlich 1620.

thek (No. 736) war zwar höchst wahrscheinlich, aber keineswegs unanfechtbar¹⁾.

Wir wissen jetzt, dass das Bild in den ersten Monaten des Jahres 1622 vollendet wurde, und dass es nach der gewiss nicht anzuzweifelnden Zusicherung des Meisters ganz von seiner eigenen Hand herrührt, dass Rubens dafür den Preis von 1500 Gulden und eine „Verehrung“ erhielt, und dass das Bild, dessen Transport bei den schweren Kriegsläufen grosse Schwierigkeit machte, erst im Oktober oder doch wenig früher in Augsburg eintraf. Wir schliessen, dass es bald danach in den Besitz Wolfgang Wilhelms gelangte.

Das Bild kam zunächst nach Neuburg. Über die Identität kann jetzt kein Zweifel mehr bestehen. Die ältere Literatur erwähnt im Besitze Wolfgang Wilhelms, bzw. als in Neuburg vorhanden in völliger Übereinstimmung fünf Bilder, die nachzuweisen um so weniger Schwierigkeit hat, als sie sich um die Wende des 17. Jahrhunderts in der Düsseldorfer Galerie wieder zusammenfanden und jetzt den Rubenssaal der Pinakothek zieren, 1. das grosse „Jüngste Gericht“ (Pin. 735), 2. „Die Geburt Christi“ (Pin. 740), 3. „Die Ausgiessung des heiligen Geistes“ (Pin. 741), 4. den „Engelsturz“ (Pin. 736, das hier in Rede stehende Bild), 5. den „Höllenstein der Verdammten“ (Pin. 737).

Es ist das Verdienst Rooses', zuerst auf eine Notiz in Sandrart's Akademie (II S. 293²⁾ hingewiesen zu haben, nach der sich das erwähnte Bild zu seiner Zeit in der

¹⁾ Merkwürdigerweise macht sich der Katalog der Pinakothek hier einer Ungenauigkeit schuldig, die ihm sonst nicht eigen ist. Es heisst da: „Nach einem Briefe des Rubens an den Herzog W. W. von Neuburg vom 11. Oktbr. 1619 in diesem Jahre nach dem Entwurfe des Rubens von einem seiner besten Schüler begonnen und von dem Meister eigenhändig vollendet“. Von alledem kann ich in dem oben zergliederten Brief des Rubens nichts finden. Weder geht daraus hervor, dass das Bild von einem und gar einem seiner besten Schüler begonnen und von Rubens eigenhändig vollendet, noch dass Rubens das Bild wirklich ausgeführt, und dass dieses im Jahre 1619 geschehen sei. In dem Briefe dreht es sich nur um Präliminarien, die keineswegs den Auftrag auf das Bild seitens des Pfalzgrafen unmittelbar zur Folge hatten.

²⁾ Ich citiere, da mir das Buch augenblicklich nicht zur Hand ist, nach dem Kat. der Pinakothek. Nach meiner Notiz müsste es S. 298 heissen.

Kirche zu Hemmau befunden habe¹⁾. Der Vermerk lautet wörtlich: „Zu Hemmau in Pfalz-Neuburgischen haben Ihr Hochfürstliche Durchlaucht an dem hohen Altar-Blat von seiner (Rubens) Hand praesentirt, wie S. Michael den Lucifer stürzet, so sehr fürtreflich und hoch aestimirt wird“²⁾. Wenn Sandrart damit hätte ausdrücken wollen, — die Akademie erschien 1675 in Nürnberg — dass der 1653 verstorbene Herzog Wilhelm das Rubens'sche Bild den Benedictinern für ihren Hauptaltar geschenkt habe und es in dieser Absicht von Rubens habe anfertigen lassen, so hätte er sich anders und präziser ausgedrückt. So oft Sandrart von der „Hochfürstlichen Durchlaucht“ spricht, meint er seinen Gönner Philipp Wilhelm, den Sohn Wolfgang Wilhelms und derzeit regierenden Fürsten, dem er so manchen Auftrag verdankte, und es fügt sich alles in meine Vermutung, dass unser Bild erst unter der Regierung Philipp Wilhelms zu den Benedictinern³⁾ nach Hemmau gekommen ist.

Wolfgang Wilhelm hatte andere Kirchen zu schmücken und hatte viel zu viel Freundschaft für die Jesuiten, um sich die Benedictiner von Hemmau durch ein so wertvolles Geschenk zu verpflichten. Die Annahme, dass Wolfgang Wilhelm das Bild nicht vor Augen haben wollte, ist ausgeschlossen. Die Komposition kannte er längst aus der Zeichnung, und die Ausführung von des Meisters eigener Hand konnte ihn als nach und nach herangereiften Kenner nur mit Bewunderung erfüllen. Ich glaube die von mir vorzuschlagende Lösung ist annehmbar.

Im Anfang der zwanziger Jahre ging die unter Wolfgang Wilhelm erbaute Peterskirche zu Neuburg, die noch heute an Grossartigkeit der Raumanlage und Pracht der

¹⁾ Heute gewöhnlich Hemmau, zum ehemaligen Fürstentum Neuburg gehörig, n.w. und drei Meilen von Regensburg. Der Katalog der Pinakothek verhält sich auch dieser Tatsache gegenüber nicht korrekt. Es heisst da: „Nach Sandrart etc. für die Kirche zu Hemmau in der Oberpfalz gemalt“. Davon steht wiederum bei Sandrart nichts.

²⁾ Ich citiere nach einer Mitteilung Roose's.

³⁾ Dass es sich nur um die Kirche des Benedictinerklosters handeln kann, unterliegt keinem Zweifel, da eine zweite Kirche von Bedeutung in Hemmau nicht vorhanden war.

Ausstattung mit der Jesuitenkirche konkurriert, ihrer Vollendung entgegen. Was liegt näher, als anzunehmen, dass der Fürst für die würdige Bekrönung des Hauptaltars in dieser Kirche Sorge traf? Ich halte es zum mindesten für höchst wahrscheinlich, dass der S. Michael von Rubens zu diesem Zwecke ausersehen war¹⁾. Die Peterskirche wurde im Jahre 1641 von dem Einsturz ihres Turms heimgesucht, und 1646 wurde die wiederhergestellte Kirche — also noch unter Wolfgang Wilhelm — eingeweiht. Aber auch in dieser neuen Gestalt war ihr keine Dauer beschieden. Im Jahre 1671 wurde sie „bis auf die Führung samt dem Chor abgetragen und auf die jetzige Art erbaut“²⁾. Und nun — so nehme ich an — hielt Philipp Wilhelm das Bild von Rubens, wohl schon wegen seines zu geringen Umfangs, nicht mehr für würdig, den Hauptaltar seiner neuen Kirche zu krönen. Er bestellte bei seinem Leibmaler Sandrart das Martyrium des heiligen Petrus, das noch heute über dem Hauptaltar zu sehen ist, und schenkte den Engelnsturz von Rubens den Benedictinern von Hemau.

Wichtiger als das Schicksal des Bildes bleibt die Frage nach seinem Wert. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, dass Rubens seiner Verpflichtung, das Bild mit eigener Hand auszuführen, im buchstäblichsten Sinne nachgekommen ist, wie wir es von ihm als stets erprobtem Ehrenmann erwarten dürfen. Die Harmonie in Farbe und Durchführung wird durch keinen fremden Einschlag gestört. Das Brio, mit dem dieses Meisterwerk gemalt ist, schliesst jede Hülfe von anderer Hand aus. Das Kolorit ist mild, wie es dem Meister zu Zeiten eignet und keineswegs als ein Zurückbleiben hinter der Intention, durch Schülerhand verschuldet, geschätzt werden darf. Und wenn sich dergleichen Thesen nicht mit den Mitteln der Laiensprache, ja überhaupt kaum beweisen lassen, so tritt für den Meister doch in demselben

¹⁾ Wenn auch eine Darstellung aus dem Leben des Namenspatron näher lag, so ist sie, soviel mir bekannt, doch nicht als Schmuck des Hauptaltars Bedingung.

²⁾ So die nicht ganz klare Mitteilung in den Neuburger Collectaneen von 1851, S. 70. Es soll doch wohl heissen, dass Vierung und Chor auch abgetragen wurden.

Saale ein zweites Werk ein, über dessen Eigenhändigkeit für mich ebenso wenig ein Zweifel bestehen kann, wenn auch die Fachliteratur einen abweichenden Standpunkt ihm gegenüber einnimmt. Die Analogie ist unverkennbar.

Wenn Rubens den Gegenstand des Erzengels Michael im Briefe vom 11. Oktober 1619 als einen überaus schwierigen bezeichnete, den er keinem Schüler anvertrauen könne, so war das keine leere Redensart oder gar nur ein Versuch, auf den Preis einen Druck nach oben auszuüben. Er hatte sich schon einmal an dieser Komposition mit ihren Verschlingungen und ihren für das Auge oft erst nach längerer Prüfung verständlich werdenden Verkürzungen abgearbeitet. Freilich war die von ihm damals verlangte Darstellung noch durch die Kombination mit einem zweiten, ebenso anspruchsvollen Motiv erschwert. Ich spreche von dem bereits oben erwähnten Bilde (No. 739 der Pinakothek), das der Katalog richtig als „das apokalyptische Weib“ bezeichnet, während Rooses durch die Andeutung einer „Immaculée conception“ auch einmal auf den Irrweg gerät. Die Darstellung stützt sich auf Kap. 12 der Offenbarung¹⁾ und identifiziert das mit der Sonne bekleidete Weib, mit dem Monde²⁾ unter ihren Füßen und der Krone von 12 Sternen auf ihrem Haupte (Vers 1), mit dem geflügelten Weibe (Vers 14), dem aber, von dem Bibeltexte abweichend, das heilige Kind auf die Arme gegeben ist, während links davon Michael und seine Engel den Drachen bekämpfen (Vers 7). Dass hier, wie der Katalog der Pinakothek angibt, eine allegorische Darstellung des Sieges der christlichen Religion zu erkennen ist, unterliegt keinem Zweifel, wobei nur erinnert werden muss, dass es sich im Sinne des Bestellers ausschliesslich um den Sieg der katholischen Religion handelt. Wie der Katalog auf Grund der

¹⁾ Schon Sandrart (Ak. II, 3. Buch, S. 298) gibt eine gute Erklärung von dem Bilde. „Also auch zu Freysingen, wo der hohe Altar aus der Offenbarung Johannis am 12. Cap. vorstellet (wie der Drach das neu geborne Kindlein verschlingen will) so aber von dem Erz-Engel Michael überwunden wird.“

²⁾ Der Katalog sagt irrtümlich „Erde“. Der Mond ist hier als Scheibe resp. Kugel dargestellt und die beleuchtete Sichel im unteren Rande angedeutet. Wohl ein Unicum!

Freising'schen Chronik von Meichelbeck von 1724¹⁾ mitteilt, hat Fürstbischof Ernst von Freising das Bild für den dortigen Dom bestellt und mit 3000 Gulden bezahlt²⁾. An der Richtigkeit dieser Nachricht ist wohl nicht zu zweifeln, wenn auch Meichelbeck über seine Quelle keine Angabe macht, sondern nur sagt: „Ich lise, dass diser Bischoff das so hochberühmte Chorblat in disem Dom, welches der beruffenste Rubens gemallet, um 3000 Fl. erkauffet habe.“

Dass Bischof Ernst das Bild bei Rubens auch bestellt hat, beweist die Darstellung von Freising auf der rechten Seite der Landschaft.

Ich gestehe, dass ich die Bezeichnung der hier in Rede stehenden Persönlichkeit in einem offiziellen bayerischen Katalog für ungenügend erachte, ja, dass sie in diesem wichtigen Falle geradezu irre führen kann. Wer war denn dieser Fürstbischof Ernst, dass er seinen Charakter von dem geringern Bistum Freising empfängt? Herzog Ernst, ein Spross des Hauses Wittelsbach, der Bruder des regierenden Herzogs Wilhelm V., war nicht nur Bischof von Freising, nicht nur Bischof von Hildesheim, Lüttich und Münster, sondern vor allem auch Erzbischof von Köln und Kurfürst des Deutschen Reiches. Er hat viel von sich reden gemacht, wenn auch die Rolle, die er in der Geschichte spielt, nicht gerade glücklich zu nennen ist. Nachdem er gezwungen worden war, die Ausübung seines Erzamtes einem Coadjutor³⁾ zu überlassen, residierte er in den letzten Jahren seines Lebens bis zu seinem 1612 erfolgten Tode in Arnsberg, streng auf seine kurfürstliche Würde haltend. Mit den meisten Wittelsbachern teilte er die Liebe zur Kunst und war offenbar einer der ersten, die dem 1608 aus Italien zurückgekehrten jungen Meister Beachtung schenkten. Unser Bild ist also in die Zeit zwischen 1608 und 1612

¹⁾ S. 288.

²⁾ S. auch: *Historia Frisingensis*, 1729, II, S. 360. Debet ei (nämlich dem Fürstbischof Ernst) *Frisinga picturam illam famosissimam Arae majoris in Ecclesia Cathedrali, quam celebratissimus Rubensius pinxit, Ernestus vero tribus florenorum millibus comparavit. Ea hodie triginta millibus neutiquam posset comparari.*

³⁾ Sein Neffe Ferdinand.

und näher diesem letzteren Jahr zu setzen. Der Katalog schreibt die Landschaft dem Lucas von Uden zu und deutet damit auf den in der kunsthistorischen Literatur so ziemlich allgemein behaupteten weitgehenden Anteil von Schülerhänden. Meines Erachtens geschieht dem Bilde damit ein ganz unverdientes Unrecht.

Zunächst scheidet Lucas van Uden als Mitarbeiter ein für allemal aus. Er war 1595 geboren und kein Wunderkind. Erst 1627 wurde er als Meister in die Antwerpener Gilde aufgenommen. Um jene Zeit, in welcher unser Bild gemalt sein muss, war Rubens noch weit davon entfernt, mit fremden Kräften den geschäftsmässigen Betrieb einer Riesenwerkstatt zu unterhalten. Das Bild zeigt auffällige Schwächen. Es ist dem Meister nicht gelungen, die beiden parallelen Vorwürfe, die jeder für sich eine kolossale Leinwand verlangen, zu einer einheitlichen Komposition zu verschmelzen. Aber gerade das ist ein Fehler, für den eben nur der Künstler selbst verantwortlich sein kann. Und eine Schülerhand ist für mich in keiner Einzelheit des Bildes wahrnehmbar. Ueberall das gleiche Feuer einer von der Grösse der Aufgabe beseelten Technik. Kein Typus, der nicht ausschliesslich der Phantasie des Meisters angehört. Es gibt wenig Bilder, in denen man die Handführung des Malers im Hinblick auf seine damalige Entwicklung so eingehend studieren kann, und bei jedesmaliger Betrachtung verstärkt sich der Eindruck von der Verwandtschaft des grossartigen Werkes mit dem etwa 10 Jahre später entstandenen Michael. Und nun noch ein Grund, die Teilnahme von Schülerhänden auszuschliessen. Rubens war ein ebenso grosser Künstler wie unverbrüchlicher Ehrenmann. Wenn ihm eine so hochgestellte Persönlichkeit, vor der ihm die Anschauungen seiner Zeit die grösste Ehrfurcht zur Pflicht machten, — dem frommen Katholiken vor dem vornehmsten Kirchenfürsten, — eine für jene Tage und die Jugend und den Ruf des Meisters ausserordentlich hohen Preis zahlte, so war es sicher sein Bestreben, das Beste zu liefern, was seinem Genie und seiner Hand zu schaffen möglich war.

*

*

*

Wolfgang Wilhelm hatte, ausser den erwähnten Kirchen, in Neuburg noch einen andern Gegenstand seiner künstlerischen Fürsorge, — die Hofkapelle in seinem herrlichen Schlosse, dem Ott-Heinrichsbau an der Donau, einem würdigen, wenn auch weniger prunkvollen Vorgänger des Ott-Heinrichsbau am Neckar. Auf meine Vermutung, ein für Düsseldorf und München gleich wichtiges Rubensbild in dieser Kapelle unterzubringen, komme ich weiter unten zurück. Für des Pfalzgrafen Wunsch, diesen kirchlichen Raum würdig zu schmücken, fand ich in der Korrespondenz mit Reyngodt folgenden Beleg.

Reskr. dd. Neuburg, 10. Januar 1623.

„Und soviel die andere zwee Althargemalss in unssere hiesige Hoffcapell betrifft, deren wegen wir gern zwee Abriss von Paulo Rubens gehaben wollen, haben wir aus bemeltes Rubens Schreiben vernohmmen, was er der modillons (sic) der Hohe halber fur dubia monirt, deme wir dan auch also zu sein bekennen ¹⁾, weiln aber die Althar beiderseitig zwischen den modillions umb die Hohe zu gewinnen, auffgeführt, und dha die Althar also zu schmall fallen wolten, unterhalb der modillions etwas erweitert werden khönnen, so wollet ihme solche unssere Meynung zu wissen thuen, und wan er sich damit vergleicht, befürderen, das unss die begerte beede Abriss sobaldt möglich, wolle zukommen lassen“.

Um was es sich handelt, ist ziemlich klar. Die Medaillons unter der Decke beschränkten zu stark den Höhenraum der Altäre. W. W. schlägt nun vor, die Altäre zwischen den Medaillons emporzuführen, und damit die erforderliche Breite gewonnen werde, unterhalb der Medaillons in breitere Dimensionen überzugehen.

Leider befinden sich in den betr. Akten keine Andeutungen weiter über diesen Gegenstand ²⁾. Es ist anzunehmen, dass Rubens zwar die gewünschten Abrisse einschickte, dass dann aber der Pfalzgraf in Anbetracht seiner

¹⁾ Will also sagen, dass Rubens mit seinen Erinnerungen im Recht ist.

²⁾ Über diese Angelegenheit scheint früher korrespondiert zu sein. In dem Reskr. vom 15. November 1622 sind folgende Zeilen wohl auch hierauf zu beziehen. „Unnd wegen der beider Collateral Taffeln, darab wir euch fur (vor) diesen zugeschrieben, werdet Ihr nunmehr die Abriss oder Maass auch empfangen unnd den Rubens umb besser Nachricht willen zugeschickt haben“.

durch den Krieg sich verschlimmernden Notlage von einer Bestellung der Bilder Abstand genommen hat.

Dagegen will mir nicht aus dem Sinn, dass ein fünftes Bild, welches die Düsseldorfer Galerie dem Neuburger Besitze verdankt — jetzt unter No. 737 als eines der Hauptwerke des Meisters im Rubenssaal der Pinakothek —, dereinst den Hauptaltar der Schlosskapelle in Neuburg geziert hat.

Der Sturz der Verdammten gilt bei allen Kennern und Fachschriftstellern als eine ganz eigenhändige Arbeit des Meisters. Dass ein Bild dieses Gegenstandes in Neuburg war, wird durch d'Argenville¹⁾ bezeugt, auf den die gleichlautenden Nachrichten bei Descamps und Michel²⁾ zurückgehen. Allerdings waren die Neuburger Bilder zur Zeit, als d'Argenville sein Buch veröffentlichte (1753—64) schon seit etwa einem halben Jahrhundert in der Düsseldorfer Galerie. Er geht also augenscheinlich auf eine ältere Quelle zurück, die ich bis jetzt nicht auffinden konnte³⁾.

Das Bild in der Pinakothek ist zunächst von einer falschen Tradition zu entkleiden. Der Katalog sagt bezüglich seiner Herkunft nur, dass es aus der Düsseldorfer Galerie stammt. Rooses hat kein Bedenken getragen, das Bild mit einem Werke des Meisters zu identifizieren, das sich nach de Piles⁴⁾ in Gent befand und 1677 in den Besitz des Herzogs von Richelieu übergang. 1733 taucht dieses Bild wieder im Haag auf, wo es am 11. August mit der Sammlung des Adriaan Bont für den Preis von 1110 fl. versteigert wird. Dass dieses Werk nicht das Exemplar der Pinakothek sein kann, erhellt ohne Einwand aus der Tatsache, dass sich das Münchner Bild schon

1) Abrégé de la vie des plus fameux peintres, III, 296

2) Diese beiden Schriftsteller führen die betr. Bilder doppelt an, einmal als in Neuburg befindlich und dann als Bestandteile der Düsseldorfer Galerie.

3) Rooses erwähnt sie auch nicht, wie er überhaupt von den Nachrichten der genannten Schriftsteller über die Neuburger Bilder keine Notiz nimmt.

4) Abrégé de la vie des peintres, S. 392. „L'on voit dans la ville de Gand un tableau de sa main, représentant la chute des Darnés, où il y a près de deux cents figures, dessinées d'un bon goût et d'une grande correction“. — Als de Piles' Buch erschien, war, wie oben aus dem Texte zu ersehen, das Bild seit langer Zeit nicht mehr in Gent.

vor dem Tode Johann Wilhelms, also vor 1716 in der Galerie zu Düsseldorf befand. Das auf uns gekommene älteste Verzeichnis dieser Sammlung bei Gool¹⁾, das den durch Johann Wilhelm festgelegten Bestand an Bildern und andern Kunstwerken inventarisiert, führt das in Rede stehende Bild mit Angabe der Maasse unter den Werken des Rubens auf.

Alle Folgerungen, die Rooses an die Identifizierung des Düsseldorfer mit dem aus Gent herstammenden Bilde knüpft, sind hinfällig, und Félibien²⁾, der das Bild bei Richelieu sehr eingehend beschreibt, irrt in der Angabe der Maasse, wie Rooses annimmt, sicherlich nicht. Danach war dieses Exemplar erheblich grösser als das unsrige, 11 Fuss hoch bei einer Breite von 6 Fuss. Dagegen lässt die Beschreibung keinen Zweifel, dass es sich in beiden Bildern um die gleiche Darstellung handelt³⁾.

Soweit vermag ich die Geschichte unseres Bildes auf Grund unwiderleglicher Tatsachen richtig zu stellen. Dagegen muss ich anheimgen, ob man meiner Vermutung, dass Wolfgang Wilhelm das Bild für den Hauptaltar seiner Schlosskapelle in Neuburg bei Rubens bestellt habe, wissenschaftlichen Wert beilegen will.

* * *

Es war nahe daran, dass die Beziehungen Wolfgang Wilhelms zu Rubens auch der Stadt Düsseldorf zugute gekommen wären, nicht wie durch die späteren Verfügungen Johann Wilhelms auf indirektem Wege, sondern unmittelbar durch eine namhafte Zuwendung, die der Pfalzgraf in Aussicht nahm. Der Fund, den ich in Bezug auf diese Angelegenheit im Kgl. bayerischen Geh. Staats-

¹⁾ De nieuwe Schouburg etc. Dieses grundlegende Verzeichnis ist in der Lit. fast ganz unbeachtet geblieben.

²⁾ Entretiens sur les vies — des plus excellens peintres. III, 335.

³⁾ Ein drittes Bild dieses Gegenstandes befand sich nach Bellori, Vite de' Pittori moderni in der Jesuitenkirche zu Lille. Nach einer Notiz in dem Manuskripte von Mols ist dieses Bild mit der Kirche 1740 verbrannt. Eine Kopie in Douai. S. Rooses, Oeuvre, Anhang No. 87. — Wie sich das kleinere Bild im Aachener Museum zu den übrigen verhält, vermag ich zur Zeit nicht zu bestimmen.

archiv gemacht habe, ist mir natürlich als besonders wertvoll erschienen.

In dem bei der Reyngodtschen Korrespondenz¹⁾ befindlichen Reskr. dd. Düsseldorf, 21. Juni 1621 äussert sich Wolfgang Wilhelm wie folgt:

„Demnach wir zu ieder Seiten des Fürstlichen Epitaphij in unser Collegiatkirchen hieselbsten zwey Altarn, darinn in beyden die heylige Dreyfaltigkeit angedeutet, und der eine derselben²⁾, der ander aber der Mutter Gottes Mariae zu Lob und Ehren auffrichten und bawen zu lassen bedacht, und gern sehen möchten, dass auff dem einen Altar zur Rechten die Tauff Christi, in Alabaster aussgehawen, dabey die drey p(er)sonen der heiligen³⁾ Trinitet wie bemelt mitt inserirt, in d(en) andern die assumptio Beatae Mariae Virginis dabey gleichesfalls die 3 p(er)sonen d. Einig. Gottheit zugleich in solchem quadro den heiligen Ertzengl Michaeln den Drachen überwindendtz einzu-bringen davon wellet (?) ein Abriss, auf einen jeden Altar so binnenwercks sieben Fuess in die Breytt, und eillfftenhalben Fuess in die Höhe, zu dirigiren, so bevehlen wir gnedigst Ihr wollen den Paul Rubens ersuchen, dass er dergleichen Abriss, wie vor diesem geschehen⁴⁾ entwerffen und unss übersenden wolle, dasselb wollen wir in gnaden hinwider erkennen, damit⁵⁾ wir euch und ihme, ohne dass beygethan sein⁶⁾).

Für den Düsseldorfer bietet die Situation keine Schwierigkeit. Die Collegiatkirche, von der Wolfgang Wilhelm spricht, ist die Lambertuskirche und das fürstliche Epitaph das Grabdenkmal Wilhelms des Reichen. Zu beiden Seiten des Epitaphs soll nach dem Wunsch und Willen des Pfalzgrafen je ein Altar errichtet werden. Der zur Rechten soll eine Darstellung der Taufe Christi und darüber die Darstellung der Dreieinigkeit erhalten, dem andern ist eine dreifache Darstellung zugedacht: die Himmelfahrt der Maria als Hauptbild, darüber die

1) Wie oben bereits angegeben: K. bl. 58/17.

2) Nämlich: der heil. Dreifaltigkeit.

3) Der ursprüngliche Wortlaut ist von W. W. eigenhändig an mehreren Stellen teils durch Zwischenschrift, teils am Rande abgeändert und dadurch undeutlich geworden. Die eigenhändigen Verbesserungen W. W.s sind im Texte gesperrt; die punktierte Stelle ist unleserlich.

4) Wie er es schon in andern Fällen getan hat.

5) Soviel wie: womit.

6) Auch ohnedies euch und ihm wohlgesinnt.

heilige Dreieinigkeit und darunter die Bekämpfung des Drachens durch den Erzengel Michael. Nur in dieser Anordnung ist die Ausführung der Wünsche W. W.s denkbar, und auch da ergibt sich für den komponierenden Künstler bei einer Höhe von $11\frac{1}{2}$ Fuss durch die Raumbeschränkung eine nicht geringe Schwierigkeit. Indessen ist eine solche Anhäufung immerhin denkbar. Die Darstellungen sollten als Flachreliefs in Alabaster ausgeführt werden.

Unterm 21. Sept. 1621 kommt der Pfalzgraf, der inzwischen Düsseldorf wieder mit Neuburg vertauscht hatte, auf diese Angelegenheit zurück.

„Dess Rubens Schreiben¹⁾ unnd die Altaren zu Düsseldorf betreffend, hettet Ir Ime zur andwortt widerumben anzudeuten, das die Altaren vier Ekgig und klein in Albastert gefertigt werden müssen. Darin wir nit so fast seines Bedenckens über den Umblauff (: welcher nottwendig nach einem²⁾ Epitaphio so albereitds auffgerichtet, auff welches beederseiten die Altaren khommen, regulirt werden müssen :) als der Stellung in den überschickten Figuren selbstens seines Bedenckens begehren, also das es der maass destoweniger bedarf, weilen das Quadro für sich richtig ist. Doch wollen wir nach Düsseldorf schreiben, das Ime die maass eines und andern Altars solle geschickt werden“.

Rubens hatte sich offenbar mit den erhaltenen Maassen der lichten, zur Darstellung verwendbaren Flächen wegen der Beschränktheit des Raums nicht zufrieden gegeben und um Mitteilung der Maasse von den Altären gebeten. Der Pfalzgraf lässt ihm nun bedeuten, dass die Maasse der Altäre durch das dazwischen liegende und dominierende Grabdenkmal bedingt und unabänderlich seien. Der Meister möge sich nur der Komposition (Stellung in den überschickten³⁾ Figuren) annehmen. Das Quadro (d. h. die Maasse der verfügbaren Bildfläche) sei richtig angegeben. Mit dem Reskr. dd. Neuburg, 5. April 1622 bestätigt W. W. den Empfang der von Rubens erbetenen Entwürfe.

¹⁾ Hier ist also der Verlust eines Briefs von der Hand des Meisters nachgewiesen.

²⁾ Am Rande Zusatz W. W.s, den ich als „vorigen Fürsten“ lese.

³⁾ Ich vermag die Meinung des Pfalzgrafen mit diesem Ausdruck nicht unbedingt sicher zu erklären. Überschickt war bisher nur die Massangabe. „Überschickt“ scheint für „zu überschickenden“ zu stehen.

„Was ferner den Pauluss Rubens angehet, haben wir die überschickte Abriss empfangen, daran uns zuegefallens geschehen und weil wir Inen (sic) für und nach mit dergleichen Abriss bemühen, ohne aber des (dass) Ime desshalb ehemals einige recompens widerfahren sei, so hettet Ihr Euch unvermelt dieses zu erkundigen und uns zu berichten, wass Ime desswegen zu verehren wehre“.

Im Verlaufe der Reyngodt'schen Korrespondenz geschieht der Angelegenheit nicht weiter Erwähnung. Ob der Pfalzgraf die Absicht hatte, wie es wahrscheinlich ist, die Ausführung der Reliefs in Alabaster nach den Entwürfen des Rubens einem einheimischen, in seinen Diensten befindlichen und dann jedenfalls sehr minderwertigen Bildhauer zu übertragen oder Rubens' Vermittlung zur Heranziehung eines niederländischen Künstlers in Anspruch zu nehmen, bleibt natürlich dahingestellt. Von der Ausführung wurde in der Bedrängnis der immer schwerer lastenden Kriegsläufe Abstand genommen.

Wenn auch mit der mir vorliegenden Aufgabe nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehend, erscheint es mir doch als Pflicht, bei dieser Gelegenheit einer jener sentimentalen Überlieferungen den Garaus zu machen, an denen die Lokalgeschichte so reich ist. Es galt und gilt noch heute bei den Vertretern der guten alten Zeit als ausgemacht, dass Rubens während seines (zweiten) Aufenthalts in Madrid auf dem Punkte stand, als der Inquisition verdächtig auf offener Strasse verhaftet zu werden. Da erscheint — zum Heil der zivilisierten Welt und der Kunstgeschichte insbesondere — der gleichfalls in Madrid anwesende Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und entführt den Künstler in seinem Wagen der Gewalt der Schergen. Der gerührte Rubens fühlt seine Dankbarkeit so tief, dass er seinem Retter das grosse Jüngste Gericht zum Geschenk macht, das in der Düsseldorfer Galerie Veranlassung zur Erfindung dieser Anekdote gab. Quelle scheint, so weit ich es ermitteln konnte, der Rheinische Antiquarius von 1744 zu sein.

Wir wissen heute aus des Meisters eigener Feder, dass er für das Bild von Wolfgang Wilhelm 3500 Gulden blank und bar erhalten hat. Wir wissen ferner, dass der orthodoxe

Rubens der Inquisition niemals Veranlassung gegeben hat, sich mit ihm zu beschäftigen, wollen aber die Möglichkeit zugeben, dass Intriguen und falsche Verdächtigungen ihm gelegentlich einmal die Aufmerksamkeit der in der Auswahl nicht allzu bedächtigen Behörde auf den Hals ziehen konnten. Entscheidend für die Grund- und Sinnlosigkeit der romantischen Erfindung ist indess die Tatsache, dass, wie ich gleich erweisen werde, Rubens und W. W. in Madrid niemals einander begegnet sein können, weil sie sich nie zu gleicher Zeit in dieser Stadt befunden haben.

Wolfgang Wilhelm war im Oktober 1624 in Madrid angekommen, um die Einwilligung des Königs für seine Einigung mit Brandenburg in der Jülich-Cleveschen Streitfrage zu erlangen und verweilte bis zum März des folgenden Jahres in der Hauptstadt Spaniens. Der Erfolg entsprach seinen Wünschen; er erfreute sich überdem der Auszeichnung, von Philipp IV. zum Staatsrat ernannt zu werden. Das ist der einzige nachweisbare Aufenthalt des Pfalzgrafen in Spanien. Der zweite und letzte Aufenthalt ¹⁾ des Künstlers in Madrid fällt in das Jahr 1628. Ueber diese sich ausschliessenden Daten besteht kein Zweifel. Dagegen ist so gut als sicher, dass Wolfgang Wilhelm bei seiner Rückkehr aus Spanien während seines Aufenthalts in Paris, der bis zum 1. Mai währte, dort mit Rubens zusammengetroffen ist. Rubens war in dem angegebenen Zeitraum — von März bis Ende April — in der Hauptstadt Frankreichs anwesend, um die Aufstellung der im Auftrage der Maria von Medici für den Luxembourg-Palast gemalten grossen allegorischen Folge zu leiten und die nötigen Retuschen vorzunehmen ²⁾.

Die ernste kunstgeschichtliche Literatur hat übrigens von der Anekdote keine Notiz genommen.

¹⁾ Zum ersten Male besuchte er Madrid im Jahre 1603 von Italien aus, im Auftrage des Herzogs Vincenzo Gonzaga von Mantua.

²⁾ Auf das sehr interessante Verhältnis des Pfalzgrafen zu Rubens als Diplomaten gerade während dieses Pariser Aufenthalts einzugehen, muss ich mir an dieser Stelle versagen.

*

*

*

Wir erinnern uns, dass Wolfgang Wilhelm in der Korrespondenz mit Reyngodt bei den Präliminarien über das von Rubens auszuführende Altarbild mit der Darstellung des Erzengels Michael, eines Malers in seinen Diensten zu Neuburg Erwähnung tut, der in der Lage wäre — besser als sein Vorgänger — nach einem guten Dessin das Bild selbständig auszuführen, also wenn ihn W. W. nicht überschätzte, ein technisch weit vorgeschrittener Künstler.

Die Zeit, die hier in Betracht kommt, fällt um das Jahr 1620.

Bisher kannten wir nur zwei Künstler von Ruf, die im Dienste Wolfgang Wilhelms nachweislich tätig gewesen sind: Deodat van der Mont¹⁾ und Johann Spielberg²⁾.

Van der Mont, 1584 zu St. Truyen als Sohn eines geschickten Silberschmieds, den man als Falschmünzer zu Unrecht verurteilt hatte, geboren, kam etwa im Alter von fünf Jahren mit seinen Eltern nach Antwerpen. Rubens nahm den Knaben als Schüler in sein Haus. Van der Mont eröffnete die lange Reihe der von Rubens gebildeten Künstler, deren Ruf auf die Mitarbeiterschaft an den Werken des Meisters gegründet war. Man nimmt an, dass der Schüler seinem Lehrer nach Italien folgte und erst wieder an seiner Seite, also im Jahre 1608, nach Antwerpen zurückkehrte. Fest steht, dass er 1609 als Meisterssohn in die Antwerpener Gilde aufgenommen wurde. Bei den umfangreichen selbstständigen Arbeiten, von denen wir wenigstens urkundlich unterrichtet sind, wenn sie sich auch nicht mehr nachweisen

¹⁾ Gewöhnlich „del Monte“, wie er sich selbst nach seinem Aufenthalt in Italien nannte. Vgl. v. d. Branden, *Gesch. der Antwerpsche Schilderschool*, p. 747 ff.

²⁾ Spielberg und nicht Spilberg ist die durch die Kirchenbücher beglaubigte Rechtschreibung. Der in den archivalischen Quellen zu Düsseldorf mehrfach erwähnte Francesco Rugia war sicher ein Maler ganz untergeordneter Art, der von W. W. mit handwerksmässigen Arbeiten beschäftigt wurde. Übrigens wissen wir aus einem diesem Maler im Juni 1632 ausgestellten Zeugnis (Düss. Arch.), dass er nur anderthalb Jahre also etwa seit Anfang 1631 im Dienste W. W.s tätig gewesen ist. Auch die Tätigkeit des mehrfach genannten Malers Johann Schatz war wohl mehr eine handwerksmässige und fällt in die Zeit von 1628—1637. Er scheint überdies nach einem handschriftlichen Zusatz in dem Konzept des ihm ausgestellten Zeugnisses auch als „Bereiter“ seine Kunst geübt zu haben. (Düss. Arch.)

lassen, scheint van der Mont zunächst nicht in die Werkstatt des Meisters zurückgekehrt zu sein. Auch dieser Umstand schliesst seine Mitwirkung an dem oben besprochenen Freisinger Bilde, für die er der Zeit nach als einziger in Betracht käme, so gut als sicher aus. In den maassgebenden älteren und neuen Quellen findet sich nun übereinstimmend die Angabe, dass van der Mont von 1612 bis 1620 von Antwerpen abwesend war, und dass in diese Zeit sein Aufenthalt am Neuburger Hofe fallen muss, wo er für Wolfgang Wilhelm als Maler und Baumeister tätig war, dass aber auch seine Tätigkeit als Ingenieur für den König von Spanien, also Philipp III., der ihm dafür eine lebenslängliche Pension aussetzte, dem angegebenen Zeitraum angehört.

An dieser Annahme bleibt nur eins zu berichtigen, und das ist für uns nicht ganz unwichtig. Nach den Liggeren¹⁾ war unser Künstler noch im Mai des Jahres 1614 „Consultor“ der Junggesellen-Sodalität. Er hat also Antwerpen vor diesem Zeitpunkt nicht verlassen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass W. W. vor seinem Regierungsantritt einen Künstler in seine ausschliesslichen Dienste genommen. Dagegen fügt es sich gut zusammen, dass der Pfalzgraf, der im August 1614 seinem Vater Philipp Ludwig in der Regierung gefolgt war, im Dezember desselben Jahres, zum ersten Male als Regent nach Brüssel kam und bei dieser Gelegenheit sicher auch Antwerpen besuchte. Ja ich nehme als höchst wahrscheinlich an, dass bei dieser Gelegenheit das Verhältnis zwischen dem Pfalzgrafen und Rubens angebahnt wurde, und dass ihm dieser seinen Schüler und Liebling van der Mont zur Übernahme des Amtes eines Pfalz-Neuburgischen Hofkünstlers empfohlen hat. Wie sich die Zeit von 1615 bis 1620 auf die Tätigkeit in Neuburg und die nachgewiesene Arbeit als Ingenieur am spanischen Hofe verteilt, können wir nicht bestimmen, da es an Nachrichten über van der Mont aus diesen Jahren bis auf das Mitgeteilte fehlt. Für den Künstler, den W. W. in seinem

¹⁾ Rombouts u. van Lerijs, I, 448. Aus den Archiven der Vereinigung der Junggesellen.

Reskr. vom 5. Januar 1621 erwähnt, kommt er schon deshalb nicht in Betracht. weil der Pfalzgraf ihn Rubens gegenüber als genugsam bekannte Persönlichkeit mit dem vollen Namen genannt haben würde und auch seinen Wert und seine Fähigkeit als Künstler nicht zu charakterisieren brauchte. Es möge nicht als Abschweifung betrachtet werden, wenn ich hier auf die fragliche Tätigkeit van der Monts am Neuburger Hofe noch weiter eingehe.

Zunächst gehe ich von der Annahme aus, dass der Künstler im Dienste Wolfgang Wilhelms mehr als Baumeister und insbesondere als Ingenieur tätig war. Die Befestigung Neuburgs war W. W.s erste und oberste Regentensorge. In den dahin zielenden Arbeiten, deren Bedeutung und Umfang wir in dem sehr detaillierten Hintergrund des Reliefs im Turmdurchgang der Jesuitenkirche zu Neuburg zu würdigen vermögen, ein Werk van der Monts zu erkennen, scheint mir um so weniger gewagt, als wir ja wissen, dass er sich durch seine Tätigkeit als Ingenieur für den König von Spanien eine lebenslängliche Pension verdient hat. Dagegen fehlt es von seiner Bewährung als Maler, soweit Neuburg in Betracht kommt, an jeder Spur. Kein einziges der dort noch vorhandenen Werke weist auf van der Mont und auch anderswo kann man an ihn bei Bildern, deren Herkunft aus Neuburg gesichert ist, nicht denken¹⁾.

Und doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass wir ein Werk von seiner Hand aus der Neuburger Zeit noch heute besitzen²⁾.

In der Galerie zu Schleissheim befindet sich ein Reiterporträt Wolfgang Wilhelms in Lebensgrösse, im Katalog bezeichnet als „Spanisch um 1630“³⁾. Über die Identität

¹⁾ Das grosse Allerheiligenbild, das schon wegen der Darstellungen Wolfgang Wilhelms und seines Sohnes Philipp Wilhelm als Heilige von grossem Interesse ist, kommt der Zeit nach nicht in Betracht.

²⁾ Vor Jahren glaubte ich an die Richtigkeit meiner Vermutung als an etwas Unanfechtbares. Heute muss ich gestehen, dass ich nur noch von einiger Wahrscheinlichkeit sprechen kann.

³⁾ Die neue Tafel schreibt das Bild dem Joachim von Sandrart zu, was der Zeit und der Technik nach ganz auszuschliessen ist. Als dargestellte Persönlichkeit ist nunmehr richtig W. W. angegeben. — Der neue Katalog

der nicht genannten Persönlichkeit kann kein Zweifel geltend gemacht werden. Spanisch ist an dem Bildnis sicherlich nichts; die Bezeichnung rührt aus der Zeit her, wo man Bilder, die man anderweit nicht unterzubringen wusste, der „Spanischen Schule“ aufhalste. Hier witterte man offenbar die Atmosphäre von Velazquez. Das Bild ist imposant, ohne künstlerische, bestimmbare Eigentümlichkeiten aufzuweisen, die Malerei ist nicht frei von einer gewissen Trockenheit, die entfernt an Justus van Egmont erinnert, und die Urheberschaft dieses Meisters ist nicht ausgeschlossen. Im Hintergrunde mit ganz tiefem Horizont sieht man eine Stadt mit Kuppelkirche und davor einen breiten Fluss. Ist's der Rhein, ist's die Donau — die Kuppelkirche ist weder für Neuburg noch für Düsseldorf charakteristisch, ja hier und dort nicht nachzuweisen. Einzelheiten sind ausserdem nicht erkennbar. Meinem Gefühl nach möchte ich mich für Düsseldorf, aus freier Phantasie auf Grund einiger allgemeinen Angaben gemalt, entscheiden, um so mehr als in der in der Galerie zu Augsburg¹⁾ befindlichen Kopie oder Wiederholung von der Hand des Meisters von gleicher Grösse im Hintergrund des undeutlichen Städtebildes bergartige Erhöhungen erkennbar sind, die allenfalls auf die Höhen um Grafenberg gedeutet werden könnten, wogegen die Umgebung der auf einer in weiter Ebene ganz isolierten Felserhebung gelegenen Stadt Neuburg mit diesem Hintergrunde nicht vereinbar ist.

In der Galerie der k. k. Akademie der bildenden Künste zu Wien fand ich eine dritte Ausgabe dieses bisher ganz unbeachtet gebliebenen Porträts²⁾. Es ist von anderer Hand, reicher und blühender in der Farbe und auf wesentlich geringere Dimensionen zurückgeführt. Die Persönlich-

der Augsburger Gemälde-Galerie kam erst nach Versendung meines Manuskripts in meine Hand. Das Bildnis W. W.s trägt nunmehr die Nummer 479 und wird auf grund einer Inventarbestimmung als Abraham van Diepenbeeck bezeichnet, was ganz abzuweisen ist.

¹⁾ Ohne Nummer und nicht im Katalog. Die dreizeilige Unterschrift in Majuskeln ist übermalt und bei schlechtem Lichte nicht zu entziffern. Das Bild ist bedeutend genug, um eine gründliche Restauration zu rechtfertigen.

²⁾ No. 520, Kat. vom Jahre 1888 von Carl von Lützw. Tannenholz, h. 64, br. 49.

keit wurde in Wien nicht erkannt. Die treffliche Beschreibung aus Lützows Feder bezeichnet den Dargestellten als einen etwa vierzigjährigen Feldherrn zu Pferde. „Er reitet auf einem reichgeschirrten Fuchs nach links im Schritt über eine Anhöhe hin, von der man rückwärts im Tale Felder, auf denen ein Bauer pflügt und einen Fluss sieht, den Schiffe befahren. Jenseits des Flusses eine Stadt am Fusse von Bergen“. Der so beschriebene Hintergrund weicht von dem des Bildes in Schleissheim wie auch von dem des Augsburger Exemplars ab.

Wenn der Katalog das Bild der spanischen Schule zuschreibt, so ist diese Zuweisung nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen. Das Porträt Wolfgang Wilhelms ist augenscheinlich von derselben Hand wie das Gegenstück, welches Philipp IV. von Spanien zu Pferde darstellt ¹⁾. Der Katalog gibt an: „Kopie von deutscher oder niederländischer Hand nach einem von Velazquez oder einem seiner Nachfolger herrührenden Original“ ²⁾, was in bezug auf die Bestimmung der Technik zu acceptieren ist. Beide Bilder stammen aus der Schenkung des Grafen Lamberg. Weiteres ist über die Herkunft nicht bekannt.

Mit der Altersschätzung bin ich vollkommen einverstanden. Wolfgang Wilhelm ist 1578 geboren. Es würde sich danach als Entstehungszeit des Bildes das Jahr 1618 ergeben, wobei allerdings die Möglichkeit einer einige Jahre spätern Entstehung mehr Wahrscheinlichkeit hat, als eine Zurückdatierung.

Wir fragen uns vergeblich nach dem Urheber des Originales in Schleissheim und würden auch für die kleinere Wiederholung in Wien vergeblich nach Namen suchen. An Justus van Egmont, den ich oben als einen der Technik des Schleissheimer Bildes allenfalls verwandten Meister bezeichnete, ist doch kaum zu denken. 1601 zu Leiden geboren, wurde er 1615 Schüler von Kaspar van den Hoecke in Ant-

¹⁾ Kat. No. 519 (S. 264).

²⁾ Der Katalog bezeichnet zwar No. 520 als Gegenstück zu No. 519, sagt aber nicht, dass es von der gleichen Hand herrührt. Scheint mir jedoch nur auf nicht ganz korrekter Fassung zu beruhen. Von spanischer Technik ist in dem Bilde W. W.s keine Spur zu erkennen.

werpen und ging nach dreijähriger Lehrzeit, also um 1618, nach Italien. Als er von dort zurückkam, — wir wissen den Zeitpunkt nicht genau — trat er als Mitarbeiter in die Werkstatt des Rubens. Erst im Jahre 1628 erkaufte er die Meisterschaft in der Antwerpener Gilde und siedelte dann gleich nach Paris über. Seine Urheberschaft an dem Bildnis Wolfgang Wilhelms hat nach alledem wenig Wahrscheinlichkeit, ja kaum eine Möglichkeit für sich.

Von dem Porträt eines Meisters auf Arbeiten anderer Art Schlüsse zu ziehen, hat immer was Missliches. Die Technik des Bildnisses geht namentlich bei Künstlern von geringerer Bedeutung ihren eigenen Bildungsweg und kommt meist zu viel zufriedenstellenderen Resultaten. Wenn ich daher nun schliesslich auf Deodat van der Mont als den möglichen Urheber der Bilder in Schleissheim und Augsburg hinweise, so bin ich weit entfernt, dabei von einer Stilkritik auszugehen. Von den Arbeiten van der Monts ist nur eine, urkundlich beglaubigte von Bedeutung auf uns gekommen, die Transfiguration im Museum zu Antwerpen¹⁾. V. d. Branden beurteilt das Bild sehr ungünstig und nennt es eine „gebrekkige navolging (dürftige Nachahmung) van het beroemd meesterstuk van Raphaël“. Damit wird er recht haben. Aber ein Meister, der in der Nachahmung Raphaels als Niederländer stecken bleibt, kann sehr wohl ein imponantes, nicht, durch brillante Technik glänzendes Porträt malen, und deshalb ist van der Mont aus Gründen der Stilkritik ebensowenig auszuschliessen, wie seine Urheberschaft daraus zu erweisen ist. Bis ein Künstlername mit urkundlicher Beglaubigung an die Stelle tritt, möchte ich mir meine Vermutung, auf so schwachen Füßen sie steht, nicht nehmen lassen.

Es gilt in der Kunstgeschichte als ausgemacht, dass Wolfgang Wilhelm den Künstler für seine Verdienste in den Adelsstand erhoben habe. Einer mir schon vor Jahren gewordenen Mitteilung aus dem Kgl. bayerischen allgem.

¹⁾ Ich sah das Bild zum letztenmal im Jahre 1886. Der Eindruck muss äusserst gering gewesen sein, denn ich habe von der Komposition, geschweige denn von der Malerei, nicht die geringste Erinnerung. Auch Wörmann, Gesch. der Mal. nennt es ein schwaches Werk.

Reichsarchiv verdanke ich eine genauere Beleuchtung dieses Umstandes. „Unterm 28. Juli 1626 liess Wolfgang Wilhelm an seinen Kanzler Befehl ergehen, für Deodat „auf sein Ansuchen“ einen Adelsbrief¹⁾ auszufertigen. Hienach wurde ein im Konzept bei den Akten des k. Reichsarchives befindlicher Adelsbrief für Theodatus van der Mont ausgefertigt: „cum ipse . . . ab eo tempore, quo ipsius operâ et ministerio in aula hac nostra palatina Neoburgensi usi sumus, ita nobis suam industriam morum vitaeque probitatem . . . probarit“. Diese Nobilitierung geschah „pro more et consuetudine familiae nostrae Palatinae (i. e. ducum Wittelsbacensium) jam a multis retro seculis observata“. Hienach wurde van der Mont in den erblichen Ritterstand erhoben und ihm laut dem Akte beiliegender Zeichnung ein Wappen mit drei Eulen im Schilde und einer Eule auf der Helmkrone verliehen. Das Wappen findet sich heraldisch beschrieben in der Archivalischen Zeitschrift, Neue Folge Bd. 6, S. 165, woselbst es heissen soll 1626 statt 1623²⁾.

Neben van der Mont nannte ich oben Johannes Spielberg als die beiden einzigen namhaften Künstler, die längere Zeit im Dienste W. W.s und an seinem Hofe tätig waren und bei der Frage, wer der Künstler war, dem der Pfalzgraf die Ausführung des Michael-Bildes anvertrauen wollte, an ihre Stelle gesetzt werden müssen.

Wir haben gesehen, dass van der Mont nicht in Betracht kommt. Um 1620 war er, wenn nicht schon einige Jahre aus dem Dienste W. W.s ausgeschieden, so doch sicher kein neu gewonnener Künstler, den der Pfalzgraf mit seinem schwächern Vorgänger vergleichen konnte. Wir werden vielmehr annehmen müssen, dass sich die

¹⁾ Ich schliesse daraus, dass die Erhebung in den Adelsstand erst lange Zeit nachdem van der Mont aus dem Dienste W. W.s geschieden war und nur auf die Bitte des Künstlers erfolgt ist. Denn die Deutung, dass der Künstler schon früher mit dem Adel bekleidet worden sei und nur nachträglich mit dem Adelsbrief die Beglaubigung erbeten habe, ist doch wohl auszuschliessen. Auch der oben mitgeteilte Wortlaut spricht dagegen.

²⁾ Ich habe in Obigem die Mitteilung aus dem Kgl. bayr. Reichsarchiv im Wortlaut wiedergegeben.

Tätigkeit dieses letzteren zwischen die Dienstleistung von der Monts und der des in Frage stehenden Malers einschiebt.

Sehr viel einfacher gestaltet sich das Verhältnis bei dem 1619 zu Düsseldorf geborenen Spielberg, dessen Glanzzeit in die Regierung von W. W.s Nachfolger Philipp Wilhelm fällt. Es liegt ausserhalb meiner Aufgabe, hier auf diesen Künstler einzugehen; bei der uns interessierenden Frage scheidet er von vornherein aus. Aber mit Rücksicht auf das Verhältnis des Pfalzgrafen zu Rubens möchte ich doch daran erinnern, dass Spielberg Veranlassung gab zu einer letzten Berührung des Fürsten mit dem Fürsten der Künstler. Spielberg hatte schon in jungen Jahren als Schüler seines Vaters und vielleicht auch seines Oheims Gabriel Spielberg ein so entschiedenes Talent gezeigt, dass sich W. W. für sein künstlerisches Fortkommen interessierte. Im Frühjahr 1640 machte sich der jüngere Spielberg auf den Weg nach Antwerpen. In der Tasche trug er einen Brief seines Fürsten und Beschützers an Rubens, der ihn in seine Werkstatt als Schüler aufnehmen sollte. Aber schon unterwegs traf ihn die Nachricht von dem Ableben des grossen Meisters. Es ist bekannt, dass sich Spielberg auf eigene Faust nach Holland wandte und in Amsterdam bei Govert Flinck in die Lehre trat, von dem er so viel gelernt hat, als sein immerhin begrenztes Talent aufzunehmen vermochte.

* * *

Meine Studien im Kgl. bayr. Geh. Staatsarchiv führten mich auf die Spur einer Malerfamilie im Kreise W. W.s, deren Name in der Kunstgeschichte einen bekannten Klang hat, ohne dass die nach einem halben Dutzend zählenden Vertreter mit den von mir aufgefundenen Künstlern gleichen Namens irgend welche Berührung hätten. Die Kilians von Augsburg haben ihren Ruhm als Kupferstecher erlangt, während von ihrer Betätigung in der Malerei, soweit sie sich auch in einigen Fällen ihr zuwandten, heute nicht mehr die Rede ist und nicht zu sein verdient.

Hier handelt es sich um die Beziehungen von Fürsten aus dem Hause Pfalz-Neuburg zu einer Malerfamilie Kilian, die aus Ansbach stammte.

Drugulin führt in seinem noch nicht überholten Porträt-Katalog ein Bildnis Wolfgang Wilhelms in Oktavformat an, welches die Jahreszahl 1615 trägt und mit den Künstler-namen Mang Kilian als Maler und W. Kilian als Stecher bezeichnet ist. Ich entsinne mich nicht, dieses als Stich jedenfalls unbedeutende Porträt gesehen zu haben. Der Tauf-name Mang (= Magnus) war mir nicht geläufig, und da von einem Maler Kilian mit diesem oder ähnlichem Vornamen keine Spur aufzufinden, so neigte ich zur Annahme, dass Drugulin einmal ausnahmsweise geirrt habe. Die Tätigkeit des 1581 zu Augsburg geborenen Kupferstechers Wolfgang Kilian, der schon den Vater W. W.s Philipp Ludwig in zwei Bildnissen¹⁾ verewigt hatte, war wohl nur seinem Verlage gewidmet. Auf eine persönliche Beziehung zu den Neuburger Fürsten ist aus diesen Arbeiten schon wegen ihres unbedeutenden Formats nicht zu schliessen.

In einem Tarfuren (Tervueren) 3. Januar 1635 datierten Schreiben²⁾ an den jülicher Kanzler und den Kammerdirektor ordnet W. W. an, dass seinem „gewesenen Hofmähler Kilian“, falls dieser sich noch dort³⁾ aufhält, der rückständige Lohn ausgezahlt werde, damit er den Jois de Gruiter wegen dessen Forderung von 83 Gulden befriedigen könne.

Zunächst lag es nahe, bei dem Kilian von 1635 an den Mang Kilian von 1615 zu denken. Eine zwanzigjährige Künstlertätigkeit hat nichts Ungewöhnliches.

Nunmehr haben meine Funde in München das Verhältnis vollständig klar gestellt. Bei meinen Arbeiten im Geh. Staatsarchiv wurde mir zunächst ein als Schatz-Akten rubriziertes Faszikel aus dem Kgl. bayer. Hausarchiv⁴⁾ vorgelegt.

Das uns interessierende Schriftstück befindet sich in einem Umschlage mit der Bezeichnung: Fragment, Mang

¹⁾ W. Kilian sc. 4; Aet. 65 ao. 1612. W. Kilian sc. fol. Beide ohne Malernamen.

²⁾ Düss. Staats-Archiv, Jül.-Berg. Familiensachen 75 a, Konzept.

³⁾ Küch, dem ich diese Mitteilung verdanke, bemerkt hierzu: „also wohl Düsseldorf“, woran ich nicht zweifle.

⁴⁾ Staats- und Hausarchiv, örtlich getrennt, stehen unter der gleichen Verwaltung. Amtlich getrennt ist davon das im Kgl. Bibliotheksgebäude aufbewahrte Reichsarchiv.

Kilian liefert 2 Contrafaits des Herzogs Ott Heinrich und dessen Frau Gemahlin 1624.

Der Brief des Mang Kilian ohne Adresse folgt hier im Wortlaut:

„Durchleuchtiger Hochgeborner Gnediger Fürst unnd Herr!
Eur fürstl. Gn. seyen mein unterthienig gehorsam willige
Dienst yeder Zeit zuvor.

Gnediger Fürst unnd Herr!

E. f. G. khan ich nitt verhalten, das obwolen ich vermeint mein Son Philips solle die zwey anbevolhene unnd nun mehr geliferte Conterfeit, weilen sie wie ich bericht etwas beschediget worden, auch widerumb bessern oder selbst geliefert haben. Als ist er aber dieser Tagen alhy zu Anspach bey mir gewesen mit Vorgeben, das solches wegen anbevolhener Arbeit zu Neuburg nit sein können. Wann er auch izo von Ir. Durchl. dero fürstl. Gn. Herrn Bruedern nach Andorff zu einem gutten Maler Rubens commendiert werden solle. Also hat er sich länger nit aufhalten sollen unnd muess ichs, weilen es ohne Verbindnuss wie er vorgibt geschieht auch zufriden sein.

Was dann gnediger Fürst unnd Herr den Verdienst für solche 2 Conterfet anlangt, hat er zimliche Mühe unnd Arbeit damit gehabt, desswegen ich ihme schon contentiert Auch die Cost schon bezallt worden. Weilen aber ich den anfang unnd stellung selbs gemacht, auch desswegen hinabgeraist unnd die Farben ihme dazu geben, als werden Eur Fürstl. Gn. mich gnedig desswegen wie vorhin mit 18 Gulden itziger Zeit gut Gelltd contentieren lassen. In Bedenckung ein mehrers verdient worden.

Obwolen ich dan Gn. F. u. H. auch Selbsten gern hinüber khommen werr unnd was mangelhaft gewendet hette als bin ich aber nit wol zubass, hab aber hiemit mein andern Sohn Mang Ludwig geschickt solchs zu verrichten unnd notuürftiges Gelltd abzuholen.

Dero Fürstl. Gn. ferners in Underthenigkeit zu dienen. Ich mich hiemit unnd yederzeit gehorsam unnd underthenig thue erbieten.

Datum Onolzbach den 27 Januarii Anno 1624

E. F. G. Unndertheniger gehorsamer
Diener unnd Maler
Mang Kilian.

Nach einem Vermerk auf der Aussenseite wurden dem Maler Mang Kilian für die beiden Porträts „sampt dem Trinckgelt“ 31 fl. 30 k. gezahlt.

Darunter steht mit anderer Tinte und von anderer Hand J F P., — und damit erhalten wir den Schlüssel, der jede Frage löst.

Es unterliegt für mich keinem Zweifel, dass in diesem Paraphe die (genehmigende) Unterschrift des Pfalzgrafen Johann Friedrich zu erkennen ist. Diesem jüngeren Bruder Wolfgang Wilhelms war bei der Erbteilung nach dem Tode Philipp Ludwigs die Herrschaft Hilpoltstein zugefallen, wo er bis zu seinem 1644 erfolgten Ableben selbständig regierte¹⁾.

Der in Ansbach ansässige Maler Mang Kilian, den wir aus dem oben angeführten Bildnis W. W.s schon dem Namen²⁾ nach kennen, hatte in Gemeinschaft mit seinem Sohne Philipp für den Pfalzgrafen Johann Friedrich von Hilpoltstein die Porträts des Pfalzgrafen Otto Heinrich und seiner Gemahlin³⁾ angefertigt.

Wir erfahren nun, dass dieser Philipp im Dienste Wolfgang Wilhelms zu Neuburg als Maler tätig war und im Begriffe stand, auf Kosten dieses Fürsten nach Antwerpen zu gehen, um dort in der Werkstatt des Rubens eine höhere Ausbildung in seiner Kunst zu erhalten⁴⁾. Damit ist wieder eine neue Beziehung zwischen W. W. und dem Meister von Antwerpen festgestellt, aber ich denke, es kann auch kaum ein Zweifel daran sein, dass wir in

¹⁾ Bei seinem kinderlosen Ableben fiel Hilpoltstein an die Neuburger Hauptlinie zurück. August, der nächstgeborene Bruder W. W.s wurde als Erbe von Sulzbach der Begründer einer neuen Linie, die nach Vereinigung von Kurpfalz, Jülich, Berg und Bayern unter der Herrschaft Karl Theodors mit diesem Fürsten 1799 ausstarb.

²⁾ Der Name Mang = Magnus ist noch heute in Bayern (Franken) oft zu finden.

³⁾ Susanna, die Tochter Albrechts IV. von Bayern. — Bevor Otto Heinrich, der letzte Fürst aus der alten Kurlinie, als Regent der Pfalz das Heidelberger Schloss bezog, dem er den nach ihm benannten Bau hinzufügte, war er der erste Herzog der jungen Pfalz, die mit der Hauptstadt Neuburg auf dem Reichstag zu Köln 1505 als selbständiges Besitztum für die Kinder Ruprechts von der Pfalz, Otto Heinrich und Philipp, aus dem bayerischen Bestande ausgeschieden wurde. Stand auch die in Neuburg regierende Linie — der Vater Philipp Ludwigs, Wolfgang von Zweibrücken hatte die junge Pfalz von Otto Heinrich erkaufte und wurde so der Stifter der Pfalz-Neuburger Linie — nicht in direkter Nachkommenschaft zu Ott-Heinrich, so hatte er doch auf die Pietät dieser Linie vollen Anspruch.

⁴⁾ Die Worte „ohne Verbindnuss“ deute ich so, dass Philipp nicht mit der Verpflichtung, eine bestimmte Zeit zu bleiben, bei Rubens eintreten sollte, sondern jeden Augenblick zurückkehren konnte.

diesem Philipp Kilian den besser veranlagten Maler zu erkennen haben, dem Wolfgang Wilhelm eventuell die Ausführung des Altarbildes mit dem Erzengel Michael anvertrauen wollte. Ebenso ergibt sich ohne Widerspruch, dass Philipp mit dem im Briefe aus Tervueren (s. oben) von W. W. erwähnten „Hofmähler“ Kilian identisch ist und demnach seinen Herrn nach Düsseldorf begleitet hat, wo er allerdings keine sehr glänzende Existenz geführt zu haben scheint, da ihm die Gläubiger Beschwer machten.

Wahrscheinlich ist ferner, dass der schwächere Vorgänger dieses Philipp sein Vater Mang gewesen ist, der sich in späteren Jahren, als der Sohn an seine Stelle getreten war, in seiner Vaterstadt (?) Ansbach niederliess und dort als Porträtmaler tätig blieb.

Wir lernen endlich ein drittes Glied dieser Familie, die augenscheinlich zu den Kilians in Augsburg keine Beziehung hat, den jüngeren Sohn Mangs, Mang Ludwig mit Namen kennen, der, jedenfalls auch ein angehender Künstler, hier nur als Überbringer der Bilder und Empfänger des Honorars erscheint.

Zunächst beschäftigt uns die Frage: Haben sich Spuren von der Tätigkeit dieses Philipp Kilian erhalten?

Bis jetzt fehlt es natürlich an dem Nachweis von noch vorhandenen Arbeiten, die wir mit ihm in Verbindung bringen können, doch hat die Annahme einige Wahrscheinlichkeit für sich, dass uns in den Bildnissen Ott-Heinrichs und seiner Frau im bayerischen National-Museum, Saal 24, die Bilder erhalten sind, welche Philipp auf den vom Vater entworfenen Anlagen für Johann Friedrich von Hilpoltstein ausführte. Will man indes die Identität nicht als nachgewiesen erachten, so bleibt es doch immerhin wahrscheinlich, dass die Bilder im National-Museum ein zweites Exemplar von der Hand Philipp Kilians sind, das er für die Neuburger Schlossgalerie im Auftrage W. W.s gemalt hat¹⁾.

In der Korrespondenz mit Reyngodt²⁾ fand ich in einem Berichte dieses Agenten an den Pfalzgrafen W. W.

¹⁾ Übrigens ist die Möglichkeit, dass die betr. Bildnisse Originale aus der Zeit Ott-Heinrichs sind, nicht abzuweisen.

²⁾ K. bayr. G. Staatsarchiv K. bl. 58/18.

dd. Brüssel, 24. Dezbr. 1631 noch folgende unzweifelhaft auf Philipp Kilian zu beziehende Stelle, die ihn als Porträtmaler im Dienste des Neuburger Fürsten tätig zeigt.

„Celle (Schreiben) qu'il at pleu à V. A. menvoier pour Madame la Princesse de Chimay luy aye mis entre mains. Elle estoit tres contente avecq icelle et me dict quelle responderoit la dessus et remerciroit à V. A. du portraict que quelques iours auparavant luy avoit este presente de Sa part par Kilian le peintre lequel me dict lavoir fait par ordre de V. A.“

W. W. schickte der Prinzessin von Chimay — jedenfalls von Düsseldorf aus — sein von Philipp gemaltes Bildnis, das der Maler in Person zu überbringen beauftragt war¹⁾. Es wird ihm für seine Arbeit ein gutes Zeugnis ausgestellt. —

Hat sich Philipp Kilian wirklich, wie es ihm vom Pfalzgrafen bestimmt war, einige Zeit in Antwerpen aufgehhalten und von dem Unterricht des grössten aller Lehrer Nutzen gezogen?

Das Verzeichnis der Antwerpener Gilde weist keinen Maler des Namens Kilian auf, doch ist das keineswegs ein vollgültiger Gegenbeweis, denn Rubens war nach einem ihm von Erzherzog Albert erteilten Privilegium den Vorschriften der Antwerpener Gilde nicht unterworfen²⁾. Er brauchte seine Lehrlinge nicht eintragen zu lassen. Wir haben demnach zunächst keinen Grund, daran zu zweifeln, dass der Pfalzgraf sein Versprechen gehalten hat.

Die beiden erwähnten Bildnisse in dem National-Museum sind zwar keine Meisterwerke von eigenartigem Kunstcharakter, aber sie stehen doch über der Durchschnittsware der süddeutschen Provinzalleistungen. Sollten sie Arbeiten

¹⁾ Die Sendung beweist, dass Philipp ein gewandter Herr und wohl der französischen Sprache mächtig war. Das lässt auf längeren Aufenthalt im Auslande schliessen. — Es sei hier noch kurz vermerkt, dass W. W. in einem Schreiben an seinen Sohn Philipp Wilhelm dd. Brüssel, 20. Okt. 1632 (Die betr. Korr. 1630—1640 bayr. Staatsarchiv, K. bl. 53/8) diesen beauftragt, sich bei dem „Mallern Kilian zu erkundigen, ob er die bewuste Contrefeiten nacher Zweybrück vortgesandt“. Ob sich Kilian, wie ich annehme, damals in Düsseldorf oder in Neuburg befand, ist nicht zu entscheiden. Im November 1631 hatte sich W. W. mit Katharina Charlotte, der Tochter des Pfalzgrafen Johann II. von Zweibrücken, vermählt.

²⁾ S. v. d. Branden, Gesch. S. 510.

von Kilians Hand sein, so gehen sie auf ältere Originale zurück¹⁾.

In der Korrespondenz Wolfgang Wilhelms mit seinem Agenten im Haag, J. van de Veecken²⁾ fand ich einen Bericht dd. Haag 17. März 1631 nebst Reskript, dessen Inhalt uns wegen der beteiligten Persönlichkeiten in hohem Grade zu interessieren vermag.

„Le Mre (maitre) peintre de Delfft, qui a depeint V. A. au vif, m'a donné ceste effigie taillée en cuyvre, pour sçavoir si V. A. la trouve bien foite à sa phantaaye et est contente qu'il les vende en publicq, et si V. A. ne desire qui (sic) reserve pour Elle quelques des premières et meilleures modelles (ersten und besten Abzüge).

Hierauf erging dd. Brüssel, 22. März 1631, ein kurzes Reskript, dessen ursprünglicher Text zwar leserlich ist, aber wegen der vielfachen Aenderungen und Zusätze von W. W.s eigener Hand und wegen Verheftung für die Entzifferung grosse Schwierigkeit bietet. W. W. ist mit den Augen nicht zufrieden, „es giebt das Ansehen, als wann wir „schilchten“. Wenn die „Correction geschehen, solle der contrefaiter etliche Stücke zuschicken und „ist uns nicht zuwider, dass folgentz dieselbe mogen offentlich verkaufft werden“.

Die ursprüngliche Fassung lautete: „dass die Augen etwas zu bleich gemacht“. W. W. schreibt eigenhändig dazwischen: „weil die Augen zu nahe gegen einander stehen“. In den am Rande gemachten und verhefteten Zusätzen glaube ich die Worte „Baart zusetzen“ zu erkennen.

Le maître peintre de Delft ist Michiel Jansze Mierevelt. Der hochangesehene Künstler hat nicht nur eine grosse Anzahl seiner berühmten Zeitgenossen, deren Persönlichkeit seinen holländischen Landsleuten Interesse abgewann, in kräftigen Oelbildern verewigt, er veranlasste auch seinen Schwiegersonn, den als Kupferstecher³⁾ hochgeschätzten Willem Jakobsz Delff, einen Teil dieser Bildnisse zu

¹⁾ Das beste Bildnis Ott-Heinrichs von der Hand Bartel Behams befindet sich in der Gal. zu Augsburg, früher für Heinrich VIII. von England gehalten.

²⁾ Staatsarch. K. bl. 73/7. — Auf dem Umschlag steht irrtümlich „van de Velcken“.

³⁾ Zuerst hatte er sich als Schüler Mierevelts der Malerei gewidmet.

stechen und gab gemeinsam mit ihm diese trefflichen Blätter heraus. Zu dieser Folge gehörte der hier in Rede stehende Stich, den Delff nach einem nach dem Leben gemalten Porträt W. W.s gefertigt hatte. Der Probedruck wurde dem in Brüssel weilenden Pfalzgrafen zur Approbation übersendet und, wie wir gesehen, in einzelnen Teilen beanstandet.

In dem Verzeichnis der Delffschen Arbeiten von D. Franken¹⁾ wird unser Blatt unter No. 68 beschrieben. Der erste Zustand trug die Jahreszahl 1630. Im zweiten ist 1630 in 1631 geändert. „On a ajouté aux moustaches quelques cheveux et la barbe qui se dessine dans le 1er état distinctement sur la collerette ombrée et s'y termine en pointe, est bordée d'un contour très noir et se termine en croc (hakenförmig).

Es war mir bisher nicht möglich, die beiden Zustände mit einander zu vergleichen. Vermutlich haben auch die Augen eine Änderung erfahren, so dass der erste Zustand dem Probedruck entspricht, der dem Pfalzgrafen eingeschickt wurde, während der zweite diejenigen Änderungen aufweist, die der Dargestellte verlangt hatte. Der Stich zählt zu den besten Bildnissen, die uns von W. W. erhalten sind. In welchem Jahre der Pfalzgraf Mierevelt zu dem Porträt gesessen, ist mit einiger Sicherheit festzustellen. 1629 hielt sich W. W. eine Zeit lang in Brüssel auf, wo er seit 1625 nicht gewohnt hatte. Wahrscheinlich besuchte er 1629 auch Holland und Delft und wurde in diesem Jahre von Mierevelt gemalt, der das Bild sofort stechen liess. Das Originalbildnis scheint verloren zu sein.

* * *

Indem ich einen Teil meiner Notizen der Anlage vorbehalte, schliesse ich die Mitteilungen über Wolfgang Wilhelm mit einer in die erste Zeit seiner Regierung fallenden Korrespondenz, die ich in den mir aus dem bayer. Haus-Archiv vorgelegten „Schatzakten“ fand. Sie führt uns zwar nicht auf bestimmte Künstlernamen, zeigt aber, wie ich schon oben andeutete, dass der Pfalzgraf es liebte,

¹⁾ L'oeuvre de — Delff, Amsterdam, 1872.

durch Geschenke von Kunstgegenständen sich einflussreiche oder ihm nahestehende Personen zu verpflichten.

Zwei Briefe W. W.s im Konzept, datum Neuburg an der Thonaw, den 9. Martii Anno 1615, an

1. Herzog Wilhelm in Bayern

2. Herzog Albertum

für letzteren mutatis mutandis auszufertigen.

„Durchlachtigster Fürst

Frl. lieber Herr Vatter

E. Dcht. übersenden wir hiebey das verträste Gemäld von St. Thomae Bekehrung (von Weintrauben und Feder-Wildbret illuminirt), so wir von Brüssel auss mitherauffbringen lassen. Wie wir nun nichts liebers wolten, dann das sie E. D. möchten gefällig sein: alss ersuchen wir benebenst dieselben frendlich weil wir gern copiam davon haben wolten und nit zweifeln das zu München Meister zu finden, die sie nachmahlen werden können, Sie geruhen die unbeschwerde Verfügung zu thun, das uns eine davon zurückh kommen möge¹⁾.

Am Rande: „Die Parenthesis allein an Herzog Albertum zu sezen“.

Von den beiden Briefen, die aus diesem Konzept zu mundieren waren, ist der erste für Herzog Wilhelm V. von Bayern bestimmt, der im Jahre 1598 die Regierung seinem Sohne Maximilian abgetreten hatte und nun in München seinen frommen Übungen und künstlerischen Neigungen lebte. Sein Vater Albrecht V. hatte den ausgezeichneten Künstler, Peter Candido²⁾, nach München berufen. Bis zu seinem 1628 erfolgten Tode genoss Candido die Gunst dreier Fürsten und konnte seine Tätigkeit namentlich auch unter Wilhelm entfalten. Für jene Zeit ist es eine bemerkenswerte Ausnahme, dass dieser Regent 400 Gulden jährlich in seinem Budget für den Ankauf von Bildern aussetzte.

Wilhelm V. hatte seine Tochter Magdalena dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vermählt. Daher die Anrede: „Freundlich lieber Herr Vatter“. Die Aufmerksamkeit, die

¹⁾ Zum Schluss bezieht sich W. W. auf den Bericht, den Herzog Maximilian und seine Leute über die „hiesige Beschaffenheit“ erstattet haben werden.

²⁾ Eigentlich Peeter de Witte (candido, italienisch = witte, flämisch, weiss) ein in Brügge geborener und in Italien gebildeter Niederländer, genial und vielseitig.

der Neuburger seinem Schwiegervater erweist, findet in der geistigen und künstlerischen Richtung des alten Herren genügende Motivierung.

Der Versuch, die Identität des die Bekehrung Thomas' schildernden Gemäldes festzustellen, hat zwar auf ein sicheres Ergebnis nicht zu rechnen. Da indess das Bild nach München gekommen ist und dort den Sammlungen des herzoglichen, bezw. kurfürstlichen Hauses einverleibt sein muss, da ferner der Gegenstand nicht zu den häufig dargestellten gehört und das Jahr 1615 ebenso wie die Herkunft aus Brüssel einigen Fingerzeig geben, so ist es nicht ausgeschlossen, dass sich in den bayerischen Staatssammlungen ausserhalb Münchens ein Bild findet, dessen Übereinstimmung mit dem in Rede stehenden zum mindesten sehr wahrscheinlich wäre.

Der zweite Brief war an Herzog Albertum¹⁾ gerichtet, in dem wir einen jüngeren Sohn Wilhelms V. zu erkennen haben. Durch seine Vermählung (1612) mit der Tochter des Landgrafen von Leuchtenberg trat er nach dem im Jahre 1646 erfolgten Tode seines Schwiegervaters die Erbschaft dieses Gebiets an, das er als unabhängiger Regent bis zu seinem Ableben 1666²⁾ verwaltete.

Besondere Charaktereigentümlichkeiten dieses im Alter von 82 Jahren aus der Welt gegangenen Herren sind mir nicht bekannt. Wolfgang Wilhelm setzte jedenfalls bei ihm künstlerische Neigungen und zwar weltlicher Art voraus, als er ihm ein aus Weintrauben und totem Vogelwild komponiertes Stillleben übersandte.

Albrecht bedankt sich in einem eigenhändigen Schreiben³⁾ an seinen Schwager, dd. München, 25. März 1615. Die übersandte Tafel gefällt ihm sehr wohl und ist trefflich wohl gemalt. Dem Wunsch wegen der Kopie soll entsprochen werden, doch zweifelt der Herzog sehr, dass sie

¹⁾ In dem wittelsbach-bayerischen Hause werden die Namen durchgezählt, ohne Rücksicht auf die durch Erbteilung selbständig gewordenen Gebiete, so dass dieser Fürst als Albert (Albrecht) VI. bezeichnet wird.

²⁾ Von da ab bleibt Leuchtenberg bei dem bayr. Kurhause.

³⁾ Sehr schwer leserlich.

dem Originale gleich kommen werde. Auch für einen zugleich überschickten „Leidhund“ bedankt er sich sehr.

Hierauf antwortet W. W. von Neuburg aus, dass nur durch ein Versehen im Schreiben der Wunsch nach einer Kopie des überschickten Stillebens ausgesprochen sei. Das Begehren bezöge sich nur auf das dem Herzog Wilhelm übersandte Bild: S. Thomae Bekehrung.

II.

Philipp Wilhelm.

Philipp Wilhelm ist in der Betätigung seiner künstlerischen Neigungen wohl nur um deshalb weniger anerkannt worden als sein Vater, weil ihn das Schicksal in eine Zeit versetzte, die ein minder glänzendes Kunstgepräge im allgemeinen aufweist¹⁾. Sein persönlicher Verkehr mit Künstlern muss auf so leuchtende Namen wie Rubens und van Dyck verzichten, doch sehen wir den Maler für ihn tätig, der seit der Mitte des Jahrhunderts die Kunst in Deutschland mit dem volltönendsten Klange seines Namens repräsentierte, Joachim von Sandrart.

Joachim von Sandrart, 1606 von niederländischen Eltern zu Frankfurt a. M. geboren, erlernte bei Gerard Honthorst in Utrecht die Malerei. Nach längeren Studien in Italien und einem Aufenthalt in Amsterdam, der für seine technische Entwicklung von entscheidender Bedeutung war, kehrte er nach Deutschland zurück und vermählte sich mit Johanna von Milkau, die ihm das Gut Stockkau in der Nähe von Ingolstadt als Heiratsgut zubrachte. Als er sich 1635 in Stockkau niederliess, trat er in den Untertanenverband des Herzogs von Pfalz-Neuburg ein. Seit Mitte 1636 residierte Wolfgang Wilhelm bis an sein Lebensende (1653) in Düsseldorf. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn er Sandrart nicht in seinen Kreis zog, wie ja über-

¹⁾ Philipp Wilhelms Neigungen waren in erster Reihe der Musik zugekehrt. Sein Orchester war in weiteren Kreisen berühmt, der Abbate Morattelli, dessen manieriertes Bildnis von J. F. van Douvens Hand aus der Düsseldorfer Galerie sich jetzt in der Sammlung zu Augsburg befindet, als Komponist für ihn längere Zeit hindurch tätig.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg.

Joachim von Sandrart. Schloßhelm No. 661.

Nach der Orig.-Aufnahme von Karl Teufel.

haupt das Interesse für die bildende Kunst mit den Jahren bei ihm sich abgeschwächt zu haben scheint.

Dagegen hat Philipp Wilhelm wohl schon als Jung-herzog die Verbindung mit Sandrart angeknüpft. Ich habe oben darauf verwiesen, dass das Gemälde des Hauptaltars mit der Darstellung von Petri Martyrium von des Meisters Hand in der Peterskirche zu Neuburg höchst wahrscheinlich einem direkten Auftrage Philipp Wilhelms seine Entstehung verdankt. Auch die Bilder auf den Seitenaltären werden von der Lokalforschung dem Sandrart zugeschrieben und gehören dann wohl ebenfalls zu den von Philipp Wilhelm bestellten Arbeiten.

Eine ausgiebige Tätigkeit hat Sandrart als Porträtmaler für diesen Fürsten entfaltet. Einige Original-Briefe des Künstlers im K. b. geh. Staatsarchiv¹⁾ sind mit Bezug hierauf von Interesse. Sie sind in äusserst mangelhaftem Französisch von Sandrart eigenhändig ge- und unterschrieben und an den Kurbayerischen Minister und Obersthofmeister Grafen von Kurtz gerichtet. Ich teile hier nur mit, was für meine Aufgabe von Belang ist.

Sandrart spricht von dem Herzog Philipp Wilhelm in Ausdrücken wie „mon clément Prince, mon clément seigneur“.

Unterm 5. Jan. 1656 berichtet er, dass Ph. W. und seine Gemahlin bei ihrer Rückkehr von München ihm die Gnade erwiesen haben, in seinem Gute Stockau abzusteigen und seine Arbeiten in Augenschein zu nehmen. Dabei habe ihm der Herzog mitgeteilt, dass der Kurfürst und seine Gemahlin²⁾ ihm die Bildnisse, die Sandrart von beiden unter Händen habe, zum Geschenk gemacht hätten. Das Bildnis der Kurfürstin fände bis auf eine Partie an den Augen, die noch nicht fertig sei, den vollen Beifall Ph. W.s. Schon zweimal habe der Herzog seitdem den Künstler benachrichtigt, dass die Frau Kurfürstin ihm schriftlich gestattet, das betr. Bildnis an sich zu nehmen,

¹⁾ K. Schw. 419/12. In dem betr. Umschlage scheinen sich nach alten Bleistiftvermerken ursprünglich acht Originalbriefe von Sandrart befunden zu haben, wovon jetzt nur noch vier vorhanden sind.

²⁾ Ferdinand Maria und Adelheid von Savoyen.

und dass er — Ph. W. — sich sehr danach sehne, beide Bildnisse in seinem Besitz zu sehen, um sie an dem in seinem Kabinet dafür bestimmten Platz aufzustellen.

Unterm 25. März 1656 schreibt Sandrart an Kurtz von Neuburg aus folgendes:

S. A. S. le Ducq de Newbourg mon clement seigneur, mat fait icy venir pour faire (comme je suis en action) son pourtrait avec seluy de Madame la Serenissime¹⁾ avec comandement que sito (sitôt) seront fini jeuse (j'eusse) a les presenter a son A. S. Electoral et rechercher a l'encontre de faire de dite Serenissime Electoralle come de la Ser. Electrisse leur pourtraits, es leur envoyer cito pour Duseldorf, pour ou ils croyent partire en brief.

Je manqueray donc a deligenter²⁾ se (ces) elements comandements. Et venir alors en personne presenter susdits portraits es suplier a refaire les autres alencontre pour satisfaire a mes obligations).

Die Porträts Ph. W.s und seiner Gemahlin waren also für den Kurfürsten in München bestimmt. Die von Sandrart demnächst für Ph. W., in München, anzufertigenden Bildnisse des Kurfürsten und seiner Gattin sollten sobald als möglich nach Düsseldorf geschickt werden, wohin abzureisen das herzogliche Paar im Begriffe stand.

Das Schreiben Sandrarts dd. Stockaw 26. Okt. 1661 interessiert nur wegen der Erwähnung der neuen Galerie zu Neuburg, in der alle Bildnisse ganzer Figur (de entiere statue) seien. Diese neue Galerie ist als Ahnengalerie zu denken, der sich Persönlichkeiten aus verwandten Häusern anschlossen. Sie wird als neue Galerie im Gegensatz zu einer älteren, zwar nicht umfangreichen aber keineswegs ganz unbedeutenden Sammlung von Bildern verschiedenen Genres bezeichnet, die auf Ott-Heinrich zurückgeht. Die bayer. Staatssammlungen verdanken dieser letzteren manch wertvolles Bild.

Das Schreiben enthält noch die Mitteilung, dass Ph. W. und seine Gemahlin den Künstler wiederum in Stockau besucht haben, um seine Arbeiten in Augenschein zu nehmen.

In Schleissheim geht nur ein Bildnis von Philipp Wilhelm unter Sandrarts Namen (No. 661). Doch sind die Por-

¹⁾ Elisabeth Amalia von Hessen, mit Ph. W. seit 1653 vermählt.

²⁾ Für diligenter, heute veraltet, beschleunigen.

träts des Herzogs und seiner Gemahlin Elisabeth Amalie (in der Ahnengalerie als unbekannt) wohl auch auf Sandrart zurückzuführen und möglicherweise mit den Bildern identisch, von denen in seinem Briefe die Rede ist.

Der zweite namhafte Künstler, der, wie bereits erwähnt, schon für Wolfgang Wilhelm tätig war und späterhin von Philipp Wilhelm andauernd beschäftigt wurde, so dass man ihn recht eigentlich als den Hofmaler dieses Fürsten bezeichnen darf, ist der in der älteren Kunstgeschichte Düsseldorfs eine Hauptrolle spielende Johann Spielberg. Ich bemerkte schon oben, dass ich an dieser Stelle mir versagen muss, aus dem reichen Material, das ich im Laufe der Jahre angesammelt habe, eine Biographie und künstlerische Charakteristik dieses in der holländischen Schule gebildeten und von der Universal-Kunstgeschichte nicht unbemerkt gebliebenen Meister zweiten Ranges zu entwerfen. Hier sei nur hervorgehoben, dass die in den meisten einschlägigen Werken festgehaltene Ableitungstheorie, wonach Spielberg an den Arbeiten oder gar in der Schule des Bartholomeus van der Helst Stil und Technik gebildet haben soll, nicht haltbar ist. Mit dem fett und in hellem Gesamton malenden Helst hat er so gut als nichts gemein. Vielleicht sah er ihm eine gewisse lockere Art in der Behandlung der Frauenhaare ab, das ist aber auch alles, was ich finden konnte. Er hat niemals seine Herkunft aus der Rembrandt-Schule verleugnet. Und wenn seine Bilder zum grossen Teile durch Nachdunkeln und Aufzehrung auch an Farbenfreudigkeit eingebüsst haben, so setzen sie doch schon von vornherein in einer viel gedeckteren Tonart und gedämpfterem Lichte ein, als die Hauptwerke van der Helst's¹⁾. Als treffliches und für die angegebene Richtung charakteristisches Werk hebe ich den alten Gelehrten in der Gal. zu Augsburg (alt. Kat. 319, hat jetzt die Num. 664, steht aber noch nicht im neuen Kataloge von 1899) heraus. In der Kunstge-

¹⁾ Den Arbeiten, die Spielberg für den Herzog und späteren Kurfürsten Philipp Wilhelm lieferte, ist F. Schaarschmidt — den wir leider zu früh verloren haben — soweit es sich um Bildnisse im Besitze der Kgl. Kunst-Ak. zu Düsseldorf handelt, gerecht geworden. (Jhrb. d. D. G. V. Bd. 11, S. 28).

schichte wird Spielberg wegen seines grossen Schützenstücks im Rijks-Museum zu Amsterdam genannt.

Der Korrespondenz Philipp Wilhelms mit Max de la Marche (1661–66)¹⁾ entnahm ich mit Bezug auf Spielberg folgendes.

Dd. Düsseldorf 24. Dzbr. 1661 berichtet de la Marche, „dass diese Wochen der Spielberg mit seiner Frau und Kindern hier ankommen, erwartend, was E. F. D. ihm für Arbeit gedüst anbevelhen werden, sonst wolte Er ahn Benradt sich geben“.

Ph. W. verfügt darauf, dd. Neuburg, 5. Jan. 1662, „weil es jezo sehr unbequemb reissen, kohnet der Spielberg dort unden so lang vor unse arbeiten, biss wir ihm hernegst ahnhero abforderen lassen“.

Spielberg hat seinen Aufenthalt in Amsterdam jedenfalls auf direkte Berufung durch Ph. W. zunächst mit Düsseldorf vertauscht. Der Herzog hatte ihn ursprünglich für Neuburg in Aussicht genommen, sah aber zunächst wegen der Reiseschwierigkeiten davon ab. Spielberg hatte sich am 3. Juli 1649 in Amsterdam mit Marritie Gerrits aus dieser Stadt vermählt, wie wir aus den Publikationen in Oud Holland²⁾ wissen. 1650 wurde ihm aus dieser Ehe

¹⁾ K. bayer. Staatsarch. K. bl. 20/7. Max Albert de la Marche wurde ursprünglich wegen seiner Stimme für die Musik Philipp Wilhelms als Bassist engagiert. Dann übertrug man ihm Sekretariatsarbeiten, obgleich er sich, wie ausdrücklich bemerkt wird, wenig anstellig zeigte. Er scheint in seinen jungen Jahren eine Art lustige Person gewesen zu sein, die sich der Gunst Philipp Wilhelms erfreute. In seinen Berichten bedient er sich oft scherzhafter Wendungen und ist nicht ohne Humor. Viele Jahre hindurch versah er die Stelle eines Sekretärs bei der Gemahlin Ph. W.s. Nach schwerer Krankheit zog er sich die Ungnade des Fürsten zu, indem er seinen Abschied in unangebrachter Form verlangte. Trotz aller Schwierigkeiten, die er durch eigenes Verschulden, wohl aber auch durch Chikane der ihn umgebenden und kontrollierenden Beamtenwelt, die ihn nicht als voll ansah, zu bestehen hatte, erhielt er sich schliesslich doch in der Gunst Ph. W.s, der ihn 1665 zum Kammerrat und kommissarisch zum Küchen- und Kellermeister ernannte. In demselben Jahre wurde er zur Vertretung des erkrankten Geh. Rats von Leers als Geh. Sekretär nach Bensberg berufen. Durch Verfügung vom 13. Sept. 1666 wurde die Hofkammer angewiesen, ihn als Kammerrat und Küchenmeister in Eid und Pflicht zu nehmen. Im November starb er.

²⁾ Die genauere Quellenangabe fehlt in meinen Notizen. — Bei Houbraken und danach bei Strauven wird Spielbergs Frau „Maria Fis“ genannt.

ein Sohn, der in der Taufe (am 15. Febr.) den Namen des Vaters erhielt und im Juni 1651 eine Tochter, Maria, geboren. Die Angabe bei Houbraken, dass seine Tochter Adriana, die als Künstlerin unter Johann Wilhelm Ruf erlangte und sich in zweiter Ehe mit dem Maler Eglon van der Neer vermählte, am 5 Wintermaand 1650 geboren sei, kann danach nicht bestehen, aber jedenfalls war auch sie unter den Kindern, die Spielberg im Dezember 1661 mitbrachte. Houbraken sagt ausdrücklich, dass er nach dem Tode Wolfgang Wilhelms nach Amsterdam zurückgekehrt sei und von Philipp Wilhelm wieder als Hofmaler nach Düsseldorf berufen wurde. Ganz klar ist es nicht, in welchen Jahren er für Wolfgang Wilhelm in dieser Stadt tätig war.

Unterm 21. Jan. 1662 berichtet de la Marche:

„Der Spilberg hat inmittelst ein Stukh in Arbeit genohmen, welches auff ein Camin khann gebraucht werden. Er hat auch noch ein ander dessein vor Benradt, wirt es in ein modell bringen unnd E. D. übersenden“¹⁾

In einem in seiner eigenen Angelegenheit — das oben erwähnte Entlassungsgesuch — an Ph. W. gerichteten Schreiben, dd. Düsseldorf, 1. April 1662, macht De la Marche folgenden Zusatz:

Unnd weiln vor disem E. D. gdgster Will gewesen, das der Mahler Spilberg mit mir hinaufkhommen solle (also nach Neuburg) als last er sich negst underthenigster Empfehlung gehorsambsten Bescheidts erholen, ob Er mitkhommen oder alhier bleiben solle, wolte sonsten gehrn yber die zwey verfertigte Modell in bede Sales nah Benradt unnd eine Schilderey auf ein Camin, wie auch das Altarblatt vor die Herren Creutzbrueder E. D. placet personlich vernehmen, gestalten sich darnah haben zu richten unnd die Arbeith daroben sowohl als hier zu khönnen perfectionieren.

¹⁾ Aus einem diesem Bericht beigefügten Extrakt ergibt sich, dass Ph. W. im Jahre 1656 das Deputat seiner Gemahlin auf 5000 Rchsthlr. erhöht hatte, mit der Bedingung, dass dieselbe verpflichtet sein sollte, „sowohl sich selbst als auch unsere Jung-Prinzessin (Eleonora Magdalena, nachmals mit Kaiser Leopold I. vermählt), die jezo im Leben, auch andere Prinzen unnd Prinzessinnen, so Gott uns noch ferner geben möchte, so lange sie nit über sieben Jahre alt, unnd noch in der Khindtstuben sein, mit Kleidung unnd anderer Leibsnoturfft zu versehen unnd zu versorgen.“

Wenn heute von Schloss Benrath die Rede ist, denkt man zunächst nur an das von Pigage für Karl Theodor erbaute (um 1755 begonnene) Schlösschen, ein Juwel des Rokoko, und den ihn umgebenden Park im Geschmack Le Nôtres.

Das ältere Schloss, das der Vorliebe der Gemahlin Philipp Wilhelms für Benrath, seine Entstehung verdankt, soll nach Clemen in den Jahren 1662 bis 66¹⁾ entstanden sein. Aus der citierten Korrespondenz ergibt sich, dass der Beginn des Baus etwa zwei Jahre zurück zu datieren ist, da Spielberg schon im Dezember 1661 auf Benrath dirigiert wurde, um die Räume mit Malereien von seiner Hand zu versehen. Unter den mancherlei von dem alten Schlosse erhaltenen Abbildungen, die Clemen l. c. aufzählt, fehlen die beiden Bilder von Jan van Nikkelen in der Galerie zu Schleissheim, welche zum Bestande der Düsseldorfer Galerie unter Karl Theodor²⁾ gehörten und bei Pigage³⁾ unter den Nummern 332 und 333 beschrieben sind (No. 559 u. 560). Sie geben ein anschauliches Bild von Vorder- und Rückseite des alten Schlosses, dessen Fassaden nicht gerade viel Anregendes boten.⁴⁾

De la Marche führte als Sekretär der Gemahlin Philipp Wilhelms beim Bau des Schlosses in Benrath, der übrigens nur ein Umbau eines noch älteren Schlosses oder Sommerhauses war, die Kontrolle. Schon Strauven gibt an, dass der General-Wachtmeister von Velbrüggen und der Oberingenieur Sadler von Düsseldorf den Bau geleitet haben⁵⁾. Velbrüggen erwähnt de la Marche nicht, nennt

¹⁾ Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, III 1 S. 83, vermutlich nach Strauven Hist. Nachr. über Benrath (Zschr. d. Berg. Gesch.-V. X, S. 49).

²⁾ Die irrige, aber leider allgemein verbreitete Meinung, dass der Bestand der Galerie vom Tode Johann Wilhelms bis zur Überführung nach München keinerlei Veränderung erlitten habe, hat auch zur Verdunklung der Galerie-Frage beigetragen.

³⁾ Catalogue raisonné, 1778.

⁴⁾ Nach Strauven l. c. sollen die von Clemen angeführten Aquarelle bei Louis Leven in Urdenbach, die ich nicht gesehen habe, von Nikkelen oder Eglon v. d. Neer herrühren.

⁵⁾ Strauvens Quelle kenne ich nicht. Er beschränkt sich im allgemeinen auf die gedruckten. Doch befindet sich sowohl über den Schlossbau im Düss. Archiv als auch im Archiv des Grafen Mirbach zu Harff urkundliches Material.

aber ausdrücklich den Kammerrat und Oberingenieur Sadler als Leiter des Benrather Baus und erwähnt gelegentlich, dass auch der Umbau des Düsseldorfer Schlosses von diesem Architekten geleitet wurde.

Nach Ferbers „Wanderung durch das alte Düsseldorf“¹⁾ bewohnte der Ingenieur Sadeler im Jahre 1663 mit Mutter, Schwiegermutter, Frau und Schwägerin das Haus Altstadt No. 4. Wir erfahren ferner, dass der fürstlich pfalzneuburgische Kammerrat und Oberingenieur Johannes Lolio genannt Sadeler und seine Gemahlin Katharina Petronella de Santa Colonna unterm 1. November 1667 ein Testament verlautbaren²⁾. Dieser Sadeler ist vor dem 20. Oktober 1679 gestorben, da seine Witwe an diesem Tage ein neues Testament errichtet.

Es besteht kein Zweifel, dass der Bauleiter des Schlosses in Benrath mit dem Oberingenieur Johannes Lolio ein und dieselbe Person ist. Dagegen wird es durch Ferbers Mitteilungen doch sehr zweifelhaft, ob wir in ihm den Maler und Baumeister Sadler (so schreibt Wolfgang Wilhelm den Namen) zu erkennen haben, der als „welscher Baumeister Sadelerii“ die innere von Kuhn ausgeführte Stuckaus schmückung der Andreaskirche in Düsseldorf beaufsichtigt, als Joh. Sattler in den Hofrechnungen vorkommt und von Küch mit dem jüngeren Johann Sadeler von München, einem letzten und als Künstler ganz unbedeutenden Ausläufer der berühmten, aus den Niederlanden stammenden Künstlerfamilie identifiziert wird³⁾.

Dass der mittelmässige Kupferstecher, der 1652 notorisch in München tätig und ansässig war, mit dem in Düsseldorf und Neuburg als Maler, Architekt und Ingenieur im Dienste Wolfgang Wilhelms augenscheinlich vielfach beschäftigten Sadeler nichts zu tun hat, scheint mir unanfechtbar. Auch die Zugehörigkeit zu der berühmten Familie

¹⁾ I, 21.

²⁾ Bei Ferber l. c. genaue Angaben über die darin enthaltenen Bestimmungen, die aber für die weitere Feststellung der testierenden Persönlichkeiten keinen Fingerzeig geben.

³⁾ Näheres bei Küch, Jahrb. Bd. 10, S. 210 und Jahrb. Bd. 11, S. 77.

der Sadeler ist nur eine noch zu begründende Vermutung, die für mich wenig Wahrscheinlichkeit hat.

Eine andere Frage lassen die Beziehungen des „welschen Sadelerii“ zu dem hier in Rede stehenden Kammerrat und Obergeringieur Sadler offen, den de la Marche in seinen Berichten erwähnt.

Dass wir es in beiden nur mit einer und derselben Persönlichkeit zu tun haben, ist nicht durchaus unmöglich, aber doch auch kaum glaublich.

Dafür spricht zunächst, dass der Msignor Joan Sadler S. Dchl. Ingenieur, im Jahre 1634 als Taufzeuge erscheint, und unterm 9. Dezember 1657 unter genau derselben Bezeichnung in gleicher Eigenschaft erwähnt wird¹⁾.

Wenn wir nun aber in Erwägung nehmen, dass der Architekt von Benrath kurz vor 1679 gestorben ist, dass sein eigentlicher Name Lolio war, dass endlich 1663 noch seine Mutter lebte — wenn man andererseits in dem welschen Architekten Sadelerii im Jahre 1632 einen Mann von wenigstens 30 Jahren vermuten darf, so kommt man zu der Vermutung, dass Lolio gen. Sadeler ein Adoptivsohn des von Wolfgang Wilhelm beschäftigten Sadelerii gewesen ist²⁾.

Indem wir zu Spielberg zurückkehren, fassen wir zunächst die erwähnten Entwürfe für Benrath und das Kaminstück ins Auge. Noch heute sind in dem als Orangerie benutzten erhaltenen Teile des alten Schlosses nicht unbedeutende Reste von Deckenmalereien in reichen Stuckfassungen sichtbar. Clemen gibt in den Denkmälern der Rheinprovinz eine genaue Beschreibung und erwähnt auch einiger verblichener Kaminbilder. Dass an diesen Arbeiten Spielberg beteiligt ist, darf man vermuten, doch lassen sich die Arbeiten zwischen ihm und den später hier tätigen Künstlern nicht abgrenzen. Die Ausschmückung des alten Schlosses reicht bis in die Zeit Johann Wilhelms. Rapparini³⁾ sagt ausdrücklich, dass der aus der Schule

¹⁾ Kirchenbücher von S. Lamberti (Kgl. Landgericht zu Düsseldorf).

²⁾ Jedenfalls kann der 1652 in München tätige Johann Sadeler nicht mit dem Architekten von Benrath identisch sein.

³⁾ Mskrpt. in der Fahnenburg.

seines Oheims Canuti in Bologna hervorgegangene und am Hofe J. W.s tätige Luca Bonaveri ein Zimmer im Schlosse zu Benrath theils al fresco theils in Leimfarben ausgemalt habe. Aus dieser Zeit werden auch die reichen Stuckarbeiten herrühren.

Eine schwerer ins Gewicht fallende Bemerkung habe ich an die Erwähnung des „Altarblattes vor die Herren Creutzbrueder“ zu knüpfen.

Das Bild wird unter den Arbeiten Spielbergs schon von Houbraken erwähnt. Dass uns dieses in der Tätigkeit unseres Malers hoch bedeutsame Werk erhalten ist, hat die Lokalforschung bisher übersehen.

Es schmückt einen Seitenaltar in der Andreaskirche¹⁾, gleich links vom Haupteingang²⁾. Clemen nennt es ein bedeutendes und wohl erhaltenes Bild aus der Schule des Rubens. Wir haben in dieser Kreuzigung eine Arbeit Spielbergs vor uns, die bei aller auffälligen Ungleichheit der Durchführung doch den Künstler auf einer Stufe respektabeln Könnens zeigt. Im übrigen will ich nicht leugnen, dass sich in dem Bilde gewisse Anregungen durch die Rubensschule bemerkbar machen. Doch ist die Farbe schwer und lässt das Werk als Ausläufer der Rembrandtschule erscheinen³⁾.

Die Korrespondenz Philipp Wilhelms mit seinem Residenten Stanfart in London⁴⁾ bietet besonderes Interesse

¹⁾ Clemen l. c. sagt irrtümlich Nordwand statt Westwand. Die Kirche gehört zu den Ausnahmen, die von Nord nach Süd orientiert sind.

²⁾ Dass dieses Bild sich früher in der ehemaligen Kirche der Kreuzbrüder befand, steht urkundlich fest. — Adriana Spielberg, verehelichte van der Neer, bezeichnet das Bild für die Kreuzherren in eigenhändigen Aufzeichnungen ausdrücklich als Kreuzigung Christi.

³⁾ Von den grösseren Arbeiten, die Spielberg für Philipp Wilhelm lieferte, erwähnt Houbraken noch ein Bild für Benrath und eins für das Schloss in Amersfort. Nach andern Quellen war das Bild für Benrath ein grosses Altarstück und wohl für die Kapelle des alten Schlosses bestimmt. Die Bilder für Amersfort, ein Allerheiligenbild und ein Ablass Portiuncula, schenkte Philipp Wilhelm den Franziskanern in Amersfort. Erhalten scheint davon ebensowenig zu sein wie von den Arbeiten für Neuburg. Mir stand für Spielberg eine Quelle zu Gebot, die anderweit noch nicht benutzt worden ist. (Codex der Bibliothek zu Heidelberg mit den Papieren seiner Tochter Adriana).

⁴⁾ K. bayr. G. Staatsarch. K. bl. 66/8.

wegen der im Anfange der 70er Jahre geführten Verhandlungen betreffs der Verheiratung der ältesten Tochter des Herzogs mit dem Herzog von York. Der nachmalige König Jakob II. trüben Angedenkens hatte im Jahre 1671 seine erste Gemahlin, Anna Hyde, des Grafen Clarendon Tochter, durch den Tod verloren. Neben Eleonora Magdalena, der sich späterhin Kaiser Leopold in dritter Ehe vermählte, kamen in Frage „die Prinzessin von Inspruck“, Claudia Felicitas, die Tochter des Erzherzogs Ferdinand Karl, die mit Kaiser Leopold im Jahre 1673 die Ehe einging und 1676 starb, und die Tochter des Herzogs Alfonso von Modena, Maria Beatrix Eleonora. Die Wahl des Herzogs von York fiel auf die Modeneserin, der er sich 1673 im November vermählte.

Von Düsseldorf aus wurden verschiedene Bildnisse der Prinzessin in grossem und kleinem Format nach London geschickt, machten aber auf den freunden Fürsten keinen guten Eindruck. Philipp Wilhelm liess nunmehr noch ein Bildnis in ganzer Figur, das die Prinzessin als Diana — sicher in dezentem Kostüm — darstellte, von einem berühmten Maler in Antwerpen anfertigen. Wer sich ums Jahr 1670 in der Scheldestadt, der Hochburg der Malerei, eines besonderen Rufs als Bildnismaler erfreute, bleibe dahingestellt. An Justus van Egmont, der 1674 in Antwerpen starb, wäre zu denken. Dass Spielberg an den aus Düsseldorf geschickten Bildern Anteil hatte, ist ausgeschlossen. Houbraken sagt ausdrücklich, dass Spielberg, als Philipp Wilhelm seine Reise nach Polen antrat, Düsseldorf verlassen habe und wieder nach Amsterdam zurückgekehrt sei, von wo er erst durch Johann Wilhelm zurückberufen wurde¹⁾. Die polnische Reise des Herzogs, die der Bewerbung um den polnischen Königsthron nach Johann Kasimirs Ableben galt, fällt ins Jahr 1668.

¹⁾ Nach den Aufzeichnungen der Adriana könnte man annehmen, dass Spielberg den Herzog nach Polen begleitet habe. Aber seine Übersiedlung nach Amsterdam steht fest und wäre dann nur etwas später erfolgt.

* * *

Auf Arbeiten von Spielbergs Hand weist in der Korrespondenz Philipp Wilhelms mit seinem Sohne Johann Wilhelm¹⁾ ein Schreiben des ersteren dd. Neuburg, 17. Juli 1681.

„Demnach auch Durchleuchtiger Fürst, freundl. geliebter Sohn auf dem Saal zu Benrath, alwohe Ich sambt Meiner herzliebtesten Gemahlin Ld. auch allen meinen liebsten Kinderen abgemahlet, das eine Fach od. Spatium an, der Deckh alwohe aniezo bloss ein Blumenpott geschiltert, mit Meiner Jüngsteren gliebtesten Tochter Leopoldinae Eleonorae Josephae contrafait zu ersetzen stehet; alls wollen D. Lbd von der Länge und Breithe des erwehnten Spatii ein richtiges Mass nehmen lassen undt mir solches demnechsten überschicken, damit erwehntes Contrafait darnach hier oben verfertigt werden könne“.

Dass die in Benrath vorhandenen Porträts, die auf eine friesartige Anordnung unterhalb der Decke schliessen lassen, von Spielbergs Hand herrührten, ist wohl kaum zu bezweifeln.

Aus der an sich ganz klaren Stelle erhellt, dass Philipp Wilhelm in Neuburg noch in den Jahren seines Alters über künstlerische Kräfte verfügte, die ihm für seine intimeren Zwecke genügten. Irgend eine Persönlichkeit hier festzustellen, fehlt es uns zur Zeit an jedem Anhalt.

* * *

In dem Briefwechsel der Kaiserin Eleonora mit ihrem Vater Philipp Wilhelm²⁾ taucht ein Maler Hamilton auf, der eine Zeit lang in Düsseldorf tätig gewesen ist.

In dem Schreiben dd. Wien 28. März 1677 spricht die Kaiserin von ihrer Absicht, dem Vater Bildnisse — es konnte sich damals nur um das ihrige und das des Kaisers handeln — zu schicken, es sei aber kein Maler vorhanden, dem man so etwas anvertrauen könne.

„Jezt ist aber vor ettligen Dagen der Hamilton kommen, so einmahl zu Düsseldorf gewesen undt . I. Dchl. meine Fr. Muetter abgemalt das in Pohlen ist geschickt worden, wan Ihr Dchl. vermeinen, das der es guett machen würt, so wollen Ihr M.(ajestät — also der Kaiser) es ihn malen lassen“.

¹⁾ K. bayr. G. Staatsarch. K. bl. 48/6.

²⁾ K. bayr. G. Staatsarch. K. bl. 45/8 1678—1681.

Unterm 22. April desselben Jahres schreibt sie:

„Dem Hamilton werde ich übermorgen zum andren Mahl sizen, was daraus werden wirt mues erwarten, er ist wohl der beste, der hier ist, dan die andern seint gahr im Grund niks nuz.

Dem Schreiben dd. Prag 27. Sept. 1679 fügt die Kaiserin folgende Nachschrift an:

„Dass E. Dl. meines Kleinen¹⁾ Konterfait verlangen, ist mir ein G(nade), allein ist mir leidt das E. D. Befehl noch nit so bald werde erfüllen können, dan der Hamilton zue Wien blieben, hatt aber gesagt, er wolle auch her kommen und hier ist, main ich, kein gueter Mahler, will aber umb einen nachfragen“.

Unterm 12. Juli 1680 schreibt Philipp Wilhelm von Burglengenfeldt²⁾

„Ew. Kays Mayt unnd dero liebsten Jungherschafft contrefaiten zu empfangen, wirt mir eine grosse Gnade, und vor Newburg eine ewige Memoria sein, sollen E. M. zue Lintz keinen guten Mahler finden, werde ich die Freyheit nehmen, einen hinunder zue schicken, welcher meine Meglein gemahlet, und meines Ermessens wohl getroffen hat, die Mallerey auch mir nitübel gefällt.“

Zur Erläuterung ist nur anzuführen, dass dem kaiserlichen Ehepaar am 26. Juli 1678 als erstes Kind ein Knabe geboren war, der als Joseph I. seinem Vater in Oesterreich und Deutschland auf dem Throne folgte, eine der leuchtendsten Gestalten des Hauses Habsburg, dem leider nur eine Regierungszeit von sechs Jahren beschieden war. Eine aufrichtige Freundschaft verband diesen Fürsten, wenigstens in den Jahren vor seinem Regierungsantritt (1705), mit Johann Wilhelm.

Dem erwähnten Maler Hamilton seine Stelle mit Sicherheit anzuweisen, ist mir bis jetzt nicht gelungen. Dass er in Düsseldorf tätig war, genügt, ihm weitere Beachtung zu schenken.

Der Name Hamilton ist an dem Hofe Philipp Wilhelms und Johann Wilhelms von gutem Klang. Hinter dem Sarge Philipp Wilhelms geht als erster der Oberstkämmerer Graf von Hamilton³⁾.

¹⁾ Die Kaiserin macht das Schreibverschen: Keinen. — Auch in andern Briefen bedient sie sich des Ausdrucks „mein Kleiner“.

²⁾ In Pfalz-Neuburg an der Nab. Nördl. und 3 Stunden von Regensburg.

³⁾ Beschreibung des Leichenbegängnisses. Neuburg. Kollekt. 1838 S. 75. — Jakob de H. supremus in cubiculis. Ums Jahr 1695 wird ein Graf Franz Xaver de Hamilton erwähnt (Kirchenbücher von S. Lambertus).

Schon im Jahre 1659 steht Philipp Wilhelm am 30. November bei einem Sohne (Philipp Ferdinand) des Franciscus von Hamilton (de Hameltungh) und seiner Gemahlin Klara N ¹⁾ als Taufzeuge.

In Schwerin und Aschaffenburg finden sich Bilder mit der Bezeichnung F. de Hammilton und F. D. Ham., welche Schlie²⁾ einem Maler Franz Hamilton zuschreibt, in dem er einen Bruder oder den ältesten Sohn des Schotten James H. vermutet, der unter Cromwell der Religion wegen sein Vaterland verliess und sich in Brüssel ansässig machte. Er ist der Vater der drei bekannten Stillebenmaler dieses Namens, deren Bilder in unseren Galerien keine Seltenheit sind. Der hier in Rede stehende Franz trat 1661 in kurfürstlich-brandenburgische Dienste, soll 1670 seinen Abschied genommen haben, nach Wien gegangen und schliesslich in bayerische Dienste getreten sein. Schlie gibt seine Quelle nicht an, wenn ich nicht irre, ist sie in Meusel's Miscellaneen zu suchen. Auch Woermann, Gesch. der Malerei, hat diesen Maler nach Schlie's Notizen aufgenommen und betont sehr richtig, dass die Annahme, er sei ein Bruder der James gewesen, mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat. Es steht kein wesentliches Bedenken entgegen, diesen Franz Hamilton mit dem in Düsseldorf und Wien tätigen und von der Kaiserin Eleonora beschäftigten Maler zu identifizieren. Nur dass er hier als Porträtmaler in Betracht kommt, während er von Fach Stillebenmaler war, könnte Zweifel erregen. Die beiden Kunstübungen schliessen sich indes nicht aus. Ich bin daher bis auf weiteres geneigt, meinen Fund als eine Bestätigung und Erweiterung der Schlie'schen Angaben zu betrachten.

¹⁾ Kirchenbücher von S. Lambertus. Dass der Name der Frau nicht bekannt oder bei der Eintragung vergessen war, ist ein keineswegs vereinzelter Fall. Die andern Zeugen sind Ferdinand, Frh. von Einathen und Maria Katharina Frewlien von Wecks. Die Mitteilung dürfte für die betr. Familien nicht ohne Interesse sein.

²⁾ Verz. der Gem. Gal. zu Schwerin, 1882, S. 235. Jagdbeute No. 542 und zwei Stück Tierleben im Walde No. 453 und 454. — In Aschaffenburg vier Bilder, davon No. 123 mit der Bez. F. d. Ham. (123—126).

Ludwig Anton, der zweitjüngere Bruder Johann Wilhelms, wurde 1662 Deutschmeister, Coadjutor von Mainz aber erst 1691. Im Alter von 34 Jahren starb er als Bischof von Lüttich. In diesen Daten stimmen alle gedruckten Quellen überein. Mir ist der Widerspruch erst nachträglich aufgefallen. Vermutlich datiert die Abrechnung aus sehr viel späterer Zeit als der Brief, dem sie versehentlich beigelegt worden sind.

* * *

Ich schliesse meine auf Philipp Wilhelm bezüglichen Notizen mit der Mitteilung eines Fundes ab, der mir nicht nur kunstgeschichtlich, sondern auch politisch bemerkenswert erschienen ist.

In der Korrespondenz mit Päpsten und Kardinälen von 1678 bis 1694¹⁾ wird die kurpfälzische Erbschaftsfrage, die den Krieg mit Frankreich von 1688 bis 1697 veranlasste, mehrfach berührt. Die Interessen Philipp Wilhelms vertrat in dieser Sache bei dem Pariser Hofe der Kardinal Ranuzzi.

Der Kurfürst hatte wiederholt beteuert, dass ihm nichts ferner läge, als Anspruch auf die zur Erbschaft gehörigen Allodien und Mobilien zu erheben, er bat nur gelegentlich, dass man ihm die Gemälde im grossen Saale des Heidelberger Schlosses belassen oder doch wenigstens so viel Zeit vergönnen sollte, dass Kopien davon angefertigt werden könnten. Dd. St. Clou (sic) ce 25. Sept. 1686 teilt der Vertreter des Herzogs von Orléans, de Terras, dem Kardinal Ranuzzi mit, dass die betreffenden Gemälde dem Kurfürsten auf 6 Monate überlassen bleiben sollten mit der Bedingung, dass die beiden: Samson und Prometheus mit dem Geier darstellenden Bilder sofort ausgeliefert würden, „son A. R. ayant envie de les avoir“.

Soviel mir bekannt, ist der Regent Philipp II. von Orléans, der Sohn des hier in Rede stehenden Bruders Ludwigs XIV. als der eigentliche Begründer jener Gemäldesammlung anzusehen, die im 18. Jahrhundert bis zur Zeit ihrer Zerstreung als eine der grössten Sehenswürdigkeiten der Seinestadt gegolten hat. Ihre Signatur empfangt die

¹⁾ K. bayr. G. Staatsarch. K. bl. 45 3.

Galerie Orléans erst im Jahre 1722 durch den Ankauf der Sammlung des Herzogs von Bracciano, Baldassare Odescalchi, die 259 Bilder enthielt und in ihrer Gesamtheit aus dem Nachlass der Königin Christine stammte¹⁾. — Jedenfalls hatte, wie sich aus obigem ergibt, schon Philipp I. ein lebhaftes Interesse an Bildern und seine Weigerung, den Samson und Prometheus zum Zweck des Kopierens noch einige Zeit in Heidelberg zu belassen, lässt darauf schliessen, dass es sich um Werke von Bedeutung und Ruf handelte. Man denkt des Gegenstandes wegen zunächst an Rubens. Ob sich solche Bilder in der Galerie Orléans befanden, kann ich augenblicklich nicht feststellen.

III.

Johann Wilhelm.

Wenn der Streit um die Erbfolge in Jülich-Cleve-Berg zu einer Teilung geführt hat, bei der die vereinigten Herzogtümer Jülich und Berg unter die Regierung der Fürsten aus dem Hause Pfalz-Neuburg kamen, so vollzog sich damit ein entscheidender Schicksalszug, der in erster Reihe der alten Hofstadt Düsseldorf zu gut kam. Sie hätte auf die Rolle, die sie mit einem vielleicht nicht immer echten Glanz im 17. und 18. Jahrhundert gespielt hat, verzichten müssen, wenn sie mit den Schwesterstädten der Lande Cleve, Mark und Ravensberg dem Hause Brandenburg zugefallen wäre. Gewiss verdankt sie den Hohenzollern eine Entfaltung und Blüte im 19. Jahrhundert, wie man sie bei dem Übergang der Stadt in den Besitz des preussischen Königshauses nicht zu ahnen vermochte, aber diese Entfaltung war nur möglich auf der Grundlage der von den Neuburger Fürsten geschaffenen Zustände, und selbst die eigene gesunde Kraft, die dem Düsseldorfer Gemeinwesen heute den entscheidenden Zug zu imposanten Leistungen gibt, würde sich glanzlos und ohne den Zauber, den das Walten der Kunst verleiht, in ihrem Streben nach den höchsten Zielen abmühen, wenn Johann Wilhelm der

¹⁾ Von dieser Sammlung wird noch weiter unten die Rede sein, da Johann Wilhelm in Unterhandlung wegen des Ankaufs stand.

Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz.

Marmorbüste von Gabriel von Grupello.

München, Nationalmuseum.

Nach der Orig.-Aufnahme von Karl Teufel.

räumlich unbedeutenden Stadt nicht den Stempel unvergänglichen Ruhmes aufgedrückt hätte. Zwar fällt die Stiftung der Kunstakademie erst in die Regierungszeit seines zweiten Nachfolgers Karl Theodor aus dem Hause Sulzbach, aber von einer solchen, idealen Zwecken dienenden Anstalt wäre ohne das Vorhandensein der weltberühmten, von Johann Wilhelm geschaffenen Düsseldorfer Galerie niemals die Rede gewesen. War es doch nur den von einem starken persönlichen, aber auch fruchtbaren Ehrgeiz getragenen Bemühungen des aus Italien nach dem Ableben des jüngeren Karsch als Galeriedirektor nach Düsseldorf berufenen Lambert Krahe zu danken, dass er seine über ein Privatunternehmen nicht hinausgelangte Zeichen- und Malschule in ein vornehmes Landesinstitut verwandeln konnte. Und sicher wäre man unter preussischer Regierung nicht auf die Idee gekommen, in Düsseldorf eine neue Kunstakademie zu errichten, wenn nicht die vorhandenen Trümmer der alten eine moralische Verpflichtung auferlegt hätten.

Selbst unter dem grossen Kurfürsten hätte sich Düsseldorf zu keiner höheren Entwicklung aufzuschwingen vermocht, als um, in seiner Eigenschaft als Festung, zu einer Mittelstellung zwischen Cleve und Jülich zu gelangen, und wenn der Märker unter den Hohenzollern in schwerer Arbeit Eisen reckte und Ravensberg das feinste Linnen spann, so verlor die Bergische Waffenindustrie unter den Neuburgern nichts von ihrem seit Jahrhunderten bewährten Ruf und die Solinger Klinge brauchte die Widerstandsprobe im Wettbewerb mit dem „Toledanschen Stahl“ nicht zu scheuen. Ja, unter dem persönlichen Schutze Johann Wilhelms schuf ein Künstler von Weltruf, Hermann Bongard Schiesswaffen, die heute in den Auslagen der vornehmsten Museen als Meisterwerke bewundert werden.

Je länger ich mich mit der Persönlichkeit Johann Wilhelms beschäftige, — und durch meine Studien in den reichen Akten des Kgl. bayer. Geh. Staatsarchivs hat sich mein Überblick über Leben und Wirken dieses Fürsten wesentlich erweitert und vertieft — desto mehr befestigt sich in mir die Meinung, dass die Geschichtsschreibung

der keineswegs an der Oberfläche liegenden Individualität Johann Wilhelms nicht gerecht geworden ist. Konfessionelle Gesichtspunkte, Familienklatsch und Klatsch aus Memoiren, sind bei der landläufigen Charakteristik J. W.s in übertriebender Weise an der Arbeit gewesen.

Johann Wilhelm hatte in der Lehre der Jesuiten als obersten Grundsatz den Kampf für die allein seligmachende Kirche und die Bekehrung der Ketzer mit allen Mitteln in sich aufgenommen, aber mit der Übernahme der Regentenpflichten traten doch andere Rücksichten jedem Fanatismus beschwichtigend entgegen. Er blieb ein eifriger, aber kein eifernder Katholik. Er war sich des Gegensatzes eines deutschen Fürsten zum römischen Papste stets bewusst und stand in den Differenzen, die sich aus den Hinneigungen Clemens XI. Albani zu Frankreich während des spanischen Erbfolgekrieges ergaben, treu zu Kaiser und Reich — damit allerdings sein eigenes Interesse am besten wahrend —, wenn er auch bemüht war, zwischen Papst und Kaiser vermittelnd einzuwirken. Es wurde ihm schlecht gelohnt. Im Frieden zu Rastatt verlor er nicht nur die bayerische Kurwürde und das Amt des Erztruchsess — beides konnte er als Kurfürst von der Pfalz schon missen — aber er musste auch die Ober-Pfalz und die Grafschaft Cham herausgeben. Seine Lage im Jahre 1714 erinnert an die Demütigung des grossen Kurfürsten im Jahre 1679 durch den Frieden zu St. Germain en Laye.

Am schwersten wird ihm sein Verhalten der Pfalz gegenüber zum Vorwurf gemacht. Es ist ja zuzugeben, dass eine grosse Fürstenseele, in seiner Lage, keine höhere Aufgabe erkannt hätte, als dem verwüsteten Land zu dem früheren Wohlstand zu verhelfen. Aber ein grosser Mann im Sinne der Geschichte war Johann Wilhelm nicht. Sein Vater hatte ihn den Niederrhein lieben gelehrt, als er ihm, dem in Düsseldorf geborenen, im Jahre 1679 die selbständige Regenschaft über Jülich und Berg mit der Residenz in Düsseldorf übertrug. Das zerstörte Heidelberger Schloss zog ihn nicht an. Seine Regentenfürsorge konzentrierte sich mehr und mehr auf die Herzogtümer am Niederrhein und mehr auf die kleine Hofstadt als auf

alles sie umgebende Land. Und hier, wo der katholische Glaube längst seine Herrschaft wieder hergestellt hatte, gewährte er den dissentierenden Bekenntnissen freie Übung und verschonte sie mit kleinlichen Chikanen. Anders stand es in der Pfalz. Hier hatte seither der Calvinismus die Oberhand gehabt, und Johann Wilhelm sah es als sein gutes Recht an, den allein seelig machenden Glauben an seine Stelle zu setzen. Wurde ihm doch die Lösung dieser Aufgabe wesentlich erleichtert durch die widerliche Beflissenheit, den engherzigsten Eifer, mit dem sich Calvinisten und Lutheraner gegenseitig zu vernichten strebten.

Als Regent der Pfalz war er nicht mehr als ein Kind seiner Zeit, ein strenger Katholik, der auf dem Wege vorwärts ging, auf den ihn die Lehren seines Glaubens verwiesen hatten. Und ich will auch hier gleich zugestehen, dass er sich von einem uns Staunen erregenden Aberglauben¹⁾ nicht frei machen konnte. Auch hierin war er eben nichts anderes als ein Kind seiner Zeit.

Er war in finanziellen Angelegenheiten nicht von catonischer Strenge. Noch in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts wurden aus seiner Zeit herrührende Schulden abgetragen, und viele Gläubiger, adlige Christen und diensteifrige Juden haben noch lange, z. T. vergebliche Anstrengungen gemacht, ihre Forderungen von den Nachfolgern Johann Wilhelms herauszudrücken. Aber ihm die Subsidiengelder vorzurechnen, die er vom Kaiser, Holland und England bezog und ihm den Soldatenhandel vorzuwerfen, dazu liegt kein Grund vor. Diese Soldaten, die er zum Dienste anwarb, kämpften für die Sache des deutschen Reiches und seiner Bundesgenossen und halfen die siegreichen Schlachten des spanischen Erbfolgekriegs in den Niederlanden, Italien und Spanien gewinnen, und Johann Wilhelm übernahm mit den Subsidiën die Pflicht, die Truppen zu unterhalten, eine Pflicht, deren Erfüllung vernachlässigt zu haben, ihm niemals vorgeworfen worden ist.

Und was er erübrigte, wurde zum grössten Teil für die Befriedigung seiner idealen Neigungen hingegen, die

¹⁾ Vgl. Anlage 5.

sich keineswegs auf die Sammlung von Bildern und die Unterhaltung von Künstlern an seinem Hofe oder doch in seinem Solde beschränkten. Die aufgewendeten Kapitalien tragen noch heute der Stadt Düsseldorf und dem sie umgebenden Lande reichliche und nie sich schmälernde Zinsen.

Ganz besonders aber sind die Klatschereien zurückzuweisen, die aus ihm einen „braven Scheppler“ oder, um es unzweideutig auszudrücken, Säufer machen wollten. Elisabeth Charlotte, wie so manche Frau in der Weltgeschichte überschätzt, war dem Neuburger Vetter gram, der in ihres verstorbenen Bruders Landen die Regierung, wie sie vermeinte, ohne vollen rechtlichen Anspruch führte, und der eitle Blainville, der den Kurfürsten gewohnheitsmässig in Verkleidung auf nächtliche Liebesabenteuer ausziehen und von seiner Maria Anna Louise in Eifersuchtsanfällen als Spionin verfolgt werden lässt, gehört zu der landläufigen Gattung der reisenden Aufschneider.

Wenn man nur einen oberflächlichen Blick in die uns erhaltenen politischen und Privat-Korrespondenzen Johann Wilhelms tut, so gewinnt man zunächst den Eindruck, dass er ein ausserordentlich fleissiger und gewissenhafter Arbeiter war. Die Erledigung seiner Regierungsgeschäfte zeigt eine Pflichttreue, die man fast modern nennen könnte. Er unterzeichnete oder unterstempelte seine Reskripte nicht, um den Inhalt unbekümmert. Nur selten wird man ein Schriftstück finden, dem er nicht eigenhändige Zwischensätze oder gewichtige Postskripta anfügte, und immer überzeugt man sich, dass seine Bemerkungen auf ein vollständiges Durchdringen der Materie gestützt sind. So sehr viel Zeit kann ihm bei dieser Art der Arbeit nicht übrig geblieben sein. Und dabei unterhielt er eine fortlaufende Korrespondenz mit allen Mitgliedern seiner grossen und über aller Herren Länder verbreiteten Familie. Hier zeigt er sich als pietätvoller Sohn und als liebender Bruder. Seinen Geschwistern ist er ein treuer Berater und Helfer, aber auch darüber hinaus steht er im Freundschaftsverhältnis mit anderen hervorragenden Persönlichkeiten, u. a. mit seinem Schwieger-

vater in Florenz und mit dem römischen König Joseph¹⁾, dem er zu seiner von ihm fast bürgerlich begehrten Frau verhilft, und die Korrespondenz versiegt nicht, als Joseph den deutschen Kaiserthron besteigt, so wenig wie die treue Gesinnung des einflussreichen Reichsfürsten. Schon diese Freundschaft würde genügen, Johann Wilhelm ein gutes Zeugnis inbezug auf seinen Charakter auszustellen.

Was uns hier aber mehr als alles andere angeht, ist sein Verhältnis zur bildenden Kunst und zu den Künstlern an seinem Hofe. Man würde dieses Verhältnis ganz unrichtig schätzen, wenn man darin nur ein äusserliches Prunken erkennen wollte, das der Nachahmung blendender Vorbilder entsprang. Die Kunst war zum belebenden Element in seinem Dasein geworden. Sie war ihm Herzenssache. Das verleiht der Persönlichkeit Johann Wilhelms ihren idealen Glanz, wie so vielen Fürsten aus dem Hause Wittelsbach.

Meine Ausbeute in dem K. bayer. G. Staatsarchiv für die Beurteilung Johann Wilhelms in seinen Beziehungen zur bildenden Kunst war eine so reiche, dass ich oft in Staunen geriet. Aber es gewährt mir ganz besondere Genugthuung, meinen Bericht mit einem Dokument einzuleiten, das den Fürsten im Verhältnis zu seinen Künstlern in einem selbst über meine bisherige günstige Schätzung gehenden Lichte zeigt.

Die Korrespondenz Johann Wilhelms mit dem Kanzler von Gise 1704²⁾ enthält Berichte und Reskripte aus der Zeit des Aufenthalts an dem Hofe zu Wien³⁾.

Der Kurfürst hatte seinem Hofstatuarius Gabriel von Grupello das heimgefallene Lehn Mertzenich übertragen. Hiegegen wandte sich im Wege der Beschwerde die Witwe des letzten Lehnbesitzers wegen nicht durchgeführter Auseinandersetzung des Allodial- und Lehnbesitzes⁴⁾. Auch

¹⁾ Durch seine erste Ehe mit der Schwester Kaiser Leopolds I. war Johann Wilhelm der angeheiratete Oheim Josephs I.

²⁾ K. bl. 85/6.

³⁾ Darin ein interessanter Vertrag mit Sebus wegen Beleuchtung der Stadt Düsseldorf mit Oellampen.

⁴⁾ Nach einer Mitteilung Schaumburgs, deren Quelle mir nicht bekannt, aber jedenfalls im Staatsarchiv zu Düsseldorf zu suchen ist, hat Joh. W. auf

brachte der Dezerent Geh. Rat von Palmers, dessen Berichte nicht bei den Akten sind, allerhand Bedenken gegen die Übertragung des Lehns an Grupello vor und erregte dadurch den Zorn Johann Wilhelms in hohem Grade.

Dd. Wien, 7. Juni 1704 erging ein Reskript des Inhalts:

„die separationem feudaliū ab allodialibus auff's förderlichste vornehmen zu lassen und dem Chevalier de Grupello quo ad feudalia zu dem würcklichen Genuss der ihme hierinfals zugewendter Churfürstl. Gnadt ohne längeren Anstandt fördersambst zu verhelfen“.

Eigenhändig fügte J. W. hinzu:

„Mir kommt die Warheith zu sagen dess Lehendirectoris Palmers Conduitte in dieser Lehensache sehr wunderlich, passionirt undt suspect vor, massen ehe und bevor ich dieser Lehen noch jemahlss gedacht gehabt, meinen Cabinets Statuarius dem Chevallier Grupello zu conferieren sondern ess geheischen, oder¹⁾ ich würde ess den Ober Hoff Marschallen Baron de Wanghen geben, oder sonsten etwahe einen auss den druntigen Landen, so lang sage ich hat ess beständig geheischen, Mertzenich sambt Hauss und Guth seye fällig ohne Contradiction, jahe er Palmers hat mirs wohl 100 Mahl selber repetirt, anjetzo aber, dhæe sie sehen, dass ichs einem so unvergleichlichen Mann wie der Chevalier Grupello ist, seiner Meriten halber gelen will, fangt der Pallmers undt die übrige Rätthe allerhandt dergleichen Chicanen an, indeme sie ihme undt allen schönen freyen Künsten von Grund auss feindt seien und dass auss keiner anderer Ursach, alss weillen sie solche schöne Sachen nicht verstehen und ein Hauffen Esell undt Idioten seindt. welche lieber den gantzen Tag

Bitten der Erben des früheren Besitzers von Mertzenich 1708 diese Schenkung zurückgenommen und ersetzte sie durch das Haus an der Ecke Markt- und Zollstrasse mit der Freiheit von sämtlichen Real- und Personallasten. Ich zweifle nicht an der Richtigkeit dieser Tatsache, nur dürfte die Zeitangabe auf einem Irrtum beruhen. Dass sich die Angelegenheit vier Jahre ohne definitive Entscheidung hingezogen habe, ist keinesfalls anzunehmen. Auch war Grupello 1706 schon längere Zeit im Besitz seines Hauses, wie sich aus dem weiter mitzuteilenden Brief des Künstlers v. 21. Sept. 1706 ergibt, falls man das dort Gesagte nicht auf ein anderes Haus beziehen will. Nach einer Angabe Schaumburgs (Vgl. Hardung Streitfragen S. XI.) befindet sich die Schenkungsurkunde über das Haus im Archiv zu Düsseldorf. Danach könnte über die Zeit kein Streit entstehen, aber keineswegs wird damit bewiesen, dass Joh. W. die Lehnsübertragung erst 1708 zurückgenommen habe.

¹⁾ Für entweder.

sauffen, spiehlen undt tabaccieren, alss sich auff solche tugendliche undt schöne Wissenschaften zu begeben, Ihr aber, mein liebster Hoff Cantzler, wohl wisset, dass solche grosse Künstler, wie der Chevallier Grupello undt andere seindt, weith mehrers estimire undt vorziehe alss alle dergleichen Plackscheisser, alss habt Ihr dem Chevallier Grupello mordicus zu sousteniren und in die Possession setzen zu helfen. Wenn ich hernacher hinunterkomme so will ich schon weiters in Sachen sehen, wass zu thuen ist, und ihne Grupello tam in utilitate quam honore — ¹⁾ recht zu thuen. Unterdessen habt Ihr diese meine formalia den Pallmers vorzulesen undt respectiv dem Grupello zu bedeuten²⁾.

Wer sich von dem Standpunkt des modernen Konstitutionalismus auch bei der Beurteilung vergangener Jahrhunderte nicht losmachen kann, wird vielleicht an der brüsken Behandlungsweise hoher und in ihrer Mehrheit doch sicher pflichttreuer Beamten und an dem absolutistischen Eingreifen des Kurfürsten in den Gang gesetzlich geordneter Verwaltung Anstoss nehmen. Aber was man an Friedrich Wilhelm I. und seinem grossen Sohne mit Behagen bewundert, soll man Johann Wilhelm nicht zum Vorwurf machen. Für mich klingt aus den groben Worten nur die hohe Wertschätzung heraus, die er der Kunst und ihren würdigen Vertretern zuteil werden lässt ³⁾.

* * *

¹⁾ Das fehlende unleserliche Wort scheint „eiligst“ zu sein.

²⁾ Der Zusatz des Kurfürsten ist nach dem bei den Akten nicht befindlichen Original kopiert und dem Konzept des Reskripts angefügt als Ad o. (additio) Serml.

³⁾ Bei den folgenden Mitteilungen bin ich von folgenden leitenden Gesichtspunkten ausgegangen:

Soweit es sich um Schriftstücke handelt, die in französischer Sprache abgefasst sind, teile ich sie im Original mit. Das überwiegende Material in italienischer Sprache gebe ich in Übersetzung und werde nur charakteristische Ausdrucksweisen oder dem Sinne nach zweifelhafte Stellen in der Originalsprache (in Parenthese oder Anmerkungen) einfügen. Es wäre für mich sehr viel bequemer gewesen, jede Korrespondenz bezw. jedes Aktenstück in einem Zuge abzufertigen. Eine solche Anordnung würde aber die Übersicht über den verwerteten und gewonnenen Stoff wesentlich erschweren. Indem ich Grupello wegen der bereits erfolgten Erwähnung ausnahmsweise den Vortritt lasse, beginne ich mit den auf die Bautätigkeit Johann Wilhelms bezüglichen Nachrichten und lasse Malerei, Plastik, Münzen und Medaillen, Waffen und

Bei der Korrespondenz¹⁾ mit Columbanus, dem Residenten Joh. Wilhelms in Brüssel, findet sich folgender, eigenhändiger Brief Grupello's an den Kurfürsten:

Serenissime Prince

Monseigneur

Il y a maintenant cinq semaines que j'ay été privé de la grace de venir faire mes profondes Reverences a vostre Altesse Serenissime Electoral (sic), a cause de l'incomodité de mon enfant qui pourtant est regeurit asteur²⁾, ainssi je vien demander si V. A. E. me veut bien faire clemence de me delivrer de ma prison pour avoir la grace de baiser tres humblement les mains de V. A. E. en recevant ses seres^{imé} ordres avant son depart pour Bensperg³⁾. Je felicite aussi V. A. E. S. sur les bonnes nouvelles de la grande victoire⁴⁾ qu'elle ont receu d'Italie, je prie dieu qu'il veut continuer et augmenter ses benedictions sur les armes de V. A. E. et celle des hauts aliez⁵⁾ affin que nous puissions bientot jouir d'une bonne et solide paix.

J'espere Monseigneur que V. A. E. S. aura reflecter (für das nicht französische réfléché statt réfléchi) sur les cent mille ecus (am Rande zum Einfügen zwischen „cent“ und „mille“: „et huit mille ecus en especes“) que le secretaire Schott m'a déclaré passé quelque temp que V. A. S. trouve bon en Flandres dont son extrait icy joint⁶⁾ fait mention plus ample, et puisque c'est une affaire qui resulte des finances de Braband, je crois qu'il seroit tres facile a solliciter cette somme d'autant plus que Columbanus y est choisis (sic) pour un des comis d'ycelle et par la aura occasion plus favorable de le pousser qu'aucun autre; c'est un argent trouvé pour nre fonderie et pour des menus plaisir (sic) qu'il plaira a Vre. A. E. de faire, aussi pour les statues de Bensperg nous devons avoir une grande quantité de plomb et pour nre cheval⁷⁾ il nous faudra encore du bronze, aussi pourray jø tiré (sic für tirer) la dehors les 1400 ecus que j'ay deboursé depuis l'espace de huit ans jusques asteur (à cette

endlich die Beziehungen des Kurfürsten zu Künstlern folgen, sofern dabei Arbeiten derselben nicht genannt werden oder doch als ganz unbedeutend in den Hintergrund treten. — —

¹⁾ K. bl. 68/2.

²⁾ guéri à cette heure.

³⁾ Offenbar hatte Grupello wegen einer ansteckenden Krankheit seines Kindes Zimmerarrest.

⁴⁾ In Anbetracht des am Schlusse vermerkten Datums ist der Sieg Eugens bei Turin (7./10.) gemeint.

⁵⁾ alliés.

⁶⁾ Nicht bei den Akten.

⁷⁾ Johann Wilhelm zu Pferde, das Denkmal auf dem Markt.

heure) pour des petites necessités qu'il nous faut journallement pour la fonderie. J'ay toujours differé de donner mon compte a cause que j'ay attendu sur quelque argant (sic) qui ne nuideroit a la finance d'icy¹⁾.

Je prie donc V. A. E. tres humblement de vonloir ordonner cette affaire de la sorte que les ministres d'icy n'en puissent rien scavoir, et que Columbanus (si V. A. E. S. le trouve a propos) en recoit la commission secrette pour pousser l'affaire au plutot avec la derniere deligence affin que cette somme soit une des premieres qui entrent dans quelques (sic) troixieme lieu ou (für où) V. A. E. le jugera convenable, je ne doute nullement au succes puisque la cause est tres juste en soy meme, aussi les seigneurs d'Etats et comis des finances se feront un singullier plaisir et gloire de pouvoir servir V. A. E.

Je vien aussi m'informer Mousseigneur comment je me dois comporter de faire entrer le Juif Behr dans ma maison pour éviter des ruses en apres²⁾ avec le conseillier Richter, — le 12 9bre qui vient sera ce un an que je le luy ai loué et j'ay peur d'être quitte d'un an de louage si j'y fait entrer quelqu'un sans son scavoir, si V. A. E. me veut garantir des ruses et tenir Richter au payement, je suis content que le Juif y entre dez asteur (s. o.) car j'ay bien batit la maison en dedans et me coute trop cher, pour n'en pas profiter; ainsi j'attendray avec soumission tels ordres qu'il plaira a V. A. E. S. me donner, étant avec un tres profond respect.

Monseigneur

D. V. A. E. S.

tres humble et tres obeissant vasal
et serviteur.

Chlr (undeutlich) Grupello.

Dussed. le 21^{iene} (sic) 7^{bre} 1706.

Das vorstehend mitgeteilte Aktenstück ermangelt bei dem grossen Interesse, das es für Düsseldorf's Kunstgeschichte hat, nicht des pikanten Beigeschmacks.

Es handelt sich, wie nicht ganz leicht zu enträtseln war, um eine der Herrschaft Winnendael anhaftende, auf die Einnahmestelle zu Gent hypothezierte Erbrente, welche zur Mitgift der mit dem ersten Herzoge von Cleve Adolph (1415) vermählten Maria von Burgund gehörte³⁾. Die An-

¹⁾ Sinn: Er hat mit seiner Rechnungslegung gewartet, bis ein unerwarteter Eingang seine Befriedigung ohne Schädigung der regelmässigen Finanzen möglich machen würde.

²⁾ En après. Grupellosches Französisch.

³⁾ Durch diese Dame kamen die Herzöge von Cleve in den Besitz von Ravenstein.

sicht des Columbanus, dass eine Verfolgung der Sache im damaligen Zeitpunkt nach Lage der politischen Verhältnisse und bei der gänzlichen Erschöpfung der baren Mittel ausichtslos sei, und es sich daher empfehle, die definitive Thronbesteigung Carls III.¹⁾ in Spanien abzuwarten, scheint durchgedrungen zu sein. Der schliessliche Ausgang dieser Angelegenheit ist aus den hier angezogenen Akten nicht festzustellen. Sicher ist nur, dass die Gelder für Grupellos Pläne nicht realisierbar waren.

Grupello musste des Vertrauens seines Fürsten sehr sicher sein, wenn er wagen konnte, ihm einen Vorschlag zu machen, der nach unsern Rechtsbegriffen nicht gerade als sauber bezeichnet werden kann. Dieses Spiel hinter dem Rücken der vornehmsten Staatsdiener ist selbst dann nicht zu rechtfertigen, wenn man in der zu erwartenden Einnahme lediglich ein zum Privateigentum des Kurfürsten gehörendes Objekt erkennen wollte, was doch zum mindesten zweifelhaft ist.

Im einzelnen sei bemerkt, dass man sich in jener Zeit des billigeren Bleigusses im Gegensatz zur teureren Bronze vielfach bediente, und dass Grupello diese Technik, wie sich aus dem Inventarium²⁾ seiner beim Tode Joh. W.'s in der Werkstatt noch vorhandenen Arbeiten ergibt, oft angewendet hat. Von den Statuen für Bensberg³⁾ ist, soviel mir bekannt, nichts mehr vorhanden, ja, sie sind wohl zum überwiegenden Teil nicht zur Ausführung gekommen, wie sie ursprünglich — als Schmuck der Fassaden — geplant waren. Die Bezeichnung einer Reiterstatue als „cheval“ war zu jener Zeit in Fachkreisen üblich und ist wohl aus Italien überkommen. In Rom heisst der Marc Aurel auf dem Capitol noch heute: il cavallo. Uffenbach erzählt in seiner Reisebeschreibung⁴⁾, dass der Guss des Grupello'schen

¹⁾ Die bekanntlich nicht stattfand. Im Jahre 1711 folgte dieser Fürst als Carl VI. seinem Bruder Joseph auf dem deutschen Kaiserthron.

²⁾ Aus Guntrums Sammlung veröffentlicht von Heichenbach. In manchen Einzelheiten zu korrigieren.

³⁾ Ich kenne das Schloss in seinem gegenwärtigen Zustande nicht aus eigener Anschauung.

⁴⁾ Umfasst die Zeit von 1709—11.

Werkes beim ersten Versuch misslungen und schliesslich nur das Pferd in Bronze, der Reiter aber in Blei gegossen sei. Es ist wohl anzunehmen, dass es sich hier um eine der vielen Erfindungen und Phantastereien handelt, die sich dem Reiter auf dem Markte zu Düsseldorf im Laufe der Zeiten mit irdischer Schwere angeheftet haben. Doch ist meines Wissens das Material von amtlich-sachverständiger Seite niemals untersucht und festgestellt worden. Auf dem Sarge Joh. W.'s in dem Mausoleum der Andreaskirche befindet sich ein Kruzifix, das, dick mit Oelfarbe beschmiert, stets für ein Original Grupellos in Bronze galt¹⁾. Bei genauerer Untersuchung fand ich, dass es ein Bleiguss ist, und bin überzeugt, dass diese Arbeit nicht von der Hand Grupellos herrührt. Der Akt ist plump und zeigt keine Verwandtschaft mit den anerkannten Arbeiten Grupellos auf diesem Gebiete²⁾. Uebrigens ist es auch ganz unwahrscheinlich, dass Grupello nach dem Tode seines Beschützers noch für den Düsseldorfer Hof tätig gewesen ist, denn man hat ihn nicht gerade freundlich behandelt.

Die Biographie Grupellos ist noch nicht geschrieben³⁾. Auch für diesen Künstler, dessen Arbeiten theils durch Schicksalstücke, theils durch menschliche Sorglosigkeit in höchst bedauerlicher Weise zusammengeschwunden und bei ihrer Zerstreuung nur schwer zu überblicken sind, ist mir das Material im Laufe der Jahre so reichlich angewachsen,

¹⁾ Auch Clemen l. c. bezeichnet es als solches.

²⁾ Man vergleiche nur das Kruzifix in Bronze in der Sakristei der Andreaskirche.

³⁾ Gedruckte Quellen sind: A. Houbraken, *De groote Schouburgh*. — Philips Baert (*Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire*, tome XV, 173). Er erhielt seine Nachrichten von der Tochter Grupellos Adelgunde verehl. Poyck. — Baron de Reiffenberg, *Bulletin de l'académie Royale de Belgique* 1848, Tom. 15, 1er part, pag. 101. — Alex Pinchart (*Archives des arts etc.*, 1re série, I, 39). — *Memoire sur la sculpture aux Pays-Bas pendant les XVII. et XVIIIe siècles par le chevalier Edmond Marchal in Mémoires couronnés* — par l'académie Royale 1878. — W. Smets im Taschenbuch für Rheinreisende, Coblenz 1818. Smets bezeichnet sich als Urenkel Grupellos. — H. Ferber, *Histor. Wanderung etc.* II, 5. — Strauven, Herchenbach u. a. bieten nichts selbständiges. — Clemen, *Denkmäler der Rheinprovinz* ist in bezug auf Grupello nicht glücklich. — Einzelnes in Reisebeschreibungen und Zeitschriften.

dass ich nicht daran denken kann, hier eine darauf gestützte Darstellung im Zusammenhange zu geben. Nur in grobem Umriss möchte ich an dieser Stelle diejenigen Ergebnisse meiner Forschungen anreihen, die geeignet sind, das durch die Tradition und Literatur über den Meister verbreitete Halbdunkel aufzuhellen.

I. Wer den immerhin tüchtigen, aber keineswegs genialen und eigenartigen Schüler des grossen Artus Quellinus, den man am besten in dem alten Rathause zu Amsterdam¹⁾ zu würdigen vermag, in erschöpfender Weise kennen lernen will, hat mit den Arbeiten in Brüssel aus der Zeit vor der Uebersiedelung nach Düsseldorf zu beginnen. Neben den beiden schönen Statuen im Park²⁾ und den Werken im Museum, verweise ich auf den Anteil des Meisters an dem Mausoleum der fürstlichen Familie Thurn und Taxis in der Kirche Notre Dame des Victoires au Sablon in Brüssel.

Düsseldorf, einst über 100 Werke von Grupellos Hand zählend³⁾, ist heute in den Hintergrund getreten. Was seiner Zeit die alte Galerie aufzuweisen hatte, ist teils ausgewandert, teils verschwunden. Bei dem Brande der alten Akademie scheinen Werke wie der Pater Marcus, die heilige Familie, Maria Magdalena, deren sich die ältere Künstlergeneration noch mit Pietät erinnert, zugrunde gegangen zu sein. Drei lebensgrosse Marmorstatuen, die sich in ihrer nackten Gottheit ins Carmelitessen-Kloster verirrt hatten, wurden auf Wunsch des Prinzen Friedrich in das Pempelforter Schloss gebracht und sind spurlos verschwunden⁴⁾. Neben dem Reiterbild auf dem Markt, in dem sich der Künstler vielleicht nicht von seiner stärksten Seite zeigt, wenn das Werk auch in seiner historischen

¹⁾ Jetzt königliches Palais.

²⁾ Die männliche Figur wird Narziss genannt, scheint mir aber ein Apollo zu sein, der neben der Diana den entsprechenden Platz gefunden hat.

³⁾ Ausser dem von Herchenbach publizierten Inventar aus der Guntrumschen Sammlung stand mir ein Inventar v. J. 1731 aus dem Karlsruher Archiv zur Verfügung, das den reduzierten Bestand gegen 1716 erkennen lässt.

⁴⁾ Selbst dem Prinzen Georg, der diese Statuen in seiner Kindheit vor Augen gehabt hatte, ist es nicht gelungen, über ihren Verbleib etwas zu erfahren.

Geschlossenheit und malerischen Färbung ein ganz eigener Zauber umweht, findet sich noch eine zweite lebensgrosse Statue des Kurfürsten im Hof hinter der seitherigen Landesbibliothek. Bei der Armut der Stadt an Werken ihres berühmten Adoptivsohnes ist es ein geradezu ironischer Schicksalszug, dass man ihn um den Ruhm dieser Arbeit bringen wollte. Der unglückliche Professor Bäumen, der unter Krahes Direktion an der Düsseldorfer Akademie eine ziemlich traurige Rolle gespielt hat, ist in der Lokalgeschichtsschreibung der Stadt zwar um seinen Namen gekommen und mit einem Anstrich von Humor in einen Baumgärtgen verwandelt worden, aber andererseits als Schöpfer des hier in Rede stehenden Johann Wilhelm zu Ruf gelangt¹⁾. Ueber Grupellos Urheberschaft besteht gar kein Zweifel, wenn auch das Werk ihn nicht von einer starken Seite zeigt. Der Irrtum ist dadurch entstanden, dass Bäumen seiner Zeit mit einigen Restaurationsarbeiten am Fussgestell beauftragt wurde. Die Statue war nach dem Tode J. W.'s nach Mannheim gekommen und wurde 1770 (?) zurückgegeben, als Ersatz für den Brunnen der auf derselben Stelle stand und 1746 nach der pfälzischen Residenz gelangte. Für Düsseldorf ist ferner noch auf eine Anzahl von Kleinarbeiten zu verweisen, die jetzt in der Kunstakademie einen würdigen Platz gefunden haben, dabei die treffliche Statuette des Kurfürsten aus dem Jägerhof, die Schaarschmidt in einer kleinen Gelegenheitsschrift entsprechend charakterisiert hat. Vermutlich stehen auch die Holzreliefs an der Orangerie des Jägerhofs, wie schon von anderer Seite bemerkt wurde, mit der Werkstatt Grupellos in Verbindung. In den Kirchen von S. Andreas und bei den Carmelitessen schöne Kruzifixe. Namentlich das grosse Holzkruzifix, das ich im Korridor des Klosters aus der Nähe betrachten konnte, erweist sich als ein hervorragendes Werk des Meisters²⁾. Die 1854 aus der Schlosskapelle in die Kirche von Benrath versetzte Madonna wird Grupello wohl mit Unrecht zugeschrieben. Dagegen ist hier noch

¹⁾ So auch noch bei Clemen l. c. Der Verf. fiel hier den trüben Quellen zum Opfer.

²⁾ Clemen l. c. gedenkt des Urhebers nicht.

eines Werkes zu gedenken, an dem die Düsseldorfser täglich vorüber gehen, ohne zu ahnen, dass es dem Geiste desselben Meisters entsprungen ist, dem sie ihren geliebten Jan Willem auf dem Markt verdanken. Das Bild der Jungfrau auf der Mariensäule zwischen Post- und Orangeriestrasse, ist in der Werkstatt Grupellos entworfen. Im Inventarium von 1716¹⁾ wird unter No. 76 angeführt: „Eine statua, die unbefleckte Empfängnis ad 14 Fuess hoch sambt der Weldt Kuegel welche zweymahl in Metall gegossen werden sollen. Wovon eine vor die Newstatt von Düsseldorf auf den grosse Platz oder Marck stehen solte, die andere ebenso gros ad 42 Fues hoch undt zu Bensbergk im Schlosplatz stehen solle.“ Wann und in welchem Material die Ausführung für die Neustadt erfolgte, vermag ich nicht anzugeben. Dass die Statue der Mariensäule auf das Grupello'sche Modell zurückgeht, unterliegt keinem Zweifel. Die Ausführung für Bensberg ist natürlich unterblieben.

An die Stelle von Düsseldorf sind Mannheim und der Hofgarten von Schwetzingen getreten. In der Stadt ist es vornehmlich das Denkmal als Bekrönung des Brunnenhauses auf dem Paradeplatz, das unsere Betrachtung in starkem Masse auf sich zieht. Wir haben hier die Reste jenes Brunnens vor uns, der, wie oben erwähnt, im alten Schlosshofe Aufstellung gefunden hatte und 1741 nach Mannheim, vielleicht auch zuerst nach Schwetzingen gebracht worden ist. Dieser Brunnen erscheint in der älteren Literatur nie anders als unter der Bezeichnung: Diana und Actaeon. Mathy²⁾ bemerkte schon in seinem sehr gründlichen Beitrag zur Erklärung der Darstellung ganz richtig, dass das Werk offenbar nicht für die Untersicht berechnet gewesen sei. Es ragte auf niedrigem Sockel aus ebener Erde auf. Der untere weiteste Ring, den das Publikum stets vor Augen hatte, während es nur selten den Kopf zu der fast überladen komponierten Allegorie emporhob, stellte die Szene dar, die dem Brunnen den populären Namen gab³⁾.

¹⁾ Ich citiere nach dem Original bei Guntrum. Gerade bei dieser Position hat Herchenbach einige Zeilen aus Versehen fortgelassen.

²⁾ Studien zur Gesch. der bild. Künste in Mannheim im 18. Jahrh.

³⁾ So wird das Werk auch in der Reise des L. Chr. v. Vohenstein durch Norddeutschland beschrieben (a. n. V. N. XVIII, 171).

Dieser Ring ist bei der Aufstellung in Mannheim augenscheinlich in Fortfall gekommen und zu grunde gegangen. Die Tradition hat in Mannheim nicht weniger phantasievoll gearbeitet als in Düsseldorf. Auch Mathy kann sich von der Idee nicht gänzlich frei machen, dass wir es hier mit einem durch den spanischen Erbfolgekrieg angeregten oder gar zum Andenken an diesen Krieg errichteten Denkmal zu tun haben. Eine solche Beziehung ist völlig ausgeschlossen. Die Allegorie ist lediglich um ihrer selbst willen da und soll zu nichts anderem dienen als zu künstlerischem Schmuck. Spräche nicht schon die ganze Denkweise jener Zeit gegen eine politische Beziehung, wobei noch in Betracht kommt, dass J. W. nach dem Rastatter Frieden gar keine Veranlassung hatte, dem beendigten Kriege Denkmäler zu weihen, so würde das Zeugnis Rapparinis, dessen Manuskript die unmittelbarste und vertrauenswerteste Quelle ist, soweit es sich um künstlerische Tatsachen handelt, jeden Zweifel beseitigen. Er beschreibt den Entwurf des Brunnens und erklärt die allegorischen Figuren und ihre Beziehungen zu einander, ohne mit einem Worte der Beziehung zum spanischen Erbfolgekrieg oder zu irgend einem andern politischen Ereignis¹⁾ zu gedenken.

Die Vermutung Mathys, dass auch das grosse Wappen am Mannheimer Schloss aus der Werkstatt Grupellos herrührt oder doch wenigstens seiner Schule²⁾ zuzuschreiben sei, trifft insofern das Richtige, als dieses ursprünglich für das Schloss Bensberg bestimmte Wappen tatsächlich von Grupello modelliert ist und in seinem Giesshause gegossen

¹⁾ Mathy verweist auch auf den Orléans-pfälz. Erbfolgekrieg, den J. W. sicher lieber aus seinem Gedächtnis gestrichen als durch Denkmäler verewigt hätte. In dem Inventar von 1716 (Sml. Güntrum) wird unter No. 114 aufgeführt: „Eine grose piramide von Bruns gegosen so auf dem Gallerieplatz stebet worahn die fontaine annoch nicht fertig sambt angehörigen „Nymphen mit dem Actheon undt Diana“. Wie man am Hofe J. W.'s über den Krieg dachte, geht aus folgenden Worten Rapparinis hervor: „Maintenant l'Europe devenu le Théâtre de la guerre, tient beaucoup en arriere les ouvrages de la magnificence. Depuis qu'on a trouvé la damnable invention des bombes le monde a perdu le courage de se former et de se polir et on ne bâtit plus que pour se loger simplement“. Geschrieben 1709.

²⁾ Schulebildend hat Grupello weder in Düsseldorf noch in Brüssel gewirkt.

wurde¹⁾. — In Mannheim befand sich früher auch noch ein Kolossalreliefbild des Kurfürsten (Marmor) in Holzumrahmung. Sein gegenwärtiger Aufbewahrungsort ist mir nicht bekannt. Auch die beiden „Pyramiden“ sind 1738/39²⁾ nach Mannheim gekommen, ohne dass heute eine Spur davon aufzufinden wäre.

In dem Garten zu Schwetzingen findet sich eine Anzahl von Statuen in Marmor, die dem Grupello zugeschrieben werden und durch das Inventar von 1716 beglaubigt sind. Sie gehören zu den anziehendsten Arbeiten unseres Künstlers³⁾. Die Galatea namentlich ist ein Werk von grosser, fast moderner Schönheit, die mit den besten gleichzeitigen und gleichartigen Arbeiten der Franzosen den Wettbewerb nicht zu scheuen hat.

In München muss sich von den Arbeiten Grupellos weit mehr befinden, als ich zur Zeit nachzuweisen vermag. Die Verteilung im Nationalmuseum erschwert den Ueberblick, und nur ein Spezialkenner kann sich zurecht finden. Es hätte sich schon der Mühe verlohnt, und wäre ein Akt der Pietät gegen einen Fürsten aus dem Hause Wittelsbach gewesen, wenn man den unter den Augen Johann Wilhelms entstandenen Kunstwerken einen eigenen Raum angewiesen

¹⁾ Die Überführung nach Mannheim im Jahre 1721 ergibt sich aus dem Reskr. vom 18. Aug. Arch. Düss. Reskr. u. Berichte.

²⁾ In einer Spezifikation von an Schiffer gezahlten Frachten sind unter dem angegebenen Etatsjahr erwähnt: „Die in hiesiger Kunst Gallerie gestandene Pyramiden“. — Clemen hat die Vermutung ausgesprochen, dass die Bronzestatuetten Johann Wilhelms aus dem Jägerhof identisch sein könne mit einer der bei Rapparini erwähnten Pyramiden. Die Urheberschaft Grupellos als nur wahrscheinlich zu bezeichnen, liegt nicht der leiseste Grund vor. In dem trefflichen kleinen Werk ist uns eine der anziehendsten Arbeiten des Meisters erhalten. Aber vollends die Pyramiden hier einzumischen, ist durch nichts motiviert. Die Pyramiden sind bei Rapparini in Federzeichnung abgebildet und zeigen sich bei noch so starker Verkleinerung als selbständige Arbeiten. Rapparini bespricht sie eingehend und sagt, sie seien in Bronzeguss und zwar in einem Stück ausgeführt. Die eine stellte den Sturz der Verdammten und den Erzengel Michael dar. Grupello habe dieses „terrible sujet“ gewählt, um mit Rubens einen Wettkampf einzugehen.

³⁾ Das sehr gründliche Buch von Leger-Graimberg, Führer durch den Schwetzingen Garten (1828), ist trotz mancher Überschwänglichkeiten immer noch brauchbar.

hätte, aber freilich gehörte dazu eine Kenntnis der Düsseldorfer Glanzperiode, die kaum vorausgesetzt werden darf. Ist es schon schlimm, dass man die sechs Bronzereliefs aus der Leidensgeschichte Christi von Grupello in die Fachsammlungen im oberen Stockwerk unter die Arbeiten aus verschiedenem Metall (Saal 51) eingereiht hat, so ist die Bezeichnung des Urhebers dieser ganz besonders wertvollen Werke der Kleinkunst als N. Crebello im Führer durch das bayer. Nationalmus. geradezu unfasslich¹⁾. Die prachtvolle Marmorbüste von Johann Wilhelm (s. Abbildung) steht in einer Ecke des Saals 33 an einem nicht gerade der Betrachtung günstigen Platze. Der „Führer“ schweigt über den Verfertiger dieses Meisterwerks, obgleich der volle Name auf der inneren Höhlung in schwarzer Schrift zu lesen steht²⁾.

Ausser dem manierirten Bartholomeus, der gleichfalls in den Düsseldorfer Galeriesälen untergebracht war, habe ich von den übrigen noch immer zahlreichen Werken Gruppellos, die von dorthier über Mannheim nach München gekommen sind, nichts gefunden.

Es ist möglich, dass sich einiges in den Sälen der Residenz befindet. Das Hubertusrelief in Silber aus der Hofkapelle in Düsseldorf dürfte in der Schatzkammer oder Reichen Kapelle zu suchen sein³⁾.

¹⁾ Ebenso entspricht die Behauptung, dass die vier Jahreszeiten von Massimiliano Soldani Benzi (im Führer nicht gerade geschmackvoll „Max“ genannt) für den Kurfürsten Carl Philipp gefertigt seien, nicht den urkundlich feststehenden Tatsachen. Diese Reliefs hingen z. Z. Joh. W.'s in der Düss. Galerie, ebenso wie das Laocoonrelief desselben Künstlers. Ob der Kurfürst, wie wahrscheinlich, diese Arbeiten von seinem Schwiegervater, dem Grossherzog Cosmo III. von Florenz zum Geschenk erhielt oder vom Künstler selbst erworben hat, steht dahin. Über die Namensfälschung s. unten.

²⁾ Die Rechtschreibung Grippello statt Grupello lässt darauf schliessen, dass die Bezeichnung nicht vom Meister selbst herrührt. Sie lautet: Grippello Statuarus Elect. palat. fecit. Die immer wiederkehrende Verwechslung von i und u beruht auf der vlämischen Aussprache des u als ü.

³⁾ Eine Besichtigung unter Führung, bei der man weder Zeit noch Raum hat, Einzelheiten ins Auge zu fassen, habe ich bisher vermieden. — Bei der mir inzwischen vom K. Obersthofmeisterstab gestatteten Besichtigung der Säle habe ich Arbeiten von Grupello nicht gefunden.

Zu erwähnen sind noch Kruzifixe in der Kirche von Kirchrath bei Aachen, wo Grupello begraben ist¹⁾ und ein Kruzifix in Norf²⁾, für dessen Echtheit die intimen Beziehungen Grupellos zu diesem Orte sprechen. Der Künstler besass durch seine Frau, geborene Dautzenberg, das Gut Mückenburg, das zur Kirche Norf gehörte.

Zu ganz besonderer Freude hat es mir gereicht, dass ich in einer Anzahl prächtiger Marmorbüsten des Kais. histor. Museums in Wien Arbeiten Grupellos erkennen konnte, welche die trefflichen Leiter dieser herrlichen Sammlungen nicht so recht unterzubringen wussten. Die muster-gültige „Uebersicht der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses“ bezeichnet diese Büsten als „wahrscheinlich von Paul Strudel“ herrührend. Wie ich aus mündlicher Rücksprache entnahm, legte man auf diese Angabe keinen grossen Wert, konnte sich aber — und das ist natürlich — nicht dazu entschliessen, meiner Entdeckung sofort zuzustimmen. Für mich besteht über die Urheber-schaft Grupellos nicht der leiseste Zweifel. Sprechen schon Stil und Material, die immerhin ein missliches Kriterium abgeben, für unsern Meister, so fällt besonders schwer ins Gewicht, dass die Dargestellten zum engeren Familienkreise Joh. Wilhelms gehören, und dass die Anfertigung derartiger Büsten bezeugt ist. Es gehören hieher

- No. 23 Kaiser Leopold I., der Doppel-Schwager Johann Wilhelms,
- „ 30 König Karl II. von Spanien, der Gatte der jün-geren Schwester Joh. W.'s, Maria Anna,
- „ 31 Erzherzog Joseph, später als Kaiser Joseph I., der Neffe Joh. W.'s durch dessen erste Gemahlin, Maria Anna Josepha und des Kurfürsten intimer Freund.
- „ 34 Erzherzog Karl, später als Kaiser der Sechste, der Bruder des vorigen, den Grupello modellirte als er 1703 bei seinem Zuge nach Spanien sich im September d. J. dreizehn Tage in Düsseldorf aufhielt.³⁾

¹⁾ Nicht gesehen.

²⁾ Bei Neuss. S. Clemen, l. c.

³⁾ Vergl. Anlage IV.

Die Originale dieser Büsten werden in Düsseldorf geblieben sein. Nach Wien gingen die Atelierwiederholungen, angesichts deren Bestimmung es der Meister sicher nicht an Sorgfalt bei der Ausführung fehlen liess. Der Verkehr Joh. Wilhelms mit dem Kaiserhause und seinen Verwandten in Wien ist noch durch andere Kunstwerke in den genannten Sammlungen erkennbar. So fällt in Saal XIX, Vitrine VI ein Blasbalg von Gold, mit translucidem Email ins Auge, der auf der Vorderseite das kombinierte Wappen Johann Wilhelms und seiner Gemahlin Maria Anna Louise von Medici aufweist (No. 28, in der „Uebersicht“ auf das korrekteste beschrieben).

In der Waffensammlung unter No. 809 und 810 eine Flinte und ein Paar Pistolen, von unvergleichlich schöner Eisenschnittarbeit, bez.: „Bongarde à Dusseldorf“. Diese Arbeiten seines Waffenmeisters Hermann Bongard, von dem weiter unten die Rede sein wird, übersandte Joh. W. ganz zweifellos als Geschenk an den Wiener Hof.

Zu den mir bei meinem letzten Aufenthalt in Wien abhanden gekommenen Vorarbeiten gehörte der auf glaubwürdigen Mitteilungen beruhende Nachweis, dass Grupello eine Statue von Friedrich I., König von Preussen gefertigt hat, die heute noch vorhanden ist. Unter den Modellen, die das Inventar von 1716 aufführt, findet sich unter No. 104 „Noch¹⁾ ein portret von marmor des abgelebten Königen in Preussen“. Ueber die Identität der Persönlichkeit ist kein Zweifel. Im Jahre 1716 konnte nur der 1713 verstorbene Friedrich I. als „abgelebter“ König bezeichnet werden. Dass Grupello diesen Monarchen porträtiert hat, steht also urkundlich fest. Ich kann allerdings in dem angeführten Werke nur eine Büste vermuten, eine lebensgrosse Statue in ganzer Figur würde im Inventar als solche gekennzeichnet sein. Nun hat in einer Stadt Preussens, — ich glaube mich zu erinnern, dass es Prenzlau in der Uckermark war, — eine Marmorstatue des ersten Königs ge-

¹⁾ Das „Noch“ hat nicht etwa die Bedeutung, dass vorher schon ein Porträt dieses Königs aufgeführt worden ist. — In dem mir aus dem Archiv in Karlsruhe zur Einsicht überlassenen Inventar von 1731 wird als auf der Kunstgalerie befindlich aufgeführt: König von Preussen 3 $\frac{1}{2}$ ' h., 5' br.

standen, die der Tradition nach von Grupello — der Name ist natürlich entstellt — herrührte und später nach Berlin überführt worden ist. Unzweifelhaft ist sie identisch mit der Statue des Königs, die in der Promenade vor der Gartenseite des Schlosses zu Charlottenburg links am Ende neben der Statue des grossen Kurfürsten steht. Dem Stile nach kann man kein Bedenken tragen, sie unserm Meister zuzuschreiben. Sie ist von einem frappierenden Realismus, der an den Formen des Originals nicht schmeichelnd vorbeigegangen.¹⁾

II. Sandart (d. h. seine Ergänzter in den späteren Ausgaben²⁾) lässt Grupello in Brüssel geboren werden. Die neuere Literatur gibt übereinstimmend Grammont³⁾ in der Provinz Ostflandern an, wo Grupello als Sohn des aus dem Mailändischen stammenden Kavallerie-Hauptmanns Bernardo Grupello am 22. Mai 1644 zur Welt kam. Reiffenberg vermerkt, dass unser Künstler einer alten Mailändischen Familie entstammt, von welcher sich ein Zweig schon im Anfange des XIV. Jahrhunderts in Frankreich ansässig machte. Der Genealogist Pierre Albert de Launay, der sich durch Anfertigung phantasievoller Stammbäume einen schlimmen Namen gemacht hat, stellte unserm Künstler ein Certificat⁴⁾ über seine altadlige Abstammung aus, das Reiffenberg⁵⁾ in extenso mitteilt. Er bemerkt dabei ausdrücklich, dass de Launay in diesem Falle gegen seine Gewohnheit höchst wahrscheinlich einmal die Wahrheit ausgesagt hat. Nach de Launay lautete der ursprüngliche Name der Familie: Grippel — „autrement nommée Grippelli“, was uns aber keineswegs das Recht gibt, an dem Namen Grupello auch nur einen Buchstaben zu ändern. Der Künstler selbst hat an dieser Orthographie ohne Schwanken festgehalten.

¹⁾ Über Grupello als Holzbildhauer s. unten.

²⁾ Volkmann Ausg. von 1774.

³⁾ Fläm. Geertsberghen, auch deutsch: Gerardsbergen.

⁴⁾ Vom 12. Mai 1678.

⁵⁾ Wie leicht sich auch dieses Mitglied der Académie royale de Belgique das Arbeiten macht, geht daraus hervor, dass er den Tod Johann Wilhelms ins Jahr 1706 setzt und ihm den Namen Jean Maximilien gibt.

Und doch ist kaum je mit einem Künstlernamen so unbarmherzig umgegangen worden wie gerade mit diesem. Crepello, Cripellc, Cribello und andere Varianten ziehen sich durch die Reiseliteratur des 18. Jahrhunderts und noch im zwanzigsten erscheint er im bayerischen Nationalmuseum als N. Crebello, wobei doch wohl das N. bedeuten soll, dass der Vorname unbekannt sei. In der Vorrede zu den Liggeren von Antwerpen wird die Entstellung des Namens Grupello („de vermaerde beeldhouwer“) ausdrücklich als Beispiel angeführt, um zu zeigen, welche Schwierigkeiten bei Publikation der Listen zu überwinden waren, um sie dem allgemeinen Verständnis näher zu bringen. Hatte sich doch der Lehrling Grupello in einen Reppeli verwandelt. Es macht den Herausgebern der Liggeren (Rombouts und van Leries) alle Ehre, den wahren Namensträger erkannt zu haben. —

Auch dem Namen der Mutter Grupellos ist die deutsche Literatur nicht gerecht geworden. Nach dem Certificat des de Launay war sie eine geborene Cornelia (Cornélie) de Linck¹⁾.

III. Urkundlich fest steht, dass Grupello als Lehrling von Artus Quellinus 1658/59 in die Liggeren von Antwerpen eingetragen wurde²⁾. Aber es herrscht auch darüber Einigkeit der Quellen, dass Grupello nach Beendigung seiner Lehrjahre sich längere Zeit in Paris aufgehalten hat. Leider wissen wir von der Fortbildung, die ihm dort zuteil wurde, nichts. Ob er sich dem Unterricht eines der Modemeister anvertraute, oder auf eigene Hand zur Vollendung strebte, bleibt dahingestellt. Sein berühmterer Landsmann aus Breda, Martinus van den Bogaard, der seinen Namen in den für die Pariser geläufigeren Desjardins geändert hatte, war nur vier Jahre jünger als unser Meister und auch noch nicht auf der Höhe seines Ruhms. Der spätere Liebling Ludwigs XIV. kann so recht als der Repräsentant der

¹⁾ Selbst dem gewissenhaften Schaarschmidt ist das entgangen (Kl. Gelegenheitsschrift über die Bronze-Statuette J. W.s im Jägerhof — jetzt Kunstakademie).

²⁾ Ferber (Wanderung) ist in seinen Angaben über Grupello, wie immer, durchaus zuverlässig.

französischen Monumentalkunst gelten, der Niederländer war in seinen Arbeiten kaum mehr zu erkennen. Auch Grupello hat eine Wandlung unter dem Einfluss der Pariser Kunst durchgemacht, wenn man auch nicht von einem Abfall von seinen niederländischen Traditionen zu reden das Recht hat. Der Hinweis auf Desjardins hat seinen besonderen Grund. Das Motiv des aufgestützten Rossschweifs an dem Reiterbilde Johann Wilhelms, — unserm Meister in der Literatur des 18. Jahrhunderts oftmals zum Vorwurf reichend — hatte m. E. ihr Vorbild in dem Reiterporträt Ludwigs XIV., das Bogaard für die Place des Victoires zu Paris¹⁾ modelliert und in Blei gegossen hat. Freilich erscheint bei dem Pariser Bildhauer dieses Motiv durch statische Rücksichten gerechtfertigt, da das Pferd nur auf den Hinterbeinen steht. Grupello hatte sicherlich eine Verkleinerung des Pariser Denkmals vor Augen, als er an den Entwurf seines Reiters ging. Solche Reduzierungen in Bronze waren in den Kabinetten der deutschen Höfe keine Seltenheit.²⁾

IV. Das Jahr der Rückkehr nach Brüssel dürfte mit seiner 1673 erfolgten Aufnahme als Meister in die Zunft der vier Gekrönten so ziemlich zusammenfallen. Er entfaltet in der Hauptstadt der spanischen Niederlande eine fruchtbare Tätigkeit und steht bald auf der Höhe seiner Kunst, die ihm die Ernennung zum Hofbildhauer des Königs von Spanien, Carl II.³⁾ einträgt. Mit Patent vom 3. Mai 1695⁴⁾ wird er von Johann Wilhelm, der sich den Künstler von seinem Schwager erbeten hatte, zum Hofstatuarius ernannt. Die Zeit seines Aufenthalts in Düsseldorf hat in der Literatur in Bezug auf die Lebensdaten hinlängliche Berücksichtigung gefunden. Das beste gibt Ferber in der Hist. Wanderung⁵⁾. Auffällig ist es, dass dieser um die Lokalforschung hochverdiente Forscher, der seine Angaben über die sieben Kinder Grupellos jeden-

¹⁾ In der Revolution zerstört; das Material wurde dem Arsenal überwiesen. — Eine zweite Ausführung mit Änderungen in Lyon.

²⁾ Ein schönes Exemplar in dem Nationalmus. zu München.

³⁾ Der unglückliche Schwager Johann Wilhelms.

⁴⁾ Düss. Archiv. Nicht gesehen.

⁵⁾ S. 5, 6, 18.

falls der Einsicht der Kirchenbücher verdankt, nur bei No. 2 die Paten angibt, während sie doch gerade bei den andern ein starkes Interesse bieten. Ich vermag diese Lücke zu ergänzen.

Bei No. 1, der ältesten Tochter Anna Maria Aloysia Josepha, sind als Taufzeugen eingetragen:

Sma. Anna Maria Aloysia Electrix palatina, nata Ducissa de Toscana et Sms. Joes. Wilhelmus Elector Palatinus et eorum nomine D. Arnoldus Wilhelmus L. (iber) B. (aro) de Loe in Wissen Ser^{mi} Electoris Palatini consiliarius intimus et canonicus cathedralis Leodiensis¹⁾ et Dna Maria Aloysia Baronissa de Zweifel nata Baronissa de Loe in Wissen.

Bei No. 3, dem Sohne Johann Wilhelm fungierten als Taufzeugen Serenissimus Elector Joes. Wilhelmus und Maria Anna, Gräfin von Wondsheim geb. Freifrau von Brackel.

Hier scheint der Kurfürst persönlich anwesend gewesen zu sein.

Bei No. 4, der Tochter Adelgunde Jacobine, der nachmaligen Gattin des Lehindirektors Peter Caspar Poyck, auf dessen Schloss Ehrenstein bei Aachen Grupello den Rest seiner Tage verlebte, sind eingetragen die Paten: Dna. Sophia Adelgundis Syberz conducta Clodt und Herr Jacobus de Bois. Das Kirchenbuch macht sich des Versehens schuldig, dass es als Vater Gabriel de Grippello und als Mutter Maria Anna Duzenberg statt Dautzenberg verzeichnet²⁾.

Der hier erscheinende Jacobus de Bois zieht unsere Aufmerksamkeit auf sich. In dem Fragment eines Kurfürstlichen Kabinetts - Status³⁾ wird der Architekt und Ingenieur De Bois mit dem Gehalt von 600 Rth. (zu 78

¹⁾ Lüttich.

²⁾ Nicht allein an dieser Stelle. Die Frau wird Dutzenberg, Doutzenberg und einmal Dauzenberg genannt. 1712 fungieren zwei Töchter Crepelli, 1707 Gabr. Gripello als Taufzeugen. Nur unterm 27. Aug. 1698 ist die Kopulation von Gabriell de Grupello und Maria Anna Dautzenberg korrekt eingetragen.

³⁾ Aus dem Hatzfeldtschen Archiv, jetzt im Arch. zu Düss.

albus) aufgeführt. (Grupello erhielt 3076 Rth.). Mehr erfahren wir aus dem Manuskript Rapparinis.

Mais ne vois je point ici, — so schreibt der Kabinetts-Sekretär J. W.'s in seiner überschwänglichen Weise — se détacher de la statuaire, pour se porter à l'Architecture, quitter le pesant ciseau pour traiter la plume, certaine Personne dont l'art a tout le solide qu'elle demande et le grave qu'exige cette illustre matrone de l'Architecture? J'ay veu autre-fois cette même Personne d'une main hardie et heureuse trouver le tendre et le moilleux (sic) au milieu des marbres, dans la célèbre école de Monsieur Gripello, son demifrère, et lui prêter son bras, pour lui aider à faire éclorre glorieusement la forme, à tirer le délicat hors du rude et du massif, et je l'ay vû depuis d'une main légère et non chancellante, conduire des lignes à leur centre, tracer des plantes (statt plans) de bâtiments bien considérées et meurement établies et sur ces mêmes plantes erriger des façades bien ornées, poser à côté des profils le tout avec proportion et règle. — — C'est Monsieur Du Boit (sic). Auf der Medaille¹⁾: Insignis sculptor simul architectus es idem. Laus duplici ex merito pulchra iterata placet. Später noch eine Medaille mit dem Durchschnitt des Galerie-Gebäudes, dessen Plan nach R.s Angabe von Du Bois, den er Jacobus Du Boit nennt, herrührt²⁾.

Der Plan zur Bildergalerie, bezw. der Bau derselben, das ist das einzige, — und es ist gewiss nicht hinreichend, um Rapparinis Posaunenstösse zu rechtfertigen — was wir von der Tätigkeit Du Bois' erfahren. Eine andere Quelle hat sich mir bisher nicht erschlossen; Werke, die sich als selbständige Arbeit dieses Künstlers erkennen liessen, sind nicht vorhanden. Vielleicht gestattete Grupello seinem Stiefbruder eine weitgehende Mitwirkung an der Folge der Passion in Bronze³⁾, in der mir ein

¹⁾ Rapparini widmet den hervorragenden Persönlichkeiten, die er anführt und bespricht, je eine oder mehrere von ihm selbst mit der Feder gezeichnete Medaillen.

²⁾ Die Medaille trägt die Jahreszahl 1700 und die Devise: Non pictura pascit inanimum.

³⁾ Jetzt im bayer. Nationalmus., wie oben erwähnt.

Stil wahrnehmbar scheint, der mit den übrigen Arbeiten des Meisters nicht ganz im Einklang steht. Es würde demnach mehr als blosser Redensart sein, wenn Rapparini von Grupello sagt, er sei nur gross, „dans les grandes pièces“. Doch lege ich auf diese Vermutung keinen besonderen Wert. Es schien mir von Interesse, auf einen Künstler hinzuweisen, der ein so naher Verwandter Grupellos ist und unter den sonst aufgezählten Künstlern, die unter Johann Wilhelm in Düsseldorf tätig waren, bisher keine Stelle gefunden hat. Er fehlt auch bei Houbraken¹⁾.

V. Dass die phantasievolle Tradition das Reiterstandbild auf dem Markte zu Düsseldorf mit mancherlei Sagen geschmückt hat, ist natürlich. Eine ernste kunstgeschichtliche Betrachtung hat sich damit nicht auseinanderzusetzen. Dagegen kann ich die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, auf gewisse Streitfragen, die ebenso wie der Kampf um das Eigentum der Galerie, die sonnigen Gemüter der freundlichen Gartenstadt seiner Zeit aufs heftigste erregt hat, hier des nähern einzugehen.

a) Johann Wilhelm hat sich das Denkmal selbst gesetzt. Schon die besseren Köpfe unter den nieder-rheinischen Lokalforschern sind zu diesem Ergebnis gekommen, — ich nenne nur Schaumburg und Ferber. Alle Verträge, die sich auf die Herstellung des Standbildes beziehen, werden mit dem Kurfürsten oder seinen Vertretern geschlossen, alle Zahlungen sind auf kurfürstliche Anweisung geleistet worden. An die dankbare Stadt zu denken, die zur Verherrlichung ihres Wohltäters schon bei seinen Lebzeiten das monumentale Werk errichten liess, heisst die damaligen Verhältnisse ganz und gar verkennen.

Das Düsseldorfer Gemeinwesen jener Zeit hatte ein ärmliches Ansehen. Das Bewusstsein von einer politischen

¹⁾ Ich kann übrigens nicht umhin darauf hinzuweisen, dass der Stil Rapparinis auch die Deutung zulässt, als wolle er mit demfrère einen Grupello nahekommenen Rivalen bezeichnen. So nennt er den Frater Damian fils de soi-même, pour ce qui regarde l'Art. Viel wahrscheinlicher ist indes, dass Cornelia de Linck in zweiter Ehe einen Du Bois geheiratet hat, der Jakob entspross.

Selbständigkeit, von einer Verpflichtung zur Repräsentation nach aussen hin, war ihm fremd¹⁾. Die erforderlichen Mittel aufzubringen, konnte nur gelingen unter Schädigung aller näherliegenden Interessen auf Jahre hinaus. Auch wäre ein solches Beispiel in der Geschichte der deutschen Städte ohne Vorgang.

Und nun gar die Stände, die mit Joh. Wilh., je länger er regierte, in immer zunehmendem Hader lagen! — Ihnen die Initiative zur Errichtung eines Denkmals für Johann Wilhelm zuzumuten, heisst der elementarsten Überlegung ermangeln.

Wäre noch ein Zweifel in dieser Frage übrig, so würde ihn der oben mitgeteilte Original-Brief beseitigen.

b) Das Denkmal hat ursprünglich keine Inschrift gehabt und eine solche erst bei der Erneuerung des Postaments im Jahre 1832 erhalten. Alle Reisenden, die nicht zu den Phantasten oder Aufschneidern gehören, bemerken das Fehlen der Inschrift. Ich nenne, als einen für viele, nur Hirsching. Aus den uns bekannten Tatsachen ergibt sich schon die Unwahrscheinlichkeit, dass man das unvollendete Postament, für das der künstlerische Apparat von vier personifizierten Lastern und vier Löwen in Aussicht genommen war, mit einer Inschrift versehen habe²⁾. Unmöglich aber konnte diese Inschrift einen Hinweis auf die dankbare Stadt enthalten und etwas anderes als Namen und Würde des Dargestellten in monumentaler Kürze aufweisen.

¹⁾ Der verstorbene Geh. Rat Harless kam oft darauf zu sprechen, dass ein Bürgermeister Düsseldorf's zugleich Leibbarbier des Kurfürsten gewesen sei. Die Entdeckung dieser Tatsache geht auf Schaumburg zurück — aber sie beruht auf einer Verwechslung des Bürgermeisters Eylertz mit seinem Bruder, dem Kammerdiener.

²⁾ Im Inventar von 1716 wird unter No. 88 angeführt: „Die vier grosse Löwen in Model vor die statua aequestre auf dem Marck, welche Ihre Chf. D. seeligsten Andenckens äuserst noch befohlen haben gegosen zu werden sambt der inscription umb den pedestahl, welche vier Löwen untertrücken, die vier Hauptlaster Hofart, Geitz, Neidt undt Fraes“ (!) Hier ist also von einer Inskription die Rede, die bei J. W.'s Tode noch nicht zur Ausführung gekommen war.

Lange hat man sich herumgestritten, als man es bei Erneuerung des Fussgestells im Jahre 1832¹⁾ für notwendig erachtete, dasselbe mit einer Inschrift zu versehen. Erst hatte die „dankbare“ Stadt versucht, das Eigentumsrecht an dem Denkmal auf die Kgl. Regierung abzuschieben, fügte sich dann aber, nach bestimmter Ablehnung von dieser Seite²⁾ in das Unvermeidliche. Statt die Inschrift auf den Namen einzuschränken, entschied man sich für eine Fassung, welche die geschichtlichen Tatsachen verdunkelt und in der Heimatskunde der Düsseldorfer Schule zu unrichtigen Schlüssen herangezogen wird³⁾.

c) Das Denkmal ist nie von seinem Platze gerührt worden, obgleich ein Mitarbeiter des Antiquarius für Rheinische Geschichte es in Mannheim gesehen haben will. Auch findet sich die Nachricht, dass es schon zerschnitten gewesen sei, um nach Mannheim abgeführt zu werden.

Dass Carl Philipp, als er im Jahre 1741 den Brunnen nach Mannheim bringen liess, auf das Denkmal seines Bruders begehriche Augen gerichtet hat, erscheint glaublich. Auch mag wohl der hie und da auftauchenden Nachricht von der Abwendung der Gefahr durch den Fussfall des Grafen von Diamantstein etwas Wahres zu grunde liegen. Tatsächlich hat der bronzene Kurfürst immer so fest gestanden, wie er noch heute steht.

Einer ernsten Gefahr ist das Denkmal in der Revolutionszeit entgangen⁴⁾.

Die Kommission der republikanischen Armee zur Beitreibung der Kontributionen auf dem rechten Rheinufer unter dem Vorsitz des Artillerie-Brigade-Chefs Miquelferiet verlangte in einem höchst brutalen Schreiben v. 19. floréal 1797 an die „Régence de Dusseldorf“ die Zah-

¹⁾ Verhandlungen über Reparatur des Fussgestells. Interessantes Aktenstück im Städt. Archiv zu Düsseldorf.

²⁾ Erfolgte erst durch Ministerial-Erlass vom 22. Sept. 1838 (Rochow).

³⁾ Lacomblet, bei dem in diesem Falle der Lokalpatriot mit dem Historiker durchging, hatte zuerst die Fassung: Cives posuerunt A. MDCCV.

⁴⁾ Die im Guntrumschen Besitz befindlichen Kopien (jetzt Eigentum der Stadt), hat der treue Sammler von den Brüdern Windscheid zum Geschenk erhalten. Ich muss mich hier auf Mitteilung des Notwendigsten beschränken.

lung von 100 000 livres binnen 24 Stunden unter der Androhung, „que la statue équestre, qui se trouve sur la place ne soit abattue“. Der temperamentvolle Franzose fügt hinzu: „Le peuple dira alors: la régence a préféré voir abattre la statue de son Prince, que de prendre des mesures rigoureuses pour s'acquitter“.

In der „Reise auf dem Rhein -- nach Aachen und Spaa“ von A. Klebe¹⁾ 1806 wird mitgeteilt, dass General Hoche aus seinem Hauptquartier zu Friedberg unterm 14. Mai 1797 ein Schreiben an die Regierung zu Düsseldorf erliess, „worin er seine ganze Missbilligung über jene Proklamation des Miquelferiet zeigte und befahl, „da die gedachte Proklamation von einem so unwissenden als grausamen Vandalen aufgesetzt zu sein scheine, und der Inhalt derselben ganz den Grundsätzen der Mässigung zuwider sei, wovon die Franzosen bei allen Gelegenheiten Beispiele geben müssten“ gedachte Offiziers nach der Strenge der Militärgesetze zu bestrafen.

VI. Nach dem Tode Johann Wilhelms ist Grupello noch einige Jahre in Düsseldorf verblieben. Fesselte ihn doch an die Stadt eine ausgebreitete Verwandtschaft und eine mehr als zwanzigjährige Gewöhnung. Für seinen Künstlerberuf hatte er in Düsseldorf nichts mehr zu hoffen. Die unvollendeten Arbeiten wurden ihm abgenommen; an neue Aufträge auf monumentale Werke war nicht zu denken. Ganz abgesehen davon, dass Carl Philipp bald seine Residenz in Heidelberg aufschlug, um dann nach Vollendung des grossartigen Schlossbaues in Mannheim endgültig seinen Regierungssitz nach dieser Stadt zu verlegen, scheint der Bruder J. W.'s für dessen Liebling wenig Sympathie übrig gehabt zu haben. Man behandelte den Künstler von seiten des Hofes mit formeller Strenge. Er wendete daher naturgemäss seine Blicke nach der Stadt zurück, in der er seinen Ruf begründet hatte. Im Frühjahr 1719 liess er den Conseillers régents du Conseil suprême des Pays-Bas in Wien eine Eingabe überreichen, in welcher er, sich auf seine Stellung unter Carl II. von

¹⁾ Der betr. Auszug bei den Guntrumschen Akten.

Spanien berufend, beantragte, ihm bei seiner Niederlassung in Brüssel Titel und Charakter eines kaiserlichen Statuarius und General-Direktors der Akademie der Wissenschaften mit den entsprechenden Freiheiten und Privilegien zu verleihen und ihm die Erlaubnis zu erteilen, auf einem der städtischen Plätze die Reiterstatue ihrer Majestät zu errichten¹⁾. Grupello berief sich insbesondere auch darauf, dass er den Kaiser in seinem Hause empfangen habe, als dieser in Düsseldorf auf dem Wege nach Spanien verweilte, und dass das Porträt, welches der Künstler damals modellierte, zur Zufriedenheit ausgefallen sei. Kaiser Carl VI. bewilligte mit Patent vom 15. März ej. a. die erbetenen Titel mit entsprechenden Privilegien und gewährte ihm „ad interim et en attendant que nous lui fassions ressentir plus réellement le benigne égard que nous avons pour son mérite“ ein Honorar von zweihundert Gulden jährlich „pour louage de son quartier“.

Der Ehre genug, — die Besoldung mit der Vertröstung auf die Zukunft in grellem Abstände mit den Einnahmen und dem Gehalt in Düsseldorf. Aber Grupello hatte wohl darauf keinen Wert zu legen und schlug nunmehr, jedenfalls kurz nach Eintreffen des Patents, seinen Wohnsitz in Brüssel auf. Von dem Projekt, dem Kaiser ein Reiterstandbild zu setzen, verlautet nichts weiter. Auch andere Arbeiten aus dieser Zeit sind nicht bekannt geworden. Grupello scheint, kunstmüde, als 75jähriger auf seinen Lorbeeren ausgeruht zu haben. Nach Smets soll er Brüssel mit Schloss Ehrenstein bei Aachen, dem Besitztum seines Schwiegersohnes Poyck, im Jahre 1725 vertauscht haben. Dass er hier im Jahre 1730 gestorben ist, steht in Übereinstimmung aller Nachrichten fest. Seine Frau überlebte ihn noch um 5 Jahre.

VII. Der künstlerischen Erziehung der für die Bildung Grupellos in Betracht kommenden Zeit entspricht eine

¹⁾ Es ist daran zu erinnern, dass die Niederlande seit dem Frieden zu Utrecht unter österreichischer Herrschaft standen. In der Anlage IV gebe ich Original und Übersetzung des Berichts, mit dem der Regentschaftsrat die Angelegenheit dem Kaiser in Wien vortrug, sowie das kaiserliche Patent. (Aus dem Arch. in Brüssel.)

Vielseitigkeit in der Technik, von der die Bildhauer der Gegenwart mit vereinzelt Ausnahmen keine Beschwerde kennen. Man beschränkt sich heute darauf, in Thon und Wachs zu modellieren. Die Marmorarbeit fällt einem Kollegen zweiter Klasse zu, den man sich gern aus Italien kommen lässt. Eine letzte Retouche von der Hand des Meisters muss genügen, dem Werk die individuelle Behandlung zu verleihen. Der Bronzeguss und das getriebene Metall verlangen die Ciselierung, die sich auch heute ein feinfühliges Künstler nicht nehmen lässt. Holzbildhauer und Elfenbeinschnitzer sind Spezialitäten.

Bei Grupello setzt die Ausübung aller dieser Verfahrensarten geradezu in Erstaunen. Seine Marmorarbeiten weisen die eigene Hand. Dass er sich beim Giessen zeitweise der Hülfe eines Arbeiters aus *Wesel* bediente, schliesst seine entscheidende Leitung und ein weitgehendes Sachverständnis keineswegs aus. Rappardini rühmt an den Pyramiden das Wunderwerk des Gusses, und auch Mathy hebt mit vollem Recht die grosse Vollendung der Details an dem Brunnenhausdenkmal in Mannheim hervor, die der Kunst des Modellierens und des Erzgusses gleiche Ehre macht.

Es ist wohl anzunehmen, dass Grupello in Paris Gelegenheit hatte, sich in der Werkstatt des grossen Metallgiessers umzusehen, der mit seiner Kunst und Handwerk gleich anspannenden Technik die monumentale Plastik in dem Zeitalter Ludwigs XIV. zur Blüte mit emportragen half. Hans Balthasar Keller, geboren zu Zürich 1638, lehrte seine künstlerischen Zeitgenossen, vor keiner derartigen Aufgabe zurückzuschrecken. Vielleicht verdankte auch unser Grupello diesem kühnen Erzgiesser den Mut, der ihn das grosse Werk einer Reiterstatue in Bronze unternehmen liess.

Von der Fähigkeit, in dem dankbaren Material des Holzes plastisch zu gestalten, haben wir in dem grossen Kruzifix der Karmelitenkirche, dessen ursprünglich sicher sehr reizvolle Polychromie durch Uebertünchen an Frische eingebüsst hat, ein ganz hervorragendes Beispiel. Ist das zu wenig beachtete Werk durch die Schönheit

des Kopfes und den tief empfundenen Ausdruck ebenso wie durch die trotz Anstreichens an Manierismus wundervoll durchgeführte Modellierung des Körpers ausgezeichnet, so weist die Behandlung des Vorsatzes am Fusse des Kreuzes auf eine delikate und virtuose Ausgestaltung der Einzelheiten (Schlange, Schädel, Pflanzen und Knochen), die man nur einem Spezialisten zutrauen möchte.

Und so habe ich auch kein Bedenken, die Mitteilung bei Smets, in dem der Biograph und der Dichter zuweilen einen ungleichen Kampf eingehen, für glaubwürdig zu halten, die sich mit einem Holzschnittwerk von Grupello's eigener Hand beschäftigt. Es war „eine etwa 4 Schuh hohe und einen halben Schuh breite schwarze eingerahmte Tafel¹⁾, auf welcher ein aus blendend weissem Holz geschnittes Stillleben, wenn man es so nennen kann, befestigt war. In einer unbeschreiblich fein ausgearbeiteten Spitzenschleife hingen, trophäenartig geordnet, eine Flöte und ein Notenbuch, Trauben, Pflaumen, Pflirsiche, Vögel, Blumen, Blätter, Ranken u. s. w., alles in natürlicher Grösse und mit einer Zartheit ausgeführt, dass einem — hier ergreift wieder der Dichter das Wort — „die Zähne nach dem Obste wässerten. Zufällig lösten sich ein paar Stücke, und nun glaubte der Besitzer nichts Eiligeres zu tun zu haben, als das Ganze, da es so recht knochentrocken war, als Brennholz zu verwenden“.

Ich bemerke noch, dass sich nach dem Verzeichnis bei Gool derartige Arbeiten in der Galerie befanden und dass einige von den ähnlichen Werken in dem bayer. Nationalmuseum (Saal 54) aus Düsseldorf stammen könnten. Für beide ist der Anteil Grupellos möglich, aber nicht nachzuweisen. Sind ihm die Giebelreliefs an der Orangerie des Jägerhofs mit Recht zugeschrieben, so hat er sich hier jedenfalls einer weitgehenden fremden Hülfe bedient.

Selbst an Arbeiten in Elfenbein fehlt es nicht. In Düsseldorf dürfte dem Künstler keine Musse für diese Fein- und Kleinkunst geblieben sein, auch versorgten die

¹⁾ Also augenscheinlich eine Pilasterfüllung.

grossen Vertreter des Fachs, Antonio Leoni aus Venedig und Ignaz Elhafen aus Tirol¹⁾ den Hof so reichlich mit Meisterwerken ihrer Hand, dass Grupello nicht daran denken konnte, mit ihnen in Wettbewerb zu treten. An der Echtheit des Kruzifixes in Kirchrath, wo der Meister begraben liegt, zu zweifeln, ist kein Grund vorhanden. Soll es doch sogar sein Monogramm aufweisen. Es ist in der Musse hohen Alters entstanden. Aus eigener Anschauung kenne ich die Arbeit nicht.

VIII. „Grupello ist oft abgemalt worden, häufig mit dem Hute auf dem Kopfe, denn er pflegte zu sagen, man solle den Hut nur vor Gott, seinem Landesherrn und seiner Herzensdame abziehen. Zuweilen ist er aber auch ohne Hut, im Staatskleide mit einer stattlichen Allongeperücke dargestellt. Auf diesen Bildern trägt er an einem breiten Bande das mit Brillanten besetzte Brustmedaillon des Kurfürsten“. So Smets, der dem Dichter einmal wieder den Vortritt lässt.

An der Tatsache, dass Grupello oft porträtiert worden ist, dürfen wir nicht zweifeln. Seine Kollegen Douven und Belucci,²⁾ welch letzteren er, wie das Inventar von

¹⁾ Wie Rapparini ausdrücklich angibt. Chr. Scherer, der treffliche Beiträge zur Charakteristik dieses Künstlers geliefert hat, irrt, wenn er ihn anderweit geboren werden lässt.

²⁾ Dass dieser Künstler im Porträt ungleich anziehender ist als in seinen grossen Kompositionen, beweist das Kapitalbild in der Galerie zu Augsburg (No. 387), das nach dem Katalog und allgemein verbreiteter Ansicht die Hochzeit Johann Wilhelms mit Maria Anna Loisa von Medici darstellt. Schon der Marschall im Vordergrund in polnischem Kostüm musste bei dieser Deutung stutzig machen. Aber auch das eingeseignete Paar zeigt keinerlei Ähnlichkeit mit dem Kurfürsten und seiner zweiten Gemahlin. Vielmehr wohnt der leicht erkennbare Fürst dem Vorgang als Zeuge bei. Ich glaube mit der Vermutung nicht fehl zu gehen, dass hier die Hochzeit des Bruders und Nachfolgers Carl Philipp, mit Theresia, der Tochter des Fürsten Lubomirsky, der er sich im Jahre 1701 in zweiter Ehe vermählte, dargestellt ist. Der Zwerg im Vordergrund könnte dann wohl Perkeo sein, der erst in Heidelberg zu unsterblichem Ruhme gelangte. Nur eins ist in Betracht zu ziehen. Hat sich Belucci wirklich in dem Kavalier „mit Allongeperücke in schwarzer Gala-tracht“ dargestellt, wie Marggraff im Katalog und ebenso das neue Verzeichnis von 1899 nicht ohne Wahrscheinlichkeit versichern, so sollte man annehmen, dass er bei der Hochzeit persönlich zugegen war und nach dem Eindruck des

1716¹⁾ ausweist, in einer Büste modelliert hatte, werden es sich zur Ehre geschätzt haben, den angesehenen Hofkavalier und berühmten Künstler im Bildnis zu verewigen. Von diesen Bildern scheint nichts erhalten zu sein. So wertvoller Besitz wäre schon ans Licht gekommen. Bei Herrn Baumeister Riffart in Düsseldorf befindet sich ein grosses Familienbild, das, dem Joh. Frz. Douven zugeschrieben, Grupello im Kreise seiner Familie darstellen soll. Ich habe dieses Werk nicht gesehen. Der vertrauenswürdige Schaarschmidt wollte die Beziehung zu Grupello nicht gelten lassen.

Dass der Porträtkopf in Rothstein, der mit einer Anzahl Zeichnungen von des Meisters Hand im Kupferstichkabinett der Akademie zu Düsseldorf aufbewahrt wird, Grupello darstellt, unterliegt keinem Zweifel. In meiner Erinnerung erscheint mir das Blatt die Hand eines Fachmanns im engeren Sinne zu verraten. In erster Reihe wäre an Douven zu denken.

Ein künstlerisch nicht gerade hochstehendes, von R. Collin 1683 nach dem Leben gezeichnetes und in Kupfer gestochenes, also noch zwölf Jahre vor dem Aufenthalt in Düsseldorf entstandenes Porträt des Meisters findet man in den späteren Ausgaben der Akademie von Sandrart.

Vorgangs gemalt hat. Er ist aber erst um das Jahr 1708 nach Düsseldorf gekommen. Rapparini nennt ihn (1709) le „dernier venu“. Entweder hat sich also der Künstler eine vom Hofe geduldete Freiheit genommen oder — das Bild ist garnicht von Belucci, ebenso wenig wie der Kavalier diesen Maler darstellt.

¹⁾ Herchenbach las: Bellini.

Fortsetzung folgt.



Anlage I.

1. Aus dem Einnahme- und Ausgabebuch des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1611—12.

Rechnungsaufstellung von Johann Rummell. (Auszüge.)

Folio 5 B Ihr Matt: Mathiae¹⁾ Biltnuß so der Churfürstin verehrt 4 fl. 40 kr.
fol. 3 6 Einen helfenbainen Becher erkhaufft 24 „
So H. Georgio Frölich Canzlern ist verehrt worden.

Tittull 11

Jubilirer Goldarbeiter.

No. 67 Abraham de Bulla vonn Cöln 1610 vor ein Halssbandt mit Demanten p. 40 R. (Abkürzung für Reichsthaler) in specie ad 81 kr. ist bezahlt 1611 in der Herbst Mess 54 fl.

Tittull 15 Ausgaben uff Hanndtwerckhs Leuth
Maller

L. Z. No. 99 Hannssen Caspar Cammerschreibers²⁾
Vor vier Wappen inn Neuburg 2 fl.
L. Z. No. 100 Johann Caspar Cammerschreibers noch
1 Wappen in Hochlegers Stammbuech — 30 kr.
Invent: No. 102 L. Z. (laut Zettel) Jobsten Goltschmidt
zue Disseldorf alss (?) die Secreta. Dero 3. unnd 1.
kleins verennndert worden zubedenthailen macht der
ganze Zettel 26 Rth. 2 Kopst: halbiert unnsers
thails 13 Rth. 1 Kopst: 17 fl. 51 kr.

Jobst vonn Widdig

Goltschmidt aus Spirinckhs Aufrechnung Anno 1611.

No. 106^{1/2} Laut Zettel Ernst Anradt Goltschmidt
zu Düsseldorf sein ihm bezahlt vor allerley Arbeit
à 1611 26 Martii bis 1612 Luciae 45 Rthaller
35 Albus. Den Thaler ad 90 alb. od. 81 kr. 61 fl. 16^{1/2} kr.

Thomas Wolters Goltschmidt zue Neuburg Zettel.

Zue Biltnußen haben Ihro F. G.³⁾ auss dero Spil-
beutel geben 20 Ducaten ad 45 fl.

¹⁾ Bildnis des Kaisers Matthias.

²⁾ „1618 wurde zu Neuburg mit dem Hofmaler Hans Caspar Kammer Schreiber ein Verding über das Austreichen der geschnittenen Kanzeln in der Jesuitenkirche gemacht. Es wird dabei ausdrücklich die zierliche Verfertigung des ganzen Corpus, des Himmels oder der Decke samt dem Gang und Stiegen, wie auch der Bilder und aller Zieraten auf weisspoliertem Grund erwähnt“ (Neuburg. Coll. 1845 S. 44).

1637 wurde in Düsseldorf (S. Lambertus) getraut Hans Jürgen Cammerschreiber, Mähler mit Anna Margareta Repstock (falsch Reepstocks), jedenfalls ein Sohn des Hans Caspar.

³⁾ Fürstl. Gnaden.

Messerschmidt

Johann von Blassbergs Zettel Schwerdtfegers von Disseldorf

1 Vergult Creuz zum Stecher	8	bbfl. ¹⁾
Hoffklingen Palliern	2	..
Einn Wehr wider zu repariren		
1 Schaiden	2	..
Sporn zu vergülten	4	..
Einn Paar Sporn Vergult ohne Ketten	3	..
1 Schlachtschwerdt zu repariren .	1	..
1 Creuz vergült uffn Schnit	40	(?) ..
Ihr F. G. vor Klinggen Schaiden	2	..
Eine alte vergülte Wehr burzt unnd		
1 Neues Orbanndt (wohl Goldband)	2	..

 Facit 64 brabfl. = 38 fl. 24 kr.

Johann Blassbergs fernner Zettel

2 französische Creuz so Ihr F. G.
gewest vor die Jungen (?) wehr-
haft zu machen.

Zugerichte Klinggen alles herogeben	14	brabfl. .
Noch ein Klinggen in ein gßass		
Häft gesezt, Hefft und Schaiden		
war zu geben	6	..
Einn Paar Sporen vergült	4	..
Ann einen Stockh ein Knopf vergült	1	..
Einn neues Creuz vergült	8	..
Die Klinggen eingebalt. Neue		
Schaiden unnd Grief gemacht	2	..
Noch 4 Klinggen ausspalliert vor		
yedes Stuckh $\frac{1}{2}$ Rth.	4	..

 Facit 36 bbfl. 21 fl. 36.

1611. Im October alss ich alle Rüstungen inventiert
zu Disseldorf. Ihr F. G. Säbelklinggen lassen
ausburzen bei Johann Blassbergs Gesellen (|| ist
er nicht zue Hauss gewest ||) Der Frauen bezalt
 $3\frac{1}{2}$ Kopst. 1 fl. 3 kr.

18. Büchsenmacher.

1612. Im Maio alss ich zu Disseldorf wider an-
gelangt hab ich Gerit Schrapff All ihr F. G.
lanne Rhor dero 4, Item Pistol 5 wider lassen
zurichten unnd ausburzen. Welche uff Raisen unnd
sonsten alle verdorben. Darvor Ihme bezalt 1 Phil: 1 fl. 30 kr.
Kgl. bayer. Geh. Hausarchiv. Pfalz-Neuburg No. 49.

¹⁾ Brabanter Gulden.

2. Wolfgang Wilhelm an Philipp Wilhelm.

Brüssel 25 Oct 1632

Vor unserm jüngsten Abreisen von Düsseldorf, haben wir unserm Cammer Rath dem von Märkh, wie nit weniger, unserm Paumeister, und Zohnern daselbsten gemessenen Befelch hinterlassen, wass gestalten sowol mit unserm Hoff: und Fortifications als unsern danigen Wassergebawen, in unserm Abwesen zu verfahren seye, demnach wir aber gern, in specie, Nachrichtung haben möchten, ob und wie auch mit einem und andern derselben seith unsers Abwesens fortgefahren und daran gearbeitet wird, alls seindt wir hierüber dr Lbd. Berichts und insonderheit, wie fern man mit Dekhung dess Dachs, ober der Cammercantzley unnd ob selbiges, unserm hinterlassenen Abriss gemäss aufgeführt und vollzogen worden seye, genedigst gewärtig, gestalt unss dann auch dr Lb. den Abriss davon gleich es yezender stehet, zugleich mit anhero zu überschikken.

Wir erwärtten in gleichem auch Dr Lb Berichts ob unnd wie das Fundament an der Pастey, uf der Citadell daselbsten gelegt, auch ob daran unausgesetzt fortgearbeitet, wie ingleichem auch mit dem Wasserbau ob der Citadell fortgefahren und dieselbe unserm gnedigsten Befelch gemäss geschlossen werde, wie dann Dr Lb. yedweilen, da sich die Werksleuth mit Mangel Geldes zu entschuldigen verneinen sollten, bei dem Märkh desswegen Erinnerung zu thun, das er solche nötige Mittel zue Vorkommung mehreren Schadens herbeytrachten solle. —

Das Schreiben enthält noch weitere Anordnungen über den Tummelplatz im Marstall, Pagenhaus, Pflasterung von Räumen im Schlosse etc.

Kgl. bayer. Staatsarchiv. Korresp. Wolf. Wilhelms mit Philipp Wilhelm 1630—40. K. Bl. 53, 8.

3. Aus dem Briefwechsel Wolfgang Wilhelms mit seiner Mutter Anna.

Mit Schreiben v. 26. Juli 1622 übersandte W. W. seiner Mutter die „Bildnisse“ der Jungfrau Maria u. des Erzengels Gabriel, zur Feier ihres Namenstages.

— „und weil ich weiss, dass E. G. die heiligste Mutter Gottes, so, wie bemelt, eine Tochter der heiligen Anna gewesen, hoch ehrwündig halte, nit weniger¹⁾ bekant aus Goettlich Schrift, dass der heilige Erzengel Gabriel die Menschwerdung der hochgedachten Mutter Gottes angekündet hab ich deren Bildnuss E. G. hirmit gehotsamlich zuesenden wollen, zu dero hochdurchlaucht. Au(s)schlag

¹⁾ Das hier folgende Pronomen undeutlich.

stellendt. ob Sie solche in dero (?) Bettkammer od. Hoft-Capell oder doch an einand genährter aufstellen wollen.

In dem Dankschreiben Annas heisst's von den Bildnissen: „welche sehr wol gemacht und schön sint“.

Kgl. bayer. G. Hausarchiv No. 126.

**4. Wolfgang Wilhelm an Breidtschedel¹⁾, Düsseldorf,
11. März 1646.**

„Unnd weilen unss der jetziger Pöpstl. Heyligkeit Innocentii Decimi effigies in der Form wie einliggendess Zettelein mit sich führet, von Rohm überschickt worden, unnd wir dabey Ihrer Kayl. Mtt. effigiem gern haben wolten; alss ist unser gster Befelch hie mit, dass Ihr unss Ihrer Mtt. portraict in diesser Form auff Kupffer durch einen guten Mähler in selbiger Form und Grosse gemahlt mit dem ehisten überschicket, unnd unss dabey wass ess kostet der refusion halber überschreibet.

Unt. 23. März zeigt Br. an, dass er das Bildnis in Wien bestellt habe („weilen hie (Linz) schlechte Mahler“).

Unt. 20. April 1646 (Linz) schr. Breidtschedel: Auch hab ich dero ggst. Bevelch nach, der Kays. Mayt. effigies zu Wien bestellt und machen lassen, so mir gestern gegen Bezahlung 4 Rthlr. in beyligender Form zuekommen, wann es mir aber selbsten gar wenig gefallen, und meines Ermessens, die Kunst daran, und das es auch sonst seiner Mayt. nit recht gleich sihet in vilem fehlen thut, alss hab ich seithero alhir mit Herrn Graff. Lessla (?) Mahler, so in der Kunst sehr geriembt wird, dahin geredt, das er mir ein anders und gerechtes, auf Begern, machen und mit ehistem verfertigen will, doch begert er darvor 12 Rthlr. etc.

Kgl. bayer. G. Staatsarchiv 68, 15.

¹⁾ Philipp Ludwig Praitschedel von Pöhlenhofen.

Anlage II

Johann Wilhelms Verhältnis zu Joseph I.

Dd. Wien, 22. April 1699,

schreibt Joseph an J. W.: „Ich kan dero selben unmiglich genug beschreiben wie content und glückhseelig ich mit meiner Gemählin lebe, und weilen ich die grosse Obligation von diser meiner Glückhseeligkeit Ew. Lbd. schuldig bin, also können Sie versichert sein, das ich ihnen ewig davor werde verbundten sein und winschete nichts mehr als nur vül Gelegenheit zu haben, E. L. mein danckbares Gemieth hierüber zu bezeihen“.

und unt. 1. Novbr. 1700.

„Weilen ich wohl weiss was E. L. vor eine grose Freith ob der Geburt meines ersten Printzen haben werdten, hab ich nit undterlassen wollen hiemit die selbe zu notificiren. Mein herzlichste Gemählin und auch der Gleine befindten sich Gottlob gantz wohl auf, und wass mich bey diesem sehr freyet ist dass durch dises alle die so meiner liebsten Königin zu wider wahren, confundirt werdte, dises alles hab ich E. L. zu dangen, dann wan sie nit gewesen weren hette ich schwerlich diso liebe Gemählin bekommen“.

Der Briefwechsel erweist den ausserordentlichen Eifer und die Treue, mit der J. W. für die Interessen von Kaiser und Reich eintrat, was, wie er selbst wiederholt versichert, nicht ohne die grössten persönlichen Opfer geschehen konnte, besonders aber die frische und tatkräftige Natur Joseph's, der die Zeit nicht erwarten kann, „die Franzosen“ als Führer im Felde „mores zu lernen“ und fortgesetzt über die Verschleppung der Kriegsangelegenheiten am kais. Hof Klage führt.

(K. bayer. G. Staatsarchiv, K. bl. 45/13).

Anlage III.

Lullus. — Cabbala.

K. bayer. G. Staatsarchiv K. bl. 52/4

Div. Corr. J. W. mit Fürsten.

In einem Schreiben v. 30. Oct. 1709 bittet J. W. den in Barcelona garnisonirenden Anton Ilo Fürsten von Liechtenstein nach Manuscripten und „uralt gedruckten“ Büchern von Raymundus Lullius (eigtl. Lullus) auf den Inseln Majorca und Minorca und in der Stadtbibliothek zu Barcelona zu forschen, „gleichwie ich nun von deren Rubrica und wie dieselbe ahnfangen, auch ob selbige käufflich oder zue leihen zue überkommen sein möchten gerne informiret wehre“. Er wollte sie käufflich erwerben, wenn es anginge, so aber dieselben, nachdem er sie „übersehen und gelesen habe, unversehrt und sicher wieder zurückschicken“.

„Nit weniger auch ist mir glaubhaft zu Ohren kommen, dass in obgl. Insel Majorca ein Baum, alwohe ermt. Raymundus Lullius begraben lige, gewachsen sein solle, welcher jährlichss Blätter mit guldenen arabischen Buchstaben hervorbringe; in massen mir nun, wan deme also, ein absonderlicher grosser und angenehmer Gefallen beschehete, dahe E. L. mir einige von sothanen Blätteren überschicken und zuekommen lassen würden; alss thue ich dieselbe, mir hiermit zue favorisiren ebenfalls einständigst ersuchen.“

Ein Resultat scheinen die Nachforschungen des Fürsten nicht gehabt zu haben.

Raymundus Lullus hat in dem Dasein Johann Wilhelms eine ausserordentlich grosse Rolle gespielt. Was dem Fürsten an dieser magischen Persönlichkeit¹⁾ so dauerndes Interesse einflösste, war wohl weniger die Tätigkeit des Philosophen, als der sagenhafte Ruf, den er als Alchymist und besonders als Goldmacher genoss. Erzählte man doch, dass er am Hofe König Eduards III. von England an die 60000 Pfd. künstlichen Goldes zur Deckung der Kosten eines Kreuzzugs zusammengebraut habe. Johann Wilhelm hat die Hoffnung, den Stein der Weisen in den Bereich seiner Herrschergewalt zu bringen, bis an sein Lebensende nicht aufgegeben. Auf Lullus setzte er so grosses Vertrauen, dass er von seinen Werken, soweit er sie nicht in Originalhandschriften und Drucken erreichen konnte, Abschriften anfertigen liess, wobei der Bibliothekar Buchels seine Haupttätigkeit entfaltet hat. (S. unten das Nähere aus Brosii, Annales). Es war diesem Gelehrten gewiss schmerzlich genug, dass er im Jahre 1719 auf Befehl des Kurfürsten Carl Philipp die „Lullianischen Bücher“ nach Heidelberg bringen musste, während Karsch die vier dazu gehörigen Bildnisse begleitete. Was es mit letzteren für eine

¹⁾ Geb. in Palma (Majorka) um 1234, gest. ebenda 1315, genannt Pater illuminatus.

Bewandtnis hatte, vermochte ich bis jetzt nicht festzustellen, allerdings habe ich den letzten und wesentlichsten Schritt, bei der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München, wo sich die Lullianischen Bücher befinden müssen, Erkundigungen einzuziehen, noch nicht getan.

Brosii berichtet über das Verhältnis Johann Wilhelms zu Lullus wie folgt:

- Raymundus Lullus Majoricensis vir singularis vitae, et doctrinae, non aquae apud omnes opinionis; quidam summis eum laudibus extollunt, alii vehementer deprimunt, et in multis indigne certe traducunt. Herculei propemodum, si profana voce fas est uti, in scribendo, et peregrinando labores ad illustrandam, propagandamque Catholicam Fidem ab ipso suscepti, ad extremum usque spiritum perseverantissime tolerati, ac gloriosa demum Martyrii laurea coronati virum prodigiosum Nicolai EymERICI¹⁾, aliorumque calumniatorum calamo deberent eximere; illud enim admirabile, quomodo in continuis, et acrumnosis itineribus tot, et tam variorum argumentorum libros scripserit, ut illorum solus index Moguntiae typis datus pene sit liber; incredibile sane videtur, virum incertae sedis, perpetuo peregrinantem, codicum inopia laborantem tot summi ingenii monumenta posteris reliquisse: audiverat Ser. El., quod libri Lulliani curiose perquirentur in Gallia, celebrem Picum Mirandulanum eorum omnium collectionem fuisse meditatam, et multos asserere, ex iis sese absconditos thesauros haurire, pia, laudandaque curiositate motus Joanni Buchels Bibliothecae suae Praefecto clementissime jubet, ut in B. Raymundi libros inquirat, incidit is fortuito in Lucae Waddingi scriptores Ordinis Minorum Romae M. D. C. L. luci datos, et pagina 296 et sequentibus reperit operum per varias classes distinctorum syllabum cum hac additione: quorum potissima penes nos sunt. exultans inquit in Monasterii notitiam, et percipit, dictum Waddingum Ordinis Minorum instituti Theologum Romae ad S. Isidorum vixisse, et scripsisse, Sere. El., ut his operibus potiretur, nullis sumptibus pepercit, modernum Per-Illustris Ecclesiae B. M. Virginis Aquisgranensis Archi-Presbyterum Dominum Joannem Petrum Freyaldenhovium Romam mittit, qui juxta Waddingi syllabum ad S. Isidorum libros manuscriptos invenit, eorumque exemplar cum autographis collatum Dusseldorpiam attulit, Serenitatis Electoralis desiderium hisce magis incitatum ad diligentiorum operum investigationem injungit antedicto Bibliothecae suae Praefecto, ut suam industriam continuet, proficiscitur ille hoc anno millesimo septingentesimo undecimo Aprilis tertia Dusseldorpio Venetias, ubi complures libros manuscriptos Lullianos invenit apud Comitem Trevisanum. plures Florentiae in magni Etruriae Ducis, in Comitibus Strozzi, et celeberrimi Antonii Magliabechi Bibliothecis, velut etiam Romanis, quos omnes indefesso labore manu propria transcripsit, Eruditorum

¹⁾ Generalinquisitor und Ketzerriechter, geb. um 1320 zu Gerona, gest. daselbst 1399.

ephemerides, Venetiis, et Parisiis anno M D CC XII editae fusius de hac Lullianorum librorum disquisitione per Joannem Buchels facta loquuntur, qui anno 1712 ex Italia redux in Moguntinae Cartusiae Bibliotheca Codices aliquot Lullianos invenit; eodem anno celebriores Belgii Bibliothecas lustrando Deo duce Reverendos admodum, et eximios Societatis Jesu Theologos Conradum Janningum, et Joannem Baptistam Sollerium, hunc B. Raymundi Lulli, illum B. Aloysii Gontzagae Actis digestis, et illustratis viros doctissimos adivit Antverpiae, qui librorum a B. Raymundo conscriptorum, quos Illustrissima Marchionissa de Manresana Barcinone possidebat, indicem ipsi communicarunt, et his maximis impensis non solum acquisivit Sereniss El. sed multa florenorum millia liberaliter in antecessum numeravit, ut opera simul omnia typis darentur, quorum aliquot volumina jam tum lucem vident, et reliqua Moguntiae paulatim videbunt, et immortalem Tanti Principis laudem perennabunt. (Bros. III 219/220.)

Sehr charakteristisch für den Aberglauben Johann Wilhelms ist ein Schreiben vom 13. Dezbr. 1704 an Fede, worin er denselben beauftragt, sich nach einem „officiale della camera Apostolica“ mit Namen Ridolfi zu erkundigen, „il quale, quando sia vero, come ci viene supposto, che abbia la chiave della Gran Gabala (sic) d'Urbano Ottavo, ci sarà di sommo piacere, se farete in maniera, che ci venga da esso comunicata; sopra di che avendovi già scritto di Vienna fin sotto gli 12. di Luglio, perlocchè vi potrete figurare il desiderio non ordinario che abbiamo di conseguirla.“

Unterm 24. Januar 1704 wiederholt der Kurfürst seinen Auftrag noch dringender. „Abbiamo riscontri tanto sicuri, che il Ridolfi sia in possesso della consaputa chiave della gran Cabala di Urbano VIII, che vogliamo, che rinoviate ogni più efficace impulso, per indurre il sudetto a farcene parte, tanto più, ch'a essi Ridolfi manca la Cabala si'che la chiave d'essa non li serve a niente.

Fede bezeichnet unterm 14. Dec. 1705 die Nachricht als Erfindung, die nur den Zweck habe, von Leichtgläubigen Geld herauszudrücken.
(K. bl. 62/10.)

Anlage IV.

Grupello.

El Principe de Cardona
 El Regte Dⁿ Jⁿ Remacle
 de Thisquen
 Regte Dⁿ Goswyn de Wynans
 Señor

Der Prinz von Cardona
 Der Regens¹⁾ Herr Jean-Remacle
 de Thisquen
 Regens Herr Goswin
 van Wynants.

Con Memorial que se há leído oy
 en el Conseso, representa.

à VMgd el Cavallero de Grupello, natural de los Países baxos, que haviendo sido Estatuario del Señor Rey Carlos 2^{do} (que está en el cielo) en la Ciudad de Bruxelas, lo fue tambien mediante su R^l permiso del Sr Elector Palatino difunto, que assimismo VMgd por su gran clemencia y benignidad à su passage à España por Düsseldorf quizo honrar con su R^l presencia la Casa del Suplicante para vér en ella el arte con que en un retrato havia hecho con gran perfeccion parcer y semesar à VMgd, sin que VMgd huviesse tenido el cansancio de assentarse: y deseando restablecer su arte y Domicilio fixo en Bru^x con alguna pequeña distinccion suplica humilme^{te} a VMgd, se sirva concederle el Titulo y Carácter de su Estatuario y de Director G^{ral} de la Academia de las ciencias, con la Pension que fuere de su R^l agrado y con las franquizias y exempciones pertenecientes, permitiendole igualme^{te} poner la Estatu equestre de V^{ra} Mgd en una de las Plazas de Brux.

El Conseso, Señor, haciendo presente à VMgd la instancia de

Allergnädigster Herr!

Mittels Supplik, welche heute in der Conseilsitzung verlesen wurde, wird bei Ew. Majestät der in den Niederlanden geborene Chevalier de Grupello dahin vorstellig, dass er, nachdem er Statuarius des im Himmel weilenden Königs Carl II. in der Stadt Brüssel gewesen ist, in gleicher Eigenschaft auf Grund königlicher Genehmigung dem verstorbenen Herrn Kurfürsten von der Pfalz gedient habe, und dass ebenmässig Ew. Majestät in Ihrer grossen Milde und Huld bei hochdero Aufenthalt in Düsseldorf auf dem Wege nach Spanien geruht haben, das Haus des Supplicanten mit hochdero königlicher Gegenwart zu beehren, um daselbst die Kunst in Augenschein zu nehmen, mit der er in einer Portraitbüste Ew. Majestät nach Erscheinung und Aehnlichkeit in grösster Vollkommenheit wiedergegeben hat, ohne dass Ew. Majestät der Ermüdung durch eine Sitzung ausgesetzt waren, und da er wünscht, sich wieder mit seiner Kunst in Brüssel zu dauerndem Domicil zu festigen, so bittet er unterthänigst in der

¹⁾ Die Angelegenheiten der Spanischen Niederlande (seit dem Frieden zu Rastadt 1714 unter der Regierung von Oesterreich) standen unter einem Conseil suprême in Wien, dessen Beisitzer den Titel Conseillers régents führten.

este sugeto no se dilata en su grande habilidad que posee en el arte dela Escultura particularmente por lo que mira à azerbar con la semesanza de qualquiera Persona aunque no la haya visto mas que una sola vez; pues alegando el suplicante la gracia que VMgd le hà hecho en el passage por Düsseldorf en haverse dignado de apearse en su Casa para vér algunas obras suyas y en especialidad el Retrato de VMgd que havia formado con la ocasion de haver visto a VMgd à la mesa con el difunto Sor Elector Palatino, no duda el Conseso que VMgd no tenga bien presentes estas circunstancias y la habilidad de este sugeto en cuya consideracion le havia pedido d'ho Sor Elector al Rey Carlos 2^{do} (: que de Dios goza) dandole algunos millares de florines de salario al año. Y haciendose el Conseso cargo de la utilidad y provecho que semejantes artifices procuran à las Ciudades y Provincias en donde demoran y exercen sus Profesiones, le parece conviene mucho al servicio de VMgd el que c'ho Grupello se establezca en Bruxelas, mediante alguna merced por la qual reconozca la Re^e acceptation y memoria que V. Mgd conserva de su habilidad, animando de este modo no solamente a este, sino tambien a otros diferentes Artistas que hay en los Países baxos tanto de Estatuarios como de Pintores y otros muchos, quienes sabiendo la estimacion que hace V. Mgd de su arte, no dexarande aplicarse y de perficionarse, trahendo de este modo mucha ventaja à las Ciudades en donde están domiciliados.

Hoffnung einer kleinen Auszeichnung, Ew. Majestät wolle geruhen, ihm Titel und Charakter Ihres Statuarius und eines Generaldirectors der Akademie der Wissenschaften mit einem Gehalt nach dero königlichem Ermessen und mit den anklebenden Freiheiten und Exemptionen zu verleihen und ihm ebenmässig zu erlauben, die Reiterstatue Ew. Majestät auf einem der öffentlichen Plätze Brüssels aufzustellen. Da der Conseil, allergnädigster Herr, indem er die Bitte dieses Ihres Unterthans Ew. Majestät zum Vortrag bringt, sich nicht zu verbreiten hat über seine grosse Geschicklichkeit in der Bildhauerkunst und insbesondere über die Kunst, mit der er die Aehnlichkeit jeder beliebigen Person festzuhalten vermag, ohne sie mehr als ein Mal gesehen zu haben, in Betracht ferner, dass Supplicant die Gnade für sich in Anspruch nimmt, welche ihm Ew. Majestät bei dero Aufenthalt in Düsseldorf erwiesen haben, indem Sie geruhen, sein Haus mit allerhöchst dero Fuss zu betreten, um einige seiner Werke in Augenschein zu nehmen und insbesondere die Portraitbüste Ew. Majestät, die er modellirt hatte, als ihm die Gelegenheit zu Teil geworden war, Ew. Majestät mit dem hochseligen Herrn Kurfürsten bei der Tafel zu sehen — und der Conseil nicht zweifelt, dass Ew. Majestät sich alle diese Umstände gegenwärtig halten, ebenso wie die Geschicklichkeit dieses Unterthans, in deren Anbetracht der gedachte Herr Kurfürst ihn sich von König Carl II. (der sich des Angesichts Gottes erfreut) erbeten und ihm

Por lo qual es el Conseso de reverente dictamen que V. Mgd pudiera dignarse de acordar al referido Grupello la Patente de su Real Estatuario, con las franquicias y exempciones que pide y con una pension de ducientos florines al año la qual en lugar de ser gravosa sera de mucho util à las Finanzas por los diversos estrangeros que este sugeto atrahera à Bruxelas y la extraccion de Estatuas y retratos que hará, no dexará de causar mucho mayor lucro al Erario de VMgd.

En quanto al Titulo de Director gral de la Academia de ciencias que pretende, deve el Conseso hacer presente à VMgd que aunque convendria mucho el establecer una tal Academia en los Países laxos, no la hay hasta àora, en cuyo caso no cree el Conseso que Grupello seria à proposito para dirigirla, necessitandose para este efecto de persona que posea mas habilidad que la de solo Estatuario aunque excellente en su profession.

Por lo que mira a la Estatua que quiere formar y poner en una Plaza de Brux. respecto de no explicar este punto, si la quiere hacer à expensas de V. Mgd ó del Publico, ó bien à sus propias, lo que no es facil de presumir, pudiera quedar entretanto en suspenso.

V. Mgd en inteligencia de todo se servira ordenar lo que fuere do su mayor agrado.

Viena à 23 de Agosto de 1718.

Drei Paraphie.

Am Rande: „Como pareze“ mit Paraph Karls VI.

ein Salair von mehreren tausent Gulden pro Jahr bewilligt hat, und da sich ferner der Conseil von dem Nutzen und Gewinn Rechenschaft ablegt, die dergleichen Künstler den Städten und Provinzen einbringen, in denen sie sich aufhalten und ihre Profession ausüben, will es dem Conseil scheinen, dass es dem Dienste Ew. Majestät nur zuträglich sein kann, wenn der gedachte Grupello sich in Brüssel niederlässt auf Grund einer gnädigen Honorirung; durch die er die königliche Einwilligung und das Gedenken erkennen soll, das Ew. Majestät seiner Geschicklichkeit bewahrt hat, indem dadurch nicht nur diesem allein eine Aufmunterung zu Teil wird, sondern auch ebenso den anderen verschiedenen Künstlern in den Niederlanden, sowohl den Bildhauern wie den Malern und vielen anderen, die in der Erkenntniss, wie hoch Ew. Majestät ihre Kunst schätzt, nicht nachlassen werden, sich derselben zu befehligen und sich darin zu vervollkommen und so den Städten, in welchen sie sich niedergelassen haben, grossen Vortheil bringen dürften.

Nach alle diesem giebt der Conseil sein ehrerbietigstes Gutachten dahin ab, Ew. Majestät möge geruhen, dem gemeldeten Grupello das Patent Ihres Königlichen Statuarius, mit den Freiheiten und Exemptionen, um die er bittet und mit einem Gnadengeld von zweihundert Gulden pro Jahr zu verleihen, welches Gnadengeld anstatt eine Last für die Finanzen zu sein, denselben grossen Nutzen bringen wird

durch die mancherlei Fremden, die dieser Unterthan nach Brüssel ziehen dürfte, wie er auch durch die Ausfuhr von Statuen und Portraitbüsten, die er veranlassen möchte, nicht aufhören wird, dem Aerar Ew. Majestät einen viel grösseren Gewinn einzubringen.

Was den Titel eines General-directors der Akademie der Wissenschaften anbetriift, den er beansprucht, so muss der Conseil Ew. Majestät gegenwärtig halten, dass, wenn es auch sehr wünschenswerth wäre, eine solche Akademie in den Niederlanden zu begründen, es doch bis zu dieser Stunde keine solche giebt. Eintretenden Falls glaubt der Conseil nicht, dass Grupello geeignet wäre, eine solche Akademie zu leiten, da es hierzu einer Persönlichkeit bedarf, die mehr Qualification besitzt als bloss die eines Bildhauers, so vortrefflich in seinem Fache er auch sein möge.

Was endlich die Reiterstatue Ew. Majestät angeht, die Grupello modelliren und auf einem öffentlichen Platze in Brüssel aufstellen will, so kann in Anbetracht, dass er sich nicht darüber erklärt, ob das auf Kosten von Ew. Majestät oder des Publikums oder auf seine eigenen geschehen soll, was wohl kaum anzunehmen ist, diese Frage zunächst auf sich beruhen.

Ew. Majestät wolle in Würdigung von alle diesem, zu befehlen geruhen, was Ihrem höhern Ermessen genehm sein wird.

Wien, 23. August 1718.

Am Rande: Nach dem Votum.

Carl VI.

(Brüssel. Archives de Royaume).

Chancellerie des Pays-Bas
 Vienne, Reg. No. 159. Patente de Statuaire de Sa Majesté
 Reg. aux Patentes & office en faveur du Chevalier de Grupello.
 1717—1737.

Charles: Plen. Tit: A tous ceux
 qui ces presentes verront; salut:

Savoir faisons, que pour le bon raport qui fait nous a été de la Personne de notre cher et bien aimé le chevalier Gabriel de Grupello, aussi bien que par la connoissance que nous mêmes avons de sa grande experience et habileté qu'il possède en perfection dans l'art de statuaire, voulans lui donner quelque marque de nôtre bien-veuillance pour sa personne et de l'estime particuliere que nous faisons de sa profession et de sa dexterité dans icelle, avons à la deliberation de notre Conseil Supreme aux affaires des Pais-bas près de notre Royale Personne accordé au dit Chavalier Gabriel de Grupello, ainsi que lui accordons par ces presentes la charge, titre et caractere de notre chef statuaire en nos dits Pais-bas aux honneurs, libertez, franchises, profits, et émolumens, y appartenans, voulans également de nôtre propre mouvement, qu'ad interim, et en attendant que nous lui fassions ressentir plus reellement le benigne égard que nous avons pour son merite, il jouisse avec la dite charge, titre, et caractere de notre chef statuaire de l'honoràire pour louage de son Quartier de deux cens florins par an, à commencer à avoir cours du jour de la date de ces dites presentes, et à en être payé par les mains du Receveur general de nos Domaines et Finances, present ou autre à venir, des deniers de son Entremise de demi en demi an par égale portion: Si enchargeons Notre Lieutenant Gouverneur et Capitaine Général et en son absence notre Ministre Plenipotenciaire en nos dits Pays-Bas, et donnons en mandement à tous autres nos justiciers, officiers et sujets, qui ce regardera, que de la dite charge, Titre et Caractere de notre Chef Statuaire, ensemble des honneurs, libertez, franchises, profits, et émolumens, selon et en la forme et maniere que dit est, ils lui fassent, souffrent et laissent pleinement et paisiblement jouir et user, cessans tous contredits et empechemens au Contraire: Mandons en outre à ceux de nos Finances, que par notre dit Receveur General d'icelles present ou autre à venir et des deniers de sa Recepte ils fassent doresenavant payer, bailler et delivrer au dit chevalier de Grupello le dit honnoraire de deux cens florins aux termes et à commencer selon et en la forme et maniere que dit est, et en rapportant par notre Receveur general des Finances ces mêmes originelles, vidimus, ou copie authentique d'icelles, pour une et la premiere fois, et pour tant de fois que mestier serà quittance du dit Chevalier de Grupello, sur ce servante tant seulement: Nous voulons tout ce que payé, baillé, et delivré lui aura été à la cause susdite, être passé et alloué en la depense, et rabattu des deniers de la recepte de notre dit Receveur General

des Finances, present ou autre à venir qu'il appartiendra et payé l'aura, par nos aimés et feaux les President et Gens de nos Comptes, aux quels mandons semblablement d'ainsi le faire sans aucune difficulté: Car ainsi Nous plait il: En temoin de ce, Nous avons signé ces Presentes, et à icelles fait nre (notre) grand scel. Donn^e en notre ville et Resid^e Imple de Vienne ce 15. du mois de mars l'an de grace mil sept cent dix neuf et de nos Regnes de l'Empire Romain le 8^{me}, d'Espagne le 16^{me}¹⁾ et de Hongrie et Boheme aussi le 8^{me}.

Charles.

Prps de Card^a, Prs. Vt.²⁾
Par l'Empereur et Roy
Andr. Frans de Kurz.

¹⁾ Bemerkenswert, dass Kaiser Carl VI. an der Würde eines Königs von Spanien seit dem Jahre 1700 festhält.

²⁾ Princeps de Cardona Praeses Vidit.



Register.

- Adelheid von Savoyen . . 145
 Adolph, I. Herzog von Cleve 169
 Aerschot, Herzog von, . . . 9)
 Albert, Erzherzog, . . . 139
 Albrecht V. von Bayern . 142
 Albrecht (VI.) von Bayern 143
 Altarbilder von Rubens
 aus der Jesuitenkirche
 zu Neuburg 109
 Altarblatt der Kreuzbrüder-
 kirche 153
 Andreaskirche in Düssel-
 dorf. 98 151
 Anna von Jülich, Mutter
 W. W.'s 196
 Anna Maria Louise s. Maria
 A. L.
 Anradt, Ernst, Goldschmidt 194
 Antiquarius f. rhein. Gesch. 187
 Antiquitäten - Sammlung
 in Brüssel (Jesuitenkolle-
 gium) 160
 Apokalyptische Weib. Bild
 von Rubens aus Frei-
 sing 108 117
 d'Argenville 121
 Arundel, Graf von, . . . 100
 Ausgiessung des h. Geistes
 von Rubens 109 114

 Baert, Philips, 171
 Bäumgen, Professor, . . . 173
 Befestigung von Neuburg . 129
 Behr, der Jude, 169
 Bekehrung Thomae, ver-
 schollenes Bild 143
 Bellori 122
 Belucci 192
 s. auch: Hochzeit J. W.'s.
 Benrath, Schloss, 150
 Benrath, Bilder des alten
 Schlosses, in Schleissheim 150
 Benrath, Familienporträts in, 155
 Bensberg, Schloss, 168
 Bilderfolgen aus dem Ma-
 rienleben in Schleissheim, 99
 Blainville. 164
 Blasbalg von Gold mit
 Email 179
 Blassberg, Joh. von, . . . 195
 Bleiguss als Technik . . . 170
 Bogaard, M. van dcn, . . . 181
 Bois, Jacob du, 183
 Bonaveri, Luca, 153
 Bongard, Hermann, . . . 161 179
 Bont, Adriaan, 121
 Bracciano, Herzog von, Ge-
 mäldesammlung 160
 Branden, van den, 132
 Brant, Isabella, 111
 Breidschedel, s. Praid-
 schedel.
 Buchels, Bibliothekar . . . 203
 Bulla, Abraham de, 194
 Burette, Zahlmeister . . . 105
 Burgsdorf, preussischer Ge-
 sandter 98

 Cabbala 201
 Cammerschreiber, Hans
 Caspar, 194
 Cammerschreiber, Hans
 Jürgen, 194
 Candido, Peter 142
 Canuti 153
 Cardona, Prinz von, 202
 Carl II. von Spanien 182 202 203
 Carl III. (VI.) von Spanien 170
 Carl Philipp 187 188 192 199
 Carl Theodor 161

Cham, Grafschaft	162	Eymericus, Nic.	200
Chimay, princesse de, . . .	139	Fede, Graf	201
Christine, Königin von Schweden	101 160	Félibien	122
Claudia Felicitas	154	Ferber, H., 171 181 182 185	
Clemen, Denkmäler der Rheinprovinz . 171 u. pass.		Ferdinand, Herzog von Bayern	118
Clemens XI.	162	Ferdinand Karl, Erzherzog	154
Collin, R.	193	Ferdinand Maria, Kurfürst von Bayern	145
Columbanus, Resident in Brüssel	168	Franken, D.,	141
Conseil suprême des Pays- Bas	202	Freialdenhoven, Witwe, .	105
Cordova, Don,	105	Freyaldenhoven, Joh. Peter,	200
Cosmo III.	165 177	Friedrich, Prinz,	172
Delff, Willem Jakobsz, . . .	140	Frölich, Georg, Kanzler .	194
Descamps	121	Geburt Christi von Rubens	
Desjardins s. Bogaard . . .	181		109 114
Diamantstein, Graf von . .	187	Geitzkofler	101
Douven, J. F. . . 144 192 193		Georg, Prinz,	172
Drugulin, W.,	135	Gise, Kanzler von	165
Düsseldorf, Entfaltung und Blüte	160	Goldmacherei	199
Düsseldorf als Gemein- wesen	185	Gonzaga, Aloysius	201
Düsseldorfer Galerie 110 114 122 161		Gonzaga, Vincenzo, Herzog von Mantua	126
Dyck, Anth. van,	97	Gool, Jan van	122 191
Eduard III.	203	Grabdenkmal Wilhelms des Reichen in Düsseldorf .	123
Egmont, Justus van, 130 131 154		Gruiter, Jois de,	135
Eleonora Magdalena, Schwester J. W.'s 149 154 155		Grupello, Anna Maria Alcysia Josepha,	183
Elhafen, Ignaz,	192	Grupello, Bernardo, . . .	180
Elisabeth Amalia von Hessen	146	„ Johann Wilh., . 183	
Elisabeth Charlotte	164	„ Gabriel von 165 198 ff.	
Empfängnis, unbefleckte .	108	„ , d. h. Bartholom. 177	
Engelsturz von Rubens . .	114	„ Brunnen im Schlosshof	173
Erasmus, Melchior, Syndikus in Frankfurt a. M.	105	Grupello, Brunnenhaus in Mannheim	174
Ernst, Herzog von Bayern, Kurfürst von Koeln, Bischof von Freising 108 118		Grupello, Diana u. Actäon 174 „ Elfenbeinarbeiten 191	
Eruditorum ephemerides .	200	Grupello, Galatea	176
Eylertz, Bürgermeister . .	186	„ Heil. Familie . 172	
		„ Holzreliefs an d. Orangerie des Jägerhofs 173 191	
		Grupello, Hubertusrelief .	177

- Grupello, Inventarium seiner Arbeiten . . . 170 172
- Grupello, Jungfrau auf der Mariensäule in Düsseldorf 174
- Grupello, Kais. Statuarius unter Carl VI. 189
- Grupello, Kinder 183f
- „ Kolossalreliefbild J. W.'s 176
- Grupello, Kruzifixe in der Andreaskirche und bei den Carmelitessen in Düsseldorf 173 190
- Grupello, Kruzifixe in Kirchrath u. Norf 178 192
- Grupello, Leidens-Gesch. Christi 177
- Grupello, Madonna in Benrath 173
- Grupello, Maria Magdalena 172
- „ Marmorbüste J.W.'s 177
- „ Marmorbüsten im k. hist. Mus. zu Wien . 178
- Grupello, Patent als kaiserl. Statuarius 206
- Grupello, Pater Marcus . 172
- „ Porträts des Kstlers. 192
- Grupello, Pyramiden . . 176
- „ Reiterstatue Carls VI. 203
- Grupello, Statue Friedrichs I. von Preussen . 179
- Grupello, Statue des Kurfürsten J. W. hinter der Landesbibliothek . . 179
- Grupello, Statuen im Park zu Brüssel 172
- Grupello, Statuen im Carmelitessenkloster . . . 172
- Grupello, Statuen im Schwetzinger Garten . 176
- Grupello, Statuette J. W.'s 173
- Grupello, Stillleben in Holz 191
- Grupello, Technik 190
- Grupello, Wappen am Schlosse zu Mannheim 175
- Guntrum 187 u. pass.
- Hamilton, Graf von, Oberstkämmerer 156
- Hamilton, Maler 155
- Hamilton, F. de, Bilder in Aschaffenburg u. Schwerrin 157
- Hamilton, Franz 157
- Hamilton James 157
- Harless, Geheimrat . . . 186
- Heidelberg, Bilder im Schlosse zu 159
- Hemau 115
- Herchenbach 171 193
- Hilpoltstein, Herrschaft, . 137
- Hoche 188
- Hochleger 194
- Hochzeit J. W.'s, Bild von Belucci in Augsburg . 192
- Höllenstein der Verdammten von Rubens 114
- Hofkapelle im Schlosse zu Neuburg 120
- Honthorst, Gerard. . . . 144
- Hyde, Anna, 154
- Jakob II. 154
- Janning, Conrad, 201
- Jesuitenkirche in Düsseldorf 98 151
- Jesuitenkirche in Neuburg 98 116
- Immaculée conception . . 108
- Innocenz X. 197
- Jobst, Goldschmidt 194
- Jode, P. de, 97
- Johann II. von Zweibrücken 139
- Johann Friedrich von Pfalz-Neuburg-Hilpoltstein . 137
- Johann Kasimir 154
- Johann Wilhelm 98 122 154
160 ff. 197
- Joseph I. 156 165 197
- Isabella Clara Eugenie . 104

Jülich - Cleve - Berg, Teilung 160
 Jüngstes Gericht von Rubens 109 114
 Karl s. Carl.
 Karsch jun. 161
 Karsch, Ger. Jos., . . . 199
 Katharina Charlotte von Zweibrücken 139
 Keller, Hans Balthasar, . 190
 Kilian, Mang, 135
 Kilian, Mang Ludwig, 136 138
 Kilian, Malerfamilie von Ansbach 134
 Kilian, Malerfamilie von Augsburg 134
 Kilian, Philipp, . . . 136 ff.
 Kilian, Wolfgang, . . . 135
 Klebe, A., Reise auf dem Rhein 188
 Krahe, Lambert . . . 161 173
 Küch, Fr. 100 135 151
 Kuhn, Stuckateur . . . 151
 Kunstakademie zu Düsseldorf 161
 Kurpfälzische Erbschaft . 159
 Kurtz, Graf von, . . . 145
 Kruzifix in der Andreaskirche, Bleiguss . . . 171
 Lacomblet 187
 Lamberg, Graf, 131
 Lambertuskirche in Düsseldorf 123
 Launay, P. A. de, . . . 180
 Leers, Geh. Rat von, . . 148
 Leger-Graimberg . . . 176
 Leoni, Antonio 192
 Leopold I., Kaiser . 149 165
 Leopoldine Eleonore Josephe, Tochter Ph. W.'s 155
 Liechtenstein, IloFürst von, 199
 Liggeren von Antwerpen 128 181
 Linck, Cornelia dc, . . 181
 Loe, Baron von, auf Wissen 183

Lolio, Johannes, gen. Sadeler 151
 Lubomirsky, Prinzess. Theresia, 192
 Ludwig XIV., Reiterstatuen auf der Place des Victoires in Paris und in Lyon 182
 Ludwig Anton, Deutschmeister 158 159
 Lützow, Karl von . . . 131
 Lullianische Bücher . . 199
 Lullus, Raimundus, . . 199
 Luxembourg, Bilder von Rubens im Palais, . . 126
 Märk, Kammerrat . . . 196
 Magdalena von Bayern . 142
 Magliabecchi, Antonio, . 200
 Manresana Barcinone, Marchesa, 201
 Marc Aurel, cavallo . . 170
 Marchal Edmond . . . 171
 Marche, Max de la . . . 148
 Marggraff, Katalog Augsburg 192
 Maria Anna Louise . 164 183
 Maria von Burgund . . 169
 Maria von Medici . . . 126
 Marienleben 99
 Marritie Gerrits, Frau von Joh Spielberg . . . 148
 Mathy 174 ff. 190
 Matthias, Kaiser . . . 194
 Maximilian, Kurfürst von Bayern 98 142
 Mertenzenich, Lehn, . . 165
 Michael s. Sct. Michael.
 Mierevelt, Michiel Janse, 140
 Milkau, Johanna von, . . 144
 Miquelferiet 187
 Miranda s. Pico.
 Mont, Deodat van der, 127 ff.
 Moratelli, Sebastian, . . 144
 Münzsammlung, Jesuitenkollegium in Brüssel . 100

- Nativität U. L. Frau, Zeichnung von Rubens 102 106 ff.
 Neer, Eglon van der, . . . 149
 Neuburg, Gemäldesammlung im Schloss . . . 98
 Neuburg, Neue Galerie . 146
 Nikkelen, Jan van . . . 156
 Oberholtzer, Hanns, Agent W. W.'s. . . . 102 110
 Ober-Pfalz 162
 Odescalchi, Baldassare, Herz. von Bracciano . 160
 Orléans, Herzog von, . . 101
 Otto Heinrich, Herzog von Pfalz-Neuburg 98
 Otto Heinrich u. s. Gemahlin, Bildnisse . 136 ff.
 Palmers, Geh. Rat von, . 166
 Perkeo 192
 Peterskirche in Neuburg . 115
 Pfalz unter Johann Wilhelm 162
 Pfalz, die junge 137
 Philipp III. 128
 Philipp IV. 126
 Philipp IV., Reiterportät in Wien 131
 Philipp (I.), Herzog von Orléans 159
 Philipp (II.) von Orléans, Regent 159
 Philipp von der Pfalz . . 137
 Philipp Ludwig von Neuburg, Pfalzgraf, . 128 135
 Philipp Wilhelm 115 144 ff. 196
 Philipp Wilhelm, polnische Reise 154
 Pico della Mirandola, Giov., 200
 Piles, de, 121
 Pinakothekcatalog 114 115 158
 Pinchart, Alex., . . . 100 171
 Poeyck 189
 Poeyck, Adelgunde Grupello verehrliche, . . . 171 183
 Praidschedel, Phil. Ludw., 197
 Privilegium des Rubens . 139
 Quellinus, Artus, . . 172 181
 Ranuzzi, Kardinal . . . 159
 Rapparini, Manuskript 152 175 184
 Rathaus zu Amsterdam . 172
 Reiffenberg, baron de, 171 180
 Reiterstatue J. W.'s 168 170 172 182 185
 Reiterstatue J. W.'s, misslungener Guss . . . 171
 Reiterstatue J. W.'s, Inschrift 187
 Relief in der Jesuitenkirche zu Neuburg 129
 Remacle, J., de Thisquen, 202
 Repstock, Anna Marg., . 194
 Reyngodt 101 110
 Rheinischer Antiquarius . 125
 Richelieu, Herzog von, . 121
 Richter, Geh. Rat, . . . 169
 Riffart, Baumeister, . . . 193
 Rombouts u. van Leries . 181
 Rooses, Max, 108 110 121
 Rosenberg, Ad. 99 110 ff.
 Rosmer, Jesuitenpater . . 100
 Rubens, P. P. 97 99 101 ff.
 Rubens in Madrid 125
 Rubens, Privilegium s. Privilegium.
 Rubensbilder in Neuburg 114
 Rubensbilder in der Pinakothek . . . 109 112 114
 Rubensbriefe 109 ff.
 Rubenssammlung der Düsseld. Galerie 98 109 114
 Rudolph II. 101
 Rugia, Francesco, 127
 Rummell, Johann, 194
 Ruprecht von der Pfalz . 137
 Sadler, Oberingenieur . . 150
 Sct. Michael, Erzengel, Gemälde von Rubens 102 ff. 111
 Sandrart, Joachim von 144 ff.
 Sandrart, Akademie . . . 193
 Santa Colonna, Kath. Petronella de, 151

Schaarschmidt, Fr.	147 173	Uden, Lucas von,	119
	181 193	Uffenbach	170
Schatz, Johann	127	Urban VIII.	201
Schaumburg	185	Veecken, J. van de,	140
Schleissheim, Gemälde-		Veen, Otto van	99
galerie	99	Velbrüggen, Gen.-Wacht-	
Schlie, Friedrich,	157	meister von,	150
Schott, Sekretär	168	Verzeichnis der Düss. Gal.	
Schulgens, Peter,	106	von Gool	122
Smets, W.,	171 191	Wadding, Luke,	200
Soldani Benzi	177	Wanghen, Baron von,	166
Sollerius, J. Bpt.,	201	Werner, Joseph,	158
Spielberg, Adriana	149 153	Widdig, Jobst von,	194
Spielberg, Adriana, Cod.		Wilhelm V., Herzog von	
mit ihren Papieren in der		Bayern	118 142
Bibliothek zu Heidelberg	153	Wilhelmine Amalie von	
Spielberg, Johann 127 133ff.		Hannover, Gem. Kaiser	
	147ff.	Josephs I.	197
Spielberg, Bild für Amers-		Windscheid, Brüder,	187
fort	153	Woermann, Karl,	132 157
Spielberg, Arbeiten in		Wolfgang von Zweibrücken	137
Benrath	152ff.	Wolfgang Wilhelm 97 ff.	194
Spirinckh	194	Wolfgang Wilhelm, Bild-	
Stanfart, Resident in Lon-		nis von Rubens	97 196
don	153	Wolfgang Wilh., Geldnot	99
Stein der Weisen	199	Wolfgang Wilhelm, Reiter-	
Strauven	171 (u. pass.)	porträt in Augsburg	130
Strozzi, Graf	200	Wolfgang Wilhelm, Reiter-	
Strudel, Paul	178	porträt in Schleissheim	129
Sturz der Verdammten von		Wolfgang Wilhelm, Reiter-	
Rubens	121	porträt in der Akademie-	
Subsidiengelder Joh. W.'s	163	sammlung zu Wien	130
Susanna von Bayern, Ge-		Wolfgang Wilhelm und	
mahlin Otto Heinrichs	137	Rubens in Madrid	125
Sybertz, Soph. Adelg.,	183	Wolters, Thomas, Gold-	
		schmidt	194
Teniers, David (II),	99	Wondsheim, M. A. Gräfin	
Terras, de,	159	von,	183
Thurn u. Taxis, Mausoleum	172	Wynants, Goswin van,	198
Transfiguration von van der			
Mont in Antwerpen	132	Zöschlin, Johann,	100
Trevisano, Graf,	200	Zweifel, Baronin M. A. von	183

Oben sind folgende Druckfehler übersehen worden:

Seite 115 Zeile 8 Herzog Wilhelm statt Wolfgang Wilhelm, S. 159 Zeile 2
1662 statt 1685, S. 163 Anm. 1 Anlage 5 statt 3.



Goethes Arzt in Düsseldorf 1792.

Von Karl Sudhoff.

drängender Sehnsucht hatte es Goethen im Spätherbste 1792 aus den Wirrnissen des Krieges hinein zum Freunde im stillen Pempelfort gezogen. Voller Behagen schreibt er dann am 14. November an die Freunde J. H. Meyer und C. G. Körner und an die Geliebte, wie wohl es ihm geworden „in den ruhigen Wohnungen der Freundschaft“. „Nach ausgestandener Noth eines unglücklichen Feldzuges“ findet er sich „wie neugeboren und fange erst wieder an gewahr zu werden, dass er ein Mensch sei“.

So atmen die erhaltenen Briefe aus jenen denkwürdigen, vom schönsten Wetter freundlich begünstigten Düsseldorfer Spätherbsttagen, wo der „alte Freund Jacobi mit den Seinigen sehr gut gegen ihn“ waren, wo die „Galerie“ mit ihren (heute der alten Pinakothek in München angehörenden) Schätzen ihm immer neues, „grosses Vergnügen“ bereitete, nicht minder eine „treffliche Sammlung Zeichnungen italiänischer Meister, die der ehemalige Direktor Krahe in Rom gesammelt hatte, zu einer Zeit, wo noch etwas zu haben war“, — so atmen alle Düsseldorfer Briefe Goethes wohlige Behaglichkeit des Geniessens, fröhliche Ruhe und beschauliches Wohlbefinden am Herde des Freundes. Derselbe Einklang freundschaftlichen Verstehens klingt auch in den Briefen der nächsten Monate aus Münster und Weimar nach. Da jubelt: „Das Bild was ich von Dir und den Deinigen mitnehme ist unauslöschlich, und die Reife unserer Freundschaft hat für mich die höchste

Süssigkeit“¹⁾, da ist nichts von Verstimmungen und Missverständnissen im Freundeskreise zu finden, wie es bald 30 Jahre später in der „Campagne in Frankreich“ über diese Düsseldorfer Rast vom 6. November bis 3. Dezember 1792 so weitläufig ausgesponnen wird²⁾.

Freilich war Goethe seit 1774 unendlich voran geschritten; die Zeit, wo Fritz Heinrich sein Denken tief beeinflussen konnte, ging zur Neige. Man verstand den überragend Grossen nicht mehr völlig, — namentlich den erwachenden Naturforscher und Naturdenker Goethe. Aber die Herzen wohnten noch nahe beieinander, dafür sind uns die brieflichen Dokumente verlässlichere Zeugen als die Schilderungen später Jahre.

Aus den Tagen der Abkehr vom alten Freunde Fritz Heinrich sah sich die sonnenbeschienene Vergangenheit vielfach anders an; da wuchsen die kleinen dunkeln Momente im täglichen Verkehr und überzogen das ganze Bild mit dem trüben Wolkenschleier der beginnenden Entfremdung; unbestimmt Gefühltes und kaum zum Bewusstsein Gelangtes rückte in die Tageshelle bewusster Erlebnisse, wie denn das Innenleben in der Erinnerung die lebhaftesten Farben trägt. Darum ist dieser Abschnitt von „Auch ich in der Champagne“ in Dichtung und Wahrheit stellenweise etwas grau in grau gemalt, trotz der öfteren Hervorhebung des „gastfreiesten aller Häuser“ und der „Anmuth des Pempelforter Aufenthaltes“.

Einen dunkelen Punkt der Düsseldorfer Tage hat denn Goethe in dem Berichte zu erwähnen auch nicht vergessen, von dem die erhaltenen Briefe nichts berichten, der aber immerhin einmal eine kurze Betrachtung verdient — seine Erkrankung im Hause des Freundes.

Er berichtet darüber folgendes³⁾:

¹⁾ Goethes Briefe, Weimarer Ausgabe, Bd. 10 S. 41, 22; Briefwechsel zwischen Goethe und F. H. Jacobi. Herausg. von Max Jacobi. Leipzig 1846. 8^o S. 141.

²⁾ Goethes Werke, Weimarer Ausgabe Bd. 33 S. 191—205.

³⁾ Goethes Werke, Weimarer Ausgabe, Band 33, 1898, S. 204.

„Auch ein sehr geschickter, geistreicher Arzt nahm Theil an unsern Halbsaturnalien, und ich dachte nicht in meinem Übermuth, dass ich seiner so bald bedürfen würde. Er lachte daher zu meinem Ärger laut auf, als er mich im Bette fand, wo ein gewaltiges rheumatisches Übel, das ich mir durch Verkältung zugezogen, mich beinahe unbeweglich festhielt. Er, ein Schüler des Geheimrath Hoffmann, dessen tüchtige Wunderlichkeiten, von Mainz und dem kurfürstlichen Hofe aus, bis weit hinunter den Rhein gewirkt, verfuhr sogleich mit Kampher, welcher fast als Universalmittel galt. Löschpapier, Kreide darauf gerieben, sodann mit Kampher bestreut, ward äusserlich, Kampher gleichfalls, in kleinen Dosen, innerlich angewandt. Dem sei nun wie ihm wolle, ich war in einigen Tagen hergestellt“.

Den Namen des Düsseldorfer Arztes, der uns derart in voller Lebendigkeit in seinem Wesen und seinem ärztlichen Tun gezeichnet wird, verschweigt uns der Dichter hier, doch geht derselbe aus einem Briefe aus Weimar vom 17. April 1793 hervor, dem ein Kästchen beigegeben war, welches vielerlei enthielt, was „alles zu grosser Verwunderung der Pempelforter Bewohner nächstens ausgepackt werden“ sollte. Darunter befand sich auch:

„Ein Wieland und Goethe an Herrn Hofr. Apel mit der besten Empfehlung“¹⁾.

Die beiden Porträts in der „Rolle“ waren zweifellos Stiche des Schweizer Malers aus der Düsseldorfer Schule, Joh. Heinrich Lips; Wieland war eben fertig geworden. Der Empfänger aber, dem Goethe sich besonders empfehlen lässt, „Hofr. Apel“? — Es war der ärztliche Freund der Jacobischen Familie, den die Leser dieser Zeitschrift schon aus dem Anhang meiner Studie über Joh. Peter Brinckmann kennen, aus Johann Heinrich von Schencks Briefen²⁾, Johann Götthelf Lebrecht Abel, der mit dem eben nach Petersburg Übergesiedelten in Düsseldorf schon in freundschaftlichem Verkehr gestanden hatte.

¹⁾ Goethes Briefe, Weimarer Ausgabe, 10. Band S. 54, 6.; Briefwechsel zwischen Goethe und F. H. Jacobi. Leipzig 1846. S. 154.

²⁾ Vgl. diese Jahrbücher Bd. XVI. S. 287, 288, 291 und 292.

Schencks Briefe zeigen uns denselben als höchst gewissenhaften Arzt, der seine Praxis in Düsseldorf noch nicht lange angetreten hatte, aber — vielleicht begünstigt durch Brinckmanns Wegzug — schon bei hochstehenden Familien Vertrauen genoss und seines scharfen Blickes halber auch verdiente, wie sein Urteil über den Phthisiker Wizenmann zeigt (a. a. O. S. 287 unten), den der grosse Geheimrat Hoffmann einfach für einen Hämorrhoidarier angesehen hatte.

Offenbar stand Abel schon 1785 der Jacobi'schen Familie freundschaftlich recht nahe, wie Schenck's vielfache Berufungen auf ihn als Informationsquelle und Mittelsmann dartun. Ja, wenn wirklich der auf einer Karrikatur Eduards¹⁾ zum 41. Geburtstag Fritz Heinrichs dem Geburtstagskinde im Lehnstuhl gegenüberstehende, eine lange Pfeife qualmende und Schokolade trinkende, vollbärtige „Freund Escoulap“, der Familientradition entsprechend die Gesichtszüge Hofrat Abels tragen sollte, wäre derselbe schon im Januar 1784 Hausarzt der Familie gewesen, was mir recht fraglich erscheint, wenn auch das Bildchen zur Not mit dem von Schenck überlieferten stattlichen Leibesumfang Abels in diesen Jahren stimmen würde²⁾.

Doch es sind uns auch noch anderweite Nachrichten über Goethes „sehr geschickten und geistreichen“ Düsseldorfer Arzt erhalten.

* * *

Als Sohn des namhaften Arztes Friedrich Gottfried Abel (1714—1794) wurde Johann Gotthelf Abel um 1749 in Halberstadt geboren³⁾ und muss sein medizinisches

¹⁾ Vgl. diese Jahrbücher Bd. XVI. S. 241.

²⁾ Das interessante Blatt, eine Bleistiftzeichnung mit ausführlichem in Tinte geschriebenem Kommentar, befindet sich im Besitze von Frau Elisabeth Jacobi geb. Hengstenberg in Gadderbaum bei Bielefeld.

³⁾ Diese Zeitbestimmung ist zweifellos richtig; das ergibt mit grosser Bestimmtheit ein Aktenstück über die Beamten des Grossherzogtums Berg vom Jahre 1815, welches Abel als 66jährig und als gebürtig aus Halberstadt auführt. In den Halberstädter Kirchenbüchern lässt Johann Gotthelf Abel sich einstweilen nicht ermitteln. Im Kirchenbuche der St. Martinigemeinde sind nur folgende Kinder als dem Friedrich Gottfried Abel med. Doctori und Practico geboren verzeichnet:

1. Caspar Hieronymus Friedrich Abel, geb. 31. Mai 1748

Studium frühzeitig schon mit Erfolg beendet haben, da wir ihn schon 1771 und 1772 als Physikus des Osterwieschen Kreises im Fürstentum Halberstadt treffen¹⁾. Da Schenck noch im Juni 1785 von dem „unglücklichen Anfang seiner Praxis“ spricht²⁾, kann die alte Überlieferung, dass er schon in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts nach Düsseldorf übergesiedelt sei, für unsern Abel nicht zutreffen, man muss vielmehr das Jahr 1784 als frühesten Termin seiner Niederlassung in der Düsseldorf festhalten.

Vermutlich war er der Familie Jacobi schon vorher kein völlig Fremder; vielleicht hat man ihn sogar aus Jacobi-Kreisen heraus veranlasst, hierherunter an den Rhein zu ziehen, um die durch Brinckmanns unvermeidlichen Wegzug drohende Lücke auszufüllen. Was uns zu dieser Vermutung führt, ist die gemeinsame Freundschaft des Hauses Jacobi wie der Familie Abel mit dem Sänger der „preussischen Kriegslieder“ Joh. Wilh. Ludwig Gleim. Der Juvenalübersetzer und Freund aller alten römischen Dichter, Vater Friedrich Gottfried Abel stand mit dem Domsekretär und Kanonikus zu Halberstadt, dem Dichter Gleim in nahem Verkehr; ja er soll von ihm in einem Grablied noch besungen worden sein, das ich freilich in den acht Bänden der Körte'schen Ausgabe von Gleims sämtlichen Werken nicht finden konnte. Auch im Halberstädter „Gleimhaus“ sind keine Abelerinnerungen vorhanden ausser einer „Denkschrift von Kl. Schmidt auf F. G. Abel (Halberstadt 1795)“, welche unter No. 3848 im Kataloge der Gleimbibliothek steht, heute aber nicht mehr aufzufinden ist.

- | | | |
|--|---|--------------------|
| 2. Margaretha Elisabeth Christiana Abel | } | Zwillinge, |
| 3. Luise Magdalena Justina Abel | | geb. 6. Sept. 1754 |
| 4. Friedrich Heinrich Abel, geb. 13. Februar 1757. | | |

Johann Gotthelf ist mit grösster Wahrscheinlichkeit in die zweite Hälfte des Jahres 1749 zu setzen. Warum er nicht im Kirchenbuche der Martingemeinde genannt wird — es ist auch im Jahre 1749 pünktlich geführt und keine Eintragungen verloren gegangen — bleibt einstweilen in Dunkel gehüllt.

¹⁾ Johannes Abel, Geschichte einer merkwürdigen Krankheit, Düsseldorf 1791, 8^o (siehe weiter unten) S. 25. Er spricht dort, im Jahre 1791, von seiner „einundzwanzigjährigen, sehr weitläufigen Praxis“.

²⁾ Diese Jahrbücher Bd. XVI. S. 287.

Wie nahe Freundschaft aber die Familie Jacobi mit Gleim verband, namentlich den anakreontischen Bruder Johann Georg Jacobi, beweisen die vorhandenen Briefe, deren einen Johann Georgs vom 13. Februar 1784 über Betty's Leiden und Tod das Düsseldorfer Staatsarchiv in Abschrift besitzt, während wir einen anderen Gleims vom 27. März 1797 im Katalog der Rheinischen Goethe-Ausstellung (1899) S. 124 teilweise zum Abdruck gebracht haben. So war dem Sohne des Freundes Gleims im Pempelforter Kreise die beste Aufnahme sicher und die Achtung und das Vertrauen, welches man ihm hier entgegenbrachte, hat offenbar auch auf weitere Kreise der Düsseldorfer Bevölkerung als Empfehlung für den „neuen Arzt“ gewirkt; denn namentlich in den ersten Kreisen der Residenzstadt finden wir ihn im Sommer 1785 schon bestens eingeführt, so bei den gräflichen Familien Spee und Horion, wie uns die mehrfach angezogenen Briefe Schenck's an Brinckmann zeigen. (Die ebendort konstatierte Korpulenz mit 35 Jahren hat den gewissenhaften Arzt also jedenfalls nicht schwerbeweglich und bequem gemacht.)

Von seinen weiteren Fortschritten in der ärztlichen Praxis verlautet einstweilen nichts, bis wir ihn sechs Jahre später in eine cause célèbre verwickelt sehen, die ihm in wenig kollegialer Weise Brinckmann's Nachfolger, der Direktor des Jülich-Bergischen Collegium Medicum, Medizinalrat und Garnisonsmedikus Dr. Aegidius Odendahl eingerührt hatte.

* * *

Abel war indessen zum Hofrat „aufgestiegen“ und genoss noch immer einen guten Ruf als vielbeschäftigter Praktiker. So war er denn auch zu einem im „Zweibrücker Hof“¹⁾ auf der Durchreise erkrankten irischen Edelmannes namens Maxwell am 12. Sept. 1791 mittags gerufen worden, der am Tage vorher mit seiner vor 7 Tagen in Bonn ihm angetrauten Gattin in Düsseldorf eingetroffen war.

¹⁾ Auf der Bolkerstrasse; über den guten Ruf des Gasthofs vgl. Ferber, *Histor. Wanderung* I S. 131 f.

Der Kranke litt an Unterleibstypus, der trotz vorsichtiger aufmerksamer Behandlung mit Schleimsuppendiät, Kalomel und analeptischen Mitteln (China, Kampfer) eine schlimme Wendung nahm und den Kranken am Abend des 18. September dahinraffte¹⁾.

Schon am Morgen des Sterbetages hatte der Puls ausgesetzt und das Gesicht verfallen ausgesehen, da rief man einen andern Arzt, „von welchem es stadtkundig ist, dass

¹⁾ Um ärztlichen Lesern in etwa ein Urteil über Verlauf und Behandlung des Falles zu ermöglichen, sei in der Anmerkung einiges Nähere nach den gleich zu nennenden Quellen berichtet:

Der 24jährige, kräftig gebaute, etwas fette junge Mann war schon seit einigen Tagen unwohl, fieberte, war leicht benommen und litt an Durchfällen. Abel erklärte die Krankheit, nach der damaligen ärztlichen Terminologie am Krankenbette, für ein „täulichtes Gallenfieber“, verordnete schleimiges Getränk mit Weinsteinrahm, ein Tamarindendekokt und als dies nicht behalten wurde, ein Brechmittel von Tartarus stibiatus, nach dessen etwas mühsam erfolgter Wirkung das abführende Tamarindendekokt und die Gerstenabkochung mit Weinsteinrahm (Kali bitartaricum) bis zum nächsten Tage weiter gebraucht wurden — mit leidlichem Erfolg, denn der Kranke fühlte sich etwas erleichtert und die Zunge war weniger trocken. Freilich bestand noch etwas Brechreiz, so dass das nun verordnete Chinadekokt mit etwas Kampfer nicht bei dem Kranken blieb, weshalb A. Potio Riveri verschrieb und dem dicker eingekochten Gerstenschleime etwas Zitronensaft und später Himbeersaft mit etwas Säure zusetzen liess. Da alle angesäuerten Getränke nicht vertragen wurden, griff man zum Opium, welches, tropfenweise in Tinktur dem Chinadekokte einige Male beigemischt, die Brechneigung beseitigte. Doch war die nächste Nacht nicht gut. Das Fieber stieg, der Kranke ward unruhig. Es wurde nun Kampfer und Chinadekokt getrennt weiter gebraucht, ausserdem Gerstenschleim mit Rheinwein und Kampferklysmen samt Kampferumschlägen verabfolgt. Den Kampferklysmen wurde dann noch Eigelb zugesetzt, aber die Kräfte nahmen immer mehr ab, die Unruhe zu; es trat fuliginöser Belag des Zahnfleisches auf und „Aphthen“ am Gaumensegel. Letztere, sehr bedrohlich erachtete, Nebenerscheinung gab nun unserem Arzte Veranlassung, ein oft in „gefährlichen apthösen Faulfiebern“ als lebensrettendes Mittel bewährtes, von dem „berühmten Hoffmann zu Maynz“ ihm „gelehrtes“ Mittel anzuwenden, dessen Nutzen „in den Pocken, im Scharlachfieber, in den Masern und anderen exanthematischen Krankheiten“ bekannt sei, das Kalomel. Dies wurde nun vom 16. September morgens an dem Kranken täglich zweimal in der Stärke von 4 Gran — ca. 25 Centigramm — verabreicht; im ganzen wurden 4 dieser Kalomelpulver gegeben. Nebenher wurden die Analeptika weiter gebraucht, die Kampferklysmen alle zwei Stunden. Die „Absonderung der Aphthen“ begann zwar, aber der Kräfteverfall nahm unaufhaltsam zu und am Abend des 18. Septembers starb, wie gesagt, der Kranke.

er mit vieler Anhänglichkeit medizinischen Grundsätzen folgt und eine Heilart hat, die meinen Grundsätzen und meiner Heilart in manchen Stücken geradezu entgegenlaufen“, — so charakterisiert Abel in seiner gleich zu nennenden Schrift den herzugerufenen Direktor des Medizinalkollegiums Dr. Odendahl, der hinter Abels Rücken spanische Fliegen auflegen und diesen auf 3 Uhr nachmittags zur Konsultation bitten liess.

Bei dem ersten Zusammentreffen der beiden Ärzte erklärte Odendahl sofort den Kranken für verloren. Deshalb hielt Abel es für unnötig bei der Schilderung des eingeschlagenen Heilverfahrens von der stattgehabten Anwendung des noch keineswegs allgemein in solchen Fällen gebräuchlichen Kalomel zu sprechen, um nicht vor den Angehörigen einen zwecklosen Streit hervorzurufen. Odendahl schlug vor, abermals ein Chinadekokt mit Kampfer zu verordnen und abends sich noch einmal bei dem Kranken zu treffen. Unterdessen liess sich der Herr Medizinaldirektor die sämtlichen verordneten Rezepte des Herrn Hofrat, ohne dessen Wissen, in der Apotheke holen, entdeckte die vier verordneten Kalomelpulver und vermisste eine Tamarindenmixtur; er schlug nun am Abend, als man den Kranken sterbend fand, in Gegenwart des Onkels desselben gewaltigen Lärm über diese Ungehörigkeiten und die „aufklärerischen Neuerungen“ Abels, der nur mit auswärtigen Aerzten konsultiere, über die Menge der verschriebenen Rezepte und die angeblich so starke Kalomeldosis, durch welche „das Leben des Kranken verkürzt“ worden sei. Dass Abel zu diesen heftigen Angriffen nicht schwieg, sondern energisch replizierte, ist wohl selbstverständlich; die latente Gegnerschaft vieler Jahre schlug in hellen Flammen auf. Und es blieb nicht allein bei diesem unschönen Wortwechsel! Hatte doch Odendahl direkt erklärt: „Diese Gelegenheit soll mich an Ihnen rächen“, und er verstand das Metier, derart pikante Geschichten an die skandalsüchtige Öffentlichkeit zu bringen!

Die Wogen des Klatsches gingen höher und höher. Beide Ärzte griffen zur Feder. Natürlich war der Angreifer schneller auf dem Plan. Er liess schon im November 1791 ein Pamphlet in die Welt gehen, ein Heftchen von 24 Druckseiten in 8^o, betitelt:

Berichtigung
des
zwischen hiesigem Arzte
Tit. Hofrathe Abel
und dem
Verfasser
vorgefallenen **Striffs**
bey **Gelegenheit eines Kranken.**

[Bibl. des Berg. Geschichtsvereins in Elberfeld. Landesbibliothek Düsseldorf.]

Etwas besser stilisiert als dieser, mit einem langen Zitate aus dem 11. Kapitel des 4. Buches der Taciteischen Annalen gezielte Titel, ist das Büchlein selber doch. Es gibt einen mageren Bericht über den Erkrankungsfall und über die beiden ärztlichen Konsultationen, eine Zusammenstellung der verordneten Rezepte und einen Brief des Veters des Verstorbenen vom 3. November 1791. Angefügt ist dann eine mit Zitaten grosser Autoren wie Zimmermann, Friedrich Hoffmann, Baldinger u. a. gezielte Expektoration gegen medikamentöse Vielgeschäftigkeit und über die Schädlichkeit der Quecksilbermittel.

Leider ist das Büchlein nicht einmal in seinem Tatsachenbericht einwandfrei, wie das Abel in einem zweiten Teil seiner umfanglichen Verteidigungsschrift beweist, deren erste Hälfte schon im Druck sich befand, als Odendahl's Machwerk erschien.

Abels Buchtitel lautet:

Geschichte
einer
merkwürdigen **Krankheit**
und
Rechtfertigung
der
dabey gebrauchten **Mittel**

samt einer
Beylage
 über die
 von dem Herrn Medizinal-Direktor
Odendahl
 darüber
 herausgegebene Schrift
 von
Johannes Abel
 der Arzneywissenschaft Doctor, und Sr. Churfürstl.
 Durchl. zu Pfalzbayern Jülich'schem und
 Bergischen Hofrathe.

Nihil est ad defendendum *puritate* tutius;
 nihil ad dicendum *veritate* facilius.

Hieron.

Düsseldorf,

bey Joh. Christian Dänzer. 1791.

VIII + 128, S. 8°.

[Bibliothek des Berg. Geschichtsvereins in Elberfeld. (H. 19).]

In der „Beylage“, welche S. 91 mit dem Motto aus
 Terenz

. . . . *Nihil est Antipho,*

Quin male narrando possit depravarier

anhebt, werden zunächst einige Schwächen der Odendahl'schen Schrift ironisch abgetan, dann grobe „Versehen“ der Historie des „Falles“ richtig gestellt und nachgewiesen, dass die Reihenfolge der Rezepte, wie Odendahl sie gibt, nicht der Wahrheit entspricht, ja dass das Datum eines der Rezepte mit anderer Tinte geändert sei, wie der Herr Apotheker Schöller, der die gesamten Rezepte von Herrn Odendahl zurückerhalten habe und heute noch verwahre, eidlich bekräftigen werde, und jeder einigermaßen Schreibverständige bestätigen müsse. Damit werden dann die auf die angebliche Reihenfolge der Anordnungen begründeten Vorwürfe in der Behandlung hinfällig. Abel sollte nämlich das unumgängliche Brechen und Abführen im Krankheitsbeginn sträflich versäumt haben, deshalb wurde auf dem Brechmittel-Rezepte Mfr. statt Mfr. gelesen, als wenn jemals ein Niedersachse eine Dame (und gar

eine fremde!) wie die Düsseldorfer Dienstmägde mit „Mafrau“ auf dem Recepte titulieren könnte, zumal wenn sie gar nicht krank ist und gar nichts verordnet haben muss und will! Obendrein hatte der Herr Medizinaldirektor einen Vertrauensmann mit dem nämlichen Recepte nach Bonn zu verschiedenen Professoren der Medizin geschickt, um dessen Wiederholung bei der Krankheit des Herrn Maxwell für einen Kunstfehler dort erklären zu lassen, während er es in der Schrift als der jungen Frau verschrieben ausgibt!

Das abführende Tamarindendekokt sucht er gar als von Abel untergeschoben und später unter die Recepte gemischt darzustellen, während es tatsächlich die erste Verordnung war und vom Apotheker Schöller zugleich mit allen andern Recepten an Odendahl's Boten abgegeben wurde, der im Namen Abel's zu kommen vorgab (!). Um nun überhaupt für den ersten Behandlungstag eine Verordnung zu haben, war das Datum eines Receptes vom 15. auf den 12. geändert worden und was dergleichen trübe Machenschaften weiter waren.

Dass er nicht mit Düsseldorfer Aerzten konsultierte, sondern sich nur Autoritäten von auswärts und Professoren kommen lasse, weist Abel als nur teilweise richtig nach. Juristisch „strafbar“ wäre das übrigens nicht, „und wenn Herr Odendahl es in einem andern Sinne versteht, so muss ich ihm erklären, dass ich ihn nicht zu meinem Gewissensrate gewählt habe, noch gerne von ihm lernen möchte, was ich achten oder verachten müsse.“

Recht erhebliche Zweifel erweckt in seiner Authentizität und Zuverlässigkeit der Übersetzung ein von Odendahl mitgeteilter Brief des Onkels des verstorbenen Lord Maxwell; doch es hat wohl keinen Zweck, noch mehr in die Einzelheiten dieses ärztlichen Streites einzugehen, in welchem sich Abel seinem Gegner in jeder Hinsicht überlegen zeigt und die volle Achtung jedes unbefangenen Lesers um so mehr gewinnt, je verletzender die Anwürfe seines hämischen Verkleinerers klingen.

Dieser scharf abweisenden „Beylage“, in welcher er seinem wissenschaftlichen und kleinlich persönlichen Gegner die in seiner „Berichtigung“ vorgenommene heuchlerische Maske mit geschickten Griffen vom Antlitze reisst, geht die eigentliche Verteidigungsschrift ruhigen Tones voraus, welche, wie gesagt, schon fertig gestellt war, als Odendahls Pamphlet erschien, das eine schärfere Abwehr in seiner Gehässigkeit verlangte.

Diesen ersten Teil nun beginnt Abel mit einer eingehenden Schilderung des Krankheitsverlaufes bei Herrn Maxwell, welche das Siegel der Wahrhaftigkeit an der Stirne trägt und auch auf alle Einzelheiten der Behandlung und der konsultatorischen Zwischenfälle Punkt für Punkt eingeht.

Nicht völlig einwandfrei wird man es finden, dass Abel dem in extremis hinzugezogenen Kollegen die Anwendung des damals in die Behandlung des Typhus noch nicht allgemein eingeführten Kalomels verschwieg. Doch wird dies, wie oben schon angedeutet, verständlich und in etwas entschuldbar, wenn man bedenkt, dass Odendahl den Kranken sofort nach der Untersuchung für absolut hoffnungslos erklärte und Abel dessen Abneigung gegen das Kalomel kannte und einen peinlichen und zwecklosen Disput in Gegenwart der Angehörigen voraussah, den er diesen „aus Delikatesse“ ersparen wollte.

Die Anwendung des Kalomels selber und die verordnete Dosis verteidigt Abel im weiteren Inhalt seiner Broschüre (von S. 23 ab) mit viel Geschick aus der Erfahrung anderer namhafter Ärzte und seiner selbst unter ausführlicher Schilderung fremder und eigener Heilungsfälle, wobei er sich zugleich über die Erfindung neuer Heilmethoden sehr verständig und eindrucksvoll vernehmen lässt und ausführlich die Theorien seiner Zeit über die Quecksilberwirkung auseinandersetzt und zu klären sucht; doch würde solches pharmakologische Detail uns hier viel zu weit führen.

Zur weiteren Bekräftigung seiner eigenen und fremder Heilerfolge mit diesem „versüßten Quecksilber“, das ihn

Geheimrat Hoffmann schätzen gelehrt hatte, führt er einen Brief des Göttinger Professors A. G. Richter ins Feld und zum Schlusse ein ihn völlig rechtfertigendes „Gutachten der medizinischen Fakultät in Bonn“, im Namen der Doktoren und Professoren dieser Fakultät am 16. Dezember 1791, unterschrieben von Dekan J. A. Rougemont und Syndikus R. J. Esser.

Um allen ungerechten Vorwürfen von vornherein entgegenzutreten zu können, ist ein Abdruck sämtlicher Rezepte angefügt, deren Authentizität durch den Besitzer der Hirschapotheke Herrn Schöller in Gegenwart des Notars Theodor Vetter und zweier Zeugen ausdrücklich anerkannt ist.

* * *

Abels Verteidigungsschrift in ihrem milden und in ihrem geharnischten Abschnitte tat offenbar bei dem billig denkenden Düsseldorfer Publikum ebenso ihre Wirkung, wie bei jedem heutigen unbefangenen prüfenden, dem Streite fernstehenden Geschichtsfreunde: unbefleckt geht Abel aus dem schmutzigen Handel hervor, ja er hat unwillkürlich unsere volle Hochachtung gewonnen. Und nun gar bei seinen Düsseldorfer Freunden! Da hat sein Renommé durch die glückliche, geschickte Abwehr des plumpen Angriffes eines alten gehässigen Gegners sicher nicht gelitten.

Im Jacobikreise in Pempelfort vollends blieb er ein gern gesehener Gast und ärztlicher Berater, das beweist uns unwiderleglich die Tatsache, dass man ihn voll Vertrauen an das Krankenbett des teuersten Freundes rief, den die Jacobische Familie besass, des aus der „Campagne in Frankreich“ in den Pempelforter Hafen geretteten Goethe.

Hatte der jetzt etwa 42 Jahre alte Arzt als gerngesehener Freund des Hauses öfters an den oft durch Goethische Laune übermütig belebten geselligen Abenden im „grossen Speisezimmer mit langer Tafel, geräumig, heiter und bequem“ teilgenommen, wo es in der zahlreichen Familie „nie an Gästen und an wünschenswerthen Speisen fehlte“¹⁾ und man manchen Abend „nicht aus dem Lachen

¹⁾ Goethes Werke, Weimarer Ausgabe Bd. 33 S. 199, 20–24.

kam“¹⁾, so ist es ihm wohl nicht allzusehr zu verübeln, wenn er im ersten Momente in Lachen ausbrach, als er den Mittelpunkt solch fröhlicher Stunden steif durch einen „Hexenschuss“ oder ein ähnliches schmerzhaftes rheumatisches Leiden eines Morgens im Bette fand. Doch besänftigte er den ob solcher Heiterkeit auf seine Kosten Empfindlichen rasch, als er, sofort ernst geworden, schleunige Vorkehrungen traf, dem unwillkommenen schmerzenden Zustande energisch zu Leibe zu gehen.

Kampfer äusserlich und innerlich als Mittel gegen Rheumatismus mutet uns heute etwas absonderlich an und doch ist der nämliche therapeutische Gedanke im Kampferspiritus gegen Muskelschmerzen als Volksmittel noch heute lebendig, ja Kampferspiritus und Linimentum ammoniato-camphoratum wie saponato-camphoratum sind selbst aus dem ärztlichen Arzneischatz noch nicht verschwunden.

Goethe weist selber auf die Quelle dieser Kampferbehandlung hin. Es war der „grosse“ Münsterische Geheimrat, der Reorganisator des westfälischen Medizinalwesens und Praktiker von grossem Rufe, Christof Ludwig Hoffmann, der 1721 zu Rheda geboren war, bis 1787 in Münster gewirkt hatte und seitdem in Mainz als kurfürstlicher Geheimrat weilte. Sein Werk über die Pocken (1770 und 1789) nannte schon der kritische Zeitgenosse Kurt Sprengel „klassisch“²⁾.

Die Kampferserviette oder Kampferenveloppe — eine halbe Unze (15 Gramm) Kampfer in zwei Eigelb aufgelöst und mit Rosenwasser verdünnt wurde auf Servietten gestrichen und darin die Pockenkranken eingepackt — hatte Hoffmann schon 1764 gegen die Blattern in einer besonderen Schrift empfohlen³⁾ und sein Neffe Karl war

¹⁾ Ebenda S. 200, 5.

²⁾ C. L. Hoffmanns . . . Abhandlung von den Pocken. Erster Teil . . . Münster und Hamm, bey Philipp Heinrich Perennon, 1770 (304 S.) und . . . zweyter Teil . . . Mainz und Münster im Verlag der Perennon'schen Buchhandlung 1789 (XCIV + 326 S.) 8°. Mit Porträt.

³⁾ Nachricht, von einer guten Heilart der Kinderblattern, und von einem neuen kräftigen Mittel bei bösarigen und zusammenfissenden Pokken, Münster 1764. 4°.

1765 gegen allerhand Angriffe für diese Behandlungsart energisch in die Schranken getreten¹⁾).

Der angeblich so vorzügliche Erfolg dieser antitoxischen Therapie der Pocken durch Beseitigung der Fäulnis in der Absonderung der Hautdrüsen („Pockendrüsen“) führte sowohl zur Verallgemeinerung der Lehre von der Fäulnis als Krankheitsursache, ja als Grundlage eines ganzen Systems der Fieberätiologie, als auch zur Ausbeutung der Anwendung des Kampfers und anderer antiseptischer Stoffe, wie Chinarinde, Säuren und Erden, als fäulniswidriger Mittel in mancherlei Erkrankungen.

Für die Verallgemeinerung der Kampfertherapie ist der in Düsseldorf an Lumbago rheumatica behandelte Goethe ein „klassischer Fall“ in jedem Sinne des Wortes. Wenn aber der Dichter seinen Arzt einen Schüler Hoffmanns nennt, so ist das nur so zu verstehen, dass er von dem fast 30 Jahre älteren Kollegen sich damals in seinen ärztlichen Anschauungen stark beeinflusst zeigte. In seinen eigentlichen Lernjahren hatte Abel noch keine Beziehungen zu Hoffmann, und noch 1785 bei der Beurteilung der Erkrankung des Theologen Wizenmann ist von einer Beeinflussung des jüngeren Mannes durch den älteren nichts zu merken²⁾. Vermutlich war Abel erst in Düsseldorf im Jacobischen Kreise mit dem imponierenden Manne bekannt geworden, von dem er nicht nur die Kampferserviette überkommen hat, sondern auch manch andere Anschauung und Massnahme, wie wir oben in der Broschüre über den Fall Maxwell gesehen haben³⁾.

¹⁾ Bestätigung der besonderen Kraft des neuen Mittels bei bösartigen und zusammenfließenden Pokken, Welches C. L. Hoffmann Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln Hofrat und wirklicher Leibarzt, im vorigen Jahre bekannt gemacht hat; Nebst der Rechtfertigung seiner Heilart gegen den Herrn C. H. Schütten den jüngern in Cleve durch Carl Hoffmann der Arzneigelartheit D. in Gronau. Münster, gedruckt bei A. W. Aschendorff . . . 1765. 56 S. 4^o.

²⁾ Vgl. Jahrgang XVI dieser Zeitschrift S. 287.

³⁾ Die Stelle lautet im Zusammenhang S. 30 f. der „Geschichte einer merkwürdigen Krankheit“: „Mir war eben an einem solchen feбри putrida aphthosa ein Kranker gestorben, als ich Gelegenheit bekam, mit dem damals noch in Münster wohnhaften Geh. Rath Hoffmann über eine vornehme kranke Dame, die er hier mit mir gemeinschaftlich behandelte, zu consultiren.“

Noch ein paar Worte über Abels weiteren Lebensgang! Er erbaute sich ein Haus in der Breiten Strasse (No. 12) und trug sich in jahrzehntelangem Sammeln seit Anfang der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts eine beachtenswerte Sammlung von Kupferstichen (mehr als 7000 Einzelblätter neben einigen der grossen Sammelwerke) zusammen, welche neben Werken von Poussin, Rubens und Dürer hauptsächlich italienische Meister aufwies, dagegen die Niederländer fast völlig beiseite liess. Von italienischen Malern besass er auch eine Mappe mit Originalzeichnungen. In einer nicht unbeträchtlichen Sammlung von Porträts nahmen die französischen Kupferstecher des 17. Jahrhunderts einen hervorragenden Platz ein. Auch Landschaften alter Meister in Stichen fehlten nicht in der bedeutenden Sammlung, die Karl Heinr. August Mindel¹⁾ 1817 als eine der Sehenswürdigkeiten Düsseldorfs pries.

Zehn Jahre nach der persönlichen und literarischen Fehde mit Aegidius Odendahl wurde der im Ansehen immer höher gestiegene Herr Hofrat der Nachfolger seines erbitterten Gegners als Direktor des bergischen Collegium Medicum in Düsseldorf. Als solchen treffen wir ihn ja auch 1815 unter den „Beamten des General-Gouvernements Berg“²⁾ unter der Rubrik „Medizinalrath“ an erster Stelle:
 „Dir. Joh. Abel, 66 J., * Halberstadt,
 Gehalt 2000 Frcs.“

Dass er infolge dieser amtlichen Stellung auf allgemeine Praxis nicht verzichtet haben wird, lehrt uns neben der bescheidenen Höhe des Gehaltes der Vorgang Odendahls und Brinckmanns (Jahrgang XVI dieser Zeitschrift). Wie

Ich erzählte ihm bei dieser Gelegenheit meine Furcht vor den Aphthen in Faulfiebern; er sagte mir: Das Calomel sey dagegen ein bewährtes und heilsames Mittel; und führte mir verschiedene genau beobachtete [31] Fälle aus seiner eigenen Erfahrung an, um mich von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen. Diese Erfahrungen von Hoffmann, verbunden mit den oben angeführten aus Richters Bibliothek, benahmen mir meine bisherige Bedenklichkeit“.

¹⁾ Wegweiser Düsseldorfs . . . gedruckt bey Hofkammerath Stahl 1817. Fol.° S. 62/63. — Ferber hat den Wortlaut Mindels in seine 2. Historische Wanderung Düsseldorf 1890 S. 97/98 aufgenommen.

²⁾ Diese „Beiträge zur Geschichte des Niederrheins“ Jahrgang VII S. 233.

eifrig Abel in der Erfüllung seiner vielseitigen Amtspflichten gewesen, ist aus den Düsseldorfer Medizinalakten aus dieser Zeit zu ersehen. Namentlich um die Neuordnung des Medizinalwesens im Jahre 1809 im Grossherzogtum Berg war er in hervorragender Weise bemüht.

Im Jahre 1816 wurde Abel Kgl. Preussischer Geheimer Medizinalrat und Direktor der Sanitätskommission und ist am 27. September 1822 in Düsseldorf gestorben.

Dass auch seine Beziehungen zur Familie Jacobi dauernd freundschaftliche geblieben sind, beweist neben den vielen Erwähnungen Abels in den Briefen Fritz Heinrichs († 10. März 1819 in München) an seinen Sohn Georg Arnold (1768—1845), Grossherzoglich bergischen Staatsrat und Generaldirektor des Land- und Wasserbaues, unter preussischer Herrschaft Geheimer Regierungsrat in Düsseldorf¹⁾, die gemeinsame Widmung einer Schrift unseres grossen Düsseldorfers J. F. Benzenberg vom Jahre 1811 an Staatsrat Georg Jacobi und Hofrat Abel²⁾.

¹⁾ Vgl. Katalog der Rheinischen Goethe-Ausstellung 1899 S. 99—104.

²⁾ ebenda S. 64.



Kleine Mitteilungen.

1. Der Name Novaesium.

In dem monumentalen Werk „Novaesium“ (Bonner Jahrbücher Heft 111/112, Bonn 1904) sagt Nissen (S. 61), das Dasein einer gallischen, vorrömischen Siedelung an der Stelle oder in der Nähe des römischen Lagers werde durch den „Namen Novaesium, dessen Stammsilbe in keltischen Ländern so oft wiederkehrt, erwiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht“. Nissen hat durchaus recht gesehen, wenn er Nov-aes-ium als keltische Benennung ansah; aber die Beispiele, die er (nach Holder, Alt-keltischer Sprachschatz) für den Stamm Nov- anführt — Novaria, Novidunum, Noviantum, Novientum, Novigentum, Noviodunum, Noviolium, Noviomagus, Novionia, Novioregum, Novioritum, Noviovastum, Novodunum — gehen doch nicht alle auf denselben Stamm zurück; es gibt mindestens zwei Stämme des gleichen Lautbestandes (nov-), aber mit verschiedener Bedeutung und von verschiedener Herkunft. Novio-dunum (woraus Novo-dunum verschliffen ist) sowie Novio-magus zeigen unzweifelhaft den Stamm Novio- = „neu“; sie bedeuten also „Neuburg“ bzw. „Neufeld“ und gehören in dieselbe Kategorie wie unsere deutschen „Neuerburg, Neustadt, Neudorf“ u. s. w. Eben dahin gehört auch Noviolium, das — nach Analogie zahlreicher gleichartiger Bildungen — aus Novio-ialum entstanden sein muss und „Neu-acker“ bedeutet (vgl. Holder a. a. O. unter der Rubrik ialo-). Anders aber steht es mit Bildungen wie Nov-aria, Novi-antum u. ähnl. Nov-ar-ia ist ein Flussname (mit gleichnamigem Ort, jetzt Novara), im Pogegebiet (Ptolem. 3, 1, 29), ebenso Nov-is-on-a, ein Bach ‘in saltu Jurensi’ (Acta Sanctorum 21 nov. p. 471); endlich gibt’s einen britannischen Flussnamen, der scheinbar ganz den Stamm Novio- = ‘neu’ zeigt: Novios an der Westküste Englands (jetzt Nith; Ptolem. 2, 3, 2). Es ist aber ohne weiteres klar, dass hier ein anderer Wortstamm zu grunde liegen muss. Das Richtige hat schon Marjan gesehen, der auf das französische Wort la noue = ‘terre grasse et humide’ aufmerksam macht. (Vgl. meine Rhein. Ortsnamen S. 92 f.). Das Wort

bedeutet aber auch, worauf mich Herr Ref. a. D. Karl Laufs (Godesberg) hinweist, soviel wie: 'Abzugsgraben, Flutgraben'. Daraus ergibt sich, dass Nov- ein keltischer Wassernamen ist. Auch der in nicht weniger als 37 Exemplaren nachgewiesene Name *Novi-ant-um* ist, als Weiterbildung zu *Novios*, eine ursprüngliche Gewässerbezeichnung; ein Beispiel sei genannt: auf heute deutschem Sprachgebiet liegt *Noviant*, im Kreise Berncastel. Das Bildungsselement *-ant-* (ursprünglich auch seinerseits ein selbständiger Gewässernamen, vgl. meinen Aufsatz über *Aliso* in der Westd. Zeitschr. Bd. 21 S. 25 ff.) ist ausserordentlich häufig: *Amantia* (*Amance*), *Carantonus* (*Charente*), *Albantia*, *Argantia*, *Balcantia* (j. Boquencé, Dép. Orne), *Caspantia* (j. Gersprinz), *Cusantia* (j. Cousance, Dép. Jura), *Premantia* (*Prims*); vgl. *Druentia*, *Cosentia*, *Visorontia* (*Veserance*) u. s. w.

So wird auch *Nov-aes-ium* diesen Stamm *Nov-* zeigen, mag der Name nun hier auf das sumpfige Gelände in dem Winkel zwischen Erft und Rhein hinweisen, oder mag ein Bachname zu Grunde liegen. Das letztere scheint mir das Wahrscheinlichere.

Novaesium erscheint in dieser Form bei Tacitus hist. 4, 26. 33. 35 und öfter; Ptolemäus schreibt *Νοβαίσιον* (2, 11, 14); Ammianus Marcellinus hat *Novesium* (wohl auch *Itinerarium Antonini*). Ich halte beide Lautformen im Grunde für identisch. Das taciteische *Novaesium* entspricht der griechischen Schreibweise mit *-ai-*: dieser Diphthong hatte damals den Lautwert eines *è*. Hätte Ptolemäus statt dessen griechisches *-η-* gesetzt, so lag vermöge des „Itacismus“ die Verwechslung mit dem *I*-Laut nahe. Uebrigens ist der Vokal *-c-* in *Novesium* in merowingischer Zeit tatsächlich zu *-i-* verschoben: Gregor von Tours (hist. Franc. 2, 8, 19) schreibt: *circa Nivisium castellum*. Ich halte *-aes-* bzw. *-ês-* (später *-is-*) für jenes in Flussnamen so oft vorkommende *s*-Suffix, über das ich in der erwähnten *Aliso*-Abhandlung gesprochen (v. a. O. S. 265 f.): so würde sich *Nov-aes-ium* zu dem gallischen *A l-e-s-ia* stellen, das ebenfalls ursprünglicher Gewässernamen ist (vgl. ebenda S. 256). Man wird auch die oben erwähnte *Nov-is-on-a* herbeiziehen können, die gleichermaßen dies Suffix zeigt, nur durch ein zweites Suffix *-on-* (urspr. *-an-*) vermehrt (wie z. B. in *Alixan* = *Al-is-an-us* im Departement Drome: a. a. O. S. 257).

Wir erwähnten vorhin die Form *Niv-is-ium* bei Gregor von Tours. Dieser umgelautete Stamm *Nov-* erscheint — wie ich glaube — noch in einem andern topographischen Beispiel des Neusser Gebiets: ich meine *Nievenheim*. Der Ort, mit bemerkenswertem altem Kirchturm, hat sogar einem Gau den Namen gegeben. Schon im Jahre 796 heisst es: in *pago Nivan-heim* (*Lacomblet*, *Niederrh. Urkundenb.* I no. 7 S. 5), ebenso im Jahre 801 (ebenda no. 20 S. 12); 816 begegnet die etwas verschliffene Form *niuenem* (*de illa foreste quae est super fluvio Arnapa in pago niuenem*, ebenda no. 33 S. 17) und im folgenden Jahre: in *pago nivenhem* (no. 34 S. 17 und no. 35 S. 18). Noch im Jahre 1155

und selbst 1224 und später begegnet genau diese Form, niemals dagegen etwa Niuwenheim oder ähnlich, so dass an „Neuenheim“ nicht entfernt zu denken ist. Wie sollte auch jener uralte Vorort eines Gauß eine „neue“ Gründung sein! Es ist also nicht ausgeschlossen, dass auch in Nievenheim jener Stamm Nov-, später Niv-, steckt, der in Novaesium zutage tritt.

Eschweiler.

Franz Cramer.



2. Briefwechsel der Markgräfin Sibilla von Brandenburg, Herzogin von Jülich - Berg, mit ihrem Vater, Kurfürst Albrecht Achilles über die Vermählung ihrer Schwester Dorothea mit dem Herzog von Cleve im Jahre 1484.

Seit dem 8. Juli 1481 war die Tochter des brandenburgischen Kurfürsten Albrecht Achilles die Gemahlin des Herzogs Wilhelm IV. von Jülich-Berg (1475—1511)¹⁾. Ueber ihre Persönlichkeit lässt sich aus unsern Quellen sehr wenig ermitteln²⁾. Wo wir ihrem Namen begegnen, handelt es sich um die Vertretung ihres Gemahls in Landesangelegenheiten; sie wird dabei ebenso wie jener die Vorschläge der Räte, insbesondere des geschäftserfahrenen Kanzlers Wilhelm Lünyck gutgeheissen haben. Auch wenn sie gelegentlich sich eifrig für die Versorgung eines ihr Empfohlenen durch eine Präbende bemüht, ist nicht zu ersehen, wieviel von diesem Eifer auf ihre eigene Rechnung zu setzen ist³⁾. Aber soviel dürfen wir aus dem, was uns vorliegt, schliessen, dass sie das Vertrauen ihres Gemahls und ihres Landes besass und dessen wert war.

Bei dem Mangel an näheren Nachrichten über die Persönlichkeit der Fürstin gewinnt der gleich mitzuteilende Brief eine besondere Bedeutung. Er zeigt sie uns in voller Uebereinstimmung mit ihrem Gemahl, erfüllt von den loyalen Gesinnungen des Hohenzollernfürsten gegenüber dem Kaiser und dessen Sohn, und bestrebt, ihre Schwester glücklich zu vermählen und in der Nähe zu haben. Sie hatte in einem uns nicht erhaltenen Brief an ihre Eltern eine Heirat zwischen Markgräfin Dorothea und dem Herzog von Cleve in Vorschlag gebracht. Ueber einen solchen Plan war bisher nicht das geringste bekannt und somit gewinnt sowohl der Brief des Kurfürsten, in welchem er sich zu dieser Frage äussert, wie die

¹⁾ Ueber ihre Vermählung vgl. Redlich in der Zschr. des Bergischen G.-V. 37, S. 270—301.

²⁾ F. Priebatsch, der uns über den Kurfürsten Albrecht Achilles und dessen Familie am besten unterrichtet, sagt im 2. Bande der von ihm herausgegebenen Politischen Korrespondenz des Kurfürsten (Publikationen aus den K. Preuss. Staatsarchiven Bd. 67) S. 65: „Ueber Sibylla, die im Jahr 1481 den Herzog Wilhelm von Jülich und Berg geheiratet hat, fehlen die Nachrichten“.

³⁾ Vgl. Kelleter, Urkundenbuch des Stifts Kaiserswerth S. 505—507.

Antwort der Herzogin neben dem persönlichen ein sachliches Interesse.

Herzog Johann II. von Cleve war, obwohl bereits sechsundzwanzigjährig, im Jahre 1484 noch unvermählt, jedoch noch zu Lebzeiten seines Vaters im Jahre 1481 mit Mechtild, der Tochter des Landgrafen Heinrich von Hessen, versprochen worden. Das hielt ihn freilich nicht ab, sich zahlreichen Liebesabenteuern hinzugeben, die ihm den Namen „Kindermacher“ eintrugen. Bis zur Vermählung mit Mechtild musste noch manches Jahr verstreichen, denn als die Eheberedung stattfand, zählte Mechtild erst sechs Jahre. Damals war ausgemacht worden: „wann Frau Mechtild zwölf Jahre alt worden ist, so soll man sie mit Herzog Johann nach Ordnung und Gewohnheit der heiligen Kirche vertrauen und vermittelt einem Priester zu der heiligen Ehe zusammen geben lassen, und so sie vierzehn Jahr alt worden ist, soll man sie darnach binnen dem nächsten halben Jahre darnach folgende ehelich beilegen“¹⁾. Herzog Wilhelm von Jülich-Berg hatte gemeinsam mit dem Kölner Erzbischof Hermann, dem Bruder des Landgrafen Heinrich, jene Eheberedung zustande gebracht. Es ist daher umso auffälliger, dass von dieser Seite aus ein neuer Heiratsplan²⁾ auftaucht, der eigentlich nur in einer völligen Veränderung der politischen Lage seine volle Erklärung finden würde. Für Herzog Wilhelm ist eine solche nicht nachzuweisen. Man muss daher vermuten, dass Herzogin Sibilla hier auf eigene Hand als Ehestifterin aufgetreten ist.

Die Politik des Herzogs Johann hatte sich in den letzten Jahren in einer dem Habsburger Maximilian feindlichen Richtung bewegt. Streitigkeiten der Stadt Utrecht mit dem dortigen Bischof David von Burgund hatten zu einer Koalition gegen den Erzherzog geführt, der sich Herzog Johann mit seinem Bruder Engelbert angeschlossen hatte. Durch die Vermittlung des Herzogs Wilhelm war man im Dezember 1482 schon zu einem Waffenstillstand gelangt. Ein Jahr später, am 15. Dezember 1483 kam es zum Frieden von Herzogenbusch, der den Erzherzog in den Besitz der bisher dem Herzog Johann unterworfenen Städte Arnheim und Wageningen setzte und den Herzog zum Dienste Maximilians verpflichtete³⁾.

Auf diesen Konflikt spielt Kurfürst Albrecht in seinem Schreiben an. Es ist für ihn und seine strenge Loyalität gegen den Kaiser

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch IV No. 415.

²⁾ Eine Deutung des Plans auf einen der Brüder des Herzogs Johann — in diesem Fall könnte nur Engelbert, der spätere Herzog von Nevers gemeint sein — ist durch die Ausdrucksweise im Brief der Herzogin Sibilla ausgeschlossen. Dann würde zweifellos nur vom „Junker von Cleve“ die Rede sein.

³⁾ Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch IV No. 423 und 424; Lacomblet Archiv IV S. 300; J. de Chestret de Haneffe, Histoire de la maison de la Marck S. 76.

und das Haus Habsburg charakteristisch, dass er nur aus diesem Gesichtspunkt den Plan zurückweist. Nach echter Hohenzollernart fasst er hier in einem markigen Satze seine ganze politische Anschauung zusammen. Damit war für ihn die Sache erledigt, auf die er auch, nachdem Sibilla ihm die Aussöhnung Johannis mit Maximilian gemeldet, nicht wieder zurückgekommen zu sein scheint.

Ueber Markgräfin Dorothea wissen wir nur, dass sie im Jahre 1486 für eine Verbindung mit Maximilian in Aussicht genommen wurde und später ins Kloster gegangen ist¹⁾.

Es erübrigt noch, darauf hinzuweisen, dass die Vermählung des clevischen Herzogs gemäss der Beredung vom Jahr 1481 zustande gekommen ist. Sie wurde vollzogen am 3. November 1489 zu Soest²⁾.

* * *

1. Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg an seine Tochter Sibilla, Herzogin von Jülich-Berg.

Ansbach 1484 Februar 7.

Vetterliche lieb und treu allzeit zuvor. Hochgeborne furstin, liebe dochter. Als ir habt lassen gelangen durch eur schrift an uns und unser gemahel heiratshalb antreffende Doratheen unser dochter und den von Cleve, ist uns wol gemaint, sie, wie eur lieb hingeben ist, im zu geben, doch zimmet uns nicht wol der K. Mt. halben auch angeborner freuntschaft, das er mit unserm oheim erzherzog Maximilian von Osterreich und Burgundi in widerwertigkeit sein solt. Dann wir haben nicht mer, dann ein Got und ein leiplichen hern, den Romischen Kaiser, die verwurken wir der billichkeit nach umb nimands willen. Und des eur antwurt, das es eurm gemahel und euch gluckseliglich und wol zustund, wern wir erfrauet oft zuvernemen. Und handelt dorinnen nach rate mit gunst unsers lieben suns eures gemahels.

Datum Onoltzpach am sambstag nach Dorothee virginis anno etc. 84 to.

Jülich-Berg Lit. B II, 9. Ausf.

2. Erwiderung der Herzogin Sibilla.

Beyenburg 1484 Februar 20.

Unse vrundlige groisse zuvoir. Hochgeborner furst, werde lieve herre ind vader. Wir hain gesien ure liefden uns nu wede hait schriuen doin uf unse schrift unlanxs an ure liefde ind de hogeboern furstinne unse lieve frauwe ind moder gedain hain antreffende einen hilich tuschen der hogeborn furstinnen unser lieber sustern

¹⁾ Priebatsch a. a. O. II S. 53 und S. 66.

²⁾ Teschenmacher, Annales S. 320. — Die Soester Stadtbücher ed. Ilgen (Chron. d. deutschen Städte, Bd. 24 S. 77 ff.) geben eingehenden Bericht über das Beilager.

Dorotheen markgraffinne zo Brandenburg etc. ind den herzougen van Cleve etc. So lieve herre ind vader lassen wir uire liefden gutlich wissen, dat alsulchen unwille ind wederwerticheit, sich hibevoern entstanden hait tuschen dem hogo-boern fursten unsem lieven oemen erzherzouch Maximiliain van Oesterich ind Burgondien etc. ind dem vurschreven herzougen van Cleve zo der zit, as wir sulch unse schrift an uire liefden gedain hain, gesoint ind gescheiden was ind noch ist, so unse lieve herre ind gemahel ind wir umbers ee nit gesint sin, iedt vurzonemen of zo handelen lassen, dat weder oder tgain de K. Mt. oeder unsen vurgenanten oemen erzherzouch Maximiliain van Oesterich etc. wer, want sich unse lieve herre ind gemahel vurschreven sunderlinger gunst ind vruntschaft zo eme vermoidet. Dwile dan uire liefde egein befallen dainne en hait, blift sulchs dabi, dan wes wir uire liefden davan vur doin geven, hain wir daromme gedain, wir gerne seigen, unse lieve suster vurschreven in desen art zo eren ind staide qweme, as billich ist. Hogo-boern furst, werde lieve herre ind vader, dat idt uire liefden, unser lever frauwen moder, unsen leven brodern ind sustern alle gelucksamlich ind wail gienge, wern wir ganz erfreuwet.

Gegeven zor Byenberg uf den vridach neist na sent Valentins daige anno etc. 84.

Wie vor. Concept.

O. R. Redlich.



3. Verhandlungen des Herzogs Wilhelm V. von Jülich-Cleve-Berg mit seinen Räten über Anstellung tüchtiger Pfarrer und Beaufsichtigung der Monheimschen Schule in Düsseldorf.

1563.

a) Denkschrift des Herzogs Wilhelm.

1563. Februar 16.

Original in:

von Redinghoven, Collectaneen (München, Königl. Hof- und Staatsbibliothek, Cod. germ. 2213) Bd. 30 Bl. 481 - 485.

Auch myt den lantreden sonderlych tzu beraytslagen.

1. Dewyl das man groys mangel suyt an den predicanten und selsorgeren wahe man uff weg meucht bedacht syn, das man gode gotforchtige und gelerde bequem, de eynes gueden leben, fahem und wandels weheren.

2. Dey uberentzyge, de wyr noch hetten und man erachten, das sy noch besteyn knten aber doch eynes berufen lebens weheren, den tzu berychten dar von abtzoestejn sonst kunt man sey neyt lyden.

3. Darneben sey auch tzu ermanen tzu flissigem lesen der heyiligen schryfft und das sych dey unflissen flisych leherden oeben im predygampft und das das leben der predyg gemes weher.

4. Den anderen, dayr geyn vermanong noch besserong an huff, dey en wekt tzu stellen und andere gelerde gotzforchtige in der stat tzu stellen.

5. Denen, dey farren hetten tzu geben in unseren landen, tzu ermanen, das sy gotfortige, gelerde, frome mener tzo pasteuren setzten und dey eynes goeten lebens und rayner leher weren, sonst kunt man sy neyt dulden sonder meusten anderen in den stat setzten und sey myt competenz von yren geuderen versehen.

6. Wannehe man nuyt gotforchtige gelerde frome predicanten hedden, dan myt genochsamer competenz tzu versehen und dar nychts layssen an mangelen.

7. Das man umbhoirt um tzween oder drey gotforchtiger gelerder menner, dey man meucht haben, so eyniger mangel weher oder suns bey den predicanten, das sy dey schryfft neyt recht verständen, das dey sych dan bey denen hetten tzu underrichten, umb sey yn yrem unverstand tzu underrichten und so vyhel mouglych myt gottes hylff tzu berychten und tzu ermanen das sy eynhelliglych de heylige geschryffte verstaen und predygen und alle dysputeyrlyche poncten uff eyn syd setzten, sonder verstantlich und eynfeltig dey schryfft uyslegen.

8. Deysse kunte auch myt umbheuren, wahe man guede gelerde predicanten kunt bekomē und underhalten und myt was myttelen.

9. Kunte auch dysse myt tzu der visitation gebraucht werden.

10. Gelichfals tzu der annemung der predicanten, das sey underfraegt von innen wurden und examineyrt, ob sey auch tzum predige geschyckt weren.

11. Das dey amptlyd auch uff de predicanten flissich acht nemen, wehe sy sych in der leher und yn dem leben hylten.

12. Wehe man eyn maneyr moucht fynden, das den kynderen auch den alden yr katechismus moucht gelert werden sonder bagerey, es weher durch predicanten oder dorch schoelmeyster.

13. Item we gotzlesterong, untzucht, ungehorsam, fressen und sauffen von den underdanen myt foegen meugten unlentzelen abgesnitten werden.

14. Erledygte parren tzu besetzen.

15. Item uff dey sectarios als wydderdouffer, sacramenteyrer, calvinisten und andere bosch- und wynkelpredyger auch moetwyllige predicanten acht tzu haben und dey amptlyd nochmals flissich tzu ermanen flissyge acht und wacht daruff tzu haben und den verveureren flissich nach tzu trachten.

16. Darneben weher auch goet, vor unsem uffbruch myt dem rectoyr¹⁾ tzu underreden und ernstlych ynnen tzu vermanen, das

¹⁾ Von anderer Hand [am Rande:] Rectoir. — Gemeint ist der Rektor des Düsseldorf:er Gymnasiums, Johann Monheim (vgl. Band 3 S. 262 ff. und Band 4 S. 33 ff. dieses Jahrbuchs); auf seine Tätigkeit für die Einführung

er seyne schuler yn christlyche tzuch, gotzforecht und gehorsam brecht¹⁾.

Das er yn den lection ynsonderheytt yn sacrys geyne veryrte leher und schrybenten ynfeurt dey yn verdacht stuntten.

Und das er dey hyllyge schryfft neyt brauchten myt eyner filosofey und myt dem phelosoferen velycht da er eynfeltige hertzer macht berychten tzu ferforischen leren. Dan filosoferen, umb das man das jong folk ym reden geschyk machten, lest sych wol doen, aber yn gotlychen dyngen brengt es under dem jongen folk mehe veryrrong dan nutz, insonderheytt soe es von denen dem jongen folk wuerd gelert, dey das gotlyche wort und das geheynys neyt recht verstunden, auch aus newen lereren, dey verdecktich weren, yre argument nemen als Besa, Calvinus und anderen, dey so scharffoirych dey schryfft wulden dorchgrunden, das sey tzu narren und ketzeren daruber wurden, wehe wyr dan vernemen, das er den Besam duck yn der scholen nent. Wan er nuyn der meynong weher, wolt ych vihel leber; das er aus meynen landen an anderen orteren weher, dan hey, dayr ych solt meynen, man solt den jogent flissich tzu der leher brengen, damyt sey scheyr off morgen geschyk wurden und tzu ander unser land notorff gebraucht wurd und das darneben unser vertrauen tzu ym weher, er solt geyn verdecktiche newe sectische lerer oder beucher yn das jong volk layssen bylden, sonder so es vorhanden, abmachen, aber dagegen solt bevynden, das er derselbyge wehre der sey myt seyner filosofi selbs darhyn berychten. Was eyn ansehens das bey uns wurd haben und was genayd er derhalben bey myr wurd verdeynen, kont er lychtlich abnemen, deweyl er ways, das myr solche leren neyt alleyn verdecktich, sonder auch der heylicher schryfft und dem gotliohen word das er aus seynem gotlychen mond gesprochen, dayr numer lugen yst ausgau, gantz tzu wydder, und kunt neyt anders denken dan er desselbigen gemeutz weher als eyn sacramenteyrer wehe ynnen vihel ausbreyten und man es myt seynem eygen cathesimo scheyr kan beweysen, und ernstlich von im tzu hoiren, ob er sych des offentlych und auch heymlich kunt oder wust tzu enthalten, solchs yn de jogent yntzo bylden, sonst kunte wyr yenen geyns wegs mehe alhey erlyden.

Darneben das wyr gelaublych berycht wurden, das er hyn und wydder procurerden yn den steden und anderen orten, dey predicanten dahyn tzu bringen yn andere unser furstendum, dey

der Reformation fällt hier neues Licht (vgl. auch Lossen, Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden S. 332, 334, 343 f. u. 355), desgleichen auf das Treiben seiner „Studenten“.

¹⁾ Neben diesem Abschnitt am Rande von derselben Hand, wie die Randnotiz „Rector“, der Vermerk: „Mit dem rectoren ist auch vermog disses bewelhs gesprochen, daruff er sich in antwort vernemen lassen, wie meinem gn. fursten und hern undertheniglich referirt.“

wyr aus dem furstendumb Julych verdreben und neyt dulden kunnen umb erer bousser leher wyllen.

Wehe uns das auch gefelt das er uns predicanten yn unsere land buissen unsen vorwyssen solt stellen, kan er wol gedenken und hetten yn derhalben vorbescheyden umb seyn entlych gemeud von im tzu vernemen wes er heytzo woyst tzo sagen und was er gemeynt heyr yn tzu doyn oder tzu laissen, wolten wyr darnest unser weyter gemeud und meynong layssen antzaygen.

17¹⁾. Darneben deucht mych neyt undeynlich seyn, dewil man vihel motwillens under den studenten suyt, das eyn odenong gemacht werd, was stund dey scholer des abentz in der stat und yrer herberch solten syn, und achten das man nach VIII uyren den abent eyn klok hed geluyt wehe yn vihel anderen steden der brauch yst; wannehe dey geluyt weher das dan alle studenten yn yren heuseren oder herbergen syn und so sy dar uber auff der gassen bevonden, dey antzonemen und hyntzosetzen und eyn dach oder tzeen wasser und broet laissen. Fond man sey aber das sey gewer dreugen oder moetwyllen anfyngen, dey auch laissen hynsetzen und sey lassen wasser und broet essen und uns solchs, tzu verstendygen. Hetten sy dan ynnigen gewalt myt messeren. steynen, kloeken und anderen geweren gedreben sey der stat laissen verwysen und myt²⁾ nach gelegenheyt der dayt. Hedden sey untzucht begangen, sey an den kaktz layssen slayn. Wilt das alles neyt helffen, sey dan neyt yn der schoel tzu gedulden.

Das bey den rectoyren nochmals tzu ermanen, sey yn tzucht, forcht und christlychem gehorsam tzo halten und antzotzaigen, wen sey vor eynen scheuler kenten und ob sey auch alle tzor schoelen quemen. Dey sey neyt vor scheuler kenten und neyt tzor scholen quemen, dey neyt heyr bynnen tzo gedulden, sonder eyn eyderen heym und seyner strassen tzu wysen.

18³⁾. Das auch der scholtis etlyche burger tzu sych nehem und besehe van huys tzu huis, da dey studenten lygen, ob yn den gemacheren das feur der stat auch kunt schaden doyn, waher dan mangel an weher, das tzu besseren.

Dergelichen tzu sehen ob sey auch ynnige mordische gewer yn yren kameran hetten, als rapeyr, degen, fuisthemmer yser oder bleyen kogelen, boegen, buksen; so der befonden, den ynnen tzu nemen und dem wird tzu bevelen myt der gelobten das sy der geyns den studenten solten layssen folgen, es weher dan myt forwyssen des scholtisen, insonderheyt wan sey heym

¹⁾ Von derselben Hand, wie die anderen Randvermerke, am Rande daneben: „Klock, so des abents zu leuten.“ — Disses geschicht also.“

²⁾ Durch Beschneiden des unteren Papierrandes sind hier einige Wörter weggefallen.

³⁾ Am Rande von der vorigen Hand: „Scholtiss. — Hiervon ist dem scholtissen bevelh gegeben.“

wolten tzehen oder gantz enwek tzehen. Wan sy aber wydder quemmen sol der wyrt verplicht syn, es ynnen wydder tzu nemen und wey vorsteyt neyt layssen folgen. Sol sy auch anderen bequemen, sollen dey wyrd gelichfals verplicht syn, ynnen deyselben tzu nemen oder so sy dey neit geben wolten, es dem scholtyssen antzeygen, das er sey nem. So auch ynnyger wyrt heyr yn nachlessich oder suymych wurd, den dor vor tzu straffen und breuchten. Den metzmecherehen, tzydern und anderen heyrhynnen auch bussenmacherehen und den polvermacherehen tzu bevelen, geyne lange messer oder rapeyr, degen, kugelen, buiksen, bogen noch buksenkraut tzu verkauffen. So der ynnige bevonden, dey daruber zu straffen.

19¹⁾. Nota eyn mahel uff eynen amptman alhey verdacht tzu seyn.

20²⁾. Heyrnest de predicanten auch foir tzu nemen und sey ernstlych tzu ermanen, das sey sych beflissen eynes christenlychen, reynen, gotfortigen lebens und wandels und neben den geystlychen tzu vermanen, das sy doch dem jongen rohen folck geyn orsach geben tzu eyngem untzuchtigem rohen leben, sonder das sey sych myt gottes hylff bevlyssen in yren heuseren so wol als vor dem volk ynen vor tzu gayn yn eynem christlychem, kuischem, nuychterem leben und exempel, also das neymantz sey myt reden hed tzu schelden, und sich flissyche ouden yn lesung der heyiligen schryfft. und wahe ynniger mangel derhalben sonst lang gewest, den so tzu besseren, das das gemeyn volck den goeten wyllen yrer besserong meuchten speuren und das orsache wolten vermyden, damyt sey bey dem gemeynen man yn bois gerucht quemmen.

Und weher dysse vermanung yn allen unseren landen wal noidyche. Dewyl d'aber dey school hey yst wolte ychs gern hey bynnen sehen antzo fangen.

Wahe auch ynnyche beruchtigde lychtferdige perschonon alheyr oder umb de stat weheren, dey enwech tzu stellen.

Auf der Rückseite des Aktenstücks:

Meins gn. fursten und hern etc gedencken, so am XVI^{ten} februaryi anno etc 63 zu beratschlagen furgestalt.

b) Bedenken der Räte darauf.

Original ebenda Bl. 486—491.

Uff die furgestalte meins gnedigen fursten und hern hertzen etc artickel ist der rhete alhie underthenigs bedencken:

Ad 1. 2. 3. 4: Dweil man uss den vorigen irer f. g. bevahlen und der instruction so den jungst verordenten visitatorn zugestellt,

¹⁾ Am Rande: „Herauf ist vermog meins gn. fursten und hern bevelhs mit Diederichen van der Horst gesprochen.“

²⁾ Am Rande: „Mit dissen ist auch gesprochen.“

dergleichen demjenigen wes hiebevör uf etlichen landtäggen beschlossen, nit anders gespürt, dan das irer f. g. gnedigs gemut, meynung und bevelh dahin gestanden, irer f. g. herr vatters hochloblicher gedechtnuss ausgangner kirchenordnung mit den christlichen ceremonien und kirchendiensten biss zu ferner vergleichung eines christlichen generalconcilii oder nationalversamblung wirklich nachzukomen und sich der gemess zu halten, allein das darnach aus bewegenden ursachen der zusatz in der missiven oder bevelschriffen an die ambleuth gefolgt, die communion under beiderlei gestalt frey zu lassen.

Und dan hochbedencklich und beschwerlich, was einmahl bestendiglich reifflich und woll durch ordnungen und edicten ubermitz rhete, ritterschafft und lantschafft beider furstenthumben Gulich und Berg beschlossen und uff den landtäggen angenommen, ausgegangen, confirmirt und abermals in dem vergangenem 54. jar bestettigt und zu halten bevholen (wie auss dem abscheid damals gehaltenen landtags eigentlich zu sehen) zu verenderen.

Und aber an vilen ortern leider das widerspill befunden, also das berurter ordnung, auch hochgedachtes meines gnedigen fursten und hern daruff gefolgten edicten und bevahlen ungemess und zuwidder gehandelt, und auss der jungst gehaltener visitation und sunst man in erfahrung kompt, das die, so die beschwerliche newerungen einzufueren understanden und noch, sich furnemblich uf hern Gerhardten³⁾ und etliche andere referiren, wie dan die hievör abgestellte pastorn zu Wassenberg, Dremmen und mehr andern irer lher und newerungen, auch der gewesener gardenier zu Gulich, Gratianus, seine furgenomen ungewonlich und unchristlich kindtauffen, mit gedachtem hern Gerhardten offentlig entschuldigen willen, und sunst schir aller verlauff bei hoff und in den landen durch inen verursacht und angestift, als den ambleuten und bevhaltern teglichs furkompt, auch mein gnediger furst und her fur augen sicht, da ire f. g. selbst bei dem ambt der missen und christlichen ceremonien verbleiben, das dannoch gemelter herr Gerhardt sambt dem mehrern teil irer f. g. hoffgesindts sich darvon absondern; darauss dan nit allein im hoff, sonder auch im gantzen lande nit geringe ergernuss und verachtung solicher christlicher ceremonien auch grosse uneinicheit bis anher erfolgt und noch teglichs mehr entstehet.

Wiewol nun hierdurch vill irer f. g. rhete, ambleuth und bevelhaber, auch allerhandt gelherte, die sich in irer f. g. dienst gern solten gebrauchen lassen, in zweivel gebracht, wes irer f. g. gnedige meinung in religionssachen eigentlich sein mog und wie man sich darinnen zu halten, so wollen doch die rhete es gentzlich darfur achten, nachdem vorgemelte weilant hertzog Johans ordnung hiebevör vill guts und einicheit geschafft, durch die gelherste der

³⁾ Gemeint ist der Hofprediger des Herzogs, Gerhard Veltius.

zeit approbirt und dero allenthalben in den landen nachzukommen uf vorigen landtügen wie obgerurt beschlossen, auch folgentz fur und fur in annemung und vermanung der predicanten aus den embtern Blanckenberg, Lewenberg und andern, soliche ordnung furnemblich angezogen und dero zugeleben ausdrücklich bevholen, hochgedachter mein gnediger furst und herr werde noch des gnedigen gemuts sein, das solicher ordnung in irer f. g. landen mit haltung der christlicher ceremonien und kirchendienst allenthalben nachkommen, auch umb einicheit zu underhalten, diegenige so derselben widerstreben, vermog irer f. g. ausgegener edicten und bevahlen nit gestattet, sonder darfur wie sich geburt, angesehen und gestrafft werden, jedoch den zusatz und vergünstigung mit der communion under beiderlei gestalt in allwege wie obgemelt frey und ausbehalten.

ad 5.: Den 5^{ten} artikel, die ausswendige collatores betreffendt, eracht man hochnotig, wie auch derselbig in der amtleuth und bevelhaber ordnung zum theil versehen.

ad 6: Gleichfals wirdt der 6^{te} mit der competenz fur billig eracht, und ist im furstenthumb Gulich an denen ortern da desfals clagten furgelallen, hiebevur nach gelegenheit zimbliche vorsehung geschehen; nachdem auch etliche kirchen nach beieinander gelegen, da dan die diener derselbigen an der competenz mangelhafft, wirdt in bedencken gestalt, ob nit etliche solicher kirchen mit bewilligung des ordinarii und der collatorn zu unieren sein mochten, damit die pastores desto besseren underhalt beqwemen.

ad 7 8 9 10: Den 7^{ten} 8^{ten} 9^{ten} und 10^{ten} artikel betreffen, stehet zu erwegen, dweil in den furstenthumben Gulich und Berg der ertzbischoff zu Coln die ordinationes und investituren der geistlichen furnemblich zuthun und zu verlehen hat, ob nit gut sein soll, mit dem jetzigen churfürsten und ertzbischoffen sich einer christlicher mäss derwegen zu vergleichen insonderheit so man sich hiebevur zu mehrmaln und noch letztlich zu Nuiss anno 55 von irer f. g. und dero sementlicher lande wegen erbotten und schriftlich erclert, wie ire f. g. nihe darwider gewesen oder noch, dem bischofflichem amt in irer f. g. landen und gebieten einiche verhinderung zuthun in denen sachen, die von alters loblich herbracht und zu friedlichem wesen, auch ewigem und zeitlichen heil und wolfart aufnemen und gedeien der underthanen dienlich, sonder so ichtwes von dem ertzbischoffen furgenomen, welchs zu mehrung der ehren gottes, besserung der missbreuch und ergerlichen lebens, auch gedeien und wolfart der underthanen und sunst guter christlicher ordnung und policei dieustlich und dem alten loblichen herkommen irer f. g. furstenthumben und landen nit zuwider, das ire f. g. nit ungeneigt, sich darinnen mit irer churf. g. freuntlich zu vergleichen und solichs mit und neben irer churf. g. zum tröwligsten und fleissigsten zu befurdern und in das werck zu stellen helfen, wie auch ire f. g. sich gegen weilant die verstorbene Key, Mt.

und ertzbischof Adolphen seliger gedechtnuss zu mehrmalen erclert, ire churf. g. in dero gebürlicher geistlicher iurisdiction, wie die von alters herbracht und irer f. g. voreltern, auch ire f. g. bis daher zugelassen, nit zu verhindern, da man aber ichtwas, des man nit in gebrauch ordnen oder endern wolte, das alsdan beider chur- und fursten rhete nach altem herkomen bei einander zu erscheinen, sich zu underreden und zu vergleichen, welcher gestalt die ehr gottes und der underthanen seligkeit und wolfart am besten befurdert, auch alle missbreuch und ergernuss abgestellt und also nachbarlicher frid, ruhe und eindracht zu allen theilen underhalten werden moge. Nun wulden aber die rhete nit zweiveln, da aus der voriger weilant hertzog Johans ordnung weiters nit dann sovil die communion bñlangt, geschritten, man werde etwas guts und fruchtbarlichs bei irer churf g. daruff erhalten können, dan sie die rhete sich woh zu berichten wissen, das allerhandt missbreuch mit der zeitt eingerrissen, derwegen sie auch als irer f. g. trewe underthenige diener und lantsassen nit höhers noch liebers wünschen und von dem almechtigen bitten wolten, dan das dieselbige in christliche besserung gebracht und gottes ehr furnemblich, auch der underthanen heil und wolfart von yedermanniglich furgestellt und gefordert werden moge.

11. Sovil den 11. artikel bñtrifft, ist im negstverschienen julio allen amtleuten in den landen Gulich Berg und Ravensberg von wegen des wandels und lebens der pastör und geistlichen geschriben, das gemeine volck nit allein von den widerteufferischen, sacramentirischen und andern unchristlichen verdambten secten zur gotseligkeit, christlicher zucht und einigkeit durch ihre lher und predig zu underweisen und die sunden zu straffen, sonder das sie auch selbst von irem unordentlichen wesen und leben abzustehen und dem volck mit einem erbarn unstrafflichem wandel christlich und woll furzugehen, also das ir leben mit der lher sich vergleiche und den sectarien die ursach irer absonderung und aus den kirchen zu bleiben, bñnommen werde. Da aber soliche vermanung bei inen unverfencklich, alsdan inen von irer f. g. wegen ausdrücklich zu vermelden, das ire f. g. nit umbgehen wurden können, sie ires kirchendienst zu entsetzen und andere gotsfruchtige frome an ire stat zu ordnen, damit die beschwerliche secten abgeschnitten und dardurch weiter nit einrissen. Und wirdt demnach bedacht, solichen bevelh zu handthaben und zu bevahlen, das auch uf den sendten nach der pastör und geistlichen lher, leben und wandel vleissige erforschung und erkundigung geschehe.

12. Uff den 12^{ten} die lher des catechismi belangendt, wirdt fur gut angesehen, das die pastör uf den sonntag und heiligen tagen den nachmittag und sonderlich godestags und freitags in der vasten der jugent und andern dieserhalb und von den artickeln, so in den catechisum gehören, christlichen notigen underricht und vermanung thun.

13. Der 13^{te} die abstellung der gottselesterung, unzucht, ungehorsams, auch fressen und sauffens anlangend, ist der predicanten ambt, auch in dem edict und policeiordnung gnugsam bevholen, doch kunten die ambleute und bevelhaber, dergleichen die pastores durch dieselbige, dieses nochmals erinnert werden.

14. Das vermog des 14^{ten} artickels die erledigte pfarren besatz werden wirdt mit fur gut und notig angesehen, wiewol dem dieser zeit nit sehr vil ledig.

15. Uff den 15^{ten} die widerteuffer, sacramentirer, calvinisten, busch- und winckelprediger auch mutwillige predicanten betreffen, ist in den vorausgangnen edicten, policeiordnung und gemeinen bevahlen zu guter massen versehen, allein das durch die ambleute und bevelhaber demselben wol nachkomen werde, und so man in erfahrung kompt, das in etlichen underherlichkeiten vertriebene predicanten und andere verbandten aufgenommen und gestattet werden, welche offentlich böse verdambte lher predigen, wirdt notig geacht, bei solichen underhern dieserhalb auch ein insehens zu thun und inen zu bevahlen, dieselbige von dannen zu schaffen.

(Hier bricht das Schriftstück ab.)

Bl. 492 b auf der Rückseite :

Etliche meins gnedigen fursten und hern artickell, auch underthenig bedencken der rhete zu Dusseldorf darauff.

H. E.



4. Ordnung für die Schutzen des Herzogs von Jülich - Cleve - Berg 1571 Januar.

Ordnongh des Schutzenmeisters und Schutzen.

(Original in von Redinghoven Mscr.-Samml. Bd. XXX, Bl. 199 ff.)

Der schutzenmeister sampt den schutzen sullen dem marschalck sowoll bie hove als im veldt gehorsam leisten und die schutzen sullen dem schutzenmeister in allem gehorsamen und in iren dienst sich gepurlich und zuchtigh halten, sullen auch wegkundig seyn.

Der schutzenmeister soll mit den schützen, dar ime durch dem marschalck bevohlen wurd, fur und fur uf den straessen rieden, da es am meisten von nöthen; auch da argwönnige gesellschaft ist und kundschaft auslegen, damit die möttwilligen und die straessenschander, die frembden oder inwendigen transinieren oder beschwern, bekommen und zu recht angehalten werden.

Der schutzenmeister und schutzen sullen auch uf den straessen und sunst gutte ufsicht haben, das geine verlauffene landtsknecht, starcke, frembde beddeler, zeigeuner heiden noch andere dergleichen muessiggangere den gemeynen hausman uberfallen oder beschwern, sonder in des mynen gnedigen fursten und hern ausgangen

edicten und ordnungen muglichs fließ nachkommen und sich der allenthalben gemeess halten.

Whan sunst in den umbrieden enniger mutwill furhanden, soll der schutzenmeister helffen abstellen, die frömen verthedingen und motwilligen nach bevellich handtfast machen.

So innige widderwertigkeit sich zutrüge, dem sie nitt allein begegnen kundten, soll der schutzenmeister die amptleuthe oder bevelchsleuthe umb hilf und beystandt ansuchen, oder nach gelegenheit mit dem klockenschlag die motwilligen verfolgen, wie ime darvon ein placait zugestelt werden soll.

Der schutzenmeister sampt den schutzen sullen als sie bie hove syn alle morgen fur acht uhren am hove uf den dienst warten, insgleichen den namittagh umb die ein uhr, und wohin Ire F. G. gehen wurden, sullen die schutzen mit der wehr, die innen zugestalt werden sall, mynem gnedigen hern folgen.

Ouch soll gedachter schutzenmeister mit den schutzen ider zeit als min gnediger herr ausrieden wurd, mit Ir F. G. rieden.

Als myn gnediger herr, auch myn gnedige frauw oder die jonge hern uber veldt ziehen, sall der schutzenmeister sampt den schutzen fließigh aufwarten, den fur- und nachdraiff in abwesen des marschalcks nach notturfft jeder zeit versehen, und wes ime im veldt ankommen wurd, dem marschalck angeben, sulchs mynem gnedigen hern zu vermelden.

Der schutzenmeister sampt den schutzen sullen sich selbst mit harnisch und buxsen in rustongh halten, sullen ir harnisch alle ziet selbst uber feldt fhuren und am hove, oder dar inne sulchs zu gebrauch nöttigh, bie sich haben.

Als myn gnediger furst und herr iren nachtleger an den ortten, dar ire F. G. person zu bewachen nöttigh, soll gedachter schutzenmeister, darnach ime durch dem marschalck bevolhen, die wacht mit den schutzen besetzen, welchs under inne umbgain soll. Wannher auch die schutzen mit mynem gnedigen hern zu holtz oder sunst mit ausrieten, das sie dan dar sie gewieset, oder bescheiden, halten und fließigh uf mins gnedigen hern person acht haben.

Die schutzen sullen binnen noch buissen hoves, sie rieden mit mynem gnedigen hern oder sunst nitt mher geqwiet werden, dan allein bie hove foder hoelen und neunden halben alb. für zolt des dags und whan sie mit dem schutzenmeister von hove verrieden, achtzehen alb. haben.

Soe sie auch sunst irgentz verschiekt wurden, sullen sie sich mit derselbiger bezoldongh begnügen und sich williglich gebrauch laissen, dar sie aber noitt halben oder durch bewelch uisslandigh benachten musten, sullen sie des dags einen oberl. gl haben.

Die schutzen sullen steetz bie hove verblieven und nitt verrieden, dan mit erlauffnis des marschalcks und der schutzenmeister soll von irentwegen die erlauffnis pitten, doch wan sie erlauffnis

krigen, oder verschickt werden, sollen sie nitt langer ausspleiben, sonder auf die angesetzte zeit wederkommen.

Die schutzen sullen ire pferdt nitt verbeutten, verkauffen, umbschlain oder verlassen, dan mit vorwissen und verwilligong des marschalcks.

Dar aber baven diesem die perdt verkofft oder verbeut wurden, dieselbigen werdt geine erstadongh gedaen, sunder sall sich weder uff sinen eignen costen inwendigh vertzeihen dagn gereden machen.

Soe die schutzen sunst in dienst meines gnedigen hern ennig Perdt verdurveu, das durch iie Schuld oder Verseumniss nitt zuqweme, sollen sie alsbaldt dem schutzenmeister sehen lassen, der es dem marschalck zu kennen gewen und durch dieselbige den schaden achten und taxieren lassen.

Nachdem die schutzen, alle morgen fur acht uhren uf den dienst zu warten uferlacht, soll innen ider zeit, als sie ufwarten, die sop glich andere hofdienere, oich des namittags ein dronck gegeben werden. Sullen aber nitt in die embter gaen noch under maaltziedt laven bleiben.

So sie imandtz vergeleiden wurden, sullen sie geinen transe-nieren oder beschwern, sunder sich mit der vereherongh gnugen lassen, die innen gegeben wurde, damit mynem gnedigen hern und ienen derhalben geine nachrede erwachse. Sie sollen niemantz, dar sie liggen, beschwern, noch uberlass thuen, auch nitt componiern noch schetzen.

Sullen oich den cloistern, pastör oder sunst niemandt anders in den umbrieden überlastigh syn.

Die schützen sullen alle sich in einer rustongh, von sadell, zeug, besonder kleidongh halten und die glich mines gnedigen hern stalknecht machen lassen.

Wannher schutzenmeister und schutzen imandts angreifen, sollen sie dasjenige, so sie bie denselben befinden, nitt zu sich schlain, noch verrucken, sonder dasselbig an mynem gnedigen hern gelangen und bescheidts wartten, wie es sein F. G. damit gehalten will haben, und sie sullen daran gein gerechticheit haben, anders dan, so inne aus gnaden etwas darvon vergunt wurde.

Der schutzenmeister soll die schutzen in gehorsamheit halten und welche sich nitt gepurlich und dieser ordnung gemaess halten wurden, dem marschalck zu kennen geben, damit die erlaubt oder gesträfft werden nach gelegenheit der sachen, insonderheit so ein gotteslasterer, bösen, lichtferdigen lebens, volseueffer oder sonst zu zancken geneigt wern.

Den schutzen soll oich ein clover¹⁾ gehalden und bezodet werden, welcher sich allezeit bie den schutzen, so dem hove folgen, halden soil.

¹⁾ = Diener, Knecht.

Underhalt des schutzenmeisters.

Dem schutzenmeister sollen die ferde gefudert werden by hove.

Er fur sein person, wan er zu hove ist, soll ufgain essen wie andere junckeren und fur den knecht und jungen zolt haben. Der schutzenmeister soll fur seine person vunffzig goltgulden und die kleidong haben und auf ider perd achtzehen goltgulden für rufoder, stallmõth, beschlag, sadell, gezeug, larsen, sporren und derglichen lepperie.

Underhalt der schutzen.

Jder schutt, soll haben fur sein verdienst jarlichs zwelf goltgulden.

Vor rufoder, stallmoith und beschlag, lerssen, machloin der kleider, sadell, gezeug, gebiss, stuepen und sunst andere lepperie ein jeden jhars einundzwentzigh goltgulden.

[Auf der Rückseite:]

bl 202^b: Ordnong des Schutteymeysters. In Januario 1571 ingestelt.

H. E.



5. Das Bildnis der Jakobe von Baden in der Kgl. Kunstakademie zu Düsseldorf.

Wo es gilt, historische Tatsachen aus dem Halbdunkel ans volle Licht zu ziehen, genügt es nicht, auf eine unanfechtbare Prämisse eine Reihe logischer Schlüsse von unantastbarer Folgerichtigkeit zu setzen. Eine kaum wahrnehmbare Bruchstelle in der Kette reicht hin, das Resultat zu fälschen. Wie oft beruhigen wir uns bei solchen Resultaten, wenn nicht der Zufall, der allhelfende, ein Einsehen hat und reinigend und berichtigend eingreift.

So war es mir gegangen bei dem Versuch, die Künstler, die an dem Grabdenkmal Wilhelms des Reichen in der Lambertuskirche gearbeitet haben, ausfindig zu machen. Die schöne und glückliche Entdeckung Kütch's (vgl. Jhrb. Bd. 11 S. 64) führte auf eine Spur, die von dem eingeschlagenen Wege mit hartem Ruck ablenkte und in Köln das finden lehrte, was ich in Italien gesucht hatte. Ich kann die Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne mit einem letzten Wort zu dieser Frage noch einmal Stellung zu nehmen.

Von der Idee, die Urheber des Denkmals in den Werkstätten des Gilles de Riviere und des Niccolò von Arras zu suchen, war ich zurückgekommen, bevor Kütch seine Entdeckung machte. Die brüchige Stelle in meiner Schlusskette ist die Zumutung einer Stilwandlung, wie sie mir selbst doch eigentlich bei eingehender Betrachtung kunstgeschichtlicher Erscheinungen noch nie begegnet war. Aber verwerfe ich auch die Möglichkeit, die künstlerische Arbeit

am Grabdenkmal auf so ausgezeichnete Meister wie Riviere und Niccolò es waren, zurückzuführen, so erkenne ich doch ebenso wenig in dem Kölner Gerhard Scheben den immerhin bedeutenden Künstler, der die Statue des schlummernden Fürsten und die übrigen mehr dekorativen Figuren des Denkmals verfertigt hat. So oft ich den Kontrakt mit dem Bildhauer Scheben von Köln wieder durchsehe, befestige ich mich mehr und mehr in meiner ersten Idee, dass dieser Scheben kein statuarius, sondern ein wackerer Steinmetz war, dem nichts übertragen wurde, als die architektonische Fassung des Denkmals, während das statuarische Werk aus einer anderen Quelle und Richtung nach Düsseldorf gelangte.

Weit schlimmer hat sich mein verstorbener, uns allen viel zu früh entrissener Freund und Nachfolger Friedrich Schaarschmidt, in dem sich das Wissen und der Scharfsinn eines glücklich schürfenden Kunstgelehrten mit dem Empfinden einer Künstlerseele zu schöner Vereinigung verband, weit schlimmer hat sich der brave Pionier auf dem Gebiete der kunstgeschichtlichen Spezialforschung Düsseldorfs geirrt, als er beim Entrollen eines von Staub und Moder fast unkenntlich gewordenen Frauenbildnisses: Heureka rief und glücklich war in der lange gewünschten Entdeckung eines authentischen Porträts der melancholischen, aber immer noch fragwürdigen Jakobe.

Ich verweise auf Schaarschmidts Fürstenbildnisse Jahrb. 11 S. 37 ff. und die kleine Sonderpublikation „Zur Erinnerung an Jakobe von Baden, Herzogin von Jülich-Cleve-Berg, gest. am 3. September 1597 (Düsseldorf 1897)“, der eine Reproduktion des Porträts vorangestellt ist.

Zweierlei hielt Schaarschmidt für erwiesen:

1. dass wir nunmehr das Bildnis der Jakobe vor uns haben, woran zu zweifeln nicht mehr möglich sei,
2. dass der Maler dieses Bildes kein anderer als derselbe Johann Malthan sei, von dessen Hand ausweislich der Swanenburch'schen Kupferstiche¹⁾ die beiden Porträts des alten Wilhelm und seines Sohnes Johann Wilhelm herrühren, die aus Strauven's Sammlung in das Histor. Museum zu Düsseldorf gelangt sind.

Dass Schaarschmidt der Lapsus mituntergelaufen war, den Vater Anthony Malthain statt des Sohnes Johann zu nennen, das gehört zu den kleinen, wie es scheint unvermeidlichen Vorkommnissen, um derentwillen der Schuldige ein herzliches Bedauern mit sich selbst empfindet, aber doch nicht umhin kann, sich mit einem herzlichen Lachen darüber zu trösten, wie es Schaarschmidt tat, als ich ihn darauf aufmerksam machte. Im übrigen schien mir sein Ideen-gang unanfechtbar, das Resultat plausibel, und ich hatte an dieser schönen und wichtigen Entdeckung meine Freude wie ein Pathe an

¹⁾ Willem Swanenburch, Leiden 1581—1612.

Zu dem Artikel über das Portrait der Markgräfin Jakobe von Baden.

seinem Taufkinde. Nur ein ganz kleines Bedenken blieb — die brüchige Stelle —, das mir immer wieder die Freude trüben wollte. Der Maler, der die Jakobe gemalt, zeigte nicht die Hand, die in den beiden Bildnissen des historischen Museums trotz ihrer Verschmiertheit als sehr charakteristisch zu erkennen war, ja er zeigte eine Hand ganz anderer Gewöhnung, von ganz anderer Orientierung. Malthan erscheint in den leidlich erhaltenen Köpfen Wilhelms und seines Sohnes als ein nicht landläufiger Künstler, der, mag er, wie ich annehme, ein Kind des bergischen Landes gewesen sein, seine Studien in den Niederlanden, — nicht in Antwerpen, da er in den Liggern nicht vorkommt — gemacht hatte und sich als ein Outsider der Pourbusschule charakterisieren lässt. Bestimmend sind die Lasuren der hellen, in leichten Schatten flott modellierten Köpfe. Der Ueberrest sitzt derart unter einer Schicht ungeschickter und roher Zutaten, dass sie für die Beurteilung der Malthanschen Technik nicht herbeigezogen werden können.¹⁾

Das Bildnis der Jakobe weist hingegen eine Hand auf, der trotz aller ultramontanen Studien die deutsche Schwere eigen blieb. Korrekter Zeichner, überall gleich dicht und fest im Farbauftrag, schwarz in den Schatten, wofür nicht die Zeit allein verantwortlich ist.

So stand für mich die Angelegenheit, als ich nach München kam. Bei meinem ersten Gange durch das Nationalmuseum, das ich in seinem neuen Gehäuse, dem eigenartig schönsten, dem je eine Kunstsammlung anvertraut wurde, noch nicht kannte, blieb ich im Saal 25 wie gebannt vor einem über der Eingangstür hängenden Frauenbildnis stehen, das zu seinem Gegenüber, einem Fürstenporträt, das Gegenstück bildet. Ich wusste sofort, dass ich dieses Bild nicht zum ersten Male sah, aber wo ich die Replik gesehen, das wollte mir nicht einfallen. Der „Führer“ bezeichnet es als das Bildnis der Renata von Lothringen, der Gemahlin Wilhelm's V. von Bayern, der ihr gegenüber hängt. Hans von Achen²⁾ wird als Maler beider Bilder genannt. Selbstverständlich besteht an der Richtigkeit dieser Angaben kein Zweifel. Schon auf dem Heimwege erhielt ich darüber Klarheit, dass dieses Bild nichts anderes ist, als eine Wiederholung der Düsseldorfer Jakobe und zwar eine Wiederholung von derselben Hand. Der Vergleich mit der Reproduktion bei Schaarschmidt beseitigte jeden Zweifel. (S. die Abbildung).³⁾

¹⁾ Die Bilder verdienten es wohl, in die allheilende Hand unseres trefflichen Meisters Hauser gegeben zu werden, dessen Grosstaten eine ganz inkompetente Kritik von der anderen Seite der Alpen her in Misskredit zu bringen versucht.

²⁾ Geb. 1552 zu Köln, lange Zeit in Italien. Hofmaler Wilhelms V. von Bayern und des Kaisers Rudolph in Prag, wo er 1615 starb. Das Beste über ihn in Meyers Künstl.-Lex., dort sind auch die Bildnisse Wilhelms V. und der Renata von Lothringen erwähnt.

³⁾ Der Zustand des Münchener Bildes machte eine deutlichere Reproduktion unmöglich.

Das Bild in Düsseldorf ist nicht die Jakobe von Baden, sondern die Tochter des Herzogs Franz von Lothringen († 1545), die im Jahre 1543 geborene, 1567 mit Wilhelm V. von Bayern vermählte, am 23. Mai 1602 gestorbene Renata. Ihr älterer Bruder Carl war der Nachfolger seines Vaters in der Regierung, ihre jüngere Schwester Dorothea war mit Erich d. j. von Braunschweig-Calenberg vermählt. Ihre Nichte, die Tochter des Herzogs Carl, Antonia, folgte 1599 der Jakobe von Baden als Gemahlin des unheilbar geisteskranken Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg.

Bestände auch diese Beziehung zum Cleveschen Hause nicht, so würde doch in dem Vorfinden eines solchen Bildnisses in Düsseldorf nichts Ungewöhnliches zu bemerken sein. Der Austausch von Familienporträts unter den regierenden Häusern Deutschlands und bei besondern Beziehungen auch mit auswärtigen Fürstenhäusern, war eine allgemein übliche Sitte. Wären durch das Bombardement im Jahre 1794 nicht 52 Gemälde (Vgl. O. Redlich Jhrb. 10 S. 85) zugrunde gegangen, so würde der Vorrat an solchen Bildnissen nicht bis auf den kleinen in der Akademiesammlung erhaltenen Rest zusammengeschmolzen sein. Das Siegel auf der Rückseite ist übrigens nicht das Siegel Johann Wilhelms, wie Schaarschmidt meint, sondern rührt von Carl Theodor her, der bei seinem Regierungsantritt sämtliche in den kurfürstlichen Sammlungen aufbewahrten Bilder mit seinem Siegel versehen liess (Reskr. v. 2. Aug. 1754.)

Nun wird man noch die Aehnlichkeit des Kupferstichs von Crispin de Passe mit dem Düsseldorfer Bilde entgegenhalten, die Schaarschmidt als einen der Hauptbeweise ins Feld geführt hat. Die Aehnlichkeit ist unleugbar, und ich möchte nicht bestreiten, dass das Düsseldorfer Bild als Vorlage — durch Vermittlung eines Abnisses — zu dem als Jakobe von Baden bezeichneten Kupferstich gedient hat. Der wackere Crispinus war ein leidlicher Kupferstecher, aber vor allem Verleger und Kunsthändler. Es galt die Zusammenstellung der auf den Jülich-Cleve-Bergischen Erbfolgestreit bezüglichen Fürstenporträts und zwar ohne Aufschub als aktuelle Publikation. Ich erinnere daran, dass wir bei den verdienstvollsten Illustrationsblättern der Gegenwart, die mit aktuellen Porträts arbeiten, nicht selten den Fall erlebt haben, dass ein fremdes Bildnis für das echte herhalten musste. Die Unterschiebung mag im Drange der Geschäfte, nicht einmal absichtlich, erfolgt sein. Zur Zeit des industriellen Crispinus war man weniger gewissenhaft. Es gab, wie ich annehme, keine Möglichkeit, sich ein beglaubigtes Bildnis von der Jakobe zu beschaffen, man griff also zu dem, was ihr einigermaßen ähnlich sein mochte. So bietet der Einwand keine Schwierigkeit.

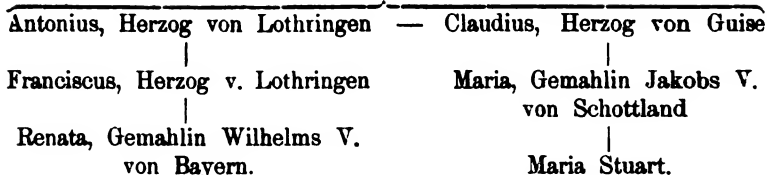
Mehr als je, nach dieser Eliminierung, macht sich die Frage geltend, ob denn wirklich kein beglaubigtes Bildnis der Jakobe heute

mehr existiert. Beim Blättern in dem Führer durch das bayerische Nationalmuseum von 1887 fand ich unter den benannten Bildnissen ein solches der Jakobe von Baden, Gemahlin Johann Wilhelms von Cleve. Eine Verwechslung mit der nach Bayern verheirateten Jakobe von Baden, der Gemahlin Wilhelms IV., der Grossmutter der Düsseldorfer Fürstin, war also von vornherein ausgeschlossen. Auf meine Anfrage erhielt ich von der Direktion die Auskunft, dass dieses in dem neuen Führer nicht mehr erwähnte Bildnis sich in Saal 28 unter der Inv.-Nummer 549 befinde. Auf diese unbedingte Versicherung hin erbat ich mir die Erlaubnis, das betr. Bild, das allerdings meine Erwartungen arg herabgestimmt hatte, reproduzieren zu dürfen. Die Erlaubnis hiezu wurde sofort erteilt, aber man wies dem Photographen hinter einander zwei Bildnisse an, die mit No. 549 nichts zu tun hatten, ja das eine der beiden stellt eine der Gemahlin Philipps IV. von Spanien, Elisabeth von Frankreich, ausserordentlich ähnlich sehende Frauenbüste dar, deren Kostüm auf eine um wenigstens 30 Jahre spätere Zeit hinweist. Endlich gelang es mir, eine Photographie von No. 549 zu erhalten, gleichzeitig erklärte mir aber einer der Konservatoren im Namen der Direktion, dass die Benennung durchaus zweifelhaft sei und nur auf alten Inventarnotizen beruhe. Zudem fand ich auf der Rückseite den Namen Strauch mit Blei auf den Blendrahmen geschrieben, aber keinerlei Hinweis auf die dargestellte Persönlichkeit. Die Technik des Bildes widerspricht keineswegs der Vermutung, dass wir hier eine Arbeit des Nürnberger Malers Lorenz Strauch (1554—1636) vor uns haben, womit die Möglichkeit, in der Dargestellten Jakobe von Baden zu erkennen, so gut als ausgeschlossen wäre. Ich persönlich glaube nicht an die Richtigkeit der Benennung, ja ich bin nach und nach zu der Ueberzeugung gekommen, dass Bildnisse in Lebensgrösse von der unglücklichen Fürstin niemals vorhanden gewesen sind. Wenn wir endlich doch noch ein Konterfei finden wollen, müssen wir es unter den Miniaturen suchen. Eine Reproduktion des fraglichen Münchener Bildes dürfte unsere Leser immerhin interessieren.

Schon der Crispinsche Stich hatte mir eine Aehnlichkeit in Erinnerung gerufen, die ich für eine rein zufällige hielt. Bald nach meiner Entdeckung führte ich einen Kenner alter Porträts vor das Münchener Bild und legte ihm die Frage vor: Wem sieht diese Frau ähnlich? Ohne Zögern die Antwort: Der Maria Stuart. — Und da ergibt sich denn folgendes.

Die Mutter der Maria Stuart ist eine Prinzessin aus dem Hause Lothringen, Maria, die Tochter des Herzogs Claudius von Guise. Claudius ist der Bruder des Herzogs Antonius von Lothringen, der seinerseits der Grossvater der hier in Rede stehenden Renata ist. Folgende Aufstellung möge die verhältnismässig nahe Verwandtschaft der beiden Frauen klar machen.

Renatus II., Herzog von Lothringen



Schaarschmidt hätte an alle dem aufrichtige Freude gehabt.
Seinen Manen widme ich die vorstehenden Zeilen.

München, Januar 1905.

Theodor Levin.



6. Zu Heines Lebensgeschichte.

a) Brief von Heines Mutter und Oheim Salomon.

Zu dem schönsten, was uns die Heinesche Muse geschenkt hat, sind die der Mutter gewidmeten Gedichte und Schilderungen der Reisebilder und Memoiren zu rechnen. So schlimmes man dem Dichter vorgeworfen hat, niemand bestreitet, dass er der kindlichen Pietät den wahrsten und wärnsten Ausdruck verliehen. Von der Liebe, mit der die vortreffliche Frau an ihren Kindern hing, zeugen die an ihren Sohn Maximilian gerichteten Briefe, deren deutsch geschriebene Originale sich in der Braunschen Sammlung in Düsseldorf befinden. Sie zeigen erhebliche Verstösse gegen Grammatik und Rechtschreibung, wie die anderen mit hebräischen Buchstaben geschriebenen Briefe, die Strodtsmann in der Deutschen Rundschau (Juliheft 1877) herausgegeben hat. In Schrift und Sprache hatte die ungewöhnliche Frau infolge der hebräischen Schulung nur mangelhafte Uebung. Der eine Brief lautet:

Lieber Max! Ich habe Dir nichts zu schreiben, als ich Gott lob gesund bin, ein gleiches hoffe ich von Dir zu vernehmen, dann in pecunjere hinsicht werde ich auch von keiner seite etwas gewahr was nicht in hinsicht meiner Gesundheit mir zuträglich sein könnte, und so musst Du mit diese wenige zeilen zufrieden sein, und wan Du mir nur fleissig schreibst, so bin ich auch zufrieden, lebe wohl es Küsset und Umarmet Dich Deine Dich innig und herzlich liebende Mutter

Betty Heine geb. v. Geldern.

Hamburg den . . November 1856.

Nachschrift:

Gesundheit, sowohl geistig als körperlich, und viele tausend
Grüsse wünscht von ganzem Herzen Mathilde.

Der andere Brief ist in der Sammlung nur teilweise erhalten.

Lieber Max. Wie Du siehst sind wir gottlob wohl, ich habe Grippe gehabt; aber bin wieder besser, an meinen Arm denke ich nicht mehr, obgleich er noch etwas steif ist. Giebst Du Knorre kein Messerchen? In der bewusten Sache kann ich Dir noch nichts mittheilen, ich bin ohne alle Nachrichten. Mathilde kommt oft zu uns, ist mit den Kindern sehr befreundet. Sie spielen zum Geburtstag der Mutter Komödie. Vergiss

Soweit das Fragment. — Maximilian Heine war geboren 1805, besuchte seit Neujahr 1815 das Gymnasium seiner Vaterstadt, das er 1820 verliess. Er begab sich darauf nach Hamburg. Nach Beendigung seiner Studien siedelte er nach St. Petersburg über, wo er sich als Arzt niederliess. Seine Erinnerungen an Heinrich Heine und seine Familie (Berlin 1868) sind in einzelnen vielfach unzuverlässig.

Derselbe Maximilian erfuhr in reichem Masse die Fürsorge seines Oheims Salomon in Hamburg. Dafür zeugt ein gleichfalls in der Braunschens Sammlung enthaltener Brief an Baron Ludwig von Stiglitz in St. Petersburg (27. Oktober 1837), der folgenden Wortlaut hat: Obschon Sie meinen Neveu Herrn Doct. Max Heine können, erlaube ich mir, denselben doch bestens zu empfinden. Können Sie ihm auf eine oder andere Arth nützlich seyn, werden Sie mich sehr verbinden. Er ist ein junger braver Mann, dem die ganze familie sehr gewogen ist, in Prag, wo Er ein vortrag gehalten hatt ihm in Deutschland sehr bekandt gemacht, mit Geld ist Er versehen, dennoch es könnten Felle kommen, wo sein Casse nicht hinreichen solte, in diesen Fall bitte ihm für mne. Rechg. Rl. 4000, sage vier Tausend Rubel B. B. zu geben. Dieser Credit bis Ult. Dec. 1838 gültig. Genehmigen Sie die versicherung mein. Achtung und Ergebenheit. — Salomon Heine. — Auf der Rückseite ist vermerkt, dass bereits am 25. Oktober (alten Stils) 1837 2000 Rubel erhoben worden sind.

b) Heines Geburtshaus.

In Nummer 132 (1900) der Allgemeinen Zeitung brachte der Unterzeichnete eine Mitteilung über Heines Geburtshaus und das spätere Wohnhaus seiner Eltern in der Bolkerstrasse zu Düsseldorf. In Bezug auf das Geburtshaus ergab sich, dass das Vorderhaus schlechthin nicht in Frage komme, dass Heine entweder in dem kurz vorher neu aufgeführten Hinterhause oder in dem Seitenhause geboren sei, dass endlich der Häuserkomplex mit Ausnahme der Schaufenster und des Erdgeschosses des Vorderhauses wesentlich derselbe sei wie vor 100 Jahren. Wir sind jetzt in der Lage, dieses Ergebnis noch enger zu begrenzen, und die Frage, wo der Dichter geboren wurde, zu entscheiden. Zunächst kann nach den bündigen Erklärungen der Familie Simons, deren in Düsseldorf lebende Glieder von Charlotte van Geldern und M. B. Wolf, dem Eigentümer des Hauses, abstammen, nur das Hinterhaus als

Geburtshaus in Frage kommen. Die Familie beruft sich auf die bestimmte Versicherung der Grossmutter. Und dies ist entscheidend. Aus den zwei ersten Artikeln des uns vorliegenden Kontraktes des M. Baruch Wolf und des Baumeisters A. Schnitzler vom 13. März 1821 ergibt sich mit aller Bestimmtheit, dass im Frühjahr 1821 das Vorderhaus ganz neu aufgebaut und von dem Material des alten Hauses fünf Fensterrahmen, zwei Türen und zu Fundament und Innenwänden brauchbare Steine verwandt wurden, dass dagegen der Hinterbau im wesentlichen unverändert blieb (Artikel 3), und man nur eine andere Zimmereinteilung im Erdgeschoss vornahm. „Wie in der Zeichnung sollten an der Erde 2 Wände eingesetzt werden, um ein Schlafzimmer und Küche zu erhalten, wobei die Küchentür verlegt, u. 2 neue Fenster am Schlafzimmer zu brechen mit Rahmen zu versehen, wie schon im Anschlag bestimmt, 2 Türen von 3' breit 6 $\frac{1}{4}$ ' hoch von Tannenholz, eine am Schlafzimmer die andere halb von Glas an der Küche, um noch mehr Licht in den Gang zu bringen“. Ausdrücklich wird bemerkt, dass die obere Einrichtung des Baues bleibe, wie sie ist. Diese Feststellung ist nicht gleichgültig. In Düsseldorf war schon vor Jahren die Rede davon, man wolle in Heines Geburtshause eine Art Museum einrichten. Jetzt soll ein Berliner Komitee der Ausführung dieses Planes nähergetreten sein. Kommt es wirklich dazu, so könnten die Erinnerungen an Heine und seine Familie genau an der Stelle gesammelt werden, wo des Dichters Wiege gestanden hat. Aber schon jetzt sollte man die am Vorderhause angebrachte geschmacklose Gedenktafel erneuern und mit der Aufschrift versehen: In dem Hinterhause wurde am 13. Dezember 1797 Heinrich Heine geboren. Das gegenüberliegende Haus Bolkerstrasse 42 müsste die Aufschrift tragen: In diesem Hause wohnten Heinrich Heines Eltern von 1809 bis 1819.

J. Asbach.



Literarisches.

Cramer Franz, Dr., Gymnasialdirektor. Aus der Urzeit Eschweilers und seiner Umgebung. Ein Beitrag zur rheinischen Siedlungsgeschichte.

Die Abhandlung bildet einen Teil der kürzlich erschienenen Broschüre: „Gymnasium zu Eschweiler. Beiträge zur Geschichte Eschweilers und seines höheren Schulwesens. Festschrift zur Feier der Anerkennung des Gymnasiums Ostern 1905. Zugleich wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Anstalt 1904—1905. Eschweiler 1905“. Wegen ihres für die älteste Geschichte des Niederrheins bemerkenswerten Inhalts sei der Abhandlung hier ein kurzer Hinweis gewidmet.

In der Einleitung stellt der Verfasser fest, dass im Gegensatz zu früheren Annahmen in jüngster Zeit tatsächlich römische Funde innerhalb Eschweilers gemacht worden sind, und zwar bezeichnenderweise gerade da, wo von vornherein die Lage des alten karolingischen fundus regius angenommen werden muss. Auf die Einleitung folgen einige Andeutungen über den Namen „Eschweiler“ und dessen Deutung; dann wird auf die Angaben von Schmidt, v. Veith, Schneider und Pick über das römische Strassennetz in der Nähe Eschweilers näher eingegangen. Nach Möglichkeit, so heisst es, sind die Ergebnisse der bisherigen Forschungen nicht nur nachgeprüft, sondern auch hier und da, teilweise durch Nachgrabungen, zu ergänzen und zu berichtigen versucht worden. In der Abhandlung schliessen sich weiter an: manche Mitteilungen über zu tage geförderte Fundstücke, darunter namentlich auch verschiedene, die zum römischen Bergbau in der Eschweiler-Gressenicher Gegend in Beziehung stehen, Deutungsversuche vieler Orts- und Flussnamen; dann zum Schlusse: eine Uebersicht über die bis zur Mitte des Dezember 1904 in und bei Eschweiler gefundenen Ueberreste aus der Römerzeit. Eine grosse archäologische Uebersichtskarte von Eschweiler und Umgebung im Massstabe von 1:80 000 ist beigegeben. Cramers Arbeit, die Frucht mühsamer Forschungen, bietet eine Fülle interessanter, vielfach neuer Einzelheiten, deren Wert durch die dem Verfasser eigene gewissenhafte Gründlichkeit erhöht wird. Einige

Punkte seien hier hervorgehoben. In Cornelimünster, wo in den ersten Regierungsjahren Ludwigs des Frommen ein bedeutendes Kloster entstand, treten auf der Höhe vor der ehemaligen Pfarrkirche untrügliche Spuren zahlreicher Wohnungen aus der Römerzeit entgegen. Das dürfte unzweifelhaft richtig sein; nach Schulz fand sich auch bei Ausgrabungen in der im Tale gelegenen dortigen Abteikirche an zwei Stellen römisches Mauerwerk. K. Rhoen will ferner in Cornelimünster Spuren eines in der letzten Hälfte des 7. Jahrhundert entstandenen fränkisch-merowingischen Bauwerks entdeckt haben. (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XVI, S. 116 ff.) Sind Rhoens Vermutungen richtig, so findet dadurch Cramers Annahme, dass die Höhe vor Cornelimünster zur Zeit der Klostergründung besiedelt war, eine wichtige Stütze. Von ganz besonderem Interesse ist es, dass auch Cramer es als unbestreitbare Tatsache hinstellt, dass in der ältesten geschichtlichen Zeit die ganze Gegend rings um Eschweiler, ganz ebenso wie das Jülicher und Dürener Land, ausserordentlich dicht besiedelt war, und zwar da, wo bloss landwirtschaftlicher Betrieb war, zum Teil dichter als heute. Im wesentlichen stimmt dies mit Lamprechts vor mehr als 20 Jahren entwickelten Ansichten, die später für die Dürener Gegend durch die Forschungen Schoops eine Bestätigung gefunden haben, überein.

Die der Abhandlung beigegebene archäologische Karte macht einen vorteilhaften Eindruck. Sie zeichnet sich durch recht klaren Druck aus und weist in wohlthuendem Gegensatz zu manchen älteren ähnlichen Karten nur eine beschränkte Zahl von Römerstrassen auf. Augenscheinlich ist nach Möglichkeit der Fehler vermieden, mit Vorliebe in zweifelhaften Fällen eine Strassenverbindung für eine römische zu erklären. Ueber die römischen Namen, die manchen Orten in Klammern beigelegt sind, gibt Cramers in J. 1901 erschienene Schrift „Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit“ näheren Aufschluss.

E. Pauls.



Neue Arbeiten zur Geschichte und Kultur der Rheinlande in römischer Zeit.

Von J. Asbach.

II. (s. Bd. 18 S. 165 ff.)

Kenntnis und Verständnis des römischen Deutschlands, insbesondere der Rheinlande sind durch zwei jüngst veröffentlichte Werke wesentlich gefördert worden. Köpp¹⁾ behandelt in einer

¹⁾ Fr. Köpp, Die Römer in Deutschland. Mit 18 Karten und 136 Abbildungen. Bielefeld und Leipzig: Velhagen und Klasing 1905.

der bei Velhagen und Klasing erscheinenden Monographien zur Weltgeschichte den Verlauf der Eroberung des römischen Germaniens und zeichnet in einigen Umrissen das Bild seiner Kultur. Der Verfasser kennt nicht nur die gesamte schriftliche Ueberlieferung, sondern beherrscht auch die archäologischen Entdeckungen. In der That, nirgends ist die Denkmälerforschung mehr berufen, die Ergebnisse der literarischen Forschung zu ergänzen, und günstig scheint der gegenwärtige Augenblick für den Versuch der Zusammenfassung, wenn man auf das Bedürfnis sieht, überaus ungünstig im Hinblick auf den Stand der Forschung, durch die unser Wissen bei jeder neuen Entdeckung bereichert oder umgestossen wird. Bei dieser Sachlage wird man die vom Verfasser geübte Reserve wohl verstehen. Hier und da scheint uns diese Kunst des Nichtwissens sogar etwas zu weit zu gehen. Wer in Haltern das von Drusus angelegte, von Germanicus neubefestigte Aliso sieht, wird den Schauplatz der Varusniederlage getrost näher an den Rhein verlegen dürfen, als es im allgemeinen geschieht. Wir möchten zur Klärstellung dieser Frage auf den Aufsatz von Köcher im Raumer'schen Historischen Taschenbuch (1890) verweisen. Köcher hält es für zulässig, die Barenauer Funde, auf die auch Köpp eingeht, mit einem der Feldzüge des Germanicus in Verbindung zu bringen. Er will sich dagegen bescheiden, nur das eine sicher zu wissen, dass die Freiheitsschlacht in einem der das Ems- und Lippegebiet umkränzenden Gebirgszüge erfolgte, und will nicht zu bestimmen versuchen, welches Gebirge damals Teutoburger Wald hiess und an welcher Stätte die Entscheidung fiel.

Im Anschluss an unsere und Höfers Quellenuntersuchungen¹⁻²⁾, die die Berichte des Velleius, Florus und Tacitus zu einem Gesamtbilde kombinierten, wird dem Berichte Dios nur ein sekundärer Wert beigemessen. Auch Köcher nimmt an, dass die Feldzugsberichte Dios geringwertig sind, während sich Florus als besserer Gewährsmann herausstellt. Die Entstehung des Dionischen Berichtes hat K. richtig gedeutet. Indem er die mildernden Züge „dieses völlig unwahren Berichtes“ hervorhebt, folgert er, dass Dio einer nach dem Interesse des Kaisers zurechtgelegten Darstellung folgt. Die den Leichtsinne des Varus beschönigende, die Schmach der Lagerwegnahme, der Reiterflucht und der schliesslichen Kapitulation verschweigende Tendenz seines Berichtes bestätigt einen solchen Ursprung seiner Quelle. Das Interesse, das der Kaiser daran hatte, die volle Wahrheit des schmachvollen Hergangs zu verhüllen, ergibt sich nicht nur aus seiner bekannten Verzweiflung, sondern auch aus den von ihm getroffenen Anordnungen. In Rom liess er Nachtwachen halten, damit kein Aufstand ausbräche, und

¹⁾ Asbach, Die Ueberlieferung der germanischen Kriege des Augustus, Bonner Jahrbuch No. 85.

²⁾ Höfer, Die Varusschlacht. Leipzig 1888.

gestattete den Loskauf der in Gefangenschaft geratenen Varianer nur unter der Bedingung, dass sie dem Boden Italiens fern blieben. Um die volle Wahrheit zu verschleiern und die Waffenhöhe des Heeres zu retten, wird jener gefälschte Bericht ausgegeben sein, den erst Rankes Autorität erschüttert hat. Wenn wir auf diesem Standpunkte verharren, so sind wir mit dem Verfasser aber ganz in der Wertung der Ueberlieferung, wie sie bei Velleius und Tacitus vorliegt, einverstanden. Man muss auf Sand bauen, wenn man diese Grundlage preisgibt. Mag man auch in einzelnen Punkten anderer Meinung sein, z. B. über die Oertlichkeit des Sieges des Cerialis über Julius Civilis¹⁾ bei Trier (S. 54), über den Zeitpunkt, in dem die Verminderung der Zahl der rheinischen Legionen erfolgte²⁾, über die Bedeutung der Erfolge Domitians an der Donau³⁾, im ganzen hat der Verfasser seine Aufgabe gelöst und in der Auswahl der Bilder und Karten Geschmack und Mass bewiesen.

Der zweite Teil (S. 102) macht den Versuch, ein Bild der Zustände im römischen Germanien zu entwerfen, wobei der Verfasser sich bewusst ist, dass dieses bei der mangelhaften Ueberlieferung und dem sich fast täglich verändernden Stande der archäologischen Forschung noch empfindlichere Lücken zeigen wird als die vorausgegangene Geschichte der Eroberung des Landes. Aber auch der unvollkommene Versuch, die Ergebnisse der Einzelforschung einmal zusammenzustellen, wird dankbare Leser finden.

Grenzverhältnisse und Zufluchtsburgen, Heere und Standlager, die Siedlungen in Villen, Städten und Dörfern, die Kultur in der Eifel, im Moseltal und Limesgebiet, Strassen- und Schiffsverkehr, Handel und Gewerbe, Grabdenkmäler und Gottesdienst ziehen an uns vorüber. Die Darstellung belebt sich bei der Schilderung der rheinischen Städte Köln, Mainz und Trier. Der Verfasser irrt aber, wenn er glaubt, dass „Bäder und Amphitheater der rheinischen Metropole denen der Kaiserstadt kaum nachgestanden haben“. Unseres Wissens sind von derartigen Bauten in Köln weder Reste gefunden noch sichere Nachrichten überliefert⁴⁾. Köln war mit grossen Mitteln und weit-schauenden Aussichten angelegt, aber anscheinend entsprach die spätere Entwicklung nicht der Hoffnung ihrer Begründer. An riesigen Grabbauten, wie die Iglar Säule ist, hat es aber in Köln nicht gefehlt, und Bilder friedlicher Arbeit haben auch die rheinischen Realisten in Stein verewigt⁵⁾. In Bezug auf Trier wird S. 125 betont, wie verschieden das alte Stadtbild von dem späteren sein kann, auch da wo mehrere feste Punkte, wie hier der Dom und die Moselbrücke übernommen werden; denn „unter dem mittelalterlichen regellosen Gewirr von Gassen und Gässchen liegt ein voll-

¹⁾ Tac. hist. 4, 13 ist Julius Civilis et Claudius Paulus zu lesen.

²⁾ Wahrscheinlich schon unter Domitian.

³⁾ Vgl. Jahresheft des österr. archäologischen Instituts 1904 S. 36.

⁴⁾ R. Schultze, Bonner Jahrbuch 106 S. 91 besonders S. 103.

⁵⁾ Klinkenberg, Römische Grabdenkmäler, Bonner Jahrbuch 108.

kommen regelmässiges Netz breiter gerader Römerstrassen“, was die zu Augustus Zeit als eine Neuschöpfung gegründete, zunächst, wie es scheint, nicht befestigte Stadt mit andern augusteischen Neugründungen gemein hat. Man kann noch bestimmter sagen, dass Trier schon von Augustus zur Colonie erhoben wurde. Darauf deutet nicht nur der Name Augusta und die Notiz des Pomponius Mela, dass es unter Claudius „urbs opulentissima“¹⁾ gewesen; ich wüsste auch nicht, auf welche Stadt die Nachricht Dios besser bezogen würde, dass Augustus im Jahre 15 im Keltenlande mehrere Kolonien (*αυτοῦς ἀποικίας*) gegründet habe²⁾. — Zum Schlusse wird auf die grosse Tatsache der Fortwirkung des römischen Altertums hingewiesen. Die Rolle, die im Mittelalter und darüber hinaus die drei rheinischen Bischofsstädte gespielt hätten, sei gewissermassen von den Römern vorgezeichnet. Aber schwerer als auf den breiten Wegen der Geschichte liessen sich in Sage und Dichtung die Spuren römischer Eroberer mit Sicherheit nachweisen.

K. konnte vor Abschluss seiner verdienstlichen Schrift die eingehende Beschreibung des Neusser Lagers noch nicht benutzen (S. 107). Diese liegt jetzt vor in einer Veröffentlichung des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, dem grössten Werke, das dieser Verein je unternommen hat, unter dem Titel: Novaesium (Bonner Jahrbücher 111/112 mit einer Mappe von 36 Tafeln). Das Verdienst, das Lager, das man noch vor ein oder zwei Jahrzehnten innerhalb der Stadt Neuss suchte, in der Mark von Grimlinghausen entdeckt zu haben, kommt Constantin Könen zu, der 1887 von dem Direktor des Bonner Provinzialmuseums den Auftrag erhielt, an dieser Stelle einen Versuch zu machen. Der günstige Erfolg ermutigte zu einer planmässigen Untersuchung, die 1888 begonnen, im Dezember 1900 ihren Abschluss erreichte. „In einer Tiefe von 1—2 m unter der Oberfläche waren die Züge der Römerbauten dem zähen Lehm des Mutterbodens unverilgbar eingepägt, eine im ganzen Umfang der alten Welt einzig dastehende, wenigstens bisher nirgends ausgenutzte Gelegenheit bot sich dar, den vollständigen Grundriss eines Legionslagers aus der frühern Kaiserzeit zu gewinnen.“ Etwa $\frac{7}{8}$ von den 99 Morgen, die es enthält, waren dem Spaten zugänglich. Die Kosten der Ausgrabung beliefen sich auf mehr als 70 000 M., wovon ein Drittel durch ausserordentliche Bewilligungen von Seiten des Provinzialverbandes, zwei Drittel aus dem jährlichen Etat des Museums gedeckt wurden. Der vorliegende Bericht gliedert sich in drei Teile: Nissen behandelt die Geschichte von Novaesium, Könen beschreibt das Lager, Lehner die Einzelfunde. Novaesiums Geschichte umfasst auf 96 Seiten 300 Jahre: die Begründung der Römerherrschaft unter den Juliern, ihre Befestigung unter den Flaviern, ihr Untergang im zweiten und dritten Jahrhundert.

¹⁾ Pomponius Mela 3, 2, 20.

²⁾ Dio, 54, 23, 7. Vergl. Tac. ann. 1, 59 (zum J. 15 n. Chr.): colonias novas.

Wenn ein Mann, wie Nissen, von der gründlichen Kenntnis der römischen Kaiserzeit, einer hohen und weiten Auffassung aller geschichtlichen Verhältnisse und einer hervorragenden Gabe der Darstellung sich dieser Aufgabe unterzieht, so kann man Früchte von bleibendem Werte für die Erkundung der Geschichte der römischen Herrschaft am Rheine erwarten. Aber die Bedeutung des hier Gebotenen reicht weiter. Es ist gleichsam die Geschichte der Grenzverhältnisse des Reichs, die sich in dem rheinischen Lager wieder spiegelt. Aus dem reichen Inhalte sei nur wenig herausgehoben. Das Neusser Lager befand sich in der Mitte zwischen den beiden Hauptquartieren des niederrheinischen Heeres. Die zentrale Lage ist unverkennbar: im unmittelbaren Bereiche der Neusser Stellung münden Ruhr, Düssel und Wupper auf einer 50 km langen Linie aus; dem an irgend einem Punkte hervorbrechenden Feinde vermochte das Heer vermittels eines Tagemarsches zu begegnen. Andererseits bot die bei dem Lager mündende Erft einen geeigneten Zugang zur Eifel und durch das Kylltal nach dem 200 km entfernten Trier. Ursprünglich ein Erdkastell, ward Novaesium im Anfange der Regierung des Claudius im Zusammenhange mit der Neugestaltung der Rheingrenze in einen Steinbau verwandelt. Alle in Betracht kommenden antiquarischen Verhältnisse, insbesondere die Castrametation, die Limitation, die Stärke der Legion, die Zahl der Wohngebäude werden erörtert und die Grundlage für das S. 56 gezeichnete Gesamtbild gewonnen. Der Zerstörung im Bataverkrieg folgte der Wiederaufbau, die lange Friedenszeit, welche mit Vespasian beginnt und den Abzug der Legion im Anfange des 2. Jahrhunderts gestattete. Trotzdem blieb die Lagerstätte bis ins vierte Jahrhundert militärisch besetzt, wenn es auch nur ein paar hundert Mann waren, die, mit der Bewachung des Stromes betraut, in dem grossen Lager ein bequemes Leben führten. Unter Septimius Severus hielten auch die Frauen hier ihren Einzug. In diese Zeit fällt ein Thermenbau, der den Platz von 7 Reiterkasernen bedeckt. Mit den Einfällen der Franken hörte das behagliche Leben am Rheine auf. Eine neue Mauer musste errichtet werden, die ein Achtel des früheren Inhaltes umfasste. Von Gallienus bis zum Gotensieger Claudius (250—268) stand in dem Platze eine Reiterala von 480 Mann, dann sinkt die Besatzung auf ein paar Mann herab, und schliesslich verödet die Stelle. Die Mauern, die Julian (359) ausbesserte, waren die Mauern des heutigen Neuss.

Möge der Altertumsfreund Nissens Ausführungen über die Einrichtung des Lagers im einzelnen nachlesen. Wir bemerken noch, dass die Zahl der Mannschaft im 1. Jahrh. sich auf 9222 Streiter, 2480 Knechte, 2480 Pferde belief. — Koenens umfassende Arbeit (S. 97—242) hat einen durchaus urkundlichen Wert und bildet die Grundlage der ganzen Veröffentlichung. Die Durchsicht dieser Abteilung bestätigt, was Nissen rühmend hervorhebt, „dass es des vielseitigen Geschickes, der unverwüsthlichen Spannkraft und Begeisterung Koenens

- bedurfte, um Entdeckung und Ausgrabung von Novaesium zu ermöglichen“. Es wäre dringend zu wünschen, dass Koenen Gelegenheit geboten würde, im Dienste der rheinischen Archäologie, etwa bei der notwendigsten und lohnendsten Aufgabe, der Aufdeckung des Fürstenberges bei Xanten, diese Eigenschaften von neuem zu beweisen.

Der Besprechung der Einzelfunde, die fast sämtlich im Bonner Provinzialmuseum vereinigt sind, einer verhältnismässig bescheidenen Aufgabe, hat sich mit gewohnter Sachkenntnis und Klarheit Dr. Lehner unterzogen. Der erste Abschnitt behandelt die Chronologie von Novaesium nach den Münzen. Hier bewegen wir uns auf einem durchaus sichern Boden. Deutlich spiegeln sich in den Funden die von Nissen im Zusammenhang dargelegten wechselnden Geschehnisse der Grenzfestung ab. Nach den Münzen hat frühestens in der Regierungszeit des Tiberius eine nennenswerte Besiedlung der Ausgrabungsstelle bestanden, erst in der letzten Hälfte dieser Regierung ist die Besiedlung stärker geworden. Vom Tode Trajans († 117) an ist in Novaesium sicher keine Ansiedlung von irgendwelcher Bedeutung gewesen, erst in der Mitte des 3. Jahrhunderts unter Gallienus, mit dem wieder eine grössere Münzmasse einsetzt, wurden neue Befestigungswerke in dem alten Legionslager angelegt. Es geschah in der Zeit, als der Limes verloren ging und auch der rechtsrheinische Niederrhein in die Hände der Franken geriet. Der Mauerbau fällt also in dieselbe Zeit wie die Ummauerung von Trier, Neumagen und Jünkerath und die Neubefestigung der Colonia Agrippinensis.

Der zweite Abschnitt ist den Ziegeln gewidmet. Es wird durch Funde und Inschriften aus einer transrhenanischen Centralziegelei festgestellt, dass in flavischer Zeit ein rechtsrheinisches Gebiet am Niederrhein römischer Reichsbesitz war, vielleicht dasselbe Gebiet, das unter Gallienus von den Barbaren besetzt ward.

Münzfunde und Ziegel zusammen deuten darauf hin, dass die Aufgabe des Lagers um das Jahr 105 erfolgte. Welche Bedeutung kleine Funde unter grosse Gesichtspunkte gebracht annehmen, zeigt ausser der Zusammenstellung der Münzen das Register der Ziegelstempel (300), die Erörterung der Grabfunde, der Steindenkmäler, der Reste von Waffen und Ausrüstungsstücken¹⁾. Einen breiten Raum nimmt die Behandlung der Fibeln ein, denen chirurgische Instrumente, Nadeln und Griffel, Lampen und Gefässe etc. folgen.

Den Schluss des Werkes macht der von Strak herrührende Beitrag „Der Münzfund auf den Sels'schen Ziegeleien bei Neuss“ und ein die Orientierung erleichterndes Register.

Allen bei dem schönen Werke Beteiligten gebührt aufrichtiger Dank der Geschichtsfreunde, auch der erleuchteten rheinischen Selbstverwaltung, deren Opferwilligkeit erst das Gelingen gesichert hat.

¹⁾ Merkwürdig, dass von einem Pilum, der Hauptwaffe der Legionen, ein sehr zerstörtes Exemplar gefunden wurde.



Mitteilungen der K. Preussischen Archivverwaltung.

Heft 6: Ed. Ausfeld, Uebersicht über die Bestände des K. Staatsarchivs zu Coblenz (Leipzig 1903). — Heft 8: Rich. Knipping, Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris (Leipzig 1904).

In überaus dankenswerter Weise hat die Preussische Archivverwaltung unter der Aegide des Generaldirektors R. Koser es unternommen, in zwanglosen Heften von verschiedenem Umfang sowohl Uebersichten über die Bestände einzelner Staatsarchive zu geben, als auch Erörterungen über Fragen der Verwaltung und Archivtechnik, Berichte über archivalische Forschungsreisen und wissenschaftliche Unternehmungen, Darstellungen der Geschichte der einzelnen Archive und Beschreibungen der Archivgebäude zu veröffentlichen. Koser selbst eröffnete im Jahre 1900 diese Reihe durch Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der archivalischen Forschung in Preussen und liess im Jahre 1904 eine Darstellung der Neuordnung des Preussischen Archivwesens durch den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg unter Mitteilung der wichtigsten Aktenstücke über diese Anfänge der Gesamtverwaltung der Preussischen Staatsarchive folgen (Heft 7). Ueber die Bestände und die Geschichte des Staatsarchivs Hannover unterrichtete M. Bär in Heft 2 und 3, über die Bestände des Staatsarchivs Schleswig G. Hille in Heft 4, über die städtischen Archive in der Provinz Posen A. Warschauer in Heft 5.

Die oben angeführten Teile des Unternehmens sind der rheinischen Geschichte zu gute gekommen. Die Arbeit von Ausfeld bildet ein willkommenes Gegenstück zu der von Th. Ilgen im 2. Ergänzungsheft der Westdeutschen Zeitschrift veröffentlichten Uebersicht über die Bestände des Düsseldorfer Staatsarchivs. Den Hauptbestand des Coblenzer Staatsarchivs bildet das Archiv des Kurfürstentums Trier. Hier wie in den andern Beständen werden die Urkunden zunächst summarisch aufgezählt, dann aber Aemter und Ortschaften in alphabetischer Folge aufgeführt, über die Urkunden im Original oder wenigstens in Abschrift vorhanden sind. So ist für den Lokalforscher Gelegenheit geboten, sich schnell zu orientieren, ob über den Ort, auf den es für ihn ankommt, Material vorliegt. Welcher Art dieses Material ist, ob es sich auf Gemeindebesitz, Kirche u. s. w. bezieht, muss dann freilich näherer Erkundigung überlassen bleiben.

Die kurtrierschen Akten gliedern sich in folgende Hauptgruppen: Geheimes Kabinett (Wahl und Politik der Erzbischöfe, Beziehungen zu Kaiser und Reich sowie zur Kurie), Innere Landesverwaltung, Domkapitel und Landstände. Hieran schliessen sich die Protokolle der kurfürstlichen Verwaltung, die Rechnungen und schliesslich die Schätzungs- und Heberegister, Grundbücher und Aemterprotokolle.

Neben Trier sind im Coblenzer Archiv noch 44 weitere Reichs- und Kreisstände durch ihre Archive oder Abplisse davon

vertreten. Hier interessieren besonders die Urkunden und Akten des Kölner Erzstifts. Letztere beziehen sich im wesentlichen auf die mittelrheinischen Aemter des Erzstifts, also auf die Vogteien Ahrweiler und Alken, die Aemter Altenahr, Altenwied, Andernach, Linz, Neuerburg, Nürburg, Rhens, Schönstein, Zellingen und Rachtig. Alles Generelle hat man natürlich im Düsseldorfer Staatsarchiv zu suchen. Auch für das Herzogtum Jülich kann man in Coblenz Urkunden und Akten finden. Sie betreffen in der Hauptsache Sinzig und Remagen.

Von Beständen, die eine Ergänzung zu den in Düsseldorf vorhandenen Archivalien bieten, seien hier noch genannt: die Reichsgrafschaften Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein, Schleiden, sowie die Stifter und Klöster im Erzstift Köln.

Eine zweite Hauptgruppe bilden die Akten aus der Zeit der französischen Herrschaft am Rhein und aus der Uebergangsperiode. Hieran schliessen sich die Akten aus der Zeit der preussischen Herrschaft. Von letzteren erwähnen wir hier besonders die Akten der Ober-Präsidenten der Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg (1816—1822) betr. Kirchen- und Schulsachen sowie die Akten des Oberbergamts Bonn (1478—1815).

Eine Uebersicht über Handschriften, Kopialbücher, Karten und Deposita belehrt uns, dass auch hier noch mancherlei für den nieder-rheinischen Forscher zu holen ist, sind doch allein von 19 Klöstern der Kölner Diözese Kopialbücher verzeichnet. Auch dürfte es für Manchen von Interesse sein, zu erfahren, dass sich in Coblenz der handschriftliche Nachlass von Forschern wie Bärsch und Stramberg befindet.

Eine alphabetische Uebersicht über diejenigen Familien, die als Lehnsträger in dem grossen Repertorium des Archivrats v. Eltester nachgewiesen werden und ein Ortsregister bilden den Schluss des Hefts.

Wesentlich anders geartet ist die von Knipping bearbeitete Uebersicht über die Pariser Archivalien. Hier galt es ja, nach Möglichkeit auch den Inhalt der einzelnen Stücke der Forschung zugänglich zu machen, da mit einer blossen Aufzählung nichts gewonnen gewesen wäre. So bietet dieses Heft nicht nur Hinweise, sondern zum grössten Teil Auszüge aus den Urkunden und genaue Beschreibungen der Handschriften und Akten. Knipping hat sich darauf beschränken können, die Schätze der Nationalbibliothek und des Nationalarchivs zu durchmustern, da das Archiv des Kriegsministeriums augenblicklich ein ausführliches Inventar veröffentlicht, während das für die diplomatische Geschichte der letzten drei Jahrhunderte noch in Betracht kommende Archiv des Ministeriums des Auswärtigen bisher keine so ausreichenden Verzeichnisse bietet, dass eine systematische Durchsicht ohne grossen Zeitaufwand zu ermöglichen gewesen wäre.

Aus den zahlreichen Abteilungen der Nationalbibliothek, dieser grössten Bibliothek der Welt, kamen für die niederrheinische

Geschichte folgende in Betracht: Fonds Latin, Fonds Français, Fonds Allemand, die Collection de Lorraine sowie die Collections de Brienne, Clairambault, Dupuy, Moreau, Renaudot, Fontanieu und Cluni. Aus praktischen Gründen wurden bei der Bearbeitung die Urkunden von den Handschriften und Akten getrennt. Erstere umfassen die Zeit von 925 bis 1778 und werden in ausführlichen Regesten mitgeteilt, denen auch die früher im Auftrag der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde durch Dr. V. Sauerland in Rom verzeichneten und von Dr. Keussen in Köln registrierten Stücke hinzugefügt sind.

Die ältesten Handschriften reichen bis ins 11. Jahrhundert zurück. Sie umfassen Urkundenkopiere, Nekrologien, Chroniken, Synodalprotokolle, Universitätsakten, Gesandtschaftsberichte und Instruktionen, diplomatische Verhandlungen, Briefsammlungen u. a. m. und illustrieren die verschiedensten Seiten niederrheinischer Geschichte.

Während diese in der Nationalbibliothek aufbewahrten Materialien zur rheinischen Geschichte zum allergrössten Teil aus den Rheinlanden stammen und als Kriegsbeute oder durch Kauf nach Paris gelangten, sind die Akten und Urkunden im Nationalarchiv fast sämtlich auf französischem Boden erwachsen. Die von 1281 bis 1760 reichenden Urkunden beleuchten die politischen Beziehungen der französischen Könige zu den niederrheinischen Fürsten. Unter den verhältnismässig wenig zahlreichen Handschriften sind besonders bemerkenswert die Berichte des letzten französischen Gesandten am kurkölnischen Hofe in Bonn (Comte de Maulevrier) sowie eine geldrische Chronik aus dem 14.—16. Jahrhundert.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Akten aus der Zeit der französischen Herrschaft in den Rheinlanden. Wesentlich unterstützt durch den Archivar Dr. Charles Schmidt (er hat inzwischen eine ausführliche Geschichte des Grossherzogtums Berg veröffentlicht) wurde es Kn. möglich, in verhältnismässig kurzer Zeit die beträchtlichen Aktenbestände der Jahre 1794—1813 durchzusehen. Das Archiv der Secrétairerie d'Etat du Grand-Duché de Berg ist wohl erhalten und gut geordnet. Es bildet einen besonderen Bestand des Nationalarchivs, während die Akten zur Geschichte der Départements de la Roer et Rhin-Moselle in den verschiedenen Ressorts der Ministerien zerstreut sind.

Der reiche Inhalt der vorliegenden Publikation, auf den wir hier nur kurz hinweisen konnten, wird jedem Freund niederrheinischer Geschichte viel des Interessanten bieten. Hoffentlich werden uns späterhin gleich vortreffliche Verzeichnisse auch über die den Niederrhein betreffenden Bestände der belgischen und niederländischen sowie der Münchener Archive unterrichten.

R.



H. Averdunk, Die Duisburger Börtschiffahrt, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbes in Duisburg und des Handelsverkehrs am Niederrhein. — Duisburg, Joh. Ewich 1905 (Schriften des Duisburger Museumsvereins II).

Mit dieser dem Duisburger Oberbürgermeister K. Lehr zum 25jährigen Jubiläum als Oberhaupt der Stadt gewidmeten Schrift ergänzt A. in willkommener Weise seine Darstellung der Geschichte Duisburgs. Die Akten der Städte Duisburg und Wesel (letztere sind im Düsseldorfer Staatsarchiv deponiert) sowie solche der clevischen Centralbehörden (im Berliner und Düsseldorfer Archiv) boten ausreichendes Quellenmaterial.

Die Duisburger Börtschiffahrt (das holländische „beurt“ bedeutet Reihenfolge, Rangordnung) wurde, nachdem das Unternehmen des Weseler Schiffers Simonsen 1665 missglückt war, im Jahre 1674 durch den Weseler Marktschiffer Gisbert Kochs begründet. Mit zwei Schiffen begann er die regelmässige Fahrt von Duisburg nach Nimwegen und umgekehrt. Es konnte nicht ausbleiben, dass bald ein bergisches Konkurrenzunternehmen entstand, die Einrichtung einer regelmässigen Schiffsverbindung zwischen Düsseldorf und Amsterdam, infolgederen seitens der jülich-bergischen Landesregierung das Duisburger Unternehmen boykottiert wurde. Demgegenüber erliess 1676 der Kurfürst von Brandenburg ein Verbot, sich der Düsseldorfer Bört zu bedienen, die in diesem Kampfe zunächst unterlag. Aber 1696 tauchte in Düsseldorf ein neues Unternehmen auf. Zwei Düsseldorfer Schiffer, Schakel und Ingenohl, hatten vom Kurfürsten Johann Wilhelm das Privileg erhalten, jeden Donnerstag von Düsseldorf ein Marktschiff nach Nimwegen abgehen zu lassen. Diesmal konnten die Duisburger nur so viel erreichen, dass die Zoll- und Lizenbeamten am Rhein und Waal angewiesen wurden, das Duisburger Schiff glimpflich zu behandeln. Aber andere Schwierigkeiten, Differenzen mit der Maurenbrecherschen Privatpost nach Nimwegen und die ungleiche Behandlung an den clevischen Zollstätten bereiteten auch dem zweiten Düsseldorfer Unternehmen den Untergang.

Ueber die folgenden Kapitel hier auch nur einigermaßen eingehend zu referieren, würde unmöglich sein, ohne allzuviel Detail anzuführen. Eine eingehende Schilderung der Zoll- und Lizenverhältnisse unter Mitteilung von Tarifen sucht Kap. III zu geben. Das folgende steht mit dem Thema nur indirekt in Verbindung; es bietet eine Schilderung des Duisburger Finanzwesens zur Zeit des Königs Friedrich Wilhelm I. Werbesystem und Acciseordnung bedrückten die Bürgerschaft, hinderten das Aufblühen der Stadt und ihres Handels, wenn auch, wie A. meint, nicht alles so schlimm war, wie es in den Eingaben an die Regierung dargestellt wurde.

Das 5. Kapitel behandelt die Einrichtung einer Börtverbindung zwischen Duisburg-Amsterdam und Duisburg-Arnheim im Jahre 1717. Die Nimweger Börtfahrt war trotz des gegenteiligen Willens der

Regierung zwar 1732 eingegangen, wurde aber 1739 wieder eingerichtet. Man kann für diese Zeit bis 1740 ein erhebliches Steigen der Beteiligung der industriellen Kreise und des Handelsstands an der Börtfahrt konstatieren.

Der siebenjährige Krieg brachte auch für Duisburg eine schwere Zeit und in den folgenden Jahrzehnten tauchten auf dem Gebiete der Rheinschiffahrt immer neue Konkurrenzunternehmungen auf. Für diese Zeit entwickelt sich diese Geschichte der Duisburger Bört zu einer Darlegung der gesamten merkantilen Verhältnisse am Niederrhein. Auch Düsseldorfer Handelsunternehmungen begegnen wir hier wieder, so im Jahre 1774 dem Plan der Düsseldorfer Firmen Gebr. Hartmann und Rittershausen, Hoesch und Cramer und im Jahre 1798 der Einrichtung einer Düsseldorfer Börtfahrt nach Dortrecht, die den Gebr. Mauritz von Uerdingen und einem Schiffer Jansen übertragen wurde. Letztere erwies sich dank der günstigeren Wertverhältnisse in Düsseldorf als gefährlich für Duisburg, zumal dieses noch durch den engherzigen fiskalischen Standpunkt der Emmericher Zolldirektion zu leiden hatte. Für die Geschichte des Düsseldorfer Handelsstands ist dieses 12. Kapitel der A.schen Schrift von grossem Interesse, nicht minder aber auch die folgenden Ausführungen über die Lage des Handels und der Schiffahrtsverhältnisse zur französischen Zeit. Auch in zahlreichen Anlagen bietet A. noch reiches Material zum Studium der Verkehrsverhältnisse am Niederrhein bis ins 19. Jahrhundert hinein.

R.



Wald-Karte des zwischen den Städten Duisburg-Mülheim-Kettwig-Ratingen-Kaiserswerth liegenden Gebietes. Eigentum des Duisburger und Mülheimer Waldvereins. Massstab 1:35 500. Duisburg, Druck von J. A. Steinkamp [1904]. Preis aufgezogen 1 Mark.

Diese Karte gibt die Orte und Wege schwarz, die Gewässer blau, den Wald grün, Geländarstellung fehlt. Die Technik ist ganz primitiv, die Namen der meisten in dieser Gegend so zahlreichen kleinen Ansiedlungen fehlen, selbst „Haus zum Haus“ ist nicht benannt. Solche Karten können nützlich sein, wenn sie auf Grund genauer Ortskenntnis mehr bieten als die Generalstabkarten oder Messtischblätter. Soweit ich kontrollieren kann, ist das vorliegend nicht der Fall.

C. Nörrenberg.



Karl Kiesel zum Gedächtnis. Von Dr. J. Asbach, Direktor des Kgl. Gymnasiums zu Düsseldorf. (Beilage zum Jahresbericht für das Schuljahr 1903—1904). Düsseldorf 1904.

Wenn auch die bedeutungsvolle Wirksamkeit Kiesels in erster Linie dem Kgl. Gymnasium zu Düsseldorf zugute kam, so war er

doch mit dem öffentlichen Leben unserer Stadt sechs Jahrzehnte hindurch so eng verwachsen, dass die hier gegebene lichtvolle und warme Schilderung seiner Persönlichkeit und seiner Verdienste allgemeineres Interesse bietet. Ein kurzer Ueberblick über den Inhalt der Schrift möge hier genügen.

Karl Kiesel, geboren am 28. Oktober 1812 zu Coblenz, erwarb die Doktorwürde auf Grund der Dissertation „De hymno in Apollinem homerico“ und begann Ostern 1835 in seiner Vaterstadt seine Lehrtätigkeit, die er in den nächsten Jahren in Cleve und am Marzellengymnasium zu Köln fortsetzte. Am 25. März 1844 erfolgte seine Ernennung zum Direktor des Gymnasiums zu Düsseldorf, und nun leitete er vierzig Jahre hindurch diese altberühmte Schule. Durch ernste Arbeit und entschiedenes Auftreten wusste er die Missstände zu beseitigen, die durch lange Unterbrechung regelmässiger direktorialer Amtsführung an der Anstalt eingerissen waren, und erwarb sich durch seine gesamte Tätigkeit immer grösseres Vertrauen und Ansehen.

In Beilagen zum Jahresberichte des Kgl. Gymnasiums veröffentlichte K. eine Reihe von Schriften, teils ethischen, teils propädeutischen Inhalts und war als Mitarbeiter an dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte tätig. Von Kiesels grösseren Werken wird zuerst die Deutsche Stilistik für Schulen (1887) besprochen, die auch heute noch dem Lehrer der oberen Klassen zur Vorbereitung auf den Unterricht manche Dienste leisten kann. Sein Hauptwerk ist Die Weltgeschichte für höhere Schulen und Selbstunterricht (1855—57; zweite Auflage 1866—67), an welche sich das Lehrbuch der Geschichte für die oberen Klassen höherer Schulen (1868) anschloss. K.s eigenartige historische Auffassung tritt noch besonders in seinen Vorlesungen über die Geschichte der vorchristlichen Zeit hervor (gehalten zu Düsseldorf im Winter 1855—56, erschienen 1857), in denen er die ganze alte Geschichte als eine Erziehung des Menschengeschlechtes zur Vorbereitung auf Christus darzustellen sucht.

Die Wirksamkeit Kiesels als Lehrer und als Leiter des Gymnasiums wird nach Mitteilungen früherer Schüler und Amtsgenossen eingehend gewürdigt, wobei namentlich sein staunenswertes Wissen, seine logische Lehrmethode und sein vertrauensvolles Verhältnis zu den Schülern hervorgehoben wird. Hohe Anforderungen stellte er allerdings an seine Schüler, hohe Anforderungen aber auch an sich selbst, in treuester Pflichterfüllung auch bei körperlichen Leiden, nicht minder auch an das Lehrerkollegium.

Schon seit 1847 gehörte Kiesel dem Stadtverordnetenkollegium an, dessen Mitglied er bis 1888 blieb, und bis in die letzten Jahre war er noch Mitglied verschiedener städtischen Kommissionen, z. B. des historischen Museums, für dessen Sammlungen er einen Katalog verfasste (die letzte Ausgabe ist vom Jahre 1900). Ganz besondere Verdienste erwarb sich Kiesel auf dem Gebiete der christ-

lichen Liebestätigkeit; so hat er z. B. den Vorsitz im Verwaltungsrat des Vinzenzvereins, den er mit seinen Freunden im Jahre 1851 begründet hatte, 50 Jahre lang geführt.

Seit dem Sommer 1903 nahmen seine geistigen und körperlichen Kräfte zusehends ab, und so verschied er am 2. November, vier Tage nach dem 91. Geburtstag.

Der Verfasser hat seiner Schrift eine Anzahl von Beilagen mitgegeben, zunächst einen im Jahre 1901 niedergeschriebenen Bericht K.s „Ueber den Zustand des Gymnasiums 1844“, ferner verschiedene Reden: „Antrittsrede (Ostern 1844)“, „Zum 15. Oktober 1849“ (dem Geburtstage Friedrich Wilhelms IV.), „Zum Gedächtnis Friedrich Wilhelms IV.“ (1861, 3. Januar), „Zur Erinnerung an die Leipziger Schlacht“ (1863, 18. Oktober), und „Abiturientenentlassung“ (1870, 31. August).

Düsseldorf.

Dr. Ludw. Wirtz.



Theodor Kükelhaus. Eine Gedächtnisrede von E. Kroymann. (Beilage z. Progr. d. Städt. Gymnasiums in Düsseldorf. 1905).

Diese einem warmen Freundesherzen entquollene tief bewegende Rede wurde am 14. Mai 1904 in der Aula des Städt. Gymnasiums gehalten, als es galt, das Andenken des in frischer Jugendkraft dahingerafften, von Kollegen und Schülern gleich verehrten Mannes durch eine Trauerfeier zu ehren. Mit ergreifender Wahrheit ist hier die Persönlichkeit des auch für den Geschichtsverein unvergesslichen Dr. Kükelhaus aufgefasst und gezeichnet, eine wertvolle Gabe für alle, die ihm nahestanden. Ein herbes Menschenschicksal scheint sich uns hier aufzutun; und doch barg diese Persönlichkeit soviel Sonniges und Erwärmendes, dass die Schatten eines harten Lebens davor zergehen mussten. „Denn ein Kampf war dies Leben, ein einziger ununterbrochener Kampf, aber ein Kampf, der den Kämpfer nicht, wie so manchen andern, kleinmütig machte oder verbitterte, sondern ihm die Kräfte stählte, ihn tapfer, stark und frohgemut werden liess“.

Am 13. Juni 1866 wurde K. als Sohn eines Kaufmanns zu Köln geboren; in Louisenthal bei Mülheim a. d. Ruhr verlebte er die erste Kindheit, dann, nachdem er mit vier Jahren die Mutter verloren hatte, in Kettwig und in Hülsenbusch bei Gummersbach. Nachdem die Familie nach Berlin übersiedelt war, „starben dem elfjährigen Gymnasiasten erst die zweite Mutter, dann der Vater, der einem aus dem Feldzug heimgebrachten Leiden erlag“. Dank der Fürsorge eines getreuen Vormunds konnte er auf dem Gymnasium bleiben, allerdings früh darauf angewiesen, Mittel zum Weiterkommen sich zu erwerben. Der „fröhliche Glaube an seine Kraft und seine Liebe zur Wissenschaft“ liess ihn das akademische Studium wählen, und zwar das der Geschichte und Geographie. Mitten aus seinen Studien riss ihn ein neuer Schicksalsschlag. Seine einzige Schwester

verlor den Gatten, einen Kaufmann in Hamburg. Um ihre Existenz zu retten, widmete er sich ein volles Jahr ihrem Geschäft und kehrte dann „in dem frohen Bewusstsein, das Rechte getan zu haben“ zu seinen historischen Studien zurück. Mit einer Arbeit „Der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs von Sully“ promovierte K. im Jahre 1892. Schon im Verlaufe dieser Studien drängten sich ihm manche Probleme auf, „deren Aufhellung er später planvoll nachgegangen ist“.

Nach rühmlich bestandem Staatsexamen (1894) nahm er in Paris eine Hauslehrerstelle an, um hier zugleich Studien über den handschriftlichen Nachlass des Kardinals Richelieu zu beginnen. Hier, wie nachher in Berlin als Hauslehrer in einer englischen Familie „entfaltete sich sein besonderes Geschick, Knaben nicht nur ein Lehrer, sondern auch ein Kamerad und zugleich ein Berater in all ihren kleinen Angelegenheiten zu sein“. Daneben bewältigte er noch die Ausgabe von Schillers historischen Schriften für die Beller-mannsche Schillerausgabe, eine Leistung, die uneingeschränkte Anerkennung gefunden hat. Ein zweiter Aufenthalt in Paris (1896) gab seinen Arbeiten über Richelieu eine neue Richtung; in François de Fancan erkannte er einen genialen Mitarbeiter des grossen Kardinals. Nun galt es, „aus den Archiven Frankreichs, Englands, Spaniens in geduldiger mühevoller Arbeit alles hervorzuholen, was geeignet war, die historische Bedeutung Fancans weiter aufzuhellen“. Im Jahr 1899, als er hier in Düsseldorf als Oberlehrer angestellt wurde, veröffentlichte er über Fancan eine Studie, der, wie er hoffte, später ein Buch folgen sollte. Dieser Arbeit „galt auch seine letzte, mit Unterstützung der Kgl. Preuss. Akademie der Wissenschaften unternommene Reise nach Paris, die er nach Spanien hin auszudehnen gedachte“. Sie gab die Veranlassung zu jener tödlichen Erkrankung, die ihn seiner Familie, seinen Freunden und seinen Arbeiten in der Fülle der Manneskraft entriss.

Auf die letzten beiden Jahre seines Lebens waren noch freundliche, sonnige Strahlen gefallen. Seit Frühjahr 1902 lebte er in glücklicher, mit zwei Töchtern gesegneter Ehe. Dass er auch in diesen Jahren nicht egoistisch diesem Glücke sich hingab, vielmehr für alles Sinn und Zeit hatte, was ihm förderenswert erschien, wissen nicht nur seine näheren Freunde, sondern auch viele Mitglieder unseres Geschichtsvereins, dessen Versammlungen mancher fesselnde Vortrag des rastlosen Gelehrten zugute kam.

Ein Bericht über Studien zur Geschichte Fancans, den K. am 3. Januar 1903 der Berliner Akademie einreichte, ist der vortrefflichen Gedächtnisrede beigegeben. Er gestattet einen vollen Einblick in das, was K. bereits auf diesem Gebiete gearbeitet und gefunden hatte, und gibt eine Vorstellung von der unwiederbringlich mit ihm dahingegangenen Fülle des Wissens und der Erkenntnis einer bedeutsamen Epoche europäischer Geschichte.

Redlich.



Jahresbericht.

Am 26. Februar 1904 wurde in der Städtischen Tonhalle die ordentliche Hauptversammlung abgehalten. Der hier vom Unterzeichneten erstattete Jahresbericht ist zusammen mit dem vom Vereinsschatzmeister Herrn Rechnungsrat Tauwel vorgelegten Kassenbericht inzwischen gedruckt und an die Mitglieder verteilt worden. Die aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieder Bohnhardt, Eschbach, Hucklenbroich, Tauwel wurden ebenso, wie die bisherigen Rechnungsprüfer Schervier, Schmittmann und Vorwerk durch Zuruf wiedergewählt und erklärten sich mit der Wahl einverstanden. Hierauf bewilligte die Versammlung den vom Vorstand vorgeschlagenen Betrag von Mark 350.— als Beitrag zum Urkundenwerk. Ueber das Fortschreiten der Arbeiten für das bereits seit längerer Zeit im Druck befindliche Urkundenbuch des Stifts Kaiserswerth sowie für die Förderung des Heisterbacher Urkundenbuchs erstattete der Vorsitzende kurzen Bericht.

Die Zahl der Mitglieder betrug bei Beginn des Vereinsjahres 315, von denen uns im Lauf des Jahres acht durch den Tod entrissen worden sind: Bisegger, Kaufmann, Bloem, Verwaltungsdirektor, Hermanns, Hauptlehrer in Benrath, v. Kühlwetter, Geh. Reg.-Rat, Dr. Kükelhaus, Oberlehrer, L. Schäfer, Maler, Schilmann, Rentner, Weismüller, Fabrikbesitzer. Einen besonders schweren Verlust bedeutete für unsern Verein das nur allzufrühe Hinscheiden des Herrn Dr. Kükelhaus. Seit er hier weilte, beteiligte er sich mit der ihm eigenen Frische und Lebhaftigkeit an unserm Vereinsleben und stellte seine unermüdliche Arbeitskraft und reichen geistigen Fähigkeiten in den Dienst unsers Vereins. Mehr als einmal hat er durch interessante fein ausgearbeitete Vorträge denjenigen Teil unserer Mitglieder erfreut und belehrt, der es sich nicht nehmen lässt, durch das lebendige Wort sich anregen und unterrichten zu lassen. Aber auch unserm Jahrbuch liess er seine Tätigkeit zugute kommen, indem er sich bereit finden liess, trotz grosser Arbeitslast dem Redaktions-Ausschuss beizutreten. So war der Kranz, den wir an seinem frühen Grabe niederlegten, nur ein kleines Zeichen unsers aufrichtigen Dankes für seine Treue im

Dienste des Vereins. Sein Andenken wird allezeit unter uns fortleben! —

Auch in die Reihe der Gönner unsers Urkundenwerks hat der Tod eine Lücke gerissen. Die allgemein verehrte Frau Maria Zanders in B.Gladbach, von deren idealen Gesinnungen ihr in unserm letzten Jahresbericht zum Abdruck gelangter Brief an uns anlässlich des Ausflugs nach Altenberg in bemerkenswerter Weise Zeugnis ablegte, ist noch vor Schluss des Jahres aus ihrem gemeinnützigen und segensreichen Wirken abberufen worden.

In Bezug auf den Mitgliederbestand geht es unserm Verein nicht besser als allen andern auch. Nicht nur der Tod reisst hier Lücken, sondern auch das Leben, das uns manches Mitglied entführt. Erfreulicherweise hat es aber noch nie an Ersatz gefehlt. So haben wir in diesem Vereinsjahre elf neue Mitglieder gewonnen, sodass am Schluss des Jahres 1904 eine Mitgliederzahl von 306 vorhanden war. Ein Vergleich mit dem letzten Jahresbericht zeigt, dass der Bestand des Vereins ein konstanter geblieben ist.

Die Beteiligung der Vereinsmitglieder an unsern Sitzungen und Ausflügen ist in den letzten Jahren immer eine erfreuliche gewesen. Es bleibt nur zu wünschen, dass ein wirklich aktives Eingreifen der Mitglieder bei diesen Gelegenheiten, ein ungezwungener Austausch des Wissens stattfinden möchte. In dieser Hinsicht würde eine lebhaftere Benutzung der Vereinsbibliothek in mancher Weise fruchtbringend sein. Alle Freunde der Wissenschaften werden es ja dankbar begrüsst haben, dass die im Laufe dieses Vereinsjahrs erfolgte Uebernahme der Landesbibliothek durch die Stadt eine bedeutende Ausdehnung der Arbeitszeit dort ermöglicht hat. Die längst erwünschte Selbständigkeit dieses Instituts wird unter zielbewusster Leitung und dank bedeutenden zur Verfügung gestellten Mitteln, wie wir hoffen, auch für unsern Verein eine grosse Förderung bedeuten.

Aber auch unsere Vereinsbibliothek, die dank dem lebenswürdigen Entgegenkommen des H. Archivdirektors Dr. Ilgen im hiesigen Staatsarchiv eine Heimstätte gefunden hat, bietet besonders durch den Austausch mit andern gleichstrebenden Vereinen dem Freund vaterländischer Geschichte ein willkommenes Mittel zur Belehrung und Anregung. Auch in diesem Jahre hat es ihr an mancherlei Geschenken nicht gefehlt. Prof. v. Below, Sanitätsrat Dr. Bonnekamp, Buchhändler M. Diesterweg, Bürgermeister Kohl, Dr. van Laak, Rentner E. Ries, Maler Schäfer, Städt. Gymnasium hier, Verkehrsverein hier, Kaiser-Wilhelm-Bibliothek Posen, Histor. Lesehalle f. Schleswig-Holstein, Schweizer Geschichts- und altertumsforschender Verein.

Allen diesen freundlichen Gebern sei auch an dieser Stelle herzlicher Dank ausgesprochen!

Vereinspublikationen sind ausser dem Jahresbericht im abgelaufenen Jahre nicht erschienen. Der Druck des Jahrbuchs für 1904 hat sich durch mancherlei Umstände, besonders durch Stockungen in der Lintz'schen Druckerei, sehr verzögert, sodass die Ausgabe erst im Frühjahr 1905 erfolgen kann.

Das Kaiserswerther Urkundenbuch erscheint voraussichtlich in den ersten Wochen des Jahres¹⁾. Bis dahin wird auch Herr Dr. Schmitz das Manuskript zum Heisterbacher Urkundenbuch vorlegen können.

Im ersten und letzten Viertel des Jahres haben wie bisher Vereins-Versammlungen mit Vorträgen stattgefunden.

Gelegentlich der Hauptversammlung am 26. Februar sprach Herr Dr. L. Weber über General v. Goeben, am 18. März Herr Oberlehrer Bützler über die Ausgrabungen auf dem Forum Romanum. Am 28. Oktober hielt Herr Dr. Meier einen Vortrag über den niederrheinischen Humanisten Konrad von Heresbach, am 30. November führte Herr Dr. Niepmann unsere Mitglieder durch das Historische Museum, dessen Sammlungen erläuternd und am 12. Dezember sprach Herr Dr. Bohnhardt über das napoleonische Verwaltungssystem in den französischen Rheinlanden.

Allen diesen Herren, die uns in so liebenswürdiger und uneigennütziger Weise mit Vorträgen unterstützt haben, sei auch hier der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Im Juli wurden zwei Ausflüge unternommen, beide durch das Wetter hervorragend begünstigt. Das Ziel des ersten Ausflugs war Bedburg. Wir verbanden damit einen flüchtigen Besuch des Schlosses Harff und eine Besichtigung der Trümmer des Schlosses und der Stadtbefestigung von Caster. Der zweite Ausflug galt dem stets aufs neue interessierenden Städtchen Zons, dessen Sehenswürdigkeiten eingehend besichtigt wurden²⁾.

Der materiellen Förderung und Unterstützung, die wir sowohl der hiesigen Stadtverwaltung, dem Provinzialverband der Rheinprovinz und dem Landkreis Düsseldorf verdanken, sei zum Schluss aufrichtige Anerkennung gezollt. Es wird Sache des Vereins sein, weiterhin auf dem in dieser Weise geebneten Wege zu dem Ziele fortzuschreiten, das uns hier vorschwebt: Liebe zur Heimat zu mehren und durch die Kenntnis der Vergangenheit ein offnes Auge für die Gegenwart und Rüstzeug für die Gestaltung der Zukunft zu gewinnen.

Redlich.

¹⁾ Das Urkundenbuch ist inzwischen erschienen.

²⁾ Unser liebenswürdiger Führer durch Zons, Herr Bürgermeister Kohl, hat inzwischen eine kleine Schrift herausgegeben, in der das Wissenswerteste über die Geschichte dieser Perle des Niederrheins zusammengefasst ist.



Kassenbericht.

(Erstattet vom Vereinsschatzmeister Herrn Rechnungsrat Tauwel.)

Einnahme.

1. Bestand aus dem Vereinsjahr 1903	6161		Mk.		33 Pfg.
2. Mitgliederbeiträge für 1904 einschliesslich eines Restes aus 1903.	1515			" — "	
3. Abonnements auf das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine für das Jahr 1904	18			" — "	
4. Für verkaufte Vereinspublikationen aus Doubletten	83			" 62 "	
5. Städtische Sparkasse an Zinsen für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904	154			" 17 "	
6. Zuschuss der Stadt Düsseldorf für 1904	800			" — "	
7. Zuschuss des Landkreises " " 1904	50			" — "	
8. Zuschuss der Rheinprovinz für 1903/04	1000			" — "	
Gesamt-Einnahme					9782 Mk. 12 Pfg.

Ausgabe.

1. Druck- etc. Kosten der Vereinspublikationen	713		Mk.		65 Pfg.
2. Anschaffungen etc. für die Vereinsbibliothek	393			" 30 "	
3. Vereinsversammlungen und Ausflüge	104			" 25 "	
4. Verschiedenes	233			" 58 "	
5. Honorar für die Beiträge zum Jahrbuch 18 des Geschichtsvereins einschl. der Porti	317			" 30 "	
6. Honorar für die Arbeiten zur Herausgabe des Urkundenbuchs der Abtei Heisterbach abschläglic	600			" — "	
Gesamt-Ausgabe					2362 Mk. 08 Pfg.

Schluss.

Die Einnahme beträgt	9782		Mk.		12 Pfg.
Die Ausgabe beträgt	2362			" 08 "	
Mithin Bestand					7420 Mk. 04 Pfg.





3 2044 014 166 649

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELLED
JAN 21 1985
38
1985

WIDENER
JAN 15 1992
BOOK DUE 1992

